

Erste Beschlußempfehlung und erster Teilbericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes*)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der erste Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der 1. Untersuchungsausschuß

Friedrich Vogel (Ennepetal)	Joachim Hörster	Dr. Andreas von Bülow	Arno Schmidt (Dresden)
Vorsitzender	Berichterstatter		
	Andrea Lederer	Ingrid Köppe	
	Berichterstatterinnen		

*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1991 — Drucksachen 12/654, 12/662.

Erster Teilbericht mit einer Dokumentation zur Entstehungsgeschichte, Arbeitsweise, Organisationsstruktur und Abwicklung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel (MAH) der DDR mit seinem Leiter Dr. Alexander Schalck-Golodkowski

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Beschlußlage	3
B. Einsetzung des Ausschusses und Verlauf des bisherigen Verfahrens ..	3
I. Einsetzung des Ausschusses, Untersuchungsauftrag und Konstituierung	3
1. Einsetzung des Ausschusses	3
2. Untersuchungsauftrag	3
3. Konstituierung	5
a) Mitglieder des Ausschusses	5
b) Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	6
c) Benennung der Obleute und Berichterstatter	6
II. Bisheriger Verfahrensverlauf	6
1. Zeit- und Arbeitsaufwand	6
2. Vorbereitung und Durchführung der Beweisaufnahme	6
a) Beziehungen, Einholung und Auswertung von Akten, Berichten, Protokollen, Gutachten, schriftlichen Auskünften, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen	6
aa) Beschaffung der Beweisunterlagen	6
bb) Behandlung und Auswertung der Unterlagen	7
α) Behandlung der Unterlagen	7
β) Auswertung der Unterlagen	8
b) Vernehmung bzw. Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Anhörpersonen	8
C. Dokumentation zur Entstehungsgeschichte, Arbeitsweise, Organisationsstruktur und Abwicklung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo)	8
I. Vorbemerkung	8
1. Einleitung	8
2. Feststellungsbeschluß	9
II. Abkürzungsverzeichnis	10
III. Zeittafel zu geschichtlichen Ereignissen mit Bedeutung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung	14
1. 1945—1965 (allgemeine Grundlage)	14
2. 1966—1990 (Ereignisse seit Gründung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung)	14
IV. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente	19
V. Texte der Dokumente	41

A. Beschlußlage

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 78. Sitzung am 26. Juni 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Untersuchungsausschuß wird einen Dokumentenband erstellen, der alle veröffentlichungsfähigen Dokumente enthält, die insbesondere die Entstehungsgeschichte, die Arbeitsweise sowie die Abwicklung des Bereichs Kommerzielle Koordination betreffen.

Dieser Dokumentenband soll den Charakter eines Teilberichts für den Deutschen Bundestag erhalten.“

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben entschieden, dem Dokumentenband eine Zeittafel anzufügen, aus der maßgebliche, zeitgeschichtliche Ereignisse der DDR, insbesondere die Abfolge in der Staatsführung und das Zustandekommen innerdeutscher Abkommen, ersichtlich sind.

Der Dokumentation ist eine Darstellung der Einsetzung des Ausschusses und des Verlaufs des bisherigen Verfahrens vorangestellt.

B. Einsetzung des Ausschusses und Verlauf des bisherigen Verfahrens

I. Einsetzung des Ausschusses, Untersuchungsauftrag und Konstituierung

1. Einsetzung des Ausschusses

Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 28. Sitzung am 6. Juni 1991 auf Antrag der Fraktion der SPD vom 4. Juni 1991 (Drucksache 12/654), unter Einbeziehung der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 4. Juni 1991 (Drucksache 12/662) beantragten Änderungen und Ergänzungen, gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes den aus 11 Mitgliedern (6 CDU/CSU, 4 SPD, 1 F.D.P.) bestehenden 1. Untersuchungsausschuß eingesetzt. Die Gruppen wirken mit je einem Mitglied (eines der Gruppe der PDS/Linke Liste, eines der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages und den Vereinbarungen im Ältestenrat mit (Plenarprotokoll 28. Sitzung, S. 2162 bis 2163).

Einen Einsetzungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29. Mai 1991 (Drucksache 12/629) hat der Deutsche Bundestag abgelehnt. Ebenso ist ein Änderungsantrag der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6. Juni 1991 (Drucksache 12/686) zum Antrag der Fraktion der SPD vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

2. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Drucksache 12/654:

„ . . .

I.

Der Ausschuß soll untersuchen, welche Rolle der Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordination“ und sein Leiter Dr. Alexander Schalck-Golodkowski im System von SED-Führung, Staatsleitung und Volkswirtschaft der früheren DDR spielten und wem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsbereichs zugute kamen und gegebenenfalls heute noch zugute kommen.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

A. Für die Zeit bis 3. Oktober 1990

1. Wann und mit welcher Aufgabenstellung wurde der Arbeitsbereich eingerichtet, wo war er organisatorisch und weisungsmäßig angebunden, und wer war dort tätig?

2. Welcher Firmen, Institutionen oder sonstiger Tarnorganisationen bediente sich der Arbeitsbereich im In- und Ausland?
3. Über welche Wege und mit welchem Volumen erfolgten die Finanzbewegungen dieses Bereichs?
4. Für welche Zwecke und auf wessen Anweisung wurden die Finanzmittel verwendet?
5. Welche Maßnahmen haben die Regierungen Krenz, Modrow und de Maizière ergriffen, den Zugriff staatlicher Behörden auf die Vermögenswerte des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern?
6. Welche Maßnahmen haben die Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes unternommen, um im Zuge der Währungsunion ab 1. Juli 1990 die vorhandenen Finanzmittel des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern und kriminelle Aktivitäten zu verhindern?
7. Welche Mittel sind aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ an die ehemaligen Blockparteien geflossen?

B. Für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990

1. Was haben Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen unternommen, um die Vermögenswerte des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ sicherzustellen?
2. Was ist mit den Vermögenswerten des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ und von ihnen abhängigen Firmen und Institutionen inzwischen geschehen?
3. Welche Firmen und sonstige Institutionen sind in welcher Rechtsform, mit welchen Eigentums- und Besitzverhältnissen und mit welchen Personen weiter tätig gewesen bzw. noch tätig?
4. Welchen Einfluß hat Alexander Schalck-Golodkowski auf die Abwicklung oder Fortführung des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ oder einzelner seiner Firmen und Institutionen genommen?
5. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes oder die unabhängige Regierungskommission Parteivermögen über den Verbleib von Finanzmitteln des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ bei Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Blockparteien?

III.

1. Hat es Zusagen der Bundesregierung, des Bundesnachrichtendienstes oder anderer staatlicher Stellen des Bundes gegenüber Alexander Schalck-Golodkowski bezüglich einer möglichen Straffreiheit in der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Vergünstigungen gegeben?
2. Welche Mitglieder der Bundesregierung und staatlicher Stellen des Bundes haben seit 1983 Kontakte mit Alexander Schalck-Golodkowski gehabt, und welchem Zweck dienten diese Kontakte?

3. Welche Kenntnisse hatten die Bundesregierung oder andere staatliche Stellen des Bundes über die Aktivitäten des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ im Bereich des internationalen Waffenhandels?

Der ergänzende Untersuchungsauftrag gemäß Antrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 12/662 lautet:

„... Der Untersuchungsausschuß soll auch klären

1. Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereiches „Kommerzielle Koordinierung“, auch in Verbindung mit anderen Einrichtungen der DDR und der SED/PDS, insbesondere mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der SED/PDS sowie der sogenannten Massenorganisationen,
2. ob und ggf. wie die unter 1. erwähnte Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereiches „Kommerzielle Koordinierung“ bzw. die der einzelnen Unternehmen aus diesem Arbeitsbereich nach dem 3. Oktober 1990 fortgesetzt wurden und werden,
3. wo sich die Vermögenswerte einschließlich der im Ausland sowie deren Surrogate befanden und befinden und wofür sie verwendet wurden,
4. inwieweit die genannten Vermögenswerte der Treuhandanstalt tatsächlich unterstellt wurden oder von dieser tatsächlich verwaltet wurden oder werden und ob die im Juni 1990 gegründete Effect Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH alle früher zum Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ gehörenden Vermögenswerte umfaßt,
5. ob und ggf. welche Kontakte es vor 1983 zwischen Bundesregierung und anderen staatlichen Stellen des Bundes einerseits und Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ andererseits oder wegen des Arbeitsbereiches „Kommerzielle Koordinierung“ mit anderen Stellen der DDR oder der SED gab,

und zwar auch mit dem Ziel festzustellen, ob die Vermögenswerte entsprechend gesetzlicher Regelung verwaltet werden und ob es Gesetzeslücken gibt.“

Zum Verfahren hat der Deutsche Bundestag bestimmt (Drucksache 12/654):

„... Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen.“

Dabei handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes vom 14. Mai 1969 der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4209).

Die Regelungsvorschläge dieses Gesetzesentwurfs werden gemeinhin auch als IPA-Regeln bezeichnet.

3. Konstituierung

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 7. Juni 1991 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Dr. Rita Süßmuth, konstituiert worden.

a) Mitglieder des Ausschusses

Dem Ausschuß haben zunächst folgende Mitglieder angehört:

<i>Ordentliche Mitglieder:</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder:</i>
<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Horst Eylmann Joachim Hörster	<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Hans-Dirk Bierling Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Heinz-Jürgen Kronberg Reiner Krziskewitz Dr. Jürgen Rüttgers Karl-Heinz Spilker	Dr. Wolfgang Götzer Ronald Pofalla Clemens Schwalbe Stefan Schwarz
<i>SPD-Fraktion</i> Dr. Andreas von Bülow Hans-Joachim Hacker Dorle Marx	<i>SPD-Fraktion</i> Friedhelm Julius Beucher Dr. Christine Lucyga Volker Neumann (Bramsche)
Dr. Axel Wernitz	Dr. Peter Struck
<i>F.D.P.-Fraktion</i> Uwe Lühr	<i>F.D.P.-Fraktion</i> Jörg van Essen

Die Gruppen hatten folgende mitwirkende Mitglieder benannt:

<i>Ordentliche mitwirkende Mitglieder:</i>	<i>Stellvertretende mitwirkende Mitglieder:</i>
<i>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</i> Ingrid Köppe	<i>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</i> Dr. Wolfgang Ullmann
<i>PDS/Linke Liste</i> Dr. Gregor Gysi	<i>PDS/Linke Liste</i> Andrea Lederer

Inzwischen schieden aus:

11. Sept. 1991	Abgeordneter Dr. Gregor Gysi als ordentliches mitwirkendes Mitglied
16. Sept. 1991	Abgeordneter Dr. Wolfgang Götzer als stellvertretendes Mitglied
6. Dezember 1991	Abgeordneter Dr. Jürgen Rüttgers als ordentliches Mitglied
11. Dezember 1991	Abgeordneter Uwe Lühr als ordentliches Mitglied
15. Februar 1992	Abgeordneter Dr. Gerhard Riege als stellvertretendes mitwirkendes Mitglied
5. Juni 1992	Abgeordneter Ronald Pofalla als stellvertretendes Mitglied
15. Juni 1992	Abgeordneter Karl-Heinz Spilker als ordentliches Mitglied

17. Juni 1992	Abgeordneter Heinz Hübner als ordentliches Mitglied
26. Juni 1992	Abgeordneter Horst Eylmann als ordentliches Mitglied Abgeordneter Clemens Schwalbe als stellvertretendes Mitglied
21. Sept. 1992	Abgeordneter Reiner Krziskewitz als ordentliches Mitglied Abgeordneter Hartmut Büttner (Schönebeck) als stellvertretendes Mitglied

Es traten hinzu:

11. Sept. 1991	Abgeordnete Andrea Lederer als ordentliches mitwirkendes Mitglied Abgeordneter Dr. Gerhard Riege als stellvertretendes mitwirkendes Mitglied
16. Sept. 1991	Abgeordneter Christian Schmidt (Fürth) als stellvertretendes Mitglied
6. Dezember 1991	Abgeordneter Joachim Gres als ordentliches Mitglied
11. Dezember 1991	Abgeordneter Heinz Hübner als ordentliches Mitglied
5. Juni 1992	Abgeordneter Hartmut Büttner (Schönebeck) als stellvertretendes Mitglied
15. Juni 1992	Abgeordneter Dr. Wolfgang Götzer als ordentliches Mitglied
17. Juni 1992	Abgeordneter Arno Schmidt (Dresden) als ordentliches Mitglied
26. Juni 1992	Abgeordneter Friedrich Vogel (Ennepetal) als ordentliches Mitglied
21. Sept. 1992	Abgeordneter Hartmut Büttner (Schönebeck) als ordentliches Mitglied Abgeordneter Reiner Krziskewitz als stellvertretendes Mitglied

Gegenwärtig (Stand: 1. Oktober 1992) gehören dem Ausschuß folgende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder an:

<i>Ordentliche Mitglieder:</i>	<i>Stellvertretende Mitglieder:</i>
<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Friedrich Vogel (Ennepetal) Joachim Hörster	<i>CDU/CSU-Fraktion</i> Hans-Dirk Bierling Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Heinz-Jürgen Kronberg Hartmut Büttner (Schönebeck) Joachim Gres Dr. Wolfgang Götzer	Christian Schmidt (Fürth) Reiner Krziskewitz Horst Eylmann Stefan Schwarz
<i>SPD-Fraktion</i> Dr. Andreas von Bülow Hans-Joachim Hacker Dorle Marx	<i>SPD-Fraktion</i> Friedhelm Julius Beucher Dr. Christine Lucyga Volker Neumann (Bramsche)
Dr. Axel Wernitz	Dr. Peter Struck

<i>F.D.P.-Fraktion</i> Arno Schmidt (Dresden)	<i>F.D.P.-Fraktion</i> Jörg van Essen
<i>PDS/Linke Liste</i> Andrea Lederer	<i>PDS/Linke Liste</i> —
<i>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</i> Ingrid Köppe	<i>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</i> Dr. Wolfgang Ullmann

b) Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

In der konstituierenden Sitzung sind der Abgeordnete Horst Eylmann (CDU/CSU) zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Dr. Axel Wernitz (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bestimmt worden.

In der 76. Ausschußsitzung am 26. Juni 1992 hat Abgeordneter Horst Eylmann das Amt des Vorsitzenden niedergelegt. An seiner Stelle ist in derselben Sitzung Abgeordneter Friedrich Vogel (Ennepetal) (CDU/CSU) zum Vorsitzenden bestimmt worden.

c) Benennung der Obleute und Berichterstatter

Als Obleute sind von ihren Fraktionen die Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers (CDU/CSU), Dr. Andreas von Bülow (SPD), Uwe Lühr (F.D.P.), Dr. Gregor Gysi

(PDS/Linke Liste) und Ingrid Köppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) benannt worden.

Anschließend hat der Vorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen die Abgeordneten Joachim Hörster (CDU/CSU), Dr. Andreas von Bülow (SPD), Uwe Lühr (F.D.P.), Dr. Gregor Gysi (PDS/Linke Liste) und Ingrid Köppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Berichterstatter ernannt. Anstelle der ausgeschiedenen Mitglieder Abgeordneter Uwe Lühr (F.D.P.) und Abgeordneter Dr. Gregor Gysi (PDS/Linke Liste) sind die Abgeordneten Arno Schmidt (Dresden) (F.D.P.) und Andrea Lederer (PDS/Linke Liste) in der 91. Sitzung am 14. Oktober 1992 vom Vorsitzenden zu Berichterstattern bestimmt worden.

Berichterstatter sind jetzt:

CDU/CSU

Abgeordneter Joachim Hörster

SPD

Abgeordneter Dr. Andreas von Bülow

F.D.P.

Abgeordneter Arno Schmidt (Dresden)

PDS/Linke Liste

Abgeordnete Andrea Lederer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgeordnete Ingrid Köppe

II. Bisheriger Verfahrensverlauf

1. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Ausschuß ist bisher 91mal zusammengetreten. Er hat — in ca. 43 Stunden — 33 nichtöffentliche Beratungssitzungen abgehalten und hat 58 meist öffentliche Beweiserhebungen — insgesamt ca. 244 Stunden — auf die mündliche Beweisaufnahme bzw. auf informatorische Anhörungen verwandt.

Zusätzlich hat der Ausschuß bei besonderen Anlässen, z. B. im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anerkennung von Auskunftsverweigerungsrechten, kurze Beratungssitzungen durchgeführt, die in der Aufzählung nicht berücksichtigt wurden.

2. Vorbereitung und Durchführung der Beweisaufnahme

a) Beiziehungen, Einholung und Auswertung von Akten, Berichten, Protokollen, Gutachten, schriftlichen Auskünften, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen

aa) Beschaffung der Beweisunterlagen

Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Ausschuß — teilweise auf der Grundlage von Aktenverzeichnis-

sen und deren mündlicher Erläuterung durch Auskunftspersonen — Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen oder ohne Beiziehungsbeschuß erhalten. Es handelt sich um Unterlagen folgender Stellen:

Deutscher Bundestag

— Abteilung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

— Bundeskanzleramt

— Bundesminister des Auswärtigen

— Bundesminister des Innern

— Bundesminister der Justiz

— Bundesminister der Finanzen

— Bundesminister für Wirtschaft

— Bundesminister für Post und Telekommunikation

Bundesverfassungsgericht

Bundesgerichtshof

Bundesrechnungshof

Bundesbehörden

- Bundesnachrichtendienst
- Bundesarchiv
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Bundesverwaltungsamt
- Generalbundesanwalt
- Zollkriminalinstitut

Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Deutsche Bundesbank

Treuhandanstalt Berlin

Bundesländer

- *Bayern*
Landtag
Staatskanzlei
Staatsministerium der Justiz (Staatsanwaltschaft Hof)
- *Berlin*
Senatskanzlei
Senatsverwaltung für Inneres (Polizeipräsident)
Senatsverwaltung für Justiz (Kammergericht, Staatsanwaltschaft beim Kammergericht — Arbeitsgruppe Regierungskriminalität —, Staatsanwaltschaft beim Landgericht)
Senatsverwaltung für Finanzen
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie
- *Brandenburg*
Ministerium der Finanzen
- *Bremen*
Senator für Justiz (Staatsanwaltschaft Bremen)
- *Hamburg*
Justizbehörde (Staatsanwaltschaft Hamburg)
- *Mecklenburg-Vorpommern*
Landtag
- *Nordrhein-Westfalen*
Justizministerium (Amtsgericht Düsseldorf, Staatsanwaltschaft Düsseldorf)
Landeszentralbank
- *Sachsen*
Staatsministerium der Justiz
Staatsministerium der Finanzen
- *Sachsen-Anhalt*
Ministerium der Justiz (Staatsanwaltschaft Magdeburg)
Ministerium der Finanzen

- *Thüringen*
Ministerium für Justiz

Archive

- Archiv beim Parteivorstand der PDS
früher: Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, Zentrales Parteiarchiv (enthält: Dokumente aus dem Zentralkomitee der SED und Politbüro der SED)

Medien

- Rowohlt-Verlag, Reinbek
- Quick-Verlag GmbH, München
- Deutsche Welle, Köln

Privatpersonen

- Rechtsanwalt Dr. Reinhard Welter, Taunusstein
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Vogel, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. W. Andres, Düsseldorf
- Rechtsanwalt und Notar Manfred Wünsche, Berlin

Unterlagen von Dienststellen der DDR sind bei der Bundesregierung beigezogen worden, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gehören bzw. nicht von Stellen des Bundesarchivs verwaltet werden. Unterlagen aus der DDR auf der Ebene der Bezirke und Kreise sind bei den jetzt zuständigen Behörden beigezogen worden.

bb) Behandlung und Auswertung der Unterlagen**a) Behandlung der Unterlagen**

Unterlagen, die den Ausschuß erreichen, werden allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Fraktionen und Gruppen zugänglich gemacht. Bezüglich der Unterlagen/Akten, die dem Ausschuß als VS-VERTRAULICH und höher eingestuft übermittelt werden, haben sich die Mitglieder des Ausschusses in der Sitzung vom 13. Juni 1991 zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages i. V. m. § 3 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB). Derartige Unterlagen werden nach Beschluß des Ausschusses vom 5. September 1991 in jeweils einer Ausfertigung an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie an jede Fraktion und Gruppe verteilt.

VS-NfD eingestufte Unterlagen erhalten alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Sie werden nicht zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht.

Der Ausschuß hat am 13. Juni 1991 beschlossen, auf die Verlesung von Schriftstücken dann zu verzichten, wenn sie an alle Ausschußmitglieder verteilt worden sind.

β) Auswertung der Unterlagen

Bei der Auswertung der Unterlagen ist als Besonderheit auf die umfassende Zuhilfenahme von DV-Unterstützung hinzuweisen.

Der Ausschuß hat bereits zu Beginn seiner Tätigkeit erkannt, daß er mehr als eine Million meist unerschlossener Dokumente werde auswerten müssen. Um dies in der zur Verfügung stehenden Zeit erreichen zu können, hat er entschieden, sich hierfür weitgehend der modernen Informations- und Kommunikationstechniken zu bedienen. Er hat deshalb am 2. September 1991 beschlossen, ein Datenverarbeitungssystem (DV-System) einzurichten, mit dessen Hilfe es möglich sein würde, die Unterlagen zu speichern und dem Ausschuß kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 26. September 1991 dieses Vorhaben gebilligt und entschieden, den 1. Untersuchungsausschuß zur Unterstützung seiner Aktenauswertung mit dem dafür erforderlichen technischen System auszustatten.

Um die aufwendige und zeitraubende Arbeit des Kopierens, Verteilens und der Lagerung des umfangreichen Aktenmaterials zu vermeiden, werden die Unterlagen elektronisch auf sogenannten optischen Platten gespeichert (gescannt). Die gescannten Dokumente können mit Hilfe einer Datenbank über sieben Bildschirmarbeitsplätze den Fraktionen und Gruppen (CDU/CSU 2, SPD 2, FDP 1, PDS/Linke Liste 1, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1) in ihren Büros zugänglich gemacht werden (Zugriff zum Blättern und Lesen sowie Ausdrucken). Die Dokumente haben bei der optischen Speicherung eine Signatur erhalten. Außerdem hält das Sekretariat zur vereinfachten Auffindung der Aktenbestände ein Fundstellenverzeichnis bereit.

Mit der Installation des Systems ist am 20. Dezember 1991 begonnen worden. Die Softwarekomponenten sind nach und nach eingerichtet und verfeinert worden.

Gegenwärtig sind ca. 860 000 Dokumente mit rund 1,3 Mio. Seiten gespeichert.

Eine zweite Datenbank dient dazu, die inhaltliche Erschließung der Dokumente in Form von Stichworten aufzunehmen. Die Eingabe der Stichworte, sogenannte Verschlagwortung, erfolgt an 25 Arbeitsstationen im Sekretariat nach Maßgabe eines im System gespeicherten Thesaurus.

Die Verschlagwortung wird den Fraktionen und Gruppen die Möglichkeit eröffnen, Dokumente gezielt nach Sachkriterien aufzufinden (Recherche). Die Recherchekomponente ist noch nicht abschließend eingerichtet worden.

Eine abschließende Würdigung des DV-Einsatzes muß dem Schlußbericht vorbehalten bleiben. Es kann jedoch schon jetzt festgestellt werden, daß angesichts der Fülle des Materials die Nutzung der DV-Anlage die Arbeit des Ausschusses teilweise erleichtert hat.

b) Vernehmung bzw. Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Anhörgen

Der Ausschuß hat in der Zeit vom 19. Juni 1991 bis zum 14. Oktober 1992 insgesamt 119 Zeugen vernommen sowie 6 Sachverständige bzw. Anhörgen gehört.

Die Terminierungen sind jeweils im Einvernehmen oder durch Mehrheitsentscheidung erfolgt.

C. Dokumentation zur Entstehungsgeschichte, Arbeitsweise, Organisationsstruktur und Abwicklung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo)

I. Vorbemerkung

1. Einleitung

Mit der Vorlage dieser Dokumentation erfüllt der Ausschuß einen Teil seines Untersuchungsauftrages. Die Dokumentation soll gleichzeitig auch als Grundlage für die weitere Arbeit dienen sowie der Öffentlichkeit eine Sachinformation über einen wichtigen Teil der jüngeren deutschen Vergangenheit geben.

Die Beziehung zahlreicher Akten unterschiedlicher Provenienzen (vgl. B. II.2. aa) hat diese Dokumenta-

tion zur Entstehungsgeschichte, Arbeitsweise, Organisationsstruktur und Abwicklung des Bereichs KoKo ermöglicht. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß unter Umständen wesentliche Dokumente fehlen, weil 1989/90 in der DDR zahlreiche Akten vernichtet worden sind. Außerdem hat es in der DDR in weiten Bereichen keine kontinuierliche Aktenführung gegeben. Zu berücksichtigen ist auch, daß der beim Untersuchungsausschuß vorhandene Aktenbestand noch nicht vollständig ausgewertet werden konnte und den Ausschuß wahrscheinlich noch weitere Dokumente erreichen werden. Deshalb ist die Doku-

mentation nur vorläufig. Sie muß fortgeschrieben werden.

Die Kriterien für die Auswahl der Dokumente sind durch den Untersuchungsauftrag vorgegeben. Die Dokumentensammlung zielt darauf ab, die Entwicklung, Funktionsweise und Einordnung des Bereichs KoKo in das Herrschaftssystem der DDR anhand von Dokumenten zu belegen.

Auf diese Weise kann die Rolle der Entscheidungsträger — seien sie aus dem Bereich KoKo, dem Staatsapparat (Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit) oder dem Parteiapparat (Politbüro, Zentralkomitee der SED) — für den Bereich KoKo sowie das Beziehungsgeflecht zwischen einzelnen Instanzen des Staats- und Parteiapparates und dem Bereich KoKo in Teilen erkennbar gemacht werden. Wie die Dokumente der vorliegenden Sammlung verdeutlichen, haben die jeweiligen Machthaber durch Verfügungen, Befehle, Weisungen usw. ein System von Vorschriften geschaffen, die in der Regel nicht offen zugänglich und damit für den Bürger nicht nachvollziehbar waren. Sie konnten — auch deshalb — willkürlich verändert werden. Die Spitzen von Partei und Staat, Urheber dieser „Normsetzung“, haben hierdurch besondere Macht entfalten können.

Auch wenn dem Ausschuß die Dokumente (Akten, Urkunden) nicht im Original, sondern als technische Kopie vorliegen, hat er keinen Anlaß, an der Echtheit des beigezogenen Aktenmaterials und damit auch an der Echtheit der in der Dokumentensammlung enthaltenen Schriftstücke zu zweifeln. Letztlich kann allerdings die Echtheit der Dokumente nur aus dem Entstehungs- und Überlieferungszusammenhang geklärt werden. Selbstverständlich ist mit dem Nachweis der Echtheit eines Dokuments noch nichts über den Wahrheitsgehalt des Inhalts eines Dokuments gesagt. Quellenkritik, die diese Aspekte detailliert berücksichtigt, ist insbesondere Sache der historischen Forschung.

Bei der Entscheidung über die Relevanz der Dokumente sind vor allem die zentralen Weisungen, Verfügungen, Vorlagen und Entwürfe ausgewählt worden, die vom Ministerrat der DDR, vom Politbüro des Zentralkomitees der SED bzw. vom Ministerium für Staatssicherheit für den Bereich Kommerzielle Koordinierung erlassen worden waren oder auf Verflechtungen mit KoKo hindeuteten, sowie Weisungen und Vermerke, die im Bereich KoKo entstanden sind. Darüber hinaus sind Dokumente aufgenommen worden, die dem Verständnis der Entwicklung, Arbeitsweise, Organisationsstruktur und Abwicklung des Bereichs KoKo dienen. Berücksichtigt sind ferner auch einzelne persönliche Vermerke oder Notizen von Personen, wenn sie zum Mitarbeiterstab des Bereichs KoKo gezählt haben oder wenn ihr Handeln erkennbar im Zusammenhang mit dem Bereich KoKo gestanden hat. Das gleiche gilt, wenn es sich um Mitarbeiter von Instanzen des Staats- und Parteiapparates handelte, die mit dem Bereich KoKo verflochten waren, soweit dadurch Informationen zur Entwicklungsgeschichte des Bereichs KoKo vermittelt werden können.

In der Dokumentensammlung ist auch die Dissertation berücksichtigt worden, die der Leiter des Bereichs

KoKo, Alexander Schalck-Golodkowski, zusammen mit dem damaligen Oberstleutnant des MfS, Heinz Volpert, im Mai 1970 vorgelegt hat und die der Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, in einer einem Doktorvater ähnlichen Rolle betreut hat. Die Authentizität der Dissertation hat der Ausschuß noch nicht abschließend klären können (vgl. Dokumentnummer 22).

In einer Reihe von Veröffentlichungen im Buchhandel sind bereits zahlreiche Dokumente, insbesondere zur Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, abgedruckt. Auf diese wird ergänzend verwiesen.

Beim Vorliegen von Dokumentenvarianten ist die Version gewählt worden, die den unversehrtesten und vollständigsten Eindruck macht.

Die Übersicht zu Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente (vgl. C. IV.) erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Der Titel des Dokuments ist in der *Ansetzungsform* aufgenommen, d. h. in der Form, wie er vorgefunden worden ist. Die Titelzeile beinhaltet ferner den Herausgeber (Institution, Person) und das Erscheinungsdatum (ggf. mit Zeichen 00.00.).
- Das *Kurzreferat* gibt den Dokumenteninhalt wieder.
- *Fundstellenangabe*: Es sind alle ermittelten Fundstellen aufgenommen. Die Fundstellenangabe bezieht sich auf die Kennzeichnung durch den 1. Untersuchungsausschuß. Im Anschluß an die Inhaltsübersicht werden die Fundstellen erläutert.
- *Signatur*: Sofern Dokumente bereits Aufnahme in ein Archiv gefunden haben und archivinterne Signaturen vergeben sind, werden diese erwähnt. Bisher betrifft dies nur einige Dokumente des Bundesarchivs (Abteilung V, Potsdam).
- *Dokument-Nr.*: Die Dokumente sind fortlaufend in chronologischer Reihenfolge geordnet.

2. Feststellungsbeschluß

In der 91. Sitzung vom 14. Oktober 1992 hat der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Teilbericht der Berichterstatter

Joachim Hörster (CDU/CSU)

Dr. Andreas von Bülow (SPD)

Arno Schmidt (Dresden) (F.D.P.)

Andrea Lederer (PDS/Linke Liste) und

Ingrid Köppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

vom 14. Oktober 1992 wird als 1. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses festgestellt.

Der Teilbericht wird dem Deutschen Bundestag mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.“

II. Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anglo Austrian Trading Co. Ltd.	BLP	Brückenlegepanzer
Ableg.	Ablegung	Bl.	Blatt
Abt.	Abteilung	BMK	Bau- und Montagekombinat
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst	BMW	Bayerische Motorenwerke
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit	BND	Bundesnachrichtendienst
AG	Aktiengesellschaft	BO/DV	•
AG BKK	Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung	BPAA	•
AGB	Arbeitsgesetzbuch	BRD	Bundesrepublik Deutschland
AGK	•	BT	Betriebsteil
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers	BV	Bezirksverwaltung
AGMS	Archivierte GMS-Akte (passive Erfassung)	BV	Bezirksvorstand
AH	Außenhandel	bewaffn.	bewaffnet
AHB	Außenhandelsbetrieb	CA	Chemieanlagen
AHU	Außenhandelsunternehmen	CDU	Christlich-Demokratische Union
AIM	Archivierter IM-Vorgang/ IM-Vorlauf	CHF	Schweizer Franken
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe	COCOM	Coordinating Committee for East-West-Trade-Policy
ANS	Amt für Nationale Sicherheit	Co.	Compagnie
Anlg.	Anlage	Co.	Company
AOibE	Arbeitsakte Offizier im besonderen Einsatz	CP	Chemo-Plast Handelsgesellschaft mbH
APO	Abteilungs-Parteiorganisation	CP	Chemo-Plast Im- und Export GmbH
ArV	Arbeiterversicherung	CSSR	Ceskoslovenská socialistická republika
ASUG	Ausrüstungen für die Schwer- industrie und Getriebebau	cif/t	cost insurance freight/ton
Ausf.	Ausfertigung	DA	Datenanlage
Ausf.	Ausführung	DA	Deckadresse
Ausl.	Auslagen	DA	Demokratischer Aufbruch
Ausr.	Ausrüstung	DAB	Deutsches Arzneimittelbuch
AWG	Arbeiter-Wohnungsbaugenossen- schaft	DABA (AG)	Deutsche Außenhandelsbank AG
Az.	Aktenzeichen	DB	Durchführungsbestimmung
a.D.	außer Dienst	DBB	Deutsche Bundesbank
Bauabschn.	Bauabschnitt	DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
BC	Business Computer	DBR	Deutsche Bundesrepublik
BCD	Bewaffnung und Chemischer Dienst	DDR	Deutsche Demokratische Republik
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei	DE	Devisenertragskennziffer
Bd.	Band	DE	Diensteinheit
BdL	Büro der Leitung	DHB	Deutsche Handelsbank AG
Besch.	Beschäftigte	DHG	Deutsche Handelsgesellschaft West-Ost mbH
Bez.	Bezirk	DIA	Deutscher Innen- und Außenhandel
BfN	Betriebsbüro für die Neuerer- bewegung	Dipl.	Diplom
BKG	Bezirkskoordinierungsgruppe (des MfS)	DJ	(Offensichtlich Schreibfehler und HJ [Hitlerjugend] gemeint)
BKK	Bereich Kommerzielle Koordi- nierung	DK	Dieselmotorenkraftstoff
BKV	Betriebskollektivvertrag	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
		DLB	Dienstleistungsbetrieb
		DM	Deutsche Mark
		DR	Demokratische Republik
		DRK	Deutsches Rotes Kreuz
		DSF	Gesellschaft für Deutsch- Sowjetische Freundschaft
		DSU	Deutsche Soziale Union

(Die hier aufgeführten Abkürzungen beschränken sich auf die im Dokumentenband tatsächlich auftretenden. Einige Abkürzungen, die vermutlich nur amtsintern verwendet wurden, konnten in ihrem hier gegebenen Kontext nicht aufgelöst werden und sind mit einem * gekennzeichnet.)

DT	Decktelefon	IAG	Investitionsauftraggeber
DV	Datenverarbeitung	IAP	Industrieabgabepreis
DVO	Durchführungsverordnung	ICE	Istituto per il commercio estero (Institut für den Außenhandel)
DVP	Deutsche Volkspolizei	IFA	Industrieverwaltung Fahrzeugbau
dav.	davon	IHZ	Internationales Handelszentrum
EAW	Elektro-Apparatewerk Treptow	IM	Inoffizieller Mitarbeiter des MfS
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	IMB	IM zur unmittelbaren Bearbeitung in Verdacht der Feindtätigkeiten stehender Personen und zur Bear- beitung feindlicher Stellen und Kräfte
EDVA	Elektronische Datenverarbei- tungsanlage	IME	IM im besonderen Einsatz
EE	erhöhte Einsatzbereitschaft	IMF	IM mit Feindverbindung
EK	Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr	IMK	IM zur Sicherung der Konspiration
EVP	Einzel(handels)verkaufspreis	IMS	IM für Sicherheit
EVP	Endverbraucherpreis	IMV	IM-Vorlauf (Person, die mit dem Ziel der Gewinnung als IM in einem Vorgang aufgeklärt wird)
EWG	Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	Ing.	Ingenieur
Ex.	Exemplar	Intema	Intema GmbH (Internationale Zusammenarbeit technischer Handel, Marktberatung)
Expl.	Exemplar	ITA	Ingenieurtechnischer Außenhandel
Fa.	Firma	ITL	Italienische Lira
FD	Freie Devisen	IWK	VEB Industriewerk Karl-Marx-Stadt
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschafts- bund	i.d.R.	in der Regel
FDJ	Freie Deutsche Jugend	i.V.	in Vertretung
FDP	Freie Demokratische Partei	i.W.	in Worten
FIM	Führungs-IM	JHS	Juristische Hochschule (des MfS in Potsdam-Eiche)
FRF	Französischer Franc	JP	Junge Pioniere
FZR	freiwillige Zusatzrenten- versicherung	K-Schule	Kaderschule
fasch.	faschistisch	KD	Kreisdienststelle
GAN	Generalauftragnehmer	KD	konvertierbare (konvertible) Devisen
GBL	Gesetzblatt	KfZ	Kraftfahrzeug
GC I	*	KG	Kommanditgesellschaft
GD	Generaldirektor	KIL	Kapitalistische Industrieländer
Geb.	Gebühr	KL	Kreisleitung
Gen.	Genosse	KO	konspiratives Objekt
Genex	Geschenk und Kleinexport GmbH	KOM-DK	Kraftomnibus-Dieselmotortreibstoff
Genn.	Genossin	KOM-VK	Kraftomnibus-Vergaserkraftstoff
Ges.	Gesellschaft	KoKo	Bereich Kommerzielle Koordinierung
Ges.Bl.	Gesetzblatt	Koll.	Kollege
GHI	Geheimer Hauptinformer	Kost.O.	*
GL	Generalleutnant	KP	Kontaktperson
GM	Geheimer Mitarbeiter (IM bis 1968, entspricht dem IMB)	KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
GME	Geheime Mitarbeiter im besonderen Einsatz	KPKK	Kreispartei kontrollkommission der SED
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit	KPM	Königlich-Preußische Manufaktur
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Krs.	Kreis
GO	Grundorganisation	KSCHK	Kunstschutzkommission beim Minister für Kultur der DDR
GST	Gesellschaft für Sport und Technik	KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
GStA	Generalstaatsanwaltschaft	KuA	Kunst- und Antiquitätenhandel
GVS	Geheime Verschlusssache	KVDR	Koreanische Volksdemokratische Republik
GWG	Gemeinnützige Wohnungsbau- genossenschaft	KW	konspirative Wohnung
GZA	Grenzzollamt		
gez.	gezeichnet		
HA	Hauptabteilung		
HIM	Hauptamtlicher IM		
HPA	Handelspolitische Abteilung		
HS	Hochschule		
HV	Hauptverwaltung		
HVA	Hauptverwaltung Aufklärung		

kg	Kilogramm	P/Ö	Planung und Ökonomie
km	Kilometer	PA	Personalausweis
korr.	korrespondierend	PALR	Panzerabwehr-Lenkrakete
kt	Kilotonne	PCB	Polychlorbiphenyle
		PCK	Petrochemisches Kombinat (Schwedt/Oder)
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
LL I	*	PDVP	Präsidium der Volkspolizei
Ltg.	Leitung	PKZ	Personenkennziffer
Ltr.	Leiter	Pkt.	Punkt
LVO	Lieferverordnung	PL	Parteileitung
lt.	laut	PM	Paß- und Meldewesen (Abteilung der Volkspolizei)
M	Linie Postkontrolle im MfS	Pos.	Positionen
M	Mark	Prod.	Produktion
MA	*	Proj.	Projekt
MAD	Militärischer Abschirmdienst	PS	Personenschutz (Linie des MfS)
MAH	Ministerium für Außenhandel	PS	Postsache(n)
MAI	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel	PSF	Postschließfach
MAW	Ministerium für Außenwirtschaft	PZF	Postzollfahndung
MDN	Mark der Deutschen Notenbank	p.a.	per annum
MdF	Ministerium der Finanzen	p/m ³	pro Kubikmeter
MdI	Ministerium des Inneren	p/t	pro Tonne
ME	Mengeneinheit	ptl.	parteilos
Med.	Medaille	Rb	*
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	RD	Rückwärtige Dienste (Linie des MfS)
MfIA	Ministerium für Innere Angelegenheiten	REP	Exportrentabilität
MfK	Ministerium für Kultur	Reg.	Registrierung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit	Res.	Reserve
MI	Militärinspektion	RFT	Radio- (oder Rundfunk) und Fern(seh)meldetechnik
Mio	Million(en)	RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
Mitgl.	Mitglied	RMR	*
MMM	Messe der Meister von morgen	S.A.	Société Anonyme
MR	Ministerrat	SBZ	Sowjetische Besatzungszone
MVM	Militärverbindungsmission	Schreibgeb.	Schreibgebühr
Mv	Materialverbrauch	SDAJ	Sozialistische deutsche Arbeiterjugend
Mv	Mitgliederversammlung	SDP	Sozialdemokratische Partei
mittl.	mittlere	SE	ständige Einsatzbereitschaft
NARVA	Nitrogenium/Argon/Vakuum (Warenzeichen der DDR- Glühlampenwerke)	SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
NATO	North Atlantic Treaty Organization	Sekr.	Sekretariat
NE-Metalle	Nichteisenmetalle	SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
NEMA	Netzschkauer Maschinenfabrik	SKH	Staatlicher Kunsthandel
NLG	Niederländischer Gulden	SM-Stahl	Siemens-Martin-Stahl
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
NSW	Nichtsozialistisches Wirtschafts- gebiet	SPK	Staatliche Plankommission
NVA	Nationale Volksarmee	SR	Sozialistische Republik
NVR	Nationaler Verteidigungsrat	STAL	*
OD	Objektdienststelle	STMCTB	Stellvertreter des Ministers Chef Technik und Bewaffnung
OG	Oberstes Gericht	StA	Staatsanwaltschaft
OGS	*	Stellv.	Stellvertreter
OibE	Offizier im besonderen Einsatz	StGB	Strafgesetzbuch
OP	Operativer Vorgang	StKH	Staatlicher Kunsthandel
OPK	Operative Personenkontrolle	SU	Sowjetunion
Org.	Organisation	SV-Ausweis	Sozialversicherungsausweis
OV	Operativer Vorgang	SVO	Sozialversicherungsordnung
OWG	Ordnungswidrigkeitengesetz	SW	Sozialistisches Wirtschaftsgebiet

SWT	Sektor Wissenschaft und Technik (Abteilung der HVA)	VPI	Volkspolizeiinspektion
selbst.	selbständig	VPKA(Ä)	Volkspolizeikreisamt(ämter)
TBK	Toter Briefkasten	VR	Volksrepublik
TC	Touring- oder Touristenclub	VRD	Verwaltung Rückwärtige Dienste (des MfS)
TDM	Tausend DM	VS	Verschlusssache
TM	Tausend Mark	VS	Versorgungsstufe
TPA(Ä)	Transportpolizeiamt(ämter)	VSH	Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei
TPaar	Tausend Paar	VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
TStck.	Tausend Stück	VVO	Vaterländischer Verdienstorden
TSWV	Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages	VVS	Vertrauliche Verschlusssache
TVE	Tausend Verrechnungseinheiten	VVW	Verwaltung der Volkseigenen Werften
TVM	Tausend Valutamark	v.	von
t	Tonne(n)	W	Verwaltung Wismut (des MfS)
t/a	Tonnen per annum	W 50	Nutzkraftwagen
U-Organ	Untersuchungsorgan	WAO	Wissenschaftliche Arbeits- organisation
UA	Untersuchungsausschuß	WB	West-Berlin
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	WD	Westdeutschland
UK	Untersuchungskommission	WGVO	Wiedergutmachungsverordnung
UNO	United Nations Organization	WKK	Wehrkreiskommando
US	United States	WKW	„Wer kennt wen“ (Formblatt in IM-Akten)
USA	United States of America	WMW	Werkzeugmaschinen und Werkzeuge
UZ	„Unsere Zeit“ (Tageszeitung der DKP)	WTsch	Nachrichtentechnischer Begriff für abhörsicheres Telefonnetz in der DDR
u. a.m.	und anderes mehr	WTZ	Wissenschaftlich-technisches Zentrum
u.E.	unseres Erachtens	wiss.	wissenschaftlich
V	Verwaltung	ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (des MfS)
V-Ist	•	ZEDV	Zentrale Elektronische Datenverarbeitung
VAK	Vorauswahlkartei	Zentr.	Zentrales
VaZ	•	ZFOV	Zentraler Feindobjektvorgang
VbE	Vollbeschäftigte Erwerbstätige	ZK	Zentralkomitee
VbE	Vollbeschäftigten-Einheit(en)	ZKD	Zentraler Kurierdienst
VD	Vertrauliche Dienstsache	ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe (des MfS)
VDK	•	ZMD	Zentraler Medizinischer Dienst (des MfS)
VE	Verrechnungseinheit	ZOV	Zentraler Operativer Vorgang
VE	Volkseigen	ZPDB	Zentrale Personendatenbank (des MfS)
VE	Vollbeschäftigteneinheit	ZPL	Zentrale Parteileitung (der SED)
VE	volle Einsatzbereitschaft	ZPO	Zivilprozeßordnung
VEB	Volkseigener Betrieb	z. T.	zum Teil
VEH	Volkseigener Handel		
VEM	VVB Elektromaschinenbau		
Verantw.	Verantwortlich		
Verd.	Verdienst		
Verwaltung „W“	siehe W		
VG	•		
VGW	Valutagegenwert		
VK	Vergaserkraftstoff		
VM	Valutamark		
VMA	•		
Vors.	Vorsitzender		
VP	Volkspolizei		

III. Zeittafel zu geschichtlichen Ereignissen mit Bedeutung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung

1. 1945—1965 (allgemeine Grundlage)

- 1945 7./9.5. Bedingungslose Kapitulation Deutschlands.
- 1946 21.—22.4. Gründungsparteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) für die Sowjetische Besatzungszone (SBZ).
- 1949 23.5. Verkündung des Grundgesetzes. Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.10. Die Provisorische Volkskammer in der SBZ proklamiert die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik. Inkraftsetzung der Verfassung der DDR.
- 1950 8.2. Die Abgeordneten der Provisorischen Volkskammer beschließen das „Gesetz über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit“. Zum dafür zuständigen Minister wird am 20. Februar Wilhelm Zaisser berufen, Erich Mielke zu dessen Staatssekretär ernannt.
- 1952 9.—12.7. Die 2. Parteikonferenz der SED beschließt die „planmäßige Errichtung der Grundlagen des Sozialismus in der DDR“.
- 1953 16.6. Streik der Bauarbeiter in der Stalinallee aus Protest gegen die zuvor beschlossenen Normerhöhungen.
- 17.6. Die Proteste weiten sich zu einem Arbeiteraufstand in Ost-Berlin und der DDR aus. Niederschlagung des Massenprotestes durch sowjetische Militäreinheiten.
- 23.7. Der Ministerrat beschließt, das Ministerium für Staatssicherheit dem Ministerium des Inneren als Staatssekretariat einzugliedern. Zum Leiter dieses Staatssekretariats wird Ernst Wollweber ernannt.
- 1955 24.11. Der Ministerrat beschließt die Wiedermwandlung des Staatssekretariats für Staatssicherheit in ein Ministerium für Staatssicherheit.
- 1957 1.11. Der Minister für Staatssicherheit, Ernst Wollweber, wird durch Erich Mielke abgelöst.
- 1961 13.8. Die Massenflucht aus der DDR erreicht einen neuen Höhepunkt. Beginn des Mauerbaus an der Demarkationslinie zwischen Ost- und West-Berlin durch Grenztruppen der DDR.
- 1963 17.12. Erstes Passierscheinabkommen zum Besuch von West-Berlinern im Ostteil der Stadt.

1964 25.11. Die Regierung der DDR setzt mit Wirkung vom 1. Dezember einen Zwangsumtausch von DM-Beträgen in Mark der Deutschen Notenbank für Reisende aus der Bundesrepublik Deutschland, West-Berlin sowie allen nichtsozialistischen Ländern fest.

1965 25.2. Die Volkskammer beschließt das „Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft“.

15.—18.12. Auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED wird die zweite Etappe des „Neuen Ökonomischen Systems der Planung und Leitung“ beschlossen.

2. 1966—1990 (Ereignisse seit Gründung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung)

1966 1.4. Gründung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (MAI).

6.10. Übereinkunft über die Arbeit der Passierscheinstelle für dringende Familienangelegenheiten.

1967 20.2. Das „Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR“ wird verabschiedet.

1968 12.1. Die Volkskammer billigt ein neues Strafgesetzbuch sowie eine neue Strafprozeßordnung.

26.3. Die Volkskammer beschließt eine neue DDR-Verfassung.

10./11.6. Einführung der Paß- und Visapflicht im Reise- und Transitverkehr zwischen dem Bundesgebiet und West-Berlin.

20.—21.8. Einheiten der Nationalen Volksarmee nehmen am Einmarsch von Truppen des Warschauer Paktes in die CSSR und an der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ teil.

1970 19.3. Erstes Treffen zwischen Bundeskanzler Willy Brandt und dem DDR-Ministerpräsidenten Willi Stoph in Erfurt.

26.3. Beginn der Verhandlungen über ein Viermächte-Abkommen über Berlin.

29.4. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Postministerien der beiden deutschen Staaten über Verrechnung gegenseitig erbrachter Leistungen.

21.5. Erneutes Treffen zwischen Willy Brandt und Willi Stoph, diesmal in Kassel.

- 1971 3.5. Walter Ulbricht bittet auf einer Tagung des Zentralkomitees der SED, ihn aus „Altersgründen“ von der Funktion des Ersten Sekretärs zu entbinden. Ulbrichts Nachfolger wird Erich Honecker.
- 24.6. Die Volkskammer bestimmt Erich Honecker an Stelle von Walter Ulbricht zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates und beschließt die Direktive für den Fünfjahrplan 1971—1975.
- 3.9. Die Botschafter der USA, der UdSSR, Großbritanniens und Frankreichs unterzeichnen das Viermächte-Abkommen über Berlin.
- 30.9. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Postministerien der beiden deutschen Staaten zu Verbesserungen im Post- und Fernmeldeverkehr.
- 26.11. Die Volkskammer wählt Walter Ulbricht zum Staatsratsvorsitzenden, Willi Stoph zum Vorsitzenden des Ministerrates, Erich Honecker zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates und Gerald Götting zum Präsidenten der Volkskammer.
- 17.12. Unterzeichnung des Transitabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.
- 20.12. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Berliner Senat und der Regierung der DDR über Erleichterungen im Reise- und Besuchsverkehr.
- 20.12. Die Volkskammer verabschiedet das Gesetz über den Fünfjahrplan 1971—1975.
- 1972 26.5. Unterzeichnung des Verkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Der Vertrag tritt am 17. Oktober in Kraft.
- 6.10. Der Staatsrat der DDR erläßt eine umfassende Amnestie für „politische und kriminelle Straftäter“.
- 21.12. Unterzeichnung des Grundlagenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (Inkrafttreten am 21. Juni 1973).
- 1973 31.1. Konstituierung der im Grundlagenvertrag vorgesehenen Grenzkommission aus Beauftragten beider deutscher Staaten.
- 1.8. Tod des Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht.
- 3.10. Die Volkskammer bestimmt Willi Stoph zum neuen Staatsratsvorsitzenden und Horst Sindermann zum Vorsitzenden des Ministerrates.
- 5.11. Die DDR ordnet eine Verdoppelung der Mindestumtauschsätze für Einreisen an.
- 1974 14.3. Unterzeichnung des Protokolls über die Errichtung „Ständiger Vertretungen“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.
- 25.4. Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. — Vereinbarungen zwischen den Finanzministern der beiden deutschen Staaten über den Transfer von Unterhaltszahlungen und bestimmten Guthaben.
- 27.9. Die Volkskammer beschließt das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“. Darin wird der Begriff „deutsche Nation“ aus der Verfassung der DDR gestrichen.
- 5.11. Anordnung der DDR über Herabsetzung der Mindestumtauschsätze.
- 11./12.12. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Berliner Senat zur Abfallbeseitigung und Abwässerableitung aus Berlin (West).
- 1975 30.7—1.8. KSZE-Gipfelkonferenz in Helsinki und Unterzeichnung der Schlußakte. Bundeskanzler Helmut Schmidt und der 1. Sekretär des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, treffen zu Gesprächen zusammen.
- 7.10. In Moskau wird der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und der DDR von Leonid Breschnew und Erich Honecker unterzeichnet.
- 19.12. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR über Verbesserungen im Berlin-Verkehr einschließlich der Neufestsetzung der Transitzpauschale.
- 1976 30.3. Unterzeichnung eines Postabkommens zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR.
- 18.—22.5. Der IX. Parteitag der SED beschließt ein neues Programm und Statut sowie die Direktive zum Fünfjahrplan 1976—1980. Erich Honecker erhält den Titel Generalsekretär der SED.
- 29.10. Von der Volkskammer wird Horst Sindermann zum Präsidenten der Volkskammer und Erich Honecker zum Vorsitzenden des Staatsrates gewählt und als Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates bestätigt; der bisherige Staatsratsvorsitzende Willi Stoph wird wieder (wie zwischen 1964 und 1973) Vorsitzender des Ministerrates.
- 1977 1.3. Einführung von Straßenbenutzungsgebühren für Fahrten in Ost-Berlin.
- 19.10. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Postministerien beider deutschen Staaten über eine Postpauschale.
- 1978 Mit Beginn des Schuljahres erstmals Wehrunterricht an den Schulen der DDR.
- 13.10. Die Volkskammer beschließt ein neues „Gesetz über die Landesverteidigung der DDR“.

- 16.11. Vereinbarungen zwischen den beiden deutschen Staaten über den Bau der Nordautobahn sowie die Instandhaltung der Transitwasserstraßen nach Berlin (West). — Festlegung der Transitpauschale 1980 bis 1989.
- 29.11. Unterzeichnung eines Protokolls zwischen den Regierungen beider deutscher Staaten zur Markierung der innerdeutschen Grenze sowie zur Regelung der mit dem Grenzverlauf zusammenhängenden Probleme (Arbeitsergebnisse der Grenzkommission).
- 1979 28.6. Die Volkskammer beschließt das 3. Strafrechtsänderungsgesetz mit erheblichen Verschärfungen des politischen Strafrechts sowie eine Wahlgesetzänderung, welche eine Direktwahl der Volkskammerabgeordneten von Ost-Berlin vorsieht.
- 11.10. Aus Anlaß des 30. Jahrestages der Gründung der DDR Amnestie von knapp 22 000 Häftlingen.
- 31.10. Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden deutschen Staaten zur Befreiung von Straßenbenutzungsgebühren sowie zur Einführung einer entsprechenden Pauschale.
- 27.12. Beginn der sowjetischen Invasion in Afghanistan.
- 1980 Zwischen 1964 und 1980 werden rund 13 000 politische Häftlinge aus der DDR durch „besondere Bemühungen“ der Bundesregierung vorzeitig aus der Haft entlassen. Es reisen zudem weitere 30 000 Bewohner der DDR im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland aus.
- 30.4. Unterzeichnung mehrerer Vereinbarungen zum innerdeutschen Verkehr sowie zu Fragen des Umweltschutzes.
- 9.10. Deutliche Erhöhung des Mindestumtausches für Reisen in die DDR.
- 1981 11.—16.4. X. Parteitag der SED.
- 25.6. Auf einer Sitzung der Volkskammer werden Erich Honecker als Vorsitzender des Staatsrates und des Nationalen Verteidigungsrates, Willi Stoph als Vorsitzender des Ministerrates und Horst Sindermann als Präsident der Volkskammer wiedergewählt.
- 3.12. Die Volkskammer beschließt den Fünfjahrplan 1981—1985.
- 11.—13.12. Bundeskanzler Helmut Schmidt reist zu Gesprächen mit dem Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker in die DDR. Während der Gespräche wird in Polen das Kriegsrecht verhängt.
- 1982 14.2. Friedensforum von 5 000 Anhängern der unabhängigen Friedensbewegung in der Kreuzkirche in Dresden.
- 18.6. Unterzeichnung mehrerer Vereinbarungen zwischen beiden deutschen Staaten, u. a. zum Überziehungskredit im innerdeutschen Handel und nichtkommerziellen Zahlungsverkehr.
- 14.11. Bei den Trauerfeiern nach dem Tod Leonid Breschnews in Moskau Treffen zwischen Bundespräsident Karl Carstens und dem DDR-Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker.
- 1983 30.6. Die Bundesschuldenverwaltung übernimmt eine Bundesgarantie für einen westdeutschen Kredit in Höhe von 500 Millionen DM an die DDR (1. Tranche des Milliardenkredits).
- 6.7. Die Bundesschuldenverwaltung übernimmt eine Bundesgarantie für einen weiteren westdeutschen Kredit in Höhe von 500 Millionen DM an die DDR (2. Tranche des Milliardenkredits).
- 24.7. Beginn eines mehrtägigen Privatbesuchs des bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß in der DDR. Zusammentreffen Strauß' mit Erich Honecker.
- 1984 13.2. Am Vorabend der Beisetzungsfeierlichkeiten für den verstorbenen KPdSU-Generalsekretär Juri Andropow in Moskau Treffen zwischen Bundeskanzler Kohl und dem DDR-Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker.
- 25.7. Banken aus der Bundesrepublik Deutschland gewähren der DDR einen Kredit in Höhe von 950 Millionen DM.
- 4.9. Ein geplanter Staatsbesuch in der Bundesrepublik Deutschland wird durch Erich Honecker abgesagt.
- Zwischen dem 1. Januar und 30. September 1984 siedeln 36 123 Bewohner der DDR in die Bundesrepublik Deutschland über.
- 1985 12.3. Anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Generalsekretär der KPdSU, Konstantin Tschernenko, kommen Bundeskanzler Helmut Kohl und der Staatsratsvorsitzende Erich Honecker in Moskau zu einem Meinungsaustausch zusammen.
- 1986 15.3. Am Rande der Beisetzungsfeierlichkeiten für den ermordeten schwedischen Ministerpräsidenten Palme treffen Bundeskanzler Helmut Kohl und der Staatsratsvorsitzende Erich Honecker zu zwei Unterredungen in Stockholm zusammen.
- 6.5. Unterzeichnung eines Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.
- 19.9. Die erste innerdeutsche Städtepartnerschaft zwischen Saarlouis und Eisenhüttenstadt wird vereinbart.
- 27.11. Die Volkskammer beschließt den Fünfjahrplan 1986—1990.
- 1987 5.2. Der Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS, Markus Wolf, scheidet aus dem aktiven Dienst aus.

- 1.—2.4. Das Mitglied des Politbüros der SED, Günter Mittag, wird in Bonn u. a. von Bundeskanzler Kohl, Wirtschaftsminister Bangemann und dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß zu Gesprächen empfangen.
- 28.5. Treffen zwischen SED-Generalsekretär Erich Honecker und dem Generalsekretär der KPdSU, Michail Gorbatschow, in Ost-Berlin.
- 27.8. SPD und SED veröffentlichen ihr gemeinsames Papier „Streit der Ideologien und die gemeinsame Sicherheit“.
- 7.—11.9. DDR-Staatsratsvorsitzender und SED-Generalsekretär Erich Honecker kommt zu einem offiziellen Arbeitsbesuch in die Bundesrepublik Deutschland. Dabei kommt es zu Begegnungen zwischen Honecker und Bundeskanzler Kohl sowie Bundespräsident von Weizsäcker. Unterzeichnung mehrerer Abkommen.
- 1988 17.1. In Ost-Berlin werden am Rande der offiziellen Luxemburg-Liebknecht-Demonstration mehr als 100 Angehörige der ostdeutschen Friedens- und Menschenrechtsbewegung festgenommen.
- 14.9. Die Bundesregierung und die DDR unterzeichnen eine Vereinbarung über Neuregelungen im Transitverkehr und zur künftigen jährlichen Transitspauschale.
- 28.9. Erich Honecker trifft bei einem Arbeitsbesuch in Moskau mit Michail Gorbatschow zusammen.
- 1989 1.4. Eine neue Verordnung über Reise- und Ausreiseangelegenheiten tritt in Kraft.
- 7.6. In Ost-Berlin werden 120 Bürgerrechtler, die dem Staatsrat eine Eingabe gegen die Wahlfälschungen bei der Kommunalwahl übergeben wollen, vorübergehend festgenommen.
- August. Die Flüchtlingsbewegung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland spitzt sich dramatisch zu. Zahlreiche Deutsche aus der DDR suchen Zuflucht in den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin, Prag und Budapest.
- 19.8. Während eines Picknicks der Pan-Europa-Union an der österreichisch-ungarischen Grenze kommt es zu einer Massenflucht von Deutschen aus der DDR gen Westen.
- 10.9. Ungarn öffnet für alle Flüchtlinge aus der DDR die Grenzen zu Österreich.
- 2.10. In Leipzig demonstrieren 20 000 Bürger für Reformen in der DDR. Zahlreiche Demonstranten werden dabei von den Sicherheitsorganen festgenommen.
- 7.10. Die Staatsführung feiert mit großem propagandistischem Aufwand den vierzigsten Jahrestag der Gründung der DDR. In mehreren Städten fordern zehntausende Demonstranten Meinungsfreiheit und Reformen. Die Protestkundgebungen werden von starken Sicherheitskräften unter Anwendung von Gewalt aufgelöst.
- 9.10. In Leipzig demonstrieren 70 000 Menschen für eine demokratische Erneuerung des Landes. Die Sicherheitskräfte halten sich erstmals zurück.
- 18.10. Auf einer Tagung des SED-Zentralkomitees wird Erich Honecker „auf eigenen Wunsch“ von allen Ämtern entbunden. Gleichzeitig verliert Günter Mittag alle Funktionen im Politbüro und im Sekretariat des ZK der SED. Egon Krenz wird neuer Generalsekretär des ZK der SED.
- 24.10. Egon Krenz wird von der Volkskammer zum Staatsratsvorsitzenden und zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates gewählt.
- 4.11. Eine Million Menschen demonstriert in Ost-Berlin für Demokratie und Reformen in der DDR.
- 7.11. Die Regierung der DDR unter Ministerpräsident Stoph tritt geschlossen zurück.
- 8.11. Das Politbüro der SED tritt zurück, gleichzeitig Neuwahl eines verkleinerten Politbüros (Egon Krenz, Heinz Keßler, Werner Jarowsky, Hans-Joachim Böhme, Werner Eberlein, Siegfried Lorenz, Günter Schabowski, Hans Modrow, Wolfgang Herger, Wolfgang Rauchfuß, Gerhard Schürer).
- 9.11. Die DDR öffnet ihre Grenzübergänge zur Bundesrepublik Deutschland und zu West-Berlin.
- 10.11. Das Zentralkomitee der SED verabschiedet ein „Aktionsprogramm“, in dem freie, allgemeine und geheime Wahlen angekündigt werden.
- 13.11. Die Volkskammer wählt in einer Stichwahl Günther Maleuda (DBD) als Nachfolger des zurückgetretenen Horst Siermann (SED) zum Präsidenten der Volkskammer. Hans Modrow (SED) wird neuer Ministerpräsident.
- 23.11. Günter Mittag wird aus der SED ausgeschlossen, gegen Erich Honecker ein Parteiverfahren (Ausschluß) eingeleitet.
- 28.11. Bundeskanzler Helmut Kohl stellt in einer Regierungserklärung seinen Zehn-Punkte-Plan zur Wiederherstellung der deutschen Einheit vor.
- 1.12. Die Volkskammer beschließt, mit sofortiger Wirkung die Formel von der „führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, der SED“ aus der Verfassung der DDR zu streichen.
- 2./3.12. Der Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Alexander Schalck-Golodkowski, wechselt nach West-Berlin über.

- 3.12. Auf einer Tagung des Zentralkomitees der SED treten das Politbüro und das ZK zurück. Erich Honecker und 11 weitere Spitzenfunktionäre werden aus der SED ausgeschlossen, die ehemaligen Politbüromitglieder Günter Mittag (SED) und Harry Tisch (SED) wegen schwerer Schädigung des Volkseigentums und der Volkswirtschaft verhaftet.
- 6.12. Egon Krenz (SED) erklärt seinen Rücktritt als Staatsratsvorsitzender und als Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates. Nachfolger an der Spitze des Staatsrates wird Manfred Gerlach (LDPD).
- Mit der Verwaltung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung wird Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger (SED) beauftragt.
- 7.12. Erste Sitzung des „Runden Tisches“ (unter der Moderation der Kirchen finden sich die ehemaligen Blockparteien mit Vertretern der Oppositionsgruppen zusammen).
- 14.12. Die DDR-Regierung unter Ministerpräsident Hans Modrow (SED) beschließt die Auflösung des MfS sowie die Bildung eines Nachrichtendienstes und eines Verfassungsschutzes.
- 19./20.12. Bundeskanzler Helmut Kohl und DDR-Ministerpräsident Hans Modrow treffen in Dresden zusammen. Beide Regierungschefs vereinbaren Verhandlungen über eine deutsch-deutsche Vertragsgemeinschaft.
- 21.12. Einsetzung einer Sonderkommission des Ministerrats der DDR zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter der Leitung von Dr. Willi Lindemann (SED).
- 24.12. Visapflicht und Mindestumtausch für Besucher aus der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin werden aufgehoben.
- 1990 15.1. Zehntausende stürmen in Ost-Berlin die Zentrale des Staatssicherheitsdienstes.
- 12.3. Der „Runde Tisch“ tritt zu seiner 16. und letzten Sitzung zusammen.
- 15.3. Der Ministerrat der DDR beschließt nach Vorlage des Berichts der Sonderkommission zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption, den Bereich Kommerzielle Koordinierung mit Wirkung vom 31. März 1990 aufzulösen, die zum Bereich zählenden Betriebe in die Volkswirtschaft einzugliedern oder zu liquidieren und dazu eine Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH (BHFG) zu gründen.
- 18.3. In der DDR finden die ersten freien, allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen zur Volkskammer statt.
- 5.4. Auf der konstituierenden Sitzung der Volkskammer wird Dr. Sabine Bergmann-Pohl (CDU) zur Parlamentspräsidentin gewählt. Lothar de Maizière (CDU) wird mit der Regierungsbildung beauftragt.
- 12.4. Lothar de Maizière wird zum Ministerpräsidenten einer aus CDU, DSU, DA, SPD und Liberalen bestehenden Koalitionsregierung gewählt.
- 18.4. Die Innenminister beider deutscher Staaten vereinbaren die baldestmögliche Abschaffung von Kontrollen im innerdeutschen Reiseverkehr.
- 5.5. In Bonn beginnen die „2+4-Gespräche“ zwischen den Außenministern der vier Siegermächte und den beiden deutschen Staaten über die äußeren Aspekte der deutschen Einheit.
- 18.5. In Bonn wird der Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion unterzeichnet.
- 13.6. DDR-Grenztruppen beginnen mit dem Abriß der Mauer.
- 27.6. Konstituierung der von Ministerpräsident de Maizière berufenen Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR.
- 1.7. Der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion tritt in Kraft.
- 23.8. Die Volkskammer beschließt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 23./24.8. Deutscher Bundestag und Bundesrat stimmen dem Wahlgesetz für die ersten gesamtdeutschen Wahlen zu.
- 31.8. In Ost-Berlin wird der deutsch-deutsche Einigungsvertrag unterzeichnet.
- 12.9. In Moskau findet die Unterzeichnung des „2+4-Vertrages“ über die äußeren Aspekte der deutschen Einigung statt.
- 20.9. Deutscher Bundestag und Volkskammer verabschieden den Einigungsvertrag.
- 1.10. In New York unterzeichnen Vertreter der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges und der beiden deutschen Staaten eine Erklärung, die dem wiedervereinigten Deutschland die volle Souveränität zurückgibt.
- 3.10. Um 0.00 Uhr tritt die DDR dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bei.

IV. Übersicht über Inhalt und Fundstellen der aufgenommenen Dokumente

1953

► *Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 02.04.1953*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 46, 13.04.1953, S. 522-523.

Dokumentnummer: 1, Seite 42

► *Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 02.04.1953*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 46, 13.04.1953, S. 523-524.

Dokumentnummer: 2, Seite 44

1954

► *Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des Deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 01.06.1954*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 55, 16.06.1954, S. 563-564

Dokumentnummer: 3, Seite 46

1965

► *Brief von Alexander Schalck-Golodkowski an das Mitglied des Politbüros und Vorsitzenden der Zentralen Parteikontrollkommission (ZPKK), Hermann Matern, vom 29.12.1965*

Weichenstellung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat B 37, Anlage 1.

Dokumentnummer: 4, Seite 48

1966

► *Verfügung Nr. 44/66 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B-2-45/66) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 11.03.1966*

Regelung der kommerziellen Beziehungen zu den in der DDR zugelassenen Religionsgemeinschaften, die aus dem Ausland, der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin materielle Unterstützung erhalten.

Fundstelle(n): Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.1992, Anlage 3a.

Dokumentnummer: 5, Seite 51

► *Verfügung Nr. 61/66 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 01.04.1966 (Entwurf)*

Gründungsbeschluß für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6, S. 3-5;

Dokumentnummer: 6, Seite 55

► *Verfügung Nr. 61/66 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B-2-56/66) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 01.04.1966*

Gründungsbeschluß für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.1992, Anlage 3b.

Dokumentnummer: 7, Seite 58

► *Protokoll Nr. 70/66 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED vom 10.08.1966*

Verlagerung der Weisungsbefugnis gegenüber der Genex-GmbH vom Ministerium der Finanzen auf das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Fundstelle(n): Mat A 176.

Dokumentnummer: 8, Seite 62

► *Information des Ministers [Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (MAI)] zur Bildung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im MAI, o.D.*

Mitteilung über erfolgte Bildung des Bereichs KoKo [01.10.1966]

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO Bd. 67 a, S. 28-29.

Dokumentnummer: 9, Seite 66

► *Beschluß des Ministerrates 100/I:3/66 vom 07.12.1966*

Ernennung von Alexander Schalck-Golodkowski zum Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6;

Signatur: BArchP, C-20, 14-1471, Bl. 76.

— Als Anlage ist die Tischvorlage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (MAI) für die Sitzung des Ministerrates (MR 02/U/66) beigelegt. —

Signatur: BArchP, C-20, 14-1471, Bl. 68-74, 76.

Dokumentnummer: 10, Seite 68

1967

► *Verfügung Nr. 102/67 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B-2-180/67) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 06.07.1967*

Ergänzung und Änderung der Verfügung Nr. 44/66 vom 11.03.1966 zur Regelung der kommerziellen Beziehungen zu den in der DDR zugelassenen Religionsgemeinschaften.

Fundstelle(n): Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.1992, Anlage 3 c (zu Ausschußdrucksache 193).

Dokumentnummer: 11, Seite 78

► *Verfügung Nr. 44/66 ergänzt durch die Verfügung 102/67 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B-2-194/67) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, o.D. [nach 06.07.1967]*

Neufassung der durch die Verfügung Nr. 102/67 ergänzten und geänderten Verfügung Nr. 44/66 vom 11.03.1966 zur Regelung der kommerziellen Beziehungen zu den in der DDR zugelassenen Religionsgemeinschaften.

Fundstelle(n): Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.1992, Anlage 3 d (zu Ausschußdrucksache 193).

Dokumentnummer: 12, Seite 80

1968

► *Verfügung Nr. 15/68 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 24.01.1968*

Bildung eines Sonderfonds „Automatisierung und Rationalisierung“ [01.02.1968] aus Mitteln des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW) und der vom MAW nicht in Anspruch genommenen Reserve zur Sicherung der Zahlungsbilanz 1967. Über die Verwendung dieses Fonds, der als Lorokonto bei der Deutschen Handelsbank AG geführt werden soll, verfügt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, [Wolfgang] Rauchfuß.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 67 a, S. 36; Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6, S. 35.

Dokumentnummer: 13, Seite 84

► *Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — vom 08.08.1968*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 90, S. 699-702.

Dokumentnummer: 14, Seite 85

► *Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung vom 14.08.1968*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 90, S. 702-704.

Dokumentnummer: 15, Seite 89

► *Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräteeinrichtung — vom 14.08.1968*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 90, S. 704-708.

Dokumentnummer: 16, Seite 92

1969

► *Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30.07.1969 (Geheime Kommandosache — GKS 27/5/69)*

Festlegungen zu Aufgaben, Leitung und Personalführung des MfS.

Fundstelle(n): Mat B 110.

Dokumentnummer: 17, Seite 97

► *Verfügung Nr.151/69 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 08.09.1969*

Abführung der Gewinnerwirtschaftung und Bestätigung der Planvorgaben für den Zeitraum 1971 der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zugeordneten Unternehmen Intrac-Handelsgesellschaft mbH, Zentral-Kommerz GmbH, Transinter GmbH. Die Regelung über die Aufteilung der planmäßigen Gewinne (50% Devisenreserve, 30% Fonds für Automatisierung und Rationalisierung, 20% operative Reserve des Ministers für Außenwirtschaft) bleibt in Kraft.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 67 a, S. 32-34.

Dokumentnummer: 18, Seite 108

► *Vorlage für das Politbüro des ZK der SED vom 08.09.1969*

„Beschluß über die Ordnung der Staatsdevisenreserve“.

Fundstelle(n): Mat A 176.

Dokumentnummer: 19, Seite 111

► *Beschluß Nr. 02 — 92 / III.9 /69 (Geheime Verschlusssache — GVS — B 2 — 260/69) des Ministerrates vom 10.09.1969*

Ordnung der Staatsdevisenreserve.

Fundstelle(n): Mat A 82, S. 34-36.

Dokumentnummer: 20, Seite 114

1970

► *Verfügung Nr. 16/70 (Geheime Verschlusssache — GVS B 8 — 65/70) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 02.01.1970*

Ordnung der Staatsdevisenreserve.

Fundstelle(n): Mat A 82, S. 37-42.

Dokumentnummer: 21, Seite 117

► *Dissertation von Alexander Schalck-Golodkowski und Heinz Volpert vom 00.05.1970*

„Zur Vermeidung ökonomischer Verluste und zur Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen im Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

Fundstelle(n): Mat B 109.

Dokumentnummer: 22, Seite 123

► *Weisung Nr. 3 [Kopfleiste fehlt] des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 06.11.1970 an die Firmen AHB Transinter, AHB Intrac, G. Simon [ab 16.06.1976: Camel], F.C.Gerlach, G. Forgger, Asimex*

Importe von Industrieanlagen, Anlagenteilen usw. sind ab sofort genehmigungspflichtig und bedürfen der Zustimmung des Leiters des Bereichs KoKo.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 160-166.

Hinweis Firmenänderung Camel: Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 34, S. 294.

Dokumentnummer: 23, Seite 333

1971

► *Weisung Nr. 4/71 des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Ministerium für Außenwirtschaft / Der Stellvertretende Minister, Alexander Schalck-Golodkowski, vom 12.05.1971 an die Firmen AHB Transinter, AHB Intrac, AHB Zentral-Kommerz*
Die Weitergabe von Informationen über außenwirtschaftliche Aktivitäten an die Medien sowie an Bereiche des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW) und anderer Staatsorgane durch o. g. Firmen bedarf der Zustimmung des Leiters des Bereichs KoKo.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 157-159.

Dokumentnummer: 24, Seite 339

► *Verfügung Nr. 87/71 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 25.06.1971*

Verlagerung von im Zollgesetz festgelegten Aufgaben vom Ministerium für Außenwirtschaft (MAW) zum Bereich Kommerzielle Koordinierung zur besseren Durchsetzung des staatlichen Außenhandelsmonopols durch Aufdeckung von Störungen in den Außenhandelsbeziehungen der DDR.

Fundstelle(n): Mat A 50, Anlage 2; Mat B 34, Anlage 2;

Signatur: BArchP, C-20, St 19/54.

Dokumentnummer: 25, Seite 342

1972

► *Weisung Nr. 11/72 von Alexander Schalck-Golodkowski, o.D. [00.00.1972]*

Genehmigungsvorbehalt Schalcks für alle Importvertragsabschlüsse während der Leipziger Herbstmesse 1972 und Aufforderung zur maximalen Auslastung der Exportlizenzen.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 719, S. 126.

Dokumentnummer: 26, Seite 344

► *Verfügung Nr. 2/72 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 00.01.1972*

Ergänzung der Verfügung Nr.151/69 vom 08.09.1969 des Vorsitzenden des Ministerrates. Die Bildung des Fonds [Automatisierung und Rationalisierung, Verfügung Nr. 15/68 vom 24.01.1968 des Vorsitzenden des Ministerrates] erfolgt aus der Gewinnabführung (30 % des planmäßig festgelegten Gewinns) des Bereichs Kommerzielle Koordinierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, [Wolfgang] Rauchfuß, wird ermächtigt, „zur Lösung dringender operativer Probleme für die kurzfristige Beseitigung von Disproportionalitäten an Rohstoffen“ über Rationalisierungsmittel bis zur Höhe von 3 Mio. Valutamark (VM) im Einzelfall zu verfügen.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 3; Mat A 50, Anlage 3;

Signatur: BArchP, C-20, St 121.

Dokumentnummer: 27, Seite 345

► *Anlagen zum Protokoll Nr. 2/72 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED vom 18.01.1972*

„Direktive des Politbüros für die Ordnung in der Waldsiedlung“.

Fundstelle(n): Mat A 176.

Dokumentnummer: 28, Seite 347

► *Verfügung Nr. 74/72 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 14.06.1972*

Änderung der Ordnung der Staatsdevisenreserve, Verfügung des Ministerates Nr. 16/70 vom 02.01.1974.

Fundstelle(n): Mat A 82, S. 43.

Dokumentnummer: 29, Seite 349

► *Verfügung Nr. 97/72 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 07.07.1972*

Importe von Konsumgütern im III. u. IV. Quartal 1972 durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung. Zur Durchführung sind durch den Minister der Finanzen (MdF) 31 Mio. DM und aus der Übererfüllung des Bereichs KoKo 9,5 Mio. Valutamark (VM) bereitzustellen.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 4; Mat A 50, Anlage 4;

Signatur: BArchP, C-20, St 121.

Dokumentnummer: 30, Seite 350

► *Verfügung Nr. 129/72 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 14.09.1972*

Festlegungen zur Sicherung des Zahlungsverkehrs des Bereichs Kommerzielle Koordinierung mit dem Ausland.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6, S. 6 ff.; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 67a, S. 38-42; Mat B 9, Anlage 2.

Dokumentnummer: 31, Seite 352

► *Vermerk von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 20.09.1972*

Betr. eine „Weisung des Ministers, Genossen Mielke“, nach der das Konto Nr. 0528 „in seiner Behandlung aus der Verfügung [Nr.] 129/72 [des Vorsitzenden des Ministerrates] herauszunehmen [ist].“ Berichterstattungen haben ausschließlich an den Minister zu erfolgen. — Dieser Aktenvermerk war zur Unterrichtung von Manfred Seidel (Schalcks Stellvertreter) und Heinz Volpert (Schalcks mutmaßlicher Führungsoffizier) abgefaßt worden.

Fundstelle(n): Mat B 46.

— Der Wortlaut der Weisung, die lfd. Nummer und auch das genaue Datum (zwischen 14.09.1972 und 20.09.1972) waren — bisher — nicht zu ermitteln —.

Dokumentnummer: 32, Seite 357

► *Verfügung Nr. 151/72 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 00.10.1972*

Sicherung des Farbfernsehprogramms der DDR durch Importe des Bereichs Kommerzielle Koordinierung aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW). Die benötigten Valutamittel sind aus noch im Jahre 1972 zusätzlich zu erwirtschaftenden Fonds durch den Bereich KoKo bereitzustellen — Die unter Pkt.1) der Verfügung aufgeführte Anlage fehlt.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 5; Mat A 50, Anlage 5;

Signatur: BArch, C-20, St 121.

Dokumentnummer: 33, Seite 358

► *Beschluß Nr. 02 — 39 / 1 / 72 (Geheime Verschlusssache — GVS persönlich B 2 — 282/72) des Ministerates vom 01.11.1972*

„Ordnung über die Staatsdevisenreserve“.

Fundstelle(n): Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.1992, Anlage 2 (zu Ausschußdrucksache 193).

Dokumentnummer: 34, Seite 360

► *Verfügung Nr. 165/72 (Geheime Verschlusssache — GVS B 2-306/72) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 23.11.1972*

Diese Verfügung entspricht grundsätzlich der Verfügung 129/72, mit der Ausnahme, daß für die Konten 0584 [Parteifirmen im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW)] und 0528 [Mielke] die Festlegungen jener Verfügung nicht zutreffen.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 157-160.

Dokumentnummer: 35, Seite 365

► *Verfügung Nr. 166/72 (Geheime Verschlusssache — GVS B 2 — 307/72) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 23.11.1972*

Festlegung der Verantwortung des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenwirtschaft (MAW) für die Leitung der Devisenerwirtschaftung der Staatsdevisenreserve im MAW. Die Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 15/68, 151/69 und 2/72 sind außer Kraft gesetzt.

Fundstelle(n): Mat B 36/1, Bd. 1, S. 52-55.

Dokumentnummer: 36, Seite 369

► *Vorlage für das Politbüro des ZK der SED (Vertrauliche Verschlusssache — B 5 — 999/72) vom 24.11.1972*

„Vorschläge zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet bei der Fertigstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973“.

Fundstelle(n): Mat A 176.

Dokumentnummer: 37, Seite 373

► *Verfügung Nr. 167/72 (Geheime Verschlusssache — GVS B 2 — 308/72) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 27.11.1972*

Festlegung der Verantwortung des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung für die Planung und Durchführung der kommerziellen Beziehungen mit den Kirchen, die aus der Bundesrepublik Deutschland materielle Unterstützung erhalten (A- und C-Geschäft). Zur Durchführung dieser Aufgaben ist ein Beauftragter, [Manfred] Seidel, einzusetzen. Mit Inkrafttreten der neuen Verfügung werden die Verfügungen Nr. 44/66 vom 11.03.1966 und 102/67 vom 06.07.1967 außer Kraft gesetzt.

Fundstelle(n): Mat B 36/1, Bd. 1; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 154-156.

Dokumentnummer: 38, Seite 392

► *Weisung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an Manfred Seidel vom 13.12.1972*

Bereitstellung von 1 Mio. Valutamark (VM) jährlich zur Versorgung des Bedarfs von „Letex“ aus Finanzquellen von Sondergeschäften über das Konto Nr. 0528.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 282.

Dokumentnummer: 39, Seite 395

1973

► *Verfügung Nr.4/73 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 18.01.1973*

Export von Antiquitäten, Museumsbeständen und zeitgenössischer Kunst der DDR sowie Export von Nachprägungen bzw. Nachbildungen alter Münzen durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW) in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) im Wert von 55 Mio. Valutamark (VM); Reinvestition von 5 Mio. VM in den Import von Kunst aus dem NSW.

Fundstelle(n): Anlage zu Protokoll Nr. 60 (Vernehmung von Joachim Farken); Mat A 5, 2 Js 29/90, Bd. 1, S. 87-91; Mat A 125, Bd. 56, S. 9-13.

Dokumentnummer: 40, Seite 396

► *Gesellschaftervertrag zwischen Klaus-Dieter Uhlig und Horst Schuster vom 20.02.1973*

Gründungsurkunde der Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 92-94.

Dokumentnummer: 41, Seite 401

► *Schreiben des Stellvertretenden Ministers des Ministeriums für Außenwirtschaft, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, an den Generaldirektor der Transinter GmbH, Schindler, vom 23.02.1973*

Erteilung einer Vollmacht zur Gründung der Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 95.

Dokumentnummer: 42, Seite 407

► *Verfügung Nr. 33/73 (Geheime Kommandosache — GKS B8 955/72) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 09.03.1973*

„Ordnung über die Staatsdevisenreserve“ mit Verfügung über die Abführung der Gewinne aus Sonderunternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung an die Devisenreserve.

Fundstelle(n): Mat A 82, S. 49-56.

Dokumentnummer: 43, Seite 408

► *Weisung Nr. 3/73 des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 27.03.1973*

Aufgaben des Außenhandelsbetriebs Zentral-Kommerz und des Versorgungsbetriebs Versina zur Versorgung der diplomatischen Vertretungen in der DDR.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 719, S. 128-131.

Dokumentnummer: 44, Seite 416

► *Ergänzung zur Weisung Nr. 2/73 „Durchführung von Importen“ des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 28.05.1973*

Genehmigungsvorbehalt Schalcks für Importe oberhalb 50 000 Valutamark (VM).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 719, S. 127.

Dokumentnummer: 45, Seite 420

► *Weisung Nr. 9/73 [des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW), Bereich Kommerzielle Koordinierung*

— *Kopfleiste fehlt!*] vom 25.07.1973 an den Außenhandelsbetrieb (AHB) Zentral-Kommerz, AHB Intrac und den AHB Transinter

Genehmigungspflicht für alle Importverträge, die über das Sonderkonto „S“ abgewickelt werden.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 168-170.

Dokumentnummer: 46, Seite 421

► *Weisung Nr. 10/73 des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW) / Bereich Kommerzielle Koordination, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 02.08.1973*

Genehmigungspflicht für Prämienzahlungen zur Leistungsstimulierung von Mitarbeitern der AHB (Außenhandelsbetriebe) und DLB (Dienstleistungsbetriebe) aus dem Fonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 167.

Dokumentnummer: 47, Seite 424

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung (MfHV) und dem Ministerium für Außenwirtschaft (MAW) vom 07.11.1973, bestätigt vom Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann*

Zur Verbesserung des Konsumgüterangebots für die Bevölkerung stellt das MAW dem MfHV einen Kredit in Höhe von 100 Mio. Valutamark (VM) zur Verfügung, der für den Import von Konsumgütern verwendet wird; der Bereich Kommerzielle Koordination des MAW kann hierzu einen Kredit aufnehmen, als Kreditgeber wird die Transinter GmbH benannt. Diese Vereinbarung setzt die Vereinbarung vom 19.10.1973 außer Kraft.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, 94-97.

Dokumentnummer: 48, Seite 425

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 08.11.1973*

Vorschlag von Import- und Exportvarianten zur Entlastung der Zahlungsbilanz.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 84-90.

Dokumentnummer: 49, Seite 429

► *Verfügung Nr. 156/73 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 14.11.1973*

Bildung eines Fonds (im Jahr 1974) in Höhe von 100 Mio. Valutamark (VM) im Bereich Kommerzielle Koordination des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW) zur Sicherung von speziellen Aufgaben; diesem Fonds sollen u. a. auch Einnahmen des B-Geschäfts in 1974 zufließen.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 6; Mat A 50, Anlage 6;

Signatur: BArchP, C-20, St 121.

Dokumentnummer: 50, Seite 436

► *Anweisung Nr. 55/1973 des Ministers für Außenwirtschaft, Horst Sölle, vom 06.12.1973*

Verlagerung von Exportaufgaben vom AHB Buch-Export auf die Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 15-16.

Dokumentnummer: 51, Seite 440

1974

► *Schreiben des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag, an Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 00.00.1974*

Verlängerung der Geltungsdauer der Verfügung Nr. 119/74 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 22.05.1974 bis zum Jahre 1985; für den Zeitraum 1980 bis 1985 wird Dr. Alexander Schalck-Golodkowski mit der Verwertung und Sicherung des Geldfonds (und der jährlichen Abführung in Höhe von 40 Mio. Valutamark [VM]) beauftragt.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 81.

Dokumentnummer: 52, Seite 442

► *Grundsätze des Bereichs Kommerzielle Koordination (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) vom 09.01.1974*

„Zur weiteren Verbesserung der Führungs- und Leitungstätigkeit der Hauptabteilung im Bereich Kommerzielle Koordination“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 67 b, S. 257-265.

Dokumentnummer: 53, Seite 443

► *Schreiben vom Minister für Außenhandel, Horst Sölle, an Dr. Günter Mittag vom 09.04.1974*

Vorschlag zur maximalen Ausschöpfung des mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten „technischen Kredits“, der durch Guthaben des Bereichs Kommerzielle Koordination nicht voll ausgenutzt wird.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 257-258.

Dokumentnummer: 54, Seite 452

► *Bericht des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordination, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, über den Stand der Realisierung der Aufgaben des Bereichs Kommerzielle Koordination per 30.06.1974 vom 18.07.1974*

Stand der Realisierung der Aufgaben zur Valutaerwirtschaftung und Zusammenfassung der Verfügungen des Ministerrates Nr. 156/73 vom 14.11.1973, Nr. 174/73 vom 12.12.1973, Nr. 177/73 vom 12.12.1973 und Nr. 178/73 vom 12.12.1973.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 234-246.

Dokumentnummer: 55, Seite 454

► *Vermerk vom 25.07.1974*

Aufgabenstellung von Parteiführung und Regierung für den Bereich Kommerzielle Koordination zur Valutaerwirtschaftung und Stand der Realisierung.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 232-233.

Dokumentnummer: 56, Seite 467

► *Beschluß Nr. 109/II.5/74 (Vertrauliche Ministerialssache — VMS Nr. 1224/74) des Ministerrates, abgezeichnet vom 1. Sekretär des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag, vom 22.08.1974*

Bestätigung des Beschlusses des Politbüros vom 13.08.1974 über die „Konzeption für die äußere Gestaltung des Berliner Doms“ und die Beteiligung des Bereichs Kommerzielle Koordination an den Baumaßnahmen.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 109 a.

Dokumentnummer: 57, Seite 469

► *Verfügung Nr. 410/74 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 23.09.1974*

Gründung der Abteilung Wiss.-technische Arbeit und Kooperation (WTA) im Ministerium für Außenhandel (MAH) mit dem Ziel der Durchführung spezieller Vorhaben auf wirtschaftl. und wiss.-techn. Gebiet unter Leitung des Stellvertreters des Ministers, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js, 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 82.

Dokumentnummer: 58, Seite 473

► *Verfügung Nr. 51/74 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 31.10.1974*

Importe von Oberbekleidung (Exquisit-Versorgung) aus Westberlin; die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung aus der Abfallbeseitigung Westberlins.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 7; Mat A 50, Anlage 7;

Signatur: BArchP, C-20, St 122.

Dokumentnummer: 59, Seite 475

1975

► *Verfügung Nr. 2/75 des Vorsitzenden des Ministerates, Horst Sindermann, vom 14.01.1975*

Sicherung des Telefonverkehrs durch Importe aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW), die unter der Leitung des Stellvertreters des Ministers für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, durchzuführen sind; die Valutamittel sollen vom Minister der Finanzen aus der operativen Devisenreserve zur Verfügung gestellt werden.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4.

Dokumentnummer: 60, Seite 476

► *Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH (Volkseigener Handel) Bildende Kunst und Antiquitäten“ vom 18.02.1975*

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1975.

Dokumentnummer: 61, Seite 477

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur / Der Minister, Dr. Hans-Joachim Hoffmann, und dem Ministerium für Außenhandel / Der Minister, Horst Sölle, vom 20.03.1975*

Realisierung zusätzlicher Exporte in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW).

Fundstelle(n): Mat A 71, Bd. 728, S. 560-562.

Dokumentnummer: 62, Seite 481

► *Verfügung Nr. 4/75 des Vorsitzenden des Ministerates, Horst Sindermann, vom 29.05.1975*

Abführung der Gewinnerwirtschaftung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel (MAH) zugeordneten AHB Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter, der Planträger des Intershophandels und der Genex GmbH sowie aus Intertank, Bebungung von NSW-Schiffen und Flugfeldbetankung NSW auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 166/72 vom 23.11.1972 und der Bestätigung der Planvorgaben für den Zeitraum 1976—1980 der Außenhandelsbetriebe (AHB) und — im Rahmen der Verfügung des

Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 119/74 — der übrigen o. g. Firmen.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 77-80; Mat B 34, Anlage 8; Mat A 50, Anlage 8;

Signatur: BArchP, C-20, St 122.

Dokumentnummer: 63, Seite 484

► *Verfügung Nr. 408/75 zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates (Vertrauliche Verschlusssache — VVS MR B 2 — 166/74) vom Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 29.05.1975*

Errichtung eines Internationalen Handelszentrums (IHZ) in Berlin; die Finanzierung des IHZ in Valuta erfolgt — gemäß Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 4/75 — durch die Übererfüllung des Plans durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel (MAH) in den Jahren 1975-1978, in Mark der DDR aus den Markeinnahmen der AHB des Bereichs KoKo.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 71-76.

Dokumentnummer: 64, Seite 488

► *Verfügung Nr. 410/75 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, in Durchführung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 19.11.1974 und des Beschlusses des Ministerrates vom 12.12.1974, vom 17.06.1975*

Bau des Zentralhauses der Jungen Pioniere in Berlin.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 65-70.

Dokumentnummer: 65, Seite 494

► *Verfügung Nr. 411/75 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 17.06.1975*

Sicherung der termingerechten Fertigstellung und Übergabe der für die Botschaft der UdSSR in der DDR vorgesehenen Wohngebäude und des Klubhauses; die Realisierung der hierzu notwendigen Importe aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW) erfolgt durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 64-65.

Dokumentnummer: 66, Seite 500

► *Verfügung Nr. 15/75 (Geheime Verschlusssache — GVS B 2 — 269/75) des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 23.08.1975*

Festlegung der Verantwortung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung für ausgewählte volkswirtschaftliche Aufgaben und Bestätigung des Unterstellungsverhältnisses des Bereichs KoKo unter das Ministerium für Außenhandel (MAH). — Mit Inkrafttreten dieser Verfügung werden die Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 166/72, 410/74 und 87/71 außer Kraft gesetzt.

Fundstelle(n): Mat B 36/1, Bd. 1, S. 79-91.

Dokumentnummer: 67, Seite 502

► *Verfügung Nr. 20/75 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 08.09.1975*

Sicherung der Exquisitversorgung der Bevölkerung der DDR in den Jahren 1975 und 1976 durch Importe aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW); die Finanzierung erfolgt durch den Bereich

Kommerzielle Koordinierung und aus der Arbeit mit dem zentralen Geldfonds entsprechend der Verfügung Nr. 119/74 des Vorsitzenden des Ministerrates.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 9; Mat A 50, Anlage 9;

Signatur: BArchP, C-20, St 122.

Dokumentnummer: 68, Seite 515

► *Verfügung Nr. 426/75 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 02.10.1975*

Bereitstellung von Baukapazitäten im Jahr 1975 und Durchführung von Bauleistungen im Jahr 1976 zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 13.02.1975 über die Verbringung Westberliner Abfallstoffe und ihre Beseitigung in der DDR.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 62-63.

Dokumentnummer: 69, Seite 517

► *Schreiben Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis an den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag, vom 02.10.1975*

Verfügensentwurf zur Durchführung des Intertankstellengeschäfts, der Bebung von NSW-Schiffen, der Flugzeugbetankung sowie eine Information zur vorgelegten Verfügung. [Die Verfügung fehlt!]

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 18; Mat A 50, Anlage 10;

Signatur: BArchP, C-20, St 122.

Dokumentnummer: 70, Seite 519

► *Vermerk von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 19.11.1975*

„Probleme der Realisierung der Verfügung 424/75 über die Belieferung des Marktes Berlin-West und der Bundesrepublik Deutschland mit Mineralölzeugnissen und des Plans 1976“.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 226-230.

Dokumentnummer: 71, Seite 522

► *Aktennotiz (unterzeichnet von Dr. Alexander Schalck-Golodkoswki, Klopfer, Quaas) vom 26.11.1975*

Die Realisierung der Verfügung Nr. 424/75 des Vorsitzenden des Ministerrates im Jahr 1976 soll nach den Vorschlägen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung vom 19.11.1975 erfolgen.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 224-225.

Dokumentnummer: 72, Seite 527

► *Schreiben des Generaldirektors der Transinter GmbH — Außenhandelsvertretungen und Internationale Kooperation —, Schindler, an den Staatssekretär des Ministeriums für Außenhandel, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 05.12.1975*

Statut des Außenhandelsbetriebs Kunst- und Antiquitäten GmbH und überarbeitete Konzeption für dessen Tätigkeit.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 100-121.

Dokumentnummer: 73, Seite 529

► *Schreiben von Dr. Günter Mittag an den 1. Sekretär des ZK der SED, Erich Honecker, vom 10.12.1975*

Geschäftsentwicklung der Firma Intema und Grundsätze für die Arbeit mit Partefirmen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 209-223.

Dokumentnummer: 74, Seite 552

► *Befehl Nr. 1/75 (Vertrauliche Verschlussache — VVS MfS o008-1118/75) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 15.12.1975*

Bildung der Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) im MfS und der Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen als ständige Arbeitsorgane zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels.

Fundstelle(n): Mat A 152.

Dokumentnummer: 75, Seite 567

► *Verfügung Nr. 27/75 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 22.12.1975 [unterzeichnet vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag]*

Export von Antiquitäten in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW).

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 10; Mat A 50, Anlage 11; Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1.

Signatur: BArchP, C-20, St 122.

Dokumentnummer: 76, Seite 596

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur (Stellvertreter des Ministers, Werner Rackwitz) und dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) auf der Grundlage der Verfügung Nr. 27/75 vom 22.12.1975*

Zurverfügungstellung von Kunstgegenständen für den Export durch den Staatlichen Kunsthandel.

Fundstelle(n): Mat A 77, Bd. 719; Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 360-362.

Dokumentnummer: 77, Seite 598

1976

► *Weisung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung [Alexander Schalck-Golodkowski] vom 13.01.1976*

Gewährleistung des reibungslosen organisatorischen Ablaufs des Umzugs des Bereichs KoKo vom Ministerium für Außenhandel (MAH) in die Wallstraße 17-22.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S 196-198.

Dokumentnummer: 78, Seite 601

► *Verfügung Nr. 2/76 des Vorsitzenden des Ministerates vom 14.01.1976 [unterzeichnet vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag]*

Import von Baumaschinen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW); (Durchführung des Politbürobeschlusses Nr. 8/813 52/75 vom 19.12.1975).

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 11; Mat A 50, Anlage 12;

Signatur: BArchP, C-20, St 123.

Dokumentnummer: 79, Seite 604

► *Verfügung Nr. 5/76 des Vorsitzenden des Ministerates, Horst Sindermann, vom 11.02.1976*

Deckungskäufe im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW) für ausfallende Harnstoffproduktion. Die Finanzierung erfolgt durch Valutamittel (bis zur Höhe von 21 Mio. Valutamark [VM]) aus der operativen Devisenreserve des Ministers der Finanzen.

Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 12; Mat A 50, Anlage 13;

Signatur: BArchP, C-20, St 123, Anlage 13.

Dokumentnummer: 80, Seite 606

► *Information zu den aufgeworfenen Problemen Par- teifirmen o.D. (00.04.1976)*

Spendenaktion, prinzipielle Probleme, Einzelprobleme.

Fundstelle(n): Mat A 43, Bd. 8.

Dokumentnummer: 243 (Dokument wurde nachgeliefert) Seite 1760

► *Schreiben von Dr. Günter Mittag an Erich Honecker vom 17.06.1976; anliegend eine Zielsetzung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski*

„Kampfauftrag für den Bereich Kommerzielle Koordination des Ministeriums für Außenhandel zur Erwirtschaftung von konvertierbaren Devisen im Zeitraum 1976 bis 1980“.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 202-207.

Dokumentnummer: 81, Seite 608

► *Verfügung Nr. 423/76 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 01.07.1976*

Aufgaben zur Entwicklung der Hauptstadt der DDR, Berlin, in den Jahren 1976/80 (Realisierung des Politbürobeschlusses vom 03.02.1976).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 51-56.

Dokumentnummer: 82, Seite 614

► *Verfügung Nr. 424/76 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 01.07.1976*

Einheitliche Leitung und Planung des Interhophandels durch den Bereich Kommerzielle Koordination.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 46-50.

Dokumentnummer: 83, Seite 620

► *Weisung [Kopfleiste fehlt] von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 20.07.1976*

Inkraftsetzung der „Konzeption zur Entwicklung der Bewegung MMM (Messe der Meister von morgen) im Bereich Kommerzielle Koordination für die Jahre 1976-1980“ mit Wirkung vom 10.07.1976 für die dem Bereich unterstellten Betriebe; die vorgesehenen Aufgabenstellungen werden Bestandteil der Planteile „Rationalisierung“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71a, S. 114-120.

Dokumentnummer: 84, Seite 625

► *Verfügung Nr. 13/76 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 17.08.1976 [unterzeichnet vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Günter Mittag]*

Durchführung von Importen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW) im Zeitraum 1977/1978 zur Sicherung des Krankenhausneubaus „Objekt 100“ in Höhe von 6 Mio. Valutamark (VM); Erwirtschaftung der Valutamittel durch außerplan-

mäßige Aufgaben aus Sondergeschäften des Bereichs Kommerzielle Koordination.

— Anschreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an Erich Mielke zur o. g. Verfügung a.a.O., S. 58, ist beigefügt.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 58 und 59

Dokumentnummer: 85, Seite 632

► *Verfügung Nr. 14/76 des Vorsitzenden des Ministerrates, Horst Sindermann, vom 18.08.1976*

Import von Sicherungs-Kfz aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW); Finanzierung durch Sondergeschäfte außerhalb des Plans.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 60-61.

Dokumentnummer: 86, Seite 634

► *Protokoll Nr. 23/76 der Sitzung des Politbüros des ZK vom 02.11.1976*

Bildung von wirtschaftlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen im Politbüro und deren personelle Zusammensetzung sowie die Bestätigung der Unterstellung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski unter Dr. Günter Mittag, o.D. (vermutlich vor dem X. Parteitag der SED, 1981, vgl. Schreiben Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an Dr. Günter Mittag betr. u. a. die Durchsetzung des Beschlusses des Politbüros des ZK vom 02.11.1976).

Fundstelle(n): Mat A 84/1, Nr. 1642, S. 1-16.

Dokumentnummer: 87, Seite 636

1977

► *Auszug aus der Arbeitsordnung des VEB (K) Antikhandel Pirna, o.D. [vermutlich 00.00.1977]*

Verhaltensregeln für die Mitarbeiter des VEB (K) Antikhandel Pirna.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 2, S. 33-34.

Dokumentnummer: 88, Seite 652

► *Schreiben von Dr. Günter Mittag an den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, vom 10.01.1977*

Bericht über die Erfüllung der ökonomischen Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle Koordination im Jahre 1976.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 193-201.

Dokumentnummer: 89, Seite 654

► *Weisung des Ministeriums für Außenhandel / Der Staatssekretär, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 01.03.1977*

Festlegungen für den Aufbau des Internationalen Handelszentrums (IHZ) in Berlin.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 719, S. 121-125.

Dokumentnummer: 90, Seite 663

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an das Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Dr. Günter Mittag, vom 10.3.1977*

Interne Ordnung für die Arbeit des Bereichs Kommerzielle Koordination.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 1-11, S. 187.

Dokumentnummer: 91, Seite 668

► *Verfügung Nr. 43/77 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 21.03.1977*

Durchführung von Entwicklung und Gestaltung des Intershophandels bis 1980 nach den am 16.02.1977 bestätigten Grundsätzen und Aufhebung der Verfügung Nr. 424/76 vom 01.07.1976.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 45; Mat B 34, Anlage 13; Mat A 50, Anlage 14; Signatur: BArchP, C-20, St 123. Dokumentnummer: 92, Seite 683

► *Mitteilung des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, an Dr. Günter Mittag vom 23.03.1977*

Verfügung zur Entwicklung und Gestaltung des Intershophandels und Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Aufhebung überholter Beschlüsse auf diesem Gebiet.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 42. Dokumentnummer: 93, Seite 684

► *Protokollauszug der Sitzung des Präsidiums des Ministerrates vom 23.03.1977*

Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 07.06.1976; Aufhebung der Ministerratsbeschlüsse vom 04.01.1962 (88/15/62), 05.10.1967 (02-11/III.2/67), 07.06.1972 (02-23/II.5/72) und 06.04.1967 (114/II.1/67), soweit sie auf den Intershophandel und den VEB Schiffsversorgung Rostock bezogen sind.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 44. Dokumentnummer: 94, Seite 685

► *Verfügung Nr. 24/77 des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Werner Krolikowski, vom 06.05.1977*

Verfügung zur Entwicklung und Förderung der touristischen Beziehungen zwischen der DDR und Japan.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 37-41. Dokumentnummer: 95, Seite 686

► *Ergänzung der Vereinbarung vom 04.10.1976 des Stellvertreters des Ministers für Kultur, Dr. Rackwitz, und dem Staatssekretär des Ministerium für Außenhandel, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, vom 22.06.1977*

Erwirtschaftung außerplanmäßiger Valutamittel durch den erweiterten Export von zeitgenössischer Bildender Kunst in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 196. Dokumentnummer: 96, Seite 691

► *Verfügung Nr. 45/77 des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Werner Krolikowski, vom 02.11.1977*

Sicherung des Anteils der DDR an der Belieferung des Marktes Berlin-West und der Bundesrepublik Deutschland mit Mineralölerzeugnissen.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 33-36. Dokumentnummer: 97, Seite 692

► *Schreiben von Dr. Günter Mittag an den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, vom 09.11.1977*

Abschlußinformation über die Durchführung der Festlegungen der AG Politbüro „Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD“.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 141-147. Dokumentnummer: 98, Seite 696

► *Information von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 19.12.1977 [Kopfleiste fehlt]*

„Über die Erfüllung der ökonomischen Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Jahr 1977“.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 127-132. Dokumentnummer: 99, Seite 703

1978

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an das Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Dr. Günter Mittag, o.D., [vor dem X. Parteitag der SED (1981), vermutlich 1978]*

Zentrale Aufgabenstellung und Unterstellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 02.11.1976.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6, S. 11-21. Dokumentnummer: 100, Seite 709

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur / Hauptabteilung Planung und Finanzen und der Kunst- und Antiquitäten GmbH (Horst Schuster) vom 01.01.1978*

Bereitsstellung von Valutaanrechten für den Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst auf der Grundlage der Vereinbarung vom 04.10.1976 und deren Ergänzung vom 22.06.1977.

Fundstelle(n): Mat A 71, Bd. 728, S. 562-563. Dokumentnummer: 101, Seite 720

► *Verfügung Nr. 3/78 des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Werner Krolikowski, vom 20.01.1978*

Vorbereitung und Realisierung des Hotelimports Leipzig, Gerberstr., aus Japan.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 27-32. Dokumentnummer: 102, Seite 722

► *Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.04.1978*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 14, 09.05.1978, (am 01.06.1978 in Kraft getreten), S. 165-168

Dokumentnummer: 103, Seite 728

► *Befehl Nr. 12/78 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS MfS o008 Nr. 59/78) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 22.08.1978*

Politisch operative Sicherung des Internationalen Handelszentrums (IHZ).

Fundstelle(n): Mat A 15, Bd. V.

Dokumentnummer: 104, Seite 732

1979

► *Verfügung Nr. 2/79 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 03.01.1979*

Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 12.07.1978 über die Errichtung eines Erholungszentrums in Berlin.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 19-26.

Dokumentnummer: 105, Seite 735

► *Vermerk der Hauptabteilung II/6 des Ministeriums für Staatssicherheit vom 29.01.1979*

Gespräche zwischen [Wolfram] Meinel und Ziegler und Manfred Seidel und Karl Meyer; Hinweise auf Firmen, die von der HVA im Bereich Kommerzielle Koordinierung unterhalten werden.

Fundstelle(n): Mat A 121, S. 145-148.

Dokumentnummer: 106, Seite 743

► *Vertrag zwischen dem Staatlichen Kunsthandel der DDR und der Kunst- und Antiquitäten GmbH vom 07.03.1979*

Maximale planmäßige Erwirtschaftung von Valutamitteln durch den Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) und Regelung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit des Staatlichen Kunsthandels der DDR mit der Kunst- und Antiquitäten GmbH — Aufhebung der Vereinbarung vom 05.06.1976.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 200-202.

Dokumentnummer: 107, Seite 747

► *Schreiben von Joachim Farken an Manfred Seidel vom 11.09.1979*

Einbeziehung der Museen und staatlichen Sammlungen in den Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW); Vorschlag Farkens, das Interesse der Museen und staatlichen Sammlungen auf die Möglichkeit des Exports aus ihren Beständen in das NSW zu lenken; Vermeidung polemischer Diskussionen in der Öffentlichkeit.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 108, Seite 751

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an das Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Dr. Günter Mittag, vom 03.10.1979*

„Abrechnung über die Erfüllung der ökonomischen Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung mit dem Stand per 30.09.1979“.

Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 14, S. 25-35

Dokumentnummer: 109, Seite 755

► *Richtlinie Nr. 1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 1/79) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 08.12.1979*

„Für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 110, Seite 766

► *Erste Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr.1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008*

— 3/79) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 08.12.1979

„Über die Registrierung und Führung der IM-Vorgänge, IM-Vorgänge und GMS-Akten sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 111, Seite 830

► *Zweite Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr.1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 4/79) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 08.12.1979*

„Über die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter des MfS“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 112, Seite 845

1980

► *Vermerk von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski für den Minister für Außenhandel, Horst Sölle, o.D. [vermutlich 00.05.1980]*

Ausgliederung des Antiquitätenexports der Kunst- und Antiquitäten GmbH aus dem Bilanzbereich des Ministeriums für Kultur. Aufhebung der Anweisung Nr. 55/1973 des Ministers für Außenwirtschaft und Nichterneuerung der Verfügung Nr. 27/75 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 22.12.1975.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 99.

Dokumentnummer: 113, Seite 876

► *Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz vom 03.07.1980*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 20, 10.07.1980, S. 191-194.

Dokumentnummer: 114, Seite 877

► *Erste Durchführungsbestimmung (DB) zum Kulturgutschutzgesetz — Geschütztes Kulturgut — vom 03.07.1980*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 21, 17.07.1980, S. 213-214.

Dokumentnummer: 115, Seite 881

► *Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Kunsthandel der DDR und der Kunst- und Antiquitäten GmbH vom 12.08.1980*

Import von Gegenständen der bildenden und angewandten Kunst für den Bevölkerungsbedarf der DDR mit dem Ziel der Erhöhung des Exportaufkommens an Antiquitäten durch Sortimentsaustausch.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 198.

Dokumentnummer: 116, Seite 883

► *Regelung des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 01.09.1980 (VMA/340/80)*

Regelung für die Arbeit mit Firmen operativer Dienstleistungen des MfS, die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung auf dem Gebiet des Außenhandels zugeordnet sind.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 42, S. 277-279.

Dokumentnummer: 117, Seite 885

► *Vereinbarung zwischen der Kunstschutzkommission beim Ministerium für Kultur (Vorsitzender Prof. Dr. Eberhard Bartke) und der Kunst- und Antiquitäten GmbH (Joachim Farken) vom 17.11.1980*

Genehmigungsvorbehalt der Kunstschutzkommission für die Ausfuhr von Antiquitäten durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 176.

Dokumentnummer: 118, Seite 888

1981

► *Konzeption von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski [vermutlich vom 00.01.1981]*

Vorbereitung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung auf den Verteidigungszustand.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 54, S. 109-110; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 35, S. R30 (4 S.); Mat B 36/1, Bd. 1, S. 180-181.

Dokumentnummer: 119, Seite 889

► *Vorlage für das Politbüro o.D. [vermutlich 00.01.1981]*

Unterstellung der Deutschen Handelsbank AG (DHB) unter den Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 32, S. 37-39.

Dokumentnummer: 120, Seite 895

► *Schreiben von Dr. Günter Mittag an den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, „geschrieben 23./24.4.1981“*

Aufgaben des Bereichs Kommerzielle Koordinierung in internationalen Spannungssituationen und im Verteidigungszustand.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 6, S. 22-26, (Anlagen 1 und 2 fehlen).

Dokumentnummer: 121, Seite 898

► *Dienstanweisung Nr. 10/81 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 04.07.1981*

„Über die politisch-operativen Aufgaben bei der Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR sowie der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin und ihrer Seegrenze“.

Fundstelle(n): Mat A 152 (59 S.)

Dokumentnummer: 122, Seite 903

► *Erste Durchführungsbestimmung (Vertrauliche Verschlusssache — VVS — o008 MfS-Nr. 39/81) zur Dienstanweisung Nr. 10/81 (VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 04.07.1981*

„Politisch-operative Aufgaben im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen für den Aufenthalt in den Grenzgebieten“.

Fundstelle(n): Mat A 152.

Dokumentnummer: 123, Seite 961

► *Dritte Durchführungsbestimmung (Vertrauliche Verschlusssache — VVS — o008 MfS-Nr. 40/81) zur*

Dienstanweisung Nr. 10/81 (VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 04.07.1981

„Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Kräften der Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften der Volksmarine, der Zollverwaltung der DDR und des MdI bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der DDR“.

Fundstelle(n): Mat A 152.

Dokumentnummer: 124, Seite 974

► *Ordnung (Geheime Verschlusssache — GVS — MfS o005 — 162/81) vom 29.10.1981 — bestätigt von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski*

„Über die Herstellung und Gewährleistung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft im Bereich Kommerzielle Koordinierung und den unterstellten Außenhandelsbetrieben“.

Fundstelle(n): Mat A 121, Bd. 24, S. 1-26.

Dokumentnummer: 125, Seite 996

► *Verfügung Nr. S 8/81 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B 904 655 und B 904 656) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 16.11.1981*

Anordnung über die Führung des Außenhandels im Verteidigungszustand und die Unterstellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 35, S. 54-58.

Dokumentnummer: 126, Seite 1022

► *Zweite Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — vom 02.12.1981*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 6, 25.02.1982, S. 144-145.

Dokumentnummer: 127, Seite 1027

► *Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung — Der Staatssekretär — an den Generaldirektor des Außenhandelsbetriebs Transinter vom 23.12.1981*

Der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebs Transinter wird beauftragt, die IMES GmbH mit Wirkung vom 01.01.1982 zu gründen. Festlegung des Unterstellungsverhältnisses und des Aufgabenbereiches der IMES GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.

Dokumentnummer: 128, Seite 1029

1982

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur / Kulturgutschutzkommission (Vorsitzender W. Schmeichler) und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH (Joachim Farken), o.D.[vermutlich 1982]*

Ausfuhr von Kulturgut durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH nur vorbehaltlich einer Genehmigung. Mit dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 17.11.1980 außer Kraft gesetzt.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 129, Seite 1031

► *Informationsbrief Nr. 1/82 des Ministerium der Finanzen / Stellvertreter des Ministers, Walter Schindler, o.D. [1982]*

Vermögensteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen. Vermögensteuerbefreiung bzw. -vergünstigungen; Begriffsbestimmungen; Ermittlung des vermögenssteuerpflichtigen Wertes.

Fundstelle(n): Mat B 69.

Dokumentnummer: 130, Seite 1033

► *Dritte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — vom 03.05.1982*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 24, 01.07.1982 (Am 01.10.1982 in Kraft getreten.), S. 432-434

Dokumentnummer: 131, Seite 1040

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur (Dr. Hans-Joachim Hoffmann) und dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski), o.D. [nach 03.05.1982]*

Ausfuhrgenehmigung von geschütztem Kulturgut für den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH durch das Ministerium für Außenhandel (MAH) auf der Grundlage der 3. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz vom 03.07.1980.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 132, Seite 1043

► *Zweite Durchführungsbestimmung (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 MfS-Nr. 48/82) zur Dienstanweisung Nr. 10/81 (VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 18.05.1982*

„Politisch-operative Aufgaben der Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT“.

Fundstelle(n): Mat A 152.

Dokumentnummer: 133, Seite 1044

► *Vermerk o.D. [nach 21.06.1982]*

Aufgrund des Beschlusses des Politbüros (Geheime Verschlusssache — GVS B 5 — 1317/82) vom 21.6.1982 erfolgt die Einsetzung der „Ständigen Arbeitsgruppe zur operativen Leitung und Kontrolle der Durchführung der Zahlungsbilanz mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet“ unter Leitung von Gerhard Schürer und Teilnahme von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 32.

Dokumentnummer: 134, Seite 1056

► *Vereinbarung zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Ministerium für Nationale Verteidigung / STMCTB (Stellvertretender Minister und Chef Technik und Bewaffnung), dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Bereich Spezieller Außenhandel zur Erfüllung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgabe vom 19.07.1982*

Zurverfügungstellung von Lagerfläche durch das Ministerium für Nationale Verteidigung sowie Sicherung der Zuführung von Erzeugnissen durch den Bereich Spezieller Außenhandel im Ministerium für Außenhandel im Auftrag des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (entsprechend der Vereinbarung zwi-

schen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen vom 15.02.1982 [Geheime Verschlusssache — GVS Rb I/3 — 157/59]). — Die Anlage „Methodische Festlegungen“ fehlt.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.

Dokumentnummer: 135, Seite 1058

► *Vierte Durchführungsbestimmung (Vertrauliche Verschlusssache — VVS — o008 MfS-Nr. 56/82) zur Dienstanweisung Nr. 10/81 (VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 11.08.1982*

„Die Beantragung und Ausgabe von sowie der Umgang mit Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin durch Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit zur Durchführung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben“.

Fundstelle(n): Mat A 152.

Dokumentnummer: 136, Seite 1060

► *Vereinbarung zwischen der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur (W. Schmeichler) und der Kunst- und Antiquitäten GmbH (Joachim Farken) vom 00.11.1982*

Genehmigungsvorbehalt der Kulturgutschutzkommission für die Ausfuhr von Antiquitäten durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH. Außerkraftsetzung der Vereinbarung vom 17.11.1980.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 178-179.

Dokumentnummer: 137, Seite 1070

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur (Dr. Hans-Joachim Hoffmann) und dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) vom 04.11.1982*

Ausfuhrberechtigung von geschütztem Kulturgut für die Kunst- und Antiquitäten GmbH und Kontrolle durch die Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 177.

Dokumentnummer: 138, Seite 1072

► *Weisung Nr. 4/82 des Direktors der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken [vermutlich vom 10.11.1982]*

Regelung der Umlagerung von Möbeln und Kleinwaren zum Lager Mühlenbeck der Kunst- und Antiquitäten GmbH durch die Inlandspartner.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 2, S. 28-30.

Dokumentnummer: 139, Seite 1073

► *Regelung für die Durchführung von Exporten Spezieller Technik in das NSW (nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet) — Streng Geheim — vom 26.11.1982*

Durchführung von Exporten spezieller Technik in das NSW auf der Grundlage von Planexporten über den Ingenieur-Technischen Außenhandel (ITA), außerhalb des Planexports durch die IMES GmbH, deren Geschäftsführer dem Staatssekretär für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel (MAH) unterstellt ist.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.

Dokumentnummer: 140, Seite 1076

► *Anweisung Nr. 20/82 des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 27.12.1982*
Information über schwerwiegende Steuer- und Abgabenverkürzungen.
Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.
Dokumentnummer: 141, Seite 1083

1983

► *Ordnung vom 06.03.1983 [Datierung nach Aussage von Waltraud Lisowski]*

„Für die einheitliche Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Firmen in der BRD und anderen kapitalistischen Ländern, die sich im Eigentum der SED befinden“.

Fundstelle(n): Mat A 121; Protokoll Nr. 67, Anlage 3
Dokumentnummer: 142, Seite 1085

► *Vertrag zwischen dem Staatlichen Kunsthandel der DDR und der Kunst- und Antiquitäten GmbH vom 14.06.1983*

Maximale planmäßige Erwirtschaftung von Valutamitteln durch den Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW) und Regelung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit des Staatlichen Kunsthandels der DDR mit der Kunst- und Antiquitäten GmbH — Aufhebung der Vereinbarung vom 07.03.1979

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 198-199.

Dokumentnummer: 143, Seite 1094

► *Schreiben [von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, Kopfleiste fehlt] o.D. [16.06.1983]*

„Grundsätze des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zur Leitung und Kontrolle der Abteilung Koordinierungshandel im VE Metallurgiehandel“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 718, S. 39-44; Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 55, S. 259.

Dokumentnummer: 144, Seite 1097

► *Informationsbrief Nr. 2/83 des Ministeriums der Finanzen / Stellvertreter des Ministers, Martin Maaßen, vom 01.08.1983 „A 63 Vermögensteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen.“*

Ergänzende Hinweise zum Informationsbrief 1/82.

Fundstelle(n): Mat B 69.

Dokumentnummer: 145, Seite 1103

► *Befehl Nr. 14/83 (Geheime Verschlusssache — GVS o008 MfS-Nr. 11/83) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 01.09.1983*

Zur politisch-operativen Sicherung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel der DDR. Gründungsbefehl für die AG BKK.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 57, S. 14-27.
Dokumentnummer: 146, Seite 1104

► *Erste Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 14/83) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 09.11.1983*

„Über die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akten, die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS sowie die Erfassung

der konspirativen Objekte und konspirativen Wohnungen des MfS“. (Überarbeitung der 1. Durchführungsbestimmung vom 08.12.1979).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 147, Seite 1118

► *Dritte Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr.1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 15/83) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 09.11.1983*

„Über den Aufbau und die Führung von Nachweisen zu IM und GMS in den operativen Dienstleistungen des MfS Berlin und der Bezirksverwaltungen sowie von Vorauswahlkarteen zu IM/GMS in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 148, Seite 1139

1984

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur (Dr. Hans-Joachim Hoffmann) und dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) o.D.*

Delegierung der Genehmigungsbefugnis zur Ausfuhr von Kulturgut auf den Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Alexander Schalck-Golodkowski, und Regelung der Zusammenarbeit mit der Kulturgutschutzkommission.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 149, Seite 1154

► *Vermerk von Waltraud Lisowski für Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 08.03.1984*

„Provisionsvereinbarungen mit der Simpex GmbH und den Firmen in der BRD“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 69.

Dokumentnummer: 150, Seite 1156

► *Ordnung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski (VD KoKo I — 5/84) vom 01.06.1984*

Anweisung zur Meldung von Vorkommissen im Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71 a, S. 247-251.

Dokumentnummer: 151, Seite 1158

► *Vierte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen — vom 24.09.1984*

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 28, 24.10.1984 (Am 01.12.1984 in Kraft getreten.), S. 319-321.

Dokumentnummer: 152, Seite 1163

► *Konzeption zur Steigerung des NSW-Exportes militärischer Technik und Bewaffnung für den Zeitraum bis 1990. (Geheime Verschlusssache — GVS B 120 — 3515/84)*

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.

Dokumentnummer: 153, Seite 1166

► *Weisung Nr. 3 des Ministeriums für Außenhandel / Bereich KoKo vom 30.11.1984*

Gründung der Firma BIEG (Berliner Import- und Export Gesellschaft mbH) innerhalb des AHB Transinter.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71a, S. 17-18.

Dokumentnummer: 154, Seite 1180

1985

► *Verfügung Nr..../85 des Vorsitzenden des Ministerates, Willi Stoph, o.D. [1985]*

Bereitstellung von 100 Mio. Valutamark (VM) (zu Lasten der operativen Devisenreserve Ende 1985) für Sonderimporte zur Versorgung der Bevölkerung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 18.

Dokumentnummer: 155, Seite 1182

► *Schreiben von Karl Meier an Manfred Seidel vom 14.03.1985*

Übermittlung des Entwurfs des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zur Koordinierung und Sicherung spezieller Auslandsverbindungen zu Firmen, Einrichtungen und Personen im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet im Spannungsfall; Auflistung von Firmen und Kontaktpersonen als Anlage 1 u. 2.

Fundstelle(n): Mat B 36/1, Bd. 2, S. 343-357; Mat A 15, Bd. IV.

Dokumentnummer: 156, Seite 1183

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski (Persönlich. Streng geheim) an den Genossen Minister, Erich Mielke, vom 12.04.1985*

Koordinierung und Sicherung spezieller Auslandsverbindungen zu Firmen, Einrichtungen und Personen im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet im Spannungsfall.

Fundstelle(n): Mat B 36/1, Bd. 1, S. 372-377; Mat B 36/1, Bd. 7.

Dokumentnummer: 157, Seite 1202

1986

► *Ordnung Nr. 6/86 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 9/86) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 17.03.1986*

„Über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit — OibE-Ordnung —“. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 03.05.1986 in Kraft.

Fundstelle(n): Anlage zu Protokoll Nr. 9; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1460.

Dokumentnummer: 158, Seite 1208

► *Erste Durchführungsbestimmung (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 — 10/86) zur Ordnung Nr. 6/86 des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 17.03.1986*

Fundstelle(n): Anlage zu Protokoll Nr. 9; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1460.

Dokumentnummer: 159, Seite 1229

► *Zweite Durchführungsbestimmung (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 — 11/86) zur Ordnung Nr. 6/86 des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 17.03.1986*

Fundstelle(n): Anlage zu Protokoll Nr. 9; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1460.

Dokumentnummer: 160, Seite 1233

► *Zweite Durchführungsbestimmung (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 — 44/86) zur Richtlinie Nr. 1/79 (Geheime Verschlusssache — GVS MfS o008 — 1/79) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 05.05.1986*

„Über die Arbeit mit hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeitern des MfS (HIM). (Überarbeitung der 2. Durchführungsbestimmung vom 08.12.1979).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1459.

Dokumentnummer: 161, Seite 1238

► *Vereinbarung des Ministeriums für Außenhandel / Bereich KoKo (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) mit dem Ministerium für Kultur (Dr. Dietmar Keller) vom 14.05.1986*

Regelung zum Export von Kulturgütern in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW), außerhalb der staatlichen Auflagen, über die Kunst- und Antiquitäten GmbH und Festlegung des Valutagewinnanteils des Ministeriums für Kultur.

Fundstelle(n): Mat A 71, Bd. 728, S. 548-550; Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 140ff. u. S. 187ff.; Mat A 125, Bd. 56, S. 72-74.

Dokumentnummer: 162, Seite 1301

► *Verfügung Nr. 86/86 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 28.05.1986*

Zuweisung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung importierten Steinkohle in die Staatsreserve B.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 13-14.

Dokumentnummer: 163, Seite 1304

► *Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern (MDI) (Stellvertreter des Ministers und Leiter der Versorgungsdienste, Generalmajor Müller) und dem Ministerium für Außenhandel (MAH) / Bereich Kommerzielle Koordinierung [Dr. Alexander Schalck-Golodkowski] vom 18.08.1986*

Verwertung eingezogener Gegenstände, die sich im Bereich des Ministerium des Innern befinden, durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 164, Seite 1306

► *Festlegung des Ministeriums für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Manfred Seidel) vom 10.09.1986*

Ausgliederung der Delta Export-Import GmbH aus der Kunst- und Antiquitäten GmbH mit Wirkung vom 01.09.1986.

Fundstellen(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 146-148.

Dokumentnummer: 165, Seite 1309

► *Anordnung zur Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie zu Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und für progressive nationale Befreiungsbewegungen (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B 950 260) vom 30.09.1986*

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.

Dokumentnummer: 166, Seite 1312

► *Ordnung zur Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie zu speziellen Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und für progressive nationale Befreiungsbewegungen — Spezielle Exportordnung — (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B 950 261) o.D. (vermutlich 30.09.1986)*
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.
Dokumentnummer: 167, Seite 1314

► *Anhang: Zu Aufgaben des Bereichs Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel im Rahmen der Speziellen Exportordnung (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B 950 254) o.D. (vermutlich 30.09.1986)*
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG, Bd. 8.
Dokumentnummer: 168, Seite 1329

► *Fünfte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut — vom 06.10.1986*
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 32, 29.10.1986 (Am 15.11.1986 in Kraft getreten.), S. 423-424.
Dokumentnummer: 169, Seite 1331

► *Weisung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Der Staatssekretär, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, an den Generaldirektor des AHB (Außenhandelsbetrieb) IMES, Erhard Wiechert, vom 14.10.1986*
„Zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der Kommerziellen Arbeit“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 52.
Dokumentnummer: 170, Seite 1333

► *Verfügung Nr. 177/86 (Geheime Verschlusssache — GVS B2 — 1105/86) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 14.11.1986*
Entnahme von Waffen aus der Staatsreserve A für den Export.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 12.
Dokumentnummer: 171, Seite 1337

► *Verfügung Nr. 178/86 (Geheime Verschlusssache — GVS B2 — 1106/86) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 14.11.1986*
Zuweisung von Beständen der Staatsreserve A gemäß Beschluß des Politbüros des ZK der SED an den Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Erwirtschaftung von Devisen.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 8-9.
Dokumentnummer: 172, Seite 1338

► *Verfügung Nr. 179/86 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 14.11.1986*
Zuweisung von Beständen der Staatsreserve B an den Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Erwirtschaftung von Devisen.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 11.
Dokumentnummer: 173, Seite 1340

► *Verfügung Nr. 181/86 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 18.11.1986*
Verlängerung und Ergänzung des Abkommens zwischen der DDR und der VR Angola über die Beschäftigung von Angolanern in Betrieben der DDR.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 10.
Dokumentnummer: 174, Seite 1342

1987

► *Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten (Joachim Farken) und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirks Leipzig (Frau Nickel) vom 00.00.1987, bestätigt durch das Ministerium der Finanzen (MdF) und das Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung*
Erwirtschaftung außerplanmäßiger Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR durch Vermarktung von vom Rat des Bezirks bereitgestellter Warenfonds im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW). — Diese Vereinbarung wurde am 19.01.1990 durch den Kommissarischen Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger, außer Kraft gesetzt.
Fundstelle(n): Mat A 12, Bd. 16
Dokumentnummer: 175, Seite 1343

► *Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten (Joachim Farken) und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt (Herrn Schönnach) vom 00.00.1987, bestätigt durch das Ministerium der Finanzen (MdF) und das Ministerium für Außenhandel Bereich Kommerzielle Koordinierung*
Erwirtschaftung außerplanmäßiger Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR durch Vermarktung von vom Rat des Bezirks bereitgestellter Warenfonds im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW). — Diese Vereinbarung wurde am 19.01.1990 durch den Kommissarischen Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger, außer Kraft gesetzt.
Fundstelle(n): Mat A 12, Bd. 16
Dokumentnummer: 176, Seite 1346

► *Schreiben von Manfred Seidel an den Generaldirektor der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, vom 08.01.1987*
Verwertung von Waren aus den Asservaten der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR.
Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.
Dokumentnummer: 177, Seite 1349

► *Schreiben vom Leiter des Sekretariats des Ministerrates, Kurt Kleinert, an Willi Stoph und Werner Krolkowski vom 14.01.1987 und Verfügung Nr. 5/87 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 14.01.1987 als Anlage*
Verlängerung und Ergänzung des Abkommens zwischen der DDR und der SR Vietnam über die Beschäftigung von Vietnamesen in Betrieben der DDR; anliegend Verfügung Nr. 5/87 vom 14.01.1987.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 34; Mat B 34, Anlage 14; Mat A 50, Anlage 15;
Signatur: BArchP, C-20, St 129.
Dokumentnummer: 178, Seite 1350

- *Verfügung Nr. 16/87 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 27.01.1987 [unterzeichnet von Werner Krolikowski]*
Zuweisung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung importierten Steinkohle und anderer Güter in die Staatsreserve B.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 34, Anlage 15; Mat A 50, Anlage 16;
Signatur: BArchP, C-20, St 129.
Dokumentnummer: 179, Seite 1354
- *Befehl Nr. 2/87 (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 MfS-Nr. 2/87) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 12.03.1987*
Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen zur Beschaffung von Embargowaren aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet.
Fundstelle(n): Mat A 15, Bd. 5.
Dokumentnummer: 180, Seite 1356
- *Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Manfred Seidel) und dem Rat der Stadt Dresden (Wolfgang Berghofer) vom 19.03.1987*
Erwirtschaftung außerplanmäßiger Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR durch Bereitstellung von exportfähigen Waren durch den Rat der Stadt Dresden für den Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW).
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 202-203.
Dokumentnummer: 181, Seite 1359
- *Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen — Schußwaffenverordnung — vom 26.03.1987*
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 11, S. 131-134.
Dokumentnummer: 182, Seite 1361
- *Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — vom 26.03.1987*
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 11, S. 134-137.
Dokumentnummer: 183, Seite 1365
- *Zweite Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — vom 26.03.1987*
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 11, S. 138-139.
Dokumentnummer: 184, Seite 1369
- *Vorgang über die Veränderung der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes vom 03.04.1987 bis 19.08.1988 — Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an Dr. Günter Mittag vom 03.04.1987, 28.12.1987 und 05.08.1988, Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an Erich Mielke vom 10.02.1988, Devisenrechtliche Genehmigung Nr. 10185 (Entwurf), Schreiben von Heinz Wildenhain an Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 29.07.1988, Vorlage für das Politbüro des ZK der SED, ADN-Information vom 19.08.1988, Übereinkunft mit der Bundesrepublik Deutschland zur Erweiterung des Genex-Geschenkdienstes, Erklärungen von Dr. Walter Priesnitz und RA Prof. Dr. Wolfgang Vogel*
Fundstelle(n): Mat A 21, Bd. 2, S. 782-830.
Dokumentnummer: 185, Seite 1371
- *Richtlinie des Ministeriums der Finanzen, Der Minister, Höfner, für die Tätigkeit der Steuerfahndung vom 20.04.1987*
Aufgaben und Verantwortung der Steuerfahndung und Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen.
Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.
Dokumentnummer: 186, Seite 1420
- *Vorlage für das Politbüro des ZK der SED (Vertrauliche Verschlusssache — VVS B 2 — 466/87) vom 20.05.1987*
Entnahme von Waffen aus der Staatsreserve A für den Export.
Fundstelle(n): Mat A 176.
Dokumentnummer: 187, Seite 1430
- *Fünfte Durchführungsbestimmung (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 MfS-Nr. 7/87) zur Dienstanzweisung Nr. 10/81 (VVS-o008 MfS-Nr. 38/81) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 26.06.1987*
„Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzscheulen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West)“.
Fundstelle(n): Mat A 152.
Dokumentnummer: 188, Seite 1433
- *Schreiben von Dr. Günter Mittag an den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, vom 26.08.1987*
Gemeinsame Vorschläge des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, des Leiters der Zollverwaltung, Stauch, und des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, zur Veränderung der Einfuhrbestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr.
Fundstelle(n): Mat A 84, Bd. 15, S. 41-62.
Dokumentnummer: 189, Seite 1438
- *Verfügung Nr. 132/87 (Geheime Verschlusssache — GVS B2 — 921/87) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 07.09.1987*
Entnahme von Munition aus der Staatsreserve A für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 7.
Dokumentnummer: 190, Seite 1460
- *Mitteilung des Generaldirektors der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, an das Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung, Manfred Seidel, vom 23.11.1987*
Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium des Innern über die Verwertung eingezogener Gegenstände vom 18.08.1986.
Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.
Dokumentnummer: 191, Seite 1461

1988

► *Weisung Nr. 6/88 [Kopfleiste fehlt] von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski über die Durchführung von Importen innerhalb des Bereichs Kommerzielle Koordinierung o.D.*

Grundsätze und Finanzierungsquellen für Importgeschäfte; Aufhebung der Weisungen 6/80 und 2/87.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71a, S. 29-35; Mat B 36/1, Bd. 2, S. 709-715.
Dokumentnummer: 192, Seite 1464

► *Verfügung Nr. 62/88 (Geheime Verschlusssache — GVS B5 — 0559/88) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 07.04.1988*

Bestätigung des Valutaplans NSW (nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet).
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 6.
Dokumentnummer: 193, Seite 1471

► *Verfügung Nr. 82/88 (Geheime Verschlusssache — GVS B 2 — 464/88) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 18.05.1988*

Lieferung von Waffen und Gewährung eines Regierungskredits an Äthiopien.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 4-5.
Dokumentnummer: 194, Seite 1473

► *Festlegung über Verrechnungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Rat der Stadt Dresden vom 01.06.1988 auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 19.09.1987*

Verrechnungsverfahren für die vom Rat der Stadt Dresden zur Verfügung gestellten Waren für die Kunst- und Antiquitäten GmbH bzw. für die Importe für den Rat der Stadt Dresden.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 204.
Dokumentnummer: 195, Seite 1475

► *Befehl Nr. 12/88 (Geheime Verschlusssache — GVS — o008 MfS-Nr. 14/88) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 21.06.1988*

Politisch-operative Sicherung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel (MAH) und der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften; Außerkraftsetzung der Befehle Nr. 12/78 und Nr. 14/83.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 54, S. 112-127; Mat B 36/1 Bd. 1, S. 107-122
Dokumentnummer: 196, Seite 1476

► *Änderung der Vereinbarung vom 14.05.1986 des Ministeriums für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) mit dem Ministerium für Kultur (Dr. Dietmar Keller) vom 01.07.1988*

Neufestlegung des Valutagewinnanteils des Ministeriums für Kultur für den Export von Kulturgütern in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW).
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 1, S. 143-144.
Dokumentnummer: 197, Seite 1492

► *Verfügung Nr. 112/88 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 12.07.1988*

Entnahme von Rohstoffen aus der Staatsreserve A für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.
Fundstelle(n): Mat B 34, Anlage 16; Mat A 50, Anlage 17;
Signatur: BArchP, C-20, St 141.
Dokumentnummer: 198, Seite 1494

► *Schreiben (Abschrift) [Kopfleiste unvollständig, mit Hinweis auf die Kunst- und Antiquitäten GmbH] von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Stellvertretenden Minister für Kultur, Dr. Dietmar Keller, vom 25.07.1988*

Vorschlag zur Steigerung des Exports zeitgenössischer Kunst und Festlegung des Anteils am Valutagewinn für das Ministerium für Kultur (Anlage fehlt).
Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.
Dokumentnummer: 199, Seite 1495

► *Verfügung Nr. 146/88 des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 21.09.1988 (entsprechend dem Befehl des Ministerrates 2-94 5.b / 88)*

Entnahme von Fleischwaren aus der Staatsreserve B.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 3; Mat B 34, Anlage 17; Mat A 50, Anlage 18;
Signatur: BArchP, C-20, St 141.
Dokumentnummer: 200, Seite 1496

► *Weisung Bereich Kommerzielle Koordinierung / Der Staatssekretär, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 01.11.1988*

Regelmäßige Durchführung der Schulung der Reisekader im Bereich Kommerzielle Koordinierung.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71a, S. 39-41.
Dokumentnummer: 201, Seite 1497

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, vom 09.12.1988*

Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Parteifirmen; Aufstellung der Einnahmen für den disponiblen Fonds der SED und deren Verwertung; Auflistung der im Besitz der Partei befindlichen Firmen.
Fundstelle(n): Mat A 18/1, Bd. 4, S. 26-42; Mat B 9, Anlage 5.
Dokumentnummer: 202, Seite 1500

► *Dienstanweisung Nr. 2/88 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS-o008 MfS-Nr. 78/88) des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 10.12.1988*

„Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen“.
Fundstelle(n): Mat A 152.
Dokumentnummer: 203, Seite 1511

► *Weisung Nr. 7/88 [Kopfleiste fehlt] von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vom 13.12.1988*

„Planung und Abwicklung von Investitionen der AHB des Bereichs Kommerzielle Koordinierung“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 71a, S. 22-28; Mat B 36/1, Bd. 2, S. 819 ff.
Dokumentnummer: 204, Seite 1586

► *Vertrag zwischen der Kunst- und Antiquitäten GmbH und dem VEB (K) Antikhandel Pirna vom 30.12.1988*

Regelung der Zusammenarbeit beim An- und Verkauf von Antiquitäten, Gebrauchsgütern und anderer für den Export geeigneter Erzeugnisse. Außerkraftsetzung des Vertrages vom 27.01.1977.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 2, S. 92-93.

Dokumentnummer: 205, Seite 1593

1989

► *Betriebsanweisung Nr. 2/89 des VEB (K) Antikhandel Pirna vom 29.03.1989*

Einführung einer neuen Lagerordnung und Regelung der Zusammenarbeit mit dem Zentrallager Mühlenbeck der Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG, Bd. 2, S. 25-27.

Dokumentnummer: 206, Seite 1603

► *Mitteilung des Bereichs II der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Klaus-Dieter Richter, an den Generaldirektor der Kunst- und Antiquitäten GmbH, Joachim Farken, vom 11.04.1989*

Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Kulturgutschutzkommission und der Kunst- und Antiquitäten GmbH über die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 158-161.

Dokumentnummer: 207, Seite 1606

► *Vertragsentwurf zwischen dem Ministerium für Kultur / Kulturgutschutzkommission (Vorsitzender W. Schmeichler) und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH (Joachim Farken) im Rahmen des Gesetzes zum Schutz des Kulturguts der DDR sowie zur Durchführung der am (Datum) zwischen dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel (MAH) getroffenen Vereinbarung o.D. [vermutlich 00.04.1989]*

Export von Kulturgut nur nach vorheriger Prüfung durch den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH und einer von diesem veranlaßten Begutachtung durch die Kulturgutschutzkommission. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags wird die Vereinbarung vom 04.11.1982 außer Kraft gesetzt.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 208, Seite 1610

► *Verfügung Nr. 56/89 (Vertrauliche Verschlusssache — VVS — b2 — 403/89) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 20.04.1989*

Entnahme von Rohstoffen aus der Staatsreserve A für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4.

Dokumentnummer: 209, Seite 1613

► *Anweisung Nr. 2/89 (Abschrift) des Ministeriums der Finanzen / Der Minister, Ernst Höfner, vom 24.05.1989*

Informationspflichten beim Vorliegen von Steuer- und Abgabenverkürzungen gemäß § 176 Strafgesetzbuch; Außerkraftsetzung der Anweisung Nr. 20/82 des Ministers der Finanzen vom 27.12.1982.

Fundstelle(n): Mat D, Bd. 1.

Dokumentnummer: 210, Seite 1614

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an das Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Günter Mittag, vom 28.06.1989 und Entwurf „Beschluß des Ministerrates zur Verordnung über den volkseigenen Außenhandelsbetrieb“*

Zurückweisung einer von Günther Kleiber [Stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates] initiierten Änderung des Unterstellungsverhältnisses der Außenhandelsbetriebe unter Dr. Alexander Schalck-Golodkowski.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 74a, S. 125-135.

Dokumentnummer: 211, Seite 1617

► *Schreiben des Ministers für Kultur, Dr. Hans-Joachim Hoffmann, an den Minister für Außenhandel Dr. Gerhard Beil vom 15.08.1989*

Entwurf einer Vereinbarung über die Delegation der Genehmigungsbefugnis zur Ausfuhr von Kulturgut (entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 der 3. Durchführungsbestimmung des Kulturgutschutzgesetzes) vom Minister für Kultur an den Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung; Wahrnehmung der Aufgaben durch den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH. Der zwischen den Partnern der Vereinbarung am 04.11.1982 geschlossene Vertrag tritt hiermit außer Kraft.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 147-150.

Dokumentnummer: 212, Seite 1628

► *Schreiben an den Vorsitzenden der Ministerrates, Willi Stoph, vom 21.09.1989*

Festlegungen zur Durchsetzung des Kulturgutschutzgesetzes beim Export von Kulturgütern durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH.

Fundstelle(n): Mat A 125, Bd. 56, S. 166-167.

Dokumentnummer: 213, Seite 1632

► *Verfügung Nr. 124/89 (Geheime Verschlusssache — GVS b2 — b5 — 0909/89) des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, vom 21.09.1989*

Bestätigung des Valutaplans NSW (nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet).

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 4, S. 1.

Dokumentnummer: 214, Seite 1634

► *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Generalsekretär des ZK der SED, Egon Krenz, vom 19.10.1989*

Vorlage für das Politbüro des ZK der SED: Unterstellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter den Generalsekretär des ZK der SED.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 35, S. 2 und 4-5.

Dokumentnummer: 215, Seite 1635

► *Protokoll Nr. 45 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 24.10.1989*

Unterstellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter den Generalsekretär des ZK der SED, Egon Krenz.

Fundstelle(n): Mat A 176.

Dokumentnummer: 216, Seite 1638

- *Beschluß des Politbüros des ZK der SED (Vertrauliche Verschlusssache — VVS ZK 02 — Politbüro-Beschlüsse — 2./652 45/89) vom 24.10.1989*
Unterstellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter den Generalsekretär des ZK der SED. Entscheidungen, die dem Generalsekretär vorgelegt werden, sind auch dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Kenntnis zu geben.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 35, S. 8.
Dokumentnummer: 217, Seite 1643
- *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Generalsekretär des ZK der SED, Egon Krenz, vom 25.10.1989*
Entwurf für die Änderung der Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED „BRD/Westberlin“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 51, S. 47 u. 43-45
Dokumentnummer: 218, Seite 1644
- *Vorlage für das Politbüro des ZK der SED (Behandelt Protokoll Nr. 47/14 vom 31.10.1989) o.D.*
„Festlegungen zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED zur Koordinierung grundsätzlicher Fragen in den Beziehungen der DDR gegenüber der BRD und Westberlin“.
Fundstelle(n): Mat A 176.
Dokumentnummer: 219, Seite 1648
- *Vereinbarungsentwurf zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski) und dem Ministerium für Kultur (Dr. Hans-Joachim Hoffmann) vom 01.11.1989*
Regelung zum Export von Kulturgütern in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet (NSW), außerhalb der staatlichen Auflagen, über die Kunst- und Antiquitäten GmbH und Festlegung des Valutagewinnanteils des Ministeriums für Kultur.
Fundstelle(n): Mat A 71, Bd. 728, S. 514-515.
Dokumentnummer: 220, Seite 1650
- *Vorlage für das Politbüro des ZK der SED vom 03.11.1989*
„Regelungen für die Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenrings im Wohnobjekt Wandlitz“.
Fundstelle(n): Mat A 176.
Dokumentnummer: 221, Seite 1654
- *Schreiben von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Generalsekretär des ZK der SED, Egon Krenz, vom 22.11.1989*
Entwurf einer Weisung für den Vorsitzenden des Ministerrates zur Bildung eines Staatssekretärsausschusses unter der Leitung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 51, S. 8-11.
Dokumentnummer: 222, Seite 1659
- *Aussprachevermerk HA Kader und Schulung im Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) vom 27.11.1989*
Gespräch zwischen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, Manfred Seidel und [Gen. Lt. Günter] Möller über die Entlassung und Versorgung der Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) im Bereich Kommerzielle Koordinierung.
Fundstelle(n): Mat A 121.
Dokumentnummer: 223, Seite 1663
- *Verfügung des Ministeriums der Finanzen und Preise / Der Minister, Nickel, vom 03.12.1989*
Sperrung aller Konten von Betrieben, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen sowie Bezirken.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 39, S. 129.
Dokumentnummer: 224, Seite 1669
- *Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Hans Modrow, vom 03.12.1989*
Verbot der Einsichtnahme in die Geschäftsakten der Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung „aus Gründen der nationalen Sicherheit“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 39, S. 158-161.
Dokumentnummer: 225, Seite 1670
- *Gemeinsame Anweisung des Ministeriums der Finanzen und Preise / Der Minister, Nickel, und des Ministeriums für Außenwirtschaft / Der Minister, Dr. Gerhard Beil, vom 06.12.1989*
Einsetzung von Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger als Kommissarischer Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 39.
Dokumentnummer: 226, Seite 1675
- *Beschluß Nr. 4/3/89 des Ministerrates vom 07.12.1989*
„Einordnung der Einrichtungen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung in die zuständigen Bereiche der Außenwirtschaft und des Finanzwesens“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1510, S. 2-3; Mat A 50, Anlage 19;
Signatur: BArchP, C-20, I3-2876, S. 59f.
Dokumentnummer: 227, Seite 1676
- *Schreiben vom Kommissarischen Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger, an den Minister für Außenwirtschaft, Dr. Gerhard Beil, vom 08.12.1989*
Bitte, die „ausschließlich für das Amt für Sicherheit“ arbeitende Hauptabteilung I des Bereichs Kommerzielle Koordinierung einer Überprüfung zugänglich zu machen.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 718, S. 81.
Dokumentnummer: 228, Seite 1678
- *Beschluß Nr. 6/I. 4. 6 /89 des Ministerrates vom 14.12.1989*
Bildung einer „Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung“.
Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 39.
Dokumentnummer: 229, Seite 1679
- *Vermerk von Dr. Herta König vom 18.12.1989*
Aussagen über die Finanzbeziehungen, die zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Bereich Finanzen der Außenwirtschaft und Valuta-

planung des Ministeriums der Finanzen abgewickelt wurden.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 49, S. 130-132.

Dokumentnummer: 230, Seite 1681

► *Schreiben des Ministerium der Finanzen und Preise / Der Beauftragte des Ministers, Niesen, vom 20.12.1989*

Vorschlag zur „Neufestlegung der Verantwortung und Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse von Betrieben des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, über deren Gewinn bisher die SED verfügt hat“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG, Bd. 55, S. 277-279; Protokoll Nr. 67, Anlage 1.

Dokumentnummer: 231, Seite 1684

► *Beschluß Nr. 7/22/89 des Ministerrates vom 21.12.1989*

Aufgaben und Zusammensetzung der „Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung“.

Fundstelle(n): Mat B 12, Anlage 5.

Dokumentnummer: 232, Seite 1687

► *Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates, Dr. Hans Modrow, vom 00.12.1989 [wurde nicht erlassen]*

Auflösung der Bereichs Kommerzielle Koordinierung und Überprüfung durch die Staatliche Finanzrevision. Außerkraftsetzung der Verfügung 129/72 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 14.09.1972.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 1510, S. 4-5.

Dokumentnummer: 233, Seite 1690

1990

► *Protokollauszug, 5. Sitzung des Runden Tisches, 03.01.1990.*

Bitte um Vorlage des Konzeptes zur Auflösung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung.

Fundstelle(n): Mat A 50, Anlage 20;

Signatur: BArchP, A-3, 5.

Dokumentnummer: 234, Seite 1692

► *Beschluß Nr. 9/12/1990 des Ministerrates vom 13.01.1990*

Vorschläge für die Abnahme von Abfallstoffen aus dem Ausland, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 786, S. 1-8.

Dokumentnummer: 235, Seite 1693

► *Beschluß Nr. 15 / 1 a / 90 des Ministerrates vom 22.02.1990*

„Einschätzung der Lage und Auswertung des Runden Tisches“.

Fundstelle(n): Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 718, S. 83-87.

Dokumentnummer: 236, Seite 1707

► *Beschluß Nr. 16 / 7 / 90 des Ministerrates vom 01.03.1990*

„Beschluß zur Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften“.

Fundstelle(n): Mat B 12, Anlage 6; Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO, Bd. 815, S. 14-18.

Dokumentnummer: 237, Seite 1712

► *Bericht der Sonderkommission des Ministerrates vom 12.03.1990*

„Mündlicher Bericht der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung vor dem Runden Tisch“.

Fundstelle(n): Mat A 18/1, Bd. 4, S. 37-54.

Dokumentnummer: 238, Seite 1717

► *Beschluß Nr. 18/11a/90 des Ministerrates vom 15.03.1990*

Beschluß zu den „Berichten über die Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und über die Eingliederung dieses Bereichs und seiner Betriebe in die Volkswirtschaft der DDR“.

Fundstelle(n): Mat B 9; Mat A 50, Anlage 21;

Signatur: BArchP, C-20, I/3-2936, S. 42-44.

Dokumentnummer: 239, Seite 1735

► *Beschluß 18/11b/90 des Ministerrates vom 15.03.1990*

Beschluß „Zum Abschlußbericht der zeitweiligen Untersuchungsabteilung beim Ministerrat zur Prüfung von Amtsmißbrauch und Korruption vom 12.03.1990“.

Fundstelle(n): Mat B 12, Anlage 7.

Dokumentnummer: 240, Seite 1738

► *Konzeption zur Bildung der Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH (BHFG) o.D. [vor 29.03.1990]*

Fundstelle(n): Mat B 45, S. 35-38.

Dokumentnummer: 241, Seite 1755

► *Beschluß des Ministerrates vom 16.05.1990*

Aufhebung der Schweigepflicht von hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 27, S. 250.

Dokumentnummer: 242, Seite 1759

Erläuterung der Fundstellenhinweise des Dokumentenbandes▶ *Mat A 5 (Beweisbeschuß 12-3)*

Ermittlungs-Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin Bd. 1-68; Hauptakten Staatsanwaltschaft, Beweismittelordner 1-192b.

▶ *Mat A 5, 2 Js 7/90, ORG*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Ermittlungsakten 2 Js 7/90 (Sammelverfahren Kommerzielle Koordinierung).

▶ *Mat A 5, 2 Js 7/90, BEWO*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Beweismittelordner 2 Js 7/90 (Sammelverfahren Kommerzielle Koordinierung).

▶ *Mat A 5, 2 Js 29/90, ORG*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Ermittlungsakten 2 Js 29/90 (Komplexverfahren Kunst und Antiquitäten).

▶ *Mat A 5, 2 Js 8/91, ORG*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin; Ermittlungsakten 2 Js 8/91 (Trennverfahren IMES).

▶ *Mat A 12 (Beweisbeschuß 12-9)*

Übersendungsschreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 30.07.1991: Akten des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen DDR (21 Ordner).

▶ *Mat A 15 (Beweisbeschlüsse 12-10 und 12-28)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium der Justiz vom 07.08.1991

- 2 Bände Sachakten der Bundesanwaltschaft Karlsruhe betr. Dr. Alexander Schalck-Golodkowski
- Blattsammlung mit neun Berichten des Generalbundesanwalts an den Bundesminister der Justiz (teilweise VS-eingestuft)
- Papier betr. aktueller Stand der Vorermittlungen zu Dr. Schalck-Golodkowski.

Übersendungsschreiben Bundesministerium der Justiz vom 09.10.1991: Sachakten des Generalbundesanwalts betr. Dr. Schalck-Golodkowski (1 Ordner VS-Geheim, 8 Ordner offen).

▶ *Mat A 18/1 (Beweisbeschuß 12-9)*

Übersendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.08.1991:

- Akten, Bundesministerium der Finanzen, Abteilung VIII (Bundesbeteiligungen und Treuhandanstalt) Ordner BMF 4
- Heft Unterlagen Bundesministerium der Finanzen Abteilung VII aus Außenstelle (BMF-AST 75).

▶ *Mat A 21 (Beweisbeschuß 12-29)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium des Innern vom 09.08.1991: Akten des Bundesministeriums des Innern (Abteilung IS) betr.

- SED-Tarnunternehmen, DKP und deren Finanzierung
- Auflösung des MfS; Bereich Finanzvermögen KoKo.

▶ *Mat A 43 (Beweisbeschuß 12-17)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium des Innern vom 23.08.1991: 8 Ordner Kommunistische Wirtschaftsunternehmen.

▶ *Mat A 50 (Beweisbeschuß 12-21)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium des Innern (ohne Datum): Bericht des Bundesarchivs mit 23 Anlagen mit Dokumenten des Ministerrates der ehemaligen DDR (u. a. Sitzungsprotokolle und Verfügungen).

▶ *Mat A 71 (Beweisbeschuß 12-75)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 17.10.1991: Schriftstücke aus dem Bereich KoKo (aus Beständen des Bundesarchivs — Außenstelle Coswig) (1 Bd. Nr. 728 u. 1 Bd. Nr. 725).

▶ *Mat A 77 (Beweisbeschuß 12-75)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 24.10.1991: Band Nr. 719 (Kunst und Antiquitäten).

▶ *Mat A 82 (Beweisbeschuß 12-9)*

Übersendungsschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 15.11.1991: Unterlagen „Rechnungsstelle“ im Bereich Außenwirtschaft des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen DDR, Berichte über Devisenreserven der ehemaligen DDR, u. ä. (BMF AST. 28).

▶ *Mat A 84 (Beweisbeschlüsse 12-104 und 12-116)*

Aktenausleihe Parteiarchiv der PDS vom 21.11.1991: Akten des ZK der SED (mit Abgabeverzeichnis).

▶ *Mat A 121 (Beweisbeschuß 12-5)*

Übergabeprotokoll vom 19.02.1992: Übergabe von Akten aus dem Bestand der Arbeitsgruppe BKK durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an den 1. Untersuchungsausschuß (teilweise VS-Geheim eingestuft).

▶ *Mat A 125 (Beweisbeschuß 12-137)*

Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 17.02.1992: Akten aus dem Bestand des ehemaligen Lagers Mühlenbeck der Kunst- und Antiquitäten GmbH (78 Bände).

▶ *Mat A 152 (Beweisbeschuß 12-165)*

Übersendungsschreiben Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20.05.1992: Bericht zum Bereich ZKG (Zentrale Koordinierung) des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit.

Anlagen: Befehl Nr. 1/75 und Dienstanweisung Nr. 10/81 und Nr. 2/88.

▶ *Mat A 176*

ohne Übersendungsschreiben: Akten des ZK der SED.

▶ *Mat B 9*

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.07.1991.

▶ *Mat B 12*

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.08.1991.

▶ *Mat B 34*

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.08.1991.

▶ *Mat B 36 (Quick-Akten)*

Unterlagen der „Quick“, übersandt vom Abgeordneten Dr. von Bülow.

▶ *Mat B 37*

Unterlagen der „Quick“, übersandt vom Bundesministerium der Finanzen.

▶ *Mat B 45*

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.10.1991, Bericht Prof. Dr. Gerstenberger vom 12.03.1990 betr. Stand der Eingliederung von KoKo in die Volkswirtschaft.

▶ *Mat B 46*

Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.10.1991 betr. Vernehmung Manfred Seidel, Leiter der Hauptabteilung I Bereich Kommerzielle Koordinierung.

▶ *Mat B 69*

Unterlagen des Rechtsanwalt Georg Reinicke: Wegnahme von Antiquitäten. Zur Aussage vom 22.01.1992, 42. Sitzung.

▶ *Mat B 109*

Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin, 2 Js 6/90, Bd. 2 HA; Dissertation von Alexander Schalck-Golodkowski und Heinz Volpert vom Mai 1970.

▶ *Mat B 110*

ohne Übersendungsschreiben: Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30.07.1969.

▶ *Mat D*

ausschußinterne Dokumentation.

Die Abkürzung Mat A verweist auf Materialien, die vom 1. Untersuchungsausschuß „Kommerzielle Koordinierung“ auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses beigezogen wurden.

Die Abkürzung Mat B verweist dagegen auf Materialien, die ohne Beweisbeschuß in die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses Eingang fanden.

Die Abkürzung Mat D verweist auf eine ausschlußinterne Dokumentation.

Die Abkürzungen ORG (Organisation) und BEWO (Beweismittelordner) beziehen sich auf die Akten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin.

Die Angabe „Signatur“ bezieht sich auf die Signaturen des Bundesarchivs, Abteilungen Potsdam — (BArchP).

V. Texte der Dokumente

Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.

Vom 2. April 1953

§ 1

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr

Die Ausfuhr von Kunstwerken und von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert oder von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung aus der Deutschen Demokratischen Republik darf nur erfolgen, wenn eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2

Geschützte Kunstwerke, wissenschaftliche Dokumente und Materialien

- (1) Kunstwerke im Sinne der Verordnung sind:
 - a) Autographen, Einzel- und Erstausgaben der Werke von Schriftstellern, Dichtern und Komponisten des In- und Auslandes, Nachlaßbibliotheken hervorragender Künstler und Einzelstücke aus ihnen,
 - b) Architekturpläne, Architekturmodelle und Architekturstücke,
 - c) Plastiken, Gemälde, Zeichnungen, Druckgraphiken, Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, Lithographien von Künstlern des In- und Auslandes,

- d) alle sonstigen Gegenstände von künstlerischem Wert, insbesondere Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, alte Gewebe und Möbel sowie künstlerisch wertvolle Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Edelstein, Metallen, Holz und Elfenbein,
 - e) Musikinstrumente von namhaften Meistern des In- und Auslandes (vgl. Anlage).
- (2) Wissenschaftliche Dokumente und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert im Sinne der Verordnung sind:
- a) Einzel- und Erstausgaben der Werke von Gelehrten des In- und Auslandes, mittelalterliche Handschriften, Inkunabeln, Autographen, wissenschaftlich bedeutende Handschriften aus neuerer Zeit sowie alle bibliophil ausgestatteten Drucksergebnisse,
 - b) Nachlaßbibliotheken hervorragender Wissenschaftler und Einzelstücke aus ihnen.
- (3) Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung unterliegen dem Schutz wie Kunstwerke und wissenschaftliche Dokumente und Materialien.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Absätze 1 und 3 entscheidet die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, die das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von ihren Entscheidungen in Kenntnis setzt. Der Genehmigungsantrag ist über die Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit des Rates des Bezirkes zu leiten. Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten soll vor ihrer Entscheidung Sachverständige, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a auch das Amt für Literatur und Verlagswesen, in den Fällen des § 2 Abs. 3 das Museum für Deutsche Geschichte anhören.

(2) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen, dem Anträge unmittelbar zuzuleiten sind. Es soll vor seiner Entscheidung Sachverständige hören und setzt sodann das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verbringung des Kunstwerkes oder der wissenschaftlichen Dokumente oder Materialien oder der Gegenstände von besonderem historischen Wert aus der Deutschen Demokratischen Republik die Gefahr eines Verlustes für den nationalen deutschen Kunstbesitz oder die deutsche Wissenschaft mit sich bringen würde. Die Genehmigung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Gesetzliches Verkaufsrecht

(1) Der Deutschen Demokratischen Republik steht im Falle der mit einer Ausfuhr verbundenen Veräußerung eines Kunstwerkes oder von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Ausfuhrantrages geltend gemacht werden muß.

(2) Über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet in den Fällen des § 2 Absätze 1 und 3 die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, in denen des § 2 Abs. 2 das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatssekretariat für Hochschulwesen und

die Räte der Bezirke können für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung eine Gebühr in der Höhe von 1 bis 3 % des Schätzwertes des auszuführenden Gegenstandes erheben; die Erteilung der Genehmigung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Alle Kosten des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Sachverständigen-Gebühren, trägt der Antragsteller.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Wer es unternimmt, ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) auszuführen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann das Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokument oder Material, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten Holtzhauer Vorsitzender
------------------------------------	---

Anlage

zu § 2 Abs. 1 Buchst. e
vorstehender Verordnung

Als geschützte Musikinstrumente im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Brescia, XVI. und XVII. Jahrhundert (Caspar da Salo, Giovanni Paolo Maggini);
2. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Cremona, Mitte des XVI. Jahrhunderts (Andrea Amati, dessen Söhne Antonius und Hieronymus, Nicola und Hieronymus II. Amati, Cappa, Cerutti, P. A. dalla Costa, Deconetti, Andrea Guarneri, Pietro Guarneri I und II, Jos. Guarneri filius Andreae, P. G. und F. Mantegazza, Montagnana, G. und P. G. Rogeri, F. G. und V. Rugieri, Schneider, F. und G., Giov. Carlo und Carlo Antonio Tenonio, Joseph Guarneri des Genu, Stradivari, C. G. Testore, Antonio Stradivari, T. Balestrieri, Carlo Bergonzi, C. Camilli, Alessandro Gagliano, Lon. Giambattista Guadagnini I und II, Gio. V. Guadagnini, Jos. Guarneri fil. Andreae, V. Lianorno, Prossando, Omobono und Francesco Stradivari);

3. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Mailand und Neapel, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (Tonaso Eberle, Alessandro Gagliano, Nicola, Gennaro, Ferdinando und Antonio Gagliano, A. P. und F. Grancino, Giambattista I und II und Giov. Grancino, C. F. u. P. A. Landolfi, C. G., C. A. u. P. A. Testere);
4. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Florenz, Rom und Bologna, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (F., L. und T. Carcassi, A., B., C. und G. B. Gabrielli, Gigli Teulier);
5. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Venedig, Ende des XVII. bis 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Dalla Costa, Deconetti, Cobetti, F. und M. Gofrilla, Montagnana, Serafino Santo);
6. alle Instrumente aus den französischen Geigenbauschulen (Jaques Boquay, Nicolas Lubot, C. F. Gand, J. P. Thibout, Pique, Gand, P. und H. Silvestre, J. B. Vuillaume, G. Chanot, Aug. S. Ph. Bernadell);
7. alle Instrumente der süddeutschen Schule (Jacobus Stainer, Familie Klotz, Matthias Klotz, Egidius II Klotz, Pichtl, Hornsteiner, Knilling, Neuner, Matthias Albani);
8. alle Instrumente der Wiener Schule (Dallinger, Geisenhof, Loeb, Deidolf, Stadlmann, Thier, Familie Homolka, Klingenthaler Geigenbauer Hopf);
9. alle Instrumente aus der norddeutschen Schule (Joachim Tielke, Diehl).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunst-
besitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen
Dokumenten und Materialien.**

Vom 2. April 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953
(GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kunst-
werken nach § 2 Abs. 1 der Verordnung werden bei den
Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit des
Bezirktes vorgeprüft.

§ 2

(1) Die Vorprüfung wird in den Fällen des § 2 Abs. 1
der Verordnung durch den Leiter der Abteilung für
Kunst und kulturelle Massenarbeit oder einen Ver-
treter unter Hinzuziehung von Sachverständigen vor-
genommen.

(2) Fällt der Gegenstand, dessen Ausfuhr beantragt
wird, nach dem Sachverständigen-Gutachten nicht unter
die Bestimmungen der Verordnung, so stellt der örtlich
zuständige Rat des Bezirktes die Genehmigung aus.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung, in
denen ein wesentlicher künstlerischer Wert vorhanden
ist oder vermutet wird, leiten die Abteilungen für Kunst
und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirktes den
Antrag mit dem Sachverständigen-Gutachten an die
Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten weiter.
Ebenso ist zu verfahren, wenn Gegenstände betroffen
sind, die eine besondere historische Bedeutung haben
oder bei denen diese vermutet wird.

(2) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von wis-
senschaftlichen Dokumenten und Materialien nach § 2
Abs. 2 der Verordnung sind stets unmittelbar an das

Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Entscheidung zu richten.

(3) Die Genehmigung einer Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirke oder die Ausfuhrgenehmigung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten oder des Staatssekretariats für Hochschulwesen entbindet den Ausführenden nicht von der Einhaltung aller sonstigen bestehenden Ausfuhr-

bestimmungen, insbesondere auch nicht der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 57).

Berlin, den 2. April 1953

Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten

Holtz hauer
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.**

Vom 1. Juni 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) wird in Abänderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 (GBl. S. 523) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke werden ermächtigt, unter ihrer Anleitung und Kontrolle die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise, bei denen die personellen Voraussetzungen bestehen, mit der Durchführung der Vorprüfung nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 — im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt — zu beauftragen. Die Regelung ist in den Kreisen bekanntzumachen und dem Ministerium für Kultur mitzuteilen.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Vorprüfung wird auch die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung von dem Rat des Kreises erteilt. § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt entsprechend.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 242)

** 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 523)

§ 2

(1) Entstehen bei der Vorprüfung im Kreis im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, so ist der Antrag mit Stellungnahme an die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Vermag diese nach erneuter Prüfung ebenfalls keine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erteilen, so legt sie den Antrag mit Gutachten dem Ministerium für Kultur vor.

§ 3

Soweit die Räte der Kreise nach dieser Durchführungsbestimmung Genehmigungen erteilen, stehen ihnen auch die Gebühren- und Kostenrechte nach § 5 der Verordnung vom 2. April 1953 zu.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Kultur

Dr. Becher
Minister

Dokument 4

Alexander S c h a l c k

Berlin, den 29. Dez. 1965

Persönlich!

Mitglied des Politbüros
Genossen Hermann M a t e r a

Mein lieber Genosse M a t e r a !

Mit Abschluss des Jahres 1965 möchte ich Dich zu zwei Komplexen informieren:

1. Erreichter Stand der im Jahre 1965 für die Partei erwirtschafteten Gelder;
2. Einige Gedanken über die Fortführung der Arbeiten im Jahre 1966.

1. Insgesamt wurden im Jahre 1965 abgeführt:

An das Zentralkomitee in bar: 1.239.500,— DM

Darüber hinaus wurden an die Abteilung Verkehr, Genossen Szigulla, übergeben:

2 Pkw (fabrikneu), Type BMW 1600, mit einem Gesamtwert von 18.400,— DM

und 1 Pkw (gebraucht), Type Opel-Kapitän, 5.000,— DM

An Genossen Steidl wurden übergeben:
2 Kopiergeräte mit einem Wert von 2.766,55 DM

Der Fa. NOLTE bzw. SOCOLI wurden zur Finanzierung der gegenwärtig in diesen Betrieben arbeitenden Funktionären (Brankamp, Judick, Olak) sowie zur Einrichtung des Westberliner Büros im Jahre 1965 insgesamt gegen Quittung übergeben: 267.406,— DM

(In dieser Summe ist ein erheblicher Teil Mittel enthalten für den Ausbau des neuen Hauses in Bochum, Kurfürstenstr. 20, das am 30. 6. 1966 in das Privateigentum von Fritz Nolte übergeht).

Zur Sicherung der von uns an die Fa. NOLTE übermittelten Gelder habe ich vorgeschlagen, dass über die von uns beim Ausbau des Hauses Kurfürstenstr. 2c investierten Mittel eine Vereinbarung zur Sicherung der Eigentumsrechte durch uns mit der Fa. NOLTE getroffen wird. Die Verfahrensweise müsste in einzelnen noch mit einem Rechtsanwalt abgestimmt werden. Ich bin der Auffassung, dass bis zum Vorliegen dieser Vereinbarung an die Fa. NOLTE keine weiteren Barsahlungen erfolgen (bis auf evtl. notwendige Gelder für die Finanzierung der drei Genossen), da keine Gewähr besteht, dass die über die Finanzierung der dort beschäftigten Genossen hinaus übermittelten Gelder uns zum grössten Teil erhalten bleiben.

Mit Stand vom 28. Dezember 1965 befinden sich noch Barmittel im Werte von
in meinen Händen, die ich Dir unmittelbar am Jahresbeginn übergeben werde.

262.170,15 DM-West

Aufgrund der getroffenen Absprache mit Genossen C t e i d l wurden die an der Erwirtschaftung der Mittel beteiligten Genossen anlässlich des Jahrestages der Republik und des Jahreswechsels 1965 mit Geld- und Sachprämien ausgezeichnet.

2.

Der bisherige Rahmen seiner Tätigkeit war relativ klein gehalten, weil auch zeitlich keine Voraussetzungen bestanden, diesen Angebotsgebiet weiter auszuweihen.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen bin ich der Auffassung, dass reale Möglichkeiten bestehen, dass der Parteiführung im Jahre 1966 3 - 4 Mio DM-West zur Verfügung gestellt werden können. Dazu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Es muss eine klare Abgrenzung und Festlegung der Vollmachten für die auf diesem und angrenzenden Gebieten tätigen Genossen vorgenommen werden. Dabei halte ich es für zweckmässig, dass direkt im Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel eine einheitliche Leitung der Aussenhandelsgesellschaften Zentralcommerz Intra- und Transinter erfolgt, die bereits mehrere Jahre durch Börsengeschäfte, Schlichtgeschäfte u. a. Geld- und Warenoperationen ohne Warenbewegungsplan Devisen direkt für den Staatshaushalt erwirtschaften. Diese einheitliche Leitung ist bisher nicht in der notwendigen Form vorhanden und sollte durch einen stellv. Minister im MAI wahrgenommen werden, bzw. HA-Leiter des MAI.

Dieser Kreis der Geschäfte wird von unserer Tätigkeit nur indirekt berührt, indes wir mit einigen Geschäftspartnern dieser Unternehmen - nach Vorliegen eines ausgehandelten Preises mit dem Aussenhandelsunternehmen - Absprachen treffen, um uns einen bestimmten Prozentsatz oder festgelegten Geldbetrag aus ihrem Gewinnanteil zu sichern. Da es sich hier mehr oder weniger um unscrupulöse Methoden handelt, können solche Funktionen durch den Staatsapparat oder durch die staatlichen Aussenhandelsunternehmen im Prinzip nicht wahrgenommen werden.

- Die zweite Gruppe von Sondergeschäften resultiert aus Vereinbarungen mit der Kirche und einem weiteren Sonderkomplex, die von einem Bevollmächtigten des Ministers im Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel direkt koordiniert werden. Auch bei diesen Geschäften werden unsere Interessen nicht berührt und sollten in der bisherigen Form weiter so gehandhabt werden.
- Die dritte Gruppe von Geschäftsoperationen wird durch mich, in Zusammenarbeit mit einigen wenigen Genossen, organisiert. Dabei haben uns vor allen Vertrauensfirmen des MfS, die Fa. SIECK und die Fa. GERLACH, ausserordentlich grosse Hilfe und Unterstützung gegeben. Ich halte es für durchaus real, dass die von mir eingeschätzten 3 - 4 Mio DM-Est für das Jahr 1966 erwirtschaftet werden können, wenn man diese Arbeit hauptamtlich durchführen könnte und wenn entsprechende Vollmachten durch den Minister für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel sowie eine enge Zusammenarbeit und Hilfe durch den zuständigen Bereich im MfS erfolgen würde. Diese Hilfe und Unterstützung ist deshalb notwendig, weil eine Reihe von Operationen, wie illegale Warentransporte, Versicherungsbruch u. a. streng geheimzuhaltende Massnahmen, die nur einem ausserordentlich kleinen Kreis - nicht mehr als zwei bis drei Mitarbeitern - bekannt sein dürfen und von ihnen durchgeführt werden sollten. Der Genosse, der im Staatsapparat diese Aufgabe durchführt, sollte direkt Dir oder dem zuständigen Abteilungsleiter im Zentralkomitee rechenschaftspflichtig sein.

Alle Massnahmen, die der Unterbringung von Funktionären in legale Arbeitsverhältnisse dienen, sollten direkt durch im Parteiapparat des Zentralkomitees dafür verantwortlich zu machende Genossen durchgeführt werden. Ich bin der Meinung, dass eine strenge Trennung zwischen der Erwirtschaftung von Geldmitteln und der Verwendung dieser Mittel sowie des Einsatzes von Kadern in Westdeutschland erfolgen sollte. Bei einer solchen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit würde zweifellos die Möglichkeit bestehen, die notwendige Geheimhaltung abzusichern und darüber hinaus keine Überschneidung der Arbeit einzelner Bereiche nach sich ziehen.

Alexander Schalck
Alexander Schalck

Dieser Brief existiert in drei Exemplaren:

Original - Gen. Matern
1 Kopie - Gen. Steidl
1 Kopie - Gen. Schalck

Dokument 5

Vorsitzender des Ministerrates
Am. 14. MRZ 1966
Postbus. Nr. VYS 101

Vertrauliche Verschlusssache
B-2-145/66

1. Ausfertigung 4 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 44 /66

Vom 11. März 1966

Zur Regelung der kommerziellen Beziehungen zu den in der DDR zugelassenen Religionsgemeinschaften, die aus dem Ausland, der Bundesrepublik und Westberlin materielle Unterstützung erhalten, wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Für die Planung und Durchführung der kommerziellen Beziehungen mit den Religionsgemeinschaften im Sinne dieser Ordnung ist der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verantwortlich.

Er hat insbesondere zu sichern, daß die sich aus diesen Beziehungen ergebenden Möglichkeiten mit hohem ökonomischem Nutzeffekt voll realisiert werden.

2. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Limite für die einzelnen Religionsgemeinschaften mit diesen Jahresverträge abzuschließen, die zum wesentlichen Inhalt haben müssen:
 - das vereinbarte Volumen
 - das vereinbarte Verhältnis MDN zur DM-DBB
 - die Warenlisten für die Lieferung von Erzeugnissen durch die Religionsgemeinschaften in Höhe des vereinbarten Volumens

3. Die Limite sind durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis 30. 9. des laufenden Jahres für das folgende Jahr nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen beim Vorsitzenden des Ministerrates zu beantragen.

Sollte der Abschluß einer Zusatzvereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Höhe des bestätigten Limits notwendig sein, ist hierfür ebenfalls die Genehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates einzuholen.

4. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat zu sichern, daß bei neu abzuschließenden Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften eine Währungsparität von 1 MDN = 1 DM-DBB als oberste Grenze (Minimum) eingehalten wird. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um dieses Verhältnis weiter zugunsten der MDN zu verändern.

Der Minister der Finanzen ist beauftragt, durch die systematische und ständige Analyse der Entwicklung der Kaufkraft beider Währungen solches Material zu erarbeiten, das eine wissenschaftlich begründete Argumentation zur Durchsetzung einer weiteren Verbesserung der Währungsparität ermöglicht.

5. Die sich aus den Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften ergebenden Warenlieferungen sind ab 1. Januar 1967 voll für die Erhöhung der materiellen Staatsreserve einzusetzen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen haben entsprechende Festlegungen im Perspektivplanprojekt der Zahlungsbilanz zu veranlassen.

6. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat mit dem Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve Jahresvereinbarungen über die Übernahme der Warenlieferungen durch die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve zu treffen.
7. Der Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve ist verpflichtet, die aus diesen Lieferungen übernommenen Waren in den Bilanzen der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve gesondert auszuweisen.
8. Der Minister der Finanzen, der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve haben entsprechende Vereinbarungen über die MDN-seitige Verrechnung, die sich aus diesen Lieferungen ergibt, zu treffen.
9. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die kommerzielle Tätigkeit der GENEX gegenüber den Religionsgemeinschaften zu überprüfen mit dem Ziel, die aus den kommerziellen Beziehungen mit der GENEX gegebenen ökonomischen Vorteile für die Religionsgemeinschaften infolge des Preisunterschiedes zwischen Binnenpreisen und den Preisen der GENEX zu beseitigen.

Der Verkauf von Produktionsmitteln an kirchliche Einrichtungen und Privatpersonen über die GENEX ist untersagt.

10. Sollte im Rahmen des bestätigten Limits oder auf der Grundlage dieser genehmigten Zusatzvereinbarung ein Geldtransfer unter Einschließung der in Punkt 4 festgelegten Bedingungen erfolgen, ist für dessen Abwicklung der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verantwortlich.

Transferierte Beträge sind der Valuta-Staatsreserve, die vom Minister der Finanzen verwaltet wird, zuzuführen.



Verteiler

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
3. Minister der Finanzen
4. Minister für Staatssicherheit
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Dokument 6

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
- Der Vorsitzende -

Berlin, den 1. 4. 1966

Verfügung Nr. 61/66

Zur Sicherung der einheitlichen Leitung und des Auftretens von Außenhandelsunternehmen und Unternehmen mit Außenhandelsfunktion der DDR, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird verfügt:

1. Durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist die einheitliche Leitung der in der Anlage 1 genannten Unternehmen mit dem Ziel der maximalen Erwirtschaftung kapitalistischer Valuten außerhalb des Staatsplanes zu sichern.
2. Zur Durchführung der in dieser Verfügung festgelegten Grundsätze ernennt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einen Bevollmächtigten.
3. Der Bevollmächtigte des Ministers hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:
 - Durchführung der kommerziellen Beziehungen mit Religionsgemeinschaften und anderen Institutionen gemäß den Verfügungen 470/65 und 44/66 des Vorsitzenden des Ministerrates
 - Sicherung des einheitlichen handelspolitischen Auftretens der in der DDR zugelassenen privaten Außenhandelsfirmen (F. C. Gerlach und G. Simon, mit Sitz in der Hauptstadt der DDR)

4. Zur vollen Ausnutzung weiterer unerschlossener Reserven der Volkswirtschaft wird der Bevollmächtigte des Ministers berechtigt, auf der Grundlage einer zwischen dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve zu treffenden Vereinbarung zeitweilig Fonds der Staatsreserve B zur Erwirtschaftung zusätzlicher Valutaeinnahmen einzusetzen.

Er unterbreitet Vorschläge, die Bestände der Staatsreserve B durch Lieferungen, die im Rahmen kommerzieller Beziehungen gemäß den Verfügungen 470/65 und 44/66 des Vorsitzenden des Ministerrates erfolgen, von solchen Waren zu erhöhen, die

- geeignet sind, Konjunkturschwankungen auf dem Weltmarkt auszunutzen bzw.
- als echte Störreserven für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

5. Der Bevollmächtigte des Ministers ist im Bereich des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nur gegenüber dem Minister rechenschaftspflichtig.
6. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, die notwendigen Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Verfügung zu erlassen.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, zwei Revisoren zu bestätigen, die berechtigt sind, die erforderlichen Revisionen in den o.g. Unternehmen durchzuführen.

**Anlage Nr. 1
zur Verfügung Nr.**

1. Zentralkommerz GmbH
2. Intrac GmbH
3. Transinter GmbH
4. GENEX GmbH
5. Intershop GmbH
6. Die Versorgung der Abteilung Interbasar
des VEB Schiffversorgung Rostock mit Importwaren
durch das Unternehmen Zentralkommerz GmbH

Anmerkung

Die Einbeziehung der unter 4 bis 6 aufgenommenen Unternehmen in das einheitliche Leitungssystem erfolgt erst, nachdem das Präsidium des Ministerrates die Unterstellung dieser Unternehmen unter den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beschlossen hat.

Dokument 7

Verschlusssache!

Vertrauliche Verschlusssache
B-2-56/66

1. Ausfertigung 4 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Vorsitzender des Ministerrates

Dat. - 4. APR. 1966

Postbuch Nr. VVS 125

V e r f ü g u n g Nr. 61/66

Vom 1. April 1966

Zur Sicherung der einheitlichen Leitung und des Auftretens von Außenhandelsunternehmen und Unternehmen mit Außenhandelsfunktionen der DDR, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird verfügt:

1. Durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist die einheitliche Leitung der in der Anlage 1 genannten Unternehmen mit dem Ziel der maximalen Erwirtschaftung kapitalistischer Valuten außerhalb des Staatsplanes zu sichern.
2. Zur Durchführung der in dieser Verfügung festgelegten Grundsätze ernennt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einen Bevollmächtigten.
3. Der Bevollmächtigte des Ministers hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:
 - Durchführung der kommerziellen Beziehungen mit Religionsgemeinschaften und anderen Institutionen gemäß den Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates vom 30. 7. 1965 (VD Nr. 470/65) und vom 11. 3. 1966 (Verfügung Nr. 44/66).

- Sicherung des einheitlichen handelspolitischen Auftretens der in der DDR zugelassenen privaten Außenhandelsfirmen (F. C. Gerlach und G. Simon, mit Sitz in der Hauptstadt der DDR):

4. Zur vollen Ausnutzung weiterer unerschlossener Reserven der Volkswirtschaft wird der Bevollmächtigte des Ministers berechtigt, auf der Grundlage einer zwischen dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve zu treffenden Vereinbarung zeitweilig Fonds der Staatsreserve B zur Erwirtschaftung zusätzlicher Valutaeinnahmen einzusetzen:

Er unterbreitet Vorschläge, die Bestände der Staatsreserve B durch Lieferungen, die im Rahmen kommerzieller Beziehungen gemäß den Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates vom 30. 7. 1965 (VD Nr. 470/65) und vom 11. 3. 1966 (Verfügung Nr. 44/66) erfolgen, von solchen Waren zu erhöhen, die

- geeignet sind, Konjunkturschwankungen auf dem Weltmarkt auszunutzen bzw.
- als echte Störreserve für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind:

5. Der Bevollmächtigte des Ministers ist im Bereich des **MINISTERIUMS** für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nur gegenüber dem Minister rechenschaftspflichtig.

6. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, die notwendigen Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Verfügung zu erlassen.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, zwei Revisoren zu bestätigen, die berechtigt sind, die erforderlichen Revisionen in den o.g. Unternehmen durchzuführen.

i. V. 

Verteiler

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
3. Minister der Finanzen
4. Minister für Staatssicherheit
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Anlage Nr.: 1

zur Verfügung Nr.: .

Vertrauliche Verschlusssache

B - 2 - 56/66

1.: Zentralkommerz GmbH

2.: Intrac GmbH

3.: Transinter GmbH

4.: GENEX GmbH

5.: Intershop GmbH

6.: Die Versorgung der Abteilung Interbasar
des VEB Schiffsversorgung Rostock mit Importwaren
durch das Unternehmen Zentralkommerz GmbH

Ausfertigung

Blatt 4

Anmerkung

Die Einbeziehung der unter 4 bis 6 aufgenommenen Unternehmen in das einheitliche Leitungssystem erfolgt erst, nachdem das Präsidium des Ministerrates die Unterstellung dieser Unternehmen unter den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beschlossen hat.

Dokument 8

Protokoll Nr. 70/66

der Sitzung des Sekretariats des ZK vom 10. August 1966

Anwesend waren die Genossen Grüneberg, ^{IV}Norden, Verner, Schön, Berger, Dohlus

Entschuldigt fehlten die Genossen Ulbricht, Hager, Honecker, Axen, Mittag, Jarowinsky, Eberlein

An der Sitzung nahm der Genosse Pöschel teil.

Es wurden hinzugezogen:

Zu Punkt 3: Genosse Naumann
Genosse Jahn

Zu Punkt 4: Genosse Scholtz MAI
Genosse Kaminsky
Genosse Sieber
Genosse Kulesa Deutsche Außenhandelsbank
Genosse Würzberger
Genosse E. Lange
Genosse Dewey GENEX GmbH

Zu Punkt 5: Genosse Weihrauch

Zu Punkt 6: Genosse Glende
Genosse Eichler

Zu Punkt 7/8: Genosse M. Ewald
Genosse Kröger Arbeitsgruppe Sport

Beginn: 10.30 Uhr
Ende: 12.00 Uhr

Sitzungsleitung: Genosse Norden
Protokollführung: Genossin Trautzsch

1. Protokollbestätigung: Die Protokolle Nr. 67 vom 3. 8. 1966
Nr. 68 vom 5. 8. 1966
Nr. 69 vom 8. 8. 1966
werden bestätigt.

2. Bericht über den Verlauf der Getreideernte: Die Information über den Verlauf der Getreideernte wird zur Kenntnis genommen.
Die Schlußfolgerungen werden bestätigt.

3. Direktive des Sekretariats des Zentralrats der FDJ für die Rechenschaftslegungen und Neuwahlen zu den Leitungen der Freien Deutschen Jugend: Die Direktive ist entsprechend der Aussprache im Sekretariat des ZK neu zu überarbeiten und in 14 Tagen wieder vorzulegen.

4. Erweiterung der Aufgabenstellung der GENEX GmbH: Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 1)
Die Genossen Minister Sölle, Rumpf und Sieber und der Präsident der Deutschen Außenhandelsbank AG, Genosse Kulesa, werden beauftragt, die notwendigen Maßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen durchzuführen.

Anlage Nr. 1 zum Protokoll Nr. 70 vom 10. 8. 1966

1. Die GENEX-GmbH verkauft auch Waren ihres Versandgeschäftes an Bürger der DDR, die in Auftrage von Dienststellen und Betrieben der DDR ins Ausland delegiert sind oder waren bzw. Dienstreisen ins Ausland durchgeführt haben und von den ihnen zur freien Verfügung bereitgestellten freikonvertierbaren kapitalistischen Währungen und Währungen sozialistischer Länder Einsparungen gemacht haben.

In diese Regelung werden auch die DDR-Bürger einbezogen, die in Auftrage ausländischer Dienststellen und Betriebe im Ausland arbeiten oder arbeiteten und ausländische Währungen zu ihrer freien Verfügung haben.

2. Die GENEX-GmbH erhält auch die Berechtigung, von der Deutschen Außenhandelsbank AG speziell festgelegte interessante kapitalistische Verrechnungswährungen anzunehmen, für die ein Abschlag festzulegen ist.

3. Die Preise für den unter 1. festgelegten zusätzlichen Personenkreis sind bei Käufen in kapitalistischer Währung dieselben, wie sie in der Preisliste des GENEX-Geschenkdienstes enthalten sind. Für Käufe in Währungen sozialistischer Länder ist eine gesonderte Preisliste herauszugeben.

4. Die von der GENEX-GmbH herausgegebenen Preislisten sind nach Inkrafttreten der neuen Regelung allen DDR-Vertretungen im Ausland zur Verfügung zu stellen. Bei Anwesenheit in der DDR sind diese DDR-Bürger zwecks Einsichtnahme in diese Preislisten an die GENEX-GmbH zu verweisen.
5. Die Warenbereitstellung für die GENEX-GmbH erfolgt in Abänderung des Beschlusses des Sekretariats des ZK vom 31.1.62 aus dem Export-Import-Warenfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und aus dem Warenfonds des Binnenhandels nur bei solchen Erzeugnissen, die nicht zum Export-Import-Warenfonds des Außenhandels gehören.
Es ist zu überprüfen, wie zur Vermeidung zusätzlicher Kosten für Lagerung und Arbeitskräfte das bisherige Verfahren der Auslieferung der GENEX-Geschenkaufträge an die Empfänger in der DDR durch die Organe des Binnenhandels bzw. den Industrievertrieb der betreffenden VVB weiterhin angewandt werden kann.
6. In Abänderung des Beschlusses des Sekretariats des ZK vom 31.1.1962 entfällt mit gegenwärtigem Beschluß die Weisungsbefugnis des Ministers der Finanzen gegenüber der GENEX-GmbH. Dagegen wird die handelspolitische Anleitung der GENEX auf den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übertragen.
Das Unterstellungsverhältnis der GENEX unter die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK bleibt bestehen.
7. Die Valutagewinne der GENEX-GmbH werden in Höhe von 80 % der Staatsvalutareserve und in Höhe von 20 % der Operativen Valutareserve des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zugeführt.
8. Die Neuregelung tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.

Dokument 9

Der Minister

Information

Mit Wirkung vom 1.10.1966 wurde im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Bereich "Kommerzielle Koordinierung" gebildet, dem folgende Hauptaufgaben zugeordnet sind:

1. Sicherung der einheitlichen Leitung und Kontrolle von Außenhandelsoperationen, die der Erwirtschaftung kapitalistischer Valuta außerhalb des Staatsplanes dienen.
2. Durchführung kommerzieller Aufgaben, die auf Grund von Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu realisieren sind.
3. Leitung und Kontrolle aller Beziehungen des Außenhandels zur Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve.
4. Leitung und Kontrolle der Durchführung des Genehmigungswesens im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptreferates Genehmigungen des MAI.

Der Leiter des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung" ist dem Minister direkt unterstellt und im MAI nur ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Direkt werden dem Bereich unterstellt die Außenhandelsunternehmen

Zentral-Kommerz GmbH

Intrac GmbH

Transinter GmbH

Intershop GmbH

Außerdem obliegt dem Bereich die handelspolitische Anleitung der GENEX-GmbH und des VEB Schiffsversorgung Rostock - Abteilung Interbasar

Zur Durchführung der vorstehend genannten Aufgaben hat der Leiter des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung" insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er ist weisungs- und disziplinarbefugt gegenüber den Generaldirektoren der dem Bereich "Kommerzielle Koordinierung" unmittelbar unterstellten Außenhandelsunternehmen.
2. Er ist berechtigt und verpflichtet, mit den Generaldirektoren der für die Warenbereiche zuständigen Außenhandelsunternehmen eng zusammenzuarbeiten und Vereinbarungen über die Abwicklung besonderer kommerzieller Transaktionen zu treffen, die der Erwirtschaftung kapitalistischer Valuta außerhalb des Staatsplanes dienen.
3. Er ist verpflichtet, erforderliche Weisungen für die Realisierung in Ziffer 2 genannter Transaktionen an die Generaldirektoren der für die Warenbereiche zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Stellvertreter des Ministers für den jeweiligen Industriebereich abzustimmen und dem Minister zur Bestätigung vorzulegen.
4. Er ist berechtigt, über die Konten zu verfügen, die das MAI zur Durchführung der speziellen Aufgaben des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung" bei der Deutschen Notenbank, der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Deutschen Handelsbank AG unterhält.
5. Er ist berechtigt und verpflichtet, erforderliche Vereinbarungen des MAI mit den für die Aufgabenstellung des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung" zuständigen übrigen staatlichen Organen vorzubereiten und dem Minister zur Unterzeichnung vorzulegen.

intern!



Dokument 10

Deutsche Demokratische Republik
Büro des Ministerrates

Vertrauliche Ministerratssache
Nr. 100 / 66 . Ausf.

Beschluß

des Ministerrates

100 / I. 3 / 66

vom 7. 12. 1966

Betrifft: Bestätigung des Stellvertreters des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Funktion Stellvertreter des Ministers - Bereich kommerzielle Koordinierung - geschaffen. Die Funktion Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung wird in die Nomenklatur des Ministerrates aufgenommen.
2. Herr Alexander Schalck-Golodkowski, geb. am 3. 7. 1932, wird als Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung bestätigt.



Sitzungsmaterial

MR-02141 166

I/3

Anlage 7


Geheime Ministerratssache

Nr. 70 / 6 Blatt

Nr. 1059/66

U 7.12.66

1. Bezeichnung der Vorlage: **Beauftragung des Stellvertreters des Ministers - Bereich kommerzielle Koordination - im Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel**
2. Einreicher: **Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel**
3. Die Abstimmung erfolgte mit folgenden Organen, deren Zustimmung bauliegt: **Ministerium für Finanzen**
4. Ablehnende oder abweichende Meinungen: **-**
5. Begründung für die Einreichung der Vorlage: **Ordnung für die Arbeit mit der Kadernomenklatur des Ministerrates vom 3.7.1964**
6. Wer soll zur Beratung hinzugezogen werden: **-**
7. Soll der Beschluss veröffentlicht werden: **Beschluss wird nicht veröffentlicht**
8. Wer soll den Beschluss erhalten: **Beschluss erhält der Minister für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Minister der Finanzen**


Sitzung
Minister

100 / I.3/66
7.12.66

→ Test

Versicher

Boersen
Mitte

24.11.66 - Punkte - u. Punktefragen

Vermittlung nach

24.11.66 - Kontroll / Klausur

24.11.66 - Klausur

V o r l a g e
an das Präsidium des Ministerrates

Bestätigung des Stellvertreters des Ministers für den Bereich
kommerzielle Koordinierung *von Herrn J. Schalck-Golodkowski*

Das Präsidium des Ministerrates beschliesst:

1. Im Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Funktion Stellvertreter des Ministers - Bereich kommerzielle Koordinierung - geschaffen. Die Funktion Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung wird in die Nomenklatur des Ministerrates aufgenommen.
2. Herr Alexander Schalck-Golodkowski, geb. am 3.7. 1932, wird als Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung bestätigt.

Begründung:

Zu 1.:

Zur Sicherung der einheitlichen Leitung und Kontrolle von Aussenhandelsoperationen ausserhalb der DDR und insbesondere zur Durchführung kommerzieller Aufgaben, die auf Grund von Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates durch den Minister für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel zu realisieren sind, ist es notwendig, die vorgesehene Funktion zu schaffen.

Der Minister für Finanzen hat auf der Grundlage der Verfügung Nr.: 61/66 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 1.4.1966 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt. Der nach dieser Vorlage erforderliche Differenzbetrag wird aus eigenen Lohnfondsmitteln abgedeckt.

Zu 2.:

Herr Schalck-Golodkowski arbeitet seit 14 Jahren im Aussenhandel. Er hat in dieser Zeit seiner Tätigkeit eine vorbildliche Arbeit geleistet. Auf Grund seiner guten Arbeitsergebnisse und seines hohen Wissens auf dem Gebiete der Aussenhandelsökonomik wurde Herrn Schalck-Golodkowski im Jahre 1956 die Leitung der damaligen Haupt-

Verwaltung I - Schwermaschinenbau - übertragen.

Herr Schalok-Golodkowski hat es verstanden, mit Energie und Umsicht die komplizierten Aufgaben eines Hauptverwaltungsleiters im Ministerium für Aussenhandel und Innerdeutschen Handel zu lösen sowie seine Kenntnisse, Fähigkeiten und langjährigen Erfahrungen in richtiger Weise einzusetzen.

In seiner Führungstätigkeit stützt er sich auf das Kollektiv der Mitarbeiter, stellt ihnen konkrete Aufgaben und setzt sich dafür ein, dass die Beschlüsse von Partei und Regierung konsequent durchgeführt werden. Durch seine eigene hohe Einsatzbereitschaft - unter oftmaliger Zurückstellung seiner persönlichen Belange - erwarb er sich das Vertrauen seiner Mitarbeiter.

Es ist jedoch erforderlich, dass Herr Schalok-Golodkowski ernsthafter kritische Hinweise der Mitarbeiter zur Veränderung des Arbeitsstils nutzt, konsequentere Schlussfolgerungen zieht, um die noch vorhandene Tendenz einer sporadischen Arbeitsweise und Impulsivität schneller zu überwinden.

Herr Schalok-Golodkowski ist ständig bemüht, durch das Studium der Beschlüsse von Partei und Regierung sein politisches Wissen zu vertiefen und sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen. Charakterlich zeichnet sich Herr Schalok-Golodkowski durch ein hohes Klassenbewusstsein, Parteiverbundenheit und Kompromisslosigkeit bei der vorbehaltlosen Verwirklichung der Parteibeschlüsse aus. Er tritt stets parteilich und ohne Ansehen der Person für die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik unserer Partei ein.

Neben seiner guten fachlichen Arbeit hat er stets eine ausserordentlich aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet. Auf Grund dieser Tatsache wurde Herr Schalok-Golodkowski 1962 mit der Leitung der Parteiorganisationalen Aussenhandel beauftragt. Auch in dieser Funktion hat er es verstanden, die kollektive Führung durch das Sekretariat auf die einseitige Verwirklichung der Beschlüsse zu lenken und hat persönlich einen grossen Anteil bei der Einflussnahme auf die massenpolitische Arbeit sowie auf die politisch-ideologische Festigung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Kampfgruppen im Wirtschaftszweig Aussenhandel.

Herrn Schalck-Golodkowski wurde im Oktober 1966 der Vaterländische Verdienstorden in Bronze verliehen.

Herr Schalck-Golodkowski lebt in geordneten Familienverhältnissen. Er übt einen aktiven politischen Einfluß auf seine Ehefrau und die politische Erziehung seiner Kinder aus. Trotz seiner übermäßigen Belastung arbeitet er aktiv im Wohngebiet mit.

Auf Grund der gesamten bisherigen Entwicklung halte ich Herrn Schalck-Golodkowski für geeignet, die Funktion eines Stellvertreters des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordination auszuüben.

Kurzbiografie

Schalck-Golodkowski, Alexander geb.am: 3.7.1932 in Berlin

Wohnsitz: 102 Berlin
Mollstrasse 12

Jetzige Tätigkeit: 1. Sekretär der Leitung der Parteiorganisation des Aussenhandels

Soziale Herkunft: Arbeiter

Vater: Peter Schalck-Golodkowski
geb.am: 27.1.1895, Kraftfahrer, ptl., verstorben

Mutter: Agnes Schalck-Golodkowski
geb.am: 25.8.1889, Dolmetscherin, ptl., FDGB, DSF, Rentnerin

abgeschl. Berufe: Feinmechaniker, Dipl.-Wirtschaftler

Berufsl. Entwicklung:

1947-1948	Volontär Kinowerkstatt Hoppstock, Berlin
1948	Lehrling Elektrowerkstatt Eiseler, Berlin
1948-1951	Lehrling, Arbeitsvorbereiter BAW Berlin
1951-1952	Materialplaner RFT-Anlagenbau, Berlin
1952	Sachbearbeiter DIA Elektrotechnik, Berlin
1952-1954	Hauptreferent M A I
1954-1956	Student Hochschule Für Aussenhandel
1956-1962	Hauptreferent, Abt.-Leiter, Brigadeführer, HV-Leiter im M A I
1962	1. Sekretär der Parteiorganisation d.Aussenhandels

praktische berufliche Erfahrungen: Aussenhandelserfahrung, Parteiarbeit

Schulbildung: Grundschule, Oberschule (mittl.Reife)
Hochschule f.Aussenhandel, Wirtsch.-Schule (5 Monate)
Dipl.-Wirtschaftler 1957

Fremdsprachen: russisch (Ableg.Staatsexamen)
englisch (Sprachkundigenprüfung)

Politische Entwicklung:

vor 1945:	fasch.Org.: DJ von 1942-1945
nach 1945:	1955 SED
	1951-1958 FDJ
	1948 FDGB
	1951 DSF
	1955 GST

Gesellsch. Funktionen: 1955 2. Sekretär d.GO I d.HS f.AH
Mitglied d.ZPL d.HS f. AH
1956 Mitgl.d.PL der APO im MAI
Skr.d.APO
1958 Parteisekr. APO I im MAI
1959 Mitgl.d.ZPL im MAI,
Mitgl.d.Arbeitsgruppe Aussenhdl.
bei der KL-Mitte

FDJ:
1952 Org.Ltr. FDJ-Leitung
1953 FDJ-Gruppensekr. im MAI
1953-1954 1.u.2. Sekr.d.FDJ-Ltg.MAI

bewaffn.Organe in d. DDR: 1959 Mitgl. der Kampfgruppe, Zugführer,
Stellv.d.Hundertschaftsleiters,
10 Wochen Sonderausb. Rechlin

Auszeichnungen: 1958, 1961, 1962 Med.f.ausgez.Leistungen
1959 Verd.Med.d.DDR
1964 Verd.Med.d.Kampfgruppe
1965 Verd.Med.d.NVA in Silber
1965 Verd.Aktivist
1966 VVO in Bronze

Militär: entfällt

Familienverhältnisse: verheiratet

Ehefrau:
Margareta Schalck-Golodkowski,
geb.23.8.1932, Schneiderin, z.Zt.
Invalidenrentnerin, SED, FDGB, DSF

Kinder:
Thomas Schalck-Golodkowski
geb.28.11.1956, Schüler, JP
Petra Schalck-Golodkowski
geb.21.12.1964

Geschwister:
Stiefbruder Slawa Kostareff, geb.19.4.19
selbst.Handwerksmeister, ptl.

Schwiegereltern:
Schwiegervater verstorben
Karola Becker, 56 Jahre
Reichsbahnangest.,ptl., FDGB

Geschwister d. Ehepartners:
Renate Faude, 27 Jahre
Produktionsarbeiterin, ptl., FDGB

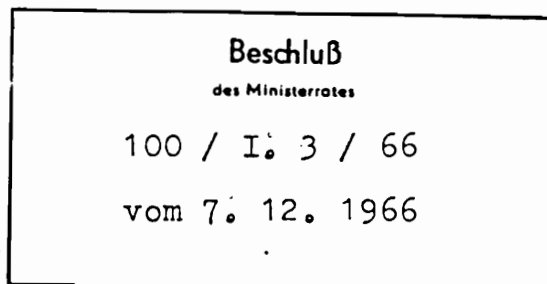
illegaler Verzug von Ver-
wandten 1. Grades nach West-
deutschland oder Westberlin: entfällt

Der Parteibescheid 7./1357 90/66
vom 16.10.1966 liegt in der Ver-
waltungskader vor.

Vermerk

Vorlage
des Ministeriums für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel

Bestätigung des Stellvertreters des
Ministers - Bereich Kommerzielle
Koordinierung - im Ministerium für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel



Betrifft: Bestätigung des Stellvertreters des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Funktion Stellvertreter des Ministers - Bereich kommerzielle Koordinierung - geschaffen. Die Funktion Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung wird in die Nomenklatur des Ministerrates aufgenommen.
2. Herr Alexander Schalck-Golodkowski, geb. am 3. 7. 1932, wird als Stellvertreter des Ministers für den Bereich kommerzielle Koordinierung bestätigt.



Verteiler:

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Balkow
Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

ZK - Abteilung Staats- und Rechtsfragen
Leiter der Verwaltung Kader
Abteilung Protokoll und Veranstaltungen
Abteilung Vorlagen

entl. 8. 12. 66
ZK

Dokument 11

Vertrauliche Verschlussache
B-2-180/67

1. Ausfertigung d. Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 102/67

vom 6. Juli 1967

I. In Abänderung bzw. Ergänzung der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 44/66 vom 11. 3. 1966 wird der Text der Ziffern 5 und 6 dieser Verfügung gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

5. Die sich aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften ergebenden Warenlieferungen, die bisher in Höhe von 40 Millionen Valutamark jährlich auf der Einnahmenseite der Zahlungsbilanz geplant wurden, sind ab 1. 1. 1968 wie folgt zu behandeln:

5.1 In die Zahlungsbilanz kann als gesondert ausgewiesener Einnahmeposten aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften aufgenommen werden:

1968	30 Millionen Valutamark
1969	20 Millionen Valutamark
1970	10 Millionen Valutamark

5.2 Ab 1971 ist kein besonderer Einnahmeposten aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften in der Zahlungsbilanz mehr aufzunehmen.

5.3 Einnahmen aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften über die in der Zahlungsbilanz festgelegte Größe hinaus bis zur Höhe von 40 Millionen Valutamark jährlich stehen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission als Reserve zur Verfügung.

- 5.4 Einnahmen, die ein Volumen von 40 Millionen Valutamark jährlich übersteigen, sind an den Minister der Finanzen abzuführen, der entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates darüber verfügt
6. Für den Fall, daß über die im Punkt 5 festgelegten Summen hinaus Warenlieferungen an speziellen Materialien realisiert werden, die laut besonderer Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates in die materielle Staatsreserve eingelagert werden sollen, hat der Minister für Außenhandel mit dem Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve Vereinbarungen über die Übernahme dieser Warenlieferungen durch die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve zu treffen.

II. Die Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 44/66 ist in ihrer Neufassung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zuzustellen.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
3. Minister der Finanzen
4. Minister für Staatssicherheit
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
6. ~~Vorsitzender der Staatlichen Plankommission~~

Dokument 12

Vertrauliche Verschlusssache

B-2-194/67

VKS 332

1. Ausfertigung 4 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 44/66

vom 11. März 1966

ergänzt durch Verfügung Nr. 102/67 vom 6. Juli 1967

Zur Regelung der kommerziellen Beziehungen zu den in der DDR zugelassenen Religionsgemeinschaften, die aus dem Ausland, der Duceoropublik und Westberlin materielle Unterstützung erhalten, wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Für die Planung und Durchführung der kommerziellen Beziehungen mit den Religionsgemeinschaften im Sinne dieser Ordnung ist der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verantwortlich.
Er hat insbesondere zu sichern, daß die sich aus diesen Beziehungen ergebenden Möglichkeiten mit hohem ökonomischen Nutzeffekt voll realisiert werden.
2. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Limite für die einzelnen Religionsgemeinschaften mit diesen Jahresverträge abzuschließen, die zum wesentlichen Inhalt haben müssen:
 - das vereinbarte Volumen
 - das vereinbarte Verhältnis MDN zur DM-DBB
 - die Warenlisten für die Lieferung von Erzeugnissen durch die Religionsgemeinschaften in Höhe des vereinbarten Volumens.
3. Die Limite sind durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutsche Jahr nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen beim Vorsitzenden des Ministerrates zu beantragen.

Sollte der Abschluß einer Zusatzvereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Höhe des bestätigten Limits notwendig sein, ist hierfür ebenfalls die Genehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates einzuholen.

4. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat zu sichern, daß bei neu abzuschließenden Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften eine Währungsparität von 1 MDN = 1 DM-DBI als oberste Grenze (Minimum) eingehalten wird. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um dieses Verhältnis weiter zugunsten der MDN zu verändern.

Der Minister der Finanzen ist beauftragt, durch die systematische und ständige Analyse der Entwicklung der Kaufkraft beider Währungen solches Material zu erarbeiten, das eine wissenschaftlich begründete Argumentation zur Durchsetzung einer weiteren Verbesserung der Währungsparität ermöglicht.

5. Die sich aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften ergebenden Warenlieferungen, die bisher in Höhe von 40 Millionen Valutamark jährlich auf der Einnahmenseite der Zahlungsbilanz geplant wurden, sind ab 1. 1. 1968 wie folgt zu behandeln:

- 5.1 In die Zahlungsbilanz kann als gesondert ausgewiesener Einnahmeposten aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften aufgenommen werden:

1968	30 Millionen Valutamark
1969	20 Millionen Valutamark
1970	10 Millionen Valutamark

- 5.2 Ab 1971 ist kein besonderer Einnahmeposten aus Vereinbarungen mit Religionsgemeinschaften in der Zahlungsbilanz mehr aufzunehmen.

- 5.3 Einnahmen aus Vereinbarungen mit Religionsgemein-
schaften über die in der Zahlungsbilanz festgelegte
Größe hinaus bis zur Höhe von 40 Millionen Valutamark
jährlich stehen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plan-
kommission als Reserve zur Verfügung.
- 5.4 Einnahmen, die ein Volumen von 40 Millionen Valutamark
jährlich übersteigen, sind an den Minister der Finanzen
abzuführen, der entsprechend den Weisungen des Vorsitzen-
den des Ministerrates darüber verfügt.
6. Für den Fall, daß über die im Punkt 5 festgelegten Summen
hinaus Warenlieferungen an speziellen Materialien realisiert
werden, die laut besonderer Weisungen des Vorsitzenden des
Ministerrates in die materielle Staatsreserve eingelagert werden
sollen, hat der Minister für Außenhandel mit dem Leiter der
Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve Vereinbarungen über
die Übernahme dieser Warenlieferungen durch die Staatliche
Verwaltung der Staatsreserve zu treffen.
7. Der Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve ist
verpflichtet, die aus diesen Lieferungen übernommenen Waren
in den Bilanzen der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
gesondert auszuweisen.
8. Der Minister der Finanzen, der Minister für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel und der Leiter der Staatlichen Verwal-
tung der Staatsreserve haben entsprechende Vereinbarungen
über die MDN-seitige Verrechnung, die sich aus diesen Lie-
ferungen ergibt, zu treffen.
9. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die kommerzielle
Tätigkeit der GENEX gegenüber den Religionsgemeinschaften zu
überprüfen mit dem Ziel, die aus den kommerziellen Beziehungen
mit der GENEX gegebenen ökonomischen Vorteile für die Reli-
gionsgemeinschaften infolge des Preisunterschiedes zwischen
Hinnahmpreisen und den Preisen der GENEX zu beseitigen.

Der Verkauf von Produktionsmitteln an kirchliche Einrichtungen und Privatpersonen über die GENEX 150 untersagt

10. Sollte im Rahmen des bestätigten Limits oder auf der Grundlage dieser genehmigten Zusatzvereinbarungen ein Geldtransfer unter Einhaltung der in Punkt 4 festgelegten Bedingungen erfolgen, ist für dessen Abwicklung der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verantwortlich.
Transferierte Beträge sind der Valuta-Staatsreserve, die vom Minister der Finanzen verwaltet wird, zuzuführen.

gez. Stoph

Verteiler:

Vorsitzenden der Staatlichen
Plankommission, Genossen Schürer
Sekretariat des Vorsitzenden des
Ministerrates

Dokument 13

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Lfd. Nr. BE 38/68

Stabschef
Stabssekretär
30. JAN. 1968
Bekanntg.: MB 32/68
Rückspr.:

V e r f ü g u n g Nr. 15 /68

vom 24. Januar 1968

- Mit Wirkung vom 1. 2. 1968 wird ein Sonderfonds "Automatisierung und Rationalisierung" gebildet. Dieser Fonds ist als Lokokonto bei der Deutschen Handelsbank AG zu führen.

Für diesen Fonds stellen bereit:

- a) Der Minister für Außenwirtschaft 60 Mio VM aus seinen Konten mit Reservecharakter.
- b) Der Vorsitzende des Ministerrates 40 Mio VM aus der durch den Minister für Außenwirtschaft nicht in Anspruch genommenen Reserve für die Sicherung der Zahlungsbilanz 1967.

Zur Einrichtung des Kontos gewährt der Präsident der Staatsbank dem Minister für Außenwirtschaft ein zinsloses Darlehen in Höhe von 60 Mio Mark der DDR.

2. Über die Verwendung des Fonds verfügt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates R a u c h f u ß. Sie muß in Verbindung mit der Vorbereitung des 20. Jahrestages der DDR der notwendigen Ausrüstung speziell festgelegter Betriebe dienen und zur Erhöhung der Produktion und ihrer Qualität sowie zur Senkung der Selbstkosten strukturbestimmender Erzeugnisse führen.

Die finanzielle Verwaltung und der ökonomisch zweckmäßigste Einsatz der Mittel obliegen dem Minister für Außenwirtschaft.

3. Einnahmen, die aus der Arbeit mit diesem Fonds resultieren, werden der Reserve des Ministers für Außenwirtschaft zugeführt.

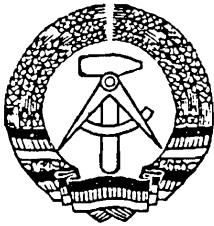
gez. Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß
3. Minister für Außenwirtschaft
4. Minister der Finanzen
5. Präsident der Staatsbank

Für die Richtigkeit:

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sekretariat des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 3. September 1968	Teil II Nr. 90
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 68	Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition – Schußwaffenverordnung –	699
14. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung	702
14. 8. 68	Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen – Schußgeräteanordnung –	704
7. 8. 68	Anordnung über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen	708
	Berichtigungen	709

**Verordnung
über den Verkehr mit Schußwaffen
und patronierter Munition
– Schußwaffenverordnung –
vom 8. August 1968**

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Verkehrs mit Schußwaffen und patronierter Munition wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann, sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wirkende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird.

(2) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schußgeräte, die Arbeitsmittel sind und bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden.

(3) Patronierte Munition im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz, eine Treibladung sowie ein Geschöß (Projektile, Schrot, Leuchtsätze oder andere feste Körper) enthalten.

(4) Wesentliche Teile von Schußwaffen (Lauf, Verschluß bzw. bei reaktiven Schußwaffen Zündvorrichtung, Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuß) stehen Schußwaffen gleich.

(5) Als Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition im Sinne dieser Verordnung gilt

- a) die Herstellung und Bearbeitung

- b) der Vertrieb
- c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)
- d) die Lagerung
- e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung von Schußwaffen und patronierter Munition.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schußwaffen und patronierter Munition zu militärischen Zwecken im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit solchen Schußwaffen und patronierter Munition in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur Anwendung, soweit das in anderen von den zuständigen zentralen Organen erlassenen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt wird.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigener Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition umfaßt, haben die Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Inhaber von Erlaubnissen zum Verkehr mit Schußwaffen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition durchzusetzen.

Archiv	
für Gesamtdeutsche Fragen	
ZR	1 85

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

(1) Die Herstellung, Bearbeitung, der Vertrieb, die Aus-, Ein- und Durchfuhr, die Lagerung, der Erwerb sowie der Besitz und die Verwendung von Schußwaffen und patronierter Munition ist erlaubnispflichtig.

(2) Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung sowie die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition, die im Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr sowie zu Zwecken des Seenot- und Bergrettungsdienstes Verwendung finden, ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn sie im international üblichen Rahmen zur Signalgebung mitgeführt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schußwaffen und patronierter Munition umgehenden Personen die persönliche sowie die fachliche Eignung besitzen. An Einzelpersonen dürfen darüber hinaus Erlaubnisse nur erteilt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnisse, die Prüfung und Begutachtung sowie für die Zulassung von Schußwaffen und patronierter Munition werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb

§ 6

(1) Während der Herstellung oder Bearbeitung müssen die Teile der Schußwaffen oder der Munition ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig sicher vor Entwendung geschützt sein. Das Betreten der Produktionsräume ist nur berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Hergestellte oder bearbeitete Schußwaffen oder patronierte Munition sind unverzüglich einzulagern, sofern kein sofortiger Versand erfolgt.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Schußwaffen und patronierte Munition dürfen nur von den Herstellerwerken, den staatlich beauftragten Verteilern und den zuständigen Außenhandelsbetrieben vertrieben werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertrieb Einzelhandelsgeschäften gestattet werden.

§ 8

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schußwaffen sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung. Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schußwaffen bedürfen darüber hinaus der Zulassung durch das Ministerium des Innern.

(2) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter, bearbeiteter oder vertriebener Schußwaffen sowie der hergestellten oder vertriebenen patronierten Munition ist ein Nachweis zu führen.

IV.

Lagerung und Transport

§ 9

(1) Lager für Schußwaffen und patronierte Munition sind unter Verschluss zu halten und gegen Entwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition zu sichern.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Munition Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Über den Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

(4) Zur Verwaltung eines Lagers für Schußwaffen und patronierte Munition ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Der Lagerverwalter ist für die Nachweisführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager verantwortlich.

§ 10

(1) Schußwaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkisten oder Patronentaschen transportiert werden. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport, der Transport in geschlossenen Formationen sowie der Transport einzelner Schußwaffen zum Verwendungsort. Der Transport von Schußwaffen hat ausschließlich in ungeladenem Zustand zu erfolgen.

(2) Schußwaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust oder Entwendung zu schützen.

V.

Verwendung

§ 11

(1) Im Rahmen der erteilten Erlaubnisse sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Verwendung von Schußwaffen gestattet, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet oder gestört werden kann.

(2) Bei der Verwendung von Schußwaffen sind die dazu berechtigenden Erlaubnisse bzw. die von der zuständigen gesellschaftlichen Organisation ausgestellten Berechtigungen mitzuführen.

§ 12

(1) Im persönlichen Eigentum befindliche oder zum zeitweiligen Besitz ausgegebene Schußwaffen sowie patronierte Munition sind so aufzubewahren, daß ein Verlust, eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann.

(2) Über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Zugang, Verbrauch und Bestand an patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

VI.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition

§ 13

(1) Verluste oder Funde von Schußwaffen oder patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen oder patronierter Munition, rechtswidriger Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VII.

Verwahrung und Einziehung

§ 14

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen und patronierte Munition in Verwahrung nehmen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird
- b) die Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition entzogen wurde
- c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
- d) der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung einer Schußwaffe und patronierter Munition verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und d kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition Berechtigten zu veräußern. Wird der erteilten Auflage nicht nachgekommen, kann der Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zum Zeitwert zugunsten des Eigentümers durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 15

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einzuziehen, wenn Schußwaffen oder patronierte Munition gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) Die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei einer unerlaubten Aus-, Ein- oder Durchfuhr Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einziehen.

(3) Die Einziehung von Schußwaffen und patronierter Munition nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Erlaubnis

- a) Schußwaffen oder patronierte Munition entgegen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen herstellt, bearbeitet, vertreibt, lagert, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
- c) Schußwaffen oder patronierte Munition nicht zur Prüfung und zur Zulassung vorlegt
- d) Nachweise über Schußwaffen und patronierte Munition nicht oder unvollständig führt
- e) bei der Verwendung von Schußwaffen die dazu berechtigenden Erlaubnisse nicht mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußwaffen oder patronierte Munition sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und d obliegt – sofern sich die Verstöße auf Jagdwaffen und Jagdmunition beziehen – die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auch dem Leiter der Obersten Jagdbehörde, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e sind die ernächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Verordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 18

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 19

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen berühren, sind die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit den Leitern dieser Organe bzw. Leitungen dieser Organisationen zu treffen.

§ 20

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen gleichen und deren mißbräuchliche Verwendung zu Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen können, zu Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung erklären.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den

Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durch Anordnung zu regeln.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und andere Sicherheitsbestimmungen, die den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition sowie mit Schußgeräten und Kartuschen betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22, 23, 25 und 29 bis 43 der Achten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. II S. 255) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes bestimmt:

I.

Erteilung von Erlaubnissen

§ 1

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Einfuhr und Durchfuhr von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das Ministerium des Innern zu richten.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Bearbeitung, zum Vertrieb, zur Ausfuhr, Lagerung, zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.

(3) Erlaubnisse zur Ausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im kommerziellen Verkehr sind durch den Herstellerbetrieb zu beantragen.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Prüfung, Begutachtung und Zulassung eingeführter Schußwaffen und patronierter Munition sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußwaffen und die patronierte Munition verwenden will.

(5) Bei der Aus- und Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr ist dem zuständigen Außenhandelsbetrieb vor Vertragsabschluß die zur Aus- oder Einfuhr berechtigende Erlaubnis vorzulegen.

(6) Vor einer jeden Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußwaffen bzw. der patronierten Munition
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

§ 2

Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Aufgabe der Herstellung oder Bearbeitung oder bei Vorliegen anderer Gründe, die dem weiteren Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition entgegenstehen, unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben, die die Erlaubnisse ausgestellt hat.

II.

Herstellung und Bearbeitung

§ 3

(1) Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung und Begutachtung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung werden durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegt.

(2) Mit der Beantragung der Zulassung von Schußwaffen oder patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung sind

- eine Aufrißzeichnung
- eine technische Dokumentation
- ein Muster (ausgenommen Einzelanfertigungen)

einzureichen. Die genannten Unterlagen verbleiben beim Ministerium des Innern.

§ 4

(1) Schußwaffen sind an sichtbarer Stelle (Lauf, Verschuß oder Hülse) deutlich und haltbar durch den Hersteller mit

- Namen oder Warenzeichen des Herstellers

- Kaliber und Hülsenlänge der Schußwaffe

- Herstellungsnummer der Schußwaffe

zu kennzeichnen und durch das DAMW mit Prüfzeichen zu versehen.

(2) Patronierte Munition ist durch den Hersteller mit seinem Namen oder Warenzeichen zu versehen. Darüber hinaus sind

- Büchspatronen mit Kaliber und Hülsenlänge

- Schrotpatronen mit Kaliber, Hülsenlänge und Schrotdurchmesser

zu kennzeichnen.

(3) Die Originalverpackung für Büchspatronen hat folgende Beschriftung zu tragen:

- Hersteller

- Herstellungsdatum

- Stückzahl

- Kaliber und Hülsenlänge

- Laborierungsmenge der Treibladung

- Art des Geschosses und der Geschossmasse

- Gütezeichen des DAMW.

(4) Die Originalverpackung für andere patronierte Munitionsarten hat folgende Beschriftung zu tragen:

- Hersteller

- Herstellungsdatum

- Stückzahl

- Munitionsart

- Kaliber (Schrotpatronen auch Hülsenlänge und Schrotdurchmesser)

- Gütezeichen des DAMW

(5) Die Originalverpackung für patronierte Munition muß allseitig geschlossen und so gesichert sein, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung Munition nicht entnommen werden kann.

(6) Von einer Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann bei Schußwaffen und patronierter Munition, die ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 5

Bei der Bearbeitung darf die Art einer Schußwaffe nur verändert werden, wenn der Auftraggeber eine Erlaubnis zum Besitz dieser neuen Art vorlegt.

III.

Lagerung und Transport

§ 6

Die Lagerung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 9 der Schußwaffenverordnung ist nur gestattet in

- massiv umschlossenen Räumen, deren Fenster vergittert und deren Türen außen mit Stahlblech beschlagen und mit 2 Sicherheitsschlössern versehen sind

- Panzerschränken oder
- Stahlblechschränken, deren Türen mit Sicherheits-schlössern versehen sind.

§ 7

(1) Gesellschaftliche Organisationen haben ihren Lagerbestand an Schußwaffen und patronierter Munition halbjährlich dem für den Lagerort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen und patronierter Munition, die über 72 Stunden hinausgeht, ist dem für den neuen Standort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das gilt nicht für Standortveränderungen zu Zwecken der Bearbeitung von Schußwaffen.

§ 8

(1) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) Ein Versand von Schußwaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

(3) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen patronierter Munition mitgeführt werden.

(4) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition im Haus-Haus-Gepäckverkehr der Deutschen Reichsbahn ist nicht gestattet.

(5) Fahrzeuge zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußwaffen und patronierter Munition nicht eintreten kann.

IV.

Nachweisführung

§ 9

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich eine einheitliche Nachweisführung über Schußwaffen und patronierte Munition festzulegen. Die Festlegung der Art und Form der Nachweisführung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Die Nachweiserunterlagen (außer für die sich im persönlichen Eigentum befindliche Munition) sind durch den Direktor des Betriebes bzw. den Vorsitzenden der gesellschaftlichen Organisation zu bestätigen.

(3) Die Nachweise über hergestellte, bearbeitete und vertriebene Schußwaffen und patronierte Munition sind 10 Jahre, die Nachweise über die zum zeitweiligen Gebrauch ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Verbrauch patronierter Munition 2 Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

V.

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen

– Schußgeräteanordnung –

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Schußgeräte im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Arbeitsmittel, bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden (z. B. Bolzenschuß-, Bolzenschlag-, Schießpreß-, Viehbetäubungs- und Schienenlochgeräte)
- b) Gegenstände, mit denen feste Körper (Geschosse) mittels Luftdruck, Federdruck, Kohlensäure oder ähnlich wirkenden Antriebsmitteln, außer Explosivgasen, verschossen werden können (z. B. Luftdruckgewehre, Armbrüste, Unterwasserschußgeräte)
- c) Gegenstände, die ausschließlich zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen eingerichtet sind, sowie Gegenstände, aus denen Gase oder Flüssigkeiten verspritzt oder versprüht werden können und die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Widerstandskraft von Menschen herabzusetzen
- d) Vorderlader.

(2) Unter Schußgeräte gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c fallen nicht Gegenstände, die eine geringe Wirkung haben (z. B. Kinderspielzeug). Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern.

(3) Kartuschen im Sinne dieser Anordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz und eine Treibladung enthalten. Darunter fallen auch Platzpatronen und Kartuschen mit chemischen Versätzen.

(4) Teile von Schußgeräten stehen Schußgeräten gleich, wenn mit ihnen eine ähnliche Wirkung erzielt werden kann.

(5) Als Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen im Sinne dieser Anordnung gilt

- a) die Herstellung und Bearbeitung
- b) der Vertrieb und die Weitergabe
- c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)
- d) die Lagerung
- e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung

von Schußgeräten und Kartuschen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schußgeräten und Kartuschen im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur insoweit Anwendung, als dies in Vorschriften dieser Organe ausdrücklich festgelegt wird.

(2) Die §§ 6, 8, 9 Abs. 3, der § 11 und der § 14 Abs. 2 finden für den Verkehr mit Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen umfaßt, haben eine hohe Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durchzusetzen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die mit Schußgeräten umgehenden Personen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen zu kontrollieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

(1) Der Erlaubnispflicht unterliegt

- a) die Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen
- b) die Bearbeitung von Schußgeräten

c) die Einfuhr von Schußgeräten sowie die Ein- und Durchfuhr von Kartuschen

d) der Vertrieb, Erwerb, Besitz und die Verwendung von Gegenständen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 ist der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Startpistolen durch gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c sind an das Ministerium des Innern, Anträge gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußgeräte und die Kartuschen verwenden will.

(5) Bei einer jeden Einfuhr von Schußgeräten bzw. Kartuschen im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußgeräte bzw. der Kartuschen
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

(6) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchst. a ist ein Muster sowie eine technische Beschreibung des zur Herstellung vorgesehenen Schußgerätes oder der Kartusche einzureichen.

(7) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Berechtigungen nach anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnisse sowie für die Prüfung von Schußgeräten und Kartuschen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Lagerung

§ 6

Während der Herstellung und Bearbeitung müssen die Teile der Schußgeräte oder der Kartuschen ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig vor Entwen-

dung geschützt sein. Hergestellte oder bearbeitete Schußgeräte und Kartuschen sind unverzüglich einzulagern, wenn kein sofortiger Versand erfolgt. Für die Durchsetzung dieser Bestimmungen sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Die Arten der hergestellten sowie der zur Verwendung eingeführten Schußgeräte und Kartuschen bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Die Beantragung der Prüfung und Begutachtung der Arten der eingeführten Schußgeräte und Kartuschen hat durch das Vertriebsorgan oder durch die Institution bzw. Person zu erfolgen, die die Schußgeräte und Kartuschen verwenden will. Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung werden durch den Präsidenten des DAMW festgelegt.

(2) Schußgeräte und die Originalverpackung der Kartuschen sind an sichtbarer Stelle deutlich und haltbar mit folgender Beschriftung zu versehen:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers
- Modellbezeichnung
- Prüfzeichen des DAMW (soweit in den gemäß Abs. 1 zu treffenden Festlegungen vorgesehen).

Schußgeräte sind darüber hinaus mit einer Herstellungsnummer zu versehen.

(3) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter oder bearbeiteter Schußgeräte und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Die Lagerung von Schußgeräten und Kartuschen in Herstellerbetrieben, Betrieben, die Schußgeräte oder Kartuschen bearbeiten, sowie bei Vertriebsorganen hat in Behältnissen oder gesonderten Räumen, die unter Verschuß stehen müssen, zu erfolgen. Die Behältnisse bzw. Lagerräume sind so zu sichern, daß Schußgeräte und Kartuschen nicht entwendet werden können.

(2) Lager für Kartuschen sind so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Kartuschen Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Schußgeräte sind getrennt von Kartuschen zu lagern.

(4) Für jedes Lager ist ein Lagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Für die Nachweisführung gemäß Abs. 4 sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager ist ein Verantwortlicher einzusetzen.

IV.

Vertrieb und Weitergabe

§ 9

(1) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Kartuschen dürfen an Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen vertrieben oder weitergegeben werden, die den Nachweis erbringen, daß sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Geräte oder Kartuschen benötigen. An Einzelpersonen dürfen diese Schußgeräte sowie Kartuschen vertrieben oder weitergegeben werden, wenn sie einen Berechtigungsschein gemäß § 13 Abs. 3 bzw. bei Viehbetäubungsgeräten eine entsprechende Gewerbeerlaubnis vorlegen. Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten, deren Erwerb gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d erlaubnispflichtig ist, darf nur gegen Vorlage dieser Erlaubnis erfolgen.

(2) Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c, d und von Kartuschen an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Vertrieb von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

(3) Über den Zugang, die Anzahl der vertriebenen oder weitergegebenen und über den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis muß die Namen und Anschriften der Betriebe und Personen enthalten, an die Schußgeräte oder Kartuschen vertrieben oder weitergegeben wurden. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Verkaufsräume müssen so eingerichtet sein, daß die darin aufbewahrten Schußgeräte und Kartuschen gegen Entwendung gesichert sind. Kartuschen sind nach Geschäftsschluß gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 zu lagern.

V.

Transport

§ 10

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport.

(3) Transportfahrzeuge müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußgeräten oder Kartuschen nicht erfolgen kann.

§ 11

(1) Der Transport von Schußgeräten und Kartuschen auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen Kartuschen mitgeführt werden.

(3) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

VI.

Verwendung

§ 12

(1) Die Verwendung von Schußgeräten und Kartuschen ist nur zulässig, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder die Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden kann.

(2) Es ist nicht gestattet, Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Parkanlagen, außer auf Schießständen und Schießplätzen oder zur Wahrnehmung beruflicher Pflichten, zu verwenden
- b) in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder jagdlich genutzten Gebieten zu verwenden
- c) auf geschützte oder jagdbare Tiere anzuwenden.

§ 13

(1) Schußgeräte und Kartuschen dürfen nur in der vom Hersteller gelieferten Ausfertigung verwendet werden. Selbständige Veränderungen, z. B. zur Erhöhung der Wirkung, sind nicht gestattet.

(2) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b von Jugendlichen unter 16 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sowie von Kartuschen, außer Viehbetäubungsgeräten, ist nur Personen gestattet, die einen entsprechenden Berechtigungsschein besitzen. Berechtigungsscheine dürfen nur von Personen ausgestellt werden, die im Besitz einer Lehrbefähigung des DAMW sind.

(4) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d dürfen nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

(5) Vorderlader sind so herzurichten, daß ein Verschießen von Geschossen nicht möglich ist. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes gestattet.

§ 14

(1) Schußgeräte und Kartuschen sind in verschließbaren Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse bzw. Räume sind unter Verschluss zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht Berechtigter stehen.

(2) Über den Zugang, Abgang bzw. Verbrauch und den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist

vom Besitzer oder Verwalter ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

VII.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen

§ 15

(1) Verluste oder Funde von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d und Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartuschen sowie rechtswidriger Umgang mit Schußgeräten oder Kartuschen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VIII.

Verwahrung und Einziehung

§ 16

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird.

(2) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben.

§ 17

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte oder Kartuschen selbständig entschädigungslos einziehen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wurde
- b) die Herstellung, Bearbeitung, Einfuhr, der Vertrieb, Erwerb, Besitz oder die Verwendung der Schußgeräte oder Kartuschen nicht gemäß § 4 Abs. 1 erlaubt war
- c) Schußgeräte oder Kartuschen gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) In Fällen des Abs. 1 Buchst. b kann bei einer unerlaubten Einfuhr von Schußgeräten oder Kartuschen die Einziehung auch durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

IX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung

- a) Erlaubnisse nicht einholt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt

- c) Schußgeräte oder Kartuschen nicht zur Prüfung vorlegt
- d) Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, bearbeitet, lagert, vertreibt, weitergibt, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- e) den Nachweis über Schußgeräte und Kartuschen nicht oder unvollständig führt
- f) Verluste oder Funde von Schußgeräten und Kartuschen nicht meldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußgeräte oder Kartuschen sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke oder Kreise, Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke oder Kreise, Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, Leitern der Bergbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

X.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Anordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§ 20

Das von den Inhabern dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 21

(1) Die e Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen (GBl. I S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Dokument 17

BEAUBAUGISSTÄTTUNG

VV 945 13 d)

111

U/30. 7. 1969

368.)

Verteiler:

- 1. Expl. 1 Bl. Gen. Mielke
- 2. Expl. 1 Bl. Gen. Borning
- 3. Expl. Bl. Gen.
- 4. Expl. Bl. Gen.
- 5. Expl. Bl. Gen.
- 6. Expl. Bl. Gen.

Geheime Kommandosache

- Beschluß -

27/

5/69

NVR

Ausfertigung *M. J. M.* Blatt

Betrifft: Statut des Ministeriums für Staatssicherheit

1. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit wird bestätigt.

Anlage 5

2. Der Minister für Staatssicherheit hat die zur Durchsetzung des Statutes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit ist nicht zu veröffentlichen.

E. Hoffmann



Anlage 5

Geheime Kommandobefehle

27 (persönlich!) 27

mm B 5/69

S T A T U T

D E S

M I N I S T E R I U M F Ü R S T A A T S S I C H E R H E I T

D E R

D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

1.

Stellung und Hauptaufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

§ 1

(1) Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ist ein Organ des Ministerrates. Es gewährleistet als Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das MfS verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage

- des Programmes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- der Beschlüsse des Zentralkomitees und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
- der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer
- der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates
- der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und der Befehle, Direktiven und Weisungen seines Vorsitzenden
- der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften.

(3) Die Tätigkeit des MfS konzentriert sich auf die Aufklärung und Abwehr zur Entlarvung und Verhinderung feindlicher Pläne und Absichten der aggressiven imperialistischen Kräfte und ihrer Helfer und dient

- der Festigung und Stärkung des sozialistischen Staates

als der politischen Organisation der Werktätigen, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen

- der Sicherung der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus
- dem Schutz der verfassungsmäßigen Grundrechte und des friedlichen Lebens der Bürger.

§ 2

Die Hauptaufgabe des MfS zum Schutze der Souveränität, bei der allseitigen politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und der Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden bestehen darin:

- a) feindliche Agenturen zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen und
 - ihre geheimen subversiven Pläne und Absichten, ihre konspirative Tätigkeit insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder offensiv aufzudecken
 - durch rechtzeitige Aufdeckung geplanter militärischer Anschläge und Provokationen gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder dazu beizutragen, Überraschungshandlungen zu verhindern;
- b) entsprechend den übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzusetzen;
- c) Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der

Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen;

- d) die zuständigen Partei- und Staatsorgane rechtzeitig und umfassend über feindliche Pläne, Absichten und das gegnerische Potential sowie über Mängel und Ungesetzlichkeiten zu informieren;
- e) die staatliche Sicherheit in der Nationalen Volksarmee und den bewaffneten Organen zu gewährleisten;
- f) in Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, insbesondere dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern die Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden zu schützen und unter Einbeziehung der Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik den grenzüberschreitenden Verkehr zu sichern;
- g) eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3*

(1) Das MfS hat zu gewährleisten, daß die staatlichen, wirtschaftlichen, dienstlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegen jede Form der Verletzung der Geheimhaltung geschützt und gesichert und deren personelle Träger in die Maßnahmen des allumfassenden Geheimnisschutzes einbezogen werden.

(2) Das MfS hat in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und Einrichtungen, die mit Verschlusssachen (Tatsachen, Nachrichten, Pläne, Forschungsergebnisse, Zeichnungen und Gegenstände, die aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen oder zum

Schutze der BDM geheimgehalten sind) arbeiten, die Grundsätze für die Arbeit mit Verschlusssachen durchzusetzen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Sicherheit und Ordnung.

§ 4

(1) Das MfS führt den Kampf gegen die Feinde in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und mit Unterstützung aufrechter Patrioten. Auf der Grundlage des Vertrauens und der bewußten Verantwortung der Bürger ist die revolutionäre Massenwachsamkeit in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu erhöhen. Das MfS stützt sich dabei auf eine breite gesellschaftliche Basis, um die Sicherheit der Staats- und Gesellschaftsordnung in noch größerem Umfang zu gewährleisten und zu einer weitgehenden Reduzierung und Ausschließung störender und hemmender Faktoren der Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen beizutragen.

(2) Das MfS erfüllt die Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden.

§ 5

(1) Das MfS arbeitet eng mit anderen staatlichen Organen zusammen, insbesondere mit den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den Rechtspflegeorganen.

(2) Das MfS hat das Recht, zu allen Problemen der staatlichen Leitung, durch die Fragen der staatlichen Sicherheit berührt werden, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Im Rahmen der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und Beschlüsse ist es befugt, Forderungen gegenüber den zuständigen Stellen zu erheben.

(3) Das MfS arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften aus.

§ 6

Das MfS wirkt auf der Grundlage internationaler Verträge und Vereinbarungen im Kampf gegen den gemeinsamen imperialistischen Feind mit den Sicherheitsorganen sozialistischer Staaten zusammen.

§ 7

Die wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit im MfS richtet sich vor allem auf:

- die Arbeit am Feind und das Eindringen in politische, militärische, ökonomische und wissenschaftliche Zentren des Feindes
- diesbezügliche prognostische und perspektivische Planungen
- Konzentration, Spezialisierung und Koordinierung aller Kräfte, Mittel und Möglichkeiten auf die zielstrebige Lösung der Schwerpunktaufgaben
- systematische Kontrolle des Standes der Erfüllung der Aufgaben und der Analyse der Ergebnisse
- Anwendung neuester Mittel und Methoden in der politisch-operativen Arbeit.

II.

Leitung des MfS

§ 8

(1) Der Minister leitet das MfS nach dem Prinzip der Einzel-
leitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit des MfS
verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat, dem
Nationalen Verteidigungsrat und dem Ministerrat rechen-
schaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der 1. Stell-
vertreter des Ministers und bei dessen Verhinderung ein
vom Minister beauftragter Stellvertreter des Ministers
die Vertretung.

§ 9

Die Stellvertreter des Ministers sind gegenüber dem Minister
für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwort-
lich und rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Minister legt die sich aus der Arbeit des MfS ergebenden
Fragen, deren Entscheidung dem Nationalen Verteidigungs-
rat oder dem Ministerrat obliegt, den genannten Organen vor.

(2) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit allge-
meinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften,
Befehle und andere dienstliche Bestimmungen.

§ 11

Beim MfS besteht ein Kollegium als beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen.

§ 12

(1) Das MfS gliedert sich in Diensteinheiten entsprechend der bestätigten Struktur.

(2) Die Leiter der Diensteinheiten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihrem Vorgesetzten für die Lösung der Aufgaben des MfS in ihrem Bereich verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

III.

Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS

§ 13

(1) Die Angehörigen des MfS leisten im Kampf gegen die Feinde eine verantwortliche Arbeit. Die allseitige Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert ihre Erziehung

- zu unverbrüchlicher Treue zur Partei der Arbeiterklasse und zur Arbeiter-und-Bauern-Macht
- zu enger Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen

- zu unerschütterlicher Siegeszuversicht des Marxismus-Leninismus
- zum sozialistischen Internationalismus
- zur Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten.

(2) Durch die richtige Auswahl und kontinuierliche Zuführung neuer Kader, die politisch-ideologische Erziehung und die Aneignung umfangreicher politisch-fachlicher und militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten, den zweckmäßigen Einsatz und die planmäßige Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS ist die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft des MfS ständig so zu erhöhen, daß alle gestellten Aufgaben mit hoher Qualität gelöst werden.

§ 14

(1) Die Angehörigen des MfS leisten den Fahneid und haben die Pflicht, ihrem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Der Dienst im MfS ist Wehersatzdienst. Die Angehörigen des MfS führen militärische Dienstgrade entsprechend der Dienstlaufbahnordnung.

IV.

Vertretung des MfS im Rechtsverkehr

§ 15

Das MfS ist juristische Person und Haushaltorganisation.

Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.


§ 16

(1) Das MfS wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 8, Absatz 2.

(2) Angehörige des MfS oder andere Personen können zur Vertretung des MfS durch den Minister bevollmächtigt werden. Der Minister kann das Recht zur Bevollmächtigung übertragen.

§ 17

Das Statut tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Bevollmächtigt
[Handwritten Signature]
Justizsekretär


Dokument 18

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 151/69

von 8. September 1969

Zur Abführung der Gewinnerwirtschaftung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft zugeordneten Unternehmen wird verfügt:

1. Die Planvorgaben für den Zeitraum 1971 bis 1975 der Handels- und Vertretergesellschaften

Intrac-Handelsgesellschaft mbH

Zentral-Kommerz GmbH

Transinter GmbH

worden bestätigt (Anlage).

Die endgültige Bestätigung der Jahresplannormative erfolgt bis zum 30. 10. der Vorjahre.

2. Grundlage für die Geschäfte der Unternehmen Intrac und Zentral-Kommerz sind

- die zeitweilige Nutzung von materiellen Beständen der Staatreserve B
- die Ausnutzung von Überschüssen in den Zahlungsbilanzen mit sozialistischen Ländern
- in besonderen Fällen der Export von Waren mit einer DR-Kennziffer unter 0,5
- Vereinbarungen über Sonderexporte zwischen den Ministerien

- Ausnutzung von Produktionskapazitäten in der DDR durch Lohnverordnungen
- Börsentransaktionen
- internationale Waren- und Finanzgeschäfte.


3. Die getroffene Regelung über die Aufteilung der planmäßigen Gewinne

- 50 % Devisenreserve
- 30 % Fonds für Automatisierung und Rationalisierung
- 20 % operative Reserve des Ministers für Außenwirtschaft

bleibt in Kraft.

gez. Stoph

Für die Richtigkeit:


Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Vorsitz des Ministerrates

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister der Finanzen
3. Minister für Außenwirtschaft

ANHANG

Normativ-Waldratsabwicklung am dem Staat in Mecklen-Vorpommern für die Jahre 1970 und 1971 bis 1975

in Mio DM

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1971 - 1975 gesamt
See GmbH	100	100	102	104	106	109	520
Wald-Hormers GmbH	63	72	73	81	83	86	498
Wälder GmbH	12	17	20	25	31	37	130
	175	189	200	210	220	231	1.050

Dokument 19

behandelt P 35/7 v. 9.9.69

Willi Stoph

Berlin, 8. September 1969

4

V o r l a g e

für das Politbüro des Zentralkomitees der SED

Betrifft:

Beschluß über die Ordnung der
Staatsdevisenreserve

Beschlußvorschlag:

1. Dem Beschlußentwurf für das Präsidium des Ministerrates über die Ordnung der Staatsdevisenreserve wird zugestimmt. *tm*
2. Genosse Stoph wird beauftragt, im Ministerrat die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Stoph

Anl

Geheime Verschlusssache

Beschlußentwurf

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

I.

Zur Gewährleistung einer hohen Stabilität und Sicherheit der Volkswirtschaft der DDR wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Staatsdevisenreserve in Gold und konvertierbaren Devisen wie folgt gebildet:

1. Bildung einer Staatsdevisenreserve mit dem Charakter einer strategischen Reserve (Reserve B).

Über eine Verwendung dieser Reserve in strategisch außergewöhnlichen Situationen entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates in Abstimmung mit der Parteiführung.

2. Bildung einer Devisenreserve (Reserve A) für folgende Zwecke:

- a) Zeitweiliger Einsatz von Teilen dieser Reserve beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse, die die gesamte Volkswirtschaft betreffen zur Sicherung der staatlichen Strukturpolitik mit dem Ziel, einen höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu sichern.

- b) Durchführung von Geldgeschäften und Warengeschäften mit hohem ökonomischen Ergebnis zur Erwirtschaftung eines höchstmöglichen Anwachsens der Reserve.

Die Bildung und Verwendung der Reserve sind in jährlichen Anordnungen oder durch Einzelentscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates festzulegen, die von ihm mit der Parteiführung ^{SSD} abzustimmen sind.

3. Mit der Planung und Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und Entscheidungen über die strategische Staatsdevisenreserve und die Devisenreserve ergeben, sowie mit der bestmöglichen Anlage und Sicherung der Bestände wird der Minister der Finanzen beauftragt.

Der Minister der Finanzen hat im Zusammenhang mit den Rechenschaftslegungen über die Durchführung des Staatshaushaltes mündlich über die Durchführung dieses Beschlusses im Präsidium des Ministerrates zu berichten.

4. Der Minister der Finanzen hat eine Ordnung über die Planung, Verwaltung, Verwendung und Abrechnung der Staatsdevisenreserven zu erarbeiten und dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen.
5. Alle Probleme, die im Zusammenhang mit den Staatsdevisenreserven zu behandeln sind, haben höchsten Geheimhaltungsgrad zu tragen.

Dokument 20

afu III.9 / 1a

E: / 6.7.69

Deutsche Demokratische Republik
Büro des Ministerrates

Geheime Verschlusssache

Beschl. i

Beschluß
des Ministerrates

02 - 92 / III.9 / 69
vom 10. 9. 1969

Betrifft: Beschluß über die Ordnung der Staatsdevisenreserve

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Minister der Finanzen

Präsidium des Ministerrates

17. März 1986
18. März 1987
19. März 1988
20. März 1989

20. Feb. 1990 Ah

gelöscht 11. 12. 90

Geheime Verschlusssache

B2- 260/69

2. Ausf. - 2 Blatt

16.3.72

BeschluBentwurf

vom 10. September 1969

16.3.74
27.1.76

2.02.77 14. Feb. 1978

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

14.03.78

19. März 1980

8. Feb. 1981

4. März 1982

10. März 1983

9. März 1984

I.

Zur Gewährleistung einer hohen Stabilität und Sicherheit der Volkswirtschaft der DDR wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Staatsdevisenreserve in Gold und konvertierbaren Devisen wie folgt gebildet:

1. Bildung einer Staatsdevisenreserve mit dem Charakter einer strategischen Reserve (Reserve B).

Über eine Verwendung dieser Reserve in strategisch außergewöhnlichen Situationen entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates in Abstimmung mit der Parteiführung der SED.

2. Bildung einer Devisenreserve (Reserve A) für folgende Zwecke:

a) Zeitweiliger Einsatz von Teilen dieser Reserve beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse, die die gesamte Volkswirtschaft betreffen zur Sicherung der staatlichen Strukturpolitik mit dem Ziel, einen höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu sichern.

b) Durchführung von Geldgeschäften und Warengeschäften mit hohem ökonomischen Ergebnis zur Erwirtschaftung eines höchstmöglichen Anwachsens der Reserve.

Die Bildung und Verwendung der Reserve sind in jährlichen Anordnungen oder durch Einzelentscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates festzulegen, die von ihm mit der Parteiführung der SED abzustimmen sind.

3. Mit der Planung und Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und Entscheidungen über die strategische Staatsdevisenreserve und die Devisenreserve ergeben, sowie mit der bestmöglichen Anlage und Sicherung der Bestände wird der Minister der Finanzen beauftragt.

Der Minister der Finanzen hat im Zusammenhang mit den Rechenschaftslegungen über die Durchführung des Staatshaushaltes mündlich über die Durchführung dieses Beschlusses im Präsidium des Ministerrates zu berichten.

4. Der Minister der Finanzen hat eine Ordnung über die Planung, Verwaltung, Verwendung und Abrechnung der Staatsdevisenreserven zu erarbeiten und dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen
5. Alle Probleme, die im Zusammenhang mit den Staatsdevisenreserven zu behandeln sind, haben höchsten Geheimhaltungsgrad zu tragen.

Dokument 21

GVS B 8 - 65/70

Vorsitzender des Ministerrates

V e r f ü g u n g Nr. 16/70

Über die

O r d n u n g

über die Planung, Bildung, Verwaltung, Verwendung
und Abrechnung der Staatsdevisenreserven sowie
über die Durchführung der Aufgaben, die sich aus
den Grundsätzen und Entscheidungen über diese
Reserven ergeben

Vom 2. Januar 1970

14.11.73
14.03.78
18. Feb. 1981
4. März 1982

Gemäß Beschluß des RMR Nr. 02-92/III.9/69 vom 10. September 1969 wird folgende Ordnung bestätigt.

I.

1. Die Staatsdevisenreserve (Reserve B) hat den Charakter einer strategischen Reserve.

Über eine Verwendung von Mittel der Staatsdevisenreserve (Reserve B) entscheidet in strategisch außergewöhnlichen Situationen der Vorsitzende des Ministerrates in Abstimmung mit der Parteiführung.

2. Die Staatsdevisenreserve (Reserve B) setzt sich aus Gold und konvertierbaren Devisen zusammen.

Zur größtmöglichen Absicherung der Reserve gegen die Risiken des kapitalistischen Geldmarktes sind jeweils ca. 40 - 50 % der Bestände in Gold zu deponieren. Der übrige Teil ist in verschiedenen kapitalistischen Währungen bei ausländischen Banken anzulegen bei gleichzeitiger Sicherung dieser Gelder gegen Störungen auf dem kapitalistischen Geldmarkt.

3. Die Bildung der strategischen Staatsdevisenreserve erfolgt mit Wirkung vom 1.1.1970 mit einem Bestand von 1,6 Mrd. M.

4. Der Zuwachs der Staatsdevisenreserve (Res. B) erfolgt aus
- der Verwertung des Bestandes (Zinsertrag, Ertrag aus der Ausnutzung des gespaltenen Goldmarktes);
 - gesondert festzulegenden Quellen.
5. Der Minister der Finanzen wird mit der Planung und Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und Entscheidungen über die strategische Staatsdevisenreserve ergeben, sowie mit der bestmöglichen Anlage und Sicherung der Bestände beauftragt.

Er hat in einzelnen folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Die perspektivische und jährliche Planung der Entwicklung der strategischen Staatsdevisenreserve und die Sicherung der Durchführung des Planes. Die perspektivischen und Jahrespläne sind vom Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen.
- b) Die Durchsetzung einer effektiven und weitgehend abgesicherten Anlagenpolitik zur größtmöglichen Verwertung der finanziellen und materiellen Bestände.

Der Minister der Finanzen hat den finanziellen Bestand in verschiedenen kapitalistischen Währungen schwerpunktmäßig über die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Deutsche Handelsbank bei ausländischen Banken zum Zwecke der höchstmöglichen Verwertung bei gleichzeitiger Sicherung gegen Störungen auf dem kapitalistischen Geldmarkt anzulegen.

Er kann darüber hinaus aus den lagernden Beständen zeitweilig kleinere Mengen (bis zu 20 t) Gold zum Zwecke der Ausnutzung der Preise auf dem gespaltenen Goldmarkt auslagern. Diese Bestände können zur Sicherung einer schnelleren Reaktionsmöglichkeit im Ausland deponiert werden.

- c) Die monatliche Abrechnung und Berichterstattung über die strategische Staatsdevisenreserve gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates.

5. Bei Abwesenheit darf der Minister der Finanzen zur Lösung von Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich vom Staatssekretär, Genossen Kaminsky, und vom Stellvertreter des Ministers, Genossin König, vertreten werden.

II.

1. Die Devisenreserve (Reserve A) wird gebildet mit dem Ziel, außerplanmäßig erwirtschaftete und zeitweilig freie Mittel in Freien Devisen und Westdeutschland/Westberlin so zu nutzen, daß für die Volkswirtschaft insgesamt der höchstmögliche Nutzeffekt erreicht wird.
2. Es ist ein langfristiger Plan der Zuführung bis 1975 durch den Minister der Finanzen auszuarbeiten, der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt wird.
Grundsätzlich verfügt über die Devisenreserve (Res. A) der Vorsitzende des Ministerrates in Abstimmung mit der Parteiführung. Bis zum 31.10. jedes Jahres hat der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden des Ministerrates den Entwurf einer Jahresverfügung für das kommende Jahr vorzulegen, in der geregelt werden
 - das planmäßige Aufkommen der Quellen der Devisenreserve und die Verantwortlichkeit der dafür zuständigen Leiter;
 - die Hauptpositionen und hauptsächlichen Zweckbestimmungen der voraussichtlichen Verwendung;
 - der Verwertungsgrad der Bestände;
 - die Verfügungsberechtigung nach Höhe und Verantwortlichkeit einschließlich der Unterschriftsvollmachten.
3. Für die Devisenreserve (Res. A) ist eine ansteigende Tendenz des Wachstums vorzusehen.
 - a) Ausgehend von diesem Grundsatz wird die Bildung dieser Reserve wie folgt vorgenommen:

- Die Bildung der Reserve erfolgt ab 1.1.1970.
- Den Anfangsbestand bilden
ein Teil der Sonderbestandskonten des Ministers der Finanzen (mit Ausnahme der operativen Reserve),
Überplanerfüllung der Zuführung zur Staatsdevisenreserve aus dem Jahre 1969.

b) Die Zuführungen zur Devisenreserve erfolgen aus nachstehenden Quellen:

- Einnahmen aus Gewinnabführungen der Sonderunternehmen (z.Zt. Zentralkommerz, Intrao, Transinter und Genex),
- Einnahmen aus Mindestumtausch, Visagebühren, Steuerausgleichsabgabe (abzüglich der von der DDR zu zahlenden Steuern im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr) und Genehmigungsgebühren,
- besondere Einnahmen aus Mündelgeldern, aus Erbschaften, aus bestehenden Forderungen der DDR gegenüber Westdeutschland (Postgebühren, Abwässergebühren usw.),
- aus allen zusätzlich außerplanmäßig erwirtschafteten Mitteln in Freien Devisen und Westdeutschland/Postberlin. Dabei ist ein System zur materiellen Interessiertheit an der Erwirtschaftung solcher zusätzlichen Mittel zu erarbeiten und durchzusetzen.

4. Bei der Ausarbeitung der Jahresverfügung gemäß Punkt II/2 ist zu berücksichtigen, daß in der Zahlungsbilanz eine Reserve des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Sicherung der Kontinuität bei der Durchführung der Jahrespläne festgelegt wird, die nicht Bestandteil der Reserve A wird. Die bisher geplante Zuführung von Mitteln aus der Zahlungsbilanz an die Staatsdevisenreserve erfolgt ab 1.1.1970 an die Reserve des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

5. Die Devisenreserve ist in drei Sammelkonten zu planen und zu verwenden, die in besondere Konten untergliedert werden:

- 1) Sammelkonto konvertierbare Devisen
- 2) Sammelkonto Verrechnungswährung Westdeutschland/Westberlin
- 3) Sonderkonto 3 (DM-West).

Wenn ökonomische Vorteile zu erzielen sind, können Operationen zwischen den Sammelkonten vorgenommen werden.

6. Die Verwendung der Devisenreserve (Reserve A) kann wie folgt vorgenommen werden:

- zeitweiliger Einsatz von Teilen dieser Reserve beim Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse, die die gesamte Volkswirtschaft betreffen, zur Sicherung der staatlichen Strukturpolitik mit dem Ziel, einen höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu sichern;
- Durchführung von Geld- und Warengeschäften mit hohen ökonomischen Ergebnissen zur Erwirtschaftung eines höchstmöglichen Anwachsens der Reserve.
Diese Geld- und Warengeschäfte können vom Minister der Finanzen selbst oder durch besonders beauftragte Organe durchgeführt werden.

7. Die höchstmögliche Verwertungsrate ist durch die Ausnutzung folgender Einsatzmöglichkeiten zu erzielen:

- Anlage in günstigen Währungen;
- Einsatz für Warenschwitzgeschäfte;
- Ankauf eines Anteiles von Gold zur Ausnutzung der Preisschwankungen auf dem gespaltenen Goldmarkt;
- Einsatz für hocheffektive Vorhaben der Volkswirtschaft mit dem Ziel, Exporterzeugnisse mit hoher Devisenrentabilität maximal zu steigern;
- zeitweiliger Einsatz von Mitteln der Devisenreserve im Rahmen des Planes durch Verschieben von später fälligen

Planmitteln zur Ausnutzung günstiger Markt- oder Preisbedingungen;

- zeitweiliger Einsatz als Kredite an die Deutsche Außenhandelsbank AG oder das Ministerium für Außenwirtschaft anstelle von Krediten ausländischer Banken oder kommerziellen Krediten, wenn der Zinssatz für Auslandskredite höher ist als der Zinssatz von Geldanlagen auf dem Außenmarkt;
 - und anderer ähnlicher Operationen.
8. Mit der Durchführung der Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Devisenreserve (Res. A) ergeben, wird der Minister der Finanzen beauftragt. Er hat den effektivsten Einsatz der Mittel zu sichern und dem Vorsitzenden des Ministerrates monatlich über den Stand der Reserve, ihren Einsatz und ihre Verwertung zu berichten.
9. Beim Minister der Finanzen wird eine Sondergruppe für die Verwaltung der strategischen Staatsdevisenreserve und der Devisenreserve gebildet, die in seinem Auftrag
- die Verfügungen der dazu Berechtigten geldseitig durchführt;
 - die gesamte Planung, Abrechnung und Kontrolle der Staatsdevisenreserven organisiert;
 - die Möglichkeiten des kapitalistischen Geldmarktes und des gespaltenen Goldpreises ausnutzt;
 - die Angebotstätigkeit gegenüber dem Ministerium für Außenwirtschaft, der Deutschen Außenhandelsbank AG und anderen Organen ausübt, den Abschluß entsprechender Verträge und deren Kontrolle sichert.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister der Finanzen

Dokument 22

"Zur Vermeidung ökonomischer Verluste
und zur Erwirtschaftung zusätzlicher
Devisen im Bereich Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums für
Außenwirtschaft der Deutschen Demo-
kratischen Republik"

D i s s e r t a t i o n

Eingereicht zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades
eines Dr. jur. an der Juristischen Hochschule Potsdam

vorgelegt: Genosse Alexander Schalck-Golodkowski
 Genosse Heinz Volpert

Potsdam, im Mai 1970

Betreuer:

**Generaloberst Mielke
Minister für Staatssicherheit**

**Oberstleutnant Dr. Janzen
Major Dr. Abisch**

Gutachter:

**Generalmajor Mittig
Oberstleutnant Dr. Janzen**

Zur Vermeidung ökonomischer Verluste
und zur Erwirtschaftung zusätzlicher
Devisen im Bereich Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums für
Außenwirtschaft der Deutschen Demokrati-
schen Republik

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	5
1. Die Konzeption des westdeutschen Imperialismus zur Störung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR und zur Schädigung der Volkswirtschaft	9
1.1 Das strategische Ziel der imperialistischen Aggressionspolitik	10
1.2 Das System der wirtschaftlichen Störtätigkeit des westdeutschen Imperialismus gegen die Volkswirtschaft der DDR als eine der Hauptmethoden zur Realisierung seiner strategischen Zielstellung	18
1.3 Zu einigen spezifischen neuen Mitteln und Methoden der wirtschaftlichen Störtätigkeit	26
2. Die Erschließung materieller Reserven für die Volkswirtschaft der DDR durch die Nutzung der ökonomischen Vorteile aus den Handelsbeziehungen mit Westdeutschland und Westberlin sowie durch die Aufdeckung und Beseitigung begünstigender Bedingungen der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen	37
2.1 Analyse der schädigenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der DDR durch die Störtätigkeit feindlicher Kräfte	38
2.2 Zu einigen Entwicklungstendenzen der Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland und Westberlin und die sich daraus ergebenden Vorteile für die DDR	43

	Seite
2.3 Die stärkere Einbeziehung der Zollfahndung und der Zollermittlung in das System der Sicherung der Außenhandelsbeziehungen der DDR - die Möglichkeiten dieser Organe zur Aufdeckung begünstigender Bedingungen und Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Störtätigkeit sowie zur Vermeidung von ökonomischen Verlusten	51
2.4 Die Möglichkeiten einer verstärkten Einbeziehung der Intercontrol GmbH und ihrer Beauftragten in die Bekämpfung der Störtätigkeit sowie zur Verminderung von Devisenverlusten	60
2.5 Die Nutzung der staatlichen Vertreterorganisation der DDR - Transinter - zur Zurückdrängung der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten und zur Erwirtschaftung von zusätzlichen Devisen	66
3. Zu einigen Möglichkeiten der Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen durch die Nutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials und den Aus- und Aufbau eigener abgedeckter Firmen im NSW	78
3.1 Politisch-ideologische Grundlagen des Klassenauftrages an die Außenwirtschaft zur Beschleunigung des Tempos bei der Erhöhung der Wirtschaftskraft der DDR	78
3.2 Die Realisierung von finanziellen Forderungen der DDR gegenüber Westdeutschland und Westberlin und die dabei gesammelten Erfahrungen	87
3.3 Die Nutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials - besonders in Westberlin und Westdeutschland - zur Erhöhung des industriellen Wachstumstempos in der DDR	94

	Seite	
3.4	Rolle und Stellung en der internationalen Handelsfirmen Intrac und Zentralkommerz in der Volkswirtschaft der DDR - ihre Aufgaben und weitgehenden Möglichkeiten zur Erschließung und Erwirtschaftung Freier Devisen	112
3.5	Zur Gründung eigener abgedeckter Firmen bzw. Beteiligungen an bereits bestehenden Firmen im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet	118
	Anlagen	136
	Literaturverzeichnis	183

Vorbemerkung

In der vorliegenden Arbeit stellen sich die Verfasser das Ziel, ausgehend von der Forderung unserer Partei, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus umfassend zu gestalten, Vorschläge zu unterbreiten, um durch gezielte, offizielle und nichtoffizielle Maßnahmen zusätzliche Devisenquellen aufzudecken und Wege zu deren Nutzung sichtbar zu machen.

Die Verfasser gehen in ihrer Darlegung vom System der feindlichen Störtätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR und vom gegenwärtigen Stand der Nutzung volkswirtschaftlicher Reserven aus und unterbreiten in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge.

Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen Vorschläge für die Durchführung solcher Maßnahmen, wie:

- Die Zurückdrängung der kleineren, insbesondere der westdeutschen und Westberliner Produktions-, Handels- und Vertreterfirmen auf dem Gebiet des Ex- und Importes.
- Die Einschränkung der Geschäftsreisetätigkeit westlicher Vertreter innerhalb der DDR.
- Veränderungen der Führungs- und Leitungstätigkeit in volkseigenen Kombinat und Betrieben zur Beseitigung von Verlustquellen in der Außenwirtschaft, wie z.B. Verhinderung von Preisnachlässen, Reklamationen, usw.
- Konsequente Anwendung der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR Nr. 121/69 zur Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen durch die staatlichen Vertreter-GmbH und die optimale Nutzung der Intercontrol GmbH.
- Die Realisierung von Schuldenforderungen der DDR an Westdeutschland und Westberlin.

- Die Schaffung zusätzlicher Investitionsmöglichkeiten für neue Produktionsstätten zur vollen Nutzung einheimischer Rohstoffe auf der Grundlage langfristiger Zahlungsvereinbarungen mit Westberlin und Westdeutschland.
- Die Erweiterung der internationalen Geschäftstätigkeit.
- Die optimale Ausnutzung der volkswirtschaftlichen Reserven durch die Außenhandelsbetriebe Intrac und Zentral-Kommerz, besonders durch die volle Auslastung für den zusätzlichen Export in das NSW - verwertbarer Kapazitäten der volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie Produktionsstätten anderer Eigentumsformen über den außerplanmäßigen Import von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen.
- Der Aufbau eigener abgedeckter nichtoffizieller Firmen im NSW.
- Durch die Gründung und Aktivierung einer Leasing GmbH - als abgedeckte Firma der DDR - in Westberlin, die vorwiegend Rationalisierungsmittel an volkseigene Kombinate und Betriebe über Intrac und Zentral-Kommerz für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren.

Bei Realisierung der unterbreiteten Vorschläge würde nach Auffassung der Verfasser:

- durch die Einschränkung der wirtschaftlichen Störtätigkeit ein jährlicher Verlust von 20 - 30 Mio VM zu verhindern sein,
- durch die konsequente Anwendung der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR Nr. 121/69 ein zusätzlicher Gewinn von 40 - 50 Mio VM bis 1975 zu erwirtschaften sein,
- durch die Eintreibung westdeutscher und Westberliner Schulden bis zu maximal 500 Mio VM zu realisieren sein,

- durch die zeitweise Inanspruchnahme von 1 Mrd. VM zum Kauf von vollautomatischen Produktionsstätten auf der Grundlage eigener Rohstoffe, vorwiegend in Westberlin und durch die Erweiterung der ausländischen Geschäftstätigkeit und die Nutzung der Leasings bis 1975 120 - 150 Mio VM zu erwirtschaften sein,
- durch den Aufbau abgedeckter nichtoffizieller Firmen mit einer Verwertungskennziffer zum eingesetzten Kapital von 20 - 25% p.a. zu rechnen sein, hinzu kämen Möglichkeiten der operativen Nutzung zur Beschaffung von Wirtschaftsinformationen.

Die Verfasser sind sich dessen bewußt, daß die hier unterbreiteten Vorschläge nur dann maximal durchgesetzt werden können, wenn:

- die Intercontrol GmbH leitungs- und kadermäßig verändert wird,
- die Zustimmung zur Gründung der Freihandelszone im Überseehafen Rostock erfolgt,
- die Vorschläge zum Einsatz zusätzlicher staatlicher Förderungsmittel im Rahmen des ökonomischen Systems des Sozialismus vorerst als ökonomisches Experiment und bei Bewährung als prinzipielle Lösung wirksam werden,
- die angeregte Devisennutzung bis zu ihrer Rückzahlung bzw. ihrer festgelegten Verwertung nicht in die Volkswirtschaftspläne aufgenommen wird,
- wenn die spezifischen Kontrollorgane des Ministeriums für Außenwirtschaft (MAW), wie Zollverwaltung der DDR, staatliche Vertretergesellschaften und Intercontrol GmbH in das einheitliche System der Bekämpfung der feindlichen Störtätigkeit durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) stärker einbezogen werden,

- durch den zentralen Partei- und Staatsapparat vorrangig und konzentriert lebens- und parteierfahrene Parteikader aus Industrie und Außenwirtschaft (170 - 200) für die Lösung der Aufgaben neu eingesetzt werden.

1. Die Konzeption des westdeutschen Imperialismus zur Störung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR und zur Schädigung der Volkswirtschaft

Das Anliegen des ersten Abschnittes besteht darin, einige Probleme des Systems der imperialistischen Störtätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR sichtbar zu machen. Die hier getroffenen Aussagen sollen als Ausgangsbasis für weitere in der vorliegenden Arbeit herausgearbeiteten Aufgabenstellungen und Schlußfolgerungen zur allseitigen Stärkung der DDR durch eine erfolgreiche offensive Bekämpfung der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen verstanden werden.

Die Verfasser stellen sich dabei nicht das Ziel, eine detaillierte Untersuchung aller feindlichen Konzeptionen zur Liquidierung der DDR und ihrer taktischen Varianten vorzunehmen. Das erfolgte bereits in anderen Arbeiten. So liegen eine Reihe von Arbeiten zum Systemcharakter der wirtschaftlichen Störtätigkeit des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems Westdeutschlands gegen die Volkswirtschaft der DDR und ihre sozial-ökonomischen Ursachen vor.¹⁾

-
- 1) Vgl. dazu u.a. Grunert/Abisch, zur wirtschaftlichen Störtätigkeit des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems Westdeutschlands gegen führende Industriezweige der Volkswirtschaft der DDR, Dissertation Potsdam 1967, VVS, unveröffentlicht, Eck, zur Rolle der Unternehmerverbände im Kampf gegen die DDR, Dissertation Potsdam 1967, VVS, unveröffentlicht.
Schlesinger, H., Die Bonner Politik der Eskalation in Europa, in DWI-Berichte, 1966, Nr. 2
Prokop, S., Der "Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands" - ein staatsmonopolistischer Planungsstab, in DWI-Berichte, 1966, Nr. 8

1.1 Das strategische Ziel der imperialistischen Aggressionspolitik

Im Hauptdokument der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau sowie in den Reden der führenden Genossen der kommunistischen und Arbeiterparteien wurde eine klare marxistisch-leninistische Einschätzung der Aggressivität und der Zielstellung der imperialistischen Expansionspolitik gegeben. Im Hauptdokument der Beratung heißt es:

"In das letzte Drittel unseres Jahrhunderts ist die Menschheit in eine Situation eingetreten, in der sich die geschichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kräften des Fortschritts und der Reaktion, zwischen Sozialismus und Imperialismus zuspitzt. Schauplatz dieser Auseinandersetzung ist die ganze Welt, sind die wichtigsten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: die Wirtschaft, die Politik, die Ideologie und die Kultur." 1)

Obwohl der Imperialismus, wie im Hauptdokument der Moskauer Beratung eingeschätzt wird, nicht stärker geworden ist, hat sich seine Aggressivität erhöht, bleibt er ein ernstzunehmender und gefährlicher Gegner. Die durch den Imperialismus und seine aggressive Politik heraufbeschworenen Gefahren erhöhen sich. 2) Das zu verkennen würde bedeuten, der aggressiven Expansionspolitik des Imperialismus, die sich in ihrer Hauptstoßrichtung gegen die sozialistischen Staaten richtet, Vorschub zu leisten.

1) Hauptdokument der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau 1969, Dietz-Verlag, Berlin 1969, S. 10

2) Vgl. ebenda, S. 9 und 10

"Die Spitze der aggressiven Strategie des Imperialismus ist weiterhin vor allem gegen die sozialistischen Staaten gerichtet." 1)

Das Hauptziel der imperialistischen Staaten war, ist und bleibt die Liquidierung der sozialistischen Staaten und die Restaurierung der imperialistischen Ordnung. In der strategischen Zielsetzung sind sich alle imperialistischen Kräfte einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen - der rechten sozialdemokratischen Führungen - völlig einig. Unterschiedliche Auffassungen bestehen zwischen den imperialistischen Kräften und ihren Erfüllungsgehilfen nur in der anzuwendenden Taktik zur Erreichung des gemeinsamen strategischen Endzieles.

Die DDR als westlichster Vorposten des sozialistischen Welt-systems steht unmittelbar dem aggressivsten imperialistischen Staat in Europa, der westdeutschen Bundesrepublik und seinem Hauptverbündeten, dem USA-Imperialismus, gegenüber. Der westdeutsche Imperialismus versucht mit allen Mitteln seit seinem Wiedererstarken nach zwei militärischen Niederlagen des deutschen Imperialismus mit Unterstützung der USA, die Ergebnisse des 2. Weltkrieges zu revidieren, den Status quo in Europa gewaltsam zu verändern und ein imperialistisches Europa, das vom Atlantik bis zum Ural reichen soll, unter Vorherrschaft des westdeutschen Imperialismus zu errichten. Diese Forderung und Zielstellung des westdeutschen Imperialismus brachte der Exponent des westdeutschen Imperialismus, F.J. Strauß in seinen Büchern "Der große Entwurf" und in "Herausforderung und Antwort - Ein Programm für Europa" unmißverständlich zum Ausdruck. So stellte Strauß die Forderung:

"Wir müssen die politischen Tatsachen von morgen schaffen, ein neues, politisch geeintes Europa, das, wenn auch nicht getrennt von den Vereinigten Staaten und mit diesen schon

1) ebenda, S. 11

durch seine gleichartige Gesellschaftsstruktur verknüpft, immerhin auf seinen eigenen Füßen steht; wir müssen endlich mit einer Politik der Zukunft beginnen; mit einer Politik für Europa... 1) Ein vereinigtes Europa wäre sicherlich keine kommunistische Macht, sondern eine demokratische... 2) Die osteuropäischen Länder dürfen von dem Prozeß des Zusammenwachsens des Kontinents nicht ausgeschlossen werden." 3)

Strauß entwickelt in seinem perfektionistischen Programm wie, mit welchen Methoden und welchen taktischen Varianten ein sogenanntes vereinigtes Europa, unter Vorherrschaft des aggressiven westdeutschen Imperialismus durch die Liquidierung der sozialistischen Staaten, errichtet werden soll. In der ersten Etappe geht F.J. Strauß es darum, die kapitalistischen Staaten Westeuropas zu vereinigen, um über diesen Weg Zugang zu Atomwaffen zu erhalten. Auch in anderen offiziellen Abhandlungen Westdeutschlands, wie z.B. in den erschienenen fünf Tätigkeitsberichten des sogenannten Forschungsbeirates für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands, werden Programme und theoretische Konzeptionen zur Liquidierung der DDR als das Nahziel des Bonner Staates entwickelt.

So wurde dem Forschungsbeirat bei seiner Bildung im Jahre 1952, als offizielles Organ der Bonner Regierung, der Auftrag erteilt die Wiedervereinigung Deutschlands nach imperialistischem Vorbild Westdeutschlands im wirtschaftlichen und sozialen Bereich durch die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Bundesregierung vorzubereiten, die nach dem Tage X - dem erträumten Tag der gewaltsamen Annexion der DDR - als "Sonderrechte" und "Sofort-

-
- 1) Vgl. F.J. Strauß, Herausforderung und Antwort - Ein Programm für Europa, Seewald-Verlag Stuttgart 1968, S. 148
 - 2) ebenda, S. 110
 - 3) ebenda, S. 111

programme" durch die Bonner Regierung in Kraft gesetzt werden sollen. 1)

Im 4. Tätigkeitsbericht des Forschungsbeirates heißt es wörtlich:

"Es ist bei der zweifachen Aufgabe geblieben..., die Wirtschaft und Gesellschaft Mitteldeutschlands freiheitlich zu formen, um sie so mit Westdeutschland zu einem einheitlichen deutschen Wirtschafts- und Sozialkörper zu integrieren... Die Dauer dieser Transformation und Integration ist nicht vorauszusagen, sie soll so kurz wie möglich sein." 2)

In seinem 5. Tätigkeitsbericht bekennt sich der Forschungsbeirat in seinem 1. Hauptteil -Arbeit des Forschungsbeirates- wiederum zu der eben vorgegebenen Aufgabenstellung.

In diesen Aufgabenstellungen erschöpft sich jedoch ^{mit} die Arbeit des Forschungsbeirates ~~nicht~~. Die vom Forschungsbeirat gearbeiteten Analysen zur Struktur und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR, sind zugleich Basismaterial für die imperialistischen Geheimdienste, für die Bonner staatlichen Organe und für feindliche Organisationen und Einrichtungen sowie Leitungen von Konzernen und Wirtschaftsunternehmen zur Organisation und Durchführung einer zielgerichteten wirtschaftlichen Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR. Mittels der wirtschaftlichen Störtätigkeit soll die im "Grauen Plan" entwickelte Konzeption zur Liquidierung der DDR und die Annexion vorbereitet werden. 3)

-
- 1) Vgl. hierzu Prokop, S., Umtriebe des westdeutschen Forschungsbeirates gegen die DDR, Deutsche Außenpolitik 1965, S. 9
Norden, A., Rede auf einer internationalen Pressekonferenz, ND, Ausgabe B vom 30.6.66
Arzinger, Gutachten im Prozeß gegen Laudahn vor dem OG, Neue Justiz 1966, S. 552
Grunert/Abisch, zur wirtschaftlichen Störtätigkeit des staatsmonopolistischen Wirtschaftssystems Westdeutschlands gegen die führenden Industriezweige der DDR, Dissertation Potsdam 1967, VVS, S. 31 ff
 - 2) 4. Tätigkeitsbericht des Forschungsbeirates, Bonn 1965, S. 16-18
 - 3) Vgl. Arzinger, Gutachten im Prozeß gegen Hüttenrauch/Latinsky vor dem OG der DDR, unveröffentlicht

Der Zusammenhang zwischen der im "Grauen Plan" entwickelten Konzeption zur Liquidierung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der wirtschaftlichen Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR wurden in Strafverfahren vor dem OG und vor Bezirksgerichten der DDR mehrfach nachgewiesen.

So erklärte der Angeklagte Latinsky vor dem ^{OG, da} OG, daß er mit seinen verbrecherischen Handlungen zur Schädigung der Volkswirtschaft der DDR einen Beitrag zur Wiedervereinigung im Sinne der imperialistischen Ordnung in Westdeutschland leisten wollte.

Der Spion und Saboteur Seltmann strebte nach seinen Äußerungen die Vergrößerung des privat-kapitalistischen Sektors der Wirtschaft durch Zulassung der Gründung von kleineren und mittleren Betrieben an, um die sogenannte freie Unternehmerinitiative zur Entfaltung kommen zu lassen.

Neben dem Ziel der Schädigung der DDR war es die Absicht des S., den unter seiner Leitung stehenden VEB Transportgeräte Berlin, unter Anwendung vielfältiger Methoden so zu erweitern und auszurüsten, daß dieser Betrieb nach der von ihm erwarteten Liquidierung der sozialistischen Staatsmacht unter seiner Leitung in der Lage sei, unter kapitalistischen Bedingungen als kapitalistischer Betrieb rentabel zu arbeiten. Der Betrieb sollte nach der Liquidierung der DDR Erzeugnisse auf dem kapitalistischen Weltmarkt anbieten, die weitgehendst konkurrenzlos ^{wären} sind. S. wollte verhindern, daß dieser Betrieb unter sozialistischen Produktionsverhältnissen in der DDR hochwertige, dem Weltstand entsprechende Waren produziert.

Er ^{hatte} ~~hatte~~ ^{traf} Vorbereitungen ~~getroffen~~, die erst nach der Einverleibung der DDR in die Bundesrepublik einen wirtschaftlichen Aufschwung des von ihm geleiteten Betriebes im Zusammenwirken mit westdeutschen Unternehmern ermöglichen sollten. Speziell zu diesem Zweck entwickelte der S. ein Warenzeichen für den Betrieb, das nach seiner Ansicht politisch neutralen Charakter trug und das nach der Einverleibung der DDR in die Bundesrepublik bestehen bleiben könnte.

Diese Konzeption des S., der im Auftrage des westdeutschen Geheimdienstes, westdeutscher Konzerne und Wirtschaftsunternehmen umfangreiche Spionage, Sabotage und staatsfeindliche Netze gegen die Volkswirtschaft der DDR betrieben hat, stimmt genau mit der im "Grauen Plan" entwickelten Konzeption zur Liquidierung der DDR und Einverleibung der Volkswirtschaft der DDR in das westdeutsche Wirtschaftsgefüge überein.

In diesem und in einer Reihe weiterer Strafverfahren wurde somit der Nachweis erbracht, daß die aggressiven imperialistischen Kräfte bereits vor dem von ihnen erträumten Tag X dazu übergehen, die im "Grauen Plan" entwickelte Konzeption zur Einverleibung der Volkswirtschaft der DDR in das westdeutsche Wirtschaftsgefüge, mittels des Systems der wirtschaftlichen Störtätigkeit, zu realisieren.

~~Es dürfen~~ ^{de} ~~Wir dürfen~~ ^{bei unserer} Bevölkerung ^{die DDR} und unseren sozialistischen Bruderländern keinerlei Illusionen ^{Mythos} ~~aufkommen lassen~~, daß etwa durch die neue Bonner SP/FDP-Regierung unter Brandt/Scheel das strategische Ziel des westdeutschen Imperialismus, die Liquidierung der DDR und der anderen sozialistischen Staaten, aufgegeben sei.

Es handelt sich hier um keinen Machtwechsel im Bonner Staat, sondern vielmehr nur um eine Fortsetzung der Aggressionspolitik des westdeutschen Imperialismus mit veränderten Methoden und Taktiken.

So bekennt sich der neue Bonner Kanzler Brandt in seiner Regierungserklärung vom 28.10.1969 vor dem Bonner Bundestag dazu, daß die Politik seiner Regierung im Zeichen der "Kontinuität" d.h., im Zeichen der bisherigen Politik stehen werde. In der Außenpolitik und der Beziehungen Westdeutschlands zur DDR so erklärte Brandt, würde seine Regierung an die Regierungserklärung Kiesingers vom Dezember 1966 anknüpfen.

Auch wenn sich Brandt in seiner Erklärung zur Existenz zweier deutscher Staaten bekennt, so lehnt er jedoch "eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung" ab.

Solche außenpolitischen Fragen, wie die Aufgabe der Alleinvertretungsanmaßung durch die westdeutsche Regierung und die Anerkennung der Grenzen zwischen beiden deutschen Staaten ließ Brandt ^{in seiner Regierungserklärung} unbeantwortet.

Daraus ergibt sich, daß die neue Bundesregierung -zwar mit neuen Taktiken- weiterhin versuchen wird, eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch andere Staaten zu verhindern, daß weiterhin mit vielfältigen Methoden umfangreiche Störaktionen der Bonner Regierung gegen außenpolitische und außenwirtschaftliche Aktivitäten der DDR in nichtsozialistischen Staaten zu rechnen ist, um die Alleinvertretungsanmaßung des westdeutschen Staates aufrechtzuerhalten.

Das beweist ^{auch} die neue offizielle Dienstanweisung des Außenministers Scheel an alle westdeutschen Botschaften und Vertretungen im Ausland. In dieser Dienstanweisung steht die alte anachronistische Hallstein-Doktrin zwischen allen Zeilen.¹⁾

Nach der Meldung der bürgerlichen Presse hat Außenminister Scheel in Dienstanweisungen an seine Diplomaten darauf hingewiesen, daß in der völkerrechtlichen Anerkennung der DDR durch andere Staaten, nicht mehr ein "unfreundlicher Akt" mit automatischen Sanktionen, sondern "nur" noch eine "Belastung der Beziehungen zur Bundesrepublik" zu sehen sei.

Der Austausch eines alten, nicht mehr zugkräftigen Etiketts durch ein anderes, kann doch wohl nicht ernsthaft als Erneuerung der Außenpolitik der BRD angepriesen werden.²⁾

In allen feindlichen Konzeptionen und taktischen Varianten zur Liquidierung der DDR nimmt die ideologische und ökonomische Unterwanderung der sozialistischen Staatengemeinschaft, die vor allem durch das System der wirtschaftlichen Störtätigkeit erreicht werden soll, einen besonderen Platz ein.

1) Vgl. ND v.4.11.69, Erwartung und Meinung zu Brandts Regierungserklärung

2) Vgl. ND v.7.11.69, Rede d. Gen. F. Ebert auf der Festveranstaltung anlässlich des 52. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

So schreibt F.J. Strauß in seinem Buch "Der große Entwurf":

"Eine wirtschaftliche Zusammenarbeit sollte dem kommunistischen Regime nicht helfen, ihre Macht zu festigen und die Mängel und Lücken in ihrem System zu überwinden. Wirtschaftshilfe sollte an bestimmte Projekte gebunden sein, die die Länder enger an den Westen als an den Osten binden." 1)

R. Barzel, Vorsitzender der CDU/CSU Bundestagsfraktion äußerte sich zu den Zielen des Osthandels wie folgt:

"Er (der Handel der Bundesrepublik mit den sozialistischen Staaten - die Verf.) kann sehr nützlich sein. Aber wir sollten darauf achten, daß er sich nicht zu sehr an der Politik vorbei abspielt... In dem Ausmaß, in dem die "SBZ" unabhängig von westdeutschen Lieferungen wird, schrumpfen die (west)deutschen Möglichkeiten im Kampf um Berlin... Falsche westdeutsche Handels- und Kreditpolitik hilft der "SBZ". 2)

Die westdeutsche Regierung unter Brandt/Scheel bekennt sich zu einem weiteren Ausbau der Handelsbeziehungen ^{zur} ~~zwischen der~~ DDR und folgt damit den Forderungen der westdeutschen Konzerne und Wirtschaftsunternehmen.

Das Anliegen der Handelspolitik der neuen Bundesregierung wird jedoch auch weiterhin darin bestehen, mittels des Ausbaues der Wirtschaftsbeziehungen zur DDR zu versuchen, die DDR ökonomisch und politisch zu unterwandern. Das Ziel dieser Politik besteht nach wie vor darin, die DDR von ihren sozialistischen Verbündeten wirtschaftlich zu isolieren und durch ein koordiniertes Vorgehen der westdeutschen Verbündeten zu erreichen, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Industriezweige von westdeutschen Zulieferungen erhalten bleibt und weiter verstärkt wird. Diese Abhängigkeiten sollen zur organisierten Durchführung gezielter ökonomischer Störaktionen und zu politischen Erpressungen der DDR ausgenutzt werden.

-
- 1) Zitiert nach: Die Welt, Ausgabe B, Hamburg - Westberlin, Nr. 235 v. 9.10.1965 und Nr. 241 v. 16.10.1965.
 - 2) Zitiert nach DIZ, Innen- und außenpolitische Probleme Westdeutschlands Nr. 38/39 1966, S. 11-12

1.2 Das System der wirtschaftlichen Störtätigkeit des westdeutschen Imperialismus gegen die Volkswirtschaft der DDR als eine der Hauptmethoden zur Realisierung seiner strategischen Zielstellung

Das strategische Endziel des Imperialismus, die Liquidierung der DDR und der anderen sozialistischen Staaten, soll durch den Einsatz und durch Anwendung aller dem Imperialismus verfügbaren Mittel und Methoden erreicht werden.

Auch der neuen westdeutschen SP- und FDP-Regierung unter Führung von Brandt und Scheel sind im Kampf gegen den Sozialismus und zur Erreichung des strategischen Zieles des Imperialismus, die Liquidierung der DDR und der sozialistischen Staaten, im Prinzip alle Mittel und Methoden recht.

Die im Hauptdokument der Moskauer Beratung und in den Dokumenten unserer Partei und Staatsführung getroffenen Feststellungen

"Der Imperialismus verzichtet nicht auf den direkten bewaffneten Kampf gegen den Sozialismus, er verstärkt ununterbrochen das Werrüsten und ist bestrebt, die Militärblöcke, die er mit dem Ziel der Aggression gegen die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Länder geschaffen hat, zu aktivieren. Er verschärft den ideologischen Kampf gegen die sozialistischen Länder und versucht ihre wirtschaftliche Entwicklung zu bremsen." 1)

behalten ihre volle Gültigkeit.

So fordert F.J. Strauß in seinem Buch "Entwurf für Europa":

"Wir müssen die Machtgewichte in der Welt verändern, wir müssen das militärische Gleichgewicht der atomaren Abschreckung festigen, und wir müssen unsere politischen Anstrengungen intensivieren..." 2)

1) Hauptdokument der Moskauer Beratung, a.a.O., S. 11

2) Zitiert nach: Die Welt, Ausgabe B, Hamburg - Westberlin, Nr. 235 v. 9.10.1965 und Nr. 241 v. 16.10.1965.

Mit der Übernahme der Regierung durch die SP/FDP wurde die Aggressions- und Kriegsgefahr, die vom westdeutschen Imperialismus für die sozialistischen Staaten ausgeht, keineswegs gebannt, wurden die strategischen Ziele des deutschen Imperialismus nicht aufgegeben. Die neue Regierung wird neue verfeinerte und raffiniertere Taktiken und Methoden im Kampf gegen den Sozialismus anwenden, die schwerer durchschaubar, demagogischer und damit zugleich aber auch gefährlicher sein werden. Die Klassenauseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus und seinem Hauptverbündeten, dem USA-Imperialismus, wird gesetzmäßig an Schärfe zunehmen. Schauplatz der Auseinandersetzung werden nach wie vor alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sein.

Im System der subversiven Angriffe gegen die DDR wird die wirtschaftliche Störtätigkeit als ein wesentliches Teilsystem der staatsfeindlichen Angriffe weiter ausgebaut werden, denn die Ökonomie wird nach wie vor das Hauptfeld der Klassenauseinandersetzung zur Entscheidung der Frage "Wer - Wen" im weltweiten Klassenkampf zwischen Imperialismus und Sozialismus bleiben.

Die wirtschaftliche Störtätigkeit als Teilsystem des Gesamtsystems des staatsfeindlichen Angriffes gegen die DDR dient dem Feind zur Erreichung seiner strategischen Zielstellung.

Das Teilsystem -wirtschaftliche Störtätigkeit- des staatsmonopolistischen Kapitalismus Westdeutschlands gegen die Volkswirtschaft der DDR setzt sich aus einer Vielzahl koordinierter subversiver Angriffe zusammen, die, wie die Aufklärungsergebnisse des MfS beweisen, auf der Grundlage einer gemeinsamen Konzeption der reaktionärsten und aggressivsten imperialistischen Kräfte organisiert und zielgerichtet gegen die DDR vorgebracht werden.

Die im Rahmen des Systems der wirtschaftlichen Störtätigkeit organisierten Angriffe gegen die Volkswirtschaft der DDR dürfen durchaus nicht auf jene Erscheinungsformen der feindlichen Tätigkeit reduziert werden, die sich nach den Strafgesetzen

der DDR als Straftaten erfassen lassen. Das System der wirtschaftlichen Störtätigkeit umfaßt sowohl strafrechtlich relevante Handlungen als auch solche, die unter der Schwelle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen können.

Zu den wichtigsten Erscheinungsformen des Systems wirtschaftlicher Störtätigkeit gehören insbesondere:

- Die Vielzahl der politisch-ideologischen Angriffe gegen die Volkswirtschaft der DDR, die von seiten der Bonner Regierung, staatlichen Macht- und Lenkungsorganen, den Geheimdiensten, feindlichen Organisationen und Einrichtungen, den Leitungen der Konzerne und Wirtschaftsunternehmen u.a. Einrichtungen organisiert, inspiriert und durchgeführt werden.

Die politisch-ideologische Diversion als Bestandteil des Systems der wirtschaftlichen Störtätigkeit ist zugleich eine Erscheinungsform der Feindtätigkeit als auch eine Ursache dafür, daß es dem Feind gelingt, Personen -einschließlich Bürger der DDR- für die Durchführung von Staatsverbrechen, wie Spionage, Sabotage, Diversion, staatsfeindlichen Menschenhandel u.a. zu gewinnen. Die Gefährlichkeit der politisch-ideologischen Diversion, ihrer feindlichen und destruktiven Folgen und Auswirkungen auf das Bewußtsein der Bürger der DDR, dürfen in keiner Phase der gesellschaftlichen Entwicklung unterschätzt werden. ¹⁾ Insbesondere die Ereignisse in der CSSR haben uns das mit aller Deutlichkeit gezeigt.

1) Die Aufklärungsergebnisse des MfS in der Bekämpfung der wirtschaftlichen Störtätigkeit beweisen, daß bei allen Tätern, die im Auftrage westlicher Geheimdienste, feindlicher Organisationen bzw. im Auftrage von Konzernleitungen und westdeutschen Wirtschaftsunternehmen Staatsverbrechen gegen die Volkswirtschaft der DDR begangen haben, die Einflüsse der politisch-ideologischen Diversion eine wesentliche Ursache für die Entscheidung zur Tat war.

- Die feindliche Kontaktpolitik im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu den sozialistischen Staaten

Sie dient insbesondere der politisch-ideologischen Zersetzung von Wirtschaftsfunktionären der DDR, der Aufklärung und schließlich Gewinnung von DDR Bürgern zur Durchführung staatsfeindlicher Tätigkeiten, wie Spionage, Sabotage, Diversion, staatsfeindlicher Hetze sowie zur Schaffung personeller Stützpunkte des Feindes im Bereich der Volkswirtschaft, die zu Angriffen gegen die Volkswirtschaft zielgerichtet eingesetzt werden sollen.

- Die Wirtschaftsspionage imperialistischer Geheimdienste und anderer feindlicher Stellen ¹⁾ und Personen, die eine gegen die DDR und andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit durchführen

Die Aufklärungsergebnisse des MfS beweisen, daß die Wirtschaftsspionage eine steigende Tendenz aufweist. Insbesondere versucht der Feind mittels Abschöpfung, dem blinden Ausnutzen von Personen zur Spionagetätigkeit und durch koordiniertes Zusammenwirken der Geheimdienste mit den Konzernen und Wirtschaftsunternehmen, mit anderen staatlichen Machtorganen die Intensität und die Qualität der Ergebnisse der Wirtschaftsspionage zu erhöhen. Zur Wirtschaftsspionage werden stärker denn je und in zunehmendem Maße die bestehenden Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu den nichtsozialistischen Staaten verbrecherisch ausgenutzt. Das Hauptziel der Wirtschaftsspionage besteht darin, das ökonomisch-militärische Potential der DDR - als Voraussetzung und Bestandteil der militärischen Aggressionsvorbereitung und Aggressionsdurchführung - allseitig aufzuklären.

1) Der Begriff feindliche Stellen wird in der Rechtsprechung der DDR als Sammelbegriff für die im §97 ff StGB genannten imperialistischen Geheimdienste, anderen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, verwendet. Es wird auch in diesem Sinne in der Arbeit verwandt.

Des weiteren dient die Wirtschaftsspionage der Vorbereitung gezielter Sabotage- und Diversionsverbrechen gegen neuralgische Punkte der Volkswirtschaft der DDR, der Forcierung der politisch-ideologischen Diversion und der gezielten Abwerbung von Fachkadern aus dem Bereich der Volkswirtschaft.

Zugleich dient die Wirtschaftsspionage der Einleitung von Störaktionen, die von seiten der Bonner Regierung und staatlichen Macht- und Lenkungsorganen gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland/Westberlin sowie zu westdeutschen NATO-Verbündeten und den Nationalstaaten vortragen werden. (Embargomaßnahmen, ökonomische und politische Erpressungsversuche, Preisdiktate u.a.)

- Gezielte Sabotage- und Diversionsverbrechen gegen neuralgische Punkte der Volkswirtschaft der DDR und gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu anderen Staaten

Das Hauptziel dieser Angriffe besteht darin, der DDR ökonomische Verluste in großem Ausmaß zuzufügen, speziell durch Desorganisation und Hintertreibung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen der DDR Betriebe von der westdeutschen Wirtschaft, speziell auf dem Gebiet störanfälliger Waren (Chemieanlagen, Teilausrüstungen von Betrieben mit elektronischen Anlagen, Spezialpumpen und Motoren u.a. Erzeugnissen) Eine weitere Methode der Sabotage und Diversion besteht in der Lieferung von funktionsuntüchtigen Waren. Mittels Sabotage- und Diversionsverbrechen, wie Lieferung von funktionsuntüchtigen bzw. funktionsgeminderten Anlagen u.a. Erzeugnissen, soll zugleich eine Diskreditierung der DDR bei ihren Handelspartnern erreicht werden. Der Feind will dadurch den Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen dieser Staaten zur DDR erreichen, um die DDR wirtschaftlich und zugleich auch politisch zu isolieren, um die Alleinvertretungsanmaßung der Bonner Machthaber mit neuen Methoden aufrechtzuerhalten.

- Gezielte Abwerbungen von Wissenschaftlern, Fachkadern und Wirtschaftsfunktionären durch imperialistische Geheimdienste, staatliche Einrichtungen, Menschenhändlerorganisationen, Konzerne und Wirtschaftsunternehmen

Mit gezielten Abwerbungen wird u.a. das Ziel verfolgt, die DDR ökonomisch zu schädigen und mittels der abgeworbenen Wissenschaftler und Fachkader die immer größer werdende Lücke an Wissenschaftlern und Fachkadern im Bereich der westdeutschen Wirtschaft und Wissenschaft auf Kosten der DDR aufzufüllen sowie das Wissen dieser Kader zielgerichtet zum Nachteil der DDR auszunutzen.

- Politisch-ökonomische Störaktionen im Rahmen der offiziellen Bonner Regierungspolitik gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR

Sie richten sich gegen die Ausweitung und Normalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu kapitalistischen Staaten und den Nationalstaaten. Mittels derartiger Störaktionen will die westdeutsche Regierung eine Monopolstellung in den Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu den kapitalistischen Staaten erreichen. Sie sollen zu verstärkten Abhängigkeiten der Volkswirtschaft der DDR von Westdeutschland führen und zur politisch-ökonomischen Erpressung und Schädigung der DDR mißbraucht werden.

Mit dem Ziel der politischen und ökonomischen Isolierung der DDR von ihren Verbündeten werden zugleich politisch-ökonomische Störaktionen der Bonner Machthaber gegen die Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu sozialistischen Staaten eingeleitet.

Die verschiedenen in dieser Arbeit nur kurz und in allgemeiner Weise charakterisierten Erscheinungsformen der feindlichen Angriffe im System der wirtschaftlichen Störtätigkeit sowie die damit angestrebten taktischen Teilziele dürfen nicht isoliert

voneinander und von dem angestrebten strategischen Endziel betrachtet werden. ¹⁾

Eine isolierte Betrachtungsweise führt zur Unterschätzung der Gefährlichkeit der Angriffe im System der Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR.

Aus der Analyse der vielfältigen Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Störtätigkeit und aus den Erfahrungen des MfS in der Bekämpfung der wirtschaftlichen Störtätigkeit ergeben sich folgende zusammenfassende verallgemeinerte Feststellungen:

- Die wirtschaftliche Störtätigkeit des westdeutschen Imperialismus gegen die Volkswirtschaft der DDR trägt Systemcharakter.

- Dem System der wirtschaftlichen Störtätigkeit liegt eine gemeinsame Konzeption der reaktionärsten, imperialistischen Kräfte Westdeutschlands, ihrer Organisationen und Einrichtungen zugrunde.

- Die Angriffe gegen die Volkswirtschaft der DDR werden von außen inspiriert und organisiert und auf der Grundlage der gemeinsamen Konzeption koordiniert und arbeitsteilig durch imperialistische Geheimdienste, andere staatliche Macht- und Lenkungsorgane des Bonner Staates, halbstaatliche, gesellschaftliche und private Einrichtungen und Organisationen, Leitungen von Konzernen und Wirtschaftsunternehmen durchgeführt. In das System der Störtätigkeit werden zielgerichtet Staatsbürger der DDR durch feindliche Kräfte mit einbezogen. (Bewußte Einbeziehung und blindes Ausnutzen von DDR Bürgern in das System der Störtätigkeit)

1) Vgl. dazu im einzelnen Grunert/Abisch a.a.O., S. 71 ff

- Die mit den verschiedenen Angriffen verfolgten taktischen Teilziele sollen der Realisierung des strategischen Endzieles dienen.
- Das System der wirtschaftlichen Störtätigkeit ist Bestandteil der Bonner Regierungspolitik. Die Bonner Machthaber stellen den Geheimdiensten, feindlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen -insbesondere den Ostforschungsinstituten-, den Konzernen und Wirtschaftsunternehmen aus dem Staatshaushalt riesige finanzielle Mittel zur Organisation und Durchführung der Störtätigkeit zur Verfügung. Mit dem Ziel, die DDR von internationalen Märkten zu verdrängen, zählt der Bonner Staat den Konzernen und Wirtschaftsunternehmen staatliche Preisstützungen im Export. Er gewährt diesen Konzernen und Wirtschaftsunternehmen Steuervergünstigungen, Ausgleichszahlung für entgangene Geschäfte und andere finanzielle Unterstützungen.
- Die Bonner Machthaber streben eine Erweiterung der Außenwirtschaftsbeziehungen Westdeutschland und Westberlins und die Monopolstellung Westdeutschlands im Rahmen der NATO-Staaten in den Wirtschaftsbeziehungen mit der DDR an, um die Monopolstellung zu politischen und ökonomischen Erpressungen der DDR zu mißbrauchen.
- Die Koordinierung der Angriffe gegen die Volkswirtschaft der DDR erfolgt durch den Bundesnachrichtendienst (BND), der mit anderen staatlichen Organen, halbstaatlichen, gesellschaftlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen, den Leitungen von Konzernen und Wirtschaftsunternehmen konspirativ zusammenarbeitet.
- Die Angriffe des Feindes im System der Störtätigkeit werden schwerpunktmäßig und in zunehmendem Maße über

die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten organisiert und vorgetragen.

- Das feindliche System der wirtschaftlichen Störtätigkeit wird laufend vervollkommen und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepaßt. Die wirtschaftliche Störtätigkeit, gekoppelt mit der psychologischen Kriegsführung und der politisch-ideologischen Diversion, ist Bestandteil der Regierungspolitik der neuen Bonner Regierung unter Brandt und Scheel. Sie wird nach wie vor mit dem Ziel der Liquidierung der DDR und der anderen sozialistischen Staaten mit veränderten, verfeinerten, raffinierteren, schwer erkennbareren Mitteln und Methoden betrieben, die in ihrer Gefährlichkeit zunehmen.
- Die Klassenauseinandersetzung auf ökonomischem Gebiet zur Entscheidung der Frage "Wer - Wen" wird in den kommenden Jahren an Schärfe und Heftigkeit zunehmen. Das wird zwangsläufig zum Anwachsen der von außen organisierten subversiven Angriffe gegen die Volkswirtschaft der DDR, speziell gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR, führen.

1.3 Zu einigen spezifischen neuen Mitteln und Methoden der wirtschaftlichen Störtätigkeit

Dem MfS ist es in den zurückliegenden Jahren gelungen, in Untersuchungsvorgängen und durch politisch-operative Aufklärungsergebnisse den Nachweis zu führen, daß im System der wirtschaftlichen Störtätigkeit der BND eng mit führenden westdeutschen Konzernen zusammenarbeitet. So wurde eindeutig nachgewiesen, daß der BND in großen Konzernen Stützpunkte geschaffen hat, die im Auftrage des BND, unter Ausnutzung der

kommerziellen Beziehungen dieser Betriebe zur DDR, Spionage, Sabotage, Diversion und andere Verbrechen gegen die Staatsmacht und speziell gegen die Volkswirtschaft organisieren. ¹⁾

In anderen Strafverfahren wurde der Beweis erbracht, daß leitende Mitarbeiter westdeutscher Konzerne die Wirtschaftsbeziehungen zur DDR zielgerichtet zur Sabotage und Diversionstätigkeit, zur Organisation und Durchführung gezielter Abwerbungen ausnutzten bzw. diese Beziehungen für Sammlungen von geheimzuhaltenden Informationen aus dem Bereich der Volkswirtschaft der DDR ausnutzten. ²⁾

Da die Entlarvung oben genannter verbrecherischer Handlungen, die von leitenden Mitarbeitern westdeutscher Konzerne im Zusammenwirken mit ihren personellen Stützpunkten in der DDR durchgeführt werden, in erheblichem Maße dem internationalen Ansehen der westdeutschen Konzerne in anderen Staaten schadet, bieten sich den zuständigen Organen der DDR eine Reihe von Möglichkeiten, auf diese Angriffe des Feindes zu reagieren.

So wurden z.B., um eine Diskreditierung ihres Rufes und Ansehens zu vermeiden, durch Konzernleitungen, die der verbrecherischen Tätigkeit gegen die DDR entlarvt wurden, der DDR Angebote zur Wiedergutmachung entstandener Schäden unterbreitet, die Schadenansprüche der DDR zu begleichen, wenn die Staatsorgane der DDR davon Abstand nehmen, die Prozesse gegen Saboteure, die im Auftrage westdeutscher Konzernleitungen handelten, nicht in der Öffentlichkeit durchzuführen bzw. die Ergebnisse dieser Strafverfahren, die die westdeutschen Konzerne eindeutig der subversiven verbrecherischen Tätigkeit überführten, nicht veröffentlicht werden.

1) Vgl. dazu z.B. Strafverfahren gegen Henninger bzw. Zeugenaussage des H. vor dem OG im Strafverfahren gegen den westdeutschen Firmeninhaber Latinsky.

2) Vgl. dazu Strafverfahren gegen Henninger bzw. Zeugenaussage de H. im Prozeß gegen Latinsky/Hüttenrauch, vgl. des weiteren Strafverfahren gegen Triebel und Tag bzw. deren Zeugenaussagen vor dem OG im Strafverfahren gegen Latinsky/Hüttenrauch

Die Furcht vor weiteren Entlarvungen subversiver Tätigkeiten veranlaßte die westdeutschen Konzerne offensichtlich, ihre Methoden und Taktiken in der wirtschaftlichen Störtätigkeit umzustellen. Das raffinierter gewordene Vorgehen der Konzerne und die Verfeinerung ihrer Methoden zeigt sich in einer noch engeren Koordinierung der Zusammenarbeit der Konzernleitungen mit den Geheimdiensten, der verstärkten Konspirierung dieser Zusammenarbeit, der verstärkten Einschaltung staatlicher Macht- und Lenkungsorgane des westdeutschen Staates zur Organisation von Störaktionen der Bonner Regierung gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR und was unsere volle Aufmerksamkeit verlangt, in der Einschaltung kleinerer Handelsfirmen und Produktionsbetriebe in das System der Störtätigkeit, die im Auftrage von Konzernleitungen und imperialistischen Geheimdiensten Störtätigkeit durchführen.

So wurden in den letzten Jahren, etwa ab 1965, fast ausschließlich kleinere Handelsfirmen bzw. Produktionsbetriebe aufgeklärt, die Sabotage und Diversionsverbrechen u.a. subversive Handlungen im Zusammenwirken mit dazu geschaffenen Stützpunkten in der Volkswirtschaft der DDR durchführten, wie beispielsweise die Firma Oelmess Latinsky, Hamburg, der Industriekaufmann Hüttenrauch, Westberlin, die Seeberger KG, Westdeutschland, die Generalvertreterfirma Fuhrmann und Glösz, Wuppertal, die Generalvertreterfirma Kämmerlin, Frankfurt/Main, die Generalvertreterfirma Backer, Essen u.a.

Bei einem Teil der durchgeführten Prozesse (Latinsky/Hüttenrauch) konnte der Nachweis erbracht werden, daß diese Firmen unmittelbar im Auftrage imperialistischer Geheimdienste tätig wurden und von den Geheimdiensten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Gründung der Firmen bzw. zur Finanzierung der subversiven Tätigkeit und zur Finanzierung ihrer in der DDR gewonnenen personellen Stützpunkte erhalten haben.

In den seit 1968 durchgeführten Prozessen vor Gerichten der DDR konnte bisher nicht schlüssig nachgewiesen werden, daß die Vertreter der westdeutschen Firmen im unmittelbaren Auf-

trage großer Konzerne tätig waren. Aus der Art und Weise der Durchführung der subversiven Tätigkeit sowie den Verbindungen dieser Firmen zu Konzernen läßt sich jedoch eindeutig der Schluß ziehen, daß diese kleineren Firmen, die über relativ umfangreiche Wirtschaftsbeziehungen zur DDR verfügen, die Interessen der großen Monopole und Konzerne wahrnehmen und zugleich in deren unmittelbarem bzw. mittelbarem Auftrage Sabotage und Diversionsverbrechen und andere subversive Handlungen gegen die DDR durchführen. Ein typisches Beispiel für die veränderten Methoden und Taktiken ist die Seeberger KG, Westdeutschland. 1)

Die Pumpenfabrik Seeberger KG wurde im Frühjahr 1959 gegründet. Die Gründung erfolgte auf Initiative der Gebrüder Abel. Karl Werner Abel war bis 1945 als Direktor der Düsseldorfer Bank tätig und gleichzeitig Funktionär der NSDAP.

Auf der Grundlage des von Karl Werner Abel fixierten Gesellschaftsvertrages wurde Friedrich Seeberger, obwohl er kein Kapital in die Firma einbringen konnte, als persönlich haftender Gesellschafter und gleichzeitiger Geschäftsführer eingesetzt. Durch den Gesellschaftsvertrag wurde Seeberger von jeder Entscheidungsbefugnis über die Entwicklung der Seeberger KG ausgeschlossen. Dadurch hatte sich nach Aussagen des Seeberger, Karl Werner Abel eine Möglichkeit geschaffen, ihn jederzeit zur Durchsetzung der Ziel der Gebrüder Abel erpressen zu können. Bei Gründung erhielt Seeberger den Auftrag, kurzfristig die Produktion von Exzentrerschneckenpumpen aufzunehmen und mit diesen den Markt der DDR und anderer sozialistischer Staaten zu erschließen. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe und zur Erweiterung des Einflusses der Seeberger KG in den sozialistischen Ländern mit weiteren Erzeugnissen der Seeberger KG, sollte Seeberger im Auftrage Abels in Industrie und Außenhandelsorganen der DDR ein Netz von Vertrauensleuten aufbauen, die ausgenutzt werden sollten zur Erweiterung der Handelsbeziehungen der Seeberger KG und des Absatzes ihrer Produktion in den sozialistischen Staaten. Zu diesem Zwecke der Korrumpierung und Bestechung von Mitarbeitern der Außen-

1) Die Untersuchungen gegen Seeberger sind noch nicht abgeschlossen. S. befindet sich in Untersuchungshaft.

handelsorgane der DDR wurde Seeberger von Abel ein Sonderfonds zur Verfügung gestellt. Im Auftrage des Karl Werner Abel mußte Seeberger Verwandte und Bekannte des Abel in die Firma in leitende Stellungen einbauen, wie den ehem. Offizier der faschistischen Wehrmacht, Wolfgang Gaertner und den Ingenieur Dieter Felder. Gaertner sollte auf Weisung Abels Verbindung zu Banken, westdeutschen Dienststellen und anderen Firmen in Westdeutschland und im kapitalistischen Ausland aufnehmen und unterhalten. Felder hatte die Aufgabe, eine Verkaufs- und Absatzorganisation in den sozialistischen Staaten aufzubauen und diese später zu leiten. Die neugegründete Firma Seeberger KG wurde durch westdeutsche Konzerne und Banken vorrangig unterstützt und gefördert, insbesondere durch umfangreiche Kredite von der Deutschen Bank und von der Industrie- und Kreditbank Düsseldorf sowie durch Aufträge von Konzernen und Firmen, wie Lurgi, Krauss-Maffai, Pintsch-Bamag, Wiegand-Apparatebau u.a. Die Seeberger KG lieferte für diese Konzerne und Firmen Komplettierungsaggregate für Anlagen, die in die DDR importiert wurden. Nachdem es Seeberger gelungen war in verschiedenen Industriebetrieben und Industriezweigen der DDR Fuß zu fassen, erfolgte die weitere Steuerung der Firma Seeberger KG nicht mehr durch die Gebrüder Abel, sondern durch die Direktoren der westdeutschen Pumpenfabrik Allweiler KG - Reichel und Wieland, deren Unternehmen als Kommanditist in die Seeberger KG eintrat. Der Gesellschaftsvertrag wurde unverändert beibehalten und zusätzlich wurde zwischen Abel sowie Reichel und Wieland vertraglich vereinbart, daß Gaertner und Felder aus der Firma solange nicht ausscheiden dürfen, wie die Seeberger KG existiert. Reichel der Vorsitzender des EWG-Organs "Europ Pomp" ist und Wieland der eng mit der Deutschen Bank liiert ist, kontrollieren vor allem über Gaertner, wie Seeberger die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie stellten ihm die zusätzliche Aufgabe, mit Allweiler-Pumpen in die DDR einzudringen und zu diesem Zwecke weitere Vertrauensleute, vor allem in den Außenhandelsorganen der DDR, zu gewinnen. Im Jahre 1965 gewann Seeberger und Felder den damaligen Gruppenleiter und späteren Stellvertreter des Kontordirektors im Außenhandelsbetrieb Technocommerz, Gelzenleichter, als Vertrauensperson. Um die handelspolitische Konzeption der DDR -den Import von Pumpen der Seeberger KG einzuschränken-

unwirksam zu machen, wurde durch Gaertner, Wieland und Gelzenleichter vereinbart, unter Einschaltung der Deutschen Bank Düsseldorf, verschiedene westdeutsche Scheinfirmen in Belgien und Holland zu gründen, über die in der Folgezeit die Exporte der Firma Seeberger KG in die DDR abgewickelt wurden.

Aus den Aufklärungsergebnissen des MFS ergibt sich, das die Konzerne und Geheimdienste die eigentlichen Organisatoren der wirtschaftlichen Störtätigkeit sind. Um jedoch in der Öffentlichkeit nicht entlarvt zu werden, lassen Geheimdienste und Konzerne über Mittelsmänner Firmen gründen bzw. beteiligen sich an Firmen und bestimmen die Richtung der subversiven Tätigkeit solcher Firmen. Da die Firmeninhaber in der Regel über Mittelsmänner der Geheimdienste, die sich als solche gegenüber den Firmeninhabern nicht zu erkennen geben oder über Konzernleitungen ihre Anleitungen und Aufträge zur Durchführung von subversiven Handlungen gegen die DDR erhalten, wird es in den Strafverfahren bedeutend schwerer, die unmittelbaren Beziehungen dieser Firmen zu Geheimdiensten oder Konzernen nachzuweisen, die die eigentlichen Auftraggeber für die Durchführung der Störtätigkeit sind.

Im Auftrage von Konzernen und Geheimdiensten bzw. auch im Zusammenwirken der Konzerne mit den Geheimdiensten wurden in den letzten Jahren, wie die Aufklärungsergebnisse des MFS beweisen, eine Reihe solcher Tarnfirmen gegründet. Diese Methode der Störtätigkeit ist für die Konzerne zweifelsohne mit einem geringeren Risiko verbunden. Der Nachweis ihrer verbrecherischen Tätigkeit über diese Tarnfirmen wird komplizierter. Im Falle der Entlarvung solcher Tarnfirmen distanzieren sich sowohl Konzernleitungen als auch Geheimdienste von diesen Firmen. Die Konzerne gehen durch derartige Methoden kaum finanzielle Risiken ein. Das in diese Firmen über Mittelsmänner investierte Kapital können sie jederzeit zurückziehen. Nach außen wahren die Konzerne durch diese Manipulationen ihr Gesicht und ihren seriösen Ausdruck.

Die im Auftrage von Geheimdiensten und Konzernen tätigen Firmen verfügen in der Regel über umfangreiche Wirtschafts-

beziehungen zur DDR, die sie zielgerichtet zur Störtätigkeit ausnutzen. Entscheidend für die Einbeziehung kleinerer Handelsfirmen und Produktionsbetriebe in das System der Störtätigkeit durch westdeutsche Geheimdienste und Konzerne ist nicht die Größe der Firma, sondern vielmehr der Umfang ihrer Wirtschaftsbeziehungen zur DDR. Die Untersuchungs- und Aufklärungsergebnisse des MfS beweisen, daß sich die Geheimdienste auf solche Handelsfirmen und Produktionsbetriebe konzentrieren, die störanfällige Waren in die DDR liefern bzw. störanfällige Waren aus der DDR importieren, die dann in Westdeutschland gebrauchsuntauglich gemacht werden bzw. für nicht vorgesehene Einsatzgebiete Verwendung finden, um so das Ansehen der DDR bei ihren Geschäftspartnern in Mißkredit zu bringen und den Absatz von DDR-Erzeugnissen zugunsten der westdeutschen Konzerne einzuschränken.

So ließ der Inhaber der Firma Oelmess Latinsky, der seit 1964 das Alleinvertretungsrecht für Pumpen des VEB Industriewerk Karl-Marx-Stadt (IWK) hatte, in seinem Betrieb in Hamburg ohne Einverständnis des DDR Herstellerbetriebes -VEB IWK- an Spezialpumpen Eingriffe und Umbauten vornehmen, durch welche die Qualität der Pumpen gemindert wurde und eine Abweichung vom DDR Standard vorlag. Die von Latinsky "frisiereten" und "getrimmten" Pumpen wurden an Endabnehmer in Westdeutschland und in den EWG-Staaten als Spezialpumpen zur Förderung solcher Medien, wie z.B. Kunstharzleim, Farben, Lacke, Quecksilber und Laugen verkauft. Obwohl Latinsky wußte, daß diese Pumpen des IWK lt. TGL nur für selbstschmierende Medien, wie z.B. Motoren- oder Schmieröl, vorgesehen waren. Die Endabnehmer wurden so über die Qualität der Pumpen getäuscht. Durch diesen falschen Einsatz der Pumpen mußten zwangsläufig Störungen und Havarien an den Pumpen des IWK auftreten. Das führte dazu, daß das Ansehen der Erzeugnisse des IWK bei den Kunden diskreditiert wurde und führte auch dazu, daß der Absatz der Erzeugnisse des IWK in den EWG-Staaten beträchtlich zurückging.

Im Gutachten im Prozeß wurde nachgewiesen, daß die vom IWK gelieferten Pumpen Qualitätserzeugnisse darstellen. Latinsky

forderte vom DDR-Herstellerbetrieb für die aufgetretenen Schäden an den von ihm selbst umgebauten Pumpen ungerechtfertigt Schadenersatz, der zum Teil auch bezahlt wurde.

Die Einbeziehung von Handels- und Vertreterfirmen zeigt neben dem festgestellten eine weitere Erkenntnis. Nachdem die gesamte Störtätigkeit der Firma Latinsky im Prozeß vor dem OG bewiesen und entlarvt war, meldete ca. 4 Wochen später die Firma in Hamburg den Konkurs an. Heute bereits findet man die Firma in keinem Register oder Branchenbuch in Westdeutschland. Es wird notwendig sein, diese Entwicklung auch bei der Firma Seeberger KG und Arft zu verfolgen. Die Verfasser sind der Auffassung, daß es zum System der Störtätigkeit gehört, die Firmen zu bilden, sie umfassend einzubeziehen und wenn sie entlarvt sind, zu liquidieren. Durch eine solche Methode wird die Entlarvung der Hintermänner erschwert und in einigen Fällen sogar unmöglich gemacht. Die Wolfsmoral des Imperialismus wird an solchen Beispielen deutlich.

Der wegen Sabotage im Zusammenhang mit westdeutschen Generalvertretern verurteilte DDR Bürger Bengsch bediente sich nachfolgender Methode zur Einschränkung des Absatzes von DDR Erzeugnissen im kapitalistischen Ausland zugunsten westdeutscher Konzerne und Monopole durch Diskreditierung des Ansehens von DDR Erzeugnissen.

Bengsch setzte im VEB Buchungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt im Auftrage westdeutscher Generalvertreter die Lieferung von noch funktionsunsicheren neuentwickelten Buchungsmaschinen, die erst Fertigungs- und Funktionsmuster darstellten, also sich nicht einmal im Stadium von Versuchsmaschinen befanden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, die Auslieferungen derartiger Maschinen als Testmaschinen in das kapitalistische Ausland verbieten, durch. Zu diesem Zwecke hatte er die Außenhandelsorgane der DDR über die Qualität der Buchungsmaschinen vorsätzlich getäuscht. Sowohl Bengsch als auch den westdeutschen Generalvertretern waren die an den Buchungsmaschinen noch auftretenden erheblichen Funktionsmängel bekannt.

Diese Maschinen wurden von Bengsch kostenlos an die westdeutschen Generalvertreter ausgeliefert. Die westdeutschen Generalvertreter verkauften diese Buchungsmaschinen im Einverständnis mit Bengsch als Qualitätserzeugnisse zum vollen Preis. Die Endabnehmer wurden ebenfalls über die Qualität der Buchungsmaschinen getäuscht. Auftretende Schäden an den als Testmaschinen ausgelieferten Buchungsmaschinen wurden in der Folgezeit dem VEB Buchungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt in Rechnung gestellt. Bengsch und die westdeutsche staatsfeindliche Gruppe der Generalvertreter erreichten durch derartige Manipulationen, daß das Ansehen der Erzeugnisse des VEB Buchungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt bei den westdeutschen Endabnehmern diskreditiert wurde.

Als Folgen war zu verzeichnen, daß in den folgenden Jahren der Absatz von Erzeugnissen des VEB Buchungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt in Westdeutschland und in den EWG-Staaten erheblich zurückging.

Die westdeutschen und Westberliner Konzerne treten nach wie vor auch selbst unmittelbar aktiv gegen die DDR in Erscheinung. Sie wenden dabei aber solche Mittel und Methoden an, die strafrechtlich nicht relevant sind und bei denen der Nachweis einer verbrecherischen Tätigkeit äußerst kompliziert zu führen ist.

Als die westdeutschen Konzerne erkannten, daß die durch sie veranlaßten und über die Bonner Regierung verfügten technischen Beschränkungen in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR sowie zwischen Westberlin und der DDR nicht den gewünschten Erfolg brachten und das wirtschaftliche Wachstum der DDR nicht aufrechtzuerhalten war, veranlaßten sie die Bonner Regierung, eine Reihe dieser Einschränkungen aufzuheben, wie z.B. die Aufhebung der einseitig eingeführten Widerrufsklausel für westdeutsche und Westberliner Lieferungen in die DDR; Zusammenlegung des Swings der Verrechnungsgskosten; Aufhebung einiger Wertbegrenzungen für Lieferungen der DDR nach Westdeutschland; Verzicht auf Saldenausgleich; Erweiterungen der beiderseitigen Lieferungen von Erzeugnissen des Maschinen-

baues, des Fahrzeugbaues und der elektronischen Industrie; Bildung eines Kreditinstitutes zur Refinanzierung gewährter Zahlungsziele für Investitionsgüterlieferungen durch westdeutsche Unternehmer; Schaffung von "Sonderregelungen" für den Handel mit der DDR im Zusammenhang mit der Einführung der "Mehrwertsteuergesetzgebung" in Westdeutschland; Aufhebung einiger Wertbegrenzungen für Lieferungen der DDR nach Westdeutschland.

Diese von der Bonner Regierung als sogenannte Erleichterungen für den Handel bezeichneten Maßnahmen sind im Schwerpunkt Regelungen, die im Interesse westdeutscher Unternehmer liegen und diese zu zusätzlichen Lieferungen an die DDR stimulieren sollen. Bei diesen "Erleichterungen" handelt es sich in Wirklichkeit lediglich um den Verzicht auf einige technische Behinderungsmaßnahmen, während die Haupthindernisse, die für den Handel von der Bonner Regierung aufgerichtet wurden, nach wie vor bestehen bleiben.

Die Grundlinie der Bonner Handelspolitik zur DDR bleibt im wesentlichen unverändert und besteht im Kern darin, die Alleinvertretungsannaßung nach wie vor aufrechtzuerhalten, die DDR politisch und ökonomisch zu diskriminieren, eine Monopolstellung Westdeutschlands im Handel der DDR mit kapitalistischen Staaten zu erreichen, Abhängigkeitsverhältnisse der Wirtschaft der DDR von der westdeutschen zu schaffen, die westdeutschen Partnerländer in wachsendem Maße im Handel mit der DDR zu bevormunden, u.a. durch Veranlassung ungünstiger Preis-, Kredit- und sonstiger Konditionen, Fortsetzung der politisch-ideologischen Angriffe auf die Verbündeten der DDR durch Argumentationen bei diesen über eine angebliche Vorrangstellung und -behandlung der DDR im Handel im Verhältnis des Handels Westdeutschlands mit den sozialistischen Staaten mit dem Ziel, Meinungsverschiedenheiten in den sozialistischen Bruderländern hervorzurufen und die DDR von ihren Verbündeten politisch und ökonomisch zu isolieren.

Die von der westdeutschen Regierung im Auftrage der Konzerne beschlossenen "Lockerungen" in den bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen des Handels zwischen den beiden deutschen Staaten sollen dazu dienen, die o.g. Zielstellungen, insbesondere die Erreichung einer Monopolstellung im Handel mit der DDR zu realisieren.

Seitdem versuchen westdeutsche und Westberliner Konzerne verstärkt in das Anlagengeschäft mit der DDR einzudringen, speziell auf dem Gebiet störanfälliger Waren mit dem Ziel, Abhängigkeitsverhältnisse von Westdeutschland zu schaffen. Die sich dahinter verbergende Zielstellung ist einduetig. Die ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse sollen zum gegebenen Zeitpunkt zu politischen und ökonomischen Erpressungen mißbraucht werden. (Wie z.B. durch Vertragskündigungen, Nichterneuerung abgelaufener Verträge über Ersatzlieferung u.a.)

Mit dem Ausbau dieser Beziehungen wollen die Bonner Machthaber gleichzeitig politisch in der DDR wirksam werden.

Speziell zu diesem Zweck empfing Willy Brandt -noch vor seiner Wahl als Bundeskanzler im Februar 1969- westdeutsche Großindustrielle und stellte diesen zur Aufgabe, dort, wo die westdeutsche Regierung nicht aktiv werden könne oder zur Zeit nicht wolle, mit ökonomischen Mitteln stärkeren Einfluß auf die DDR unmittelbar bzw. auf ihre Außenwirtschaftsbeziehungen mit kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu gewinnen.

Um die Alleinvertretungsanmaßung Westdeutschlands weiterhin aufrechtzuerhalten und eine diplomatische Anerkennung der DDR zu weiteren Staaten zu verhindern, versuchen die Bonner Machthaber dem wachsenden ökonomischen und politischen Einfluß der DDR auf den Weltmärkten entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke werden neben subversiven staatsverbrecherischen Methoden (Sabotage, Diversion, Spionage) westdeutsche diplomatische und Handelsvertretungen in anderen Staaten zur Erpressung dieser Staaten eingesetzt.¹⁾

Eine weitere, gegenwärtig verstärkt praktizierte Methode ist das Unterbreiten von scheinbar ökonomisch günstigen Kooperationsangeboten westdeutscher Konzerne an volkseigene Betriebe

1) Beispiel s. Anlage 1

der DDR, Angebote zum gemeinsamen Auftreten auf internationalen Märkten, Angebote zur Aufteilung der Marktanteile in anderen Staaten und vieles andere mehr. Die Einbeziehung von DDR Betrieben in solche Kooperationen bringt den westdeutschen Konzernen einseitige materielle und finanzielle Vorteile. Ein derartiges gemeinsames Auftreten mit westdeutschen Konzernen würde grundsätzlich die Politik der DDR in diesen Ländern unglaublich machen, weil damit die Existenz zweier deutscher Staaten negiert wird. Deshalb darf ein solches gemeinsames Auftreten nicht zugelassen werden.¹⁾

Eine weitere wirkungsvolle und verstärkt praktizierte Methode der Störtätigkeit ist die von der westdeutschen Regierung im Auftrage der westdeutschen Konzerne angewandte Erpressungsmethode der verbündeten NATO-Staaten.

Die westdeutsche Regierung maßt sich an, ihren NATO-Verbündeten Beschränkungen im Handel mit der DDR aufzuerlegen und deren Wirtschaftsbeziehungen zur DDR zu kontrollieren.²⁾

2. Die Erschließung materieller Reserven für die Volkswirtschaft der DDR durch die Nutzung der ökonomischen Vorteile aus den Handelsbeziehungen mit Westdeutschland und Westberlin sowie durch die Aufdeckung und Beseitigung begünstigender Bedingungen der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen
-

Aus dem Systemcharakter der wirtschaftlichen Störtätigkeit ergibt sich, daß die Bekämpfung der Störtätigkeit als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist, an der alle gesellschaftlichen Kräfte -entsprechend ihren Möglichkeiten und spezifischen Verantwortlichkeiten- mitwirken müssen.

1) Beispiele s. Anlage 2

2) Beispiele s. Anlage 3

Die raffinierten Mittel und Methoden des Feindes, das koordinierte Vorgehen aller feindlichen Kräfte auf der Grundlage einer gemeinsamen Konzeption zur Schädigung der Volkswirtschaft erfordern, das System der Sicherung der Volkswirtschaft, speziell das Teilsystem Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten und Gebieten, ständig zu vervollkommen. Das muß insbesondere durch eine straffe Leitung und Koordinierung aller gesellschaftlichen Kräfte erfolgen, die an der Bekämpfung der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR im entscheidenden Maße durch spezifische Kontrollfunktionen beteiligt sind bzw. Kontrollmöglichkeiten haben. Die Verfasser der Arbeit sind auf Grund der Untersuchungsergebnisse zur Bekämpfung der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland und Westberlin zu der Feststellung gelangt, daß die vorhandenen gesellschaftlichen Potenzen zur Bekämpfung der Feindtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen noch zielstrebig und rationeller genutzt werden können. Im folgenden Teil der Arbeit unterbreiten die Verfasser Vorstellungen, die zeigen sollen - ohne das gesamte System der Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland und Westberlin zu behandeln - wie die vorhandenen spezifischen Kontrollorgane des Ministeriums für Außenwirtschaft wirkungsvoller zur Zurückdrängung der Störtätigkeit und Verminderung von Devisenverlusten genutzt werden können.

2.1 Analyse der schädigenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der DDR durch die Störtätigkeit feindlicher Kräfte

Die der Volkswirtschaft der DDR zugefügten materiellen Schäden durch die wirtschaftliche Störtätigkeit imperialistischer Geheimdienste, staatlicher Einrichtungen und Organe des westdeutschen Staates, feindlicher Organisationen sowie der westdeutschen und Westberliner Konzerne sowie Firmen stellen eine

nicht zu unterschätzende Größe dar. Die ökonomischen Auswirkungen der wirtschaftlichen Störtätigkeit der feindlichen Kräfte schmälern erheblich das Nationaleinkommen der DDR, die Effektivität der Volkswirtschaft und sind ein ernstzunehmender Faktor, der die volle Durchsetzung und Wirksamkeit des ökonomischen Systems der DDR -insbesondere im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen- negativ beeinflusst.

Es ist zwar nicht möglich, eine bis ins Detail gehende Berechnung darüber anzustellen, wie hoch jährlich die finanziellen Verluste sind, die der Volkswirtschaft der DDR durch die Störtätigkeit feindlicher Kräfte zugefügt werden, da nicht alle Erscheinungsformen der Störtätigkeit aufgedeckt werden und auf diesem Gebiet noch mit einer nicht genau bestimmbaren beträchtlichen Latenz zu rechnen ist.

Die Latenz auf diesem Gebiet der Feindtätigkeit hat ihre Ursachen vor allem in der Kompliziertheit des Nachweises der feindlichen Tätigkeit sowie in der Tatsache, das noch eine Reihe begünstigender Bedingungen zur Durchführung, Verschleierung und Tarnung der Störtätigkeit im gesellschaftlichen Leben der DDR vorhanden sind, die sowohl objektiver als auch subjektiver Natur sind. ¹⁾

Zum anderen muß in diesem Zusammenhang auch gesehen werden, daß es nicht in jedem Falle möglich ist, die durch die Handlungen feindlich tätiger Personen hervorgerufenen schädigenden Auswirkungen -insbesondere die noch entstehenden möglichen Folgeschäden- exakt zu berechnen und zu quantifizieren.

1) So sind eine Vielzahl von Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Störtätigkeit feindlicher Kräfte in ihrem äußeren Erscheinungsbild identisch mit andern kriminellen Verhaltensweisen in der Volkswirtschaft, die zu Schäden führen. Dieser Umstand wird durch Täter zur Verschleierung feindlicher Zielsetzungen ihrer Verhaltensweise ausgenutzt. Die feindlich tätigen Personen versuchen ihre Verhaltensweisen mit persönlichen Bereicherungsabsichten, mit Fahrlässigkeit oder Unkenntnis u.a. Motiven und Zielen zu belegen, die zu einer höheren Bestrafung führen, zu entgehen.

Das betrifft insbesondere solche Auswirkungen der Störtätigkeit feindlicher Kräfte, die in Folge des Verrates geheimer Forschungsergebnisse oder anderer geheimzuhaltender Nachrichten oder Tatsachen aus dem Bereich der Volkswirtschaft bzw. der Wissenschaft und Forschung an imperialistische Geheimdienste, andere feindliche Stellen, Konzerne oder Firmen oder wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen in anderen Staaten oder Gebieten entstehen. Des weiteren können in der Regel solche schädigende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der DDR, die in Folge der Sabotierung von Forschungsergebnissen oder Entwicklungsarbeiten als Nachfolgeschäden zu verzeichnen sind oder die durch Störaktionen der Bonner Regierung gegen die Normalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten oder Gebieten entstehen, nicht in finanziellen quantifiziert werden.

Die ungefähren Ausmaße der ökonomisch-schädigenden Auswirkungen - gemessen in quantifizierbaren finanziellen Wertgrößen - die der DDR jährlich durch die Störtätigkeit des westdeutschen Staates entstehen, verdeutlichen die in den letzten Jahren abgeschlossenen Strafverfahren gegen die Agenten und Saboteure Förster, Kreutz, Triebel, Latinsky, Bengsch und Seltmann, die jahrelang im Auftrage imperialistischer Geheimdienste oder westdeutscher Konzerne bzw. Firmen zielgerichtet Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR durchführten.

Die in finanziellen Werten meßbaren und quantifizierbaren Schäden, die der Volkswirtschaft durch die Verbrechen der genannten Personen zugefügt wurden, zeigt nachfolgende Aufstellung.

Täter	Direkter Schaden in Mio Mark der DDR	Nachfolgeschä- den in Mio Mark der DDR	Zeitraum
Förster))			
Kreutz))	700.0	2)	1957/1965
Triebel)			
Latinsky	11.0	ca. 250.0	1955/1966
Bensch	4.2 ¹⁾	ca. 120.0 ²⁾	1963/1967
Seltmann	27.5	2)	1960/1967
Insgesamt	742.7 Mio ³⁾		

Ein weiteres Beispiel soll verdeutlichen, welche ökonomischen, im einzelnen nicht quantifizierbaren Schäden der DDR durch die Spionagetätigkeit und Sabotage auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung entstanden sind:

Der Spion und Saboteur H., der im Auftrage des westdeutschen Geheimdienstes und leitender Mitarbeiter des Stemag-Konzerns tätig war, verursachte durch die

- 1) Davon 3.0 Mio VE bei anderen Tätern in Gutachten und Urteilen nicht gesondert ausgewiesen.
- 2) Die Nachfolgeschäden sind gemäß Gutachten in diesen Fällen noch nicht übersehbar. Der Produktionsausfall, der dem Betrieb IWK durch die Handlungen des S. verursacht wurde, beträgt jährlich 10.0 Mio Mark der DDR.
- 3) Die durchschnittliche jährliche Schadensgröße beträgt demnach ca. 57.0 Mio Mark bei den direkten Schäden. Dabei muß jedoch gesehen werden, daß die Tendenz in den letzten Jahren sinkend ist.

Desorganisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Ferriteproduktion, eines Produktionszweiges der Elektronik, auf dem die DDR zuvor gemäß dem Sachverständigengutachten die Weltspitze mit bestimmte, einen Rückstand der DDR hinter der Weltspitze um ca. 5 Jahre. Der hierdurch eingetretene Nachfolgeschaden ist in finanziellen quantifizierbaren Werten nicht meßbar, Die Folgen dieser

Sabotagetätigkeit wirken sich in einer Reihe von Industriezweigen und Betrieben der DDR und in der Außenwirtschaftstätigkeit heute bereits aus.

Unter Zugrundelegung der abgeschlossenen Vorgänge, der sich z. Zt. in operativer und untersuchungsmäßiger Bearbeitung befindlichen Vorgänge, der Arbeitsergebnisse der Zollfahndung und Zollermittlung sowie der effektiv vorhandenen Schäden bei latenten staatsfeindlichen Handlungen gegen die Volkswirtschaft der DDR, deren Größe im einzelnen zwar nicht genau bestimmbar ist (Dunkelziffer), können die der DDR jährlich zugefügten direkten Schäden auf etwa 50 - 100 Mio Mark der DDR geschätzt werden. Die durch die feindlichen Handlungen verursachten Folgeschäden, die im einzelnen nicht exakt in finanziellen Werten meßbar sind, werden jährlich nach Schätzungen um das 5 - 10-fache größer sein.

Diese im einzelnen zwar nicht genau mathematisch zu beweisenden Schätzungen, die aber auf einer realen Grundlage der politisch-operativen Erfahrungen in der Bekämpfung der Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR beruhen, verdeutlichen die gegenwärtige Situation und zeigen zugleich, welche volkswirtschaftlichen Reserven für die allseitige Stärkung der DDR erschlossen werden können, wenn es durch einen koordinierten Einsatz aller gesellschaftlichen Kräfte gelingt, die feindliche Störtätigkeit maximal zurückzudrängen, feindlich tätige Personen nicht erst im Durchschnitt nach 5 - 8 Jahren

zu entlarven, wie sich aus den Analysen abgeschlossener Vorgänge ergibt. (siehe Tabelle S. 81)

2.2. Zu einigen Entwicklungstendenzen der Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland und Westberlin und die sich daraus ergebenden Vorteile für die DDR

Der Handel der DDR mit Westdeutschland und Westberlin nimmt am Gesamtaußenhandel der DDR, hinter der UdSSR und der CSSR, den dritten Platz ein. Der Umsatz im Handel der DDR mit Westdeutschland und Westberlin weist im absoluten Umfang seit 1960 eine steigende Tendenz auf. So stieg der Umsatz (einschließlich Sondergeschäfte) von 1.378 Mio VM im Jahre 1960 auf 2.900 Mio VM im Jahre 1968. Das entspricht einer Steigerung von 54,2 Prozent. Für das Jahr 1969 ist eine weitere Steigerung im Umsatz im Vergleich zu 1968 vorgesehen. Es wird erstmalig die 3 Milliarden-VM-Grenze beträchtlich überstiegen.

Betrachtet man jedoch den relativen Anteil Westdeutschlands und Westberlins am Handel mit der DDR, so ergibt sich eine Stagnation bzw. seit 1968 eine leicht steigende Tendenz. Im Jahre 1960 betrug der relative Anteil Westdeutschlands und Westberlins am Gesamtaußenhandel der DDR ca. 10 Prozent, im Jahre 1968 ca. 10 - 11 Prozent. Westdeutschland und Westberlin ist somit nach wie vor der größte Handelspartner der DDR im NSW. Im Jahre 1968 entfielen ca. 45 Prozent des Außenhandelsumsatzes der DDR mit dem NSW auf Westdeutschland und Westberlin.

Leseabschrift

- 44 -

Die Entwicklung der Warenstruktur im Handel der DDR mit Westdeutschland und Westberlin veranschaulicht nachfolgende Tabelle:

Export der DDR nach Westdeutschland und Westberlin - dargestellt in Prozenten des Gesamtumfanges des Warenaustausches; im Jahre 1969 - staatliche Planauflage

	1960	1966	1967	1968	1969
Metallverarbeitende Industrie	11.8	14.9	14.5	16.6	17.9
Leichtindustrie	= 1)	31.3	33.1	36.8	39.7
Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie		18.8	21.0	20.8	19.8
Chemische Industrie und Grundstoffindustrie	52.0	35.0	31.4	25.8	22.6

1) 1960 wurde anders erfaßt - Leichtindustrie und Lebensmittelindustrie zusammen = 30.7 %

Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft) = 5.4 %

Leseabschrift

- 45 -

Import der DDR aus Westdeutschland und Westberlin - dargestellt in Prozenten am Gesamtwarenaustausch im Jahre 1969 - staatliche Planauflage

	1960	1966	1967	1968	1969
Metallverarbeitende Industrie	31.4	19.6	22.6	20.2	28.8
Leichtindustrie	-	12.0	13.9	15.7	15.3
Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie	-	16.7	19.9	18.3	15.8
Chemische Industrie und Grundstoffindustrie	43.5	51.7	43.6	45.8	40.1

Die Entwicklung der Warenstruktur zeigt, daß diese nicht den Erfordernissen der ökonomischen Beziehungen zwischen zwei hochindustrialisierten Staaten entspricht.

Aus der Warenstruktur ergibt sich im einzelnen:

Der Exportanteil der DDR an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie nach Westdeutschland und Westberlin mit einem Anteil im Jahre 1967 von 16.6 % liegt erheblich unter den international üblichen Anteilen zwischen vergleichbaren Industrieländern, der durchschnittlich 30 - 40 % beträgt. Im internationalen Handel sind bei hochindustrialisierten Ländern auf diesem Gebiet absolute Steigerungsraten von jährlich durchschnittlich 11 % üblich.

Durch den Rückgang der Exporte von Braunkohlenbriketts und die Einstellung von Mineralöllieferungen der DDR bis zum Jahre 1967 nach Westdeutschland und Westberlin und den dadurch bedingten überdurchschnittlich hohen Anteil im Export der Leicht- und Lebensmittelindustrie, ist eine stark abnehmende Valutarentabilität - zum Nachteil der DDR - zu verzeichnen gewesen.

Die Ausnutzung der EWG-Marktordnungen bringen der DDR bei der Lieferung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie und bei Agrarprodukten ökonomische Vorteile. Bei voller weiterer Ausnutzung dieses zeitweiligen Vorteils muß jedoch eine konsequente Verbesserung der Exportstruktur der DDR nach Westdeutschland und Westberlin zugunsten des Maschinenbaus angestrebt werden.¹⁾

Durch die Liberalisierung der Einfuhren Westdeutschlands, besonders von Textilerzeugnissen aus sogenannten Niedrigpreisländern (Japan, Hongkong u. a.), kommt es zu zunehmenden Verschärfungen im Konkurrenzkampf bei steigendem Export dieser Erzeugnisse der DDR nach Westdeutschland.

1) Vgl. Anlage 4

Der damit verbundene Preisdruck seitens Westdeutschlands auf die DDR, führt perspektivisch zu wachsenden ökonomischen Verlusten und kann nur durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie durch die Senkung der Selbstkosten in den Exportbetrieben der DDR durch konsequente Rationalisierung und Automatisierung aufgefangen werden.

Aus der Warenstruktur im Handel der DDR mit Westdeutschland und Westberlin ergibt sich, daß die DDR sowohl import- als auch exportseitig von Westdeutschland abhängig ist. Eine Einstellung westdeutscher und Westberliner Warenlieferungen auf bestimmten Gebieten, besonders Ersatzteillieferungen, führt gegenwärtig noch zu erheblichen Produktionsschwierigkeiten im Bereich der Industrie der DDR. Hinzu kommt, daß bestimmte Waren nicht ohne weiteres aus anderen kapitalistischen Industriestaaten oder aus den sozialistischen Staaten zu gleich günstigen Bedingungen beschafft werden können. Umgekehrt ergibt sich jedoch aus der Warenstruktur der Lieferungen der DDR nach Westdeutschland und Westberlin und aus dem Gesamtanteil der DDR am Außenhandel Westdeutschland und Westberlin (1967 ca. 2 %) für Westdeutschland keine wesentliche ökonomische Schwierigkeit bei Wegfall der Lieferung aus der DDR bzw. der westdeutschen Lieferungen in die DDR.

Exportseitige Abhängigkeiten der DDR von Westdeutschland und Westberlin ergeben sich vor allem daraus, daß bestimmte Waren, die die DDR nach Westdeutschland und Westberlin liefert, nicht oder nur zu sehr ungünstigen

Preisen im Vergleich zu Westdeutschland und verbunden mit erheblichen ökonomischen Verlusten in anderen kapitalistischen Staaten abgesetzt werden könne.

Es handelt sich hier um folgende Erzeugnisse:

Erzeugnisse	Volumen 1967 in Mio VM
Lebensmittel- und Agrarerzeugnisse (Getreide, Vieh, Fleisch, Zucker u. a.)	ca. 300.0
Braunkohlenbriketts	ca. 100.0
Möbel	ca. 30.0
Textilerzeugnisse	ca. 100.0
Verschiedene Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (Büromaschinen, Werkzeugmaschinen u. a.)	ca. 30.0
Chemische Erzeugnisse	ca. 40.0
	<hr/>
	ca. 600.0

Dieses Volumen entspricht ca. 50 % der im Jahre 1967 nach Westdeutschland und Westberlin durchgeführten Exporte der DDR.

Aus dem Handel mit Westdeutschland und Westberlin ergeben sich neben schädigenden Auswirkungen (Anwachsen ökonomischer Abhängigkeitsverhältnisse und der Möglichkeit, diese zu politischen und ökonomischen Erpressungen auszunutzen, Erweiterungen der begünstigenden Bedingungen zur Durchführung staatsfeindlicher Angriffe gegen die DDR im System der wirtschaftlichen Störtätigkeit u.a.) zugleich auch ökonomische Vorteile für die DDR im Vergleich zu anderen kapitalistischen Staaten.

So erzielt die DDR beim Export von Waren nach Westdeutschland und Westberlin um ca. 10 % günstigere Preise als beim Export gleicher Waren in andere kapitalistische Länder (Berechnungsgrundlage 1966). Andererseits werden beim Import von Waren aus Westdeutschland und Westberlin im Durchschnitt aller Waren jährlich um ca. 1,5 % ungünstigere Preise im Verhältnis zu anderen kapitalistischen Staaten gezahlt (Berechnungsgrundlage 1966). Der Export und Import mit Westdeutschland und Westberlin erreichte bis 1967 folgende absolute Preisvorteile:

1964	ca.	209	Mio	VM
1965	ca.	170	"	"
1966	ca.	140	"	"
1967	ca.	120	"	"

Die starke Verringerung in den letzten Jahren ergab sich aus der rückläufigen Tendenz des Absatzes von Braunkohlenbriketts und dem Wegfall der Lieferung von Mineralölerzeugnissen bis einschl. 1967.

Ein im Jahre 1967 im Ministerium für Außenwirtschaft durchgeführter Rentabilitätsvergleich nach Ländern und Währungsgebieten ergibt folgendes Bild:

Land	Rentabilitätskennziffer (RKZ)	
	Export	Import
UdSSR	1.059	1.360
Westdeutschland/West- berlin	0.911	1.098
kapitalistische In- dustrielländer	0.789	1.081
Länder Verrechnungs- währung	0.821	1.091
Länder freie Devisen	0.709	1.064

Dieser Rentabilitätsvergleich Export/Import zeigt deutlich, daß der Warenaustausch der DDR mit Westdeutschland und Westberlin für die DDR ökonomisch wesentlich vorteilhafter ist, als der im Vergleich zu anderen kapitalistischen Industrieländern.

Zusammenfassend ergibt sich:

Die DDR ist z. Zt. noch auf den Warenaustausch mit Westdeutschland und Westberlin angewiesen. Ein Abbau bzw. eine Drosselung der Handelsbeziehungen führten zu einseitigen ökonomischen Schwierigkeiten für die DDR.

Der DDR erwachsen aus dem Handel mit Westdeutschland ökonomische Vorteile, die es auch künftig durch einen Ausbau der Handelsbeziehungen zu nutzen gilt.

Die Warenstruktur der Lieferungen der DDR nach Westdeutschland und Westberlin sowie der Einfuhren aus Westdeutschland und Westberlin muß schrittweise mit dem Ziel verändert werden, ökonomisch noch bestehende Abhängigkeiten der DDR von Westdeutschland und Westberlin abzubauen. Die Erweiterungen des Warenaustausches müssen so gestaltet werden, daß keine neuen Abhängigkeiten von Westdeutschland und Westberlin auftreten.

Die ökonomischen Vorteile aus dem Handel mit Westdeutschland und Westberlin paralysieren zum Teil mögliche ökonomisch schädigende Auswirkungen bzw. sie können überwiegen, wenn es gelingt, die schädigenden Auswirkungen zurückzudrängen.

Eine Ausweitung der Handelsbeziehungen der DDR zu Westdeutschland und Westberlin muß nicht automatisch zu einem Anwachsen der Störtätigkeit und Störmöglichkeiten durch feindliche Kräfte führen. Der sozialistische Staat ist stark genug, derartige feindliche Angriffe erfolgreich zu bekämpfen und zu verhindern.

Voraussetzung dafür ist, daß alle vorhandenen gesellschaftlichen Potenzen zielstrebig in das Sicherungssystem der Volkswirtschaft wirkungsvoller einbezogen werden.

- 2.3. Die stärkere Einbeziehung der Zollfahndung und der Zollermittlung in das System der Sicherung der Außenhandelsbeziehungen der DDR - die Möglichkeiten dieser Organe zur Aufdeckung begünstigender Bedingungen und Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Störtätigkeit sowie zur Vermeidung von ökonomischen Verlusten

Die staatlichen Organe der Zollfahndung und Zollermittlung unterstehen der Leitung der Zollverwaltung der DDR. Sie sind als spezifische Organe der Zollverwaltung der DDR verantwortlich für die Überwachung der

gesetzlichen Bestimmungen der DDR zur Sicherung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols und für die Aufklärung von Handlungen, die gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen und gegen das staatliche Außenhandelsmonopol begangen werden. Sie sind somit spezifische Kontroll- und Ermittlungsorgane der DDR, die anleitungs- und kontrollmäßig dem Minister für Außenwirtschaft der DDR unterstehen.

Die Dienststellen der Zollfahndung und Zollermittlung haben auf Grund ihrer Stellung und der ihnen obliegenden Aufgaben bei richtigem Einsatz der Kräfte umfangreiche Möglichkeiten, begünstigende Bedingungen der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen sowie Handlungen, die den Verdacht einer staatsfeindlichen Tätigkeit begründen, aufzuklären und Einfluß auf die Beseitigung begünstigender Bedingungen zu nehmen und somit ökonomische Schäden für die DDR zu verhindern. Bei richtiger Leitung der Arbeit und richtigem Einsatz der vorhandenen Kräfte, können diese Organe wertvolle Zuarbeit für das MfS zur Aufdeckung feindlich tätiger Personen in der Volkswirtschaft der DDR leisten.

Bei wissenschaftlich begründeter Leitung und effektivem Einsatz der Kräfte sind die Dienststellen in der Lage, den gesamten Import und Export der DDR aus bzw. in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet zu überwachen, Gesetzesverletzungen rechtzeitig aufzuklären und Angriffe feindlicher Kräfte im System der wirtschaftlichen Störtätigkeit zurückzuweisen. Es ist aber zugleich auch möglich, über diese Organe Unordnung, Schlamperei, Mißwirtschaft, Leichtfertigkeit, mangelnde Leitungstätig-

keit in Betrieben der DDR und den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, einschließlich in anderen Kontrollorganen - z. B. der Intercontrol GmbH - des Ministeriums für Außenwirtschaft aufzudecken. Die Dienststellen der Zollfahndung und der Zollermittlung sind somit in der Lage, die DDR vor ökonomischen Schäden, insbesondere vor Devisenverlusten, zu bewahren.

Aus der Analyse vorliegender Arbeitsergebnisse in den Dienststellen der Zollfahndung und Zollermittlung (Informationsberichten, Abschlußberichten) ergibt sich, daß diese Organe bei richtiger politisch-operativer Leitung und Einsatz der Kräfte, nachfolgende ökonomisch sowie politisch-operativ interessante Erscheinungen im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR, die den Verdacht feindlicher Störtätigkeit, anderer schädigender Verhaltensweisen durch Personen zulassen bzw. begünstigende Bedingungen für Feindtätigkeit darstellen, aufklären können:

- Störende Einflüsse von westdeutschen, Westberliner und anderen ausländischen Vertreterfirmen und Produktionsbetrieben auf die kontinuierliche Abwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR, die dabei praktizierten Mittel und Methoden, wie insbesondere ständige Bestrebungen bei bereits vertraglich fest gebundenen Preisvereinbarungen, Preisreduzierungen zum Nachteil der DDR herbeizuführen, kurzfristige Umstellungen in den vertraglich fest gebundenen Abrufeterminen für DDR-Erzeugnisse durch den Vertragspartner im Ausland, Westdeutschland oder Westberlin, Forderungen nach einmaligen Sonderfertigungen, die von vereinbarten vertraglichen Standards abweichen und nicht notwendig sind u. a. m.

- Nachgeben von Wirtschaftsfunktionären der DDR gegenüber unberechtigten Forderungen der westdeutschen, Westberliner oder anderer ausländischer Vertreter zum ökonomischen Nachteil der DDR, wie bei vertraglich nicht geforderten Qualitätsmerkmalen, die von den Vertretern gestellt werden, ungerechtfertigte Preisnachlässe entgegen den vertraglich vereinbarten, Anerkennen ungerechtfertigter Garantieforderungen bei bereits gezahlten Garantieablösebeträgen u. a. m.
- Zusätzliche Lieferung vertraglich nicht vereinbarter Waren nach Westdeutschland oder Westberlin oder in andere kapitalistische Staaten bei gleichzeitiger Zurückstellung vertraglich gebundener Exportverpflichtungen gegenüber sozialistischer Staaten.
- Nichteinhalten der vertraglich gebundenen Vereinbarungen bei Lieferung von Erzeugnissen westdeutscher, Westberliner oder anderer ausländischer Firmen zum Nachteil der DDR sowie deren Billigung durch Zugeständnisse der verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre.
- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für den Export und Import von Waren zum Nachteil der DDR und Aufklärung der dadurch eingetretenen Devisenverluste.
- Verhinderung von Devisenverlusten, durch rechtzeitiges operatives Einschreiten bei festgestellten Gesetzesverletzungen (z. B. bei ungesetzlicher Aus- und Einfuhr von Waren, Vertragsverletzungen u. a. m.)
- Vertragswidrige Lagerung von DDR-Erzeugnissen bei westdeutschen und Westberliner Vertreterfirmen und dadurch auftretende Beschädigungen und Qualitätsminderungen und die ungerechtfertigte Zurückführung dieser Erzeugnisse in die DDR auf Kosten der Lieferbetriebe der DDR.

- Nichteinhaltung von Zahlungsterminen durch westdeutsche, Westberliner oder ausländische Vertreterfirmen und Käufer.
- Erlaß ungerechtfertigter Rabatte in Form von überhöhten Garantieablösesummen und überhöhten Provisionssätzen für westdeutsche, Westberliner oder andere ausländische Vertreterfirmen.
- Korruptionen und Bestechungen von Wirtschaftsfunktionären der DDR und Angestellte bzw. Beauftragte von Kontrollorganen des Ministeriums für Außenwirtschaft, wie Beauftragte der Intercontrol GmbH und dadurch vorgenommene, nicht qualitätsgerechte Klassifizierung von Erzeugnissen der DDR durch Beauftragte der Intercontrol GmbH.
- Aufklärung von Erscheinungen der politisch-ideologischen Diversion und Kontaktpolitik, die von Vertretern westdeutscher, Westberliner oder anderer ausländischer Firmen ausgehen.
- Einreisen westdeutscher, Westberliner oder anderer ausländischer Personen, deren Aufenthaltsorte in der DDR und Abweichungen von gesetzlich vorgeschriebenen Reisezielen sowie willkürliche Erweiterungen und Verlängerungen von Aufenthaltsgenehmigungen sowie von Daueraufenthaltsgenehmigungen in der DDR durch die zuständigen Organe, Mißbrauch der erteilten Genehmigungen zu persönlichen Zwecken.

Die Abteilung Zollfahndung klärte z. B. im Jahre 1969 durch ihre operative Arbeit auf dem Gebiet des Fleischwarenexportes (Schweinefleisch) der DDR nach Westdeutschland und Westberlin schädigende Verhaltensweisen und Handlungen von westdeutschen und Westberliner Aufkäufern im Zusammenwirken mit Beauftragten der Intercontrol GmbH und Angestellten der Schlachthöfe auf, die im Jahre 1968 zu Devisenverlusten von 2.1 Mio VE geführt haben. Diese Devisenverluste wurden verursacht durch un gerechtfertigte Qualitätsabstufungen und Stoßungen bei Schweinehälften, die Beauftragte der Intercontrol GmbH im Auftrage westdeutscher oder Westberliner Aufkäufer vornahmen sowie durch andere betrügerische Manipulationen.¹⁾

Darüber hinaus wurden durch die Abteilung in diesem Zusammenhang operativ interessante Hinweise zu

- 26 DDR-Bürgern aus dem Bereich der Schlachthöfe
- 23 Beauftragten der Intercontrol GmbH
- 22 westdeutschen, Westberliner bzw. ausländischen Aufkäufern
- 72 Kraftfahrern westdeutscher, Westberliner oder anderer ausländischer Importfirmen

erarbeitet.

1) Vgl. Abschlußbericht der Abteilung Zollfahndung Akte "Kombinat" - Auszüge daraus s. Anlage 5

Die Abteilung Zollermittlung hat durch ihre Untersuchung im VEB Pressen und Scherenbau Erfurt nachgewiesen, daß durch störende Einflüsse von seiten westdeutscher Vertreterfirmen auf die Produktion des Betriebes und den Absatz der Erzeugnisse für das Planjahr 1968 Planschden in Höhe von 46 Mio Mark der DDR entstanden sind. Die Planaufgabe des Betriebes betrug für 1968 160 Mio Mark der DDR. Etwa 10 % der Erzeugnisse wurden in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet exportiert.¹⁾

In einem weiteren Untersuchungsbericht der Abteilung Zollermittlung wird nachgewiesen, daß dem VEB Kühlmöbel Erfurt durch die westdeutsche Vertreterfirma Kälte-Dienst Emsdetten ein Schaden von 514.000 Mark der DDR in den Jahren 1968 bis einschließlich erstes Halbjahr 1969 verursacht wurde. Diese Schäden wären bei einem verantwortungsbewußten Verhalten der zuständigen Wirtschaftsfunktionäre der DDR zum großen Teil vermeidbar gewesen.²⁾

Diese kurz skizzierten Beispiele aus der Arbeit der Zollfahndung und Zollermittlung beweisen eindeutig, welche Möglichkeiten diese Organe zur Aufdeckung ökonomischer Verlustquellen im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR sowie zur Aufdeckung begünstigender Bedingungen der feindlichen Störtätigkeit, von schädigenden Verhaltensweisen einzelner Personen haben, die

1) Vgl. dazu im einzelnen MAI-Information Nr. 27/10/190/69

Auszüge s. Anlage 6

2) Vgl. Information der Abteilung Zollermittlung 10/181/69

Auszüge daraus s. Anlage 7

den Verdacht einer Feindseligkeit zulassen bzw. die auf kriminelles Verhalten oder auf Unordnung, Schlampelei, Leichtfertigkeit, Unkenntnis oder mangelnder Leitungstätigkeit beruhen.

Daraus ergibt sich nach Ansicht der Verfasser als eine Konsequenz, die unverzüglich zentral zu entscheiden wäre:

Die Leitung der Zollverwaltung der DDR, die gegenwärtig dem Minister für Außenwirtschaft der DDR untersteht, ist durch in der politisch-operativen Arbeit erfahrene Offiziere des MfS zu verstärken. Anleitungs- und kontrollmäßig ist die Zollverwaltung offiziell dem stellvertretenden Außenwirtschaftsminister der DDR für den Bereich Kommerzielle Koordinierung zu unterstellen.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich daraus, daß eine Erhöhung der Effektivität in der Bekämpfung der feindlichen Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen nur erreicht werden kann, wenn alle staatlichen Organe, die unmittelbar durch spezifische Kontrollfunktionen im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen an der Bekämpfung der feindlichen Störtätigkeit und anderer schädigender Verhaltensweisen beteiligt sind, einer einheitlichen Anleitung und Kontrolle unterliegen und wenn die Arbeit dieser Organe stärker mit der Arbeit des MfS koordiniert wird.

Die Stärkung der Zollverwaltung der DDR durch in der politisch-operativen Arbeit erfahrene Offiziere des MfS sowie durch Veränderungen in der Unterstellung ist nach Ansicht der Verfasser auch vom ökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt.

Im Abschnitt 2.1 der vorliegenden Arbeit wurde versucht, den Nachweis zu führen, daß der DDR durch die feindliche Störtätigkeit jährlich Gesamtschäden (direkte und Nachfolgeschäden) von schätzungsweise einer halben Milliarde Mark zugefügt werden. Durch eine kadermäßige Stärkung der Zollverwaltung, die Erhöhung der operativen Schlagkraft der Dienststellen, die bessere Koordinierung der Arbeit der Zollverwaltung mit dem MfS ist es durchaus möglich, diese Schadenssumme maximal zu senken. Es können so erhebliche Verlustquellen, insbesondere auch bei Devisen, eingeschränkt werden, die notwendige Mehrausgaben aus dem Staatshaushalt für die personelle Stärkung der Zollverwaltung mit Kadern rechtfertigen.¹⁾

Bei einer weiteren Qualifizierung der Arbeit der Dienststellen der Zollverwaltung der DDR und einer besseren Koordinierung der Arbeit mit den Dienststeinheiten des MfS ist es möglich, ökonomische Verlustquellen, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen frühzeitig aufzudecken und die Volkswirtschaft der DDR dadurch vor größeren Schäden zu bewahren.

1) Bei Senkung der Schäden um beispielsweise anfangs nur 10 - 20 % werden jährlich 50 - 100 Mio Mark Verluste für die DDR vermieden.

So werden solche Fälle langjähriger Feindsätigkeit und anderer Verbrechen gegen die Volkswirtschaft wie bei

Latinsky	von 1955 bis 1966
Bengsch	von 1963 bis 1967
Seltman	von 1960 bis 1967
Seeberger	von 1962 bis 1968

durch frühzeitiges Erkennen nicht mehr möglich sein, ökonomische Verluste, wie sie der Volkswirtschaft durch deren verbrecherische Tätigkeit zugefügt wurden, auf ein Minimum beschränkt werden können.

- 2.4. Die Möglichkeiten einer verstärkten Einbeziehung der Intercontrol GmbH und ihrer Beauftragten in die Bekämpfung der Störtätigkeit sowie zur Verminderung von Devisenverlusten
-

Die Intercontrol GmbH ist ein juristisch selbständiger Dienstleistungsbetrieb der DDR und untersteht direkt dem Minister für Außenwirtschaft der DDR. Beauftragte der Intercontrol GmbH arbeiten in fast allen Bezirken der DDR und darüber hinaus in allen wichtigen Umschlagplätzen in Europa. Die wichtigste Aufgabe von Intercontrol besteht darin, die auf der vertraglichen Grundlage vereinbarten Qualitätsnormen bei Erzeugnissen festzulegen, diese zu überwachen und zu kontrollieren. Die Intercontrol GmbH ist somit ein spezifisches staatliches Kontrollorgan des Ministers für Außenwirtschaft, welches darüber zu

wachen hat, daß der DDR keine wirtschaftlichen Nachteile durch Übervorteilungen ausländischer Vertreter entstehen. Bei einer gewissenhaften Arbeit der Intercontrolbeauftragten, die durchweg Staatsbürger der DDR sind, können durch die Tätigkeit dieses Kontrollorgans Devisenverluste vermieden und die Devisenrentabilität der Außenhandelsorgane erhöht werden.

Durch die notwendigen Kontakte, die Intercontrolbeauftragte zu ausländischen Käufern und Verkäufern unterhalten, haben sie zugleich die Möglichkeit, kapitalistische Geschäftsgebaren sowie begünstigende Bedingungen der wirtschaftlichen Störtätigkeit, Verhaltensweisen von DDR-Wirtschaftsfunktionären und ausländischen Vertretern, die den Verdacht einer feindlichen Tätigkeit zulassen bzw., die auf Nachlässigkeit, Unordnung, Leichtfertigkeit, mangelnde Leitungstätigkeit zurückzuführen sind, aufzudecken. Darüber hinaus können durch die Intercontrolbeauftragten operativ interessante Personen festgestellt und bis zu einem bestimmten Grade aufgeklärt werden.

Untersuchungsergebnisse der Abteilung Zollfahndung auf einem bestimmten Teilgebiet der Tätigkeit der Intercontrol GmbH und ihrer Beauftragten (Fleischexport) zeigen, daß dieses staatliche Kontrollorgan seine Aufgaben zumindest auf diesem Teilgebiet nicht erfüllt. Im einzelnen wurde durch die Zollfahndung der DDR auf dem Gebiet des Fleischexportes zur Tätigkeit der Intercontrolbeauftragten festgestellt:

- Die durch Beauftragte der Intercontrol festgelegten Qualitätsnormen in der Klassifizierung der Exponate werden durch die Abnehmer in Westdeutschland und Westberlin angefochten. In fast allen Fällen wurden

die Einsprüche der westdeutschen und Westberliner Abnehmer anerkannt. Durch die Intercontrolbeauftragten wurden die bereits vorgenommenen Klassifizierungen entfernt und die vom Abnehmer geforderte Güteklasse zum Nachteil der Volkswirtschaft der DDR eingetragen.

- Den Festlegungen in beiderseitigen Verträgen entgegen wird die Klassifizierung durch Intercontrolbeauftragte und die Abnehmer gemeinsam durchgeführt und die Einstufung der Exponate in die entsprechende Güteklasse nach Vorgabe der Abnehmer durchgeführt.
- In verschiedenen Fällen wurde durch den Abnehmer die Klassifizierung der Ware allein vorgenommen und durch die Intercontrolbeauftragten später nur die entsprechenden Stempel angebracht, obwohl festgelegt ist, daß die Intercontrolbeauftragten die Klassifizierung der Exponate vor Eintreffen der Abnehmer durchzuführen haben. Dazu ein Beispiel:

Am 30. 4. 1969 wurden durch den Westberliner Abnehmer Märksch, Dieter die Waren klassifiziert und dem Intercontrolbeauftragten Hübner, Rolf in folgender schriftlicher Form eine Mitteilung hinterlassen:
"Guten Morgen lieber Rolf! Ich habe Deine Arbeit schon getan, Du brauchst nur noch zu stem-
peln." (Hier erfolgen die jeweiligen Klassifi-
zierungsmerkmale) Viele Grüße Dieter.

Durch diese und andere betrügerische Praktiken entstand allein auf dem Gebiet des Fleischexportes der DDR ein Gesamtschaden von 2.1 Mio VE im Jahre 1968 .

- Durch die an der Abwicklung der Geschäfte beteiligten Personen der Westberliner und westdeutschen Firmen wird auf DDR-Bürger unmittelbar mit dem Ziel eingewirkt, der DDR politischen und ökonomischen Schaden zuzufügen. Es wird bei Abwicklung der Geschäfte eine massive politisch-ideologische Diversion gegenüber Bürgern der DDR betrieben.

Eine von der Zollfahndung der DDR angefertigte Analyse über den Personenkreis der Intercontrolbeauftragten auf dem Gebiet des Fleischexportes ist in diesem Zusammenhang interessant:

Von den 23 in Erscheinung getretenen Intercontrolbeauftragten sind 7 mit Vorstrafen belastet bzw. wurden über sie Ermittlungen durch die Sicherheitsorgane der DDR geführt. Von diesen Personen sind mehrere wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie ungesetzlicher Grenzübertritte bestraft worden.

Von 23 überprüften Personen besitzen 12 intensive Westverbindungen und 5 sind regelmäßige Empfänger von Paketsendungen aus Westberlin und Westdeutschland, obwohl sie keinerlei enge Verbindung nach Westberlin und Westdeutschland haben.

Auf einige dieser Beauftragten treffen gleichzeitig mehrere Merkmale zu. So ist z. B. der Intercontrolbeauftragte in Magdeburg, Franke, Otto von sich aus bemüht, beim Auftauchen von Westberliner und westdeutschen Abnehmern ständig Kontakt zu diesen herzustellen mit dem Ziel, seine feindliche Haltung gegen die DDR zum Ausdruck zu bringen und die zu liefernde Ware bei den Käufern aus Westdeutschland und Westberlin in Mißkredit zu bringen.

Die feindliche Haltung Frankes zur DDR drückt er in solchen hetzerischen Äußerungen aus:

"Ich bin dazu verurteilt, hinter Stacheldraht und Mauern zu leben, ich muß mich damit abfinden, in einer russischen Kolonie mein bißchen Leben zu fristen, welches Recht hat der Staat, seine Bürger wie Gefangene zu behandeln."

Diese Äußerungen machte Franke im Beisein von Angestellten westdeutscher und Westberliner Transportunternehmen. Da jeder Intercontrolbeauftragte darüber zu entscheiden hat, welche Qualitätsmerkmale und Klassifizierungen der Exponate bei Importen und Exporten angewandt werden, unterliegt er im starken Maße der Versuchung, durch westdeutsche, Westberliner sowie kapitalistische Vertreter korrumpiert zu werden. Diese Vertreter sehen hier eine ständige Möglichkeit, sich auf Kosten der Volkswirtschaft der DDR durch Bestechung von Intercontrolbeauftragten Vorteile zu verschaffen. Durch die Zollfahndung der DDR wurden Intercontrolbeauftragte ermittelt, die in dem Verdacht stehen, durch ausländische Vertreter korrumpiert oder bestochen worden zu sein.1)

1) Siehe Abschlußbericht der Abteilung Zollfahndung
"Kombinat"
Auszüge s. Anlage 5

Die Verfasser schlagen vor, daß die Untersuchungsergebnisse der Zollfahndung der DDR zum Anlaß genommen werden, den Minister für Außenwirtschaft zu beauftragen, eine Kommission zur Überprüfung der Arbeitsweise und des Kaderbestandes der Intercontrolbeauftragten einzusetzen. Im Ergebnis der Überprüfung ist darüber zu entscheiden, welche kadermäßigen Veränderungen in der Intercontrol GmbH vorzunehmen sind.

Es muß schnellstens gewährleistet werden, daß die Intercontrol GmbH ein schlagkräftiges staatliches Kontrollorgan wird, das durch seine Arbeit Devisenverluste vermeiden hilft und daß dieses Organ mit einbezogen wird zur Aufdeckung begünstigender Bedingungen der wirtschaftlichen Störtätigkeit und zu ihrer Ausräumung.

Um die Schlagkraft dieses staatlichen Kontrollorgans zu erhöhen sowie die vorhandenen Möglichkeiten dieses Organs besser für die politisch-operative Arbeit zur Aufdeckung feindlicher Handlungen im Bereich der Volkswirtschaft, speziell der Außenwirtschaftsbeziehungen, zu nutzen, wird durch die Verfasser der Arbeit vor-

geschlagen, die Leitung der Intercontrol GmbH durch in der politisch-operativen Arbeit erfahrene Offiziere des MfS im besonderen Einsatz zu besetzen. Dieses Kontrollorgan müßte, wie die Zollverwaltung der DDR, dem Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft für den Bereich Kommerzielle Koordinierung kontroll- und anleitungsmäßig offiziell unterstellt werden.

- 2.5. Die Nutzung der staatlichen Vertreterorganisation der DDR - Transiter - zur Zurückdrängung der Störtätigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten und zur Erwirtschaftung von zusätzlichen Devisen
-

Im Ergebnis der Analyse der Erscheinungsformen, Mittel und Methoden und der begünstigenden Bedingungen der Störtätigkeit feindlicher Kräfte gegen die Volkswirtschaft der DDR wurde festgestellt, daß eine Vielzahl der Angriffe imperialistischer Geheimdienste, feindlicher Stellen, der Konzerne und durch Einschaltung von kleineren Handelsfirmen (Vertreterfirmen) und kleineren Produktionsbetrieben, die über umfangreiche Wirtschaftsbeziehungen zur DDR verfügen, vorgetragen werden, die zum Teil Tarnfirmen der Geheimdienste und Konzerne sind.

Daraus ergibt sich als zwingende Logik, diese kleineren westdeutschen, Westberliner und anderen ausländischen Firmen im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten aus den Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten zu verdrängen und die Außenhandelsgeschäfte mit dem NSW in zunehmendem Maße über offizielle nationale Vertreterorganisationen der DDR - speziell beim Import von Waren aus dem NSW - gemischte Gesellschaften und DDR-eigene abgedeckte Firmen im Ausland - letztere speziell für den Export - abzuwickeln.

Dadurch wird es möglich sein, begünstigende Bedingungen für die Störtätigkeit zu beseitigen, die DDR somit durch Zurückdrängung der Störtätigkeit vor Devisenverlusten zu bewahren. Zugleich - und das ist besonders hervorzuheben - sind auch durch diese nationalen Vertreterorganisationen und die gemischten und abgedeckten Firmen zusätzlich Devisen zu erwirtschaften.

diesem
Zum Zwecke ~~der~~ Ausschaltung der westdeutschen, Westberliner und ~~anderen~~ ausländischen Handelsfirmen (Vertreterfirmen) und kleineren ~~Produktionsbetriebe~~ wurde im Jahre 1967 - Transinter - als Leitfirma für alle nationalen Vertretergesellschaften der DDR gebildet.

Die Hauptaufgaben der staatlichen Vertretergesellschaften (Transinter) bestehen darin:

- durch Koordinierung der Außenwirtschaftstätigkeit der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe und Betriebe anderer Eigentumsformen die zur Zeit noch unkontrollierbare~~n~~ Kontakte und anderen: ^{Wirken} Geschäftigkeiten kapitalistischer Konzerne, Produktions-, Handels- und Vertreterfirmen und ihre Exporte in die DDR unter einheitliche Kontrolle zu bekommen;
- durch echte Wahrnehmung von Vertreterfunktionen im Sinne von spezifischen Firmenvertretungen einschließlich Kundenberatung und Kundendienst international übliche Anteile der kalkulierten Handels- und Werbekosten als Provision sowie Vertreterzuschüsse in Freien Devisen zu realisieren;
- durch eine allseitige Import- und Exportkoordinierung zusätzliche Exportmöglichkeiten der DDR in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet zu erschließen;
- durch inoffizielles Personenstudium ausländischer Handelspartner Kontaktpersonen unter diesen aufzuklären und zu erfassen;
- durch Einrichtung eigener Außenstellen der Transinter in den Industriezentren der DDR die Reisetätigkeit der Vertreter kapitalistischer Firmen in die DDR auf ein kontrollierbares Minimum einzuschränken;

- durch Kontrolle des Reiseverkehrs von westdeutschen, Westberliner oder anderen ausländischen Geschäftspartnern, spezifische Aufgaben der inneren Abwehr der Störtätigkeit durch Transinter im Zusammenwirken mit den Dienststeinheiten des MfS zu übernehmen.

Die Analyse des gegenwärtigen Standes der Abwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu nichtsozialistischen Staaten zeigt, daß die mit der Bildung der Transinter angestrebte Hauptzielstellung - ^{Kontrolle u. Einschränkung} ~~Verdrängung~~ der westdeutschen, Westberliner und anderen ausländischen Vertreterfirmen beim Import von Waren aus dem NSW - noch nicht in vollem Umfange erreicht worden ist. Hier liegen erhebliche Reserven zur Vermeidung von ökonomischen Verlusten durch die Zurückdrängung der Störtätigkeit einerseits und durch die Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen andererseits.

An der Abwicklung der Außenwirtschaftstätigkeit zwischen der DDR mit Westdeutschland und Westberlin sind gegenwärtig ca. 960 westdeutsche und Westberliner Produktions- und Handelsfirmen beteiligt. Von diesen ca. 960 Firmen sind 896 Firmen und Produktionsbetriebe aus Westdeutschland und 65 aus Westberlin. Von den 65 aus Westberlin stammenden Firmen sind 30 nur Handels- oder Vertreterfirmen, d.h., keine Produktionsbetriebe. Die gesamten Firmen aus Westdeutschland und Westberlin verdienen durch Provisionsbeträge etwa 60 - 70 Mio VM¹⁾ im Jahr.

1)

Die hier aufgezeigte Tendenz ändert sich auch nicht wesentlich, wenn berücksichtigt wird, daß von den 60 - 70 Mio VM jährlich etwa 10 Mio durch abgedeckte DDR-eigene Vertreterfirmen bzw. befreundete Firmen im Ausland verdient werden.

Dieser Provisionssumme von 60 - 70 Mio stehen folgende Einnahmen der Transinter gegenüber:

1967	7.3 Mio VM Provision
1968	7.6 " " "
1969 ca.	10.8 " " "

Die nationale Vertreterorganisation Transinter ist am Gesamtimport der DDR aus kapitalistischen Industrieländern wie folgt beteiligt:

1966	324 Mio VM
1967	361 " "
1968	486 " "
1969 ca.	560 " " 1)

Damit war Transinter mit nur 20 % am Gesamtimport aus kapitalistischen Ländern im Jahre 1968 beteiligt. Der Gesamtimport betrug 1968 ca. 2.9 Mio VM.

Die Vertreterprovision ist ein fester Kalkulationsfaktor in dem kapitalistischen Geschäftsgebaren, ihr Anteil beträgt je nach der Ware zwischen 1- 8 % des Nettopreises. Dem gegenüber steht die Entwicklung der Provisionssätze:

1967	1.8 %
1968	1.9 %
1969 ca.	2.1 %

1) Zu diesen 560 Mio VM im Jahre 1969 kommen noch etwa 500 Mio VM dazu, die durch staatliche, kontrollierte Vertreter oder befreundete Firmen im Ausland abgewickelt werden.

Die durchschnittlichen Provisionssätze bei Maschinen betragen ca. 5 - 8 %, bei Massengütern zwischen 1 und 2 % und bei Anlagengeschäften sind bis zu 2.5 % ^{durchführbar} möglich. Einige Ursachen für den gegenwärtig noch nicht befriedigenden Stand der ökonomischen Ergebnisse der Transinter sehen die Verfasser darin, daß mehrere Vertreter sich die Provision teilen und infolge einer fehlenden festen staatlichen Ordnung ein einheitliches Vorgehen der Vertretergesellschaften der Transinter nicht gewährleistet wird. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen zwischengeschaltete oder nicht öffentliche Vertreter aus dem Ausland sich Provisionen aneignen und es infolge einer Teilung der Provision zu einer geringeren Erwirtschaftung von Devisen durch Transinter kommt. Andererseits wird dem Druck der ausländischen Firmen - nach geringeren als international üblichen Provisionen - nachgegeben. Transinter begnügt sich mit geringeren Beträgen. Eine wesentliche Ursache ist jedoch auch darin zu sehen, daß in volkseigenen Betrieben, VVB, Kombinat und teilweise in Instituten bei der Entstehung eines notwendigen Importbedarfes von seiten dieser ^{Erwirtschaftung} selbständig - ohne Einschalten von Transinter - Beziehungen zu kapitalistischen Firmen aufgenommen werden, so daß die Aktivität von Transinter erst zu einem ~~solchen~~ ^{in dem} Zeitpunkt wirksam wird, ~~wo~~ der ausländische Lieferer bereits konkrete Kenntnisse über den dringenden Bedarf der DDR-Betriebe besitzt und die Inanspruchnahme der nationalen Vertretergesellschaft Transinter als notwendiges Übel betrachtet wird.

Das Haupthindernis für den z. Zt. noch ungenügenden Einfluß der Transinter bei der Abwicklung von Importen in die DDR aus dem NSW sahen die Verfasser jedoch vor allem in ideologischen Fragen bei einer Reihe von leitenden Wirtschaftsfunktionären. Die Ausschaltung

der ausländischen, westdeutschen und Westberliner Vertreterfirmen aus dem Importgeschäft vollzieht sich nur in harten ideologischen Auseinandersetzungen mit den Vertretern, die z. T. nur von Geschäften mit der DDR existieren und sich auf Kosten der DDR täglich bereichern. Diese räumen nicht freiwillig den Markt der DDR zugunsten der Vertreterfirmen der DDR. ^{Korruption, die} Verschiedene leitende Wirtschaftsfunktionäre ~~weichen~~ ^{ziehen} vor den Auseinandersetzungen zurück. Ursache dafür ist zum Teil, daß sich zwischen ausländischen, westdeutschen und Westberliner Vertretern und den Wirtschaftsfunktionären der DDR freundschaftliche Beziehungen entwickelt haben bzw. ein Teil von Wirtschaftsfunktionären auch durch ausländische, westdeutsche oder Westberliner Vertreter korrumpiert worden sind, wie eine Reihe Strafverfahren sowie die Aufklärung der Zollfahndung und Zollermittlung beweisen. Dieser Teil von Wirtschaftsfunktionären aber auch teilweise andere, die sich nicht haben korrumpieren lassen, sehen in den westdeutschen, Westberliner oder ausländischen Vertretern nicht den Klassenfeind, sondern nur den "seriösen Geschäftsmann", der sich loyal zur DDR verhält oder gar "ein Freund" der DDR ist. Diesem "Geschäftspartner" will man nicht "Unrecht" tun, ihn nicht aus den Importgeschäften verdrängen. Zum Teil herrscht bei DDR-Wirtschaftsfunktionären blindes Vertrauen zu den Geschäftspartnern aus Westdeutschland und Westberlin. Das führt zu Leichtfertigkeit und Vernachlässigung der Wachsamkeit, insbesondere auf dem Gebiet des Geheimnisschutzes. Die Gefährlichkeit des Feindes, seine Raffinesse wird unterschätzt. Man will - trotz einer Vielzahl vorliegender Beweise - einfach nicht wahrhaben, daß viele dieser äußerlich so "freundlich" auftretenden Geschäftsleute - in der Maske eines Biedermannes - gekaufte Agenten imperialistischer Geheimdienste sind bzw. im Auftrage der Konzerne umfangreiche Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR durchführen.

Die Ausschaltung der staatlichen Vertreterfirmen der DDR beim Import von Waren aus dem NSW wird möglich bzw. dadurch begünstigt, wie Überprüfungen in einigen VVB und VEB ergaben, daß unter Umgehung der staatlichen Außenhandelsbetriebe der DDR auf Antrag von Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und volkseigener Betriebe über die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise, in denen diese ihren Sitz haben, Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Geschäftspartner erwirkt werden. Dadurch bedingt besteht bei den staatlichen Außenhandelsbetrieben der DDR selbst kein genauer Überblick der Reisetätigkeit westdeutscher, Westberliner und ausländischer Vertreter in der DDR. Durch Transiter wurden 1968 nur insgesamt 568 Einreisen und bis zum 28. 10. 1969 insgesamt 806 Einreisen - und in der Mehrzahl mehrmalige Einreisen - für Vertreter in die Hauptstadt der DDR und das Gebiet der DDR bearbeitet.

Dem stehen gegenüber ca. 24.000 Anträge auf Einreisen westdeutscher und Westberliner Bürger, die durch staatliche Außenhandelsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft im Jahre 1968 bearbeitet wurden.

Darin sind nicht enthalten die Anträge der VVB und VEB, die von den Räten der Bezirke oder Kreise auf Einreisen westdeutscher und Westberliner Geschäftspartner gestellt wurden. Ihre Zahl wird auf ca. 16.000 geschätzt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, daß eine Vielzahl ausländischer und westdeutscher Personen Privatreisen in die DDR beantragen und durchführen, die zu geschäftlichen Kontakten genutzt werden. Ihre Gesamtzahl wird auf ca. 250.000 geschätzt.¹⁾

1) Vgl. im einzelnen zur Reisetätigkeit Anlage 8

Überprüfungen in den Bezirken Karl-Marx-Stadt und Leipzig haben ergeben, daß viele westdeutsche und Westberliner sowie andere ausländische Vertreter Daueraufenthaltsgenehmigungen für drei Monate und mit fortlaufender Verlängerungsmöglichkeit erhalten haben, die sich auf 10 - 15 Schwerpunktbetriebe, VVB, Forschungsstätten einschließlich Hochschulinstituten erstreckten. Das macht u. E. deutlich, wie kompliziert der Prozeß der Kontrolle und Überwachung der Reisetätigkeit ist und diese der Transinter gestellte Aufgabe mit den vorhandenen Kräften nicht zu lösen ist.¹⁾

Die staatliche Vertretergesellschaft Transinter verfügt z. Zt. nur über etwa 140 Mitarbeiter. Mit diesen Kräften kann Transinter die ihr gestellten Aufgaben nicht erfüllen.

1) Die Verfasser sind der Meinung, daß es mit herkömmlichen Mitteln und Methoden und den vorhandenen Kräften des MfS z. Zt. nicht möglich ist, über die ständig in den letzten Jahren angewachsene Zahl der einreisenden westdeutschen und Westberliner Vertreter von Handels- und Produktionsbetrieben eine systematische Kontrolle auszuüben und ihre gesamte Tätigkeit im Gebiet der DDR operativ zu kontrollieren. Wie die Aufklärungsergebnisse im System der Störtätigkeit beweisen, sind unter diesem Personenkreis eine größere Anzahl von Personen im Auftrage von Geheimdiensten, feindlichen Stellen oder von westdeutschen und Westberliner Konzernen systematisch subversive Angriffe gegen die Volkswirtschaft im Zusammenwirken mit personellen Stützpunkten in der DDR durchführen.

Es ist unmöglich, mit diesen Kräften die notwendigen ständigen Bearbeitungen der Bedarfsträger der DDR durchzuführen. Mit diesen wenigen Kräften kann auch nicht die Aufgabe gelöst werden, das Monopol der westdeutschen und Westberliner Vertreter- und Handelsfirmen im Import der DDR zu brechen ~~und diese aus den Importgeschäften zu verdrängen~~. Zur Lösung dieser Aufgabe ist es notwendig, in den Industriezentren der DDR Außenstellen der Vertretergesellschaften der Transinter zu errichten. Die Besetzung dieser Beratungsstellen in den Industriezentren der DDR muß mit technisch-kommerziell erfahrenen, zuverlässigen, der Parteitreu ergebenden Kadern erfolgen, die eine enge Verbindung zu den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB haben. Es werden in der 1. Phase des Ausbaues von Beratungsbüros der Transinter ca. 80 - 100 Kader benötigt. Der Aufbau dieser Beratungsbüros der Transinter in den Industriezentren und die Auswahl der Kader muß mit Hilfe der Bezirksleitungen der Partei und der Räte der Bezirke erfolgen. Nur über den Aufbau der Beratungsbüros der Transinter in den Industriezentren kann eine effektive Sicherung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols der DDR erreicht werden und Transinter die ihr gestellten Aufgaben zur Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen und zur Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen erfüllen.

Die von einer Reihe VVB und Betrieben geübte Praxis daß ohne Einschaltung und Information der staatlichen Außenhandelsbetriebe und der Transinter selbständig zu westdeutschen, Westberliner und anderen ausländischen Handelsfirmen, Vertreterfirmen und Produktionsbetriebe, bei Importbedarf Verbindungen aufgenommen werden, gefährdet das staatliche Außenwirtschaftsmonopol der DDR.

Es wurden zwar einzelnen Betrieben und VVB der DDR eigene Verantwortlichkeiten in der Außenwirtschaft ausschließlich übertragen, jedoch wurden Kompetenzen zum Teil überschritten und grob verletzt, insbesondere beim Import von Waren aus dem NSW, die z. T. ohne Genehmigung und Überwachung durch die staatlichen Außenhandelsbetriebe erfolgen.

In diesen Fällen erfolgt eine Durchbrechung des staatlichen Außenhandelsmonopols der DDR.

Zur Sicherung der staatlichen Ordnung und des Außenhandelsmonopols wurde durch die Verfügung Nr. 121/69 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR nochmals ausdrücklich festgelegt:

1. Die staatlichen Außenhandelsbetriebe, VVB, volkseigene Kombinate und Betriebe mit Außenwirtschaftsfunktionen dürfen nur im Rahmen des lizenzierten Planes und der für den jeweiligen Betrieb festgelegten Importwaren-Nomenklatur Auslandsverträge abschließen.

- - -

3. Um alle Vorteile, besonders im Handel mit kapitalistischen Konzernen und Firmen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zumutzuwenden, sind Anfragen und das Einholen von Angeboten im NSW in Abstimmung mit staatlichen Vertreterfirmen der DDR vorzunehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen den Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe, der Betriebe und Organe und den staatlichen Vertreterfirmen kurzfristig abzuschließen.¹⁾

1) Den gesamten Wortlaut der Verfügung siehe Anlage 9

Die konsequente Durchsetzung dieser Verfügung wird dazu beitragen, das staatliche Außenwirtschaftsmonopol zu sichern und den Einfluß der westdeutschen, Westberliner und anderen ausländischen Vertreterfirmen in den importseitigen Geschäften systematisch zurückzudrängen und diese durch die staatlichen Vertreterorganisationen der Transitler wahrzunehmen.¹⁾

Untersuchungen der Verfasser haben ergeben, daß diese Verfügung Nr. 121/69 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 24.7.1969 noch nicht in allen VVB und Betrieben bekannt ist und somit auch nicht konsequent durchgesetzt wird.

Diese Verfügung muß deshalb unverzüglich allen Generaldirektoren der VVB und den Leitern von Kombinatensowie von Betrieben, die Außenhandelsfunktionen wahrnehmen, zugestellt werden. Bei Verstößen gegen diese Verfügung sind gegen die verantwortlichen Leiter Disziplinarmaßnahmen durch die vorgesetzten staatlichen Organe einzuleiten und die Ursachen für die Nichteinhaltung genau aufzuklären.

1) In der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wird in Durchsetzung der staatlichen Weisungen der gesamte Ex- und Import einschließlich mit den sozialistischen Staaten nur über staatliche Vertreterfirmen abgewickelt. So erwirtschafteten diese Vertreterfirmen aus dem Export der DDR nach Jugoslawien durch Provisionen jährlich ca. 12 Mio VM Gewinn. Jüngste Erscheinungen in der CSSR und der VR Polen deuten daraufhin, daß diese Länder zu ähnlichen Regelungen kommen wollen.

Die Zurückdrängung der westdeutschen bzw. Westberliner Vertreter, deren Ersetzung durch staatliche Vertreterorganisationen der DDR im Prozeß der Durchsetzung der Verfügung Nr. 121/69 des Vorsitzenden des Ministerrates, muß durch die zuständigen Dienstseinheiten des MFS besonders beachtet werden. Bei diesem Prozeß können solche wichtigen und operativ interessanten Fragen geklärt werden, wie:

- Wo haben sich die westdeutschen bzw. Westberliner Vertreter starke Positionen aufgebaut?
- Wer unterstützt aus dem Bereich der Außenhandelsbetriebe und der volkseigenen Industrie mit welcher Begründung die Fortsetzung der Importgeschäfte mit diesen Vertretern und warum?
- Welche westdeutschen und Westberliner Vertreter, die bei der Auseinandersetzung eine relativ positive Rolle spielen, können von uns auch für andere Aufgaben einbezogen werden, z. B. für den Aufbau abgedeckter DDR-eigener Vertreterfirmen und Produktionsbetriebe im NSW zur Durchführung riskanter Geschäfte u.a.m.

3. Zu einigen Möglichkeiten der Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen durch die Nutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials und den Aus- und Aufbau eigener abgedeckter Firmen in NSW
-

- 3.1. Politisch-ideologische Grundlagen des Klassenauftrages an die Außenwirtschaft zur Beschleunigung des Tempos bei der Erhöhung der Wirtschaftskraft der DDR
-

Aufbauend auf den Lehren Lenins, daß die höchste Arbeitsproduktivität entscheidend die Überlegenheit des Sozialismus über den Kapitalismus bestimmt¹⁾ und ausgehend von den Lehren der Sowjetunion und deren vielfältigen eigenen Erfahrungen beim Aufbau des Sozialismus in der DDR, kann heute festgestellt werden, daß das ökonomische Bewegungsgesetz des Sozialismus "die ständige Erweiterung, Vervollkommnung und Intensivierung der sozialistischen Produktion und Reproduktion auf der Basis der Arbeitsproduktivität ..." ²⁾ verlangt.

1) Vgl. Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, Bd. 27, S. 247)

2) W. Ulbricht - Vorwort zur Politischen Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR Dietz Verlag 1969 - S. 8

Ausgehend von diesen objektiv wirkenden Gesetze, konzentriert die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ihre Wirtschaftspolitik in Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED, vor allem des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, verstärkt auf die

- Konzipierung einer modernen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation nach volkswirtschaftlichen strukturbestimmenden Zweigen;
- Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen bei der Erreichung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes;
- komplexe Automatisierung ganzer Produktionsprozesse und Betriebe.

Auf dieser Grundlage führt die Partei- und Staatsführung den Kampf um maximalen Zeitgewinn bei der Erreichung überdurchschnittlicher Zuwachsraten in der Arbeitsproduktivität.

In seiner Rede auf der internationalen Beratung wies Genosse W. Ulbricht darauf hin, daß

"der Kampf um höchste Arbeitsproduktivität, um die effektivste Form der sozialistischen Planung, Leitung und Organisation aller gesellschaftlichen Prozesse, der Kampf also für ein Leben des Volkes in sozialer Sicherheit, in Frieden und Glück, für die sozialistischen Länder zum Hauptfeld der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus im Weltmaßstab geworden ist." 1)

1)

(W. Ulbricht, Festigen wir die Einheit der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung, stärken wir den Internationalismus, Berlin 1969, S. 7

Die Imperialismusanalyse, die auf der Moskauer Beratung, besonders auch in den Reden führender Vertreter der kommunistischen und Arbeiterparteien aus den imperialistischen Staaten vorgenommen wurde, geht davon aus, daß der Haupteinfluß auf die internationale Entwicklung gegenwärtig durch die Wirtschaftspolitik ausgeübt wird. In den ökonomisch stärksten imperialistischen Staaten, wie USA, Westdeutschland und Japan, wird gegenwärtig dieser Kampf um politische und wirtschaftliche Vormachtstellung in der Welt mit den Mitteln imperialistischer Machtherrschaft untereinander, aber ausgehend von ihrer gemeinsamen Grundthese - des Antikommunismus - gegen die sozialistische Staatengemeinschaft strategisch geplant und organisiert.

In den Ausführungen des Genossen Breshnew auf der Moskauer Beratung heißt es dazu:

"Die Politik des Imperialismus wird in immer größerem Maße durch die Klassenziele des gemeinsamen Kampfes gegen den Weltsozialismus, gegen die nationale Befreiungsbewegung und die Arbeiterbewegung bestimmt."¹⁾

1) L.I. Breshnew - "Für die Festigung des Zusammenschlusses der Kommunisten - für einen neuen Aufschwung des antiimperialistischen Kampfes"
Dietz Verlag, Berlin 1969

Die Erhöhung der internationalen Anziehungskraft der Deutschen Demokratischen Republik und der Nachweis ihrer Überlegenheit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, vor allem gegenüber der westdeutschen Bundesrepublik wird entscheidend von der konsequenten und beschleunigten praktischen Verwirklichung der modernsten Erkenntnisse in der Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation, beim Aus- und Aufbau vollautomatischer Konstruktions- und Produktionsprozesse - unter Verwendung der neuesten Erkenntnisse des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung - bestimmt. Einen wichtigen Beitrag hat dabei die Außenwirtschaft der DDR - als ihren Klassenauftrag - zu leisten.

Genosse Walter Ulbricht formulierte dazu:

"Entfaltete Außenwirtschaftsbeziehungen bilden einen entscheidenden Ausgangspunkt für die Bestimmung der Grundrichtung von Forschung und Entwicklung der Investitionen, der Gestaltung der Grundstruktur der Volkswirtschaft und nicht zuletzt der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Sie stellen im Prognosezeitraum ein wichtiges Kettenglied für die Beschleunigung des nationalen Wirtschaftswachstums dar." 1)

Man muß heute nüchtern einschätzen, daß trotz erreichter großer Fortschritte und Steigerungsraten in den Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR mit den sozialistischen Ländern, besonders mit der Sowjetunion und auch mit

1) W. Ulbricht: Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus
S. 203

den kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern, die erreichten Außenwirtschaftsbeziehungen - vor allem die Methoden des Absatzes - noch nicht in der Breite den Erkenntnissen der fortgeschrittenen kapitalistischen Industrieländer entspricht.

Zweifellos wurde die Tätigkeit der Außenwirtschaft der DDR durch nichtbestehende diplomatische Anerkennung

eingeschränkt und erschwert. Fehlende diplomatische Anerkennung darf aber keinesfalls zum Verzicht auf die Nutzung von Möglichkeiten des Außenhandels zur Beschleunigung des Wachstumtempos in der DDR führen. Die Verfasser der vorliegenden Arbeit haben sich deshalb speziell das Ziel gesetzt, mit der Herausarbeitung von taktischen Varianten, legalen und nichtoffiziellen Mitteln, neue Ressourcen zur Beschleunigung des ökonomischen Wachstumtempos in der DDR aufzuzeigen und zu erschließen. Insbesondere unterbreiten die Verfasser Gedanken und Vorschläge zur Ausnutzung des Wirtschaftspotentials des Feindes, der westdeutschen und Westberliner Monopolkapitalisten. Ausgangspunkt der in diesem Abschnitt unterbreiteten Vorschläge, ist die bereits 1962 vom Genossen W. Ulbricht formulierte Position.

"Wir haben in der Auseinandersetzung bis zum 13.8.1961 große ökonomische Verluste erlitten. Durch organisierte Republikflucht und den Währungsschwindel wurden uns die Milliarden-Summen geraubt, die wir in den 10 Jahren vorher zusätzlich hätten investieren müssen, um eine hochmoderne, neu ausgerüstete und leistungsfähige Industrie zu besitzen." 1)

1) ND v. 15. 4. 1965 - Ausgabe B

Auf der Festveranstaltung zum 20. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus am 5. Mai 1965 konkretisierte Gen. W. Ulbricht diese Forderung. Gestützt auf Fakten, wies Gen. W. Ulbricht darauf hin,

"daß wir in Vorbereitung der Wiedervereinigung die rund 120 Milliarden Mark, die Westdeutschland der Deutschen Demokratischen Republik und ihren Bürgern schuldet, aufrechnen werden." 1)

neuer Text

Auf Grund der bisherigen Berechnungen und Ermittlungen bestehen ^{n.a.} Ansprüche der DDR gegenüber der westdeutschen Bundesrepublik bzw. teilweise gegenüber den westlichen Besatzungsmächten in folgender Höhe:

1. Erstattungen für von der DDR geleistete Reparaturen <i>in</i>	12.928 Mio DM/DBB
2. Schadenersatz für die der DDR durch Abwerbung, Menschenhandel und sonstige Wirtschaftsdeversion - unter Ausnutzung der offenen Grenze - entstandenen ökonomischen Verluste	85.260 " " "
3. Ansprüche der DDR gegenüber der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten auf Schadenersatz für gestohlene Patente, Warenzeichen und andere Rechte	742 " " "
4. Beteiligung an westdeutschen Unternehmen mindestens	3.000 " " "
<hr/>	<hr/>
1) ND v. 6.5.1965, Ausgabe B	101.930 " " "

Hinzu kommen Ansprüche, wie

- Anteile an das ehemalige deutsche Reichsvermögen im In- und Ausland
- sowie die auf dem Gebiet der Versicherung u.a. 1)

Die Erklärung des bekannten westdeutschen Ökonomen und ehemaligen westdeutschen Bundestagesabgeordneten, Prof. Bade, im April 1965, daß Bonn der DDR moralisch 100 Milliarden Mark an Reparationen für Schäden durch ständige Diskriminierungen während der Jahre der offenen Grenze schulde, hatte damals in den Bonner Dienststellen große Unruhe hervorgerufen.

Im einzelnen hatte Bade zugegeben:

"Ich habe zu den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten meine eigene Meinung als Volkswirtschaftler. Den Kern des Problems sehe ich in dem Unterschied der Entwicklung der Produktivkräfte ohne Rücksicht darauf, daß die Natur und andere Quellen in den beiden Teilen Deutschlands nicht gleich sind, wurde die DDR ökonomisch stark diskriminiert. Ich halte die offiziellen Schätzungen der DDR von den Schäden, die ihr während der Zeit der offenen Grenze zugefügt wurden, für richtig. Unser Wohlstand ist in gewissem Maße eine Folge der Diskriminierungen der DDR. Wenn diese Reparationen verwirklicht würden, könnte das sozialistische System mit einem derartigen Tempo seine Vorteile beweisen, daß das Lebensniveau in den beiden deutschen Staaten bald gleich wäre, soweit es sich nicht zugunsten der DDR entwickeln würde." 2)

1) S. Anlage 10

2) ND v. 13.4.1965, Ausgabe B

Unter dem Druck der Tatsachen mußte selbst der Bonner Wirtschaftsminister Schiller eingestehen, "daß besonders im Zeitraum 1955 - 1960 die Zunahme von Erwerbstätigen, insbesondere aus dem anderen Teil Deutschlands das Angebot an Arbeitskräften in der Bundesrepublik erhöht." 1)

Unsere Ansprüche an die Bonner Machthaber verjähren nicht. Es ist deshalb unsere Klassenpflicht, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln des legalen und nichtoffiziellen Kampfes dem Feind ganz bzw. zeitweise finanzielle und materielle Fonds zu entziehen und deren Einsatz in tempobestimmenden Zweigen der Industrie in der DDR zu nutzen.

Es erscheint besonders unter dem Aspekt der Regierungsausübung durch eine SP-Regierung für zweckmäßig, die Bonner Regierung und westdeutsche Bevölkerung immer wieder an diese Tatsachen zu erinnern. // Der Inhalt der Ausführungen Bades hat auch heute große Bedeutung für die politische Denkweise aller an den Außenwirtschaftsbeziehungen mit Westdeutschland und Westberlin beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane // Auch in der Zurückweisung von kritischen Bemerkungen befreundeter sozialistischer Länder, daß die DDR den Außenhandelsumsatz mit Westdeutschland nur zu ihrem Vorteil erhöht, muß dies ein wesentlicher Gesichtspunkt sein.

J. Mahewal
Bomlapp

1) Vorabdruck aus "Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland" - 3. Vierteljahr 1968

Die Geschichte der letzten 20 Jahre hat nachdrücklich vor der Weltöffentlichkeit bestätigt, daß mit dem Beharren der Bonner Clique auf ihre Alleinvertretungsanmaßung, der Deutschen Demokratischen Republik die größten politischen und ökonomischen Schäden entstanden sind. Es muß kritisch festgestellt werden, daß besonders in den letzten Jahren die Auslandspropaganda der DDR in den sozialistischen und kapitalistischen Ländern zu wenig an diese Tatsache erinnert hat und damit feindlichen und falschen Auffassungen von den wirtschaftlichen Erfolgen der DDR, die oft fälschlicherweise vorwiegend auf Wirtschaftsbeziehungen mit Westdeutschland zurückgeführt werden, freien Raum läßt.

Durch unsere Auslandspropaganda sollte in diesem Zusammenhang immer wieder auf die besondere Rolle der DDR als dem westlichsten Vorposten des gesamten sozialistischen Lagers hingewiesen werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die DDR dem raffiniertesten und aggressivsten imperialistischen Staat in Europa gegenübersteht.

Gestützt auf die Erklärungen führender Politiker unserer sozialistischen Bruderstaaten, die immer wieder die Rolle und Verantwortung der DDR als Vorposten des sozialistischen Lagers hervorheben, sollte unsere Auslandspropaganda wirkungsvoller zur Überwindung falscher Einschätzungen zur Wirtschaftsentwicklung der DDR beitragen.

3.2. Die Realisierung von finanziellen Forderungen der DDR gegenüber Westdeutschland und Westberlin und die dabei gesammelten Erfahrungen

Wenn im Abschnitt 3.1. der Nachweis der Verschuldung Westdeutschlands gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik geführt wird, ergibt sich als logischer Schluß die Forderung, gangbare Lösungswege für die Realisierung unserer Forderungen vorzuschlagen.

Seit 1965 werden Maßnahmen zur Eintreibung der Schulden durchgeführt. Die Verfasser können sich dabei auf erste Erfahrungen stützen, bestimmte Erscheinungen in diesem Prozeß verallgemeinern und erste Schlußfolgerungen für das weitere Vorgehen unserer Organe ziehen

Bei der Realisierung unserer Forderungen gegenüber der westdeutschen Bundesrepublik bzw. des Westberliner Senats wurde bisher richtig davon ausgegangen, daß die Entstehung bestimmter Schulden, trotz unterschiedlicher Gründe, letztlich in der einen Richtung münden, sie sind als einseitige Mehrleistung durch die Deutsche Demokratische Republik gegenüber Westdeutschland und der politisch selbständigen Einheit Westberlin entstanden. Auf Kosten der DDR und ihrer Bürger bereicherte und bereichert sich weiterhin tagtäglich der Bonner Staat.

Zu der im Abschnitt 3.1 ausgewiesenen Schuldensumme von 120 Milliarden Mark, die bis zum 13.9.1981 entstanden war, kommen folgende Forderungen der DDR an die Bonner Regierung - nicht inbegriffen die durch die wirtschaftliche Störtätigkeit des Feindes der DDR zugefügten Schäden - hinzu:

- 405 Millionen DM/DBB durch einseitig von der DDR erbrachte Mehrleistungen. Diesen Betrag schuldet die westdeutsche Bundespost der Post der DDR.
- 70 Millionen DM/DBB aus aufgelaufenen Mängelgeldern, die widerrechtlich den Unterhaltsberechtigten in der DDR vorenthalten werden.
- 20 Millionen DM/DBB Sperrguthaben von Bürgern der DDR in Westdeutschland und Westberlin, die trotz eindeutiger Rechtslage nicht freigegeben werden.

Bei der Realisierung der Forderungen der DDR gegenüber der westdeutschen Bundesregierung und des Westberliner Senats bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde deutlich, daß die volle Eintreibung der Schulden ein komplizierter und langwieriger Prozeß wird.

Das Verharren auf dem Standpunkt der Alleinvertretungsmaßnahme, die Verhinderung gleichberechtigter ökonomischer Beziehungen sowie die Fundierung und der Ausbau ökonomischer Abhängigkeiten der DDR auf bestimmten Teilgebieten durch die westlichen Verhandlungspartner, belastete bisher die Eintreibung der Forderungen.

Selbst dann, wenn die Forderungen der DDR anerkannt wurden, verursachte die Westseite Schwierigkeiten und versuchte, ihre Zahlungsbereitschaft von politischen Gegenforderungen an die DDR abhängig zu machen.

Eine Erfahrung zeigt, daß bei bisher allen Gesprächen von der Westseite versucht wurde, andere Forderungen von der DDR zu verlangen.

Man stellte die Zahlung der von uns verlangten Schulden in Aussicht, wenn damit dieses oder jenes geregelt wird. So bei den Verhandlungen der Deutschen Reichsbahn mit der Deutschen Bundesbahn über Verkehrsprobleme im Raum Gerstungen (Kalitransporte). Es sei kurz angemerkt, daß unsere errechnete Schuldensumme nicht aufrechterhalten werden konnte. Unsere geforderte Summe belief sich auf 5,6 Mio DM/DBB. Die Vereinbarung konnte aber nur über 2,4 Mio DM/DBB abgeschlossen werden.

Bei diesen Verhandlungen wurden von der Westseite darüber hinaus folgende Fragen mit auf die Tagesordnung gesetzt:

- Bau des Autobahnanschlusses Eisenach/West bis nach Obersuhl/Westdeutschland
- Verlängerung der Autobahn Plauen bis nach Westdeutschland u.a.m.

Durch Diskriminierung, Stör- und Scheinmanöver versuchen die Bonner Regierung und der Westberliner Senat, die Tilgung ihrer Schulden zu verhindern. So wurden z. B. die ersten offiziellen Verhandlungen dadurch belastet und verzögert, daß durch das Verhalten der westdeutschen Verhandlungspartner keine Einigung über Anreden, Anschriften und anderen "Protokollfragen" zustande kam.

Als eine richtige und zweckmäßige Methode bewährte sich, wenn durch nichtoffizielle Kanäle alle konkreten Fragen vorgeklärt und abschlußreif gemacht wurden. Diese Methode wurde bei dem Abschluß der Verhandlungen über Abwässer Westberlin, Deutsche Reichsbahn Gerstungen, Mineralölschulden und den gegenwärtigen Verhandlungen auf dem Gebiet der Post praktiziert.

Aus den ersten Verhandlungen in den Jahren 1965/66 die Lehren ziehend, wurde das taktische Vorgehen der DDR-Vertreter variabler gestaltet, um das strategische Ziel - maximale Eintreibung der Schulden - zu erreichen.

Bei der Nutzung solcher Kanäle kann man - ohne auf eine politische Position zu verzichten - frei von allen offiziellen Formfragen, schnelle und praktische Lösungen suchen und zu guten, für die DDR vorteilhaften, Vereinbarungen kommen.

Der Abklärungsprozeß versetzt uns darüber hinaus in die Lage, von Etappe zu Etappe die Reaktion der Westseite genauer einzuschätzen, bei Notwendigkeiten evtl. Korrekturen in unserer Taktik vorzunehmen.

Ausgehend von der Erfahrung, daß die Westseite nur exakt nachgewiesene Forderungen anerkennt, ist es notwendig, die von uns erhobenen Forderungen exakt zu fundieren und beweismäßig die Rechtmäßigkeit der Ansprüche und die Höhe der geforderten Summe zu belegen.

Die bisher von den zuständigen Fachministerien oder staatlichen Organen der DDR aufgestellten Berechnungen und Forderungen für die Verhandlungen basierten oft nicht auf sachlich aufrechtzuerhaltenden Ausgangspositionen.

In den Forderungen unserer Organe wurde zu stark von gewissen Illusionen ausgegangen.

Im Interesse der Erzielung von vertretbaren Verhandlungsergebnissen mußte deshalb häufig von unseren ursprünglichen Forderungen Abstand genommen werden. Kritisch muß festgestellt werden, daß wir noch in keinem einzigen Fall erreicht haben, unsere vorher aufgestellten Forderungen 100%ig einzutreiben. Wir mußten bei den Verhandlungen von unseren eigenen Positionen abgehen. Das trifft für alle bisher verhandelten Abschnitte zu. Das Beispiel der Verhandlungen über die Eintreibung der Abwässerleistungen zeigt diese Tendenz sehr deutlich.

Der Westberliner Senat schuldet dem Amt für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der DDR für die Behandlung Westberliner Abwässer mit dem Stand vom 31.12.1967 nach unserer Forderung 73.1 Mio DM. Als Vorgeschichte muß erwähnt werden, daß am 12.12.1950 zwischen der damaligen Stadtentwässerung Ost und der Stadtentwässerung West ein Übereinkommen geschlossen wurde, demgemäß die Westberliner Stadtentwässerung an die Entwässerungswerke der DDR einen Jahrespauschalbetrag von 1.3 Mio zu zahlen hatte. Dabei wurde eine jährliche Abwässerungsmenge von 100 Mio m³ mit einem Gebührensatz von 0.013 DM p/m³ zugrunde gelegt. In der Vereinbarung war eine Geltungsdauer von einem Jahr festgelegt. Trotzdem wurde auf dieser Basis bis zum 13.8.1961 weiter verrechnet.

Die angeführten Verhandlungen mit der Westseite haben wiederholt gezeigt, daß beim Vorliegen rechtlich beweiskräftiger Fakten gute Chancen bestanden, einen Teil unserer Forderungen einzutreiben. Hier liegt eine bedeutsame Lehre für künftige Klärungen von bestimmten Komplexen. Für die bis zum 13. 8. 1961 anfallenden Gebühren auf dem Gebiet Abwässerungsbehandlung, reparierte die Westberliner Seite bis zu diesem Zeitpunkt U-Bahnwagen der DDR im Gesamtwert von 13.8 Mio DM/DBB.

Die Effektivkosten, die der DDR durch die Abwässerbehandlung entstanden^{en}, betragen jedoch ca. 50 Mio DM/DBB. Somit ergab sich eine Restforderung für diesen Zeitraum von ca. 36 Mio DM/DBB. Nach dem 13. 8. 61 hat die Westberliner Seite jeglichen Ausgleich, der von der DDR bei der Abwässerungsreinigung erbrachten Leistungen, eingestellt. Die Ansprüche der DDR gegenüber dem Senator für Bau- und Wohnungswesen des Senats hat der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft im Schreiben vom 2.5.1967 erst geltend gemacht und eine spezifizierete Rechnung übergeben. Die für die Jahre 1950 bis zum 13. 8.61 nachträglich von unserer Seite auf Grund der erhöhten effektiven Kosten geltend gemachten Ansprüche in Höhe von 36 Mio Mark erwiesen sich als nicht realisierbar. Die Westseite beruft sich zur Ablehnung dieser Forderungen der DDR auf den zwar 1951 abgelaufenen Vertrag, der für sie äußerst günstig war, nach dem aber ohne Einspruch der DDR bis zum 13. 8. 61 abgerechnet wurde ohne jemals höhere Forderungen durch die DDR anzumelden. In Verhandlungen sollte als Mindestforderung von unserer Seite gestellt werden, daß die Zahlungen ab 1966 auf der Basis des Tarifes von 0,05 DM in voller Höhe durch die Westberliner Seite erfolgen. Das hätte für die Jahre 1966/67 eine Zahlung von 14 Mio bedeutet. Für die zurückliegenden Jahre 1961 bis 1965 sollte eine Zahlung von rd. 15 Mio als Vergleich angestrebt werden. Insgesamt sollte demnach eine Forderung von 29 Mio DM/DBB durchgesetzt werden.

Das Abschlußergebnis der Verhandlungen zeigt, daß auch diese Forderungen nicht durchgesetzt werden konnten. Es wurden 24 Mio DM/DBB als Vergleich für die vergangenen Jahre und

0,07 DM p/m³ als neuer Preis ab Zeitpunkt der neuen Vereinbarungen in den Verhandlungen erreicht. Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß eine der ersten Voraussetzungen darin besteht, exakt nachweisbare Rechnungen über unsere Forderungen aufzustellen, unter Zugrundelegung der dafür notwendigen Tarife, Verträge oder Vereinbarungen. Von aller größter Bedeutung für unser taktisches Vorgehen war und wird zukünftig bleiben, vor Stattfinden von Verhandlungen genau die Vorstellungen der Westseite zu erkunden. Dazu gehört die Klärung solcher Fragen, wie

- welche Schuldensumme wird von der Westseite anerkannt,
- welche Abweichungen zu den von uns erhobenen Forderungen sind vorhanden und es ist einzuschätzen, ob die von der Westseite genannten Schuldensummen für uns akzeptabel sind, und wie sie zu erklären sind.

Als nicht unerheblich für das variable taktische Verhalten unserer Beauftragten halten die Verfasser den Hinweis, künftige Verhandlungsvorbereitungen nicht durch detaillierte Presseveröffentlichungen zu belasten, was keinesfalls einer zielgerichteten und die Verhandlung unterstützenden offensiven Publikationstätigkeit entgegensteht. Auch in dieser Frage sollte die Forderung nach straffer zentraler Leitung bei nichtoffiziellen Verhandlungen Geltung haben.

Schlußfolgernd aus den bisherigen Erfahrungen schlagen die Verfasser vor:

- zu klären, wie bereitet die Westseite ihre Verhandlungen vor,
- zu klären, mit welchen Gegenforderungen der Westseite zu rechnen ist, und welchen Standpunkt wir zu diesen Forderungen beziehen,

- zu klären, welche von uns angewandte Taktik hat sich bewährt, mit welchen Gegenargumenten und mit welchen Beweismitteln kann die juristische Argumentation der Westseite widerlegt werden.

Entscheidend für die Durchsetzung unserer Forderungen ist, daß die nichtoffiziellen Kanäle straff von oben bis unten durchorganisiert sein müssen, die notwendigen Verbindungen zu Personen vorhanden sind, die entsprechende Kompetenzen besitzen und entsprechende Entscheidungen treffen können. Unbedeutende und wenig einflußreiche Personen sind für solche Kanäle nicht zu gebrauchen.

3.3 Die Nutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials - besonders in Westberlin und Westdeutschland - zur Erhöhung des industriellen Wachstumstempos in der DDR

In der internationalen Klasseauseinandersetzung wird immer deutlicher sichtbar, daß besonders von seiten der imperialistischen Hauptländer große Anstrengungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen und materiellen Mitteln unternommen werden, um ihre ökonomische internationale Vormachtstellung gegenüber anderen Staaten zu behaupten und auszubauen.

Die imperialistischen Hauptmächte messen der Auseinandersetzung auf ökonomischem Gebiet - sowohl untereinander aber in der Hauptlinie mit den sozialistischen Staaten - große Bedeutung bei. Im ökonomischen Wettbewerb zur Entscheidung der Frage "Wer - Wen?" zwischen Sozialismus und Imperialismus wird letztlich nur das sozialistische Lager als Sieger hervorgehen, weil es das höchste Wachstumstempo in der industriellen Produktion erreicht. Die imperialistischen Hauptmächte unternehmen in ihrer Wirtschaftspolitik seit Jahren große Anstrengungen zur Erhöhung ihres industriellen Wachstumstempos.

In Auswertung einer Reise zum Studium der japanischen Wirtschaftspolitik und -strategie schreibt der westdeutsche sozialdemokratische Wirtschaftspolitiker Klaus von Dohnanyi:

"... in der Unternehmensstrategie werden... dem Wachstum alle anderen Gesichtspunkte untergeordnet. Die japanische Industrie kennt nur ein Ziel: wettbewerbsfähig zu werden und zu bleiben mit den stärksten Unternehmen der Welt.¹⁾

1) K.v.Dohnanyi, Japanische Strategien oder das deutsche Führungsdefizit, Verlag R. Piper u. Co., München 1968, S. 64

...Regierungen, auch wenn sie ihre entscheidende Verantwortung für die Wirtschaftsentwicklung der Nation unvollkommen verstanden haben, suchen die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Wirtschaft zu stärken, jeden Vorsprung zu sichern und bestehende Nachteile wettzumachen." 2)

Dem westdeutschen Imperialismus sind - wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten der Arbeit nachgewiesen wurde - im ökonomischen Wettbewerb mit der DDR zur Entscheidung der Fragen "Wer - Wen?" und zur Erhöhung seines industriellen Wachstumstempos alle Mittel und Methoden - einschließlich verbrecherischer - recht. So gehört es seit Jahren zu den Praktiken des westdeutschen Imperialismus, im ökonomischen Wettbewerb mit der DDR auf Kosten des Wirtschaftspotentials der DDR, sein eigenes Wachstumstempo zu forcieren in der ökonomischen Auseinandersetzung mit der DDR einen maximalen Zeitgewinn zu erreichen. Der Feind versucht mit seinen raffinierten Methoden und Mitteln auch weiterhin auf Kosten des Wirtschaftspotentials der DDR, sein eigenes Wachstumstempo zu beschleunigen mit dem Ziel der ökonomischen Unterwanderung der DDR und der Restaurierung der imperialistischen Ordnung in der DDR. Das Schuldenkonto des westdeutschen Imperialismus gegenüber der DDR wächst täglich an, wie bereits nachgewiesen wurde. Aus diesen Tatsachen leiten die Verfasser der Arbeit den Klassenauftrag und die Pflicht für die zuständigen Staatsorgane der DDR ab, ständig zu prüfen und Lösungsvarianten vorzuschlagen, wie die DDR durch Ausnutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials des westdeutschen Imperialismus das eigene industrielle Wachstumstempo entscheidend beschleunigen kann.

Die Verfasser der vorliegenden Arbeit halten es für gerechtfertigt, in Anbetracht der uns zugefügten Schäden durch den westdeutschen Imperialismus, diesen Klassenauftrag soweit

K.v. Dohnanyi, Japanische Strategien oder das deutsche Führungsdefizit, Verlag R. Piper u. Co., München 1969, S. 21

zu fassen:

Dem Feind mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten, durch Anwendung seiner eigenen Methoden und Moralbegriffe, Schaden zuzufügen sowie die sich bietenden Möglichkeiten des feindlichen Wirtschaftspotentials zur allseitigen Stärkung der DDR voll zu nutzen. Bei der Realisierung dieses Klassenauftrages kommt uns die Absicht des Feindes entgegen, die Wirtschaftsbeziehungen zur DDR auszubauen mit dem Ziel, ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse der DDR von Westdeutschland und Westberlin zu schaffen.

Durch die volle Ausnutzung der zentralen staatlichen Planung und des Außenwirtschaftsmonopols ist die DDR in der Lage, ohne Erhöhung der Störanfälligkeit, ihre Volkswirtschaft, besonders auf den Gebieten wo einheimische Rohstoffe mit hohem Nutzeffekt verwendet werden können, insgesamt und zusätzlich zum Perspektivplan bis 1975 bedeutende Reserven auf Kosten des Feindes und seines Wirtschaftspotentials zu erschließen. In Durchführung solcher Maßnahmen wird es zwar notwendig sein, eine Erhöhung des Außenhandelsvolumens mit Westdeutschland und Westberlin im Perspektivplanzeitraum vorzunehmen. Von einer solchen Maßnahme sollte auch nicht zurückgeschreckt werden bei zu erwartenden ideologischen Auseinandersetzungen mit den befreundeten sozialistischen Staaten. Es kommt darauf an, diesen unseren Rechtsstandpunkt unter der Sicht der Schulden des westdeutschen Imperialismus gegenüber der DDR darzulegen.

Unter Zugrundelegung des bewiesenen Rechtsstandpunktes der DDR besteht deshalb das Ziel der Überlegungen der Verfasser darin, materielle und finanzielle Fonds des Feindes ganz oder zeitweise für die Beschleunigung des Wachstumstempos der Industrie der DDR durch den Auf- und Ausbau hocheffektiver moderner volkseigener Industriebetriebe, vor allem

- durch die effektivste Verwendung der einzutreibenden Schulden im Werte von ca. 500 Mio VE¹⁾
- durch den Kauf ganzer schlüsselfertiger Produktionsanlagen im Werte von ca. 1 Mrd. VE auf der Grundlage langfristiger Zahlungsziele mit international günstigen Kreditzinsen und Rückzahlungsterminen

für die allseitige Stärkung der DDR zu nutzen. Die Bestätigung und Anwendung einer solchen Grundlinie hätte volkswirtschaftlich große Bedeutung. So zeigten sich bei der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1970 in zunehmendem Maße Schwierigkeiten, verursacht durch das rasche Ansteigen des Rohstoffbedarfes der Industrie aus Aufkommen in nicht-sozialistischen Ländern, bei der planmäßigen Finanzierung des Importes von neuen Produktionsstätten, Maschinen und Ausrüstungen für strukturbestimmende Zweige aus kapitalistischen Industrieländern. Dadurch wird die völlig berechtigte Entscheidung - ca. 150 ausgewählte Automatisierungsvorhaben und deren Inbetriebnahme bis zum VIII. Parteitag der SED ausschließlich durch die im Volkswirtschaftsplan finanzierten Fonds materiell zu sichern, gefährdet. Damit würde jedoch eine große Reserve ideeller und materieller Art in den volkseigenen Betrieben und auch in Betrieben anderer Eigentumsformen zeitweise brachliegen. Das wäre nach Ansicht der Verfasser volkswirtschaftlich unverantwortlich, denn gerade auf diesem Gebiet liegt eine volkswirtschaftlich bedeutende Wachstumsreserve, die mit dem von uns in folgenden aufgezeigten Möglichkeiten, unter Inanspruchnahme des feindlichen Wirtschaftspotentials des westdeutschen Imperialismus, optimal genutzt werden sollte.

1) Von dieser Summe wurden bereits ca. 170 Mio VE für den außerplanmäßigen Import des Platten- und Möbelkombinates Ribnitz-Damgarten und für den Aufbau der Graugußgießerei im Bereich des Kombinates Fritz Heckert, Karl-Marx-Stadt freigegeben und mit der Firma Berlin-Consult in Westberlin vertraglich gebunden bzw. befinden sich in der Vertragsvorbereitung.

Die vorliegenden Erfahrungen bei der Verwendung bereits eingetriebener Schulden bzw. bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zum Einsatz von noch anstehenden Schuldenforderungen, deren Realisierung in nächster Zeit möglich erscheint, zeigen, daß besonders über Westberlin gute Möglichkeiten bestehen, zu kommerziell günstigen Bedingungen ganze Produktionsstätten zu importieren. Besonders die Westberliner Industrie und der Senat von Westberlin sind auf Grund der Gesamtlage der Stadt, der unklaren politischen und wirtschaftlichen Perspektive und des Interesses, die Stellung dieser Stadt als attraktiver Partner gegenüber den sozialistischen Ländern weiter auszubauen, objektiv daran interessiert, unter Federführung Westberliner Generalprojektanten und Lieferanten, ganze Produktionsbetriebe zur Lieferung in die DDR anzubieten. In Westberlin wird das gemeinsame Interesse des Staates und der Monopole am Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zur DDR besonders deutlich sichtbar, so daß insgesamt beim Import von kompletten Anlagen über Westberlin bessere Möglichkeiten als über Westdeutschland oder andere kapitalistische Länder vorhanden sind. Die Nutzung dieser möglichen Quellen für die weitere materielle Sicherung zur Beschleunigung des Tempos beim Aufbau- und Ausbau einer hocheffektiven modernen volkseigenen Industrie, setzt eine klare politische und ökonomische Vorgabe des Zieles und Weges zur Realisierung dieses Vorhabens voraus. Zur vollen Nutzung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten über den z. Zt. für 1970 und dem Perspektivplanzeitraum konzipierten Plan hinaus wird von den Verfassern folgende Grundlinie vorgeschlagen:

- Kauf ganzer vollautomatischer Produktionslinien und Betriebe auf der Grundlage langfristiger Zahlungsziele, vor allem in und über Westberlin als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung der geforderten jährlichen Zuwachsrate und Steigerung der Arbeitsproduktivität, besonders in strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft durch Verwertung einheimischer Rohstoffe, die nur durch den weiteren konsequenten und beschleunigten Aufbau modernster Produktionsstätten möglich sein wird.

Die bereits auf diesem Wege praktizierten Beispiele, wie der Aufbau des Metalleichtbaukombinates, des Aufbaues von Produktionsstätten für Polyester und Polyuritan, der Import von ganzen Produktionslinien zur Herstellung von synthetischen Geweben in Cottbus mit Hilfe langfristiger Auslandskredite, haben sich bewährt. Um heute konkurrenzfähig zu bleiben, um ständig Pionier- und Spitzenleistungen vollbringen zu können, ist es objektiv notwendig, besonders unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, eine Erhöhung des Automatisierungsgrades und der Erneuerung der Produktionsmittel vorzunehmen, um eine hocheffektive und den Marktbedürfnissen entsprechende Produktion zu gewährleisten.

"Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution muß eine vornehmlich quantitative Ausdehnung der Produktion auf gleicher technischer Stufenleiter bei unzureichender qualitativer Erneuerung des vorhandenen Produktionsapparates, zwangsläufig zur Minderung¹⁾ der Leistungsfähigkeit des Betriebes führen."

Diese theoretische Erkenntnis trifft natürlich auch für die Industrie in ihrer Gesamtheit zu. Deshalb hat die konsequente Durchsetzung der besonders in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Gründung der DDR begonnene Automatisierungspolitik, vor allem in den strukturbestimmenden Zweigen und Kombinat, äußerst große politische und ökonomische gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die Lösung von Automatisierungsvorhaben, unter Beachtung der erreichten Weltspitzenleistungen, ist unter den gegenwärtigen Bedingungen der internationalen Arbeitsteilung, einem einzelnen Land nicht mehr auf allen Gebieten der Produktion möglich. Jedes einzelne Land ist mehr oder weniger auf den Kauf von Lizenzen oder kompletten Anlagen aus anderen Staaten angewiesen, um den Anschluß an die Weltspitze in der industriellen Produktion zu halten. Das trifft

1) Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR, Dietz-Verlag Berlin, 1969, S. 763

auch in vollem Umfange für die DDR zu. Die Verfasser sehen real die Möglichkeit, das Wachstumstempo der Industrie der DDR wesentlich zu beschleunigen durch die Aufnahme von Krediten zum Kauf schlüsselfertiger Anlagen in der Größenordnung von etwa 1 Milliarde Verrechnungseinheiten mit einer Laufzeit zwischen 5 - 7 Jahren nach Inbetriebnahme und mit einem Zinsfuß von etwa 7 % mit evtl. rückzahlungsfreien Zeiträumen von 2 Jahren zum Kauf schlüsselfertiger Anlagen einschließlich Bau vorwiegend in und über Westberlin.

Unter Zugrundelegung des dargelegten Vorschlages zur vertraglichen Bindung, zum Bau und zur Inbetriebnahme von schlüsselfertigen Industrieanlagen im Werte von ca. 1 Mrd. Verrechnungseinheiten, die vorwiegend über die selbständige politische Einheit Westberlin im Zeitraum 1971/72 realisiert werden sollen, ergibt sich nachfolgend dargestellte optimale Variante:

1 Milliarde VE Kreditaufnahme

5 Jahre Kreditlaufzeit nach Inbetriebnahme, davon 2 Jahre rückzahlungsfreie Zeit bei 10 % Anzahlung und Zinszahlung in 10 Halbjahresraten in Höhe von 7 % p.a. bei einem angenommenen Vertragsabschluß spätestens 1. 3. 1970. Die Zinszahlung für die zwei rückzahlungsfreien Jahre erfolgt mit der ersten Tilgungsrate.

Bei der Durchsetzung dieser optimalen Variante ergeben sich folgende jährliche Rückzahlungsraten für die DDR:

31. 3. 1970	angenommener Termin des Vertragsabschlusses Anzahlung ca. 100.000 TVE (sollten aus Reservefonds oder kurzfristigen Finanzkrediten eingeschossen werden)
31.3. 1972	angenommener Termin der Inbetriebnahme

30. 9. 1974	1. Tilgungsrate zuzüglich Zinsen für den Zeitraum vom 1. 3. 72 bis 1. 9. 74 einschließlich Zinseszinsen	318.917,7 TVE
31. 3. 1975	2. Tilgungsrate einschließlich Zinsen	176.250,0 "
30. 9. 1975	3. Tilgungsrate einschließlich Zinsen	171.000,0 "
31. 3. 1976	4. Tilgungsrate einschließlich Zinsen	165.750,0 "
30. 9. 1976	5. Tilgungsrate einschließlich Zinsen	160.500,0 "
31. 3. 1977	6. Tilgungsrate einschließlich Zinsen	155.250,0 "
	Gesamtzinsbelastung	247.667,7 TV ¹

Die Auswahl solcher Projekte sollte nach folgenden ökonomischen Kriterien erfolgen:

- Das zu fertigende Erzeugnis kann mit hohem volkswirtschaftlichen Effekt, in marktbeeinflussenden Losgrößen und mit langfristiger Absatzperspektive in das NSW, vor allem gegen Freie Devisen, verkauft werden.

1) Bei einer zweiten Variante:

Die Zinsen werden ab Kreditentnahme halbjährlich gezahlt, das ergibt eine gesamtzinsmäßige Belastung von 236.250 TVE, also eine Einsparung von 11.417 TVE gegenüber Variante eins. Bei Variante zwei müßten im 1. Jahr 31.500 TVE und im 2. Jahr 63.000 TVE gezahlt werden. Diese Summen müßten aus zeitweise verfügbaren Fonds bzw. aus kurzfristigen Finanzkrediten vorfinanziert werden.

- Die Fertigung der Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage vorwiegend einheimischer bzw. im sozialistischen Wirtschaftsgebiet kontinuierlich beschaffbarer Rohstoffe.
- Der Aufbau der Produktionsstätten bis zur Inbetriebnahme wird in maximal 1 1/2 - 2 Jahren abgeschlossen.
- Die aus dem Export in das NSW erzielten Erlöse gewährleisten die planmäßige Rückzahlung der aufgenommenen Kredite in solchen Zeiträumen, daß die Valutaeinnahmen aus der Exportproduktion von mindestens 1 - 2 Jahren zusätzlich planwirksam werden können.
- Die ökonomische Abhängigkeit von Westdeutschland und Westberlin sowie die Anfälligkeit gegenüber der wirtschaftlichen Störtätigkeit des Feindes darf nicht vergrößert werden, sondern muß mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden Mittel eingeschränkt werden, durch Unabhängigkeit in Rohstofflieferungen, Drohung mit Einstellung der Kreditratenzahlung bei Störaktionen des Feindes und Nichteinhaltung ihrer eingegangenen vertraglichen Vereinbarungen, vertragliche Sicherung von Ersatzteillieferungen bei Abschluß eines Vertrages über einen Zeitraum von nicht unter 10 Jahren.
- Die neuen Produktionsstätten müssen mit einem Minimum an Arbeitskräften zu betreiben sein.
- Die einzelnen festgelegten neuen Produktionsstätten sind als gesonderter Bestandteil des Perspektivplanes bis 1975 auszuweisen und gesondert abzurechnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß bis zur vollen Rückzahlung der Kredite die Produktion und der Export nicht planwirksam werden.

In Durchsetzung der Realisierung des Vertrages - Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mrd. VE - und ihre effektivste ökonomische Verwendung ist in allen volkseigenen Betrieben und Kombinat

in Weiterführung des ökonomischen Systems zu prüfen, wie durch Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Maßnahmen die Effektivität der Produktion und des Exportes, besonders in das NSW, durch gleichzeitige staatliche Förderungsmaßnahmen, wirksam gesteigert werden kann.

Mit der Konzentrierung der Lieferung der Anlagen aus Westberlin soll in stärkerem Maße als bisher eine gewisse Abhängigkeit Westberliner Betriebe gegenüber der DDR durchgesetzt werden. Als Partner bietet sich in Westberlin die Firma Berlin-Consult an. An diesem Betrieb ist der Senat von Westberlin finanziell beteiligt und hat bereits in drei konkreten Fällen der Lieferung von Industrieanlagen in die DDR auf der Grundlage eines langfristigen Zahlungszieles die Kreditversicherung gegenüber den beteiligten Westberliner und westdeutschen Betrieben übernommen. Es gab keine besonderen Schwierigkeiten, abweichend von den Berner Verträgen, Zahlungsziele über 5 Jahre zu erhalten.¹⁾ In diesem Zusammenhang ist interessant, daß z. Zt. auf Antrag des Senats von Westberlin die Möglichkeiten des Aufbaues einer Finanzierungsbank in Westberlin geprüft werden, deren Aufgabe vor allem darin besteht, den Export in die sozialistischen Länder und darunter besonders in die DDR, finanziell zu sichern.

Nach den bisherigen Feststellungen tritt durch die Einschaltung der Westberliner Firma Berlin-Consult, die die Rolle eines Generalprojektanten und Lieferanten ausübt, keine wesentliche Verteuerung ein, da die Stellung dieses Betriebes innerhalb der Vergünstigung, die für Westberliner wirksam sind, mögliche Nachteile finanzieller Art für die DDR aufhebt.

Die ökonomischen Vorteile, die sich aus der Aufnahme langfristiger Kredite zum Bau schlüsselfertiger Anlagen durch die Westberliner Firma Berlin-Consult für die DDR - unter Beachtung der gegenwärtigen ökonomischen Gesamtlage - ergeben,

1) Die Berner Verträge verbieten, der DDR Zahlungsziele über 5 Jahre hinaus zu gewähren.

Hotelgeschirr die besten Automatisierungsmöglichkeiten innerhalb der Erzeugnisgruppe Geschirr bietet - begrenztes Artikelsortiment - einfache Dekortechnik. In Verbindung mit der konsequenten Verwirklichung des Durchlaufprinzips wird die Arbeitsproduktivität auf 12.2 t pro Gesamtbeschäftigte gesteigert. Dieser Wert stellt absolute Weltspitze dar. Durch den Aufbau eines solchen Werkes ist die DDR in der Lage, auf dem Weltmarkt mit wettbewerbsfähigen Größenordnungen aufzuwarten.

Als günstigster Standort für das neue Werk wird Könitz/Krs. Saalfeld, Bezirk Gera, als Ausweichvariante der Raum Kemmlitz Kreis Oschatz Bez. Leipzig vorgeschlagen.

Vorgesehener Generalprojektant und

Lieferant:

Berlin-Consult, Westberlin

Mögliche Inbetriebnahmetermine
bei schlüsselfertiger Lieferung:

18 - 20 Monate nach
Vertragsunterzeichnung

Gesamtkosten einschl. Zinsen:

ca. 80 Mio VE

Voraussichtliches NSW-Export-
volumen für 1. Qualität:

ca. 20 Mio VM pro/Jahr

Anteil einheimischer Rohstoffe
am Gesamtprodukt:

ca. 95 % Kaolin und
Feldspatsand

Es wird speziell bei Hotelporzellan ein hoher Veredelungsgrad des Rohstoffes erreicht. Einem Rohstoffeinsatz von 1.0 t mit einem Wert von 170.- Mark p/t Fertigungserzeugnis stehen Durchschnittserlöse von ca. 6 TM gegenüber.

Absatzsituation im Export:

Der durchschnittliche Prokopfverbrauch an Haushalts- und Hotelgeschirr liegt in der überwiegenden Anzahl der Staaten der Erde in der Größenordnung von 0.5 Kg. Es wird eingeschätzt,

sollen am Modell des Baues einer schlüsselfertigen Porzellanfabrik für Hotelgeschirr demonstriert werden. Die Verfasser sehen in diesem Modell und an dessen Bewährung ein Beispiel für weitere prinzipielle neue Lösungen im ökonomischen System des Sozialismus, zur Beschleunigung des Wachstumstempos der Volkswirtschaft der DDR unter Ausnutzung des feindlichen Wirtschaftspotentials. Diese Maßnahme trägt gleichzeitig zur Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen, brachliegender einheimischer Rohstoffe bei und führt schließlich dazu, daß mittels der erwirtschafteten Devisen neue Automatisierungs- und Rationalisierungsvorhaben im Perspektivplanzeitraum und darüber hinaus in Angriff genommen werden können.

Im Rahmen der dargestellten Prämissen für den außerplanmäßigen Import von neuen, schlüsselfertigen Produktionsstätten und der Finanzierungsvarianten wird der sofortige Vertragsabschluß über den Aufbau einer kompletten Produktionsstätte für die Herstellung von Hotelporzellan mit einer Kapazität von 11.000 t/a vorgeschlagen.

Auf Initiative des Mitgliedes des Politbüros und Sekretärs des ZK der SED, Gen. Dr. Mittag, wurde durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung die Ausarbeitung einer Studie zur Entwicklung der feinkeramischen Industrie der DDR bis 1975 über den Minister für Leichtindustrie Mitte Oktober 1969 veranlaßt.¹⁾

Nach dem jetzigen Stand der Untersuchungen ergibt sich folgender Sachstand:

Die Entscheidung über den Bau eines Werkes, ausschließlich spezialisiert auf die Herstellung von Hotelporzellan, wird neben den guten Möglichkeiten für den Export und des ständig wachsenden Inlandsbedarfs durch die Tatsache begünstigt, daß

1) siehe VVB Keramik, VD Nr. 12/63 vom 30. 10. 1969

daß der obere Grenzwert im Prokopfverbrauch mit 1.5 kg auch bis zum Jahre 2000 nicht erreicht wird. Kunststoffe werden nur zu ca. 10 % in der Geschirrproduktion Verwendung finden. Es ist also mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Produktion von Hotelgeschirr auf silikatischer Basis durch Substitutionen zu rechnen. Die Aufnahmefähigkeit des kapitalistischen Marktes gestattet den Absatz von einem vorgesehenen Exportvolumen in folgende Länder: Österreich, Schweiz, Italien, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Finnland, USA und Kanada. Da lediglich die Einfuhr nach Kanada, USA, der Schweiz und Finnland liberalisiert ist und nach dem jetzigen Stand für die übrigen Länder Erfahrungen über den Lizenzerhalt von ca. 25 Mio VM vorliegen, müßten bereits notwendige Anstrengungen zur Erhöhung von Exportlizenzen unternommen werden. Es wird für möglich gehalten, daß bei der Erweiterung der Absatzorganisation, speziell für diesen Zweig, DDR-eigene abgedeckte Firmen mit eingesetzt werden können.

Eine Rentabilitätskennziffer im Export in das NSW von ca. 1.0 wird für erreichbar gehalten.

Nachstehende zusätzliche staatliche Förderungsmittel sollten als prinzipielle Lösung für diese Kategorien von Investitionsvorhaben angewandt werden:

- Die vorgeschlagenen, zusätzlich zum Perspektivplan bis 1975 in Betrieb zu nehmenden neuen Betriebe produzieren ausschließlich, bis auf den Teil nichtabsetzbarer Produktion im Ausland, (Qualitätsgründe - II. Wahl) für den NSW-Export.
- Bis zur vollen Abdeckung aller Valutaaufwendungen für den Aufbau des Betriebes und der Erweiterung der Absatzorganisation erfolgt keine Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan. Die Produktion und der Export aus diesen Produktionsstätten ist gesondert in der Statistik auszuweisen.

- Zur Beschleunigung der Amortisationszeiten entfällt der Importaufschlag.
- Die marktseitige Finanzierung durch notwendige Kredite erfolgt über die INdustrie- und Handelsbank mit Vorzugszinsen in Höhe von 1.8 % - üblich sind z. Zt. 5 %
- Bis zur vollen Abdeckung des Kredites erläßt der Staat die Nettogewinnabführung.
- Es ist eine, die schnelle Amortisation fordernde Produktionsfondsabgabe festzulegen.

Bei der Entscheidung dieser Vorschläge sollte beachtet werden, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Ausarbeitung des Perspektivplanes bis 1975 der Aufbau und die volle Nutzung dieser zusätzlichen Kapazitäten nicht vorgesehen ist. Es bleibt also im Grunde nur die Entscheidung zu treffen, entweder die vorhandenen Rohstoffe weiter ungenutzt liegen zu lassen, oder sie unter diesen Bedingungen für die Erweiterung des Wachstumstempos der Volkswirtschaft optimal zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird es zweifelsohne auch zu ideologischen Auseinandersetzungen mit leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären kommen, die sich einem solchen Weg widersetzen, weil sie das teilweise damit verbundene Risiko scheuen. Durch Scheu vor volkswirtschaftlich gerechtfertigten ökonomischen Risiken werden jedoch oft bedeutende Reserven der Volkswirtschaft durch ungenügende Kampfpositionen von leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären nicht voll genutzt. Deshalb sollten die ideologischen Auseinandersetzungen gegen weitverbreitete Auffassungen, alle finanziellen und materiellen Fonds nur von der Staatlichen Plankommission zu fordern, verstärkt werden. Nach Ansicht der Verfasser sind die aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung des Wachstumstempos voll zu nutzen und in Auseinandersetzung mit rückständigen, das Wachstumstempo hemmenden Auffassungen durch-

zusetzen. Auf Grund mangelnder Kampfposition und des persönlichen Zurückschreckens vor möglichen Risiken darf kein Tempoverlust bei der umfassenden Anwendung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes in der Produktion zugelassen werden.

Der vom Ministerium für Leichtindustrie in den Jahren 1968/69 beschrittene Weg zum Bau von vollautomatischen Produktionseinheiten und Produktionsbetrieben und deren Finanzierung aus verschiedenen Aufkommensquellen, darunter auch langfristige Auslandskredite und den hierbei gesammelten positiven Erfahrungen bei der Eigenerwirtschaftung der Fonds für die Rückzahlung der Kredite, bestätigen die Richtigkeit des Weges und des einzugehenden zeitweiligen Risikos.

Bei der Betrachtung des gesamten Vorschlages muß deshalb klar festgestellt werden, daß ein zeitweises erhöhtes Anwachsen der Verbindlichkeiten der DDR gegenüber westdeutschen und Westberliner Lieferanten auftritt, das aber aus den dargestellten volkswirtschaftlichen Gründen nicht gescheut werden sollte. Die hohen notwendigen Wachstumsraten der Industrie, die im ökonomischen Wettbewerb, um konkurrenzfähig zu bleiben, notwendig sind, stellen auch die Volkswirtschaft der DDR vor große Finanzierungsprobleme, die mit den herkömmlichen Finanzierungsmethoden nicht mehr allein gelöst werden können. In diesem Zusammenhang sei besonders daran erinnert, daß man in Japan sogar zeitweise bereit war im Interesse des erhöhten Wachstumstempos, Kreditzinsen mit 12 und 16 % in Kauf zu nehmen und wie das praktische Ergebnis der japanischen Wirtschaftsentwicklung beweist, mit Erfolg in Kauf genommen hat. Allein die durch den Einsatz moderner Technik mögliche Einsparung von Arbeitskräften hat besonders für die Volkswirtschaft der DDR große Bedeutung. Deshalb sollte der notwendige Mut aufgebracht werden, in der vorgeschlagenen Richtung erste Schritte zu unternehmen.

In den letzten Jahren hat sich das Leasing zu einer bedeutenden und erfolgreichen Verkaufsmethode in den westeuropäischen kapitalistischen Ländern, besonders auch in Westdeutschland, entwickelt.

Im Zeitalter der wissenschaftlich-technischen Revolution nimmt der moralische Verschleiß von Rationalisierung- und Automatisierungsmitteln zu und verschärft damit die Bedingungen im Kampf um Maximalprofite. Marktbeeinflussende Produzenten, wie z. B. IBM, auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung tragen dieser Entwicklung Rechnung und halten sich über das Leasing einen festen Kundenstamm, indem sie den Kunden ständig die neuesten, für ihre optimal verwertbaren Anlagen und Geräte zur Verfügung stellen. Der Anwender hat einen dreifachen Vorteil:

- Möglichkeiten für hohe Abschreibungen und damit Verkürzung der Amortisationszeiten,
- ständige Beratung über Neuentwicklungen bzw. über die Erschließung neuer Anwendungsgebiete von eingesetzten bzw. von zur Verfügung stehenden Maschinen und Geräte durch den Produzenten,
- der Produzent bzw. die Leasing GmbH übernimmt die Finanzierung gegenüber dem Anwender. Damit entfällt ein oft komplizierter Verfahrensweg bei der Beschaffung von Investitionskrediten oder Darlehen.

Die Verfasser halten es auch unter Beachtung evtl. zeitweilig erhöhter Abhängigkeiten und im Auftreten von Störfaktoren für empfehlenswert, unter einer zentralen Koordinierung, z. B. in einer speziellen Firma im Gesamtverband der staatlichen Vertretergesellschaften als Partner der Leasing GmbH in Westberlin und evtl. auch in Westdeutschland, in ausgewählten Kombinat und Betrieben der DDR experimentell zu erproben.

Nach optimaler Nutzung der ausgeliehenen Maschinen und Geräte sollten sie nicht in der DDR verbleiben (Abhängigkeit von Ersatz- und Verschleißteilen), sondern nach dem Eintreffen neuer Technik auf der Grundlage eines Leasing-Vertrages an den Produzenten oder an die Leasing GmbH zurückgesandt werden.

Die Finanzierung des Leasings erfolgt über die zu schaffenden Gesellschaften im Verband der staatlichen Vertretergesellschaften - sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung - durch die von den volkseigenen Betrieben und Kombinatzen zusätzlich zum Plan erwirtschafteten Devisen.

Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, daß ohne Erhöhung des Außenhandelsumsatzes mit Westdeutschland und Westberlin bedeutende zusätzliche Automatisierungsmittel der DDR zur Verfügung stehen könnten (beginnend mit 10 Mio, aufbauend bis 100 Mio). Im Ernstfall würden sich diese Maschinen auf dem Territorium der DDR befinden.

Über die hier in der vorliegenden Arbeit dargestellten Möglichkeiten hinaus mußte im Interesse der optimalen Ausnutzung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten im Rahmen des Staatsplanes geprüft werden, inwieweit zur planmäßigen Finanzierung, besonders von Rohstoffen und ausgewählten Maschinen und Ausrüstungen zeitweise eine Veränderung der Grundproportionen SW - NSW zugunsten des Handels mit Ländern, in denen Freie Devisen erwirtschaftet werden, vorgenommen werden, weil das volkswirtschaftlich notwendig ist. Die einzige Begründung für einen solchen Schritt ist die reale Einschätzung der gegenwärtigen Liefermöglichkeiten der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, die den vollen Rohstoffbedarf der DDR und das Bedürfnis nach modernsten Maschinen und Ausrüstungen, vor allem im Zeitraum bis 1975, nicht mehr voll befriedigen können. Die Verfasser halten es für notwendig, das Wachstumstempo der DDR auch unter Beachtung des Eingehens zeitweiliger vertretbarer Risiken, wie z. B. zeitweise vertretbare Abhängigkeiten und damit zusammenhängende mögliche Störfaktoren unter allen Umständen insgesamt zu beschleunigen.

Da eine solche zeitweise Umverteilung nur im Gesamtrahmen von wenigen Prozenten, gemessen am gesamten Wirtschaftspotential der DDR, praktisch wirksam werden würde, sehen wir keine politischen und ökonomischen Bedenken, solche Schritte im Perspektivplanzeitraum zu gehen.

3.4 Rolle und Stellung~~en~~ der internationalen Handelsfirmen Intrac und Zentral-Kommerz in der Volkswirtschaft der DDR - ihre Aufgaben und weitgehenden Möglichkeiten zur Erschließung und Erwirtschaftung Freier Devisen

Im Rahmen der Erschließung zusätzlicher Devisen erfolgte seit 1967 durch die Partei und Staatsführung eine konzentrierte Förderung und Erweiterung solcher staatlicher Außenhandelsfirmen, die speziell für die Erwirtschaftung von kapitalistischer Valuta für die Staatsdevisenreserve sowie spezieller Fonds zur außerplanmäßigen Finanzierung, vorwiegend von Automatisierungsvorhaben, beauftragt sind. Durch die vorrangige Förderung dieser Außenhandelsbetriebe konnten besonders in den Jahren 1968/69, gemessen an internationalen Maßstäben, höchste Handelsgewinne realisiert werden. Durchschnittlich haben diese Firmen das 40-fache des Jahreseinkommens (ca. 1.200.- Mark Brutto ohne Prämie) je Mitarbeiter als Nettodevisengewinn an den Staat abgeführt.¹⁾

Die vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR in speziellen Verfügungen erteilten Vollmachten bilden die Voraussetzung, daß durch den Einsatz

- zentraler Warenfonds der materiellen Staatsreserve,
- ~~im~~ Volkswirtschaftsplan wegen schlechter Devisenrentabilität nicht aufgenommener Warenfonds (DE-Kennziffer weniger als 0.5),
- nicht ausgelasteter Produktionskapazitäten durch Lohnveredelungen und zusätzlicher Rohstoffbeschaffung aus dem NSW,

1) siehe Anlage 11

- von Produktionskapazitätserweiterungen in den Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen über die außerplanmäßige Bereitstellung von Maschinen, Ausrüstungen und Rohstoffen,
- von Importen verschiedenster Waren aus sozialistischen Ländern, deren Austausch bzw. Veredeleung in der DDR für den Export in das NSW,
- von Switch- u.a. Finanztransaktionen,
- und die Durchführung von riskanten Geschäften, vor allem durch Waren-, Wertpapier- und Geldspekulationen,

bisher diese ökonomischen Ergebnisse erreicht werden konnten. Ausgehend von dem gegenwärtig erreichten Kaderbestand, der politischen und fachlichen Qualifikation der Kader sowie der Aufnahme der verschiedensten bisherigen Gewinnquellen in den Volkswirtschaftsplan - was besonders am Volkswirtschaftsplan 1970 deutlich sichtbar wird - unterbreiten die Verfasser Vorschläge, in welcher Richtung und mit welcher weiteren Förderung des Sekretariats des ZK der SED und des Vorsitzenden des Ministerrates die für den Zeitraum 1970 - 1975 außerordentlich hohen Nettogewinnabführung an den Staat eingehalten und überboten werden können.

Zur Sicherung und Erweiterung der bisherigen Quellen und Möglichkeiten zur Devisenerwirtschaftung ist es im Interesse einer effektiveren Arbeit der genannten Firmen notwendig, folgende generelle Grundsätze bei der Entwicklung aller erwähnten Handelsfirmen weiter anzuwenden bzw. noch konsequenter durchzusetzen. Dieser Prozeß setzt die weitere aktive Hilfe des zentralen Partei- und Staatsapparates voraus.

- Die Firmen haben den Status von Devisenausländern.
- Die notwendigen Mark- und Valutabeträge für die Finanzierung aller betrieblichen Fonds resultieren aus selbsterwirtschafteten Mitteln der Betriebe.

- Die Generaldirektoren der Betriebe haben das Recht, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft für den Bereich Kommerzielle Koordinierung, eigene offizielle und abgedeckte Firmen im NSW zu gründen.
- Die Finanzkontrolle der Firmen wird nach Abstimmung mit der staatlichen Finanzrevision durch den Generaldirektor und Hauptbuchhalter veranlaßt. Die Revision erfolgt jährlich durch die Sondergruppe der staatlichen Finanzrevision.
- Die Generaldirektoren von Intrac und Zentral-Kommerz haben das Recht, mit VVB, Kombinat, volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen Verträge über die verschiedenartigste Nutzung von zusätzlichen Fonds, die nicht im Staatsplan der Betriebe enthalten sind, im Rahmen der durch den Vorsitzenden des Ministerrates generell erlassenen Verfügung über die außerplanmäßige Gewinnerwirtschaftung, abzuschließen. In diesem Rahmen könnten aus den zusätzlich erwirtschafteten Mitteln ein Teil der Gewinne für den Import von Rationalisierungsmitteln und Rohstoffen als Grundlage zur überdurchschnittlichen Steigerung der Produktion, speziell für den Export und als materieller Anreiz für die Betri-
verwandt werden. Dabei sind die im ökonomischen System konzipierten Möglichkeiten der Eigenerwirtschaftung von Valutaanrechten durch Übererfüllung der Exportpläne im NSW - besonders Planteil FD - voll zu nutzen. Die geübte Praxis, auf der Grundlage von ministeriellen Vereinbarungen bestimmte vorhandene außerplanmäßige Reserven zu erweitern, ist als spezielle Methode weiter auszubauen. Dabei sind besonders durch ungenügende Rohstoffbereitstellungen nicht voll genutzte Exportkapazitäten für den Absatz in NSW-Ländern, durch Lohnveredelungsgeschäfte außerplanmäßig zu erschließen.

Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Industrie über die vorhandenen Anrechte der Kombinate und Betriebe regelmäßig zu informieren, damit ein vorrangiger Einsatz für den Import für Automatisierungsmittel erfolgt.

- Die zeitweise Nutzung von Beständen der materiellen Staatsreserve sollte, wie bisher bereits praktiziert, allein schon vom Standpunkt von Zinsgewinnen, zeitweise über Intrac und Zentral-Kommerz wesentlich erweitert und in Geldform gehalten werden. Die dazu vorliegenden Erfahrungen gestatten durchaus diesen zeitweisen Einsatz der in Frage kommenden Warenfonds.

Die bisher dargelegten Quellen und Möglichkeiten müssen zur Überbietung der bisher konzipierten langfristigen Gewinnnormative durch die rasche und umfassende Nutzung nachstehend aufgeführter zusätzlicher Quellen für die Gewinnmöglichkeiten ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang wirft sich die Frage auf: Wo liegen neue oder wenig genutzte Möglichkeiten, die bisher vor allem durch das Fehlen qualifizierter Außenhandelskader nicht oder nur am Rande bearbeitet wurden?

Das sind besonders solche:

- **Systematische** Durcharbeitung der Produktionskapazitäten unter dem Aspekt einer 3-schichtigen Auslastung, durch außerplanmäßige Bereitstellung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen.

Dafür bieten sich besonders die chemische Industrie, die Leichtindustrie, die metallurgische Industrie und die örtlich geleitete Industrie an. Bei diesem Beispiel kann man auf erste Erfahrungen, die auf der Grundlage eines 20-jährigen Wirtschaftsvertrages zwischen der Intrac und dem Mansfeld-Kombinat "Wilhelm Pieck" abgeschlossen wurde, zurückgreifen. In diesem

Wirtschaftsvertrag geht es vor allem darum, durch die gemeinsame Erwirtschaftung von Investitionsmitteln über die Erweiterung der Produktionskapazitäten, über den Plan hinausgehende Gewinne zu erwirtschaften, die zu einem Teil für neue Produktionssteigerungen eingesetzt und zum anderen Teil für die Gewinnerwirtschaftung der Intrac verwendet werden.

- Überprüfung der Möglichkeiten, wo durch den kurzfristigen Einsatz von Automaten, Einzelmaschinen und Ausrüstungen nach dem Prinzip der Ausreichung von Devisenkrediten, vor allem durch die Einsparung von Arbeitskräften und Selbstkosten in den bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen sowie privaten Betrieben, Zusatzexporte in das NSW möglich sind.

Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen an einzelnen Positionen, daß trotz bestehender Probleme im Preisniveau durch Erhöhung der Plan- bzw. Zusatzexporte in diese Länder, Quellen für die Erwirtschaftung von Freien Devisen in erheblichem Umfange möglich sind. Hier wurden u.a. durch Anwendung bestimmter Kombinationen aus Verrechnungsrubel Freie Devisen erwirtschaftet. Wenn notwendig, würde die Erfassung von Exportwaren für den außerplanmäßigen Export nach sozialistischen Ländern in notwendigen Größenordnungen durchaus möglich sein. Nach unserer Auffassung könnten bei Nutzung der hier aufgezeigten, noch brachliegenden ökonomischen Reserven Millionen Valutamark über die bisherigen Aufgaben der genannten Betriebe hinaus erwirtschaftet werden. Voraussetzung dazu ist, daß gemeinsame Arbeitsgruppen, vor allem der Intrac und der NE-Industrie der DDR, kurzfristig alle Möglichkeiten an Ort und Stelle studieren und vom Ministerium für Außenwirtschaft Vollmacht erhalten, die zusätzlich zum Importplan erschlossenen Reserven für die Gewinnerwirtschaftung - entsprechend der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 144/69 - einzusetzen.

- Eine umfassende Prüfung und Nutzung der Rohstoffreserven in anderen Staaten, z. B. in der VR Kuba, VR Korea, VR China und der Republik Indien.

Die Verfasser sehen darin eine weitere Möglichkeit, kommerzielle Vorteile durch verschiedenartigste Beteiligung an lukrativen Rohstofferschließungen in diesen Ländern, wie z. B. NE-Metalle, zu nutzen und zu erschließen. Eine weitere Möglichkeit zur Erschließung kommerzieller Vorteile besteht im Aufbau von Produktionsbetrieben, besonders in Ländern mit niedrigem Lohnniveau über abgedeckte Firmen der DDR. Im internationalen Maßstab wird immer stärker spürbar, daß z. B. Westdeutschland, USA Frankreich u.a. Länder Erzeugnisse der Leichtindustrie in Spanien, Italien, Rumänien u.a. Staaten mit großen ungenutztem Arbeitskräftepotential, mit hohen Gewinnen konfektionieren lassen.

- Errichtung einer Freihandelszone im Überseehafen Rostock

Die zu gründende Freihandelszone im Überseehafen Rostock sollte unter Federführung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenwirtschaft, speziell den genannten abgedeckten DDR-eigenen Firmen, für die Durchführung volkswirtschaftlich attraktiver Geschäfte zur Nutzung übergeben werden. Die Verfasser sehen eine Reihe handelspolitischer und vor allem kommerzieller Vorteile bei der allseitigen Nutzung der Freihandelszone.

So können jegliche Arten von internationalen Handels- und Lagergeschäften durchgeführt werden, ohne daß ein direkter Zusammenhang mit der DDR hergestellt werden kann. Voraussetzung dazu ist, daß auf dem Gelände des Freihafens Büros und Lagerhallen von ausländischen Firmen unterhalten werden (auch abgedeckte DDR-Firmen), die z. B. Reexporte tarnen, als DDR offiziell nicht mögliche Handelsgeschäfte mit großen Gewinnen durchführen (z. B. Geschäfte mit rhodesischen Waren), in der DDR hergestellte Halbfertigerzeugnisse als zentrale oder aus anderen kapitalistischen Ländern herkömmliche Ware konfektionieren (z. B. Spirituosen und Zigaretten), Konsignationslager von kapitalistischen Firmen treuhänderisch verwalten.

Nach unserer Kenntnis liegt von seiten des Sekretariats der Bezirksleitung Rostock und des Leiters der Bezirksverwaltung Rostock eine prinzipielle Befürwortung zur Errichtung einer Freihandelszone im Überseehafen Rostock vor. Bei Befürwortung eines solchen Vorgehens müßten das Sekretariat des ZK und das Präsidium des Ministerrates der DDR einen entsprechenden Beschluß fassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bei Nutzung aller hier aufgezeigten ökonomischen und kommerziellen Reserven reale Möglichkeiten bestehen, im Zeitraum 1970 - 1975 ca. 120 - 150 Mio VM über das festgelegte Normativ zu erwirtschaften.

Es muß aber mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die Lösung dieser Aufgabe nur durch die spezielle Unterstützung des Sekretariats des ZK der SED und der zentralen Staatsorgane bei der Auswahl und dem Einsatz von ca. 80 der Parteitreu ergebenden Kadern mit speziellen Außenhandels- und Industrieerfahrungen in der Intrac (50) und Zentral-Kommerz (30) möglich ist.

3.5 Zur Gründung eigener abgedeckter Firmen bzw. Beteiligungen an bereits bestehenden Firmen im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet

Es hat sich sowohl vom kommerziellen als auch vom operativen Standpunkt als ein genereller Mangel erwiesen, daß die DDR über keine eigenen oder von ihr kontrollierten abgedeckten Firmen im kapitalistischen Ausland verfügt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die DDR - besonders von den NATO-Staaten - diplomatisch nicht anerkannt und ständigen politischen und ökonomischen Diskriminierungen ausgesetzt ist, sind nach unseren gegenwärtigen Erfahrungen Firmen, die von Beginn der Aufnahme der Tätigkeit klar als DDR-Eigentum über

Gesellschafteranteile o.a. Eigentumsformen erkenntlich sind, in ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Staaten Grenzen gesetzt. Das trifft für den Schutz des DDR-Volkseigentums, den ungehinderten Reiseverkehr der DDR-Bürger, der ständigen Überwachung der Firmen und ihrer Verbindungen, der Gewinnung von ausländischen Angestellten und im großen Maße auch für die nicht volle Inanspruchnahme aller Geschäftsvorteile - einschließlich der Auswahl des Kundenkreises - zu. Ausgehend von diesen Erfahrungen ist es zweckmäßig, verschiedene Arten von abgedeckten Firmen in ausgewählten kapitalistischen Ländern zu gründen.

1. DDR-eigene abgedeckte Handelsfirmen, die auf lange Sicht auf dem internationalen Markt wirksam sind bzw. abgedeckte Beteiligung in führenden Handelshäusern.
2. Abgedeckter Kauf bzw. Beteiligung an lukrativen Produktionsfirmen im kapitalistischen Ausland.
3. Gründung von abgedeckten DDR-eigenen Handelsfirmen, die unter Einsatz von wenig Grundkapital speziell für risikovolle Geschäfte eingesetzt werden.
4. Briefkastenfirmen - die ausschließlich zur Abdeckung risikovoller Geschäfte und Sonderoperationen eingesetzt werden. ¹⁾

Das Ziel der Gründung von vorwiegend DDR-eigenen Handelsfirmen und der abgedeckten Kapitalbeteiligung an bestehenden Firmen im NSW, entsprechend den Arten 1 - 3, besteht darin, durch Ausnutzung der kapitalistischen Produktions- und Zirkulationssphäre und der Handelspraxis, in verschiedenen kapitalistischen Ländergruppen zusätzliche Deviseneinnahmen für den Staat und Ausgangsbasen für die politisch-operative Arbeit im Operationsgebiet zu schaffen. Das kann nach Ansicht

1) siehe Anlage 12

der Verfasser erreicht werden durch:

- die volle Ausnutzung des gesamten Potentials der DDR und der sozialistischen Länder zum Aufbau von ökonomisch interessanten, gewinnbringenden Handelsverbindungen,
- das Eindringen mittels Kapitalbeteiligung in kapitalistischen Firmen, die vorwiegend DDR-Erzeugnisse im Ausland, Westdeutschland oder Westberlin vertreten, als Ergänzung der Tätigkeit offizieller Gemischter Gesellschaften der DDR im Ausland,
- das Führen von riskanten Geschäften mittels eigener, dazu geschaffener abgedeckter Firmen, die nach Abwicklung der Geschäfte ohne finanzielle Verluste und ohne Diskriminierung der DDR wieder liquidiert werden können (Schein- und Tarnfirmen).

Nachdem die Hauptziele der Gründung von abgedeckten Firmen sowie der Beteiligung an Firmen dargelegt worden sind, werden nachstehend die generellen Voraussetzungen und Etappen beim Aufbau DDR-eigener abgedeckter Firmen dargestellt. In der Phase der Vorbereitung der Gründung von solchen Firmen sind vor allem nachstehende Probleme und Fragen zu beachten, zu klären und zu entscheiden:

- Welche strategische Zielsetzung liegt der Tätigkeit der Firmen zugrunde und welcher Sitz ist zu deren Durchführung der günstigste?
- Was soll gehandelt oder produziert werden und mit welchen optimalen Umsatzgrößen muß man für eine positive Geschäftsbilanz rechnen?

- Welche Eigentumsform soll für die zu gründende Firma gewählt werden, welche ist die günstigste für die Realisierung gestellter Aufgaben?
- Wo soll die Firma gegründet werden?
- Wer wird die Firma gründen?
- Welche Bank im Ausland wird als Finanzierungsinstitut für die Firma ausgewählt?
- Welcher Vertrauensnotar vertritt die Interessen der Firmengründer im Ausland?
- Wer steuert und leitet die Firmengründung und die Arbeit der Firmen von der DDR aus?

Diese Anforderungen treffen im wesentlichen für die unter 1 - 3 genannten Arten der abgedeckten Firmen zu. Bei der Gründung von Briefkastenfirmen werden unter Einsatz von relativ wenig Gründungskapital - oft reichen 20.000 DM - unter Einschaltung von Vertrauenspersonen, Rechtsanwälten o.ä. Berufsgruppen in dazu geeigneten Ländern, die Firmen kurzfristig ins Leben gerufen. Die Leitung solcher Firmen wird mit Strohmännern besetzt.

Die wenigen vorliegenden Erfahrungen bei der Gründung von abgedeckten DDR-eigenen Firmen zeigen, daß in der Auswahl und Suche von Vertrauenspersonen, die als vorgeschobene Personen bei der Finanzierung, bei Notariatsakten oder als Firmeninhaber bzw. Teilhaber auftreten, das schwierigste Problem besteht. Zu diesen Personen muß von unserer Seite ein echtes Vertrauensverhältnis bestehen, da sie zeitweise bis zu 4 Wochen über das gesamte, eingebrachte DDR-eigene Kapital persönlich verfügen. In dieser Zeit verbleibt bei uns als Auftraggeber nur eine persönliche Erklärung der Vertrauensperson als Schuldschein, der bei einer Veruntreuung des Geldes durch die ausge-

wählte Vertrauensperson nur schwer realisiert werden kann. In dieser Phase liegt somit das Hauptrisiko für die DDR. Die Sicherung des Kapitals wird erst voll gewährleistet, wenn durch Notariatsakt der Treuhänder des Geldes die Erklärung abgibt, daß er im Auftrage Dritter handelt und er nur treuhänderisch das Vermögen verwaltet. Es muß klar und eindeutig festgestellt werden, daß über längere Abschnitte bei der Firmengründung, auch bei Absicherung aller rechtlichen Möglichkeiten, ein gewisses Risiko über die Verwaltung des eingesetzten Vermögens für die DDR verbleibt. Um auch in der zweiten Linie der Absicherung noch keine DDR-Firma oder Institution auftreten zu lassen, muß ein ausgewählter DDR-Bürger bzw. eine Person, die voll unter unserer Kontrolle steht, als Eigentümer des DDR-Vermögens auftreten. Erst nachdem diese Etappe abgeschlossen ist, wird bei einem Notar in der DDR oder in einem neutralen kapitalistischen Land (Schweiz, Finnland, Schweden) die Erklärung von dem DDR-Bürger oder anderen Vertrauenspersonen abgegeben, daß das Kapital der neugegründeten Firma Eigentum einer DDR-Firma bzw. DDR-Bank ist. Diese Reihenfolge sollte generell eingehalten werden, da sie die Gewähr dafür bietet, daß über mehrere Etappen die Herkunft des Geldes verschleiert wird. Eine andere Form der Abdeckung zu gründender Firmen im Ausland setzt die Gründung einer DDR-eigenen Immobilienfirma im Ausland nach gleichen Methoden voraus, die die Rolle des Treuhänders bei mehreren Firmenbeteiligungen und Gründungen übernimmt. Als Sitz einer solchen Firma eignet sich besonders die Schweiz, Vom Beginn der Gründung bis zur Aufnahme der vollen Tätigkeit der Firma werden nach vorliegenden Erfahrungen bei der Gründung von Firmen in der Schweiz und Westdeutschland ca. 4 - 6 Monate benötigt.

Es hat sich in der Praxis als besonders bedeutungsvoll erwiesen, daß immer stärker die entscheidende Rolle bei der Gründung von Firmen und deren Unterhaltung eine echte Vertrauensbank mit Sitz in einem Land, in dem ein unbeschränkter Devisentransfer garantiert wird, spielt. Diese bisherigen Erfahrungen ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit einem langansässigen Bankhaus in der Schweiz und einer Westberliner

privaten Bankgesellschaft. Für die Durchführung spezieller Bankoperationen der Firmen eignen sich keine Großbanken. Die Abdeckung der Bankverbindungen der Firmen erfolgt über Nummernkonten und Deckadressen für die Bankpost der Firma. Es empfiehlt sich, daß in Abständen von 4 - 6 Wochen ein persönlicher Besuch der DDR-Kontaktperson zur Bank, in diesem Falle in der Schweiz bzw. in Westberlin und auch umgekehrt, der Vertrauensperson in der ausländischen Bank in der DDR erfolgt. Der Prokurist oder Inhaber der Bank, der als Vertrauensperson der abgedeckten DDR-eigenen Firma fungiert, ist ein wichtiger Geheimnisträger, da er neben dem Firmengründer bzw. vorgeschobenen Finanzier gegenüber den ausländischen Behörden zugleich auch die Kontaktpersonen aus der DDR persönlich kennt. Der Vorteil der direkten Kontaktpflege besteht darin, daß durch das persönliche Kennenlernen und der Möglichkeit der Gewinnung des Geschäftspartners für spezielle Geld- und Finanzoperationen mit der Zeit ein ständiger politisch-ideologischer Einfluß auf die Person erfolgt und somit eine gute Basis für beiderseitige erfolgreiche Zusammenarbeit geschaffen wird.

Wenn dieser aufgezeigte Weg bei der Firmengründung aus bestimmten Geheimhaltungsgründen über die bereits vorhandene eigene Vertrauensbank nicht gegangen werden kann, muß sich der vorgesehene Firmengründer einer eigenen bereits vorhandenen oder auch erst aufzunehmenden Bankverbindung bedienen.

Da die Stellung der Vertrauensbank bei der Gründung und Abdeckung der Firma sehr umfassend ist und in diesem Prozeß und bei der Abwicklung der Geschäfte sehr viele Bank- und Wertpapiertransaktionen umfaßt, muß die Frage der Beteiligung der DDR an einer solchen Bank bzw. einer späteren vollständigen Übernahme der Bank als stiller Teilhaber aufgeworfen werden. Allerdings müßte dann die Gewähr gegeben sein, daß der Prokurist bzw. Teilhaber der Bank eine große internationale Bankkundschaft besitzt und eine möglichst lange Lebenserwartung der Bank garantiert. Diese Form der kleineren und mittleren

Privatbanken stehen und fallen mit dem Leiter und seiner fachlichen Qualifikation auf dem Gebiet des Bankwesens und seiner internationalen Bankverbindung. Als erste abgedeckte Beteiligungsgröße der DDR an solchen Banken würden ca. 2.5 Mio US-\$ ausreichen, denn mit dieser Größe kann bereits ein bestimmter Einfluß in der Privatbank garantiert werden.

Nicht unbedeutend für die Lebensfähigkeit der abgedeckten Firmen sind die territoriale Auswahl des Standortes (Sitz) der Firma, ihre internationalen Aktionsradien zur Abwicklung der Geschäfte sowie die zu wählende Eigentumsform. Die Entscheidung über diese Fragen wird hauptsächlich durch operative, steuerliche und Gewinnfaktoren beeinflusst. Das setzt eine grundlegende Prüfung der für das Land gültigen Rechtsnormen, die bei der Gründung der Firma und der Abwicklung ihrer Geschäfte zu beachten sind, voraus. Dazu ist die Konsultation einheimischer Notare durch vertraute Juristen aus der DDR unvermeidlich. Als Eigentumsform eignet sich für abgedeckte Firmen, die den speziellen Auftrag der Gewinnerwirtschaftung haben und evtl. auf lange Sicht gesehen auch zur Lösung operativer Aufgaben im Operationsgebiet der Firma eingesetzt werden können, nach den bisherigen Erfahrungen z. B. in der Schweiz eine anonyme Gesellschaft mit einem 3-köpfigen Verwaltungsrat, von denen mindestens 2 Schweizer Bürger sein müssen. Diese Gesellschaftsform hat eine günstige Besteuerung, wenn sie in einem steuerbegünstigten Kanton bzw. Stadtgebiet - z. B. in Zug - liegt und von diesem Sitz aus vorwiegend ihre Tätigkeit im Ausland durchführt. Die Aktien der neugegründeten abgedeckten Firma können nach Gründung derselben zu 97 % durch die DDR-Vertrauensperson übernommen werden und bei einem Schweizer Notar oder bei der Vertrauensbank in der Schweiz hinterlegt werden. Damit haben wir - in der Firma vertreten über den Notar bzw. der Vertrauensperson - in der Aufsichtsratssitzung der Firma bzw. in der Versammlung der Aktionäre ständig die notwendige Mehrheit und können durch Erteilen einschränkender Vollmachten für die Tätigkeit des Verwaltungsrates und seines Präsidenten unnötige ge-

schäftliche Risiken abgrenzen und vermeiden.

Es ist zweckmäßig, daß bei der Neugründung von abgedeckten Firmen bereits bestehende Firmenmäntel aufgekauft werden. Der Vorteil eines solchen Vorgehens liegt darin, daß man aus bestimmten Gründen ruhende Firmen mit relativ wenig Kapital aktivieren kann und selbst dabei auf Personen zurückgreifen kann, die sich bereits als Mitglieder bzw. Präsidenten des Verwaltungsrates bewährt haben und über Geschäftsbeziehungen verfügen. Durch ein derartiges Vorgehen kann DDR-eigenes Vermögen zur Gründung der Firma eingespart werden, das geschäftliche Risiko herabgesetzt werden sowie, was besonders wesentlich ist, die Aufnahme umfangreicher Geschäfte wesentlich verkürzt werden. Es kommt zu einer schnelleren Amortisierung des eingebrachten Kapitals und zeitigerer Gewinnerwirtschaftung.

In der Regel ist es so, daß ein Rechtsanwalt oder Notar in der Schweiz Präsidentenposten bzw. Verwaltungsratsposten von mehreren Gesellschaften wahrnimmt.

Daraus ergeben sich nach unseren Erfahrungen keine Nachteile, sondern insgesamt sogar Vorteile für die Abwicklung von Geschäften sowie für die Herstellung geschäftlicher Verbindungen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß der ausländische Notar, der als Vertrauensperson der DDR tätig ist, seine Hauptnahmen und somit Existenzgrundlage aus abgedeckten DDR-eigenen Firmen bezieht.

In der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin könnten als Gesellschaftsformen der zu gründenden DDR-eigenen abgedeckten Firmen die GmbH und Co. KG oder die reine Kommanditgesellschaft mit einem geschäftsführenden Kommanditisten oder die Aktiengesellschaft als interessante Formen, die sich besonders bewähren, angesehen werden.

So können bei der Kommanditgesellschaft die Komplementäre als stille Teilhaber auftreten. Dabei können auch Familienangehörige ins Spiel gebracht werden. Diese Eigentumsform hat speziell, was die Finanzierung der Einlagen z. B. über die Schweiz betrifft, außerordentliche Vergünstigungen bei der Gewinnbesteuerung.

Die Erfahrungen der Tätigkeit zeigen bei der Form der GmbH - Co.KG, speziell im spekulativen Baugeschäft in Westberlin, außerordentlich hohe Gewinnsätze, gemessen an dem eingebrachten Grundkapital, erzielt worden sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß die GmbH, vertreten durch 1 - 2 Gesellschafter, mit einem relativ kleinen eingesetzten Vermögen Grund und Boden aufkauft und danach über die Co.KG stille Teilhaber mit hohen Geldeinlagen wirbt. Diese hohen Geldeinlagen sind besonders steuerbegünstigt und haben günstige Abschreibungsmöglichkeiten. Diese Firmenform ist speziell beim Neubau von Hotels, Einkaufszentren, Wohneinheiten usw. einzusetzen. Es ist nach Ansicht der Verfasser nicht uninteressant, eine solche Firmengründung in der Gesamtkonzeption in Westberlin mit vorzusehen, weil hier die günstigsten Besteuerungsvorteile liegen und durch solche Firmen mit relativ wenig Grundkapital in der Perspektive hohe Gewinne erwirtschaftet werden können. Bei einem evtl. eintretenden Konkurs einer solchen Firma, kann das eingebrachte DDR-eigene Kapital durch verschiedene mögliche Manipulationen sogar mit Gewinn für die DDR zurückgezogen werden. Die Verlierer wären in diesem Falle die Kreditgeber für den vorgesehenen geplanten bzw. begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Bau, der Gewinner aber die DDR.

Bei der Gründung abgedeckter Aktiengesellschaften besteht in Westberlin der Vorteil darin, daß man über die Konzentration der Aktien in der Hand einer Vertrauensperson, große Einflußmöglichkeiten über den Vorstand und Aufsichtsrat auf die Firma hat. Aktiengesellschaften sollten dann gegründet werden, wenn Firmengründungen auf dem Produktionssektor vorgesehen sind. Über diesen Weg besteht auch eine günstige Möglichkeit, eine größere Anzahl Kader an bestimmten Abschnitten zu konzentrieren. Es wäre auch möglich, Konstruktionsbüros auf bestimmten Gebieten, z. B. des Maschinenbaues, des Bauwesens, als GmbH zu entwickeln, die als freie Verbindung von Ingenieuren, Architekten, besonders unter dem Aspekt der Wirtschaftsinformation, eine interessante Tätigkeit zum Nutzen der DDR in kapitalistischen Staaten und in Westberlin ausüben könnten.

Zusammenfassend zu dem kommerziellen Teil der abgedeckten Firmengründungen im NSW sind als erste Schlußfolgerungen folgende Aufgaben zu stellen:

- Es ist sofort eine kurzfristige, abrufbereite Kaderreserve von mindestens 10 erfahrenen ausländischen Staatsbürgern für die Gründung bzw. Beteiligung an bestehenden Firmen aufzustellen.
- Es ist ein Netz von internationalen Bankverbindungen und die Gewinnung von leitenden Vertrauenspersonen in eingeführten Bankgeschäften, besonders für den Raum der NATO, Südamerika und Fernost aufzubauen. Dabei sind die vorhandenen Verbindungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und des MfS zu nutzen.
- Zur Durchführung der prinzipiellen Notariatsarbeiten ist ein zugelassener, einheimischer, befähigter, vertrauenswürdiger Notar in Westdeutschland und in der Schweiz für die Gründung abgedeckter Firmen auszuwählen. Als Verbindungsmann zu diesem ist ein vertrauenswürdiger, fachlich erfahrener Notar mit Schweizer, westdeutschen und Westberliner Rechtskenntnissen zu gewinnen, der nach Möglichkeit bereits zu dort ansässigen Notaren Verbindungen hat. Dieser Notar hat zugleich die Aufgabe, die mit der Firmengründung beauftragten Genossen bei der Inanspruchnahme einheimischer Notare aus den Ländern, in denen Firmengründungen vorgesehen sind, zu beraten.
- Die taktisch-operative Variante der etappenweisen Gründung von Auslandsfirmen müßte nach prinzipieller Bestätigung des Vorgehens innerhalb von 6 Wochen ausgearbeitet und vorgelegt werden.

- Die Steuerung und Leitung der Auslandsfirmen erfolgt vom Bereich Kommerzielle Koordinierung. Die Revision muß über entsprechende Revisoren - evtl. auch als ausländische Bürger abgedeckte - durchgeführt werden. Aus Gründen der Geheimhaltung sollte außerhalb des MfS (Revision) kein anderes Organ der DDR - bei abgedeckten Firmengründungen - informiert und eingeschaltet werden.
- Für die Gründung bzw. Beteiligung an kapitalistischen Firmen sind für den Zeitraum 1970 - 1972 ca. 10 Mio VM als Grundmittel bereitzustellen.¹⁾
- Für die Durchführung der gestellten Aufgaben ist der Bereich Kommerzielle Koordinierung in enger Zusammenarbeit mit dem MfS verantwortlich zu machen.

Im folgenden wollen die Verfasser ihre Auffassungen zu einigen Fragen der operativen Nutzung von abgedeckten Firmen darlegen. Die Verfasser gehen bei dieser Einschätzung von dem Grundgedanken aus, daß in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung eine Vielzahl von Personen käuflich sind und bei entsprechenden hohen Gewinnaussichten zu jeder Art von Geschäften legaler und illegaler Art und auch zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit bereit sind. Die Gründung der abgedeckten Firmen, wie sie hier dargelegt wurde, darf nicht in erster Linie unter der Sicht der späteren operativen Nutzung erfolgen. Das Hauptanliegen der Gründung der abgedeckten Firmen sehen die Verfasser in der Erwirtschaftung zusätzlicher außerplanmäßiger freier Devisen. Dieses Hauptziel darf durch keinerlei riskante, operative Aufgabenstellungen gefährdet werden. In der Phase der Gründung der abgedeckten Firmen und darüber hinaus bis zu ihrer vollen Existenzfähigkeit durch eigene Geschäfte, hat eine politisch-operative Nutzung zur Lösung von Aufgaben im Operationsgebiet generell zu unterbleiben. Der Beginn einer operativen Nutzung sollte im begrenzten Rahmen erst dann erfolgen, wenn die Firmen allgemein

1) Bei der Anlage des Kapitals muß davon ausgegangen werden, daß die Verwertung durch Gewinnerwirtschaftung in der Regel nicht vor 3 - 4 Jahren möglich ist.

im Geschäftsleben einen festen Platz erworben haben und von einschlägigen Geschäftskreisen und Banken anerkannt werden. Das trifft besonders für die Firmen zu, die auf lange Sicht zum Zwecke des kommerziellen Vorteils aufgebaut werden. Für einmalige operative wichtige Zwecke eignen sich Firmen der genannten Arten 3 und 4. Sie sollten aber erst dann eingesetzt werden, wenn die riskanten Geschäfte abgeschlossen sind bzw. diese durch operative Aufgaben nicht gefährdet werden.

Wir schätzen ein, daß eine operative Nutzung der Firmen, vor allem auf dem Gebiet der Sammlung von Wirtschaftsinformationen in anderen kapitalistischen Staaten, möglich ist. Entsprechend den konkreten Begebenheiten können diese Firmen, ohne in den Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu kommen, für nachfolgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Wichtige Forschungsergebnisse bestimmter Industriezweige oder Teilergebnisse sammeln oder aufkaufen.
- Aufkauf neuentwickelter Spitzenerzeugnisse, ihre Zusammensetzung und ihre vielseitige Anwendung.
- Beschaffung von Erzeugnissen und Produkten, die der strengen Embargobestimmung unterliegen und die die DDR offiziell nicht aufkaufen kann.

Eine Ausnutzung in vorgenannter Richtung könnte den Vorteil haben, Forschungs- und Entwicklungsgelder in der DDR in großem Umfange einzusparen und auf bestimmten Teilgebieten zu helfen, das Weltniveau zu bestimmen oder vorhandenen Tempoverlust bei der Erreichung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes aufzuholen.

Die Beschaffung von Embargowaren hat für die weitere Stärkung der militärischen Überlegenheit des sozialistischen Lagers Bedeutung. Die Ausrichtung der abgedeckten Firmen auf solche speziellen Teilgebiete der operativen Arbeit bringt einen großen zusätzlichen ökonomischen aber auch militärischen Nutzen für die DDR. Dadurch kann eine relativ lange Lebensdauer der Firma möglich

sein. Die kommerzielle und operative Nutzung solcher Firmen setzt im MfS eine federführende Abteilung voraus. Inwieweit die bestehenden Abteilungen dafür in Frage kommen, bedarf einer gesonderten Prüfung. Für die operative Nutzung der abgedeckten Firmen trifft in noch weit größerem Maße die Feststellung zu, daß die Auswahl der Kader für diese Aufgaben aus dem Bereich der Firmen die entscheidende Frage ist. Es sollen deshalb einige Kriterien für die Personenauswahl aus dem Bereich der Firmen für die Durchführung operativer Aufgaben dargelegt werden. Dabei sollte in zwei Etappen vorgegangen werden.

In der ersten Etappe sind folgende Hauptfragen zu klären:

- Prüfen und analysieren des Personenkreises, der bis zum jetzigen Zeitpunkt dem Bereich Kommerzielle Koordinierung bei der Abwicklung von Geschäften im NSW bekanntgeworden ist. Die Einschätzung der beruflichen Qualitäten, der Charaktereigenschaften und der Verbindungen dieser Personen, Einschätzung, inwieweit läßt sich ihr gegenwärtiger Status in der Zusammenarbeit erweitern, umgruppieren oder verändern. Welche Bindungen haben diese Personen zur DDR, aus welchen Motiven heraus sind sie stark ausgeprägt. Waren die Personen in der Abwicklung von Geschäften mit der DDR zuverlässig. Bestehen materielle Abhängigkeiten von der DDR?
- Das systematische Suchen und Aufbauen von Personen, die für eine bestimmte Funktion in einer Firma herangebildet werden können. Perspektivische Auswahl und Schulung dieses Personenkreises. Welche IM im Ausland können für einen zweckmäßigen Einsatz in der einen oder anderen Firma in Frage kommen?

Die für den operativen Einsatz vorgesehenen Personen in abgedeckten Firmen müssen folgende Charaktereigenschaften haben, die sich in der ersten Etappe der Sondierung des Personenkreises

bestätigen müssen:

- Es muß ein echtes Vertrauensverhältnis der Personen zur DDR bzw. zum MfS vorhanden sein.
- Es müssen echte Garantien gegeben sein, die die Einschätzung zulassen, daß eine solche Person der DDR bzw. dem MfS treu ergeben ist.
- Die Person muß charakterlich, kontaktfreudig, anpassungsfähig, beweglich und mit einem soliden Fach- und Sachwissen ausgerüstet sein, über eine gute Allgemeinbildung, vor allem Sprachkenntnisse, eine gute und saubere äußere Erscheinung verfügen.
- Die zum Einsatz vorgesehenen Personen müssen über eine einwandfreie Vergangenheit verfügen.

Erst wenn diese Fragen in der ersten Etappe der Vorsondierung für den Einsatz in abgedeckten Firmen geklärt sind, darf zur zweiten Etappe, dem Einbau vorhandener IM in die Firmen - hier evtl. schon bei Firmengründung - aber in diesem Stadium mit vorwiegend kommerzieller Aufgabenstellung bzw. der Nutzung von neuen Kandidaten aus dem Bereich des Firmenpersonals übergegangen werden. Die Werbung neuer IM-Kandidaten aus dem Personenkreis der Firmen darf in der Regel erst dann erfolgen, wenn die gegründete abgedeckte Firma bereits auf eigenen Füßen steht und existenzfähig ist. Als Hauptmethode der operativen Nutzung der Firmen ist nach Ansicht der Verfasser der Weg des Abschöpfens der Firmenmitarbeiter unter dem Vorwand geschäftlicher Notwendigkeiten durch die Verbindungspersonen der DDR zu gehen.

Der kommerzielle, als auch operative Erfolg von zu gründenden Firmen oder Firmenbeteiligungen im kapitalistischen Ausland hängt in großem Maße von der einheitlichen Leitung des Aufbauprozesses und während der gesamten Tätigkeit derselben ab. Darüber hinaus hat sich speziell bei den offiziellen Gemischten Gesellschaften gezeigt, daß eine Firma nur überdurchschnittlichen kommerziellen Erfolg haben wird, wenn sie von Beginn an mit

der ganzen Kraft des Hinterlandes (der DDR) unterstützt wird. Es zeigt sich immer wieder, die Motive dafür sind sehr unterschiedlich, daß die DDR Außenhandelsbetriebe selbst nicht an ihre eigenen Auslandsverbindungen glauben und den vorhandenen Auslandsfirmen zuwenig Unterstützung durch qualitätsgerechte und vertragsgemäße Lieferung vereinbarter Exponate geben.

Da bei der Gründung und Erweiterung von eigenen abgedeckten Firmen im kapitalistischen Ausland die Erfahrungen bei der Gründung und Tätigkeit von offiziell als DDR-Firmen klar erkennbaren Gemischten Handels- und Produktionsgesellschaften im NSW von Bedeutung sind, sollen sie kurz dargestellt werden.

Die ersten Gemischten Gesellschaften wurden 1964/65 gegründet. Es handelte sich in der ersten Etappe um 3 Gesellschaften in Holland, Österreich und Griechenland, die speziell den Absatz von Erzeugnissen, die unter dem Warenzeichen "ORWO" auf den Weltmarkt kamen, zu forcieren hatten. Darüber hinaus wurden in den Jahren 1967/68 und 1969 insgesamt 13 Gesellschaften als Absatzorgane von Expörtbetrieben der metallverarbeitenden Industrie, Zeiss Jena 2, Außenhandelsbetrieb WMW-Export 2, Außenhandelsbetrieb Büromaschinen-Export 2, Außenhandelsbetrieb Maschinenexport 1 und durch die Leitfirma für Gemischte Gesellschaften im Ausland, z.Zt. noch Transinter, 2 Gesellschaften gegründet. Bei der Gründung und der Tätigkeit der Gemischten Gesellschaften im Ausland sind eine Reihe zusätzlicher Risiken zu beachten, die sich vor allem aus der offiziellen Kapitalbeteiligung als DDR und aus der Tatsache ergeben, daß die Gemischten Gesellschaften kapitalistische Betriebe sind und damit der Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus voll und ganz unterliegen. Auf die Tätigkeit dieser Firmen können sich besonders politische Ereignisse, wie Streik, Inflation, Regierungs- und Militärputsche, Ereignisse im sozialistischen Lager u.a.m. negativ auswirken. Die Gemischten Gesellschaften der DDR haben im Zeitraum von 1964 - 1968 nur einen geringen Anteil am Export der DDR erreicht. Zu Fob-Preisen wurden in diesen Jahren nur für insge-

samt rund 47 Mio VM auf Selbstkäufer und Provisionsbasis im Umsatz erreicht. Darüber hinaus vermittelte die Gemischte Gesellschaft SUNEY S.A. Uruguay, eine Zuckerfabrik im Werte von ca. 27.6 Mio VM, deren Auslieferung in der Hauptsache in den Jahren 1969/70 erfolgen wird. Die Exportentwicklung über Gemischte Gesellschaften in den einzelnen Jahren zeigt folgende Tendenz:

1964	2	Gesellschaften	547	TVM
1965	5	"	5.374	"
1966	5	"	6.591	"
1967	8	"	14.420	"
1968	11	"	20.000	"

Mit derartigen geringen Umsätzen sind diese Firmen nicht existenz- und konkurrenzfähig.

Zu den in den Bilanzen der Gesellschaften ausgewiesenen Verlusten muß generell festgestellt werden: Die Mehrzahl der Gesellschaften wurde erst in den Jahren 1967/68 gegründet. Dies gilt fast ausschließlich für die Absatzorgane der Außenhandelsbetriebe der metallverarbeitenden Industrie. Die gesammelten Erfahrungen zeigen, daß jedoch die Festigung und Entwicklung Gemischter Gesellschaften in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren erfordert. Diese Erkenntnisse wurden auch durch die Konsultation mit anderen RGW-Ländern im IV. Quartal 1968 bestätigt.¹⁾

1) In den letzten Wochen haben sich westdeutsche Publikationsorgane verstärkt mit der Gründung von Gemischten Gesellschaften im Ost-West-Handel beschäftigt.

So wurden unter dem Titel "Kapitalgesellschaften in Osteuropa" und "Gemischte Gesellschaften im Ost/West-Handel" Tendenzen zur Entwicklung solcher Eigentumsformen in den sozialistischen Ländern dargestellt.

"Obwohl es gar nicht ins "sozialistische" System paßt, setzt sich in den europäischen Staaten langsam aber sicher die Erkenntnis durch, daß man Geld arbeiten lassen kann und daß

An dieser Stelle soll nochmals besonders herausgestrichen werden, daß die Entwicklung der Gemischten Gesellschaften nicht den objektiv vorhandenen Möglichkeiten entspricht und im wesentlichen auf die mangelnde Unterstützung der verantwortlichen Außenhandelsbetriebe und Exportbetriebe der DDR

Fortsetzung der Fußnote von S. 133

der Preis für Geld wieder Geld ist, möge dieses Zinsen, Dividende oder sonstwie heißen."
(Weltwirtschaft - Ein- und Ausfuhrdienst Nr. 172, S. 5, vom 9.9.69)

Herausgestellt wurden nachfolgende Gemischte Gesellschaften:

Metatex - France	polnisch-franz. AG - Handel mit Investitionsgütern
Sigma - Italiana	tschechoslowakisch-ital. AG - Handel mit Pumpen und anderen Geräten
Nafsa	sowj.-belg. Unternehmen - Import von sowj. Erdöl über Antwerpen
Duta - Robusta	ung.-franz. AG - Vertrieb von Traktoren
Svetho	ung.-schwed. AG - Verwendung einer schwed. Lizenz im Baugewerbe
Intercarbon	ung.-österr. AG - Brennstoffsektor
Cortez Mexiko AG	ung.-mexikan. AG - Handel mit ung. Werkzeugmaschinen in Lateinamerika
Technotrans	ung.-franz. Gesellschaft - Handel mit ung. Werkzeugmaschinen sowie Elektrogeräten in Frankreich
Sofpim	bulg.-franz. Gesellschaft - Import/Export v. Maschinenbauerzeugnissen
Sibimex	bulg.-ital. Gesellschaft - Import/Export von Maschinenbauerzeugnissen
Valist Kapushiki Kaishi	bulg.-jap. Gesellschaft- Prod. und Vertrieb bulg. Elektrowaren in Japan

Es ist deutlich zu erkennen, daß auch die sozialistischen Länder sich in verstärktem Maße Gemischter Gesellschaften für den Absatz eigener Erzeugnisse in kapitalistischen Ländern bedienen.

sowie auf die Nichtbereitstellung des notwendigen Gründungskapitals (ca. 10 Mio für 1970) durch die Staatliche Plankommission zurückzuführen ist. Hinzu kommt noch, daß den Gemischten Gesellschaften die entstandenen Kosten, die nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, als Verluste in den Bilanzen ausgewiesen werden. Obwohl diese Feststellung allgemein richtig ist, muß man wissen, daß die DDR noch über andere Formen der Absatzgesellschaften, wie z. B. der technisch-kommerziellen Büros, verfügt. In diese Formen der Absatzorganisation werden die erforderlichen Kosten in die Dienstleistungspläne der Außenhandelsbetriebe aufgenommen und daraus finanziert. Durch diese Formen wird das Verhältnis zwischen Kosten und Umsatz nicht klar sichtbar. Allein schon die Untersuchung der offiziellen Provisionszahlungen für Exportvertreter der DDR in kapitalistischen Ländern - ohne die vielen zusätzlichen Zuwendungen aus Werbefonds und Vertreterzuschüssen u.ä. Mitteln - zeigen, daß ca. 70 - 80 Mio aus der DDR diesen Firmen als Unterstützung gezahlt werden. Deshalb muß das Ziel darin bestehen, in diesen eingeführten ausländischen Firmen mit DDR-Kapital einzudringen. Dadurch können von vornherein bisher begangene Fehler ausgeschlossen werden, die der DDR zum Teil viel Geld kosteten. Mit der Beteiligung an bestehenden Firmen mit Geschäftsverbindungen zur DDR kann eine große Quelle von Zeit- und Kostenersparnis erschlossen werden, die bisher noch nicht zielstrebig genutzt wurde. Durch die Bildung eines eigenen Dienstleistungsbetriebes für die Vorbereitung und den Aufbau von Gemischten Gesellschaften im Ausland, der dem Bereich Handelspolitik mit kapitalistischen Ländern im Ministerium für Außenwirtschaft direkt unterstellt werden soll, wird nach unserer Auffassung ein konsequenter Weg gegangen, um diese Form des offiziellen Auftretens der DDR in kapitalistischen Ländern optimal zu gestalten und über diese Form der Beteiligung an Gemischten Gesellschaften zusätzliche Devisen für die DDR zu erschließen.

A n l a g e 1

Aktivitäten westdeutscher Botschaften und Vertretungen im Ausland gegen die Auslandsvertretungen der DDR und gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu den jeweiligen Ländern.

Im Anschluß an den Abschluß eines 5-jährigen Handels- und Zahlungsabkommens auf Regierungsebene zwischen der DDR und Zypern im Dezember 1968, protestierte die westdeutsche Botschaft in Zypern dagegen und auch gegen den Besuch des Ministers für Außenwirtschaft der DDR und drohten, Westdeutschland würde seine Beziehungen zu Zypern einer Überprüfung unterziehen.

Anläßlich der Eröffnung der Fleischwarenausstellung der DDR in Nikosia am 7. 5. 1968 in der Handelsmission der DDR versuchte der Handelssekretär der westdeutschen Botschaft, der ohne eingeladen zu sein erschien, die Leistungsfähigkeit der DDR-Industrie zu diskreditieren und die Existenz der DDR als selbständiger souveräner Staat in Abrede zu stellen. Durch das besonnene Auftreten der DDR-Vertreter konnte diese Provokation zurückgewiesen werden.

Ein besonderes übles Manöver startete die westdeutsche Botschaft in Kolumbien im Zusammenhang mit der 7. Internationalen Messe in Bogotha im August 1968. Auf Protest der westdeutschen Botschaft hin lehnte das Außenministerium Kolumbiens es ab, die Ausstellungshalle der DDR mit der Staatsbezeichnung Deutsche Demokratische Republik zu kennzeichnen. Als von der Handelsmission der DDR mit Hilfe von Bilddokumenten von der Hannovermesse 1968 bewiesen wurde, daß selbst in Westdeutschland eine gleichberechtigte Teilnahme der DDR erfolgte, wurden diese Dokumente von der westdeutschen Botschaft als Fälschung bezeichnet. Durch die Vorlage weiterer Dokumentationen konnte die Unglaubwürdigkeit der westdeutschen Botschaft nachgewiesen werden.

Auf Intervention Westdeutschlands und durch die Entfesselung einer Pressepolemik trat Japan Anfang 1969 von der bereits zugesagten Absicht zurück, die Einrichtung eines Handelsbüros der DDR in Japan zu gestatten.

Durch die Beeinflussung der Staatsbank Uruguays seitens westdeutscher Berater wurde einer uruguayischen Kälberfirma ein bereits zugesagter Kredit nicht gewährt und dadurch die Lieferung einer Zuckerfabrik durch die DDR verhindert.

Versuche westdeutscher Konzerne gemeinsam mit DDR-Betrieben in dritten Ländern als Kooperationspartner aufzutreten.

Im Frühjahr 1967 schlug der Siemens-Konzern Erlangen den VEB Carl-Zeiss-Jena vor. Einbau der neuentwickelten Röntgenschirmbildkamera des VEB Zeiss in komplette Schirmbildgeräte des Siemens-Konzerns, wobei Siemens für abzustimmende Exportländer die Exklusivität forderte.

Es war zu erwarten, daß Siemens nach der westdeutschen Terminologie der Alleinvertretungsanmaßung diese Exportware als deutsches Erzeugnis deklariert hätte. Deshalb wurde aus politischen Überlegungen diese Kooperation abgelehnt.

Der Demag-Konzern schlug im Januar 1968 Betrieben der DDR den gemeinsamen Aufbau eines Hüttenwerkes in Skopje in Jugoslawien im Werte von 100 Millionen Valutamark mit 10-jährigem Kredit vor.

Dieser Vorschlag war darauf gerichtet, Angebote über gemeinsames Auftreten und enge Kooperation zwischen der DEMAG und den Betrieben der DDR auf dritten Märkten zu unterbreiten. Die Realisierung wurde verhindert.

Der Klöckner-Konzern schlug im Dezember 1967 dem AHB Maschinen-Export folgendes vor. Der gesamte Außenhandelsbetrieb beteiligt sich an der Ausschreibung Cassablanca die eine Lieferung von Hafenkränen nach Marokko beinhaltet. Die Ausschreibungsbedingungen verlangen 15 Jahre Kredit.

Klößner bot an, sich an der Finanzierung dieses Objektes über ein westdeutsches Finanzinstitut zu beteiligen. Das würde bedeuten, daß die DDR bei der Ausführung dieses Auftrages in Abhängigkeit von einem westdeutschen Konzern geriet. Diese Kreditfinanzierung durch den Klößner-Konzern wird nicht vorgenommen.

Die Mannesmann-AG hat dem AHB Invest-Export angeboten, gegen eine Provision über das Berliner Abkommen eine Anlage in Höhe von ca. 6 Millionen Valutamark in die CSSR zu liefern.

Damit wird durch einen westdeutschen Konzern versucht, die DDR auszunutzen, um in ein sozialistisches Land auf den Markt einzudringen. Diese Manipulation wurde nicht zugelassen.

Versuche der westdeutschen Regierung zur Erpressung der NATO-Staaten und EWG-Verbündeten.

Die Bonner Regierung benutzt ihre dominierende Stellung in der EWG und in den anderen imperialistischen Gremien dazu, die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu anderen europäischen Industriestaaten zu diskriminieren.

Diese Zielsetzung der Bonner Regierung zeigt sich in einem Beschluß des Ministerrates der EWG, der auf westdeutschem Druck mit folgendem Inhalt gefaßt wurde.

Der Handel der anderen EWG-Staaten mit der DDR soll niedrig gehalten werden und darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Langfristige Kredite dürfen der DDR nicht gewährt werden. Auf der Basis der Berner Konvention verlangt Bonn von seinen EWG-Partnern, daß Kredite nicht länger als für 5 Jahre gewährt werden dürfen. Das trifft vor allem auf Investitionskredite für den Anlagenbau in der DDR oder für die Finanzierung anderer langfristiger Objekte zu.

Alle Handelsvereinbarungen der übrigen EWG-Länder mit der DDR setzen die Kenntnis und Billigung der Bonner Regierung voraus.

Die Bonner Regierung verlangt in Verhandlungen mit der britischen Regierung, daß sie ihre Zustimmung zum britischen EWG-Beitritt u. a. von der Haltung Großbritanniens zum Handel mit der DDR abhängig machen werde.

In Frankreich wurden 1965 und 1968 Getreideeinkäufe für insgesamt 150 Millionen Valutamark getätigt. Durch die Behandlung der DDR als Drittland, wurden den Französischen Exporteuren Rückvergütungen aus dem Agrarfonds gezahlt.

Durch Einspruch der westdeutschen Regierung wurden ab 1966 die Lieferungen in die DDR nicht mehr als Lieferungen in ein Drittland anerkannt. Die Preise werden auf das EWG-Niveau erhöht, so daß die DDR die Importe aus Frankreich an Getreide einstellte. Am 20. 12. 1967 wurde dem italienischen Außenministerium ein Protestbrief der westdeutschen Regierung übergeben, in dem folgende Hauptforderungen enthalten waren.

Italien soll keine wesentliche Erhöhung des Volumens der Warenliste für 1968 im Rahmen des Abkommens der Kammer für Außenhandel ICE zulassen.

Italien soll keinerlei Zugeständnisse gegenüber Forderungen der DDR abgeben. Es darf nichts unternommen werden, was zu einer Aufwertung der DDR führen könnte.

A n l a g e 4

Preisvergleiche für Importe aus Westdeutschland und Westberlin zu anderen kapitalistischen Industrieländern.

Metallurgische Erzeugnisse:

Position	Preis WD/WB per t	Preis KIL per t
Edelstahlrohre	9.592.- VM	10.295.- VM
Niro-Feinbleche	3.590.- VM	3.920.- VM
Federbandstahl	2.155.- VM	2.950.- VM
Schweißdraht	296.- VM	498.- VM
Profilwalzdraht	634.- VM	885.- VM

Chemische Erzeugnisse:

Position	Preis WD/WB per t	Preis KIL per t
Titandioxyd	1.679.- VM	1.825.- VM
Glycerin DAB	1.804.- VM	2.050.30 VM
Olein	889.59 VM	999.54 VM
Polystyrol (schäumbar)	1.410.- VM	1.500.- VM

Anlage 5

Aus der Tatsache, daß die Klassifizierung und Begutachtung der Exponate den vertraglich festgelegten Qualitätsbildern entspricht und durch die Beauftragten der Intercentral vorgenommen wurde, ergibt sich, daß die Stoßungen ungerechtfertigt sind.

So wurden im Zeitraum vom 23. 2. - 13. 5. 1959 im Schlachthof Burg folgende Stoßungen vorgenommen:

Datum:	Soll	vorgeführt	abgenommen
23. 2. 69	220/2	220/2	130/2
24. 2. 69	300/2	300/2	252/2
2. 3. 69	300/2	310/2	211/2
9. 3. 69	300/2	360/2	215/2
11. 3. 69	300/2	330/2	192/2
8. 5. 69	275/2	200/2	169/2
13. 5. 69	300/2	260/2	164/2

Die gleichen Erscheinungen und Tendenzen treten in allen Fleischkombinaten und Schlachthöfen der DDR auf, was an nachfolgenden Beispielen, die beliebig ergänzt werden können, bewiesen werden soll:

Schlachtbetrieb der DDR	Datum	vorgeführt	abgenommen
Stendal	13. 4. 69	300/2	68/2
Ludwigslust	15. 5. 69	320/2	71/2
Eisenhüttenstadt	20. 4. 69	257/2	112/2
Halle	21. 1. 69	210/2	22/2
Zerbst	17. 12. 68	250/2	177/2
Plauen	4. 5. 69	424/2	320/2
Parchim	8. 4. 69	80/2	58/2
Perleberg	9. 4. 69	100/2	79/2

Diese ungerechtfertigten Stoßungen bildeten auch im Jahre 1968 die wesentliche Ursache dafür, daß kein höheres Devisenaufkommen durch die Lieferung von Fleischwaren nach Westdeutschland und Westberlin für die DDR erbracht werden konnte.

Durch die westdeutschen und westberliner Firmen wird über ihre Abnehmer durch ungerechtfertigte Qualitätsabstufung der DDR Schaden zugefügt.

Der durch die Umklassifizierung eingetretene Schaden ergibt sich aus den unterschiedlichen Verkaufserlösen der einzelnen Qualitätsbilder.

Güteklasse E		3.500 VE pro t		
"	I	3.350 "	"	"
"	II	3.000 "	"	"
"	III	2.600 "	"	"

So wurden z. B. am 9. 4. und am 20. 4. 1969 im Schlachthof Cottbus

61 Schweinehälften von der Klasse E zur Klasse I und
182 Schweinehälften der Klasse I zur Klasse II

einklassifiziert.

Die durchgeführten Überprüfungen in allen Lieferbetrieben der DDR ergaben, daß bei mindestens 20 % der Exponate derartige Qualitätsabstufungen vorgenommen wurden. Das ergibt unter Zugrundelegung des realisierten Exportes einen Gesamtschaden in Höhe von 2,1 Mio VE im Zeitraum des Jahres 1968.

Die Exportgeschäfte des VEB Pressen- und Scherenbau in das nichtsozialistische Lager werden über Vertreterfirmen abgewickelt.

Die Hauptvertreterfirmen in Westdeutschland sind:

- Gebrüder Hoffmann
Werkzeugmaschinen GmbH.
4 Düsseldorf, Erkrathestr. 167

- Präzisionswerkzeug GmbH.
6 Frankfurt/Main

- Kurt Schweln & Co.
Werkzeugmaschinen KG.
4 Düsseldorf, Hörweg 230

Gebrüder Hoffmann, Werkzeugmaschinen GmbH.

Diese Firma hat Niederlassungen in:

- 2 Hamburg 1, Gotenstr. 3
- 8 München 18, Schwarzstr. 2
- 1 Berlin 21, Kaiserin-Augusta-Allee 5
- 7 Stuttgart 13, Talstr. 60
- 6 Frankfurt/Main, Schaumainkai 41

Durch die Vertreterfirma Gebrüder Hoffmann, Düsseldorf, wurde beim VEB Pressen- und Scherenbau eine doppelwirkende Tiefknieziehpresse Typ PKNZT I 500/250 bestellt. Bei Verhandlungen in Erfurt am 27. 9. 1968 wurde der Verkaufspreis mit 475.000,- VE und als Liefertermin der 10. 10. 1968 genannt.

Durch eine Änderung im Produktionsplan mußte als neuer Liefertermin der 15. 11. 1968 vereinbart werden.

Diese Situation wurde von der westdeutschen Vertreterfirma zum Anlaß genommen, Forderungen zu erheben und durchzusetzen, die für den VEB erhebliche finanzielle und ökonomische Verluste zur Folge hatten.

Sie bestanden darin, daß zusätzlich eine Maschine Typ PKZZ I 315, die bereits an den VEB NEMA Netzschkau geliefert wurde, für einen "Sonderpreis" von 150.000,- VE geliefert wurde.

Darüber hinaus wurden folgende Forderungen gestellt:

- Kostenlose Montage der noch nachzuliefernden Maschine Typ PKNZT I 500 durch den VEB,
- Lieferung dieser Maschine frei Grenze einschließlich kostenloser Verpackung,
- Kostenlose Lieferung von Ersatzteilen und kostenlose Montage einer bereits vor mehreren Jahren gelieferten Maschine Typ DF 400, zu der keine Garantieleistungen mehr zu erbringen sind,
- Durchsicht der Maschine Typ DF 400 durch 2 Monteure des VEB.

Die Durchsetzung dieser Forderungen brachten dem westdeutschen Betrieb erhebliche Gewinne, da

- die Maschine Typ PKZZ I 315 sowieso im Investitionsprogramm der westdeutschen Firma enthalten war und sie diese zum Vorzugspreis erhielt,
- die Lieferung von Ersatzteilen und Dienstleistungen kostenlos zu solchen Maschinen erfolgte, für die keine Garantieleistungsverpflichtungen mehr bestehen,
- die Maschine PKNZT I 500 darüber hinaus noch zu liefern war und diese kostenlos verpackt und montiert wurde.

Der dadurch dem VEB Pressen- und Scherenbau entstandene Schaden erhöht sich noch dadurch, daß die Maschine Typ PKZZ I 315 vom VEB NEMA Netzschkau zurückgekauft und Zugeständnisse gemacht wurden, wie z. B.

- Übernahme der Montage- und Transportkosten,
- Bereitstellung und Finanzierung des Transportraumes,
- Verlängerung des Generalreparaturvertrages,
- Lieferung einer neuen Maschine Typ PKZZ I 315 bis 5. 6. 1969.

Ausgehend von dieser Sachlage erhebt sich die Frage, warum durch die verantwortlichen Mitarbeiter des VEB Pressen- und Scherenbau derartige Zugeständnisse gemacht werden, die zu erheblichen finanziellen und ökonomischen Verlusten des Betriebes führten und die um ein Mehrfaches höher liegen, als die mit der nicht termingerechten Lieferung der eingangs genannten Maschine vom Typ PKNZT I 500/250 verbundenen Konventionalstrafe in Höhe von 37.240,- VE.

Durch die westdeutsche Vertreterfirma wird ein starker Preisdruck auf die Erzeugnisse des VEB Pressen- und Scherenbau vorgenommen. Diese Preismanipulationen der westdeutschen Firma stellen sich als bewußte und zielgerichtete Tätigkeit zum Schaden der Volkswirtschaft der DDR dar.

Die westdeutsche Vertreterfirma ist für die Firma Witte & Co., Iserlohn, Stephanstr. 2 - 4 an der Lieferung von Pressen vom Typ III 500 interessiert.

Der Preis einer solchen Presse beträgt 620.000,- VE. Dieser Preis wird von seiten der westdeutschen Firma als 20 % zu hoch bezeichnet, obwohl diese Pressen bisher mit diesem Preis nach Westdeutschland geliefert wurden.

Für Maschinen des Typs PKZZI 500 will die westdeutsche Vertreterfirma nur 50 - 60 % des Preises zahlen.

Aus einer Verhandlungsschrift des VEB Pressen- und Scherenbau geht hervor, daß die westdeutsche Firma Interesse am Kauf einer Excenter-Pressen 125 t hat. Die kleinste Größe, die der VEB Pressen- und Scherenbau herstellt, ist eine 160 t Presse. Unter dem Vorwand, daß die westdeutsche Firma jedoch nur eine 125 t Presse benötigt und nur bei Preisreduzierungen beim VEB Pressen- und Scherenbau kauft, wurde der Preis wie bereits in den zwei vorangegangenen Fällen, von 58.000,- VE auf 45.000,- VE reduziert.

A n l a g e 7

Der Vertrieb der DDR-Exponate wurde in der Regel über die Generalvertreterfirma

Kälte-Dienst Emsdetten GmbH
4407 Emsdetten, Hermannstr. 7

vorgenommen.

Hierbei handelt es sich um die Nachfolgefirma des in Konkurs gegangenen Unternehmens

Heitmann u. Wähning GmbH & Co. KG
4407 Emsdetten, Borghorsterstr. 146/148

Mit dieser Firma wurden bereits im Jahre 1967 Verträge über die Lieferung von Gewerbekühlschränken abgeschlossen. Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag belief sich auf

520 Kühlschränke

verschiedener Ausführungen. Bereits bei Abwicklung dieses Vertrages, der sich mindestens auf

200.000,- VE

belief, traten erhebliche Schwierigkeiten auf. Die Abrufe der Firmeninhaber erfolgten nicht termingemäß, so daß dem DDR-Betrieb erhebliche Lagerkosten entstanden.

Die "Großzügigkeit" seitens des DDR-Lieferbetriebes geht soweit, daß

336 Schränke

ausgeliefert wurden ohne Vorlage der vertraglich vereinbarten Vorkasse.

Trotz Nichtrealisierung dieses Vertrages wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit dem Lieferbetrieb als auch dem Außenhandelsunternehmen Technocommerz bekannt war. Der neue Vertrag beinhaltete die Lieferung von 100 Gewerbekühlschränken - G 45 mit einem Gesamtwert von

64.000,- VE = 131 439,- M IAP.

Daraus ergibt sich, daß die Exponate 50 % niedriger als der IAP angesetzt sind und dem Abnehmer äußerst günstige Verkaufsmöglichkeiten bieten.

Vom zu zahlenden Betrag erhielt die Fa. Heitmann und Wähning 3 % Garantieablösung = 1.920,- VE gutgeschrieben. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die Zahlung 120 Tage nach Rechnungsdatum gegen Wechselakzept erfolgt.

Mit Abschluß dieses Vertrages wurdender Firma Heitmann und Wähning seitens Technocommerz zusätzlich

26 Kühlschränke - 645 -

mit einem Gesamtwert von

16.640,- VE

als kostenlose Entschädigung für angeblich schlechte Qualität bereits ausgelieferter DDR-Exponate zugebilligt.

Als Mängel wurden seitens der westdeutschen Firma

- Befestigung der Schlösser,
- Geräusche vom Magnetventil,
- schlechte Oberflächenbearbeitung,

angesprochen.

Die Lieferung der vertraglich vereinbarten 100 Schränke sollte am

3. 1. 1968	nach Emsdetten
3. 1. 1968	nach Freiburg-Breisgau
4. 1. 1968	nach Münster
8. 1. 1968	nach Emsdetten

erfolgen, obwohl im Vertrag eindeutig Frachtfrei - Emsdetten festgelegt wurde.

Am 3. 1. 1968, also am Tag der festgelegten Auslieferung, forderte die Abnehmerfirma eine abermalige Umdisponierung nach Celle. Auch diese eigenmächtige Vertragsänderung durch den westdeutschen Abnehmer wird durch den Lieferbetrieb der DDR ohne Reaktion akzeptiert.

Die sich dadurch erhöhenden Transportkosten gehen zu Lasten des DDR-Betriebes. Ebenso muß man als Schadenssumme die erhöhten Auslieferungskosten nach Freiburg und Münster dem Kühlmöbelwerk Erfurt zuordnen.

Von den ausgelieferten 100 G 45 wurden 80 G 45 erneut reklamiert und in die DDR zurückgeführt. Seitens des DDR-Betriebes erfolgte ein kostenloser Umtausch. Die Transportkosten gehen wiederum zu Lasten der DDR.

Trotz äußerst schlechter Verkaufstätigkeit und Realisierung der Zahlungsbedingungen wurden abermals Verhandlungen über den Verkauf von 800 Kühlschränken geführt. Im Ergebnis dieser Vorverhandlungen bestellte die westdeutsche Firma

400 Flaschenkühlschränke	a 493,- VE
250 Backwarenkühlschränke	a 640,- VE
150 Fleischwarenkühlschränke	a 640,- VE

Als Liefertermine wurden vereinbart:

400 Backwaren- u. Fleischkühlschränke	- 15. 2. 1968
400 Flaschenkühlschränke	- 15. 3. 1968

mit einer Vorablieferungsgenehmigung von 4 Wochen.

Als Zahlungsbedingungen wurden bei diesen Verhandlungen vorgeschlagen:

- 1/4 Kasse gegen Dokumente (Sofort-Bezahlung)
- 1/2 90 Tage Ziel gegen Wechselakzept
- 1/4 120 Tage Ziel gegen Wechselakzept

In diesem Zusammenhang stellte Fa. Heitmann und Wähning die Forderung, daß der Außenhandelsbetrieb eine Erklärung abgibt, worin er sich verpflichtet, bei Absatzschwierigkeiten eine Verlängerung der Laufzeit der Wechsel zuzustimmen.

Trotz der Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen lt. Protokoll vom 1. 11. 1967 wurde erneut den Forderungen des Herrn Wähning stattgegeben.

Auf dem Genehmigungsdokument sind folgende Zahlungsbedingungen festgelegt:

10 % Anzahlung bis 20. 4. 1968 =	43 960.40 VE
Mai - November je 49 455,- VE =	346 185.-- VE
Dezember =	49 458.60 VE

Als Liefertermine wurden erneut vereinbart April und Mai 1968. Der abgeschlossene Exportauftrag beläuft sich insgesamt auf:

453 200,- VE = 1 037 965 .-- Mark der DDR.

Hierbei erhält die Firma Heitmann und Wähning

3 % Garantieableistung = 13 596,- VE.

Mit dieser einmaligen Garantieableistung erlischt jeglicher Anspruch des Käufers auf Ersatzteile und Monteurleistungen. Sämtliche Forderungen seitens des Abnehmers erfolgen nur gegen Bezahlung.

Da der VEB Kühlmöbelwerk Erfurt mit dem abgeschlossenen Vertrag (Lieferzeit) nicht einverstanden ist und in diesem keine genauen Festlegungen über die vereinbarte Zulieferung von Magnetbändern sowie über die Abrufe getroffen wurden, wird Technocommerz um eine Berichtigung gebeten. In dieser 1. Berichtigung wird eindeutig festgelegt, daß die Auslieferung bis 30. 6. 1968 zu erfolgen hat. Sollten seitens des Kunden keine Abrufe bis zum 30. 5. 1968 erfolgen, wird die Auslieferung seitens der DDR vorgenommen.

Die erwähnte westdeutsche Firma hat trotz dieses ungewöhnlichen Entgegenkommens der verantwortlichen Leiter von Technocommerz keine Abrufe getätigt, so daß auf Grund von Produktionsschwierigkeiten und Lagerüberfüllung des DDR-Betriebes am 11. 6. 1968 selbständig mit der Auslieferung begonnen wird. Diese Festlegung der selbständigen Auslieferung erfolgte von Technocommerz, obwohl die Vertragsfirma Heitmann und Wähning in Konkurs ging, und die Geschäfte nach Ausscheiden des Teilhabers Heitmann allein durch Herrn Wähning weitergeführt wurden und dem Außenhandelsunternehmen Technocommerz seit längerer Zeit bekannt war, daß der Kunde zahlungsunfähig ist.

Der Lieferbetrieb VEB Kühlmöbel Erfurt schätzt seinen Kunden folgendermaßen ein:

"Die Fa. Kälte-Dienst Emsdetten ist kein Geschäftspartner für DDR-Betriebe. In diesem Unternehmen ist keine finanzielle Substanz vorhanden. Es wird eingeschätzt, daß die Handelstätigkeit mit der DDR nur Ausweichgeschäfte darstellen, die Fa. "KDE" in Westdeutschland keinen Kredit mehr bekommt. Bei Marktschwankungen bzw. Absatzschwierigkeiten ist die Fa. zahlungsunfähig. Hinzu kommt, daß die Fa. in der westlichen Geschäftswelt einen schlechten Leumund besitzt."

Trotz aller dieser bekannten Fakten und obwohl die vertraglich festgelegte Anzahlungssumme bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlt wurde, wurde der Vertrag durch den VEB Kühlmöbel nicht

storniert, sondern mit der Auslieferung begonnen. Allein dadurch wird bewiesen, daß es sowohl dem AHU Technocommerz als auch dem Lieferbetrieb nicht um die Gestaltung effektiver Außenwirtschaftsgeschäfte geht, sondern in erster Linie um die rein formale Erfüllung des Exportauftrages. Durch diese unverantwortliche Handlungsweise verantwortlicher Außenhändler potenziert sich die Schädigung in materieller und ideeller Hinsicht ständig weiter.

Wie bereits erwähnt, wurde also der Vertrag nicht storniert, sondern weitere Zugeständnisse gegenüber Kälte - Dienst Emsdetten vorgenommen.

In einer 2. Berichtigung zum Exportauftrag vom 12. 7. 1968 wird der Endauslieferungstermin der Ware auf den 31. 8. 1968 festgelegt. Der Vertrag enthält auch neue Zugeständnisse in preislicher Hinsicht. Die Zahlungsbedingungen ändern sich demnach in:

10 % Anzahlung bis 20. 6. 1968 =	43 960.40 VE
August - Februar 1969 je 49 455,- VE =	346 185.-- VE
März 1969 =	49 458.60 VE
	<hr/>
	439 604.-- VE

Bis zu diesem Zeitpunkt waren bereits 273 Kühlschränke ausgeliefert. Schleppend werden die Abrufe seitens Kälte-Dienst Emsdetten getätigt. Einen Teil dieser Abrufe werden an andere Orte gefordert, so daß die entstehenden Mehrtransportkosten (Zeit und Kilometer) abermals zu Kosten der DDR gehen. Ein Teil dieser Abrufe wird dann durch Herrn Wähning wieder storniert, da der Lagerbestand in Emsdetten sich vergrößert. Ein Teil der Abrufe, die Wähning tätigt und an die Unterhändler gelangen soll, werden von diesen nicht angenommen.

An l a g e 8

Die als Anlage dargestellten Tabellen sind Teilergebnisse aus den Erkenntnissen der Zentralen Reisestelle beim Büro des Ministerrates.

Seit 1. 1. 1969 werden Einreisen nur noch für ein Vierteljahr beantragt und erteilt (vorher monatlich).

Damit hat sich die Anzahl der Anträge pro Quartal verringert (einige reisten ja 3 x im Quartal ein). Die dennoch hohe Anzahl im Jahre 1969 muß als Steigerung gewertet werden.

Seit dem gleichen Zeitraum gibt es keine Trennung mehr zwischen Anträgen für die Hauptstadt der DDR und dem Gebiet der DDR. Bürger aus Westberlin sind deshalb nicht mehr als Besucher der Hauptstadt. oder Weiterreisende in die DDR zu erkennen.

Eine Vielzahl von AHB werden ständig von westdeutschen und westberliner Vertretern aufgesucht, obwohl diese AHB keine Passierscheine ausgestellt haben.

Z. B. wurden in einem Quartal

- Unitechna von 82 Vertretern aus Westdeutschland und Westberlin aufgesucht, davon allein 68, ohne daß Unitechna einen Antrag auf Passierscheine gestellt hat.

Das sind gleich 83 %.

- AHB Holz und Papier wurde von 136 Vertretern aufgesucht, davon hatte AHB Holz und Papier für 1969 keinen Antrag gestellt. Das sind gleich 50,8 %

Analog zu diesen Beispielen ist die Praxis der Vertreter im gesamten Gebiet der DDR, wie der Aktionsradius der westberliner und westdeutschen Vertreter

- de Haas Fredrik Senior und Junior
- Arft, Helmut und Rita
- Skrzypzymski, Leo
- van Vuuren, Jan

es zeigen.

Entwicklung der beantragten Aufenthaltsgenehmigungen für Bürger aus Westdeutschland
für das Gebiet der DDR

Zeitraum	1964	1965	1966	1967	1968	1969		
						AHB	VVB	ges.
1. Quartal	445	852	1.255	1.514	2.057	1.670	403	2.073
2. Quartal	819	1.122	1.540	2.135	1.995	1.761	515	2.276
3. Quartal	750	2.359	1.568	1.732	1.971	1.637	610	2.247
4. Quartal	1.003		1.821	1.992	2.224	-	-	-

Im Zusammenhang mit der AH-Tätigkeit reisen damit Bürger aus Westdeutschland und
Westberlin ständig in die DDR

Zeitraum	1964	1965	1966	1967	1968
1. Quartal	687	1.171	1.634	2.205	2.872
2. Quartal	1.134	1.612	2.133	3.052	2.854
3. Quartal	1.016	3.277	2.100	2.564	3.456
4. Quartal	1.420		2.432	2.934	3.142

Entwicklung der von den AHB beantragten Aufenthaltsgenehmigungen für die Hauptstadt
der DDR für westberliner Bürger

Zeitraum	1964	1965	1966	1967	1968	1969 = Berlin u. DDR pro 1/4 Jahr		
						AHB	VVB	ges.
1. Quartal	2.845	3.135	3.199	3.033	2.515	1.635	62	1.697
2. Quartal	3.010	3.090	3.242	2.751	2.455	1.400	92	1.492
3. Quartal	3.004	6.395	3.157	2.474	2.627	1.842	106	1.948
4. Quartal	3.023		3.159	2.850	3.148	--	-	-

Entwicklung der von den AHB beantragten Reisen in die DDR für westberliner Bürger

Zeitraum	1964	1965	1966	1967	1968
1. Quartal	242	319	379	691	815
2. Quartal	315	490	593	917	859
3. Quartal	266	918	532	832	1.485
4. Quartal	417		671	942	1.684

Westberliner Vertreter

de Haas, Fredrik (Senior)

de Haas, Frederik (Junior)

Fa. Werksvertretungen de Haas, Berlin 115
Düsseldorfer Str. 33 a

Vertretungen für: Beyer Leverkusen

Aichelin

Dr. Otto

Somenor

Aktionsradius in der DDR lt. Reiseanträge des AHB Invest-Export
in der Zeit vom 1. 1. 1967 - 31. 12. 1968

1. VEB Stahl- und Walzwerk "W.F." Hennigsdorf
2. VVB Wälzlager u. Normteile Karl-Marx-Stadt
3. VVB Automobilbau Karl-Marx-Stadt
4. VEB Automobilwerk Eisenach
5. VEB Automobilwerk Zwickau
6. VEB Simson-Werke Suhl
7. VEB Walzwerk Finow/Eberswalde
8. VEB Rohr- und Kaltwalzwerk Karl-Marx-Stadt
9. VEB Walzwerk Hettstedt/Südharz
10. VVB Stahl- und Walzwerke Berlin
11. VVB Eisenerze - Roheisen Saalfeld
12. VVB NE-Metalle -Halbzeuge Eisleben
13. VEB Landmasch.- u. Traktorenbau Leipzig
14. VEB Chemieingenieurbau Leipzig
15. VEB Draht- u. Schraubenfabrik Finsterwalde/Cottbus
16. VEB Kaltwalzwerk Bad Salzungen
17. VEB Draht- u. Federnwerke Karl-Marx-Stadt
18. VEB Eisen- u. Hüttenwerke Thale/Harz
19. VEB Getriebewerk Brandenburg
20. VEB Edelstahlwerk "8. Mai" Freital
21. Stadt Eisenhüttenstadt
22. " Rothenburg
23. " Ronneburg

Reihenfolge der Reiseanträge, alle für mehrmalige Reisen

1967

- | | | |
|----|---------------|---|
| 1. | 1.1. - 31.3. | Stahl- u. Walzwerke, Wälzlager und Normteile |
| 2. | 8.2. - 31.3. | VVB u. VEB Auto, Stahl- u. Walzwerk, Wälzlager u. Normteile, Eisenerz - Roheisen, NE-Metalle-Halbzeuge, |
| 3. | 1.4. - 30.6. | -dto- |
| 4. | 17.5. - 30.6. | VVB u. VEB Auto, Landmasch. u. Traktorenbau |
| 5. | 1.7. - 30.9. | VVB u. VEB Auto, Chemieing.-Bau, |
| 6. | " " | Wälzlager u. Normteile, NE-Halbzeuge, Eisenerz-Roheisen, |
| 7. | 1.10.- 31.12. | Stahl- u. Walzwerke, VVB u. VEB Auto, |
| 8. | " " | NE-Halbzeuge, Wälzlager u. Normteile. |

1968

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 1. | 16.1. - 10.4. | VVB u. VEB Auto, Stahl- u. Walzwerke, |
| 2. | " " | Wälzlager u. Normteile, Chemieing.-Bau, |
| 3. | 1.4. - 30.6. | -dto- |
| 4. | " " | |
| 5. | 14.4. - 30.6. | Stahl- u. Walzwerke, Schraubenfabrik Finsterwalde |
| 6. | 4.4. - 30.6. | Wälzlager u. Normteile |
| 7. | 1.7. - 30.9. | VVB u. VEB Auto, Stahl- u. Walzwerke, |
| 8. | " " | Wälzlager u. Normteile |
| 9. | 1.8. - 30.9. | Eisenerz - Roheisen |
| 10. | " " | |
| 11. | 30.8. - 30.9. | DIA-Invest Berlin |
| 12. | " " | |
| 13. | 1.10.- 31.12. | DIA Invest Berlin |
| 14. | " " | |
| 15. | 1.10.- 31.12. | VVB u. VEB Auto, Stahl- u. Walzwerke, Eisenerz - Roheisen |

Zu beachten ist, daß im März und September jedem Inhaber auf Grund der Leipziger Messen ohnehin die Einreisen gegeben werden.

Westberliner Vertreter

A r f f , Helmut Beruf: Schlosser
A r f f , Rita jetzige Tätigkeit: Pumpensach-
 verständiger
Fa. Ing.-Büro H. Arff
1 Berlin 27, Kettlerpfad

Aktionsradius in der DDR, lt. Reiseanträge des AHB - TC
in der Zeit vom 1. 1. 67 - 31. 12. 68

1. VVB Schiffbau Rostock
2. VEB Warnow-Werft Warnemünde
3. VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar
4. VVB Chemieanlagen Leipzig
5. VVB Zellstoff, Papier u. Pappe Dresden
6. WTZ der VVB Papierindustrie Dresden
7. VEB Papierfabrik Schwedt
8. VEB Kombinat "Schwarze Pumpe"
9. Braunkohle Cottbus
10. VVB Mineraloele u. Betriebe Halle
11. VEB Leuna Werke "W. Ulbricht"
12. VEB Chemieing.-Bau Leipzig
13. VEB Buna-Werke
14. VEB Alubau Wismar

Reihenfolge der Reiseanträge, alle für mehrmalige Reisen

1967

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 1. | 1.1. - 31.3. | Schiffbau, CA-Leipzig, Zellstoff-Papier |
| 2. | " " | u. Pappe, |
| 3. | 20.12.66 -
31. 3.67 | "Schwarze Pumpe" |
| 4. | 1.4. - 31.12. | "Schwarze Pumpe, TC Berlin, Schiffbau, |
| 5. | " " | Zellstoff, Papier u. Pappe |
| 6. | 4.7. - 30.9. | Braunkohle Cottbus, Schiffbau |
| 7. | " " | " |
| 8. | 1.10.-31.12. | Zellstoff, Papier u. Pappe, Schiffbau, |
| 9. | " " | Mineraloele, CA Leipzig, Braunkohle Cottbus |

1968

1. 1.1. - 30.3. Leuna, Chemieing.-Bau, Buna, Mineraloele
2. " " "
3. 6.4. - 30.6. Schiffbau
4. 30.6. - 30.9. Leuna, Buna, Schiffbau, CA Leipzig,
Schwedt
5. 1.7. - 31.10. -dto-
6. 1.10.- 31.12. TC Berlin
7. 11.10.- 11.1.69 TC Berlin, Schiffbau, CA Leipzig
8. " " "

Westberliner Vertreter

Leo S k r z y p z y n s k i

vom 1. 7. - 30. 9. 68 keine Einreise nach

Messe Leipzig

VVB Zellstoff, Papier u. Pappe

VEB Thälmann-Werk Magdeburg

VEB Germania Karl-Marx-Stadt

Aktionsradius damit:

VEB Walzwerk Finow

VEB Walzwerk Hettstedt

VEB Flugzeugwerk Dresden

VEB Industrierwerke Karl-Marx-Stadt, Berlin, Dresden u. Heidenau

VEB Zellstoff, Papier u. Pappe Dresden

VEB Zentr. Proj.-Büro für Zellstoff- u. Papierindustrie

VEB Thälmann-Werk Magdeburg

VEB Germanie Karl-Marx-Stadt

VVB Chemie-Anlagen Leipzig, Rudisleben, Oschersleben

Institut für Schweißtechnik

Zentralinstitut f. Schweißtechnik Halle

Konstruktionsbüro Bitterfeld

Westberliner Vertreter

van V u u r e n , Jan

Mitarbeiter: Ackhardt, Elisabeth
Wasmoeth, Gottlieb
Hillmann, Barbara
van Vuuren, Helen
Wasmoeth, Hendrik

Vertretungen für: Malcus Schweden
 Birka Trade Schweden
 Kobe Steel Japan
 de Schelde Holland
 Bran u. Lübbe WD

Aktionsradius in der DDR, lt. Reiseanträge der Transinter GmbH.

1. Berlin
2. Dresden
3. Leipzig
4. Rostock
5. Magdeburg
6. Karl-Marx-Stadt
7. Potsdam
8. VVB Diesel-Pumpen u. Verdichter Halle
9. VVB Stahl- und Walzwerke Berlin
10. VVB Gießereien Leipzig
11. DHZ Chemie
12. VVB Eisenerz - Roheisen Saalfeld
13. VVB Datenverarbeitung u. Büromasch. Leipzig
14. VVB Schiffbau
15. VVB Chemieanlagen Leipzig
16. VEB Buna-Werke
17. VVB Luft- u. Kältetechnik Dresden
18. VVB Elektroapparate Berlin
19. VEB Hafenwirtschaft Rostock
20. VVB Takraf Leipzig
21. VVB ASUG Magdeburg

Die übertragene Verantwortung für die Außenwirtschaft wurde durch einzelne Betriebe und VVB hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung von kommerziellen Warenbewegungen über die Grenzen der DDR bei der Durchführung von Importen grob verletzt.

Zur Sicherung der staatlichen Ordnung und des Außenwirtschaftsmonopols wird verfügt:

1. Die staatlichen Außenhandelsbetriebe, VVB, volkseigene Kombinate und Betriebe mit Außenwirtschaftsfunktionen dürfen nur im Rahmen des lizenzierten Planes und der für den jeweiligen Betrieb festgelegten Importwaren-Nomenklatur Auslandsverträge abschließen.

Der Minister für Außenwirtschaft wird beauftragt, den Leiter der Zollverwaltung anzuweisen, die Einhaltung dieser Festlegung durch ein wirksames Kontroll- und Informationssystem zu gewährleisten.

2. Außerplanmäßige Importe im Rahmen von

- Beschlüssen des Ministerrates
- Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates
- Vereinbarungen zwischen den Ministern
- Devisenkrediten
- Lohnveredelungen und
- vorgesehenen Reexporten

dürfen gleichfalls nur entsprechend der für den jeweiligen Betrieb festgelegten Importwaren-Nomenklatur sowie im Rahmen der erteilten Lizenzen durchgeführt werden.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind durch den Minister für Außenwirtschaft zu genehmigen.

Außerplanmäßige Importe außerhalb dieses Rahmens sind untersagt.

3. Um alle Vorteile, besonders im Handel mit kapitalistischen Konzernen und Firmen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen, sind Anfragen und das Einholen von Angeboten im NSW in Abstimmung mit staatlichen Vertreterfirmen der DDR vorzunehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen den Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe, der Betriebe und Organe und den staatlichen Vertreterfirmen kurzfristig abzuschließen.
4. Die Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Leiter der zentralen staatlichen Organe haben die Einhaltung der Verfügung durch die mit der Durchführung von Importen beauftragten Betriebe, Einrichtungen und Organe zu sichern.

I. Forderungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Bundesrepublik auf Erstattung von der Deutschen Demokratischen Republik geleisteter Reparationen

Auf der Grundlage der Tatsache, daß die Deutsche Demokratische Republik Reparationen zur Wiedergutmachung der durch Hitlerdeutschland im zweiten Weltkrieg ange-richteten Schäden in ungleich höherem Maße geleistet hat als Westdeutschland, ergibt sich die Berechtigung einer Forderung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Westdeutschland in Höhe von mindestens

12.928 Mio DM DBB

Diese Forderung wird wie folgt begründet:

1. Von der DDR wurden insgesamt Reparationen geleistet in Höhe von 4.292 Mio §
davon 3.658 Mio § bis zum Jahre 1950.
Die Bestätigung erfolgte im Schreiben des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR vom 15. 5. 1950.

In den Jahren 1951 bis 1953 wurden weitere 634 Mio § Reparationen seitens der DDR aufgebracht. Das ergibt sich aus dem Protokoll vom 22. 8. 1953 über die Einstellung der Erhebung der deutschen Reparationszahlungen.

Die UdSSR hat der DDR auf Grund der genannten beiden Dokumente Reparationen erlassen in Höhe von insgesamt 5.708 Mio §.

2. Die von den Westmächten gegenüber Westdeutschland anerkannten Reparationen werden nach einem Bericht der Inter-Alliierten Reparations-Agentur aus dem Jahre 1949 mit insgesamt ausgewiesen.

517 Mio \$

Die nähere Prüfung dieser westdeutschen Reparationen ergibt, daß nur ein geringer Teil aus der westdeutschen Wirtschaft geleistet wurde. Die Summe von 517 Mio \$ kann mithin von uns nicht voll als westdeutsche Reparationsleistung anerkannt werden.

Die von den Westmächten anerkannten Reparationen setzen sich wie folgt zusammen:

- 181 Mio \$ aus der westdeutschen Wirtschaft (Demontage und Lieferungen),
- 43 Mio \$ Übergabe deutscher Handelsschiffe,
- 293 Mio \$ Beschlagnahme deutschen Auslandsvermögens.

Übergebene deutsche Handelsschiffe und das beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen sind gesamtdeutsches Vermögen und gehören nicht Westdeutschland allein. Die Leistungen können demzufolge auch Westdeutschland nur anteilig als Reparationen angerechnet werden. Ein anderer Teil ist der DDR als Reparationsleistung zuzurechnen.

Wenn diese Anteile entsprechend der Einwohnerzahl der beiden deutschen Staaten verrechnet werden, so erhöhen sich die der DDR zu verrechnenden Reparationen um 80 Mio \$ und vermindern sich die Westdeutschlands um den gleichen Betrag.

3. Die Gesamt-Reparationen beider deutscher Staaten betragen demnach	4.372 Mio §
seitens der DDR	
seitens Westdeutschland	<u>437 Mio §</u>
insgesamt	4.809 Mio §

Die Reparationen stellen einen Teil der Wiedergutmachung der durch den Hitlerkrieg verursachten Schäden und Verluste dar. Beide deutsche Staaten müssen demzufolge in gleichem Maße für die Reparationen herangezogen werden. Der zweckmäßigste Maßstab könnte die Berechnung der Reparationsleistungen entsprechend der Einwohnerzahl der beiden deutschen Staaten sein.

Einwohnerzahl der DDR	17.012 Mio = 23,7 %
Einwohnerzahl der Bundesrep.	54.758 Mio = 76,3 %

Hiernach hätten Reparationen leisten müssen

die DDR	1.140 Mio §
die DBR	3.669 Mio §

4. Entsprechend der unterschiedlichen Reparationsleistungen beider deutscher Staaten ergibt sich folgende Aufrechnung der Forderungen der DDR gegenüber der Bundesrepublik:

- Von der DDR effektiv geleistete Reparationen	4.372 Mio §
von der DDR anteilig zu leistende Reparationen	<u>1.140 Mio §</u>
Forderung der DDR an die DBR auf Erstattung	3.232 Mio §
	=====

- Von Westdeutschland effektiv geleistete Reparationen	437 Mio \$
Von Westdeutschland anteilig zu leistende Reparationen	<u>3.669 Mio \$</u>
Verpflichtung der westdeutschen Bundesrepublik zur Erstattung gegenüber der DDR	3.232 Mio \$ =====

Da alle Reparationsleistungen entsprechend den getroffenen internationalen Vereinbarungen in US \$ verrechnet worden sind, besteht die Verpflichtung für Westdeutschland an die Deutsche Demokratische Republik eine Erstattung in US \$ zu leisten.

Wenn die DDR bereit ist, die Erstattung Westdeutschland in DM DBB anzunehmen, so ergibt sich aufgrund des derzeitigen offiziellen Kurses zwischen DM DBB und US \$ von 4 : 1 eine Verbindlichkeit der DBR gegenüber der DDR im Betrage von

12.928 Mio DM DBI

5. Bei der Ausarbeitung dieser Berechnungen sind eine Reihe Fragen aufgetreten, auf die ich hinweisen möchte:

a) Wenn die Reparationsverpflichtungen entsprechend der Bevölkerungszahl beider deutscher Staaten berechnet werden, wie ist dann mit der Bevölkerung Westberlins zu verfahren? Da Westberlin nicht Bestandteil der Bundesrepublik ist, kann die Bevölkerung Westberlins auch nicht der Bevölkerung der Bundesrepublik zugerechnet werden. Da Westberlin eine selbständige politische Einheit ist, kann die Bevölkerungszahl auch nicht ohne weiteres zur Bevölkerungszahl der DDR zugerechnet werden.

Bei den obengenannten Berechnungen über die anteiligen Reparationen beider deutscher Staaten wurde zunächst die Einwohnerzahl Westberlins nicht herangezogen, d. h., weder zur Bundesrepublik noch zur Deutschen Demokratischen Republik hinzugerechnet.

- b) Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit ist es richtig, zum jetzigen Zeitpunkt die anteilige Berechnung der Reparationen beider deutscher Staaten nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl vorzunehmen, ohne daß eine abschließende Untersuchung der Auseinandersetzungen über das ehemalige deutsche Reichsvermögen vorliegt. Könnte durch die Berechnung der Reparationen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nicht ein Präzedenzfall geschaffen werden, der für die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen für uns möglicherweise von Nachteil wäre, wenn die Verrechnung des ehemaligen Reichsvermögens nach dem Prinzip der Parität beider deutscher Staaten, nach dem Belegenheitsprinzip oder anderen Gesichtspunkten für uns vorteilhafter wäre. Unser Standpunkt hierzu ist, daß die Rechtsnachfolge der DDR in das alte Reichsvermögen und die Ansprüche der DDR auf die Verrechnung der Reparationen zwei voneinander getrennte, völkerrechtlich unterschiedliche Angelegenheiten sind, die nicht ohne weiteres miteinander verknüpft werden können.

II. Forderungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Bundesrepublik auf Erstattung ökonomischer Verluste, die der Deutschen Demokratischen Republik durch Abwerbung, Menschenhandel und sonstige Wirtschaftsdiversionen bis zum 13. 8.1961 sowie durch Aufwendungen für die Sicherung der Staatsgrenze entstanden sind

Die Deutsche Demokratische Republik ist berechtigt, gegenüber der Bundesrepublik Anspruch auf Erstattung der Schäden, Verluste und Aufwendungen zu erheben, die aufgrund des von Westdeutschland unter Ausnutzung der offenen Grenze gegen die DDR geführten Wirtschaftskrieges entstanden sind.

Der Anspruch der DDR auf Erstattung dieser Schäden, Verluste und Aufwendungen ist z. Zt. nachweisbar in einer Höhe von

85.260 Mio § MDN
=====

Diese Forderung wird wie folgt begründet:

1. Der DDR sind durch Abwerbung und Menschenhandel in der Zeit vom 1. 1. 1950 bis 13. 8. 1961 ökonomische Verluste in Höhe von

62.700 Mio MDN

- a) Durch die Abwerbung von Bürgern der DDR im arbeitsfähigen Alter, insbesondere von Spezialisten und Facharbeitern entstand in diesem Zeitraum ein Produktionsausfall von 88 Mrd. MDN.

Unter Berücksichtigung des Produktionsverbrauchs und der individuellen Konsumtion, die auf eine solche Produktionshöhe entfällt, ist der DDR ein Verlust an National-einkommen, das für die Akkumulation bestimmt ist, in Höhe von 16.400 Mio MDN entstanden.

- b) Ökonomische Verluste ergeben sich aber nicht allein aus dem Produktionsausfall. Als Produktivkraft verkörpert jeder Mensch einen Wert, der sich aus dem Aufwand der Gesellschaft für den Lebensunterhalt, die Erziehung und Berufsausbildung ergibt. Die Abwerbung der in der DDR ausgebildeten Facharbeiter, Wissenschaftler, Ingenieure, Ärzte, Lehrer usw. führt für die DDR zu einem Schaden in Höhe des Aufwandes für

die Ausbildung und andererseits zu einer widerrechtlichen Bereicherung der westdeutschen Monopole.

Diese Verluste sind berechnet für den Zeitraum von 1950 - 1961 mit 42.400 Mio MDN.

- c) Ökonomische Verluste der DDR, die durch die widerrechtliche Ausnutzung der Arbeitskraft von Bürgern der DDR in Westberlin entstanden sind (Grenzgänger).

Der Verlust an Nationaleinkommen für die DDR beträgt hierfür 3.900 Mio MDN.

Nicht berechenbar ist der Schaden, der der DDR durch den eingetretenen Geburtenausfall sowie durch den Leistungsausfall der abgeworbenen Wissenschaftler, Forscher und Ärzte entstanden ist.

Für den Zeitraum von 1950 - 1961 ist z. B. ein Arbeitsausfall bei Wissenschaftlern und Forschern von 28,5 Mio Stunden und bei Ärzten von 63,0 Mio Stunden eingetreten.

2. Durch die Einführung einer Separatwährung in Westdeutschland und in Westberlin sowie die Anwendung eines willkürlichen Schwindelkurses, der mittels staatlich sanktionierter Wechselstuben aufrecht erhalten wurde, wurden der DDR unter Ausnutzung der offenen Grenzen große wirtschaftliche Schäden zugefügt. Die Ausnutzung des Schwindelkurses zu Spekulationsgewinnen und zu einem ausgedehnten Warenschmuggel hat die Wirtschaftskraft der DDR und die Versorgung der Bevölkerung erheblich gestört.

Der westdeutsche Staat, die Monopole sowie eine Vielzahl von Spekulanten haben sich an dieser, von westdeutscher Seite bewußt organisierten verbrecherischen Ausplünderung bereichert.

Auf Grund der Feststellungen der Zollverwaltung, der analytischen Untersuchungen der Deutschen Notenbank und anderer Berechnungen beträgt der ökonomische Schaden aus den Währungsspekulationen und dem Warenschmuggel bis zum 13. 8. 1961 mindestens

17.320 Mio MDN

3. Auf Grund der aggressiven Politik der westdeutschen militaristischen und revanchistischen Kreise mußte die DDR seit 1952 erhöhte Aufwendungen für die Sicherung der Staatsgrenze West und der Staatsgrenze gegenüber Westberlin bestreiten, die bei einer konsequenten Durchsetzung des Potsdamer Abkommens und der Sicherung einer friedlichen demokratischen Ordnung in Westdeutschland nicht notwendig gewesen wären.

Auf Grund dessen ist die DDR berechtigt, diese zusätzlichen Aufwendungen zur Sicherung ihrer Staatsgrenze als Forderung gegenüber der Bundesrepublik geltend zu machen. Sie beträgt

5.240 Mio MDN.

4. Bei der Ausarbeitung der Berechnungen wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine getrennte Ermittlung der Forderungen aus den ökonomischen Verlusten, die durch die offene Grenze entstanden sind, gegenüber Westdeutschland und Westberlin erfolgen sollte.

Wir sind der Auffassung, daß für diese Forderung eine getrennte Ermittlung nicht richtig wäre. Diese Forderungen sind sämtlich auf Grund der von den westdeutschen Monopolen und der Bundesregierung mit direkter Unterstützung der westlichen Besatzungsmächte betriebenen aggressiven Politik ~~einve~~ entstanden, bei der sie Westberlin als ihren Brückenkopf und Stützpunkt mißbrauchen.

III. Forderungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Westdeutschland bzw. den Westmächten infolge widerrechtlicher Beschlagnahme und Aneignung von der DDR zustehenden Rechten

Neben den bisher genannten ökonomischen Verlusten der DDR sind eine Reihe weiterer Schäden durch westdeutsche Monopole und westliche Besatzungsmächte zugefügt worden. Nachweisbar sind bis jetzt hier insbesondere folgende Verluste:

1. Diebstahl von Patentschriften

- a) Die amerikanischen Besatzungstruppen haben bereits während der Besetzung Jenas, unter Verletzung des Jaltaer und Potsdamer Abkommens, Zeißwerte mit einem ausgewiesenen Wert von 18 Mio DM geraubt.

Dazu gehören 180 000 Patentschriften, Bücher der Patentverwaltung mit Seltenheitswerten, eine Fotoobjektivsammlung von 2 000 Stück Objektiven u. a. wichtige Werte.

Die Amerikaner haben unmittelbar nach dem Raub dieser Dokumente und Materialien festgestellt, daß sie damit die Monopolstellung auf dem Objektivmarkt erlangt haben. Durch diesen Diebstahl waren die Amerikaner faktisch in der Lage, auf den Ergebnissen von Zeiss, Jena, die auf diesem Gebiet in der Welt die Führung inne hatten, aufzubauen und eine eigene Monopolstellung zu begründen.

Der tatsächliche Wert der geraubten Patentschriften und Patentakten muß nach den vorliegenden Erfahrungswerten auf mindestens 120 Mio MDN beziffert werden.

In dieser Höhe besteht eine begründete Forderung der DDR gegenüber den USA. Was die Amerikaner tatsächlich genutzt haben, ist nicht bekannt.

b) Unter grober Verletzung der in der DDR bestehenden Gesetze, der völkerrechtlichen Normen und selbst unter Mißachtung der in Westdeutschland bestehenden Gesetzgebung hat sich das westdeutsche Pseudounternehmen Carl Zeiss mit direkter Unterstützung der staatlichen Behörden in Westdeutschland die allein der Carl-Zeiss-Stiftung in Jena zustehenden Warenzeichen angeeignet. Durch die widerrechtliche Benutzung dieser Warenzeichen war es dem Pseudounternehmen möglich, seine Erzeugnisse leicht in den Handel einzuführen und auf den Markt zu bringen und dort mit erheblichem wirtschaftlichen Erfolg abzusetzen.

Dadurch ist ein beträchtlicher ökonomischer Schaden für den Absatz der Erzeugnisse des VEB Carl Zeiss Jena entstanden.

Die Schadenersatzforderung der Carl-Zeiss-Stiftung Jena an die Pseudounternehmen durch widerrechtliche Benutzung der Zeiss-Warenzeichen für die Zeit von 1949 - 1964 beträgt

ca. 350 Mio MDN.

Diese Verluste sind konkret berechnet für die Carl-Zeiss-Stiftung in Jena.

Darüber hinaus sind von ca. 120 Betrieben in der DDR ca. 1 000 Warenzeichen, von denen ein großer Teil internationale Bedeutung hatte, von westdeutschen Betrieben entwendet worden.

Der ökonomische Schaden hieraus kann z. Zt. noch nicht exakt nachgewiesen werden. Er beträgt aber ein Mehrfaches der Verluste, die für die Carl-Zeiss-Stiftung entstanden sind.

2. Durch die widerrechtliche Beschlagnahme von Eigentum der Deutschen Reichsbahn, der Generaldirektion des Kraftverkehrs, der Mitropa und der Deutschen Post in Westdeutschland und Westberlin hat die DDR Forderungen auf Schadenersatz in Höhe von

40 Mio MDN

Die widerrechtliche Beschlagnahme erfolgte zum großen Teil im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins durch die amerikanische und britische Militärregierung. Es handelt sich dabei um die Beschlagnahme von Lokomotiven, Kesselwagen und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn, von Schiffen, Treibstofflagern u. a. Verkehrseinrichtungen.

3. Gebührenforderung der DDR für die Benutzung von Fernkabeln durch die amerikanische und britische Besatzungsmacht.

Auf Grund eines Beschlusses des ehemaligen Alliierten Kontrollrates werden die von Westberlin nach Westdeutschland durch das Gebiet der DDR verlaufenden Fernkabel 12 und 41 durch die amerikanische und britische Besatzungsmacht ausschließlich genutzt.

Für die Benutzung der Kabel stehen der DDR Gebührenansprüche in Höhe von

232 Mio MDN

zu. Die Erstattung muß in Valuta erfolgen und zwar

6.161.249 Pfund Sterling
38.080.905 US-Dollar.

IV. Ansprüche der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber westdeutschen Monopolunternehmen

Der Deutschen Demokratischen Republik stehen als Beteiligung an westdeutschen Monopolunternehmen Ansprüche zu, die bisher nur zu einem Teil, in Höhe von

3.000 Mio DM DBB

erfaßt sind.

1. In Übereinstimmung mit dem im Potsdamer Abkommen getroffenen Vereinbarungen sind die in der DDR gelegenen Kapitalgesellschaften der Naziaktivisten, Kriegsverbrecher und Monopolisten entschädigungslos enteignet worden. Ein Teil dieser enteigneten Betriebe war an in Westdeutschland befindlichen Unternehmen beteiligt. Diese Beteiligungen fallen unter die Enteignung und gehören der DDR.

Nach der Enteignung dieser Betriebe und ihrer Überprüfung in Volkseigentum haben die Monopolisten teils den Sitz derartiger in der DDR enteigneter Gesellschaften widerrechtlich nach Westdeutschland verlagert. Auf diese Weise erhielten sie die in Westdeutschland gelegenen Vermögensteile, darunter auch die Beteiligungen, unter ihre Verfügungsgewalt.

Das trifft z. B. zu auf

die Thüringische Zellwolle AG,
die Deutsche Continental-Gas-Ges.,
die Thüringer Gas-Ges.,
die Rudolf Karstadt AG,
die Salzdetfurth AG

und andere in der DDR enteignete Kapitalgesellschaften.

Die Höhe der der DDR zustehenden Beteiligungen derartig "sitzverlagertes" Gesellschaften an westdeutsche Unternehmungen beträgt bei 80 untersuchten Gesellschaften nominell rd. 245 Mio DM.

Da die Gesamtzahl der verlagerten Gesellschaften ca. 190 beträgt, kann der tatsächliche Betrag der widerrechtlich durch westdeutsche Monopole bzw. der Bundesrepublik angeeigneten Beteiligungen mit mindestens 500 Mio DN Nominalwert angenommen werden.

Der tatsächliche Wert dieser Beteiligungen beträgt auf Grund der schon damals vorhandenen Reserven und der in der Zwischenzeit vor sich gegangenen Wert-erhöhung heute mindestens

3.000 Mio DN

Mindestens in dieser Höhe bestehen begründete Eigentumsansprüche bzw. Beteiligungen der DDR an westdeutschen Unternehmen.

2. In der Verfügungsgewalt der DDR befinden sich erhebliche Bestände an Aktien von Unternehmen, die bis zum 8. 5. 1945 ihren Sitz im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches hatten.

Eine speziell hierfür gebildete Bankenkommission hatte bis zum 31. 12. 1949 aus diesen Beständen Aktien im Nominalwert für rd. 3.000 Mio Reichsmark ermittelt. Ende 1950 wurde die Bankenkommission aufgelöst.

Mit einer erneuten Sichtung und Ordnung der Wertpapiere ist erst Ende 1959 wieder begonnen worden, wobei zunächst nur die Wertpapiere gesichtet wurden, die Ansprüche an ausländische Unternehmen begründen.

Mit der Erfassung derjenigen Aktien, die sich auf westdeutsche Unternehmen beziehen, ist noch nicht wieder begonnen worden. Ein Überblick hierüber besteht noch nicht.

In diesem Zusammenhang muß noch auf einen wichtigen Tatbestand hingewiesen werden.

1950 wurde eine sogenannte Wertpapierbereinigung durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgte von den westdeutschen Monopolunternehmen ein Umtausch der alten Reichsmarkaktien in neue DM-Aktien. Dazu mußten entweder die alten Aktien vorgelegt oder ein Besitznachweis erbracht werden. Ein solcher Besitznachweis waren auch die von den Banken ausgestellten Depotbescheinigungen.

Über solche Aktien, die sich in den Depotbeständen der geschlossenen Banken im Bereich der DDR befanden, wurden bis 1958 von unseren Banken an Bürger der DDR bzw. Firmen ca. 90 000 Depotbescheinigungen ausgestellt.

Diese Depotbescheinigungen wurden in der Regel von dem betreffenden Bürger oder der betreffenden Firma der DDR dazu verwendet, um ihre Ansprüche bei den westdeutschen Unternehmen anzumelden.

Soweit bekannt, sind solche Ansprüche in Westdeutschland berücksichtigt worden, die von Privatpersonen geltend gemacht worden sind. Die Ansprüche volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen wurden nicht anerkannt.

Im Interesse der Wahrung der Ansprüche der DDR ist es erforderlich, sofort die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um einen vollständigen Überblick über die in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Aktien und anderen Wertpapiere zu beschaffen, um die erforderlichen Maßnahmen danach zu ergreifen.

Ich habe veranlaßt, daß ein entsprechender Beschluß ausgearbeitet wird, den ich dem Präsidium des Ministerrates vorlegen werde.

V. Gesamt-Zusammenfassung

Auf Grund der bisherigen Berechnungen und Ermittlungen bestehen Ansprüche der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der westdeutschen Bundesrepublik bzw. teils gegenüber den Westberliner Besatzungsmächten in folgender Höhe:

1. Erstattung für von der DDR geleistete Reparationen	12.928 Mio DM DBB
2. Schadenersatz für die der DDR durch Abwerbung, Menschenhandel und sonstige Wirtschaftsdiversionen unter Ausnutzung der offenen Grenze entstandenen ökonomischen Verluste	85.260 Mio DM DBB
3. Ansprüche der DDR gegenüber der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten auf Schadenersatz für gestohlene Patente, Warenzeichen und andere Rechte zahlbar zum überwiegenden Teil in freien Valuten	742 Mio DM DBB
4. Beteiligung an westdeutschen Unternehmen mindestens	<u>3.000 Mio DM DBB</u>
Gesamt	<u>101.930 Mio DM DBB</u> =====

Dieser Betrag stellt die bisher berechneten und erfaßten Ansprüche der Deutschen Demokratischen Republik dar.

Nettogewinnerwirtschaftung in Mio VM - Intrac und Zentral-
Kommerz und staatliche Vertretergesellschaft Transinter

	1965			1966			1967					
	Gewinn	Anzahld. Besch.	Ø-Gewinn d. Besch.									
Intrac	21	26	0.8	25	41	0.61	39	61	0.64			
Zentral- Kommerz	37	44	0.84	46	49	0.94	50	62	0.80			
Transinter (alle staatl. VG)	-	-	-	-	-	-	6.3	37	-			
			Sondergeschäfte u. Wettbewerbs- aufgaben									
	1968		1969 (Plan)			1970 (Plan)		1971/75 (Plan)				
Intrac	70	83	0.84	105	125	0.48	100	174	0.57	520	Ø 200	0.50
Zentral- Kommerz	52	80	0.65	63	100	0.63	63	130	0.49	400	Ø 150	0.53
Trans- inter	8.0	86	0.033	10.5	136	0.076	14	160	0.067	130	Ø 200	0.13

Wesentliche Ursache für Verringerung der Pro-Kopf-Gewinne in den Außenhandelsgeschäften ist die verstärkte Aufnahme bisheriger Gewinnquellen in den Plan. Dabei verlagert sich die Tätigkeit der Handelsgesellschaften immer stärker auf dem internationalen Markt. Die Spitzengewinne pro Beschäftigte internationaler Handelshäuser werden auf den un versteuerten Gewinn berechnet auf ca. 80 TUS \$ geschätzt. Ein Verhältnis zwischen Lohn und Gewinn - 1:10 - 1:17

- Arzinger, R. Die Rolle der Gesetzgebung im System der friedensgefährdenden Politik der westdeutschen Bundesrepublik
in: Neue Justiz 1966, S. 521
- Arzinger, R. u.a. Gutachten im Prozeß gegen Hüttenrauch/Latinsky vor dem Obersten Gericht der DDR
unveröffentlicht
- Berger/Reinhold Zu den wissenschaftlichen Grundlagen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung
Dietz Verlag Berlin 1966
- Bertling, G. Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität
in: Kriminalistik, Hamburg, Nr. 12/63 und 1/64
- Beyer, G. Die Aufklärung und Bekämpfung der staatsfeindlichen Tätigkeit imperialistischer Geheimdienste und Konzerne auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen mit dem nichtsozialistischen Ausland durch offensive Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern
Diplomarbeit, Juristische Hochschule Potsdam 1965, Reg.-Nr. D 190
- Breshnew, L.I. Für die Festigung des Zusammenschlusses der Kommunisten - für einen neuen Aufschwung des antiimperialistischen Kampfes
(Rede auf der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau, 7. Juni 1969)
- Cassier, S.C. Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmer?
Frankfurt/Main 1962
- Charisius, A. Zur Rolle von Spionage und Diversion in den Blitzkriegsplänen des deutschen Generalstabes
in: Militärwesen 1962, Heft 9
- Dohnanyi, K.v. Japanische Strategien oder Das deutsche Führungsdefizit
R. Piper & Co. Verlag München 1969

- Eck, H. Zur Rolle der Unternehmerverbände im Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik
Dissertation, Juristische Hochschule
Potsdam, Reg. Nr. 48/67
- Faude/Tiedtke Die Absatzorganisation im Außenhandel
Verlag die Wirtschaft, Berlin 1968
- Feig, F. Die Methoden und Mittel sowie Möglichkeiten des Gegners, durch Abschöpfung von Reisekadern der VVB Werkzeugmaschinen in das nichtsozialistische Ausland Informationen zu erlangen. Aufgaben und Schlußfolgerungen für die Organisierung der Abwehrarbeit gegen die ökonomische Spionage
Diplomarbeit, Juristische Hochschule
Potsdam, Reg.Nr. D 200
- Frenzel/Schwarz Das staatsmonopolistische Herrschaftssystem und die "Oberweltkriminalität" auf wirtschaftlichem Gebiet
in: Neue Justiz 1966, S. 217 ff
- Frenzel/Schwarz Westdeutsche Oberweltkriminalität, in:
Forum der Kriminalistik 1967 Nr. 1
- Grunert/Abisch Zur wirtschaftlichen Störtätigkeit des staatsmonopolistischen Herrschaftsystems Westdeutschlands gegen die führenden Industriezweige der Deutschen Demokratischen Republik
Dissertation, Juristische Hochschule
Potsdam, 1967 VVS
- Haak, E. Zur Rolle des westdeutschen Imperialismus bei der Entwicklung des Handels zwischen sozialistischen Staaten und kapitalistischen Staaten
in: Schriftenreihe "Probleme der kapitalistischen Weltwirtschaft" Nr. 7, Verlag die Wirtschaft, Berlin 1966
- Halbritter, W. Die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der DDR und seine umfassende Anwendung in den Jahren 1971 bis 1975
in: Einheit 1969 Heft 9/10, Seite 1338 ff
- Heinitz, W. Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes (BND) gegen die Deutsche Demokratische Republik
Diplomarbeit, Juristische Hochschule
Potsdam, Reg.Nr. D 404

- Hemberger/Maier/
Pettrak/
REinhold/Schwank Imperialismus heute
Dietz Verlag, Berlin 1965
- Hemberger/Schwank Ursachen und Erscheinungsformen der
Aggressivität des westdeutschen
Imperialismus
in: Einheit 1968, Heft 8, S. 1005 ff
- Hentig, H.v. Die unbekannte Straftat
Springer Verlag, Berlin, Göttingen,
Heidelberg 1964
- Hofmann, R. Zur Problematik des Kampfes zwischen
sozialistischer und bürgerlicher Ideologie
in der DDR
Juristische Hochschule Potsdam, Reg.Nr. 284/66
- Honnecker, E. Aus dem Bericht des Politbüros an die
10. Tagung des ZK der SED
Dietz Verlag, Berlin 1969
- Kleber, W. Die Abschöpfung als eine spezifische,
gefährliche Methode der Informations-
sammlung durch Vertreter kapitalistischer
Wirtschaftsunternehmen unter Ausnutzung
kommerzieller und wissenschaftlich-
technischer Beziehungen im Bereich des
Industriezweiges Elektrotechnik/Elektronik
Diplomarbeit, Juristische Hochschule
Potsdam, Reg.Nr. 208/69
- Kleiber, G. Automatisierung und Datenverarbeitung
in: Einheit 1969, Heft 9/10, Seite 1171 ff
- Koch, P. Die politisch-operativen Erfahrungen
aus der Bearbeitung eines Sabotagever-
brechens
Diplomarbeit, Juristische Hochschule
Potsdam 1965, Reg.Nr. D 64
- Lehmann/Wenzel Einige Aufgaben der Qualifizierung der
politisch-operativen Leitungstätigkeit
und der Arbeit mit IM zur komplexen
Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen
der führenden Industriezweige mit nicht-
sozialistischen Ländern
Diplomarbeit, Juristische Hochschule
Potsdam, Reg.Nr. D 299
- Lenin, W.I. Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht
in: Werke Band 27, Seite 247 ff

- Lenin, W.I. Der Imperialismus, das höchste Stadium des Kapitalismus
in: Werke Band 22, Dietz Verlag, Berlin 1960
- Lenin, W.I. Über eine Karrikatur auf den Marxismus
in: Werke Band 23, Dietz Verlag, Berlin 1957
- Maier, L. Lenins Imperialismus-Theorie und der gegenwärtige staatsmonopolistische Kapitalismus
in: Einheit 1969, Heft 9/10, S. 1245 ff
- Mielke, E. Interview mit Radio DDR vom 23.4.63
- Mielke, E. Rede zur Festveranstaltung anlässlich der Verleihung des Status einer Hochschule an die Juristische Hochschule Potsdam am 29. 6. 65
unveröffentlicht
- Mittag, G. Erfolgreiche Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus - Ausdruck der kontinuierlichen marxistisch-leninistischen Politik unserer Partei
in: Einheit 1969, Heft 9/10, Seite 1092 ff
- Puder, H. Ökonomie und Ideologie
in: Einheit 1969, Heft 7, Seite 809 ff
- Richter, K. Zur Analyse von Staatsverbrechen gegen die Ökonomie der Deutschen Demokratischen Republik, die von imperialistischen Geheimdiensten ausgehen
Dissertation, Berlin 1965, Humboldt-Universität
- Rothe, J. Die Angriffsrichtung der Spionagetätigkeit des Bundesnachrichtendienstes gegen die Volkswirtschaft der DDR, insbesondere auf dem Gebiet der Elektrotechnik und die Untersuchung bestimmter Zusammenhänge zwischen Spionage und Sabotage in diesem Industriezweig
Diplomarbeit, Juristische Hochschule Potsdam, Reg.Nr. D 324
- Schürer, G. Die Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR
in: Einheit 1969, Heft 9/10, S. 1149 ff

- Servan-Schreiber, J.J. Frankreich steht auf
Hoffmann & Campe Verlag, Hamburg 1968
- Stecker, R. Das System der Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR mit nicht-sozialistischen Ländern gegenüber der ökonomischen Störtätigkeit des Gegners
Juristische Hochschule Potsdam, Reg. Nr. 188/68
- Strauß, F.J. Herausforderung und Antwort - ein Programm für Europa,
Seewald Verlag München
- Strauß, F.J. Entwurf für Europa
Seewald Verlag München
- Stoph, W. Über die Reise der Partei- und Regierungsdelegation der DDR in der Sowjetunion (Bericht auf der 11. Tagung des ZK der SED)
Dietz Verlag, Berlin 1969
- Ulbricht, W. Die gesellschaftliche Entwicklung der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus
Referat auf dem VII. Parteitag der SED
Dietz Verlag, Berlin 1967
- Ulbricht, W. Zur Geschichte der neuesten Zeit
Dietz Verlag, Berlin 1955, Bd. I
1. Halbband
- Ulbricht, W. Fünf Jahre nach unserer siegreichen Klassenschlacht am Brandenburger Tor
in: Neues Deutschland vom 14. 8. 66
- Ulbricht, W. Die Deutsche Demokratische Republik, die europäische Sicherheit und die Entspannung der Beziehung zwischen beiden deutschen Staaten
Dietz Verlag, Berlin 1966
- Ulbricht, W. Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus
Dietz Verlag, Berlin 1967

- Ulbricht, W. Festigen wir die Einheit der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung, stärken wir den Internationalismus! (Rede auf der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau, 9.6.69)
Dietz Verlag, Berlin 1969
- Weiss, G. Für eine höhere Stufe der Zusammenarbeit im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe in: Einheit 1969, Heft 9/10, Seite 1162 ff
- Autorenkollektiv Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR
Dietz Verlag, Berlin 1969
- Autorenkollektiv Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
Dietz Verlag, Berlin 1966, Bd. 6 - 8

II

Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau 1969
Dokumente, Dietz Verlag, Berlin 1969

Analysen, Einschätzungen und Berichte operativer Abteilungen und der Untersuchungsabteilungen des MfS; der Zollverwaltung und Zollermittlung der DDR

Analysen und Informationen des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR

DWI-Berichte
Deutsches Wirtschaftsinstitut Berlin

Wortlaut der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Brandt
Der Tagesspiegel vom 29. 10. 1969, S. 5

Tätigkeitsberichte des Forschungsbeirates für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands beim Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen

Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik, 3. Vierteljahr 1968 (Vorabdruck)
Strukturbericht 1969 (Bundesminister für Wirtschaft, Bonn, Juli 1969)

BStU
000001

14. Promotionsverfahren

Schalck - Goluchowski | Valpert

ZHS 252

14. PV

BSTU
000002

Juristische Hochschule Potsdam

5.5.70 durch
Min. bestätigt
Verteidigung - 1. Stufe
1.5.000 der Minister

bestä

Aktennotiz

Forschungsvorhaben 1970

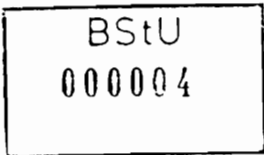
1. Dem Gen. Minister wurde am 5. Mai 1970 die Übersicht über die im Jahre 1970 zum Abschluß zu führenden Forschungsvorhaben vorgelegt, aus der zugleich ersichtlich ist, mit welchen Führungsdokumenten die einzelnen Forschungsarbeiten abschließen.

2. In bezug auf den Abschluß der Forschungsarbeit der Genossen Volpert und Schalk wurde vom Gen. Minister wie folgt entschieden:
 - a) Die Verteidigung der Forschungsarbeit wird beim Genossen Minister mit dem von ihm bestätigten Teilnehmerkreis durchgeführt (Teilnehmer siehe Vorlage von Oberstlttn. Dr. Janzen).
 - b) Die Genossen Volpert und Schalk haben die Bedingungen eines Promotionsverfahrens ordnungsgemäß zu erfüllen.
 - c) Als Termin für die Verteidigung wird vom Genossen Minister Mitte August 1970 vorgesehen.

3. Nach Rücksprache mit dem Direktor für Forschung und den zuständigen Sektionsleitern haben die Genossen Volpert und Schalk in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung folgende Prüfungen abzulegen:
 - a) Nachweis der Vertiefung der marxist.-leninistischen Kenntnisse durch mündliche Prüfung beider Doktoranden
 - b) Prüfungen in theoretischen Grundlagen:
 - Genosse Volpert auf dem Gebiet der Bekämpfung der wirtschaftl.-Störtätigkeit (Fachbereich VII)
 - Genosse Schalk auf dem Gebiet der äußeren Abwehr (Fachbereich VI)

Pösel

Prof. Dr. habil. Pösel
Oberst



4. 5. 1970

bestätigt: Mielke
Generaloberst
Minister für Staatssicherheit

M a ß n a h m e p l a n

für den Abschluß der Dissertation der Genossen Volpert und
Schalck-Golodkowski

Thema der Dissertation: Zur Bekämpfung der imperialistischen
Störtätigkeit auf dem Gebiet des
Außenhandels (GVS)

Termin der Verteidigung: Ende Mai

Abnahme der Verteidigung:

I. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens werden fol-
gende Gutachten benötigt:

1. Gutachten des Genossen Minister
(wird durch den Direktor für Forschung vorbereitet)
2. Gutachten des Genossen Oberstlttn. Dr. Janzen

II. Die Verteidigung findet vor folgendem Forum statt:

1. Rektor der Juristischen Hochschule
2. Genosse Generalmajor Mittig
3. Genosse Generalmajor Fruck
4. Genosse Oberstlttn. Dr. Janzen als wissenschaftl. Betreuer
5. Genosse Major Dr. Abisch als wissenschaftl. Betreuer

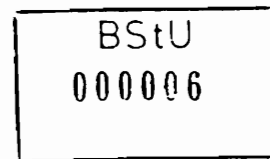
Die Verteidigung findet in geschlossener Sitzung statt. Es
werden keine anderen Teilnehmer zugelassen

III. Verlauf der Verteidigung:

1. Eröffnung des Verfahrens durch den Rektor der Juristischen Hochschule
2. Verlesen des Gutachtens des Genossen Minister (durch den Rektor)
3. Gutachten des Genossen Oberstltn. Dr. Janzen
4. Vortrag der Autorenreferate der Genossen Volpert und Schalck-Golodkowski
5. Stellungnahmen
6. Verkündung und Begründung des Beschlusses

An der Hochschule wird kein Exemplar der Dissertation archiviert.

20. 5. 1970



P l a n

zum Abschluß des Forschungsvorhabens der Genossen Volpert
und Schalck-Golodkowski

Thema der Arbeit: "Zur Bekämpfung der imperialistischen
Störtätigkeit auf dem Gebiet des Außen-
handels"

Termin der Verteidigung: Ende Mai 1970

Zusammensetzung der Senatskommission:

als Gutachter: Generaloberst Mielke
Oberstltn. Dr. Janzen

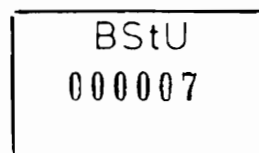
Vorsitzender: Oberst Prof. Dr. habil. Pösel

Mitglieder: Generalmajor Mittig
Generalmajor Fruck
Major Dr. Abisch

Ablauf der Verteidigung:

1. Vorberatung der Senatskommission
2. Eröffnung der Verteidigung
3. Vortrag der Gutachten:
 - Generaloberst Mielke
 - Oberstltn. Dr. Janzen
4. Autorenreferate
 - Genosse Schalck-Golodkowski
 - Genosse Volpert
5. Diskussion und Stellungnahmen der Doktoranden
6. Beratung der Senatskommission
7. Verkündung der Beschlüsse der Senatskommission

Berlin, den 26. 5. 1970



Gutachten

zur Dissertation der Genossen Schalck und Volpert
(siehe Thema)

Die vorliegende Dissertation ist eine bedeutende und mutige wissenschaftliche Arbeit zur weiteren Gestaltung, Effektivierung und Sicherung unserer Außenwirtschaftsbeziehungen mit dem NSW.

Die in der Arbeit durchgängig vorgenommene Analyse unserer außenwirtschaftlichen Aktivitäten - aber auch die des Gegners auf diesem Gebiet - charakterisiert anschaulich die inneren und äußeren Einflußfaktoren bzw. Störgrößen und deren Wirkung auf die Außenwirtschaftsbeziehungen unserer Republik.

Die Genossen Schalck und Volpert konzipieren aufgrund dieser Erkenntnisse in ihrer Arbeit durchgehend ein ganzes System von praktisch möglichen - notwendigen! - Regelungen zur Vermeidung ökonomischer Verluste, Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel u. a. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftspotentials der DDR.

Die Wissenschaftlichkeit und Praktikabilität der vorliegenden Untersuchungen kommt auch darin zum Ausdruck, daß es die Verfasser verstanden haben, die Außenwirtschaftsbeziehungen nicht nur theoretisch in das unmittelbare Feld des Klassenkampfes einzuordnen; die Schlußfolgerungen und Aufgaben begründen sich zu einem beachtlichen Teil auf bewährte

Erfahrungen, sie bedeuten die kontinuierliche Fortsetzung eines richtigen Weges zur effektiveren Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen, zur wirkungsvolleren Bekämpfung der gegnerischen Störtätigkeit.

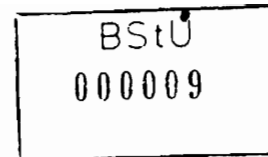
In diesem Zusammenhang sind von besonderer politischer und operativer Bedeutung die von den Verfassern unterbreiteten Vorschläge zur stärkeren Einbeziehung solcher spezifischer Kontrollorgane wie Zoll und Intercontrol in das System der Sicherung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR.

Mit der gründlichen und umfassenden Behandlung des westdeutschen Schuldkontos gegenüber der DDR wenden sich die Verfasser einem Problem von außerordentlicher politischer und ökonomischer Bedeutung zu.

Sie begründen politisch, ökonomisch und rechtlich die Nutzung gewisser ökonomischer Vorteile aus den Handelsbeziehungen mit Westdeutschland und Westberlin und zeigen neue Möglichkeiten, das Wirtschaftspotential des Feindes im Interesse der Stärkung unserer DDR zu nutzen.

Von hohem praktischen Wert sind die wissenschaftlich fundierten Untersuchungen und Vorschläge:

- zur Realisierung von finanziellen Forderungen der DDR gegenüber Westdeutschland und Westberlin,
- zur Rolle und Stellung der internationalen Handelsfirmen INTRAC und ZENTRAKKOMMERZ,
- zur Nutzung der kapitalistischen Wirtschaftspraxis im Interesse und zu Gunsten der DDR.



Bei der Behandlung dieser Fragen gehen die Genossen Schalck und Volpert zurecht davon aus, daß die Realisierung der unterbreiteten Vorschläge ein komplizierter und teilweise langwieriger Prozeß sein wird.

Wenn die Genossen im Abschnitt 2 und 3 ihrer Arbeit die Schaffung der objektiven Voraussetzungen bzw. Systemregelungen für die Gestaltung und Sicherung effektiver Außenwirtschaftsbeziehungen hervorheben, so tun sie das stets im Zusammenhang mit dem ideologischen Klärungsprozeß. Sie messen dem staatsbewußten Handeln der Menschen große Bedeutung bei.

Wir sind uns darüber klar; das ist das entscheidende Problem.

Ich verweise nur auf die Kadersituation bei Intercontrol, auf die in der Arbeit ausgewiesene Kräftebilanz für Transinter, Intrac, Zentralkommerz. Eine beachtliche Anzahl politisch zuverlässiger Spezialisten - auch mit soliden Rechtskenntnissen - wird benötigt.

Viele müssen das Format eines tschekistischen Einzelkämpfers besitzen.

Der 1. Abschnitt der Arbeit - die Existenz und Praktiken eines gefährlichen Gegners - belegen die Bedeutung der Vorbereitung und ständigen praktischen Erprobung der Menschen für diese Aufgaben;

die Arbeit ist eine wissenschaftliche Begründung des Klassenauftrages unserer Partei und Staatsführung -

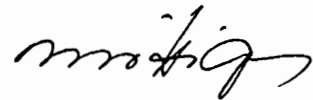
"dem Feind mit allen uns zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten, durch Anwendung seiner eigenen Methoden und Moralbegriffe, Schaden zuzufügen sowie die sich bietenden Möglichkeiten des feindlichen Wirtschaftspotentials zur allseitigen Stärkung der DDR voll zu nutzen."

In ihren Untersuchungen sahen sich die Verfasser einer umfangreichen Problematik gegenüber.

Umso höher ist es zu bewerten, daß sie wirkliche Schwerpunkte erfaßt und zu Schlußfolgerungen gekommen sind, die auf dem Gebiet der Außenwirtschaft der DDR wichtige theoretische Grundlagen erschließen.

Die Genossen Schalck und Volpert sind dem Anliegen des Themas sowie den Anforderungen einer Dissertation voll gerecht geworden.

Die Arbeit wird zur Annahme als Dissertation empfohlen.



am 26. Mai 1970

Geheime Kollegiumssache

Reg.-Nr.

/70

Ex.-Nr.

BStU

000011

Beschlüsse der Kommission

Die Kommission des Senats der Juristischen Hochschule hat zum durchgeführten Dissertationsverfahren der Genossen Alexander Schalck-Golodkowski und Heinz Volpert folgende verbindliche Feststellungen getroffen:

1. Die Dissertation

"Zur Bekämpfung der imperialistischen Störtätigkeit auf dem Gebiet des Außenhandels",

- der Juristischen Hochschule im Ergebnis eines Forschungsauftrages vom Genossen Schalck-Golodkowski und Genossen Volpert vorgelegt, wird angenommen.

2. Den Genossen Schalck-Golodkowski und Volpert wird der wissenschaftliche Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften verliehen.

Die Promotionsleistungen der Genossen Schalck-Golodkowski und Volpert werden mit dem Prädikat

magna cum laude
.....

bewertet.

Pörsel

BSU
000012

3. Begründung der Entscheidung

Die Gesamteinschätzung der Promotionsleistung beruht

- auf den schöpferischen Leistungen der Doktoranden bei der Lösung des genannten Forschungsthemas,
- auf den Verteidigungsleistungen, einschließlich der Autorenreferate,
- auf den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen.

Die vorgelegte Dissertationsschrift - ein Forschungsauftrag des Ministers für Staatssicherheit - leistet einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Gestaltung und Komplettierung des politisch-operativen Systems der Sicherung der Außenwirtschaft der DDR gegen die raffinierter und gefährlicher werdenden Störversuche des Imperialismus. In der Arbeit werden praktisch und theoretisch bedeutsame Probleme untersucht. Die Autoren legen eine wissenschaftlich begründete Konzeption und praktikable Empfehlungen sowohl für die weitere Qualifizierung des Schutzes unserer Außenhandelsbeziehungen und die Vermeidung ökonomischer Verluste als auch für die Erwirtschaftung zusätzlicher Devisen vor.

Kein Absch.

Auf der Grundlage einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse werden konstruktive Vorschläge zur Beseitigung ökonomischer Verlustquellen unterbreitet. Überzeugend orientiert die Forschungsgruppe auf die Notwendigkeit des frühzeitigen Aufdeckens ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, um größeren Schäden in der Volkswirtschaft der DDR vorzubeugen.

GyHvz / ma 4/1.

In vieler Beziehung können die Untersuchungsergebnisse zu Recht als eine Neuerschließung wichtiger theoretischer Grundlagen für die Sicherung der Außenwirtschaft bezeichnet werden. Das gilt insbesondere in bezug auf

- die allseitige ökonomische Stärkung der DDR unter Ausnutzung des Wirtschaftspotentials des Feindes,
- die Realisierung von finanziellen Forderungen der DDR gegenüber Westdeutschland, und nicht zuletzt
- die Erwirtschaftung freier Devisen als einem spezifischen Klassenauftrag spezieller Außenwirtschaftsorgane.

*Zu überarbeiten
Erweitert.
GyHvz / ma 4/1*

BStU
000013

Der hohe Wert der Dissertation ist vor allem aber darin zu sehen, daß die Doktoranden bei allen Problemstellungen stets richtig vom marxistisch-leninistischen Klassenstandpunkt ausgegangen sind und die Beschlüsse der Partei sowie die Befehle und Dienstanweisungen des Ministers schöpferisch angewandt haben.

Darüber hinaus ist es der Forschungsgruppe gelungen, zu solchen theoretisch und praktisch bedeutenden Grundfragen weiterführende Aspekte aufzuwerfen wie

- kriminologische Analyse des konspirativen raffinierten Vorgehens der Konzerne,
- Methodik der Analyse der schädigenden Auswirkungen des Systems der ökonomischen Störtätigkeit.

Die Autorenreferate beider Genossen sind als eine echte schöpferische Weiterführung von solchen wissenschaftlichen Leistungen zu bewerten, die in der Arbeit als Ansätze vorhanden waren.

Die Diskussion ergab, daß beide Doktoranden mit hoher Sachkenntnis und mit der notwendigen wissenschaftlichen Exaktheit die Forschungsergebnisse verteidigten.

Prüf. Verfahren

Gen. Schallert / Volpert

BSU

000014

- Gutachten Gen. Mithig

- Gutachten Dr. Jansen

- Gen. Volpert

- Latenz d. Feindtät.

- Leitende mit untern / Polk. d. GO n. V. 42

- neue Meth. : Einschaltung Gläubiger Fi

- Einschaltung nationale Vertretung.

- Transaktionen hat Pfli. / Durchführung d. Kz
nur ungenügend erfüllt.

ideal. Kampf

einige unserer Punkte werden
z.B.

- Aggravation -

Gen. Schallert

Finanzierung

- durch Einbringung von Schulden

- Import als schlussfertige Bälge

- Bezahlung erst nach Fakturaschicht.

- vgl. sich. Probl.

- Montevideo, Lieferanten, Receiver

- pol. u. soziale Betreuung d. ITAB

- Verbot an Wel. Bg., Wertpapiermarkt

BSU
000015

Bsp. der Nutzung des Finanzpotenzials für
Erarbeitung von Devisen

- Import unzulässig

- Einbeziehung in Ju. Pl. mit noch vollstän-
diger Bezahlung

abgedeckte Firmen im Bereich Kommerzielle
Handel.

Ju. Frack

Tragriff des Finanzes wird sich verschärfen

- op. Tät. n. m. nicht zu sehr mit Kommerzielle
Tät. vermischen.

- Verträge des LF verdrängen -

aber = viele Kap. Verträge haben für das
gute Arb. geleistet

keine Kurs wirft Probl. auf

welche Meth. sind notw.?

Sie können sonst die überprüf. Meth.
hin ein!

- Nutzung der Tarife für Thyl.

Meth. darauf denken

leichtsinnig, Fehler

Gen. Minister

403
BSTU
000016

- Arb. von Zuständigk. trennen.

- Grundsatz d. Arb.

- von Kap. holen, was man kann

- ist das heute richtig?

- Gefahr, Gefahr kann entstehen, welche Entsch. können wir haben - ~~stehen~~

- ist die Durchführung real? (Verdrängung)
schaffen wir das?

- Dienen wir damit der Störprimierung?

- Warum verzichtet WD auf Sollausgleich?

- RL 121/68 n. 68 brauchen bei Thesen der neuen Ordnung?

Dies. Grundl. für neue Strukturierung des Rest

- nicht Einschützung ist das Wichtigste, sondern Veränderung.

- Realisierung hängt von Kräften ab.

Wer/Wann?

Qualität des Handels heben

WD will uns zum Versuchsfeld für O-Sa

neu. machen

Minister (Schluss)

BStU
000017

50

- Wl. DDR stärken - pol. Machterweckts
- Handel mit WD → welche ITSW. auf sov. Länder
 - richtige Informierung & richtige Lage (on sov. Ld.)

WS erkennen

- Probl. als „Tahang“
 - Wer list die Bestandteile auf für die Linsen!
 - Freihafen usw.

- Diss. Dienste ökon. Zweigen

- welche gem. Gesch. brauchen wir für ökon. z. welche für nachrichtendienstl. Zweite.

- Wenn aus die Kop. nichts geben, müssen wir die soz. Dienst aufbauen

- Rechtschreibung

- Vergleich d. Exempure

1 an der H5ch

Sperre vermerkt (Minister)

Aufbewahren im versch. Umschl.

Gen. Scholck

BSU
000018

- Inanspruchnahme des voll. Potentials in jedem Falle
- warum verzichtet WD auf Selbstauspl. notw.
 - eigenes Opfer
- ~~Fragestellung~~
- Risiken durch die Rep. einschränken
- gemischte Gesch.
 nur vertretbare Mögl. durchsetzen.

Gen. Minister

- Krit. Herausgehen seitens d. Dökt.
 - sehr kompliziertes Thema
- X - "Reparatur" maßstab -
- "Geheimhaltungscharakter"
- Th. ist noch nicht fertig, weil der Prozess selber noch läuft.
- Handlungen der Natur
 - "SU kann nicht alle Beding. decken"
 - "Diplomatisch Handeln mit Wsch, Stärkung sub. Ld., Stärk. sub. Körper"
 - das wollen alle sub. Länder!
 - Abhängigk. !!

Begründen, dass wir stark auch der sub.

Vermerk

Betr.: Teilbericht

hier: Authentizität des vorliegenden Exemplars der Schalckdissertation

Bezug: Telefonat des Sekretariats mit Herrn Dr. Schalck-Golodkowski am 12.10.1992

Herrn Dr. Schalck-Golodkowski wurde seinerzeit vom Sekretariat ein Abdruck des hier vorliegenden Exemplars seiner Dissertation übersandt.

Mit dem Telefonat wurde das Ziel verfolgt, die Authentizität des vorgelegten Exemplars durch Schalck bestätigen zu lassen.

Schalck sieht sich aber außerstande, eine definitive Bestätigung hierzu abzugeben, hält das Exemplar jedoch mit "einem nicht geringen Grad an Wahrscheinlichkeit" für das von ihm und Volpert verfaßte Gemeinschaftswerk.

Wegen der überwältigenden Menge der in 20 Jahren verfaßten Dokumente sei es ihm auch bei gehöriger Anstrengung der Geistestätigkeit ohne Vorlage des Originals nicht möglich, ein zufriedenstellendes Maß "hoher Genauigkeit" insbesondere bezüglich der Authentizität des die inneren Zusammenhänge im MfS behandelnden Teils sowie hinsichtlich einzelner Details zu gewinnen.

Unter Hinweis darauf, daß der Ausschuß seine Bemühungen um eine Unterstützung der Untersuchungsarbeit inzwischen kennengelernt haben müßte, wirbt Schalck um Verständnis für seine Zurückhaltung in dieser Frage. Er sehe die Dissertation jetzt zum ersten Mal wieder. Er habe zuvor nie Gelegenheit gehabt, sie einzusehen, da die letzte Arbeit noch am Tage ihrer Fertigstellung "beschlagnahmt" und als Vertrauliche Verschlusssache behandelt worden sei. Eine eigene Ausfertigung sei seinerzeit auch nicht bei seinen Unterlagen verblieben.

Die Unsicherheit in der Beurteilung führt er des weiteren darauf zurück, daß es sich um eine Gemeinschaftsarbeit zweier Autoren handelt, bei der zwar alle Teile von beiden Autoren vertreten werden, aber doch aufgrund der jeweils eigenen Tätigkeitserfahrungen Unterschiede im Grad der tatsächlichen Einflußnahme auf die einzelnen Dissertationsabschnitte nicht zu leugnen seien.

Auf Vorhalt rang sich Schalck zu der Bestätigung durch, daß jedenfalls der Abschnitt "Gewinnermittlung" seine Feder erkennen lasse - dazu werde er "wohl stehen müssen". Titel, Gliederung und Duktus der Arbeit seien korrekt.

Er könne aber nicht für die Authentizität des vorgelegten Exemplars in toto geradestehen, zumal es mehrere Entwürfe gegeben habe.

Heymer

(Dr. Heymer)

Dokument 23

AHB Transinter

Generaldirektor Gen. Schindler

1055 Berlin

Syringenweg 21

6.11.1970

W e i s u n g Nr. 3

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenteile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind. Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu verhandeln bzw. vertraglich zu binden.

Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung. Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt. Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schälck

AHB Intrac
Generaldirektor Gen. Steinebach

110 Berlin
Schönholzer Str. 10-11

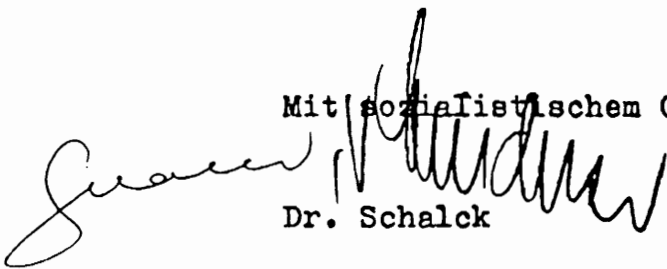
6.11.1970

W e i s u n g Nr. 3
- - - - -

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenteile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind. Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu behandeln bzw. vertraglich zu binden.

Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.
Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung. Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt. Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

ASV

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schalck

Firma

G. Simon

1058 Berlin

Schönhauser Allee 26

06. 11. 1970

Weisung Nr. 3

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenteile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind. Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu verhandeln bzw. vertraglich zu binden. Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung.

Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt.

Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Dr. Schalck

Firma

F. C. Gerlach

112 Berlin

Parkstraße 37

06.-01. 1970

Weisung Nr. 3

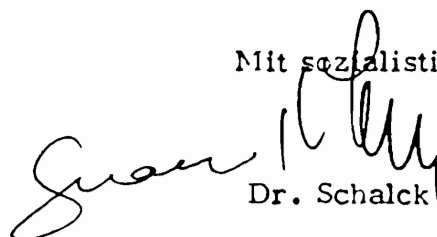
Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenteile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind. Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu verhandeln bzw. vertraglich zu binden.

Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung. Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt.

Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck



Firma

G. Forgber

104 Berlin

Schlegelstr. 15

06. 11. 1970

Weisung Nr. 3

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenteile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind.

Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu verhandeln bzw. vertraglich zu binden.

Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung .

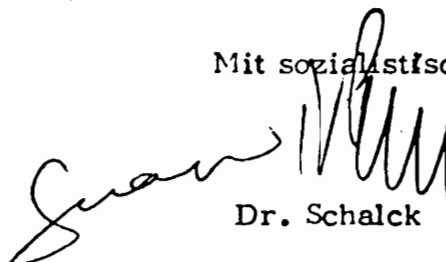
Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt.

Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß

104 Berlin

StH
6.11.70


Dr. Schalck

An

Fa. Asimex

108 Berlin

Clara-Zetkin-Str.

6.11.1970

W e i s u n g Nr. 3

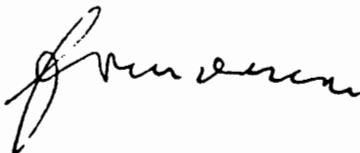
Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß mit sofortiger Wirkung keine außerplanmäßigen Importe von Industrieanlagen, Anlagenheile, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatz- und Verschleißteile neu zu verhandeln bzw. entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erweitern sind. Vorbereitete und nicht vertraglich gebundene Objekte sind gleichermaßen zu behandeln und nur mit meiner schriftlichen Zustimmung weiter zu verhandeln bzw. vertraglich zu bänden.

Davon werden Importe aus Valutaanrechte nicht betroffen.

Wie bereits mitgeteilt, unterliegen Importe von Büromaschinen und PKW's im Rahmen von Valutaanrechten der bekannten gesonderten Regelung. Die direkte Übersendung von Briefen und Dokumenten an Industrieminister und Leiter zentraler Staatsorgane wird untersagt. Alle Probleme sind mir zur Beratung mit den zuständigen Organen vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck



Dokument 24

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Außenwirtschaft
DER STELLVERTRETER DER MINISTERS

Berlin, den 12. Mai 1971

AHB Transinter
Generaldirektor - Gen. Schindler
1055 Berlin
Syringenweg 21

W e i s u n g Nr. 4/71

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß ohne meine Zustimmung grundsätzlich keine Informationen über außenwirtschaftliche Aktivitäten an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie an Bereiche des Ministeriums für Außenwirtschaft zu geben sind.

Bei Anforderungen anderer Staatsorgane zur Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls meine Zustimmung erforderlich.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Außenwirtschaft
DER STELLVERTRETER DES MINISTERS

Berlin, den 12. Mai 1971

AHB Intrac
Generaldirektor - Gen. Steinebach

110 Berlin
Schönholzer Str. 10/11

W e i s u n g Nr. 4/71

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß ohne meine Zustimmung grundsätzlich keine Informationen über außenwirtschaftliche Aktivitäten an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie an Bereiche des Ministeriums für Außenwirtschaft zu geben sind.

Bei Anforderungen anderer Staatsorgane zur Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls meine Zustimmung erforderlich.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Außenwirtschaft
DER STELLVERTRETER DES MINISTERS

Berlin, den 12. Mai 1971

AHB Zentral-Kommerz
Generaldirektor - Gen. Nuppau

104 Berlin
Oranienburger Str. 54/56

W e i s u n g Nr. 4/71

Aus gegebener Veranlassung weise ich an, daß ohne meine Zustimmung grundsätzlich keine Informationen über außenwirtschaftliche Aktivitäten an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie an Bereiche des Ministeriums für Außenwirtschaft zu geben sind.

Bei Anforderungen anderer Staatsorgane zur Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls meine Zustimmung erforderlich.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck

Dokument 25

Die Verfügung ist durch Verfügung Nr. 15 vom 23. 8. 1975 in Kraft gesetzt.

Anlage 2

6VS B2 -269/75

Persönlich

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 87 /71

vom 25. Juni 1971

Zur besseren Durchsetzung des staatlichen Außenhandelsmonopols durch Aufdeckung und Beseitigung von Störungen der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR wird verfügt:

Der Minister für Außenwirtschaft wird beauftragt, in Wahrnehmung seiner im Zollgesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. I, S. 42) festgelegten Aufgaben unter Leitung des Stellvertreters für den Bereich Kommerzielle Koordination einen Arbeitsbereich zu schaffen, dem

- die Koordinierung von Fragen der Zollkontrolle und der zolldienstlichen Tätigkeit zwischen den einzelnen Bereichen des Ministeriums für Außenwirtschaft und anderen zentralen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Institutionen
- die zweckentsprechende Organisation der Beziehungen zu den Organen der Zollverwaltung der DDR, insbesondere der Gestaltung eines erforderlichen Informationssystems zur Durchsetzung gesamtwirtschaftlicher Interessen auf diesem Gebiet

- die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

obliegt.

Dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Kommerzielle Koordinierung steht das Recht zu, zur Beseitigung festgestellter Störungen im kommerziellen Warenverkehr über die Grenzen der DDR den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Institutionen Auflagen zu erteilen und über die Realisierung derselben Rechenschaft zu fordern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stegh'.

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Minister für Außenwirtschaft

Minister für Staatssicherheit

Minister der Finanzen

Stellvertreter des Ministers für
Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck

ausgearbeitet von Dr. Möbis

Nur für den Dienstgebrauch

Weisung Nr. 11/72

Für die Dauer der Durchführung der Leipziger Herbstmesse 1972 weise ich an:

1. Alle beabsichtigten Importvertragsabschlüsse mit Handelspartnern aus der BRD, Westberlin, Frankreich, USA oder Japan, sind mir zur Genehmigung vorzulegen. Es ist darauf zu achten, daß nur unbedingt notwendige Abschlüsse während der Leipziger Herbstmesse 1972 im Rahmen der erteilten Lizenzen 1972 zu tätigen sind.
2. Die noch nicht ausgelasteten Exportlizenzen BRD/WB 1972 sind während der Leipziger Herbstmesse 1972 maximal auszulasten. Eine Aufstellung der Vertragsabschlüsse Export ist als Anlage den Zwischenberichten gemäß Organisationsplan beizufügen.


Dr. Schalck

Dokument 27

Verfügung Nr. 2/72

Anlage 3

ist durch Verfügung Nr. 166/72
vom 23. 11. 72
außer Kraft gesetzt worden.

DES MINISTERRATES

2 / 72

Verfügung 166/72 befindet sich bei
den VVS-Verfügungen

April 1972

Der Pkt. 3 der Verfügung Nr. 151/69 vom 8.9.1969 wird wie folgt
ergänzt:

1. Die Bildung des Fonds erfolgt aus Gewinnabführung des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung des MAW. Der Stellvertreter des
Ministers für Außenwirtschaft, Genosse Dr. Schalck, wird
beauftragt, 30 % des planmäßig festgelegten Gewinns dieses
Bereiches diesem Fonds zuzuführen.
2. Die Verwendung des Fonds hat im Zusammenhang mit der Lösung
wichtiger Probleme in Durchführung der Aufgaben des Fünfjahrplanes
und des Volkswirtschaftsplanes 1972 zu erfolgen.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genosse
Rauchfuß, wird bevollmächtigt, zur Lösung dringender operativer
Probleme für die kurzfristige Beseitigung von Disproportionen
an Rohstoffen sowie Erzeugnissen der Zulieferindustrie,
Rationalisierungsmittel u. a. im Einzelfalle bis zu einer Höhe
von 3 Mio VM zu verfügen.

Darüberhinausgehende Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des
Ministerrates vorzulegen.

4. Die Bildung und Verwendung des Fonds ist monatlich gegenüber
dem Minister der Finanzen abzurechnen. Der Minister der Finanzen
hat diese Abrechnung in die monatliche Gesamtabrechnung gegenüber
dem Vorsitzenden des Ministerrates einzubeziehen.

- | | |
|---|------------|
| 5. Der Fonds hat einen Bankbestand per 1.1.1972 von | 72.696 TVM |
| Zuführungen lt. Pkt. 1) erfolgen in Höhe von | 62.400 " |
| Verpflichtungen aus Vorjahren, die im Jahre 1972 | |
| fällig sind | 77.768 " |
| Forderungen aus Verfügung 104/71, die im Jahre 1972 | |
| fällig sind | 5.654 " |
| verfügbar 1972 | 62.982 " |
6. Die im Pkt. 5 angeführten Werte entsprechen einem Umrechnungsverhältnis von 1 US-\$ = 4,19 VM. Sie sind bei einer Neufestsetzung des Umrechnungsverhältnisses entsprechend zu verändern.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
Gen. Rauchfuß
Minister der Finanzen, Gen. Böhm
Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Gen. Dr. Schalck

Dokument 28

behandelt P 2/15 v. 18. 1. 72

Am

Direktive des Politbüros für die Ordnung in der Waldsiedlung

1. Entsprechend dem Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom ^{21.5.} 1960 untersteht die Waldsiedlung dem Leiter des Büros des Politbüros.
2. Den Sicherheitsorganen obliegt der Schutz der Siedlung sowie die notwendige Betreuung der einzelnen Häuser in bezug auf Versorgung, Stellung von Reinigungskräften etc.
3. Die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros sind in gleicher Weise zu behandeln.
4. Die Versorgung der in der Waldsiedlung Beschäftigten bzw. Dienstausführenden hat außerhalb des inneren Sperrkreises in gleicher Weise wie im inneren Sperrkreis zu erfolgen.
5. Das in der Poliklinik beschäftigte Personal des Regierungskrankenhauses ist in finanzieller und versorgungsmäßiger Hinsicht - soweit erforderlich - mit dem Personal des Ministeriums für Staatssicherheit gleichzustellen.
6. Das Verbot, daß ^{und andere medizinische Mitarbeiter} Ärzte (des Regierungskrankenhauses) nicht mehr im Clubhaus essen bzw. an den dort stattfindenden Kinoveranstaltungen teilnehmen dürfen, ist sofort aufzuheben.
7. Die Versorgung des Personals des Regierungskrankenhauses ist unter für sie vorteilhaften Umständen zu gewährleisten.
8. Die zum Teil stark überhöhten Preise im Clubhaus sind für alle auf ein vertretbares Maß zu bringen.
9. Änderungen des Regimes in der Waldsiedlung bedürfen der Zustimmung des Leiters des Büros des Politbüros.
10. Nach Auftauen des Frostes sind die bisher verschütteten Betonstraßen befahrbar zu machen.

Wagner
2/15

[Signature]

Beitritt: Direktive des Politbüros für die Ordnung in der
Waldsiedlung

1. Entsprechend dem Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 31. 5. 1960 untersteht die Waldsiedlung dem Leiter des Büros des Politbüros.
2. Den Sicherheitsorganen obliegt der Schutz der Siedlung sowie die notwendige Betreuung der einzelnen Häuser in bezug auf Versorgung, Stellung von Reinigungskräften etc.
3. Die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros sind in gleicher Weise zu behandeln.
4. Die Versorgung der in der Waldsiedlung Beschäftigten bzw. Dienstausführenden hat außerhalb des inneren Sperrkreises in gleicher Weise wie im inneren Sperrkreis zu erfolgen.
5. Das in der Poliklinik beschäftigte Personal des Regierungskrankenhauses ist in finanzieller und versorgungsmäßiger Hinsicht - soweit erforderlich - mit dem Personal des Ministeriums für Staatssicherheit gleichzustellen.
6. Das Verbot, daß Ärzte und andere medizinische Mitarbeiter des Regierungskrankenhauses nicht mehr im Clubhaus essen bzw. an den dort stattfindenden Kinoveranstaltungen teilnehmen dürfen, ist sofort aufzuheben.
7. Die Versorgung des Personals des Regierungskrankenhauses ist unter für sie vorteilhaften Umständen zu gewährleisten.
8. Die zum Teil stark überhöhten Preise im Clubhaus sind für alle auf ein vertretbares Maß zu bringen.
9. Änderungen des Regimes in der Waldsiedlung bedürfen der Zustimmung des Leiters des Büros des Politbüros.
10. Nach Auftauen des Frostes sind die bisher verschütteten Betonstraßen befahrbar zu machen.

Dokument 29

4. März 1982 / SO

gelöscht, 20. Feb. 1990

4. März 1985

19. März 1983

20. Feb. 1990

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

16.1.73

14.5.74

2.02.77

Verfügung Nr. 74/72

Vom 14.6. 1972

14. Feb 1978

14.03.78

19.11.1980

18. Feb. 1981

Zur Änderung der "Ordnung über die Planung, Bildung, Verwaltung, Verwendung und Abrechnung der Staatsdevisenreserven sowie über die Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und Entscheidungen über diese Reserven ergeben" vom 2. Januar 1970 - Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 16/70 - wird verfügt:

1. Mit Wirkung vom 1.5.1972 wird die Festlegung im Punkt 2 der "Ordnung ..." aufgehoben.

2. Der Punkt 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Staatsdevisenreserve (Reserve B) setzt sich aus konvertierbaren Devisen bzw. aus Gold zusammen.

Die Goldbestände sind schrittweise unter Ausnutzung der besten Gewinnmöglichkeiten weiter zu reduzieren. Die Erlöse und Gewinne sind in Form von konvertierbaren Devisen als Bestand der Staatsdevisenreserve (Reserve B) anzulegen.



Dokument 30

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 97 /72

vom 7. 7. 1972

Zur weiteren Verbesserung des Angebotes an Konsumgütern im III. und IV. Quartal 1972 wird verfügt:

1. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung, hat die in der Anlage ausgewiesenen Importe in Höhe von

31 Mio DM

und 9,5 Mio VM

durchzuführen.

2. Der Minister für Handel und Versorgung und der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung, haben sofort die detaillierte Spezifikation und die Liefertermine festzulegen. Sie haben die termin- und qualitätsgemäße Realisierung zu gewährleisten.
3. Der Erlös in Mark der DDR aus dem Importabgabepreis nach Abzug der Handelsspanne der AHB ist an den Minister der Finanzen abzuführen.
4. Zur Durchführung dieser Verfügung sind durch den Minister der Finanzen 31 Mio DM und aus der Übererfüllung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung 9,5 Mio VM bereitzustellen.

des Sindermann

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß
4. Minister für Handel und Versorgung, Gen. Sieber
5. Minister der Finanzen, Gen. Böhm
6. Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
7. Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck

Handwritten signature or stamp

Anlage

<u>Bfd. Nr.</u>	<u>Position</u>	<u>ME</u>	<u>Menge</u>
1..	Obertrikotagen	TStck.	1.000
	<u>davon:</u>		
	Damen		500
	Herren		300
	Kinder		200
2.	Damenhosenanzüge	TStck.	65
3..	Hosen für Damen	TStck.	50
4.	Damenmäntel (Pelzimitation)	TStck.	20
5.	Krawatten/Tücher	TStck.	40
6.	Damenstrumpfhosen (starke Qualität)	TPaar	300
7.	Exquisitoberbekleidung (Obertrikotagen, Damen- hosen, Damenwintermäntel, Damenjacken)	Mio VM	2,0
8.	Damensommerschuhe	TPaar	500
9.	Miederwaren (Oberteile)	TStck.	500

Dokument 31

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 129 172

vom 14. September 1972

Zur Sicherung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft
wird verfügt:

1. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland

des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des MAW
der dem Bereich unterstellten AHB Intrac Zentral-
Kommerz und Transinter

sowie der durch den Bereich kontrollierten Firmen
F. C. Gerlach Asimex Simon Forger und Interport

wird durch die DHB und die DABA abgewickelt.

2. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung des MAW und die
unter 1. aufgeführten Firmen behalten den Status von Devisen-
ausländern und führen Lokokonten

a) in konvertierbaren Devisen bei der DHB

b) in Clearing Währungen NSW und in transferrablen Rubeln
sowie Clearing-Währungen SW bei der DABA

3. Die Führung der Lorokonten erfolgt auf Guthabenbasis.
4. Die Banken gewährleisten die ständige Verfügbarkeit der Bestände auf den Lorokonten durch die Konteninhaber.
5. Für die unter 2. b) aufgeführten Lorokonten in Clearing-Währungen NSW transferrablen Rubeln und Clearing Währungen SW richtet die DABA einen gesonderten Devisenkreis ein.
6. Die bei der DHB und der DABA geführten Lorokonten dieser Verfügung werden nicht in die allgemeine Bankenkontrolle einbezogen.
Für die Transaktionen auf diesen Konten ist der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft Genosse Dr. Schalck verantwortlich und übernimmt die Kontrolle
7. Auskünfte über Bewegungen und Kontenstände der unter Pkt 2 dieser Verfügung aufgeführten Lorokonten werden durch die Geschäftsbanken nicht erteilt. Das trifft auch für das gesamte Informationssystem innerhalb des Bankensystems zu.
Auskünfte sind nur durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck zu erteilen.

8. Für Saldenabstimmungen und Bestätigungen mit kontoführenden ausländischen Banken, ist der Präsident der DABA berechtigt den Saldenstand des gesonderten Devisenkreises für Clearing Währungen dem Devisenkreis für Clearing-Währungen-Plan hinzuzufügen.

9. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung des MAW unterhält bei der DABA zum Zwecke der Umbuchung an den Plan ein Zwischenkonto in konvertierbaren Devisen. Die Speisung dieses Zwischenkontos erfolgt vom Lorokonto KD bei der DHB.

10. Die Bestände der Lorokonten gemäß Pkt. 2 a) und b) dieser Verfügung werden bei der Erarbeitung von Stati der Banken ausgeklammert.
Das Währungsrisiko der Bestände auf den Lorokonten wird von den Konteninhabern getragen. Sie haben Vorsorge gegen evtl. Abwertungen kapitalistischer Währungen nach Abstimmung mit dem Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, selbständig zu treffen.

11. Die Kreditbeschaffung für den unter Pkt. 1 dieser Verfügung aufgeführten Kreis ist durch die DHB zu übernehmen.
Der Generaldirektor der DHB hat mit dem Präsidenten der DABA eine Abstimmung über Konditionen und Kreditgeber vorzunehmen.
Der Präsident der DABA hat die Abstimmung kurzfristig zu bestätigen oder eigene Vorschläge zur Absicherung der dem

Kreditvorschlag zu Grunde liegenden Aufgabenstellung vorzunehmen.

12. Die DAEA hat auf der Grundlage von Beschlüssen des Minister-
rates und Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates
Bürgschaften und Garantien für den unter Pkt. 1. dieser Verfügung
genannten Kreis zu stellen. Das betrifft Bürgschaften und Garantien
in Clearing-Währungen sowie gesondert festgelegte Objekte
Bürgschaften und Garantien in KD für den übrigen kommerziellen
Verkehr sind durch die DHB zu stellen.

13. Durch die Valutakontrollgruppe des Ministeriums der Finanzen
ist die Revision der Betriebe

Intrac

Zentral-Kommerz

Transinter

in Verbindung mit der Revision der Konten bei den Geschäftsbanken
durchzuführen.

14. Die gegenwärtig festgelegte monatliche Valutaberichterstattung
des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des MAW an den
Minister der Finanzen entfällt.

15. Für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind die Kontenstände
kommerzielle und Bank-forderungen- und verbindlichkeiten sowie

andere notwendigen Unterlagen des unter Punkt 1. dieser Verfügung genannten Kreises durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann, direkt zuzuleiten.

als Sindermann

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle

Stellv. d. Ministers der Finanzen, Gen. König

Stellv. d. Ministers für Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck

Präsident der Staatsbank, Gen. Dr. Wittkowski

Präsident der DABA, Gen. Dietrich

Generaldirektor der DHB, Gen. Rückert

Dokument 32

20. 9. 1972

V e r m e r k

Auf Weisung des Ministers, Genossen Mielke, ist das Konto 5 2 8 in seiner Behandlung aus der Verfügung 129/72 herauszunehmen.

Berichterstattungen haben ausschließlich an den Minister zu erfolgen.

Die Weitergabe an einen anderen Personenkreis ist nicht gestattet.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Seidel', written in a cursive style.

Gen. Seidel

Gen. Dr. Volpert

Dokument 33

Verfügung wurde von Genossen Dr.
Schalck vorgelegt.

Anlage kann erforderlichenfalls
beim Stellv. des Ministers für
Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck,
angefordert werden.

: DES MINISTERRATES

Nr. 151 /72

Oktober 1972

Zur Sicherung des Farbfernsehprogramms der DDR wird ver-
fügt:

1. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung, hat bis zur
Höhe von

19 Mio VM

- siehe Anlage - Ausrüstungen, Geräte und Material aus
dem NSW zu importieren.

2. Die Spezifikation ist durch den Stellvertreter des
Ministers für Post- und Fernmeldewesen, Gen. Probst,
zu bestätigen.
3. Der Erlös in Mark der DDR aus dem Importabgabepreis
nach Abzug der Handelsspanne der AHB ist an den Mi-
nister der Finanzen abzuführen.
4. Zur Durchführung dieser Verfügung sind die benötigten
Valutamittel aus noch im Jahre 1972 zusätzlich zu er-
wirtschaftenden Fonds durch den Bereich Kommerzielle
Koordinierung bereitzustellen.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann
3. Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
4. Minister der Finanzen, Gen. Böhm
5. Minister für Post- und Fernmeldewesen, Koll. Schulze
6. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Kleiber
7. Stellvertreter des Ministers für Post- und Fernmeldewesen, Gen. Probst
8. Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck
9. Vorsitzender des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR, Gen. Adameck

Dokument 34

Standard 5/72

5217

17 484

Deutsche Demokratische Republik
Büro des Ministerrates

Beschluß

des Ministerrates

02 - 39 / 1 / 72

vom 1. 11. 1972

Betrifft: GVS - persönlich B 2- 282/72
(Staatsdevisenreserve)

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
Minister der Finanzen
Präsident der Staatsbank
Leiter des Büros des Ministerrates

Präsidium des Ministerrates

B e s c h l u ß

Ordnung über die Staatsdevisenreserve

Die Staatsdevisenreserve besteht aus der strategischen und aus der operativen Devisenreserve.

1. Die strategische Devisenreserve hat gegenwärtig 800,- Mio M zu betragen.

Diese Reserve setzt sich aus konvertierbaren Devisen und aus Gold zusammen. Die Goldbestände können schrittweise bei Erzielung maximaler Gewinne reduziert und dadurch der Bargeldanteil erhöht werden.

Diese strategische Reserve ist zur Sicherung der Liquidität der DDR bei entsprechenden ausländischen Banken anzulegen, und deshalb können Verfügungen über eine Verwendung dieser Mittel für andere Zwecke nicht stattfinden.

2. Die operative Devisenreserve wird wie bisher gebildet aus
 - Gewinnabführungen der Sonderunternehmen;
 - Mindestumtausch, Visagebühren, Steuerausgleichs-abgabe, Straßenbenutzungsgebühren, Intershop, Genex u.ä., sofern diese Mittel bisher nicht Bestandteil der staatlichen Planzahlungsbilanz waren;
 - allen besonderen Einnahmen, die staatliche Organe außerhalb des Planes erzielen.

Der Vorsitzende des Ministerrates hat zu veranlassen, daß die staatlichen Organe außerhalb des Planes keine Devisenbestände unterhalten, sondern daß alle außerhalb des Planes erzielten Einnahmen grundsätzlich der operativen Devisenreserve zugeführt werden.

3. In der Zahlungsbilanz sind die Devisenreserven mit auszuweisen.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Geheimhaltung ist in der Zahlungsbilanz für die jeweiligen Planungs- und Abrechnungszeiträume ein Sonderblatt einzuführen, welches enthält

die Forderungen und Verbindlichkeiten der DDR gegenüber dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet, unterteilt nach konvertierbaren Devisen, BRD und Westberlin sowie Verrechnungswährungen mit besonderem Ausweis der Bestände der Staatsdevisenreserve.

Das Sonderblatt ist durch den Vorsitzenden des Ministerrates dem Politbüro zusammen mit der Planzahlungsbilanz vorzulegen.

Als Verteiler für das Sonderblatt im Staatsapparat wird festgelegt:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann
3. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
4. Minister der Finanzen
5. Präsident der Staatsbank.

4. Die Jahrespläne für das Aufkommen der operativen Staatsdevisenreserve sind vom Vorsitzenden des Ministerrates nach Abstimmung mit dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees zu bestätigen. Der Vorsitzende des Ministerrates hat darüber das Politbüro zu informieren.

Für die Ausarbeitung, Kontrolle der Durchführung und Abrechnung des Planes der Staatsdevisenreserve ist der Minister der Finanzen verantwortlich.

Der Präsident der Staatsbank ist unter Einbeziehung der Außenhandelsbank für die Kontenführung, für die zweckmäßigste, sichere sowie gewinnbringendste Anlage der Bestände der Staatsdevisenreserve im Ausland verantwortlich.

Mit den Beständen ist so zu arbeiten, daß - bei größtmöglicher Absicherung gegen die Risiken des kapitalistischen Geldmarktes - höchstmöglicher Nutzen für die DDR erzielt wird.

Der Präsident der Staatsbank und der Minister der Finanzen haben bei der Durchführung dieser Aufgaben eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Sie sind für die monatliche Abrechnung gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates verantwortlich.

5. Entscheidungen zur Verwendung der operativen Staatsdevisenreserve trifft das Politbüro.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist berechtigt, pro Jahr Verfügungen bis zu 150,- Mio M in Abstimmung mit dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees eigenverantwortlich zu treffen.

Der Vorsitzende des Ministerrates hat vierteljährlich das Politbüro über die Durchführung des Planes der operativen Staatsdevisenreserve und über die eigenverantwortlich getroffenen Verfügungen zu informieren.

- 4 -

6. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Ministerrates ist für die Wahrnehmung der Aufgaben aus diesem Beschluß der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann, verantwortlich.

7. Der Vorsitzende des Ministerrates gewährleistet die strenge Geheimhaltung aller mit der Staatsdevisenreserve zusammenhängenden Fragen im Staatsapparat. Er veranlaßt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

GVS

Persönlich

GVS B 2 - 306/72

Nur persönlich!

1. Ausf.

3 Blatt -1-

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 165 /72

von 23. Nov. 1972

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates
vom 1.11.1972

"Ordnung zur Staatsdevisenreserve"

wird zur Sicherung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft verfügt:

1. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland

des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des MAW,
der dem Bereich unterstellten AHB Intrac, Zentral-Kommerz
und Transinter

sowie der durch den Bereich kontrollierten Firmen
F.C.Gerlach, Asimex, Simon, Forgber und Interport

wird durch die Deutsche Handelsbank AG und die Deutsche Außenhandelsbank
abgewickelt.

2. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung des MAW und die unter 1.
aufgeführten Firmen behalten den Status von Devisenausländern
und führen Lorokonten

a) in konvertierbaren Devisen bei der DHB

b) in Clearingwährungen NSW und in transferablen Rubeln sowie
Clearingwährungen SW bei der DABA.

3. Die Führung der Lorokonten erfolgt auf Guthabenbasis.

4. Die Banken gewährleisten die ständige Verfügbarkeit der Bestände
auf den Lorokonten durch die Konteninhaber.

5. Für die unter 2 b) aufgeführten Lorokonten in Clearingwährungen NSW, transferablen Rubeln und Clearingwährungen SW richtet die DABA einen gesonderten Devisenkreis ein.
6. Die bei der DHB und der DABA geführten Lorokonten dieser Verfügung werden nicht in die allgemeine Bankenkontrolle einbezogen.
Für die Transaktionen auf diesen Konten ist der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genosse Dr. Schalck, verantwortlich und übernimmt die Kontrolle.
7. Auskünfte über Bewegungen und Kontenstände der unter Pkt. 2 dieser Verfügung aufgeführten Lorokonten werden durch die Geschäftsbanken nur an den Minister der Finanzen bzw. einem persönlich von ihm Beauftragten und an den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, erteilt. Auskünfte an andere werden nicht gegeben.
Das trifft auch für das gesamte Informationssystem innerhalb des Bankensystems zu.
8. Für Saldenabstimmungen und Bestätigungen mit kontoführenden ausländischen Banken ist der Präsident der DABA berechtigt, den Saldenstand des gesonderten Devisenkreises für Clearingwährungen dem Devisenkreis für Clearingwährungen-Plan hinzuzufügen.
9. Die Bestände der Lorokonten gemäß Pkt. 2 a) und b) dieser Verfügung werden bei der Erarbeitung von Stati der Banken ausgeklammert.
Das Währungsrisiko der Bestände auf den Lorokonten wird von den Konteninhabern getragen. Sie haben Vorsorge gegen evtl. Abwertungen kapitalistischer Währungen nach Abstimmung mit dem Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, selbständig zu treffen.
10. Die Kreditbeschaffung für den unter Pkt. 1 dieser Verfügung aufgeführten Kreis ist durch die DHB zu übernehmen.
Der Generaldirektor der DHB hat mit dem Präsidenten der DABA eine Abstimmung über Konditionen und Kreditgeber vorzunehmen.

Der Präsident der DABA hat die Abstimmung kurzfristig zu bestätigen oder eigene Vorschläge zur Absicherung der dem Kreditvorschlag zugrunde liegenden Aufgabenstellung vorzunehmen.

11. Die DABA hat auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates Bürgschaften und Garantien für den unter Pkt. 1 dieser Verfügung genannten Kreis zu stellen. Das betrifft Bürgschaften und Garantien in Clearingwährungen sowie gesondert festgelegte Objekte.
Bürgschaften und Garantien in KD für den übrigen kommerziellen Verkehr sind durch die DHB zu stellen.

12. Durch die Valutakontrollgruppe des Ministeriums der Finanzen ist die Revision der Betriebe

Intrac
Zentral-Kommerz
Transinter

in Verbindung mit der Revision der Konten bei den Geschäftsbanken durchzuführen.

13. Für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind die Kontenstände, kommerzielle und Bankforderungen und -verbindlichkeiten sowie andere notwendige Unterlagen des unter Pkt. 1 dieser Verfügung genannten Kreises durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, über den Minister der Finanzen dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann, zuzuleiten.

14. Für die Konten 584 und 528 bei der Deutschen Handelsbank AG treffen die Festlegungen dieser Verfügung nicht zu.
Alle Fragen, die diese Konten betreffen, sind direkt durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genossen Dr. Schalck, mit den für diese Konten zuständigen Stellen zu behandeln.



GVS

Nur persönlich!

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Stellvertreter des Ministers f. Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck

Präsident der Staatsbank der DDR, Gen. Dr. Wittkowski

10/10/72 Minister für Außenwirtschaft, Genossen Sölle *nachträgl. 19.12.72*

Präsident der Deutschen Außenhandelsbank AG, Gen. Dr. Dietrich
nachträgl. 19.12.72

Dokument 36

GVS

GVS B 2 - 307/72.

Nur persönlich!

1. Ausf. 4 Blatt - 1 -

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 166 /72

vom 23. Nov. 1972

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1.11.1972

"Ordnung zur Staatsdevisenreserve"

wird zur weiteren Gestaltung und einheitlichen Leitung der Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft verfügt:

1. Für die Leitung der Prozesse der Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve im Ministerium für Außenwirtschaft ist im Auftrage des Ministers für Außenwirtschaft der Stellvertreter des Ministers für den Bereich Kommerzielle Koordinierung verantwortlich.
2. Die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenwirtschaft unterstellten Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter führen ihre Geschäftstätigkeit nur mit staatlich unterstellten Wirtschaftsorganen zum Zwecke der Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve durch.

Wesentlichste Quellen der Devisenerwirtschaftung sind:

- zeitweiliger langfristiger Einsatz materieller Bestände der Staatsreserve B in die Außenwirtschaftstätigkeit;
- Transaktionen an Börsen;
- internationale Waren- und Finanzgeschäfte;
- Valutakleinverkauf in der DDR;
- Vertreter- und Maklertätigkeit beim Import aus dem NSW;

- Ausnutzung bestehender spezieller bzw. nicht ausgelasteter Produktions- und Umarbeitungskapazitäten in der DDR und im Ausland für Lohnveredlungen im Interesse der Staatsdevisenreserve;
 - außerplanmäßige Exporte und Importe auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Ministern im Interesse der Staatsdevisenreserve;
 - Einnahmen aus Vereinbarungen mit der Evangelischen und Katholischen Kirche;
 - Einnahmen aus sonstigen Sondergeschäften.
3. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft für den Bereich Kommerzielle Koordinierung ist berechtigt:
- a) Importe von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Materialien für den Produktionsverbrauch bis zu einer Höhe von 0,5 Mio VM eigenverantwortlich zu entscheiden, wenn vom Bedarfsträger ein wertmäßiger Ausgleich erfolgt.
 - b) Vereinbarungen mit Industrieministern bis zu einer Höhe von 3,0 Mio VM abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.
 - c) Vereinbarungen mit Industrieministern über 3,0 Mio VM abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß, und vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Genossen Schürer, zu bestätigen.
- Objekte, die angesichts ihrer volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Zuständigkeit des Ministerrates unterliegen, sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß, dem Präsidium des Ministerrates zur Entscheidung vorzulegen.

4. Zur Lösung der Aufgaben erfolgt die spezielle Anleitung und Kontrolle des Bereiches Kommerzielle Koordinierung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Rauchfuß.
5. Der Minister für Außenwirtschaft reicht dem Minister der Finanzen für die Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter folgende Planteile zur Bestätigung ein:
 - Die Plannormative Valutaabführung
 - Zuführung von Richtungskoeffizienten
 - Arbeitskräfte- und Lohnfonds
 - Investitionenfür die Planträger des Intershophandels
 - Valutaabführung und Zuführung der Richtungskoeffizientenfür die Planträger der GENEX GmbH
 - Valutaabführung, Zuführung von Richtungskoeffizienten und Stützungen.
6. Nach Bestätigung dieser Planteile durch den Minister der Finanzen erteilt der Minister für Außenwirtschaft die entsprechenden staatlichen Planaufgaben an die Außenhandelsbetriebe und übrigen Planträger.
7. Die Valutaabführungspläne, die Pläne der Zuführung der Richtungskoeffizienten und Stützungen sind dem Minister der Finanzen monatlich abzurechnen.
8. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft für den Bereich Kommerzielle Koordinierung ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und dieser Verfügung berechtigt, bei Abwesenheit des Ministers für Außenwirtschaft in dessen Vertretung zu handeln.

9. Die Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 15/68, 151/69 und 2/72 werden außer Kraft gesetzt.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer
Minister der Finanzen, Gen. Böhm
Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck

Dokument 37

bel. P-50 / 11 vom 28.11.72

Persönliche Verschlussache
- Vorlagen -
ZK 02 Tgb.-Nr. 552

116

Vorschläge

zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz
für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet
bei der Fertigstellung und Durchführung des
Volkswirtschaftsplanes 1973

24. 11. 1972

Aml

Vorschläge

zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet bei der Fertigstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973

Zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet für das Jahr 1973 wird festgelegt:

1. Die Exportauflagen der Industrie sind gegenüber dem an das Politbüro eingereichten Planentwurf⁺)

um

80 Mio VM

nach Ministerien gemäß Anlage 1 zu erhöhen.

Als Quellen sind dabei heranzuziehen

- die Mobilisierung vorhandener Reserven durch weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Effektivität der bedeutend wachsenden Fonds, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen, und die Durchsetzung der Intensivierung;
- die Erhöhung der Qualität der Leitung, die bessere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit sowie die Erhöhung von Ordnung und Disziplin in den Betrieben und Einrichtungen.

Die Staatliche Plankommission hat die staatlichen Planaufgaben der Industrieministerien bis zu ihrer Herausgabe entsprechend zu erfüllen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission
zuständiger Industrieminister

+) Alle weiteren Aufgaben dieses Beschlusses beziehen sich ebenfalls auf den an das Politbüro eingereichten Planentwurf

2. Durch die Industrieminister sind durch Anlegung strengster Maßstäbe bei der Festlegung von Importen aus dem NSW gegenüber dem Planentwurf Einsparungen in Höhe von 240 Mio VM nach Ministerien gemäß Anlage 2 zu erreichen.

Als Quellen sind dabei heranzuziehen

- Die Vorschläge der Arbeitsgruppen zur Überprüfung der NSW-Importe in Höhe von 70 Mio VM, die bisher nicht in den Planentwurf eingearbeitet sind.
Die Überprüfungsergebnisse einschließlich Vorschlägen zur Schaffung bestimmter Voraussetzungen sind durch Genossen Rauchfuß den Industrieministern sofort zu übergeben.
- Strenge Überprüfung des Importbedarfes unter Berücksichtigung der Bestände und Reserven
- Die Maßnahmen entsprechend dem Beschluß über die Verringerung der Importabhängigkeit der DDR aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet vom Juli 1972

Die Staatliche Plankommission hat die staatlichen Planaufgaben der Industrieministerien bis zu ihrer Herausgabe entsprechend zu verändern.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
zuständige Industrieminister

3. Von den im Plan 1973 vorgesehenen Importen an Fertigtexilien und Schuhen sind 100 Mio VM nur gegen kommerzielle Zahlungsziele rückzahlbar nach 3 Jahren abzuschließen. Die Erwirtschaftung dieser Kredite hat aus dem außerplanmäßigen Export von Wirtschaftsbeständen der DDR zu erfolgen. Die dazu erforderlichen Einzelregelungen sind zwischen den verantwortlichen Ministern abzustimmen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenwirtschaft für den Bereich
kommerzielle Koordinierung
Minister für Materialwirtschaft
Minister der Finanzen
Präsident der Staatsbank
Leiter der Staatsreserve

4. Die in der Zahlungsbilanz enthaltenen Rückstellungen von 7 Mio VM für den Import von Koks und 11 Mio VM für den Import von Zulieferungen für den Schiffbau aus dem NSW sind nicht in den Plan 1973 aufzunehmen.

Die Zahlungsbilanz ist dadurch um
zu entlasten.

18 Mio VM

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission

Termin: sofort

5. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wird beauftragt, die Höhe des vorgesehenen Goldverbrauches für 1973 nochmals nach strengsten Maßstäben durchzuarbeiten und zu senken. Die verbleibende Menge Gold (z. Zt. im Planentwurf 2.138 kg) ist aus der Staatsdevisenreserve zur Verfügung zu stellen und die dadurch frei werdenden
sind zur Entlastung der Zahlungsbilanz 1973 einzusetzen.

15,4 Mio VM

Verantwortlich: Minister für Erzbergbau,
Metallurgie und Kali
Minister der Finanzen

Termin: 5. 12. 1972

6. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern durch Nutzung vorhandener Reserven, Maßnahmen zur Erwirtschaftung von auszuarbeiten, die zur Entlastung der Zahlungsbilanz 1973 einzusetzen sind.

50 Mio VM

Verantwortlich: Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Termin: 5. 12. 1972

7. Der Minister für Außenwirtschaft, der Minister für Leichtindustrie und der Minister für Glas- und keramische Industrie werden beauftragt, alle Erzeugnisse ihrer Bilanzbereiche, die mit vergleichbaren Gebrauchswerteigenschaften im Planentwurf 1973 sowohl für den Export als auch für den Import mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet vorgesehen sind, dahingehend zu ändern, daß für die DDR unter Berücksichtigung der Export- und Importpreise sowie der Binnenhandelspreise die ökonomisch günstigste Variante, insbesondere zur Valutaersparung, erreicht wird.

Aus dieser Arbeit ist eine Valutaersparung von zu erreichen, die zur Entlastung der Zahlungsbilanz einzusetzen ist.

30 Mio VM

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister für Leichtindustrie
Minister für Glas- und keramische Industrie

Termin: Ende Januar 1973

8. Bei planmäßig vorgesehenen Konsumgüterexporten, die auch für die Versorgung unserer Bevölkerung von Bedeutung sind, sind gegenüber den verschiedenen Abnehmerkreisen im NSW Preise zu fordern, die beträchtlich über den bisher erzielten Preisen liegen.

Mit dem aktiven Angebot dieser Waren wird den Abnehmern die Möglichkeit genommen, die Lieferfähigkeit der DDR in Zweifel zu stellen.

Es ergibt sich die Möglichkeit, entweder im Interesse der Versorgung der Bevölkerung vom Export bestimmter Güter Abstand zu nehmen oder solche Preise zu erreichen, die in der jeweiligen Warenposition einen analogen Import in Menge und Gebrauchswert mit Nutzen für die DDR ermöglichen.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft

9. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Gen. Behrendt, wird beauftragt, durch Erreichung vorfristiger Zahlungen aus einigen ausgewählten Exportverträgen mit langfristigen Zahlungszielen mit der BRD zur Erhöhung der Bareinnahmen der Zahlungsbilanz zu realisieren.

25 Mio VM

Verantwortlich: Genosse Behrendt

10. Der Minister für Wissenschaft und Technik und der Minister für Außenwirtschaft werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministern durch weitere Lizenzverkäufe in kapitalistische Länder Valutaeinnahmen zur Entlastung der Zahlungsbilanz in Höhe von zu erwirtschaften.

10 Mio VM

Verantwortlich: Minister für Wissenschaft und Technik
Minister für Außenwirtschaft

11. Durch Mobilisierung vorhandener Möglichkeiten der Staatsreserve, Veränderung überholter Festlegungen für die Zuführung und den Umfang der Staatsreserve bei bestimmten Erzeugnissen sowie von Normativen ist zusätzlich zu den bisher festgelegten staatlichen Auflagen durch Exporte bzw. Verringerung vorgesehener Importe ein Volumen von zahlungsbilanzwirksam zu erwirtschaften. Die Vorschläge sind in die staatlichen Auflagen einzuarbeiten.

35 Mio VM

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission
Leiter der Staatsreserve

Termin: 5. 12. 1972

12. Durch den stellvertretenden Minister für Außenwirtschaft, Genossen Schalick, den Minister für Handel und Versorgung und den Präsidenten der Staatsbank sind Vorschläge auszuarbeiten, die mit der zunehmenden Einreise ausländischer Bürger aus nichtsozialistischen Ländern verbundene Erhöhung des Angebotes an ausländischer Valuta in einem günstigen Verhältnis für die DDR zu realisieren. Dazu ist die Erwirtschaftung von Valuta über GENEX sowie Interstop besudern zu erhöhen.

13. Der Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Genosse Schalick, wird beauftragt, im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen planmäßige Einnahmen in Höhe von ... zu erwirtschaften, die ...

2 L

100 Mio VM

Verantwortlich: Genosse Schalick
Minister für Außenwirtschaft
Präsident der Staatsbank

Bohm

13. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der Minister für Außenwirtschaft haben zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der weiteren diplomatischen Anerkennung der DDR zu erwartende Valutaausgaben für neu einzurichtende Auslandsvertretungen aus möglichen Reduzierungen der Valutaausgaben für bestehende Vertretungen, Organe und Institutionen der DDR im Ausland finanziert werden.

(Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Aufnahme der DDR in die UNO sind 27 Mio VM im Planentwurf 1973 aufgenommen.)

Verantwortlich: Minister für Auswärtige
Angelegenheiten
Minister für Außenwirtschaft

14. Die im Planentwurf 1973 enthaltenen Importe von Konsumgütern aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet werden für das I. Quartal 1973 bestätigt. Für die folgenden Quartale sind die notwendigen Konsumgüterimporte aus dem NSW jeweils vor Beginn des Quartals dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen mit dem Ziel, Einsparungen von Valuta zur Entlastung der Zahlungsbilanz zu erreichen.

Verantwortlich: Genosse Sir Johann
Vorsitzender des Staatlichen
Plankomitees
Minister für Handel und
Warenverkehr
Minister für Außenwirtschaft

15. Der im Planentwurf enthaltene Import von Teppichen und Läufern aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet in Höhe von 29,2 Mio VM ist dem Plan 1973 nicht zugrunde zu legen. Die Einsparung ist für die Entlastung der Zahlungsbilanz einzusetzen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Außenwirtschaft
Minister für Handel und Versorgung
Minister für Leichtindustrie

16. Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, durch zielgerichteten Einsatz und Einsparung der im Planentwurf für seinen Bereich vorgesehenen Fonds Valuta in Höhe von 50 Mio VM zur Entlastung der Zahlungsbilanz einzusparen.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
in Abstimmung mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern

Termin für die nach Haupterzeugnissen spezifizierte Einarbeitung in den Volkswirtschaftsplan 1973:
31. 3. 1973

17. Der Minister für Außenwirtschaft wird beauftragt, in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ministern durch Kaufzeitoptimierung, Nutzung von im Verlaufe des Jahres eintretenden Preisschwankungen, Exportpreiserhöhungen, Erhöhung der Exportrentabilität gegenüber dem Planentwurf eine zahlungsbilanzwirksame Erwirtschaftung von NSW-Valuta in Höhe von **50 Mio VM** zu sichern.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft

18. Die im Planentwurf der Zahlungsbilanz 1973 bei Dienstleistungen zugrunde liegenden Salden aus Valuta-Einnahmen und -ausgaben im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sind für die einzelnen Verantwortungsbereiche zu ändern und in den staatlichen Auflagen 1973 wie folgt festzulegen:

- in Mio VM -	Plan- entwurf Stand 20.11.72	Staatl. Auf- lage 1973	Verbesse- rung um
---------------	---------------------------------------	---------------------------	----------------------

Ministerium f. Außen- wirtschaft	- 147	- 139	8
Ministerium f. Verkehrs- wesen	- 230	- 265	25
Ministerium d. Finanzen	+ 27	+ 33	6

Durch diese Maßnahmen ist die Zahlungsbilanz 1973 um zu entlasten.

39 Mio VM

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister für Wirtschaftswissenschaften
Minister für Verkehrswesen

Termin: **5. 12. 1972**

19. Es sind Maßnahmen zur zusätzlichen Erwirtschaftung von Valuta durch Erhöhung des Handels mit Kunstgegenständen, Antiquitäten und kunstgewerblichen Erzeugnissen auszuarbeiten und für die Entlastung der Zahlungsbilanz in Höhe von 50 Mio VM zu erwirtschaften.

Verantwortlich: Genosse Schalck
Minister für Kultur

Termin für die detaillierte Festlegung der notwendigen Maßnahmen:
15. 2. 1973

20. Der Präsident der Deutschen Außenhandelsbank wird beauftragt, zur Finanzierung des Außenwirtschaftsplanes 1973 die Kreditnahme in konvertierbaren Devisen gegenüber dem 31. 12. 1972 um 1 Mrd. VM zu erhöhen.

Der Minister für Außenwirtschaft hat durch die Erweiterung der Inanspruchnahme kommerzieller Kredite bei Importgeschäften sowie durch die Verlängerung ihrer Laufzeit die Realisierung dieser Kreditnahme zu unterstützen.

Zur Lösung dieser Aufgabe haben

- der Präsident der Außenhandelsbank und der Stellvertreter des Ministers, Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft, auf der Grundlage vorliegender Kreditangebote Verhandlungen zu führen mit dem Ziel,
 - Finanzkredite in einer Höhe von ca. 100 Mio US \$ = 320 Mio VM, aufzunehmen
 - eine Laufzeit von über 6 Jahren zu erreichen
 - die Rückzahlung in einer Summe bei halbjährlichen bzw. jährlichen Zinsschulungen nach Ablauf der Kreditfrist durchzusetzen.

Vertragspartner für den Vertragsabschluss mit der Außenhandelsbank darf keine westdeutsche Bank sein.

Die Außenhandelsbank ist jedoch berechtigt, mit ausländischen Banken oder Firmen Verträge über die Kreditnahme zu schließen, auch wenn anzunehmen ist, daß westdeutsche Banken an der Kreditgabe beteiligt sind.

Verantwortlich: Präsident der Außenhandelsbank
 Stellvertreter des Ministers,
 Bereich Kommerzielle Koordinie-
 rung des Ministeriums für Außen-
 wirtschaft

- der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Genosse Behrendt, durch Veränderung der Zahlungskonditionen für Planimporte (Verlängerung der Zahlungsziele von 180 auf 540 Tage gegenüber ausgewählten Firmen in der BRD) 100 Mio Kredite zu ermöglichen.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten in konvertierbaren Devisen um 1 Mrd. VM ist der Zahlungsbilanz 1973 zugrunde zu legen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
 Plankommission

21. Zur Schaffung dauerhafter und stabiler Lösungen zur Ablösung von MSW-Importen wird ab sofort eine zentrale Bestätigung von Importen von Material und Zulieferungen aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet eingeführt.

Die Verantwortung wird dem Minister für Außenwirtschaft übertragen.

Importe von Materialien und Zulieferungen, die vom Minister für Materialwirtschaft nicht bestätigt sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

Im Ministerium für Materialwirtschaft wird ein Stellvertreter für diese Aufgabe eingesetzt (mit 5 - 6 Mitarbeitern im Rahmen des bestmöglichen Stellenplanes).

Dieser Stellvertreter wird beauftragt, sich ausschließlich zu beschäftigen mit

- Importeinsparungen
- der Verwendung von Defizitmaterialien wie Edelmetallen, Kupfer, Zink, Zinn, Naturkautschuk usw.
- der gezielten Materialsubstitution von Importmaterialien.

Seine Aufgabe besteht darin, in allen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechende Überprüfungen durchzuführen und zur Einsparung von Importmaterial sowie zu ihrem Austausch verbindliche Weisungen und Festlegungen zu treffen.

Verantwortlich: Minister für Materialwirtschaft

22. Beim Import von Anlagen und kompletten Ausrüstungen aus dem NSW ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der UdSSR das Prinzip durchzusetzen, daß beim Abschluß der Verträge gleichzeitig Vereinbarungen über die Rückzahlung der entstehenden Valutaaufwendungen aus der Produktion dieser Anlagen getroffen werden.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft

23. Der bei der Durchführung der vorgenannten Veränderungen der staatlichen Auflage verbleibende ungedeckte Valutabedarf in Höhe von

230 Mio VM

ist durch weitere Maßnahmen im Verlaufe der Plandurchführung zu erwirtschaften.

Die konkreten Maßnahmen sind mit der Einschätzung der Planerfüllung I. Quartal sowie in Auswertung der Leipziger Frühjahrsmesse durch den Ministerrat festzulegen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Ministerrates
Mitglieder des Ministerrates

Termin: April 1971

24. Es ist ein gemeinsamer Beschluß des Politbüros des ZK der SED und des Ministerrates zu den politisch-ideologischen Problemen, zur Bedeutung und den Prinzipien des Handels der DDR mit nichtsozialistischen Ländern auszuarbeiten und dem Politbüro vorzulegen.

Verantwortlich: Leiter der vom Politbüro ein-
 gesetzten Arbeitsgruppe,
 Genosse Mittag

Termin: 8. Dezember 1972

Anlage 1

Festlegungen zur Veränderung der Exportauflagen
NSW 1973

	Plan- entwurf alt	Erhöhung	Plan- entwurf neu	- Mio VM - % Planentwurf neu voraussicht- liches Ist 1972
Export NSW DDR gesamt	4646,3	+ 80,0	4726,3	110,0
Min. f. Kohle u. Energie	91,9	+ 5,0	96,9	94,1
Min. f. Chemische Industr.	651,0	+ 14,0	665,0	128,6
Min. f. Elektrotechnik/ Elektronik	490,0	+ 10,0	500,0	122,0
Min. f. Schwermaschn.- und Anlagenbau	457,0	+ 20,0	477,0	116,3
Min. f. Verarbeitungs- masch.- u. Fahrzeugbau	571,2	+ 10,0	581,2	128,3
Min. f. Glas- und Kera- mikindustrie	131,0	+ 5,0	136,0	119,8
Min. f. Bezirksgel. Ind. und Lebensmittelindustrie	663,9	+ 5,0	668,9	107,7
Min. f. Bauwesen	90,0	+ 10,0	100,0	103,3
Min. f. Post- und Fern- meldewesen	9,5	+ 0,5	10,0	105,3
VDK	11,4	+ 0,5	11,9	110,2

Anlage 2Festlegungen zur Veränderung der Importauflagen NSW 1973

	Planentwurf alt	Senkung	Planentwurf neu	- Mio VM - § Planentwurf neu voraussichtliches Ist 1972
Import NSW DDR gesamt	6873,9	- 240,0	6633,9	136,2
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie u. Kali	756,6	- 45,0	711,6	101,7
Min. f. Chemische Ind.	1569,8	- 70,0	1499,8	135,1
Min. f. Elektrotechnik/ Elektronik	201,4	- 20,0	181,4	126,1
Min. f. Schwermasch.- u. Anlagenbau	343,1	- 27,0	316,1	112,1
Min. f. Verarbeitungs- masch. u. Fahrzeugbau	501,9	- 50,0	451,9	258,2
Min. f. Leichtindustrie	1688,2	- 17,0	1671,2	162,4
Min. f. Glas- und Keramikindustrie	85,0	- 5,0	80,0	117,6
Staatssekretariat für Geologie	13,1	- 3,0	10,1	78,3
Min. f. Bauwesen	16,4	- 1,0	15,4	141,3
Min. f. Verkehrswesen	19,0	- 2,0	17,0	160,4

Betr.: Vorschläge zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet bei der Fertigstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973

Neuformulierung Punkt 21

f¹ Zur Schaffung dauerhafter und stabiler Lösungen zur Ablösung von NSW-Importen wird ab sofort eine zentrale Bestätigung von Importen von Material und Zulieferungen aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet eingeführt. Die Bestätigung erfolgt durch den Minister für Materialwirtschaft, den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank. Importe von Materialien und Zulieferungen, die nicht zentral bestätigt sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

Im Ministerium für Materialwirtschaft wird ein Stellvertreter des Ministers für diese Aufgabe eingesetzt. Dieser Stellvertreter wird beauftragt, sich ausschließlich zu beschäftigen mit

- Importeinsparungen
- der Verwendung von Defizitmaterialien, wie Edelmetallen, Kupfer, Zink, Zinn, Naturkautschuk usw.
- der gezielten Materialsubstitution von Importmaterialien.

Dazu wird im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eine Arbeitsgruppe von 5 bis 6 Mitarbeitern eingesetzt. An der Beratung und der Arbeit der Arbeitsgruppe nimmt ständig ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion teil.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, in allen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechende Überprüfungen

durchzuführen und zur Einsparung von Importmaterial sowie zu ihrem Austausch verbindliche Weisungen und Festlegungen zu treffen bzw. dem Präsidium des Ministerrates zur Entscheidung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Materialwirtschaft
Vorsitzender des Komitees der
Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
Minister der Finanzen
Präsident der Staatsbank

Vorschlag zur Neufassung des Punktes 12, S. 6

"der Vorschläge zur Lösung von Problemen der Zahlungsbilanz für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet bei der Fertigstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973".

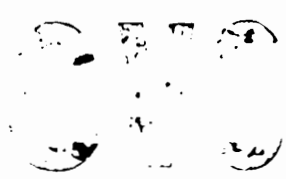
Pkt. 12

F Durch Überbietung der Pläne 1973 der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe und des Intershophandels, der Durchführung von Sondergeschäften und den Einsatz von anderen außerplanmäßigen Einnahmen sind insgesamt

100 Mio VM

zu erwirtschaften.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck, Stellvertreter
des Ministers für den Bereich *für Außenwirtschaft*
~~Kommerzielle Koordinierung~~
Genosse Böhm, Minister der Finanzen



Persönlich

zu 33
GYS B 2 - 308/72
nur persönlich
Ausf. Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 167 / 1972

vom 27. November 1972

12.1.77
016
Jan. 22/77
Jan. 28/77
Jan. 29/80
Jan. 28/82
L 47
L 40.57/12

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 1.11.1972

"Ordnung zur Staatsdevisenreserve"

wird zur Regelung der kommerziellen Beziehungen mit der Evangeli-
schen und Katholischen Kirche in der DDR, die aus der Bundesre-
publik und Westberlin materielle Unterstützung erhalten, ver-
fügt:

1. Für die Planung und Durchführung der kommerziellen Be-
ziehungen mit den genannten Religionsgemeinschaften ist
im Sinne dieser Verfügung der Stellvertreter des Ministers
für Außenwirtschaft, Gen. Dr. Schalck, verantwortlich.
2. Der Beauftragte des stellvertretenden Ministers für Außen-
wirtschaft, Gen. Seidel, hat auf der Grundlage der vom Vor-
sitzenden des Ministerrates der DDR bestätigten Limite Ver-
einbarungen abzuschließen:

für die Evangelische Kirche bis 44 Mio Jahresvolumen
für die Katholische Kirche bis 15 Mio Jahresvolumen

Er hat insbesondere zu sichern, daß die aus diesen Be-
ziehungen sich ergebenden Möglichkeiten mit hohem ökonomi-
schen Nutzeffekt voll realisiert werden.

3. Für den Bezug von landwirtschaftlichen Maschinen, Fertighäusern, Baumaterialien und Gesundheitserweiterungsbauten sowie für Sonderbauprogramme können für beide Religionsgemeinschaften Jahresverträge bis zur Höhe von 15 Mio abgeschlossen werden.

Die Lieferungen erfolgen im wesentlichen unter Anwendung der Erfüllung der Exportpläne der einzelnen Außenhandelsbetriebe.

Alle Verträge mit den Religionsgemeinschaften werden in einer Währungsparität von 1 Mark der DDR : 1 DM/DBB abgeschlossen.

4. Die Limite sind durch den Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft bis zum 30.9. des laufenden Jahres für das Folgejahr nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen beim Vorsitzenden des Ministerrates zu beantragen.

Sollte der Abschluß einer Zusatzvereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Höhe des bestätigten Limits notwendig sein, ist hierfür ebenfalls die Genehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates einzuholen.

5. Einnahmen aus Vereinbarungen mit den genannten Religionsgemeinschaften in Höhe von

40 Mio VM jährlich

stehen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission als Reserve zur Verfügung und sind in die Zahlungsbilanz aufzunehmen.

6. Einnahmen, die ein Volumen von 40 Mio VM jährlich übersteigen, sind an die Staatsdevisenreserve abzuführen.

Mit Inkrafttreten der neuen Verfügung werden die Verfügungen Nr. 44/66 vom 11.3.1966 und Nr. 102/67 vom 6.7.1967 außer Kraft gesetzt.

Stoph

Verteiler

Gen. Stoph Vorsitzender des Ministerrates
Gen. Sindermann Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Gen. Dr.Schalck Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft

Dokument 39

W e i s u n g für Gen. Manfred Seidel

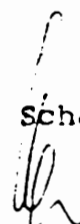
Zur Sicherung der kontinuierlichen Versorgung des Bedarfs von "LETEX" haben Sie jährlich bis zu 1,0 Mio VM auf Anforderung bereitzustellen.

Als Finanzierungsquelle werden Sondergeschäfte über das Sonderkonto 5 2 8 eingesetzt.

Die Ihnen für das Jahr 1973 übertragenen Planaufgaben dürfen dadurch nicht belastet werden.

13. 12.1972

Dr. Schalck



Dokument 40

VORSITZENDER DES MINISTERRATES DER DDR

Verfügung Nr.^{4 / 73}.....1972
vom^{28. 7. 73}.....

Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates zur Zahlungsbilanz 1973 verfüge ich:

I.

1. Aus dem staatlichen Fundus sind Antiquitäten und Museums-
bestände für den Export in das NSW in Höhe von

55 Mio VM,
davon zweckgebunden bis zu 5 Mio VM
für den Neuankauf von Antiquitäten
und Kunstgegenständen

1973 zur Verfügung zu stellen und dem Bereich Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft zum
Export anzubieten.

Verantw.: Minister für Kultur

Vorsitzende der Räte der Bezirke

2. Zur Unterstützung der Durchführung der vorgesehenen Exporte
von Antiquitäten und Kunstgegenstände sind dem Minister für
Kultur nach Erfüllung der gestellten Aufgabenstellung in
Höhe von 50 Mio VM bis zu 10 % des Wertes der für den Export
bereitgestellten Exponate für Neuankäufe von wertvollen
Antiquitäten und Kunstgegenständen aus dem NSW für staatliche
Museen und Archive bereitzustellen. Diese Mittel sind auf das
folgende Jahr übertragbar.

Verantw.: Minister für Kultur

Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

3. Zur Sicherung des nationalen Kulturerbes sind alle Exponate mit einem Wert von über 200 TVM und Objekte mit besonders kulturhistorischer Bedeutung listenmäßig zu erfassen und einzeln durch den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Sindermann, für den Export freizugeben.

Antiquitäten und Museumsbestände, die nicht in diese Kategorie fallen, sind eigenverantwortlich durch den Minister für Kultur bzw. seinen Bevollmächtigten für den Export anzubieten.

Verantw.: Minister für Kultur

4. Zur Durchführung dieser Aufgabenstellung ist ein Bevollmächtigter des Ministeriums für Kultur einzusetzen. Im Zusammenwirken mit dem Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung, ist er bevollmächtigt, im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Direktoren der staatlichen Museen und Archive der DDR Vereinbarungen zu treffen, die die Erfüllung dieser Verfügung gewährleisten.
5. Zur Durchführung der Maßnahmen wird dem Bevollmächtigten des Ministeriums für Kultur ein zweckgebundener Prämien- und Verfügungsfonds in Höhe von 100 TM zur Verfügung gestellt.

Verantw.: Minister der Finanzen

Bevollmächtigter des Ministeriums für Kultur

6. Für die Abwicklung des Exports von Kunstgegenständen im Rahmen der Verfügung wird ein dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft unterstellter Betrieb eingesetzt.

Verantw.: Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

7. Die notwendige Markfinanzierung erfolgt durch den Minister der Finanzen. Die Abführung der Valutamittel erfolgt durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft an den Minister der Finanzen zu Gunsten der Zahlungsbilanz 1973.

Diese Mittel sind, soweit sie Museen und Sammlungen übergeben werden, auf das folgende Jahr übertragbar.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

II.

1. Durch das Ministerium für Kultur sind in Zusammenarbeit mit dem Verband Bildender Künstler Werke der zeitgenössischen Malerei, Grafik, Plastik und des Kunsthandwerks für den Export in das NSW anzubieten.

Verantwortlich: Minister für Kultur

2. Als materieller Anreiz ist

- a) bei Angeboten entsprechend Pkt. 1 ein Valutaanteil in Höhe von 15 % dem Verband Bildender Künstler zum Ankauf von Künstlermaterial und zur Finanzierung von Studienreisen zur Verfügung zu stellen. Notwendige Regelungen sind durch die zuständigen staatlichen Organe zu vereinbaren.
- b) Beim Verkauf aus Einzel- oder Gruppenausstellungen bildender Künstler wird dem beteiligten Künstler direkt ein Valutaanteil in Höhe von 15 % zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich: Minister für Kultur

Minister der Finanzen

3. Im VEB Münzø ist eine Spezialabteilung zur Herstellung von Nachprägungen bzw. Nachbildungen alter Münzen einzurichten und die Herstellung alter Münzen für den Export zu organisieren.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Durch das Ministerium der Finanzen ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur die Erfassung und Aufbewahrung alter Stempel bzw. Prägestücke alter Münzen aus der Zeit vor 1933, die sich gegenwärtig in Museen, Kunstsammlungen, Archiven und verschiedenen Einrichtungen befinden, zu organisieren. Auf der Grundlage dieser Erfassung sind regelmäßig Angebote des VEB Münze an den Bereich Kommerzielle Koordinierung für den Export alter Münzen zu unterbreiten.

Verantw.: Minister der Finanzen
Minister für Kultur

4. Die Valutaeinnahmen sind der Staatsdevisenreserve durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung zuzuführen. Notwendige Markfinanzierungen stellt der Minister der Finanzen zur Verfügung.

Zur Durchführung dieser Verfügung sind zwischen den beauftragten staatlichen Organen Vereinbarungen abzuschließen.

Verantw.: Minister für Kultur
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

VerteilerF

1. Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
Gen. Sindermann
3. Minister für Kultur, Gen. Gysi
4. Minister der Finanzen, Gen. Böhm
5. Minister für Außenwirtschaft, Gen. Sölle
6. Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung, Gen. Dr. Schalck

Dokument 41

Beglaubigte Abschrift

~~DDR~~ 51-20-129-73



Verhandelt

In 1055 Berlin, Syringenweg 21 am 20. Februar 1973
wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte.

Vor dem Notar
Sabine Herrmann

des Staatlichen Notariats von Groß-Berlin in 102 Berlin, Littenstr.12-15

erschien ~~am~~ heute :

Klaus-

1. Herr/ Dieter U h l i g,
wohnhaft in 113 Berlin, Dankwartstraße 16,
ausgewiesen durch Vorlage des PA für Bürger
der DDR Nr.XV 058 13 43
2. Herr Horst S c h u s t e r,
wohnhaft in 115 Berlin, Himmelstraße 12,
ausgewiesen durch Vorlage des PA für Bürger
der DDR Nr.XV 00 88 390

Die Erschienenen erklärten dem Notar, daß sie zur Gründung
der Kunst und Antiquitäten GmbH - Internationale Gesell-
schaft für den Export und Import von Kunstgegenständen
und Antiquitäten - zusammengelassen sind.

Dieses vorausgeschickt, schlossen sie den nachfolgenden

Gesell-

ER
GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Die nachstehenden Personen:
Klaus-

1. Herr/Dieter Uhlig
wohnhaf in 113 Berlin, Dankwartstr. 16
2. Herr Horst Schuster
wohnhaf in 115 Berlin, Hummelstr. 12

errichten unter der Firma

Kunst und Antiquitäten GmbH

Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen
und Antiquitäten

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 102 Berlin, Rosenthaler Str. 40/41

§ 2

Aufgaben der Gesellschaft

Export und Import von Kunstgegenständen und Antiquitäten aller Art. Anbahnung
und Durchführung von Geschäftsoperationen, die der Gesellschaft direkt oder
indirekt förderlich sein können.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- M der Staatsbank der DDR
in Worten (Zweihundertfünfzigtausend)

von diesem Stammkapital werden von den Gesellschaftern folgende Anteile einge-
bracht:

- Klaus-
1. Herr Dieter Uhlig 150.000,- M (i.W. Einhundertfünfzigtausend)
 2. Herr Horst Schuster 100.000,- M (i.W. Einhunderttausend)

Die Stammeinlagen werden sofort in Geld gezahlt.

Die Gesellschafteranteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder veräußert noch belastet werden.

§ 4

Nachschußpflicht

Die Gesellschaft kann über die Stammeinlagen hinaus nur nochmals bis zur Höhe der übernommenen Stammeinlage von jedem Gesellschafter Nachschüsse verlangen. Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu erfolgen und bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7.

Den Gesellschaftern ist eine Frist von 2 Monaten seit Anforderung der Nachschüsse zur Einzahlung zu gewähren.

§ 5

Geschäftsdauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Unternehmens ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Eintragung in das Handelsregister an und endet am 31. Dezember 1973.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Hauptgeschäftsführer und ein oder mehrere Geschäftsführer.

§ 7

Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der Jahresbilanz
- b) die Dispositionen über den Reingewinn
- c) die Anforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- d) die Anforderungen und Rückforderungen von Nachschüssen
- e) die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer sowie deren Entlastung
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Hauptgeschäftsführer oder die Geschäftsführer zustehen
- g) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft
- h) die Errichtung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an anderen Unternehmen.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung kommt mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz eine dreiviertel Mehrheit vorschreibt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Je 10.000,- Mark eines Geschäftsanteiles gewähren dem Gesellschafter eine Stimme.

§ 8

Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft durch den Hauptgeschäftsführer und einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Vom Hauptgeschäftsführer können Prokuristen bestellt werden.

Die Vertretungsbefugnis steht dem Hauptgeschäftsführer und jedem Geschäftsführer allein zu.

Bestellte Prokuristen zeichnen in Vertretungsbefugnis je 2 Prokuristen gemeinsam.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung sind berechtigt:

- a) der Hauptgeschäftsführer
- b) der Geschäftsführer
- c) die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zumindest der Hälfte des Stammkapitals entsprechen.

Der Form der Einberufung nach § 51 GmbH-Gesetz bedarf es nicht.

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

Gewinnbeteiligung und Liquidation

Über die Höhe der zur Auszahlung belangenden Reingewinne an die Gesellschafter wird die Gesellschaftersversammlung jährlich nach Feststellung der Jahresbilanz beschlossen. Die Gewinnbeteiligung der einzelnen Gesellschafter richtet sich nach der Höhe der Gesellschafterrechte.

Die Gesellschafter können beschliessen, daß der gesamte Reingewinn als Reserve in der Gesellschaft verbleibt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen durch die Gesellschaftersversammlung zu bestimmenden Liquidator.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Dieter Uhlig
gez. Horst Schuster
gez. Herrmann, Notar

Kostenrechnung

Wert:	250.000,00	Mark	
Geb.gem.§§ 26, 29 (2)		Kost.O. =	392,00 M
geb.gem.§§ 26, 52		Kost.O. =	40,00 M
Schreibgeb. u. Ausl.		=	10,00 M

Ingesamt: 452,00 M

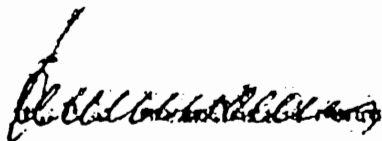
Berlin, den 20.2.1973

gez. Herrmann, Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich
überein und wird hiermit von mir beglaubigt.

102 B e r l i n, den 20.2.1973

Staatliches Notariat von Groß-Berlin



N o t a r



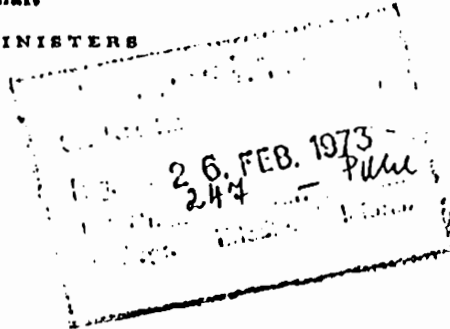
Dokument 42

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Außenwirtschaft
DER STELLVERTRETER DES MINISTERS

Berlin, den 23.02.1973

Transinter GmbH
Generaldirektor
Gen. Schindler

1055 Berlin
Syringenweg 21



Transinter		
Sekretariat		GD
Ding. 23. FEB. 1973		
Nr. 181	Pr. Müller	
Rücksp.	Erladig.	Inform.

Werner Genosse Schindler!

Hiermit erteile ich Ihnen die Vollmacht, eine

Internationale Gesellschaft für den
Export und Import von Kunstgegenständen
"Kunst und Antiquitäten GmbH"

auf der Grundlage der mir vorgelegten Konzeption zu
gründen und im Handelsregister der DDR einzutragen.

Ich beauftrage Sie, einen Kooperationsvertrag zwischen
dem VEH Antiquitätenhandel und der Kunst und Antiqui-
täten GmbH vorzubereiten, der nach Verabschiedung der
Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und
dem Ministerium für Außenwirtschaft in Kraft gesetzt
wird.

Die Anleitung und Kontrolle der neu gegründeten GmbH
erfolgt in meinem Auftrag unmittelbar durch den Genossen
Manfred Seidel .

Die interne Weisung zur Durchführung der Arbeit wird
Ihnen in den nächsten Tagen durch mich übermittelt.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Schalck

Dokument 43

gelöscht
20.5.1971

BB. 955 / 72

2
10.11.72

8. Feb. 1981

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung

Nr. 33 / 73

4. März 1982

1. März 1985

7. März 1986

10. März 1988

10. März 1989

20. Feb. 1990

zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros
des ZK der SED vom 31. 10. 1972 und des Präsi-
diums des Ministerrates vom 1. 11. 1972

"Ordnung über die Staatsdevisenreserve"

Vom 9. 3. 1973

I.

Strategische Devisenreserve

1. Die Strategische Devisenreserve (Reserve B) hat ab
1. 11. 1972 800 Mio VM zu betragen.
Dieser Betrag ist nicht zu verändern.
Die Reserve B setzt sich aus konvertierbaren Devisen
und aus Gold zusammen.
Der Präsident der Staatsbank ist unter Einbeziehung des
Präsidenten der Außenhandelsbank dafür verantwortlich,
daß die Bestände an konvertierbaren Devisen zur Sicherung
der Liquidität der DDR bei ausländischen Banken angelegt
werden. Es ist die zweckmäßigste und gewinnbringendste
Anlage bei Absicherung gegen die Risiken des kapitali-
stischen Geldmarktes zu gewährleisten.
2. Der Minister der Finanzen und der Präsident der Staats-
bank haben in Übereinstimmung mit der für sie festge-
legten Verantwortung eine enge Zusammenarbeit in allen
Fragen der Anlagepolitik der finanziellen Bestände und
der Verwertung der Goldbestände zu gewährleisten.
Der Minister der Finanzen hat in Abstimmung mit dem Prä-
sidenten der Staatsbank den Vorsitzenden des Ministerrates

Deloson 1970

B 95 72
Ausfertigung

- 2 -

monatlich über die **Zusammensetzung der Reserve B** nach konvertierbaren Devisen in **Gold** zu informieren.

3. Der Goldbestand kann schrittweise bei Erzielung maximaler Gewinne reduziert und dadurch der Bargeldanteil erhöht werden.

Ein Verkauf von Gold ist dann vorzunehmen, wenn unter Einrechnung aller Kosten der bei Berücksichtigung der Lage auf dem internationalen Gold- und Devisenmarkt jeweils günstigste Erlös erzielt werden kann.

Bei entsprechender Entwicklung des Goldpreises kann zeitweilig Gold gekauft werden. Die Linie für das Vorgehen ist entsprechend der Situation mit dem Vorsitzenden des Ministerrates abzustimmen. Zur Sicherung einer schnellen Reaktionsmöglichkeit können Goldbestände bis zu 10 to im Ausland deponiert werden.

4. Zinsen aus der Anlage der Reserve B bei ausländischen Banken und Gewinne aus Goldverkauf sind in der monatlichen Abrechnung der Staatsdevisenreserve gesondert auszuweisen.

II.

Operative Devisenreserve

1. Die operative Devisenreserve (Reserve A) wird gebildet aus

- der vollständigen Abführung der Gewinne der Sonderunternehmen des Bereiches **Kommerzielle Koordinierung** des Ministeriums für **Außenwirtschaft** und der Genex;
- Einnahmen aus **Mindestumtausch**, **Visagebühren**, **Steuer- ausgleichsabgabe**, **Straßenbenutzungsgebühren**, **Intershop-Handel u.ä.**, **sofern diese Mittel nicht schon bisher Bestandteil der staatlichen Plan- zahlungsbilanz waren;**

Geheim

B. 955 / 2
2. Ausfertigung

- 3 -

- den Zinsen aus der Anlage der Reserve A bei ausländischen Banken;
- den Zinsen aus der Anlage der Reserve B bei ausländischen Banken und Gewinnen aus Goldverkauf;
- allen besonderen Einnahmen, die staatliche Organe außerhalb des Planes erzielen.

2. a) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Jahresplanes der Reserve A.

Dabei sind zu berücksichtigen

- alle planbaren Quellen des Aufkommens;
- die Beschlüsse des Politbüros und die Entscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates über die Verwendung von Mitteln;
- die Entwicklung des Bestandes.

Der Minister der Finanzen hat dabei eng mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer Organe zusammenzuarbeiten.

Der Entwurf des Planes der Reserve A ist jeweils im November für das Folgejahr dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Die verantwortlichen Minister und Leiter anderer Organe erhalten nach der Bestätigung des Planes der Reserve A die für sie geltenden Aufgaben für das Aufkommen von Mitteln als staatliche Planaufgabe durch den Minister der Finanzen, sofern das der Vorsitzende des Ministerrates in bestimmten Fällen nicht selbst vornimmt.
- c) Der Minister der Finanzen hat bei der Durchführung des bestätigten Planes zu kontrollieren, daß alle geplanten Einnahmen entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen realisiert werden und durch die beteiligten Organe

~~Geheimes~~

- 4 -

B 3. 955 / 55

.....Ausfertigung.....

keine von dieser Ordnung abweichende Verwendung aufkommender Mittel erfolgen kann. Er regelt dazu notwendige Methoden und Verfahren erforderlichenfalls durch Weisungen.

3. Der Präsident der Staatsbank ist unter Einbeziehung der Außenhandelsbank für die Kontenführung, für die zweckmäßigste, sichere sowie gewinnbringendste Anlage der Reserve A verantwortlich.
4. Der Vorsitzende des Ministerrates trifft in Abstimmung mit dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED eigenverantwortliche Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln der Reserve A
 - für die Durchführung besonders effektiver Rationalisierungsmaßnahmen, die eine schnelle Produktionssteigerung für die Versorgung der Bevölkerung bzw. den Export gewährleisten;
 - für operativ notwendig werdende Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung;
 - für die Lösung unvorhergesehener Fälle zur Sicherung der beschlossenen Planaufgaben.

Der Minister der Finanzen und der Präsident der Staatsbank haben bei Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln die erforderlichen praktischen Maßnahmen durchzuführen. Durch den Präsidenten der Staatsbank ist zu sichern, daß die gemäß bestätigtem Jahresplan oder durch besondere Entscheidungen zu verwendenden Mittel termingemäß bereitstehen.

Als Auszahlungsanweisung für die Mittel der Reserve A gilt

- bei Entscheidungen des Politbüros der entsprechende Beschluß des Politbüros;

gelt

- 5 -

EG 755 / 55

.....Aufsichtsges. 5.

- bei Entscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates eine Zahlungsanweisung, die vom Vorsitzenden des Ministerrates und vom Minister der Finanzen zu unterschreiben ist. Dazu ist eine Gegenzeichnung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates erforderlich, für dessen Verantwortungsbereich eine zweckgebundene Bereitstellung von Mitteln der Reserve A erfolgt.
5. a) Der Minister der Finanzen hat in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank monatlich bis spätestens 10. des Folgemonats dem Vorsitzenden des Ministerrates eine Abrechnung vorzulegen, die enthält
- Stand der Planerfüllung des Aufkommens nach Positionen;
 - Durchführung von Entscheidungen zur Verwendung von Mitteln;
 - Entwicklung des Bestandes;
 - Übersicht über die Anlage der Mittel.
- b) Für die Berichterstattung des Vorsitzenden des Ministerrates vor dem Politbüro haben der Minister der Finanzen und der Präsident der Staatsbank zum Ende jedes Quartals bis zum 10. des Folgemonats einen Bericht vorzulegen, der enthält
- die Zusammensetzung der strategischen Reserve in Gold und Bargeldbeständen;
 - die Zinsen aus der Anlage der strategischen Reserve und Gewinne aus Goldverkauf;
 - die Durchführung des Planes der operativen Reserve nach Positionen;
 - die getroffenen Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln;

- außerplanmäßige Einnahmen;
- den noch verfügbaren Betrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung;
- Übersicht über die Anlage der Mittel;
- Besondere Probleme des kapitalistischen Geldmarktes.

6. a) Die in Frage kommenden Minister und anderen Leiter staatlicher Organe werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates schriftlich angewiesen, daß sie außerhalb des Planes keine Devisenbestände unterhalten dürfen und daß alle außerhalb des Planes erzielten Einnahmen grundsätzlich der Staatsdevisenreserve zuzuführen sind.

Der Minister der Finanzen und der Präsident der Staatsbank werden beauftragt, die Einhaltung dieser Festlegung zu kontrollieren.

b) Die bei staatlichen Organen außerhalb des Planes bestehenden Devisenbestände sind bis zum 30. 11. 1972 auf die Staatsdevisenreserve (Reserve A) zu übertragen. Die erforderliche Regulierung von Beständen, Forderungen und Verbindlichkeiten hat mit dem Minister der Finanzen zu erfolgen.

c) Die bisherige Zuführung von 20 % bzw. 30 % des Gewinns des Bereiches Kommerzielle Koordination auf besondere Fonds entfällt ab 1. 11. 1972. Der geplante Gewinn und die Übererfüllung des Gewinnplanes sind vollständig an die Reserve A abzuführen.

Die bisher festgelegte Verpflichtung, aus Teilen dieser Mittel eine anteilige Finanzierung von Getreidekäufen durchzuführen, bleibt bestehen. Diese Verpflichtung ist in den Jahresplan der Reserve A einzuarbeiten.

~~10.000.000.000~~
gelöst
- 7 -

EG 955
2.

7. Die laut Planzahlungsbilanz zu bildenden Reservemittel
- Operative Reserve des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in jährlich gesondert zu planender Höhe
 - Handelspolitische Reserve des Ministers für Außenwirtschaft in Höhe von jährlich 16 Mio VM
 - Operative Reserve des Ministers der Finanzen in Höhe von jährlich 1 Mio VM

bleiben als Bestandteil des Planes bestehen, da sie unmittelbar zur operativen Durchführung der Planaufgaben einzusetzen sind.

III.

Ausweis der Staatsdevisenreserve in der Zahlungsbilanz

1. Es ist ein Sonderblatt zur Zahlungsbilanz anzufertigen, welches enthält

die Forderungen und Verbindlichkeiten der DDR gegenüber dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet, unterteilt nach konvertierbaren Devisen, BRD und Westberlin sowie Verrechnungswährungen mit besonderem Ausweis der Bestände der Staatsdevisenreserve.

2. Dieses Sonderblatt ist als GVS - persönlich zu jeder offiziellen Planzahlungsbilanz und zu jeder Abrechnung der Zahlungsbilanz für den im Beschluß festgelegten Verteilerkreis anzufertigen.

Dafür ist der Minister der Finanzen in persönlicher Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

Bei allen Vorlagen von Materialien der Zahlungsbilanz an das Politbüro ist das Sonderblatt für den Vorsitzenden des Ministerrates zur gleichzeitigen Einreichung an das Politbüro vorzubereiten.

Geheime Komm. Angelegenheit

- 8 -

88 755
2,

IV.

1. Bei Abwesenheit darf der Minister der Finanzen, Genosse Böhm, zur Lösung von Aufgaben aus dieser Ordnung ausschließlich vertreten werden

vom Staatssekretär Genossen Kaminsky
und vom Stellvertreter des Ministers Genossin König.

Bei Abwesenheit darf der Präsident der Staatsbank, Genossin Dr. Wittkowski, zur Lösung von Aufgaben aus dieser Ordnung ausschließlich vertreten werden

vom Vizepräsidenten der Staatsbank und
Präsidenten der Außenhandelsbank, Genossen
Dr. Dietrich.

2. Alle Planunterlagen und Berichte, in denen Angaben über die Staatsdevisenreserve enthalten sind, werden als "GVS - persönlich" ausgefertigt.

V.

Die Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 16/70 über die "Ordnung" vom 2. Januar 1970 sowie alle Verfügungen und Festlegungen, die dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. 11. 1972 sowie dieser Ordnung entgegenstehen, sind aufgehoben.


Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Minister der Finanzen
3. Präsident der Staatsbank

Dokument 44

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 27. 03. 1973

Kommerz III	117	23	5	1

Weisung Nr. 3/73

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom _____ "Über die Aufgaben zur Versorgung der diplomatischen Missionen und anderer Vertretungen in der DDR", weise ich den Außenhandelsbetrieb Zentral-Kommerz an:

1. Der Versorgungsbetrieb Inland/Ausland, Versina, ist als Sonderbedarfsträger mit einem hochwertigen Warensortiment von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Industrieerzeugnissen, die zum Verkauf gegen Valuta an das Personal der diplomatischen Missionen und anderer ausländischer Vertretungen vorgesehen sind, zu versorgen.
2. Zentral-Kommerz wird mit der Festsetzung der Valuta-Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Gebiet der Diplomatenversorgung beauftragt.
Die Valutapreisgestaltung hat so zu erfolgen, daß aus der Verkaufstätigkeit ein Valutagewinn erzielt wird.

Warengruppe	Ud	Ud	Ud	Ud
Jobo III	A17	73	5	2

3. Der Verkauf aller Waren an Versina hat auf der Basis der festgelegten Valuta-Einzelhandelsverkaufspreise zu erfolgen. Zur Deckung der Handelskosten im Valutaverkauf, ist Versina eine Handelsspanne in Mark zu gewähren.
4. Der aus dem Diplomaten-Valutaverkauf erwirtschaftete Netto-Valutaerlös ist im Unternehmen gesondert zu erfassen, monatlich gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung abzurechnen und auf das Konto des MAW Nr. 559 bei der Deutschen Handelsbank AG zu überweisen.
5. Gegenüber dem Versorgungsbetrieb Versina ist folgendes Warensortiment aus DDR-Produktion und Importen zu sichern:
 - Nahrungs- und Genußmittel einschl. Spezialitäten und Delikatessen;
 - Haushaltstechnik;
 - Tontechnik und Tonträger;
 - Foto und optische Geräte;
 - Personenkraftwagen;
 - haushaltchemische Erzeugnisse und Kosmetik;
 - Möbel und Einrichtungsgegenstände;
 - Textilien;
 - Raumtextilien;
 - Ober- und Untertrikotagen;
 - Lederwaren und Schuhe;

- 3 -

Posten	1972	1973	1974	1975
Jumbo II	117	73	5	3

- Schreib- und Bürobedarf sowie polygraphische Erzeugnisse;
- Schmuck und Uhren;
- Blumen.

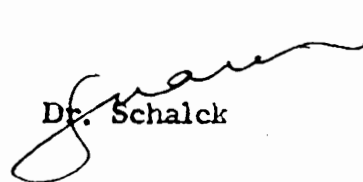
6. Zur Sicherung der Aufgabenstellung der Punkte 1 - 5, ist zu veranlassen:

- 6.1. Bis 20. 04. 1973 ist ein Wirtschaftsvertrag, der eine den Anforderungen an die Diplomatenversorgung entsprechende Handelstätigkeit sichert, mit Versina abzuschließen.
- 6.2. Die Erarbeitung der Preisbildungsprinzipien hat bis 25. 04. 1973 zu erfolgen.
- 6.3. Die Herstellung von Vertrags- bzw. Kooperationsbeziehungen zu Außenhandelsbetrieben der DDR und anderen Organisationen zur Sicherung des Warensortimentes gegenüber Versina ist bis 25. 04. 1973 vorzunehmen.
- 6.4. Zur Gewährleistung einer exakten Erfassung und Abrechnung der Netto-Valutaerlöse sowie der marktseitigen Regulierungen gegenüber Versina, ist bis 30. 04. 1973 eine planmethodische Richtlinie zu erarbeiten.
- 6.5. Alle übrigen Vorbereitungsarbeiten sind im Unternehmen terminlich so zum Abschluß zu bringen, daß die planmäßige Belieferung der Versina-Verkaufseinrichtung ab 15. 05. 1973 erfolgen kann.

1973

Jahr 5	117	23	5	6

7. Über die Erfüllung der im Punkt 6 der Weisung festgelegten Maßnahmen, ist bis zum 10. 05. 1973 schriftlich zu berichten.


Dr. Schalck

Dokument 45

Gen. Dir. Schalck

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 28. 5. 1973

E r g ä n z u n g zur Weisung Nr. 2/73
"Durchführung von Importen"

In Ergänzung des Punktes 2.a.) ... "alle Importe sind ausnahmslos dem Stellvertreter des Ministers kommerzielle Koordinierung zur Genehmigung vorzulegen", wird den Generaldirektoren der AHB Intrac und Zentral-Kommerz die Vollmacht erteilt, Importe von Ersatz- und Verschleißteilen bis zu einer Höhe von TVM 50,0 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Zustimmungen der zuständigen Generaldirektoren der VE Kombinate bzw. VVB müssen schriftlich vorliegen. Der notwendige Import aus dem NSW ist durch sie zu bestätigen.

Diese Importe können sowohl auf Grund von Valutabeträgen von Inlandspartner, die zur Führung von Valutakonten berechtigt sind, als auch von noch zu erwirtschaftenden Valutabeträgen für Inlandspartner (auf der Grundlage von konkreten Vereinbarungen) durchgeführt werden.

Schalck
Dr. S c h a l c k

Dokument 46

25. 7. 1973

AHB Zentral-Kommerz
Gen. Generaldirektor Kuhse

110 Berlin
Schönholzer Str. 10 - 11

Weisung Nr. 9/73

Werter Genosse Kuhse!

Ab sofort sind alle Importverträge, die über Unterkonto "S" abgewickelt werden sollen, genehmigungspflichtig.

Vor Abschluß des Vertrages ist ein formloser Antrag an den Bereich Kommerzielle Koordinierung in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Lieferant
- Ware
- Menge
- Wert
- Liefertermin
- Begründung, warum aus der BRD importiert werden soll.

Importvertragsabschlüsse gegen VE sind nur im Rahmen der mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung abgestimmten Kontingente möglich.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schalck

25. 7. 1973

AHB Intrac
Gen. Generaldirektor Steinebach

110 Berlin
Pestalozzistraße

Weisung Nr.9/73

Warter Genosse Steinebach!

Ab sofort sind alle Importverträge, die über Unterkonto "S" abgewickelt werden sollen, genehmigungspflichtig.

Vor Abschluß des Vertrages ist ein formloser Antrag an den Bereich Kommerzielle Koordinierung in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Lieferant
- Ware
- Menge
- Wert
- Liefertermin
- Begründung, warum aus der BRD importiert werden soll.

Importvertragsabschlüsse gegen VE sind nur im Rahmen der mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung abgestimmten Kontingente möglich.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schalck

25. 7. 1973

AHB Transinter
Gen. Generaldirektor Schindler

1055 Berlin
Syringenweg 21

Weisung Nr. 9/73

Werte Genosse Schindler!

Ab sofort sind alle Importverträge, die über Unterkonto "S" abgewickelt werden sollen, genehmigungspflichtig. Vor Abschluß des Vertrages ist ein formloser Antrag an den Bereich Kommerzielle Koordinierung in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Lieferant
- Ware
- Menge
- Wert
- Liefertermin
- Begründung, warum aus der BRD importiert werden soll.

Importvertragsabschlüsse gegen VE sind nur im Rahmen der mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung abgestimmten Kontingente möglich.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schalck

Dokument 47

Ministerium für Außenwirtschaft
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 2. 8. 1973

Weisung Nr. 10/73

1. Prämienzahlungen an AHB und DLB der DDR aus dem Fonds "Außenwirtschaftstätigkeit" sind genehmigungspflichtig.
2. Mit AHB und DLB bereits abgeschlossene Vereinbarungen für die Jahre 1973 und später, die eine materielle Stimulierung beinhalten, sind bis zum 20. 8. 1973 zur Genehmigung nachzureichen.
3. Vor Abschluß neuer Verträge ist die Genehmigung vorher einzuholen.
4. Der Antrag hat folgende Angaben aufzuweisen:
AHB, Höhe der vorgesehenen Stimulierung, Leistungskriterien, für die die Stimulierung vorgesehen ist.
5. Prämienzuführungen an die AHB und DLB sind an den Prämienfonds dieser Betriebe zu zahlen. Sie dürfen nicht direkt an Einzelpersonen oder kollektive verausgabt werden.

Dr. Schalek



Dokument 48

Ministerium für
Handel und Versorgung

Ministerium für
Außenwirtschaft

V E R E I N B A R U N G

Zur weiteren Verbesserung des Konsumgüterangeboten für die Bevölkerung wird vereinbart:

1. Das Ministerium für Außenwirtschaft stellt dem Ministerium für Handel und Versorgung einen Kredit in Höhe von

100 Mio VM (NSW)

zur Verfügung.

Als Kreditgeber wird die Transinter GmbH benannt.

2. Der Kredit wird für den Import von Konsumgüter verwendet.
Der Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft kann dazu einen Bankkredit aufnehmen. Der Präsident der Staatsbank wird beauftragt, für den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft, die bei der Aufnahme eines Bankkredites erforderlichen Sicherheiten zu stellen.
3. Der Minister für Handel und Versorgung oder einer von ihm schriftlich benannter Stellvertreter bestätigen, nach Vorlage der einzelnen Geschäftskonstruktionen, die Importe und Export im Rahmen dieser Vereinbarung.
4. Die Kredite werden getilgt durch Bereitstellung von Exportwaren aus den Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Auf die Kredittilgung wird angerechnet

- der Valutaerlös nach Umrechnung auf die Kreditgewährung,
- nach Abzug von Warenebenkosten, die in Valuta anfallen,
- Kreditzinsen und einen Anteil von 15 % des verbleibenden Valutaerlöses für den Kreditgeber, der zur Abführung an zentrale Fonds bestimmt ist.
Als Kreditwährung werden DM vereinbart.

Die Kreditkosten (Zinsen) werden nach den auf internationalen Geldmärkten üblichen Sätzen berechnet und sind halbjährlich neu zu bestimmen.

5. Die Tilgung des Kredites wird vom Tage des Valutaeinganges bei Transinter wirksam.
6. Mit der Realisierung und Kontrolle dieser Vereinbarung wird vom Ministerium für Außenwirtschaft die Transinter GmbH beauftragt.
7. Die Transinter GmbH hat im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Sie führt das Kreditkonto und stimmt monatlich den Stand dieses Kontos mit einem vom Ministerium für Handel und Versorgung zu benennenden Verantwortlichen ab,
 - b) sie veranlaßt die Auftragserteilung für Import und Export nach Bestätigung der einzelnen Konstruktionen durch den Minister für Handel und Versorgung oder eine von ihm Beauftragter an die fachlich zuständigen Außenhandelsbetriebe, die für die Realisierung der beauftragten Importe und Exporte verantwortlich sind,
 - c) sie übt die Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Realisierung der Im- und Exportwarenbewegung aus,

d) sie führt die Berichterstattung nach noch festzulegenden Kriterien und Terminen durch.

8. Die inlandsseitige Be- und Verrechnung erfolgt direkt zwischen den fachlich zuständigen Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

Bei Exporten wird der Markaufwand IAP vom Ministerium für Handel und Versorgung dem beauftragten Export-AHB vergütet.

Bei Importen erhält das Ministerium für Handel und Versorgung von dem beauftragten Import-AHB über die Transinter GmbH den IAP-Erlös.

Die beauftragten Export-AHB setzen den erzielten Export-Valutaerlös an die Transinter GmbH um.

Die Transinter GmbH schreibt diesen Exporterlös, abzüglich der in Pkt. 4. genannten Werte, dem Kreditkonto des Ministeriums für Handel und Versorgung gut.

Daraus wird der vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Import finanziert.

9. Die Differenz zwischen M-Erlösen aus Importen und M-Aufwand der Exporte wird dem Ministerium für Handel und Versorgung durch den Minister der Finanzen bereitgestellt.

10. Für diese Vereinbarung gelten die rechtlichen Bestimmungen in bezug auf Inlandspreisbildung in den Beziehungen zwischen AHB und DDR-Betrieben.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Außenwirtschaft.

11. Der Minister für Handel und Versorgung informiert regelmäßig über die auf der Grundlage dieser Vereinbarung getätigten Außenhandelsgeschäfte.
12. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet mit der Tilgung des Kredites.
13. Notwendige Änderungen, die sich bei der Realisierung dieser Vereinbarung erforderlich machen, werden durch beide Minister vereinbart und werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
14. Beide Minister beauftragen ihre nachgeordneten Organe mit dem Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge, in denen die notwendigen Details geregelt werden.
15. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 19. 10. 1973 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. 11. 1973

B r i k s a
Minister für Handel
und Versorgung

Dr. Schalck
Stellv. des Ministers
für Außenwirtschaft

bestätigt:

S i n d e r m a n n
Vorsitzender der Mi-
nisterrates

Dokument 49

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenwirtschaft
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 8. 11. 1973

Vorsitzender
des Ministerrates
Genosse Sindermann

102 Berlin
Klosterstraße 47

Sehr geehrter Genosse Sindermann! -

Entsprechend des mir von Ihnen am 2. 11. 1973 erteilten Auftrages überreiche ich als Anlage nachfolgend aufgeführte Lösungsvorschläge:

1. Einen Vermerk über die Nichtdurchführung von Importen von Erdöl und Weizen sowie die zusätzlichen Exporte von Vergaserkraftstoff, Dieselmkraftstoff und Mais.
2. Den Entwurf einer Verfügung für die Bereitstellung von 100 Mio VM zu Ihrer Disposition, die von den Mitarbeitern meines Bereiches und den Kollektiven mir unterstellter Außenhandelsbetriebe und des Intershophandels zu Ehren des 25. Jahrestages der Gründung der DDR zusätzlich erwirtschaftet werden.
3. Grundsätze zur Gestaltung eines mit dem Minister für Handel und Versorgung zu vereinbarenden Sortimentsaustausches.

Die Bereitstellung eines einmaligen Kredites in Höhe von 100 Mio VM durch die Außenwirtschaft und die Rückzahlung dieses Kredites aus Beständen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Diese Grundsätze sind mit dem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung, Gen. Dr. Jurich, abgestimmt.

Über die Höhe des Sortimentsaustausches konnte keine Einigung erzielt werden.

4. 3 Importvarianten zur Erzielung eines hohen EVP-Erlöses in Mark durch den Einsatz von 50 Mio Valutamittel bei gleichzeitiger Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern.

5. Den Entwurf eines Protokollauszuges zur Ergänzung bzw. Veränderung des Ministerratsbeschlusses O2 125/4/70 vom 23. 7. 1970 zum Valutakleinverkauf.

Das Ziel besteht in der Erhöhung der Netto-Valuteinnahmen aus dem Intershophandel.


6. Erste Gedanken zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaft auf dem Gebiet des Exportes von Lebendvieh und Fleisch.
7. Diverse Vorschläge für die Gestattungsproduktion zur Erhöhung des Konsumgüterangebotes für die Bevölkerung der DDR, ohne die Zahlungsbilanz NSW und den Staatshaushalt zu belasten bei gleichzeitig teilweisen Valuta- und Markgewinnen.

Die Unterlagen zum Komplex "Freihafen" konnten noch nicht abgeschlossen werden und werden nach Vorliegen brauchbarer Lösungen nachgereicht.

Bei allen Vorschlägen handelt es sich um Standpunkte der Außenwirtschaft und sind, bis auf den Komplex Sortimentsaustausch, mit den zuständigen Ministern nicht abgestimmt.

Mit sozialistischem Gruß

Anlagen


Dr. Schalck

8. 11. 1973

V e r m e r k

Zur Entlastung der NSW-Plan-Zahlungsbilanz 1973 und 1974 wurde durch den Vorsitzenden des Ministerrates am 7. 11. 1973 der Stellvertreter des Ministers, Gen. Schalck, beauftragt zu prüfen, welche Auswirkungen und Schlußfolgerungen sich aus der Realisierung nachfolgender Vorgaben ergeben:

1. 400 kt Erdöl NSW Plan-Import mit Liefertermin Dezember 1973 nicht durchzuführen.

2. Durch Bilanzentscheidung der SPK werden 1973 zusätzlich über den Exportplan 1973 - Teil NSW - hinaus

30 kt VK 88 und
25 kt DK

zum Export bereitgestellt. Für 1974 werden weitere

30 kt DK

zu Lasten der vorgesehenen Bestandshaltung 1974 für den Export angeboten und

100 kt Erdöl vorgesehener Importe aus dem NSW nicht durchgeführt.

3. Den vorgesehenen Plan-Import von Getreide 1973 und 1974 bis zu einer Gesamthöhe von

1000 kt

jetzt nicht durchzuführen bzw. wieder zu

exportieren.

Das Ergebnis der Überprüfung und die sich daraus ergebenden Vorschläge werden in der Anlage 1 dargestellt und wurden mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nicht abgestimmt.

Zu 1.

Zur Sicherung der Entscheidung, 400 kt Erdöl zusätzlich für den Plan 1973 zu importieren, mußten diese Mengen im Persischen Golf mit einem Preis von 67,90 US-\$ cif/t abgeschlossen werden.

Mit Plan 73 aufzunehmen

Eine Nichtdurchführung dieses Importes bedeutet eine Entlastung der Zahlungsbilanz 1973 in Höhe von

78,3 Mio VM

Es besteht die Möglichkeit, diese 400 kt Erdöl im Rahmen eines internationalen Handelsgeschäftes außerhalb der DDR verarbeiten zu lassen.

Bei dieser Geschäftskonstruktion muß mit einem Durchlauf von 6 Monaten gerechnet werden. Dabei treten Zinsen in Höhe von

4,0 Mio VM

Infolge stark gesunkener Frachtraten in den letzten 14 Tagen ist der ursprüngliche Einstandspreis auch bei einer Verarbeitung nicht in vollem Umfange zu realisieren. Daraus entsteht eine Minusdifferenz in Höhe von

5,5 Mio VM

Bei einem weiteren Ansteigen der Produktpreise ist mit einer Reduzierung dieser Minusdifferenz zu rechnen.

Zu 2.

Aus dem zusätzlichen Export von 30 kt VK 88
und 25 kt DK

ist ein Valutaerlös in Höhe von 14,4 Mio VM
möglich.

Der zusätzliche Export von 30 kt Dieselkraft-
stoff im Jahre 1974 zu Lasten der vorgesehenen
Bestandshaltung ist ein Valutaerlös in Höhe
von 9,6 Mio VM

Die Nichtdurchführung des Imports von 100 kt
Erdöl aus dem NSW 1974 zu Lasten der vorge-
sehenen Bestandshaltung bedeutet eine Nicht-
belastung der Zahlungsbilanz in Höhe von 15,3 Mio VM

Zusammenfassung von 1 + 2

Aus der Nichtdurchführung vorgesehener Importe
und aus zusätzlichen Exporten ist eine Valuta-
mitteleinsparung von insgesamt 127,6 Mio VM

erreichbar.

Davon sollte die Minusdifferenz in Höhe von 5,5 Mio VM

und der Zinsaufwand in Höhe von 4,0 Mio VM

abgesetzt werden.

Damit verbleibt eine Summe in Höhe von 118,1 Mio VM
=====

Der Valutamittelaufwand für eine mögliche Rückdeckung für Mineralprodukte und Erdöl für den Plan 1974 kann aus heutiger Sicht auf Grund der ständig steigenden Preise nicht genannt werden.

Zu 3.

Es wird vorgeschlagen, 475 kt Weizen mit einem Planpreis in Höhe von 230,7 Mio VM

nicht zu importieren und

525 kt Mais mit einem möglichen Valutaerlös in Höhe von 121,2 Mio VM

zu exportieren.

Das ergibt eine Entlastung der Zahlungsbilanz in Höhe von 351,9 Mio VM
=====

Der Export von Mais ist nur über einen längeren Zeitraum in kleineren Partien möglich. Es wird eingeschätzt, daß der Preis für Mais in den nächsten Wochen und Monaten sinken wird.

Die Preise für 1973 wurden auf der Basis 1 US-\$ = 2,88 VM und die Preise für 1974 auf der Basis 1 US-\$ = 2,50 VM gerechnet.

Dokument 50

Anlage 6

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 156 /73

vom 14. 11. 1973

Zur Sicherung von speziellen Aufgaben wird verfügt:

1. Im Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft wird im Jahre 1974 ein Fonds gemäß Anlage 1 in Höhe von 100 Mio VM gebildet.
2. Einnahmen des B-Geschäftes im Jahre 1974 sind diesem Fonds zuzuführen.
3. Alle Valutamittel, die außerdem im Jahre 1974 zusätzlich erwirtschaftet werden, sind ebenfalls diesem Fonds zuzuführen.
4. Der Minister der Finanzen hat die für die Übererfüllung der Pläne erforderlichen Richtungskoeffizienten und die Stützungsbeträge für den Export nicht benötigter Bestände in Höhe von ca. 175 Mio M zur Verfügung zu stellen.
5. Freigaben aus diesem Fonds werden vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR oder in seinem Auftrage vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Dr. Mittag, vorgenommen.
6. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung, wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden

der Staatlichen Plankommission, Gen.Dr.Wange, und dem
Minister für Handel und Versorgung, Gen.Briksa, aus
diesem Fonds

50 Mio VM

für Konsumgüter zur Verbesserung der Versorgung der
Bevölkerung im Jahre 1974 einzusetzen (Anlage 2).

Der Erlös in Mark der DDR aus dem Importabgabepreis
nach Abzug der Handelsspanne der AHB ist an den
Minister der Finanzen abzuführen.

7. Die Verwaltung des Valutafonds erfolgt durch den
Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung.
8. Der Stellvertreter des Ministers für Außenwirtschaft,
Bereich Kommerzielle Koordinierung, berichtet monatlich
gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR
über die Bildung und Auslastung des Fonds.

J. S. S. S.

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates,	Genosse Sindermann
1. Stellvertreter des Vorsitzenden,	Genosse Dr. Mittag
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,	Genosse Rauchfuß
Minister der Finanzen,	Genosse Böhm
Minister für Außenwirtschaft,	Genosse Sölle
Stellvertreter des Ministers f. Außenwirtschaft, Bereich Kommerzielle Koordinierung	Genosse Dr. Schalck

Anlage 1

1. Eingeschätzte Übererfüllung der staatlichen Aufgaben der Außenhandelsbetriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung - Gegenplan 1974	16 Mio VM
2. Eingeschätzte Übererfüllung der Planträger des Intershophandels - Gegenplan 1974	35 Mio VM
3. Eingeschätzte Einnahmen aus dem Müllgeschäft	12 Mio VM
4. Eingeschätzte Einnahmen aus dem Sondergeschäft "C"	15 Mio VM
5. Eingeschätzte Einnahmen aus der Realisierung von Sperrguthaben	6 Mio VM
6. Eingeschätzte Einnahmen der Erlöse aus Exporten nicht benötigter Wirtschaftsbestände aus dem Politbürobeschluss vom 28.11.1972, Pkt. 3	10 Mio VM
7. Realisierung von Forderungen aus zwischenministeriellen Vereinbarungen	3 Mio VM
8. Verpflichtung der Mitarbeiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenwirtschaft	3 Mio VM
	<hr/>
gesamt:	100 Mio VM =====

D e c k b l a t tAnlage 2

	Gesamt TVM	Gesamt EVP - TM	Relation
1. Tabakerzeugnisse	12.831	314.500	1:24,5
2. Spirituosen	11.568	147.710	1:12,7
3. Tonbandkassetten, Heimwerker- bedarf u.ä.	2.840	32.867	1:11,6
4. Kosmetik u. Perücken	4.058	39.368	1:9,7
5. Schokoladenerzeugnisse	4.319	32.500	1:7,5
6. Textilien	7.656	65.420	1:8,5
7. Schmuck	6.130	71.200	1:11,6
8. Ananas	598	5.558	1:9,3
	50.000	709.123	1:14,2

Anlage 1

57/73

46
1. *Spezial...*
2. *Vollzugs...*
17/12/73
Berlin, den 6. Dezember 1973

Ministerium für Außenwirtschaft
Der Minister

Eingegangen	
* 1.0. DEZ 1973 *	
Erledigt <i>Mittel</i>	
FD 136/72	

Vertrauliche Dienstsache				
Ministerialbereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausl. Nr.	Blatt
DM/1	186	73	11	24

Ausarbeitende Organisationseinheit:
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Telefon 2329
 Bearbeiter Genn. Lisowski
 Funktion: Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Luiz WTB
 D 1127/1766
 Anweisung Nr. 55/1973
 des Zentralen Dokumentations- und Archivdienstes des MAA: 20-253

VD 9210
21.12.1987

VD 9210
21.12.1987

Betr.: Übertragung von Exportaufgaben von AHB Buch-Export
an Kunst und Antiquitäten GmbH

VD-Inventur
16. Juli 1981

Kunst und Antiquitäten GmbH	
Eing.: 13. DEZ 1973	
37/73 VD 107/83	

Diskriptoren nach Thesaurus AW: MAW
 Anweisung
 1973
 Export
 1974
 Buch-Export
 (Kunst und Antiquitäten GmbH)

Empfänger: Gez. Rauchfuß, Dr. Weiss, Dr. Heinze,
 Dr. Weiß/ZK, Min.f.Kultur, Gen. Hoffmann,
 zugew.leit.Mitarb.MAW ausgew. AHB

Diese Anweisung wird mit Wirkung vom 10. Dezember 1973
in Kraft gesetzt.

Sölle

440

Dokument 51

Zur Sicherung des Außenhandelsmonopols und der Gewährleistung einer hohen Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchsgütern in das NSW weise ich an:

1. Ab 1.1.1974 wird der Kunst und Antiquitäten GmbH für die Realisierung der Exportaufgabe Antiquitäten des Bilanzbereichs Ministerium für Kultur die volle Verantwortung übertragen.
2. Bis zum 31.12.1973 nimmt der AHB Buch-Export weiterhin die Verantwortung für die Realisierung der Exportaufgabe 1973 voll wahr.
Eventuelle Forderungen, Reklamationen u. l., die aus Verträgen des Jahres 1973 und den Vorjahren resultieren, werden ausschließlich durch den AHB Buch-Export abgewickelt.
3. Die Durchführung der Aufgabe zur Planerarbeitung 1974 bleibt bis zum 31.12.1973 in der Verantwortung des AHB Buch-Export.
4. Für die Realisierung der Planaufgaben durch die Kunst und Antiquitäten GmbH gilt folgende Regelung:

Die durch die Kunst und Antiquitäten GmbH aufgrund der Planaufgabe realisierte Warenbewegung wird durch die Transinter GmbH im Rahmen der monatlichen Berichterstattung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung abgerechnet.
Der Valutaerlös wird bis zur Höhe der staatlichen Auflage durch die Kunst und Antiquitäten GmbH auf das Devisenkonto

des Ministeriums für Außenhandel zugunsten der Zahlungsbilanz überwiesen.

5. Durch die Generaldirektoren der Transinter GmbH (für Kunst und Antiquitäten GmbH) und Buch-Export ist bis zum 20.12.1973 eine Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Überleitung der Exportfunktion abzuschließen und dem Stellvertreter des Ministers, Gen. Dr. Schalck und dem Stellvertreter des Ministers, Koll. Dr. Mönkemeyer zur Bestätigung vorzulegen.

Dokument 52

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
ERSTER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Staatssekretär im
Ministerium für Außenhandel

Genossen Dr. Schalck

102 B e r l i n
Wallstraße

Werter Genosse Dr. Schalck !

Die Verfügung 119/74 des Vorsitzenden des Minister-
rates vom 22. Mai 1974 wird bis 1985 verlängert.

Ich beauftrage Sie für den Zeitraum 1980 bis 1985
mit der Verwertung und Sicherung des Geldfonds und
der sich daraus ergebenden jährlichen Abführung in
Höhe von 40 Mio VM.

Mit kommunistischem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, somewhat stylized loops and lines, extending from the left towards the right side of the page.

Dokument 53

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 9. Januar 1974

Grundsätze zur weiteren Verbesserung der Führungs- und Leitungstätigkeit der Hauptabteilung im Bereich Kommerzielle Koordinierung

Ausgehend von den bisher gesammelten Erfahrungen und der steigenden Verantwortung der Hauptabteilung gegenüber den Aussenhandelsbetrieben werden neue Festlegungen der Arbeitsweise und Abgrenzung mit notwendiger Umverteilung der Kräfte erforderlich.

Zur Sicherung dieser Aufgabenstellung wird festgelegt:

Der Hauptabteilungsleiter ist für die gesamte operative Planvorbereitung, Plandurchführung und Planrealisierung im Rahmen der durch den Minister bestätigten Aufgabenstellung und der ihm übermittelten Weisungen gegenüber dem Bereich und den Aussenhandelsbetrieben verantwortlich.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung hat er Weisungsrecht gegenüber den Generaldirektoren und den Abteilungsleitern der Hauptabteilung.

Er hat besonders zu sichern:

- die politisch-ideologische Erziehung, fachliche Anleitung und persönliche Aus- und Weiterbildung der ihm unterstellten Mitarbeiter und der Nomenklatur des Stellvertreters des Ministers in den Aussenhandelsbetrieben;

- die Teilnahme an den Dienstberatungen der Generaldirektoren und kontinuierliche Beratungen im Rahmen der Hauptabteilung. Mit der Führung der persönlichen Gespräche und der Anfertigung von Beurteilungen gewährleistet er die unbedingte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und nimmt so besonders auf die Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins Einfluß;
- die Durchsetzung der Beschlüsse der Partei, des Ministerrates, der Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates und Weisungen des Ministers im Rahmen der Anleitung und Kontrolle der Aussenhandelsbetriebe Intrac, Zentralkommerz, und Transinter;
- die sozialistische Rationalisierung und die Einsatzvorbereitung und Anwendung der EDV im Bereich und in den Aussenhandelsbetrieben mit höchstem Nutzeffekt entsprechend der bestätigten Konzeption;
- die Erfüllung der Aufgaben des Aussenhandels, die sich aus den Beziehungen zur Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve ergeben.

Dem Hauptabteilungsleiter sind direkt unterstellt:

- der Leiter der Abteilung 1
- der Leiter der Abteilung 2
- der Leiter der Abteilung EDV
- der Beauftragte für die Errichtung der Raffinerie
- der wiss. Mitarbeiter des Hauptabteilungsleiters.

Bei Abwesenheit des Hauptabteilungsleiters wird er vom Leiter der Abteilung 1 vertreten.

Abteilung 1

1. Die Abteilung 1 leitet den Prozeß der Planung, Plandurchführung und Planrealisierung des Bereiches gegenüber den Aussenhandelsbetrieben Intrac, Zentral-Kommerz, Transinter sowie den Intershophandel. Sie ist verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Fonds des Bereiches und gewährleistet die Finanzbeziehungen zu den Aussenhandelsbetrieben, staatlichen Einrichtungen und Bankorganen. Sie ist ebenso verantwortlich für die Planung und handelspolitische Anleitung der Genex GmbH sowie für die Verwertung und Verwaltung der materiellen zentralen Fonds der Staatsreserve B.

Weiterhin leitet sie die Erfassung und den Export nicht benötigter Wirtschaftsbestände. Sie trägt die Verantwortung für die Qualifizierung des Rechnungswesens in den Aussenhandelsbetrieben.

Hierzu sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Auswertung der Beschlüsse von Partei und Regierung für die politisch-ideologische Erziehungsarbeit und Durchsetzung der sich daraus ergebenden Führungsaufgaben gegenüber den unterstellten Mitarbeitern, stellv. Generaldirektoren und Hauptbuchhaltern der Aussenhandelsbetriebe;
- Anleitung der Aussenhandelsbetriebe bei der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs;
- Ausarbeitung der Grundsätze bei der Planung der kurzfristigen und langfristigen Aufgabenstellung des Bereiches und deren Analyse;
- Leitung der Plandurchführung in engster Zusammenarbeit mit den stellv. Generaldirektoren der AHB und Durchführung von Erfahrungsaustauschen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs;

- Anleitung der Hauptbuchhalter der Aussenhandelsbetriebe und Gewährleistung des Erfahrungsaustausches auf der Grundlage der durch die Hauptabteilung Betriebsökonomie erteilten Grundsatzanweisungen;
Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Methoden in den Aussenhandelsbetrieben;

Organisierung der Arbeit mit den Hauptbuchhaltern auf der Grundlage der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. 1. 1971 und der dazu erlassenen Weisungen;
- Komplexe Anleitung des Intershophandels entsprechend des Ministerratsbeschlusses vom 15. 11. 1973 in engster Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Verkehrswesen und Ministerium für Handel und Versorgung;

Planung und handelspolitische Anleitung und Genex GmbH;
- Verwaltung und Verwertung der materiellen zentralen Fonds der Staatsreserve B mit höchster Effektivität und die unbedingte Sicherung dieser zentralen Fonds für den Staat.

Die Erfassung und der Export von nicht benötigten Wirtschaftsbeständen;
- Ausarbeitung von Grundsätzen für die Verwaltung und operative Arbeit mit den in der Verantwortung des Bereiches liegenden finanziellen Fonds;
- Zusammenarbeit mit den Finanz- und Bankorganen sowie den Industrie- und Fachministerien entsprechend der erteilten Aufträge und Vollmachten;

- Ausarbeitung der Prinzipien für die Rechenschaftslegungen und deren Vorbereitung sowie Planverteidigungen der Aussenhandelsbetriebe;
- Ständige Analyse der Stellenpläne, Lohnfonds und Arbeitskräfteentwicklung der Aussenhandelsbetriebe zum Zwecke des ökonomischsten Einsatzes der Kräfte und Mittel;
- Genehmigung und Bearbeitung der Export- und Importlizenzanträge sowie Anleitung und Kontrolle des Siegelbevollmächtigten der Aussenhandelsbetriebe.

Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden in der Abteilung 1 nachfolgende aufgeführte Sektoren gebildet:

- a) Sektor Planung und Rechnungswesen
- b) Sektor Plandurchführung und Finanzen
- c) Sektor Intershop und Genex
- d) Sektor Staatsreserve und nicht benötigte Wirtschaftsgüterbestände

Stellenplan Abteilung 1

Abteilungsleiter:	E 4
Sekretärin	III
Sektor Planung und Rechnungswesen	E 9
	E 10
	III
Sektor Plandurchführung u. Finanzen:	E 6
	E 7
	E 9
	E 10
	III

Sektor Intershophandel und Genex	E 6
	E 9
	IA
Sektor Staatsreserve und nicht benötigte Wirtschafts- bestände	E 7
	E 9
	I

Abteilung 2

Es sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Auswertung der Beschlüsse von Partei und Regierung und die politisch-ideologische Erziehung der unterstellten Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenstellung;
- Leitung der Aufgaben des Aussenhandels zur Realisierung der Inbetriebnahme zentral beschlossener Investitionsvorhaben entsprechend den Beschlüssen der Volkswirtschaftspläne;
- Leitung der Aufgaben des Aussenhandels gegenüber den Exportförderungsbetrieben entsprechend den Volkswirtschaftsplänen;
- Leitung der Aufgaben des Aussenhandels in engster Zusammenarbeit mit dem Aussenhandelsbetrieb Transinter zur Erhöhung der Wirksamkeit der Export-Import-Koordinierung;
- Stabsmässige Leitung von ausgewählten Schwerpunktaufgaben wie:

- . Importe für den "Palast der Republik";
- . Importe von Maschinen und Ausrüstungen für die Forstwirtschaft;
- . Importe von Spezialfahrzeugen entsprechend Politbürobeschluss vom 28.11.1972;
- . Importe von Ausrüstungen und Maschinen für das Wohnungsbauprogramm;
- . Leitung der Aufgaben des Aussenhandels zur Errichtung der Gestattungsproduktion entsprechend Politbürobeschluss;
- . Leitung der Aufgaben, die sich aus dem schlüsselfertigen Import eines Schlachthofes ergeben.

Stellenplan der Abteilung 2:

Abteilungsleiter	E 5
Sekretärin	III
Wiss. Mitarbeiter	E 7
Wiss. Mitarbeiter	E 8
Wiss. Mitarbeiter	E 10

Abteilung für EDV

Die Abteilung für EDV ist für die einheitliche EDV-Einsatzvorbereitung und -durchführung des Bereiches und der Aussenhandelsbetriebe Zentral-Kommerz, Intrac- und Transinter verantwortlich.

Hierzu sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Politisch-ideologische Erziehungsarbeit der unterstellten Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenstellung der Abteilung.

- Anleitung und Kontrolle der in den Aussenhandelsbetrieben selbständig arbeitenden EDV - Gruppen.
- Beratung und Unterstützung der EDV-Gruppen der Aussenhandelsbetriebe bei der Ausarbeitung von Studien zur EDV-Einsatzvorbereitung und zu Großprojekten.
- Festlegung einheitlicher Standards und Schlüssel, Vordrucke und Belege sowie Methodiken der Einsatzvorbereitung.
- Ausarbeitung der Feinprojekte.
- Programmierung und Organisation der Primärdatenerfassung.
- Fertigstellung der Projektunterlagen und Übergabe der Primärdatenträger.

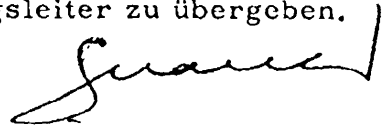
Weiterhin gelten folgende Grundsätze:

- Für die operative Leitung der Erfassung und des Exports von Gebrauchsgütern und Antiquitäten gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH beim AHB Transinter ist der Genosse Seidel verantwortlich.
- Dem Hauptabteilungsleiter wird das Recht vorbehalten, in unvorhergesehenen Fällen den Leitern der Abteilungen notwendige zusätzliche Aufgaben zu erteilen.

- Auf der Grundlage der den Abteilungen zugeordneten Aufgabenstellungen sind die Funktionspläne der Mitarbeiter zu überarbeiten und von den Leitern der Abteilungen zu bestätigen.

- Für die im Arbeitsplan formulierten Probleme, die in den Dienstberatungen beim Stellvertreter des Ministers erörtert werden, sind Vorlagen auszuarbeiten und bis zum Freitag vor der jeweiligen Beratung dem Hauptabteilungsleiter zu übergeben.

Verteiler: Gen. v. Schalck
Gen. Luientz



Dokument 54

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium für Außenhandel

DER MINISTER

Berlin, den 9. April 1974

Ersten Stellvertreter des
Vorsitzenden des Ministerrates

Genossen Dr. M i t t a g

102 B e r l i n
Klosterstraße

Sehr geehrter Genosse Dr. Mittag!

Der mit der BRD vereinbarte technische Kredit in Höhe von 660 Mio VE wird gegenwärtig nicht ausgelastet. Grund ist, daß aus der Geschäftstätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zeitweise Guthaben entstehen. Die entstandenen Guthaben führten per 31. 3. 1974 zu einer Unterschreitung des zur Verfügung stehenden technischen Kredites um 120 Mio VM.

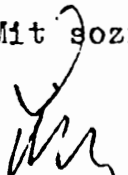
Ich halte es aus ökonomischen und handelspolitischen Gründen für erforderlich, diese Guthaben auszunutzen und dadurch ständig den vereinbarten technischen Kredit in Anspruch zu nehmen. Da es sich um Guthaben handelt, die nur zeitweilig zur Verfügung stehen, ist die Verwendung nur dadurch möglich, daß in ausgewählten Fällen kommerzielle Verbindlichkeiten vorzeitig getilgt werden. Dabei wird gesichert, daß durch die Inanspruchnahme von Skonti oder die Einsparung von vertraglich vereinbarten Zinsen Vorteile für die DDR aus der vorzeitigen Tilgung entstehen. Bei der Auswahl der vorzeitig zu bezahlenden Rechnungen wird der Termin berücksichtigt, zu dem das Guthaben für die Lösung von Aufgaben durch den Bereich

Kommerzielle Koordinierung wieder zur Verfügung stehen muß.

Entsprechend der "Ordnung über die Arbeitsweise mit den operativen Quartalsvalutaplänen NSW im Bereich des Ministeriums für Außenhandel" kann die vorzeitige Tilgung von kommerziellen Verbindlichkeiten nur in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Staatsbank und dem Präsidenten der Deutschen Außenhandelsbank AG erfolgen.

Ich bitte um Zustimmung, daß die Ausnutzung zeitweiliger Guthaben, die durch die Geschäftstätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung entstehen, von dieser Regelung ausgenommen wird und das Ministerium für Außenhandel im Rahmen der operativen Valutadisposition die ständige Ausnutzung des technischen Kredites gewährleistet.

Mit sozialistischem Gruß



S ö l l e

Persönlich

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 18.7.1974

Ablass


B e r i c h t

Über den Stand der Realisierung der Aufgaben des
Bereiches Kommerzielle Koordinierung per 30.6.1974

I. Erfüllung der Valutaabführungsverpflichtungen des Bereiches
an den Staat

Von der Gesamtaufgabenstellung des Bereiches und der
unterstellten Außenhandelsbetriebe für das Jahr 1974
in Höhe von 878,7 Mio VM
wurden per 30.6.1974 aus Gewinnerwirtschaftung,
Warenexporten und Sondergeschäften 365,9 Mio VM
erwirtschaftet und auf die festgelegten Staats-
konten überwiesen.

Dabei haben die dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe
unter Führung der Parteiorganisation ihre Gegenpläne 1974
insgesamt mit 54,8 %
im Berichtszeitraum erfüllt.

Alle Valutaverpflichtungen an das Ministerium der
Finanzen per 30.6.1974 wurden termingemäß erfüllt.
Die im Berichtszeitraum angefallenen Zahlungsverpflichtungen
zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verfügungen des
Vorsitzenden des Ministerrates wurden erfüllt.

Im einzelnen ergibt sich für die einzelnen Positionen
nachfolgender Stand:

D e c k b l a t t

über die Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung
per 30.6.1974 und Einschätzung der Erfüllung per 31.12.1974

	Jahresplan	Gegenplan	Erfüllung 30.6.74	Voraussichtliche Erfüllung	
				30.9.74	31.12.74
I. Valutaerwirtschaftung					
1. Valutaabführung der AHB	235,9	267,4	146,8	200,7	267,4
2. Auftragsgeschäfte	4,0	4,0	-	-	4,0
3. Plannormativ Netto- gewinnabführung Intershop	170,0	191,0 ^{x)}	55,2	102,0	155,0 ^{x)}
4. Plannormativ Intertank	26,0	26,0	12,5	20,3	26,0
5. GENEX	25,4	25,4	20,1	21,5	25,4
6. Einnahmen aus Müll	12,0	12,0	1,2	9,3	12,0
7. Einnahmen aus Sonder- geschäft C	15,0	15,0	5,0	15,0	15,0
8. Einnahmen aus Realisierung von Sperrguthaben	6,0	7,0	2,0	4,5	7,0
9. Erlöse aus Export von Wirtschaftsbeständen	20,0	20,0	-	-	5,0

x) davon 5 Mio VM geplante Gewinnerwirtschaftung für Investitionen.

	Jahresplan	Gegenplan	Erfüllung 30.6.74	Voraussichtliche Erfüllung	
				30.9.74	31.12.74
10. Verpflichtung Bereich Kommerzielle Koordinierung	3,0	5,0	2,0	4,0	5,0
11. Einnahmen aus Sonderge- schäft B aus Verpflichtung 1973	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
12. Erwirtschaftung Ministerium Handel und Versorgung für Zinsen	7,0	7,0	-	-	3,5
13. Sonstige Einnahmen Übererfüllung 1973, ministerielle Vereinbarungen	20,8	20,8	18,8	19,8	20,8
14. Sondergeschäft A	40,0	40,0	19,0	40,0	40,0
15. Abführung an Konto 628 aus Sondergeschäft B Verpflichtung 1974	67,0	67,0	19,0	19,0	67,0
16. Planexport	7,4	9,2	2,7	8,3	9,2
<u>davon</u> Antiquitäten	3,6	3,6	1,8	2,7	3,6
17. Export lt. Verfügung 108/118/73 u. 7/74 des Vorsitzenden des Ministerrates	113,1	113,1	21,6	69,2	113,1
	812,6	869,9	365,9	573,6	815,4

II. Valutabedarf	Soll	Erfüllung 30.6.74	Voraussichtliche Erfüllung 30.9.74	Erfüllung 31.12.74
1. Abführung an Ministerium der Finanzen				
a) Gewinnabführung AHB	236,5	118,3	177,4	236,5
b) Intershop	130,0	62,2	111,0	130,0
c) Intertank	26,0	12,5	20,3	26,0
d) GENEX	25,4	20,1	21,5	25,4
e) lt. Verfügung 108/118/73	92,3	21,6	48,4	92,3
f) lt. Verfügung 9/74	20,0	-	9,6	20,0
2. Abführung an Zahlungsbilanz				
a) Sondergeschäft A	40,0	19,0	40,0	40,0
b) Planexport	9,2	2,7	8,3	9,2
c) lt. Verfügung 7/74	20,8	-	20,8	20,8
3. Abführung an Konto 628				
	67,0	19,0	19,0	67,0
4. Bildung der Fonds				
a) lt. Verfügung 156/73 ^{x)}	100,0	32,7	49,1	90,0
<u>dav.</u> lt. Verfügung 172/73 an Zahlungsbilanz x)	50,0	10,0	20,0	50,0
b) lt. Verfügung 178/73 ^{x)}	111,5	57,8	48,2	53,2
	878,7	365,9	573,6	810,4

x) Erläuterungen zu den Verfügungen
siehe Anlage

Die Importe in Höhe von 45,4 Mio VM
wurden mit dem lt. Verfügung geforderten Zahlungs-
ziel abgeschlossen.

Verfügung 177/73 vom 12.12.1973 des Vorsitzenden des
Ministerrates

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
mit Herren- und Damenschuhen sind lt. Verfügung 2 Mio Paar
Schuhe von der Firma Salamander, BRD, mit einem Zahlungs-
ziel von 3 Jahren zinsfrei im Jahre 1974 zu importieren.
Der vorgesehene Valutawert betrug 70 Mio VE.

Die ersten Ergebnisse der während der Leipziger Früh-
jahrsmesse mit der Firma Salamander AG geführten
Verhandlungen zeigten, daß von der Firma Salamander
die anfallenden Zinsbelastungen von jährlich ca. 8 %
in die Schuhpreise eingerechnet wurden. Da die
Firma Salamander Interesse zeigte bei vorfristiger
Zahlung hohe Rabatte von 18 bis 20 % zu gewähren,
wurde eine entsprechende Entscheidung herbeigeführt
und der Importvertrag mit einem Wert von 59,6 Mio VE
abgeschlossen.

In Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung
wurden Verhandlungen aufgenommen, den Termin für die
Lieferung von 250 TPaar Schuhe in das Jahr 1975 zu
verlagern. Dadurch vermindert sich der Valutaaufwand
um 7,5 Mio VE im Jahre 1974. Es muß jedoch ausdrücklich
festgestellt werden, daß die Variante des Einschusses
dieses Betrages in die Zahlungsbilanz 1974 nicht
akzeptiert werden kann, da der Bereich Kommerzielle
Koordinierung erst im Jahre 1975 über die erforderlichen
Mittel verfügt.

Für das Jahr 1975 sind lt. Verfügung ebenfalls Importverträge für 2 Mio Paar Herren- und Damenschuhe mit der Firma Salamander, BRD, abzuschließen. Die Warenbewegung und Valutafinanzierung sind in die entsprechenden Jahrespläne aufzunehmen.

Dieser Punkt der Verfügung ist bisher nicht erfüllt.

II. Schlußfolgerungen

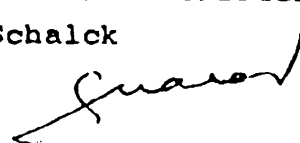
1. In Auswertung der 12.Tagung des ZK der SED sind auf der Grundlage der vom Leiter des Bereiches festgelegten Maßnahmen vom 18.7.1974 zur Sicherung des Valutaufkommens, besonders aus dem Export von Wirtschaftsbeständen und aus dem Intershophandel, zusätzliche Initiativen und Verpflichtungen zur Überbietung des gegenwärtigen Standes der Gegenplanbewegung 1974, mindestens in einer Höhe von 20 Mio VM auszulösen. Diese Aufgabenstellung ist eng mit der Weiterführung der Plandiskussion 1975 zu verbinden.
2. Zur Erfüllung der Aufgabenstellung maximale Valuta-einnahmen aus dem Komplex Intertank, Bebungung von NSW-Schiffen und Flugfeldbetankung zu erzielen sind, insbesondere
 - alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Investitionsvorhaben als wesentlichste Möglichkeit der Erhöhung des Umsatzes an den Intertankstellen termingemäß fertigzustellen.
 - Weiterer Abschluß von Vereinbarungen mit Speditionsfirmen zur Erhöhung des Dieselkraftstoff-Umsatzes.
 - Verstärkung der Aktivitäten zur Erhöhung des Umsatzes

Flugfeldbetankung auf der Grundlage einer exakten Analyse.

3. Zur Erreichung der Umsätze und der eingeschätzten Gesamterfüllung per 31.12.1974 im Bereich Intershop sind die durch die Einführung der Preispolitik im Grenzbereich Friedrichstraße und in Karl-Marx-Stadt gesammelten Erfahrungen zu verallgemeinern.
Dabei ist durch eine entsprechende Preispolitik, besonders bei Genußmitteln und Textilien eine weitere Umsatzentwicklung im Grenzbereich Friedrichstraße und den anderen Grenzübergangsstellen einschl. Transitplätzen zu erreichen.
4. Zur Realisierung der Aufgabenstellung - Verkauf von Wirtschaftsbeständen in Höhe von 20 Mio VM - ist anhand der statistischen Meldungen der Industrie per 30.6.1974 erneut zu überprüfen, ob eine weitere zentrale Erfassungsaktion in ausgewählten Betrieben erfolgversprechend durchgeführt werden kann.
Entsprechende Vorschläge sind an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft, Genossen Rauchfuß, heranzutragen.
5. Zur Realisierung des Ministerratsbeschlusses vom 28.3.1974 (Exportförderbetriebe) ist der Standpunkt des Außenhandels zu den noch nicht bestätigten Betrieben kurzfristig mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen und in die Ministerratsvorlage einzuarbeiten.
6. Es ist zu gewährleisten, daß durch die Staatliche Plankommission kurzfristig die Orientierungskennziffern 1976 - 1980 für die Exportförderbetriebe vorgegeben werden, um die Vereinbarungen in der erforderlichen Qualität abschließen zu können.

7. Zur termin- und qualitätsgerechten Sicherung der Investitionsvorhaben der Konsumgüterindustrie und des Politbürobeschlusses des ZK der SED für die Vorhaben zu Ehren des 25. Jahrestages der DDR ist eine exakte Kontrolle der Auslieferung der vertraglich gebundenen Importe an Maschinen und Ausrüstungen bis zur Produktionswirksamkeit durchzuführen.

Verantwortlich für die Punkte 1 - 7: Stellvertreter d. Ministers
Gen. Dr. Schalck



Anlage

Verfügung 156/73 vom 14.11.1973 des Vorsitzenden des Ministerrates

Lt. Verfügung ist im Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel im Jahre 1974 ein Fonds in Höhe von 100 Mio VM zu bilden.

Für die Valutaerwirtschaftung wurden folgende Quellen bestätigt:

1. Eingeschätzte Übererfüllung der staatlichen Auflagen der Außenhandelsbetriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und des Planträgers Intershophandel - Gegenplan 1974 -
2. Eingeschätzte Einnahmen aus dem Müllgeschäft, aus dem Sondergeschäft C, aus der Realisierung von Sperrguthaben.
3. Eingeschätzte Einnahmen aus Exporten nicht benötigter Wirtschaftsbestände aus dem Politbürobeschluss vom 28.11.1972, Pkt. 3.
4. Realisierung von Forderungen aus zwischenministeriellen Vereinbarungen sowie Verpflichtungen der Mitarbeiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel.

Im Rahmen der Verfügung sind für 50 Mio VM diverse Nahrungs- und Genußmittel sowie Konfektions-erzeugnisse aus dem NSW zu importieren, die eine Kaufkraftabschöpfung von insgesamt 700 Mio M ergeben.

Per 30.6.1974 sind aus dieser Verfügung 45,7 Mio VM
vertraglich gebunden.

Durch die Inanspruchnahme von kurzfristigen
zinslosen Zahlungszielen werden 10 Mio VM
im Jahre 1975 fällig.

Lt. Verfügung 172/73 sind weitere 50 Mio VM
aus dem auf der Grundlage der Verfügung 156/73
gebildeten Fonds im Jahre 1974 an die Zahlungs-
bilanz abzuführen.

Davon waren 10 Mio VM im II.Quartal fällig.
Dieser Betrag wurde termingemäß abgeführt.
Diese Verpflichtung wird durch den Bereich Kommerzielle
Koordinierung voll erfüllt.

Verfügung 178/73 vom 12.12.1973 des Vorsitzenden des
Ministerrates

Mit dieser Verfügung wird die finanzielle Absicherung
der Verfügungen 174 und 177/73 vom 12.12.1973 geregelt.

Als Quellen für die Absicherung wurden bestätigt:

1. Einnahmen aus dem Sondergeschäft B, die bisher
noch nicht in der operativen Reserve des Vorsitzenden
des Ministerrates erfaßt und disponiert waren.
2. Valutaeinnahmen aus der eingeschätzten Übererfüllung
der staatlichen Auflagen der Außenhandelsbetriebe
des Bereiches Kommerzielle Koordinierung sowie den
Planträgern Intershop.

3. Valutaeinnahmen aus dem Export von nicht benötigten
Wirtschaftsbeständen.

Zur Finanzierung der Verfügungen 174 und 177/73 sind
Valutaeinnahmen in Höhe von 111,5 Mio VM
notwendig.

Verfügung 174/73 vom 12.12.1973 des Vorsitzenden des
Ministerrates

Lt. Verfügung sind zur Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung mit Damenoberbekleidung und Ober-
trikotagen im Jahre 1974 Importe in Höhe von 50 Mio VE
durchzuführen.

Die Importverträge sind gegen ein Zahlungsziel
von 2 Jahren mit einem Zinssatz von maximal 7 % p.a.
abzuschließen. Zur Abdeckung des Zinsaufwandes
ist der Minister für Handel und Versorgung verpflichtet,
exportfähige Waren im Werte von 7 Mio VM
bereitzustellen.

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates
vom 30.5.1974 wurden Importe in Höhe von 9,4 Mio VM
für das Frühjahr/Sommer 1975 - Wareneingang
bis spätestens 15.3.1975 - bestätigt.

Durch den Binnenhandel wurden Überbindungen des
Importplanes 1974 eingearbeitet und Positionen
gefordert, die nicht in Westberlin erhältlich
waren. Dadurch mußten Importe in Höhe von 4,6 Mio VM
auf andere Märkte verlagert werden, außerdem
konnte das Zahlungsziel nicht voll eingehalten werden.

Die Erfüllung der Gegenpläne der Außenhandelsbetriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, der Planträger Intershop, der Auflage Export nicht benötigter Wirtschaftsbestände, der Einnahmen aus den Sondergeschäften A, B und C sowie der Sonstigen Einnahmen war Grundlage für die Konzeption des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, die lt. Verfügung 156 und 178/73 zu bildenden Fonds voll im Jahre 1974 zu realisieren.

Die Erfüllung per 30.6.1974 im Bereich Intershop und die darauf aufbauende Einschätzung der Erfüllung per 31.12.1974 bringt einen Ausfall an Valutaeinnahmen in Höhe von 36 Mio VM

Es muß weiterhin eingeschätzt werden, daß der Beschluß über den Export nicht benötigter Wirtschaftsbestände mit 15 Mio VM nicht erfüllt werden kann.

Per 30.6.1974 wurden nicht benötigte Wirtschaftsbestände in Höhe von 54,9 Mio M I zur außenwirtschaftlichen Verwertung freigegeben, das sind nur 18 % der zum gleichen Zeitraum des Vorjahres vorhandenen Überplanbestände.

Es hat sich im 1. Halbjahr 1974 gezeigt, daß bei den Kombinat und Betrieben größere Aktivitäten vorhanden sind, die Bestände planmäßig zu nutzen. Es werden generell wesentlich niedrigere Überplanbestände ausgewiesen.

Die Verwertung von metallurgischen Erzeugnissen ist auf Grund zentraler Beschlüsse nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich, außerdem ist die Verwertung von Lagerbeständen an Textilien nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Versorgung möglich. Der Einsatz erfolgt überwiegend für den Sortimentsaustausch bzw. zur Realisierung der dem Minister für Handel und Versorgung erteilten Auflagen und steht nicht für den Bestandsexport zur Verfügung.

In den Außenhandelsbetrieben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wird zur Zeit noch überprüft, ob zusätzliche Valutaeinnahmen im Rahmen der Gegenplanbewegung über die bereits erarbeiteten Gegenpläne hinaus zu Ehren des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik erwirtschaftet werden können. Es muß jedoch eingeschätzt werden, daß ein Ausgleich nur im geringen Umfange möglich ist.

Ein weiterer Ausfall entsteht durch die Weisung, 20 Mio VM auf das Konto Nr. 628 abzuführen.

Durch die Verminderung der Valutaeinnahmen im Jahre 1974 ist der Bereich Kommerzielle Koordinierung gezwungen, die konzipierte Variante der vollen Bereitstellung der Fonds im Jahre 1974 zu verändern.

Durch Inanspruchnahme von kurzfristigen zinslosen Zahlungszielen bei Importen aus der Verfügung 156/73 sowie der Inanspruchnahme des Zahlungsziels entsprechend der Verfügung 174/73 wird einschließlich der Verlagerung von Schuhen aus der Verfügung 177/73 nach 1975 ein Valutabedarf in Höhe von insgesamt ca. 63 Mio VM nicht im Jahre 1974 auftreten.

Unter der Voraussetzung, daß die bisher abgestimmte Valutaabführung an die Staatsdevisenreserve für das Jahr 1975 nicht verändert wird, können aus der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung der Außenhandelsbetriebe des Bereiches kommerzielle Koordinierung und den Planträgern Intershop die Fonds 1975 voll gebildet und die Importzahlungen termingemäß durchgeführt werden.

Dokument 56

Berlin, 25. 7. 1974

Der Bereich Kommerzielle Koordinierung erhielt von der Parteiführung und Regierung den Auftrag, 1974

878,7 Mio VM,

davon unter Zugrundelegung der vereinbarten Zahlungsbedingungen laut Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates, zahlbar im Jahre 1975

63,0 Mio VM

zu erwirtschaften und zum Teil in Warenfonds für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern bereitzustellen. Per 30. 6. 1974 wurden aus Gewinnerwirtschaftung, Warenexporten und Sondergeschäften

365,9 Mio VM

erwirtschaftet und auf die festgelegten Staatskonten überwiesen. Dabei haben die dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe unter Führung der Parteiorganisationen ihre Gegenpläne 1974 insgesamt mit 54,8 % im Berichtszeitraum erfüllt. Per 30. 9. 1974 werden die Betriebe ihre Gegenpläne mit 75 % realisieren.

In der Aufgabenstellung für das Jahr 1974 sind die Bereitstellung von Konsumgütern im Werte von

160,0 Mio VM,

darunter 2 Mio Paar Lederschuhe mit einem Wert von

59,6 Mio VM

enthalten.

Diese Konsumgüter entsprechen einer Kaufkraftabschöpfung von ca.

900,0 Mio M EVP.

In Auswertung der 12. Tagung des ZK wurden im Bereich Kommerzielle Koordinierung weitere Verpflichtungen eingegangen, mit dem Ziel, mindestens

15,0 Mio VM

von den im Jahre 1975 fälligen Zahlungen noch in diesem Jahr zu erwirtschaften. Damit sollen die zu erwartenden Ausfälle aus ungenügender Bereitstellung von Wirtschaftsbeständen und Nichterfüllung von Teilen des Gegenplanes im Bereich des Intershophandels ausgeglichen werden.

Die damit aus der Durchführung der Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates noch verbleibenden Zahlungsverpflichtungen für 1975 in Höhe von

53,0 Mio VM

werden aus der jetzt bereits einzuschätzenden Gegenplanbewegung gewährleistet. Dabei wird die planmäßig vorgesehene Abführung an die Zahlungsbilanz 1975 durch den Bereich gesichert.

Aufgrund der per 30. 6. 1974 erreichten Ergebnisse wird eingeschätzt, daß per 30. 9. 1974

573,6 Mio VM

und per 31. 12. 1974

825,0 Mio VM

erwirtschaftet, den festgelegten Konten zugeführt werden.

Damit werden alle Verpflichtungen an die Parteiführung und die Regierung für das Jahr 1974 eingehalten und die festgelegte zusätzliche Bereitstellung der Konsumgüter zur besseren Versorgung der Bevölkerung im Jahre 1974 finanziell gewährleistet.

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vertrauliche Ministerratssache
Nr. *1224* /74 *13*. Ausf.

Beschluß des Ministerrates

02 – Präsidium des Ministerrates

109 / II. 5 / 74

vom 22. August 1974

Betrifft: Konzeption für die äußere Gestaltung des Berliner Doms

Der Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 13. August 1974 über die Konzeption für die äußere Gestaltung des Berliner Doms gilt gleichzeitig als Beschluß des Ministerrates.

- ~~Anlage~~ -

gez. Mittag

Für die Richtigkeit:



Sekretariat des Ministerrates

Beschluß

des Politbüros des ZK der SED vom 13. August 1974 über die Konzeption für die äußere Gestaltung des Berliner Doms

1. Die Konzeption für die äußere Gestaltung des Berliner Doms und der Vertragsentwurf zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und dem Außenhandelsbetrieb LIMEX GmbH werden bestätigt. Dem Abschluß des Vertrages wird zugestimmt.
(Anlage 1 und 2)
2. Die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projektierungsarbeiten und Bauleistungen sind in den Jahresplänen und Bilanzen der Jahre 1975 - 1981 als Sonderbedarf II zu planen und abzurechnen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
 Minister für Bauwesen

3. Zur Durchführung der Bauarbeiten ist eine vorübergehende Verlagerung der

- Theologische Fakultät
- Bibliothek und
- **Domgemeinde**

im Zusammenwirken mit der ev. Kirche zu gewährleisten.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR

4. Zur Beschaffung von Baumechanismen und speziellen Materialien werden dem Minister für Bauwesen aus dem Gesamtdevisenerlös 10 Mio Valuta-Mark anteilmäßig in den einzelnen Jahren bereitgestellt.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel - Bereich Kommerzielle
Koordinierung

5. Die durch den Auftraggeber zur Durchführung der Baumaßnahmen für die Wiederherstellung des Doms zu leistenden Zahlungen in Valuta sind gesondert zu erfassen. Über die Verwendung der Mittel wird gesondert verfügt.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel - Bereich Kommerzielle
Koordinierung

6. Für die Unterhaltung des Berliner Doms werden dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR jährlich 200 TM zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Markbeträge erfolgt durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel - Bereich Kommerzielle
Koordinierung

7. Dem kirchlichen Baubeauftragten für den Berliner Dom ist in der Hauptstadt der DDR entsprechender Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR

8. Mit Beginn der Bauarbeiten ist eine Presseinformation auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
 Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR

9. Der beiliegende Entwurf des Antwortbriefes an den Bevollmächtigtenausschuß für Verhandlungen über den Berliner Dom wird bestätigt.

(Anlage 3)

Dokument 58

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 410 /74
vom 23. September /74

Zur Sicherung der kontinuierlichen Leitung und Koordinierung bestimmter Aktivitäten der betreffenden Staats- und Wirtschaftsorgane der DDR bei der Durchführung von ausgewählten Vorhaben auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet zwischen Außenhandelsbetrieben der DDR und Konsortien/Firmen der BRD und Westberlin verfüge ich:

1. Im Ministerium für Außenhandel ist mit sofortiger Wirkung eine Abteilung für

"Wissenschaftlich-technische Arbeit
und Kooperation"

in einer Gesamtstärke bis zu 20 politisch und ökonomisch hochqualifizierten Kadern zu bilden. Diese Abteilung ist dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Kommerzielle Koordinierung zu unterstellen.

2. Der Stellenplan sowie die Aufgaben, Vollmachten und Pflichten der Abteilung sind dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Günter Mittag, zur Bestätigung vorzulegen.

Termin: 30. 9. 1974

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Genosse Schalck

3. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, den Stellenplan dieser Abteilung dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zuzuordnen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

gez. Sindermann

Verteiler: Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates , Genosse Mittag

Minister der Finanzen, Genosse Böhm

Minister für Außenhandel, Genosse Sölle

Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Genosse Schalck

Staatssekretär Möbis

Dokument 59

Anlage 7

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr.: 51 /74

vom 31. Oktober 1974

Zur Stabilisierung und weiteren Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Damen- und Herrenoberbekleidung für Exquisit wird verfügt:

1. Im Jahre 1975 sind Importe von Damen- und Herrenoberbekleidung bis zu einer Höhe von

10 Mio VE

durchzuführen.
2. Der Kauf hat ausschließlich bei Westberliner Produzenten zu erfolgen.
3. Die Spezifikation der Importe ist durch den Minister für Handel und Versorgung, Gen.Briksa, schriftlich zu bestätigen.
4. Die valutaseitige Finanzierung erfolgt aus Einnahmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel aus der Abfallbeseitigung Westberlin.

des Binnemann

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen.Dr. Mittag

Minister für Außenhandel, Gen. Sölle

Minister für Handel und Versorgung, Gen.Briksa

Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Gen.Dr. Schalck

Dokument 60

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr.: 2 / 7 B

vom 14. Januar 1975

Zur Sicherung der reibungslosen Weiterführung des Telefonverkehrs wird verfügt:

1. Aus dem NSW sind 1975

Ergänzungs- und Meßtechnik für den Telefonverkehr
mit einem Valutawert von

0,6 Mio VM

zu importieren.

2. Die Realisierung dieser Importe hat unter Leitung des Stellvertreters des Ministers für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zu erfolgen.
3. Die Liefertermine sind nach den Forderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu vereinbaren.
4. Die Valutamittel sind durch Umdisposition in der Zahlungsbilanz bereitzustellen.
5. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die in Ziff. 1 genannten Valutamittel aus der operativen Devisenreserve zur Verfügung zu stellen.

gez. Sindermann

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates, Gen.Dr. Mittag

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Minister der Finanzen

Minister für Post. u. Fernmeldewesen x)

Minister für Außenhandel x)

Stellvertreter d. Ministers f. Außenhandel,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

x) ohne Ziff. 5 der Verfügung

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Kultur

1975	Berlin, den 18. Februar 1975	Nr. 2
Nr.	Inhalt	Seite
	I. Teil – Verfügungen	
	Der Minister	
Nr. 6	Betr. Anweisung über Verlagsvertragsmuster	17
Nr. 7	Betr. Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“	19
Nr. 8	Betr. Richtlinie über die Tätigkeit der Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums für Kultur	21
Nr. 9	Betr. Richtlinie zur Entwicklung der Singakademien und philharmonischen Chöre der DDR sowie zur Sicherung der materiellen und finanziellen Grundlagen ihrer Arbeit	22
Nr. 10	Betr. Ergänzung zur Anweisung über die Einrichtung eines postgradualen Studiums zur Qualifizierung von Bibliothekaren auf den Gebieten der Leitung und Planung der Bibliotheksarbeit, der Literaturwissenschaft und der Kinderliteratur an der Fachschule für Bibliothekare „Erich Weinert“ Leipzig	23
	II. Teil – Mitteilungen	
	Dietz Verlag Berlin	
Nr. 1	Betr. Neuerscheinungen	23

I. VERFÜGUNGEN

Der Minister

Nr. 6 Betr. Anweisung über Verlagsvertragsmuster

1.

Im Einvernehmen mit dem Schriftstellerverband der DDR wird das redaktionell überarbeitete Verlagsvertragsmuster für schöngestige Literatur (Anlage 1) bestätigt. Eine allgemeine Verbindlichkeit einzelner Regelungen des Vertragsmusters gem. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. I S. 209) wird hierdurch nicht erklärt.

2.

Diese Anweisung ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ zu veröffentlichen.

Der in der Nr. 4/1964 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ veröffentlichte Musterverlagsvertrag für schöngestige und verwandte Literatur wird damit ab 1. 1. 1975 gegenstandslos.

Der Minister für Kultur
Hans-Joachim Hoffmann

Verlagsvertragsmuster für schöngestige Literatur

Zwischen (Verfasser)
und
vertreten durch (Verlag)
wird folgender
Verlagsvertrag
geschlossen:

§ 1

(1) Der Verfasser verpflichtet sich, ein Werk mit dem Arbeitstitel

zu schaffen und bis spätestens in -facher Ausfertigung¹⁾ beim Verlag abzuliefern. Das Manuskript soll mit der Schreibmaschine geschrieben und gut lesbar sein.

(2) Das Werk soll folgenden Bedingungen entsprechen:

§ 2

(1) Der Verfasser gewährleistet, daß er alleiniger Inhaber aller urheberrechtlichen Befugnisse ist, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden.

(2) Der Verfasser überträgt, soweit unter § 15 nichts anderes vereinbart wird, dem Verlag mit Abschluß dieses Vertrages das ausschließliche und unbeschränkte Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes für alle Auflagen und Ausgaben einschließlich der Befugnis zur Vergabe von Lizenzen sowie das Übersetzungsrecht in alle Sprachen (Weltverlagsrecht).

(3) Der Verfasser überträgt, soweit unter § 15 nichts anderes vereinbart wird, dem Verlag neben dem Weltverlagsrecht das Recht, Dritten die Genehmigung zur Ausübung folgender ihm an dem Werk zustehenden Nutzungsbefugnisse zu erteilen:

Pressevorabdrucke und -nachdrucke, Mikroverfilmungen, Mitteilungen über den wesentlichen Inhalt des Werkes zu Werbungszwecken, unveränderte Sendungen im Hör- und Fernsehfunk, Schallplatten- und Tonbandaufnahmen, Kassettenproduktion sowie deren Verbreitung.

(4) Der Verlag informiert den Verfasser, wenn er Dritten die Genehmigung zu einer vollständigen oder teilweisen Nutzung des Werkes erteilen will. Hinweise und Ratschläge des Verfassers werden vom Verlag berücksichtigt. Bei Ausübung der vorstehenden Werknutzungsbefugnisse hat der Verlag die geistigen und materiellen Interessen des Verfassers zu wahren.

(5) Einnahmen aus der Vergabe von Rechten an Dritte fließen in Höhe von % dem Verfasser und von %²⁾ dem Verlag zu.

¹⁾ Fordert der Verlag mehr als 3 Exemplare, hat er dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

²⁾ Der Anteil des Verfassers beträgt in der Regel mindestens 75 %, der des Verlages höchstens 25 %.

Auflagen beabsichtigt. Nachauflagen sind dem Verfasser vor Drucklegung unter Mitteilung des Erscheinungstermins anzukündigen.

(2) Der Verlag ist berechtigt, die Restauflage des Werkes unter Aufhebung des Ladenpreises abzusetzen oder zu makulieren, wenn ein regulärer Absatz nicht mehr zu erzielen ist. Er muß jedoch vorher den Verfasser benachrichtigen und ihm die Möglichkeit geben, innerhalb einer bestimmten Frist alle oder einen Teil der Restexemplare zum herabgesetzten Preis bzw. Makulaturwert zu erwerben.

§ 15

Für das Vertragsverhältnis werden folgende besonderen Vereinbarungen getroffen:

§ 16

(1) Wird die Auflösung des Vertrages notwendig, so bemühen sich beide Partner ernsthaft, zu einer Vereinbarung zu gelangen.

(2) Gelingt dies trotz nachweisbarer beiderseitiger Bemühungen nicht, kann der Vertrag nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung in schriftlicher Form gelöst werden:

I. vom Verfasser:

- a) wenn der Verlag wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt; der Verfasser hat in diesem Fall Anspruch auf sofortige Zahlung des vollen Honorars bzw. des Resthonorars für die laufende Auflage;
- b) wenn der Verlag auf Änderungen besteht, die den Verfasser nicht zuzumuten sind bzw. nicht den Vertragsbedingungen gemäß § 1 entsprechen; in diesem Fall verbleiben dem Verfasser bereits geleistete Teilzahlungen;
- c) wenn der Verlag erklärt, keine Nachauflagen zu veranstalten, oder wenn dem für die Nachauflage vom Verlag vorgesehenen Termin vom Verfasser nicht zugestimmt werden kann.

II. vom Verlag:

- a) wenn der Verfasser das Werk nicht termingemäß liefert und es zu einem späteren Termin keine gesellschaftliche Wirkung mehr ausübt oder wenn die Terminüberschreitung so beträchtlich ist, daß dem Verlag die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
- b) wenn das Werk nicht vertragsgemäß ist und auch nicht innerhalb zumutbarer Zeit in vertragsgemäßen Zustand gebracht werden kann oder wenn der Verfasser sich weigert, Veränderungen vorzunehmen, die vom Verlag im Rahmen der festgelegten Vertragsbedingungen gefordert werden können;
- c) wenn das Werk nach Vertragsabschluß seine gesellschaftliche Wirksamkeit verloren hat;
- d) wenn der Verlag keine weiteren Auflagen beabsichtigt.

In den Fällen a) und b) sind die geleisteten Teilzahlungen nur dann zurückzuzahlen, wenn ein Verschulden des Verfassers vorliegt oder wenn der Verfasser das Werk innerhalb eines Jahres nach Vertragslösung in der gleichen Publikationsform anderweitig nutzt. Im Falle c) erhält der Verfasser ein Arbeitshonorar, das dem Stand bzw. Umfang der Arbeit entspricht.

§ 17

(1) Gelingt den Vertragspartnern über einen Streitwert aus dem Vertragsverhältnis keine Einigung, kann jeder der Partner die Verhandlung der Angelegenheit vor einer Schiedskommission verlangen. Für die Schiedskommission benennt jeder der Partner einen Beisitzer. Diese wählen einen Obmann. Die Schiedskommission soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.

(2) Erkennt einer der Vertragspartner den Einigungsvorschlag der Schiedskommission nicht an, steht ihm der Rechtsweg vor o Gerichten offen.

§ 18

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

(3) Der Vertrag liegt in . . . Ausfertigung vor, davon erhält der Autor ein Exemplar.

_____, den _____, den

(Verlag) (Verfasser)

Der Minister

Nr. 7 Betr. Statut des Staatlichen Kunsthandels der DDR „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes

(1) Der Volkseigene Handelsbetrieb „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ – nachstehend Staatlicher Kunsthandel der DDR genannt – arbeitet auf der Grundlage der „Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ (GBL Teil I, Nr. 15, S. 129).

Er ist juristische Person.

(2) Der Staatliche Kunsthandel der DDR untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Der Sitz des Staatlichen Kunsthandels der DDR ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

§ 2

Aufgaben des Staatlichen Kunsthandels der DDR

(1) Auf der Grundlage der langfristigen kulturpolitischen Konzeptionen des Ministeriums für Kultur obliegt dem Staatlichen Kunsthandel der DDR im Rahmen seiner nachstehenden Aufgaben der Groß- und Einzelhandel sowie der Außenhandel mit bildender und angewandter Kunst, Volkskunst und Antiquitäten.

(2) Zu den Aufgaben des Staatlichen Kunsthandels der DDR mit zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst gehören:

- Verkauf von Kunstwerken an die Bevölkerung sowie an staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen: Angebot von Kunstwerken an die Bevölkerung auf Teilzahlung ab einem Verkaufswert von 500,- Mark bei einer Mindestanzahlung von 20 %.
- Ankauf von Werken aus Ateliers, Kunstausstellungen, öffentlichen Sammlungen sowie von Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Künstlerkollegien und aus Privatbesitz.
- Abschluß von Verträgen mit Künstlern, Produktionsgenossenschaften, Künstlerkollegien, Betrieben über die Schaffung von Kunstwerken.
- Übernahme von Kunstwerken in Kommission.
- Organisierung des Außenhandels mit bildender und angewandter Kunst mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft.
- Entwicklung des Außenhandels mit dem NSW.

(3) Zu den Aufgaben des Handels mit Antiquitäten, Münzen und historischen Gegenständen (in denen Edelmetalle verarbeitet sind) – nachfolgende Antiquitäten genannt – gehören:

- Organisierung des Einzel- und Großhandels mit Antiquitäten,
- Durchführung von Verkaufsausstellungen und Auktionen,
- Teilnahme an internationalen Auktionen und Ausstellungen,
- Ankauf aus öffentlichen und privaten Sammlungen und Nachlässen,
- Eingliederung bestehender staatlicher Ankaufsorganisationen für Antiquitäten einschließlich Gebrauchtwaren antiquarischen Charakters nach Vereinbarung.

(4) Der Staatliche Kunsthandel der DDR entwickelt eine vielfältige kulturelle Arbeit zur Kunstverbreitung, veranstaltet Galerieausstellungen, organisiert im Rahmen seiner Aufgaben die Kunstpropaganda, führt Kunstgespräche, regt die Sammlung von Kunstwerken an und entwickelt Sammlerkreise.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt aus Mitteln des Kulturfonds, des Ministeriums für Kultur und aus Fonds gesellschaftlicher Auftraggeber.

(5) Im Rahmen der dem Staatlichen Kunsthandel der DDR übertragenen Aufgaben ist der Staatliche Kunsthandel für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2. April 1953 verantwortlich.

(6) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Kunsthandel der DDR durch das Ministerium für Kultur unter Regelung der Finanzierung übertragen werden.

§ 3

Einrichtung des Staatlichen Kunsthandels der DDR

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Staatliche Kunsthandel der DDR in den Bezirksstädten und weiteren Großstädten Galerien für bildende und angewandte Kunst mit Zweigstellen ein und baut das Netz der Galerien für Antiquitäten aus.

(2) Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sowie staatlicher gesellschaftlicher Einrichtungen ist ein Zentraler Versandhandel für bildende und angewandte Kunst, einschließlich Volkskunst und Antiquitäten, einzurichten.

(3) Entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen werden dem Staatlichen Kunsthandel der DDR künstlerische Werkstätten und Produktionsstätten für Grafik, Keramik, Bronzerguß, Bilderrahmung und Restaurierung unterstellt. Die Einrichtungen, die durch Mittel aus dem Kulturfonds unterstützt werden, stehen den Künstlern zur Verfügung. Die Nutzung der Werkstätten durch freischaffende Künstler wird in einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR und dem Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels der DDR geregelt.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet nach einem vom Minister für Kultur bestätigten Jahresplan, dem die langfristigen kulturpolitischen Konzeptionen des Ministeriums für Kultur zur Förderung und Entwicklung der bildenden und angewandten Kunst, des künstlerischen Volksschaffens und zur Wahrung der Verbreitung des künstlerischen Erbes zugrundeliegen.

Der Generaldirektor des Staatlichen Kunsthandels der DDR stimmt den Jahresplan mit dem Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR ab.

(2) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet im Rahmen seiner Eigenexportgeschäftstätigkeit mit den zuständigen Außenhandelsorganen – der „Kunst- und Antiquitäten GmbH“ – zusammen.

(3) Der Staatliche Kunsthandel der DDR arbeitet eng mit dem genossenschaftlichen, organisationseigenen und privatem Kunsthandel zusammen.

(4) Im Einzelnen werden die Arbeitsweise, der Arbeitsablauf und die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeiter durch eine Arbeitsordnung geregelt, die durch den Generaldirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen ist.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Staatliche Kunsthandel der DDR wird von dem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Generaldirektor vertritt den Staatlichen Kunsthandel der DDR im Rechtsverkehr. Er kann Mitarbeiter des Staat-

lichen Kunsthandels oder andere Personen dazu schriftlich bevollmächtigen.

(3) Die Einrichtungen in den Bezirken werden von einem Direktor geleitet. Im Rahmen der ihm durch den Generaldirektor erteilten Vollmachten ist er für die Durchsetzung der Kulturpolitik der DDR verantwortlich. Grundlage seiner Tätigkeit ist der Jahresplan, den er mit der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes und dem Bezirksverband des VBK-DDR abstimmt und der vom Generaldirektor zu bestätigen ist.

(4) Die Galerien für bildende und angewandte Kunst sowie die Galerien für Antiquitäten werden von Galerieleitern auf der Grundlage vom Generaldirektor bestätigter Pläne geleitet (Ausstellungsplanung, Auftragswesen, An- und Verkauf). Wesentliche Formen ihrer Arbeit sind die kontinuierliche Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die Organisation von Galeriegesprächen und der Aufbau von Sammlerkreisen.

(5) Die künstlerischen Produktions- und Werkstätten des Staatlichen Kunsthandels der DDR werden von Betriebsleitern bzw. Werkstatteleitern geleitet. Sie sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung, ihres Umfangs und ihrer Leistungsfähigkeit dem Generaldirektor bzw. den Direktoren der bezirklichen Einrichtungen unterstellt.

§ 6

Künstlerische Beiräte

(1) Zur Unterstützung der kulturpolitischen Arbeit des Staatlichen Kunsthandels der DDR wird beim Generaldirektor ein Beirat gebildet.

Dem Beirat gehören delegierte Vertreter des Verbandes Bildender Künstler der DDR, des Außenhandels, des Kulturbundes der DDR, des Kulturfonds der DDR, des FDGB und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an.

(2) Zur Unterstützung der kulturpolitischen Arbeit der Galerien für bildende und angewandte Kunst werden bei den Direktoren der bezirklichen Einrichtungen Beiräte für bildende und angewandte Kunst gebildet.

Innen gehören delegierte Vertreter des Bezirksvorstandes Bildender Künstler der DDR, des FDGB, des Kulturbundes u. a. an.

(3) Die künstlerischen Beiräte haben beratende Funktion und arbeiten ehrenamtlich. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Beratung bei der Ausarbeitung der Jahresarbeitspläne und Pläne kultureller Veranstaltungen innerhalb der Galerie und in Betrieben und Wohngebieten der Industrie sowie der Landwirtschaft,
- Einflußnahme auf eine den differenzierten künstlerischen Ansprüchen gerechtwerdende Ankaufs-, Auftrags- und Verkaufspolitik und auf eine kontinuierliche Beschaffung von Werken der bildenden und angewandten Kunst,
- Förderung von interessanten und vielfältigen Formen der Kunstverbreitung und einer wirksamen öffentlichen Arbeit,
- Anregung und Mitwirkung bei Kunstgesprächen und Begleitungen zwischen Künstlern und Werktätigen,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die kulturelle Zusammenarbeit mit staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen des Kunsthandels der befreundeten sozialistischen Staaten.

§ 7

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Generaldirektor wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die stellvertretenden Generaldirektoren sowie der Hauptbuchhalter werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur berufen.

Alle übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Kunsthandels der DDR werden vom Generaldirektor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8.

Struktur und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

Dokument 62

Ministerium für Kultur
Der Minister

Ministerium für Aussenhandel
Der Minister

VEREINBARUNG

Zur Realisierung zusätzlicher Exporte in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet wird zwischen dem Minister für Kultur und dem Minister für Aussenhandel der DDR folgendes vereinbart:

1. Aus dem staatlichen Fundus werden Antiquitäten und Museumsbestände für den Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet in Höhe bis zu 2 Mio VM 1975 zur Verfügung gestellt.

Der Minister für Aussenhandel beauftragt die Kunst und Antiquitäten GmbH, alle sich aus diesem Export ergebenden auslandeseitigen Aktivitäten durchzuführen.

Das Ministerium für Kultur gewährleistet die Bereitstellung des Kunstgutes und sichert in eigener Verantwortung, daß die Entscheidung über den Export der einzelnen Gegenstände verbindlich getroffen wird. Mit der Übergabe der entsprechenden Aufstellung an die Kunst und Antiquitäten GmbH gelten diese Gegenstände als unwiderruflich für den Export freigegeben.

2. Mit der Durchführung der inlandeseitigen Maßnahmen beauftragt das Ministerium für Kultur den VEH Staatlicher Kunsthandel. Die Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält Inlandsbeziehungen nur mit dem Staatlichen Kunsthandel. Im Interesse einer zügigen Realisierung der Aufgaben erfolgt die Zusammenarbeit beider Betriebe nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung. Bestimmungen des Vertragsgesetzes finden keine Anwendung.

Handwritten note: *Handwritten note: 3*

3. Zum Schutz des Volkseigentums der DDR werden die Kunstgegenstände durch Experten aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur anhand der hier vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen bewertet. Die Bewertung erfolgt in Valutamark und gilt als Preisorientierung für den Verkauf des Kunstgutes durch die Kunst und Antiquitäten GmbH. Wird diese Preisorientierung entsprechend der konkreten Marktlage nicht erreicht und beträgt die Differenz mehr als 25 %, erfolgt kein Verkauf und die Ware wird dem Fundus der Staatlichen Museen wieder zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für Kultur wird dafür andere geeignete Kunstgegenstände zur Verfügung stellen.

4. Das Ministerium für Kultur sichert, daß die Bereitstellung des Kunstgutes für den Export aus dem Fundus der Staatlichen Museen der DDR in exportmäßiger Verpackung erfolgt. Für jeden Kunstgegenstand werden die für den Verkauf notwendigen Unterlagen, wie Beschreibungen, Fotos, Expertisen usw. bereitgestellt.

5. Die Rechnungen in Mark der DDR werden vom VEH Staatlicher Kunsthandel gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH in Höhe von 80 % des realisierten Valutaerlöses aufgemacht. Dabei gilt der Grundsatz, eine Valutamark gleich eine Mark der DDR. Richtungskoeffizienten und andere Festlegungen, wie bei Planexporten üblich, kommen nicht zur Anwendung. Die Marküberweisung erfolgt nach Valutaertrag an den VEH Staatlicher Kunsthandel. Sie wird einmal vierteljährlich durchgeführt. Das Ministerium für Kultur legt die Weiterleitung dieser Beträge fest. Sie können entsprechend den geltenden Bestimmungen für Kunstankäufe und Kunstpflege verwendet werden.

Von den verbleibenden 20 % des Valutaerlöses in Mark der DDR werden 10 % zur Deckung der anfallenden Kosten der Kunst und Antiquitäten GmbH eingesetzt, 10 % erhält der VEH Staatlicher Kunsthandel zur Deckung seiner Kosten.

6. Das Ministerium für Kultur erhält aus dem Valutaerlös in VM einen Valutaanteil in Höhe von %.

Der Valutaanteil wird dem Ministerium für Kultur vierteljährlich zur Verfügung gestellt und ist bestimmt für den Erwerb von Kunstgegenständen auf dem internationalen Kunstmarkt und technischen Einrichtungen sowie künstlerischen Verbrauchsmaterialien gemäß Festlegung durch das Ministerium für Kultur.

Die aus dem Valutaanteil zu realisierenden Importe werden für Kunstgut durch die Kunst und Antiquitäten GmbH, bei Technik und Verbrauchsmaterialien durch die Infrac durchgeführt.

Das Ministerium für Kultur legt gegenüber der Kunst und Antiquitäten GmbH eigenverantwortlich die Spezifikation für die zu importierenden Kunstgegenstände fest. Die inlandsseitige Abwicklung der Importe für das Ministerium für Kultur erfolgt durch den VEH Staatlicher Kunsthandel.

Die aus den Valutaanteilen vorgesehenen Importe an Technik und Verbrauchsmaterialien (Künstlerbedarf) sind zusätzlich vor Realisierung durch die Infrac durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination, zu bestätigen.

Die außerplanmäßigen Importe werden auf der Basis 1 VM = 1 M der DDR zuzüglich der direkten Importkosten und einer Handels- spanne von 10 % für die Kunst und Antiquitäten GmbH und die Infrac durchgeführt.

Berlin, den 20.3.1975

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 4 / 1975

vom 29. Mai 1975

Auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 166/72 vom 23.11.1972 wird die Abführung der Gewinnerwirtschaftung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des MAH zugeordneten AHB Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter, der Planträger des Intershophandels und der GENEX GmbH sowie aus Intertank, Bebunkerung von NSW-Schiffen und Flugfeldbetankung NSW für den Zeitraum 1976 - 1980 verfügt:

1. Die Planvorgaben für den Zeitraum 1976 - 1980

- der AHB Intrac-Handelsgesellschaft mbH,
Zentral-Kommerz GmbH,
Transinter GmbH,
- im Rahmen der Verfügung 119/74,
 - der Planträger des Intershophandels,
 - der GENEX GmbH,
 - aus Intertank, Bebunkerung von NSW-Schiffen
und Flugfeldbetankung NSW

werden gemäß Anlage 1 bestätigt.

2. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft haben zur Realisierung der Steigerungsraten im Intertankgeschäft sowie Bebunkerung von NSW-Schiffen und Flugfeldbetankung NSW zu gewährleisten, daß die bereitzustellenden Kraftstoffkontingente aus der DDR für den Zeitraum 1976 - 1980 geplant und entsprechend erhöht werden.

3. Die Jahrespläne sind auf der Grundlage dieser Verfügung und mit den in der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 166/72 festgelegten Planteilen an den Minister der Finanzen einzureichen.

4. Grundlage der Gewinnerwirtschaftung und der Valutaabführung sind
 - internationale Waren- und Finanzgeschäfte,
 - Transaktionen an Börsen,
 - zeitweiliger Einsatz materieller Bestände der Staatsreserve B,
 - zeitweiliger Einsatz finanzieller Bestände des Staates,
 - Vertreter- und Maklertätigkeit beim Import aus dem NSW,
 - Ausnutzung bestehender spezieller bzw. nicht ausgelasteter Produktions- und Umarbeitungskapazitäten in der DDR und im Ausland für Lohnveredlungen im Interesse der Staatsdevisenreserve,

- außerplanmäßige Exporte und Importe auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Ministern im Interesse der Staatsdevisenréserve,
- Einnahmen im Rahmen von gesonderten Verfügungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet von Dienstleistungen des internationalen Transport- und Frachtenmarktes,
- Valutakleinverkauf in der DDR,
- Einnahmen aus dem Geschenkdienst an Bürger der DDR,
- Einnahmen aus sonstigen Sondergeschäften.

den Ministerium

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates, Gen. Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Vorsitzender
der Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Minister für Außenhandel, Gen. Sölle

Minister für Materialwirtschaft,
Gen. Rauchfuß (für Pkt. 2)

Stellvertreter des Ministers
für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck

Anlage 1

in Mio VM

auf Basis Staatsbankkurs 1975

AHB	gesamt	1976	1977	1978	1979	1980
AHB	1.050	205	208	210	212	215
AHB wegen Verfügung 119/74	200	40	40	40	40	40
Intershop	775	147	151	155	159	163
GENEX	130	26	26	26	26	26
Intertank, Bebunkerung von NSW-Schiffen und Flugfeldbetankung	155	28,5	29,5	30,5	32,5	34,-
	2.310	446,5	454,5	461,5	469,5	478,0

Dokument 64

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 408 / 1975

vom 29 Mai 1975

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates - VVS B 2 - 166/74 - wird verfügt:

1. In der Hauptstadt der DDR Berlin wird am Standort Friedrichstraße/Georgenstraße/Planckstraße/Clara-Zetkin-Straße zum Zwecke der Vermietung von Büro-, Verhandlungs- und Konferenzräumen an kapitalistische Firmen und Konzerne sowie zur Unterbringung der staatlichen Vertreterorganisation der DDR, die ausschließlich kapitalistische Firmen und Konzerne vertritt, ein Internationales Handelszentrum errichtet.

Vorgesehener Baubeginn: Januar 1976

Voraussichtliche Inbetriebnahme: Juni 1978

2. Das Internationale Handelszentrum ist bei vorhandener Konkurrenzfähigkeit schlüsselfertig durch japanische Bauunternehmen zu errichten.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung

3. Die valutaseitige Finanzierung des Internationalen Handelszentrums in Höhe bis zu 45 Mio US-Dollar erfolgt ausschließlich aus Mitteln der Übererfüllung der Planaufgaben der Jahre 1975 bis 1978 des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel gemäß Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 4/75 vom 29. 5. 1975.

Zur Vermeidung von Zinsbelastungen ist der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung berechtigt, das Internationale Handelszentrum bei Fertigstellung ohne Inanspruchnahme von Zahlungszielen zu bezahlen.

Gemeinsam mit dem Präsidenten der Deutschen Außenhandelsbank ist die Ausnutzung des von japanischer Seite angebotenen Kredits zur Entlastung der Zahlungsbilanz der DDR auszunutzen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel Bereich Kommerzielle
Koordinierung
Präsident der Außenhandelsbank
der DDR

4. Die Finanzierung in Mark der DDR erfolgt aus den Markeinnahmen der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe.
5. Die Mieteinnahmen in Devisen sind unter Beachtung der notwendigen laufenden Instandhaltung des Internationalen Handelszentrums im Rahmen des Gesamtplanes des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu erfassen.
6. Zur besseren Versorgung der Bevölkerung und zur einheitlichen Gestaltung der städtebaulichen Konzeption im Bereich des Standortes sind gleichzeitig mit dem Bau des Internationalen Handelszentrums Gastronomie- und Handelseinrichtungen gemäß Anlage zur öffentlichen Nutzung durch die Bevölkerung der DDR von den ausländischen Bauunternehmen bis zu einer Höhe von 5 Mio US-Dollar zu errichten.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel Bereich Kommerzielle
Koordinierung

Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR Berlin

7. Die Finanzierung des unter Punkt 6 genannten Komplexes erfolgt im wesentlichen aus Beistellungen von Baustoffen, Bauleistungen und Ausrüstungen im Rahmen des Bilanzanteiles - Inland - des Magistrats von Groß-Berlin und des Ministers für Bauwesen.

Die Finanzierung in Mark der DDR erfolgt durch den Magistrat der Hauptstadt der DDR Berlin.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Oberbürgermeister der Hauptstadt der
DDR Berlin

8. Die einheitliche Leitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der mit dem Import und Bau des Internationalen Handelszentrums verbundenen Aufgaben sowie notwendigen Entscheidungen erfolgt durch den Stellvertreter des Ministers für Außenhandel Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Die Bauberatung und -aufsicht für das Gesamtvorhaben, einschließlich der Einrichtungen für die Hauptstadt der DDR Berlin erfolgt unter Leitung von Genossen Prof. Dr. Gißke, Sonderbaustab Berlin.

9. Alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Baus des Internationalen Handelszentrums erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen

- Verlagerung der Nutzer der am Standort vorhandenen Bausubstanz
- Schaffung der Baufreiheit zum 01.01.1976
- Bereitstellung des Geländes für die Baustelleneinrichtung (10 000 m²)
- Gewährleistung der Unterbringung und Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte
(ca. 70 Arbeitskräfte im I. Quartal 1976 - steigend auf ca. 400 Arbeitskräfte im Zeitraum 1977/78)

sind durch den Magistrat der Hauptstadt der DDR Berlin zu gewährleisten.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR Berlin

10. Investitionsauftraggeber und Rechtsträger des Objektes ist der Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel.
11. Zur Leitung und Unterhaltung des Internationalen Handelszentrums ist mit Wirkung vom 01.01.1976 ein selbständiger Dienstleistungsbetrieb zu bilden, der dem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel Bereich Kommerzielle Koordinierung direkt unterstellt wird.

Die notwendigen Stellenpläne sind durch das Ministerium der Finanzen zu bestätigen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel Bereich Kommerzielle
Koordinierung

12. Zur kadermäßigen Sicherung des Dienstleistungsbetriebes Internationales Handelszentrum sowie des notwendigen Einsatzes von DDR-Bürgern in den Büros ausländischer Firmen und Konzerne sind politisch und fachlich befähigte Kader auszuwählen und für ihren Einsatz unmittelbar vorzubereiten.

Verantwortlich: Minister für Außenhandel

Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR Berlin

Stellvertreter des Ministers für
Außenhandel Bereich Kommerzielle
Koordinierung

13. Im Zusammenhang mit der Vermietung von Büroraum im Internationalen Handelszentrum sind im Rahmen des geplanten Wohnungsbaus der Hauptstadt der DDR Berlin zur Vermietung an Ausländer gegen konvertierbare Devisen zweckgebunden ab 1.08.1978 bis zu 100 WE bereitzustellen.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR Berlin

gez. Sindermann

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates, Gen. Dr. Mittag

Minister für Außenhandel

Minister der Finanzen

Minister für Bauwesen

Oberbürgermeister
der Hauptstadt außer P
3.

Stellvertreter des
Ministers für Außenhandel
Bereich Kommerzielle
Koordinierung

Anlage

Gastronomie- und Handelseinrichtungen zur öffentlichen
Nutzung durch die Bevölkerung der DDR

Insgesamt 2.600 m² Verkaufs- und Gaststättenfläche
davon

500 m² Lebensmittel

150 m² Imbißstube

400 m² Friseur- und Kosmetiksalon

100 m² Blumen

150 m² Absatzbar

sowie weitere Verkaufs- und Gaststättenflächen

Dokument 65

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Der Vorsitzende



Verfügung Nr. 410 /1975
vom 17. 6. 1975

In Durchführung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 19. 11. 1974 und des Ministerrates der DDR vom 2. 12. 1974 über den Bau des Zentralhauses der Jungen Pioniere in der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird verfügt:

1. Die Dokumentation zur Investitionsvorentscheidung für den Bau des Zentralhauses der Jungen Pioniere in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist vom Minister für Volksbildung und vom Minister für Bauwesen bis zum 30. 7. 1975 zu bestätigen. Sie gilt gleichzeitig als Grundsatzentscheidung.

Verantwortlich: Minister für Volksbildung
Minister für Bauwesen

2. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens notwendigen Lieferungen und Leistungen in einem Umfang von 145 Mio Mark sind der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 zugrunde zu legen. Alle am Aufbau des Vorhabens beteiligten Ministerien, Betriebe und Einrichtungen werden verpflichtet, bei Gewährleistung einer hohen Qualität der Lieferungen und Leistungen für die sparsamste Verwendung der bereitgestellten Mittel und Fonds zu sorgen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission
Minister für Volksbildung
Minister für Bauwesen
Industrieminister
Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR, Berlin

3. Folgende Termine und Leistungen bei der Investitionsvorbereitung und Investitionsdurchführung sind zu erreichen:

- ab Mai 1975: Erarbeitung der Projektdokumentation
- 1976: Erschließungsarbeiten, Gründung Fundamente
- 1977: Montage der Konstruktion und Fassade
- 1978: Durchführung der Ausbauarbeiten
- 1979: Außenanlagen, Funktionsproben
- 7. 10. 1979: Übergabe und Inbetriebnahme

Durch die zuständigen Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sind die dazu notwendigen Lieferungen und Leistungen in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Industrieminister
Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

4. Die Aufbauleitung Sondervorhaben Berlin ist als Generalauftragnehmer einzusetzen und hat zugleich die Funktion einer Investitionsbauleitung und die Hauptauftraggeberschaft wahrzunehmen. Der VEB Ingenieurhochbau Berlin ist als Generalprojektant einzusetzen. Die Aufgaben des Planträgers sind vom Büro des Ministerrates zu übernehmen. Das Zentralhaus der Jungen Pioniere ist als Vorhaben des Sonderbedarfs zu planen, durchzuführen und abzurechnen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Leiter des Büros des Ministerrates
Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

5. Die Realisierung des Vorhaben erfolgt vorwiegend durch Baubetriebe der Hauptstadt der DDR, Berlin. Als Ausgleich sind planmäßige Baukapazitäten aus den anderen Bezirken der DDR zu

Durchführung von Bauleistungen an anderen Vorhaben in der Hauptstadt einzusetzen.

Als Hauptauftragnehmer sind einzusetzen:

- Bau: VE BMK Ingenieurhochbau Berlin
- Tiefbau: VEB Tiefbaukombinat Neubrandenburg
- Ausrüstung:
 - VEB Wärmeanlagenbau "DSF" Berlin
 - VEB Lufttechnische Anlagen Dresden
 - VEB Sächsischer Brücken- und Stahlhochbau Dresden
 - VEB K Elektroprojekt und Anlagenbau Berlin
 - VEB Fernmeldeanlagenbau Dresden
 - Deutsche Post, Rundfunk- und Fernsehtechnisches Zentralamt Berlin
 - VEB Filmtheatertechnik Berlin
 - VEB Geräte- und Reglerwerke Teltow
 - VEB Innenprojekt Halle

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Minister für Elektrotechnik und Elektronik
Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Minister für Allg. Maschinen-, Landmaschine und Fahrzeugbau
Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin

6. Zur Sicherung der Projektierungsleistungen sind dem VEB BMK Ingenieurhochbau Berlin qualifizierte Projektanten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 aus den Bezirken Rostock, Erfurt, Halle, Dresden, Potsdam und Frankfurt/Oder sowie Cottbus, Neubrandenburg und Magdeburg zuzuführen.

Zur Sicherung der Projektierung und Durchführung der Tiefbauleistungen sind im Rahmen der Zuführungen von Baukapazitäten die Bezirke Cottbus, Neubrandenburg und Magdeburg in Gesamtreie des Bezirkes Neubrandenburg einzusetzen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke

7. Die zur Inbetriebnahme des Zentralhauses der Jungen Pioniere notwendigen Maßnahmen der Primärererschließung, insbesondere der Bau des Pumpwerkes Schöneweide sind in den Volkswirtschaftsplänen der Hauptstadt der DDR, Berlin, einzuordnen.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin

8. Die Bereitstellung von Wohnunterkünften und die soziale Betreuung der Bauarbeiter ist durch den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu sichern.

Die Versorgung der Bauarbeiter mit Mittagessen, Imbiß und Pausenversorgung ist durch die auf dem Gelände der zentralen Baustelleneinrichtung liegende Großküche mit wahrzunehmen.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin

9. Für das Zentralhaus der Jungen Pioniere, Berlin, werden ab 1979 310 Arbeitsplätze (VbE) bestätigt. Aus dem Bereich Volksbildung sind 145 VbE bereitzustellen. Die Arbeitskräfte für die verbleibenden 165 Arbeitsplätze (VbE) sind zuzuführen. In den Jahren 1975 bis 1979 sind davon folgende VbE zu planen und bereitzustellen:

<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
6	9	5	50	95

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister der Finanzen
Minister für Volksbildung

10. Für den Einsatz der Arbeitskräfte sind die erforderlichen Wohnungen, Kindergarten- und Kinderkrippenplätze bereitzustellen:

	<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>Ges.</u>
Wohnungen	1	5	2	27	40	75
Kindergartenplätze	-	3	2	10	15	30
Kinderkrippenplätze	-	3	2	10	15	30

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR,
Berlin

11. Für das Jahr 1975 sind 5 Mio Mark Projektierungsleistungen materiell und finanziell bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Leiter des Büros des Ministerrates
Vorsitzender der Staatlichen Plan-
kommission

12. Zur materiellen Stimulierung des sozialistischen Wettbewerbes der Bau- und Montagekollektive sind Prämienmittel aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Minister für Bauwesen

S i n d e r m a n n

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates der DDR
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Dr. Mittag
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission, Genossen Schürer
4. Minister für Bauwesen, Genossen Junker
5. Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Genossen Schalck
6. Minister für Volksbildung, Genossin Honecker
7. Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Gen. Krack

Dokument 66

Der Vorsitzende



Verfügung Nr. 411/1975
vom 17. 6. 1975

Zur Sicherung der termingerechten Realisierung und Übergabe des für die Botschaft der UdSSR in der DDR vorgesehenen Wohngebäudes und Klubhauses bis zum 31. 12. 1975 gemäß Vereinbarung zwischen dem Büro des Ministerrates der DDR und der Botschaft der UdSSR in der DDR wird verfügt:

1. Alle erforderlichen Baukapazitäten, Lieferungen und Leistungen sind termingerecht bereitzustellen. Der Minister für Bauwesen wird bevollmächtigt, die dazu erforderlichen Bilanzentscheidungen zu treffen und Auflagen zu erteilen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Cottbus, Neubrandenburg, Potsdam und Schwerin

2. Die Industrieminister sind verpflichtet, die erforderlichen Zulieferungen, Ausrüstungen und Montagen einschließlich Projektierungsleistungen auf Anforderung des Ministers für Bauwesen bereitzustellen. Als Liefer- und Leistungsbetriebe sind die am Palast der Republik eingesetzten Betriebe zu beauftragen.

Verantwortlich: Industrieminister

3. Die zur Beschaffung spezieller Ausrüstungen und Baumaschinen aus dem NSW erforderlichen Valutamittel sind dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Dr. Mittag gesondert zur Entscheidung vorzulegen. Die Realisierung der Importe erfolgt durch den Bereich kommerzielle Koordinierung.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Stellvertreter des Ministers für Außenhandelsangelegenheiten
Gen. Dr. Schalck

4. Zur materiellen Stimulierung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb der Bau- und Montagekollektive sowie der Werktätigen in den Zulieferbetrieben sind Prämienmittel in Höhe von 500 TM aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Minister für Bauwesen

5. Die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf die Pläne der eingesetzten Kombinate und Betriebe sind zu erfassen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Industrieminister
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Sindermann

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates der DDR
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Gen. Dr. Mittag
3. Minister für Bauwesen
4. Stellvertreter des Ministers im MAH,
Genosse Schalck

Dokument 67

P E R S Ö N L I C H I

B 3 - 269/75

A. Ausf., 13. Blatt

E. Prof. 12.11.75
12.7.72

3

-Quell. Nr. 1 -
S 74 - 91

Vorsitzender des Ministerrates

16. Jun. 77/80
Jun. 78/81
Jun. 79/80
Jun. 80/81
Jun. 81/82
Jun. 83
Jun. 84
Jun. 85
Jun. 86
Jun. 87
11. 88

Verfügung Nr. ...15.../1975

vom 23. August 1975

Zur einheitlichen Leitung und Koordinierung ausgewählter volkswirtschaftlicher Aufgaben durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel wird verfügt:

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel ist verantwortlich für die Realisierung der folgenden Aufgaben:

1.1. Leitung festgelegter Aufgaben zur Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve gemäß Anlage 1.

1.2. Koordinierung ausgewählter Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin gemäß Anlage 2.

1.3. Leitung und Koordinierung der Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des Internationalen Handelszentrums in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, (Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 408/75 vom 29. Mai 1975).

U. J. 1. K

- 1.4. Leitung, Koordinierung und Kontrolle der außenhandelsseitigen Aufgaben zur Realisierung zentral geplanter Investitionsvorhaben, insbesondere für die Entwicklung der Exportförderbetriebe, gemäß Anlage 3.
 - 1.5. Regelung der kommerziellen Beziehungen zur evangelischen und katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der materiellen Unterstützung, die diese aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin erhalten. (Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 167/72 vom 07. November 1972)
 - 1.6. Koordinierung von Zollfragen zur Durchsetzung des sozialistischen Außenhandelsmonopols gemäß Anlage 4.
 - 1.7. Durchführung von Sonderaufgaben im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung ist Bestandteil des Ministeriums für Außenhandel und direkt dem Minister für Außenhandel unterstellt.

Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

B 2 - 269/75

... Ausf., Blatt 3

beigelegt 3

arbeitet entsprechend den Weisungen des 1.
Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister-
rates, Genossen Dr. Mittag.

3. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung werden die
Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates
Nr. 166/72 vom 23. November 1972, Nr. 410/74
vom 23. September 1974 und Nr. 87/71 vom 25. Juni
1971 außer Kraft gesetzt.

das Ministerium

Berlin, den 25. August 1975

Verteiler:

1. Vorsitzender des MR
2. Erster Stellvertreter des Vors.d.MR,
Genosse Dr. Mittag
3. Minister für Außenhandel
4. Minister der Finanzen
5. Leiter des Sekretariats des MR, Gen.Dr.Kleinert

Anlage 1

Leitung festgelegter Aufgaben zur Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel

1. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist verantwortlich für die einheitliche Leitung der Prozesse der Devisenerwirtschaftung auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 01. November 1972 - "Ordnung zur Staatsdevisenreserve"-.

2. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Devisenerwirtschaftung für die Staatsdevisenreserve sind dem Bereich Kommerzielle Koordinierung die Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter unterstellt.

Wesentlichste Quellen der Devisenerwirtschaftung sind:

- internationale Waren- und Finanzgeschäfte;
- Transaktionen an Börsen;
- zeitweiliger langfristiger Einsatz materieller Bestände der Staatsreserve B;
- zeitweiliger Einsatz finanzieller Bestände des Staates;

- Vertreter- und Maklertätigkeit beim Import aus und Export in das NSW,
- Ausnutzung bestehender spezieller bzw. nicht ausgelasteter Produktions- und Umarbeitungskapazitäten einschl. des Importes dazu notwendiger Maschinen, Ausrüstungen, Ersatz- und Verschleißteile in der DDR auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Industrieministern und dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;
- Ex- und Importe sind materiell zu bilanzieren;
- Durchführung von Lohnveredelungen im Ausland;
- außerplanmäßige Exporte und Importe auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Ministern im Interesse der Staatsdevisenreserve;
- Einnahmen im Rahmen von gesonderten Verfügungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet von Dienstleistungen;
- Valutakleinverkauf in der DDR (Intershop, Intertank);
- Einnahmen aus sonstigen Sondergeschäften und der Gestattungsproduktion.

Der Außenhandelsbetrieb Transinter trägt durch die Wahrnehmung des Anfragemonopols, der Vertreter- und Maklertätigkeit für kapitalistische Firmen und Konzerne dazu bei, die direkte Einflußnahme kapitalistischer Firmen und Konzerne gegenüber volkseigenen Betrieben und Kombinatzen zurückzudrängen.

Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung werden die Firmen Asimex, G. Simon, F.C. Gerlach und Forgber angeleitet und kontrolliert.

3. Durch den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung sind dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Dr. Mittag, nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen folgende Planteile zur Bestätigung einzureichen:

3.1. Für die Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter

- die Plannormative Valutaabführung;
- Zuführung von Richtungskoeffizienten;
- Arbeitskräfte- und Lohnfonds;
- Investitionen.

3.2. Für die Planträger des Valutakleinverkaufs

- Valutaabführung und Zuführung der Richtungskoeffizienten;

3.3. Für die Genex GmbH

- Valutaabführung, Zuführung von Richtungskoeffizienten und Stützungen.

3.4. Nach Bestätigung der Planteile erteilt der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung die entsprechenden staatlichen Planaufgaben an die Außenhandelsbetriebe und die übrigen Planträger.

- 3.5. Die Revision der Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz und Transinter erfolgt durch die Valutakontrollgruppe der Staatlichen Finanzrevision beim Ministerium der Finanzen.
4. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist für die ihm im Rahmen des Punktes 1.1. dieser Verfügung übertragenen Aufgaben berechtigt, in Vertretung des Ministers für Außenhandel zu handeln.

Anlage 2

Koordinierung ausgewählter Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel

1. Zur Durchführung der sich aus dem Punkt 1.2. dieser Verfügung ergebenden Aufgaben ist dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung die Abteilung

Wissenschaftlich-technische Arbeit und
Kooperation

unterstellt.

2. Die Abteilung wissenschaftlich-technische Arbeit und Kooperation hat folgende Aufgabenstellung:

- 2.1. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen, Informationen und Schlußfolgerungen für den Leiter der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED und Sicherung eines planmäßigen und zielgerichteten Zusammenwirkens der dafür verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane.

- 2.2. Schwerpunktmäßige Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen und Festlegungen, die die Beziehungen zur BRD sowie zu Westberlin betreffen, in den jeweils verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen.

3. Über die Aufgabenstellung gemäß Punkt 1.2. dieser Verfügung hinaus erhält die Abteilung wissenschaftlich-technische Arbeit und Kooperation, soweit dies gesondert festgelegt wird, Aufgaben zur Koordinierung und Kontrolle von Aktivitäten der Vorbereitung bzw. Realisierung ausgewählter ökonomischer Aufgabenkomplexe (insbesondere Anlagengeschäfte), die mit kapitalistischen Industrieländern durchgeführt werden.

4. Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilung wissenschaftlich-technische Arbeit und Kooperation sind die Mitarbeiter dieser Abteilung im Rahmen dieser Verfügung berechtigt, unmittelbar in den Staats- und Wirtschaftsorganen an entsprechenden Beratungen und Verhandlungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen.

Anlage 3

Leitung, Koordinierung und Kontrolle der außenhandels-
seitigen Aufgaben zur Realisierung zentral geplanter
Investitionsvorhaben, insbesondere für die Entwicklung
der Exportförderbetriebe durch den Bereich Kommerzielle
Koordinierung im Ministerium für Außenhandel

1. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung
gewährleistet gemäß Punkt 1.4. dieser Verfügung:
 - die Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller
sich aus den zentralen Beschlüssen sowie Wei-
sungen für den Bereich des Außenhandels ergebenden
Aufgaben;
 - das zielgerichtete, planmäßige Zusammenwirken
mit den zuständigen zentralen Organen, insbe-
sondere mit der Staatlichen Plankommission, den
Industrieministern und dem Komitee der Arbeiter-
und Bauerninspektion;
 - die termin- und qualitätsgerechte Realisierung
der im Bereich des Ministeriums für Außenhandel
zur Lösung dieser Aufgaben erlassenen Weisungen,
 - das aktive Mitwirken bei der Vorbereitung und
Erarbeitung zentraler Entscheidungen im Rahmen
dieser Aufgabenstellung.

2. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist berechtigt, zur Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen in Wahrnehmung seiner Aufgabenstellung als Regierungsbeauftragter für die Exportförderbetriebe und als Mitglied der Arbeitsgruppe zur Sicherung der zentral geplanten Investitionsvorhaben in Abstimmung mit den zuständigen Stellvertretern des Ministeriums für Außenhandel Weisungen zu erlassen und deren Realisierung zu kontrollieren.

Anlage 4

Koordinierung von Zollfragen durch den Bereich
Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel

1. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel gewährleistet zur Durchsetzung des sozialistischen Außenhandelsmonopols
 - die Koordinierung von Fragen der Zollkontrolle und der zolldienstlichen Tätigkeit zwischen den einzelnen Bereichen des Ministerium für Außenhandel und anderen zentralen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Institutionen und Betrieben;
 - die zweckentsprechende Organisation der Beziehungen zu den Organen der Zollverwaltung der DDR, insbesondere der Gestaltung eines erforderlichen Informationssystems zur Durchsetzung gesamtwirtschaftlicher Interessen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen auf dem Gebiet des Außenhandel;
 - die Organisation und Realisierung erforderlicher Ausnahmeentscheidungen auf dem Gebiet des kommerziellen Warenverkehrs sowie dem damit im Zusammenhang stehenden grenzüberschreitenden Reiseverkehr.

2. Bei Feststellung von Störungen im grenzüberschreitenden kommerziellen Warenverkehr ist der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung berechtigt, den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Institutionen und Betrieben Auflagen zu erteilen und Rechenschaft über die Realisierung der Auflagen zu fordern.

Persönlich

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 20 /75

vom 8. Sept. /75

Zur Sicherung der Exquisitversorgung der Bevölkerung der DDR in den Jahren 1975 und 1976 wird verfügt:

1. Im Jahre 1975 sind Importe bis zu einer Höhe von 24,3 Mio VM und im 1. Halbjahr 1976 bis zu einer Höhe von 24,6 Mio VM aus dem NSW durchzuführen.

2. Der Minister für Handel und Versorgung hat zu sichern, daß die Importe und die aus Importgeweben in der DDR herzustellenden Fertigerzeugnisse bis spätestens 30.4.1976 versorgungswirksam werden.

Der Minister für Außenhandel ist verpflichtet, für die Erfüllung der vom Minister für Handel und Versorgung geforderten Liefertermine beim Import Sorge zu tragen.

3. Durch den Import ist ein EVP von mindestens 185,6 Mio M zu erzielen.

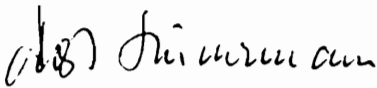
4. Der Erlös in Mark der DDR aus dem Importabgabepreis und die Richtungskoeffizienten sind nach Abzug des Valutaaufwandes, der Handelsspanne der AHB an den Minister der Finanzen abzuführen.

5. Die Finanzierung erfolgt

- aus der Übererfüllung der staatlichen Aufgaben und den Verpflichtungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung in den Jahren 1975 und 1976 im Werte von 30 Mio VM

- aus den Abführungen an den Vorsitzenden des Ministerrates aus der Arbeit mit den zentralen Geldfonds entsprechend der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 119/74 in Höhe von

18,9 Mio VM

Handwritten signature in cursive script, likely reading "H. Müller".

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates, Gen. Dr. Mittag

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Minister für Handel und Versorgung, Gen. Briksa

Staatssekretär im Ministerium
für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck

Dokument 69

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Der Vorsitzende

Verfügung Nr. 426./75
vom 2. Oktober 1975

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 13. 2. 1975 über die Verbringung Westberliner Abfall-
stoffe und ihre Beseitigung in der Deutschen Demokratischen Re-
publik wird verfügt:

1. Zur termingerechten Fertigstellung der von der DDR im Jahre
1975 zu errichtenden Werkstatthalle, Freiflächen und Spezial-
objekte sind die erforderlichen Baukapazitäten, Baumaschinen
und Fahrzeuge bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam

2. Die für 1976 erforderlichen Bauleistungen der DDR in Höhe
von 21,0 Mio M sind in die Pläne und Bilanzen einzuordnen,
und ihre termingerechte Durchführung ist zu gewährleisten.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Minister für Verkehrswesen
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

S i n d e r m a n n

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates der DDR,
Genosse Sindermann
2. 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
Genosse Mittag
3. Minister für Bauwesen,
Genosse Junker
4. Staatsssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Genosse Schalck
5. Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam,
Genosse Eidner

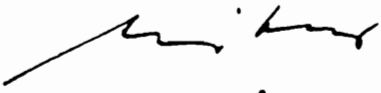
Dokument 70

Alexander Schalck

Berlin, den 02.10.1975

Gen. Schalck
Bitte um die
Unterstütz.

Erster Stellvertreter des
Vorsitzenden des Ministerrates

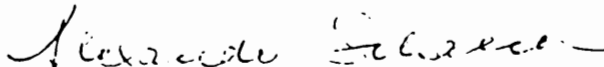

4.10.75

Genossen Dr. Günter Mittag

Lieber Genosse Dr. Mittag !

Beiliegend übermittle ich einen Verfügungsentwurf zur Durchführung des Intertankstellengeschäftes, der Be-
bunkerung von NSW-Schiffen sowie der Flugzeugbetankung
sowie eine Information zur vorgelegten Verfügung mit
der Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Information zur vorgelegten Verfügung zur
Durchführung des Intertankstellengeschäftes,
der Bebunkerung von NSW-Schiffen sowie der
Flugzeugbetankung NSW im Zeitraum 1976 - 1980

Die vorliegende Verfügung wurde in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Materialwirtschaft erarbeitet.

Durch die Verfügung 54/72 des Vorsitzenden des Ministerrates wurde die Durchführung des Intertankstellengeschäftes bis 1980 prinzipiell bestätigt. Die Überarbeitung der Verfügung war notwendig, damit für die Einbeziehung der Komplexe Schiffsbebunkerung NSW und Flugzeugbetankung NSW in die Gesamtaufgabenstellung entsprechende staatliche Weisungen vorliegen.

Auf der Grundlage der bestätigten jährlichen Warenbereitstellung aus der Inlandsproduktion, durch die der Umsatz des Gesamtkomplexes derzeit zu etwa 65 bis 70 % abgedeckt ist (die Differenz wird durch Zulieferungen der Intrac gesichert), werden Abführungen an die Zahlungsbilanz von insgesamt 155 Mio VM im Perspektivplanzeitraum 1976 - 1980 gesichert.

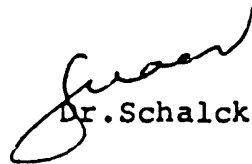
Außerdem werden zur Modernisierung und Erweiterung des Intertankstellennetzes in der DDR sowie von Ersatzteilen 27 bis 30 Mio VM für Importe in der Zeit von 1976 - 1980 eingesetzt. Die neu zu errichtenden bzw. zu rekonstruierenden Intertankstellen werden zur Sicherung der Inlandsversorgung ebenfalls genutzt.

In der Zeit von 1972 bis 1975 wurden Valutamittel für den Neubau und die Rekonstruktion von Tankstellen sowie des Imports von Flugfeldtankwagen in Höhe von 25,4 Mio VM bereitgestellt.

Der Anteil des Komplexes Intertankstellen, Bebunkerung von NSW-Schiffen und Flugzeugbetankung NSW am Abführungsplan des AHB Intrac beträgt rd. 18 %.

Mit der vorgelegten Verfügung wird dem AHB Intrac eine materielle Grundlage für die Valutagewinnerwirtschaftung bis zum Jahre 1980 geschaffen.

Ich bitte um Bestätigung der Verfügung.


Dr. Schalck

Dokument 71

Berlin, den 19.11.1975

V e r m e r k

Betr.: Probleme der Realisierung der Verfügung 424/75 über die Belieferung des Marktes Berlin-West und der BRD mit Mineralölerzeugnissen und des Planes 1976

I. Realisierung Stand 1975

1. Sicherung der Belieferung des Marktes Berlin-West und BRD - V-Ist per 31.12.1975:

	Menge lt. Abkommen BRD/DDR gesamt	davon: Intrac	<u>in kt</u> Chemie
Vergaserkraftstoff	240	200	40
Dieselmkraftstoff	900	300	600
Heizöl, schwer	450	293,5	185
davon:			
Heizöl, schwer zu Lasten 1976 erhöht	28,5	28,5	-
	<u>1.618,5</u>	<u>793,5</u>	<u>825</u>

2. Aus der Lohnverarbeitung im VEB PCK Schwedt und VEB Leuna-Werk "Walter Ulbricht" wird folgende Ausbeutestruktur für 1975 erzielt:

Ausbringung auf der Basis 850 kt:	VK	136,4 kt
	DK	243,4 kt
	Heizöl, schwer	413,7 kt
	Flüssig- gas	14,6 kt
	<u>insgesamt:</u>	<u>808,1 kt</u>

Die Erfüllung der Lieferverpflichtungen Vergaserkraftstoff gegenüber dem Abkommenspartner ist nur durch Zulieferungen durch die Intrao möglich.

Da eine weitere Erhöhung des Abkommens BRD/WB für Heizöl,schwer für das Jahr 1975 ausblieb, ist eine komplizierte Situation für die Verladung von Heizöl in Rostock entstanden. Daraus ergibt sich, daß aus der Lohnverarbeitung ein Bestand von 32 kt in das Jahr 1976 übernommen werden muß. Der Absatz der noch aus der Lohnverarbeitung resultierenden Menge von 53,2 kt erfolgte gegen konvertierbare Devisen.

II. Probleme der Lohnverarbeitung 1976

1. Mit dem Ministerium für Chemische Industrie wurde bisher folgende Ausbeutestruktur für die Verarbeitung von 1.000 kt, davon 600 kt im VEB PCK Schwedt und 400 kt im VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht" abgestimmt:

Vergaserkraftstoff	160 kt
Dieselmkraftstoff	286 kt
Heizöl,schwer	400 kt
Flüssiggas	16 kt
	<hr/>
insgesamt:	950 kt

2. In den Verhandlungen mit dem Abkommenspartner konnte bisher folgendes vereinbart werden:

	Menge lt. Abkommen	davon Intrao Verfüg. 424/75	Chemie Plan 1976	<u>in kt</u> Differenz
VK	240	240	-	-
DK	900	300	600	-
Heizöl,schwer	272 ^{x)}	520	200	448

x) vereinbarte Menge 300 kt abzüglich Vorlieferung 1976

III. Probleme und Vorschläge

1. Die Realisierung der politischen Aufgabe der Versorgung des Marktes Berlin-West, insbesondere mit Vergaserkraftstoff kann aus der Lohnverarbeitung nicht voll erfolgen. Die durch die Infrac zuzuliefernde Menge von rd. 80 kt muß als DDR-Ware deklariert werden. Das damit verbundene Risiko und die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen gehen voll zu Lasten der Infrac.

2. Die Realisierung der Verfügung 424/75 mit der vorgesehenen Lohnverarbeitung in Höhe von 1 Mio kt Erdöl ist dadurch gefährdet, da auf Grund der Abkommensbegrenzung die Gesamtmengen Heizöl, schwer des AHB Infrac aus der Lohnverarbeitung nicht in Berlin-West bzw. der BRD realisiert werden können. Neben den Problemen, die die ungenügende Verladekapazität in Rostock für den Absatz gegen konvertierbare Devisen mit sich bringen, reduziert sich der Erlös pro nicht in der BRD abgesetzte Tonne um 30 bis 40 DM.
Damit wird es unmöglich, die Verfügung in der vorgesehenen Form zu realisieren.

Vorschläge:

1. In den Verhandlungen mit dem Abkommenspartner ist eine maximale Erhöhung der Position Heizöl, schwer zu erreichen. Derzeitig wird eingeschätzt, daß die Westseite einer Erhöhung um 100 kt zustimmt.

2. Der Anteil der Liefermenge des Planes des AHB Chemie für Heizöl, schwer ist mit 120 kt für 1976 festzulegen. Der Absatz der übrigen Mengen sowie der im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellten Mengen für den Plan

muß gegen konvertierbare Devisen erfolgen.

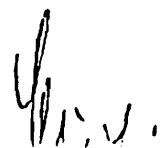
3. Die Liefermenge für den AHB Intrac aus der Lohnverarbeitung nach Berlin-West und der BRD wird mit 252 kt festgelegt. Der Absatz der noch offenen 268 kt muß gegen KD vorgenommen werden.

Die unterbreiteten Vorschläge haben folgende Auswirkungen:

1. Auf den Plan des Ministeriums für Chemische Industrie
 - schlechtere durchschnittliche Rentabilität des Ministeriums für Chemische Industrie muß akzeptiert werden.
 - Marktmittel zum Ausgleich müssen planmäßig bereitgestellt werden,
 - Exporte müssen zum Ausgleich des Valutavolumens durch das Ministerium für Chemische Industrie bereitgestellt werden.
2. Auf den Plan des Bereiches Kommerzielle Koordinierung
 - Reduzierung des Planes Intrac um 8 Mio VM, dieser Betrag muß durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung ausgeglichen werden, da der Plan 1976 bereits bestätigt ist,
 - die Verfügung 424/75 ist unter diesen Bedingungen und nach dem derzeitigen Erkenntnisstand noch mit ± 0 realisierbar,
 - eine weitere Reduzierung des Exportes von Heizöl, schwer nach Berlin-West und der BRD hat zur Folge, daß die Verfügung 424/75 mit Verlusten abschließt, die der Bereich nicht mehr

ausgleichen kann und daher von der Kapazitätsauslastung zurücktreten müßte.

Wir bitten um Bestätigung.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jensen'.A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. V.'.

Dokument 72

- L e s e a b s c h r i f t -

Berlin, 26. Nov. 1975

A k t e n n o t i z

Zur Durchführung der Verfügung 424/75 des Vorsitzenden des Ministerrates für das Jahr 1976 fand eine Beratung statt, an der teilgenommen haben:

Genosse Dr. Schalck	Ministerium für Außenhandel
Genosse Lindner	Ministerium für Außenhandel
Genosse Schlitzer	Ministerium für Außenhandel
Genosse Quaas	Ministerium für Chemische Industrie
Genosse Pauli	Ministerium für Chemische Industrie
Genosse Klopfer	Staatliche Plankommission

Im Ergebnis dieser Beratung werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Realisierung der Verfügung 424/75 im Jahre 1976 erfolgt nach den Vorschlägen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel vom 19. 11. 1975.
2. Das bedeutet, daß das Ministerium für Chemische Industrie von den im Plan 1976 vorgesehenen 196 kt Heizöl schwer 76 kt nicht nach der BRD, sondern in andere nicht-sozialistische Länder exportieren muß. Auf diesen Märkten entstehen voraussichtlich 3,5 Mio BM Mindererlöse.

3. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den DDR-Exportplan des Ministeriums für Chemische Industrie werden bei der Festlegung der endgültigen staatlichen Planaufgaben 1976 berücksichtigt.
4. Bei aufgetretenen zusätzlichen Erlösen, die sich aus der Verbesserung der Produktionsstruktur des Erdöls ergeben, wird der Bereich Kommerzielle Koordinierung prüfen, welcher Beitrag zur Abdeckung des vorgenannten Defizits geleistet wird.

Klopfer
Staatssekretär in
der Staatlichen
Plankommission

Dr. Schalck
Staatssekretär im
Ministerium für
Außenhandel

Quaas
Staatssekretär im
Ministerium für
Chemische In-
dustrie

Dokument 73

14.12.75
20.12.75

DER GENERALDIREKTOR

AUSSENHANDELSVERTRETUNGEN UND INTERNATIONALE KOOPERATION GMBH
DDR 1085 BERLIN · SYRINGENWEG 21 · TELEFON: 55 07 01

ca.

Ministerium für Außenhandel
z.Hd. des Staatssekretärs,
Genossen Dr. Schalck

108 Berlin
Unter den Linden

frei Seidel
~~*F. Prutz*~~
AG 41/75

Berlin, den 5.12.1975

Werter Genosse Staatssekretär!

Nach erfolgter Beratung übersende ich Ihnen in der Anlage den
~~2. Entwurf des Geschäftsplanes~~ sowie die überarbeitete Konzeption für
die Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH Berlin.

Mit sozialistischem Gruß

Ulrich
Schindler

Anlage
zu Verfügung
überarbeitete Konzeption
i. dem Geschäftsbereich
gestimmt. Seidel
23.12.
75

S t a t u t

des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten
GmbH – Internationale Gesellschaft für Export und
Import von Kunstgegenständen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes

- (1) Das Außenhandelsunternehmen Kunst und Antiquitäten GmbH – Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen
- nachstehend AHB Kunst und Antiquitäten GmbH genannt -
arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe vom 10.1.74, GBL. I/74, Nr. 9, S. 77 ff.
- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH untersteht dem Minister für Außenhandel
- (3) Der Sitz des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

§ 2

Aufgaben des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

- (1) Auf der Grundlage handelspolitischer Konzeptionen des Ministeriums für Außenhandel und zur uneingeschränkten Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols der DDR obliegt dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH im Rahmen seiner nachstehenden Aufgaben der Ankauf sowie alleinige Export und Import mit bildender und angewandter Kunst, Volkskunst und Antiquitäten und Gebrauchtwaren antiquarischen Charakters.

- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH leistet einen Beitrag zur Herstellung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR entsprechenden Ordnung im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.
- (3) Zu den Aufgaben des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH mit zeitgenössischer, bildender und angewandter Kunst gehören:
- Ankauf von Werken aus Privatbesitz, öffentlichen Sammlungen, Betrieben, Produktionsgenossenschaften und dem Staatlichen Kunsthandel der DDR
 - Organisation des Außenhandels mit dem NSW mit der möglichen Übertragung einzelner Außenhandelsfunktionen im Rahmen der staatlichen Regelung der Eigengeschäftstätigkeit an den Staatlichen Kunsthandel zur Erfüllung dessen staatlicher Exportaufgaben.
 - Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Verkaufsausstellungen im NSW
- (4) Zu den Aufgaben des Außenhandels mit Antiquitäten, Münzen und historischen Gegenständen (in denen Edelmetalle verarbeitet sind) und Gebrauchsgüter antiques Charakters - nachfolgend Antiquitäten genannt - gehören:
- Organisation des Ankaufs von Antiquitäten in der DDR. Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH sichert durch eine eigene Ankaufsorganisation und durch Wirtschaftsbeziehungen zu staatlichen, kommunalen und privaten Firmen einen Exportwarenfonds zur Sicherung seiner Außenhandelsaufgaben.
 - Ankauf aus öffentlichen und privaten Sammlungen und Nachlässen
 - Planung, Durchführung und Abrechnung aller Exporte und Importe der DDR mit Antiquitäten in und aus dem NSW im Rahmen der staatlichen Planaufgaben.
 - Beteiligung an internationalen Ausstellungen und Auktionen im NSW
 - Durchführung von Verkaufsausstellungen im NSW

- (5) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist mit Weisung des MAH vom 10.12.73 für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR; VEH Bildende Kunst und Antiquitäten voll verantwortlich.

Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH kann einzelne Außenhandelsfunktionen zur Gewährleistung der Erfolge der Exportplanerfüllung im Rahmen der staatlichen Regelung der Eigengeschäftstätigkeit dem Staatlichen Kunsthandel übertragen. Zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Kunsthandel werden Wirtschaftsverträge abgeschlossen.

- (6) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2.4.53 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verantwortlich.

§ 3

Einrichtungen des AHB Kunst und Antiquitäten

- (1) Zur Sicherung eines stabilen Exportwarenfonds organisiert der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH in den Bezirken der DDR Zweigstellen für den Ankauf von Antiquitäten und Gebrauchsgütern.
- (2) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält einen eigenen Fuhrpark für den betriebseigenen und grenzüberschreitenden Verkehr.
- (3) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH unterhält eigene Lager und Restaurierungswerkstätten.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH arbeitet nach einem vom MAH bestätigten Jahresplan, dem die langfristige Konzeption für die Außenwirtschaftstätigkeit des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH und die staatlichen Aufgaben und Ziele zugrunde liegen.

- (2) Die Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter regeln sich durch eine Arbeitsordnung, die durch den Generaldirektor zu erlassen ist.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet.
- (2) Der Generaldirektor vertritt den AHB Kunst und Antiquitäten GmbH im Rechtsverkehr. Er kann andere Mitarbeiter des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH dazu schriftlich bevollmächtigen.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

- (1) Der Generaldirektor, die stellvertretenden Generaldirektoren und der Hauptbuchhalter werden vom Ministerium für Außenhandel berufen und abberufen.
- (2) Alle übrigen Mitarbeiter des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH werden vom Generaldirektor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gesetzbuches der Arbeit der DDR beschäftigt.

§ 7

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Außenhandel bestätigt.

K o n z e p t i o n

für die Tätigkeit des Außenhandelsbetriebes "Kunst und Antiquitäten GmbH" – Internationale Gesellschaft für den Export und Import von Kunstgegenständen

I. Grundlagen der Tätigkeit der GmbH

1. Grundlagen
2. Aufgabenstellung
3. Ökonomische Zielstellung
4. Wettbewerb
5. Unterstellungsverhältnis
6. Vollmachten

II. Konzeption für die operative Geschäftstätigkeit 1976 - 1980

1. Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Kunsthandel der DDR "VEH Bildende Kunst und Antiquitäten"
2. Warenbereitstellung/Ankauf
3. Export/Absatz
4. Devisenrentabilität
 - kommerzielle Bedingungen
 - Preisbildung
5. Fuhrpark
6. Lagerwirtschaft
7. Planung
8. Finanzierung
9. Abrechnung und Statistik der Geschäftstätigkeit
10. Siegelungen - Genehmigungen
11. Werbung

III. Struktur und Aufbau

1. Struktur
2. Stellenplan
3. Kader

IV. Sonstiges

1. Unterbringung der Mitarbeiter
2. Sonderregelungen

I. Grundlagen der Tätigkeit der GmbH

1. Grundlagen - Rechtliche Stellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH wurde auf Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung vom 23.2.1973 gegründet. Ihre Tätigkeit wird aus der Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, vom 7.6.1973 A/188/73 und aus der Weisung des Ministeriums für Außenhandel vom 10.12.1973 über die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR, VEH Bildende Kunst und Antiquitäten abgeleitet.

- 1.1 Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist eine juristische Person.
- 1.2 Die Kunst und Antiquitäten GmbH untersteht dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- 1.3 Der Sitz der Kunst und Antiquitäten GmbH ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

2. Aufgabenstellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH leistet einen Beitrag zur Herstellung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR entsprechenden Ordnung im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH sichert die uneingeschränkte Wahrung des Außenhandelsmonopols auf dem Gebiet des Außenhandels mit Kunstgegenständen und Antiquitäten.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Einhaltung der Kunstschutzverordnung vom 2. April 1953 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verantwortlich.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur - Staatlicher Kunsthandel der DDR, VEH Bildende Kunst und Antiquitäten voll verantwortlich.

Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, bestätigter Organisations-, Struktur- und Stellenpläne.

6. Vollmachten

Dem Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH werden durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zur Führungs- und Leitungstätigkeit der GmbH Vollmachten erteilt.

Diese Vollmachten werden gleichzeitig Bestandteil des Funktionsplanes.

- 6.1 Sicherung eines stabilen und effektiven Warenfonds durch selbständige Herstellung vertraglicher Beziehungen zu staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Privatpersonen.
- 6.2 Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Ankäufen auf Rechnung und Gefahr der Kunst und Antiquitäten GmbH in der DDR von staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Einzelpersonen.
Selbständige Auswahl der zu erwerbenden Waren unter Berücksichtigung der Erzielung der vorgesehenen Devisenrentabilität und Einhaltung der Verordnung zum Schutze des Kulturgutes der DDR.
- 6.3 Beauftragung von Privatfirmen und Einzelpersonen mit der Vermittlung von Käufen von Gegenständen des Handelssortiments der GmbH in der DDR gegen Honorar.
- 6.4 Führung einer Lagerwirtschaft mit eigenen, gemieteten und gepachteten Lägern im In- und Ausland.
Unterhaltung eigener und gepachtete Verkaufsräume im In- und Ausland.
- 6.5 Führung eines Fuhrparks mit Nutzfahrzeugen und PKW zur Sicherung des Transportes der Exportwaren zu den Dispositions- und Zentrallägern.
Der Einsatz der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr in Einzelfällen.
Unterhaltung eigener Garagen, Reparatur- und Pflegewerkstatt für diesen Fuhrpark.
Haltung eines eigenen Ersatzteillagers.
Beauftragung staatlicher kommunaler und privater Transportfirmen und Versicherungen im In- und Ausland.

- 6.6 Unterhaltung eigener Restaurierungswerkstätten.
- 6.7 Beauftragung von staatlichen, kommunalen und privaten Firmen sowie Einzelpersonen mit Dienstleistungen, wie: Restaurierungen, Aufarbeitungen, Verpackung, Verladungen, Begutachtungen, Schätzungen, juristischen Beratungen usw.
- 6.8 Sicherung eines dauerhaften, effektiven und rationellen Absatzes der Waren des Handelssortimentes der GmbH in das NSW durch die Herstellung von Vertriebswegen.
- 6.9 Selbständige Auswahl von Exportvertretern, Abschluß von Vertretervereinbarungen auf Provisionsbasis.
- 6.10 Selbständige Auswahl von Exportkunden, Abschluß von Verkaufsverträgen, Festlegung von Exportpreisen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, die sich kostenwirksam auswirken. Entscheidungen von Reklamationen.
- 6.11 Beauftragung der Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH und Dritter mit Auslandsdienstreisen.
- 6.12 Sicherung einer lückenlosen und statistischen Erfassung aller Geschäftsvorgänge nach einer komplexen Organisationsanweisung (Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH).
- 6.13 Führung von Mark- und Valutakonten der Kunst und Antiquitäten GmbH in der DDR.
- 6.14 Erfassung und Abrechnung aller Geschäftsvorgänge und der gesamten Lagerwirtschaft usw. über ein eigenes Kleinrechnenzentrum.
- 6.15 Verfügung über den Betriebsprämienfonds der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.16 Durchführung von Importen aus dem NSW auf Weisung übergeordneter Dienststellen und aufgrund von Einzelvollmachten.
- 6.17 Der Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH wird bevollmächtigt und beauftragt, im Rahmen der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, alle be-

trieblichen Weisungen und Ordnungen zu verabschieden, die für die ordentliche Führungs- und Leitungstätigkeit des Betriebes notwendig sind.

Das sind:

- 6.17.1 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.17.2 Unterschriftenordnung
- 6.17.3 Komplexe Organisationsanweisung Planung, Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH
- 6.17.4 Betriebsprämienordnung
- 6.17.5 Ordnung über Einhaltung von Sicherheit und Ordnung (VVS)
- 6.17.6 Ordnung über den Zahlungsverkehr
- 6.17.7 Fuhrparkordnung
- 6.17.8 Lagerordnung
- 6.17.9 Ordnung über die Preisbildung, Vor- und Nachkalkulation
- 6.17.10 Aktenplan und Ablage
- 6.17.11 Alarmplan
- 6.17.12 Brandschutz/Gesundheitsschutz
- 6.17.13 Anwesenheit/Abwesenheit
- 6.17.14 Verpflichtung der Mitarbeiter

II. Konzeption für die operative Geschäftstätigkeit 1976-1980

1. Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Kunsthandel der DDR "VEH Bildende Kunst und Antiquitäten"

In der Zusammenarbeit mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Auf- und Ausbau einer KuA-eigenen Ankaufsorganisation für Gebrauchsgüter und Antiquitäten eine Übergangslösung zur Sicherung eines stabilen Warenfonds und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste durch Vernichtung darstellt und nicht zu den Aufgaben eines Außenhandelsbetriebes gehört.

Es wird angestrebt, daß spätestens 1980 der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten alle Aufgaben aus dem Warenankauf in der DDR übernimmt.

1.1 Aufgabenstellung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH ist für die Erfüllung der Exportaufgaben des Bereiches des Ministeriums für Kultur, Staatlicher Kunsthandel der DDR, "VEH Bildende Kunst und Antiquitäten" gemäß Verfügung vom 10.12.1973 des Ministeriums für Außenhandel voll verantwortlich.

Die ökonomischen Kennziffern ergeben sich aus den jährlichen Planaufgaben des Betriebes.

1.2 Wirtschaftsverträge

Zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten werden jährlich Wirtschaftsverträge abgeschlossen, in denen die Bedingungen - Rechte und Pflichten des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten - für die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Planexport vereinbart werden.

Dabei wird von folgenden Prinzipien ausgegangen:

- Sicherung einheitlicher Ankaufspreise für vergleichbare Waren in der DDR
- Sicherung eines einheitlichen Auftretens im NSW, d.h.

- . gemeinsame Preisarbeit
 - . gemeinsame Festlegung der Kunden und Sortimente
 - . einheitliche Verkaufsbedingungen
- zusätzliche außerplanmäßige Erwirtschaftung aller Valutakosten (Warenvertriebskosten, Ausstellungen im NSW, Reisekosten, Fachliteratur usw.)
- Einhaltung der Kunstschutzverordnung

Die Wirtschaftsverträge sind nach Vorlage der Planaufgaben für das folgende Jahr, jedoch nicht später als bis zum 30.11. abzuschließen.

1.3 Außenwirtschaftliche Fragen mit dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet und dem nicht sozialistischem Wirtschaftsgebiet

Der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird vom Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, beauftragt und bevollmächtigt, alle außenwirtschaftlichen Fragen des Kulturabkommens mit sozialistischen und kapitalistischen Ländern eigenverantwortlich zu lösen.

Der VEH Bildende Kunst und Antiquitäten wird vom Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, beauftragt und bevollmächtigt, alle Fragen der Organisation, Durchführung und Abwicklung von Verkaufsausstellungen im SW und NSW gemäß des Ministerratsbeschlusses vom 18.7.74 verantwortlich zu lösen.

Die Rechte und Verpflichtungen aus der internationalen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern in bezug auf die Arbeit in dritten Ländern (NSW) werden durch die Kunst und Antiquitäten GmbH wahrgenommen.

1.5 Kunstschutzverordnung

Die Kunst und Antiquitäten GmbH arbeitet als ständiges Mitglied des künstlerischen Beirates des Ministeriums für Kultur aktiv an der Sicherung der Einhaltung der Kunstschutzverordnung der DDR mit und strebt eine eindeutige Definition dieser Verordnung und Kontrolle der Exporte im Sinne dieser Definition sowie eindeutige materielle Regelungen der Fälle an, in denen für den Export vorgesehene Waren in der DDR verbleiben.

2. Warenbereitstellung/Ankauf

2.1 Bedeutung der Warenbereitstellung

Die Sicherung eines stabilen und effektiven Warenfonds ist die Grundlage für die Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH

2.2 Handelssortiment der GmbH

Gebrauchtwaren und Antiquitäten aller Art aus allen Stilepochen
Musikinstrumente
Kleinware
Bauernmöbel
Bilder
Uhren
Puppen usw.

Antiquitäten kunsthistorischen Charakters
Gemälde, Skulpturen, Möbel, Porzellan, Fayencen, Glas
Musikinstrumente, Teppiche, Gobeline, Waffen, Orden, Ostasiatika usw.

Technische Antiquitäten

Kunsthandwerk und artverwandte Bereiche, Nachbildungen, Kopien, Nachprägungen usw.

Das Sortiment kann auf Antrag und/oder Weisung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich kommerzielle Koordinierung, erweitert werden.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH führt weiterhin Sondergeschäfte mit Einzelgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, durch.

2.3 Organisation und Technik des Einkaufs

2.3.1 Grundsätze für die Organisation und Technik des Einkaufs

Für die Organisation und Technik des Einkaufs der GmbH werden folgende Grundsätze festgelegt:

Die GmbH baut ein eigenes Bezugsnetz in den Bezirken der DDR auf.

Die GmbH bedient sich weitgehend des bestehenden Netzes kommunaler und privater Kunst- und Antiquitätenhändler.

Die GmbH arbeitet mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten eng und kameradschaftlich zusammen.

Die GmbH arbeitet mit geringstmöglichem personellen und materiellen Aufwand.

2.3.2 Organisation und Technik des Einkaufs

Die GmbH erwirbt Gegenstände des gesamten Handelssortiments auf eigene Rechnung und Gefahr in der DDR von staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, Privatfirmen und Einzelpersonen.

Sie trifft die selbständige Auswahl der zu erwerbenden Waren unter Berücksichtigung der Erzielung einer hohen Devisenrentabilität und der Einhaltung der Verordnungen zum Schutze des Kulturgutes der DDR.

Sie nimmt Waren in Kommission.

Der Einkauf erfolgt gemäß einer Ordnung für den Einkauf der Kunst und Antiquitäten GmbH.

Die GmbH beauftragt Privatfirmen und Einzelpersonen mit der Vermittlung von Ankäufen in der DDR gegen Honorar.

Die GmbH stellt sich für die Organisation des Einkaufs folgende Aufgaben:

2.3.2.1 Antikhandel GmbH

Das bestehende Einkaufsnetz der Antikhandel GmbH Pirna wird reorganisiert, materiell und personell erheblich verstärkt und auf alle Bezirke der DDR bis Ende 1976 ausgedehnt. In den Bezirken werden in Absprachen mit den örtlichen Organen Einkaufsgruppen eingesetzt, die ein Warenvolumen von 4-5 Mio M jährlich sichern.

Die Antikhandel GmbH Pirna geht zum 31.12.1975 in Liquidation und wird ab 1976 zum Betriebsteil der Kunst und Antiquitäten GmbH.

1976 werden Ankauf, Abrechnung, Disposition der Waren und die Exporttätigkeit in der bisherigen Form beibehalten.

Parallel mit der Inbetriebnahme der Lagerhalle in Mühlent Beck werden in Berlin neu beschäftigte Mitarbeiter die Ankaufstätigkeit in einer direkten Abrechnung in einer Reihe von Bezirken der DDR aufnehmen.

Ab 1.1.1977 übernimmt die Kunst und Antiquitäten GmbH alle finanziellen Abrechnungsprozesse der Einkaufstätigkeit selbst.

Die Außenstelle Pirna verbleibt dann als Bereichsleitung Einkauf und hat eine fachlich anleitende Funktion für die Einkaufskollektive.

2.3.2.2 Kommunale Betriebe

Mit den kommunalen Gebrauchsgüterbetrieben in Leipzig, Berlin und Dresden werden jährlich Vereinbarungen abgeschlossen, in denen folgende Hauptfragen geregelt werden:

- Die Warenbereitstellung erfolgt für den außerplanmäßigen Export in das NSW
- Festlegungen von Hauptwarengruppen und Wertvolumen
- Festlegung von M-Preisen für Sortimentswaren
- Festlegung von Handelsspannen zugunsten der Kunst und Antiquitäten GmbH
- Wettbewerbsvereinbarungen
- Liefer- und Leistungsbedingungen
- Festlegung der Organisation und Technik des Verkaufs
- Valutabeteiligungen der Räte der Städte

Es wird angestrebt, in weiteren Bezirksstädten kommunale Ankaufsbetriebe zu bilden, um insbesondere durch die Übernahme von Nachlässen das Aufkommen zu erhöhen.

2.3.2.3 Privatbetriebe und Einzelpersonen

Mit ausgewählten privaten Antiquitätenhändlern in der DDR können nach Einzelgenehmigung durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einzelne Warenposten gesichert werden.

Die Übernahme der Waren erfolgt durch die regional zuständigen Einkaufsgruppen und/oder den Zentraleinkauf in Berlin.

Mit solchen Firmen können auch Vorfinanzierungsverträge abgeschlossen werden, um ein hohes Warenavolumen zu sichern und einen schnellen Umschlag zu garantieren.

Einzelankäufe des Zentraleinkaufs der Kunst und Antiquitäten GmbH von Warenposten und wertvollen Einzelstücken erfolgen entsprechend einer Honorarordnung für Geschäftsvermittlungen. Die Honorare bewegen sich zwischen 3 und 10 % des Ankaufspreises.

2.3.2.4 Kommerzielle Einkaufsbedingungen

Die Kunst und Antiquitäten GmbH erarbeitet eigene Ankaufsbedingungen, die mit denen des VEB Vorsteigerungs- und Gebrauchtwarenhauses Leipzig, der Antikhandel GmbH Pirna und des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten koordiniert werden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Erklärung über das uneingeschränkte Eigentum des Verkäufers über die Waren
- Gefahrenübergang
- Zahlung - Quittung
- Anforderungen an die Ankaufsbelege 4-fach, fortlaufend numerieren usw.

Für die Bildung der Ankaufspreise werden folgende Grundsätze angewendet:

- Nutzung der Erfahrungen der staatlichen und kommunalen Betriebe für vergleichbare Warengruppen
- Aufbau einer eigenen Preisdokumentation
- Herstellung eigener Preislisten und Sortimentskataloge
- Konsultationsabsprachen mit dem VEH Bildende Kunst und Antiquitäten für Sortimente
- Einholung von Schätzungen und Expertisen aus der DDR und des Auslands bei wertvollen Antiquitäten und Kunstgegenständen auf Honorarbasis.

3. Export / Absatz

3.1 Grundsätze für die Exporttätigkeit

- . Reduzierung der Möglichkeiten der illegalen Exporte mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- . Trennung der DDR-Partner von den ausländischen Käufern
- . Ablösung aller bestehenden Beziehungen zu ausländischen Firmen, die die Gefahr illegaler Manipulationen beinhalten
- ✓ Höchstmöglicher Devisenerlös bei einfachen, unkomplizierten Absatzwegen mit geringster Publizität.
- ✗ Absatz von großen Partien im Strecken- bzw. Lagergeschäft an wenige ausgewählte Kunden.
- . Absatz im NSW mit befreundeten Firmen

3.2 Organisation und Technik des Absatzes/Export

3.2.1 Länder - Absatzplanung

Nach den vorliegenden Kennziffern erfolgt getrennt für den Plan- und Außerplanexport eine Länderplanung, die auf dem angenommenen Sortiment aufbaut.

Exportlizenzen werden nach den geltenden Vorschriften beantragt und monatlich abgerechnet.

Kunst und Antiquitäten GmbH nimmt aktiven Einfluß auf die Länderplanung des Planexportes und auf die beabsichtigte Kundenstruktur, um handelspolitische Effekte zu erreichen.

3.2.2 Nach den Länderplänen werden getrennt für den Plan- und Außerplanexport Jahresarbeitspläne für die operative Geschäftstätigkeit dem Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH zur Bestätigung vorgelegt.

Diese Jahresarbeitspläne beinhalten:

- vorgesehene Lieferungen pro Land und Kunden
- Abschluß von Jahresabnahme- und Kaufverträgen
- vorgesehene Preispolitik in den Sortimenten und Vertreterverträgen
- Warenforderungen an den Bereich Einkauf
- Beantragung von Liefer- und Kreditlimiten

3.2.3 Verkaufsbedingungen

Kunst und Antiquitäten ist verantwortlich für die selbständige Auswahl der Exportvertreter und schließt Vertreterverträge ab. Sie wählt die Exportkunden aus und schließt Verkaufsverträge ab. Ihr obliegt die Festlegung der Exportpreise, der Liefer- und Vertragsbedingungen.

Kunst und Antiquitäten legt für alle Verkaufsverträge eigene Verkaufsbedingungen fest.

Dabei gelten folgende Grundbedingungen:

- Zahlung in frei konvertierbarer Währung bzw. in Verrechnungswährung mit Agio
- Vorkasse in allen Formen, wie Überweisungen, Barzahlungen unter Berücksichtigung der Ankaufssätze für Sorten, Zahlung mit Barschecks und Akkreditive
- Preisstellung ab Lager

3.2.4 Verkaufsverhandlungen

Die Verkaufsverhandlungen des VEH Bildende Kunst und Antiquitäten im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit erfolgen selbständig durch den VEH mit dem Vorbehalt der endgültigen Bestätigung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

Die entsprechenden Regelungen sind in dem Wirtschaftsvertrag mit dem VEH enthalten.

Die Verkaufsverhandlungen der Kunst und Antiquitäten GmbH werden nur durch die vom Leiter der Kunst und Antiquitäten GmbH bevollmächtigten Mitarbeiter geführt.

Dabei gelten folgende Grundsätze

- a) alle Verkäufe werden in Verkaufsprotokollen erfaßt, die folgende Mindestangaben enthalten:
 - Kundenpositionsnummer - Aufkleber
 - Warenbezeichnung, die mit der des Lagerführers übereinstimmen muß
 - Verkaufspreis in DM
 - Lagerort
 - Datum
 - Unterschrift des Verkäufers und Käufers

- b) Alle Waren werden zu Einzelpreisen verkauft, die eine Relation zu den Ankaufspreisen ermöglichen. Ausnahmen für Lagerverkäufe bedürfen der Limitfestlegung vor jeder Verkaufshandlung durch die Preisdokumentation.
- c) Alle Waren werden "tel quel", d.h. im augenblicklichen Zustand verkauft, um Reklamationen zu minimieren.
- d) Die Übernahme der Waren durch die Kunden hat innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluß zu erfolgen, danach werden Lagergebühren in Höhe von 5 % ad valorem pro Monat berechnet.

3.2.5 Verkaufsformen

Die GmbH stellt sich die Aufgabe, folgende Verkaufsformen durchzusetzen und schafft dazu schrittweise die notwendigen Voraussetzungen:

- Verkäufe von Sortimenten ab Lager Mühlenbeck
- Abschluß von Jahresverträgen mit festgelegten Sortimenten
- Lieferung nach Wahl KuA
- Übernahme/Übergabe/Zahlung am Lager des Käufers
- Lagerhaltung auf Rechnung des Käufers in der DDR.

3.2.6 Versteigerungen/Auktionen

Die GmbH hat das Recht, wertvolle Einzelgegenstände oder Partien an Auktionshäuser direkt oder bei entsprechender finanzieller Sicherung über Vertrauenshändler indirekt versteigern zu lassen.

Dabei erfolgt in der Regel die Zahlung des Schätzpreises bei Übernahme und/oder die Zahlung der Erlösdifferenz nach der Versteigerung.

Verkäufe von Einzelstücken an Einzelkunden gegen Provisionszahlung an Vermittler sind auch möglich.

3.2.7 Auftrags- und Belegdurchlauf, Siegelung, Abrechnung

Alle Phasen der Durchführung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit Export sind in der komplexen Organisationsanweisung enthalten.

4. Preisbildung und Devisenrentabilität

4.1 Devisenrentabilität

Die kommerzielle Tätigkeit der Kunst und Antiquitäten GmbH ist darauf gerichtet, kostendeckend zu arbeiten.

Durch die Anwendung der Prinzipien der betriebswirtschaftlichen Abrechnung nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sind jährlich Kalkulationskostensätze zu ermitteln, nach denen die Finanz- und Kostenplanung des Folgejahres erfolgt.

4.2 Valutapreisbildung

Im Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten ist die Preisbildung neben objektiv wirkenden Markttendenzen für einzelne Gattungen - unter Berücksichtigung der unter der kapitalistischen Währungskrise verstärkten Tendenz zwischen Kapitalanlagen - auch von subjektiven Beurteilungen abhängig, die starken Schwankungen unterworfen sind. Deshalb ergibt sich für die Valutapreisbildung eine hohe Verantwortung für die GmbH.

Für die Preisbildung werden nach den Kategorien folgende Festlegungen getroffen:

a) Gebrauchtwaren

Die aufgekauften Waren werden in die möglichen Rahmensortimentsgruppen eingegliedert.

Die Rahmensortimentsgruppen werden jährlich verbindlich durch die GmbH nach Konsultationen mit dem Staatlichen Kunsthandel und dem VEB Versteigerungs- und Gebrauchtwarenhaus Leipzig festgelegt.

Für diese Sortimente werden Mindestvalutapreise festgelegt. Es soll angestrebt werden, ab 1977 grundsätzlich für alle Waren Einzelvalutapreise nach Art und Zustand der Ware festzulegen.

Die Einzelpreisfestlegung für Gebrauchtwaren erfolgt während der Kaufhandlung durch den Verkäufer.

Ihr geht eine Einzelpreisorientierung durch den Preisbeauftragten voraus. Die Waren werden nicht ausgezeichnet.

b) Antiquitäten/Kunstgegenstände

Für Kunstgegenstände musealen Charakters werden Preis-
limite für jedes Exponat festgelegt.

Als preisbildende Elemente werden herangezogen:

- Dokumentationen des NSW-Kunstmarktes (Auktionsergebnisse usw.)
- Schätzungen und Gutachten durch Experten im In- und Ausland
- in Abstimmung mit dem VEH Staatlicher Kunsthandel
- Regionale Preistendenzen
- Gebote von Sammlern und Auktionatoren

Die Festlegung der Preise erfolgt durch eine Preis-
kommission auf Antrag des Exportleiters.

Die Preiskommission besteht aus dem Exportleiter, dem
Einkaufsleiter und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Preiskommission hat bei Exponaten mit einem vorge-
schlagenen Preis über VM 100.000,- die Zustimmung des
Leiters der Kunst und Antiquitäten GmbH einzuholen.

c) Preisdokumentation

Die GmbH baut durch Anwendung der Mikrofilmtechnik
eine eigene Preisdokumentation nach folgendem Prinzip
auf:

- Erfassung aller Verkäufe der GmbH nach Einzelwaren
mit einem Preis über 5.000,- DM nach Warenart, Preis
Kunde usw.
- Erfassung der wichtigsten Versteigerungsergebnisse
nach Warengruppen im NSW
- Erfassung der wichtigsten Versteigerungsergebnisse nach
Gemälden und Malern
- Erfassung der wichtigsten Presseinformationen über
Preisentwicklungen nach Warengruppen durch Beauftra-
gung von NSW-Ausschnittsdiensten.

5. Transport/Fuhrpark

5.1 Aufgaben

Das Warenaufkommen der Kunst und Antiquitäten GmbH wird wesentlich von der Transportkapazität und seiner rationalen Nutzung bestimmt.

Der Fuhrpark der Kunst und Antiquitäten GmbH dient

- der unmittelbaren Ankaufstätigkeit der Einkaufsbereiche in den Bezirken zum Transport der Waren vom Verkäufer/Bürger zum Handlager,
- den Transporten von den Handlägern und Zwischenlägern in den Bezirken zum Zentrallager Mühlenbeck
- Einzellieferungen an Kunden im NSW im grenzüberschreitenden Verkehr

5.2 Umfang und Organisation des Fuhrparks

Mit der Übernahme der Antikhandel zum 1.1.1976 verfügt die Kunst und Antiquitäten GmbH über 34 Fahrzeuge (siehe Anlage).

Sie erhöht sich auf 44 Fahrzeuge durch die Lieferung von 10 Kleintransportern im I. Quartal 1976.

Der gesamte Fuhrpark soll 1976/77 nach der notwendigen Reorganisation - Aussonderung der überalterten Fahrzeuge einen Umfang erreichen, der den kontinuierlichen Transport der Waren zu den Lägern sichert.

Alle Fahrzeuge des Fuhrparks werden auf die Kunst und Antiquitäten GmbH zugelassen, mit Kunst und Antiquitäten gekennzeichnet und einheitlich gespitzt.

Dem Lager Mühlenbeck sind ein Garagenkomplex und eine eigene KfZ-Werkstatt und Pflegedienst anzuschließen. Diese Investitionen sollen 1976 abgeschlossen werden.

Der Standort aller Fahrzeuge ist Berlin bzw. Mühlenbeck. Die technische und organisatorische Leitung des Fuhrparks wird einem Fuhrparkleiter übertragen.

Die Disposition der Transporte wird durch einen Transportdisponenten/Dispatcher vorgenommen.

Dokument 74

Günter Mittag

Berlin, den 10. 12. 1975

Erster Sekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Erich Honecker

Lieber Genosse Honecker !

Entsprechend Deiner Weisung übergebe ich Dir anliegend folgende Materialien:

1. Die ersten Ergebnisse der Überprüfung der Geschäftsentwicklung der Fa. Intema mit Vorschlägen für Maßnahmen als Anlage 1.

2. Grundsätze für die Arbeit mit den Partefirmen, insbesondere in der BRD als Anlage 2.

Diese Grundsätze gehen von einer einheitlichen Leitung der ökonomischen und handelspolitischen Prozesse aus. Das Problem des Einsatzes von Kadern in diesen Firmen, das meines Erachtens nur in Abstimmung mit der DKP erfolgen muß, wird hier nicht berücksichtigt.

Bei Inkrafttreten dieser Grundsätze ist auf jeden Fall zu garantieren, daß in diesen Fragen sowie bei der Ver-

wendung des erzielten Gewinns der einzelnen Firmen
eine enge Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgt.

3. Eine Aufstellung über Firmen, auf die diese Grundsätze
anzuwenden sind als Anlage 3.

Ich bitte um Bestätigung.

Mit kommunistischem Gruß

Anlage

Anlage 1

Geschäftsentwicklung der Firma Intema GmbH, Essen

1. Gründung und Aufgabenstellung für die Firma Intema

Die Firma Intema GmbH (Internationale Zusammenarbeit, technischer Handel; Marktberatung) wurde am 27.01.1969 mit einem Stammkapital von 200.000 DM gegründet. Gesellschafter der Firma Intema sind seit ihrer Gründung

Albert Weichert	mit 100.000,-- DM
Betty Weichert	mit 50.000,-- DM
Herbert Wagendorf	mit 50.000,-- DM

und einer stillen Beteiligung von 300.000,-- DM, davon

Albert Weichert	225.000,-- DM
und Herbert Wagendorf	75.000,-- DM.

Die Zielstellung bestand in erster Linie darin, die Firma Intema in den Handel zwischen der DDR und der BRD auf dem Investitionssektor sowie bei der Vermittlung von Projekten im Anlagengeschäft einzubeziehen.

Der AHB Metallurgiehandel sollte in der ersten Phase der Geschäftsentwicklung der Firma Intema die notwendigen finanziellen Grundlagen schaffen, um das Investitions- und

Anlagengeschäft voll entwickeln zu können.

2. Geschäftsentwicklung der Firma Intema

Die Firma Intema hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1969 im Handel zwischen der DDR und der BRD zu einem bedeutenden Geschäftspartner entwickelt.

Neben den Geschäftsbeziehungen zu den AHB Unitechna, WMW Export, Investexport und Industrieanlagen Import wurde das Geschäftsvolumen weitestgehend durch die Import- und Exportabschlüsse mit dem AHB Metallurgiehandel bestimmt.

2.1. AHB Metallurgiehandel

Die Exportverträge des AHB Metallurgiehandel mit der Firma Intema entwickelten sich von einem Volumen im Jahre 1973 in Höhe von ca. 43 Mio DM, im Jahre 1974 auf ca. 98 Mio DM und 1975 auf ca. 77 Mio DM.

Der Rückgang im Jahre 1975 ist in erster Linie auf die konjunkturell bedingten Preisreduzierungen zurückzuführen. Der Firma Intema ist es in diesen 3 Jahren gelungen, auf einigen speziellen Gebieten des Metallurgiesektors stabile Absatzlinien in der BRD aufzubauen.

Dies trifft insbesondere auf solche Waren, wie Rohre, Edelstahl, verzinkte Bleche, kaltgewalzte Bleche und Walzdraht zu.

Der AHB Metallurgiehandel hat der Firma Intema günstige Entwicklungsbedingungen geschaffen, indem für die BRD für o.g. Waren die Exklusivität übertragen wurde. Für einige Positionen wurden günstige Zahlungskonditionen eingeräumt.

Das Auftreten der Firma Intema in der BRD hat nicht nur zur Schaffung der erwähnten stabilen Absatzlinien geführt, sondern hat gleichzeitig gegenüber der Konkurrenz auf den Metallurgiesektor zur Stabilisierung unserer Exportpreise bzw. zur Erzielung optimaler Preise beigetragen.

Die von der Firma Intema während der Leipziger Herbstmesse 1974 für das IV. Quartal 1974 und das I. Quartal 1975 abgeschlossenen Verträge lagen in ihren Preisen aus der heutigen Sicht wesentlich über dem Marktpreishiveau. In der Zeit von September 1974 bis zum Juni 1975 wurden Preisrückgänge bis zu 50 % verzeichnet.

Aus dem Jahre 1974 sind nach Angabe der Firma Intema durch den Preisverfall Belastungen in Höhe von 5,7 Mio DM (davon 3,8 Mio DM bei der Firma Ferrum) aufgetreten.

Vom AHB Metallurgiehandel wurden gegenüber der Firma Intema aufgrund der Preisentwicklung in der BRD außerdem Marktpreisangleichungen auf bestehende Verträge im Jahre 1975 von 7,5 Mio DM gewährt.

Für nicht qualitätsgerechte und termingemäße Exporte der DDR Metallurgie in den Jahren 1974 und 1975 mußten Reklamationen im Werte von 1,2 Mio DM anerkannt werden.

Die Gesamtforderungen des AHB Metallurgiehandel betragen per 31.10.1975 24,7 Mio DM, davon sind 1,3 Mio DM überfällig (älter als 30 Tage).

Das Importvolumen des AHB Metallurgiehandel erhöhte sich von 1969 mit 8,2 Mio DM auf 60,5 Mio DM im Jahre 1975.

Die Firma Intema führt die Geschäfte als Eigengeschäft und auf Provisionsbasis durch. Es werden Rohre sowie diverse

NE-Erzeugnisse durch den AHB Metallurgiehandel importiert.

In Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Stahlkontor wurde die Firma Intema beim Import von Warmband und diversen Flachprodukten eingeschaltet.

Für die Finanzierung der mit der Firma Intema abgeschlossenen Importverträge mit einem Zahlungsziel von 360 Tagen wurden Forfaitierungsvereinbarungen mit der Ost-West-Handelsbank und der Bank für Gemeinwirtschaft getroffen. Außerdem setzt der AHB Metallurgiehandel den größten Teil seiner planmäßigen Barmittel mit ca. 20,0 Mio DM ein.

2.2. Geschäftsbeziehungen der Firma Intema zu anderen AHB der DDR

Die Firma Intema unterhält zu weiteren AHB der DDR Geschäftskontakte.

Auf dem Anlagensektor sind bei der Firma Intema Verluste entstanden, da Lieferungen nicht immer termingemäß und qualitätsgerecht erfolgt sind, z. B. Blähtonanlage.

Für diesen Teil der Geschäftstätigkeit der Firma Intema ist Herr Wagendorf voll verantwortlich.

2.3. Geschäftsbeziehungen der Firma Intema zu NSW-Firmen

2.3.1. SM-Stahl (Herr Strobl) Oberhausen

Zu direkten Geschäftskontakten kam es zwischen der Firma Intema und der Firma SM Stahl beim Verkauf von Lagerware an die Firma SM Stahl im Werte von 6 Mio DM.

Die hierzu getroffenen Festlegungen hinsichtlich der finanziellen Abwicklung beim Weiterverkauf der Lagerware führten bei der Endabrechnung zu Forderungen der SM-Stahl gegenüber der Firma Intema.

Diese Forderungen hat die Firma Intema bisher noch nicht ausgeglichen.

In den Monaten Juli und August 1975 wurden Gespräche zwischen der Firma Intema und der Firma SM Stahl über die Gewährung eines Kredites in Höhe von 10 - 13 Mio DM zu Gunsten Intema geführt.

Diese Kreditbeschaffung wird von der Bildung eines Firmenkonsortiums sowie einer Umsatzgarantie des AHB Metallurgiehandel von jährlich 300 Mio DM abhängig gemacht.

Vom AHB Metallurgiehandel wurde die Umsatzgarantie abgelehnt.

2.3.2. Westdeutsches Stahlkontor Esser & Co., Düsseldorf

Anlässlich der Leipziger Herbstmesse 1975 wurde eine Vereinbarung abgeschlossen.

Danach erhält die Firma Intema für alle von der Firma WSK mit dem AHB Metallurgiehandel abgeschlossenen Verträge eine Provision in Höhe von 1 % des Lieferwertes.

Diese Vereinbarung ist bis Ende 1978 befristet und beinhaltet einen jährlichen Umsatz von je 50 Mio Export und Import des AHB Metallurgiehandel.

2.4. Beteiligungen der Firma Intema an Produktionsbetrieben in der BRD

2.4.1. Ferrum AG & Co. KG (Inhaber Schäfer AG), Goslar und Bohmte/BRD

Die Firma Intema hat 100 % = 1 Mio DM der Aktien der Ferrum AG.

Rund 300 Kommanditisten repräsentieren ein Kommanditkapital von ca. 15,6 Mio DM.

Die Sperrfrist ist ab 01.01.1978 abgelaufen.

Am 01.12.1975 wurde eine Generalversammlung der Kommanditisten durchgeführt, deren Ergebnis noch nicht vorliegt.

Die Forderungen der Firma Intema und der Firma Hugo Schmidt GmbH gegenüber der Firma Ferrum betragen per 26.11.1975 rund 15 Mio DM.

In diesen Forderungen sind noch überhöhte Preise aus den Materiallieferungen des Jahres 1974 in Höhe von 3,8 Mio DM enthalten.

Unter Berücksichtigung noch vorhandener Rohmaterialien und Fertigteile in Höhe von 2,5 - 3,0 Mio DM verbleibt ein Defizit von 11,2 Mio DM.

Die Firma beschäftigt sich mit der Herstellung von Bau-
stahlmatten und Flachheizkörpern.

Die derzeitigen Voraussetzungen für die Produktion und die Absatzlage sichern keinen Gewinn.

Außerdem werden Wechselverbindlichkeiten in Höhe von rund 4 Mio DM des früheren Inhabers laufend fällig. Mit weiteren Verbindlichkeiten muß gerechnet werden.

Zwecks notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen werden zur Zeit Verhandlungen über die Gewährung eines Landesinvestitionskredits in Höhe von 3 Mio DM geführt. Bei Erteilung des Kredits besteht eine Sperrfrist von 5 Jahren (keine Veräußerung der Firma in dieser Zeit möglich).

Die bisherigen Bemühungen zum Verkauf an die Salzgitter AG und an die Firma Korf sind negativ verlaufen. Als Begründung wurden die nicht abschätzbaren Risiken und die Konzeption der KG mit der großen Anzahl der Kommanditisten angegeben.

2.4.2. Hugo Schmitz GmbH, Wattenscheid

An dieser Firma ist die Firma Intema mit 78,6 % Anteilseigner (20.000,-- DM = 100 %). Bei der Firma Schmitz handelt es sich um einen Produktionsbetrieb, der Kaltband herstellt und über veraltete Anlagen verfügt. Die Konkurrenzfähigkeit zu gleich gelagerten Betrieben könnte erst nach umfangreichen Investitionen hergestellt werden.

2.4.3. Beyer GmbH, Siegen

An dieser Firma ist die Firma Intema mit 80 % Anteilseigner (90.000,-- DM = 100 %). Es handelt sich um einen Stahl-Service-Betrieb mit Lagerhaltung, der sich auf die Bearbeitung von verzinktem Material konzentriert, welches in den gewünschten Formaten an Einzelhändler und Endverbraucher geliefert wird.

3. Maßnahmen

3.1. Übernahme der Gesellschafteranteile der Firma Intema GmbH durch die DDR über eine holländische bzw. schweizer Firma.

Abschluß eines Leibrentenvertrages mit den Genossen Albert Weichert auf der Grundlage einer Bewertung der Firma Intema (Ende 1973 ergab eine Bewertung eine Grundlage von 645 TDM für die Leibrente).

Einmalige Abfindung von H. Wagendorf.

Verantwortlich: Gen. Steidl
Gen. Dr. Schalck

Termin: 15.01.1976

3.2. Einsatz von Geschäftsführern bei der Firma Intema und der Firma Ferrum.

Verantwortlich: Gen. Steidl
Gen. Dr. Schalck

3.3. Nach Abschluß der Überprüfung der Firma Intema und den angeschlossenen Firmen durch einen holländischen Wirtschaftsprüfer einschließlich der Betriebsorganisation sind konkrete Maßnahmen für die Weiterführung der Firma Ferrum AG & Co. KG und der schnellstmöglichen Veräußerung der Firmen Beyer GmbH und Schmitz GmbH. Der Verkauf der Firma Ferrum ist erst nach Stabilisierung des Betriebes anzustrengen.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck

Termin: 15.02.1976

- 3.4. Das erforderliche Umsatzvolumen der Außenhandelsbetriebe der DDR mit der Firma Intema ist auf der Basis des Jahres 1975 durch konkrete Vereinbarungen für das Jahr 1976 zu gewährleisten.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck

Termin: 10.01.1976

- 3.5. Der AHB Metallurgiehandel ist zu beauftragen, im Verlaufe des Jahres 1976 1,9 Mio DM als Teil des bei der Firma Intema durch den Preisverfall eingetretenen Verlustes durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck

Termin: 30.09.1976

- 3.6. Der Firma Intema ist aus Mitteln, die vom Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung verwaltet werden, ein Kredit in Höhe von 3,8 Mio DM mit einer günstigen Zinsrate und einer Laufzeit von 2 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck

Termin: 15.01.1976

- 3.7. Nach Übernahme der Firma Intema durch die DDR sollte überprüft werden, ob die Ablösung des von der Firma Westdeutsches Stahlkontor Esser & Co. gewährten Kredites in Höhe von 10 Mio DM aus Krediten der Deutschen Handelsbank AG u.ä. möglich ist.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck

Termin: 28.02.1976

Anlage 2

Grundsätze

1. Einheitliche Leitung der ökonomischen und handelspolitischen mit der Abgrenzung der Verantwortung für die politischen Prozesse.

2. Aufgabenstellung der Firmen:

Erwirtschaftung von Valuten für die Partei bei gleichzeitiger Minimierung des zu versteuernden Gewinns auf der Grundlage von Geschäftsbeziehungen (Export und Import) zu den Außenhandelsbetrieben der DDR.

3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse:

Die Firmen dürfen kein Privateigentum sein.
Die Übernahme der Gesellschafteranteile hat über eine Holding in den Niederlanden oder in der Schweiz zu erfolgen.

4. Geschäftsführer sind nur Angestellte.

5. Geschäftsgrundlage:

Vermittlungs- und Provisionsgeschäfte aus Exporten und Importen mit verstärkter Orientierung auf Exporte der DDR.

Eigengeschäfte nur auf der Grundlage fester Absatz- und Bezuglinien.

Ausgenommen sind:

- Investitions- und Anlagengeschäfte
- Kauf von Produktionsbetrieben.

6. Für die Geschäftstätigkeit sind Konzeptionen zur Bestätigung von den Geschäftsführern vorzulegen.
7. Vorlage einer Jahresabschlußbilanz sowie monatliche Berichterstattung über die Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten, des Lagerbestandes und der Kosten.
8. Einsatz eines Wirtschaftsprüfers zur Begutachtung der Jahresabschlußbilanz bzw. bei Notwendigkeit im Verlaufe eines Geschäftsjahres.
9. Sicherung von zuverlässigen Rechtsbeiständen für die Firmen.
10. Erteilung von Auflagen für das Export- und Importvolumen gegenüber den Außenhandelsbetrieben der DDR zur Sicherung des erforderlichen Umsatzvolumens für die einzelnen Firmen unter Berücksichtigung zentraler Festlegungen.

11. Analog zu der erfolgten Spezialisierung der nationalen Vertretergesellschaften ist bei den Firmen eine Konzentration auf wenige Außenhandelsbetriebe der DDR durchzusetzen.

12. Die Grundsätze treten am 01. Januar 1976 in Kraft.

Anlage 3

Aufstellung der Firmen, auf die die Grundsätze Anwendung
finden sollten

Firma Nolte KG, Bochum

Firma Intema GmbH, Essen und angeschlossene Firmen

Firma Wittenbecher GmbH, Essen

Firma Wittenbecher Handelsgesellschaft, Westberlin

Firma Deutsche Handelsgesellschaft, Westberlin

Firma Chemoplast GmbH, Westberlin

Firma Plast-Elast, Essen

Firma Langenbruck, Wuppertal

Firma Meldner, Hamburg

Firma Mebama, Rotterdam

Firma Friam, Haarlem

Firma Cometin, Schweiz

Firma RKL Lämmerzahl, Neunkirchen

Firma Socoli, Brüssel

Dokument 75

10.9.10

102012

1001 E/6 176 cGr

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, den 15. 12. 1975

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 008 Nr. 230/75
17. Ausf. 2 Blatt

29 Blatt
S. 11

Befehl Nr. 1/75

zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen
Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Men-
schenhandels

Der Gegner versucht in zunehmendem Maße, durch eine breit angelegte politisch-ideologische Divergenz und Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit als Elemente seiner psychologischen Kriegsführung Einfluß auf Bürger der DDR zu gewinnen, sie im Sinne der bürgerlichen Ideologie zu manipulieren und unter anderem bei ihnen den Entschluß zum Verlassen der DDR zu wecken.

Im Rahmen der gegen den Sozialismus gerichteten subversiven Tätigkeit ist die Organisation des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels eine Hauptrichtung des feindlichen Vorgehens.

Entspannungsfreudige Kreise der BRD, anderer nichtsozialistischer Staaten und Westberlins unternehmen verstärkte Anstrengungen, Bürger der DDR abzuwerben, zum ungesetzlichen Verlassen der DDR zu verleiten und auszuschleusen.

Dabei verwenden sie vielfältige Mittel und Methoden, um Bürger der DDR durch verlockende Angebote und Versprechungen irrezuführen, die zum ungesetzlichen Verlassen bereiten Personen zum Verlassen an der DDR zu bewegen und für Spionage sowie andere subversive Zwecke zu mißbrauchen.

In den Aufnahmelagern, Befragungs- und Sichtungsstellen, speziellen Einrichtungen des Staates und der Wirtschaft und durch die Geheimdienste in der BRD und Westberlin werden sie

durch vielfältigen psychischen, materiellen und finanziellen Druck zum Verrat erpreßt,

über Kenntnisse zu Personen, Sachverhalten und Objekten systematisch abgeschöpft,

dazu mißbraucht, weitere zur Ausschleusung sowie als feindliche Stützpunkte geeignete Personen in der DDR zu benennen bzw. zuzuführen

und so in die zielgerichtete und verstärkte Fortführung der subversiven Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten sowie in die Pläne der imperialistischen Machtorgane zur Zersetzung der Arbeiterklasse und Abhaltung von ihrem revolutionären Kampf einbezogen.

Der staatsfeindliche Menschenhandel ist gekennzeichnet durch zunehmende Intensität, Skrupellosigkeit und Raffiniertheit und wird unter Anwendung terroristischer, Leben und Gesundheit gefährdender Mittel und Methoden, im Zusammenwirken feindlich-negativer und krimineller Kräfte und verstärkt durch international organisierte kriminelle Menschenhändlerbanden durchgeführt.

Der Gegner verfolgt durch die Abwerbung vor allem von Fachkräften und ihre zielgerichtete Abschöpfung vorrangig das Ziel, die DDR international zu diskreditieren, ihre Wirtschaftskraft zu schwächen, den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Inte-

gration zu hemmen und zu stören, Ansatzpunkte für weiter
versive Handlungen zu schaffen sowie gleichzeitig den ei
Mangel an Spezialisten auf einzelnen Gebieten auszugleic
und damit das kapitalistische Wirtschaftspotential zu st

Durch Auftraggeber und kriminelle Banden wurde der Mense
handel zum Gegenstand der Spekulation, der finanziellen
cherung und des Profitstrebens und ist vor allem auf sol
Personen gerichtet, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung
speziellen Fähigkeiten oder besonderen Kenntnisse für de
ner von großer Bedeutung sind.

In verbrecherischer Weise werden alle sich bietenden Ans
punkte wie

Kontakte aus den verschiedensten Anlässen zu
der DDR,

familiäre und andere verwandtschaftliche Bezie
gen in die DDR,

noch vorhandene feindlich-negative, bzw. politis
schwankende Kräfte sowie

durch leichtfertiges bzw. verantwortungsloses
halten hervorgerufene begünstigende Umstände
dingungen innerhalb der DDR

zur Organisierung des ungesetzlichen Verlassens der DDR
des staatsfeindlichen Menschenhandels ausgenutzt und dab
völkerrechtliche Regelungen und zwischenstaatliche Verei
rungen gröblichst verletzt.

Die permanenten Bestrebungen entspannungsfeindlicher Kräfte in staatlichen Institutionen, Konzernen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, völkerrechtlich verbindliche Verträge und Vereinbarungen in ihrer Substanz anzugreifen und auszuhöhlen und die geübte Praxis, Verbrechen, wie sie von kriminellen Menschenhändlerbanden und Einzeltätern organisiert werden, zu dulden und zu unterstützen, stellen schwerwiegende Angriffe gegen die Sicherheit und Ordnung der DDR und anderer sozialistischer Staaten dar.

Durch die fortgesetzte Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Mißachtung der Unverletzlichkeit der Grenzen sowie territorialen Integrität gefährden sie den Entspannungsprozeß und die Entwicklung normaler friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten.

Zur weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit im Kampf gegen diese Hauptrichtung des gegnerischen Vorgehens

b e f e h l e i c h :

1. Die zielgerichtete Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels ist Aufgabe aller Dienstseinheiten des MfS.

1.1. Die Leiter der Diensteinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen den konzentrierten Einsatz aller geeigneten Kräfte, Mittel und Methoden, die zielstrebige Ausschöpfung aller politisch-operativen Möglichkeiten des MfS und der Möglichkeiten anderer Schutz- und Sicherheitsorgane, staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte in ihren Verantwortungsbereichen zur Lösung folgender grundsätzlicher politisch-operativer Aufgaben zu gewährleisten:

- Organisierung einer wirksamen vorbeugenden politisch-operativen Arbeit zum rechtzeitigen Erkennen politisch negativer und labiler Denk- und Verhaltensweisen, die zur Entwicklung von Absichten zum ungesetzlichen Verlassen der DDR führen können, und zur Aufdeckung, Beseitigung bzw. weitgehenden Einschränkung aller Ansatzpunkte, Ursachen, begünstigenden Umstände und Bedingungen für die Durchführung derartiger Absichten, einschließlich von Lücken in den politisch-operativen Sicherungssystemen, die für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des ungesetzlichen Verlassens der DDR sowie von Ausschleusungen bedeutsam sind;
- rechtzeitige Aufklärung aller Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners, von Veränderungen in den Angriffsrichtungen, in der Anwendung von Mitteln und Methoden, von eingesetzten Kräften, bei Inspiratoren, Organisatoren und Hintermännern sowie von neuen Möglichkeiten, die sich für den Gegner aus Veränderungen der Lage ergeben;

- rechtzeitige Erarbeitung von Hinweisen auf beabsichtigtes, geplantes oder vorbereitetes ungesetzliches Verlassen der DDR, insbesondere mittels Grenzdurchbrüche oder Schleusungen;
- unverzügliche Bearbeitung und Klärung aller Hinweise
 - unter Beachtung möglicher Zusammenhänge zu anderen feindlich-negativen Handlungen - und Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR, feindlich-negativen demonstrativen Handlungen und Provokationen, der Abwerbung, Ausschleusung und Einbeziehung von DDR-Bürgern in die Tätigkeit der kriminellen Menschenhändlerbanden oder andere subversive Aktivitäten;
- umfassende Aufklärung aller gelungenen Fälle des ungesetzlichen Verlassens der DDR, der dabei benutzten Wege, angewandten Mittel und Methoden, von Helfern und Stützpunkten sowie der Rückverbindungen in die ehemaligen Arbeits- und Freizeitbereiche und Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Grenzübertritte;
- umfassende Aufklärung der kriminellen Menschenhändlerbanden, der Inspiratoren, Organisatoren und Hintermänner und ihrer Angriffsrichtungen, Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie ihrer Mittel und Methoden;
- Erschließung aller Möglichkeiten für die Beweisführung zum Zusammenwirken von staatlichen Institutionen, Geheimdiensten, Konzernen und anderen Einrichtungen oder Organisationen, die gegen den Sozialismus feindlich tätig sind, mit den kriminellen Menschenhändlerbanden und der von ihnen organisierten permanenten Verletzung völ-

kerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen, ihres Mißbrauchs und der Versuche dieser feindlichen Kräfte, den Entspannungsprozeß aufzuhalten;

- Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für offensive politische Maßnahmen von Partei und Regierung und für entsprechende politisch-operative Maßnahmen des MfS durch die Informierung der zuständigen Partei- und Staatsorgane im Verantwortungsbereich und Gewährleistung des abgestimmten Zusammenwirkens mit diesen und den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften bei der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR.

1.2. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vorbeugung sind vielfältige Formen der Bewertung und Anerkennung solcher Arbeitsergebnisse zu entwickeln und anzuwenden, wo

durch das frühzeitige Erkennen von Absichten des ungesetzlichen Verlassens der DDR und die Einleitung rechtzeitiger Gegenmaßnahmen die vom Gegner verleiteten Personen von ihrem Vorhaben abgebracht und wieder voll für die sozialistische Gesellschaft zurückgewonnen werden,

beweiskräftige Dokumentationen erarbeitet werden, welche die Grundlage für die Entlarvung des raffinierten Vorgehens des Gegners bilden und in differenzierter Weise in der gezielten Öffentlichkeitsarbeit Anwendung finden können,

ausbaufähige Grundlagen für das Eindringen in die kriminellen Menschenhändlerbanden und die Entlarvung der Inspiratoren, Organisatoren und Hintermänner geschaffen werden.

- 1.3. Zur wirksamen Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels sind die politisch-operativen Prozesse durch einheitlich geplanten, koordinierten und konzentrierten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden bei zuverlässiger Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung und unter Nutzung aller geeigneten Ansatzpunkte und Möglichkeiten, weiter zu qualifizieren und wirksamer zu gestalten.

Entscheidende Voraussetzung ist die zielgerichtete Erschließung der operativen Basis des MfS in der DDR und im Operationsgebiet durch allseitige Nutzung der Möglichkeiten der IM und GMS sowie deren Verbindungen, das Erkennen und Nutzen aller Ansatzpunkte für die systematische Suche, Auswahl und Gewinnung neuer IM, um in die Zielgruppen des Gegners und die kriminellen Menschennändlerbanden einzudringen. Damit sind zielgerichtet Informationen über politisch-operativ bedeutsame Personen und Sachverhalte zu erarbeiten und erforderliche Grundlagen für die weitere Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge zu schaffen.

Die operativen Mitarbeiter und die Offiziere im besonderen Einsatz sind noch besser zu befähigen, verantwortungsbewußt, umsichtig und unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit die ihnen übertragenen politisch-operativen Aufgaben in hoher Qualität und unter Ausnutzung aller ihrer Möglichkeiten wirksam zu lösen.

2. Die Leiter haben die politisch-operative Arbeit ihrer Dienstseinheiten, bei zuverlässiger Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im gesamten Verantwortungsbereich, insbesondere auf die Lösung folgender spezifischer Aufgaben zur Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels zu konzentrieren.

2.1. Bei der verstärkten Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche ist die vorbeugende Arbeit vorrangig auf Personen mit wichtigen Spezialkenntnissen, Geheimnisträger und im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Personen auszurichten, wie

Angehörige der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und medizinischen Intelligenz,

Fachkräfte aus solchen ökonomischen Bereichen, die für die weitere Vertiefung und Beschleunigung der sozialistischen ökonomischen Integration, die weitere konsequente Durchsetzung des sozial-politischen Programms der SED sowie für die Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft der DDR von großer Bedeutung sind,

Mitarbeiter des Außenhandels,

Reisekader und im grenzüberschreitenden Verkehr tätige Personen,

Angehörige und ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe,

Personen, deren politisch-operative Sicherung besonders im Interesse der Verhinderung ihrer Ausnutzung zur politischen Diskreditierung der DDR erforderlich ist, wie

- . Kunst- und Kulturschaffende,
- . Sportfunktionäre und Leistungssportler,
- . Mitarbeiter der Volksbildung,

im Zusammenhang mit der Realisierung abgeschlossener Verträge und Vereinbarungen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin zum Einsatz kommende Kräfte,

Angehörige diplomatischer und anderer Vertretungen der DDR im Ausland.

- 2.2. Vorrangige Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der gegen das Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gerichteten Angriffe des Gegners, der durch die Abwerbung von Ärzten, von mittlerem medizinischen Personal, von Studenten medizinischer Ausbildungseinrichtungen sowie von medizinischem Hilfs- und Verwaltungspersonal die Arbeitsfähigkeit medizinischer Einrichtungen zu stören und die ärztliche Versorgung und medizinische Betreuung der Patienten zu gefährden versucht.
- 2.3. Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze durch Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und im grenznahen Raum zur Verhinderung von

ungesetzlichen Grenzübertritten durch Überwinden der Grenzsicherungsanlagen,

Provokationen, feindlich-negativen demonstrativen und anderen schädigenden Handlungen.

2.4. Verhinderung von Grenzdurchbrüchen unter Anwendung terroristischer Mittel und Methoden, insbesondere von

Schusswaffen, Munition, Sprengmitteln, Drogen und Giften,

schwerer Technik,

Flugzeugentführungen und gewaltsamen Angriffen auf andere Verkehrsmittel sowie

Geiselnahmen.

Bei der Organisierung der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit sind Gewalt- und Rückfalltäter besonders zu beachten.

2.5. Gewährleistung der

wirksamen Organisation und Gestaltung des Kontroll- und Abfertigungsregimes im engen Zusammenwirken mit den Kräften der Zollverwaltung zur Aufklärung und Verhinderung von Personen- und Sachschleusungen im Zusammenhang mit staatsfeindlichem Menschenhandel und ungesetzlichem Verlassen der DDR,

Realisierung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen,

Verhinderung von feindlich-negativen demonstrativen Handlungen und Provokationen

an den Grenzübergangsstellen.

2.6. Vervollkommnung der operativen Sicherungs-, Kontroll- und Beobachtungssysteme auf und an den Transitwegen zur Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie sorgfältige Dokumentierung aller Mißbrauchshandlungen (Artikel 16 des Transitabkommens) entsprechend den geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.

2.7. Durchführung differenzierter Maßnahmen zur Unterbindung politisch-operativ relevanter Kontakte und negativer Einflüsse mit dem Ziel der Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR, vorwiegend bei Personen, die

einschlägig vorbestraft sind,

keinem geregelten Arbeitsverhältnis nachgehen,

Antrag auf Übersiedlung oder auf Eheschließung mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin und anschließender Übersiedlung stellten,

sich mit dem Ziel, Hilfe bei ihrer beabsichtigten Übersiedlung zu erhalten, an die Ständige Vertretung der BRD oder andere Vertretungen nichtsozialistischer Staaten in der DDR wenden,

enge persönliche oder andere Beziehungen zu Personen aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin unterhalten, welche zur Organisierung des staatsfeindlichen Menschenhandels bzw. des ungesetzlichen

Verlassens der DDR genutzt werden können,
sich in ernsthaften Konfliktsituationen befinden,
zu feindlich-negativen demonstrativen Handlungen
neigen.

2.8. Rechtzeitige Aufklärung und Verhinderung aller Versuche
der Ausnutzung bzw. des Mißbrauchs

der Privilegien und Immunitäten der Vertretungen
und bevorrechteten Personen nichtsozialistischer
und anderer politisch-operativ interessierender
Staaten in der DDR,

der den in der DDR akkreditierten Publikationsorga-
nen und Korrespondenten gewährten Arbeitsmöglich-
keiten,

der Möglichkeiten, die sich aus der Einreise und
dem Aufenthalt von Personen, insbesondere aus nicht-
sozialistischen Staaten und Westberlin, ergeben,

zur Organisierung des ungesetzlichen Verlassens der DDR
und des staatsfeindlichen Menschenhandels.

2.9. Qualifizierte Durchsetzung aller gesetzlichen und dienst-
lichen Bestimmungen zum Antrags- und Genehmigungsverfah-
ren bei Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und
Westberlin, bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ehe-
schließung mit Bürgern nichtsozialistischer Staaten bzw.
Personen aus Westberlin, auf Übersiedlung in nichtsozia-

listische Staaten bzw. nach Westberlin sowie auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR im operativen Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei und den Organen für Innere Angelegenheiten.

- 2.10. Gewährleistung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels durch

qualifizierte Vorbereitung, Leitung und Durchführung politisch-operativer Fahndungen des MfS,

Nutzung der Fahndungsmöglichkeiten der DVP,

ständige Kontrolle von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten sowie der Personenbewegung in den Grenzgebieten, auf und an Transitwegen,

schwerpunktmäßigen Einsatz von IM/GKS und anderen Kräften bei Fahndungsaktionen.

3. Für die Koordinierung der politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung des planmäßigen, konzentrierten und wirksamen Vorgehens aller operativen Dienst-einheiten bei der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels unter voller Wahrung ihrer linienspezifischen bzw. territorialen Verantwortlichkeit ist mein 1. Stellvertreter, Genosse Generalleutnant Beater, verantwortlich, der dabei eng mit meinem Stellvertreter, Genossen Generalmajor Mittig, zusammenarbeitet.

Als ständige Arbeitsorgane für die Lösung der Koordinierungsaufgaben sind im MfS die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) und in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) zu bilden.

In den Haupt-/selbständigen Abteilungen sind für die Zusammenarbeit mit der ZKG und in den Abteilungen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für die Zusammenarbeit mit der jeweiligen BKG Richtungs-offiziere einzusetzen.

Die ZKG hat bei der Lösung der nachfolgend gestellten Aufgaben eine enge, effektive und abgestimmte Zusammenarbeit mit den Haupt-/selbständigen Abteilungen über deren Richtungs-offiziere und mit den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über die BKG zu gewährleisten und den hierfür erforderlichen ständigen Informationsfluß zu sichern.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben bei der Lösung der in den Abschnitten 1. und 2. gestellten grundsätzlichen und spezifischen Aufgaben die ständige und enge Zusammenarbeit mit der ZKG zu gewährleisten.

3.1. Die ZKG ist verantwortlich für die

- ständige zentrale Analyse der politisch-operativen Lage, die Gewährleistung der aktuellen Gesamtübersicht und die Herausarbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte;
- gründliche Vorbereitung notwendiger Führungsentscheidungen und zentraler Orientierungen zur

Erweiterung und ständigen Verbesserung der vorbr-
genden Arbeit, um durch die Aufdeckung und Beseiti-
gung begünstigender Umstände und Bedingungen die
Möglichkeiten des Wirkens feindlicher Zentren und
der kriminellen Menschenhändlerbanden immer weiter
einzudengen,

Gewährleistung des zielgerichteten Einsatzes der
IM und GMS,

konsequenten und umfassenden Aufklärung und Verhin-
derung des ungesetzlichen Verlassens der DDR,

offensiven Bekämpfung der kriminellen Menschenhänd-
lerbanden, ihrer Helfer und Stützpunkte in der DDR
sowie der feindlichen Zentren im Operationsgebiet;

- ständige und sorgfältige Verallgemeinerung aller in
der politisch-operativen Arbeit und durch die Forschung
gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem Ziel
der weiteren Qualifizierung der operativen Prozesse;
- Informierung der operativen Dienstseinheiten über neue
politisch-operative Erkenntnisse, insbesondere über Ver-
änderungen in den Angriffsrichtungen, in der Anwendung
von Mitteln und Methoden und eingesetzten feindlichen
Kräften unter Wahrung der Konspiration und Geheimhal-
tung sowie die Orientierung und Instruierung der opera-
tiven Dienstseinheiten bei voller Wahrung, Durchsetzung
und weiteren Stärkung ihrer Eigenverantwortung;
- Nutzung aller Möglichkeiten zur Qualifizierung der vor-

beugenden politisch-operativen Arbeit zur Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels durch

Anwendung bewährter und neuer Mittel und Methoden in der politisch-operativen Arbeit aller operativen Dienstseinheiten des MfS,

organisiertes Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften durch die zuständigen Dienstseinheiten des MfS und verstärkte operative Einflußnahme auf die volle Wahrnehmung der Eigenverantwortung für die vorbeugende Tätigkeit und die Beseitigung begünstigender Umstände und Bedingungen durch diese;

- Entwicklung und Weiterführung zweckmäßiger Formen des gemeinsamen Vorgehens und der gegenseitigen Unterstützung der operativen Dienstseinheiten beim Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden in der DDR und bei Maßnahmen im Operationsgebiet;
- Ausschöpfung und konzentrierten Einsatz aller geeigneten Kräfte, Mittel und Methoden sowie allseitige Nutzung der Möglichkeiten zur Aufklärung

unbekannter Wege und Methoden des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels,

der Auftraggeber, Werber, Helfer, Kuriere und Stützpunkte der kriminellen Menschenhändlerbanden,

der Rückverbindungen in die DDR, einschließlich der Rückverbindungen solcher Personen, deren Antrag auf Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten bzw. nach Westberlin stattgegeben wurde,

um noch vorhandene Lücken in den politisch-operativen Sicherungssystemen zu erkennen und zu schließen sowie die Angriffe des Gegners rechtzeitig aufzudecken und wirksam zu verhindern;

- Koordinierung des Einsatzes der inoffiziellen Mitarbeiter zur Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und zur Bearbeitung bedeutsamer Operativer Vorgänge zum ungesetzlichen Verlassen der DDR;
- Anleitung, Unterstützung und Koordinierung der Bearbeitung aller Operativen Vorgänge zum staatsfeindlichen Menschenhandel und besonders bedeutsamer Operativer Vorgänge zum ungesetzlichen Verlassen der DDR durch die vorgangsführenden Dienstseinheiten.

3.2. Zur Gewährleistung der zentralen operativen Koordinierung des Kampfes gegen die kriminellen Menschenhändlerbanden ist durch die ZKG ein

Zentraler Feindobjektvorgang (ZFOV)

zu führen.

Darin sind alle wesentlichen politisch-operativen Informationen zu erfassen, zu analysieren und auf ihrer Grundlage Konzeptionen zur Bekämpfung und Zerschlagung der kriminellen Menschenhändlerbanden zu erarbeiten. Die einzelnen kriminellen Menschenhändlerbanden sind in

Zentralen Operativen Vorgängen (ZOV)

konzentriert und wirksam auf der Grundlage von Operationsplänen unter Anleitung und Koordinierung sowie mit Unterstützung durch die ZKG jeweils von der Diensteinheit zu bearbeiten, die dafür über die besten politisch-operativen Möglichkeiten und Voraussetzungen verfügt und deshalb damit beauftragt wurde.

Personen, die verdächtig sind, Verbindungen zu bereits erkannten kriminellen Menschenhändlerbanden zu unterhalten, sind durch die operativen Diensteinheiten in ständiger Übereinstimmung mit dem Operationsplan des jeweiligen ZOV in

Teilvorgängen oder Operativen Vorgängen

bzw. wenn kein Zusammenhang mit einer in einem ZOV bearbeiteten kriminellen Menschenhändlerbande nachweisbar ist in

Operativen Vorgängen

zu bearbeiten.

- 3.3. Zur Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels hat die ZKG darüber hinaus folgende Aufgaben zu realisieren:

Koordinierung von Sofortmaßnahmen bei Feststellung unmittelbar bevorstehender Aktionen krimineller Menschenhändlerbanden;

Gewährleistung der frühzeitigen Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten mit den Diensteinheiten der Linie IX, insbesondere bei der strafrechtlichen und strafprozessualen Einschätzung von Ausgangsmaterialien und anderen Sachverhalten, der Vorbereitung von Festnahmen/Verhaftungen, Maßnahmen der Beweisführung, Fragen der Herauslösung von IM im Zusammenhang mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie bei der Umerzielung und Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger;

Koordinierung des Vorgehens der operativen Diensteinheiten beim operativen Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen;

Durchführung eigener politisch-operativer Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Menschenhändlerbanden, wie Führung wichtiger eigener IM, Vorgangsbearbeitung, Vorbereitung und Durchführung operativer Kombinationen und Spiele, Teilnahme an Treffs und andere.

- 3.4. Zur Bekämpfung der kriminellen Menschenhändlerbanden sind im Operationsgebiet klug durchdachte und abgestimmte Maßnahmen unter strengster Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung mit dem Ziel durchzusetzen, deren Wirkungsmöglichkeiten systematisch einzuengen, sie zu verunsichern, zu desinformieren und zu zersetzen, sie in Widersprüche untereinander, zu ihren Auftraggebern und ihrer Umwelt zu bringen, ihnen damit die Fortsetzung ihrer verbrecherischen Tätigkeit zunehmend zu erschweren und sie letztendlich zu zerschlagen.

Entsprechende detaillierte Maßnahmen sind in streng geheimzuhaltenden Operationsplänen festzulegen. Ebenso ist bei der Rückgewinnung irregeführter Personen, die ausgeschleust wurden bzw. anderweitig die DDR ungesetzlich verlassen haben, zu verfahren.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensteinheiten und im Zusammenwirken mit den entsprechenden staatlichen Organen hat die ZKG offensive politisch-operative Maßnahmen und Aktionen offiziellen Charakters gegen die

staatlichen Organe der BRD, anderer nichtsozialistischer Staaten sowie Behörden Westberlins, die den staatsfeindlichen Menschenhandel dulden und fördern,

kriminellen Menschenhändlerbanden, deren Inspiratoren, Organisatoren, Hintermänner und Verbindungen,

vorzubereiten, und diese sind nach erfolgter Abstimmung zwischen meinen zuständigen Stellvertretern und meiner Bestätigung durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere

geeignete Publikationen in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten;

Lancierung entlarvender oder kompromittierender Informationen und Materialien ins Operationsgebiet;

diplomatische Aktivitäten;

Maßnahmen unter Ausnutzung von Rechtshilfemöglichkeiten der zuständigen Justizorgane der DDR;

Vorbereitung von Materialien, Dokumentationen und Protesten für die Transitkommission gemäß Artikel 19 des Transitabkommens sowie für die Gespräche der Beauftragten gemäß Artikel 8 der Vereinbarung über den Reise- und Besucherverkehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststeinheiten und deren Übergabe an die ZAIG.

4. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben die konkrete Aufgabenstellung für die BKG analog der Aufgabenstellung für die ZKG festzulegen.

Die Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) sind ständige strukturelle Arbeitsorgane der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, ihnen unmittelbar zu unterstellen und von ihnen anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben die Struktur der BKG entsprechend der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, ihrer eigenen und der ihnen vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen verantwortlich festzulegen und die kadermäßige und materielle Sicherstellung zu gewährleisten.

Die Stellvertreter Operativ haben in enger Zusammenarbeit die Möglichkeiten der BKG für die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit bei der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels voll auszuschöpfen!

Die BKG haben bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben eng mit der ZKG, den Stellvertretern Operativ, den Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie mit den BKG der anderen Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zusammenzuarbeiten.

Die BKG haben sich insbesondere auf die Lösung folgender Aufgaben zu konzentrieren:

Ständige Analyse der Entwicklung der politisch-operativen Lage, Gewährleistung der aktuellen Gesamtübersicht sowie die Herausarbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte;

Gewährleistung der Gesamtübersicht über den Stand der Bearbeitung aller im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung vorhandenen Operativen Vorgänge, OPK und operativ bedeutsamer Hinweise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR bzw. staatsfeindlichen Menschenhandel sowie der Organisierung einer wirkungsvollen Vergleichs- und Verdichtungsarbeit;

Gewährleistung der Abstimmung aller Aufgaben zur Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie bedeutsamer, über den Verantwortungsbereich hinausgehender Aufgaben zur Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR mit der ZKG;

Anleitung und Unterstützung der Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen bei der Durchführung politisch-operativer Maßnahmen; Führung und zielgerichteter Einsatz wichtiger eigener, insbe-

sondere überörtlich einsetzbarer IM und eigene Bearbeitung von Operativen Vorgängen;

Verallgemeinerung der in der politisch-operativen Arbeit im Verantwortungsbereich gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse und Aufbereitung der von der ZKG gegebenen Orientierungen und Instruierungen für die Anwendung in der politisch-operativen Arbeit der Abteilungen und Kreisdienststellen/Objektdienststellen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

5. Mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten, deren Territorien unter Ausnutzung des Reise- und Touristenverkehrs zum ungesetzlichen Verlassen bzw. zur Ausschleusung von Bürgern der DDR und anderer sozialistischer Staaten nach nichtsozialistischen Staaten mißbraucht werden, hat ein enges Zusammenwirken zur gemeinsamen Abwehr dieser Feindangriffe zu erfolgen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben nach gründlicher Prüfung der politisch-operativen Erfordernisse Ersuchen

zur Durchführung politisch-operativer Maßnahmen durch die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten,

zur gemeinsamen Durchführung politisch-operativer Maßnahmen,

um Zustimmung dieser Sicherheitsorgane zur Einbeziehung von Bürgern ihrer Staaten in politisch-ope-

rative Maßnahmen bzw. in die inoffizielle und offizielle Zusammenarbeit

über die ZKG, die für die erforderliche Abstimmung mit anderen Dienstseinheiten verantwortlich ist, an die Abteilung X zu richten.

Entsprechende an das MfS gerichtete Ersuchen der Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten sind durch die Abteilung X der ZKG zu übergeben.

Die Übergabe erarbeiteter politisch-operativer Hinweise zu Personen und Sachverhalten, für deren weitere Auswertung und Bearbeitung die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten zuständig sind, hat über die ZKG an die Abteilung X zu erfolgen.

Ersuchen um Rechtshilfe an die Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten (Festnahme, Durchsuchung, Vernehmung, Suche und Sicherung anderer strafprozessualer Beweise) sind durch die ZKG rechtzeitig mit der Hauptabteilung IX abzustimmen.

Fahndungersuchen sind nach Abstimmung mit der Hauptabteilung IX über die Fahndungsführungsgruppe einzuleiten und der Abteilung X zu übergeben.

Der Leiter der Hauptabteilung IX hat nach Abstimmung mit der ZKG die erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich der Personen zu treffen, die von den Sicherheitsorganen befreundeter sozialistischer Staaten festgenommen und dem MfS übergeben werden.

6. Auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit sind insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

6.1. Die Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und die Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit auf die Lösung der in diesem Befehl genannten politisch-operativen Aufgaben zu konzentrieren.

Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit hat auf der Grundlage meines Befehls Nr. 299/65 sowie meiner Weisung vom 19.2.75 zum Datenverarbeitungsprojekt "Datenbank ungesetzliche Grenzübertritte" zu erfolgen.

6.2. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu sichern, daß alle zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels gewonnenen Informationen zu Personen und Sachverhalten in der operativen Diensteinheit zusammenfließen, für die die betreffenden Personen in der Abteilung XII aktiv erfaßt bzw. in deren Verantwortungsbereich sie beruflich tätig oder wohnhaft sind.

6.3. Die Leiter der für die operative Bearbeitung zuständigen Dienstseinheiten haben zu sichern, daß alle durch ihre Diensteinheit gewonnenen und von anderen Diensteinheiten übergebenen Informationen zu Personen und Sachverhalten in den Informationsspeichern anderer Dienstseinheiten und anderer Organe sofort überprüft und verglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfungs- und Vergleichsarbeiten haben die Leiter der operativen Dienstseinheiten über die weitere operative Bearbeitung bzw. Verwertung der betreffenden politisch-operativen Informationen zu entscheiden.

6.4. Die ZKG hat

die Koordinierung bei der ständigen Analyse der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit durch die Haupt-/selbständigen Abteilungen und die Bezirksverwaltungen/Verwaltungen,

die zentrale Analyse der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit,

die aktuelle Gesamtübersicht über die Zentralen Operativen Vorgänge, Teilvorgänge, Operativen Vorgänge, eingesetzten IM sowie zu allen Vorkommnissen, Handlungen und Erscheinungen des ungesetzlichen Verlassens der DDR und des staatsfeindlichen Menschenhandels und die Aufbereitung der Ergebnisse der analytischen Tätigkeit über die Entwicklung der politisch-operativen Lage und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit für zentrale dienstliche Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen

zu gewährleisten.

Die Haupt-/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwal-

tungen/Verwaltungen haben der ZKG die dafür notwendigen Informationen ständig und aktuell zu übermitteln.

Die ZAIG hat in Zusammenarbeit mit der ZKG die notwendigen Veränderungen und Ergänzungen meines Befehls Nr. 299/65 sowie meiner Weisung vom 19.2.75 zum Datenverarbeitungsprojekt "Datenbank ungesetzliche Grenzübertritte" vorzubereiten.

- 6.5. Zu allen operativ bedeutsamen Informationen über geplante Maßnahmen des Gegners, erkannte feindliche Kräfte, Vorkommnisse, Handlungen und Erscheinungen im Sinne dieses Befehls sowie geplante und eingeleitete Gegenmaßnahmen sind durch die Dienstseinheiten operative Meldungen an die ZKG zu geben. Besonders bedeutsame operative Meldungen sind mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter unabhängig von der Informierung der ZKG direkt zu übermitteln.

Die Hauptabteilung IX hat der ZKG über alle durch das MfS in Bearbeitung genommenen Ermittlungsverfahren und operativ bedeutsamen Bearbeitungsergebnisse zu berichten.

Zur Sicherstellung des ständigen Meldesystems hat die ZKG eng mit dem Zentralen Operativstab zusammenzuarbeiten.

7. Dieser Befehl und die Instruktion zu diesem Befehl sind als einheitliches Grundsatz- und Führungsdokument zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels zu behandeln und durchzusetzen.

Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die im Befehl und

in der Instruktion gestellten Aufgaben und gegebenen Orientierungen durch alle nachgeordneten Leiter und Angehörigen des MfS politisch verantwortungsbewußt und schöpferisch umgesetzt und verwirklicht werden.

8. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Befehl Nr. 373/64 vom 6.5.64, VVS MfS 008-205/64;

1. Durchführungsbestimmung zum Befehl
Nr. 373/64 vom 11.5.70, VVS MfS 008-313/70;

Schreiben vom 18.12.73, VVS MfS 008-1132/73.

Die außer Kraft gesetzten dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sind bis zum 25. März 1976 an das BdL/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

Außer Kraft treten weiter:

Abschnitt II, Ziffer 1.8., des Befehls
Nr. 10/66 vom 10.5.66, GVS MfS 008-196/66;

Abschnitt I, Ziffer 1.8., und Abschnitt VII der
Durchführungsanweisung Nr. 1 zum Befehl Nr. 10/66
vom 10.5.66, GVS MfS 008-197/66;

Schreiben vom 6.9.74, außer Abschnitt 7.,
GVS MfS 008-541/74.


Generaloberst

Dokument 76

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 27 /75

vom 22. 12. /75

Zur Gewährleistung einer hohen Effektivität beim Export von Antiquitäten und Gebrauchtwaren in das NSW wird verfügt:

1. Der Minister für Kultur ist verpflichtet, über die materielle Bereitstellung von Antiquitäten und Gebrauchtwaren aus dem Bilanzbereich des Ministeriums für Kultur für den jährlichen Export in das NSW mit dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel eine Vereinbarung abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist jeweils zum Zeitpunkt der Planerarbeitung für das Folgejahr zu erarbeiten und dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Kultur

Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung im MAH

2. Der Export von Antiquitäten und Gebrauchtwaren in das NSW ist nicht Bestandteil des Warenbewegungsplanes Export. Der Exporterlös ist entsprechend der Vereinbarung in die jährliche Zahlungsbilanz NSW als Bilanzposition aufzunehmen.

Verantwortlich: Minister für Kultur

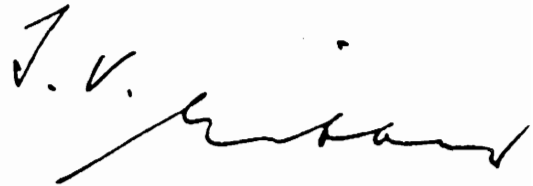
Stellvertreter des Vorsitzenden der
Staatlichen Plankommission

Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung im MAH

3. Der Valutaerlös aus dem Export in das NSW
ist auf das Devisenkonto Ministerium für Außenhandel
zu überweisen.

Verantwortlich: Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung im MAH

4. Die Verfügung gilt für die Jahre 1976 - 1980.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates, Gen.Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer

Minister für Kultur, Gen. Hoffmann

Minister für Außenhandel, Gen. Sölle

Staatssekretär im MAH, Gen.Dr.Schalck

Vereinbarung

Auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 27/75 vom 22.12.1975 wird zwischen dem Minister für Kultur und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Im Interesse einer hohen Effektivität beim Export von Kunstgegenständen stellt der Staatliche Kunsthandel der DDR im Zeitraum 1976 bis 1980 aus eigenem Warenbestand und dem Warenbestand seiner Kooperationspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH für den Export geeignete Antiquitäten und Gebrauchswaren in folgender Höhe zur Verfügung:

1976	4,6 Mio VM
1977	4,4 " "
1978	4,2 " "
ab 1979	4,0 " "

Dieser Export in Mio VM entspricht dem durchschnittlichen Erfahrungswert in der Exportrentabilität des Jahres 1976 von ca. 1 M = 1 VM.

Verändert sich diese Relation, so macht sich zwischen beiden Vertragspartnern eine erneute Absprache erforderlich.

2. Kunstgegenstände im Sinne der Vereinbarung sind Antiquitäten, Münzen, Gebrauchswaren kulturellen Charakters sowie zeitgenössische bildende und angewandte Kunst.
3. Im Interesse der Erhaltung der Substanz des Kulturbesitzes der DDR und der Gewährleistung des Angebotes im Binnenhandel der DDR schaffen die Kunst und Antiquitäten GmbH und der Staatliche Kunsthandel der DDR die Bedingungen dafür, daß durch die Erschließung neuer Wa-

rengruppen der Gebrauchtwaren kulturellen Charakters und der zeitgenössischen Kunst die Ausfuhr qualitativvoller Antiquitäten zunehmend eingeschränkt werden kann.

4. Soweit der Staatliche Kunsthandel, entsprechend dem zwischen dem Staatlichen Kunsthandel und der Kunst und Antiquitäten GmbH geregeltem Wirtschaftsvertrag, Kunstgegenstände in Exporteigengeschäftstätigkeit verkauft (alle Kunstwerke der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst - soweit Vereinbarungen zwischen der Kunst und Antiquitäten GmbH und dem Staatlichen Kunsthandel getroffen wurden), gelten die Bestimmungen des Wirtschaftsvertrages.
- 4.1 Die Warenbereitstellung des Staatlichen Kunsthandels zur Realisierung der Exportaufgabe umfaßt Antiquitäten, Münzen, Gebrauchtwaren kulturellen Charakters sowie zeitgenössische Kunst (Malerei, Plastik, Grafik, angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Plakate, Fotografien, Lehnveredlungen).
- 4.2 Für den Export zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst von Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler der DDR, von verstorbenen DDR-Künstlern sowie aus den Nachlässen von Künstlern des 20. Jahrhunderts ist der Staatliche Kunsthandel der DDR im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit einziger Binnenhandelspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH.
- 4.3 20 % der Valutaeinnahmen aus dem Verkauf der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst stehen den Künstlern zur Finanzierung von Studienreisen sowie für die persönliche materielle Interessiertheit zur Verfügung. Diese 20 % sind über die unter Punkt 1 genannten Exportquoten hinaus zusätzlich zu realisieren.

- 4.4 Für den Export von Kunstgegenständen aus Museen der DDR ist der Staatliche Kunsthandel einziger Binnenhandelspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH.
5. Dem VEH Staatlicher Kunsthandel werden die notwendigen Mittel zur materiellen Stimulierung besonderer Leistungen bei der Exporttätigkeit durch die Kunst und Antiquitäten GmbH zur Verfügung gestellt.
6. Der Außenhandelspartner des Staatlichen Kunsthandels ist die Kunst und Antiquitäten GmbH.
7. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Festlegungen der "Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes" vom 2. April 1953.

.....
 Dr. Schalck
 Staatssekretär
 im Ministerium für
 Außenhandel

.....
 Dr. Rackwitz
 Stellvertreter des Ministers
 im Ministerium für
 Kultur

Dokument 78

Bereich Kommerzielle Koordinierung

Berlin, den 13. 1. 1976

W e i s u n g

Zur Gewährleistung eines reibungslosen organisatorischen und inhaltlichen Ablaufs des Umzuges des Bereiches Kommerzielle Koordinierung in das Objekt Wallstraße weise ich an:

1. Der Umzug erfolgt im Zeitraum vom 5. 3. - 10. 3. 1976.
2. Für den organisatorischen Ablauf der Vorbereitung und Durchführung des Umzuges wird verantwortlich eingesetzt der Genosse Karl Becker, als Stellvertreter der Genosse Albert Weißbach.
3. Alle zum Umzug erforderlichen Transporte von Gegenständen und Schriftgut werden mit dem eigenen Fuhrpark des Bereiches und durch die Mitarbeiter des Bereiches durchgeführt.

- 3.1. Jeder Leiter ist für das Verpacken, den Transport und das Entladen des Schriftgutes sowie die Einhaltung der erforderlichen Ordnung und Sicherheit seines Verantwortungsbereiches verantwortlich.

Termin: 5. 3. 1976 - Verpacken
6. 3. 1976 - Transport

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck
Gen. Seidel
Gen. Lindner
Gen. Adler
Gen. Ott
Gen. Putzer

- 3.2. Für den Transport von Panzerschränken wird ein Schwertransport des VEB Autotrans Berlin eingesetzt.

Termin: 9. 3. 1976

Verantwortlich: Gen. Becker

4. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Mitnahme von dienstlichem Schriftgut sind durch die Leiter der Abteilungen bis zum 5. 3. 1976 folgende vorbereitende Arbeiten abzuschließen:

- 4.1. Zum abgeschlossenen Schriftwechsel und Vorgängen, die älter als 2 Jahre sind, sind Abschlußvermerke anzufertigen und das Schriftgut nach Einhaltung der Ordnung zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu vernichten.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck
Gen. Seidel
Gen. Lindner
Gen. Adler
Gen. Ott
Gen. Putzer

4.2. Durchführung einer Inventur aller GVS, VVS, VD mit dem Ziel, alle nicht mehr für die laufende Arbeit benötigten Materialien zu vernichten oder in der VS-Stelle archivieren zu lassen.

Verantwortlich: Gen. Dr. Schalck
Gen. Seidel
Gen. Lindner
Gen. Adler
Gen. Ott
Gen. Putzer

4.3. Anfertigung einer Liste aller GVS, VVS, die in das neue Objekt mitgenommen werden.

Verantwortlich: Genn. Loll

5. Umlagerung der beiden Kammern im MAH in das Objekt Wallstraße.

Verantwortlich: Genn. Gutmann
Gen. Brachaus
Gen. Großmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gutmann', is written in a cursive style.

Dokument 79

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr.: 2 /76

vom 14. Januar 1976

In Durchführung des Politbürobeschlusses Nr. 8/813 52/75 vom 19.12.1975 wird verfügt:

1. Aus der BRD sind sofort Baumaschinen, Fahrzeuge und Rationalisierungsmittel mit einem Valutawert von

56 Mio VE

zu importieren.
2. Die Spezifikation der Importe ist durch den Minister für Bauwesen, Gen. Junker, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, zu bestätigen.
3. Die Realisierung der Importe hat unter Leitung des Staatssekretärs im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zu erfolgen.
4. Der Minister der Finanzen stellt eventuell notwendig werdende Stützungen in Mark der DDR zur Verfügung. Die Richtungskoeffizienten und positive Mark-ergebnisse werden an ihn abgeführt.
5. Der Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck, wird beauftragt, die bestmöglichen Zahlungsbedingungen für die Importe zu vereinbaren.

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, aus den Zahlungen der Bundesrepublik für die Kostenbeteiligung an der Grunderneuerung der Autobahn im Jahre 1976 und in den Folgejahren die erforderlichen Valutamittel bereitzustellen.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates, Gen. Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzenden der
Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Minister für Bauwesen, Gen. Junker

Minister für Außenhandel, Gen. Sölle

Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Gen. Dr. Schalck

Dokument 80

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 5 /76
vom 11. Februar 1976

Zum Ausgleich der durch die zeitweilige Außerbetriebnahme einer Ammoniak-Synthese-Anlage und von 2 Harnstoffanlagen im VEB Stickstoffwerk Piesteritz ausfallenden Harnstoffproduktion wird festgelegt:

1. Ab 9. Februar 1976 sind bis auf Widerruf für die täglich ausfallende Harnstoffproduktion von 800 t Deckungskäufe im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet durchzuführen.

Verantwortlich: Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums für
Außenhandel,
Staatssekretär Genosse Dr. Schalck

2. Die Höhe der Importe von Harnstoff ist wöchentlich in Abhängigkeit von den Erdgaslieferungen der UdSSR zwischen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Chemische Industrie, dem Ministerium für Kohle und Energie und dem Ministerium für Außenhandel abzustimmen.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission
in Abstimmung mit dem
Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums für
Außenhandel,
Staatssekretär Genossen Dr. Schalck
Minister für Chemische Industrie
Minister für Kohle/Energie

3. Die Finanzierung der Importe von Harnstoff (800 t täglich = 560 TVM) und der ausfallenden Exporte von Ammoniak (täglich 120 TVM) erfolgt durch Umdisposition in der Zahlungsbilanz.

4. Der Minister der Finanzen wird bevollmächtigt, Valutamittel bis zur Höhe von maximal 21 Mio VM (entspricht einer ausfallenden Produktion der genannten Anlagen von 30 Tagen) aus der operativen Devisenreserve zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zeitraum von 30 Tagen überschritten werden, sind neue Entscheidungen zur Finanzierung zu treffen.

Christoph Kirchmann

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
Genosse Dr. G. Mittag

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Minister der Finanzen

Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des
Ministeriums für Außenhandel, Staatssekretär Gen. Dr. Schalck

Minister für Außenhandel

Minister für Kohle und Energie

Minister für Chemische Industrie

}
}
}

(ohne Punkt 4)

Dokument 81

~~Gen. H. Honecker~~

Günter Mittag

Berlin, den 17. Juni 1976

~~Winnacker~~
~~Honecker~~

Winnacker
17.6.76

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Erich Honecker

Lieber Genosse Honecker !

Beiliegend übersende ich Dir die Zielsetzung des
Genossen Schalck zur Erwirtschaftung von
konvertierbaren Devisen im Zeitraum 1976 bis 1980
im Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Ich bitte um Bestätigung.

Mit kommunistischem Gruß

~~Winnacker~~

Anlage

K a m p f a u f t r a g

für den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums
für Außenhandel zur Erwirtschaftung von konvertierbaren
Devisen im Zeitraum 1976 bis 1980

In Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der
Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt sich
der Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums
für Außenhandel für die ihm unterstellten Außenhandels-
betriebe Intrac, Zentral-Kommerz, Transinter, die Handels-
träger des Intershophandels, die Genex GmbH, die Kunst-
und Antiquitäten GmbH, die IHZ GmbH sowie die Aufgaben-
gebiete Sondergeschäft A und C und Abfallstoffe Westberlin
das Kampfziel,

4,4 Milliarden VM KD

zu erwirtschaften, davon aus Intershop

1,7 Milliarden VM KD (Anlage 1).

Planmäßig an die Zahlungsbilanz werden in den Jahren
1976 bis 1980

2,1 Milliarden VM KD

und

0,2 Milliarden VM KD

aus der Arbeit mit dem Geldfonds, der durch Umwandlung der materiellen Staatsreserve B gebildet wurde, abgeführt .

Auf freiverfügbaren Konten sind in KD bis zum 31.12.1980

1,4 Milliarden VM

zu erwirtschaften.

Diese Geldfonds sind durch gezielte Anlage in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und im internationalen Handelsgeschäft zu verwerten.

Der Bereich Kommerzielle Koordinierung erwirtschaftet außerdem konvertierbare Devisen und stellt sie bereit für

Operativer Reservefonds zur
Finanzierung außerordentlicher
Versorgungsschwerpunkte
am 31.12.1976

74,0 Millionen VM

Fonds zur Finanzierung des Aufbaues
des Internationalen Handelszentrums
am 31.12.1976

142,5 Millionen VM

Fonds zur Finanzierung des Aufbaus
des Touristenhotels und Warenhauses
am 31.12.1979

350,0 Millionen VM

Fonds zur Durchführung von
Investitionen und zur Kursabsicherung
am 31.12.1980

83,5 Millionen VM.

Auf dem Konto 628 stehen am 15. Juni 1976

231,0 Millionen VM

zur Verfügung.

Zur materiellen Sicherung der Aufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wird vorgeschlagen:

1. Die Arbeit mit dem Geldfonds aus der Umwandlung der materiellen Staatsreserve B ist im Zeitraum 1980 - 1985 fortzusetzen.

Die daraus resultierenden Geldfonds in Höhe von

318,4 Millionen VM

werden dem Bereich bis zum Jahre 1985 weiter zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt keine Umwandlung dieser Geldfonds in materielle Fonds der Staatsreserve B.

2. Der Minister der Finanzen hat die zur Valutaerwirtschaftung erforderlichen Richtungskoeffizienten und Markgegenwerte im Rahmen des Staatshaushaltsplanes in Höhe von ca.

2.120 Millionen M

zu planen und bereitzustellen.

Der Bereich hat dazu, zusammen mit den jeweiligen Jahresplänen, den jährlichen Markbedarf anzumelden.

3. Die gezielte Anlage von Valutamitteln in der Wirtschaft der DDR hat nur für Rationalisierungsvorhaben mit hohem Nutzeffekt für die Inlandsversorgung und den Export zu erfolgen.

Es ist mindestens eine Verwertungsrate von 10 % zu erreichen. Bei diesen Vorhaben ist das Prinzip zu gewährleisten, daß sie erst nach Sicherung der Refinanzierung und der Verwertungsrate planwirksam für die Versorgung der DDR bzw. für den Export werden.

Mit den Ministern für Chemische Industrie, für Glas- und Keramikindustrie, der Bezirksgeleiteten Industrie und Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie, Materialwirtschaft und Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die entsprechenden Vorhaben auszuwählen.

4. Das vom Außenhandelsbetrieb Intrac in Auswertung der Beschlüsse des IX. Parteitages erarbeitete Projekt zur Erhöhung der Effektivität der Erdölverarbeitung und zur weiteren Steigerung der Ergebnisse durch daraus resultierende Verbesserungen der Struktur beim Absatz von Erdölprodukten ist eine wesentliche Voraussetzung zur materiellen Absicherung der Planaufgaben des Außenhandelsbetriebes im Zeitraum 1976 - 1980.

In Anbetracht des volkswirtschaftlichen Nutzens dieses Vorhabens ist dieses Projekt durch die beteiligten Minister zu prüfen.

5. Zur Durchsetzung der hohen Zielstellung der Nettovalutaeinnahmen aus Intershop ist ein einheitlicher Intershopbetrieb zu bilden.

6. Die sich aus der Durchführung dieses Kampfauftrages ergebenden Aufgaben, der Einsatz und die Verwendung der Fonds sind Genossen Günter Mittag zur Bestätigung vorzulegen.

Die in diesen Dokumenten enthaltenen Zahlen unterliegen der strengsten Geheimhaltung.

Ich bitte um Bestätigung.

Schaack

Dokument 82

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 423 /76

vom 1. Juli 1976

In Realisierung des Politbürobeschlusses vom 03.02.1976
- Aufgaben zur Entwicklung der Hauptstadt der DDR, Berlin,
in den Jahren 1976/80 - wird verfügt:

1. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird am Standort Liebknecht-/Spandauer-Str./Littenstr./Spreeufer zum Zwecke der Vermietung gegen Devisen ein 4-Sterne-Interhotel mit einer Kapazität von 1.200 Betten und zur Nutzung durch die Bevölkerung 1.800 Plätzen in diversen gastronomischen Einrichtungen sowie kleineren Versorgungseinrichtungen, z. B. 3 Boutiquen, Reisebüro, Interflug und ein Freizeitzentrum (Sauna mit Schwimmbecken) gebaut.

Vorgesehener Baubeginn: September 1976

Voraussichtliche Inbetriebnahme: Mai 1979

2. Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird am Standort Ostbahnhof auf der Fläche an der Ecke Koppen- bis Lange Straße ein Warenhaus mit einer Verkaufsraumfläche von 13.500 m² und einer Lagerfläche von maximal 13.500 m² errichtet.

Vorgesehener Baubeginn: März 1977

Voraussichtliche Inbetriebnahme: Dezember 1979

3. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Objekte sind bei vorhandener Konkurrenzfähigkeit schlüsselfertig durch die schwedische Firma SIAB zu errichten.

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung

4. Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der oben genannten Investitionsvorhaben werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

IAG für Hotel:	Vereinigung zentral geleiteter Hotels
IAG für Warenhaus:	VVW Centrum
GAN:	Aufbauleitung Sondervorhaben, Berlin, Prof. Gißke
Importeur:	AHB Limex

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Minister für Bauwesen
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung

5. Die valutaseitige Finanzierung der unter Punkt 1 und 2 genannten Objekte bis zu einer Höhe von 350 Mio VM wird gesondert geregelt. Zur Vermeidung von Zinsbelastungen ist der Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, berechtigt, die o.a. Objekte bei Fertigstellung ohne Inanspruchnahme von Zahlungszielen zu bezahlen.

Gemeinsam mit dem Präsidenten der Außenhandelsbank der DDR ist der angebotene Kredit zur Entlastung der Zahlungsbilanz der DDR auszunutzen.

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung
Präsident der Außenhandelsbank der DDR

6. Zur Refinanzierung des Valutahotels sind die Mieteinnahmen in Devisen im Rahmen des Gesamtplanes des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel zu erfassen.

Das Weisungsrecht gegenüber dem Generaldirektor der Vereinigung zentral geleiteter Hotels wird in einer gesonderten Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates geregelt.

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung

7. Die Importe werden zu Aufwandspreisen berechnet. Der **Minister für Handel und Versorgung** sichert, daß nach Vorliegen der Berechnungen zum Aufwand die Finanzierung der Investitionen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank erfolgt.

Die bei Berechnung des Aufwandspreises durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel vereinnahmten Richtungskoeffizienten sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
nach Abstimmung mit dem
Minister der Finanzen
Präsidenten der Staatsbank
Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung

8. Die materielle Sicherstellung sowie die Abdeckung entstehender Marktaufwendungen für notwendige Folgeinvestitionen zur Sicherung der Baudurchführung und der Inbetriebnahme der unter Punkt 1 und 2 genannten Importobjekte ist auf der Basis von Grundsatzentscheidungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung zu planen und durch den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, in den Perspektivplan 1976/80 einzuordnen.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR, Berlin

9. Alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Baues der Importobjekte erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen
- städtebauliche und architektonische Einordnung und Bestätigung
 - Verlagerung der Nutzer der am Standort vorhandenen Bausubstanz
 - Ausarbeitung und Bereitstellung der Baugrundgutachten
 - Schaffung der Baufreiheit zum 1. 9. 1976 bzw. 1. 3. 1977
 - Bereitstellung des Geländes für die Baustelleneinrichtungen
 - Gewährleistung der Unterbringung und Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte

sind durch den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu gewährleisten.

Verantwortlich: Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin

10. Zur kadermäßigen Sicherung der beiden Betriebe sind die erforderlichen Arbeitskräfte (1.600 VbE für Warenhaus und 1.000 VbE für Hotel) zu bilanzieren, auszuwählen und für ihren Einsatz unmittelbar vorzubereiten.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin

11. Zur unbedingten Sicherung der Arbeitskräfte für den Hotelneubau in der Hauptstadt der DDR sind 100 bis 150 Wohnungseinheiten für das Stammpersonal des Hotels im Rahmen des Gesamtimportes bereitzustellen.

Die dafür erforderlichen Bauleistungen sind durch Zurverfügungstellung von Rationalisierungsmitteln bis zu einem Wert von 30 Mio Valutamark im Rahmen des FDJ-Aufgebotes der Hauptstadt der DDR zu realisieren.

Die Marktfianzierung der Wohnungseinheiten ist entsprechend den Bestimmungen zum staatlichen Wohnungsbau vorzunehmen.

Über den Bau zweckgebundener Wohnungseinheiten für das Hotelpersonal sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung

gez. Siederm...

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates
Vorsitzender der Staatlichen Plan-
kommission
Minister der Finanzen
Minister für Handel und Versorgung
Minister für Bauwesen
Oberbürgermeister der Hauptstadt
der DDR, Berlin
Präsident der Außenhandelsbank
Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung

Dokument 83

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügungs-Nr. 424 /1976

vom 1. Juli /1976

Zur einheitlichen Leitung und Planung des Intershophandels wird verfügt:

1. Die einheitliche Leitung und Planung des Intershophandels verbleibt bei dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

Er hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Leitung und Planung aller grundlegenden Prozesse des Intershophandels,
- die Erarbeitung der staatlichen Auflagen Intershophandel und ihre Durchsetzung gegenüber den nachgeordneten Organen,
- die Sicherung der Valutaabführungen aus Intershophandel auf der Grundlage getroffener Festlegungen,
- die effektivste Gestaltung der Organisationsformen des Intershophandels,
- die Festlegung und Bestätigung der Preisbildungsprinzipien und der Verkaufspreise Intershop,
- die Erweiterung und Bestätigung des Einzelhandels-Verkaufstellennetzes.

2. Mit Wirkung vom 1.1.1977 ist ein einheitlicher Intershopbetrieb zu bilden. Er ist dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unterstellt.

Der Betrieb ist verantwortlich für

- die Leitung und Planung aller Prozesse des Intershophandels gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen Mitropa AG und VE Interhotel sowie dem Intershop-einzelhandel,

- die Konzentration der gesamten Valutaerlöse aus Inter-shoptätigkeit und Abführung der Valutagewinne,
 - die Erarbeitung und Durchführung der Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und Einflußnahme auf die Erarbeitung und operative Durchführung der Planaufgaben bei den wirtschaftsleitenden Organen und dem Intershopeinzelhandel,
 - die Planabrechnung und Analyse,
 - die effektive Gestaltung der mit dem Intershophandel zusammenhängenden Außenhandelsaufgaben und des Sortiments,
 - die einheitliche und qualifizierte Durchführung der Großhandelsaufgaben einschließlich der Sicherung der Transportfragen,
 - die Anleitung und Gestaltung des Intershopeinzelhandels,
 - die Erarbeitung der Verkaufspreise Intershop und ihre Durchsetzung gegenüber dem Intershopeinzelhandel,
 - die einheitliche Organisation des Intershophandels auf der Basis vertraglicher Beziehungen und Vereinbarungen zu den wirtschaftsleitenden Organen und dem Intershopeinzelhandel,
 - den Einkauf von DDR-Waren direkt bei den Produktionsbetrieben bzw. den Binnenhandelsorganen gegen Mark.
3. Zur Konzentration der Leitungsprozesse im Intershophandel sind die Intershopfunktionen des VEB Schiffsversorgung und des Reisebüros der DDR mit Wirkung vom 1.1.1977 aufzulösen.
4. Der Intershopeinzelhandel verbleibt im Verantwortungsbereich der Mitropa AG und der VE Interhotel. Bis zum 1.1.1977 sind bei beiden Betrieben Stellvertreterbereiche Intershophandel zu bilden, denen die Leitung des Intershopeinzelhandels obliegt.

Der Einsatz der stellvertretenden Generaldirektoren für den Bereich Intershophandel bei Mitropa AG und VE Interhotel erfolgt nach Abstimmung mit dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

Die stellvertretenden Generaldirektoren für diesen Bereich sind jeweils dem zuständigen Generaldirektor und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unterstellt und rechenschaftspflichtig.

Sie sind verantwortlich für

- die Leitung und Planung aller Prozesse des Intershophandels gegenüber dem Intershopeinzelhandel,
- die Erarbeitung und Übergabe der staatlichen Auflagen Valutaumsatz an den Intershopeinzelhandel,
- die operative Plandurchführung und Sicherung der staatlichen Auflagen,
- die Anleitung und effektivste Gestaltung des Intershopeinzelhandels und des Verkaufsstellennetzes.

Die stellvertretenden Generaldirektoren Intershophandel der VE Interhotel und der Mitropa AG haben in Abstimmung mit den HO-Bezirksdirektionen und der Generaldirektion des Reisebüros der DDR die Planauflagen Valutaumsatz an die Intershoooverkaufsstellen der HO und des Reisebüros zu übergeben und zu kontrollieren.

5. Die bestehenden 3 Großhandelsbetriebe und ihre Lagerkapazitäten sowie die in Bau befindliche Lagerhalle Rostock sind materiell und kadernmäßig ab 1.1.1977 an den Intershophbetrieb zu überführen.

Es sind kurzfristig zwei bis drei weitere Großhandelsbetriebe mit entsprechenden Lagerkapazitäten zu bilden und die Versorgungsgebiete zu fixieren.

6. Die steigenden Anforderungen an den Transport der Intershopwaren sind überwiegend über Vereinbarungen mit dem Handelstransport des Binnenhandels und den Verkehrsbetrieben des VEB Deutrans zu sichern.
Die Ministerien für Handel und Versorgung und Verkehrswesen haben die Transportkapazitäten zu planen und bereitzustellen.
Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, diese Transporte entsprechend der Versorgungsbereiche der Großhandelsbetriebe Intershop durchzuführen.
7. Die bisherige Regelung der Zahlung der Richtungskoeffizienten auf der Grundlage des Nettovalutaerlöses an die Ministerien für Verkehrswesen und Handel und Versorgung ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen bis zum 31.12.1976 zu überarbeiten.
8. Der Planteil Valutaabführung des Intershopbetriebes ist um die bisherigen Valutagewinne aus Importtätigkeit des AHB Zentralkommerz ab 1977 zu erhöhen. Die Abführungspläne des AHB sind entsprechend zu verändern.
9. Alle Probleme des Intershophandels unterliegen der strengen Geheimhaltung.
Auskünfte und Materialien sind auf den jeweiligen Ebenen nur an den dazu festgelegten Personenkreis zu geben.

gez. Sindermann

V e r t e i l e r :

Vorsitzender des Ministerrates

1. Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister der Finanzen

Minister für Verkehrswesen

Minister für Handel und Versorgung

Staatssekretär im Ministerium
für Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung

Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dokument 84

Sekr. Dr. Schalck

W e i s u n g

1. Die "Konzeption zur Entwicklung der Bewegung MMM im Bereich Kommerzielle Koordinierung für die Jahre 1976 - 1980" wird für die dem Bereich unterstellten Betriebe mit Wirkung vom 10. 7. 1976 in Kraft gesetzt.

2. Übergangsbestimmungen

Zur Gewährleistung der Vorbereitung der MMM 1977 ist die Aufgabenstellung für diese MMM den Jugendlichen, soweit diese Übergabe noch nicht erfolgte, bis zum 30. 7. 1976 in feierlicher Form durch den Generaldirektor zu übergeben.

Die vorgesehenen Aufgabenstellungen für die MMM 1978 und Folgejahre sind mit den Planunterlagen für 1977 dem Bereich Kommerzielle Koordinierung einzureichen und werden Bestandteil der Planteile "Rationalisierung".

3. Die AHB haben auf der Grundlage dieser Konzeption ihre betrieblichen Aufgabenstellungen und Regelungen zu erarbeiten.


Dr. Schalck

20. Juli 1976

K o n z e p t i o n

zur Entwicklung der Bewegung MMM im
Bereich Kommerzielle Koordinierung
für die Jahre 1976 - 1980

Konzeption zur Entwicklung der Bewegung MMM im Bereich Kommerzielle Koordinierung für die Jahre 1976 - 1980

In Anwendung der Konzeption des MAH zur Entwicklung der Bewegung MMM im Außenhandel für die Jahre 1976 - 1980 wird für die Betriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung folgendes festgelegt:

I. Grundsätze

Die Bewegung MMM ist eine politische Massenbewegung der Jugendlichen und trägt entschieden zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Schöpfer-tums sowie zu einer allseitigen Planerfüllung und zur gezielten Überbietung der Aufgaben im sozialistischen Wettbewerb bei.

Sie ist auf die Entfaltung neuer Initiativen zur Lösung der Kernfragen der sozialistischen Intensivierung zu konzentrieren.

Durch die Bewegung MMM ist den Jugendlichen des Bereiches die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen und Können, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern und sich zu jungen sozialistischen Persönlichkeiten zu entwickeln, die im Geiste des proletarischen Internationalismus und sozialistischen Patriotismus denken und handeln.

Die Bewegung MMM wird zentral durch den Staatssekretär sowie in den Betrieben durch die Generaldirektoren im engen Zusammenwirken mit den Leitungen der FDJ und des FDGB geleitet. Im Rahmen der MMM-Bewegung erhalten die Jugendlichen aus den Intensivierungskonzeptionen der AHB abgeleitete Aufgabenstellungen.

An der Bewegung MMM können alle Jugendlichen des Bereiches teilnehmen, die schöpferische Leistungen vollbringen. Sie werden dabei von erfahrenen Mitarbeitern in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit unterstützt.

Als ständige Zielstellung für die Beteiligung an der MMM orientiert der Bereich darauf, daß schrittweise zwei Drittel der Jugendlichen des Bereiches als aktive junge Neuerer an der Bewegung MMM sowie Jugendneuererarbeit beteiligt werden.

II. Aufgabenstellung

Die von den Jugendlichen des Bereiches in der Bewegung MMM zu lösenden Aufgaben sind aus der Intensivierungskonzeption des jeweiligen AIB abzuleiten. Dabei wird auf die weitere Verbesserung der politisch-ideologischen und fachlichen Qualifizierung und auf die Erhöhung der Stabilität und Effektivität der Außenhandelstätigkeit orientiert.

Die MMM-Leistungen konzentrieren sich auf Themen, die beitragen:

1. zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung einer intensiven Marktarbeit und Durchsetzung eines hohen Niveaus der Außenhandelstätigkeit mit dem Ziel der Sicherung des Vertragsvorlaufes und der kontinuierlichen Vertragsrealisierung mit folgenden Schwerpunkten:
 - Sicherung einer hohen Qualität der Planung der Marktarbeit zum Führungsinstrument
 - Gestaltung effektiver arbeitsteiliger Beziehungen zu Partnern der Industrie und des Außenhandels
2. zur Rationalisierung der Außenhandelsprozesse
 - Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO)
 - Nutzung sowjetischer Neuerermethoden
 - Ausgestaltung der Arbeitsfolgen Export, Import, Rechnungsführung usw.
 - Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
3. zur Erhöhung der Rentabilität des Außenhandels durch Verbesserung der kommerziellen Arbeit, vor allem auf den Gebieten Preise, Zahlungssicherheit, Kredit und Zins und durch sozialistische Sparsamkeit.
4. zur Beschleunigung der Spezialisierung und Kooperation in der Produktion und Forschung durch die Betriebe und ihre Mitarbeit bei der Gestaltung der Zusammenarbeit in den internationalen ökonomischen Organisationen und zur Vertiefung der SÖI.

III. Leitung und Planung

Die MMM-Aufgaben sind Bestandteil der betrieblichen Pläne. Sie sind in die Planangebote, Plandiskussion und Planverteidigung einzubeziehen. Mit der Planübergabe erhalten die Jugendlichen durch die Generaldirektoren die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung bestätigten MMM-Themen für das Folgejahr und später, jeweils im Monat Januar überreicht.

Der Anteil der langfristigen Themen ist dabei ständig zu erhöhen.

Die Leiter sichern unter Mitwirkung der Leitungen der FDJ und des FDGB, daß die von den Jugendlichen übernommenen Aufgaben erfüllt werden können. Eine erste Zwischenauswertung wird anläßlich der Woche der Jugend und der Sportler vorgenommen und die Endabrechnung erfolgt im Rahmen der Wettbewerbsabrechnung IV. Quartal. Zu allen Aufgaben, die gemäß der Neuererverordnung vom 22. 12. 1971 übertragen werden, sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Durch die Leiter der Betriebe und die Leitungen des FDGB und der FDJ ist die Bewegung MMM als fester Bestandteil in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

Die einheitliche Koordinierung aller Aufgaben und Aktivitäten zur Bereichs-MMM des Bereiches Kommerzielle Koordinierung erfolgt durch die Abteilung ZEDV.

Die zentrale Arbeitsgruppe MMM des Bereiches, der angehören

Leiter der Abteilung ZEDV
Leiter der Abteilung BO/DV der AHB
jeweils ein Leitungsmitglied der FDJ-Leitungen
der AHB
Bearbeiter für BFN der AHB

unterstützt die Entwicklung der Bewegung MMM im Bereich und löst folgende Aufgaben:

- Auslösung und Koordinierung von neuen Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsarbeit
- Ausübung der Kontrolle für die Einführung der Exponate in die Praxis
- Unterbreitet dem Staatssekretär nach Abstimmung mit dem jeweiligen Generaldirektor Vorschläge, welche Exponate auf der MMM des Außenhandels veröffentlicht werden können.

- organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu Problemen der Jugendneuerertätigkeit

Die Generaldirektoren sichern, daß

- auf der Grundlage des Abschnittes II der Konzeption die Jugendlichen konkrete und abrechenbare Aufgaben, die auf eine vertrags-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung aller Außenhandelsaufgaben einwirken, erhalten
- die Jugendlichen zur Lösung von Schwerpunktaufgaben in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von der Ideenfindung bis zur Realisierung einbezogen werden
- die MMM-Leistungen realisiert und innerbetrieblich genutzt werden
- der Anteil der jungen Facharbeiter in der Bewegung MMM zielstrebig erhöht wird
- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den jungen Außenhändlern des Bereiches gefördert wird
- die Erfahrungen sowjetischer Neuerer und Komsomolzen ständig ausgewertet werden
- alle Leistungen aus der Bewegung MMM entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergütet und auf dem Konto junger Sozialisten abgerechnet bzw. gemäß den Festlegungen im BKV und der Neuererverordnung vergütet werden.

Die besten Jugendlichen aus der Bewegung MMM sind bei der Auswahl von Nachwuchskadern vorrangig mit einzubeziehen.

IV. Ausstellungen

Die Bereichsmessen der Meister von Morgen sind als Lehr- und Leistungsschauen zu gestalten. Sie dienen den Jugendlichen als Zentren der betrieblichen Information der politischen und fachlichen Erfahrungsaustausche, der Abrechnung und der überbetrieblichen Leistungsvergleiche. Die gestalterische Umsetzung der Ergebnisse der Bewegung MMM in den Betrieben ist von den Generaldirektoren nach den Prinzipien der strengsten Sparsamkeit durchzuführen.

Die Generaldirektoren sichern, daß jedem an der Bewegung MMM teilnehmenden Jugendlichen die Möglichkeit gegeben ist, seine MMM-Leistung öffentlich auszustellen und zu verteidigen.

Durch die zentrale Arbeitsgruppe ist zu gewährleisten, daß die Bereichsmessen planmäßig im I. Quartal durchgeführt und jeweils unter Verantwortung einer FDJ-Grundorganisation im jährlichen Wechsel vorbereitet werden.

Dokument 85

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr.: 13 / 76

vom: 12.8. 1976

Zur materiellen Sicherung des Krankenhausneubaus "Objekt 100" wird verfügt:

1. Im Zeitraum 1977/1978 sind NSW-Importe in Höhe von maximal 6 Mio Valutamark

- | | |
|---|---------|
| - für ein Ölheizwerk zur Wärmeversorgung
ca. | 1,5 Mio |
| - medizinische Ausrüstungen | 3,0 Mio |
| - spezielle Bautechnik | 1,0 Mio |
| - sonstige Ausstattungsgegenstände | 0,5 Mio |

durchzuführen.


2. Die Valutamittel sind durch außerplanmäßige Aufgaben aus Sondergeschäften durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich für die
Durchführung der Importe und
Finanzierung der Ausrüstungen:

Leiter des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung
Gen. Dr. Schalck

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates
Minister für Bauwesen
Staatssekretär im Ministerium
für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck
Staatssekretär und Leiter des
Sekretariats des Ministerrates

J.V.


Berlin, den 17. 08. 1976

Werter Genosse Minister Mielke !

Beiliegende Verfügung wurde am 17. August 1976 durch den Genossen Dr. Mittag in Kraft gesetzt.

Die Valutamitte' werden durch unseren Bereich zusätzlich aus Sondergeschäften erwirtschaftet mit dem Ziel, mit dazu beizutragen, daß das gesamte Vorhaben vorfristig in Betrieb genommen werden kann.

Mit sozialistischem Gruß

Dokument 86

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 14 /76

vom: 18. 8. 76

Für den Einsatz von Sicherungs-Kfz. wird verfügt:

1. Der Import von 20 Stück Pkw Typ Volvo 264 GL aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet.
2. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des Planes und wird durch Sondergeschäfte zusätzlich erwirtschaftet.

Verantwortlich für den
Import und für die
Finanzierung:

Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung, Gen. Dr. Schalck

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
1. Stellvertreter des Vor-
sitzenden des Ministerrates
Staatssekretär im Ministerium
für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck

Für den Einsatz als Sicherungs-KfZ und für Fahrten
in das kapitalistische Ausland werden

20 PKW Typ Volvo 264 GL

benötigt.

Dieser Fahrzeugtyp entspricht technisch in vollem
Umfang dem "Volvo" 264 TE, abweichend ist die um
700 mm kürzere Karosserie und der nicht in vollem Umfang
vorhandene komfortable Ausstattungsgrad des "Volvo" 264 TE.

Der Preis pro Fahrzeug beträgt 35,0 T Valuta-Mark.

Nach Vorprüfung kann diese Summe außerhalb des Planes
erwirtschaftet werden, so daß damit der Kauf gesichert
wäre.

Wiederholer
16.8.2069

Dokument 87

Protokoll Nr. 23/76

der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees vom 2. November 1976

Anwesende Mitglieder: Honecker, Axen, Ebert, Felfe, Grüneberg,
Hager, Hoffmann, Krolikowski, Lamberz,
Mielke, Mittag, Mückenberger, Naumann,
Neumann, Norden, Sindermann, Stoph, Tisch,
Verner

Anwesende Kandidaten: Dohlus, Herrmann, Jarowinsky, Kleiber, Krenz
Lange, Müller, Schürer, Walde

Zur Sitzung hinzu-
gezogen:

Zu Punkt 6: Siebold, Wambutt

Zu Punkt 7: Siebold, Wambutt, Geschwandtner (Amt für den
Rechtsschutz des Vermögens der DDR)

Zu Punkt 8: G. Weiss, Tschanter

Zu Punkt 9 - 12: Fischer, Markowski

Sitzungsleitung: Genosse E. Honecker
Protokollführung: Genosse T. Fischer

Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 12.40 Uhr

Behandelt:

1. Protokollbestätigung:

Beschlossen:

Die Protokolle

Nr. 22/76 der Sitzung des Polit-
büros des Zentralkomitees vom
26. Oktober 1976 und

Nr. 3 der Tagung des Zentral-
komitees der SED am 28. Oktober
1976

werden bestätigt.

2. Information:

Berichterstatter:
Honecker

1. Die Information über die Rede des Genossen L. I. Breschnew auf der Tagung des Zentralkomitees der KPdSU am 25. 10. 1976 wird zur Kenntnis genommen.
2. Genosse W. Stoph wird beauftragt, im Sinne der Darlegungen im Politbüro mit Genossen H. Sölle zu sprechen.

3. Einberufung der
4. Tagung des
Zentralkomitees
der SED:

Berichterstatter:
Honecker

Die 4. Tagung des Zentralkomitees der SED wird für

Mittwoch, den 8. Dezember 1976,
und

Donnerstag, den 9. Dezember 1976,

nach Berlin einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Politbüros
Berichterstatter: Genosse H. Dohlus
2. a) Entwurf des Planes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976 - 1980
b) Volkswirtschaftsplan 1977
Berichterstatter: Genosse G. Schürer

4. Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen:

Berichterstatter:
Honecker

Die Vorlage wird bestätigt.

(Anlage Nr. 1)

5. Mündliche Information über die Gespräche des Genossen H. Axen mit dem Generalsekretär des ZK der KP der Türkei, Genossen Bilen, am 12. 10. 1976:

Berichterstatter:
Axen

Die mündliche Information des Genossen H. Axen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Beschluß zum Bericht über die Verwirklichung der langfristigen Brennstoff- und Energiebilanz der DDR bis 1990 in Auswertung des IX. Parteitages der SED:

Berichterstatter:
Siebold

1. Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 2)
2. Durch das Präsidium des Ministerrates ist gemeinsam mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR dem Politbüro ein Vorschlag für den Ausbau eines Bereiches der energiewirtschaftlichen Grundlagenforschung in der Akademie der Wissenschaften der DDR vorzulegen.

7. Beschluß zur Überführung des in der DDR gelegenen Anlagevermögens und der materiellen Teile des Umlaufvermögens der BEWAG in Volkseigentum:

Berichterstatter:
Siebold

Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 3)

8. Direktive für das Auftreten der DDR-Delegation auf der VIII. Tagung des Wirtschaftsausschusses DDR/SRR:

Berichterstatter:
Weiss

Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 4)

9. Besuch einer Partei und Staatsdelegation der Republik Guinea-Bissau unter Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der Afrikanischen Unabhängigkeitspartei von Guinea und den Kapverden und Vorsitzenden des Staatsrates der Republik Guinea-Bissau, Genossen Luis Cabral, in der DDR:

Berichterstatter:
Fischer

Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 5)

10. Bericht über den offiziellen Besuch des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Oskar Fischer, in der Republik Kuba vom 22. - 26. 9. 1976:

Berichterstatter:
Fischer

1. Der Bericht über den Besuch in Kuba wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Schlußfolgerungen aus dem Besuch werden bestätigt.
(Anlage Nr. 6)

11. Bericht über den offiziellen Besuch des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Genossen Oskar Fischer, vom 19. - 21. Oktober 1976 in der Republik Finnland:

Berichterstatter:
Fischer

1. Der Bericht über den Besuch wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Schlußfolgerungen wird zugestimmt.
(Anlage Nr. 7)

Verantwortlich für die Durchführung und Kontrolle:

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister der Justiz
Sekretariat der Volkskammer

12. Bericht über den offiziellen Besuch des dänischen Außenministers, K. B. Andersen, vom 12. - 14. Oktober 1976 in der DDR:

Berichterstatter:
Fischer

1. Der Bericht über den Besuch wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Schlußfolgerungen wird zugestimmt.
(Anlage Nr. 8)

Verantwortlich für die Durchführung und Kontrolle:

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister der Justiz

13. Ausreise einer Delegation des Bundesvorstandes des FDGB in die Republik Kuba vom 24. 11. - 3. 12. 1976:
Berichterstatter:
Tisch

Die Vorlage wird bestätigt.
(Anlage Nr. 9)

14. Besuch einer DGB Delegation unter Leitung ihres Vorsitzenden in der DDR:
Berichterstatter:
Honecker

Das Politbüro stimmt der Durchführung von Beratungen einer Delegation des FDGB-Bundesvorstandes unter Leitung des Genossen H. Tisch mit einer Delegation des DGB unter Leitung des Vorsitzenden Vetter am 8. November 1976 zu einschließlich der Durchführung einer Pressekonferenz in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Teilnahme des Genossen H. Tisch an einem Essen in der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR.

15. Auszeichnung des Genossen Paul Wandel:

1. Genosse Paul Wandel wird aus Anlaß des 59. Jahrestages der Oktoberrevolution mit dem Orden
"Großer Stern der Völkerverfreundschaft"
ausgezeichnet.
2. Die Auszeichnung nimmt der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED, Genosse E. Honecker, vor.

Im U m l a u f wurde beschlossen (4. 11. 1976)

16. Rede für die Fest-
veranstaltung zum
59. Jahrestag der
Großen Sozialisti-
schen Oktober-
revolution: _____

Die Rede des Genossen W. Lamberz
wird mit den vorgeschlagenen
Änderungen bestätigt.

E.A.

Betrifft: Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Beschluß:

1. Die Bildung und Zusammensetzung der Wirtschaftskommission beim Politbüro wird bestätigt (Anlage 1).
2. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Zahlungsbilanz wird bestätigt (Anlage 2).
3. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe BRD und des Koordinierungsbüros wird bestätigt (Anlage 3).
4. Die direkte Unterstellung von Leitern zentraler Staatsorgane wird bestätigt (Anlage 4).
5. Die Zusammensetzung der zentralen Arbeitsgruppe für die Sicherung der Leitung und Organisation des FDJ-Einsatzes zur weiteren Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages wird bestätigt (Anlage 5).

Bildung einer Wirtschaftskommission beim Politbüro

Leiter:

Genosse Günter Mittag
Mitglied des Politbüros und
Sekretär des ZK

Mitglieder:

Genosse Werner Krolkowski
Mitglied des Politbüros,
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Genosse Gerhard Schürer

Kandidat des Politbüros,
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Vorsitzender
der Staatlichen Plankommission

Genosse Herbert Weiz

Mitglied des ZK,
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Minister
für Wissenschaft und Technik

Genosse Wolfgang Junker

Mitglied des ZK,
Minister für Bauwesen

Genosse Siegfried Böhm

Mitglied des ZK,
Minister der Finanzen

Genosse Udo Wange

Minister für Bezirksgeleitete
Industrie und Lebensmittelindustrie

Genosse Klaus Siebold

Minister für Kohle und Energie

Genosse Otfried Steger

Mitglied des ZK,
Minister für Elektrotechnik und
Elektronik

Genosse Gerhard Bell

Kandidat des ZK,
1. Stellvertreter des Ministers
und Staatssekretär im Ministerium
für Außenhandel

Genosse Helmut Lillie

Präsident des Amtes für Standardi-
sierung, Meßwesen und Warenprüfung

Genosse Martin Kelm

Staatssekretär und Leiter des Amtes
für industrielle Formgestaltung

Genosse Alexander Schalck

Staatssekretär Bereich Kommerzielle
Koordinierung

Leiter der wirtschaftspolitischen
Abteilung des ZK

Genosse Günter Ehrensperger

Genosse Hermann Pöschel

Genosse Gerhard Trölitzs

Genosse Fritz Brock

Genosse Horst Wambutt

Genosse Gerhard Tautenhahn

Genosse Hans Rüscher

Genosse Hubert Egemann

Genosse Hilmar Weiß

Genosse Karl-Heinz Janson

Genosse Helmut Koziolk,
Kandidat des ZK,
Direktor des Zentralinstituts für
sozialistische Wirtschaftsführung beim

Arbeitsgruppe Zahlungsbilanz

Die Arbeitsgruppe hat folgende Zusammensetzung

Leiter:

Genosse Günter Mittag
Mitglied des Politbüros und
Sekretär des ZK

Mitglieder:

Genosse Gerhard Grüneberg
Mitglied des Politbüros und
Sekretär des ZK;

Genosse Werner Krolkowski
Mitglied des Politbüros und
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates;

Genosse Werner Jarowinsky
Kandidat des Politbüros und
Sekretär des ZK;

Genosse Gerhard Schürer
Kandidat des Politbüros,
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission;

Genosse Siegfried Böhm
Mitglied des ZK,
Minister der Finanzen;

Genosse Heinz Kuhrig
Mitglied des ZK,
Minister für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft;

Genosse Wolfgang Rauchfuß
Mitglied des ZK,
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und
Minister für Materialwirtschaft;

Genosse Horst Sölle
Mitglied des ZK, Minister für
Außenhandel;

Genosse Gerhard Beil

Kandidat des ZK,
Staatssekretär und 1. Stellvertreter
des Ministers für Außenhandel;

Genosse Günter Ehrensperger

Kandidat des ZK,
Leiter der Abteilung Planung und
Finanzen des ZK;

Genosse Helmut Dietrich

Präsident der Außenhandelsbank;

Genosse Karl Grünheid

Staatssekretär in der Staatlichen Plan-
kommission;

Genosse Horst Kaminsky

Präsident der Staatsbank;

Genosse Alexander Schalck

Staatssekretär Bereich Kommerzielle
Koordinierung;

Genosse Hilmar Weiß

Leiter der Abteilung Handel,
Versorgung und Außenhandel des ZK.

Arbeitsgruppe BRD

Die Arbeitsgruppe hat folgende Zusammensetzung:

Leiter:

Genosse Günter Mittag
Genosse Hermann Axen
Genosse Werner Krolikowski
Genosse Paul Verner
Genosse Gerhard Schürer
Genosse Alexander Schalck
Genosse Kurt Nier

Koordinierungsbüro:

Leiter:

Genosse Günter Mittag
Genosse Paul Verner
Genosse Gerhard Schürer

Anlage 4

Unterstellung leitender Genossen zentraler staatlicher
Organe beim Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK,
Genossen Günter Mittag

Genosse Alexander Schalck,
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Die Unterstellung erfolgt im Zusammenhang mit
der Übertragung bestimmter Aufgaben der Partei
auf dem Gebiet des Außenhandels.

Dadurch wird seine staatliche Verantwortung nicht berührt.

Zentrale Arbeitsgruppe für die Sicherung der Leitung und Organisation des FDJ-Einsatzes zur weiteren Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages

Leiter der Arbeitsgruppe:

Genosse Günter Mittag

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Genosse Egon Krenz
1. Sekretär des Zentralrates
der FDJ

Genosse Otto Arndt
Minister für Verkehrswesen

Genosse Hans-Joachim Böhme
Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Genosse Hubert Egemann
Leiter der Abteilung Transport-
und Nachrichtenwesen des ZK der SED

Genosse Werner Greiner-Petter
Minister für Glas- und Keramik-
industrie

Genosse Horst Heintze
Sekretär des Bundesvorstandes des
FDGB

Genosse Wolfgang Herger
Leiter der Abteilung Jugend des
ZK der SED

Genosse Hans Jagenow
Leiter des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat

Genosse Wolfgang Junker
Minister für Bauwesen

Genosse Erhard Krack
Oberbürgermeister der Hauptstadt
Berlin

Genosse Dieter Müller
Sekretär des Zentralrates der FDJ

Genosse Helmut Müller
2. Sekretär der Bezirksleitung
der SED Berlin

Genosse Richard Müller
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Kollege Hans Reichelt
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Minister für
Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Genosse Alexander Schalck
Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel

Genosse Klaus Siebold
Minister für Kohle und Energie

Genosse Otfried Steger
Minister für Elektrotechnik und
Elektronik

Genosse Gerhard Tautenhahn
Leiter der Abteilung Maschinenbau
des ZK der SED

Genosse Gerhard Trölitersch
Leiter der Abteilung Bauwesen des
ZK der SED

Genosse Gerhard Zimmermann
Minister für Schwermaschinen- und
Anlagenbau

Dokument 88

Auszug aus der Arbeitsordnung des VEB (K) Antikhandel Rinn

Den Werktätigen des VEB (K) Antikhandel ist unterbott:

- eigenmächtige Verhandlungen und Abkimmungen mit ausländischen Kunden zu führen, in deren PKW mitzuführen oder diese im PKW mitzunehmen, wenn kein Mitarbeiter von Kunst und Antiquitäten GmbH mitfährt
- Bargeld oder Schecks von ausländischen Kunden in Mark der DDR oder in ausländischer Währung entgegenzunehmen
- private geschäftliche Beziehungen mit Bürgern der DDR oder mit Bürgern ausländischer Staaten herzustellen
- private Einladungen ausländischer Kunden zu gemeinsamen Gaststättenbesuchen bzw. anderer Zusammenkünfte entgegenzunehmen
- Bürgern anderer Staaten geschäftliche postliche Unterlagen oder andere Gegenstände mit der Bitte auszuhändigen, diese teilweise oder ganz weiterzubefördern,
- von ausländischen Kunden Werbegeschenke oder andere Gegenstände entgegenzunehmen. Ist das nicht möglich, sind diese unmittelbar nach der Entgegennahme dem Betriebsdirektor zu übergeben.

Direkte oder indirekte finanzielle Zuwendungen sind strikt zurückzuweisen. Das trifft auch für Prospekte und Werbematerialien mit faschistischem, revanchistischem oder antikommunistischem Charakter zu. Der Leitung ist in solchen Fällen unverzüglich davon schriftlich unaufgefordert Mitteilung zu machen. Über private Reisen außerhalb der DDR haben die Werktätigen den Betriebsdirektor schriftlich zu informieren. Ausgenommen davon sind Kurzreisen bis zu 3 Tagen in das sozialistische Ausland.

5.4. Auskünfte und Akteneinsicht

Grundsätzlich gilt für alle Werktätigen, daß über mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gelangte Informationen Verschwiegenheit zu üben, Betriebsfremden gegenüber keine Auskunft über innerbetriebliche Zusammenhänge zu geben ist und bei der erledigung dienstlicher Aufgaben nur solche Informationen zu erteilen sind, die unmittelbar für die Regelung der betreffenden Angelegenheit erforderlich sind. Die Einsichtnahme in Akten und Unterlagen des Betriebes ist Betriebsangehörigen nur insofern gestattet, wie es zur Lösung der im Funktionsplan festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Betriebsfremde dürfen nur Einsicht nehmen, wenn es sich um Personen oder Dienststellen handelt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dazu berechtigt sind und deren Vertreter sich entsprechend ausweisen können.

5.5. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist nicht gestattet, Mitteilung an die Presse, den Funk, das Fernsehen zu geben oder sonst an die Öffentlichkeit zu bringen. Ausgenommen hiervon ist die Inszeniertätigkeit in den Massenmedien der DDR.

Kontakte mit in der DDR akkreditierten ausländischen Journalisten sind unterbott.

5.6. Auspassgenehmigung

Die Werktätigen benötigen zu Auspassgen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit vor Gerichten, Behörden oder anderen staatlichen Organen eine Genehmigung, die ihnen vom Betriebsdirektor erteilt wird.

Für Verfahren vor Arbeits- und Vertragsgerichten der DDR sowie vor der Konfliktkommission des Betriebs ist keine Aussagegenehmigung erforderlich.

5.7. Meldungen besonderer Vorkommnisse

Die Werktätigen haben über außergewöhnliche und besondere Vorkommnisse in ihrem Verantwortungsbereich wie z.B. Brände, Einbrüche, Diebstähle, Unfälle, Freitod, epidemieartige Erkrankungen, ungesetzliches Verlassen der DDR, Zoll- und Devisenverstöße, Verstöße gegen die Grundsätze von Sicherheit und Ordnung, Verlust von dienstlichen Unterlagen und Schlüsseln, kriminelle Delikte, Einbehaltung von Lehrerlaubnissen durch die Volkspolizei unverzüglich schriftlich Meldung an den Betriebsdirektor zu erstatten.

5.8. Sammlertätigkeit

Den Werktätigen ist während der Zeit des Bestehens des Arbeitsrechtverhältnisses mit dem Betrieb das Sammeln und der Erwerb von Gegenständen, die zum Handelsortiment des Betriebes gehören, nicht gestattet.

In Ausnahmefällen kann der Betriebsdirektor eine Einzelgenehmigung erteilen, wenn der Gegenstand für den ausschließlich persönlichen Bedarf bestimmt sein soll.

Alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsordnung oder bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Betrieb im Besitz von Werktätigen befindliche Sammlungen oder Einzelgegenstände sind lückenlos zu erfassen und in Listenform mit genauer Beschreibung dem Betrieb mitzuteilen.

Die Werktätigen haben dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen Sammlungen oder Einzelgegenstände durch Erbschaft oder Schenkung zufallen.

6. Ausnutzung der Arbeitszeit, Lohnzahlung und planmäßige Gewährung des Erholungsurlaubs

6.1. Arbeitszeit und Ausnutzung der Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt unter Ausschluß der Arbeitsstunden 40 3/4 Stunden, für Jugendliche bis 18 Jahre 42 Stunden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag die wöchentliche Arbeitszeit anderweit festgelegt ist.

Die Mittagspause beträgt 30 Minuten. Die Arbeitszeit ist ausschließlich zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zu nutzen. Die Betriebs- und Einkaufskollektive sind zur Führung von Anwesenheitslisten verpflichtet. Die Werktätigen sind verpflichtet, vorgeordneten Maßnahmen der Arbeitszeitkontrolle nachzukommen. Selbstverschuldeter Arbeitszeitverluste sind durch Nacharbeit auszugleichen. Geringfügige Verspätungen sind außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.

6.2. Einstellung von der Arbeit und Arbeitsunterbrechung

6.2.1. Eine betriebliche bezahlte Freiarbeit und von der Arbeit kann nachstehend den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zur

Wahrnehmung einzelner und besonderer Aufgaben oder Funktionen durchgeführt werden, wenn außerhalb der Arbeitszeit dies möglich ist (§ 102,

§ 182, Abs. 2, 1980)

Dokument 89

G. Mittag

Berlin, 10.1.1977

Generalsekretär
des Zentralkomitees der SED
Genossen Erich Honecker

Abem
gsh
gib
W
10.1.77

Lieber Genosse Honecker!

Beiliegend übermittle ich Dir die Information über

die Erfüllung der ökonomischen Aufgabens-
stellung für den Bereich Kommerzielle
Koordinierung im Jahre 1976

zur Information.

Mit kommunistischem Gruß

Anlage

[Handwritten signature]

Berlin, den 07. Januar 1977

Information über die Erfüllung der ökonomischen Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Jahr 1976

Im ersten Jahr der Erfüllung des Kampfprogramms des Bereiches Kommerzielle Koordinierung für den Zeitraum 1976 - 1980 wurden folgende ökonomische Ziele erreicht:

1. Die Erwirtschaftung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung per 31.12.1976 beträgt insgesamt

965,1 Mio VM

davon aus Intershop
— aus Intertank
(Anlage 1/2)

328,2 Mio VM

64,5 Mio VM.

392,7

In dieser Summe sind 56,0 Mio VM enthalten, die im Rahmen der speziellen Sondergeschäfte des Bereiches (Anlage 2) und der Geschäftstätigkeit der Außenhandelsbetriebe durch Verkauf von Waren und Bauleistungen erzielt und an die Planzahlungsbilanz abgeführt wurden.

Die Außenhandelsbetriebe haben in Erfüllung und Überbietung des Kampfauftrages die staatliche Auflage 1976 mit 111,2 % erfüllt.

Diese Aufgabe wurde unter erschwerten Bedingungen auf

dem kapitalistischen Markt, insbesondere dem Verfall der kapitalistischen Hauptwährungen, bei eingeschränktem Kreditmarkt und der spekulativen Entwicklung verschiedener Positionen des Produktenmarktes gelöst.

Über diese dargestellten ökonomischen Ergebnisse hinaus haben die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe Kreditmöglichkeiten in NSW-Währungen bzw. Verlängerungen fälliger Kredite mit Laufzeiten von durchschnittlich 540 - 720 Tagen zur Finanzierung von Planimporten in Höhe von

660 Mio VM

im Jahre 1976 beschafft und zur Verfügung gestellt.

2. Die Verwendung der durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung erwirtschafteten Mittel erfolgte entsprechend den festgelegten Zielstellungen.

- An die Zahlungsbilanz waren im

Jahre 1976 446,5 Mio VM abzuführen.

Dieser Betrag wurde bis zum 24.12.1976 in voller Höhe auf die angegebenen Konten überwiesen. (Anlage 3)

- Dem Konto 628 wurden bis zum 31.12.1976 130,0 Mio VM zugeführt. Der Kontostand des Konto

628 beträgt per 01.01.1977 243,5 Mio DM.

Auf frei verfügbaren Konten sind bis 1980 insgesamt
1,4 Mrd. VM KD zu erwirtschaften und bereitzustellen.
Davon im Jahre 1976 20 Mio VM

Die Bildung dieses Anteils ist erfolgt.

- Der operative Reservefonds zur Finanzierung außer-
ordentlicher Versorgungsschwerpunkte wurde auftrags-
gemäß bis zur Höhe von

74 Mio VM

aufgefüllt.

- Der Fonds zur Finanzierung des Internationalen Handels-
zentrums in der Hauptstadt der DDR wurde bis zum
31.12.1976 in Höhe von 142,5 Mio VM
gebildet und die fälligen Zahlungen geleistet.

- Zur Finanzierung des Aufbaues des Palasthotels und des
Warenhauses am Ostbahnhof in der Hauptstadt der DDR
wurden 1976

30 Mio VM

zurückgestellt und fällige Anzahlungen sowie Projektie-
rungskosten beglichen.

- Durch die Übererfüllung der Gegenpläne der dem Bereich
unterstellten Außenhandelsbetriebe konnte der inner-
halb des Fonds zur Finanzierung des Aufbaus des Hotels
und Warenhauses vorgesehene Anteil für den Import von
Rationalisierungsmitteln für das Bauwesen der DDR in
Höhe von insgesamt 30 Mio VM bereits im Jahre 1976

bis zu einer Höhe von 11,1 Mio VM
gebildet werden, um ausgelöste Importe zu
finanzieren.

-! Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit im Intershop-
handel wurden 1976 Investitionen in Höhe
von 15,0 Mio VM
eingesetzt.

Schaut

Anlage 1

Erwirtschaftung des Bereiches per 31.12.1976

	<u>in Mio VM</u>
Außenhandelsbetriebe gesamt	270,3
davon gehen 5,9 Mio VM in die NSW- Planerfüllung	270,3
Abführung der Außenhandelsbetriebe wegen Verfügung 119/74	40,0
Intershop (Groß- und Einzelhandel)	280,0
Genex	30,0
Intertank	64,5
	<hr/>
	684,8
	=====

Anlage 2

Spezielle Sondergeschäfte 1976

	<u>in Mio VM</u>
Sondergeschäft B - Konto 628 Kontostand per 01.01.977 243,5 Mio DM	130,0
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Dieser Betrag wird direkt an die Zahlungsbilanz abgeführt	40,0
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Bartransfer	4,0
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Diese Summe geht in die NSW-Planer- füllung Bauwesen bzw. Warenlieferungen an die evangelische Kirche gegen Valuta	30,0
Sondergeschäft C - katholische Kirche Bartransfer	13,5
Sondergeschäft C - katholische Kirche Diese Summe geht in die NSW-Planer- füllung	15,5
Sondergeschäft - Finanzierung IHZ	17,4
Abfallstoffe aus Westberlin	15,0
Münzen und Briefmarken	2,3
Kunst und Antiquitäten davon gehen 4,6 Mio in die NSW-Planer- füllung	12,6
	<hr/> 280,3

Anlage 3

Abführung an die Zahlungsbilanz 1976

	<u>in Mio VM</u>
Außenhandelsbetriebe gesamt	205,0
Intershop	147,0
Genex	26,0
Intertank	28,5
Sondergeschäft A	40,0
	<hr/>
	446,5

Anlage 1

ca. Werte in Mio DM

Handwritten notes: "9/13" and "10.11.77" with a signature.

Firma	Umsatz 1976	Gewinn 76 vor Abzug d. Steuern	Einschätzung des einsetzbaren Betrages
Intema, Essen	137,0	(././ 1,0)	./.
Chemo-Plast, Bln.	172,0	3,0	1,7
Friam, Haarlem	18,0	-	-
Friam, Genf	2,5	-	-
Plast-Elast-Chemie, Essen	54,0	1,0	0,2
RKL-Lämmerzahl Neunkirchen	100,0	0,5	0,1
Wittenbecher & Co., Bln.	121,0	1,0	0,4
Wittenbecher & Co., Essen	27,0	-	-
Nolte, Bochum	180,0	0,8	0,3
DHG Ost-West, Bln.	298,0	0,6	0,2
Melcher, Elmshorn) Mebama, Rotterdam)	17,0	0,8	0,2
Langenbruck, Wuppertal	20,0	1,0	0,3
Socoli, Brüssel	32,0	0,3	0,1
Inwaco	-	0,3	0,1
Transportfirmen - geschätzt auf der Grundlage Ergebnis 75 (R. Ihle, Imog, Remar)	-	3,0	1,8
	1.178,5	12,3	5,4

Dokument 90

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
Der Staatssekretär

Berlin, den 01.03.1977

W e i s u n g

Die Beratungsvorlage zu Fragen des weiteren Aufbaues des Internationalen Handelszentrums in Berlin, der Hauptstadt der DDR, vom 21.02.1977, wird zur Kenntnis genommen.

Zu den ausgewählten Problemkreisen der Vorlage werden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Finanzielle Auswirkungen durch vertragsverändernde Projektierungs- und zusätzliche Ausstattungsforderungen.

1.1. Die vorgelegten geschätzten Mehrkosten aus der Durcharbeitung der Projekte aus Präzisierungen und aus Erfüllungen von Forderungen staatlicher Organe usw. werden in der vorliegenden Form nicht bestätigt.

Der Generaldirektor des AHB Limex und der Direktor der IHZ GmbH haben die Verhandlungen mit der japanischen Seite kurzfristig soweit zum Abschluß zu bringen, daß eine exakte und detaillierte Einschätzung möglich ist. Dabei ist davon auszugehen,

- daß die DDR mit dem japanischen Lieferanten die Lieferung und Übergabe eines schlüsselfertigen Objektes vereinbart hat;

- daß das Internationale Handelszentrum im Herzen der sozialistischen Hauptstadt der DDR bei seiner Inbetriebnahme im Jahre 1978 höchsten Anforderungen entsprechen muß und auch im internationalen Maßstab attraktiv zu sein hat.

Erforderliche Preisverhandlungen im Prozeß der Durch-
arbeitung der Feinprojekte sind mit äußerster Konsequenz
und unnachgiebig zu führen. Der AHB Transinter hat die
Verhandlungen des Außenhandelsbetriebes Limex und der
IHZ GmbH durch Beschaffung geeigneter internationaler
Konkurrenzdokumentationen auf der Basis von Anforderungen
der AHB Limex bzw. der IHZ GmbH maximal zu unterstützen.

Nach Abschluß der Verhandlungen mit der japanischen
Seite ist der Gesamtkomplex erneut vorzulegen.

- 1.2. Finanzielle Aufwendungen für Ausrüstungen und Aus-
stattungen, die bisher in den Leistungs- und Liefer-
verträgen nicht enthalten sind.

Die genannten Schätzpreise werden nicht bestätigt.
Über die Vertretergesellschaften des AHB Transinter sind
entsprechende Angebote, die eine exakte Einschätzung
der Kosten gestatten, einzuholen. Dabei ist davon auszu-
gehen, daß die Beschaffung vorrangig über Exportabkauf
von den fachlich zuständigen DDR-Außenhandelsunternehmen
zu erfolgen hat, bei Einhaltung der Forderung zur Gewähr-
leistung eines hohen Standards auch nach internationalen
Maßstäben in der Ausstattung und in der Leistungsfähigkeit
des IHZ.

Zur Gewährleistung einer weitestgehenden Übereinstimmung mit ähnlichen Geräten und Ausrüstungen in anderen Einrichtungen der Hauptstadt, z.B. des Magistrats, der Vereinigung Interhotel, Palast der Republik u.a., sind die Verhandlungen über die AG Materiell-technische Sicherung beim AHB Transinter zu führen, der spätere Vertragsabschluß hat über die fachlich zuständigen AHB zu erfolgen. Zur endgültigen Entscheidung ist zu diesem Punkt eine erneute Vorlage am 15.05.1977 mit einer exakten Einschätzung des Valutabedarfs auf der Basis vorliegender Angebote einzubringen.

Verantwortlich: Direktor der IHZ GmbH

2. Die vorgesehene Unterbringung der Funktionsbereiche im Internationalen Handelszentrum
 - 2.1. Die vorgeschlagenen funktionellen Lösungen werden vorläufig als Arbeitsgrundlage bestätigt. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, daß die Variante 2 Vermietung an bis zu 100 ausländische Konzern- und Firmenbüros mit größter Wahrscheinlichkeit die Variante ist, die den Forderungen der Praxis am nächsten kommt. Sofern es die Verhandlungsführung mit der japanischen Seite erforderlich macht, ist deshalb zunächst von dieser Variante auszugehen.
 - 2.2. Mit der Vermietung ist sofort zu beginnen. Die Verhandlungen über die Vermietung sind durch die IHZ GmbH in Abstimmung oder gemeinsam mit dem AHB Transinter zu führen. Der Direktor der IHZ GmbH wird verpflichtet, monatlich eine schriftliche Information über den erreichten Stand der Auslastung durch Mietverträge einzureichen.

Am 15.05.1977 ist eine erneute Vorlage einzubringen, die eine Überprüfung der bisherigen vorgeschlagenen funktionellen Lösungen und Vermietungsvarianten anhand der bis dahin erreichten Vermietungsergebnisse zum Inhalt hat.

- 2.3. Vorbereitungsmaßnahmen für den Bau eines Funktionsgebäudes für das Internationale Handelszentrum werden **n i c h t** eingeleitet.

Die Unterbringung der Führungsbereiche der IHZ GmbH erfolgt zunächst in noch nicht vermieteten Räumen des IHZ bzw. in Räumen des AHB Transinter, die durch den Einzug des AHB in die Etagen 18 bis 23 frei werden.

Der Generaldirektor des AHB Transinter hat dazu die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

3. Die künftigen Hauptkooperationsbeziehungen und die Zusammenführung von Funktionsbereichen der IHZ GmbH mit dem AHB Transinter

- 3.1. Der Direktor der IHZ GmbH wird beauftragt, einen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR vorzulegen. Diese Vereinbarung muß die Grundlage dafür bilden, daß die nachgeordneten Betriebe, Dienstleistungamt und IHZ GmbH, auf der Grundlage verbindlicher Weisungen ihrer Minister vertragliche Liefer- und Leistungsverträge eingehen. Nach Abschluß dieser Vereinbarung sind die Liefer- und Leistungsverträge selbständig durch die IHZ GmbH vorzubereiten und abzuschließen.

Der Vereinbarungsentwurf ist bis zum 30.03.1977 vorzulegen.

Verantwortlich: Direktor der IHZ GmbH

3.2. Die Herstellung von Kooperationsbeziehungen mit dem Hotel Metropol bei der Bewirtschaftung der gastronomischen Einrichtungen und weiterer Serviceleistungen wird als prinzipiell richtiges Vorgehen bestätigt. Vor Abschluß der entsprechenden Liefer- und Leistungsverträge mit dem Hotel Metropol wird jedoch auch hier der Abschluß einer Vereinbarung mit der VVB Interhotel festgelegt. Diese Vereinbarung ist durch das Ministerium für Handel und Versorgung sowie durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des MAH zu bestätigen.

Hauptziel dieser Vereinbarung ist die Aufgabe zu sichern, daß die Auflagen zur Valutaabführung aus den Ergebnissen der gastronomischen Einrichtungen im Internationalen Handelszentrum eine genauso verbindliche Planaufgabe für das Hotel Metropol sind wie die Valutaabführungen aus den eigenen Einrichtungen. Nach Klärung dieses Grundsatzes sind die entsprechenden Arbeitsbeziehungen direkt zwischen der IHZ GmbH und dem Hotel Metropol herzustellen. Der Entwurf einer Vereinbarung mit der Vereinigung Interhotel ist bis zum 30.03.1977 vorzulegen.

Verantwortlich: Direktor der IHZ GmbH

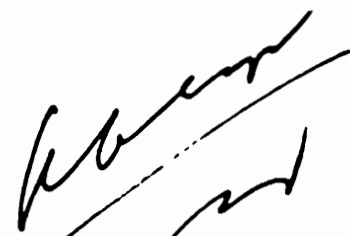
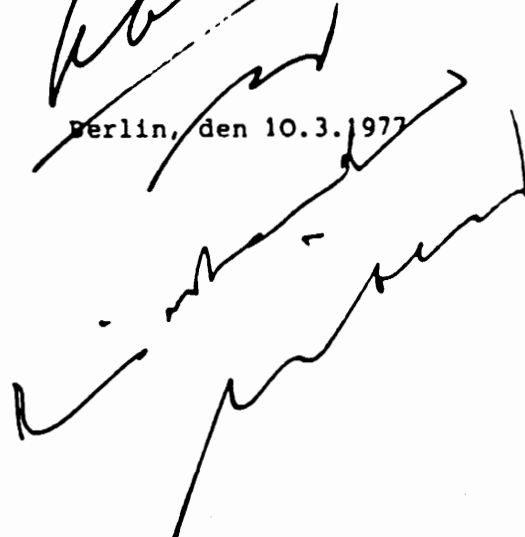
3.3. Die Herstellung von Kooperationsbeziehungen mit dem AHB Interwerbung wird bestätigt. Die konkreten Maßnahmen sind durch den Generaldirektor des AHB Transinter zu genehmigen.

3.4. Der Generaldirektor des AHB Transinter und der Direktor der IHZ GmbH erhalten den Auftrag, bis zum 30.06.1977 eine Entscheidungsvorlage über die Wiedereingliederung der IHZ GmbH in den Außenhandelsbetrieb Transinter zur Bestätigung vorzulegen.


Dr. Schalck

A. Schalck

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK
Genossen Dr. Mittag


Berlin, den 10.3.1977


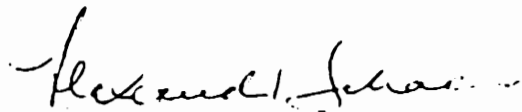
Lieber Genosse Mittag!

Nach Außerkraftsetzung der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 15 vom 23. 8. 1975 zur einheitlichen Leitung und Koordinierung ausgewählter volkswirtschaftlicher Aufgaben durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung habe ich entsprechend des erteilten Auftrages eine interne Ordnung für die Arbeit des Bereiches ausgearbeitet.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß

Anlage



Interne Ordnung

für die Arbeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

1. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung arbeitet entsprechend den Weisungen des Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Genossen Mittag.

2. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Koordinierung folgender ausgewählter Aufgaben:
 - 2.1. Leitung und Koordinierung der ökonomischen Beziehungen der DDR zu den Parteibetrieben in der Bundesrepublik Deutschland und in Portugal.

 - 2.2. Leitung festgelegter Aufgaben zur Devisenerwirtschaftung (bestätigtes Kampfprogramm des Bereiches Kommerzielle Koordinierung für den Zeitraum 1976 - 1980) gemäß Anlage 1.

 - 2.3. Koordinierung ausgewählter Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin gemäß Anlage 2.

 - 2.4. Koordinierung der Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Kompensationsgeschäften mit kapitalistischen Industrieländern.

- 2.5. Regelung der kommerziellen Beziehungen zur evangelischen und katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der materiellen Unterstützung, die diese aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin erhalten.
- 2.6. Leitung, Koordinierung und Kontrolle der außenhandelsseitigen Aufgaben zur Realisierung zentral geplanter Investitionsvorhaben, insbesondere für die Entwicklung der Exportförderbetriebe gemäß Anlage 3.
- 2.7. Leitung und Koordinierung der Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des Internationalen Handelszentrums in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, sowie Durchführung und Kontrolle des Imports ausgewählter Bauvorhaben (insbesondere Hotelneubau) für die Deutsche Demokratische Republik aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet.
- 2.8. Leitung der "FDJ-Initiative Berlin" zur weiteren Ausgestaltung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich des Außenhandels.
- 2.9. Koordinierung von Zollfragen zur Durchsetzung des sozialistischen Außenhandelsmonopols gemäß Anlage 4.

Anlage 1

Leitung festgelegter Aufgaben zur Devisenerwirtschaftung
durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Devisenerwirtschaftung sind dem Bereich Kommerzielle Koordinierung die Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz, Forum, Transinter und Kunst und Antiquitäten unterstellt.

Wesentliche Quellen der Devisenerwirtschaftung sind:

- Einnahmen aus dem Intershophandel, Intertank und dem Genex-Geschenkdienst,
- internationale Waren- und Finanzgeschäfte,
- Transaktionen an Börsen,
- zeitweiliger Einsatz finanzieller Bestände des Staates,
- Vertreter und Maklertätigkeit beim Import aus und Export in das NSW,
- Ausnutzung bestehender spezieller bzw. nicht ausgelasteter Produktions- und Umarbeitungskapazitäten einschl. des Importes dazu notwendiger Maschinen, Ausrüstungen, Ersatz- und Verschleißteile in der DDR auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Industrieministern und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- Durchführung von Lohnveredelungen im Ausland,

- außerplanmäßige Exporte und Importe auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Ministern im Interesse der Staatsdevisenreserve,
- Einnahmen im Rahmen von gesonderten Verfügungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet von Dienstleistungen,
- Einnahmen aus sonstigen Sondergeschäften und der Gestattungsproduktion.

Der Außenhandelsbetrieb Transinter trägt durch die Wahrnehmung des Anfragemonopols, der Vertreter- und Maklertätigkeit für kapitalistische Firmen und Konzerne dazu bei, die direkte Einflußnahme kapitalistischer Firmen und Konzerne gegenüber volkseigenen Betrieben und Kombinatzen zurückzudrängen.

Der Außenhandelsbetrieb Forum ist für die einheitliche Leitung und Planung des Intershophandels als Importeur einschließlich Groß- und Binnenhandelsfunktion verantwortlich.

2. Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung werden die Firmen Asimex, Camet, F.C. Gerlach und Forger angeleitet und kontrolliert.
3. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung erteilt auf der Grundlage des bestätigten 5-Jahr-Planes des Bereiches Kommerzielle Koordinierung jährlich die entsprechenden Planaufgaben an die Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz, Transinter, Forum und Kunst und Antiquitäten sowie an Genex.

4. Die Revision der Außenhandelsbetriebe Intrac, Zentral-Kommerz, Transinter, Forum und Kunst und Antiquitäten erfolgt durch die Valutakontrollgruppe der Staatlichen Finanzrevision beim Ministerium der Finanzen unter Leitung der Genossin König.

5. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist im Rahmen der ihm im Punkt 2.2. der internen Ordnung für die Arbeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung übertragenen Aufgaben berechtigt, in Vertretung des Ministers für Außenhandel zu handeln.

Anlage 2

Koordinierung ausgewählter Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung

1. Zur Durchführung der sich aus den Punkten 2.3. und 2.4. der internen Ordnung für die Arbeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ergebenden Aufgaben ist dem Leiter des Bereiches die Abteilung

wissenschaftlich-technische Arbeit
und Kooperation

unterstellt.

2. Die Abteilung wissenschaftlich-technische Arbeit und Kooperation hat folgende Aufgabenstellung:

- 2.1. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen, Informationen und Schlußfolgerungen für den Leiter der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED und Sicherung eines planmäßigen und zielgerichteten Zusammenwirkens der dafür verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane.

- 2.2. Schwerpunktmäßige Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen und Festlegungen, die die Beziehungen zur BRD sowie zu Westberlin betreffen, in den jeweils verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen.

2.3. Komplexe Leitung, Koordinierung und Kontrolle von Aktivitäten zur Vorbereitung bzw. Realisierung ausgewählter ökonomischer Aufgabenkomplexe, insbesondere von Kompensationsabkommen, die mit kapitalistischen Industrieländern durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Fachministerien und dem Ministerium für Außenhandel.

3. Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilung wissenschaftlich-technische Arbeit und Kooperation sind die Mitarbeiter dieser Abteilung berechtigt, unmittelbar in den Staats- und Wirtschaftsorganen an entsprechenden Beratungen und Verhandlungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen.

Anlage 3

Leitung, Koordinierung und Kontrolle der außenhandelsseitigen Aufgaben zur Realisierung zentral geplanter Investitionsvorhaben, insbesondere für die Entwicklung der Exportförderbetriebe durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung

1. Der Leiter des Bereiches gewährleistet gemäß Punkt 2.6. der internen Ordnung für die Arbeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung
 - die Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller sich aus den zentralen Beschlüssen sowie Weisungen für den Bereich des Außenhandels ergebenden Aufgaben,
 - das zielgerichtete, planmäßige Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Organen, insbesondere mit der Staatlichen Plankommission, den Industrieministern und dem Komitee der Arbeiter- und-Bauerninspektion,
 - die termin- und qualitätsgerechte Realisierung der im Bereich des Ministeriums für Außenhandel zur Lösung dieser Aufgaben erlassenen Weisungen
 - das aktive Mitwirken bei der Vorbereitung und Erarbeitung zentraler Entscheidungen im Rahmen dieser Aufgabenstellung.

2. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist berechtigt, zur Durchsetzung der erforderlichen

Maßnahmen in Wahrnehmung seiner Aufgabenstellung als Regierungsbeauftragter für die Exportförderbetriebe und als Mitglied der Arbeitsgruppe zur Sicherung der zentral geplanten Investitionsvorhaben in Abstimmung mit den zuständigen Stellvertretern des Ministeriums für Außenhandel Weisungen zu erlassen und deren Realisierung zu kontrollieren.

Anlage 4

Koordinierung von Zollfragen durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung

1. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung gewährleistet zur Durchsetzung des sozialistischen Außenhandelsmonopols
 - die Koordinierung von Fragen der Zollkontrolle und der zolldienstlichen Tätigkeit zwischen den einzelnen Bereichen des Ministerium für Außenhandel und anderen zentralen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Institutionen und Betrieben,
 - die zweckentsprechende Organisation der Beziehungen zu den Organen der Zollverwaltung der DDR, insbesondere der Gestaltung eines erforderlichen Informationssystems zur Durchsetzung gesamtwirtschaftlicher Interessen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen auf dem Gebiet des Außenhandels,
 - die Organisation und Realisierung erforderlicher Ausnahmeentscheidungen auf dem Gebiet des kommerziellen Warenverkehrs sowie dem damit im Zusammenhang stehenden grenzüberschreitenden Reiseverkehr.

2. Bei Feststellung von Störungen im grenzüberschreitenden kommerziellen Warenverkehr ist der Leiter des Bereiches

Kommerzielle Koordinierung berechtigt, den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Institutionen und Betrieben Auflagen zu erteilen und Rechenschaft über die Realisierung der Auflagen zu fordern.

Zu II. Interne Ordnung für die Arbeit des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung; bestätigt durch das Mitglied des Politbüros
und Sekretärs des ZK, Dr. Mittag, vom 10. 3. 1977

Die interne Arbeitsordnung legt die Verantwortung des Leiters
des Bereiches fest. Die Aufgaben entsprechen im wesentlichen denen
der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 15/75.

Als neue Aufgaben des Bereiches werden insbesondere genannt

- die Leitung und Koordinierung der ökonomischen Beziehungen der
DDR zu den Parteibetrieben in der BRD und in Portugal
und
- die Koordinierung der Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung
von Kompensationsgeschäften.

Als Außenhandelsbetriebe sind dem Bereich unterstellt

- Intrac
- Zentral-Kommerz
- Forum
- Transinter
- Kunst und Antiquitäten.

Durch den Bereich werden angeleitet und kontrolliert die
Firmen

- Asimex
- Camet
- F.C. Geřlach
- G. Forgber.

Die Revision der Außenhandelsbetriebe erfolgt durch die Valuta-
kontrollgruppe der Staatlichen Finanzrevision.

Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung arbeitet ent-
sprechend den Weisungen des Genossen Mittag.

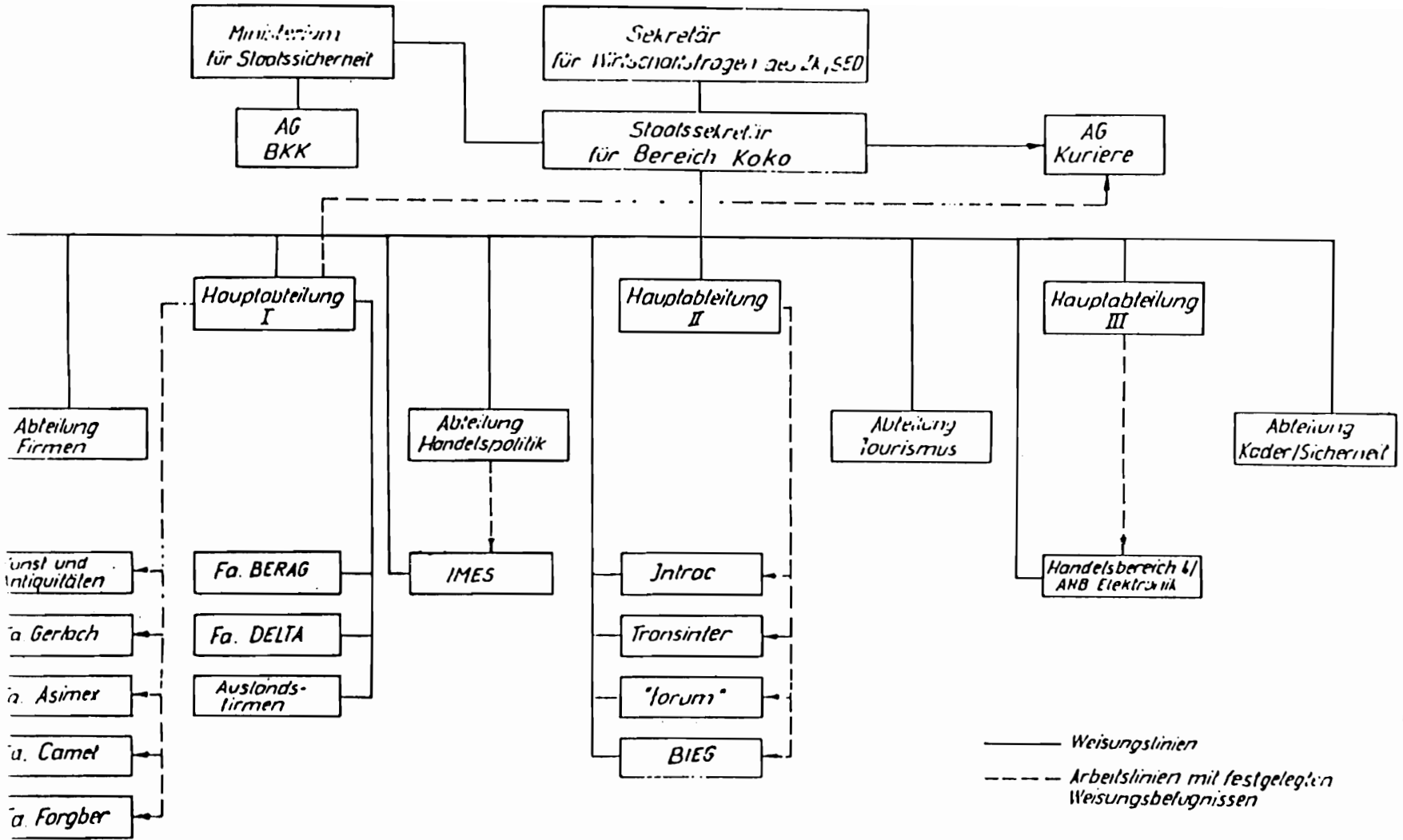
Anmerkung

Aus vorgefundenen Niederschriften geht hervor, daß diese interne Arbeitsordnung auf einen Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 2. 11. 1976 zurückzuführen ist.

Danach wird in diesem Beschluß der Bereich Kommerzielle Koordination unter Beibehaltung der offiziellen Bezeichnung "Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordination" als selbständiger Dienstbereich dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Günter Mittag, unterstellt.

Der Leiter des Bereiches besitzt den Status eines Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich.

Der Bereich ist speziellen, politischen, handelspolitischen und ökonomischen Aufgaben zur Durchführung von Beschlüssen des Politbüros und des Generalsekretärs des ZK der SED beauftragt. Dazu unterstehen dem Bereich festgelegte Außenhandelsbetriebe, die Deutsche Handelsbank AG und im Ausland tätige Firmen.



Handwritten note: *Handwritten text, possibly a signature or initials.*

Dokument 92

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 43/77

vom 27. März 1977

1. Die Entwicklung und Gestaltung des Internshophandels bis 1980 ist nach den am 16. Februar 1977 bestätigten Grundsätzen durchzuführen.

Verantwortlich: Staatssekretär und Leiter
des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung des Ministeriums
für Außenhandel

2. Die Verfügung Nr. 424/76 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 1. Juli 1976 wird aufgehoben.

W. G.

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates W. Krolkowski
3. Minister der Finanzen
4. Minister für Verkehrswesen
5. Minister für Handel und Versorgung
6. Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel
7. Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dokument 93

Handwritten signature
Handwritten signature
4/3.

Ministerpräsident
Deutsches Demokratisches Institut
Von: Dr. W. Stoph
an: Genossen Mittag

mit folgender Bemerkung:

Entsprechend unserer Absprache übersende ich Dir die Kopie der Verfügung zur Entwicklung und Gestaltung des Intershop-handels und den Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Aufhebung überholter Beschlüsse auf diesem Gebiet.

23.3.1977
Datum

W. Stoph
Unterschrift

Dokument 94

Aus dem Protokoll der Sitzung des Präsidiums des Minister-
rates vom 23. März 1977

6. In Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 7. Juli 1976 (02-191/I.17/76) werden die
Beschlüsse des Ministerrates

- vom 4. Januar 1962 (88/15/62)
- vom 5. Oktober 1967 (02-11/III.2/67)
- vom 7. Juni 1972 (02-23/II.5/72)

und

der Beschluß vom 6. April 1967 (114/II.1/67), soweit
er sich in seinen Festlegungen auf den Intershop-Handel
und den VEB Schiffsversorgung Rostock bezieht, aufge-
hoben.

Dokument 95

ERSTER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 24/77

vom 6. Mai 1977

Zur raschen Entwicklung und Förderung der touristischen Beziehungen Japan-DDR wird verfügt:

1. Durch das Reisebüro der DDR und die Vereinigung Interhotel ist mit Beginn des organisierten Touristenverkehrs Japan-DDR zu sichern, daß
 - attraktive Angebote für Reiseprogramme japanischer Gruppen- und Individualtouristen einschließlich Preise, Bedingungen usw. ausgearbeitet und durch ständige Abstimmung mit japanischen Reisebüros konkurrenzfähig gestaltet werden,
 - alle Bestellungen der japanischen Partner vorrangig bearbeitet und realisiert werden,
 - eine vorbildliche Unterbringung und Betreuung der Touristen erfolgt.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen
Minister für Handel und Versorgung

2. Durchgängige Sicherung des sich aus den Vertragsverhandlungen ergebenden Bedarfs an geeigneten Übernachtungskapazitäten zusätzlich zu den planmäßig für den Auslandstourismus bereitzustellenden Kapazitäten in den Hotels

"Metropol", Berlin
"Newa", Dresden
"Astoria", Leipzig
"Erfurter Hof", Erfurt
"Elefant", Weimar (für Einzeltouristen).

Es sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Hotels sind den japanischen Reisebüros verbindlich mitzuteilen. Über die Kapazitäten kann nicht anderweitig verfügt werden (ausgenommen Leipziger Messen).

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Dresden, Leipzig und Erfurt

3. Für die Betreuung japanischer Reisegruppen sind besondere Reiseleiter/Dolmetscher mit englisch/japanischen Sprachkenntnissen zu qualifizieren. Die Ausbildung ist durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen festzulegen.

Verantwortlich: Minister für Hoch- und Fachschulwesen

4. Sicherung des Besuchs kultureller Veranstaltungen (Opern, Konzerte usw.) durch ein entsprechendes System der Kartenreservierung in den Städten Berlin, Dresden, Leipzig, Erfurt und Weimar.

Verantwortlich: Minister für Kultur
Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR,
Berlin
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Dresden, Leipzig und Erfurt

5. Benennung von Objekten vor Beginn der Verhandlungen im Juni 1977 in den Bereichen Kultur und Landwirtschaft, die für Spezialprogramme für japanische Reisegruppen geeignet sind.

Verantwortlich: Minister für Kultur
Minister für Land-, Forst- und
Verkehrswesen

6. Bereitstellung der erforderlichen Verpflegungsleistungen gemäß dem europäischen Standard sowie Sicherung der für japanische Touristen erforderlichen Mindestanforderungen an Service-Leistungen (z. B. Gepäckträger, Zimmerservice, Hoteltaxis usw.) in den genannten Interhotels der DDR.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung

7. Bereitstellung der erforderlichen Reisebusse mit internationalem Standard für das Reisebüro der DDR und Sicherung der erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungskapazitäten.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen

8. Entsprechend der festgelegten Ordnung und der bestätigten Warennomenklatur ist ein ausgewähltes Angebot in Inter-shopverkaufsstellen der benannten Hotels für japanische Touristen und Reisende aus dem übrigen NSW anzubieten. In den Hotels und Intershops sind der Umtausch bzw. die Annahme von japanischen Yen zu gewährleisten.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Präsident der Staatsbank

9. Zur sofortigen Aktivierung des Tourismus aus Japan sind
- die internationale Messe in Tokio
 - der Aufenthalt einer Studiendelegation führender japanischer Reiseveranstalter Ende Mai 1977 in der DDR
 - die Vertragsverhandlungen des Reisebüros der DDR und der Interflug über den Wintertourismus 1977/78 im Juni 1977

zielgerichtet zu nutzen.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen

10. Zur Werbung auf dem japanischen Markt für Reisen in die DDR sind die sich aus den Vertragsverhandlungen ergebenden Valutamittel jährlich bereitzustellen und in die Valutakostenrechnung aufzunehmen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Minister für Verkehrswesen

11. Zur Gewährleistung der erforderlichen Refinanzierung für den Hotelbau in Leipzig sind auf der Ebene des Wirtschaftsausschusses Japan-DDR Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die notwendigen Garantien über den Umfang des Touristenverkehrs und der Sicherung der Refinanzierung des Hotelneubaus zu vereinbaren.

Verantwortlich: Staatssekretär und 1. Stellvertreter
im Ministerium für Außenhandel

V. Krausnick

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
W. Krolikowski
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
4. Minister der Finanzen
5. Minister für Bauwesen
6. Minister für Handel und Versorgung
7. Minister für Verkehrswesen
8. Minister für Hoch- und Fachschulwesen
9. Minister für Kultur
10. Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
11. Staatssekretär und 1. Stellvertreter im Ministerium
für Außenhandel
12. Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel
13. Präsident der Staatsbank
14. Leiter der Zollverwaltung
15. Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin
16. Vorsitzender des Rates des Bezirkes Dresden
17. Vorsitzender des Rates des Bezirkes Leipzig
18. Vorsitzender des Rates des Bezirkes Erfurt
19. Archiv für Staatsdokumente

Dokument 96

Berlin, den 22.6.1977

Ergänzung zur Vereinbarung vom 4.10.1976

1. In Ergänzung der Vereinbarung vom 4.10.1976 zwischen dem Stellvertreter des Ministers für Kultur, Genossen Dr. Rackwitz, und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Genossen Dr. Schalck, wird mit Wirkung vom 1.7.1977 festgelegt, daß der Export von Zeitgenössisch Bildender und Angewandter Kunst und artverwandter Gegenstände außerhalb der in der Vereinbarung vom 4.10.76 unter Punkt 1 abgestimmten Exportverpflichtung realisiert wird.
2. Zur außerplanmäßigen Erwirtschaftung von Valutamitteln wird der Export in das NSW durch Zeitgenössisch Bildende Kunst sowie artverwandte Gegenstände erweitert. Es wird angestrebt, im Jahre 1977 zusätzlich 500 TVM zu realisieren.
3. Das Ministerium für Kultur beauftragt zu diesem Zweck den Staatlichen Kunsthandel VEH Bildende Kunst und Antiquitäten, leitungsmäßige, materielle und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.
4. Das Ministerium für Kultur der DDR erhält aus dem Valutaerlöse des Exports von Zeitgenössisch Bildender und Angewandter Kunst und artverwandten Gegenständen ein Valutaanrecht in Höhe von 30 %. Dieses Anrecht ist verfügbar nach Eingang der Valutaerlöse bei Kunst und Antiquitäten GmbH.
Über die Verwendung des Valutaanrechtes verfügen gemeinsam der Hauptabteilungsleiter Planung/Finanzen des Ministeriums für Kultur, Genosse Micklich und der Abteilungsleiter Bildende Kunst, Genosse Dr. Donner, auf der Grundlage der vorliegenden Anträge für Importe oder Darlehen.
5. Entsprechende Vereinbarungen, die die Einzelheiten regeln, sind zwischen Kunst und Antiquitäten GmbH und der Hauptabteilung Planung/Finanzen des Ministeriums für Kultur abzuschließen.
6. Die Vereinbarung tritt ab 1.7.1977 in Kraft.

Dr. Schalck
Staatssekretär im
Ministerium für Außenhandel

Dr. Rackwitz
Stellvertreter des Ministers
im Ministerium für Kultur

Dokument 97

*per Linder
1 Kopie*

Original in Kasse

MR

19.11

ERSTER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 45 /77

vom 2. November 1977

Zur Sicherung des Anteils der DDR an der Belieferung des Marktes Berlin-West und der BRD mit Mineralölerzeugnissen und der Kontinuität der Lieferungen wird unter Ausnutzung der nicht planmäßig genutzten Verarbeitungskapazitäten für Erdöl in der DDR folgendes verfügt:

1. Im Jahre 1978 sind Verarbeitungskapazitäten für Erdöl im VEB PCK Schwedt und im VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht" von 1,0 Mio t in annähernd gleichen Quartalsraten dem dem Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel unterstellten Außenhandelsbetrieb Intrac-Handelsgesellschaft mbH zur Durchführung einer außerplanmäßigen Lohnverarbeitung bereitzustellen.

Die im Rahmen der Kapazitäten der DDR optimal erreichbare Ausbeutestruktur der Produkte ist auf der Grundlage der gelieferten Erdölqualität zwischen dem VEB PCK Schwedt, dem VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht" und dem AHB Intrac-Handelsgesellschaft mbH abzustimmen und auf dieser Grundlage die Höhe der Zusatzverarbeitung für die Belieferung des Marktes Berlin-West und der BRD nach Quartalen zu bestimmen. Dabei sind gleichzeitig auch die Transportmöglichkeiten über die Erdölleitung Schwedt-Leuna sowie die Bereitstellung von zeitweilig freien Tanklagern zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Minister für Chemische Industrie,
Gen. Wyschofsky

Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Gen. Dr. Schalck

2. Von der UdSSR sind gegen KD 1 Mio t Erdöl zu kaufen und über die Erdölleitung "Freundschaft" nach Schwedt zu transportieren. Sollte ein Seetransport erforderlich sein, sind die entsprechenden Umschlagskapazitäten und der Transport über die Erdölleitung Rostock-Schwedt zu sichern.

Falls auf diesem Wege die genannten Mengen nicht abgesichert werden, ist für den Rest der Seetransport über Gdansk durchzuführen, sofern die Ökonomie der Lohnverarbeitung diesen Seetransport zuläßt.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen, Gen. Arndt

Minister für Chemische Industrie,
Gen. Wyszofsky

Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Gen. Dr. Schalck

3. Falls Charterung von Tankern erforderlich wird, erfolgt diese durch den AHB Intrac-Handelsgesellschaft mbH zu weltmarkt-gerechten Frachtraten.

Bei konkurrenzfähigem Angebot wird Tankerraum der DDR gechartert.

In Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen können nicht gegen Valuta einsetzbare Tankerkapazitäten dem AHB Intrac-Handelsgesellschaft mbH gegen Mark der DDR bereitgestellt werden.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen, Gen. Arndt

Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission, Gen. Schürer

Minister der Finanzen, Gen. Böhm

Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Gen. Dr. Schalck

4. Durch Verhandlungen mit der westdeutschen Treuhandstelle für den Interzonenhandel ist zu sichern, daß die für das Jahr 1977 erteilte Ausnahmegenehmigung für den steuerbefreiten Rohöl-Bezug über die BRD weiter Anwendung findet.

Außerdem sind die für den Export der Produkte nach Berlin-West und der BRD erforderlichen Ausschreibungen im Rahmen des Abkommens zu sichern.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers für Außenhandel,
Gen. Behrendt

5. Der Im- und Export erfolgt im Rahmen der Aufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel.

Zur Abdeckung des erforderlichen Aufwandes in Mark der DDR für Verarbeitungs-, Versicherungs- und Transportkosten für den Import des Erdöls sowie den Export der Produkte sind Mittel aus den planmäßigen Zuführungen von Richtungskoeffizienten des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel einzusetzen.

Bei Durchführung der Konstruktion werden nach Erfüllung der vorgenannten Maßnahmen keine zusätzlichen Stützungen in VM oder M aus dem Staatshaushalt beantragt.

Valutaabführungen erfolgen im Rahmen der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 4/75. ✓

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Gen. Dr. Schalck

6. Für den Import des Rohöls und den Export der Produkte nach Berlin-West und der BRD sind entsprechende Verträge durch den AHB Intrac Handelsgesellschaft mbH abzuschließen.

Zur Sicherung der Verarbeitung sowie des Transports des Erdöls und der Produkte sind zwischen dem VEB PCK Schwedt, dem VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht", den Verkehrsträgern der DDR und der Intrac Handelsgesellschaft mbH Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Verantwortlich: Minister für Chemische Industrie,
Gen. Wyschofsky

Minister für Verkehrswesen,
Gen. Arndt

Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Gen. Dr. Schalck



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Gen. Krolikowski
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
4. Minister für Chemische Industrie
5. Minister für Verkehrswesen
6. Minister der Finanzen
7. Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Gen. Dr. Schalck
8. Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Gen. Behrendt
9. Archiv für Staatsdokumente

Dokument 98

Günter Mittag

Berlin den 09.11.1977

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Erich Honecker

Lieber Genosse Honecker !

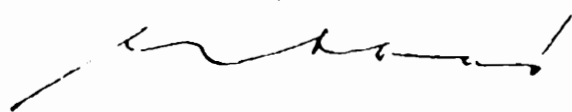
Die Arbeitsgruppe des Politbüros behandelte am 09.11.1977 die

Abschlußinformation über die Durchführung der Festlegungen der Arbeitsgruppe des Politbüros zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD.

Im Zusammenhang damit wurde durch die Arbeitsgruppe festgelegt, daß die bestehenden Ordnungen über die Bildung und Tätigkeit von Gemischten Gesellschaften in nichtsozialistischen Ländern zu überprüfen sind und eine einheitliche Ordnung ausgearbeitet wird.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Berlin, den 27. Oktober 1977

Abschlußinformation

über die Durchführung der Festlegungen der Arbeitsgruppe des Politbüros zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD

Wie in der Information vom 23. Juni 1977 dargestellt wurde, fordern die in der BRD zuständigen Behörden unter Berufung auf das die DDR diskriminierende Militärregierungsgesetz 53, daß die Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD für ihre Tätigkeit devisenrechtliche Genehmigungen beantragen.

Diese Genehmigungen werden mit der Begründung gefordert, daß in diesen Gesellschaften eine "indirekte Beteiligung der DDR" gegeben sei. Dabei gehen die BRD-Behörden davon aus, daß diese indirekte Beteiligung über die ANGLOLUX S. A. in Luxemburg erfolge.

In der Zwischenzeit wurden die Gemischten Gesellschaften der DDR von den Landeszentralbanken gemahnt, dieser Genehmigungspflicht nachzukommen. Es gab auch 2 Versuche von seiten der BRD unmittelbar bei der Internationalen Bank von Luxemburg Informationen über die Beteiligungsverhältnisse an der ANGLOLUX S. A. einzuholen. Die ANGLOLUX S. A. hat ihren Sitz (Domizil) bei der Internationalen Bank von Luxemburg.

1. In Durchführung der von der Arbeitsgruppe des Politbüros gegebenen Orientierung und dank einer straffen, zentralen koordinierten Leitung konnten folgende Ergebnisse erreicht werden:

1.1. Als entscheidendes Kriterium zur umfassenden Sicherung der politischen und ökonomischen Interessen der DDR in dieser Angelegenheit erwies sich das erfolgreiche Bemühen darum, über die ANGLOLUX S. A. die unmittelbare Einflußnahme auf die Gemischten Gesellschaften in der BRD und in anderen kapitalistischen Ländern zu sichern, ohne daß nach außen erkennbar ist, daß die ANGLOLUX S. A. im vollen Umfange kapitalmäßig von dem Dienstleistungsbetrieb der DDR Iberma beherrscht und in allen Fragen gesteuert wird.

- Die ANGLOLUX S. A. ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft, deren Inhaberaktien uneingeschränkt im Eigentum von Iberma sind. Sie unterliegt ausschließlich den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der nach den luxemburgischen Gesetzen erforderliche Verwaltungsrat, der nach außen die Gesellschaft vertritt, besteht jetzt aufgrund der vorgenommenen Veränderungen ausschließlich aus Angestellten der Internationalen Bank von Luxemburg, bei der die ANGLOLUX S. A. domiziliert ist. Die Internationale Bank von Luxemburg ist an dem weiteren Ausbau dieser Geschäftsverbindungen interessiert. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der ANGLOLUX S. A. haben gegenüber Iberma entsprechende einseitig verpflichtende Erklärungen abgegeben, nach denen sie nur solche Handlungen für die ANGLOLUX S. A. vornehmen, die von Iberma veranlaßt werden.
- Die Verfügung über die finanziellen Fonds der ANGLOLUX S. A. kann nur erfolgen, wenn dazu ein entsprechender Auftrag durch den Generaldirektor oder den Stellvertreter des Generaldirektors von Iberma erfolgt. Iberma bestimmt auch die Bevollmächtigten der ANGLOLUX S. A. zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der ANGLOLUX S. A. in den Gemischten Gesellschaften in der BRD. Die dazu erforderlichen Vollmächte werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates der ANGLOLUX S. A. auf Anweisung von Iberma erteilt.

- Der uns befreundete Pariser Anwalt Joe Nordmann wurde gewonnen und verpflichtet, auf entsprechende Anforderungen von Iberma die Gesellschafterrechte der ANGLOLUX S. A. an den Gemischten Gesellschaften der DDR mit Sitz in der BRD wahrzunehmen.
- Die zuständigen Direktoren der Internationalen Bank von Luxemburg haben sich verpflichtet, jeden Versuch Dritter zwecks Informationen über Kapitalverhältnisse der ANGLOLUX S. A. zurückzuweisen und über alle Versuche Iberma unmittelbar zu informieren.
- Für den Fall, daß aus nicht vorherzusehenden Gründen offengelegt werden muß, wer Eigentümer der Inhaberaktien der ANGLOLUX S. A. ist, ist der tschechoslowakische Außenhandelsbetrieb Fincom, Prag, aufgrund der mit ihm intern geschlossenen Übereinkunft bereit, als Aktieninhaber aufzutreten.
Die tschechoslowakische Firma Fincom ist bereit, zur Sicherung der Rechte der Iberma in dieser Angelegenheit jede Unterstützung zu geben.

1.2. Mit den in der Ziffer 1 dargestellten Ergebnissen wurden die entscheidenden Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in den Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD eine Kapitalbeteiligung von seiten der DDR auch mittelbar nicht mehr in Erscheinung treten kann.

- In den Gemischten Gesellschaften wurden notariell beurkundete Gesellschafterversammlungen durchgeführt, an denen als Bevollmächtigter der ANGLOLUX S. A. der französische Anwalt Joe Nordmann teilnahm. In diesen Versammlungen trat Rechtsanwalt Nordmann entsprechend den mit ihm in Berlin beratenen Direktiven auf.

In Übereinstimmung mit den in der BRD geltenden Gesetzen wurden die Gesellschafterverträge und Statuten der Gemischten Gesellschaften im erforderlichen Umfang geändert. Die Aufsichtsräte der Gemischten Gesellschaften, in denen vorher teilweise DDR-Bürger vertreten waren, wurden aufgelöst. In keinem Fall ist ein Bürger der DDR noch Gesellschafter.

- Aufgrund der notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister über die Veränderung der Kapitalbeteiligung an den Gemischten Gesellschaften, über die Auflösung der Aufsichtsräte sowie über die Änderung der Statuten ergibt sich nach außen, daß diese Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD Gesellschaften nach dem Recht der BRD sind, an denen Kapitalbeteiligungen aus Luxemburg - in einem Fall aus Luxemburg und der Schweiz - bestehen. (jetzige Kapitalverhältnisse siehe Anlage 1)
- Der direkte Einfluß der DDR auf die Gemischten Gesellschaften wird wahrgenommen durch die Tätigkeit der Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. Diese Geschäftsführer sind jeweils Bürger der DDR.

1.3. Damit ist das Militärregierungsgesetz 53 gegenüber diesen Gemischten Gesellschaften nicht anwendbar. Forderungen dieser Art können mit Erfolg zurückgewiesen werden.

In der Zwischenzeit wurden die erforderlichen Meldungen nach dem in der BRD geltenden Außenwirtschaftsgesetz vorgenommen. Die nach diesem Gesetz in der Meldung verlangte Angabe über die Kapitalzusammensetzung der Firma ANGLOLUX S. A. wurde als "nicht bekannt" beantwortet.

2. In Auswertung der Erfahrungen sind Schlußfolgerungen zu ziehen und Festlegungen zu treffen, die eine von den Behörden der BRD ungestörte Tätigkeit der Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD und in anderen nichtsozialistischen Ländern sichern

Die bestehenden Ordnungen über die Bildung und Tätigkeit der Gemischten Gesellschaften in nichtsozialistischen Ländern und über die Arbeit mit diesen Gemischten Gesellschaften sind zu überprüfen und eine einheitliche Ordnung zu schaffen, die den Bedingungen der Tätigkeit dieser Gesellschaften in den nichtsozialistischen Ländern gerecht wird sowie die Durchsetzung der Interessen der DDR maximal sichert.

Dabei ist insbesondere auch zu gewährleisten, daß

- die Zusammenarbeit der Außenhandelsbetriebe der DDR mit den Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD und anderen nichtsozialistischen Ländern entsprechend den Erfordernissen der Arbeit mit kapitalistischen Firmen und in Übereinstimmung mit den konkreten Möglichkeiten in den einzelnen Ländern erfolgt,
- die Aktivitäten der ANGLOLUX S. A. in den Gemischten Gesellschaften der DDR in anderen kapitalistischen Industrieländern wo Bürger der DDR als Bevollmächtigte der ANGLOLUX S. A. auftreten, nicht von den Behörden in der BRD zum Nachteil der Geschäftstätigkeit der Gemischten Gesellschaften der DDR in der BRD ausgenutzt werden können,
- beim weiteren Aufbau der Absatzorganisation der Außenhandelsbetriebe der DDR in der BRD keine Schritte unternommen werden die den BRD-Behörden eine Berufung auf das Militärregierungsgesetz 53 ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Zweckmäßigkeit der Bildung neuer Holding- bzw. Finanzierungsgesellschaften in nichtsozialistischen Ländern für DDR-Beteiligungen an Firmen im NSW zu prüfen.

Verantwortlich: Minister für Außenhandel
Leiter des Amtes für den Rechtsschutz des
Vermögens der DDR

Termin:

31. 3.1978

Anlage 1

Kapitalverhältnisse in den Gemischten Gesellschaften
der DDR in der BRD

Wemex Werkzeugmaschinen GmbH, Düsseldorf

190.000 DM Anglolux
10.000 DM Mika und Mika AG (Schweiz)

Wemex Schwelm GmbH, Düsseldorf

160.000 DM Wemex Werkzeugmaschinen GmbH, Düsseldorf
30.000 DM Anglolux
10.000 DM Kurt Schwelm (BRD-Bürger)

Werner Jähnert Verwaltungs-GmbH, Göttingen

20.000 DM Anglolux

Werner Jähnert GmbH & Co. KG, Göttingen

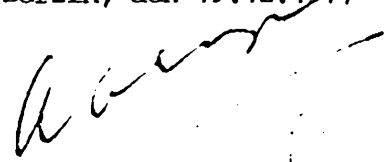
84.000 DM Anglolux
20.000 DM Werner Jähnert Verwaltungs-GmbH, Göttingen

Interschiff Schiffsagentur GmbH, Hamburg

400.000 DM Anglolux
60.000 DM Richard Ihle, Internationale Spedition GmbH, Hamburg
40.000 DM Bruno Richter (BRD-Bürger)

Dokument 99

Berlin, den 19.12.1977



Information über die Erfüllung der ökonomischen
Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle
Koordinierung im Jahre 1977

Im 2. Jahr der Erfüllung des Kampfprogramms des Bereiches Kommerzielle Koordinierung für den Zeitraum 1976 - 1980 und zu Ehren des 60. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurden folgende ökonomische Ziele erreicht:

1. Die Erwirtschaftung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung beträgt für das Jahr 1977 insgesamt

1.109,2 Mio VM

davon aus Intershop 391,7 Mio VM
aus Intertank . 80,4 Mio VM
(Anlage 1/2).

In dieser Summe sind 93,9 Mio VM enthalten, die im Rahmen der speziellen Sondergeschäfte des Bereiches (Anlage 2) und der Geschäftstätigkeit der Außenhandelsbetriebe an die Planzahlungsbilanz abgeführt wurden.

Die Außenhandelsbetriebe haben in Erfüllung und Übererfüllung ihres Kampfauftrages die staatliche Auflage 1977 mit 105,6 % erfüllt.

Diese Aufgabe wurde unter den Bedingungen der spektakulären Entwicklung der kapitalistischen Währungen, insbesondere des US-\$ und den durch die andauernde kapitalistische Wirtschaftskrise weiter eingeschränkten Absatzmöglichkeiten auf den Hauptwarenmärkten erfüllt.

Über diese ökonomischen Ergebnisse hinaus haben die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten AHB Kreditmöglichkeiten in NSW-Währungen mit Laufzeiten von 540 - 720 Tagen zur Finanzierung von Planimporten in Höhe von 630 Mio VM und Finanzkredite an die Deutsche Außenhandelsbank in Höhe von 600 Mio VM NSW im Jahre 1977 beschafft und zur Verfügung gestellt.

2. Die Verwendung der durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung erwirtschafteten Mittel erfolgte entsprechend den festgelegten Zielstellungen.

- An die Zahlungsbilanz waren im Jahre 1977 517,9 Mio VM abzuführen.
Diese Beträge wurden bis 20.12.1977 in voller Höhe auf die angegebenen Konten überwiesen (Anlage 3).
- Dem Konto 628 wurden 144,0 Mio VM zugeführt. Der Kontostand des Kontos 628 beträgt per 1.1.1978 167 Mio DM.
- Auf frei verfügbaren Konten sind aus der Gesamtaufgabenstellung bis 31.12.1977 260,0 Mio VM KD davon Übertrag aus dem Jahre 1976 20,0 Mio VM KD zu erwirtschaften und bereitzustellen.
Die Bildung dieses Antelles im Jahre 1977 ist erfolgt.
- Zur Finanzierung des Aufbaues des Palasthotels und des Warenhauses am Ostbahnhof in der Hauptstadt der DDR Berlin wurden 1977 80,0 Mio VM zurückgestellt und fällige Ratenzahlungen beglichen.
- Der innerhalb des Fonds zur Finanzierung des Aufbaues des Hotels und Warenhauses vorgesehene Anteil für den Import von Rationalisierungsmitteln des Bauwesens der DDR in Höhe von 30,0 Mio VM wurde mit 19,9 Mio VM gebildet.

1976 wurden bereits 11,1 Mio VM
finanziert.

- Durch die Zielstellung im Wettbewerb zu Ehren des 60. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurden die Außenhandelsbetriebe und dem Bereich Verpflichtungen übernommen, die den zusätzlichen Einschub in die Zahlungsbilanz per 30.6.1977 in Höhe von 50,0 Mio VM sicherten.
Die Einzahlung ist termingemäß erfolgt.

- Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit im Intershophandel wurden 1977 Investitionen in Höhe von 24,2 Mio VM vorgenommen.

Schank

Anlage 1

Erwirtschaftung des Bereiches per 31.12.1977

in Mio VM

AHB gesamt 268,7

davon gehen 7,3 Mio VM in die NSW-
Planerfüllung

Abführung wegen Verfüg. 119/74 40,-

Intershop 391,7

GENEX 35,5

Intertank 80,4

816,3

Anlage 2

Spezielle Sondergeschäfte 1977

	<u>in Mio VM</u>
Sondergeschäft B - Erwirtschaftung 1977	144,0
<u>Kontostand per 01.01.1978 167 Mio DM</u>	
Vom Konto 628 werden 200 Mio 1978 an die Zahlungsbilanz abgeführt	
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Dieser Betrag wird direkt an die Zahlungsbilanz abgeführt	40,0 -
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Bartransfer	4,0
Sondergeschäft A - evangelische Kirche Diese Summe geht in die NSW-Planerfüllung Bauwesen bzw. Warenlieferungen an die evangelische Kirche gegen Valuta	32,5
Sondergeschäft C - katholische Kirche Bartransfer	12,0
Sondergeschäft C - katholische Kirche Diese Summe geht in die NSW-Planerfüllung	17,0
Abfallstoffe aus Westberlin	25,0
Münzen und Briefmarken	2,5
Kunst und Antiquitäten davon gehen 4,4 Mio in die NSW-Planerfüllung	15,9
	<hr/> 292,9

Abführung an die Zahlungsbilanz 1977

AHB Insgesamt	208,-
Intershop	151,-
GENEX	35,5
Intertank	29,5
spez. Sondergesch.	<u>93,9</u>
	517,9

Dokument 100

A. Schalck

Berlin, den

Mitglied des Politbüros und
Sekretär des ZK der SED

Genossen Dr. Mittag

Lieber Genosse Mittag!

Beiliegend übermittle ich Dir

"Die zentrale Aufgabenstellung und Unterstellung des
Bereiches Kommerzielle Koordinierung"

und "Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses des Polit-
büros des ZK der SED vom 02. 11. 1976".

Diese Vorschläge wurden unterbringt unter Zugrundelegung der gesammel-
ten Erfahrungen bei der Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom
02. 11. 1976 und unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der Durch-
führung der Beschlüsse des X. Parteitages für den Bereich ergebenden Auf-
gaben.

Bitte um Festlegung der nächsten Arbeitsschritte.

Mit kommunistischem Gruß

Zentrale Aufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung hat auf der Grundlage der Beschlüsse des Politbüros und des Sekretariats des ZK der SED sowie der erteilten Weisungen und Festlegungen des Generalsekretärs des ZK der SED, Genossen Erich Honecker, sowie des Mitglieds des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Genossen Günter Mittag, folgende Aufgabenkomplexe wahrzunehmen:

1. Einsatz und maximale Nutzung des ökonomischen Potentials und der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung übertragenen Valutafonds zur weiteren Valutaerwirtschaftung.

Das erfolgt insbesondere durch Waren-, Finanz- und Börsenoperationen im NSW mittels der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe sowie Auslandsfirmen unter besonderer Einbeziehung der Deutschen Handelsbank AG als Geschäftsbank des Bereiches.

2. Stabilisierung und Erweiterung der im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet im Auftrage des Bereiches tätigen Firmen mit dem Ziel der Durchführung spezieller Geschäfts- und Finanzoperationen entsprechend sich verändernden internationalen Lagebedingungen.
3. Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen zur Gestaltung der ökonomischen Beziehungen sowie die zentrale Leitung der kommerziellen Tätigkeit gegenüber kirchlichen Organisationen.
4. Ausbau der Bankverbindungen zum NSW zur Kreditbeschaffung im Ausland in NSW-Währung als Waren- und Finanzkredite zur Finanzierung des eigenen Bedarfs von Planimporten und als Einsatzreserve entsprechend spezieller Weisungen.
5. Zentrale Leitung und Verwaltung besonderer Valutafonds (Intershop, Intertank, Genex) bei Mitwirkung anderer wirtschaftsleitender Organe und Betriebe.

6. Ausschließliche Vertretung kapitalistischer Firmen im Gesamtbereich der Volkswirtschaft der DDR auf der Grundlage der einheitlichen Durchsetzung des Außenhandelsmonopols.

7. Vorbereitung und Realisierung gemeinsamer Vorhaben mit Fachministerien und Kombinat mit dem Ziel, durch den Import von Anlagen, Maschinen und anderer hochproduktiver Rationalisierungsmittel und deren intensive Nutzung beschleunigt die Produktion wichtiger Erzeugnisse für den Export und die Versorgung der Bevölkerung zu steigern und durch Exporte in das NSW gleichzeitig zusätzlich Valutamittel für die Zahlungsbilanz der DDR zu erwirtschaften.

Das betrifft insbesondere

- Vorhaben zur tieferen Spaltung von Erdöl und zur weiteren Veredlung von Erdölprodukten
- Vorhaben der Veredlungsmetallurgie
- Vorhaben zur höheren Veredlung von Rohstoffen, zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe sowie zur Gewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen
- Vorhaben zur Produktion zusätzlicher hochwertiger Konsumgüter, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Objekten der Gestattungsproduktion
- Vorhaben zur zusätzlichen Produktion devisenrentabler Exporterzeugnisse für das NSW
- Refinanzierung der vorfinanzierten Valutamittel und die Gewinnerwirtschaftung entsprechend den festgelegten oder vereinbarten Zielstellungen.

8. Sicherung und Steuerung des Importes wichtiger Rohstoffe, insbesondere aus dem NSW, im Zusammenwirken mit den betreffenden Fachministerien

und Außenhandelsbetrieben. Das betrifft vor allem Erdöl, Kohle, Getreide, Futtermittel, Edel- und Buntmetalle.

9. Aufgaben zur beschleunigten Entwicklung und Einführung moderner Technologien, insbesondere der Mikroelektronik und Robotertechnik, in die Volkswirtschaft der DDR (Finanzierung und Beschaffung spezieller Ausrüstungen und Technologien, darunter Embargoerzeugnisse) unter Nutzung und Ausbau geeigneter Linien und Auslandsverbindungen des Bereiches.
10. Wahrnehmung außenwirtschaftlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Entwicklung der Produktion spezieller Erzeugnisse, einschließlich militärischer Ausrüstungen und Waffen, und deren Export im Zusammenwirken mit den entsprechenden Ministerien und zuständigen Organen.
11. Koordinierung und Leitung von ökonomischen, industriellen, landwirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen der DDR zu ausgewählten Schwerpunktländern im engen Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen.
Langfristiger Einsatz von Sonderbeauftragten bzw. Arbeitsgruppen im jeweiligen Schwerpunktland durch Kader des Bereiches.
12. Durchführung von Aktivitäten sowie Wahrnehmung der Koordinierungs- und Kontrollfunktionen zu abgegrenzten bzw. im Einzelfall festgelegten politischen und ökonomischen Aufgabenkomplexen.
Das betrifft vor allem
 - Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen, die die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie zwischen der DDR und Westberlin betreffen,

- Kontroll- und Koordinierungsfunktionen bei der Vorbereitung und Realisierung von Anlagenimporten auf Kompensationsbasis.
- 13. Aufgaben auf dem Gebiet der Vorbereitung und Durchführung des Tourismus aus Staaten des NSW mit dem Ziel der Realisierung der vorgegebenen Valutazielstellung.
- 14. Koordinierung von Fragen der Zollkontrolle und der zolldienstlichen Tätigkeit zwischen der Zollverwaltung der DDR und den einzelnen Bereichen des Ministeriums für Außenhandel, anderer zentraler Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Institutionen (Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 87/71 vom 25. 06. 1971).
- 15. Selbständige Vorbereitung des Bereiches auf den Verteidigungszustand entsprechend bestehender Festlegungen und Ordnungen.

Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 02. 11. 1976

1. In Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 02. 11. 1976 ist der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Durchführung spezieller politischer, handelspolitischer und ökonomischer Aufgaben zur Durchführung von Beschlüssen des Politbüros und des Generalsekretärs des ZK der SED beauftragt. Dazu unterstehen dem Bereich festgelegte Außenhandelsbetriebe, die Deutsche Handelsbank AG und im Ausland tätige Firmen.
2. Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung besitzt den Status des Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich. In Verwirklichung der ihm übertragenen Verantwortung und Aufgaben ist er dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED und Beauftragten für Produktion, Genossen Günter Mittag, direkt unterstellt.
3. Zur Sicherung der speziellen Aufgaben arbeitet der Bereich unter Beibehaltung der offiziellen Bezeichnung "Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung"
4. Das Zusammenwirken zwischen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Außenhandel, den Industrieministerien und anderen staatlichen Organen und Kombinat und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung erfolgt im Rahmen der bestätigten zentralen Aufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

5. Für die ständige Koordinierung der Aufgaben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung mit dem Ministerium für Außenhandel beauftragt der Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung einen leitenden Mitarbeiter seines Bereiches, der an den Dienstberatungen des Ministers für Außenhandel teilnimmt.

Anlage 1

Außenhandelsbetriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

I n t r a c
Handelsgesellschaft mbH

1100 Berlin
Pestalozzistr. 5/6

F o r u m Handelsgesellschaft mbH

1100 Berlin
Schönholzer Str. 10/11

Transinter
Außenhandelsvertretungen und
internationale Kooperation

1086 Berlin
Friedrichstr. IHZ

Internationales Handelszentrum

1086 Berlin
Friedrichstr.

Kunst und Antiquitäten GmbH
Internationale Gesellschaft für
den Export und Import von Kunst-
gegenständen und Antiquitäten

1409 Mühlenbeck
Kastanienallee

BERAG
Beratungen, Vermittlungen und
Vertretungen
Export/Import

1054 Berlin

Rosenthaler Str. 72 a

Günther Forgber
Wahrnehmung von Interessen für
Industrie und Handel

1040 Berlin

Schlegelstr. 15

C a m e t
Industrievertretungen und Beratungen
für Chemie, Agrar und Metallurgie
Export/Import

1058 Berlin

Schönhauser Allee 26 a

A s i m e x
Export-Import Agentur

1034 Berlin

Warschauer Str. 5

F.C. Gerlach
Export/Import

1120 Berlin

Parkstr. 37

Gen. Schalck

Vertrauliche Verschußsache

ZK 02 – Politbüro – Beschlüsse –

9./313 23/76 vom 2. 11. 1976

1 Blatt

Betrifft:

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die direkte Unterstellung von Leitern zentraler Staatsorgane wird bestätigt.

(Anlage)

Der Beschlüßauszug ist mit dem Vermerk, wie der Beschluß durchgeführt wurde, an das Büro des Politbüros zurückzugeben

Anlage 4

Unterstellung leitender Genossen zentraler staatlicher
Organe beim Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK,
Genossen Günter Mittag

Genosse Alexander Schalck,
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Die Unterstellung erfolgt im Zusammenhang mit
der Übertragung bestimmter Aufgaben der Partei
auf dem Gebiet des Außenhandels.

Dadurch wird seine staatliche Verantwortung nicht berührt.

Julio. d. d.

V e r e i n b a r u n g

über die Bereitstellung von Valutaanrechten für den
Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 4.10.1976 sowie ihrer Ergänzung vom 22.6.1977 zwischen dem Stellvertreter des Ministers für Kultur, Genossen Dr. Rackwitz, und dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Genossen Dr. Schalck wird

zwischen

der Hauptabteilung Planung und Finanzen
im Ministerium für Kultur

- im folgenden MfK genannt -

und der

Kunst und Antiquitäten GmbH

- im folgenden AHB genannt -

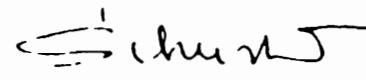
folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das MfK erhält für den zusätzlichen Export von zeitgenössischer bildender und angewandter Kunst und artverwandten Gegenständen in Höhe von 500 TVM jährlich in das NSW ein Valutaanrecht in Höhe von 30 %.
2. Werke der zeitgenössischen bildenden und angewandten Kunst im Sinne dieser Vereinbarung werden zum Export in das NSW vom Staatlichen Kunsthandel bereitgestellt.
3. Das unter Pkt. 1 genannte Valutaanrecht entfällt auf den Teil des Exportes, der zusätzlich zu den lt. Vereinbarung vom 4.10.1976 festgelegten Plankennziffern realisiert wird.
4. Der AHB gewährleistet, daß pro realisiertem Exportgeschäft nach Eingang der Valutaerlöse beim AHB die vereinbarten Valutaanrechte auf das Konto-Nr. 683 bei der Deutschen Handelsbank AG zu Gunsten Ministerium für Kultur, HA Planung und Finanzen überwiesen werden.

5. Das MfK gewährleistet, daß durch diese Regelung die Erfüllung der in der Vereinbarung vom 4.10.1976 festgelegten Plankennziffern nicht gefährdet wird. Bei evtl. Nichterfüllung wird das MfK einen entsprechenden Ausgleich vornehmen.
6. Der mit der Eigengeschäftstätigkeit beauftragte Staatliche Kunsthandel und der AHB treffen eine Regelung über den gesonderten Ausweis solcher Verträge, die zeitgenössische Kunst betreffen.
7. Die markseitige Rechnungslegung des Staatlichen Kunsthandels für zeitgenössische Werke erfolgt in der Relation 1 VM Erlös = 1 M Aufwand.
8. Die Abrechnung der Valutaüberweisungen des AHB gegenüber dem MfK erfolgt in der Relation 1 VM : 1 M halbjährlich zuzüglich der Aufwendungen des AHB.
9. Der AHB ist bereit, Importe von Spezialmaterialien für die Künstler aus dem zur Verfügung stehenden Valutaanrecht gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen zu realisieren. Für die Deckung der damit verbundenen Kosten zahlt das MfK dem AHB eine Handelsspanne von 7 %, die am Ende jedes Planjahres insgesamt berechnet wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1978 in Kraft.


Ministerium für Kultur
Hauptabteilung Planung
und Finanzen


Kunst und Antiquitäten GmbH

ku Keller

ERSTER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 3/78

vom 20. Januar 1978

Zur Vorbereitung und Realisierung des Hotelimportes Leipzig, Gerberstraße, aus Japan wird verfügt:

1. In der Messestadt Leipzig wird am Standort Gerber-, Nord-, Keilstraße zum Zwecke der Vermietung gegen Devisen ein 5-Sterne-Hotel mit einer Kapazität von 684 Betten und zur Nutzung durch die Bevölkerung von 700 Plätzen in diversen gastronomischen Einrichtungen gebaut.

Vorgesehener Baubeginn: 1. Mai 1978

Vorauss. Inbetriebnahme: Leipziger Frühjahrsmesse 1981

2. Das Hotel ist durch die japanische Firma Japan GDR Project Company, Ltd., schlüsselfertig einschließlich Freiflächen zu errichten.

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung

3. Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

Investitionsauftraggeber: Vereinigung Interhotel

Investbauleitung: Aufbaustab des Rates des Bezirkes Leipzig

Importeur: AHB Limex

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Minister für Bauwesen
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Leipzig
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle

4. Die valutaseitige Finanzierung des Hotelimportes wird gesondert geregelt.

Verantwortlich: Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung
Präsident der Außenhandelsbank der DDR

5. Der Hotelimport wird zum Aufwandpreis berechnet. Der Minister für Handel und Versorgung sichert, daß nach Vorliegen der Berechnungen zum Aufwand die Finanzierung der Investition in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank erfolgt. Für die ausgereichten Import- und Investitionskredite ist ein Zinssatz von 1,8 % anzuwenden. Die bei Berechnung des Aufwandpreises durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung vereinbarten Richtungskoeffizienten sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
nach Abstimmung mit dem Minister
der Finanzen
Präsident der Staatsbank der DDR
Staatssekretär im Ministerium für
Außenhandel, Bereich Kommerzielle
Koordinierung

6. Die materielle Sicherstellung sowie die Abdeckung entstehender Markaufwendungen für notwendige Folgeinvestitionen zur Sicherung der Baudurchführung und der Inbetriebnahme des Importobjektes ist auf der Basis der Grundsatzentscheidung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Handel und Versorgung zu planen und durch den Rat des Bezirkes Leipzig bzw. die entsprechenden Fachministerien nachträglich in die Jahrespläne 1978 bis 1981 einzuordnen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission
Minister für Handel und Versorgung
Minister für Bauwesen
Minister für Schwermaschinen- und
Anlagenbau

Minister für Bezirksgeleitete
Industrie und Lebensmittelindustrie
Minister für Glas- und Keramikindustrie
Minister für Leichtindustrie
Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

7. Das Vorhaben wird einphasig vorbereitet. Die Bestätigung der Grundsatzentscheidung ist durch die Vereinigung Interhotel zu veranlassen.

Aus der vereinfachten Vorbereitung sind keine Mehrkosten im Sinne des Paragraphen 4 (1) - erster Anstrich - der Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten vom 10. 11. 71 (Gbl. II, Seite 690) zu berechnen.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung

8. Die aktive Mitwirkung der erforderlichen Bau- und Ausrüstungsbetriebe im Umfang der DDR-Leistungen bei der Projektierung und Realisierung ist zu sichern. Unter den Bedingungen der vereinfachten Vorbereitung ist insbesondere die Einhaltung der Bestell- und Lieferfristen für Materialien und Ausrüstungen zu gewährleisten.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Bauwesen
Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Minister für Elektrotechnik und Elektronik
Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Minister für Glas- und Keramikindustrie
Minister für Leichtindustrie
Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

9. Das Investitionsvorhaben "Hotelneubau Leipzig - Gerberstraße" ist in die Liste der zentral geplanten Investitionsvorhaben aufzunehmen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

10. Die bauvorbereitenden Maßnahmen zur Schaffung der Baufreiheit per 30. 4. 1978 können ohne Vorliegen der Grundsatzentscheidung realisiert werden.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

11. Die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens erfolgt durch die staatliche Leitergruppe beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig.

Verantwortlich: Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

12. Alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Baues des Importobjektes erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen

- städtebauliche und architektonische Einordnung und Bestätigung
- Ausarbeitung und Bereitstellung der Baugrundgutachten
- Schaffung der Baufreiheit zum 30. 4. 1978
- Bereitstellung des Geländes für die Baustelleneinrichtungen
- Gewährleistung der Unterbringung und Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte

sind durch den Rat des Bezirkes Leipzig zu gewährleisten.

Verantwortlich: Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

13. Zur kademäßigen Sicherung des Hotels sind die erforderlichen 600 Arbeitskräfte zu bilanzieren, auszuwählen und für ihren Einsatz unmittelbar vorzubereiten.

Verantwortlich: Minister für Handel und Versorgung
Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

14. Zur Sicherung der Arbeitskräfte für den Hotelneubau in der Messestadt Leipzig sind 300 Wohnheimplätze und 100 Wohnungen für das Stammpersonal des Hotels im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Rates des Bezirkes
Leipzig

H. Krausnick

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, W. Krolkowski
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
4. Minister der Finanzen
5. Minister für Bauwesen
6. Minister für Handel und Versorgung
7. Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
8. Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
9. Minister für Glas- und Keramikindustrie
10. Minister für Leichtindustrie
11. Minister für Elektrotechnik und Elektronik
12. Staatssekretär und 1. Stellvertreter im Ministerium für Außenhandel
13. Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung
14. Vorsitzender des Rates des Bezirkes Leipzig
15. Oberbürgermeister der Stadt Leipzig
16. Präsident der Staatsbank
17. Präsident der Außenhandelsbank
18. Archiv für Staatsdokumente



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 9. Mai 1978

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 78	Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik	165
16. 3. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß	169
21. 3. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	173
28. 4. 78	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	176

Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. April 1978

In den Museen der Deutschen Demokratischen Republik werden bedeutende Werke der Weltkultur, des nationalen Kulturerbes, der Kultur- und Produktionsgeschichte sowie hervorragende Zeugnisse der Entwicklung von Natur und Gesellschaft bewahrt. Sie sind Teil des geistigen und materiellen Nationalreichtums und eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische und technische Leistungen in Gegenwart und Zukunft. Zur Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds.

(2) Der Staatliche Museumsfonds umfaßt die Gesamtheit der durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen ge-

genwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Schrift- und Archivgut und Gegenstände, die in staatlichen Archiven und Bibliotheken zu erfassen sind.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte gewährleisten in den ihnen unterstehenden Museen die Erfüllung der Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds und schaffen die dafür erforderlichen personellen, räumlichen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Sie sichern die Erschließung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds mit dem Ziel, die Werktätigen mit dem in den Museen bewahrten Nationalreichtum vertraut zu machen und ihre weltanschauliche, politische, wissenschaftliche, kulturelle und ästhetische Bildung und Erziehung zu fördern.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Schutz und die Sicherheit des Staatlichen Museumsfonds in den ihnen unterstehenden Museen gewährleistet werden.

(3) Dem Minister für Kultur ist das Institut für Museumswesen unterstellt. Der Minister legt die Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts, die es bei der Anleitung zur Erfassung, Pflege und Erschließung des Staatlichen Museumsfonds zu erfüllen hat, fest.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1978

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen ihre Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds mit Unterstützung der Bezirksmuseen und Bezirksrestaurierungswerkstätten.

§ 3

Verantwortung und Aufgaben der Museen

(1) Museen im Sinne dieser Verordnung sind, unabhängig von ihrer Unterstellung,

- die staatlichen Museen, Galerien, Gedenkstätten und Heimatstuben,
- die staatlichen Sammlungen, die der Forschung, Lehre und Dokumentation dienen, insbesondere die Sammlungen der Akademien, Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Institute und Forschungseinrichtungen,
- Sammlungen und museale Einrichtungen im Bereich der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebsmuseen und Traditionskabinette.

(2) Die Museen sind für die Erfassung, Erhaltung und Pflege, für den Schutz und die Sicherheit, die sorgsame und effektive Erschließung und Nutzung sowie die planmäßige Erweiterung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds verantwortlich. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Bearbeitung sowie wissenschaftliche und kulturpolitische Nutzung der in ihrem Bereich befindlichen Objekte des Staatlichen Museumsfonds.

(3) Die Museen entwickeln bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Sie arbeiten besonders mit den Leitungsorganen des staatlichen Archivwesens und den staatlichen Archiven, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden, der Urania, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften zusammen. Sie gewinnen Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

§ 4

Bestandteile des Staatlichen Museumsfonds

(1) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören museale Objekte und Sammlungen, die einzeln oder im Zusammenhang die Entwicklung in der Natur oder der menschlichen Gesellschaft dokumentieren und deren Erhaltung und Nutzung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt. Hierzu zählen originale Gegenstände

a) aus allen Perioden der Geschichte, insbesondere

- Belege zu den revolutionären Bewegungen und den Höhepunkten des Klassenkampfes, vor allem der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- der sozialistischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der ökonomischen Entwicklung,
- zur Kultur- und Lebensweise der Klassen und Schichten,
- der Geschichte der Wissenschaften und Ideologien,
- der Militärgeschichte und der sozialistischen Landesverteidigung;

b) aus der Technik und Produktion, insbesondere

- zur Stellung des Menschen im Produktionsprozeß,
- zur Entwicklung der Produktionsinstrumente und Technologien,
- Belegstücke der materiellen Produktion;

c) aus Kunst und Literatur, insbesondere

- Werke und Belege der bildenden und angewandten Kunst.

— Werke und Belege zum literarischen und musikalischen Schaffen,

— Belege zur darstellenden Kunst,

— Materialien, Fotos, Filme und Tonträger, die den Schaffensprozeß von Künstlern, die zeitliche Einordnung ihrer Werke oder die Interpretation charakterisieren;

d) aus der Natur

— aus allen Perioden der Erd- und Lebensgeschichte einschließlich ihrer Erforschung,

— Sachzeugen der anorganischen Entwicklung der Erde und des Kosmos,

— Sachzeugen der Entwicklung der Biosphäre, der Evolution der Organismen einschließlich der des Menschen und seiner Beziehung zur Umwelt;

e) von und über bedeutende Persönlichkeiten.

(2) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören weiterhin

- Nachbildungen und Modelle von seltenen, nicht mehr vorhandenen oder im Ursprungszustand nicht zu bewahrenden Objekten,
- Inventare und Kataloge.

Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds

§ 5

(1) Die Museen haben museale Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds nach ihrer wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung zu kategorisieren. Die Einstufung der musealen Objekte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in 3 Kategorien.

(2) Kategorie I umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von außerordentlichem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert und unersetzlich sind und in einmaliger Weise Aufschluß geben über

- die Entstehung und Entwicklung der Weltkultur, des kulturellen Erbes und speziell der sozialistischen Nationalkultur,
- Ereignisse, Prozesse oder Persönlichkeiten, die den Gang der Weltgeschichte oder der Nationalgeschichte wesentlich beeinflussen haben,
- umwälzende ökonomische Prozesse, wissenschaftliche und technische Erfindungen und Entdeckungen,
- wesentliche Etappen der Entstehung, Entwicklung und Charakterisierung der Natur.

(3) Kategorie II umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von großem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert sind und mit hoher Aussagekraft Zeugnis ablegen von

- der Entwicklung des deutschen Volkes und seinen humanistischen und revolutionären Traditionen sowie seinen politischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie Objekte und Sammlungen über den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- dem Wirken bedeutender Politiker, Wissenschaftler und Künstler in Vergangenheit und Gegenwart sowie Objekte gleichen Ranges zur Geschichte und Kultur anderer Völker und Objekte, die Erscheinungen und Vorgänge in der Natur charakterisieren.

(4) Kategorie III umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die in charakteristischer Weise die natürliche und gesellschaftliche Entwicklung in einzelnen Territorien belegen und für die Allgemeinbildung, die weltanschauliche, historische, ästhetische und polytechnische Bildung sowie für die wissenschaftliche Erforschung von Wert sind.

§ 6

(1) Der Minister für Kultur bestätigt im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Zuordnung von musealen Objekten und Sammlungen zur Kategorie I. Die Direktoren der Museen sind verpflichtet, hierzu ihrem übergeordneten Organ Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Zuordnung zur Kategorie II bestätigen die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane für die ihnen unterstehenden Museen. Für die den örtlichen Räten unterstehenden Museen erfolgt diese Bestätigung durch die Räte der Bezirke.

Erfassung, Schutz, Sicherheit und Erhaltung des Staatlichen Museumsfonds

§ 7

(1) Alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen sind von den Museen nach den vom Minister für Kultur zu erlassenden Regelungen in Inventaren zu erfassen und zweifelsfrei als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(2) Museale Objekte und Sammlungen sind durch sachgemäße Lagerung, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen planmäßig so zu erhalten und zu pflegen, daß ihre dauerhafte gesellschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

(3) An musealen Objekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Aussagewert dieser Objekte beeinträchtigen bzw. verfälschen oder die dauerhafte Bewahrung gefährden.

(4) Schriftgut, das die Entstehung, den Erwerb und die zeitliche Einordnung von musealen Objekten und Sammlungen dokumentiert, wie Eingangsbelege, Übernahme-, Grabungs- und Sammlungsprotokolle, Nachlaßverfügungen, Kaufverträge und andere Dokumentationen, ist sachgemäß und unbefristet aufzubewahren.

(5) Bei der Entscheidung über die ständige oder zeitweilige Schließung eines Museums oder einer Museumsabteilung sind gleichzeitig die erforderlichen Festlegungen zu treffen, um Sicherheit, Vollständigkeit und wissenschaftliche Auswertbarkeit der musealen Objekte und Sammlungen einschließlich aller dazugehörenden Dokumentationen zu gewährleisten oder die Übertragung an ein anderes Museum zu sichern.

§ 8

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte, denen Museen unterstehen, und die Direktoren der Museen legen entsprechende Maßnahmen fest, um museale Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der spezifischen Weisungen des Ministers für Kultur zum Schutz der Objekte des Staatlichen Museumsfonds in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung abzustimmen.

(2) Verlust, Beschädigung oder besondere Gefährdung von Objekten des Staatlichen Museumsfonds sind sofort vom Direktor des Museums dem übergeordneten Staatsorgan und der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes zu melden. Für Objekte der Kategorie I und II besteht darüber hinaus eine sofortige Meldepflicht an den Minister für Kultur.

(3) Der Minister für Kultur kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen und zur Beseitigung ihrer Folgen sowie zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Erschließung und Nutzung des Staatlichen Museumsfonds

(1) Die Erschließung musealer Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds erfolgt für die Forschung, Bildung und Erziehung. Die Hauptform der öffentlichen Nutzung der Bestände sind die ständigen Ausstellungen und Sonderausstellungen.

(2) Die Museen haben eine wissenschaftliche Dokumentation der musealen Objekte und Sammlungen in Form von Katalogen zu schaffen. Der Katalog dient der wissenschaftlichen Einordnung, Erschließung und Nutzung und hat Auskunft über alle erforderlichen Daten zum musealen Objekt, über seinen Erhaltungszustand und den Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung zu geben. Er ist ständig zu ergänzen.

(3) Die Museen stellen ihre Bestände unter Gewährleistung von Schutz und Sicherheit anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen für Zwecke der Forschung bereit, wenn der Erhaltungszustand es erlaubt und ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Sie schaffen Bedingungen zur Nutzung ihrer Bestände durch Wissenschaftler, Laienforscher, Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Klubs und fördern die wissenschaftliche und künstlerische Betätigung.

Mehrung des Staatlichen Museumsfonds

§ 10

(1) Der Staatliche Museumsfonds ist auf der Grundlage von Sammlungsplänen ständig zu mehrern und in seiner Bedeutung und Aussagekraft zu erhöhen.

(2) Die Sammeltätigkeit der Museen erfolgt systematisch entsprechend ihrem Profil und ihrer Aufgabenstellung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Bestände der Museen können erweitert werden durch

- eigene Sammeltätigkeit,
- Übertragung museumswürdiger Objekte durch staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen,
- Ankauf mit Hilfe der finanziellen Mittel, die den Museen planmäßig zur Verfügung stehen, oder mit Finanzmitteln der Staatsorgane,
- Überlassungen und Zuwendungen durch juristische Personen, die nicht Rechtsträger von Volkseigentum sind, sowie durch Bürger.

(4) Zur Durchsetzung kulturpolitisch oder wissenschaftlich notwendiger Maßnahmen kann eine unentgeltliche Übertragung von musealen Objekten oder Sammlungen entsprechend dem bestätigten Profil der Einrichtungen zwischen Museen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Vereinbarung erfolgen. Für museale Objekte oder Sammlungen der Kategorie I ist dazu eine Genehmigung des Ministers bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans und des Ministers für Kultur erforderlich.

(5) Die Museen sind verpflichtet, Angebote zur Übernahme von Objekten in den Staatlichen Museumsfonds entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenzunehmen. Angebote von Gegenständen, die nicht dem Profil des Museums entsprechen, sind an ein fachlich entsprechend profiliertes Museum weiterzuleiten. Besonders wertvolle Objekte und Sammlungen und solche größeren Umfangs und geschlossenen Charakters, deren Übernahme nicht gesichert werden kann, sind dem Institut für Museumswesen zu melden. Das Institut legt den zuständigen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung dieser Objekte und Sammlungen in Museen vor.

(6) Vor einem beabsichtigten Verkauf musealer Objekte oder Sammlungen, bei denen eine Denkmalerklärung vorliegt,

haben die Eigentümer diese dem Institut für Museumswesen zum Kauf anzubieten. Das Institut für Museumswesen teilt innerhalb einer Frist von 3 Monaten dem Eigentümer mit, ob ein Ankauf erfolgt, und vermittelt einen Vertragspartner. Ein Verkauf an einen anderen ist nur zulässig, wenn das Institut für Museumswesen erklärt, daß auf einen Ankauf verzichtet wird.

(7) Das Institut für Museumswesen legt den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung der musealen Objekte und Sammlungen in Museen gemäß Abs. 6 vor.

§ 11

(1) Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Produktivkräfte sowie für die Geschichte von Wissenschaft, Technik und Produktion richtungweisend oder typisch waren, sind zu erhalten. Dazu gehören:

- Belegstücke, die einen Produktionsprozeß richtungweisend beeinflussen haben oder die für das internationale Niveau mitbestimmend waren oder sind,
- Belegstücke, die die Arbeitsbedingungen der Produzenten in besonderer Weise widerspiegeln oder verbessert haben,
- Produktionsmittel, Produktionsinstrumente und wissenschaftliche Apparaturen, die an bedeutende Ereignisse, Entwicklungen, Persönlichkeiten oder Kollektive gebunden waren oder sind,
- Belegstücke für bedeutende Serien und Produkte,
- Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft eines bestimmten Territoriums oder Bereiches einmalig, strukturbestimmend oder typisch sind,
- Belegstücke von Produktionsmitteln und wissenschaftlichen Apparaturen, die in Form und Funktion beispielhaft waren oder sind, eine besondere charakteristische Konstruktion oder eine bemerkenswerte Formgestaltung besitzen.

(2) Die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Produktionsmittel nach Abs. 1 so zu behandeln, daß Belegstücke im Sinne dieser Verordnung in den Staatlichen Museumsfonds aufgenommen werden können. Die erforderlichen Regelungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Museumswürdige Produktionsmittel, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit für die museale Nutzung im Original nicht erhalten werden können, sind von den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in geeigneter Form (Film, Foto, Tonträger, Zeichnung, Kommentar, in besonderen Fällen durch Modelle) zu dokumentieren.

§ 12

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte gewährleisten eine unentgeltliche Übergabe von museumswürdigen Produktionsmitteln an den Staatlichen Museumsfonds im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, soweit die Objekte als Grundmittel voll abgeschrieben sind. Nicht voll abgeschriebene Grundmittel sind grundsätzlich nicht in den Staatlichen Museumsfonds zu übernehmen; die Übernahme von noch für die Produktion genutzten Grundmitteln ist unzulässig. Die Entscheidung über die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds trifft in Zweifelsfällen der Leiter des übergeordneten Organs.

§ 13

Über Medaillen oder ähnlichen Erinnerungsstücken, die aus jedem Anlaß von Institutionen der Wissenschaften

Institutionen oder von volkseigenen Betrieben und Kombinat herausgegeben werden, sind Belegexemplare dem Museum für Deutsche Geschichte, den Münzkabinetten und dem zuständigen Bezirksmuseum für die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds anzubieten. Die genannten Museen entscheiden über die Weiterleitung an ein zuständiges Museum.

(2) Von Münzprägungen der Münze der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die Münzkabinette in der Deutschen Demokratischen Republik Belegexemplare.

§ 14

Veränderungen am Bestand des Staatlichen Museumsfonds

(1) Museale Objekte der Kategorie III können aus dem Staatlichen Museumsfonds ausgesondert werden, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung kein gesellschaftliches Interesse mehr besteht.

(2) Über die Aussonderung aus dem Staatlichen Museumsfonds entscheiden auf Antrag des Direktors des Museums die Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Vor dem Aussondern sind die Möglichkeiten der Umsetzung in andere Museen zu prüfen.

(3) Die beabsichtigte Aussonderung ist dem Institut für Museumswesen zu melden.

(4) Mit der Entscheidung über das Aussondern ist gleichzeitig die weitere Verwendung festzulegen.

Tausch und Leihverkehr mit Objekten des Staatlichen Museumsfonds

§ 15

Über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds mit Institutionen anderer Staaten entscheiden die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Das Verfahren beim Tausch wird in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, erläßt.

§ 16

Für den Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds, einschließlich des Leihverkehrs mit Institutionen anderer Staaten, erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, die erforderlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Dokument 104

Berlin, 22. 8. 1978

DDR Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 008 Nr.: 59178

390 .Ausf. 3 Blatt

Befehl Nr. 12/78

zur politisch-operativen Sicherung des Internationalen
Handelszentrums in der Hauptstadt der Deutschen
Demokratischen Republik, Berlin

Der sich auf der Grundlage der abgestimmten Außenpolitik der Sowjetunion und anderer Staaten der sozialistischen Gemeinschaft vollziehende Entspannungsprozeß führt objektiv zu qualitativ neuen Bedingungen für die Beziehungen zu den nichtsozialistischen Staaten.

Das gilt auch für die ökonomische und wissenschaftlich-~~technische Zusammenarbeit mit diesen Staaten, wobei den kapitalistischen Industriestaaten besondere Bedeutung beizumessen ist.~~

Mit dem Ziel, diese Beziehungen zu fördern, wurde durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Errichtung des Internationalen Handelszentrums (nachfolgend IHZ) beschlossen.

Die räumliche Konzentration einer großen Anzahl von Repräsentanten kapitalistischer Firmen und Konzerne erfordert sicherheitspolitische Konsequenzen. Es ist davon auszugehen, daß der Gegner versuchen wird, die von der DDR geschaffenen Möglichkeiten zur Ausweitung friedlicher Beziehungen zur Realisierung seiner feindlichen Zielstellungen zu mißbrauchen.

Zur Lösung der umfangreichen politisch-operativen Aufgabenstellung, die sich aus der Notwendigkeit zur zuverlässigen Sicherung des IHZ ergibt,

b e f e h l e i c h :

1. Die Leiter aller Diensteinheiten des MfS haben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung folgende Aufgaben zu lösen:

Aufdeckung und Bekämpfung feindlicher Pläne, Absichten und Maßnahmen des Mißbrauchs der durch die Existenz des IHZ gebotenen legalen Arbeitsmöglichkeiten für subversive Handlungen, insbesondere für Spionage, Sabotage, staatsfeindlichen Menschenhandel, staatsfeindliche Hetze und staatsfeindliche Gruppenbildung;

Aufdeckung und Bekämpfung staatsfeindlicher bzw. anderer feindlich-negativer Handlungen, die von Bürgern der ~~Deutschen Demokratischen Republik oder anderer Staaten~~ unter Nutzung von bzw. gemeinsam mit im IHZ tätigen ausländischen Bürgern begangen werden;

Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der im IHZ tätigen ausländischen Personen vor terroristischen Gewaltakten, Erpressungen, Drohungen, Geiselnahmen und anderen kriminellen Handlungen;

Aufdeckung und Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für staatsfeindliche und andere feindlich-negative einschließlich krimineller Handlungen.

2. Die politisch-operativen Maßnahmen zur Realisierung der gestellten Aufgaben sind insbesondere darauf zu richten, alle gegnerischen Versuche des Mißbrauchs der mit der Tätigkeit des IHZ gebotenen Möglichkeiten für subversive Handlungen rechtzeitig zu erkennen und vorbeugend zu verhindern.
3. Die Hauptabteilung XVIII ist für die allseitige politisch-operative Sicherung des IHZ verantwortlich.
4. Sicherheitsüberprüfungen zu im IHZ tätigen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik haben unter der Deckbezeichnung "Zentrum I" zu erfolgen und sind durch alle Diensteinheiten entsprechend der Anforderungen der Hauptabteilung XVIII zu realisieren.

5. Die Aufklärung der im IHZ tätigen ausländischen Personen erfolgt unter der Deckbezeichnung "Zentrum II".

Dazu notwendige politisch-operative Maßnahmen anderer Diensteinheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung XVIII sind kurzfristig durchzuführen.

6. Alle politisch-operativen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes inoffizieller Kräfte, die sich auf die Aufklärung oder Bearbeitung von im IHZ tätigen Personen oder das IHZ betreffenden Sachverhalten richten, sind mit dem Leiter der Hauptabteilung XVIII abzustimmen.

Das IHZ oder im IHZ tätige Personen betreffende Informationen sind der Hauptabteilung XVIII unverzüglich zuzuleiten.

7. Der Leiter der Hauptabteilung XVIII hat in eigener Zuständigkeit die zur politisch-operativen Sicherung des IHZ erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten, insbesondere der Hauptverwaltung A, den Hauptabteilungen II, VI, VII, VIII und PS, den Abteilungen III, N, XXII und der AG Ausländer sowie der BV Berlin, zu organisieren.

Die Leiter dieser Diensteinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die Hauptabteilung XVIII bei der politisch-operativen Sicherung des IHZ zu unterstützen.

8. Das IHZ betreffende ~~Sicherungskonzeptionen~~ und andere grundsätzliche Dokumente sowie die Realisierung bedeutsamer politisch-operativer Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch meinen Stellvertreter, Gen. Generalmajor Mittig. Er hat - sofern durch diese Dokumente bzw. Maßnahmen politisch-operative Interessen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches berührt werden - die erforderliche Abstimmung mit meinem 1. Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Beater, bzw. meinem Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Wolf, zu gewährleisten.

Die Bearbeitung Operativer Vorgänge, die für die politisch-operative Sicherung des IHZ bedeutsam sind, durch andere operative Diensteinheiten hat in Abstimmung mit der Hauptabteilung XVIII zu erfolgen.

Bei Vorliegen zwingender politisch-operativer Gründe hat - nach Abstimmung mit mir bzw. meinen zuständigen Stellvertretern - die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit zu erfolgen.

9. Der Leiter der Hauptabteilung XVIII und der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung haben die kadermäßigen Voraussetzungen zur Realisierung dieses Befehls zu sichern.

Mein Stellvertreter, Gen. Generalmajor Mittig, hat über die Realisierung dieser Maßnahmen die erforderliche Kontrolle auszuüben.

i.V.  Generalleutnant

Dokument 105

Handwritten signatures and notes:
VORSITZENDER DES MINISTERRATES
12.11.78
10.1.79
6/11.79

Vertrüchtliche Beschlüsse				
13	1	79	14	8

V e r f ü g u n g Nr. 2/79
vom 3. Januar 1979

Auf der Grundlage des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 12. Juli 1978 über die Errichtung eines Erholungszentrums in der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird verfügt:

1. Für die Durchführung, Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens Erholungszentrum Berlin mit dem Standort Leninallee/Ecke Dimitroffstraße im Stadtbezirk Friedrichshain gelten folgende Ecktermine:

- Abschluß der Geländeberäumung und Baugrubenaushub bis IV. Quartal 1978
- Durchführung der Baumontagen und Rohbauarbeiten bis IV. Quartal 1979
- Durchführung der Ausbauarbeiten, der Ausrüstungsmontagen und Fertigstellung des Vorhabens bis IV. Quartal 1980
- Funktionserprobung und Inbetriebnahme im I. Quartal 1981

Auf dieser Grundlage ist ein detaillierter Bauablaufplan auszuarbeiten und die Kontrolle der termingerechten Durchführung zu organisieren.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Leiter des Sekretariats des Ministerrates
Staatssekretär für Körperkultur und Sport
Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR

2. Für die Errichtung des Erholungszentrums Berlin wird ein materielles und finanzielles Investitionsvolumen in Höhe von 176 Mio M, mit einem DDR-Leistungsanteil von 112 Mio M, bestätigt. Die Aufteilung der DDR-Leistungen nach Jahren und ihre entsprechende Einordnung in die Jahresvolkswirtschaftspläne ist zwischen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen und dem Sekretariat des Ministerrates abzustimmen und mit den Planentwürfen zur Entscheidung vorzulegen.

Das Vorhaben ist in die Liste der Sonderbedarfsträger aufzunehmen. Für die weitere Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens ist die Lieferverordnung vom 8. 5. 1972 (LVO) anzuwenden.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
 Minister der Finanzen
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerrates und Vorsitzender der
 Staatlichen Plankommission

3. Als Planträger für das Vorhaben wird das Sekretariat des Ministerrates eingesetzt. Der Minister für Bauwesen hat der Aufbauleitung Sondervorhaben Berlin die Verantwortung als Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer sowie Generalprojektant zu übertragen.

Das Vorhaben ist nach Fertigstellung zur Nutzung durch die Bevölkerung dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
 Leiter des Sekretariats des Ministerrates
 Staatssekretär für Körperkultur und Sport

4. Die Dokumentation zur Investitionsvorentscheidung ist auszuarbeiten und durch den Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport sowie dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, zu bestätigen.

Die Investitionsvorentcheidung gilt gleichzeitig als Grundsatzentscheidung.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Staatssekretär für Körperkultur und Sport
Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR

Termin: sofort

5. Für die Leitung und Nutzung des Erholungszentrums ist eine, dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellte Einrichtung zu bilden. Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung des Objektes ist ein Organisationsprojekt und ein Inbetriebnahmeprojekt auszuarbeiten.

Die für den Betrieb erforderlichen 350 Arbeitskräfte, darunter 200 Kräfte für die gastronomische Betreuung, sind im Rahmen der Gesamtkennziffern des Fünfjahrplanes 1976 - 80 zusätzlich für das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport zu bilanzieren. Die Bereitstellung von Fachkräften für den gastronomischen Bereich ist zwischen dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport zu vereinbaren. Die Bildung der Belegschaft der Einrichtung ist im I. Quartal 1979 zu beginnen und bis zum IV. Quartal 1980 abzuschließen. Die tariflichen Regelungen sind mit dem Leiter des Sekretariats des Ministerrates abzustimmen.

Verantwortlich: Staatssekretär für Körperkultur und Sport
Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR
Minister für Handel und Versorgung
Leiter des Sekretariats des Ministerrates
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Termin: für Bildung der Einrichtung: 1. 1. 1980
für Organisationsprojekt: 30. 6. 1979

6. Für die Vorbereitung und Durchführung der von der DDR am Vorhaben zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind Kombinate und Betriebe gemäß Anlage zu dieser Verfügung einzusetzen.

Die Lieferungen und Leistungen sind entsprechend dem bestätigten Ablaufplan und in Obereinstimmung mit den in Punkt 1 dieser Verfügung festgelegten Eckterminen durchzuführen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
 Minister für Elektrotechnik und Elektronik
 Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
 Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Post- und Fernmeldewesen
 Minister für Kohle und Energie
 Minister für Handel und Versorgung
 Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR

7. Die Heiztrasse (1 km 2 x 800 NW) als Verbundtrasse zwischen den Heizkraftwerken Berlin-Lichtenberg und Berlin-Mitte von Brücke Leninallee bis Anschluß Krankenhaus Friedrichshain ist im IV. Quartal 1979 fertigzustellen. Im Heizkraftwerk Berlin-Lichtenberg ist das geplante Aufstellen eines dritten Wärmeerzeugers termingemäß durchzuführen, so daß ab diesem Zeitpunkt 6 - 8 Gcal an das Sport- und Erholungszentrum abgegeben werden können.

Verantwortlich: Minister für Kohle und Energie
 Minister für Bauwesen
 Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR

8. Durch den Generalauftragnehmer ist im Zusammenwirken mit der Gewerkschaftsorganisation der sozialistische Komplexwettbewerb zur termin- und qualitätsgerechten Sicherung der DDR-Leistungen am Vorhaben zu organisieren. Zur materiellen Stimulierung und

Anerkennung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen sind Prämienmittel zweckgebunden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Vorschlag ist vom Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
 Minister der Finanzen

Termin: 31. 1. 1979



Anlage

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
4. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Post- und Fernmeldewesen
5. Minister für Bauwesen
6. Minister der Finanzen
7. Staatssekretär für Körperkultur und Sport
8. Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR
9. Minister für Handel und Versorgung
10. Minister für Elektrotechnik und Elektronik
11. Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
12. Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
13. Minister für Kohle und Energie
14. Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel
15. Leiter des Sekretariats des Ministerrates
16. Archiv für Staatsdokumente

Lieferungen und Leistungen der DDR für das Vorhaben Erholungszentrum Berlin sowie dafür einzusetzende Kombinate und Betriebe

1. Ministerium für Bauwesen

Schwerer Erdbau, Abriß, Enttrümmerung, Be- und Entwässerung, Heizung, Stahlkonstruktionen, Fassaden- und Leichtmetallbauelemente, Gerüstbau, Grundwasserdichtung, Fliesenarbeiten, Leitungsumverlegung, Wohnungsbau, Kunst- und Natursteinarbeiten, Dachdecker-, Klempner-, Glaser-, Maler- und Belagsarbeiten, Grün- und Sportflächen, Wärme- und Kälteisolierung sowie Baustoffversorgung mit insgesamt

76,0 Mio M

darunter:

- VEB Autobahnbaukombinat Berlin	7,6 Mio M
- VEB Bau- und Montagekombinat Ost	5,5 Mio M
- VEB Spezialbaukombinat Magdeburg	3,7 Mio M
- VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig	7,2 Mio M
- VEB Holz- und Leichtmetallbauelemente Leipzig	5,5 Mio M
- VEB Technische Gebäudeausrüstungen Berlin und Halle	7,0 Mio M
- VEB Holzbau Sebnitz "Arno Grohmann"	1,0 Mio M
- VEB Wohnungsbaukombinat Rostock	8,0 Mio M
- VEB Stuck und Naturstein Berlin	1,0 Mio M
- VEB Kombinat Baumechanisierung Berlin	3,0 Mio M
- VEB Wohnungsbaukombinat Berlin	5,0 Mio M
- VEB Ausbau Berlin	6,5 Mio M
- weitere zentral- und bezirksgel leitete Spezialbaubetriebe und Betriebe der Baumaterialienindustrie	15,0 Mio M

2. Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Luft-, Klima- und Kälteanlagen, Eisaufbereitungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sowie Aufzüge mit insgesamt

10,0 Mio M

darunter:

- VEB Lufttechnische Anlagen Berlin	6,0 Mio M
- VEB Maschinenfabrik Halle	1,2 Mio M
- VEB Wasseraufbereitungsanlagen Markkleeberg	1,5 Mio M
- VEB Sächsischer Brücken- und Stahlhochbau Dresden	1,0 Mio M

3. Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

Starkstrom-, Schwachstrom- und Informationsanlagen sowie Steuer- und Regeltechnik mit insgesamt

12,5 Mio M

darunter:

- VEB Kombinat Elektroprojekt und Anlagenbau Berlin	5,8 Mio M
- VEB Funk- und Fernmeldeanlagenbau Berlin	3,5 Mio M
- VEB Geräte- und Regler-Werke Teltow	3,0 Mio M

4. Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

Gastronomische Ausrüstungen und Ausstattungen sowie Spezialfahrzeuge und Geräte mit insgesamt

2,5 Mio M

darunter:

- VEB Ascobloc Anlagenbau Dresden	2,5 Mio M
-----------------------------------	-----------

5. Ministerium für Handel und Versorgung

Gastronomische Anlagen und Einrichtungen, Betreuung der Bauarbeiter sowie sonstige Versorgungslei-

darunter:

- Rationalisierungs- und Forschungszentrum
Gaststätten-Hotels-Gemeinschaftsverpflegung)
- VE Handelstechnik Wildau) 2,5 Mio M
- Konsum Bauarbeiterversorgung Berlin

6. Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie- und
Lebensmittelindustrie

Einbauten und Möbelausstattungen, Sporteinrichtungen
und Spezialgeräte durch VEB Innenprojekt
Halle mit insgesamt: 3,0 Mio M

7. Ministerium für Kohle und Energie

Außere energetische Erschließung durch VEB
Energieversorgung Berlin mit insgesamt 1,0 Mio M

8. Weitere Bereiche der Volkswirtschaft

Verschiedene Einzelausrüstungen, Maschinen und
Sportgeräte mit insgesamt 4,5 Mio M
(Spezifikation wird noch erarbeitet)

Lieferungen und Leistungen der DDR insgesamt: 112,0 Mio M
=====

Dokument 106

Hauptabteilung II/6

Berlin, 29. 1. 79
nei-lö

V e r m e r k

Am 27. 1. 79 erfolgte durch die Gen. Meinel, HA II/6 und Ziegler, HA IX/9, eine Absprache mit Genossen

Manfred S e i d e l

tätig als Oibe in Bereich SCHALK

mit dem Ziel, auf Grund der vorliegenden Identitätsmerkmale die Person "Günter" zu finden.

Ergebnisse:

- Nach Vortragen der vorliegenden Identitätsmerkmale einschließlich der angedeuteten Fahndungsüberprüfungen bzw. Nachforschungen zu einem MfS-Hintergrund schlußfolgerte Gen. Seidel sofort auf die Person

Günter ASBECK

Generaldirektor der Fa. ASIMEX.

E Ein anderer hätte nicht derartige Möglichkeiten.

ASBECK hätte alle in der Hand. Man tut im Prinzip alles was dieser wünscht.

- In diesem Zusammenhang schilderte Gen. Seidel folgende strukturelle Zusammenhänge:

Seitens der HVA werden folgende Firmen unterhalten:

Fa. ASIMEX (Warschauer Str.)

Inhaber: Günter ASBECK

Fa. GERLACH (Parkstraße)

Inhaber: Mischa WISCHNEWSKI

Diese Firmen unterstehen dem Gen. WAHLMEIER und übergeben ordnet dem Gen. Generalmajor GROSSMANN.

Seitens des Gen. Oberst GÜNSCHOW wurde mit der Hinweis gegeben, daß speziell ASBÉCK durch Gen. NEUMANN, HVA AG K, gesteuert wird. Die AG K untersteht ebenfalls direkt General GROSSMANN.

Fa. CAMET
früherer Inhaber: SIMON
jetziger Chef: Werner WEBER

Fa. INTERPORT
Chef: Gottfried GÜDEL
bevorzugte Geschäfte: Zigaretten, Alkohol, Oldtimer, WAFFEN

Diese Firmen unterstehen dem HVA -Bereich VOGEL speziell der HVA Abt. A3. Dortiger Leiter Gen. Oberst Gerhard FRANKE.

Zu beachten ist hierbei, daß der operative Deckname des Gen. FRANKE - " GÜNTER " lautet.

- Zu derartigen Firmen gehört auch die

Fa. Günter FORG'BER (Schlegelstr.),

die sich vorrangig mit technischen Problemen befaßt.

Operativ verantwortlich zeichnet die HA XV III, Gen. Oberst KRÜGER.

- Möglichkeiten für dienstliche Kontakte des BROERMANN zu AHU der DDR entsprechend der Lebensmittelbranche "Kassartikel" bestehen hinsichtlich

DIA Nahrung - (Generaldirektor Manfred Wolf)
AHU AGENA - (Hans Haase †. Generaldirektor)
AHU AGRIMA - (Transitinterverband)
Willi Nupplatz, Generaldirektor

- Die Firma INTRAC befaßt sich mit Chemieartikeln und Erdöl und käme unter dem Aspekt "Günter" sowie die Kenntnisse des BROERMANN über "Schwamstoffe" infrage, weil der stellv. Generaldirektor

Günter GRÖTZINGER

heißt.

- Konkrete Überprüfungen zu Messevorkommissionen bzw. Zollvorkommissionen (Tonbandkassetteneinzug und Klappfahrrad) sind durch den OibE, Gen. SCHWERDTFEGER, aus dem Bereich des Gen. SCHALK möglich.
 - Bei dem Identifizierungsmerkmal "Zigarettschmuggel" handelt es sich um ein Geschäft der Hv A, konkret der Fa. INTERPORT.
- Bekannt hierzu ist, daß im relevanten Zeitraum eine derartige Schleusungsmöglichkeit bestanden hätte, jedoch nach Veröffentlichungen in der Westpresse diese Fahrten eingestellt wurden. Seit ca. Dezember 1978/Januar 1979 geht das wieder.
- Im Zusammenhang mit der Beschuldigten Simone KRAUSE ist zu beachten, daß ASBECK mit dem Schallplattengeschäft für den Intershop zu tun hat. Ihre Tätigkeit zu Messen bei einer polnischen Schallplattenfirma ist evtl. in einem solchen Zusammenhang zu sehen. Zu beachten ist weiter, daß ASBECK über sehr gute dienstliche und private Kontakte nach Polen verfügt.
 - Die Reiseanträge aller genannten Firmen werden von Gen. SCHALK bzw. Gen. SEIDEL unterschrieben.
 - Die geschilderten Schleusungspraktiken, Avisierungen usw. können nur durch Mitarbeiter des MFB bzw. auch der 12. Verwaltung durchgeführt werden. ASBECK oder andere Außenhandelsleute können das keinesfalls.

Aus genannten Sachverhalt ergeben sich folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Verbindungen des BROERMANN zu AHU der DDR über Reisedstellen des MAH bzw. über HA XVIII, Gen. Oberst Hillebrandt bzw. Gen. Meye. Welche Einreisen erfolgten, wer beantragte bzw. bestätigte Einreisen?
2. Überprüfung der französischen Firma BONG'RAIN und deren Vertreter in der HA XVIII.
3. Prüfung der Zollgeschichten über den OibE, Gen. SCHWERDTFEGER

V e r m e r k

Am 27. 1. 79 erfolgte eine persönliche Absprache mit Gen. Karl MEYER. OibE im Bereich SCHALK.
Anwesend war Gen. Ziegler HA IX/9.

Dem Gen. K. MEYER wurden die Identifizierungskriterien zu "Günter" vorgetragen und nach BRDERMANN gefragt.

- Infrage kommen:

Günter ASBECK (ASIMEX)

Günter FORGBER

Günter GROTZINGER & INTRAC)

- In Bezug auf Zigarettenengeschäfte kommt die Fa. INTERPORT
Chef: GÜDEL infrage. Operativ verantwortlich
Gen. Oberst FRANKE, HVA 13 .

- Dienstliche Kontakte des BRDERMANN können zur DIA
Nahrung bestehen.

- Über Reiseanträge, Zollgeschichten usw. können die Gen.
SHEEL und SCHWERTFEGGER Auskunft geben.


Meinel
Hptm.

Dokument 107

Wirtschaftsvertrag

Zwischen dem Staatlichen Kunsthandel der DDR
 108 Berlin, Thälmannplatz 1-2
 - im weiteren SKH genannt -

und der Kunst und Antiquitäten GmbH
 108 Berlin, Französische Str. 15
 - im weiteren AHB genannt -

zur planmäßigen Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Volkswirtschaft der DDR

1. Grundlagen und Ziele der Vereinbarung

Auf der Grundlage der Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, insbesondere des IX. Parteitagés der SED, sind mit der Vereinbarung zwischen dem SKH und dem AHB folgende Ziele zu erreichen:

- Maximale planmäßige Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Volkswirtschaft der DDR durch den Export von Antiquitäten und exportfähigen Gebrauchsgütern in das NSW auf der Basis von abgestimmten Jahresprotokollen;
- Durchsetzung einer hocheffektiven, auf die Waren- und Länderstruktur konzentrierte Außenpolitik, unter Wahrung des sozialistischen Außenhandelsmonopols;
- Herstellung rationeller arbeitsteiliger Beziehungen zwischen dem AHB und dem SKH;
- Ständige Erhöhung des Zuwachses am Nationaleinkommen durch Verbesserung der Devisenrentabilität.

2. Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit

- 2.1. Der Vertrag ist Instrument sozialistischer Leitungstätigkeit. Er regelt die konkreten Formen der Zusammenarbeit und arbeitsteiligen Beziehungen zwischen dem AHB und dem SKH bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Exportes und ist die verbindliche Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Partnern.
- 2.2. Der SKH hat, entsprechend den staatlichen Aufgaben, den Planauflagen und Orientierungen sowie den Abstimmlungen mit dem AHB, marktgerecht absatzfähige Exportgegenstände, entsprechend seiner bisherigen Exportwarenstruktur, bereitzustellen, die mit einer hohen Rentabilität exportiert werden können. Er hat zu sichern, daß die Realisierung der staatlichen Planauflagen für den Export durch seine Galerien termingerecht erfolgt.

2.3. Der AHB hat als Exporteur auf dem Gebiet der Antiquitäten und exportfähigen Gebrauchsgütern Außenhandelsverträge mit seinen Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen und im Umfang seiner Berechtigung das staatliche Außenhandelsmonopol zu gewährleisten,

2.4. Der SKH verpflichtet sich, Antiquitäten und für den Export geeignete Gebrauchsgüter im eigenen Namen für Rechnung des SKH anzukaufen und an den AHB zu verkaufen. ?

2.5. Beide Partner sind verpflichtet, sich ständig über den Stand der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu informieren, alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der abgestimmten Jahresprotokolle zu klären und sich gegenseitig zu unterstützen.

Sollten bei der Realisierung der abgestimmten Jahresprotokolle Schwierigkeiten auftreten, hat der Partner, der zuerst Kenntnis davon erhält, den anderen Partner unverzüglich zu informieren.

3. Vorbereitung des Exportes

3.1. Zur Sicherung einheitlicher Planziele und der Kontinuität der Planrealisierung wird umgehend nach Übergabe der Aufgabenstellung durch die übergeordneten Organe eine Abstimmung zwischen dem SKH und dem AHB durchgeführt.

Die Abstimmung wird in ihrem Umfang der durch den AHB zu verkaufenden Waren - aufgeschlüsselt nach Quartalen - jeweils in einem Jahresprotokoll festgelegt.

Jahresprotokolle werden nach der Unterzeichnung beider Partner untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

3.2. Für eine abgestimmte einheitliche Preisarbeit sind vom AHB und vom SKH Preislisten für Standardwaren, wie Uhren, Puppen, gewisse Sortimente Möbel usw., zu erarbeiten.

Die in den Preislisten genannten Werte sind als Mindest-Valutapreise, d.h. Exportpreise, anzusehen. Bei Notwendigkeit erfolgt durch beide Partner eine Überarbeitung der Preislisten.

4. Warenübernahme

- 4.1. Der AHB verpflichtet sich, alle vom SKH angekauften Gegenstände, die für den Export geeignet sind und der ehemaligen Exportwarenstruktur des SKH entsprechen, zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt ab Lager SKH bzw. Galerie SKH, frei-LKW ABH, einschließlich Beladung.

- 4.2. Die Gegenstände werden vom AHB zu den erzielenden Valutapreisen übernommen. Die Preisbewertung erfolgt durch den AHB in den Lagern bzw. Galerien des SKH.

5. Rechnungslegung und Handelsspannen

- 5.1. Die Rechnungslegung des SKH gegenüber dem AHB erfolgt nach Übergabe der Ware.

- 5.2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

- 5.3. Der SKH gewährt dem AHB für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung der Exportverträge eine Handelsspanne.

Die Höhe der Handelsspanne beträgt 5 % vom Inlandsrechnungswert und wird von der Rechnung des SKH bei Rechnungslegung an den AHB in Abzug gebracht.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1. Auf diesen Vertrag findet das Vertragsgesetz vom 25.2.1967 und seine Durchführungsverordnungen Anwendung.

- 6.2. Können Streitigkeiten zwischen den Partnern nicht in kameradschaftlicher Zusammenarbeit gelöst werden, ist die Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichts Berlin gegeben.

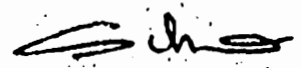
- 6.3. Der Wirtschaftsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 5.2.1976 aufgehoben.

4.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 7.3.1979


Staatlicher Kunsthandel
der DDR

Berlin, den 9. Jan. 1979


Kunst und Antiquitäten
GmbH



Kunst & Antiquitäten

MAH, Genossen Seidel

11.9.79

Verkauf von Kunstgegenständen aus den Museen und
Staatlichen Sammlungen der DDR in das NSW

Gemäß Weisung des Staatssekretärs, Genossen Dr. Schalick, unterbreiteten wir mit Schreiben vom 6.9.79 unseren Vorschlag über die Einbeziehung der Museen und Staatlichen Sammlungen in den Export NSW.

Beiliegend erhalten Sie einen weiteren Vorschlag, der darauf zugeschnitten ist, das Interesse der Museen und Staatlichen Sammlungen an der Möglichkeit eines Exports aus ihren Beständen in das NSW in den Vordergrund zu stellen. Mit diesem Vorschlag soll weiterhin erreicht werden, daß eine Polemik über die Notwendigkeit von Exporten aus den Beständen dieser Institutionen vermieden wird.

Mit sozialistischem Gruß

Anlage


Seidel

Einbeziehung der Museen und Staatlichen Kunstsammlungen der DDR in den internationalen Kunsthandel zum Zwecke der Bereicherung und Profilierung ihrer Sammlungen durch ... aus dem NSW

1. Die DDR hat sich seit ihrer Gründung weder durch Verkäufe noch durch Einkäufe am internationalen Kunstmarkt beteiligt.
Damit wurden auf wesentliche kulturpolitische und außenpolitische Wirkungen, die das Ansehen innerhalb des Staates stärken, verzichtet. An- und Verkäufe durch Museen und Staatliche Sammlungen gehören zur internationalen Praxis in der kulturellen Zusammenarbeit des Staates.
Die große außenpolitische Ausstrahlungskraft profilierter Ausstellungen wie "... Dresden" sind dafür Beweise.
2. Die Museen und Staatlichen Sammlungen sind auf die ständige Profilierung und Bereicherung **ihrer Bestände** angewiesen, um keinen Stillstand in der **Befriedigung** kulturpolitischen Aufgaben entstehen zu lassen, ... **trifft, insbes. die Kunst** Kunst des 20. Jh. und die revolutionäre Kunst.
3. Sporadische **Kunsterwerbungen** aus dem Ausland (auch aus den sozialistischen Bruderländern) erfolgen nur auf dem Wege des Tausches.
4. Die materiellen Voraussetzungen der Museen und Staatlichen Sammlungen für die Bewahrung des Volksvermögens sind begrenzt. Das bezieht sich sowohl auf die vorhandene Bausubstanz als auch auf technische Einrichtungen, wie Sicherungseinrichtungen usw. Sie entsprechen nur in wenigen Fällen den Anforderungen ihrer durch Bodenreform, Sequestrierung, Schenkung und Vermächtnisse stark angestiegenen Fundi.

Erhebungen des Ministerrates hatten 1973 einen **Bestand am beweglichen Volksvermögen in Museen und Staatlichen Sammlungen** von ca. eine Mrd. M ergeben.

5. Die Mehrzahl der Museen und Sammlungen sind derzeit vom finanziellen Aufwand her **nicht in der Lage, das ihnen anvertraute Volksvermögen eingehend und umfassend vor einem natürlichen Verfall und Zerstörung zu schützen.** Der notwendige Aufwand, **um alle Bestände, die der Bevölkerung unseres Staates regelmäßig zugänglich sind, in den nächsten 10 Jahren zu erhalten, macht Ausfuhren erforderlich.**

6. Steigende Kunstkriminalität im kapitalistischen Ausland trifft direkt auch die DDR und wird durch **fehlende Sicherheitseinrichtungen** begünstigt.

Es wird deshalb folgendes vorgeschlagen:

1. Das Ministerium für Kultur, das Ministerium für **Hoch- und Fachschulwesen** und die Räte der Bezirke **erhalten dafür** zum Zwecke des Imports von Kunstgegenständen **und für Ausrüstungen** und Materialien, die der Erhaltung und Sicherung des Kunstbesitzes dienen, **in eigener Verantwortung** aus den Beständen der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Museen und Staatlichen Sammlungen die **Möglichkeit** Kunstgegenstände für den Export zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Exponate hat unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kunstgutes der DDR zu erfolgen.

2. Das Volumen der für den Export beizustellenden Kunstgegenstände ergibt sich aus den Bezugswünschen der Museen und Staatlichen Sammlungen. Um unerwünschte innen- und außenpolitische Wirkungen zu vermeiden, sollte die Summe aller Exporte jedoch jährlich 5 Mio nicht übersteigen.

3. Die Beteiligung der Museen und Staatlichen Sammlungen an den Export- und Importmöglichkeiten erfolgt auf freiwilliger Basis.
4. Die aus den für den Export bereitgestellten Kunstgegenstände erzielten Verkaufserlöse fließen **in voller Höhe** den Museen und Staatlichen Sammlungen zu, **und zwar zu 70 %** in Valutamark und 30% in Mark.
Der Valuataanteil kann voll für den Import **von Kunstgegenständen** sowie Ausrüstungen und Materialien **für die Bestandserhaltung** genutzt werden.
5. Die verbleibenden **30 %** Mark können die Museen und Staatlichen Sammlungen in eigener Verantwortung für **den Erwerb** von Kunstgegenständen im Inland bzw. **zur Erhaltung** dienenden Maßnahmen verwenden.
6. Eine Einbeziehung der Ergebnisse aus **dieser Handelstätigkeit** in die Staatsplanaufgabe Export bzw. in den Finanzplan erfolgt nicht.
7. Mit der Realisierung der Exporte und Importe wird das Ministerium für Außenhandel Bereich Kommerzielle Koordination beauftragt.

Hinweis zu Blatt 752 bis 754:

Im Text schwer lesbare Stellen sind dem Sinnzusammenhang entsprechend ergänzt und durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Dokument 109

A. Schalck

Berlin, 03.10.1979

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK der SED
Genossen Dr. Mittag

Lieber Genosse Mittag!

Belliegend übermittle ich

die Abrechnung über die Erfüllung der
ökonomischen Aufgabenstellung für den
Bereich Kommerzielle Koordinierung
mit dem Stand per 30.09.1979.

Mit kommunistischem Gruß

Alexander Schalck

Anlage

Abrechnung über die Erfüllung der ökonomischen
Aufgabenstellung für den Bereich Kommerzielle
Koordinierung im Rahmen des Wettbewerbes
"Kurs DDR 30"

Die Kommunisten und Mitarbeiter des Bereiches und der unterstellten Außenhandelsbetriebe haben mit hoher Einsatzbereitschaft, Initiative, Disziplin und persönlichem Engagement die Verpflichtungen eingelöst, die sie der Partei, dem Zentralkomitee und dem Generalsekretär, Genossen Erich Honecker, gegeben haben.

Es war für sie eine Sache der Ehre, ihren Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe zu leisten, um die historischen Beschlüsse des IX. Parteitages der SED mit in die Tat umzusetzen und mitzuhelfen, das von der Partei beschlossene Programm des Wachstums, des Wohlstandes und der Stabilität zu verwirklichen.

Das 10. Plenum des ZK der SED und die in seiner Auswertung formulierten persönlichen Standpunkte der Leiter und Mitarbeiter des Bereiches und aller Kollektive haben dazu geführt, daß die staatlichen Pläne 1979 und die dazu übernommenen Verpflichtungen termin- und qualitätsgerecht abgerechnet werden konnten.

In Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen wird folgendes Ergebnis abgerechnet:

1. Die Gesamtaufgabenstellung Valutaeinnahmen
des Bereiches im Jahre 1979 beträgt 1.549,6 Mio VM,

davon aus Intershop	487	Mio VM
davon aus Intertank	90,6	Mio VM

Bis zum 30. Jahrestag der Gründung unserer
Deutschen Demokratischen Republik wurden
78 % der staatlichen Planaufgabe Valuta-
abführung erfüllt.

Die Realisierung der Gesamtaufgabenstellung
bis Jahresende ist gewährleistet.

Anlage 1

Diese Ergebnisse wurden unter Bedingungen
erreicht, die für die Einzelkollektive sehr
unterschiedlich waren.

Die Entwicklung auf den internationalen Erd-
öl- und Produktenmärkten bildete eine günstige
Grundlage für die Position eines internatio-
nalen Händlers auf diesem Gebiet.

Die Inbetriebnahme solcher Rationalisierungs-
vorhaben, wie der Vakuumdestillationsanlage
im VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht", führte
zur Bereitstellung einer höheren Menge ver-
edelter Produkte für den Export. Aus der Nutzung
der Rohstoffreserve Abfallprodukte beim Kupfer-
bergbau (Ofensauen) im VEB Mansfeld-Kombinat
wurden erstmalig Valutaelöse planwirksam.

Die Störversuche des Klassegegners auf dem Textilgebiet und bei landwirtschaftlichen Produkten führten dazu, daß diese Kollektive nur mit außerordentlich großen Anstrengungen die gesteckten Ziele erreichen konnten.

Alle Kollektive des Bereiches werden ihren Abführungsverpflichtungen an die Zahlungsbilanz voll nachkommen.

2. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung der DDR mit Konsumgütern wurden aus den gegenwärtig 20 Vorhaben der Gestattungsproduktion bereits bis Ende August Waren im Werte von

591 Mio M
EVP

bereitgestellt.

Die Aufgabenstellung wird bis Jahresende mit ca.

850 Mio M
EVP

gezielt überboten.

Neben den bisher bekannten Produkten wie Trinkfix, Schlagschaum, Salamander-Schuhe, Kaugummi, vakuumverpackter Kaffee wurden neu im Jahre 1979 solche Produkte wie Kosmetika ausgewählter NSW-Firmen, Brunia-Säfte und Bratfischfilets an die Bevölkerung ausgeliefert.

Gemeinsam mit den Genossen der Industrie und des Handels wurden vielfältige Initiativen entwickelt, um den erforderlichen Leistungsanstieg gegenüber 1978 zu sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine weitere Steigerung im Jahre 1980 zu schaffen.

3. Über diese ökonomischen Ergebnisse hinaus kann die Aufgabe zur Beschaffung von Kreditmöglichkeiten NSW-Währungen wie folgt abgerechnet werden:

- Finanzierung von Planimporten NE-Metalle, Erdölprodukte, Pflanzenöl mit einer Laufzeit bis 720 Tage in Höhe von 800 Mio VM
- Bereitstellung von Finanzkrediten an die Deutsche Außenhandelsbank im Jahre 1979 mit einer Laufzeit von 2 - 5 Jahren in Höhe von 865 Mio VM

4. Die Verwendung der durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung erwirtschafteten Mittel erfolgte entsprechend den Festlegungen.

- Die Zuführungen zu den durch den Bereich verwalteten Valutafonds erfolgen planmäßig.

Die an die Zahlungsbilanz abzuführenden Beträge für das Jahr 1979 in Höhe von 950 Mio VM sind anteilig erfolgt.

Anlage 2

- NSW-Importe, die auf Grund getroffener Entscheidungen im Jahre 1979 freigegeben wurden, umfassen ein Volumen von 684,9 Mio VM

Die Finanzierung erfolgt aus Konten, deren Verwaltung dem Bereich übertragen wurde und aus den von den Außenhandelsbetrieben und den Kollektiven des Bereiches übernommenen Wettbewerbsverpflichtungen.

Anlage 3

- Die Vorhaben Palasthotel und Warenhaus am Ostbahnhof wurden 1979 fertiggestellt und sind in Betrieb gegangen. Das dafür erwirtschaftete und zur Finanzierung bereitgestellte Gesamtvolumen betrug 320 Mio VM.

Alle Zahlungen sind erfolgt.

Für das Hotel "Mercur" in Leipzig werden planmäßig 70 Mio VM zurückgestellt, um fällige Zahlungen zu begleichen.

- Vorbereitung bzw. Realisierung von Importvorhaben auf Kompensationsbasis, wie Aufnahme des Probetriebes des ersten Produktionsblockes Elektrostahlwerk Brandenburg zum 07. Oktober 1979,

Orientierung auf vorfristige Inbetriebnahme von Teilanlagenkomplexen des Vorhabens Buna und Vertragsvorbereitung des Vorhabens Seehafen Rostock.

- Erarbeitung und Durchführung von Vereinbarungen mit der chemischen Industrie zur zusätzlichen Erwirtschaftung von Valuten.

Durch Vorleistungen des Bereiches ist für den Zeitraum 1980 - 1985 aus diesen Vorhaben ein Valutagewinn in Höhe von zu erwirtschaften.

200 Mio VM

- Im Interesse der Vertiefung der Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit ausgewählten afrikanischen Ländern wurden komplexe Länderkonzeptionen zur langfristigen Entwicklung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zur VR Mocambique und der VR Angola erarbeitet und bestätigt.

Eine Arbeitsgruppe in der VR Mocambique, die am 07.10.1979 ihre Arbeit aufnehmen wird, wird die Tätigkeit von Delegationen vorbereiten, die spezielle Abschnitte der Produktionssteigerung untersuchen wie Bergbauprodukte, Konzentrate u.ä.

Aus der VR Angola konnten im Jahre 1979 9.100 t Kaffee bezogen werden.

5. Dem Bereich Kommerzielle Koordinierung wurde die Leitung solcher wichtigen Versorgungspositionen aus dem NSW für Industrie und Bevölkerung übertragen wie Erdöl und -produkte, Kohle, Getreide, pflanzliches und tierisches Eiweiß, NE-Metalle und Kaffee.

Die Realisierung der Importe erfolgte zu den geforderten Terminen. *Handwritten signature*

Anlage 1

Aufgabenstellung des Bereiches

- Mio VM -

	<u>Plan 1979</u>	<u>Ist per 07.10.79</u>
Spezielle Sondergeschäfte (Religionsgemeinschaften)	262,0	230,7
Außenhandelsbetriebe gesamt	495,3	347,7
<u>davon:</u>		
NSW-Planexport	10,5	8,1
Abführung aus Verfügung 119/74	40,0	30,0
Intershop	487,0	348,6
Genex	37,0	28,9
Intertank	90,6	73,0
NSW-Tourismus	46,1	33,2
sonstige Fonds	91,6	91,6
	<hr/>	<hr/>
	1.549,6	1.183,7
	-----	-----

Anlage 2Abführungsverpflichtungen 1979

- Mio VM -

	<u>Plan</u>	<u>Ist per 07.10.79</u>
Ministerium der Finanzen Abführung von Außenhandels- betrieben	212,0	159,0
Verfügung 119	40,0	30,0
Ministerium der Finanzen Abführung Intershop	159,0	119,3
Ministerium der Finanzen Abführung Tourismus	29,4	23,3
Rückzahlung Devisenkredit Metropol	15,1	9,9
Ministerium der Finanzen Abführung Intertank	32,5	26,0
Ministerium der Finanzen Abführung Genex	37,0	28,9
Einschuß in Zahlungsbilanz	425,0	285,0
	<u>950,0</u>	<u>681,4</u>
	-----	-----

Anlage 3

Aufstellung der NSW-Importe 1979 aus Fonds,
die dem Bereich zur Verwaltung übertragen wurden

- Mio VM -

Gestattung/Salamander	15,0
Bauwesen 30. Jahrestag	50,0
Sport- und Freizeitzentrum	35,0
Elektronik	37,0
Exquisit-Importe	10,0
Jeans	25,0
Fischmehl/pflanzliches Eiweiß	107,1
Käse	7,0
Leichtindustrie PVC-Seiden	11,0
Versorgung 30. Jahrestag	100,0
Untertrikotagen	9,0
Kohle	185,0
Baumwolle	20,0
Leichtindustrie	20,0
Bettwäsche, Handtücher	29,3
Fernsehröhren	8,9
Sonderimporte Staatliches Komitee für Fernsehen	4,6
PKW	10,0
Kameras	1,0
	<hr/>
	684,9

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 8. 7. 1979

keine Verschlussache

MIS 0008 Nr. 1 79

5. Ausf. 34 Blatt

- 14 Blatt

Richtlinie Nr. 1/79

für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM)
und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	7
1. Kriterien für eine hohe gesellschaftliche und politisch-operative Wirksamkeit der Arbeit mit den IM	9
1.1. Die Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen	9
1.2. Die verstärkte Mitwirkung der IM beim Herbeiführen von Veränderungen mit hoher gesellschaftlicher und politisch-operativer Nützlichkeit	12
1.3. Die ständige Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM	13
2. Die Funktionen der IM und die Anforderungen an ihre Tätigkeit	15
2.1. IM zur politisch-operativen Durchführung und Sicherung des Verantwortungsbereiches (IMS)	15
2.2. IM der Abwehr mit Feindabweisung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen (IMB)	16
2.3. IM zur Führung anderer IM und GMS (Führungs-IM bzw. FIM)	18
2.4. IM für einen besonderen Einsatz (IME)	19
2.5. IM zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens (IMV)	20
2.6. Der Einsatz des Hauptamtlicher IM	21
3. Die politisch-operativ wirksame Zusammenarbeit mit den IM	23
3.1. Die Erziehung und Befähigung der IM	23
3.1.1. Die politisch-ideologische Erziehung der IM und die Vermittlung eines aufgabenbezogenen Feindbildes	24
3.1.2. Die Festigung der Bereitschaft der IM zur Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben	24
3.1.3. Die Erziehung und Befähigung der IM zur Wachsamkeit und Geheimhaltung und zur Wahrung der Konspiration	25
3.1.4. Die Entwicklung erforderlicher politisch-operativer Fähigkeiten der IM	25
3.2. Die personen- und sachbezogene Auftragserteilung und Instruierung der IM auf der Grundlage konkreter Einsatzrichtungen	26
3.3. Die Berichterstattung der IM	28

	Seite
3.4. Die Überprüfung der IM	29
3.5. Die Trefftätigkeit mit den IM	30
3.5.1. Die Vorbereitung der Treffs	31
3.5.2. Die unmittelbare Durchführung der Treffs	31
3.5.3. Die Auswertung der Treffs	32
3.6. Die Verbindung mit den IM	33
3.7. Die Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen für IM	34
3.8. Die Übergabe von IM	35
3.9. Die zeitweilige Unterbrechung und die Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM	36
4. Die Gewinnung von IM für die konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS	38
4.1. Die ständige Entwicklung von IM-Vorläufen	38
4.2. Die systematische Bearbeitung von IM-Vorläufen	40
4.2.1. Die zielstrebige konspirative Aufklärung und Überprüfung der IM-Kandidaten	40
4.2.2. Die konspirative Kontaktaufnahme	42
4.2.3. Der Vorschlag zur Werbung	42
4.3. Die Werbung der IM	44
4.4. Die Grundaufgaben für die erste Phase der Zusammenarbeit mit neugeworbenen IM	47
5. Die Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet	49
5.1. Grundsätze für die Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet	49
5.2. Zielstellungen der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet	50
5.3. Die allseitige und umfassende Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet	50
5.4. Die qualitative Erweiterung des Bestandes an IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet	51
5.4.1. Die Gewinnung von IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet	51
5.4.2. Die Überwerbung	53
5.5. Spezifische Probleme der Zusammenarbeit mit IM bei der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet	54

	Se
5.5.1. Die Blickfeldarbeit	
5.5.2. Das Führen von IM mit aktiver Feindverbindung	
5.6. Spezielle Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei der Organisation der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet	55
5.6.1. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der HIA selbst. Abteilungen	55
5.6.2. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der BV V	56
6. Grundsätzliche Aufgaben der Führungs- und Leitungstätigkeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit IM	57
6.1. Die Vorgabe langfristiger Orientierungen und Aufgabenstellungen	57
6.2. Die Einschätzung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den IM	58
6.3. Die politisch-ideologische und fachlich-militärische Erziehung und Befähigung der mittleren leitenden Glieder und Mitarbeiter	60
6.4. Die Organisation der Zusammenarbeit operativer Dienststellen zur weiteren Qualifizierung der Arbeit mit den IM	61
7. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit GMS und ihre Gewinnung	63
7.1. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit GMS	64
7.2. Grundsätze für die Gewinnung von GMS	65
8. Schlußbestimmungen	67

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft, der Kampf um den Frieden, die Vertiefung und den weiteren Ausbau der Entspannungspolitik sowie um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, werden in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus.

Der zuverlässige Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung, die allseitige Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordern die weitere Verstärkung der Arbeit am Feind und der vorbeugenden, schadensverhütenden Arbeit. Dabei ist wirksam zur kontinuierlichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung beizutragen.

Die erforderliche hohe gesellschaftliche und politische sowie operative Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit insgesamt ist durch eine höhere Qualität und Wirksamkeit der Arbeit mit den IM - der Hauptwaffe im Kampf gegen den Feind - zu erreichen.

Es ist stets davon auszugehen, daß die Arbeit mit den IM Arbeit mit Menschen ist, die sich aus positiver gesellschaftlicher Überzeugung oder aus anderen Beweggründen zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklären und mit denen wir gemeinsam den Feind aufzuspüren und zu bekämpfen haben.

Der Hauptweg zur weiteren Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Arbeit mit den IM ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den IM.

In der Arbeit mit den IM sind ständig eine hohe Wachsamkeit und Geheimhaltung sowie der Schutz, die Inspiration und Sicherheit der IM zu gewährleisten.

Mit dieser Richtlinie wird für alle operativen Dienstseinheiten verbindliche Grundlage für die Arbeit mit IM und GMS vorgegeben. Die Richtlinie ist schöpferisch, unter Berücksichtigung gesicherter neuer politisch-operativer Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der sich aus der Entwicklung der politisch-operativen Lage ergebenden Erfordernisse, durchzusetzen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben die Durchsetzung der Aufgabenstellung zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Arbeit mit den IM ständig den Mittelpunkt ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit zu stellen.

Sie haben die Möglichkeiten zur politisch-ideologischen und fachlich-tschekestischen Schulung und Befähigung der mittleren leitenden Kader und IM-führenden Mitarbeiter für die qualifizierte Arbeit mit den IM zielgerichtet zu nutzen.

Die IM-führenden Mitarbeiter tragen für die schöpferische Durchsetzung der operativen Aufgaben in der unmittelbaren Arbeit mit den IM eine hohe persönliche Verantwortung.

Die zuverlässige Gewährleistung der inneren Sicherheit in den Verantwortungsbereichen erfordert die differenzierte Mitwirkung der GMS und die weitere Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Lösung politisch-operativer Aufgaben.

Die Lösung der in dieser Richtlinie gestellten Aufgaben hat im engen Zusammenhang mit der Durchsetzung der in anderen Grundsatzdokumenten, wie den Richtlinien Nr. 2/79, Nr. 1/70, Nr. 1/71, Nr. 1/76, sowie in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten politisch-operativen Aufgaben zu erfolgen.

1. Kriterien für eine hohe gesellschaftliche und politisch-operative Wirksamkeit der Arbeit mit den IM

Die Anstrengungen aller operativen Diensteinheiten sind darauf zu konzentrieren, durch die weitere Intensivierung der Arbeit mit den IM solche politisch-operative Arbeitsergebnisse zu erreichen, die nachweisbar dem massigen Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung vor allen subversiven Angriffen des Feindes, der allseitigen Gewährleistung der Inneren Sicherheit der DDR und der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft dienen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten, mittleren leitenden Kader und IM-führenden Mitarbeiter haben zu sichern, daß die ständige Entwicklung und Vervollkommnung, Planung und Organisation der Arbeit mit den IM, die unmittelbare tägliche Arbeit mit ihnen sowie die ständige Einweisung und Bewertung ihrer politisch-operativen Wirksamkeit auf der Grundlage nachfolgender Qualitätskriterien erfolgt.

1.1. Die Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen

Das Hauptanliegen der Arbeit mit den IM ist die zielgerichtete konspirative Gewinnung von Informationen mit hoher Qualität und Aussagekraft zur Bekämpfung aller subversiven Angriffe des Feindes zu sein.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß der Einsatz der IM auf die Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen konzentriert wird.

Operativ bedeutsame Informationen sind insbesondere:

1. Informationen über die Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden der agenturführenden Dienststellen der imperialistischen Geheimdienste, der Zentren der politisch-ideologischen Diversion und anderer Zentren, Institutionen, Organisationen und Kräfte, von denen subversive Angriffe gegen die DDR ausgehen (insbesondere anschließend entsprechender Konzerne, der kriminellen Menschenhandelszentren, deren Auftraggeber und Hintermänner sowie solcher feindlichen Kräfte, die von legalen Positionen aus in der DDR subversiv tätig werden (als feindliche Stellen und Kräfte bezeichnet));

Hierzu gehören Informationen und Beweise über

- die Tätigkeit der agenturführenden Dienststellen der imperialistischen Geheimdienste der BRD und der anderen imperialistischen Hauptländer, insbesondere über die Angriffsrichtungen, die Art und Weise der Sammlung von Spionageinformationen und der Durchführung anderer subversiver Handlungen, die Werbung von Spionen sowie das Verbindungswesen,
- das Vorgehen zur Unterwanderung, Ausnutzung und zum Mißbrauch abgeschlossener und noch abzuschließender völkerrechtlicher Verträge, Abkommen und Vereinbarungen,
- die Aktivitäten und Maßnahmen zur Störung des Entspannungsprozesses und der Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz,
- Personen im Operationsgebiet, die operativ bedeutsame Verbindungen zu feindlichen Stellen und Kräften besitzen oder solche anbahnen bzw. ausbauen können,
- neue Erscheinungsformen, Zentren, Institutionen, Organisationen, Kräfte, Initiatoren und Kanäle der politisch-ideologischen Diversion und der gegnerischen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit,

- konkrete Aktivitäten und Maßnahmen zur Organisierung eines politischen Untergrundes in der DDR, das Zusammenwirken mit feindlich-negativen Personen und Personenkreisen im Innern der DDR, die konkret verfolgten Ziele und geplanten Maßnahmen,
- Erscheinungsformen, Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Kräfte, Mittel und Methoden im Zusammenhang mit den unter Mißbrauch legaler Positionen nichtsozialistischer Staaten in der DDR vorgetragenen subversiven Angriffen,
- kriminelle Menschenhändlerbanden, ihre personelle Zusammensetzung, ihre Finanzquellen, angewandte Mittel und Methoden,
- Ostabteilungen entsprechender Konzerne, ihre personelle Zusammensetzung, die Durchsetzung mit Mitarbeitern imperialistischer Geheimdienste, ihre Tarnung u. a.,
- Verhalten, Auftreten, Verbindungen und Absichten von operativ interessierenden Personen, die aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden bzw. denen aus anderen Gründen die Übersiedlung aus der DDR gestattet wurde und die sich ständig im Operationsgebiet befinden,
- die Neuformierung und Konzentration reaktionärer Organisationen, Gruppen und Kräfte, insbesondere die Entwicklung extremistischer Organisationen, die Rechtskräfte sowie die von ihnen ausgehenden Aktivitäten gegen den Entspannungsprozeß und gegen antiimperialistische Kräfte,
- Veränderungen in der gegnerischen militärischen Strategie, das gegnerische militärische Potential, die Weiterentwicklung der Militärtechnik und andere Tatsachen zur Ausschaltung des Überraschungsmomentes.

Solche Informationen und Beweise sind sowohl durch den qualifizierten Einsatz von IM in diesen feindlichen Stellen bzw. mit aktiven Verbindungen zu diesen als auch durch verstärkte und zielgerichtete Abschöpfung der dort tätigen Kräfte durch geeignete IM im Innern der DDR und im Operationsgebiet zu gewinnen.

Vorgangs- und personenbezogene Maßnahmen mit IM im und nach dem Operationsgebiet sind grundsätzlich in Abstimmung und Koordinierung mit den anderen operativen Diensteinheiten durchzuführen, die entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständig sind.

2. Informationen und Beweise über feindlich-negative Personen, Gruppen und Gruppierungen und ihr Wirksamwerden im Innern der DDR sowie entsprechende Informationen und Beweise zur Durchführung erforderlicher vorbeugender, schadensverhütender Maßnahmen;

Hierzu gehören Informationen und Beweise über

- Spionagetätigkeit der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Agenturen,
- Terrorhandlungen, vor allem Attentate, Anschläge, Geiselnahmen und Entführungen, sowie Täter anonymer Gewaltandrohungen,
- staatsfeindlichen Menschenhandel und beabsichtigtes, geplantes bzw. vorbereitetes ungesetzliches Verlassen der DDR,
- Erscheinungsformen, Auswirkungen und Initiatoren der politisch-ideologischen Diversion und der gegnerischen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit,

- rechtswidrige Versuche von Bürgern der DDR, die Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten und Westberlin zu erreichen,
 - demonstratives und provokatorisches Auftreten, insbesondere von DDR-Bürgern,
 - die Entstehung, die Ziele und das Wirksamwerden feindlich-negativer Gruppen und Gruppierungen,
 - Erscheinungsformen politischer Untergrundtätigkeit in der DDR,
 - Erscheinungsformen, Mittel und Methoden des subversiven Mißbrauchs gewährter Rechte durch bevorrechtete Personen von diplomatischen Vertretungen nichtsozialistischer und anderer operativ agierender Staaten sowie durch akkreditierte Journalisten dieser Staaten,
 - die Schaffung, den Ausbau und das Wirksamwerden feindlicher personeller Stützpunkte,
 - Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR, die sozialistische Integration, die Außenwirtschaftsbeziehungen mit nichtsozialistischen Staaten u. a.,
 - den subversiven Mißbrauch des Reiseverkehrs,
 - Angriffe gegen die Staatsgrenzen und Grenzübergangsstellen der DDR,
 - Angriffe gegen die sozialistische Staatsmacht, insbesondere die Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR und die Verteidigungskraft sowie gegen Maßnahmen der Warschauer Vertragsstaaten.
3. Informationen und Beweise über in Operativen Vorgängen zu bearbeitende staatsfeindliche Tätigkeiten sowie solche Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit haben und in enger Beziehung zu den Verbrechen stehen bzw. für deren Bearbeitung das MfS zuständig ist.

Entsprechend der Richtlinie Nr. 1,76 gehören hierzu Informationen und Beweise

- zum Nachweis des dringenden Verdachtes von Straftaten (zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen sowie zur allseitigen tatbestandsbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit).
- über die konkreten Entstehungsursachen von Straftaten und zu begünstigenden Bedingungen und Umständen, vor allem zur Vorbeugung und Verhinderung weiterer Straftaten,
- über die Organisatoren und Inspiratoren einer staatsfeindlichen Tätigkeit, ihre Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden.

Informationen und Beweise über begünstigende Bedingungen und Umstände für die Begehung und Verschleierung feindlich-negativer Handlungen sowie über die Gefährdung von Ordnung und Sicherheit;

Hierzu gehören Informationen und Beweise über

- Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen einschließlich Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften bzw. deren Duldung,
- Erscheinungen, die zu Bränden, Störungen, Havarien, Explosionen, Vergiftungen u. ä. führen können,

- schwerwiegende Mängel in der Leitungstätigkeit in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen,
- Verletzungen der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik und der Arbeit mit den Menschen,
- Fehlverhalten und negative Einstellungen von Personen, vor allem in verantwortlichen Positionen anderer Schutz- und Sicherheitsorgane, in anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen.

Die Leiter der Abteilungen in den HA selbst, Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD'OD (im folgenden Leiter der Abteilungen, KD'OD genannt) sowie deren Stellvertreter haben auf der Grundlage meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der meiner Stellvertreter, der Analyse der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und den sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben eine Präzisierung der von den IM zu gewinnenden Informationen in den Jahresplänen, Sicherungs- und Bearbeitungskonzeptionen sowie in den Operativplänen vorzunehmen.

Durch die mittleren leitenden Kader sowie IM-führenden Mitarbeiter hat eine weitere Aufschlüsselung der von jedem IM zu gewinnenden Informationen zu erfolgen. Dafür sind die Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen der IM zu nutzen.

1.2. Die verstärkte Mitwirkung der IM beim Herbeiführen von Veränderungen mit hoher gesellschaftlicher und politisch-operativer Nützlichkeit

Zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor erheblichen Störungen, Schäden und Verlusten, zum rechtzeitigen Verhindern jeglicher feindlich-negativer Handlungen sowie zur Gewährleistung einer wirksamen vorbeugenden, schadensverhütenden Arbeit sind die IM verstärkt und differenziert zu nutzen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Kader sind verantwortlich dafür, daß geeignete und befähigte IM unter Wahrung ihrer Konspiration und Sicherheit zum Herbeiführen von Veränderungen mit hoher gesellschaftlicher und politisch-operativer Nützlichkeit eingesetzt werden.

Die IM sind vor allem einzusetzen zum

- Einleiten und Realisieren vorbeugender, schadensverhütender Maßnahmen wie zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen bzw. Unterbinden von Mißständen, Schlamperei, Unordnung, Planmanipulationen, Fehlinformationen, Gefahren, personellen Unsicherheitsfaktoren, sich anbahnenden feindlich-negativen Handlungen u. a.,
- Verhindern von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten feindlich-negativer Kräfte wie rowdyhaftem Verhalten, dekadentem Auftreten u. a.,
- unmittelbaren Verhindern und zur Abwehr feindlich-negativer Handlungen, vor allem solcher mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit,
- Einschränken des Einflusses feindlich-negativer Personen und Personenkreise, Zersetzen feindlich-negativer Gruppen und Gruppierungen im Innern der DDR, Einschränken des Wirksamwerdens feindlicher personeller Stützpunkte,

- Desinformieren, Desorganisieren, Lähmen und Zerschlagen feindlicher Kräfte und Kräfte sowie zur
- direkten und indirekten Einflußnahme auf Personen im Operativen Gebiet, die maßgebliche Funktionen inne haben oder an wichtigen Stellen bedeutungsvolle Entscheidungen vorbereiten bzw. treffen.

1.3. Die ständige Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit, der Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM

Die Durchsetzung dieser Aufgabe ist ein Grundelement des offensiven und erfolgreichen Kampfes gegen den Feind.

Sie ist insbesondere zu richten auf

- das Erzielen operativ bedeutsamer Arbeitsergebnisse,
- das Verhindern des Eindringens des Feindes in den IM-Bestand, das rechtzeitige Aufspüren und Entlarven von Doppelagenten sowie anderen feindlich-negativen Elementen,
- die Gewährleistung des Schutzes vor Konspiration und größtmöglichen Sicherheit der IM sowohl bei der Realisierung der zu lösenden politisch-operativen Aufgaben als auch im persönlichen Leben,
- die Entwicklung eines engen Vertrauensverhältnisses der IM zu den IM-führenden Mitarbeitern im MfS insgesamt.

Die Leiter der operativen Einheiten und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß die Erfordernisse der Wachsamkeit und Geheimhaltung, des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit strikt durchgesetzt, von jedem IM-führenden Mitarbeiter vorbildlich verwirklicht und dafür die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Es ist unduldsam gegen alle Verstöße gegen diese Erfordernisse vorzugehen. Deren Ursachen und Auswirkungen sind gründlich zu analysieren. Es sind Maßnahmen zur konsequenten Beseitigung bzw. Einschränkung zu treffen.

Die Durchsetzung der Erfordernisse einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM erfordern:

- die ständige politisch-ideologische Erziehung und praktische Befähigung der IM-führenden Mitarbeiter und IM zum bewußten Einhalten der Regeln der Konspiration, zur Geheimhaltung und Wachsamkeit sowie das Herausbilden der dafür notwendigen tschekistischen Einstellungen;
- das gründliche Erläutern der Verhaltenslinien zur Durchführung der Aufträge und zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM, vor allem die qualifizierte Arbeit mit operativen Legenden, operativen Kombinationen und operativen Spielen;
- die ständige Klärung der Frage „Wer ist wer?“ im IM-Bestand, insbesondere zur Überprüfung der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der IM und zum Verhindern von Doppelagententätigkeit;
- das rechtzeitige Erkennen von Gefahrenmomenten für den Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM;

- die Gewährleistung des zuverlässigen Quellenschutzes, insbesondere bei der Auswertung der von den IM erarbeiteten Informationen und Beweise sowie im Zusammenhang mit ihrem Herauslösen aus der Bearbeitung Operativer Vorgänge;
- den zweckmäßigen und differenzierten Einsatz operativer und operativ-technischer Mittel für den Schutz und die Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit der IM;
- die Gewährleistung eines unter allen Lagebedingungen funktionsfähigen und operativ sicheren Verbindungssystems zwischen dem MfS und den IM;
- eine exakte Nachweisführung darüber, welche Mitarbeiter die IM persönlich kennen, wer Einsicht in die IM-Vorgänge genommen hat und welche KW bzw. KO von den IM aufgesucht wurden bzw. werden;
- die differenzierte Nutzung aller Möglichkeiten zum rechtzeitigen Erkennen der Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden des Feindes zur Enttarnung der IM.

Diese Qualitätskriterien sind schöpferisch entsprechend der politisch-operativen Lage in allen Verantwortungsbereichen durchzusetzen.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die allseitige und umfassende Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM zur Lösung der politisch-operativen Gesamtaufgabenstellung des MfS.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Kader haben zu sichern, daß die Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM, operativ interessanten Verbindungen, Kontakte, Fähigkeiten und Kenntnisse der IM planmäßig erkundet, entwickelt, dokumentiert und auf der Grundlage der Einsatzrichtungen der IM voll zum Erreichen konkreter, abrechenbarer politisch-operativer Arbeitsergebnisse, insbesondere bei der Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte, genutzt werden.

Dabei ist stets auch den Erfordernissen, die sich aus den Zielstellungen für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet und aus den Zielstellungen für die Aufklärungstätigkeit des MfS ergeben, Rechnung zu tragen.

2. Die Funktionen der IM und die Anforderungen an ihre Tätigkeit

Die Vielfalt und Kompliziertheit der durch die IM zu lösenden politisch-operativen Aufgaben stellen qualitativ unterschiedliche Anforderungen an die IM und erfordern ihre zweckmäßige Konzentration auf die Realisierung bestimmter Funktionen.

Entsprechend diesen unterschiedlichen Funktionen der IM sind vorrangig durch sie zu bewältigenden politisch-operativen Aufgaben und daraus resultierenden verschiedenartigen objektiven und subjektiven Anforderungen werden nachfolgende IM-Kategorien festgelegt.

2.1. IM zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereiches (IMS)

Das sind IM, die wesentliche Beiträge zur allgemeinen Gewährleistung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich leisten. Sie wirken in hohem Maße vorbeugend und schadensverhütend wirken und mithelfen, die Sicherheitserfordernisse rechtzeitig zu erkennen sowie durchzusetzen. Ihre Arbeit muß der umfassenden, sicheren Einschätzung und Beherrschung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und der Weiterführung des Klärungsprozesses „Wer ist wer?“ dienen.

Sie sind einzusetzen zum

- Erarbeiten von Informationen über jene Bereiche, Prozesse, Personen und Personenkreise im Verantwortungsbereich zu erkennen und zu sichern, die für die allseitige Erfüllung der sicherheitspolitischen Aufgaben von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen,
- Erarbeiten und Sammeln von Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen bzw. operativ bedeutsamen Anhaltspunkten entsprechend meiner Richtlinie Nr. 1/71 bzw. Erarbeiten von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge entsprechend meiner Richtlinie Nr. 1/76,
- Feststellen und Aufklären von Gefahren, operativ bedeutsamen Vorkommnissen und Fehlverhalten, damit im Zusammenhang stehenden Personen sowie Entstehungsursachen für schädigende Ereignisse,
- Durchführen von Teilaufgaben in der Bearbeitung Operativer Vorgänge,
- Erkennen von Hinweisen zu Personen bzw. Personenkreisen, auf die sich konzentriert und über die er seine Pläne, Absichten und Maßnahmen durchzusetzen versucht (Zielgruppen), sowie zu Möglichkeiten des Einflusses, auf diese Personen bzw. Personenkreise Einfluß zu nehmen und wirksam zu werden,
- Realisieren politisch-operativer Sicherungsmaßnahmen wie Sicherheitsüberprüfungen, Kontrollmaßnahmen zur Sicherung operativ bedeutsamer und interessierender Personen,
- Mitwirken bei Aktionen und Einsätzen,
- Feststellen und Aufklären von operativ bedeutsamen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Disziplin, Erkennen und Beseitigen begünstigender Bedingungen und Umstände sowie Einleiten und Realisieren weiterer vorbeugender und schadensverhütender Maßnahmen,

- Lösen von Teilaufgaben der operativen Fahndung, Ermittlung und Beobachtung,
- Erarbeiten von Hinweisen auf weitere politisch-operativ nutzbare Kontakte, Verbindungen und Möglichkeiten für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet.

Wesentliche Anforderungen an IMS sind:

- objektive Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben wie berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung und daraus resultierende Pflichten und Rechte, Kontakte, Verbindungen und Einflußmöglichkeiten sowie erforderliche verfügbare Zeit;
- charakterliche und politisch-moralische Eigenschaften, die stabile Bindungen an das MfS und eine langfristige, ehrliche Zusammenarbeit gewährleisten;
- Fähigkeiten zum Umgang mit Menschen sowie Lebenserfahrungen;
- Einstellungen und Fähigkeiten zur Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung sowie zur legierten und konspirativen Auftragserfüllung bzw. zur Anwendung operativer Mittel und Methoden;
- Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse im Einsatzbereich und darauf beruhende Fähigkeiten zum Erkennen operativ bedeutsamer Sachverhalte, Erscheinungen und Handlungen sowie zur Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen.

2.2. IM der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen (IMB)

Das sind IM, die unmittelbar und direkt an feindlich tätigen Personen oder im Verdacht der Feindtätigkeit stehenden Personen arbeiten, deren Vertrauen besitzen, in ihre Konspiration eingedrungen sind und auf dieser Grundlage Kenntnis von deren Plänen, Absichten, Maßnahmen, Mitteln und Methoden erhalten, operativ bedeutsame Informationen und Beweise erarbeiten sowie andere Aufgaben zur Bekämpfung subversiver Tätigkeit sowie zum Zurückdrängen der sie begünstigenden Bedingungen und Umstände lösen.

Der Einsatz von IMB erfolgt vorrangig:

1. zum Eindringen in die Konspiration feindlicher Stellen und Kräfte;

Dadurch ist zu erreichen:

- Aufklärung der Angriffsrichtungen des Feindes, der Mittel und Methoden der subversiven Tätigkeit, insbesondere der Informationsgewinnung durch den Feind;
- Aufklärung des Vorgehens des Feindes bei der Schaffung von Stützpunkten und Agenturen;
- Aufdeckung seines Verbindungssystems, dessen Funktionsweise, einschließlich der angewandten technischen Mittel;
- Erkennen, Identifizieren und Aufklären von Mitarbeitern feindlicher Stellen sowie offensive Bearbeitung erkannter Mitarbeiter im Operationsgebiet;
- Aufdeckung und Aufklärung der unter Mißbrauch legaler Positionen in der DDR betriebenen subversiven Tätigkeit;

- Aufdeckung, Aufklärung und Dokumentierung von Verletzungen völli-
rechtlicher Verträge und Vereinbarungen durch feindlich-negative Kräfte
- Durchführung operativer Spiele und anderer Maßnahmen zur Gewinnung von
information, Zersetzung und Zerschlagung.

Wesentliche Anforderungen dazu sind:

- berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung, Bindungen
und Einflußmöglichkeiten, die für feindliche Stellen von Interesse inter-
essant sind und die es den IM ermöglichen, zur Erfüllung ihrer Auf-
gaben auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungsbereiches bzw. über-
örtlich tätig zu werden;
 - die nachweisbar feste Bindung an das MfS, und die beste Ehrlichkeit und
Zuverlässigkeit, Ausdauer, Standhaftigkeit, insbesondere gegenüber dem
ideologischen Druck des Feindes und seinen Verlockungsversuchen. Risiko-
bereitschaft und Mut;
 - Fähigkeiten zur konspirativen Arbeit, insbesondere zum Herstellen von
Kontakten und vertraulichen Beziehungen sowie zur Anwendung operativer
Legenden;
 - Einschätzungs- und Reaktionsvermögen und ein solcher Grad von Selb-
ständigkeit, um als Einzelkämpfer operativ richtig zu handeln;
 - moralische, bildungsmäßige und intellektuelle Eigenschaften, die ein über-
legtes und besonnenes Auftreten beim persönlichen Zusammentreffen mit
dem Feind bzw. bei Kontakten mit Polizei-, Staatsschutz- und Justiz-
organen im Operationsbereich ermöglichen;
 - Regimekenntnisse einschließlich der zu lösenden politisch-operativen Auf-
gaben.
2. zur unmittelbaren Bekämpfung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender
Personen gemäß der Richtlinie Nr. 1/76;

Dadurch ist zu erreichen:

- Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen und Beweise zu den
objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen sowie zur allseitigen
tatsachenbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit mit dem Ziel
des Nachweises des dringenden Verdachts von Straftaten, insbesondere
Staatsverbrechen;

... und Realisieren vorbeugender und schadensverhütender Maß-
nahmen unter Ausnutzung der vertraulichen Beziehungen zum Verdäch-
tigen, insbesondere zum

Verhindern feindlich-negativer Handlungen mit großer Gesellschafts-
gefährlichkeit wie Terror und anderer Gewaltverbrechen sowie solcher
mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit,

Hervorrufen sowie Ausnutzen und Verstärken solcher Widersprüche
bzw. Differenzen zwischen feindlich-negativen Kräften, durch die sie
zersplittert, gelähmt, desorganisiert und isoliert und ihre feindlich-
negativen Handlungen einschließlich deren Auswirkungen verhindert,
wesentlich eingeschränkt oder gänzlich unterbunden werden,

Feststellen der Reaktion des Verdächtigen auf vorbeugende, schadens-
verhütende Maßnahmen und zum Sichern entsprechender Beweise;

- Aufklärung feindlicher Stellen und Kräfte, insbesondere zur
möglichst umfassenden Identifizierung und Aufklärung dieser, ihrer
Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden sowie der Perso-
nen, die von ihnen in die feindliche Tätigkeit einbezogen werden bzw.
deren Einbeziehung beabsichtigt ist.
Nachweisführung der feindlichen Tätigkeit – Schaffung und Sicherung
von Inoffiziellen und offiziellen Beweismitteln,
unmittelbaren persönlichen Einflußnahme auf feindliche Kräfte, um
dadurch subversive Handlungen zurückzudrängen, materielle und
ideelle Schäden zu verhindern oder in anderer Weise zur Vorbeugung
und Schadensverhütung beizutragen.

Wesentliche Anforderungen dazu sind:

- berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung, Verbindungen,
Einflußmöglichkeiten, örtlicher oder zeitlicher Aktionsradius oder spezifi-
sche Persönlichkeitsmerkmale, die für die zu bearbeitenden Personen
von Interesse sind;
- in der politisch-operativen Arbeit bewiesene charakterliche und politisch-
moralische Eigenschaften wie Mut, Standhaftigkeit gegenüber feindlich-
negativen Einflüssen, Einsatzbereitschaft, Risikobereitschaft, Treue und
feste Bindung an das MfS;
- objektive Voraussetzungen und Fähigkeiten, sich unauffällig ins Blick-
feld der zu bearbeitenden Personen zu bringen, zu ihnen Kontakt herzu-
stellen und ihr Vertrauen zu erwerben;
- den zu bearbeitenden Personen möglichst ebenbürtig oder überlegen zu
sein;
- Beherrschung der Arbeit mit operativen Legenden und richtige Reaktion
auf Überprüfungsmaßnahmen des Feindes;
- Einschätzungs- und Reaktionsvermögen, um entsprechend dem Auftrag
und der Verhaltenslinie operativ richtig und schnell zu entscheiden und
zu handeln;
- ausreichende und konkrete Kenntnisse über den Feind, über die zu klären-
den Straftatbestände sowie Spezialkenntnisse entsprechend dem Delikt.

2.3. IM zur Führung anderer IM und GMS (Führungs-IM bzw. FIM)

Das sind IM, die im Auftrag des MfS andere, ihnen übergebene IMS, IM-Ermitt-
ler, IM-Beobachter, IMK und GMS führen.

Ihr Einsatz und der Einsatz der ihnen übergebenen IM und GMS hat vorrangig
zur komplexen politisch-operativen Sicherung von Bereichen, Territorien,
Objekten und Personenkreisen zu erfolgen.

Sie sind einzusetzen zum

- Lösen von Aufgaben der Zusammenarbeit mit den ihnen übergebenen IM
und GMS entsprechend den Grundsätzen unter Ziffern 3. bzw. 7. dieser
Richtlinie und den ihnen dazu erteilten Vorgaben bzw. übertragenen Rechten
und Pflichten. Das betrifft die relativ selbständige Erziehung und Befähigung,
die Auftragserteilung und Instruierung, die qualifizierte Trefffähigkeit und
Verbindungshaltung, die Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und
Sicherheit der übergebenen IM und GMS sowie die Realisierung von Teil-
aufgaben zu deren Überprüfung,

- eigenständigen Erarbeiten operativ bedeutsamer Informationen entsprechend ihren objektiven Voraussetzungen und subjektiven Möglichkeiten sowie im differenzierten Mitwirken an der Lösung politisch-operativer Aufgaben, insbesondere zur Vorbeugung und Einschränkung feindlicher Tätigkeiten;
- Realisieren von Teilaufgaben bei der Gewinnung von IM und GMS.

Die Entwicklung und der Einsatz der FIM und der ihnen unterstellten IM zur Lösung weitergehender Aufgaben bedarf der sorgfältigen Prüfung und Entscheidung durch die Leiter der Abteilungen, KD, OD bzw. deren Stellvertreter.

Wesentliche Anforderungen an FIM sind:

- eine solche berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung sowie Belastbarkeit, die für einen längeren Zeitraum und für eine konspirative Arbeit bieten einschließlich der dazu erforderlichen Zeit;
- ein fester Klassenstandpunkt, ein klares Weltbild sowie Grundkenntnisse des Marxismus-Leninismus, um die Strategie und Taktik der Partei zu verstehen;
- die in der bisherigen politisch-operativen Arbeit unter Beweis gestellte Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein;
- Erfahrungen und Fähigkeiten in der Erziehung und Führung von Menschen;
- ausreichende politisch-operative Kenntnisse und Ausbildung in der Arbeit als IM, vor allem in der Beherrschung der Regeln der Konspiration;
- Einschätzungs- und Urteilsfähigkeit, geistige Beweglichkeit sowie Selbständigkeit und Ausdauer;
- Kenntnisse über die einschlägigen Bereiche, Territorien, Objekte und Personenkreise.

FIM dürfen in der Regel keine aktiven Verbindungen in das Operationsgebiet haben.

Die Leiter der Abteilungen, KD, OD bzw. deren Stellvertreter haben zu sichern, daß nur überprüfte für die Zusammenarbeit mit FIM geeignete IM und GMS, deren bisherige politisch-operative Arbeitsergebnisse das belegen, übergeben werden. Sie müssen weiterhin die Anzahl und die Zusammensetzung der zu übergebenden IM und GMS sowie die Nutzung von KW für jeden FIM individuell festlegen und darüber einen exakten Nachweis zu gewährleisten.

7.2.1 IM für einen besonderen Einsatz (IME)

IME sind IM, die zur Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben eingesetzt werden.

Dazu gehören vor allem:

- IM in verantwortlichen Positionen in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, die zur Herausarbeitung und Durchsetzung bedeutsamer Sicherheitserfordernisse, zum Erarbeiten operativ bedeutsamer Informationen über die Lage im Verantwortungsbereich sowie zur Legendierung operativer Kräfte, Mittel und Methoden des MfS wirksam werden (IM in Schlüsselpositionen);

- IM, die auf Grund ihrer politisch-operativen Erfahrungen und fachspezifischen Kenntnisse vorwiegend eingesetzt werden zum Einschätzen und Begutachten komplizierter Sachverhalte, zum Erarbeiten und Beurteilen von Beweisen, zur Klärung der Ursachen operativ bedeutsamer Vorkommnisse, des Umfangs der schädigenden Auswirkungen, des Kausalzusammenhanges zwischen Handlungen und Folgen, der Qualifikation Verdächtiger usw. (Experten-IM);
- IM, die ausschließlich oder überwiegend zur Durchführung operativer Beobachtungen und operativer Ermittlungen eingesetzt werden (IM-Beobachter und IM-Ermittler).

Wesentliche Anforderungen an IME sind:

- eine solche berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung sowie solche Verbindungen, Einflußmöglichkeiten und anderen Voraussetzungen, die unter Nutzung vorhandener oder zu schaffender Möglichkeiten und Voraussetzungen die Gewähr bieten, die vorgesehenen Aufgaben zu lösen;
- gefestigte ideologische Positionen, Treue und Ergebenheit gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat;
- feste Bindungen an das MfS sowie unbedingte Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit;
- ein hohes Maß an Erfahrungen in der konspirativen Arbeit;
- fachspezifische Kenntnisse und politisch-operative Fähigkeiten.

Entsprechend den den IME zu übertragenden politisch-operativen Aufgaben sind die dazu notwendigen konkreten Anforderungen herauszuarbeiten und durch die Leiter der Abteilungen, KD/OD bzw. deren Stellvertreter zu bestätigen.

2.5. IM zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens (IMK)

Das sind IM, die zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens ihre oder von ihnen verwaltete

- Zimmer oder Wohnungen (IMK/KW – Konspirative Wohnung) oder
- Objekte (IMK/KO – Konspiratives Objekt)

dem MfS zur Durchführung von Treffs zur Verfügung stellen.

Das sind weiterhin IM, die dem MfS zur Aufrechterhaltung der konspirativen Verbindung mit den IM

- ihre offizielle Anschrift (IMK/DA – Deckadresse) zur Verfügung stellen;
- den Telefonanschluß (IMK/DT – Decktelefon) zur Verfügung stellen, Mitteilungen entgegennehmen und in festgelegter Weise dem operativen Mitarbeiter übergeben bzw.
- andere Aufgaben zur Gewährleistung und Unterstützung der Konspiration (IMK/S – Sicherung der Konspiration) übernehmen. Das sind Personen, die ständig oder zeitweilig in die Lösung politisch-operativer oder operativ-technischer Aufgaben zur Sicherung der Konspiration einbezogen werden.

Wesentliche Anforderungen an IMK sind:

- objektive Voraussetzungen für eine konspirative Arbeit;

- ein fester Klassenstandpunkt, Treue und Ergebenheit gegenüber der Arbeiterklasse und eine positive Einstellung zur inoffiziellen Tätigkeit des MfS;
- nachweisbare unbedingte Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit;
- Beherrschung der Grundregeln der Konspiration, Voraussetzungen und Fähigkeiten zur konspirativen Aufrechterhaltung der Verbindung zum MfS unter allen Bedingungen der politisch-operativen Lage.

Die Leiter der Abteilungen, KD/OD bzw. deren Stellvertreter haben zu sichern, daß

- periodische Überprüfungen, vor allem hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der Verbindung durchgeführt und bei Hinweisen auf Dekonspiration oder Gefahren für die Konspiration Entscheidungen über die weitere Zusammenarbeit getroffen werden,
- die festgelegten Maßnahmen zur Legendierung unter Einbeziehung und Nutzung der Möglichkeiten der IMK systematisch und gewissenhaft durchgesetzt werden.
- nur überprüfte und zuverlässige IM unter den objektiven Bedingungen entsprechenden und vertretbaren Möglichkeiten in den KW/KO getroffen werden und darüber eine konkrete Dokumentation erfolgt.

2.6. Der Einsatz hauptamtlicher IM

Hauptamtliche IM sind zuverlässige und überprüfte IM, mit denen auf Grund ihrer besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen zur Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben im dem Territorium der DDR oder anderer Staaten bzw. Gebiete eine Vereinbarung über einen langfristigen Einsatz abgeschlossen wurde und die für diese Tätigkeit fortlaufend vom MfS finanziell und sozial versorgt werden.

In der Arbeit der hauptamtlichen IM ist besonders zu gewährleisten:

- das konspirative Herauslösen der dafür vorgesehenen IM bzw. IM-Kandidaten aus ihrem bestehenden Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnis;
- die konstante Legendierung der konspirativen Tätigkeit, vor allem durch die Aufrechterhaltung und Aufrechterhaltung eines stabilen Scheinarbeitsverhältnisses;
- die konspirative Konspirierung der Arbeits- bzw. Unterkunftsräume in Übereinstimmung mit dem Scheinarbeitsverhältnis sowie der zuverlässige Schutz notwendiger konspirativer Dokumente und operativ-technischer Mittel;
- die ständige Überprüfung sowie politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung, vor allem hinsichtlich ihrer Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit gegenüber dem MfS;
- die ständige Vervollkommnung und Aufrechterhaltung eines unter allen politisch-operativen Lagebedingungen funktionssicheren Verbindungssystems.

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V haben nach gründlicher Prüfung aller Voraussetzungen, der politisch-operativen Notwendigkeit, der konkreten politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, den gegenwärtigen und perspektivischen politisch-operativen Schwerpunktgebieten und Schwerpunkten

sowie weiterer politisch-operativer Erfordernisse über die Gewinnung und den Einsatz hauptamtlicher IM zu entscheiden. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung hauptamtlicher IM des MfS haben gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.

3. Die politisch-operativ wirksame Zusammenarbeit mit den IM

Die Zusammenarbeit mit den IM ist auf das Erreichen hoher politisch-operativer Arbeitsergebnisse bei Gewährleistung der Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM entsprechend den unter Ziffer 1. dieser Richtlinie fixierten Qualitätskriterien auszurichten.

Der Hauptweg dafür ist die Intensivierung der individuellen Zusammenarbeit mit den IM auf der Grundlage langfristiger konzeptioneller Vorstellungen über ihren Einsatz und ihre Entwicklung sowie des für sie erarbeiteten konkreten Anforderungsbildes.

3.1. Die Erziehung und Befähigung der IM

Die politisch-ideologische und fachlich-methodische Erziehung und Befähigung der IM hat ständig, planmäßig und differenziert zu erfolgen.

Sie ist auf die Entwicklung erforderlicher innerer Voraussetzungen bei den IM auszurichten, damit sie bereit und fähig sind, unter allen politisch-operativen Lagebedingungen einschließlich der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet Informationen mit hoher operativer Bedeutsamkeit zu erarbeiten, ein Interesse notwendiger gesellschaftlicher Veränderungen aktiv und selbstständig zu wirken und die Konspiration, Geheimhaltung und Wachsamkeit in ihrem Handeln durchzusetzen.

Es ist zu sichern, daß die Erziehung und Befähigung der IM insbesondere bei den Treffs erfolgt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Erziehung und Befähigung hat differenziert, der Individualität der jeweiligen IM angepaßt, zu erfolgen.

Das erfordert insbesondere die Beachtung der politisch-operativen Kenntnisse und Erfahrungen der IM, ihrer gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung, ihrer ideologischen Grundposition und ihrer Motive für die Zusammenarbeit mit der MfS sowie der sozialen Umweltbedingungen, speziell der Bedingungen, unter denen sie gegenwärtig und künftig ihre politisch-operativen Aufgaben zu lösen haben.

Die IM sind anhand der durch sie zu lösenden politisch-operativen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Anweisung sowie der Berichterstattung, zu erziehen und zu befähigen. Das hat vor allem durch ihre aktive Einbeziehung in die Beratung der Aufträge sowie ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Konkretisierung der erforderlichen Verhaltenslinien und operativen Legenden zu erfolgen.

- Die IM-führenden Mitarbeiter haben ihre eigene Vorbildwirkung so zu nutzen, daß damit bewußte erzieherische Wirkungen ausgelöst werden.
- Die Erziehung und Befähigung der IM ist durch eine klug abgestimmte Arbeit mit Lob und Anerkennung sowie Kritik zu verbinden.

3.1.1. Die politisch-ideologische Erziehung der IM und die Vermittlung eines aufgabenbezogenen Feindbildes

Die politisch-ideologische Erziehung der IM sowie die Vermittlung eines realen und aufgabenbezogenen Feindbildes an die IM sind insbesondere zu richten auf die Entwicklung eines festen Klassenstandpunktes, ihres politisch bewußten Handelns, ihrer Einsatzbereitschaft und Beharrlichkeit bei der Lösung ihnen übertragener politisch-operativer Aufgaben sowie ihrer Standhaftigkeit gegenüber feindlich-negativen Einflüssen.

Die IM-führenden Mitarbeiter haben sich dabei zu konzentrieren auf:

- das Entwickeln der Überzeugung von der Notwendigkeit des Schutzes der DDR und der sozialistischen Errungenschaften sowie des sicherheitspolitischen Denkens der IM;
- das Schaffen von Einsichten in den humanistischen und patriotischen Charakter der politisch-operativen Arbeit und der Zusammenarbeit mit dem MfS sowie das Auseinandersetzen mit Tendenzen ihrer Diskriminierung;
- das aktive Auseinandersetzen mit den IM über solche feindlichen Theorien und Auffassungen, mit denen sie selbst in Berührung kommen;
- die Vermittlung auf die Einsatzrichtung und die Persönlichkeit der IM ausgerichteter differenzierter Kenntnisse über den Feind, insbesondere über
 - das aggressive Wesen der imperialistischen Kräfte, vor allem der BRD, deren langfristige und aufeinander abgestimmte Pläne,
 - die konkreten Ausgangspunkte, Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden sowie Erscheinungsformen subversiver Tätigkeit im Wirkungsbereich der IM,
 - solche Objekte, Bereiche, Personenkreise und Personen, die durch Feindangriffe besonders gefährdet sind;
- die Anerkennung solcher Überzeugungen, Wertungen und Gefühle wie die politisch-ideologische, moralische und rechtliche Verurteilung des Feindes und seines skrupellosen Vorgehens, Abscheu und Haß gegen den Feind, die Überzeugung, daß auch solche politisch-operativen Aufgaben der Feindbekämpfung dienen, bei denen das nicht offensichtlich ist.

3.1.2. Die Festigung der Bereitschaft der IM zur Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben

Diese Aufgabe ist entsprechend der Entwicklung der politisch-operativen Lage, den sich verändernden politisch-operativen Aufgaben und der persönlichen Entwicklung der IM ständig zu stellen und zu realisieren.

In den Mittelpunkt sind dabei zu stellen:

- das Vertiefen der Einsicht in die Notwendigkeit und den Nutzen der Zusammenarbeit mit dem MfS und der übertragenen politisch-operativen Aufgaben;
- das Festigen grundsätzlicher und auf die jeweiligen Mitarbeiter bezogener Haltungen, die eine volle, rückhaltlose Identifikation der IM mit den politisch-operativen Aufgaben des MfS beinhalten;

- das Entwickeln gesellschaftlich wertvoller Motive für eine dauerhafte konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS auf der Grundlage Ideologischer Einsichten, des Pflichtbewußtseins oder der Wiedergutmachung;
- die engere Bindung der IM an das MfS und die Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen IM und Mitarbeiter, das richtige Reagieren auf persönliche Probleme der IM;
- das Schaffen von Erfolgserlebnissen für die IM sowie die Erzielung der Einsicht und des Gefühls der Sicherheit und des Schutzes;
- das Beseitigen von Bedenken sowie Pflichten- oder Gewissenskonflikten bei den IM.

3.1.3. Die Erziehung und Befähigung der IM zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung und zur Wahrung der Konspiration

Die Erziehung und Befähigung der IM zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung und zur Wahrung der Konspiration ist inhaltlich auszurichten auf:

- das Vertrautmachen der IM mit den Regeln der Konspiration wie
 - die ständige Selbstkontrolle und consequente Vermeidung von Routine und Schematismus,
 - das wirklichkeitsnahe und geschickte Handeln auf der Grundlage geeigneter operativer Legungen und Kombinationen,
 - das strikte Vermeiden und Verhindern der Preisgabe von operativen Kräften, Mitteln und Methoden des MfS durch übersteigertes Geltungsbedürfnis, Schwatzhaftigkeit, Abweichen vom Auftrag und von der Instruktion,
 - die ständige Überprüfung der Verbindungen und Kontakte, die sowohl in der politischen operativen Arbeit als auch im persönlichen Leben hergestellt bzw. gefestigt wurden,
 - das sicheres Bewahren von operativen Dokumenten und Hilfsmitteln, die dem IM übergeben wurden, sowie
 - die Abgrenzung des eigenen politisch-operativen Wissens auf solche Informationen, die zur Lösung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind;
- das Erzeugen der Bereitschaft der IM zur bewußten Durchsetzung der Regeln der Konspiration, insbesondere durch die Entwicklung bejahender Einstellungen zu diesen Erfordernissen, das Nutzen des persönlichen Sicherheitsbedürfnisses der IM und die Überwindung hemmender Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften bei den IM;
- das Entwickeln von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchsetzung der Regeln der Konspiration, vor allem durch ständige praktische Demonstration und Übung.

3.1.4. Die Entwicklung erforderlicher politisch-operativer Fähigkeiten der IM

Die IM sind so zu erziehen und zu befähigen, daß sie im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge und Instruktionen selbständig aktiv und schöpferisch politisch-operativ richtig handeln und in der Lage sind,

- feindlich-negative Personen und Handlungen rechtzeitig zu erkennen, weiter aufzuklären bzw. zu bearbeiten,
- vertrauliche Beziehungen zu operativ interessierenden Personen herzustellen und auszubauen,
- eigene Ideen und Initiativen zur Nutzung politisch-operativ günstiger Möglichkeiten bei der Realisierung von Aufträgen, zur Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen sowie bei der Überwindung auftretender Schwierigkeiten zu entfalten,
- Personen und Situationen objektiv und sachlich einzuschätzen, zu beurteilen und entsprechend politisch-operativ richtig zu reagieren,
- operative Legenden selbständig zu entwickeln und anzuwenden.

In Abhängigkeit von der konkret zu lösenden Aufgabe sowie der Persönlichkeit der IM ist zu entscheiden, inwieweit es politisch-operativ notwendig ist, den IM noch weitere spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln bzw. anzuerziehen.

Die Leiter der operativen Dienststellen und mittleren leitenden Kader haben zu sichern, daß die IM-führenden Mitarbeiter zur Durchsetzung dieser Aufgaben politisch-ideologisch, fachlich-tschekestisch sowie methodisch vorbereitet und befähigt werden, ihre Überzeugungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in differenzierter und psychologisch richtiger Art und Weise an die IM zu vermitteln.

3.2. Die personen- und sachbezogene Auftragserteilung und Instruierung der IM auf der Grundlage konkreter Einsatzrichtungen

Die Auftragserteilung und Instruierung der IM sind vor allem auszurichten auf die konspirative Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen und Beweise sowie auf die konspirative Einleitung und Realisierung vorbeugender und schadensverhütender Maßnahmen mit einer hohen politisch-operativen Wirksamkeit entsprechend Ziffern 1.1. und 1.2. dieser Richtlinie.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und zielgerichteten Auftragserteilung und Instruierung der IM sind für jeden IM individuelle Einsatzrichtungen auszuarbeiten.

Diese haben die durch die jeweiligen IM entsprechend ihren realen Möglichkeiten in einem relativ längeren Zeitraum vorrangig zu lösenden politisch-operativen Aufgaben und zu gewinnenden operativ bedeutsamen Informationen zu enthalten.

Bei ihrer Bestimmung ist auszugehen von

- den im Verantwortungsbereich zu lösenden politisch-operativen Aufgaben und dem dazu erforderlichen Informationsbedarf,
- der politisch-operativen Lage und den jeweils spezifischen Einsatzbedingungen,
- den bei den IM vorhandenen bzw. zu entwickelnden objektiven und subjektiven Voraussetzungen, vor allem den sich aus der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung, ihrer Parteizugehörigkeit usw. ergebenden Rechten und Pflichten,

- den in meiner Richtlinie Nr. 1/76 und in anderen zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten generellen Einsatzrichtlinien für IM,
- den Erfordernissen der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration.

Die individuellen Einsatzrichtungen sind von den IM-führenden Mitarbeitern zu erarbeiten und durch die gemäß Ziffer 4.2.3. dieser Richtlinie zur Bestätigung der Werbungsvorschläge berechtigten Leiter zu bestätigen. Der hauptamtliche IM und IMB kann das Recht zur Bestätigung der Einsatzrichtungen unterstellten Leitern übertragen werden.

Durch die unmittelbare persönliche Einflußnahme der Leiter der operativen Dienststellen und vor allem der mittleren Leiteren sind auf die Vorbereitung und Durchführung der Treffs ist zu gewährleisten, daß die IM konkrete, abrechenbare personen- und sachbezogene Aufgaben sowie die erforderlichen Verhaltenslinien erhalten.

Grundsätze für die Auftragserteilung und Instruierung:

- Die Auftragserteilung an die IM ist nach zweckmäßiger Abstimmung mit dem Einsatz anderer operativer IM sowie operativer Mittel und Methoden und entsprechend der beim IM zu erwartenden Berichterstattung zu erfolgen.
- Die IM sind mit dem Inhalt und der Zielstellung der Aufträge vertraut zu machen. Das hat entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen und der Persönlichkeit der IM differenziert zu erfolgen. Die Zielstellung der Aufträge ist bei vorliegender Notwendigkeit zu legendieren.
- Die IM müssen für die Erfüllung der Aufträge geeignete Verhaltenslinien einschließlich operativer Legenden erhalten. Dabei sind der politisch-operative Handlungsrahmen und die Grenzen für das selbständige Handeln der IM exakt zu bestimmen.
- Die IM sind in die Erläuterung der Aufträge sowie in die Erarbeitung der erforderlichen Verhaltenslinien und operativen Legenden einzubeziehen. Dabei sind spezifische Kenntnisse und politisch-operativen Erfahrungen der IM zu fordern und zu nutzen.
- Der IM sind die zur selbständigen Durchführung der Aufträge und zur Gewährleistung ihres Schutzes, ihrer Konspiration und Sicherheit notwendigen Informationen zu übermitteln.
- Die Auftragserteilung und Instruierung der IM ist bewußt und zielgerichtet auf ihre Erziehung und Befähigung zu nutzen.

Die Abhängigkeit von der Bedeutung der zu lösenden politisch-operativen Aufgaben, den damit verbundenen Gefahren für den Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM, von der Persönlichkeit und dem Stand der Erziehung und Befähigung der IM u. a. sind Festlegungen über die Form (mündlich oder schriftlich) der Auftragserteilung und Instruierung zu treffen.

Schriftlich erteilte Aufträge sind von den IM zu unterzeichnen.

Es ist zu gewährleisten, daß über die erteilten Aufträge, die gegebenen Verhaltenslinien sowie die erreichten politisch-operativen Arbeitsergebnisse in den IM-Vorgängen ein exakter Nachweis geführt wird.

3.3. Die Berichterstattung der IM

Die Berichterstattung der IM beim Treff hat sich inhaltlich zu erstrecken auf

- erreichte politisch-operative Arbeitsergebnisse der IM entsprechend den erteilten Aufträgen bzw. die Gründe ihrer Nichterfüllung,
- das Vorgehen der IM bei der Auftragsdurchführung, Abweichungen von den vereinbarten Verhaltenslinien und operativen Legenden sowie die Ursachen dafür,
- aufgetretene bzw. zu erwartende Gefahren für den Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM, weiterer operativer Kräfte sowie operativer Mittel und Methoden,
- Möglichkeiten bzw. Gefahren für das weitere Vorgehen zur Lösung der betreffenden politisch-operativen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung sind die Möglichkeiten zur Erziehung und Befähigung, zur Einschätzung und Überprüfung der IM sowie zu ihrer allseitigen Abschöpfung bewußt zu nutzen.

Die Berichterstattung hat vorwiegend schriftlich zu erfolgen.

Zur Gewährleistung einer hohen Qualität, politisch-operativen Aussagekraft und Objektivität der Berichte der IM haben die IM-führenden Mitarbeiter folgende Aufgaben zu lösen:

- Durch konkrete Vorgaben und Fragestellungen sowie die ständige Erziehung und Befähigung der IM ist zu sichern, daß sie objektiv, unverfälscht, konkret und vollständig berichten.
Das erfordert insbesondere die bewußte Arbeit mit den 8 W-Fragen (wann, wo, was, wie, womit, warum, wer, wen) sowie das Herausarbeiten von Möglichkeiten zur weiteren Vervollständigung und Komplettierung der Informationen.
- Durch eine erste qualifizierte Einschätzung der Informationen sind Widersprüche, Unklarheiten bzw. Lücken in der Berichterstattung der IM zu erkennen und durch konkrete Fragestellung an die IM bzw. durch weiterführende Aufträge oder andere Möglichkeiten zu beseitigen. Sie dürfen auf keinen Fall unbeachtet bleiben.
- Die in den Berichten enthaltenen Informationen sind bereits während des Treffs auf ihre Aufgabenbezogenheit sowie operative und rechtliche Bedeutsamkeit einzuschätzen. Daraus sind konkrete Festlegungen für die weitere Auftragserteilung und Instruierung sowie Erziehung und Befähigung abzuleiten.
- Durch gezielte Fragen an die IM sind die Informationen bereits weitgehend auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dazu ist vor allem zu klären, wie sie in den Besitz der Informationen gelangt sind, welche Beziehung zwischen den IM und der betreffenden Person bzw. dem Sachverhalt bestehen und ob es sich dabei um Tatsachen oder um Vermutungen, Einschätzungen usw. handelt.
- Das Vorgehen der IM zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ist einzuschätzen und zu bewerten. Dabei ist in differenzierter Weise mit Lob und Kritik zu arbeiten.

Die mittleren leitenden Kader haben zu sichern, daß die Berichte rationell und zweckmäßig dokumentiert, ihre Informationen objektiv und nicht verfälscht wiedergegeben, rechtzeitig unter Gewährleistung des Quellenschutzes weitergeleitet werden und daß kein operativ bedeutsamer Hinweis verloren geht.

3.4. Die Überprüfung der IM

Die Überprüfung der IM als eine ständige, planmäßige Aufgabe zur Klärung der Frage „Wer ist wer?“ im IM-Bestand ist auszurichten auf das Feststellen und Prüfen

- der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der IM sowie ihrer Konspiration und Sicherheit, insbesondere zum Verhindern des Vordringens des Feindes in den IM-Bestand und von Doppelagententätigkeiten sowie zum Vermeiden von Desinformationen,
- ihrer inneren Bindungen an das MfS sowie ihrer Standhaftigkeit gegenüber feindlich-negativen Einflüssen sowie der Möglichkeiten zur Stabilisierung dieser Eigenschaften der IM,
- ihrer politisch-operativen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Lösung aktueller und perspektivischer Aufgaben und sich daraus ergebender neuer Perspektiven,
- neuer Möglichkeiten und Verbindungen der IM sowohl aus der Sicht ihrer politisch-operativen Nutzung als auch der Gewährleistung des Schutzes der Konspiration und der Sicherheit der IM.

Durch die Leiter der operativen Dienststellen und mittleren leitenden Kader ist zu sichern, daß diese Aufgaben unter strikter Beachtung der Erfordernisse der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration sowie durch den differenzierten Einsatz dafür geeigneter operativer Kräfte, Mittel und Methoden realisiert werden.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Überprüfung der IM hat in erster Linie während der Treffs, bei der Auftragserteilung, Instruierung und Berichterstattung der IM, durch den Vergleich ihrer politisch-operativen Arbeitsergebnisse mit den realen Möglichkeiten der IM zu erfolgen.

Es ist insbesondere zu sichern, daß festgestellte Anzeichen möglicher Unehrlichkeit und Unzuverlässigkeit wie z. B. Nichterfüllen von oder Ausweichen von bestimmten Aufträgen, unbegründetes Abweichen von den vereinbarten Verhaltenslinien und operativen Legenden oder andere Verstöße gegen die Regeln der Konspiration, das bewußte Verschweigen operativ bedeutsamer Kontakte und Verbindungen der IM oder das Zurückhalten operativ bedeutsamer Informationen unbedingt geklärt werden.

Das erfordert vor allem festzustellen,

- ob es sich dabei um einmalige oder um wiederholte Erscheinungen handelt,
- wodurch die IM zu solchem Verhalten veranlaßt wurden,
- worin die Ursachen und die Motive der IM dafür bestehen und
- welche Möglichkeiten zu deren Beseitigung oder Veränderung vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

2. Bei vorliegender Notwendigkeit, vor allem zur Klärung von Anzeichen auf Unehrllichkeit und Unzuverlässigkeit, sind die Möglichkeiten bereits überprüfter, ehrlicher und bewährter IM zu nutzen.

Das kann sich beziehen auf

- das Erarbeiten von Vergleichsinformationen,
- die operative Aufklärung und Kontrolle von Verbindungen der IM,
- die zeitweilige operative Kontrolle der IM im Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich,
- das direkte persönliche Zusammenführen mit den zu überprüfenden IM,
- das Erarbeiten von Einschätzungen und Beurteilungen über diese IM.

Beim Einsatz von IM zur Überprüfung anderer IM sind hohe Anforderungen an die Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration, vor allem an die Arbeit mit qualifizierten operativen Legenden, zu stellen.

3. In Abhängigkeit von der Bedeutung der IM, ihrer Einsatzrichtung und politisch-operativen Perspektive, ihrer Persönlichkeit sowie den vorliegenden Anlässen und Zielen sind zur Überprüfung der IM differenziert zu nutzen:
 - operative Legenden und Kombinationen, insbesondere zur Schaffung von Bewährungssituationen;
 - operative Ermittlungen und Beobachtungen;
 - Speicher der Diensteinheiten der Linien M, PZF, VI und anderer Dienst-einheiten sowie
 - operativ-technische und kriminal-taktische Mittel und Methoden.
4. Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß
 - die Erfordernisse, Maßnahmen und Ergebnisse der Überprüfung gründlich eingeschätzt und zweckmäßig, ohne unnötigen administrativen Aufwand, in den IM-Vorgängen dokumentiert,
 - die wahren Ursachen für ungenügende Arbeitsergebnisse, für Dekonspirationen der IM usw. aufgedeckt und die notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen kontrollfähig festgelegt und durchgesetzt,
 - ein prinzipienfestes Verhalten gegenüber IM, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, durchgesetzt sowie rechtzeitig die erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen und realisiertwerden.

3.5. Die Trefftätigkeit mit den IM

Die Treffs mit den IM dienen der systematischen Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der konspirativen Zusammenarbeit sowie der Aufrechterhaltung einer funktionssicheren Verbindung mit den IM. Sie haben unter strengster Wahrung der Erfordernisse einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM zu erfolgen und der Individualität der IM und ihrer Beziehung zu den sie führenden Mitarbeitern zu entsprechen.

3.5.1. Die Vorbereitung der Treffs

Zur Gewährleistung einer konkreten personen- und sachbezogenen Auftragserteilung, Instruierung und Berichterstattung sowie einer wirksamen personenbezogenen Erziehung, Befähigung und Überprüfung der IM ist der Treff gründlich vorzubereiten.

Die Treffvorbereitung hat inhaltlich zu erfassen:

- die bei den Treffs zu erreichenden Ziele und Ergebnisse sowie neu zu erteilenden Aufträge;
- konkrete und begründete Vorstellungen zur Art und Weise der Auftragsdurchführung, zu verschiedenen Lösungsvarianten, Verhaltenslinien und operativen Legenden;
- die sich aus den Aufträgen und Verhaltenslinien ergebenden Anforderungen an die IM und damit verbundene Aufgaben zur Erziehung und Befähigung der IM;
- konkrete Vorstellungen zum Erreichen der erforderlichen Bereitschaft der IM zur Realisierung der Aufträge und Verhaltenslinien sowie mögliche Einwände und Bedenken der IM;
- erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM während der Treffs;
- Überlegungen hinsichtlich eines zweckmäßigen und wirksamen Treffverlaufs.

Die mittleren leitenden Beamten haben - entsprechend der unterschiedlichen Bedeutsamkeit der Treffs - Überlegungen darüber zu treffen, für welche Treffs schriftliche Treffvorbereitungen zu erarbeiten sind und die IM-führenden Mitarbeiter dabei konkret unterstützen und zu kontrollieren. Die Vorbereitung wichtiger Treffs ist mit den Leitern der operativen Dienstseinheiten bzw. deren Stellvertretern entsprechend ihrer Verantwortlichkeit abzusprechen und von diesen zu bestätigen.

3.5.2. Die glaubwürdige Durchführung der Treffs

Treffs sind in KW bzw. KO durchzuführen. Treffs an anderen Orten sind als Ausnahmen durch die Leiter der Abteilungen, KD/OD bzw. deren Stellvertreter zu ermöglichen.

Es ist zu sichern, daß

- der Treffort rechtzeitig vor den IM durch die Mitarbeiter aufgesucht wird.
- Beobachtungen der IM bzw. der IM-führenden Mitarbeiter auf dem Weg zum und vom Treffort festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden,
- die IMK die IM nicht näher als unvermeidbar kennenlernen.
- zur Abdeckung der Treffs in KW/KO glaubwürdige operative Legenden angewandt und in periodischen Abständen überprüft werden.
- die Treffs möglichst störungsfrei durchgeführt werden.

Bei der Treffdurchführung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die IM-führenden Mitarbeiter müssen den IM gegenüber Vorbild sein, in allen Fragen einen klaren Klassenstandpunkt vertreten und die IM an Diskussionen bedeutsamer politischer und politisch-operativer Probleme heranzuführen.
- Bei zu treffenden Einschätzungen und Entscheidungen sind die Einstellungen der IM, ihre Bindungen an das MfS zu beachten. Bei persönlichen Problemen, Sorgen und Wünschen der IM sind gemeinsam Möglichkeiten der Hilfe zu beraten, um das Vertrauen der IM zum MfS zu festigen. Es sind jedoch keine nichterfüllbaren Versprechungen abzugeben.
- Die IM sind von den an sie zu stellenden Forderungen zu überzeugen. Auf Einwände und Bedenken der IM gegenüber Aufträgen, Verhaltenslinien oder anderen Forderungen ist mit der erforderlichen Sachlichkeit, mit Verständnis und Einfühlungsvermögen, aber auch mit angemessener Konsequenz zu reagieren.
- Bei den IM ist das Bewußtsein der Sicherheit ständig zu vertiefen. Sie müssen erkennen, daß keine außenstehende Person von ihrer Zusammenarbeit mit dem MfS Kenntnis erhält und ihre Informationen ohne Gefährdung ihres Schutzes, ihrer Konspiration und Sicherheit ausgewertet werden.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und die mittleren leitenden Kader haben durch differenzierte Treffteilnahmen persönlichen Einfluß auf eine qualifizierte Trefftätigkeit zu nehmen.

Treffteilnahmen haben vor allem bei solchen IM zu erfolgen, die an bedeutsamen politisch-operativen Aufgaben mitwirken, die bestimmte Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit bereiten sowie bei FIM. Treffteilnahmen sind auch bei jungen, politisch-operativ noch wenig erfahrenen Mitarbeitern notwendig.

Treffteilnahmen sind durch die Leiter der operativen Diensteinheiten bzw. mittleren leitenden Kader zu dokumentieren und mit den betreffenden IM-führenden Mitarbeitern gründlich auszuwerten.

Die Festlegungen über Treffteilnahmen gelten analog für IM-führende Mitarbeiter, bezogen auf FIM.

3.3.3. Die Auswertung der Treffs

Bei der Auswertung der Treffs ist zu prüfen, inwieweit die gestellten Ziele erreicht wurden und welche weiteren politisch-operativen Maßnahmen festzulegen und einzuleiten sind.

Es ist vor allem zu sichern:

- die gründliche politisch-operative Einschätzung, Wertung und weitestgehende Überprüfung der politisch-operativen Arbeitsergebnisse der IM sowie der Art und Weise ihrer Erlangung entsprechend den Festlegungen unter Ziffer 3.3. dieser Richtlinie;
- das Festlegen und Einleiten erforderlicher und geeigneter Maßnahmen zur weiteren Überprüfung, Vervollkommnung und Komplettierung der erarbeiteten Informationen sowie zu ihrer weiteren Verwertung;
- das Prüfen und Einleiten von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM;

- die Einschätzung des Verhaltens der IM bei den Treffs, insbesondere bei der Auftragserteilung und Instruierung sowie beim Ansprechen persönlicher Probleme, das Festlegen und Einleiten sich daraus ergebender Maßnahmen zur weiteren Erziehung, Befähigung und Überprüfung der IM.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Stellen haben vor allem Einfluß zu nehmen auf eine reale und sachliche Einschätzung der politisch-operativen Arbeitsergebnisse und des Verhaltens der IM sowie auf das Festlegen und rechtzeitige Einleiten der erforderlichen und notwendigen Erziehungsmaßnahmen. Sie haben zu sichern, daß die Ergebnisse sowie der Verlauf der Treffs sowie die Ergebnisse ihrer Einschätzung in schriftlicher Form dokumentiert werden.

Bei operativ bedeutsamen Informationen und notwendigen Sofortmaßnahmen ist unmittelbar nach den Treffs bzw. bereits während der Treffs entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen Maßnahmen zu erstatten.

Die Auswerter haben eine lückenlose und zugriffsfähige Erfassung und Speicherung aller gewonnenen Informationen zu Personen und Sachverhalten sowie deren weitere Verdichtung und systematische analytische Verarbeitung, insbesondere zum rechtzeitigen Erkennen neuer politisch-operativer Schwerpunkte und veränderter politisch-operativer Lagebedingungen, zu sichern.

3.6. Die Verbindung mit den IM

Zu den IM ist eine sichere und jederzeit funktionsfähige Verbindung als eine wichtige Voraussetzung für eine systematische, vertrauensvolle konspirative Arbeit mit den IM, für die Realisierung der politisch-operativen Aufgaben unter den verschiedensten politisch-operativen Lagebedingungen sowie für einen raschen und sicheren Informationsfluß zwischen den IM und dem MfS zu gewährleisten.

Die Verbindung mit den IM hat

- den Erfordernissen des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM zu entsprechen und darf dem Feind keine Möglichkeiten zum Erkennen von IM bzw. Eindringen in den IM-Bestand bieten,
- eine schnelle und möglichst verlustlose Informationsübermittlung zwischen IM und MfS unter den verschiedensten politisch-operativen Lagebedingungen zu ermöglichen,
- die Bedeutung der IM, den durch sie zu lösenden politisch-operativen Aufgaben sowie den individuellen Besonderheiten der IM zu entsprechen und ist differenziert und variabel auszugestalten,
- eine schnelle, gegenseitige konspirative Verbindungsaufnahme sowie die rasche Herstellung erhöhter Einsatzbereitschaft der IM und ihre zügige Aktivierung zu gewährleisten.

Wichtige Verbindungsarten für die IM der Abwehr sind:

- die Treffs in KW bzw. KO.

Es ist zu sichern, daß die Treffs mit den jeweiligen IM unter Beachtung der Erfordernisse der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration sowie differenzierter Treffregelungen möglichst langfristig geplant und konkrete Festlegungen zu Ersatztreffs getroffen werden.

– die telefonische Verbindung.

Sie kommt vor allem zur abgedeckten gegenseitigen direkten oder über Decktelefon erfolgenden Verbindungsaufnahme zur Anwendung.

Darüber hinaus sind in Einzelfällen Möglichkeiten der postalischen Verbindung, einschließlich Deckadressen, Hinterlegungsstellen, Anlaufpunkten und TBK, sowie die ein- oder zweiseitige Funkverbindung abgedeckt zu nutzen. Diese Verbindungsarten bedürfen der Bestätigung durch die dazu berechtigten Leiter operativer Diensteinheiten.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben entsprechend ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, daß

- mit jedem einzelnen IM konkrete und verbindliche Festlegungen zum Verbindungswesen, einschließlich Möglichkeiten der Legendierung der Treffs, Losungsworte und Erkennungszeichen für außerplanmäßige Verbindungsaufnahmen sowie für das Verhalten bei telefonischen Verbindungsaufnahmen getroffen werden. Diese Festlegungen sind mit den IM gründlich zu beraten, einfach und übersichtlich in den IM-Vorgängen zu dokumentieren und bei Notwendigkeit zu aktualisieren;
- bei den IM durch eine ständige Erziehung und Befähigung die Bereitschaft und die Fähigkeiten zur praktischen Durchsetzung der getroffenen Festlegungen geschaffen bzw. vertieft werden;
- Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Verbindung einer ständigen differenzierten Erprobung und Überprüfung unterzogen werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Überprüfung der IMK/KW und IMK/KO zu legen. Im Ergebnis dessen sind geeignete Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Verbindung mit den IM einzuleiten

3.7. Die Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen für IM

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und die mittleren leitenden Kader haben zu sichern, daß die Arbeit mit den einzelnen IM auf der Grundlage individueller Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen erfolgt. Diese haben verbindlich und kontrollfähig zu enthalten:

- die individuelle Einsatzrichtung der IM, Maßnahmen zu ihrer Realisierung sowie die politisch-operative Perspektive der IM;
- Aufgaben zur Entwicklung operativ bedeutsamer Persönlichkeitseigenschaften entsprechend dem politisch-operativen Entwicklungsstand der IM;
- eine reale Einschätzung der bisher mit den IM erreichten politisch-operativen Arbeitsergebnisse und dabei aufgetretene Probleme;
- konkrete Aufgaben zur zielgerichteten Überprüfung auf Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit;
- Festlegungen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM.

Es ist zu gewährleisten, daß diese Festlegungen für den Einsatz und die Entwicklung der IM zweckmäßig, rationell und ohne unnötigen administrativen Aufwand in den IM-Vorgängen dokumentiert werden.

Das kann erfolgen insbesondere in

- Werbungsvorschlägen,
- periodischen Einschätzungen der IM gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie bzw.
- in gesonderten Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen.

Die Bestätigung der Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen durch die gemäß Ziffer 4.2.3. dieser Richtlinie zur Bestätigung der Werbungsvorschläge berechtigten Leiter zu erfolgen. Für hauptamtliche IM und für unterstellten Leitern übertragen werden.

3.8. Die Übergabe von IM

Die Übergabe von IM an andere Mitarbeiter in eigenen Dienststellen, an andere Dienststellen oder an Führungspersonen mit nur dann zu erfolgen, wenn dadurch

- eine höhere politisch-operative Wirksamkeit erreicht werden kann,
- die Lösung politisch-operativer Aufgaben nicht gefährdet wird, der Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM gewährleistet werden können oder
- wenn eine Übergabe wegen personeller bzw. arbeitsmäßiger Veränderungen unumgänglich ist.

Die Übergabe von IM ist gründlich und möglichst langfristig vorzubereiten. Dazu sind erforderlich:

- eine reale Einschätzung der IM und der bisherigen politisch-operativen Arbeitsergebnisse und die in der weiteren Zusammenarbeit besonders zu beachtenden Probleme;
- das gründliche Prüfen eventueller negativer Auswirkungen bei den IM sowie für die weitere Arbeit mit ihnen;
- das rechtzeitige Einstellen der IM auf die Übergabe einschließlich einer der Personalauswahl der IM sowie den Motiven für die Zusammenarbeit entsprechenden Begründung;
- die Festlegung des günstigsten Zeitpunktes der Übergabe sowie
- das zeitliche Studium der IM-Vorgänge durch den übernehmenden Mitarbeiter.

Die Übergabe von IM hat in der Regel persönlich zu erfolgen. Übergaben von IM innerhalb von HA selbst, Abteilungen und BV/V sowie solche Übergaben zwischen HA selbst, Abteilungen und BV/V, die wegen personeller bzw. arbeitsmäßiger Veränderungen unumgänglich sind, bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der Abteilungen, KD.OD.

Aus anderen Gründen notwendige Übergaben zwischen HA/selbst, Abteilungen und BV/V bedürfen der Bestätigung durch die Leiter dieser Dienststellen bzw. deren Stellvertreter.

Ist eine zeitliche Begrenzung der Übergabe abzusehen, sind durch die zuständigen Leiter konkrete Vereinbarungen zur Rückübergabe zu treffen.

Zeitweilige Übergaben von IM zur Durchführung politisch-operativer Aufgaben im Rahmen von Sondereinsätzen oder Aktionen haben entsprechend den dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

3.9. Die zeitweilige Unterbrechung und die Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM

Eine zeitweilige Unterbrechung der Zusammenarbeit hat zu erfolgen, wenn

- das aus Gründen des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM notwendig ist,
- aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen den IM vorübergehend kein aktiver Einsatz möglich ist.

Die mittleren leitenden Kader haben zu sichern, daß mit diesen IM konkrete Vereinbarungen über die Wiederaufnahme der aktiven Zusammenarbeit getroffen werden.

Zeitweilige Unterbrechungen sind aktenkundig zu machen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 4.2.3. dieser Richtlinie zur Bestätigung der Werbungsvorschläge berechtigten Leiter.

Eine Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM hat zu erfolgen, wenn nachweislich solche Gründe vorliegen, wie

- fortgesetzte Unehrllichkeit, Dekonspiration,
- Entlarvung des IM als Doppelagent oder Provokateur,
- kategorische Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit,
- erschöpfte Einsatzmöglichkeiten bzw. Perspektivlosigkeit oder
- langandauernde Erkrankung, Invalidität, Heirat oder Versorgung von Kindern, die keinen erfolgreichen Einsatz mehr zulassen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu sichern, daß vor Beendigung der Zusammenarbeit geprüft wird,

- welche politisch-operativen Einsatzmöglichkeiten – auch für andere Diensteinheiten – bei den IM noch vorhanden oder zu schaffen sind bzw. durch Umsetzungen oder andere politisch-operative Maßnahmen entwickelt werden können,
- worin die Ursachen sowie begünstigenden Bedingungen und Umstände dafür bestehen und welche Konsequenzen sich daraus für die Zusammenarbeit mit anderen IM ergeben,
- an welchen operativen Materialien die IM gearbeitet haben, welche Kenntnisse sie über die Arbeitsweise und Methoden des MIS besitzen, welche Mitarbeiter, anderen IM einschließlich IMK sie kennenlernten usw.,
- mit welchen Auswirkungen auf den Schutz, die Konspiration und Sicherheit anderer IM sowie auf die Erfüllung politisch-operativer Aufgaben zu rechnen ist.

Die Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Maßnahmen sind in einem entsprechenden Abschlußbericht aufzuführen.

Die Beendigung der Zusammenarbeit bedarf der Bestätigung durch die g...
Ziffer 4.2.3. dieser Richtlinie zur Bestätigung der Werbungsvorschläge be...
ten Leiter.

Diese Leiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß alle notwendigen Maß-
nahmen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit
eventuell gefährdeter anderer IM rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt wer-
den.

Über die Beendigung der Zusammenarbeit mit IM, die Bürger freundeter so-
zialistischer Staaten sind, die Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit
sowie evtl. erforderliche Maßnahmen ist der Leiter der Abteilung X zu infor-
mieren.

Sofern es sich um ständig in der DDR wohnhafte Personen der UdSSR handelt,
ist darüber der zuständige Verbindungsoffizier der Vertretung des KfS beim
MfS zu informieren.

Eventuell erforderliche weitere Maßnahmen sind diesem abzustimmen.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit hat außerdem zügig die Archivierung der
IM-Vorgänge in der Abteilung XII zu erfolgen.

4. Die Gewinnung von IM für die konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS

Die zuverlässige Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben erfordert die planmäßige qualitative Ergänzung und Erweiterung des IM-Bestandes.

Es ist zu sichern, daß solche Personen als IM geworben werden, die ausgehend von den konkret zu lösenden Ziel- und Aufgabenstellungen objektiv und subjektiv in der Lage sind, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit entsprechend den unter Ziffer 1. dieser Richtlinie vorgegebenen Qualitätskriterien wesentlich beizutragen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß alle Aufgaben zur Entwicklung und Bearbeitung der IM-Vorläufe und zur Werbung in hoher Qualität sowie bei strikter Durchsetzung der Erfordernisse der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration gelöst werden.

Sie haben zu sichern, daß bei der Gewinnung von IM, die nicht Bürger der DDR sind, sowie in der Zusammenarbeit mit solchen IM die ausländertypischen Besonderheiten herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten ergeben sich vor allem aus ihrem Rechtsstatus, dem Charakter der Beziehungen zwischen der DDR und dem Staat, dessen Bürger sie sind, den Gründen und der Dauer ihres Aufenthaltes in der DDR, ihrer Nationalität, Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen, Religionsgemeinschaften und aus anderen Faktoren.

Es ist zu gewährleisten, daß Ausländer betreffende politisch-operative Maßnahmen keine negativen Wirkungen auf die Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung auslösen.

4.1. Die ständige Entwicklung von IM-Vorläufen

Ausgehend von den generellen Vorgaben für die Intensivierung der Arbeit mit den IM, von der Einschätzung der politisch-operativen Lage im eigenen Verantwortungsbereich und den konkreten politisch-operativen Aufgaben haben die Leiter der operativen Dienstseinheiten, mittleren leitenden Kader und alle IM-führenden Mitarbeiter ständig die Entwicklung von IM-Vorläufen zu gewährleisten.

Zur Erarbeitung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung neuer IM sind alle politisch-operativen Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse planmäßig und zielstrebig zu nutzen, insbesondere

- die Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge,
- die Durchführung operativer Personenkontrollen und Sicherheitsüberprüfungen,
- die politisch-operative Durchdringung der Verantwortungsbereiche und die gezielte vorbeugende Arbeit in operativ interessierenden Personenkreisen,
- die politisch-operative Vorkommisuntersuchung,
- die analytische Arbeit und die Arbeit mit Informationsspeichern.

Die Auswahl der IM-Kandidaten hat auf der Grundlage von konkreten Anforderungsbildern zu erfolgen.

Diese Anforderungsbilder haben zu enthalten:

- die zur Lösung der vorgesehenen Aufgaben erforderlichen objektiven Merkmale wie soziale und berufliche Stellung, persönliche Verhältnisse, altersmäßige, territoriale und andere Besonderheiten, materielle Lebensbedingungen;
- die für die geforderten Leistungen und die festen Bindungen an das MfS notwendigen subjektiven Merkmale wie Kenntnisse, Fertigkeiten, politisch-ideologische und charakterliche Persönlichkeitsqualitäten.

Die mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß für jeden zu gewinnenden IM ein konkretes und reales Anforderungsbild erarbeitet, in geeigneter Weise dokumentiert und in allen Phasen der Gewinnung als Orientierung genutzt wird.

Über den Kandidaten ist ein IM-Vorlauf anzulegen.
Im Zusammenhang damit sind zu dokumentieren:

- die kleinen Personalien;
- die politisch-operative Notwendigkeit der Gewinnung des Kandidaten, die vorgesehene Einsatzrichtung und die Kategorie;
- die konkreten Anforderungen an den Kandidaten und der bereits erkennbare Umfang und Grad der Erfüllung;
- die Umstände der Erarbeitung der Ersthinweise auf den Kandidaten;
- die Schwerpunkte der ersten Maßnahmen zur konspirativen Aufklärung und Überprüfung des Kandidaten.

Das Anlegen (und Bestellen) von IM-Vorläufen bedarf der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie zur Bestätigung von Werbungsvorschlägen berechtigten Leiter. Für hauptamtliche IM, IMB und solche IM, die nicht Bürger der DDR sind, kann das Recht zur Bestätigung der IM-Vorläufe unterstellten Leitern übertragen werden.

Bei vorwärtiger Entwicklung und Bearbeitung von IM-Vorläufen zur Werbung von Personen befreundeter sozialistischer Staaten haben die Leiter der HA selbst, Abteilungen und BV/V Ersuchen um Zustimmung an den Leiter der Abteilung X zu richten.

Soweit es sich um ständig in der DDR wohnhafte Bürger der UdSSR handelt, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Verbindungsoffizier der Vertretung der KIS beim MfS zu erfolgen.

Bei Personen, die sich aus möglichen provokatorischen oder sonstigen Absichten ins Blickfeld rücken, eine Verbindung oder eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS anstreben bzw. anbieten, sind alle erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur Klärung ihrer Ziele und Beweggründe durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wachsamkeit darf eine Entscheidung zum Anlegen eines IM-Vorlaufs in solchen Fällen nur erfolgen, wenn im entsprechenden Verantwortungsbereich Gewinnungsmaßnahmen zur Erfüllung politisch-operativer Aufgaben objektiv erforderlich sind und nachweislich die Gefahr feindlichen Eindringens in den IM-Bestand auszuschließen ist.

4.2. Die systematische Bearbeitung von IM-Vorläufen

Die Bearbeitung der IM-Vorläufe hat mit dem Ziel der Nachweisführung der tatsächlichen Eignung, Zuverlässigkeit und Bereitschaft der IM-Kandidaten zu erfolgen.

Sie hat zu beinhalten:

- die konspirative Aufklärung und Überprüfung des Kandidaten;
- die konspirative Kontaktaufnahme;
- die Erarbeitung des Werbungsvorschlages.

4.2.1. Die zielstrebige konspirative Aufklärung und Überprüfung der IM-Kandidaten

Die konspirative Aufklärung und Überprüfung der Kandidaten hat mit dem Ziel der Einschätzung der

- Eignung der Kandidaten für die Lösung der für sie vorgesehenen gegenwärtigen und perspektivischen politisch-operativen Aufgaben entsprechend dem Anforderungsbild,
- Zuverlässigkeit und anderer charakterlich-moralischer Eigenschaften der Kandidaten, die für die vertrauensvolle konspirative Zusammenarbeit nötig sind, sowie der
- zu erwartenden Bereitschaft zur konspirativen Zusammenarbeit, der möglichen Werbungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden zweckmäßigen Gewinnungsmöglichkeiten

zu erfolgen.

Zur Einschätzung der Eignung sind insbesondere Informationen zu erarbeiten über

- den Lebensweg und die Lebenssituation der IM-Kandidaten, die ihre mögliche politisch-operative Wirksamkeit und Nutzbarkeit belegen, wie die berufliche und soziale Stellung, politische, berufliche und sonstige persönliche Entwicklung, früherer und gegenwärtiger persönlicher Umgangskreis, Lebensalter und gesundheitliche Beschaffenheit sowie notwendige Angaben über die engsten Familienangehörigen,
- persönliche Leistungen, Arbeitsergebnisse und Verhaltensweisen der IM-Kandidaten, die auf Eigenschaften hinweisen, die für die inoffizielle Arbeit erforderlich sind, wie vor allem Einschätzungsvermögen und Menschenkenntnis, Kontaktfähigkeit und solche Eigenschaften, die der Konspiration förderlich sind.

Zur Einschätzung der Zuverlässigkeit sind insbesondere Informationen zu erarbeiten über

- gesellschaftlich wesentliche Verhaltensweisen der IM-Kandidaten und die ihnen zugrundeliegenden politischen, moralischen, religiösen und sonstigen Überzeugungen und Einstellungen,

- die gegenwärtige Haltung und Einstellung der IM-Kandidaten zum MfS, dessen Aufgaben und den ihnen persönlich bekannten Mitarbeitern,
- die Beziehungen der IM-Kandidaten zu feindlich-negativen Personen und Personenkreisen und ihre Grundeinstellung zum Feind,
- das Verhalten der IM-Kandidaten zu gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Pflichten und ihre Einstellung zur Übernahme neuer Aufgaben.

Zur Einschätzung der Gewinnungsmöglichkeiten und der zu erwartenden Bereitschaft für die konspirative Zusammenarbeit sind insbesondere Informationen zu erarbeiten über

- die aktuellen Lebensumstände im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, aus denen sich Möglichkeiten der konspirativen Kontaktaufnahme, der Durchführung operativer Kombinationen zur Werbung sowie andere Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Bereitschaft der IM-Kandidaten ergeben,
- den Standpunkt der IM-Kandidaten zur konspirativen Tätigkeit des MfS,
- die individuellen Interessen und Bedürfnisse der IM-Kandidaten und die sie besonders berührenden materiellen, geistigen und sozialen Anreize,
- Anknüpfungspunkte und Umstände für den Einsatz kompromittierender Materials zur Entwicklung von Falschsicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen unter besonderer Beachtung von Hinweisen auf

bisher nicht geahndete Körperverletzungen,

Anzeichen ungerechtfertigter persönlicher Bereicherung,

Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Begünstigung von Fehlverhalten und Schädigungen,

Übertretungen menschlicher und politisch-ideologischer Normen,

Verheimlichung belastender persönlicher Verbindungen, Fälschungen u. ä.

Die zur Einschätzung der IM-Kandidaten erforderlichen Informationen sind vor allem durch zielgerichteten Einsatz von IM zu erarbeiten.

Darüber hinaus sind eigene Überprüfungshandlungen des Mitarbeiters und die gründliche Auswertung von Dokumenten und Speicherinformationen über die Kandidaten erforderlich.

Die Überprüfungsergebnisse sind kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt einzuschätzen unter Berücksichtigung

der unterschiedlichen Glaubwürdigkeit verschiedener Quellen,

- der Unterscheidung zwischen dem generellen Verhalten der IM-Kandidaten und aufgetretenen Einzelercheinungen,
- der gesicherten Feststellungen zum Verhalten der IM-Kandidaten und unbestätigter Meinungen über sie,
- möglicher Widersprüche im Vorlaufmaterial insgesamt als Grundlage für weitere Maßnahmen zur Überprüfung und Einflußnahme auf die IM-Kandidaten.

4.2.2. Die konspirative Kontaktaufnahme

Die konspirative Kontaktaufnahme ist auszurichten auf

- das Erarbeiten neuer Informationen über die Kandidaten aus der direkten persönlichen Begegnung und die Fortsetzung ihrer Überprüfung.
- die unmittelbare Beeinflussung der Kandidaten für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, die erste Aufträge als Bestandteile des Gewinnungsprozesses einschließen kann,
- das Schaffen von Ausgangspunkten für entwicklungsfähige, vertrauensvolle Beziehungen der Kandidaten zum MfS.

Über die Ziele der Kontaktaufnahme, ihre Art und Weise, den Zeitpunkt sowie die Teilnahme eines Vorgesetzten haben auf der Grundlage der politisch-operativen Erfordernisse und der Überprüfungsergebnisse die Leiter zu entscheiden, die das Anlegen des betreffenden IM-Vorlaufs bestätigten.

Zur Festlegung der Art und Weise der konspirativen Kontaktaufnahme sind die Möglichkeiten zu prüfen

- zur legierten Bestellung des Kandidaten zum Kontaktgespräch.
- zum direkten Ansprechen und Beginn des Kontaktgesprächs durch den Mitarbeiter,
- zum Schaffen von Einflüssen und Umständen, durch die der Kandidat zur selbständigen Kontaktaufnahme mit dem MfS veranlaßt wird.

Das Kontaktgespräch ist taktisch beweglich unter ständiger Beachtung der Persönlichkeit und der Reaktionen des IM-Kandidaten zu führen.

Das erfordert insbesondere

- das Anknüpfen an die Bestellungslegende und deren Weiterentwicklung für die Fortführung des Kontaktes bzw. den erforderlichen Wechsel zu anderen Gesprächslegenden,
- die Nutzung realer oder künstlich geschaffener Umstände für das Stellen und Begründen erster Forderungen an den Kandidaten,
- das Beachten der Einflüsse, die vom Mitarbeiter und den räumlich-zeitlichen Umständen ausgehen.

Der Kontakt ist – legiert oder offiziell – abubrechen, wenn sich nachweislich Fakten ergeben, die weder eine momentane noch perspektivische inoffizielle Arbeit mit dem IM-Kandidaten notwendig bzw. möglich machen.

4.2.3. Der Vorschlag zur Werbung

Im Ergebnis der systematischen Bearbeitung des IM-Vorlaufs ist der Vorschlag zur Werbung auszuarbeiten. Er hat zu beinhalten:

- die Personalien des Kandidaten;
- die Begründung der politisch-operativen Notwendigkeit der Werbung, die vorgesehene Einsatzrichtung und Kategorie;

- die Einschätzung des IM-Kandidaten, insbesondere seine Eignung, vor sichtliche Zuverlässigkeit und zu erwartende Bereitschaft zur konspirativen Zusammenarbeit einschließlich widersprüchlicher und eventuell entgegenwirkender Faktoren;
- die Art und Weise des Bekanntwerdens des IM-Kandidaten und die Maßnahme für die Gewährleistung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Disziplinierung wesentliche Gesichtspunkte aus der Bearbeitung des IM-Vorlaufes;
- die in der künftigen inoffiziellen Zusammenarbeit besonders zu beachtenden Faktoren, die sich aus dem Alter und der persönlichen Eignung des IM-Kandidaten, aus seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Zugehörigkeit zu einer besonderen nationalen oder religiösen Gemeinschaft sowie weiteren Merkmalen ergeben können;
- den Plan zur Werbung, in dem insbesondere auf die vorgedruckte Bestellen, auf die vorgesehene Werbegrundlage und die angewandte Taktik des Werbungsgespräches, auf die Gestaltung der Werbung, die evtl. Teilnahme eines Vorgesetzten, die örtlichen und sonstigen Bedingungen und auf die künftige Sicherung der konspirativen Verbindung mit dem IM und weitere in der ersten Phase der Zusammenarbeit zu beachtende Probleme einzugehen ist.

Die Vorschläge zur Werbung sind durch die mittleren leitenden Kader gewissenhaft auf der Grundlage der Anforderungsbilder und ihrer persönlichen Einschätzung des Kandidaten zu prüfen.

Sie bedürfen der Bestätigung

- bei der Werbung hauptamtlicher IM durch die Leiter der HA selbst, Abteilungen und BV, V,
- bei der Werbung von IM durch die Leiter der HA selbst, Abteilungen und BV, V bzw. deren Stellvertreter,
- bei der Werbung außeramtlicher IM durch die Leiter der Abteilungen, KD OD.

Vorschläge zur Werbung von Personen, die nicht Bürger der DDR sind, bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der HA/selbst, Abteilungen und BV, V bzw. deren Stellvertreter.

Notwendige, möglichst zu realisierende Werbungen bedürfen der persönlichen Anleitung und Kontrolle der zur Bestätigung der Vorschläge zur Werbung berechtigten Leiter.

Voraussetzungen für solche Sofortwerbungen sind

- das Vorhandensein eines konkreten Anforderungsbildes,
- eine angemessene Aufklärung und Überprüfung zur Nachweisführung der tatsächlichen Eignung, Zuverlässigkeit und Bereitschaft des Kandidaten und
- der bestätigte Vorschlag zur Werbung.

Mit der Bestätigung von Sofortwerbungen tragen die dazu berechtigten Leiter die volle Verantwortung, daß die Qualitätskriterien gemäß Ziffer 1. dieser Richtlinie voll durchgesetzt und keine Zufälligkeiten oder unrealen, perspektivlose Vorstellungen und Maßnahmen zugelassen werden.

Vorschläge zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM bedürfen der Bestätigung durch die zur Bestätigung der Vorschläge zur Werbung berechtigten Leiter.

Sie haben zu beinhalten:

- die Personalien des Kandidaten;
- die Begründung der politisch-operativen Notwendigkeit und Zielstellung der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit bzw. die vorgesehene Einsatzrichtung und Kategorie;
- die Stellungnahme zu den Gründen für die Beendigung der Zusammenarbeit;
- die Einschätzung des Verhaltens des ehemaligen IM nach Beendigung der Zusammenarbeit sowie wesentlicher Veränderungen objektiver und subjektiver Persönlichkeitsmerkmale;
- das geplante Vorgehen zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit analog dem Plan zur Werbung.

4.3. Die Werbung der IM

Durch die Werbung sind

- die innere Bereitschaft der Kandidaten zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS zu schaffen bzw. auszubauen und ihre eigenständige Entscheidung herbeizuführen,
- feste Bindungen der Kandidaten an das MfS zu entwickeln,
- die Überprüfung der Kandidaten unter den spezifischen Bedingungen der Werbungssituation fortzusetzen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben in Vorbereitung der Werbung – als Höhepunkt im Gewinnungsprozeß – insbesondere zu sichern, daß

- die Werbung auf der Grundlage der bisherigen Resultate im Gewinnungsprozeß, vor allem unter Berücksichtigung der Aufklärungsergebnisse über die Persönlichkeit der Kandidaten, richtig geplant und
- die geeignete Vorgehensweise, Argumentation, Arbeit mit kompromittierendem Material u. ä. festgelegt

wird.

Bei besonders bedeutsamen und komplizierten Werbungen haben sie durch persönliche Teilnahme an der Werbung den Erfolg zu sichern.

Werbegrundlagen können sein

- positive gesellschaftliche Überzeugungen der Kandidaten,
- persönliche Bedürfnisse und Interessen der Kandidaten,
- Auslösung von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen der Kandidaten mit Hilfe kompromittierendem Material oder

Kombinationen zwischen diesen verschiedenen Grundlagen.

1. Bei der Werbung auf der Grundlage positiver gesellschaftlicher Überzeugungen ist auf den bei den Kandidaten bereits vorhandenen weltanschaulichen, moralischen und politischen Überzeugungen aufzubauen und daraus die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS zu entwickeln.

Dafür sind die Breite und Vielfalt möglicher Überzeugungsinhalte zu nutzen wie

- marxistisch-leninistische Überzeugungen von der Notwendigkeit der revolutionären Macht der Arbeiterklasse;
- das wissenschaftlich fundierte Feindbild;
- patriotische und demokratische Überzeugungen verschrieben mit weltanschaulicher Grundhaltung;
- das humanistische Berufsethos;
- die Wirkung von gesellschaftlichen Leitbildern und persönlichen Vorbildern.

2. Bei der Werbung auf der Grundlage persönlicher Bedürfnisse und Interessen sind die bei den Kandidaten bereits vorhandenen persönlichen Bestrebungen mit den möglichen Ergebnissen und Folgen der Arbeit für das MfS zu verbinden und daraus die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu entwickeln. Dafür sind die unterschiedliche Richtung und Qualität der Bedürfnisse und Interessen zu nutzen wie

- materielle Bedürfnisse, die auf die Erlangen finanzieller Zuwendungen und anderer Vorteile, auf die Befreiung von materiellen Belastungen und Verpflichtungen, auf das Befriedigen besonderer Lebensgewohnheiten gerichtet sind,
- soziale Bedürfnisse, die auf die Erlangen eines besonderen Ansehens und Rufs, auf gesellschaftliche und staatliche Wertschätzung und Vertrauensbeweise, auf den Ersatz tatsächliche oder scheinbare Benachteiligungen gerichtet sind,
- geistige Interessen, die auf neu- und andersartige Tätigkeiten und Wirkungsbereiche, auf den Gewinn eines neuen Lebensinhaltes, auf das Bekanntwerden mit bisher nicht zugänglichen Problemen und Erkenntnissen gerichtet sind.

Die Arbeit mit dieser Werbegrundlage erfordert:

- Überzeugung der Arbeit zur bewußten Verknüpfung dieser persönlichen Bestrebungen mit den Erfordernissen der Zusammenarbeit;
- Vermeidung nicht erfüllbarer Versprechungen und illusionärer Angebote;
- die mögliche Ergänzung oder Ersetzung der auf Materielles bezogenen durch stabile Überzeugungen.

3. Bei der Werbung auf der Grundlage der Auslösung von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen der Kandidaten mit Hilfe kompromittierender Materialien ist auszugehen von der Verletzung gesellschaftlicher Normen durch die Kandidaten einerseits und andererseits von ihrem Verlangen, negative Folgen dieser Normverletzung von sich abzuwenden bzw. eingetretene Schäden durch eigene Leistung wiedergutzumachen oder zu ersetzen. Das kompromittierende Material muß

- geeignet sein, den Kandidaten die Normverletzung bewußt zu machen, ihr Gewissen anzusprechen, Schuldgefühle zu wecken bzw. Unsicherheit zu erzeugen.
- auf die Besonderheiten der einzelnen Kandidaten, auf ihre konkreten Moralnormen, ihr Rechtsbewußtsein, auf ihre charakterliche Feinfühligkeit und Gefühlswelt, auf ihr berufliches Ethos oder ihr Geltungsbedürfnis ausgerichtet sein.

Der Einsatz des kompromittierenden Materials hat in Abhängigkeit von seiner Beschaffenheit und der Persönlichkeit des Kandidaten differenziert zu erfolgen durch

- die kompakte Anwendung des kompromittierenden Materials, um in ihrer feindlichen Einstellung verhärteten Kandidaten den Ernst der Lage bewußt zu machen,
- die ausgewählte, teilweise Anwendung des kompromittierenden Materials, um damit Impulse zur selbständigen Stellungnahme der Kandidaten zu geben,
- den Verzicht auf den direkten Einsatz des kompromittierenden Materials, dessen Vorhandensein die Kandidaten vermuten, um damit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, verbunden mit positiven Haltungen zu den operativen Mitarbeitern zu entwickeln.

Vorschläge zur Werbung mit Hilfe kompromittierender Materialien bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der HA selbst. Abteilungen und BV/V bzw. deren Stellvertreter.

Entsprechend den Erfordernissen hat eine Abstimmung mit der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zu erfolgen. Die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung dieser Werbungen sind durch die Leiter der Abteilungen, KD/OD, deren Stellvertreter bzw. mittlere leitende Kader direkt anzuleiten.

Grundsätzliche Anforderungen an das Werbungsgespräch sind

- eine zielstrebige, offensive und überzeugende, auf die Individualität der Kandidaten ausgerichtete Argumentation,
- volle Klarheit über die Forderungen und Erwartungen, die an die Kandidaten gestellt werden können, und über die Folgen, die mit ihrer Entscheidung verbunden sind,
- das differenzierte Arbeiten mit dem vorhandenen Wissen über die Kandidaten,
- sachliches und vertrauenbildendes Reagieren auf kritische Punkte im Verlaufe des Werbungsgesprächs,
- das bewußte Nutzen des Einflusses der Persönlichkeit der Mitarbeiter und ihres Verhaltens auf die Kandidaten,
- die richtige Wahl der äußeren Bedingungen für das Werbungsgespräch, die sowohl die Konspiration der Kandidaten garantieren als auch ihre Entscheidung positiv beeinflussen müssen.

Die Verpflichtung der neuen IM ist in würdiger Weise so durchzuführen, daß

- die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgedrückt wird,
- die prinzipiellen Forderungen an das künftige inoffizielle Handeln und die damit verbundenen Pflichten in konzentrierter Weise bewußt gemacht werden,
- die IM zur Übernahme und Realisierung der ersten Aufträge motiviert werden.

Bestandteile der Verpflichtung sind darüber hinaus:

- die Belehrung über die Geheimhaltung unter Bezugnahme auf die Erfordernisse der staatlichen Sicherheit und der persönlichen Sicherheit der IM und die strafrechtliche und politisch-moralische Verantwortlichkeit;

- die Festlegung eines Decknamens sowie erforderlicher Verbindungs- und -methoden.

Die Art und Weise der Verpflichtung ist in Abhängigkeit von der Struktur des Gewinnungsverlaufs und der Persönlichkeit der Kandidaten zu wählen und in schriftlicher, in Ausnahmen auch in mündlicher Form zu fassen.

Bericht über durchgeführte Werbung

Die durchgeführte Werbung ist durch den IM-führenden Mitarbeiter gründlich analytisch auszuwerten. Die mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß in dieser Auswertung die für die bevorstehende intensive Zusammenarbeit bedeutsamen Probleme erfaßt werden wie

- Einschätzung der Wirksamkeit der Werbegründung;
- Zustandekommen der Entscheidung, Probleme und Konflikte in ihrem Vorfeld, Reaktion auf die Werbungsargumentation;
- Haltung gegenüber den gestellten Forderungen und gegenüber der Verpflichtung und ihren Konsequenzen,
- Versuche des Ausweichens, Ablenkens, Täuschung,
- neue Erkenntnisse über die Persönlichkeit des IM und Aufgaben zur weiteren Überprüfung,
- Inhalt der getroffenen Vereinbarungen und erste Aufträge.

Die konzentrierten Ergebnisse der analytischen Auswertung der Werbung sind im Bericht über die durchgeführte Werbung zu dokumentieren und durch die für die Bestätigung der Vorschläge zur Werbung verantwortlichen Leiter zu bestätigen.

4.4. Die Grundaufgaben für die erste Phase der Zusammenarbeit mit neugeworbenen IM

In den Mittelpunkt der ersten Phase der Zusammenarbeit sind zu stellen:

- die Befähigung der IM zur Erfüllung erster konspirativer Aufgaben;
- die Festlegung und Sicherung des zuverlässigen Verhaltens der IM und die Festlegung ihres Vertrauensverhältnisses zu den operativen Mitarbeitern und
- die Schaffung tragfähiger Motive für die Zusammenarbeit einschließlich der Entwicklung positiver Einstellungen zum MfS, zu den gestellten Aufgaben und zur Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung.

Insbesondere sind insbesondere erforderlich:

- die Weiterführung der in den Werbungsgesprächen gestellten Forderungen und Aufgaben für die IM;
- der Übergang bzw. die verstärkte Aufgabenstellung zu den vorgesehenen Einsatzrichtungen bei allmählicher, der Persönlichkeit der IM angemessener Erhöhung der Anforderungen;
- die eindringliche und wiederholte Schulung und Instruierung zur Wachsamkeit und Geheimhaltung sowie zu den Regeln der Konspiration;
- die sorgfältige Kontrolle aller erteilten Aufträge bei den Treffs;

- die Überprüfung der inoffiziellen Arbeitsergebnisse und des konspirativen Verhaltens der IM während der Durchführung ihrer Aufgaben;
- das erzieherisch nachhaltige, individuelle Einwirken auf die IM durch das Verhalten der Mitarbeiter und das persönliche Gespräch bei den Treffs.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Kader haben beständig auf ein planmäßiges und differenziertes Arbeiten mit den neu geworbenen IM zu orientieren und die Entwicklung solcher IM – insbesondere in politisch-operativen Schwerpunktbereichen – regelmäßig anhand der Vorschläge zur Werbung bzw. der Einsatz- und Entwicklungskonzeption zu kontrollieren.

In der ersten Phase der Zusammenarbeit hat durch die operativen Mitarbeiter die erste Einschätzung der neu geworbenen IM zu erfolgen.

Es ist – ausgehend von den Vorschlägen zur Werbung – einzuschätzen,

- in welchem Maße sich die Eignung der IM zur Lösung der vorgesehenen Aufgaben entwickelt hat,
- worin sich die Zuverlässigkeit der IM konkret äußert bzw. welche Schwierigkeiten und Widersprüche es gibt,
- wie sich die Motive der IM für die Zusammenarbeit mit dem MfS entwickelt haben, in welchem Maße sich politische Überzeugungen und Einsichten, Gefühle des Gebrauchtwerdens und stabile Bindungen an das MfS herausbilden.

5. Die Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet

Die Gewährleistung des Schutzes und der inneren Sicherheit der DDR. Die Umschaltung jeglicher Überraschungen erfordert, die Arbeit der operativen Dienst-einheiten der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet auf der operativen Bekämpfung der Ausgangspunkte der gegen die DDR gerichteten subversiven Tätigkeit zu intensivieren.

Es ist zu sichern, daß die Wirksamkeit der koordinierten Zusammenarbeit der operativen Dienst-einheiten auf allen Leitungsebenen weiter erhöht und die Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM nach dem Prinzip der höchsten Effektivität bei Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM und des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM genutzt werden.

5.1. Grundsätze für die Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet

Die Arbeit der operativen Dienst-einheiten der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet ist nach folgenden Grundsätzen zu organisieren:

- Die Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet ist vorgangs- und personenbezogen durchzuführen.
- Die zielstrebige und systematische Organisation der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet hat entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung und der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich sowie unter Berücksichtigung der operativ bedeutsamen Regimeveränderungen im Operationsgebiet auf der Grundlage langfristiger Konzepte zu erfolgen.
- Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet hat grundsätzlich in Abstimmung und Koordination mit den anderen operativen Dienst-einheiten zu erfolgen, die entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständig sind.
- Bei allen Maßnahmen der Organisation der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet sind zur Gewährleistung eines allseitigen Schutzes und der Sicherheit der operativen Kräfte, Wachsamkeit der IM, sowie der operativen Mittel und Methoden eine hohe Wachsamkeit und Geheimhaltung sowie die Regeln der Konspiration konsequent durchzusetzen.
- Die Aktionsfähigkeit der IM zur vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet ist unter allen Lagebedingungen zu sichern.
- Die gegenwärtigen und perspektivischen Möglichkeiten und Voraussetzungen der operativen Basis, insbesondere der IM, sind zur Qualifizierung der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet sowie der Aufklärungstätigkeit planmäßig, zielgerichtet, allseitig und umfassend zu erkunden, zu entwickeln und in Abstimmung und Koordination mit den anderen operativen Dienst-einheiten, die entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständig sind, nach dem Prinzip der höchsten Effektivität zu nutzen.

- Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit der operativen Dienstseinheiten der Abwehr mit IM im und dem Operationsgebiet ist grundsätzlich nach den Festlegungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen zu organisieren. Erfordert die Lösung spezieller Aufgaben die Anwendung spezieller politisch-operativer Methoden der Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet, ist gemäß den entsprechenden Regelungen meiner Richtlinie Nr. 2/79 zu verfahren.

5.2. Zielstellungen der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet

Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet hat mit folgenden Zielstellungen zu erfolgen:

- Erkennen und Aufklären der feindlichen Stellen und Kräfte (siehe Ziffer 1.1. dieser Richtlinie) sowie Aufklärung ihrer Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden;
- Schaffung von Voraussetzungen zur qualifizierten Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, insbesondere zum Nachweis von Staatsverbrechen;
- Einschränkung, Zurückdrängung und Paralyse der subversiven Tätigkeit feindlicher Stellen und Kräfte an ihren Ausgangspunkten und -basen;
- Erarbeitung von Informationen zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und Konspiration der eingesetzten operativen Kräfte, Mittel und Methoden.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zur Verwirklichung dieser Zielstellungen die sich für ihren Verantwortungsbereich ergebenden Aufgaben und Maßnahmen ausgehend von der generellen Aufgabenstellung der operativen Dienstseinheiten und den unter Ziffer 5.1. dieser Richtlinie genannten Grundsätzen festzulegen.

5.3. Die allseitige und umfassende Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet

Die allseitige und umfassende Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen von IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet hat grundsätzlich nur bei solchen IM zu erfolgen, die ihre feste Bindung zum MfS, ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sowie tschekistische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der inoffiziellen Zusammenarbeit unter Beweis gestellt haben.

Bei der Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM ist ständig von der Einheit der Erfordernisse auszugehen, die sich sowohl aus den Zielstellungen für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet als auch aus den Zielstellungen der Aufklärungstätigkeit des MfS ergeben.

Das ständige planmäßige Erkunden, Entwickeln und Nutzen der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM hat in folgenden Hauptrichtungen zu erfolgen:

- unmittelbare Bearbeitung von hauptamtlichen Mitarbeitern, Agenten und Stützpunkten imperialistischer Geheimdienste, von Personen in Zentren, Institutionen, Organisationen und anderen Kräften, die subversive Angriffe gegen die DDR durchführen;
- Abschöpfung von Geheimnisträgern und anderen operativ interessierenden Personen des Operationsgebietes;
- Durchführung von Maßnahmen gegen feindliche Stellen und Kräfte zur Einschränkung, Zurückdrängung bzw. Paralisierung ihrer subversiven Tätigkeit;
- Eindringen in feindliche Stellen sowie in das Verbindungs- und Bindungswesen der feindlichen Stellen und Kräfte;
- Tätigkeit in Agenturnetzen der imperialistischen Geheimdienste sowie als Kontaktpartner bzw. als Stützpunkt anderer subversiv gegen die DDR tätiger Zentren, Institutionen, Organisationen und Kräfte;
- Aufklärung der für die Lösung von operativ-operativen Aufgaben im und nach dem Operationsgebiet zu beachtenden Regimebedingungen;
- Durchführung von operativen Beobachtungen und operativen Ermittlungen sowie Realisierung von Kontroll- und Überprüfungsaufgaben im Operationsgebiet;
- Gewährleistung des operativen Verbindungs- und Bindungswesens;
- Feststellen und Aufklärung von Personen mit operativ interessanten Verbindungen zur Realisierung der unter Ziffer 5.2. dieser Richtlinie genannten Zielstellungen.

5.4. Die qualitative Erweiterung des Bestandes an IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet

Die Wirkung der Bekämpfung der subversiven Tätigkeit an ihren Ausgangspunkten hat in intensiver Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der vorhandenen IM und qualitative Erweiterung des IM-Bestandes gemäß den unter Ziffer 5.3. dieser Richtlinie genannten Hauptrichtungen zu erfolgen.

5.5. Die Gewinnung von IM für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet

Die Suche und Auswahl von IM-Kandidaten für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet ist auf folgende Personen zu konzentrieren:

- im Rahmen der Entwicklung und Bearbeitung von Operativen Vorgängen bekanntgewordene Mitarbeiter agenturführender Dienststellen der imperialistischen Geheimdienste sowie bekanntgewordene Mitarbeiter der Zentren, Institutionen, Organisationen und andere Kräfte, die subversive Angriffe gegen die DDR durchführen, sowie Personen, die über Verbindungen zu diesen bzw. über Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Entwicklung derartiger Beziehungen verfügen;

- Personen aus dem Operationsgebiet, die auf Grund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und Stellung, ihres Wohnortes sowie ihrer Persönlichkeitseigenschaften Möglichkeiten und Voraussetzungen besitzen, operativ bedeutsame Informationen zu beschaffen, Offensivmaßnahmen durchzuführen bzw. im operativen Verbindungswesen eingesetzt zu werden;
- Personen aus der DDR, die sich vor allem auf Grund ihrer Persönlichkeitseigenschaften, ihrer Berufserfahrungen sowie entsprechenden Familienverhältnisse für längerfristige bzw. befristete Einsätze im Operationsgebiet eignen;
- Personen aus den Zielgruppen des Feindes, die auf Grund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und Stellung, ihrer Verbindungen und Kontakte in das Operationsgebiet sowie ihres Gesamtverhaltens Ansatzpunkte für die feindliche Kontakt- und Werbetätigkeit bieten;
- Personen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr, deren ständige dienstliche, private bzw. touristische Reisetätigkeit unmittelbare Grundlage für eine operative Perspektive als IM ist.

Gemäß den Festlegungen über die Gewinnung von IM für die konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS unter Ziffer 4. dieser Richtlinie sind bei der Suche, Auswahl, Aufklärung, Überprüfung und Werbung von Personen aus dem Operationsgebiet hohe Anforderungen an die Organisation und Durchführung aller politisch-operativen Maßnahmen zu stellen und dabei folgendes besonders zu beachten:

- Die IM-Kandidaten sind unter Nutzung aller geeigneten Möglichkeiten im Operationsgebiet und in der DDR gründlich aufzuklären.
- Zur Erhöhung der Sicherheit im Gewinnungsprozeß und bei komplizierten Werbungen sind unter Beachtung der Erfordernisse der Konspiration und Geheimhaltung bei entsprechender Notwendigkeit andere IM einzubeziehen. Das bedarf grundsätzlich der Bestätigung durch den zuständigen Leiter.
- Über Kontakte der IM-Kandidaten in der DDR und in anderen sozialistischen Ländern sind entsprechend der konkreten politisch-operativen Zielstellung differenzierte Entscheidungen zu treffen.
- Bei Kontaktierungen sind die aktuellen Geheimnisschutzbestimmungen des Feindes und seine durch die Abwehrorgane manipulierte Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.
- Zur weitgehenden Vermeidung der Ablehnung und zur Verhinderung der Offenbarung des Kontaktes hat die Kontaktierung nur nach gründlicher Aufklärung und bei Vorhandensein optimaler Kenntnisse zur Person sowie nach Feststellung der günstigsten zeitlichen und örtlichen Bedingungen zu erfolgen.
- In Abhängigkeit von der geplanten Einsatzrichtung sind vor allem die Möglichkeiten zur Kontaktierung und Werbung im Operationsgebiet zu nutzen.
- Vor der Werbung bzw. Kontaktierung sind die Möglichkeiten einer künftigen konspirativen Zusammenarbeit bzw. des Aufbaus funktionsfähiger Verbindungen zu prüfen.
- Die Werbeabsicht darf den Kandidaten nicht vorzeitig bekannt werden.

5.4.2. Die Überwerbung

Mit der Gewinnung von Personen, die durch imperialistische Geheimdienste o. a. feindliche Stellen geworben wurden und in deren direktem Auftrag offensiv gegen die DDR tätig sind, ist das Ziel zu verfolgen, in die Konzepte des Feindes einzudringen, um

- seine Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden zu ergründen, zu dokumentieren und offensiv zu bekämpfen,
- die unmittelbaren Aufträge und Handlungen solcher Personen zu paralisieren und sie zur Desinformation des Feindes und zur Durchführung seiner Maßnahmen zu nutzen.

Die Durchführung einer Überwerbung ist in Übereinstimmung mit den Regelungen über den Abschluß der Bearbeitung operativer Vorgänge gemäß meiner Richtlinie Nr. 1 76, Ziffer 2.8., vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die möglichen Risiken gründlich einzuschätzen und die Konspiration und Geheimhaltung unbedingt zu sichern.

Grundlegende Voraussetzungen zur Überwerbung sind:

- der dringende Verdacht einer im Auftrag imperialistischer Geheimdienste o. a. feindlicher Stellen begangener Straftat und ihre Beweisbarkeit;
- die Verletzung von auferlegten Verhaltensnormen imperialistischer Geheimdienste u. a. feindlicher Stellen, die einer für die geworbene Person erheblich belastenden Weise;
- das Vorhandensein anderer wirksamer und geprüfter kompromittierender Materialien. ;

Die Vorschläge zur Überwerbung bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der HA/selbst. Abteilung und BV/V bzw. deren Stellvertreter.

Die Leiter der operativen Dienststellen haben die Vorbereitung und Durchführung von Überwerbungen besonders zu unterstützen.

Dabei haben sie zu sichern:

- die sorgfältige Analyse des Bekanntwerdens der Kandidaten, um insbesondere das Eindringen feindlicher Kräfte in den IM-Bestand zu verhindern;
- die gegenseitige Aufklärung der Persönlichkeit der Kandidaten sowie die Überzeugung ihrer operativen Perspektive;

Die Konsultation der zuständigen Dienststelle der Linie IX, vor allem im Zusammenhang mit der Einschätzung der Beweislage hinsichtlich des dringenden Verdachts begangener Straftaten.

Das Werbungsgespräch ist darauf auszurichten,

- die spezielle Mentalität und die nachrichtendienstlichen Kenntnisse des Kandidaten in Rechnung zu stellen,
- das Fehlen echter Alternativen für die Entscheidung zur Zusammenarbeit mit dem MIS überzeugend deutlich zu machen sowie die verbindlichen Konsequenzen und positiven Auswirkungen der Entscheidung zur Zusammenarbeit und die unabwendbaren Folgen ihrer Ablehnung hervorzuheben,

- die Bereitschaft zur Aussage und zur Preisgabe operativ bedeutsamer Informationen zu erreichen,
- beim Versuch der Ablehnung der Überwerbung oder des Ausweichens vor ihr die Realisierung der sich aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergebenden Konsequenzen deutlich zu machen und sie – bei Sicherung der Geheimhaltung des Kontaktes zwischen den Kandidaten und dem MfS – scheinbar einzuleiten.

Die Verpflichtung muß solche Festlegungen und Auflagen enthalten, durch deren Realisierung der IM weiter an das MfS gebunden wird. Die festzulegenden Vereinbarungen müssen die Konspiration umfassend gewährleisten und dürfen nicht im Widerspruch zu der vom Feind verlangten bzw. vorgegebenen Verhaltenslinie stehen.

5.5. Spezifische Probleme der Zusammenarbeit mit IM bei der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet

Die Bedeutsamkeit der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet, besonders unter den spezifischen Bedingungen im Operationsgebiet, erfordert von allen zuständigen Leitern und den betreffenden IM-führenden Mitarbeitern die konsequente Wahrnehmung der Verantwortung zur schöpferischen Realisierung der unter Ziffer 3. dieser Richtlinie festgelegten grundsätzlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit mit IM.

5.5.1. Die Blickfeldarbeit

Die Blickfeldarbeit ist als eine politisch-operative Methode der Führung von IM zur Herstellung stabiler Beziehungen zu hauptamtlichen Mitarbeitern und Agenturen der imperialistischen Geheimdienste, zu Personen aus Zentren, Institutionen und Organisationen sowie zu Kräften, die subversive Angriffe gegen die DDR durchführen, darauf auszurichten, in die Konspiration des Feindes einzudringen. Damit ist das Ziel zu verfolgen, die Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden seiner subversiven Tätigkeit zu erkunden, zu dokumentieren und offensiv zu bekämpfen.

Die zur Blickfeldarbeit einzusetzenden IM müssen in der Lage sein, die Regeln der Konspiration schöpferisch anzuwenden, die Bereitschaft zu hohen physischen und psychischen Belastungen aufbringen sowie über geeignete berufliche bzw. gesellschaftliche Positionen, Wohnortbedingungen, Freizeitbeschäftigungen u. ä. verfügen.

Bei der Blickfeldarbeit ist vor allem zu beachten:

- die Kontaktinitiative der IM ist zu verschleiern;
- die operativen Legenden und Kombinationen müssen mehrmalige Kontaktversuche sichern;
- die IM sind auf mögliche Provokationen, abwehrmäßige Tests und Überprüfungen durch den Feind umfassend einzustellen;
- das vorschnelle bzw. übereilte Handeln der IM ist zu vermeiden, die in der Regel langfristig zu erreichende Zielstellung ist ständig zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Blickfeldarbeit sind entsprechende Pläne, insbesondere über die Zielstellung der Blickfeldarbeit und die Wege ihrer Realisierung zu erarbeiten, die der Bestätigung durch die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und der BV/V bzw. deren Stellvertreter bedürfen.

Die Leiter der BV/V bzw. ihre Stellvertreter haben zu sichern, daß die erforderliche Abstimmung der Pläne mit den zuständigen HA/selbst. Abteilungen erfolgt.

5.5.2. Das Führen von IM mit aktiver Feindverbindung

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben bei der Führung von IM mit aktiver Feindverbindung zu imperialistischen Geheimdiensten und zu anderen gegen die DDR subversiv tätigen Zentren, Institutionen, Organisationen und Kräften vor allem zu sichern:

- die ständige politisch-ideologische und fachlich-machtkonkretistische Erziehung und Befähigung der IM einschließlich der Veranschaulichung eines aktuellen aufgabenbezogenen Feindbildes;
- die Durchführung wirkungsvoller operativer Spiele, um den Feind zum aktiven Handeln zu veranlassen;
- die gewissenhafte Auswahl und Bereitstellung geeigneter Informationen für die IM zur Übergabe an die feindlichen Stellen bzw. Kräfte;
- die Gestaltung eines sicheren, jederzeit funktionsfähigen Verbindungswesens, einschließlich erprobter Ausweichregelungen, zur Gewährleistung der Aktionsfähigkeit der IM in allen politisch-operativen Lagebedingungen;
- die Vorbereitung der IM auf plötzlich eintretende Belastungs- und Bewährungssituationen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens bei indirekter bzw. direkter Konfrontation mit Polizei-, Staatsschutz- und Justizorganen;
- die Einleitung aller notwendigen Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit IM im Operationsgebiet, wie Festnahme, Verhaftung, Delinquenz, Konfrontation mit Polizei-, Staatsschutz- und Justizorganen, gemäß den dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.

5.6. Besondere Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei der Organisierung der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet

5.6.1. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der HA/selbst. Abteilungen

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen haben zur Gewährleistung einer zielgerichteten, koordinierten, planmäßigen linienspezifischen vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet vor allem die Lösung folgender Aufgaben zu sichern:

- Herausarbeitung und Präzisierung der linienspezifischen Zielstellung für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet in langfristigen Konzeptionen nach Abstimmung und Koordinierung mit den anderen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet

zuständigen operativen Dienstseinheiten über meine Stellvertreter entsprechend ihrer Zuständigkeit sowie Festlegung der sich daraus ergebenden konkreten Aufgabenstellungen, insbesondere in den Planorientierungen, für die zuständigen operativen Dienstseinheiten;

- Orientierung der Dienstseinheiten über erkannte Angriffsrichtungen der feindlichen Stellen und Kräfte, insbesondere zur Gewährleistung des zielgerichteten Einsatzes der IM und der Erweiterung des IM-Bestandes;
- schwerpunktmäßige Anleitung, Unterstützung und Hilfe für die Abteilungen, KD/OD der BV/V bei der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet;
- Koordinierung aller bedeutsamen Maßnahmen der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet im Rahmen der linienspezifischen Zuständigkeit;
- Organisation der Zusammenarbeit mit anderen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständigen operativen Dienstseinheiten hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen und des Informationsaustausches auf der Grundlage von durch meine zuständigen Stellvertreter bestätigten gemeinsamen Konzeptionen bzw. Vereinbarungen.

5.6.2. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der BV/V

Die Leiter der BV/V haben zu gewährleisten, daß

- die Abteilungen der BV/V
 - bei der Erarbeitung und Realisierung der langfristigen Konzeptionen für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet die sich aus den linienspezifischen Zielstellungen der zuständigen HA/selbst. Abteilungen ergebenden Aufgabenstellungen und Orientierungen durchsetzen,
 - für die Planvorgabe des Leiters der BV/V zur Gewährleistung der allseitigen Erkundung sowie zielgerichteten und differenzierten Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der operativen Basis durch die zuständigen operativen Dienstseinheiten der Abwehr und der Aufklärung für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet einen entsprechenden Informationsbedarf erarbeiten,
 - eng mit den KD/OD zusammenarbeiten und sie insbesondere bei der vorgangsbezogenen Bearbeitung von Personen aus dem Operationsgebiet unterstützen;
- die KD/OD die vorgangs- und personenbezogene Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet entsprechend den getroffenen Festlegungen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der BV/V ausrichten auf
 - die operative Bearbeitung von Personen aus dem Operationsgebiet sowie die allseitige und umfassende Erkundung, Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der operativen Basis der KD/OD, vor allem der IM, zur Erarbeitung von abwehrmäßig filtrierten Hinweisen zur Qualifizierung der Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet im politisch-operativen Interesse aller operativen Dienstseinheiten der Abwehr und Aufklärung auf der Grundlage der entsprechenden Vorgaben des Leiters der BV/V.

6. Grundsätzliche Aufgaben der Führungs- und Leitungstätigkeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM

Die Arbeit mit den IM hat auf allen Leitungsebenen ein Hauptbestreben, die Führungs- und Leitungstätigkeit zu sein.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß die Intensivierung als Hauptweg zur weiteren Qualifizierung der Arbeit mit den IM konsequent durchgesetzt wird.

6.1. Die Vorgabe langfristiger Orientierungen und Aufgabenstellungen

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM auf der Grundlage entsprechender konzeptioneller Vorstellungen langfristige Orientierungen und Aufgabenstellungen zu ermitteln und durchzusetzen.

Dabei ist ausgehend von der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen zu sichern, daß die Arbeit mit den IM in enger Beziehung zu

- den politisch-operativen Schwerpunktbereichen und politisch-operativen Schwerpunkten, insbesondere zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge und OPK,
- den sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung für den konkreten Verantwortungsbereich ergebenden perspektivischen Sicherheitserfordernissen sowie
- den anderen politisch-operativen Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit im Gesamtverantwortungsbereich

und in gründlicher Auswertung der Ergebnisse der ständigen Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM geplant und realisiert wird.

Differenziert, entsprechend der jeweiligen Leitungsebene, sind vor allem

- Festlegungen zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen den aktuell und perspektivisch zu lösenden politisch-operativen Aufgabenstellungen und der Qualität, Quantität und Dislozierung der IM,
- konkrete Erfordernisse und langfristige Orientierungen zur qualitativen Erhaltung des IM-Bestandes,

Maßnahmen, die den zielgerichteten und aufeinander abgestimmten Einsatz der IM sowie die allseitige und umfassende Nutzung ihrer Möglichkeiten und Voraussetzungen gewährleisten.

zu erarbeiten.

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V haben insbesondere die Entwicklungsziele und -richtungen zur Umsetzung meiner Vorgaben und Orientierungen sowie der meiner Stellvertreter zu erarbeiten.

Die Vorgaben sind entsprechend der Leitungsebene in Planorientierungen, Planvorgaben, Jahresplänen, Sicherungskonzeptionen u. a. Dokumenten zu fixieren.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben die für sie verbindlichen Vorgaben und die ihnen gegebenen Orientierungen schöpferisch entsprechend der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen um- und durchzusetzen.

Durch die Leiter der operativen Diensteinheiten ist die ständige Einflußnahme auf die konsequente Durchsetzung ihrer Vorgaben und Orientierungen sowie die praxiswirksame Anleitung und Kontrolle der unterstellten Leiter bzw. IM-führenden Mitarbeiter ihrer Diensteinheiten zu gewährleisten.

6.2. Die Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM

Durch die Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM (operativen Bestandsaufnahmen) sind reale Grundlagen für zu treffende Entscheidungen zur

- weiteren Intensivierung der Arbeit mit den IM, ihrer qualifizierten Erziehung und Befähigung,
- qualitativen Erweiterung des IM-Bestandes, insbesondere in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen und unter den Zielgruppen des Feindes.

zu erarbeiten.

In ihrem Ergebnis sind die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung bzw. ständigen Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen aktuellen und perspektivischen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen sowie der Qualität, Quantität und Dislozierung der IM einzuleiten und durchzusetzen.

Die Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM hat vorrangig nach qualitativen Gesichtspunkten, auf der Grundlage der unter Ziffer 1. dieser Richtlinie vorgegebenen Qualitätskriterien, unter besonderer Beachtung der von den IM im Kampf gegen den Feind erzielten Ergebnisse zu erfolgen.

Einzuschätzen sind:

- die erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen;
- die Ergebnisse bei der Herbeiführung notwendiger Veränderungen in den politisch-operativ zu sichernden Bereichen durch verstärkte Mitwirkung der IM;
- der erreichte Stand bei der Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM sowie des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der IM;
- die Struktur und Dislozierung des IM-Bestandes im Verantwortungsbereich, insbesondere inwieweit gewährleistet ist, daß

der vorhandene IM-Bestand den politisch-operativen Erfordernissen zur Gewährleistung der Sicherheit im gesamten Verantwortungsbereich, vorrangig zur Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und zur zielgerichteten Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte, und der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet entspricht.

Übereinstimmung zwischen den aktuellen und perspektivisch zu lösenden politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen und der altersmäßigen, sozialen, beruflichen und bildungsmäßigen Zusammensetzung des IM-Bestandes sowie seiner Zusammensetzung nach Kategorien besteht.

die Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM genügend erkannt, dokumentiert und zielgerichtet weiterentwickelt werden und der Einsatz der IM auf der Grundlage einer qualifizierten Auftragserteilung und Instruierung personen- und sachbezogen erfolgt,

die tatsächlichen Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit mit IM und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Intensivierung der Arbeit mit den IM und die qualitative Erweiterung des IM-Bestandes herausgearbeitet werden.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die Auswertungs- und Kontrollorgane zur Unterstützung ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit zweckmäßig in die Lösung der Aufgaben zur Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM einzubeziehen. Den Auswertungsorganen sind die Aufgaben ihrer Gesamtaufgabenstellung insbesondere Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit

- der Gewährleistung einer ständigen Übersicht situationell, ohne unnötigen Aufwand - über die Ergebnisse der Arbeit mit den IM,
- der Herausarbeitung notwendiger Schlußfolgerungen zur weiteren Entwicklung und qualitativen Erweiterung des IM-Bestandes, einschließlich der Erarbeitung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung geeigneter IM,
- der allseitigen und umfassenden Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM, der Zusammenführung von Informationen zur Überprüfung von IM durch eine qualifizierte Sichtung- und Verdichtungsarbeit.

Die Einschätzung der Qualität und Wirksamkeit des IM-Bestandes bzw. der Arbeit mit den IM hat auf allen Verantwortungsebenen durch operative Bestandsaufnahmen in Form

- der periodischen Erarbeitung von Teil- und Gesamtschätzungen und
- der ständigen unmittelbaren Beurteilung der IM und ihrer politisch-operativen Arbeitsergebnisse im täglichen Arbeitsprozeß

zu erfolgen.

Periodische Teil- und Gesamtschätzungen sind - in der Regel als Bestandteile der Einschätzung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich - in operativen Diensteinheiten auf der Grundlage entsprechender Planfestlegungen zu erarbeiten.

Durch sie ist ein exakter Überblick über die Wirksamkeit der Arbeit mit den IM im jeweiligen Verantwortungsbereich und über den erreichten Stand bei der Realisierung der in dieser Richtlinie und in anderen dienstlichen Bestimmungen und Bestimmungen erfolgten Aufgabenstellung zur Entwicklung und Qualifizierung der Arbeit mit den IM zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Durchführung dieser Aufgabenstellung festzulegen.

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und der BV/V haben in eigener Verantwortung die erforderlichen Festlegungen zur Erarbeitung periodischer Teil- und Gesamtschätzungen einschließlich zur Durchführung zielgerichteter Kontrollen durch die spezifischen Kontrollorgane der Diensteinheiten zu treffen. Dabei ist ein den politisch-operativen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis zwischen

- periodischen Gesamtschätzungen des IM-Bestandes,
- Untersuchungen und Einschätzungen zur Wirksamkeit der IM bei der operativen Vorgangsbearbeitung und der operativen Personenkontrolle,

- Einschätzungen der Arbeit mit den IM zur Lösung bedeutsamer politisch-operativer Aufgabenstellungen in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen,
 - Untersuchungen und Einschätzungen zu einzelnen IM-Kategorien,
 - monatlichen, halbjährlichen u. a. Übersichten zur Einschätzung der Treff-tätigkeit, Gewinnung neuer IM u. ä.
- zu gewährleisten.

Die ständige unmittelbare Beurteilung der IM und ihrer politisch-operativen Arbeitsergebnisse im täglichen Arbeitsprozeß ist insbesondere durch differen-zierte Einbeziehung der mittleren leitenden Kader und der Auswertungsorgane zu gewährleisten.

Über alle IM sind entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen, minde-stens jedoch alle 3 Jahre, schriftliche Beurteilungen zu erarbeiten. Für haupt-amtliche IM, IMB sowie FIM sind darüber hinaus jährlich kurze Einschätzun-gen über deren Arbeitsergebnisse sowie aufgetretene Probleme zu fertigen.

Besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit IM sind gemäß meinen dienst-lichen Bestimmungen und Weisungen unverzüglich zu melden sowie umfassend aufzuklären und zu überprüfen.

0.3. Die politisch-ideologische und fachlich-tschekestische Erziehung und Be-fähigung der mittleren leitenden Kader und Mitarbeiter

Die politisch-ideologische und fachlich-tschekestische Erziehung und Befähigung der mittleren leitenden Kader und IM-führenden Mitarbeiter ist auszurichten auf

- das Vertiefen der Klarheit über die Grundfragen der Politik der Partei- und Staatsführung, das Festigen ihres Klassenstandpunktes und die Vermitt-lung eines realen Feindbildes,
- die konsequente Durchsetzung meiner grundsätzlichen Aufgabenstellungen und Orientierungen für den Kampf gegen den Feind,
- das Festigen der tschekestischen Einstellung zur Arbeit mit den IM,
- das Entwickeln der erforderlichen tschekestischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen für die qualifizierte Arbeit mit den IM, insbesondere des sicherheitspolitischen Denkens, der Fähigkeiten zur richtigen politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung von Informationen sowie zur exakten Einschätzung der politisch-operativen Lage, zum Erkennen opera-tiv bedeutsamer Zusammenhänge und zur weitgehend selbständigen Erar-beitung und Realisierung entsprechender Schlußfolgerungen.
- das Entwickeln und Festigen solcher Persönlichkeitseigenschaften wie Ver-antwortungsbewußtsein, Einsatzbereitschaft, Überzeugungskraft, Disziplin, Wachsamkeit, schöpferische Initiative und Einfallsreichtum,
- die Vermittlung der für die qualifizierte Lösung der Ihnen übertragenen Auf-gaben erforderlichen Kenntnisse.

Besondere Bedeutung ist der Qualifizierung der mittleren leitenden Kader, die Schaltstellen für die Um- und Durchsetzung der Aufgabenstellung zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit den IM sind, beizumessen.

Die politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung der mittleren leitenden Kader und IM-führenden Mitarbeiter hat zielgerichtet und differenziert vorrangig im Prozeß der täglichen politisch-operativen Arbeit zu erfolgen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und deren Stellvertreter müssen diese Aufgaben durch ständige persönliche Einflußnahme und weitere Förderung ihrer Vorbildwirkung, in enger Zusammenarbeit mit den Parteiorganen in ihren Dienstseinheiten und durch zweckmäßige Nutzung aller geeigneten Möglichkeiten zu realisieren.

Die Erhöhung der Vorbildwirkung ist - differenziert entsprechend der jeweiligen Leitungsebene - durch ihre Teilnahme an Treffs, an der Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Informationen, an der Lösung komplizierter Aufgaben sowie durch eigene qualifizierte Zusammenarbeit mit IM zu erreichen.

Die Möglichkeiten der operativen Fachschulung sind in Übereinstimmung mit den zentralen Vorgaben zweckmäßig zu nutzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der politisch-ideologischen und fachlich-tschechistischen Erziehung und Befähigung derjenigen, politisch-operativ noch wenig erfahrenen IM-führenden Mitarbeiter zu widmen.

6.4. Die Organisation der Zusammenarbeit operativer Dienstseinheiten zur weiteren Qualifizierung der Arbeit mit den IM

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die den politisch-operativen Erfordernissen entsprechende aufgabenbezogene Zusammenarbeit ihrer Dienstseinheiten zu gewährleisten, insbesondere die gegenseitigen und umfassenden Nutzung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM für die Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS.

Dabei ist stets den Erfordernissen der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im politischen Operationsgebiet sowie der Aufklärung Rechnung zu tragen.

Als eine wesentliche Voraussetzung dafür sind die ständige Erkundung, zweckmäßige Dokumentierung und Entwicklung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM zu sichern.

Die HA, selbst. Abteilungen ist den BV V, insbesondere durch die Planungen und unmittelbare praktische Anleitung und Hilfe, Unterstützung zu geben

- bei der Herausarbeitung, Durchdringung und Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und der Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte,
- bei dem Erkennen und der Bekämpfung solcher feindlichen Angriffe sowie Mittel und Methoden der Feindtätigkeit, auf die die Arbeit mit den IM vorrangig zu konzentrieren ist,
- bei der Erarbeitung langfristiger, konzeptioneller Vorstellungen zur qualitativen Erweiterung des IM-Bestandes.

- durch Vermittlung politisch-operativer Erfahrungen bei der Bekämpfung der subversiven Angriffe des Feindes sowie bei der Aktualisierung und Präzisierung des Feindbildes,
- durch Abstimmung von politisch-operativen Maßnahmen, den Einsatz und die Schaffung geeigneter operativer Kräfte und Mittel einschließlich des Einsatzes von Experten-IM sowie für die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet,
- bei der Entwicklung und Anwendung operativer Legenden und Kombinationen,
- bei der inhaltlichen Gestaltung und Organisation des operativen Zusammenwirkens mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

Durch die Abteilungen der BV/V sind die Orientierungen der HA/selbst. Abteilungen schöpferisch entsprechend der Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen und in ihrer eigenen politisch-operativen Arbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den KD/OD zu realisieren.

Sie haben vor allem zu gewährleisten, daß

- die Erfahrungen über die effektive Gestaltung der Arbeit mit den IM zusammengeführt und den HA/selbst. Abteilungen übermittelt werden,
- die Erkenntnisse der HA/selbst. Abteilungen – vor allem auch die Rückflußinformationen – differenziert ausgewertet und für die Qualifizierung der Arbeit mit den IM genutzt werden,
- qualifizierte IM der Abteilungen sowohl für die Durchdringung des Verantwortungsbereiches der KD OD als auch für die qualifizierte Bearbeitung Operativer Vorgänge eingesetzt werden,
- den KD/OD Hilfe und Unterstützung bei der Einführung von IM in die Bearbeitung Operativer Vorgänge sowie bei ihrem Herauslösen, bei der Durchführung operativer Kombinationen u. a. komplizierter Maßnahmen gewährt werden,
- Experten-IM in ihren Verantwortungsbereichen geschaffen und auch zur Unterstützung der KD,OD eingesetzt werden.

Die Leiter der KD,OD haben entsprechend den jeweiligen politisch-operativen Erfordernissen Initiativen zur Zusammenarbeit mit den Abteilungen der BV/V bzw. den HA/selbst. Abteilungen zu entwickeln.

7. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit GMS und ihre Gewinnung

GMS sind Bürger der DDR mit einer auch in der Öffentlichkeit bekannten staatsbewußten Einstellung und Haltung, die sich für eine wertvolle Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklären und entsprechende Möglichkeiten und Voraussetzungen an der Lösung unterschiedlich politisch-operativer Aufgaben mitarbeiten. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung der operativen Basis, ein Reservoir für die Gewinnung von IM sowie für die Schaffung und Entwicklung von Kadern für das MfS dar.

Die Arbeit mit GMS ist auf die weitere Erhöhung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich zu richten, insbesondere durch

- eine wirksame Ergänzung des Informationsaufnehmens zur ständigen Einschätzung und Beherrschung der politisch-operativen Lage,
- die umfassende Durchsetzung der vorbeugenden und schadensverhütenden Arbeit des MfS.

GMS sind vorrangig einzusetzen zur Mitwirkung bzw. Lösung von Teilaufgaben bei der

- politisch-operativen Einflußnahme des MfS auf die offensive Durchsetzung sicherheitspolitischer Erfordernisse auf die Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen,
- Stärkung der Position progressiver Kräfte, der ideologischen Einflußnahme auf schwankende, vom Gegner irreführte und mißbrauchte Personen, bei ihrer Zurückgewinnung sowie bei der offensiven Zurückdrängung feindlich-negativer Einflüsse,
- vorbeugenden Sicherung solcher Bereiche, Prozesse, Personen und Personenkreise, die für die innere Sicherheit im Verantwortungsbereich bedeutsam sind,
- Aufdeckung und Beseitigung von Mißständen sowie Bedingungen und Umständen, die feindliche Tätigkeit bzw. das Entstehen anderer schwerwiegender materieller und ideeller Schäden begünstigen oder ermöglichen,
- politische-operativen Sicherung des Reiseverkehrs, operativen Kontrolle von Ausländern, die sich ständig oder zeitweilig in der DDR aufhalten, sowie anderer aufgelegter Personen und Personenkreise,
- Durchführung operativer Ermittlungen, Sicherheitsüberprüfungen sowie von Personen- und Sachfahndungen,
- Durchführung von operativen Aktionen und Einsätzen,
- Untersuchung von operativ bedeutsamen Vorkommnissen sowie Schaffung von Voraussetzungen für den Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden.

GMS dürfen in der Regel nicht zur direkten Bearbeitung feindlich-negativer Personen und Personenkreise sowie zur vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet eingesetzt werden.

Wesentliche Anforderungen an GMS sind vor allem:

- Anerkennung und bewußtes Durchsetzen der Politik von Partei und Regierung in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie in der Öffentlichkeit:

- berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung, Verbindungen und Einflußmöglichkeiten zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben sowie entsprechende Verbindungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich;
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem MfS, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben;
- Einschätzungs- und Urteilsvermögen, Verschwiegenheit, Selbständigkeit;
- Grundkenntnisse über die Regeln der Konspiration sowie die Fähigkeiten zu ihrer Durchsetzung.

7.1. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit GMS

In der Arbeit mit GMS sind folgende Grundsätze durchzusetzen:

- Den GMS ist konkret vorzugeben, was sie festzustellen, zu kontrollieren, zu überwachen und worüber sie das MfS zu informieren haben sowie wann und in welchem Rahmen sie selbständig, offensiv und vorbeugend handeln müssen.
Entsprechend der Zielstellung ihrer Gewinnung und ihrem Einsatz sind die GMS konkret zu beauftragen und zu instruieren. Je nach politisch-operativer Notwendigkeit müssen sie mit geeigneten operativen Verhaltenslinien und Legenden ausgerüstet sein.
Die mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß entsprechend den sicherheitspolitischen Erfordernissen und unter Beachtung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der GMS festgelegt wird, zur Lösung welcher politisch-operativen Aufgaben, zur Beschaffung welcher Informationen sie einzusetzen sind.
- Unter Beachtung der staatsbewußten Einstellung und Haltung der GMS ist ihre Erziehung und Befähigung auszurichten auf die Entwicklung und Festigung stabiler Motive für die Zusammenarbeit und eines Vertrauensverhältnisses zum MfS, auf die relativ selbständige Erfüllung politisch-operativer Aufgaben und auf das immer bessere Erkennen sicherheitspolitischer Erfordernisse.
- Es sind konkrete Festlegungen zur Gewährleistung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration zu treffen und durchzusetzen.
Es ist vor allem zu sichern, daß die GMS die ihnen übertragenen politisch-operativen Aufgaben unter Wahrung ihrer eigenen Konspiration erfolgreich lösen, entsprechend den Erfordernissen Decknamen festgelegt, die Treffs mit ihnen konspirativ durchgeführt werden und eine ständige Übersicht darüber besteht, welche Mitarbeiter und IM ihnen bekanntgeworden sind bzw. welche sie kennen.
- Die Verbindung zu den GMS ist entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen variabel und differenziert zu gestalten.
Für besondere Vorkommnisse ist unter Wahrung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration eine unverzügliche gegenseitige Verbindungsaufnahme zu gewährleisten.
- Die GMS sind unter Beachtung ihrer Persönlichkeit und der durch sie zu lösenden Aufgaben im erforderlichen Maße hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, neuer Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Einhaltung der Konspiration zu überprüfen. Die dabei erzielten Ergebnisse sind ohne großen administrativen Aufwand zu dokumentieren.

- Die Führung der GMS kann entsprechend den zu lösenden politisch-operativen Aufgaben, der Persönlichkeit der GMS, ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit und Stellung durch einen operativen Mitarbeiter oder durch einen Führungs-IM erfolgen. Über die zweckmäßigste Form der Führung entscheiden die Leiter der Abteilungen, KD/OD bzw. deren Stellvertreter.
- Über die von den GMS erarbeiteten Informationen und andere aus den erzielten politisch-operativen Arbeitsergebnisse ist in den GMS-AL eine rationeller Weise ein konkreter und lückenloser Nachweis zu führen. Die Informationen sind unter Beachtung des Quellenschutzes gewissenhaft zu bewerten.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit hat zu erfolgen, wenn kein politisch-operatives Interesse für eine weitere Zusammenarbeit besteht, der GMS dekonspiriert ist und zur Lösung der vorgesehenen politisch-operativen Aufgaben nicht mehr eingesetzt werden kann sowie bei festgestellter Unzuverlässigkeit und Unehrllichkeit.

Die Beendigung der Zusammenarbeit bedarf der Bestätigung durch die Leiter der Abteilungen, KD,OD bzw. deren Stellvertreter.

7.2. Grundsätze für die Gewinnung von GMS

Die Gewinnung von GMS ist ein Bestandteil der notwendigen Erweiterung der operativen Basis.

Es ist festzulegen, in welchen Bereichen und Objekten, unter welchen Personenkreisen, zur Lösung unserer politisch-operativen Aufgaben GMS gewonnen werden müssen. Durch die Leiter der operativen Diensteinheiten ist zu sichern, daß keine unbegründete Einbeziehung von Personen als GMS in die Zusammenarbeit erfolgt.

Bei der Gewinnung von GMS sind folgende Grundsätze durchzusetzen:

- Zur zielgerichteten Suche und Auswahl geeigneter Personen sind die wesentlichen Anforderungen an die GMS zu bestimmen.
- Die Aufklärung und Überprüfung der vorgesehenen Personen sind Informationen zu erarbeiten, die hinreichend Auskunft geben, daß sie für die Lösung der vorgesehenen politisch-operativen Aufgaben geeignet sind und aus Grund ihrer politisch-ideologischen Einstellung und Bewährung, evtl. schon erbrachter Vertrauensbeweise gegenüber den Sicherheitsorganen, eine ehrliche und zuverlässige Zusammenarbeit mit dem MfS erwarten lassen.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind unter Wahrung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration auf das notwendige Maß zu beschränken. Über die einzuleitenden Maßnahmen zur Aufklärung und Überprüfung der zu gewinnenden Personen entscheiden die Leiter der Abteilungen, KD/OD bzw. deren Stellvertreter.

- Die Ergebnisse der Aufklärung und Überprüfung sind in einem Vorschlag zur Bestätigung als GMS zusammenzufassen.

Der Vorschlag hat zu enthalten:

die Personalien,

eine kurze Begründung der politisch-operativen Notwendigkeit der Gewinnung,

eine kurze Begründung der Eignung, der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit der zu gewinnenden Person sowie Inhalt und Form der durch sie abzugebenden Bereitschaftserklärung.

Angaben zur Führung des GMS und Art und Weise der Verbindung.

Die Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der Abteilungen, KD'OD bzw. deren Stellvertreter.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1. Die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und Akten sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS haben gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- 8.2. Die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung hauptsächlich der IM haben gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- 8.3. Die Leiter der Dienstseinheiten sind persönlich verantwortlich für
die sichere Aufbewahrung der ihnen übergebenen Exemplare dieser Richtlinie und der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie, die Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Umgang mit diesen Dokumenten sowie die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung.

Beide Dokumente sind durch die Leiter der Dienstseinheiten persönlich aufzubewahren.

Sie können Angehörigen der Dienstseinheiten zur persönlichen Kenntnisnahme übergeben werden, wenn dies zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Weitergabe an andere Angehörige der jeweiligen Diensteinheit ist nicht statthaft.

Über die Einsichtnahme ist ein exakter Nachweis zu führen.

Die Anfertigung von Kopien und Auszüge aus beiden Dokumenten – ausgenommen Anlage 1 zur 2. Durchführungsbestimmung zu dem dafür festgelegten Zweck – ist untersagt.

Aufzeichnungen des Inhalts beider Dokumente sind – soweit notwendig – in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsbüchern vorzunehmen.

Die Dokumente sind jeweils vor Dienstschluß bzw. vor Verlassen des Dienstobjektes dem Leiter zurückzugeben.

Die Beförderung beider Dokumente zwischen den Dienstobjekten des MfS hat ausschließlich durch den strukturmäßigen Kurierdienst gemäß den Bestimmungen der Kurierordnung und der VS-Ordnung des MfS zu erfolgen. Die Einsichtnahme beider Dokumente ist nur innerhalb der Dienstobjekte gestattet.

Die Leiter der Dienstseinheiten haben diese Festlegungen entsprechend der Aufgabe in ihren Verantwortungsbereichen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen, deren konsequente Durchsetzung zu kontrollieren und die Angehörigen ihrer Dienstseinheiten zur verantwortungsbewußten, disziplinierten Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu erziehen.

- 8.4. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.

Mielke
Generaloberst

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 8. Dezember 1979

Geheime Verschlusssache
MfS 0008 Nr. 1599/79
1599.Ausf. 1 Blatt

15. April 1980

1. Durchführungsbestimmung
zur Richtlinie Nr. 1/79

über die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akte sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS

Gliederung

S

1.	Grundsätze	5
2.	Verfahrensweise bei IM-Kandidaten und IM	6
2.1.	Registrierung der IM-Vorläufe und IM-Vorläufer sowie Erfassung von Personen	6
2.2.	Aufbau und Führung der Akten	9
2.3.	Nachweispflichtige Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen	11
2.4.	Archivierung	13
2.5.	Verfahrensweise bei der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM	14
3.	Verfahrensweise bei GMS	15
3.1.	Registrierung, Erfassung und Aktenführung	15
3.2.	Umregistrierung von GMS zu IM und von IM- Kandidaten bzw. IM zu GMS	16
4.	Schlußbestimmungen	17

Die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akten sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, IM-Kontakte und GMS sind wesentliche Voraussetzungen für die Qualitätssicherung der Arbeit mit den IM und GMS.

Gleichzeitig sind sie Grundlage einer den Erfordernissen der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspirationsentsprechenden, rationellen Nachweisführung über den Stand und die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den IM und GMS.

1. Grundsätze

Zu Personen,

- die als IM-Kandidaten ausgewählt wurden, sind IM-Vorläufe,
- die als IM geworben wurden, sind IM-Vorgänge

anzulegen und in der Abteilung XII zu registrieren. Gleichzeitig sind die Personen in den Speichern der Dienst-einheiten der Linie zu erfassen.

Die im Prozeß der Gewinnung als IM bzw. der Zusammenarbeit mit den IM entstehenden Dokumente sind in einheitlich und übersichtlich gestalteten Akten zu führen.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM sowie bei Abbruch der Bearbeitung der IM-Vorläufe sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Nach der Gewinnung von Personen als GMS sind über diese Kontakte anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die als GMS gewonnenen Personen in den Speichern der Dienstseinheiten der Linie XII zu erfassen. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit GMS sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Die zentrale Speicherung von Daten zu IM-Kandidaten, IM und GMS obliegt den Abteilungen XII. Über IM-Kandidaten, IM und GMS des eigenen Verantwortungsbereiches können bei den Leitern operativer Dienstseinheiten Nachweise geführt werden. Notwendige Erfassungen in der VSH-Kartei der operativen Dienstseinheiten haben in gedeckter Form und bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen.

Die Abteilungen XII haben eine den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung entsprechende Speicherung der von den operativen Dienstseinheiten übergebenen Informationen und Unterlagen zu IM-Kandidaten, IM und GMS zu gewährleisten.

2. Verfahrensweise bei IM-Kandidaten und IM

2.1. Registrierung der IM-Vorläufe und IM-Vorgänge sowie Erfassung von Personen

Die anzulegenden IM-Vorläufe bzw. IM-Vorgänge sind nach Bestätigung durch die dazu berechtigten Leiter in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die IM-Kandidaten bzw. die IM zu erfassen. Zusätzlich sind auf der Grundlage des jeweiligen IM-Vorganges zu erfassen:

- Pseudonyme des IM;
- der Ehepartner des IM sowie weitere Verwandte und Bekannte des IM, soweit sie Kenntnis über seine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS besitzen;

- in der Kategorie "IMK" die zum Haushalt des IM gehörenden Personen, soweit ihre Verpflichtung vorgenommen wurde oder sie Kenntnis über seine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS haben.

Bei operativer Notwendigkeit können zusätzliche Erfassungen auch auf der Grundlage von IM-Vorläufen erfolgen.

Erforderlichenfalls sind solche Erfassungen nachträglich vorzunehmen. Die zusätzlichen Erfassungen sind in der Akte zu dokumentieren und vom dazu berechtigten Leiter im Index des Beschlusses Form 1a zu bestätigen.

Die operativen Diensteinheiten tragen für alle für sie erfaßten Personen die politische-operative Verantwortung.

Zur Registrierung und Erfassung sind der zuständigen Abteilung XII vorzulegen:

- der bestätigte Bescheid Form 1a über das Anlegen eines IM-Vorlaufes bzw. IM-Vorganges;
- in der Abteilung XII des MfS überprüfte Suchaufträge, mit denen nachzuweisen ist, daß die zu erfassenden Personen nicht aktiv für andere Diensteinheiten erfaßt sind.
Ist eine zu erfassende Person aktiv für eine andere Diensteinheit erfaßt, sind ein überprüfter Suchauftrag vorzulegen und die Zustimmung des Leiters der für die bisherige Erfassung zuständigen Diensteinheit nachzuweisen. Dazu ist ein Löschauftrag Form 5a zu verwenden.
Die Überprüfungsergebnisse dürfen nicht älter als vier Wochen sein;

- ausgefüllte Karteikarten Form 16 zu jeder zu erfassenden Person

von Diensteinheiten des MfS (außer der HA I)
und der BV Berlin

ein Exemplar,

von Diensteinheiten der BV (außer der BV Berlin),
der Verwaltung "W" und der HA I

zwei Exemplare;

- bei IMK/KW und IMK/KO die gemäß der Ordnung über die Erfassung der konspirativen Objekte und Wohnungen des MfS geforderten Karteikarten Form 78 und Form 80.

Bei Umregistrierung von IM-Vorläufen zu IM-Vorgängen ist der zuständigen Abteilung XII nur der bestätigte Beschluß Form 1a vorzulegen.

Die Abteilungen XII haben bei Vorlage der zur Registrierung und Erfassung erforderlichen Unterlagen für IM-Vorläufe bzw. IM-Vorgänge eine Registriernummer zu vergeben und auf den Beschluß Form 1a sowie auf die Karteikarte(n) Form 16 aufzutragen. Der Empfang der Karteikarte(n) Form 16 ist auf dem Beschluß zu quittieren. Die Abteilungen XII haben die erforderlichen Aktenhefter und Formblätter zur Verfügung zu stellen.

Über hauptamtliche IM sind von den Abteilungen XII an den Leiter der zuständigen Abteilung Kader und Schulung, im MfS an den Leiter der HA Kader und Schulung,

die Registriernummer,
der Deckname,
die IM-führende Diensteinheit

mitzuteilen.

Zur Auswertung in der IM-Arbeitskartei der Abteilung X haben die Dienstseinheiten der BV/V und der HA I bei Registrierung der IM-Vorgänge zusätzlich zu den zur Registrierung und Erfassung erforderlichen Unterlagen den Vorschlag zur Werbung bzw. zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit und den Bericht über die durchgeführte Werbung vorzulegen.

Des Weiteren ist innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung eines IM-Vorganges ein Auskunftsbericht Form I/217 auszufüllen und der zuständigen Abteilung XII zu übergeben.

Für die Dienstseinheiten des MfS Bereichs werden dazu gesonderte Festlegungen getroffen.

2.2. Aufbau und Führung der Akten

Zur Durchsetzung eines einheitlichen und übersichtlichen Aufbaus der Akten sind folgende Aktenteile zu führen:

Teil I

- als IM-Vorlaufakte über den Prozeß der Gewinnung als IM,
- als Personalakte nach der Werbung als IM,
- als kombinierte Personal- und Arbeitsakte bei IMK;

Teil II

- als Arbeitsakte für alle IM-Kategorien; bei IMK entsprechend den operativen Erfordernissen;

Teil III

- als Beiakte zur Personalakte zum Nachweis über an den IM ausgehändigte operative Dokumente und Mittel sowie über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte;
- der Aktenteil III ist nur bei Notwendigkeit zu führen.

Der Teil I der Akte hat zu enthalten:

- Übersicht zum Teil I Form 312;
- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- Beschluß (Umschlag) Form 1a;
- Verpflichtung (Umschlag);
- Auskunftsbericht (Umschlag) Form I/217;
- WKW-Übersicht Form 3;
- Suchauftrag über den IM mit dem Überprüfungsergebnis der Abteilung XII des MfS;
- Informationen der Abteilung XII über erfolgte Überprüfungen des IM;
- weitere Dokumente zur Person des IM entsprechend dem Stand der Gewinnung bzw. der Zusammenarbeit;
- Suchaufträge und andere Dokumente über zusätzlich erfaßte Personen.

Der Teil II hat zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- schriftliche Berichte des IM einschließlich entsprechende Abschriften von Tonträgern;
- Treffberichte des IM-führenden Mitarbeiters (Form 450) bzw. FIM (Form 450a)

Der Teil III hat zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- Nachweise über die Aushändigung operativer Dokumente und Mittel, ihre Verwendung und den Zeitraum ihrer Nutzung;
- Quittungen über ausgezahlte Beträge (Umschlag);
- Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte Form 29.

Die Akten sind so zu führen, daß sie stets ein aktuelles Bild über die Persönlichkeit des IM-Kandidaten bzw. des IM sowie über den Stand und die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit ihm ergeben.

Zur zweckmäßigen Dokumentation sind die Formblätter in der vorgegebenen Reihenfolge sowie nachfolgend weitere Dokumente in chronologischer Reihenfolge abzuheften. Die einzelnen Blätter sind jeweils in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel (nicht Rotstift) fortlaufend zu numerieren. Dokumente über den IM sind im Teil I der Akte in nur einer Ausfertigung abzuheften. Bei Vorhandensein weiterer Ausfertigungen ist der Nachweis über die Anzahl und den Verbleib dieser Dokumente auf dem im Teil I enthaltenen Exemplar zu führen.

Zur Führung der einzelnen Aktenteile sind nur die durch die Abteilung XII bereitgestellten Aktenhefter zu verwenden. Nachforderungen von Aktenheftern und Formblättern sind formlos unter Angabe der Registriernummer und des benötigten Aktenteiles bzw. der Nummer des Formblattes an die zuständige Abteilung XII zu richten.

Bei Notwendigkeit können einzelne Bände der Aktenteile II und III als Teilanlage in der zuständigen Abteilung XII archiviert werden.

2.3. Nachspflichtige Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen

Bei Änderung der IM-Kategorie einschließlich der Änderung der operativen Funktion bei IMK sowie bei der Änderung des Nachnamens eines IM-Kandidaten bzw. IM ist der Beschluß in Form 1a mit dem bestätigten Vermerk über die Änderung der zuständigen Abteilung XII vorzulegen.

Wird ein bisher ehrenamtlicher IM hauptamtlich bzw. ein bisher hauptamtlicher IM ehrenamtlich eingesetzt, ist die zuständige Abteilung XII darüber mittels eines vom dazu berechtigten Leiter bestätigten Veränderungs- und Ergänzungsauftrages Form 5 bei gleichzeitiger Vorlage des Beschlusses Form 1a zu informieren.

Bei Änderungen bzw. Berichtigungen der Personengrunddaten

Name(n)
Vorname(n)
PKZ bzw. Geburtsdatum
Geburtsort

der erfaßten Personen sind der zuständigen Abteilung XII unverzüglich der Beschluß Form 1a sowie neue Karteikarten Form 16 gemäß Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmung vorzulegen.

Änderungen bzw. Berichtigungen weiterer auf der Karteikarte Form 16 geforderter Personendaten sind der zuständigen Abteilung XII mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages Form 5 mitzuteilen.

Alle diese Änderungen und Berichtigungen sind ebenfalls im Auskunftsbericht Form I/217 vorzunehmen.

Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der weiteren im Auskunftsbericht enthaltenen Angaben sind der zuständigen Abteilung XII unverzüglich formlos zur Änderung in der IM-Arbeitskartei mitzuteilen.

Bei Übergaben von IM-Vorläufen bzw. IM-Vorgängen an andere Dienstseinheiten sind der zuständigen Abteilung XII die Akten und eine vom gemäß Ziffer 3.8. meiner Richtlinie Nr. 1/79 dazu berechtigten Leiter bestätigte Übergabemitteilung Form 6a zu übergeben.

Zwei Übergabemitteilungen Form 6a sind erforderlich, wenn die Übergabe

- zwischen Dienstseinheiten unterschiedlicher BV (außer BV Berlin),
- zwischen Dienstseinheiten der BV (außer BV Berlin) und Dienstseinheiten der HA I/Verwaltung "W",
- zwischen Dienstseinheiten der Verwaltung "W" und der HA I erfolgt.

Bei Übergaben innerhalb der Dienstseinheit ist nur die bestätigte Übergabemitteilung Form 6a vorzulegen. Einzelne Bände der Aktenteile I, II und III können zur Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung vor der Übergabe als Teilablage archiviert werden.

2.4. Archivierung

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit IM sowie bei Abbruch der Gewinnung als IM sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII unter der Bezeichnung "AIM" zu archivieren. Der Akte ist der dazu berechtigten Leiter bestätigte Beschluß Form 1a über die Archivierung des IM-Vorganges bzw. des IM-Vorlaufes beizulegen. Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist bei der Abverfügung zu entscheiden, ob die Ablage "gesperrt" oder "nicht gesperrt" zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist auf dem Beschluß Form 1a zu vermerken.

Vor Abverfügung der Akten an das Archiv der zuständigen Abteilung XII sind die Akten auf Vollständigkeit gemäß Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung zu kontrollieren und zu versiegeln bzw. durch eine VS-Plombe zu verschließen.

Die Nummer des Petschaftes bzw. der Plombe ist auf der hinteren Innenseite des Aktendeckels mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel zu vermerken und vom zuständigen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Abteilungen XII haben die zu archivierenden Akten mit einer Archivsignatur zu versehen. Teilablagen gemäß Ziffern 2.2. bzw. 2.3. dieser Durchführungsbestimmung sind dem Archivmaterial beizufügen.

Durch die Archive der Abteilungen XII kann das in den Akteilen II und III enthaltene Schriftgut ersatzverfilmt und anschließend vernichtet werden. Wenn dem aus zwingenden Gründen nicht zugestimmt werden kann, ist das durch den Leiter der ablegenden Diensteinheit auf dem Beschluß Form 1a zu vermerken. Die Ersatzfilme sind in den Filmarchiven der Abteilungen XII abzulegen.

IM-Akten über Personen, die nach Beendigung der inoffiziellen Zusammenarbeit Angehörige des MfS werden, sind in der Abteilung XII des MfS als für die HA Kader und Schulung gesperrtes Archivmaterial zu archivieren.

Von den Abteilungen XII der BV/V sind diese Akten der Abteilung XII des MfS zu übersenden.

Die Abteilungen XII haben auf Anforderung unter Berücksichtigung des Klassifizierungsvermerkes nur den Teil I der IM-Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Bei erforderlicher Einsichtnahme in die Aktenteile II und III ist, unabhängig vom Klassifizierungsvermerk, in jedem Falle eine gesonderte Genehmigung des Leiters der ablegenden Diensteinheit einzuholen.

2.5. Verfahrensweise bei der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM

Bei Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM sind neue IM-Vorgänge gemäß Ziffer 2.1. dieser Durchführungsbestimmung anzulegen.

Der Teil I archivierter IM-Vorgänge kann in der Regel in die neuen IM-Vorgänge übernommen werden.

Bei gesperrt abgelegten IM-Vorgängen ist dazu die Genehmigung des Leiters der ablegenden Diensteinheit erforderlich. Sind außer den IM weitere Personen auf der Grundlage der archivierten IM-Vorgänge erfaßt, ist die Übernahme, wenn möglich, wenn diese Personen auf der Grundlage der anzulegenden IM-Vorgänge erneut erfaßt werden. Anderenfalls können Auszüge aus den Teilen I der Abteilung XII angefordert werden.

Die Aktenteile II und III der archivierten IM-Vorgänge haben in der Regel weiterhin im Archiv der Abteilung XII, in der die IM-Vorgänge archiviert wurden, zu verbleiben.

Bei Aufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM als GMS sind GMS-Akten gemäß Ziffer 3.1 dieser Durchführungsbestimmung anzulegen.

Die archivierten IM-Vorgänge sollen im Archiv der Abteilung XII, in der die IM-Vorgänge archiviert wurden, zu verbleiben. Erforderlichenfalls können Kopien der Abschlußberichte dieser IM-Vorgänge in die GMS-Akten übernommen werden.

3. Verfahrensweise der GMS

3.1. Registrierung, Erfassung und Aktenführung

Zu GMS sind die Bestätigung durch die dazu berechtigten Leiter GMS-Akten anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren. Dazu ist der Beschluß Form 1c vorzulegen. Gleichzeitig sind die GMS in den Speichern der Diensteinheiten der Linie XII zu erfassen.

Die Verfahrensweise der Registrierung und Erfassung hat analog den Festlegungen zu IM, Ziffer 2.1. dieser Durchführungsbestimmung, zu erfolgen.

Für GMS-Akten sind IM-Aktenhefter, die mit einem Aufkleber "GMS-Akte" versehen sind, zu verwenden.

Die GMS-Akten haben in der angeführten Reihenfolge zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- Beschluß (Umschlag) Form 1c;
- WKW-Übersicht Form 3;
- Suchauftrag mit dem Überprüfungsergebnis der Abteilung XII des MfS;
- Informationen der Abteilung XII über erfolgte Überprüfungen des GMS;
- weitere Dokumente und Berichte in chronologischer Reihenfolge.

Die einzelnen Blätter sind in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel (kein Rotstift) fortlaufend zu numerieren.

Bei Änderungen der Decknamen und der Personendaten der GMS sowie bei Übergabe von GMS sind die Festlegungen zu IM, Ziffer 2.3. dieser Durchführungsbestimmung, anzuwenden.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit GMS sind die GMS-Akten unter der Bezeichnung "AGMS" entsprechend den Festlegungen zu IM, Ziffer 2.4. dieser Durchführungsbestimmung, zu archivieren.

Bei Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen GMS ist analog Ziffer 2.5. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

3.2. Umregistrierung von GMS zu IM und von IM-Kandidaten bzw. IM zu GMS

Wird eine Person, die als GMS erfaßt ist, als IM geworben, sind der zuständigen Abteilung XII die GMS-Akte und ein bestätigter Beschluß Form 1a vorzulegen.

Die Registriernummer der GMS-Akte ist für den IM-Vorgang beizubehalten. Des Weiteren ist entsprechend Ziffer 2. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren. Dabei ist die Übergabe neuer Karteikarten Form 16 nicht erforderlich.

Das in der GMS-Akte enthaltene Material ist entsprechend seinem Charakter in die entsprechenden Teile der IM-Akte aufzunehmen.

Wird mit einer Person, die als IM erfaßt ist, eine GMS weiter zusammengearbeitet, ist der IM-Vorgang in der Abteilung XII zu archivieren. Nachfolgend ist gemäß Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Erforderlichenfalls kann eine Kopie des Schlußberichtes des IM-Vorganges in die GMS-Akte übernommen werden.

Wird eine Person, die als IM-Kandidat erfaßt ist, als GMS gewonnen, sind der zuständigen Abteilung XII die IM-Vorlaufakte und ein bestätigter Beschluß Form 1c über das Anlegen einer GMS-Akte vorzulegen.

Die Abteilung XII hat die IM-Vorlaufakte unter Beibehaltung der für diese Akte vergebenen Registriernummer zu einer GMS-Akte umzuregistrieren.

Auf dem Beschluß Form 1c über das Anlegen des IM-Vorlaufes ist die erfolgte Umregistrierung zur GMS-Akte durch die Abteilung XII zu vermerken.

4. Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.

Mielke
Generaloberst

Dokument 112

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 8. Dezember 1959

Geheime Verschlusssache
MfS 0008 Nr. 9
1599.Ausf. Blatt

31 21.11/

2. Durchführungsbestimmungen

zur Richtlinie Nr.

über die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung
hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter des MfS

Gliederung

Se

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1.	Geltungsbereich und Voraussetzungen für die Anwendung dieser Durchführungsbestimmung	5
1.2.	Umfang der finanziellen Sicherstellung und sozialen Betreuung	5
2.	Verantwortlichkeit und Aufgaben	6
2.1.	Verantwortlichkeit und Aufgaben der HA Kader und Schulung und der Abteilungen Kader und Schulung der BV/V	6
2.2.	Verantwortlichkeit und Aufgaben der Abteilungen Finanzen	7
3.	Finanzielle Sicherstellung	8
3.1.	Beginn und Beendigung der finanziellen Sicherstellung	8
3.2.	Monatliche Vergütung	8
3.3.	Vergütung für den Dienstatler	9
3.4.	Verfahrensfr	10
3.5.	Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag	11
4.	Urlaubsberechtigungen	11
4.1.	Erholungsurlaub	11
4.2.	Finanzielle Abgeltung des Urlaubs	12
5.	Übergangszahlungen	13
5.	Übergangsgebühren	13
5.	Übergangsbeihilfe	13
5.3.	Zahlungsanweisung	13

	Seite
6. Gewährung von Geld- und Sachleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung der hauptamtlichen IM	13
6.1. Rentenzahlung	13
6.2. Andere Geld- und Sachleistungen	15
6.3. Sonderregelungen	16
7. Zahlung von Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen	16
8. Gewährung von Versicherungsleistungen	17
9. Materielle Verantwortlichkeit	17
10. Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	19
11. Mitgliedschaft in der SED	19
12. Mitgliedschaft im FDGB	20
13. Auszeichnung und Prämierung verdienter hauptamtlicher IM	20
13.1. Verleihung von staatlichen Auszeichnungen	20
13.2. Geld- oder Sachprämien	21
14. Übernahme hauptamtlicher IM in den aktiven Dienst des MfS	21
14.1. Voraussetzungen	21
14.2. Verfahrensweise	21
14.3. Anrechnung der Tätigkeit als hauptamtlicher IM auf das Dienstalter	22
15. Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf ehrenamtliche IM	22
16. Schlußbestimmungen	23

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich und Voraussetzungen für die Anwendung dieser Durchführungsbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Tätigkeit mit hauptamtlichen IM entsprechend meiner Richtlinie Nr. 1/79.

Voraussetzungen für die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung der hauptamtlichen IM sind:

- der Abschluß ordnungsgemäßer, durch die Leiter der HA/ selbst. Abteilungen und BV/V bestätigender Vereinbarungen zwischen dem MfS und den betreffenden IM (Muster siehe Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung) und die Erfassung der hauptamtlichen IM in den zuständigen Abteilungen XII,
- die Lösung der vereinbarten politisch-operativen Aufgaben durch die hauptamtlichen IM.

1.2. Umfang der finanziellen Sicherstellung und sozialen Betreuung

Hauptamtlichen IM sind beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen folgende finanzielle und soziale Leistungen zu gewähren:

- monatliche Vergütung;
- Sondervergütung für das Dienstalter;

- staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag;
- Übergangszahlungen;
- jährlicher Erholungsurlaub;
- Geld- und Sachleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung;
- Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen;
- Versicherungsleistungen.

2. Verantwortlichkeit und Aufgaben

2.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben der HA Kader und Schulung und der Abteilungen Kader und Schulung der BV/V

Innerhalb der HA Kader und Schulung und der Abteilungen Kader und Schulung der BV/V sind für die Lösung der Aufgaben, die sich aus der Zusammenarbeit mit hauptamtlichen IM für die Kaderorgane ergeben, besonders befähigte Angehörige des MfS einzusetzen. Diese Angehörigen sind verantwortlich für

- das Aufrechterhalten der Verbindung zu den Leitern der Dienstseinheiten, in deren Verantwortungsbereich hauptamtliche IM zum Einsatz kommen,
- die Wahrnehmung der Verantwortung der Kaderorgane bei der Klärung kadermäßiger Probleme und die Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien bei der Übernahme hauptamtlicher IM in den aktiven Dienst des MfS,
- die Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung XII bezüglich der Aufgaben, die sich für die Kaderorgane durch die Erfassung der hauptamtlichen IM zur Durchsetzung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung ergeben,

- die Erarbeitung erforderlicher Übersichten, die im Interesse der Kaderarbeit Auskunft über hauptamtliche IM geben können,
- die ständige Zusammenarbeit mit den Abteilungen Finanzen bei der Klärung aller finanziellen Probleme, die sich aus der finanziellen Sicherstellung und sozialen Betreuung hauptamtlicher IM ergeben.

Zur Wahrung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration sind bei notwendigen Angaben bzw. Aussagen für Person der hauptamtlichen IM nur die Registriernummer der IM-Vorgänge, die Decknamen sowie die Bezeichnungen der zuständigen Dienst-einheiten zu verwenden.

2.2. Verantwortlichkeit und Aufgaben der Abteilungen Finanzen

Die Abteilungen Finanzen haben zu gewährleisten, daß auf Anweisung der Kaderorgane für die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung hauptamtlicher IM benötigten finanziellen Mittel rechtzeitig und im vollen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Die Zahlung der Vergütungen an hauptamtliche IM erfolgt aus operativen Zuweisungen. Dafür ist ein gesonderter Fonds zu bilden, aus dem die Zahlung der Vergütungen, Entschädigungen und des Versorgungsanteils zum Versorgungsfonds zu erfolgen hat. Auf Grundlage dieser geplanten Vergütungsmittel erfolgt die Bereitstellung von Prämienmitteln für hauptamtliche IM.

Die Planung und Nachweisführung der finanziellen Mittel hat so zu erfolgen, daß die Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration unbedingt gewahrt bleiben.

3. Finanzielle Sicherstellung

3.1. Beginn und Beendigung der finanziellen Sicherstellung

Der Anspruch der hauptamtlichen IM auf finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung besteht

- für die Dauer des Einsatzes der hauptamtlichen IM zur Lösung politisch-operativer Aufgaben
(der konkrete Zeitraum ist in den zwischen dem MfS und den IM abzuschließenden Vereinbarungen zu regeln),
- für die Zeit nach Erfüllung der ehrenvollen patriotischen Leistungen und Lösung der abgeschlossenen Vereinbarungen.

Im Falle von Verstößen hauptamtlicher IM gegen die abgeschlossenen Vereinbarungen entscheiden nach Prüfung aller Umstände die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V über die Beendigung oder die teilweise Weiterführung der finanziellen Sicherstellung und sozialen Betreuung.

Der Beginn, die Beendigung sowie Veränderungen in der Zahlung von Vergütungen und die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an hauptamtliche IM sind durch die HA Kader und Schulung bzw. die Abteilungen Kader und Schulung der BV/V anzuweisen.

3.2. Monatliche Vergütung

Hauptamtliche IM erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine monatliche Bruttovergütung im Rahmen von Vergütungsstufen. Mit der monatlichen Bruttovergütung sind die Aufwendungen für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit abgegolten.

Die Vergütungsstufe I beträgt 400,- Mark brutto. Jede weitere Vergütungsstufe beträgt 50,- Mark mehr.

Die Einstufung hat auf der Grundlage der Einschätzung der bisher als IM in der politisch-operativen Arbeit erzielten Ergebnisse sowie des mit dem bevorstehenden Einsatz als hauptamtliche IM verbundenen Umfangs der Tätigkeit und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Schwierigkeitsgrades, der jeweiligen Besonderheiten der Aufgaben und der sozialen Stellung der hauptamtlichen IM zu erfolgen.

Die vorgeschlagene Vergütungsstufe ist in den Vorschläge zum Einsatz als hauptamtliche IM aufzunehmen und bedarf der Bestätigung durch die Leiter der HA/sekundären Abteilungen und BV/V.

3.3. Vergütung für das Dienstalter

Hauptamtliche IM erhalten bei langjähriger, ununterbrochener Tätigkeit für das MfS und tatkräftiger Pflichterfüllung monatlich eine zusätzliche Vergütung entsprechend der Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit (im folgenden als Dienstalter bezeichnet).

Die zusätzliche Vergütung beträgt

nach Ablauf von 3 Jahren	8 %.
nach Ablauf von 5 Jahren	10 %.
nach Ablauf von 10 Jahren	15 %.
nach Ablauf von 15 Jahren	20 %.
nach Ablauf von 20 Jahren	25 %

der monatlichen Vergütung.

Auf das Dienstalter als hauptamtlicher IM sind Dienstzeiten in anderen bewaffneten Organen der DDR anzurechnen.

Auf das Dienstalter als hauptamtlicher IM kann die Zeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher IM ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V.

3.4. Verfahrensfragen

Die Abrechnungs- und Zahlungsperiode der Vergütung umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des Monats. Die Zahlung der Vergütung hat am festgelegten Zahltag zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für den vollen Monat nicht gegeben, so ist die Berechnung tageweise auf der Grundlage der Ordnung über die Besoldung der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten des Ministeriums für Staatssicherheit - Besoldungsordnung - vorzunehmen.

Die Vergütung für das Dienstalter ist ab Ersten des Monats zu zahlen, in dem die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergütung einschließlich der zusätzlichen Vergütung für das Dienstalter unterliegt der Beitragspflicht nach den Bestimmungen der Ordnung über die soziale Versorgung der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten des Ministeriums für Staatssicherheit - Versorgungsordnung -. Von den hauptamtlichen IM ist ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 10 % der monatlichen Vergütung einschließlich der zusätzlichen Vergütung für das Dienstalter zu zahlen. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die zusätzliche Vergütung für das Dienstalter ist lohnsteuerfrei. Andere Steuerermäßigungen und -begünstigungen werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MfS gewährt.

Erhalten hauptamtliche IM Vergütungen aus einem anderen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis, so sind diese Nettovergütungen von den Nettovergütungen durch das MfS abzusetzen und im Haushaltsplan des MfS zu vereinnahmen. Wandertschädigungen und Jahresendprämien sind nicht zu vereinnahmen.

Die in dem anderen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis entrichteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge für Mitarbeiter des Staatsapparates oder gleichartige Zusatzversicherungen werden den hauptamtlichen IM vom MfS zurückerstattet. Damit erlischt jedoch nicht der Anspruch auf eine dieser Leistungen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Nachweis über sämtliche Beiträge aus dem anderen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis ist einmal jährlich der zuständigen Abteilung Finanzen vorzulegen. Veränderungen sind sofort mitzuteilen.

3.5. Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag

Hauptamtliche IM erhalten das staatliche Kindergeld und den Ehegattenzuschlag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Urlaubsvorgaben

4.1. Erholungsurlaub

Hauptamtlichen IM wird ein jährlicher Erholungsurlaub ge-

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt bei ununterbrochener Tätigkeit für das MfS auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Ziffer 3.3. dieser Durchführungsbestimmung bei einem Dienstalter

bis	10 Jahre	33 Kalendertage,
ab	11. Jahr	36 Kalendertage,
ab	21. Jahr	39 Kalendertage,
ab	26. Jahr	42 Kalendertage.

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen. Konnte der Erholungsurlaub im Kalenderjahr nicht gewährt oder genommen werden, so ist zu gewährleisten, daß der Erholungsurlaub spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten werden kann.

Die Gewährung von Anteilurlaub, Urlaub für weibliche hauptamtliche IM mit mehreren Kindern und des Hausarbeitstages erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Urlaubsordnung des MfS.

4.2. Finanzielle Abgeltung des Urlaubs

Zur Wahrung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration ist der jährliche Erholungsurlaub nur für die Zeitdauer zu gewähren und zu nehmen, die mit dem bestehenden Scheinarbeitsverhältnis in Übereinstimmung gebracht werden kann. Der verbleibende Resturlaub ist finanziell abzugelten.

Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubs erfolgt ebenfalls, wenn der Urlaub wegen Dienstunfähigkeit, Quarantäne, Invalidität, Freistellung oder aus politisch-operativen Gründen bis zum 31. März des folgenden Jahres nicht angetreten werden konnte.

Die finanzielle Abgeltung erfolgt auf Antrag der Leiter der Dienstseinheiten, in deren Verantwortungsbereich hauptamtliche IM zum Einsatz kommen, und ist durch die HA bzw. zuständige Abteilung Kader und Schulung der BV/V anzuweisen.

5. Übergangszahlungen

5.1. Übergangsgebühren

Hauptamtliche IM, die aus der politisch-operativen Tätigkeit für das MfS ausscheiden, erhalten zum Zeitpunkt der Lösung der Vereinbarung Übergangsgebühren gemäß Abschnitt VIII/311 der Besoldungsordnung des MfS unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abschnittes VIII/101.

5.2. Übergangsbeihilfe

Hauptamtliche IM, die nach einer Dienstzeit von 10 Jahren aus der politisch-operativen Tätigkeit für das MfS ausscheiden, erhalten zur Unterstützung der Rehabilitation in die zivilberufliche Tätigkeit auf Antrag eine monatliche Übergangsbeihilfe gemäß Abschnitt VIII/401 der Besoldungsordnung des MfS unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abschnittes VIII/101.

5.3. Zahlungsanweisung

Übergangszahlungen sind auf Antrag der Leiter der HA/selbst. Abteilungen und W/V durch das zuständige Kaderorgan zur Zahlung anzusetzen.

6. Gewährung von Geld- und Sachleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung der hauptamtlichen IM

6.1. Rentenzahlung

Hauptamtliche IM oder deren Hinterbliebene ist bei Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Invalidität oder Tod in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Versorgungsordnung des MfS eine Rente zu zahlen.

Voraussetzung für die Zahlung einer Alters- oder Übergangsrente ist der Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit als hauptamtlicher IM von mindestens 15 Jahren vor Eintritt des Rentenfalles.

Voraussetzung für die Zahlung einer Invalidenrente ist der Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit als hauptamtlicher IM von mindestens 5 Jahren vor Eintritt des Rentenfalles. Bei Tod oder Unfall in Ausübung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

Anspruch auf Rente besteht auch für solche hauptamtlichen IM; die auf Grund ihres Alters die o. g. Voraussetzung einer 15jährigen ununterbrochenen hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit nicht erfüllen, jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters mindestens 10 Jahre hauptamtlich inoffiziell gearbeitet haben.

Das gilt auch für bereits tätige hauptamtliche IM, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung noch mindestens 5 Jahre hauptamtlich inoffiziell für das MfS tätig werden.

Besteht bei Eintritt eines Rentenfalles kein Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung bzw. der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates in solchen Fällen anzuwenden, wenn die hauptamtlichen IM Beiträge zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung entrichteten und bei Eintritt eines Rentenfalles die Bedingungen der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung erfüllt sind.

Hauptamtliche IM, die vor dem Erreichen des Rentenanspruches gemäß der Versorgungsordnung aus ihrer hauptamtlichen in-
ziellen Tätigkeit für das MfS ausscheiden und in deren Sozial-
versicherungsunterlagen aus Gründen der Wachsamkeit, Geheim-
haltung und Konspiration kein Hinweis auf die Zusammenarbeit
mit dem MfS eingetragen werden konnte, erhalten eine Mehr-
verdienstbescheinigung auf Anweisung der Leiter der HA/
selbst. Abteilungen und BV/V.

Diese Mehrverdienstbescheinigung dient nach Eintritt eines
Rentenanspruches nach den Bestimmungen der Sozialversicherung
zur Beantragung einer Zusatzrente durch das MfS, die zusätz-
lich zur Rentenleistung der Sozialversicherung unter Beachtung
der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Rentenrecht vom
MfS gezahlt wird.

6.2. Andere Geld- und Sachleistungen

Außer der unter Ziffer 6.1. dieser Durchführungsbestimmung
angeführten Rentenzahlung erhalten hauptamtliche IM Geld- und
Sachleistungen im Sinne der Versorgungsordnung des MfS, Teil
I und Teil II/3, zu gewähren, soweit diese Leistungen nicht
durch die Verwaltung der Sozialversicherung gewährt werden.

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Unfall oder im
Falle der Mutterpflicht und zur Pflege erkrankter Kinder er-
halten hauptamtliche IM Bezüge nach den Bestimmungen der
Versorgungsordnung des MfS.

Erhalten hauptamtliche IM durch eine andere Arbeits- oder
Dienststelle das Krankengeld bzw. Schwangerschafts- und Wochen-
geld. Materielle Unterstützung, so sind diese Leistungen
mit den Leistungen nach der Versorgungsordnung des MfS zu ver-
rechnen.

Beginn und die Beendigung der Zahlung von Geldleistungen
sind durch das zuständige Kaderorgan der Abteilung Finanzen
zu melden.

6.3. Sonderregelungen

Für hauptamtliche IM, die sich besondere Verdienste erworben haben, können Sonderregelungen über die Gewährung von Leistungen nach der Versorgungsordnung des MfS getroffen werden.

Anträge auf Sonderregelungen sind von den Leitern der HA/selbst. Abteilungen und BV/V an den Leiter der Abteilung Finanzen des MfS einzureichen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS hat mir diese Anträge nach Abstimmung mit dem Leiter der HA Kader und Schulung zur Entscheidung vorzulegen.

7. Zahlung von Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen

Für die Dauer ihrer politisch-operativen Tätigkeit für das MfS können hauptamtlichen IM bei notwendigen Mehraufwendungen für Bekleidung und Verpflegung Entschädigungen gezahlt werden, soweit diese Aufwendungen nicht bereits durch die Höhe der monatlichen Vergütung abgegolten sind.

Diese Entschädigungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht gemäß der Versorgungsordnung des MfS.

Dabei sind sinngemäß die Bestimmungen über die Zahlung von Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen während der Dienstdurchführung an Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit zugrunde zu legen.

Dienstreisekosten und andere finanzielle Mehraufwendungen sind aus dem entsprechenden Konto für Operativgelder zu begleichen.

8. Gewährung von Versicherungsleistungen

Hauptamtliche IM sind durch das MfS entsprechend den Bestimmungen der Anweisung Nr. 1/70 des Ministers der Finanzen über den Versicherungsschutz der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sowie über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten dieser Organe auf dem Gebiet der Staatshaftung durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 2. 1970 versichert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatshaftung werden wirksam.

Bei Eintritt von Schäden, die Hauptamtlichen IM bei der Nutzung privater Kfz für ihre offizielle Tätigkeit entstehen, werden die Leistungen vom MfS auf der Grundlage der Bestimmungen der Kasko-Versicherung übernommen, sofern nicht bereits eine eigene Kasko-Versicherung durch die Hauptamtlichen IM abgeschlossen wurde.

9. Materielle Verantwortlichkeit

Hauptamtliche IM sind zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung ihrer übernommenen Pflichten schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) einen Schaden zugefügt haben.

Schaden im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede Minderung des sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust oder die Vernichtung von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachen, notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen oder entstandene Zahlungsverpflichtungen.

Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zur Verhütung des Schadens hatte.

Vorsätzlich handelt, wer das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

Für einen fahrlässig verursachten Schaden sind hauptamtliche IM bis zur Höhe der nach Ziffern 3.2. und 3.3. dieser Durchführungsbestimmung gezahlten monatlichen Vergütung materiell verantwortlich.

Für einen fahrlässig verursachten Schaden sind hauptamtliche IM bis zur Höhe des dreifachen Betrages der nach Ziffern 3.2. und 3.3. dieser Durchführungsbestimmung gezahlten monatlichen Vergütung materiell verantwortlich, wenn der Schaden herbeigeführt wurde durch

- Verlust von Bekleidung, Ausrüstung, Werkzeugen und anderen Gegenständen, die ihnen zur alleinigen Benutzung gegen Quit- tung übergeben wurden,
- Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die sie ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam haben.

Für einen fahrlässig verursachten Schaden, der durch unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen des MfS entstand und für vorsätzlich verursachten Schaden sind hauptamtliche IM in voller Höhe materiell verantwortlich.

Für einen fahrlässig verursachten Schaden sind hauptamtliche IM in voller Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war.

Für die allseitige Untersuchung des Schadens, die Prüfung der Schuld des Schadenverursachers, Ursachen sowie begünstigenden Bedingungen und Umstände sind die Leiter der Dienstseinheiten verantwortlich, in deren Verantwortungsbereich hauptamtliche IM zum Einsatz kommen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Wiedergutmachungsordnung sinngemäß anzuwenden.

10. Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Für hauptamtliche IM behält der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung seine Gültigkeit.

Die Eintragung des Arbeitsrechtsverhältnisses und des jährlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes einschließlich evtl. gezahlter Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung hat weiterhin entsprechend dem Scheinarbeitsverhältnis zu erfolgen.

Ist die Eintragung entsprechend dem Scheinarbeitsverhältnis nicht möglich, hat die Eintragung durch die zuständige Abteilung Finanzen mit dem Stempel "MdI" bzw. "BDVP" zu erfolgen. Die Entscheidung darüber haben die Leiter der HA/selbst. Abteilungen bzw. BV/V zu treffen.

Die Eintragungen auf den Besoldungsstammkarten bilden die Grundlage für die Rentenberechnung nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des MfS.

Wird es erforderlich, aus Gründen der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Disziplin die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit zu beenden und besteht gemäß Ziffer 6.1. dieser Durchführungsbestimmung ein Anspruch auf Zusatzrente durch das MfS, so ist durch die zuständige Abteilung Finanzen eine Verdienstbescheinigung auszustellen.

7. Mitgliedschaft in der SED

Die Aufgaben und Prinzipien für die Arbeit mit Parteimitgliedern, die als hauptamtliche IM tätig sind, sowie die Grundsätze für die Führung ihrer Parteidokumente sind in einer gesonderten Richtlinie festgelegt. Für ihre Einhaltung sind

die Leiter der Diensteinheiten, in deren Verantwortungsbereich hauptamtliche IM zum Einsatz kommen, verantwortlich. Alle hierzu notwendigen Absprachen sind mit dem Vorsitzenden der KPKK im MfS zu führen.

12. Mitgliedschaft im FDGB

Die Mitgliedschaft im FDGB richtet sich nach dem Scheinarbeitsverhältnis der hauptamtlichen IM.

Die FDGB-Beiträge können zurückerstattet werden, wenn die hauptamtlichen IM keine Leistungen des FDGB in Anspruch nehmen.

Die Rückerstattung hat aus Operativgeldern zu erfolgen.

13. Auszeichnung und Prämierung verdienter hauptamtlicher IM

13.1. Verleihung von staatlichen Auszeichnungen

Zur Anerkennung und Würdigung gezeigter Leistungen in der politisch-operativen Arbeit können hauptamtliche IM mit staatlichen Auszeichnungen der DDR ausgezeichnet werden, wenn die in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei sind sinngemäß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit mit den Angehörigen des MfS anzuwenden.

Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen oder Auszeichnungen des MfS sind durch die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V gemäß den dazu getroffenen Festlegungen einzureichen.

13.2. Geld- oder Sachprämien

Hauptamtliche IM können in Anerkennung gezeigter Leistungen in der politisch-operativen Arbeit mit Geld- oder Sachprämien ausgezeichnet werden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind durch die Leiter der Dienststellen, in deren Verantwortungsbereich hauptamtliche IM zum Einsatz kommen, in eigener Zuständigkeit aus dem Prämienfonds der hauptamtliche IM bereitzustellen.

14. Übernahme hauptamtlicher IM in den aktiven Dienst des MfS

14.1. Voraussetzungen

Nach mehrjähriger treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen können hauptamtliche IM entsprechend den Erfordernissen in den aktiven Dienst des MfS übernommen werden.

Die hauptamtlichen IM müssen den Bedingungen für die Einstellung in den Dienst des MfS entsprechen.

Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Kaderorgan.

14.2. Verfahrensweise

Die Übernahme hauptamtlicher IM in den aktiven Dienst des MfS hat auf Grundlage der Bestimmungen für die Arbeit mit den Angehörigen des MfS zu erfolgen.

Dem Personalakten ist eine Beurteilung der hauptamtlichen IM anzufügen, die unter Wahrung der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration eine Begründung ihrer Eignung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Angehörige des MfS enthält. Die Einschätzung hat alle kadermäßig zu beachtenden Faktoren zu enthalten, die sich aus dem bisherigen Einsatz als hauptamtliche IM ergeben.

14.3. Anrechnung der Tätigkeit als hauptamtliche IM auf das Dienstalter

Die Tätigkeit als hauptamtliche IM ist bei Übernahme in den aktiven Dienst des MfS auf das jeweilige Dienstalter anzurechnen.

Für die Zeit des aktiven und erfolgreichen Einsatzes im Operationsgebiet erfolgt eine zweifache und bei Erfüllung besonders gefährlicher Aufträge oder bei besonderer Standhaftigkeit in direkter Konfrontation mit dem Feind eine dreifache Anrechnung auf das jeweilige Dienstalter.

Die Bestätigung der doppelten Anrechnung auf das Dienstalter erfolgt durch die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V. Die Bestätigung der dreifachen Anrechnung auf das Dienstalter erfolgt durch mich.

15. Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf ehrenamtliche IM

In Ausnahmefällen können die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf überprüfte und zuverlässige ehrenamtliche IM angewandt werden.

Voraussetzungen dafür sind die in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS erbrachten politisch-operativen Arbeitsergebnisse sowie langjährige treue und zuverlässige Pflichterfüllung.

Über den Umfang der finanziellen Sicherstellung und sozialen Betreuung ehrenamtlicher IM entscheiden die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V nach Abstimmung mit dem Leiter der HA Kader und Schulung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des MfS.

16. Schlußbestimmungen

Mit der Klärung von Streitfällen, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben können, grundsätzliche Bedeutung haben und durch die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V nicht geklärt werden können, sind durch den Leiter der HA Kader und Schulung, der Abteilung Finanzen und der Rechtsstelle des MfS befähigte Angehörige zu bearbeiten.

Der Leiter der HA Kader und Schulung und der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS haben das Recht zu dieser Durchführungsbestimmung weitere notwendige Regelungen zu erlassen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.

Mielke
Generaloberst

Anlage 1

Muster

.....

Vereinbarung

Grundsätze

1. Diese Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage und in Ergänzung der dem MfS in freiwilliger Entscheidung abgegebenen Verpflichtung vom, eine Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter durchzuführen.
2. Die Arbeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter für das MfS ist eine große Ehre und Verpflichtung. Sie dient der Verwirklichung der Beschlüsse der SED und trägt zur Stärkung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und des umfassenden Schutzes der DDR bei.
3. Bei der Aufnahme einer Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter verpflichten Sie sich zur strengsten Geheimhaltung aller Belange, die Ihnen in dieser Tätigkeit bekannt werden, sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen Ihres Verhältnisses mit dem MfS, Ihrer finanziellen und sozialen Sicherstellung.

Die Belehrung über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 245 und 246 StGB haben Sie zur Kenntnis genommen.

4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären Sie Ihr Einverständnis, daß alle arbeitsmäßigen, finanziellen und sozialen Probleme, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und das Verhältnis zwischen Ihnen und dem MfS betreffen, nur im MfS geklärt werden können. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Sie haben das Recht, sich beschwerdeführend an jeden Vorgesetzten Ihres Führungsoffiziers zu wenden, der auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit zu entscheiden hat.
5. Das MfS gewährt Ihnen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS eine angemessene finanzielle Vergütung, soziale Sicherstellung und Betreuung entsprechend dieser Vereinbarung für die Zeit Ihres Einsatzes als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter zur Lösung der Ihnen übertragenen Aufgaben.
6. Das MfS sichert Ihnen im Prozeß der Arbeit eine entsprechende Qualifizierung zur Lösung der übertragenen Aufgaben zu. Ihre Einarbeitung zur Lösung der Ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt anhand eines Einarbeitungsplanes.

Das MfS garantiert im Prozeß der Arbeit die erforderliche politisch-ideologische und fachliche Befähigung, damit die gestellten Aufgaben in hoher Qualität gelöst werden können.

Qualifizierungsmaßnahmen an öffentlichen Bildungseinrichtungen sind nur in Abstimmung mit dem MfS im Interesse Ihrer Aufgabenerfüllung realisierbar.

Bestimmungen der Vereinbarung

1. Auf der Grundlage der durch den Minister für Staatssicherheit erlassenen dienstlichen Bestimmungen be-

.....
(Name, Vorname)

am

eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit für das MfS.
Das begonnene Verhältnis ist für den Zeitraum

bis

befristet bzw. unbefristet. Das eingegangene inoffizielle
Verhältnis kann bei strikter Wahrung der Wachsamkeit, Ge-
heimhaltung und Konspiration gelöst werden

- im gegenseitigen Einvernehmen, wenn Gründe vorhanden sind, die die weitere Aufrechterhaltung des Verhältnisses nicht ermöglichen,
- durch das MfS, wenn

die gestellten Aufgaben eindeutig erfüllt wurden und weitere Aufgaben nicht übertragen werden können,

erhebliche Verstöße gegen die eingegangene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS und gegen diese Vereinbarung erfolgten und aus Gründen der Sicherheit eine sofortige Beendigung des eingegangenen Verhältnisses erforderlich ist.

Bei Beendigung des hauptamtlichen inoffiziellen Verhältnisses und wenn keine disziplinarischen Gründe vorliegen, sichert das MfS zur Unterstützung der Rehabilitation in eine zivilberufliche Tätigkeit

- die Beschaffung einer angemessenen, zumutbaren Arbeitsstelle,
- eine finanzielle Unterstützung für eine notwendige Übergangszeit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS.

2. Mit der Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS übernimmt

.....
(Name, Vorname)

folgende Hauptaufgaben:

.....
.....
.....
.....
.....

Zusätzliche Aufgaben, die sich besonders aus Situationen erhöhter Anforderungen an die staatliche Sicherheit der DDR ergeben, können entsprechend den Fähigkeiten und Kenntnissen übertragen werden und sind durchzuführen.

Die grundsätzliche Veränderung des Charakters der gestellten Hauptaufgaben bedarf des gegenseitigen Einverständnisses.

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch den Führungsoffizier und seine Vorgesetzten auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS.

3. Für die Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter erhält

.....
(Name, Vorname)

eine Vergütung von Mark brutto monatlich.

Für langjährige treue Pflichterfüllung als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter erhalten Sie bei ununterbrochener Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung.

Die zusätzliche Vergütung beträgt nach Ablauf

von 3 Jahren	8 %
5 Jahren	10 %
10 Jahren	15 %
15 Jahren	20 %
20 Jahren	25 %

der monatlichen Vergütung.

Dienstleistungen in den bewaffneten Organen der DDR werden anerkannt.

Die Vergütung einschließlich der zusätzlichen Vergütung entsprechend der Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit unterliegt der Beitragspflicht nach den dienstlichen Bestimmungen des MfS. Die Versorgungsbeiträge betragen 10 % der monatlichen Vergütung einschließlich der zusätzlichen Vergütung entsprechend der Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die zusätz-

liche Vergütung entsprechend der Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist lohnsteuerfrei.

Die in dem bereits bestehenden oder übernommenen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis entrichteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates oder gleichartige Zusatzversicherungen werden im MfS verrechnet.

Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

4. Für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit für das MfS besteht ein Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

Nur in begründeten Fällen, die sich aus den zu lösenden Aufgaben oder persönlichen Gründen ergeben, kann der Erholungsurlaub bis zum 31. 3. des folgenden Jahres angetreten werden.

Eine finanzielle Abgeltung ist nur möglich, wenn das vereinbarte Scheinarbeitsverhältnis die Länge des Erholungsurlaubs nicht zuläßt oder aus anderen berechtigten Gründen das Antreten des Erholungsurlaubs nicht möglich war.

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt bei ununterbrochener Tätigkeit für das MfS entsprechend dieser Vereinbarung und unter Beachtung evtl. anzurechnender Dienstzeiten in bewaffneten Organen der DDR

bis zum	10. Jahr	33 Kalendertage,
ab	11. Jahr	36 Kalendertage,
ab	21. Jahr	39 Kalendertage
und ab	26. Jahr	42 Kalendertage.

5. Entsprechend dieser Vereinbarung erhalten Sie oder Ihre Hinterbliebene nach langjähriger Tätigkeit für das MfS bei Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Invalidität oder Tod nach den Bestimmungen über die soziale Versorgung des MfS eine Rente.

Voraussetzung für die Zahlung einer Alters- oder Übergangsrente ist der Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter für von mindestens 15 Jahren vor Eintritt des Rentenfalls.

Bei Invalidität ist der Nachweis von mindestens 5 Jahren erforderlich.

Bei Unfall in Ausübung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist kein zeitlicher Nachweis notwendig.

Bedingung ist ferner die Erreichung des gesetzlichen Rentenalters oder eine Erwerbsminderung von 66 2/3 %.

Weitere soziale Leistungen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS werden bei Krankheit, im Falle der Mutterschaft und zur Pflege der erkrankten Kinder gewährt.

6. Entschädigungen erfolgen für materielle und finanzielle Mehraufwendungen und Ausgaben in Durchführung der übertragenen Aufgaben einschließlich daraus resultierender Reisekosten.

7. Als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter unterliegen Sie den Bestimmungen der Anweisung Nr. 1/70 des Ministers der Innern über den Versicherungsschutz der bewaffneten Organe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatshaftung werden bei Schäden, die in Ausübung der übertragenen Aufgaben entstehen, wirksam.

Als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter haben Sie mit den übergebenen und zur Durchführung der Arbeit zur Verfügung gestellten materiellen Mitteln, Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Objekten, die sozialistisches Eigentum sind, sorgfältig umzugehen.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte durch den Führungsoffizier des MfS eine entsprechende Einweisung.

Schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzliche) Verletzung Ihrer übernommenen Verpflichtung führt zur Anwendung der Festlegungen über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS.

Für fahrlässig verursachten Schaden, der

durch unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen des MfS entstand,

durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war,

sowie für vorsätzlich verursachten Schaden sind Sie in voller Höhe materiell verantwortlich.

9. Zur Anerkennung und Würdigung langjähriger hauptamtlicher inoffizieller Tätigkeit für das MfS, hoher Einsatzbereitschaft und bei Erzielung hervorragender Ergebnisse in Ihrem Aufgabenbereich werden die gezeigten Leistungen auf der Grundlage der für das MfS geltenden dienstlichen Bestimmungen mit Geld- und Sachprämien und durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen gewürdigt.
10. Zur Abdeckung Ihrer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS erfolgte die Vereinbarung eines entsprechenden Scheinarbeitsverhältnisses. Die sich daraus für Sie und Ihre Familie ergebenden Regimefragen und Verhaltensweisen sind im Interesse einer sicheren Legendierung Ihrer Arbeit unbedingt zu beachten.
Rechtliche Ansprüche sind jedoch daraus nicht abzuleiten oder in Anspruch zu nehmen.

11. Alle Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die zur Vervollständigung der Personalunterlagen oder aus sonstigen Gründen für das bestehende Verhältnis als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter von Bedeutung sind, die Konspiration oder das Scheinarbeitsverhältnis gefährden können, sind umgehend schriftlich dem Führungsoffizier des MfS zu melden.

Entsprechend Ihrer Verpflichtung und dieser Vereinbarung sind alle Westkontakte Ihrer Familie sowie Verwandten 1. Grades schriftlich dem Führungsoffizier zu melden.

12. Zusätzliche Regelungen aus der Besonderheit der Aufgaben:

.....

.....
 (Führungsoffizier)

.....
 (Name, Vorname)

Dokument 113

Staatssekretär

Genossen Minister

Schille

65:80
4/20/16/06

Ø Gen. Seidel
Schuster
Bastian
Gen. Biesing
Gen. Gast

5
19.5

Werner Genosse Schille

Mit Wirkung vom 1.1.1981 wird der Planexport (wie in der Anweisung vom 6.12.73 dargestellt) aus dem Bilanzbereich des Ministeriums für Kultur eingestellt.

Die Verfügung Nr. 27/75 des Ministerrates (befristet bis 31.12.1980) wird nicht erneuert.

Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird aber weiterhin Export- und Importgeschäfte auf der Grundlage von Vereinbarungen durchführen und gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordination abrechnen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit sozialistischem Gruß

Dr. Schalck



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

191

ZB

1980

Berlin, den 10. Juli 1980

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 80	Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz –	191
3. 7. 80	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1979 und Entlastung des Ministerrates	195
20. 6. 80	Anordnung über die Ausarbeitung des Vollswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981	195
20. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens – Rahmenrichtlinie –	205

**Gesetz
zum Schutz des Kulturgutes
der Deutschen Demokratischen Republik
– Kulturgutschutzgesetz –**

vom 3. Juli 1980

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft.

Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er leistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) Der sozialistische Staat schützt das national und international bedeutsame Kulturgut aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung

sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturreichen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielfältiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen¹ und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.

§ 2

Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschrift näher bestimmt.

¹ Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Über eignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (GBl. II Nr. 20 S. 397), Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (Sonderdruck Nr. 782 des Gesetzblattes)

ZP 1

(2) Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere.

1. alles Kulturgut, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,
3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,
4. alles Kulturgut, das im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Volkseigentum aufgefunden wird,
5. alles Kulturgut, das zum Verbleib in die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig eingeführt wird.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die Verlagerung von Kulturgut im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder durch rechtswidrige Ausfuhr, Entwendung oder Verbringung von Kulturgut nicht berührt.

(4) Über die Zugehörigkeit zum Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

§ 3

Verantwortung der Staatsorgane für den Schutz des Kulturgutes

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik. Er beschließt die kulturpolitischen und anderen Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes und regelt Grundsatzfragen der Arbeit der Staatsorgane in Erfüllung von Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Der Minister für Kultur, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane organisieren und kontrollieren im Rahmen ihrer Aufgaben die Durchführung dieses Gesetzes und sichern die Schaffung der politischen, wissenschaftlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben. Sie gewährleisten, daß die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken, planmäßig alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, die das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik dem geistig-kulturellen Leben unserer Gesellschaft erhalten und erschließen.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes, Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Kulturgut sowie seine Erfassung und Registrierung. Sie sichern die gesellschaftliche Erschließung und Nutzung des in ihrem Bereich vorhandenen Kulturgutes und schaffen die nach diesem Gesetz erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes.

§ 4

Verantwortung der zuständigen staatlichen Einrichtungen, der Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, anderen juristischen Personen und der Bürger

(1) Die für die Arbeit mit dem Kulturgut zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archive und Bibliotheken,

tragen die unmittelbare Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die gesellschaftliche Nutzung des Kulturgutes das zu ihrem Bestand gehört. Sie organisieren und fördern die Einbeziehung dieses Kulturgutes in das geistig-kulturelle Leben im Territorium und leisten auf Anforderung durch die zuständigen Staatsorgane Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes. Sie pflegen und fördern die wissenschaftliche Arbeit mit dem Kulturgut.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie anderer juristischer Personen gewährleisten, daß das in ihrem Bereich vorhandene Kulturgut sicher aufbewahrt und vor Schaden und Verlust geschützt wird. Sie unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfassung des Kulturgutes und arbeiten bei dessen Erhaltung eng mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, zusammen. Sie organisieren die Nutzung des Kulturgutes durch einen breiten Personenkreis und zu wissenschaftlichen Zwecken und fördern das künstlerische und kulturelle Volkschaffen.

(3) Bürger, die im Besitz von Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sind, erfüllen ihre Verpflichtungen zum Schutz ihres Kulturgutes durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten bei der Erfassung und Registrierung des Kulturgutes; sie können sich bei der Pflege und Erhaltung des Kulturgutes von den zuständigen staatlichen Einrichtungen, wie Museen, Archiven und Bibliotheken, fachlich beraten lassen und sollen das Kulturgut bei Wahrung seiner Sicherheit entsprechend ihren Möglichkeiten der wissenschaftlichen Arbeit und gesellschaftlichen Nutzung zugänglich machen.

§ 5

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und die sozialistischen Genossenschaften lösen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und anderer gesellschaftlicher Organisationen; sie können dabei ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 6

Erfassung und Registrierung des Kulturgutes

(1) Kulturgut ist nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu registrieren.

(2) Die Erfassung und Registrierung von Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, erfolgt auf der Grundlage von Anmeldungen. Die Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Kulturgut sind verpflichtet, besonders wertvolle Einzelstücke sowie Sammlungen von Kulturgut, die nationale oder internationale Bedeutung haben, beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden.

Schutz und Erhaltung des Kulturgutes

§ 7

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und anderen Verfügungsberechtigten sowie die Besitzer von Kulturgut haben diese zu schützen und zu erhalten. Diese Verpflichtung umfaßt die Sicherung des Kulturgutes vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung, vor Gefährdungen durch Nutzung, Transport oder Lagerung sowie seine Bewahrung vor Beeinträchtigungen und Schaden durch äußere Einflüsse oder durch Zerfall.

(2) Die Erhaltung von Kulturgut umfaßt auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Substanz und Wirkung unter Berücksichtigung seiner normalen alterbedingten Veränderungen.

§ 8

(1) Die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen sind be-

chtigt, von den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie von den Besitzern von Kulturgut Auskunft über dieses zu verlangen, das Kulturgut zu besichtigen, in zugehörige Unterlagen einzusehen und das Kulturgut zu dokumentieren.

(2) Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Werke, an denen Urheberrechte oder ähnliche Rechte bestehen. Sie unterliegen der freien Vervielfältigung und Verbreitung zum Zwecke der Information und Dokumentation durch die für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Das gleiche gilt für Werke, die diesen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Dokumentation von Kulturgut dienen. Ihre Nutzung zu anderen Zwecken kann von der Einwilligung dieser staatlichen Organe und Einrichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturgutes gemäß § 7 können die zuständigen staatlichen Organe den Rechtsträgern, Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten sowie den Besitzern von Kulturgut Auflagen erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse es erfordert. Die Auflage muß genaue Angaben über die durchzuführen den Maßnahmen und die Frist für ihre Erfüllung enthalten. Für volkseigenes Kulturgut kann ein Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

§ 9

(1) Erfordern der Schutz und die Erhaltung von Kulturgut Maßnahmen, zu deren Durchführung sein Eigentümer bzw. Besitzer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hat das zuständige staatliche Organ den Abschluß eines Vertrages über die Verleihe, die Verwaltung oder den Kauf des Kulturgutes durch eine geeignete staatliche Einrichtung anzustreben.

(2) Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß eine geeignete staatliche Einrichtung als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gefährdeten Kulturgutes einsetzen.

(3) Mit dem Beschluß des Rates des Kreises geht das Recht und die Pflicht, das Kulturgut dem Anliegen dieses Gesetzes entsprechend zu nutzen, zu schützen und zu erhalten, auf den Kurator über. Alle Rechte am Kulturgut können nur in Übereinstimmung mit dem Kurator wahrgenommen werden. Der Kurator ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig. Einzelheiten seiner Befugnisse werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Eine Veräußerung des Kulturgutes durch den Kurator bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Möglichkeit einer Rückgabe gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Kreises durch Beschluß.

(5) Die Verwaltung gemäß den Absätzen 2 bis 4 endet, wenn

1. das Kulturgut unter der Voraussetzung, daß Schutz und Erhaltung künftig gewährleistet sind, auf Beschluß des Rates des Kreises dem Berechtigten wieder übergeben wird,
2. das Kulturgut an eine geeignete staatliche Einrichtung veräußert wird.

§ 10

Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf einer vorherigen staatlichen Genehmigung, sofern in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen und die Regelung des Genehmigungsverfahrens ist der Minister für Kultur zuständig. Er kann die Genehmigungsbefugnis delegieren.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

² Die geltenden zollrechtlichen Regelungen werden davon nicht berührt.

(4) Wird die Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut, dessen Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat oder begründet, nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften versagt, kann nach § 9 verfahren werden, um Schutz und Erhaltung des Kulturgutes zu gewährleisten.

§ 11

Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der zuständigen staatlichen Organe gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 ist die Beschwerde zulässig. Sie haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht in begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit die Rechtsmittelbelehrung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausschließt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Handlungen gemäß Abs. 1 gegen ausländisches Kulturgut begeht, das sich im Rahmen des internationalen Kulturaustausches auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch die Tat eine schwere Schädigung des Kulturgutes verursacht wird,
2. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Kulturgut zusammengeschlossen haben.

(4) Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 Ziff. 2 von untergeordneter Bedeutung, kann eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgen.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen des Abs. 3 sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht,
2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 14

Einziehung

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können das Kulturgut, das Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung war, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 15

Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut so wie für seinen Schutz und seine Erhaltung spezielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständige Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kreditierung und Sicherung durch Aufbauhypothek anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Mit dem Entzug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Begleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte eingeschränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag.“

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Kulturgutschutzgesetz
– Geschütztes Kulturgut –
vom 3. Juli 1980**

Aufgrund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geschütztes Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere folgende Kategorien und Gegenstände:

1. Dokumente und andere gegenständliche Zeugnisse der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiter-

- bewegung, des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern;
2. zu Denkmälern erklärte Objekte;
3. Gegenstände, die Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Konsumgüterproduktion, des Verkehrs- und Kommunikationswesens, der Landwirtschaft, des Militärwesens, der Körperkultur und des Sports und anderer gesellschaftlicher Bereiche sind, wie z. B. Produktionsinstrumente, Verkehrs- und Nachrichtsmittel, Konsumgüter, Spielzeug, Meßgeräte und andere wissenschaftliche Instrumente, medizinisches Gerät, Waffen und Ausrüstungen, Sportgeräte sowie wissenschaftlich-technische Aufzeichnungen, Darstellungen und Dokumente;
4. Zeugnisse der Entwicklung der Natur, insbesondere Typusmaterial, Präparate zu seltenen, ausgestorbenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Sammlungen und Einzelstücke von wissenschaftlich wertvollen Fossilien und Mineralien;
5. Bodenaltertümer, insbesondere aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit;
6. Gegenstände von ethnologischem Interesse;
7. Gegenstände, die Ergebnisse der bildenden und angewandten Kunst sind, wie Plastiken, Reliefs, Gedenktafeln, Malerei, Handzeichnungen und Druckgrafiken von Künstlern und Volkskunstschaffenden;
8. Kunst- und Gebrauchsgegenstände von antiquarischer Bedeutung, insbesondere Möbel, Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, liturgisches Gerät sowie andere antiquarische Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Mineralien, Metall, Holz, Elfenbein, Kunststoff oder anderen Materialien sowie Materialverbindungen;
9. Sammlungen und Archive einschließlich Film-, Foto- und Phonoarchive sowie Einzelstücke von sammlerischem Interesse, wie Schallplatten und andere Tonträger, Plakate, historische Ansichtskarten, Prospekte und geographische Darstellungen;
10. Aufographen, Einzel-, Erst- und Jubiläumsausgaben der Werke von Wissenschaftlern, Schriftstellern, Dichtern, Komponisten und anderen bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, bibliophile Ausgaben, Nachlaßbibliotheken hervorragender Persönlichkeiten und solche, die infolge ihrer Geschlossenheit von besonderem kulturellem Wert sind, Rara und Druckerzeugnisse von antiquarischer Bedeutung;
11. Inkunabeln, historisch und wissenschaftlich bedeutende Handschriften;
12. Nachlässe oder einzelne Nachlaßgegenstände bedeutender Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, die Zeugnisse ihres politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Schaffens und Wirkens bzw. ihres Lebens sind;
13. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von bedeutendem künstlerischem und wissenschaftlichem Wert;
14. Pläne (zeichnerische Darstellungen) sowie Modelle hervorragender architektonischer und städtebaulicher Leistungen, die für die Entwicklung der nationalen Architektur und des Städtebaus von besonderer Bedeutung sind, sowie bedeutende Architektururteile;
15. Sammlungen historischer und zeitgenössischer Münzen und Briefmarken sowie Einzelstücke mit Ausnahme kursfähiger Münzen und in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebener, noch gültiger Postwertzeichen;

16. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen und Ehrenurkunden
sowie Siegel von historischer Bedeutung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1980 in
Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Hx 129:00
Ind.
Jürgen Zebbes

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

Staatlichen Kunsthandel der DDR
108 Berlin, Thälmannplatz 1 - 2
- im weiteren SKH genannt -
vertreten durch den Generaldirektor Horst Weiß

und der

Kunst und Antiquitäten GmbH.
108 Berlin, Französische Str. 15
- im weiteren AHB genannt -
vertreten durch den Direktor Horst Schuster

Über den Import von Gegenständen der bildenden und angewandten Kunst für den Bevölkerungsbedarf der DDR

Ziel der Vereinbarung ist es, durch die Erweiterung bzw. Bereicherung des Binnenhandelsassortiments des SKH aus Importen eine Erhöhung des Exportaufkommens an Antiquitäten und Gebrauchsgüter und eine weitere Verbesserung der Befriedigung kultureller Bedürfnisse der Bevölkerung zu erreichen.

Dies geschieht auf dem Wege des Sortimentsaustausches.
Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der AHB stellt dem SKH Importwaren zum Verkauf in dessen Einrichtungen zur Verfügung.
Der SKH übernimmt die Waren in Kommission und verkauft für Rechnung des AHB.
2. Die Preisfestlegungen in Mark der DDR für die zum Inlandverkauf bestimmten Waren erfolgen jeweils in Absprache zwischen AHB und SKH, die zu erreichende Rentabilität wird pro Sortiment festgelegt.
3. Der Markterlös geht zu gleichen Teilen an den AHB und SKH und ist monatlich durch den SKH dem AHB gegenüber abzurechnen.
Der SKH überweist monatlich den Anteil des AHB auf dessen Konto Nr. 6835 - 15 - 34800 bei der DABA.
4. Für die durch den AHB zum Inlandverkauf bereitgestellten Gegenstände liefert der SKH außerhalb des vereinbarten Exportplanes 1980 Gebrauchsgüter und Antiquitäten für den Export im Gegenwert von 200 % des Importwarenwertes.

5. Der AHB bildet entsprechende Abrechnungskonten für Mark und Valutabewegungen und ist berechtigt, am Ende eines Abrechnungszeitraumes beim SKH Inventuren der noch in Kommission befindlichen Importwaren durchzuführen.
6. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und gilt bis zum 31.12.1980.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

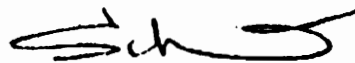
Berlin, den*6.8.80*.....

Berlin, den*12.8.80*.....

Staatlicher Kunsthandel
der DDR



Kunst und Antiquitäten
GmbH.



Dokument 117

Berlin, 1. September 1980
VMA/340/80

Streng geheim!

gef.: 5 Ex. mit je 3 Bl.
1. Exemplar

Regelung

für die Arbeit mit Firmen operativer Dienstseinheiten des MfS, die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung auf dem Gebiet des Außenhandels zugeordnet sind

1. Die Regelung erfaßt das Zusammenwirken operativer Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung bei folgenden Firmen

1.2. HVA	Asimex	Vertretung kapitalistischer Firmen
	Camet	Vertretung kapitalistischer Firmen
	Gerlach	Vertretung kapitalistischer Firmen
	Interport	Sondergeschäfte

2. Zur Durchsetzung einer einheitlichen Leitung operativer Firmen durch das MfS weise ich an

2.1. Die Neugründung von Firmen durch operative Dienstseinheiten bedarf meiner schriftlichen Zustimmung.

2.2. Alle unter 1. genannten Firmen werden dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zwecks einheitlicher ökonomischer Führung unterstellt. Die Geschäftsführer dieser Firmen und ihre Stellvertreter sind in ihrer ökonomischen Tätigkeit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie werden in dieser Verantwortung dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung disziplinarisch unterstellt.

Sie arbeiten nach den vom Bereich Kommerzielle Koordinierung vorgegebenen Planaufgaben.

Sie sind verpflichtet, einen exakten Ausweis der von ihnen verwalteten materiellen und finanziellen Fonds zu sichern.

Der Bereich Kommerzielle Koordinierung hat ein Modell und Grundsätze zur Durchsetzung einer einheitlichen Buchführung in den Firmen zu erarbeiten.

Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung organisiert mit ausgewählten Kräften eine ständige Kontrolle über die Erwirtschaftung und Verwendung der den Firmen übertragenen Fonds.

2.3. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und kontrollierbaren Leitung der Firmen erarbeitet der Bereich Kommerzielle Koordinierung Rahmegrundsätze, in denen die Vollmachten der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter festgelegt werden. In den Rahmegrundsätzen ist festzulegen, in welcher Höhe die Geschäftsführer selbständig über Mittel der Firmen verfügen können.

Die Vollmachten überschreitende Handlungen der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter bedürfen jeweils der Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

2.4. Die Einrichtung von Konten im In- und Ausland sowie finanzielle Beteiligungen an anderen Firmen sind, soweit sie die ökonomische Tätigkeit der Firmen betreffen, generell vom Bereich Kommerzielle Koordinierung zu genehmigen. Über die Anlage und Führung operativ erforderlicher Konten und Firmenbeteiligungen entscheidet mein für den operativen Dienstbereich zuständiger Stellvertreter.

2.5. Die von den operativen Dienststeinheiten aus den Gewinnen der Firmen benötigten Mittel für operative Zwecke sind jährlich von meinem für die operativen Dienststeinheiten zuständigen Stellvertreter festzulegen und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung mitzuteilen.

Ober das festgelegte Jahreslimit hinausgehende operative Abführungen von Gewinnanteilen bedürfen der Abstimmung zwischen meinen Stellvertretern und dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

3.1. Für Kaderarbeit und politische Arbeit mit und in den Firmen sind die zuständigen operativen Dienstseinheiten verantwortlich.

Die operative Arbeit mit den Firmen hat unter strikter Einhaltung der Konspiration zu erfolgen.

Ober Reisen von Mitarbeitern der Firmen in das NSW ist im Zusammenwirken zwischen den operativen Dienstseinheiten und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zu entscheiden, wobei die letztliche Verantwortung für ökonomisch bedingte Reisen beim Bereich Kommerzielle Koordinierung, für operativ bedingte Reisen bei den operativen Dienstseinheiten liegt.

3.2. Für erforderliche Abstimmungen beim Einsatz von Kadern und bei der Lösung operativer Aufgaben zwischen den operativen Dienstseinheiten und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung ist im Bereich Kommerzielle Koordinierung der Beauftragte des Leiters, Genosse Oberstleutnant Meier, verantwortlich.

3.3. Die operativen Dienstseinheiten haben alle Erkenntnisse über Feindtätigkeit sowie besondere Vorkommnisse in den Firmen, soweit sich daraus eine ernsthafte Gefährdung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung oder der ihm unterstellten Außenhandelsbereiche ergeben könnte, Genossen Oberst Dr. Volpert zur Kenntnis zu bringen.


Minister

Verteiler:

1. Ex. Genosse Minister
2. Ex. Generaloberst Wolf
3. Ex. Staatssekretär Schalck
4. Ex. Generalleutnant Mittag
5. Ex. Oberst Volpert

Dokument 118

Zwischen

der Kunstschutzkommission beim Minister für Kultur der DDR
(im folgenden KSOHK)

vertreten durch den Vorsitzenden, Gen. Prof. Dr. Eberhard
B a r t k e ,

102 Berlin, Bodestraße 1 - 3

und

der Kunst & Antiquitäten GmbH
(im folgenden K&A)

vertreten durch den Direktor, Gen. Joachim F a r k e n ,

108 Berlin, Französische Straße 15

wird

im Rahmen des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der
Deutschen Demokratischen Republik
- Kulturgutschutzgesetz vom 3.7.1980 (GBl. I Nr. 20, S.191)

vereinbart

1. K&A wird in die Verträge mit seinen ausländischen Kunden die Bestimmung aufnehmen: "vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung".
- 2.1 Die KSCHK wird zweimal monatlich, in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ihren Sekretär und ein Mitglied der KSCHK zu K&A entsenden, um zu prüfen, ob sich zur Ausfuhr nicht zugelassenes bedeutsames Kulturgut bei der K&A befindet.
- 2.2 Für die Begutachtung gilt die Gutachterordnung zum Kulturgutschutzgesetz.
3. Die KSCHK und K&A werden auch in anderen Fragen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Berlin, am 17. November 1980

Prof. Dr. Eberhard Bartke

Joachim Farken

*Vorgabe
Januar 1921*

Vorbereitung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung auf den Verteidigungszustand

Eine Kernfrage der Vorbereitungsarbeiten ist die Sicherung des Valutavermögens des Bereiches. Das Valutavermögen des Bereiches *1, 2 Mrd.* ist beinahe vollständig bei der Deutschen Handelsbank konzentriert. *das 70 Gold*
Der Anteil der Einlagen des Bereiches an den Gesamteinlagen der Deutschen Handelsbank beträgt *ca. 70* Prozent.

Für den Verteidigungszustand ist ein Gesetz vorbereitet, das folgende Festlegung vorsieht.

Alle Valutakonten werden sofort gesperrt.

Das Ministerium für Außenhandel u. a. zentrale Staatsorgane werden beauftragt, einen operativen Valutaplan für den Zeitraum eines Vierteljahres zu erarbeiten.

Die in diesem operativen Valutaplan beantragten Mittel werden von der Staatsbank geprüft und wenn erforderlich zugewiesen.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes würde das Valutavermögen des Bereiches sofort blockiert und von der Staatsbank verwaltet. Die Staatsbank untersteht im Verteidigungszustand dem Gen. Neumann.

Die Vorbereitungsarbeiten des Bereiches und der ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe werden gegenwärtig selbständig unter Anleitung der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Außenhandel, Abteilung I durchgeführt. Der Bereich gehört nach wie vor zur Führungsstruktur des Ministeriums für Außenhandel. Das Ministerium für Außenhandel ist im Verteidigungszustand dem Gen. Schürer unterstellt.

Um die Vermögenswerte des Bereiches abzusichern, wäre eine weitere Vereinbarung mit dem Präsidenten der Staatsbank notwendig, die festlegt

Das Valutavermögen des Bereiches wird von dem vorbereiteten Gesetz nicht erfaßt. Die volle Verfügbarkeit durch den Bereich bleibt erhalten.

Die Deutsche Handelsbank wird im Verteidigungszustand dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unterstellt.

Solche Vereinbarungen bzw. doppelte Unterstellungen sind im Verteidigungszustand nur begrenzt wirksam, da sie den festgelegten Führungsstrukturen nicht entsprechen.

Deshalb ist es erforderlich, die generelle Unterstellung des Bereiches im Verteidigungszustand entsprechend der bestehenden Festlegungen zu bestimmen.

Dabei sind der Umfang und die Struktur der Führung des Bereiches zu berücksichtigen.

Zum Bereich gehören gegenwärtig vier Außenhandelsbetriebe und 6 Firmen mit insgesamt über 2000 Beschäftigte.

Im Bereich arbeiten 16. attestierte Mitarbeiter der verschiedenen Dienst-einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit. 3. . attestierte Mitarbei-ter existieren im Außenhandelsbetrieb Transinter / Internationales Han-delszentrum. Die Sicherungskräfte des Bereiches und des Internationalen Handelszentrums sind ebenfalls Mitarbeiter des Ministeriums für Staats-sicherheit.


Dr. Schalck

Unterstellung und Zuordnung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Durch Beschluß des Politbüros vom 02. 11. 1976 wurde der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter Aufgaben dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Gen. Dr. Mittag, unterstellt.

Gleichzeitig blieb die staatliche Verantwortung des Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung als Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel und die Zuordnung des Bereiches zum Ministerium für Außenhandel davon unberührt.

Im vergangenen 5-Jahr-Plan-Zeitraum 1976 - 1980 hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung entsprechend den vorgegebenen Zielstellungen eine bedeutende Entwicklung erfahren. Das betrifft sowohl die Entwicklung des ökonomischen Potentials, insbesondere des Valutaumsatzes und der Valutafonds sowie auch den Umfang der Arbeits- und Finanzbeziehungen zu ausländischen Firmen.

Ausgehend von den getroffenen Festlegungen und Vorgaben der Parteiführung haben sich vor allem folgende Aufgabenkomplexe entwickelt, die auch in den nächsten Jahren wahrzunehmen und weiter auszubauen sind.

1. Maximale Nutzung des erreichten ökonomischen Potentials und der dem Bereich übertragenen Valutafonds zur weiteren Valutaerwirtschaftung. Das erfolgt vor allem durch
 - Finanz- und Warenoperationen im NSW mittels der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe sowie Auslandsfirmen.

Dabei besteht ein zwingendes Erfordernis darin, Funktionen der Geschäftsbank des Bereiches unmittelbar zu steuern und zu beeinflussen (die Umlaufmittel und die erforderlichen Konten des Bereiches in Valuta sind im wesentlichen vollständig bei der Deutschen Handelsbank AG konzentriert. Der Anteil des Bereiches an den Einlagen dieser Bank beträgt ca. 70 %. Die Deutsche Handelsbank AG ist gegenwärtig der Staatsbank der DDR nachgeordnet)

- Gemeinsame Vorhaben mit den Industrieministerien und Kombinat^{en} zur Produktion von NSW-Exporterzeugnissen und zur Erwirtschaftung von Valutamitteln .

2. Aufgabenkomplexe, die verantwortliche Mitwirkung des Bereiches an grundlegenden Fragen der Wirtschaftsstrategie der Partei betreffen.

Das gilt vor allem für

- Aufgaben zur beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft der DDR (Finanzierung, Beschaffung und Einsatz spezieller Ausrüstungen und Technologien, Vorbereitung und Realisierung von Objekten gemeinsam mit den Fachministerien).
- Aufgaben zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe und zur stärkeren Rohstoffveredelung (Maßnahmen ~~zur~~ zur Substitution von Heizöl durch Braunkohle, höhere Veredelung von Erdölprodukten)
- Vorhaben zur Steigerung der Produktion wichtiger Konsumgüter, einschließlich der Vorbereitung und Realisierung von Objekten der Gestattungsproduktion.

3. Wahrnehmung von Koordinierungs- und Kontrollfunktionen zu abgegrenzten politischen und ökonomischen Aufgabenkomplexen, die auf die Wahrung gesamtstaatlicher und volkswirtschaftlicher Interessen gerichtet sind.

Das betrifft

- - Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen die die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie Westberlin betreffen
 - Die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entwicklung der politischen und ökonomischen Beziehungen zu ausgewählten Entwicklungsländern
 - Kontroll- und Koordinierungsfunktionen bei der Vorbereitung und Realisierung von Kompensationsgeschäften.
4. Sicherung und Steuerung des Importes wichtiger Rohstoffe, insbesondere aus dem NSW. Das betrifft vor allem Erdöl, Kohle, Getreide.
- Da die entsprechenden Außenhandelsbetriebe den jeweiligen Fachministern zugeordnet sind, erfolgt auch auf diesem Gebiet in erster Linie ein Zusammenwirken mit den betreffenden Ministerien.

Insgesamt ist festzustellen, daß die wesentlichen Aufgabenkomplexe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung auf der Grundlage der durch die Parteiführung gegebenen Vorgaben und Aufträge selbständig gelöst werden, bzw. dabei ein enges Zusammenwirken vor allem mit den Staats- und Wirtschaftsorganen der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs erfolgt.

Zur Durchführung der Aufgaben erforderliche zentrale Entscheidungen betreffen in der Regel nicht den Führungsbereich des Ministeriums für Außenhandel. Das gilt insbesondere nach dem Wirksamwerden der beschlossenen Wirtschaftsorganisatorischen Maßnahmen und der Zuordnung der Außenhandelsbetriebe zu den betreffenden Kombinat und Fachministerien. Zur Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unter den Bedingungen eines engen Zusammenwirkens mit den Kombinat der Industrie und einem verstärkten Ausbau der Auslandsverbindungen des Bereiches zum NSW wird es deshalb für erforderlich gehalten, dem Bereich

Kommerzielle Koordinierung ausschließlich dem Mitglied des Politbüros und Mitglied des ZK der SED, Gen. Dr. Mittag, zu unterstellen und die Zuordnung zum Ministerium für Außenhandel aufzuheben.

Gleichzeitig mit der Herauslösung aus der Struktur des Ministeriums für Außenhandel solltendem Bereich Kommerzielle Koordinierung über die bisher unterstellten Außenhandelsbetriebe sowie die im In- und Ausland tätigen Firmen hinaus die Deutsche Handelsbank AG unterstellt werden.

Dieses Unterstellungsverhältnis ist auch im Verteidigungszustand aufrecht - zuerhalten und durchzusetzen. Dementsprechend sind im Verteidigungszustand der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit den ihm unterstellten Außenhandelsbetrieben, der Deutschen Handelsbank AG sowie den im In- und Ausland tätigen Firmen dem Verantwortungsbereich des Gen. Dr. Mittag direkt zuzuordnen.

Die Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates zur Führungsstruktur der DDR im Verteidigungszustand und die auf dieser Grundlage durch den Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Dokumente sind dementsprechend zu präzisieren.

Durch den Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates, Gen. Generaloberst Streletz, sind die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Auf der Grundlage einer prinzipiellen Entscheidung zu diesen Vorschlägen sind die erforderlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung einschließlich eines zeitlichen Ablaufplanes auszuarbeiten.

Bitte um Zustimmung.

Dokument 120

W. Schmieder

Berlin,

H. Kaminsky

A. Schalck

.... Ex. je Blatt

W. Pölze

.... Ex. Blatt

Abt. Planung und Finanzen

- 50 -

V e r l a g e

für das Politbüro des ZK der SED

*Fr. Lichte
Legen Sie die
mit dem
...*

Betreff: Beschluß über Veränderung des Unterstellungsverhältnisses der Deutschen Handelsbank

Beschlußentwurf:

1. Die Deutsche Handelsbank wird dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellt.
2. ^{neu} Die Kontrolle über die Tätigkeit der Deutschen Handelsbank wird durch den Stellvertreter des Ministers der Finanzen, Genossin Hertha König, vorgenommen.
3. Die Konzeption zur Aufnahme und Vergabe von Krediten zur Zahlungsbilanz der DDR und das Auftreten der Deutschen Handelsbank auf internationalen Geld- und Kreditmärkten sind mit dem Präsidenten der Deutschen Außenhandelsbank abzustimmen.
4. Die von der Deutschen Handelsbank bisher durchgeführten Aufgaben für andere Valutaplanträger der DDR sind weiterhin entsprechend den getroffenen Festlegungen durchzuführen.

Lanpha T...

5. Erforderliche Maßnahmen und Regelungen aus der veränderten Unterstellung der Deutschen Handelsbank sind zwischen dem Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank zu vereinbaren.

H. Kaminsky

W. Schmieder

G. Ehrensperger

W. Polze

A. Schalck

Zur Behandlung der Vorlage
sollen eingeladen werden:

Genosse W. Schmieder

Genosse H. Kaminsky

Genosse A. Schalck

Genosse W. Polze

Genosse G. Ehrensperger

Verteiler:

1. - 30. Ex. Politbüro
31. Ex. Genosse Schmieder
32. Ex. Genosse Kaminsky
33. Ex. Genosse Schalck
34. Ex. Genosse Polze
35. Ex. Genosse Ehrensperger

Lana Egan

B e g r ü n d u n g

Die Deutsche Handelsbank führt im wesentlichen finanzielle Aufgaben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel durch. Die rationelle und effektive Gestaltung der Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Zahlungsbilanz der DDR und die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsaufgaben der Deutschen Handelsbank erfordern, das bisherige Unterstellungsverhältnis unter den Präsidenten der Staatsbank der DDR zu verändern.

Die bisher von der Deutschen Handelsbank durchgeführten finanziellen Aufgaben für andere Valutaplanträger der DDR werden davon nicht berührt.

Caroline Franke

Dokument 121

G. Mittag

geschrieben

23./24.04.1981

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED
Genossen Erich Honecker

Lieber Genosse Honecker!

Entsprechend den sich aus der internationalen Lage ergebenden Entwicklungen werden dem Bereich Kommerzielle Koordinierung in zunehmendem Maße solche Aufgabenkomplexe übertragen, bei denen besonders in internationalen Spannungssituationen und im Verteidigungszustand eine hohe operative Beweglichkeit und Versorgungssicherheit im engen Zusammenwirken mit der Industrie, dem Verkehrs- und Bauwesen unter Nutzung und Ausbau der geschaffenen internationalen Geschäftsverbindungen zu gewährleisten sind.

Dabei ergeben sich neue Anforderungen sowohl an die Gestaltung der Auslandsverbindungen als auch aus den neuen Bedingungen der Einbeziehung der Außenhandelsbetriebe in die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Kombinate und Industrieministerien. Das betrifft z.B. die Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit entscheidenden Importrohstoffen wie Erdöl, Kohle, Getreide, Futtermittel und Buntmetallen sowie mit Ersatzteilen und speziellen Erzeugnissen.

Das betrifft weiter Aufgaben auch für die Verteidigungsindustrie, zur Finanzierung und Beschaffung von hochproduktiven Rationalisierungsmitteln, Technologien und

Verfahren, z. B. zur beschleunigten Anwendung der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft der DDR sowie die Erschließung von Möglichkeiten in den Kombinatcn zur intensiveren Nutzung von Kapazitäten und Rohstoffen zur Steigerung des NSW-Exportes, der Valuterwirtschaftung und zur Produktion hochwertiger Konsumgüter.

Eine besondere Gewichtung erhalten spezielle Waren- und Finanzoperationen, die militärische Ausrüstungen und Waffen zur Unterstützung der um ihre politische und ökonomische Unabhängigkeit kämpfenden Länder betreffen.

Das stellt auch höhere Anforderungen an die Beweglichkeit und die Effektivität beim Einsatz der Valutamittel des Bereiches. Die Umlaufmittel und die dazu erforderlichen Konten des Bereiches Kommerzielle Koordinierung in Valuta sind im wesentlichen vollständig bei der "Deutschen Handelsbank AG" konzentriert. Der Anteil der Einlagen des Bereiches an den Gesamteinlagen dieser Bank beträgt ca. 70 %. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Politbüro die als Anlage beigefügte Vorlage zur Veränderung des Unterstellungsverhältnisses der Deutschen Handelsbank zur Beschlußfassung vorzulegen.

Für den Kriegsfall und den Verteidigungszustand ist die einheitliche Handlungsfähigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im In- und Ausland und die Verfügbarkeit der Umlaufmittel entsprechend den Weisungen des Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates zu gewährleisten. Ausgehend von den gegenwärtigen

Bedingungen und den wachsenden Anforderungen und Aufgaben wird deshalb die einheitliche Unterstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung als selbständiger Dienstbereich mit den ihm unterstellten Betrieben, der Deutschen Handelsbank AG und den im Ausland tätigen Firmen entsprechend den Festlegungen gemäß Anlage vorgeschlagen.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß

Anlagen

Festlegungen

zur Unterstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Aufgrund der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung übertragenen Verantwortung und Aufgaben werden unter Berücksichtigung der sich aus der internationalen Lage ergebenden Entwicklungen sowie der wachsenden Anforderungen zur Unterstellung und einheitlichen Leitung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung folgende Festlegungen getroffen:

1. In Durchführung des Beschlusses Politbüros vom 2.11.1976 wurde der Bereich Kommerzielle Koordinierung - unter Beibehaltung der offiziellen Bezeichnung "Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung" - als selbständiger Dienstbereich dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Genossen Günter Mittag, unterstellt.

Der Bereich Kommerzielle Koordinierung wird durch Genossen Alexander Schalck geleitet.

2. Zur Gewährleistung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung übertragenen Aufgaben sind die Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates zur Führungsstruktur der DDR im Verteidigungszustand und die auf dieser Grundlage durch den Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Dokumente entsprechend dem Beschluß des Politbüros vom 2.11.1976 so zu gestalten, daß die Unterstellung unter das Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates, Genossen Günter Mittag, gewährleistet ist.

Verantwortlich: Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates, Genosse Generaloberst Streletz

3. Zur rationalen und effektiven Durchführung der Aufgaben sind die bestehenden Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Außenhandel, den Finanzorganen und mit anderen Staatsorganen entsprechend den neuen Anforderungen zu präzisieren.

Verantwortlich: Genosse Alexander Schalck
Minister bzw. Leiter der betreffenden
Staatsorgane

Anlagen 1 und 2

Dokument 122

102773

110/81

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 4. Juli 1981

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 38/81

500.Ausf. Bl./8. 1 bis 58

Dienstanweisung Nr. 10/81

über die politisch-operativen Aufgaben bei der Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR sowie der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin und ihrer Seegrenze

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
Präambel	5 - 7
1. Verantwortung für die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR	8 - 10
2. Grundsätzliche Aufgaben aller operativen Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR	11 - 13
3. Aufgaben bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin	14 - 44
3.1. Aufgaben der Hauptabteilung I	14 - 17
3.2. Aufgaben der Hauptabteilung VII	17 - 19
3.3. Aufgaben der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin	20 - 28
3.4. Aufgaben der ZKG bzw. BKG der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD bzw. Westberlin	28 - 29
3.5. Aufgaben weiterer operativer Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin	29 - 35
3.6. Verantwortung und Aufgaben bei der politisch-operativen Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im Grenzgebiet, einschließlich im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR	36 - 44
4. Aufgaben bei der politisch-operativen Sicherung der Seegrenze	44 - 47
5. Weitere Aufgaben für die Zusammenarbeit der operativen Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR	48 - 52

- | | | |
|----|---|---------|
| 6. | Verantwortung und Aufgaben beim politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR sowie mit der DVP und den anderen Organen des MdI bei der Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR | 52 - 57 |
| 7. | Weitere Festlegungen zur Auswertungs- und Informationstätigkeit | 57 - 58 |
| 8. | Schlußbestimmungen | 58 - 59 |

Für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und eine hohe innere Stabilität sowie der zuverlässige militärische Schutz des Sozialismus eine wesentliche Voraussetzung.

Die Deutsche Demokratische Republik gestaltet ihre Beziehungen in Grenzangelegenheiten mit der BRD bzw. mit Westberlin zur Gewährleistung eines stabilen Friedens und zur Fortsetzung des Entspannungsprozesses, abgestimmt mit den anderen Bruderländern der sozialistischen Staatengemeinschaft, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, wie der Anerkennung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, der Achtung der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Sie organisiert in Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze.

Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Seegewässern sowie im grenzüberschreitenden Verkehr ist Aufgabe aller Schutz- und Sicherheitsorgane und der anderen zuständigen staatlichen Organe. Die Einleitung und Realisierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt dabei im engen Zusammenwirken und unter Beachtung der abgegrenzten Verantwortlichkeit.

Die Grenztruppen der DDR, einschließlich der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine (im folgenden Grenztruppen der DDR), tragen eine hohe Verantwortung für den jederzeit zuverlässigen militärischen Schutz der Staatsgrenze der DDR und haben im engen Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze, einschließlich ihres Luftraumes sowie der Seegrenze (äußere Begrenzung der Territorialgewässer) und der Territorialgewässer, zu gewährleisten.

Die ununterbrochene zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze ist dabei vor allem durch den taktisch zweckmäßigen Einsatz der Kräfte und Mittel sowie wirksame Handlungen der Grenztruppen der DDR

- im unmittelbaren Handlungsraum der Grenztruppen der DDR, der an der Staatsgrenze der DDR zur BRD im Schutzstreifen und zu Westberlin im Grenzgebiet liegt und vom unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze der DDR und vom Grenzsignalzaun bzw. der Hinterlandmauer begrenzt wird,
- im übrigen Grenzgebiet, einschließlich der Grenzzone sowie
- in den Seegewässern der DDR

zu garantieren.

Das Ministerium für Staatssicherheit hat bei der Gewährleistung der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Staatsgrenze eigenverantwortlich bzw. im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften vor allem die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten unter allen Lagebedingungen zu gewährleisten und allen subversiven Angriffen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte auf die Staatsgrenze der DDR, auf die zu ihrem Schutz handelnden Kräfte, auf die Organe und Einrichtungen im Grenzgebiet sowie auf die Grenzbevölkerung zur Vermeidung jeglicher Überraschungen wirksam vorzubeugen sowie sie rechtzeitig aufzudecken, zu bekämpfen bzw. zu verhindern.

In der politisch-operativen Arbeit ist davon auszugehen, daß alle erforderlichen Maßnahmen der Grenzsicherung der an der Sicherung der Staatsgrenze beteiligten Organe und Einrichtungen vor allem dem Ziel zu dienen haben,

- den völkerrechtlichen Charakter der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD, und analog dazu zwischen der DDR und Westberlin, die territoriale Integrität der DDR sowie die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze zu bekräftigen,
- die Prinzipien der friedlichen Koexistenz durchsetzen zu helfen und den Prozeß der Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD bzw. zu Westberlin zu unterstützen,
- die an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet zur Sicherung der souveränen Rechte der DDR bestehende Ordnung sowie die Rechte und Interessen der in den Grenzgebieten lebenden Bürger der DDR zu schützen,
- Ruhe, Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze aufrechtzuerhalten, zu festigen und die Ausdehnung von Provokationen auf das Staatsgebiet der DDR zu verhindern,
- den an Umfang, Schwere und Gefährlichkeit zunehmenden, völkerrechtliche Normen mißachtenden Provokationen und Anschlägen gegen unsere Staatsgrenze ideologisch, aber vor allem auch in der personellen und materiell-technischen Sicherstellung gewappnet und auf jede Eventualität eingestellt zu sein.

Zur konsequenten Realisierung der vom Ministerium für Staatssicherheit zu lösenden politisch-operativen Aufgaben

w e i s e i c h a n :

1. Verantwortung für die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR

1.1. Für die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR haben alle Diensteinheiten des MfS Verantwortung zu tragen.

Sie haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und ihrer spezifischen Aufgabenstellung in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen operativen Diensteinheiten durch zielgerichtete Nutzung aller geeigneten, insbesondere der inoffiziellen Möglichkeiten wirksam zur zuverlässigen politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR beizutragen.

1.2. Für die erforderliche zentrale Koordinierung von politisch-operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR ist mein Stellvertreter, Generalmajor Dr. Neiber, verantwortlich.

1.3. Die Hauptabteilung I ist verantwortlich für

- die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin, soweit nicht in Einzelfällen Sonderregelungen getroffen sind, in enger, sachbezogener operativer Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere den territorial und objektmäßig zuständigen operativen Diensteinheiten,
- die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern der DDR außerhalb der Grenzzone in enger, sachbezogener operativer Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung Rostock und anderen operativen Diensteinheiten,

- die politisch-operative Sicherung des Personalbestandes der Grenztruppen der DDR, ihrer Arbeitsprozesse, Objekte und Einrichtungen,
- die Aufklärung und operative Kontrolle der zur Grenzüberwachung eingesetzten Kräfte der BRD, anderer NATO-Staaten bzw. Westberlins sowie für die Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung subversiver Angriffe aus dem Grenzvorfeld der BRD bzw. aus Westberlin gegen die Staatsgrenze und die Grenztruppen der DDR,
- die politisch-operative Einflußnahme auf die Grenztruppen der DDR zur Erreichung einer hohen Wirksamkeit ihrer Handlungen zur Sicherung der Staatsgrenze,
- **die politisch-operative Sicherung des Zusammenwirkens** der operativen Diensteinheiten, insbesondere der territorial, objektmäßig und sachlich zuständigen operativen Diensteinheiten, mit den Grenztruppen der DDR sowie die Wahrnehmung der politisch-operativen Gesamtinteressen **des MfS gegenüber den Grenztruppen der DDR.**

1.4. Die Hauptabteilung VII ist verantwortlich für

- die Mitwirkung bei der Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der gegen die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten gerichteten Feindtätigkeit sowie bei der Vervollkommnung des Systems der Grenzsicherung, insbesondere zur Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Grenzgebiet verantwortlichen Bezirksverwaltungen,

- die politisch-operative Sicherung der Angehörigen, Arbeitsprozesse, Objekte und Einrichtungen des MdI, der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der DDR und des Generalsekretariats des DRK der DDR, die Aufgaben entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen in den Grenzgebieten zu lösen haben, sowie politisch-operative Einflußnahme auf diese Organe zur Erreichung einer hohen Wirksamkeit bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben und zur Wahrnehmung der politisch-operativen Gesamtinteressen des MfS gegenüber diesen Organen,

- die Anleitung und Unterstützung der Abteilungen VII und der Grenzkreisdienststellen der Bezirksverwaltungen in Bezirken mit Staatsgrenze bei der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten und in anderen dafür bedeutsamen politisch-operativen Schwerpunktbereichen der Grenzkreise in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung.

1.5. Die Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und die Grenzkreisdienststellen sind verantwortlich für

- die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzkreisen, insbesondere in den Grenzgebieten bzw. in der Grenzzone. Sie haben mit anderen für die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR zuständigen bzw. dabei mitwirkenden operativen Dienst-einheiten eng zusammenzuarbeiten sowie mit der DVP, den Grenztruppen der DDR und mit anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Be-trieben und Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften politisch-operativ zusammen-zuwirken.

2. Grundsätzliche Aufgaben aller operativen Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR

Die Leiter aller operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß nachstehende Aufgaben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung planmäßig in die Gesamtaufgabenstellung ihrer Dienstseinheiten eingeordnet und insbesondere durch den differenzierten Einsatz der IM und GMS, einschließlich im Rahmen der politisch-operativen Arbeit im bzw. nach dem Operationsgebiet, durch konzentrierte Bearbeitung Operativer Vorgänge und Durchführung von OPK sowie durch die zweckmäßige Nutzung aller geeigneten offiziellen Möglichkeiten gelöst werden.

- Rechtzeitige Aufklärung der Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie der Mittel und Methoden des Gegners, insbesondere staatlicher Einrichtungen und Institutionen bzw. Behörden, der imperialistischen Geheimdienste, der Zentren der politisch-ideologischen Diversion u. a. feindlicher Zentren, Organisationen, Einrichtungen und Kräfte in der BRD und in Westberlin, die subversive Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR, gegen die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie gegen Objekte, Einrichtungen und die Bevölkerung im Grenzgebiet planen, vorbereiten und durchführen;
- zielgerichtete Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von feindlich-negativen Angriffen gegen die Staatsgrenze, insbesondere des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR, und Einleitung aller erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zu ihrer wirkungsvollen Verhinderung bereits im Innern der DDR sowie operativen Bearbeitung von Personen, die die Staatsgrenze widerrechtlich passiert haben, sowie deren operativ bedeutsamen Rückverbindungen entsprechend den Festlegungen in meinem Befehl Nr. 1/75;

- Einleitung und Realisierung der erforderlichen politisch-operativen Kontrollmaßnahmen zu Personen, bei denen Anhaltspunkte für die Einschätzung als potentielle Täter für feindlich-negative Angriffe gegen die Staatsgrenze sowie andere operativ bedeutsame Informationen in diesem Zusammenhang vorliegen, vor allem auch in Abstimmung mit den von der DVP zu diesen Personen eingeleiteten Kontrollmaßnahmen;
- Übermittlung aller operativ bedeutsamen Informationen über Mängel, Schwächen und Lücken im System der Grenz-sicherung an die Hauptabteilung I, die Hauptabteilung VII und die Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze der DDR entsprechend der Zuständigkeit sowie operativ bedeutsamer Informationen gemäß meinem Befehl Nr. 1/75 an die ZKG/BKG;
- Auswahl, politisch-operative Aufklärung und Bestätigung geeigneter und zuverlässiger Kader für die Grenztruppen der DDR gemäß den Festlegungen meiner Dienstanweisung Nr. 7/71;
- Durchführung politisch-operativer Maßnahmen im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zur Überprüfung, Aufklärung bzw. Bestätigung der Personen, die
 - . eine Einreise aus persönlichen Gründen in das Grenzgebiet beantragten bzw. einen Antrag zur Erlangung einer Genehmigung zum Befahren der Gewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone (PM 18) stellten,

auf der Grundlage der Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung und der Personen, die

. Anträge zur Erlangung von Seefahrtsbüchern mit Sichtvermerk bzw. von Berechtigungen zum Überschreiten der Seegrenze der DDR (PM 19) stellten,

auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen der Dienstanweisung Nr. 1/64;

- politisch-operative Einflußnahme auf die Auswahl der aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen zum Einsatz im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin vorgesehenen Beschäftigten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen,

politisch-operative Aufklärung dieser Kräfte entsprechend der operativen Notwendigkeit, einschließlich Realisierung entsprechender Auftragsersuchen der zuständigen operativen Dienststeinheiten, insbesondere der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze, mit dem Ziel, den Einsatz unzuverlässiger Personen bzw. solcher mit Unsicherheitsfaktoren zu verhindern,

Durchführung politisch-operativer Maßnahmen zur abwehrmäßigen Sicherung dieses Personenkreises in Abstimmung mit den Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. den anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten.

Die Lösung der politisch-operativen Aufgaben im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens hat auf der Grundlage der Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung zu erfolgen.

3. Aufgaben bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin

3.1. Aufgaben der Hauptabteilung I

Entsprechend der in Ziffer 1.3. festgelegten Verantwortung hat die Hauptabteilung I insbesondere nachfolgende Aufgaben zu lösen:

- Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von feindlich-negativen Angriffen gegen die Staatsgrenze, die Grenztruppen der DDR, insbesondere von Fahnenfluchten und anderen feindlich-negativen Handlungen Angehöriger der Grenztruppen der DDR, von Erscheinungen der politisch-ideologischen Diversion sowie von Bestrebungen der gegnerischen Kontaktpolitik/-tätigkeit;
- Organisation und Durchführung des ununterbrochenen politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Kommandeuren und Stäben sowie den Politorganen der Grenztruppen der DDR und politisch-operative Einflußnahme zur
 - . Gewährleistung der vollen Funktionsausübung der Grenztruppen der DDR unter allen Lagebedingungen, einschließlich objektiver Lageeinschätzung und Berichterstattung, durch konsequente Wahrnehmung der hohen Verantwortung und Realisierung der Aufgabenstellung, die ihnen mit den gesetzlichen Regelungen und dienstlichen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung zur Grenzsicherung übertragen wurden,
 - . Gewährleistung ihres effektiven Zusammenwirkens mit anderen operativen Diensteinheiten des MfS, den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften und der Bevölkerung der Grenzgebiete;

- umfassende Abwehr der Spionage und anderer geheimdienstlicher Aktivitäten sowie schwerpunktmäßige politisch-operative Sicherung, insbesondere terror- und diversionsgefährdeter Bereiche und der Grenzsicherungsanlagen;
- Vorbeugung und Verhinderung von geplanten bzw. angedrohten sowie operative Bearbeitung bzw. Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte gegen die Staatsgrenze der DDR, die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie gegen die Bevölkerung im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR; -
- Aufklärung, Überprüfung und Bestätigung von Angehörigen der Grenztruppen und der Teilstreitkräfte der NVA, die für grenzsichernde und Spezialeinheiten vorgesehen sind, sowie differenzierte, zielgerichtete operative Personenkontrolle von Angehörigen der Grenztruppen der DDR in bedeutsamen Funktionen;
- rechtzeitige Aufdeckung und Ausräumung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für feindlich-negative Angriffe, für Gefahren und Störungen bei der Grenzsicherung;
- konsequente Realisierung der politisch-operativen Aufgaben zur
 - politisch-operativen Aufklärung der militärisch-operativen Vorbereitung des Territoriums im Grenzvorfeld der BRD,
 - politisch-operativen Aufklärung und Kontrolle der Grenzüberwachungsorgane der BRD bzw. Westberlins sowie von Einheiten der Bundeswehr und anderer NATO-Streitkräfte, die Aktivitäten an der Staatsgrenze durchführen bzw. Aufgaben im System der gegnerischen Grenzüberwachung erfüllen,

- zielgerichteten politisch-operativen Aufklärung und Bearbeitung von feindlichen Organisationen, Einrichtungen, Personengruppen und Personen aus dem Grenzvorfeld der BRD bzw. aus Westberlin zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung der von ihnen ausgehenden subversiven Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin und die Grenztruppen der DDR

auf der Grundlage zentraler Vorgaben, bereits dazu getroffener Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung sowie in Abstimmung mit anderen für die politisch-operative Arbeit im und nach dem Operationsgebiet bzw. für deren Koordinierung zuständigen operativen Dienststeinheiten;

- **Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der feindlichen Schleusungstätigkeit durch den Handlungsraum der Grenztruppen der DDR, außer im Bereich der Grenzübergangsstellen, einschließlich des Baues bzw. des Mißbrauchs von Tunnelobjekten, unter Beachtung der in meinem Befehl Nr. 1/75 festgelegten Koordinierungsaufgaben;**
- politisch-operative Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen unter Beachtung der dazu in Ziffer 3.6. getroffenen Regelungen;
- Gewährleistung der Durchführung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen anderer operativer Dienststeinheiten des MfS im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR bei konsequenter Realisierung der in der 4. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung für das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes aus dienstlichen Gründen getroffenen Regelungen;

- differenzierte Nutzung der sich aus den Rechten und Befugnissen der Grenztruppen der DDR ergebenden Möglichkeiten für die politisch-operative Arbeit bei Vorliegen der operativen Notwendigkeit sowie bei Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung und unter Beachtung der Prinzipien der kameradschaftlichen Zusammenarbeit;
- Informierung der zuständigen operativen Dienstseinheiten über Angehörige der Grenztruppen der DDR, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden und zu denen operativ bedeutsame Informationen vorliegen und Übergabe des entsprechenden Materials;
- ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage, insbesondere der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung im Bereich der Staatsgrenze, entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeit sowie auf allen Ebenen.

3.2. Aufgaben der Hauptabteilung VII

Entsprechend der in Ziffer 1.4. festgelegten Verantwortung hat die Hauptabteilung VII insbesondere nachfolgende Aufgaben zu lösen:

- politisch-operative Sicherung der Angehörigen des MdI, der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der DDR und des Generalsekretariats des DRK der DDR, die Aufgaben entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen im Grenzgebiet zu lösen haben;
- Anleitung und Unterstützung der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und der Grenzkreisdienststellen bei der Lösung der diesen operativen Dienstseinheiten gestellten politisch-operativen Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung;

- politisch-operatives Zusammenwirken mit dem MdI
 - zur Abstimmung zentraler Maßnahmen für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten,
 - zur Erreichung einer hohen Wirksamkeit seiner Arbeitsprozesse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen in den Grenzgebieten und beim Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR und mit anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit des MdI und seiner Organe bei der Aufklärung, Vorbeugung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte und der rechtzeitigen Aufdeckung und Verhinderung vorbereiteter bzw. versuchter Angriffe auf die Staatsgrenze bereits in der Tiefe der DDR.

Analoge Aufgabenstellungen gelten für das politisch-operative Zusammenwirken mit der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der DDR und mit dem Generalsekretariat des DRK der DDR;

- politisch-operative Sicherung des Zusammenwirkens des MdI und seiner Organe, der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der DDR und des Generalsekretariats des DRK der DDR mit den Grenztruppen der DDR, mit anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin;

- Mitwirkung an der Organisierung der politisch-operativen Sicherung von Maßnahmen in den Grenzgebieten zur Erfüllung von Verträgen und Vereinbarungen mit der Regierung der BRD und dem Senat von Westberlin unter Beachtung der spezifischen Eigenverantwortung anderer operativer Dienstseinheiten und im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem MdI und seinen Organen;
- ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage in den Grenzgebieten, insbesondere der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung, zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten, vor allem
 - . zur Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktgebiete und Schwerpunkte und zur Gewährleistung ihrer zielstrebigem politisch-operativen Sicherung bzw. Bearbeitung,
 - . zur Vorbereitung und Mitwirkung an der Erarbeitung zentraler Entscheidungen für die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten,
 - . zur Herausarbeitung und Verallgemeinerung positiver Erfahrungen und Erkenntnisse für die Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten.

3.3. Aufgaben der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin

Die Leiter der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin sind entsprechend der in Ziffer 1.5. festgelegten Verantwortung für die Lösung insbesondere nachfolgender Aufgaben verantwortlich:

- Festlegung der sich aus dieser Dienstanweisung für die operativen Abteilungen und die Kreisdienststellen/Objektdienststellen ergebenden Aufgaben und Gewährleistung ihrer konsequenten Durchsetzung, einschließlich der Sicherung eines stabilen Kaderbestandes in den Referaten/Arbeitsgruppen Grenzsicherung;
- Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte entsprechend der Entwicklung der politisch-operativen Lage im Grenzgebiet sowie Gewährleistung ihrer zielstrebigsten politisch-operativen Sicherung bzw. Bearbeitung zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten;
- Einleitung aller erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen in den Grenzkreisen zur Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung aller feindlich-negativen Angriffe, die sich gegen die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten und gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze richten;
- Gewährleistung der qualifizierten politisch-operativen Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im Grenzgebiet unter Beachtung der dazu in Ziffer 3.6. getroffenen Regelungen;

- politisch-operative Sicherung von Maßnahmen im Grenzgebiet bzw. unmittelbar an der Staatsgrenze, die sich in Erfüllung von Verträgen, Vereinbarungen und Protokollen mit der Regierung der BRD und dem Senat von Westberlin ergeben, sowie von bedeutsamen Objekten der Volkswirtschaft unmittelbar an der Staatsgrenze, einschließlich des Baues bzw. der Erweiterung von Grenzstreckenabschnitten der Verkehrswege, in Abstimmung mit anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten;

- Aufklärung der von der BRD, vor allem vom Grenzvorfeld bzw. von Westberlin aus, gegen die Staatsgrenze und gegen die staatliche Sicherheit in den Grenzkreisen, insbesondere im Grenzgebiet, gerichteten Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlicher Organisationen, Einrichtungen, Personengruppen und Personen. Das hat auf der Grundlage zentraler Vorgaben, bereits dazu getroffener Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie von Konzeptionen zu erfolgen, die mit anderen für die politisch-operative Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständigen operativen Dienststeinheiten und mit den Leitern der Bezirksverwaltungen der angrenzenden Bezirke mit Staatsgrenze zur BRD abzustimmen sind;

- Zusammenwirken mit den zuständigen Kommandeuren bzw. Stäben der Grenzkommandos in Abstimmung mit der Hauptabteilung I, insbesondere durch Mitwirkung an der Erarbeitung der "Pläne des Zusammenwirkens" und bei deren Realisierung, vor allem zur politisch-operativen Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der Schwerpunkte.

3.3.1. Aufgaben der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin

Die Leiter der Abteilungen VII haben die sich aus dieser Dienstanweisung sowie aus der entsprechenden Aufgabenstellung des Leiters der Bezirksverwaltung für ihre Abteilungen und speziell für die Referate Grenzsicherung ergebenden Aufgaben festzulegen und ihre konsequente Durchsetzung zu sichern.

Vor allem sind folgende Aufgaben zu lösen:

- zielstrebige Aufdeckung bzw. operative Bearbeitung von Stützpunkten, Anlaufstellen bzw. Zielpersonen des Gegners, von Verstecken und Unterschlupfmöglichkeiten sowie von möglichen Lande- bzw. Startplätzen für Luftfahrzeuge in Zusammenarbeit mit den Grenzkreisdienststellen, insbesondere zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte in Abstimmung mit der BKG;
- Anleitung und Unterstützung der Grenzkreisdienststellen bei der Verwirklichung der von ihnen zu lösenden politisch-operativen Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR;
- politisch-operative Sicherung der Angehörigen der BDVP/PdVP, der Stäbe der Zivilverteidigung, der Bezirkssekretariate des DRK der DDR und der Betriebe des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie, die Aufgaben entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen im Grenzgebiet zu lösen haben, sowie des Zusammenwirkens dieser Organe und Betriebe mit den Grenztruppen der DDR und mit anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen;

- politisch-operatives Zusammenwirken mit der BDVP zur Abstimmung der Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet sowie zur Erreichung einer hohen Wirksamkeit ihrer Arbeitsprozesse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen im Grenzgebiet, beim Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR sowie mit den anderen staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen.

Analoge Aufgabenstellungen gelten für das politisch-operative Zusammenwirken mit den Stäben der Zivilverteidigung und den Bezirkssekretariaten des DRK der DDR;

- ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage, insbesondere der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten, vor allem
 - . zur Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte und ihrer zielgerichteten politisch-operativen Sicherung bzw. Bearbeitung,
 - . zur Vorbereitung von Entscheidungen des Leiters der Bezirksverwaltung bzw. seiner Stellvertreter für die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten,
 - . zur Herausarbeitung und Verallgemeinerung positiver Erfahrungen und Erkenntnisse für die Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zur

Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten.

3.3.2. Aufgaben der Grenzkreisdienststellen

Die Leiter der Grenzkreisdienststellen haben die sich aus dieser Dienstanweisung sowie aus der entsprechenden Aufgabenstellung des Leiters der Bezirksverwaltung für ihre Diensteinheit und speziell für die Arbeitsgruppe Grenzsicherung ergebenden Aufgaben festzulegen und ihre konsequente Durchsetzung zu sichern.

Vor allem sind folgende Aufgaben zu lösen:

- politisch-operative Sicherung der Angehörigen, Arbeitsprozesse, Objekte und Einrichtungen der VPKA/VPI, der **Stäbe der Zivilverteidigung und der Kreissekretariate** des DRK der DDR, die Aufgaben entsprechend den spezifischen Sicherheitserfordernissen in den Grenzgebieten zu lösen haben;
- Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und **Bekämpfung** von feindlich-negativen Angriffen gegen die Grenzgebiete, insbesondere die Grenzbevölkerung, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gegen im Grenzgebiet tätige bzw. einreisende Personen;
- politisch-operative Sicherung von Start- und Landeplätzen für Luftfahrzeuge des Betriebes Agrarflug, der GST und des DRK im Grenzgebiet bzw. im grenznahen Raum in enger Zusammenarbeit mit den anderen dafür zuständigen operativen Diensteinheiten;
- Einleitung und Realisierung zielgerichteter politisch-operativer Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte, einschließlich von Maßnahmen zur zielstrebigem Aufdeckung bzw.

operativen Bearbeitung von Stützpunkten, Anlaufstellen bzw. Zielpersonen des Gegners, von Verstecken und Unterschlupfmöglichkeiten sowie von möglichen Lande- bzw. Startplätzen für Luftfahrzeuge;

- Vervollkommnung der operativen Grenzsicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung aller feindlich-negativen Angriffe gegen die Staatsgrenze, insbesondere zur schnellen Schließung erkannter Lücken in den Sicherungssystemen an der Staatsgrenze der DDR, in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten der Hauptabteilung I sowie im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR und der DVP;
- ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage, insbesondere der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Grenzkreis, insbesondere im Grenzgebiet, ständige Durchdringung des Gesamtverantwortungsbereiches, Klärung der Frage "Wer ist wer?" bei den im Grenzgebiet wohnhaften bzw. tätigen Personen, sowie Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung und zielgerichtete politisch-operative Sicherung bzw. Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte;
- politisch-operative Sicherung von Personen, die aus beruflichen Gründen im Grenzgebiet zum Einsatz kommen, in Abstimmung mit den zuständigen Dienstseinheiten der Hauptabteilung I und anderen operativen Dienstseinheiten,

Die Lösung der politisch-operativen Aufgaben im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens hat auf der Grundlage der Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung zu erfolgen;

- Durchführung von politisch-operativen Maßnahmen im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens bei Personen, die eine Einreise aus persönlichen Gründen in das Grenzgebiet beantragten, auf der Grundlage der Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung;
- Gewährleistung der qualifizierten politisch-operativen Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Grenzgebiet, insbesondere von ungesetzlichen Grenzübertritten nach der BRD bzw. nach Westberlin, sowie von Angriffen gegen die Grenzbevölkerung, gegen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie die zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte, bei denen der Verdacht eines Staatsverbrechens vorliegt, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten unter Beachtung der dazu in Ziffer 3.6. getroffenen Regelungen;
- politisch-operatives Zusammenwirken mit den VPKA/VPI
 - . zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet,
 - . zur politisch-operativen Einflußnahme auf eine hohe Wirksamkeit der DVP bei der Sicherung des Grenzgebietes durch konsequente Wahrnehmung der ihr übertragenen Verantwortung bei der Grenzsicherung,
 - . zur politisch-operativen Sicherung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit anderen operativen Dienststeinheiten des MfS und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie
 - . zur Wahrnehmung von politisch-operativen Interessen des MfS gegenüber der DVP;

- Zusammenwirken mit den zuständigen Kommandeuren bzw. Stäben der Grenzregimenter/-bataillone in Abstimmung mit den zuständigen Diensteinheiten der Hauptabteilung I, insbesondere durch Mitwirkung an der Erarbeitung der "Pläne des Zusammenwirkens" und bei ihrer Realisierung, vor allem zur politisch-operativen Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der Schwerpunkte;

- politisch-operative Einflußnahme auf die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend der Zuständigkeit zur konsequenten Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, einschließlich einer stabilen Versorgung der Grenzbevölkerung, insbesondere in Verwirklichung der Direktive des Zentralkomitees der SED vom 28. 10. 1971 zur weiteren Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin, der entsprechenden Festlegungen des Grenzgesetzes, der Grenzverordnung, der Grenzordnung, der Beschlüsse des Ministerrates der DDR sowie innerbetrieblicher Regelungen, wie Betriebs- und Baustellenordnung, vor allem zur Gewährleistung
 - . der störungsfreien Erfüllung von Verträgen und Vereinbarungen mit der Regierung der BRD bzw. dem Senat von Westberlin, insbesondere der "Schadensvereinbarung" und der "Grenzgewässervereinbarung",

 - . einer hohen Ordnung und Sicherheit bei grenzüberschreitenden Baumaßnahmen in Betrieben und auf Baustellen im Grenzgebiet, insbesondere in ökonomischen Schwerpunktobjekten in der Nähe der Staatsgrenze,

- . einer kontinuierlichen Energie- und Wasserversorgung, der Ordnung und Sicherheit hinsichtlich grenzüberschreitender bzw. im Grenzgebiet verlaufender Anlagen sowie der schnellen Beseitigung von Störungen und Havarien,
- . der verantwortungsbewußten Auswahl und des Einsatzes von Kräften für Arbeiten in der Sperrzone und insbesondere im Schutzstreifen,
- . der Durchsetzung der Forderungen der Grenztruppen der DDR und der DVP zur materiellen Sicherstellung von Maßnahmen zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze sowie zur Beseitigung von straftatbegünstigenden bzw. die Grenzsicherung beeinträchtigenden Bedingungen.

3.4. Aufgaben der ZKG bzw. BKG der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin

- Koordinierung der bei der Aufklärung, Vorbeugung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte nach der BRD bzw. nach Westberlin einzuleitenden politisch-operativen Maßnahmen mit den zuständigen operativen Diensteinheiten unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 3.6.6.;
- Übergabe entsprechender Informationen an die Hauptabteilung I sowie an die Hauptabteilung VII bzw. die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur Gewährleistung der Auskunftsbereitschaft über die politisch-operative Lage in den Grenzgebieten, insbesondere über
 - . erkannte Angriffsrichtungen gegen die Staatsgrenze und sich möglicherweise herausbildende politisch-operative Schwerpunktbereiche in den Grenzgebieten,

- . bekannt gewordene Pläne, Absichten und Maßnahmen feindlicher Kräfte, die sich von der BRD bzw. von Westberlin aus gegen bestimmte Abschnitte der Staatsgrenze bzw. der Grenzgebiete richten sowie über
- . Mängel, Schwächen und Lücken im System der Grenz-sicherung sowie begünstigende Bedingungen für Angriffe gegen die Staatsgrenze, die bei der operativen Bearbeitung vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte herausgearbeitet wurden.

3.5. Aufgaben weiterer operativer Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin

Hauptabteilung II bzw. Abteilungen II der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Aufklärung und Bekämpfung von imperialistischen Geheimdienststellen, vor allem im Grenzvorfeld der BRD bzw. in Westberlin, und ihrer Spionagetätigkeit sowie der geheimdienstlich gesteuerten Aktivitäten anderer Organe und Kräfte des Gegners gegen die Staatsgrenze und Koordinierung von Maßnahmen mit anderen operativen Dienst-einheiten;
- Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des Mißbrauchs der Privilegien und Immunitäten von Angehörigen diplomatischer Vertretungen und anderer bevorrechteter Personen sowie der Arbeitsmöglichkeiten der Büros von Publikationsorganen und von Korrespondenten, einschließlich Reisekorrespondenten nichtsozialistischer bzw. politisch-operativ interessierender Staaten, zur Inspirierung und Organisierung bzw. zur Unterstützung von feindlich-negativen Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie gegen die Bevölkerung im Grenzgebiet;

- Koordinierung der Spionageabwehr an Objekten und Einrichtungen der Grenztruppen der DDR.

Hauptabteilung VI bzw. Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzübergangsstellen im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, insbesondere Aufklärung, Vorbeugung und Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR, Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und Abwehr von Terror- u. a. feindlich-negativen Handlungen;
- Zusammenarbeit, insbesondere mit den zuständigen operativen Diensteinheiten der Hauptabteilung I, den Grenzkreisdienststellen und den anderen zuständigen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze, zur politisch-operativen Sicherung

der Zufahrtswege zu den Grenzübergangsstellen,
 der Flanken der Grenzübergangsstellen,
 der Grenzstreckenabschnitte,
 der Grenzgewässer sowie
 der Baumaßnahmen an den Grenzübergangsstellen;

- Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Kommandanten und den Sicherungseinheiten der Grenztruppen der DDR, den Kräften der Zollverwaltung der DDR, den Angehörigen der DVP sowie mit den übrigen, auf den bzw. im Bereich der Grenzübergangsstellen tätigen Kräften anderer Institutionen auf der Grundlage der 3. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung und der anderen dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen;

Hauptabteilung VIII bzw. Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Verhinderung, Aufdeckung und Dokumentation von Versuchen Angehöriger der MVM/MI, in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR einzudringen;
- Nutzung der zur Kontrolle und Überwachung der Transitwege eingesetzten Kräfte und Mittel zur Feststellung und Dokumentierung von Handlungen des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet durch Einreisende aus dem nichtsozialistischen Ausland und aus Westberlin bzw. durch Transitreisende oder von anderen verdächtigen Handlungen in grenznahen Gebieten, die auf gegen die Staatsgrenze der DDR gerichtete Aktivitäten schließen lassen.

Hauptabteilung IX bzw. Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Untersuchung aller gegen die Staatsgrenze der DDR und die staatliche Sicherheit in den Grenzkreisen gerichteten Staatsverbrechen und anderer, in diesem Zusammenhang operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen unter Beachtung der dazu in Ziffer 3.6. getroffenen Regelungen. Dabei sowie bei der politisch-operativen Auswertung derartiger Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen ist eng mit den zuständigen operativen Diensteinheiten, insbesondere mit den Hauptabteilungen I, VI und VII, der ZKG sowie mit den zuständigen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zusammenzuarbeiten;
- politisch-operative Einflußnahme auf die Qualifizierung der Tätigkeit der Dezernate II der Kriminalpolizei bei der Untersuchung und Analyse von Straftaten gemäß § 213 StGB.

Hauptabteilung XVIII bzw. Abteilungen XVIII der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Politisch-operative Einflußnahme auf die zentralen bzw. örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zur konsequenten Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, einschließlich einer stabilen Versorgung der Grenzbevölkerung, insbesondere in Verwirklichung der entsprechenden Festlegungen des Grenzgesetzes, der Grenzverordnung, der Grenzordnung, der entsprechenden Beschlüsse des Ministerrates der DDR sowie innerbetrieblicher Regelungen;

- Unterstützung anderer operativer Diensteinheiten, insbesondere der Grenzkreisdienststellen, bei der Realisierung der ihnen auf diesem Gebiet übertragenen Aufgaben.

Hauptabteilung XIX bzw. Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Politisch-operative Einflußnahme auf das Ministerium für Verkehrswesen und seine nachgeordneten Organe, besonders auf die zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Binnenschifffahrt, der Wasserstraßenverwaltung und des Bereiches Agrarflug der Interflug sowie auf die örtlichen Verkehrsbetriebe und die Bezirksdirektionen Straßenwesen zur konsequenten Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, vor allem zur Gewährleistung

- . einer hohen verkehrstechnischen Sicherheit auf den grenzüberschreitenden Schienen- und Wasserwegen und den als Grenzstreckenabschnitten festgelegten Bereichen, einschließlich der ständigen Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der zur Erhöhung der Grenzsicherung installierten technischen Sicherungssysteme auf den grenzüberschreitenden Strecken, sowie den Grund- und Arbeitsflugplätzen des Bereiches Agrarflug in grenznahen Gebieten,
- . des Einsatzes geeigneter Kräfte und Mittel für Bau-, Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen im Grenzgebiet,
- . der Durchsetzung der Forderungen der Grenztruppen der DDR sowie der zuständigen Organe des MfI zur Beseitigung von Feindtätigkeit begünstigenden sowie die Grenzsicherung beeinträchtigenden Bedingungen,
- . der Sicherheit im Agrarflugbetrieb im Grenzgebiet, insbesondere zur Verhinderung des Mißbrauchs von Agrarflugzeugen für ein ungesetzliches Verlassen der DDR sowie zur Sicherung von Agrarflugplätzen vor Mißbrauch durch gegnerische Luftfahrzeuge für die Organisation von Schleusungen bzw. für das Einfliegen subversiver Kräfte;
- politisch-operative Einflußnahme auf die Transportpolizei sowie die zuständigen Kommandos/Gruppenposten des Wasserschutzes der DVP, vor allem zur
- . Erhöhung der Wirksamkeit bei der Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Angriffen auf die Staatsgrenze, insbesondere von ungesetzlichen Grenzübertritten,

- . Gewährleistung eines effektiven Zusammenwirkens mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen.

Hauptabteilung XX bzw. Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Politisch-operative Sicherung der staatlichen Nachrichtenverbindungen im grenznahen Raum und ihres weiteren Ausbaues, insbesondere Vorbeugung, Verhinderung sowie Aufklärung von Ausfällen und Störungen der entsprechenden Fernmeldenetze bzw. des Funkverkehrs im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen des Post- und Fernmeldewesens;
- politisch-operative Einflußnahme auf die staatlichen Organe, die Betriebe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen entsprechend der Zuständigkeit zur konsequenten Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, insbesondere in Verwirklichung der Festlegungen des Grenzgesetzes, der Grenzverordnung, der Grenzordnung, der entsprechenden Beschlüsse des Ministerrates sowie innerbetrieblicher Regelungen;
- Schaffung und politisch-operative Sicherung von Möglichkeiten zur Unterbringung und medizinischen Betreuung von bei Vorkommnissen im Grenzgebiet verletzten Personen bei Gewährleistung der dafür notwendigen Sicherheitserfordernisse in Abstimmung mit den zuständigen operativen Dienststeinheiten, insbesondere den Hauptabteilungen I, VI, VII und IX sowie mit den anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. den Grenzkreisdienststellen, außer im Bereich der Bezirksverwaltung Berlin.

Abteilung III bzw. selbständige Referate III der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- Koordinierung und Einsatz der spezifischen Möglichkeiten der Abteilung III und der selbständigen Referate III sowie der Grenztruppen der DDR entsprechend den Festlegungen der bestehenden Vereinbarungen zur Aufklärung und Kontrolle von Aktivitäten feindlicher Zentren, Organisationen, Einrichtungen und Kräfte sowie der Grenzüberwachungsorgane des Gegners, die aus dem Grenzvorfeld der BRD bzw. aus Westberlin gegen die Staatsgrenze und die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie die Bevölkerung der Grenzgebiete tätig werden.

Abteilung XXII

- Mitwirkung an der Aufklärung, Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten und deren Androhung gegen die Staatsgrenze der DDR, die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte, gegen die Grenzübergangsstellen sowie gegen die Bevölkerung der Grenzgebiete in enger Zusammenarbeit mit den Hauptabteilungen I, VI und VII sowie den Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze gemäß der ihr in der Dienstanweisung Nr. 1/81 übertragenen Federführung.

3.6. Verantwortung und Aufgaben bei der politisch-operativen Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im Grenzgebiet, einschließlich im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR

3.6.1. Operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR

Die Hauptabteilung I ist grundsätzlich für die Wahrnehmung der politisch-operativen Interessen des MfS bei der Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR zuständig.

Sie hat unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung im Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR insbesondere die Erfassung, die Dokumentation und die politisch-operative Sicherstellung der Untersuchung der operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR zu gewährleisten, die dafür erforderliche Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten zu organisieren, vorrangig mit den Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. den Grenzkreisdienststellen sowie den Einsatz von Kräften der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilungen IX der zuständigen Bezirksverwaltungen zu veranlassen.

Bei der Festlegung von politisch-operativen Maßnahmen für die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen, die im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR auftreten, ist dabei von folgender grundsätzlicher Verantwortlichkeit auszugehen:

Die Hauptabteilung I ist hauptverantwortlich für die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung derartiger operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, die

- vom Territorium der BRD bzw. von Westberlin ausgehen und keine Auswirkungen über den Handlungsraum der Grenztruppen der DDR hinaus haben,
- ihren Ausgangspunkt unmittelbar im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR haben sowie die
- im Zusammenhang mit Personen, Arbeitsprozessen, Objekten und Einrichtungen der Grenztruppen der DDR stehen.

Die Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. die Grenzkreisdienststellen sind hauptverantwortlich für die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung derartiger operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen der DDR, die

- ihren Ausgangspunkt im Innern der DDR haben,
- vom Territorium der BRD bzw. von Westberlin ausgehen und Auswirkungen über den Handlungsraum der Grenztruppen hinaus auf das übrige Grenzgebiet bzw. in die Tiefe der DDR haben.

Der Leiter der Hauptabteilung I und der Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung haben zu gewährleisten, daß zur Wahrnehmung dieser festgelegten Verantwortlichkeit Entscheidungen über die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen, die im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR auftreten, grundsätzlich, jedoch in jedem Fall, wenn beide Verantwortungsbereiche berührt werden, nach gegenseitiger Abstimmung getroffen und alle dazu erforderlichen Informationen ausgetauscht werden.

3.6.2. Operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im übrigen Grenzgebiet

Die Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze sind für die Wahrnehmung der politisch-operativen Interessen des MfS bei der Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im übrigen Grenzgebiet verantwortlich. Sie realisieren diese Verantwortung im engen Zusammenwirken mit den Organen des MdI und bei operativer Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststeinheiten der Hauptabteilung I und anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten.

3.6.3. Die Leiter der zuständigen operativen Dienststeinheiten haben zu gewährleisten, daß sie über alle Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen unverzüglich, einschließlich im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR und dem MdI und seinen Organen, informiert werden.

Sie haben zu sichern, daß sofort die Objektivität der Informationen geprüft und eine politisch-operative, einschließlich einer gründlichen politischen und rechtlichen, Wertung vorgenommen wird. Dazu sind alle mittleren leitenden Kader und zuständigen operativen Mitarbeiter, vor allem auch die operativen Diensthabenden, ständig zu befähigen und zu qualifizieren.

Nach Bekanntwerden von Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen ist die politisch-operative Bedeutsamkeit zu prüfen und in Abhängigkeit davon durch die zuständigen Leiter zu entscheiden,

- inwieweit an mich bzw. meine Stellvertreter sofort zu melden ist,

- welche objektmäßige, territoriale bzw. personelle Zuständigkeit gegeben ist bzw. berührt wird und welche operative Dienst Einheit demzufolge unverzüglich zu informieren ist, die die weitere operative Bearbeitung verantwortlich führt bzw. in die operative Bearbeitung einzubeziehen ist,
- welche Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des zuständigen operativen Mitarbeiters des MfS - beim Einsatz von Kräften der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bis zu deren Eintreffen - insbesondere zur Verhinderung bzw. Einschränkung weiterer Feindtätigkeit und möglicher Folgen des Vorkommnisses, zur Sicherung des Ereignisortes, der Spuren und anderer Beweise vor Beseitigung, Beschädigung und Wegnahme sowie zur Feststellung und getrennten Unterbringung der Zeugen durch wen einzuleiten sind.

3.6.4. Der Leiter der Hauptabteilung IX und der Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung mit Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin haben in gegenseitiger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Leiter der zuständigen operativen Dienst Einheit der Hauptabteilung I zu sichern, daß der Einsatz von Kräften der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen zur Untersuchung operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen erfolgt, insbesondere wenn

- der Verdacht der Begehung von Staatsverbrechen besteht,
- bei ungesetzlichen Grenzübertritten aus der BRD bzw. aus Westberlin in die DDR die vorläufige Festnahme erfolgte,
- Grenzsicherungsanlagen durch Handlungen von Personen vom Territorium der BRD bzw. von Westberlin aus zerstört oder in erheblichem Umfang beschädigt wurden,

- ungesetzliche Grenzübertritte nach der BRD bzw. nach Westberlin erfolgten oder im Grenzgebiet verhindert und dabei Personen verletzt bzw. getötet wurden, gemeingefährliche Mittel und Methoden zur Anwendung kamen oder Ausländer beteiligt waren,
- eine erhebliche Gefährdung der staatlichen Sicherheit in den Grenzgebieten eingetreten ist bzw. eintreten kann,
- eine zur Fahndung/Festnahme stehende Person zugeführt wird,
- Täter, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Bezirkes haben, beim versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt festgenommen werden und der Leiter der für den Hauptwohnsitz des Täters zuständigen Bezirksverwaltung in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirksverwaltung mit Staatsgrenze die Einleitung und anschließende Übernahme eines Ermittlungsverfahrens anordnet,
- andere politisch-operative Interessen des MfS vorliegen.

Die zuständigen operativen Dienstseinheiten, insbesondere die der Hauptabteilung I und die Grenzkreisdienststellen, haben den Mitarbeitern der Hauptabteilung IX bzw. Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bei der Untersuchung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen Hilfe und Unterstützung zu geben.

Sie haben vor allem zu gewährleisten, daß im Prozeß der Untersuchungsführung Störungen bzw. Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Hauptabteilung I hat in Abstimmung mit der Hauptabteilung IX und den zuständigen Bezirksverwaltungen zur Gewährleistung einer schnellen Untersuchungsführung sowie der sicheren Unterbringung, Versorgung und ersten medizinischen Betreuung festgenommener Personen in allen Grenzregimentern mit den erforderlichen nachrichtentechnischen und gegebenenfalls sicherungstechnischen Mitteln ausgestattete Vernehmerstützpunkte zu schaffen und diese politisch-operativ zu sichern.

Die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze haben nach Abschluß der Vorkommnisuntersuchung die Untersuchungsergebnisse den zuständigen operativen Diensteinheiten über die AKG zwecks weiterer operativer Bearbeitung bzw. Auswertung zu übermitteln.

3.6.5. Vorkommnisse, die keine Untersuchungsführung durch die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze erfordern, jedoch, ausgehend von möglichen Folgen und Auswirkungen sowie unter Beachtung der Lage an der Staatsgrenze, von Ort, Raum und Zeit operativ bedeutsam sind bzw. werden können, sind von den operativen Diensteinheiten entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeit zu bearbeiten.

Dazu hat der Leiter der betreffenden Bezirksverwaltung mit Staatsgrenze, soweit nicht die unmittelbare Zuständigkeit der Hauptabteilung I oder, bezogen auf die Grenzübergangsstellen im Bereich der Hauptstadt der DDR, Berlin, die Zuständigkeit der Hauptabteilung VI gegeben ist, festzulegen, durch welche operativen Diensteinheiten die operative Bearbeitung der operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen zu erfolgen hat.

3.6.6. Bei der Untersuchung und Bearbeitung von vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten und operativ besonders bedeutsamen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen haben die Leiter der ZKG bzw. BKG zu sichern, daß

- in Zusammenarbeit mit den anderen an der Untersuchung und Bearbeitung dieses Vorkommnisses beteiligten operativen Dienstseinheiten ein gemeinsamer Untersuchungsbericht mit Schlußfolgerungen bzw. Vorschlägen

- . für die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung dieses Vorkommnisses,

- . für die Schließung von Lücken und die Überwindung von Mängeln im Grenzsicherungssystem,

- . für die weitere Vervollkommnung der Zusammenarbeit der zuständigen operativen Dienstseinheiten sowie des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR sowie den Organen des MdI,

- . für die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit aller operativen Dienstseinheiten zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR

erarbeitet und meinem zuständigen Stellvertreter und dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung mit Staatsgrenze unverzüglich übergeben wird;

- die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der eingesetzten Kräfte konkret bestimmt und abgegrenzt werden und der Einsatz von Kräften und Mitteln abgestimmt erfolgt;

- die Einleitung und Verwirklichung der erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen der beteiligten operativen Dienstseinheiten zur weiteren Bearbeitung der Täter und ihrer Rückverbindungen abgestimmt erfolgen.

3.6.7. Bei Vorkommnissen, die kein sofortiges und unmittelbares Tätigwerden operativer Dienstseinheiten des MfS erfordern und auf der Grundlage der Befehlsgebung des MfNV bzw. des MdI durch die Grenztruppen der DDR bzw. die Organe des MdI bearbeitet werden, ist zu sichern, daß in den Untersuchungsgruppen IM eingesetzt sind und die zuständigen operativen Dienstseinheiten über die Untersuchungsergebnisse unverzüglich zwecks politisch-operativer Einschätzung und Auswertung informiert werden. Bei Hinweisen auf eine mögliche Feindtätigkeit oder andere operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse bzw. Erscheinungen ist die weitere Untersuchung bzw. Bearbeitung durch die zuständige operative Dienstseinheit des MfS durchzuführen.

3.6.8. Die operativen Dienstseinheiten haben entsprechend ihrer Zuständigkeit zu gewährleisten, daß

- alle Ergebnisse aus der Untersuchung und Bearbeitung der operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen erfaßt, gespeichert und analytisch ausgewertet und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der dabei festgestellten Mängel und Schwächen bei der Grenzsicherung sowie der begünstigenden Bedingungen für feindlich-negative Angriffe eingeleitet werden,
- die politisch-operativen Zusammenhänge festgestellt sowie die Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners und seine Mittel und Methoden allseitig aufgedeckt werden,
- ein Überblick über alle Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen besteht und eine ständige Auskunftsbereitschaft dazu gesichert ist.

Zur qualifizierten politisch-operativen Untersuchung und Bearbeitung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen haben die zuständigen operativen Dienstseinheiten, insbesondere die Hauptabteilung I sowie die Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze

- die Arbeit mit IM und GMS ständig zu qualifizieren,
- ständig vorbereitet zu sein mit dem Ziel, bei Eintritt operativ bedeutsamer Vorkommnisse, Handlungen und Erscheinungen unverzüglich deren Untersuchung und Bearbeitung mit hohem politisch-operativem Nutzeffekt durchführen zu können,
- solche Voraussetzungen in der politisch-operativen Arbeit zu schaffen, die den Anforderungen einer qualifizierten Vorkommnisuntersuchung entsprechen, mit denen negative politische Auswirkungen bei Vorkommnissen verhindert werden können und die die Sicherheit an der Staatsgrenze erhöhen.

4. Aufgaben bei der politisch-operativen Sicherung der Seegrenze der DDR

4.1. Der Leiter der Hauptabteilung I hat die sich insbesondere aus der Ziffer 1.3. und den anderen Regelungen in dieser Dienstanweisung für die zuständigen operativen Dienstseinheiten seines Verantwortungsbereiches ergebenden Aufgaben für die politisch-operative Sicherung der Seegrenze festzulegen. Dabei sind die in Ziffer 3.1. festgelegten Aufgaben analog für die politisch-operative Sicherung der Seegrenze anzuweisen und zu realisieren.

4.2. Der Leiter der Bezirksverwaltung Rostock hat die sich insbesondere aus der Ziffer 1.5. und den anderen Regelungen in dieser Dienstanweisung sowie aus anderen, die politisch-operative Sicherung der Seegrenze betreffenden dienstlichen Bestimmungen ergebenden politisch-operativen Aufgaben für die operativen Dienstseinheiten seines Verantwortungsbereiches festzulegen, vor allem

- zur politisch-operativen Sicherung der schiffahrtsbetreibenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen,
- zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Territorium der Grenzübergangsstellen sowie an den Liegeplätzen der Wasserfahrzeuge in den Seehäfen, insbesondere zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung des widerrechtlichen Passierens der Seegrenze bzw. des widerrechtlichen Befahrens der Territorialgewässer der DDR, des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewalthandlungen und von weiteren feindlich-negativen Aktivitäten,
- zur Kontrolle und Überwachung von Wasserfahrzeugen, die die Territorialgewässer der DDR befahren und die in den Grenzübergangsstellen der Seehäfen, an den Kontrollpunkten sowie im Bereich der Boots Liegeplätze der offenen Küste kontrolliert bzw. zum Auslaufen avisiert werden,
- beim politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, der DVP und den Kräften der Zollverwaltung zur Kontrolle und Überwachung des Schiffs- und Bootsverkehrs in den Territorialgewässern der DDR bzw. zur Sicherung der Hafenzufahrten bzw. an den Grenzübergangsstellen der Fähr- und Seehäfen,
- für die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung I,
- zur Organisation und Koordinierung der Spionageabwehr an Objekten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) im Bereich der Grenzzone,

- für den Einsatz spezifischer Möglichkeiten zur Aufklärung und Kontrolle feindlicher Kräfte und der Grenzüberwachungsorgane des Gegners bei Handlungen im Vorfeld der Territorialgewässer der DDR in Abstimmung mit der Abteilung III des MfS und bei Notwendigkeit mit der Hauptabteilung I.

4.3. Bei der Festlegung von politisch-operativen Maßnahmen für die Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen ist von folgender grundsätzlicher Verantwortlichkeit auszugehen:

Die Hauptabteilung I ist hauptverantwortlich für die Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung aller operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen,

- die im unmittelbaren Zusammenhang mit Personen, Arbeitsprozessen, Objekten und Einrichtungen des Verantwortungsbereiches stehen,
- die vom offenen Meer bzw. von den Territorialgewässern benachbarter oder gegenüberliegender Staaten ausgehen und von militärischen Kräften bzw. Mitteln verursacht wurden.

Die Bezirksverwaltung Rostock ist hauptverantwortlich für die Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung aller operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen,

- die ihren Ausgangspunkt im Innern der DDR haben,
- die vom offenen Meer bzw. von den Territorialgewässern benachbarter oder gegenüberliegender Staaten ausgehen und von zivilen Kräften bzw. Mitteln verursacht wurden.

Dabei ist ein ständiger, aktueller Informationsaustausch, eine enge Zusammenarbeit sowie ein abgestimmtes Handeln zwischen den zuständigen operativen Dienststeinheiten der Hauptabteilung I und der Bezirksverwaltung Rostock sowie mit anderen zuständigen operativen Dienststeinheiten zu gewährleisten.

4.4. Der Leiter der Hauptabteilung IX und der Leiter der Bezirksverwaltung Rostock haben in gegenseitiger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Leiter der zuständigen operativen Dienststeinheit der Hauptabteilung I zu sichern, daß der Einsatz von Kräften der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock zur Untersuchung operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen insbesondere erfolgt, wenn Gründe gemäß Ziffer 3.6.4. vorliegen bzw. wenn

- Personen aus nichtsozialistischen Staaten bzw. aus Westberlin wegen der Verletzung der Territorialgewässer der DDR durch die Grenztruppen der DDR, durch Kräfte der Wasserschutzpolizei oder durch Kräfte der Abteilung VI der Bezirksverwaltung Rostock vorläufig festgenommen und mit dem Wasserfahrzeug bzw. Schwimmmittel in einen Hafen der DDR eingebracht werden,
- Besatzungsmitglieder oder Passagiere ausländischer Schiffe in Häfen der DDR Bürger der DDR bzw. sozialistischer Staaten ausschleusen wollten.

5. Weitere Aufgaben für die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR

5.1. Die Leiter der Hauptabteilungen I, VI, VII, IX, der ZKG, der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze sowie der anderen zuständigen operativen Diensteinheiten haben zur Lösung der ihnen in dieser Dienstanweisung gestellten Aufgaben unter Wahrung der Konspiration kameradschaftlich und vertrauensvoll im Interesse der Realisierung der politisch-operativen Gesamtaufgabenstellung des MfS für die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, daß auf allen Ebenen ihrer Verantwortungsbereiche die operative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen operativen Diensteinheiten analog durchgeführt wird.

5.2. Zwischen den Leitern

der Hauptabteilung I/Abteilung Grenzkommando
und der zuständigen Bezirksverwaltung mit Staatsgrenze

sowie zwischen den Leitern

der Hauptabteilung I/Unterabteilung Grenzregiment
und
der zuständigen Grenzkreisdienststelle

sind über die gemeinsam bzw. in Abstimmung zu lösenden Aufgaben- und Maßnahmenkomplexe sowie über die für eine effektive Zusammenarbeit erforderlichen Informationsflußregelungen, den jeweiligen politisch-operativen Erfordernissen entsprechend, differenzierte Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen.

Die Festlegungen in den Koordinierungsvereinbarungen sind bei operativer Notwendigkeit, insbesondere im Prozeß der Erarbeitung der Jahrespläne, zu präzisieren.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. deren zuständige Stellvertreter Operativ und die Leiter der Grenzkreisdienststellen haben die Leiter der Abteilungen VII bzw. die Leiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung in die Vorbereitung dieser Koordinierungsvereinbarungen einzubeziehen.

5.3. Mein Stellvertreter, Gen. Generalmajor Dr. Neiber, hat jährlich bzw. entsprechend den operativen Erfordernissen zentrale Beratungen zur Einschätzung der politisch-operativen Lage an der Staatsgrenze der DDR zur BRD sowie zu Westberlin sowie an der Seegrenze, einschließlich des Standes und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung bei der politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR, durchzuführen.

Dazu hat er in Abhängigkeit von den zu beratenden Problemen

- den Teilnehmerkreis festzulegen,
- die Leiter der Hauptabteilungen I und VII und den Leiter der ZKG mit der Durchführung von Maßnahmen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zentralen Beratung zu beauftragen und
- über zentral festzulegende Probleme zur Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zu entscheiden bzw. diese mir mit entsprechenden Lösungsvorschlägen zu unterbreiten.

5.4. Die Leiter der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und die Leiter der Grenzkreisdienststellen haben periodisch Koordinierungsberatungen durchzuführen.

Als ständige Teilnehmer dieser Koordinierungsberatungen haben teilzunehmen:

auf Bezirksebene: Leiter der Abteilungen II, VI, VII, IX;
 Leiter der Grenzkreisdienststellen;
 Leiter der BKG, AKG;
 Leiter Abteilung Grenzkommando und Bereichsleiter Abwehr und Aufklärung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen;
 Leiter selbst. Referat III;
 Leiter Referat Grenzsicherung der Abteilung VII;

auf Kreisebene: Leiter Paßkontrolleinheit;
 Leiter der Unterabteilungen Abwehr und Aufklärung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen;
 Leiter der Arbeitsgruppe Grenzsicherung der Grenzkreisdienststelle;
 Leiter der Arbeitsgruppe/Referat Auswertung und Information der Grenzkreisdienststelle.

Diese Beratungen sind unter Beachtung der jeweiligen Leitungsebene und der Zuständigkeit der teilnehmenden operativen Dienststeinheiten differenziert mit dem Ziel durchzuführen:

- Einschätzung der politisch-operativen Lage an der Staatsgrenze der DDR, einschließlich des Standes und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zur politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR;

- Vermittlung von Erfahrungen und Vorbereitung erforderlicher Entscheidungen zur weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zur politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR;
- Qualifizierung der Zusammenarbeit der operativen Dienst-einheiten;
- Festlegung erforderlicher Maßnahmen für die Vorbereitung und Realisierung der "Pläne des Zusammenwirkens".

5.5. Die Leiter der zuständigen operativen Dienst-einheiten haben als eine wesentliche Voraussetzung für die qualifizierte Lösung der politisch-operativen Aufgaben zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Grenzgebiet und zur Qualifizierung der Zusammenarbeit den ständigen Informationsaustausch vorrangig zur politisch-operativen Lage im Grenzkreis, zum Stand und zu den Ergebnissen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR und der DVP und zur Wirksamkeit der Tiefensicherung unter Einbeziehung der diensthabenden Systeme zu gewährleisten.

Bei besonderen politischen Situationen oder Ereignissen bzw. bei operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen, vor allem

im Grenzkreis und an der Staatsgrenze der DDR,
besonders im Handlungsraum der Grenztruppen der
DDR und in den Seegewässern der DDR

oder

im Grenzvorfeld der BRD, in Westberlin, im Vorfeld
der Territorialgewässer der DDR sowie in den benach-
barten bzw. gegenüberliegenden Territorialgewässern

und den damit verbundenen Lagebedingungen an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet der DDR, die einen koordinierten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden der Schutz- und Sicherheitsorgane erfordern, hat der Informationsaustausch unverzüglich zu erfolgen.

6. Verantwortung und Aufgaben beim politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR sowie mit der DVP und den anderen Organen des MdI bei der Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR

6.1. Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR sowie mit der DVP und den anderen Organen des MdI ist, ausgehend von der in dieser Dienstanweisung festgelegten Aufgabenstellung und unter Beachtung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte sowie der konkreten Sicherheitserfordernisse, im jeweiligen Verantwortungsbereich darauf zu konzentrieren,

- alle gegen die Staatsgrenze der DDR, die Bevölkerung des Grenzgebietes sowie die darin befindlichen Objekte und Anlagen gerichteten Handlungen und Pläne wirksam vorzubeugen bzw. diese rechtzeitig aufzuklären und zu verhindern,
- die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR ständig zu gewährleisten, Angriffe gegen die Staatsgrenze erfolgreich abzuwehren, ungesetzliche Grenzübertritte und unberechtigtes Eindringen von Personen in die Grenzgebiete zu verhindern,
- die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR zuverlässig zu garantieren.

Die Leiter der zuständigen operativen Dienstseinheiten haben im Rahmen der politisch-operativen Sicherung des Personalbestandes der Grenztruppen der DDR und der Angehörigen des MdI und seiner Organe zu gewährleisten, daß nur überprüfte und zuverlässige Angehörige dieser Organe für das Zusammenwirken zwischen ihnen sowie zwischen ihnen und den operativen Dienstseinheiten des MfS bestätigt werden.

6.2. Die Leiter der zuständigen operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß mit den zusammenwirkenden Organen der koordinierte Einsatz der Kräfte und Mittel zur Durchsetzung eines abgestimmten Handelns erfolgt, insbesondere bei

- der Aufklärung von für Grenzverletzungen gefährdeten Räumen und Richtungen und deren Sicherung sowie der Verdichtung der Maßnahmen in den Schwerpunktzeiten,
- der verstärkten Grenzsicherung nach Eintreten einer besonderen Lage im Grenzabschnitt, vor allem zur Verhinderung von ungesetzlichen Grenzübertritten nach Auslösung von Fahndungen, sowie bei Katastrophen im Grenzgebiet,
- allen Maßnahmen der visuellen Beobachtung des Luftraumes der DDR zur Überwachung in den Luftraum der DDR eingedrungenen ausländischer Luftfahrzeuge,
- der Sicherung, Kontrolle und ständigen Überwachung von Start- und Landeplätzen für Luftfahrzeuge des Betriebes Agrarflug, der GST und des DRK im Grenzgebiet bzw. im grenznahen Raum, von möglichen Start- und Landeplätzen für Luftfahrzeuge sowie von Verstecken und Unterschlupfmöglichkeiten,

- der Sicherung, Kontrolle und ständigen Überwachung der Zufahrtsstrecken zu den Grenzübergangsstellen, der Strecken der Deutschen Reichsbahn im Grenzgebiet sowie der betreffenden Streckenabschnitte der U-Bahn in der Hauptstadt der DDR, Berlin,
- der Sicherung und Kontrolle aller anderen für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Zugänge zum Grenzgebiet,
- der Überwachung der für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassenen Zugänge zum Grenzgebiet,
- der Gewährleistung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens der aus beruflichen, gesellschaftlichen bzw. persönlichen Gründen in das Grenzgebiet einreisenden Personen sowie die ständige Kontrolle und Sicherung der für Arbeiten im Grenzgebiet bestätigten Personen, Fahrzeuge und Arbeitstechnik, einschließlich des fliegenden und technischen Personals der GST, des DRK der DDR und des Betriebes Agrarflug,
- der Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, besonders zur Kontrolle der Ein- und Ausreisen sowie des Aufenthaltes von Personen, zur Sicherung wichtiger Objekte und Anlagen, zur Kontrolle und Überwachung im Einsatz befindlicher oder abgestellter schwerer Technik.

6.3. Unter Beachtung der jeweils festgelegten Eigenverantwortung sowie der innerdienstlichen Bestimmungen der zusammenwirkenden Organe sind in gegenseitiger Abstimmung zwischen den zusammenwirkenden Organen zu realisieren:

- die Sicherheitsüberprüfung und Bestätigung von Personen für Arbeiten im Grenzgebiet;

- die Genehmigung von Veranstaltungen im Grenzgebiet;
- die Regelung von Fragen der Wohnsitzverlegung von Bürgern aus dem Grenzgebiet in andere Orte;
- die Genehmigung des Zuzugs von Bürgern in das Grenzgebiet, wobei zu gewährleisten ist, daß Personen die Genehmigung nicht erteilt wird,
 - . die wegen Straftaten gemäß §§ 105, 213 StGB oder anderer schwerer Straftaten inhaftiert waren,
 - . die wegen rechtswidriger Ersuchen auf Übersiedlung in Erscheinung getreten sind,
 - . die aus dem Grenzgebiet ausgesiedelt wurden bzw. denen die Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet unbefristet entzogen wurde oder
 - . die aus anderen Gründen die Sicherheit im Grenzgebiet beeinträchtigen könnten.

6.4. Das politisch-operative Zusammenwirken ist zu organisieren auf den Ebenen:

mein zuständiger
Stellvertreter

- Stellvertreter des
Ministers für Nationale
Verteidigung
und Chef der Grenz-
truppen der DDR

- Stellvertreter des Mini-
sters des
Innern und
Chef des Sta-
bes des MdI

Leiter der Bezirks-
verwaltung mit
Staatsgrenze

- Kommandeur des zu-
ständigen Grenz-
kommandos bzw. der
6. Grenzbrigade
Küste

- Chef der BDVP
bzw. des PdVP

Leiter Grenzkreis- dienststelle	- Kommandeure des zu- ständigen Grenzregi- mentes/-bataillons bzw. Grenzkompanie der Grenzsicherungs- kräfte der Volks- marine	- Leiter des VPKA bzw. VPI
------------------------------------	--	-------------------------------

Es ist zu realisieren durch

- gemeinsame Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens (Plan des Zusammenwirkens),
- gemeinsame Beratungen,
- gegenseitigen Informationsaustausch,
- koordinierte Handlungen im Interesse der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze,
- Nachrichtenverbindungen und Austausch von Führungsmitteln.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und die Leiter der Grenzkreisdienststellen haben unter Beachtung der zwischenministeriellen Festlegungen, nach der die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen der DDR für die Organisation des Zusammenwirkens mit den zuständigen Dienststeinheiten des MfS und den zuständigen Organen des MdI verantwortlich sind, die Leiter der Abteilungen VII bzw. die Leiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung zu beauftragen, die Maßnahmen des Zusammenwirkens, wie Erarbeitung des Planes des Zusammenwirkens, Beratung der Organe des Zusammenwirkens, auf Arbeitsebene in enger Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Dienststeinheiten der Hauptabteilung I vorzubereiten.

Die Leiter der zuständigen operativen Dienstseinheiten haben zu sichern, daß

- in Vorbereitung auf Beratungen der Organe des Zusammenwirkens bzw. der Pläne des Zusammenwirkens durch politisch-operative Einflußnahme auf die Grenztruppen der DDR sowie auf das MdI und seine Organe die abgestimmten politisch-operativen Interessen durchgesetzt werden,
- bei Beratungen der Organe des Zusammenwirkens das einheitliche Auftreten der beteiligten zuständigen operativen Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und der zuständigen Dienstseinheiten der Hauptabteilung I erfolgt,
- die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen der DDR sowie die Chefs der BDVP/PdVP bzw. die Leiter der VPKA/VPI in Vorbereitung von Beratungen, insbesondere bei der Einschätzung der Lage an der Staatsgrenze der DDR und im Grenzgebiet, sowie bei der Erarbeitung von Schlußfolgerungen für das weitere effektive Zusammenwirken unterstützt werden.

7. Weitere Festlegungen zur Auswertungs- und Informations-tätigkeit

7.1. Alle Informationen über feindliche Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie über operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen sind sofort bzw. ständig an die zuständigen operativen Dienstseinheiten gemäß der in dieser Dienstanweisung bzw. der in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Verantwortlichkeit zu übersenden.

Informationen zu besonders bedeutsamen feindlichen Plänen, Absichten und Maßnahmen sowie zu operativ besonders bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen sind unabhängig davon mir und meinen zuständigen Stellvertretern sofort zu übermitteln.

7.2. Die Leiter der Hauptabteilungen I und VII haben periodisch auf der Grundlage zentraler Vorgaben Gesamteinschätzungen über die politisch-operative Lage, unter besonderer Beachtung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet, mit Vorschlägen und Schlußfolgerungen zur weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zu erarbeiten und meinem Stellvertreter, Genossen Generalmajor Dr. Neiber, vorzulegen.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze haben dazu auf der Grundlage zentraler Vorgaben entsprechende Einschätzungen zu erarbeiten, mit den Leitern der zuständigen Dienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT abzustimmen und an die Hauptabteilung VII zu übersenden.

8. Schlußbestimmungen

8.1. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8.2. Der Leiter der Hauptabteilung I und der Leiter der Bezirksverwaltung Rostock haben eine Koordinierungsvereinbarung zur Realisierung der in dieser Dienstanweisung grundsätzlich angewiesenen Verantwortlichkeit und Aufgabenstellung, insbesondere über die gemeinsam bzw. in Abstimmung zu lösenden Aufgaben- und Maßnahmenkomplexe, über die für eine effektive Zusammenarbeit erforderlichen Informationsflußregelungen, über Maßnahmen zum abgestimmten Handeln gegenüber den Grenztruppen der DDR und den anderen staatlichen Organen, zu erarbeiten und mir bis zum 31. 12. 1981 zur Bestätigung vorzulegen.

Die Festlegungen in dieser Koordinierungsvereinbarung sind bei operativer Notwendigkeit, insbesondere im Prozeß der Erarbeitung der Jahrespläne, zu präzisieren.

8.3. Alle politisch-operativ bedeutsamen Probleme im Zusammenhang mit der Markierung der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. mit dem Grenzverlauf sind auf der Grundlage der im Befehl Nr. 15/73 getroffenen Festlegungen zur Verantwortlichkeit zu lösen.

8.4. Die im Zusammenhang mit der politisch-operativen Sicherung der Durchführung der "Schadensvereinbarung" sowie der "Grenzwässerversvereinbarung" erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen sind auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen dieser Dienstanweisung sowie des Befehls Nr. 34/74 zu organisieren und durchzuführen.

8.5. Mit Erlaß dieser Dienstanweisung treten gleichzeitig

- der Befehl Nr. 10/66 vom 10. 5. 1966, GVS MfS 008-196/66,
- die Durchführungsbestimmung Nr. 1 vom 10. 5. 1966, GVS MfS 008-197/66,
- die 1. Änderung vom 10. 10. 1968, GVS MfS 008-433/68 zur Durchführungsanweisung Nr. 1,
- die Dienstanweisung Nr. 1/70 vom 29. 5. 1970, VVS MfS 008-346/70,
- das Schreiben meines Stellvertreters vom 18. 9. 1975, Tg Tgb.-Nr. VBA/234/75

außer Kraft.

Diese Dokumente sind bis 15. 9. 1981 an das Büro der Leitung/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.


Armeegeneral

Dokument 123

102773

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 4. Juli 1981

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 39/81

580.Ausf. Bl./§. 1 bis 13

1. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981, VVS MfS
o008-38/81

Politisch-operative Aufgaben im Rahmen des Antrags-, Prü-
fungs- und Entscheidungsverfahrens zur Erteilung von Erlaub-
nissen für den Aufenthalt in den Grenzgebieten

1. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Diensteinheiten des
Ministeriums für Staatssicherheit und das Zusammenwirken
mit den Organen des Ministeriums des Innern im Antrags-
Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Erteilung von Er-
laubnissen zum Aufenthalt in den Grenzgebieten zur BRD und
zu Westberlin sowie für das Befahren der Seegewässer außer-
halb der Grenzzone

1.1. Die zuständigen operativen Diensteinheiten des
Ministeriums für Staatssicherheit haben im Rahmen des
Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zur Er-
teilung von Erlaubnissen zum Aufenthalt in den Grenzge-
bieten zur BRD und zu Westberlin, für das Befahren der
Seegewässer außerhalb der Grenzzone sowie von Ausnahme-
genehmigungen für das Tauchen an der Küste (nachfolgend
Grenzerlaubnisse) gegenüber den antragsbearbeitenden und
für die Entscheidung zuständigen Dienststellen des MdI
das Einspruchsrecht zur Gewährleistung und Durchsetzung
der politisch-operativen Interessen und Aufgaben wahrzu-
nehmen.

Die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes der zuständigen operativen Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit hat innerhalb der festgelegten Bearbeitungs- und Einspruchsfristen (Anlage 1) zu erfolgen.

1.2. Gegen die Erteilung einer beantragten Grenzerlaubnis ist Einspruch zu erheben, wenn aus politisch-operativer Sicht begründet anzunehmen ist, daß die betreffende Person beim Aufenthalt im Grenzgebiet die Sicherheit und Ordnung gefährdet, insbesondere wenn

diese Person durch staatsfeindliche oder feindlich-negative Handlungen in Erscheinung getreten ist bzw. im Verdacht steht, solche zu begehen,

der Mißbrauch der Grenzerlaubnis durch diese Person zur Durchführung strafbarer Handlungen, u. a. für die **Organisierung des staatsfeindlichen Menschenhandels** oder des ungesetzlichen Grenzübertritts, nicht ausgeschlossen werden kann

sowie wenn die festgelegten Ablehnungsgründe (Anlage 1) vorliegen.

1.3. Das Einspruchsrecht des Ministeriums für Staatssicherheit gegenüber der Volkspolizei haben die für die antragsbearbeitenden VPKÄ/VPI (nachfolgend VPKÄ) zuständigen Kreisdienststellen wahrzunehmen. Eine Begründung des Einspruchs gegenüber den VPKÄ ist nicht erforderlich. Werden Anträge für Grenzerlaubnisse in Ausnahmefällen durch andere Dienststellen des MdI bearbeitet, sind für die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes und die Realisierung der Aufgaben gemäß Ziffer 2.1. die HA VII und die Abteilungen VII der BV/V entsprechend der Zuständigkeit verantwortlich.

1.4. Für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis sind

bei Anträgen aus persönlichen Gründen die für den Hauptwohnsitz der Personen zuständigen Kreisdienststellen,

bei Anträgen aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen die für die abwehrmäßige Sicherung der beantragenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Organe und Einrichtungen) zuständigen operativen Dienststeinheiten

verantwortlich.

Ist eine Person, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde, in der Abteilung XII des MfS aktiv erfaßt, hat die **erfassende operative-Dienststeinheit in Abstimmung mit der objektmäßig bzw. territorial zuständigen operativen Dienststeinheit die politisch-operative Prüfung durchzuführen und die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs zu treffen.**

Ist eine Person ausschließlich auf der Grundlage gesperrter Archivablage in der Abteilung XII des MfS passiv erfaßt, hat die für die Ablage zuständige operative Dienststeinheit der für die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes zuständigen operativen Dienststeinheit alle für die Entscheidung über die beantragte Grenzerlaubnis operativ bedeutsamen Informationen des archivierten politisch-operativen Schriftgutes zu übermitteln.

Über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Ausländer ohne ständigen Wohnsitz in der DDR zum Betreten des Grenzgebietes aus persönlichen Gründen hat die Grenzkreisdienststelle zu entscheiden, die für den territorialen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis zuständig ist.

1.5. Wird gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis kein Einspruch erhoben, haben die gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Dienstseinheiten die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur politisch-operativen Sicherung dieser Person, insbesondere zur vorbeugenden Verhinderung eines Mißbrauchs der Grenzerlaubnis, einzuleiten und dabei eng mit den Grenzkreisdienststellen, den anderen zuständigen operativen Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze bzw. den zuständigen Dienstseinheiten der Hauptabteilung I gemäß den Festlegungen in der Dienstanweisung Nr. 10 /81 zusammenzuarbeiten.

2. Aufgaben der Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit

2.1. Aufgaben der für die antragsbearbeitenden VPKA zuständigen Kreisdienststellen

2.1.1. Die Kreisdienststellen sind für die Realisierung aller Aufgabenstellungen zuständig, die sich im politisch-operativen Zusammenwirken mit den antragsbearbeitenden VPKA zur qualifizierten Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens für die Erteilung von Grenzerlaubnissen erforderlich machen.

2.1.2. Personen, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde, sind in den Informationsspeichern der Kreisdienststellen sowie in der Abteilung XII des MfS zu überprüfen.

Ist für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Grenzerlaubnis gemäß Ziffer 1.4. die Zuständigkeit einer anderen Dienst-einheit gegeben, so ist diese über

- die beantragte Einreise,
- den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis,
- die Einreisegründe,
- zu beachtende operative Faktoren aus bereits vorausgegangenen Überprüfungen sowie
- die Einspruchsfrist gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis

zu informieren. Die Kreisdienststellen haben darüber einen schriftlichen Nachweis zu führen.

Wird kein Einspruch gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis erhoben, ist die Übermittlung der Zustimmung an das antragsbearbeitende VPKA nicht erforderlich.

2.2. Aufgaben der für die politisch-operative Prüfung und Entscheidung gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Dienst-einheiten

2.2.1. Die zuständigen operativen Dienst-einheiten haben alle erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zu realisieren, in deren Ergebnis eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis getroffen werden kann.

Die durch den Leiter der zuständigen operativen Dienst-einheit im Ergebnis der politisch-operativen Überprüfungen

- zur Person, für die eine Grenzerlaubnis beantragt wurde,
- zu den Gründen der Antragstellung, dem zeitlichen und territorialen Geltungsbereich der beantragten Grenzerlaubnis

zu treffende Entscheidung ist zu dokumentieren.

Ist im Rahmen der durchzuführenden politisch-operativen Überprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsstelle und des Nebenwohnsitzes, die Zuständigkeit anderer operativer Dienstseinheiten gegeben, haben die Überprüfungen in Zusammenarbeit und die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs in Abstimmung mit diesen operativen Dienstseinheiten zu erfolgen.

2.2.2. Kann der Erteilung einer Grenzerlaubnis durch die zuständige operative Dienstseinheit nicht zugestimmt werden, ist diese Entscheidung der für das antragsbearbeitende VPKA zuständigen Kreisdienststelle unter Beachtung der Bearbeitungsfrist mitzuteilen, die das Einspruchsrecht wahrzunehmen hat.

Ist eine Entscheidung innerhalb der Einspruchsfrist nicht möglich, hat die zuständige operative Dienstseinheit rechtzeitig die für das antragsbearbeitende VPKA zuständige Kreisdienststelle zu informieren und mit ihr die sich daraus ergebenden Maßnahmen abzustimmen.

2.2.3. Personen,

- denen Grenzerlaubnisse mit einer Geltungsdauer ab 6 Monate erteilt wurden (außer Wohnsitznahme bzw. ständige Berufsausbildung im Grenzgebiet) oder

- denen Grenzerlaubnisse abgelehnt wurden,

sind in der VSH-Kartei der gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Dienstseinheit zu erfassen.

Die zuständige Grenzkreisdienststelle sowie die für den Hauptwohnsitz der Person zuständige Kreisdienststelle sind über die Erteilung bzw. die Ablehnung der Grenzerlaubnis zu informieren.

3. Spezifische Aufgabenstellungen

3.1. Vorübergehende Einreisen in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen

3.1.1. Bei Anträgen von Bewohnern des Grenzgebietes hat **die zuständige Grenzkreisdienststelle alle erforderlichen politisch-operativen Überprüfungen zum Antragsteller sowie insbesondere zum Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Person, für die eine Einreise beantragt wurde, und zu den Einreisegründen durchzuführen.**

Bei Vorliegen politisch-operativer Ablehnungsgründe zum Antragsteller ist bereits gegenüber dem Grenz-VPKA gegen die Einreise Einspruch zu erheben.

Die Grenzkreisdienststelle und die gemäß Ziffer 1.4. zuständige Kreisdienststelle haben sich gegenseitig über die Hinweise, die bei der Prüfung von Anträgen zu beachten bzw. für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Einspruchs operativ bedeutsam sind, zu informieren. Wird durch die gemäß Ziffer 1.4. zuständige Kreisdienststelle Einspruch gegen die Erteilung einer Grenzerlaubnis für vorübergehende Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erhoben, ist die zuständige Grenzkreisdienststelle über die Ablehnungsgründe zu informieren.

3.1.2. Bei beantragten Einreisen in den Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD sowie in besonders gefährdete Bereiche des Grenzgebietes zu Westberlin sind besonders strenge Maßstäbe an die politisch-operativen Überprüfungen und Entscheidungen zu stellen.

In die politisch-operativen Überprüfungen sind politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung der Person im Arbeitsbereich und am vorhandenen Nebenwohnsitz sowie politisch-operative Überprüfungsmaßnahmen zu den Verwandten ersten Grades und den zum Haushalt gehörenden Personen einzubeziehen.

Gegen eine beantragte Einreise in den Schutzstreifen ist Einspruch zu erheben, wenn der antragstellende Bewohner des Schutzstreifens nicht die Gewähr bietet, daß er die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einreise aktiv unterstützt.

Die Grenzkreisdienststellen haben für die auf Grund besonderer Lagebedingungen bestimmten Sondergebiete im Bereich des Schutzstreifens in Abstimmung mit den VPKA spezielle Anforderungen an die Überprüfungs- und Ablehnungskriterien festzulegen.

3.2. Vorübergehende Einreisen in das Grenzgebiet aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen

3.2.1. Die Leiter der für die abwehrmäßige Sicherung der beantragenden Organe und Einrichtungen zuständigen operativen Dienststeinheiten haben durch operative Einflußnahme zu erreichen, daß von deren Leitern bzw. Vorsitzenden unter konsequenter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Passierscheine für die vorübergehende Einreise in die Sperrzone und den Schutzstreifen aus beruflichen bzw. gesellschaftlichen Gründen

- nur im für die Erfüllung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang beantragt werden, deren zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich den tatsächlichen Erfordernissen entspricht sowie
- nur für solche Personen beantragt werden, die politisch zuverlässig sind und durch ihr Gesamtverhalten die Gewähr bieten für die Einhaltung bzw. aktive Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet.

3.2.2. Bei der Prüfung von Anträgen für Einreisen in den Schutzstreifen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Die Entscheidungen sind im Ergebnis von Sicherheitsüberprüfungen auf der Grundlage aktueller Informationen zur Einschätzung des Verhaltens im Arbeits- und Freizeitbereich sowie des Charakters aller operativ bedeutsamen Verbindungen zu treffen.

Die bei Sicherheitsüberprüfungen bekannt gewordenen Unsicherheitsfaktoren sind zweifelsfrei, bei operativer Notwendigkeit im Rahmen einer operativen Personenkontrolle gemäß der Richtlinie Nr. 1/81, zu klären.

Personen,

- die feindwärts der Grenzsicherungsanlagen bzw. im Rahmen getroffener Vereinbarungen auf dem Gebiet der BRD zum Einsatz kommen,
- die sich als Leitungskader oder durch Sondervollmachten relativ unkontrolliert im bzw. am Handlungsraum der Grenztruppen der DDR bewegen, zur Unterhaltung von Arbeitskontakten mit gegnerischen Grenzsicherungskräften berechtigt sind und durch ihre Tätigkeit und Vertrauens-

stellung Einblicke über größere Bereiche der Staatsgrenze erhalten,

sind bei operativer Notwendigkeit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/81 unter operative Personenkontrolle zu stellen.

3.2.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern bzw. Vorsitzenden der beantragenden Organe bzw. Einrichtungen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß bereits im Prozeß der Vorauswahl die zuständigen operativen Diensteinheiten über vorgesehene Anträge informiert und Genehmigungen bei der Volkspolizei erst nach entsprechender Abstimmung mit den zuständigen operativen Diensteinheiten beantragt werden.

In den Fällen, wo durch die zuständige operative Diensteinheit bereits eine Zustimmung zu den beabsichtigten Anträgen der Leiter bzw. Vorsitzenden der Organe bzw. Einrichtungen gegeben werden kann, ist darüber die für das antragsbearbeitende VPKA zuständige Kreisdienststelle zu informieren.

3.2.4. Die für einen Einsatz bestätigten Personen der in Ziffer 3.2.2. genannten Kategorien, denen Passierscheine zur vorübergehenden Einreise in den Schutzstreifen mit einer Gültigkeitsdauer ab 3 Monaten erteilt werden sollen, sind von den gemäß Ziffer 1.4. zuständigen operativen Diensteinheiten auf dem Sicherungsvorgang zu erfassen, soweit sie nicht bei Vorliegen der operativen Notwendigkeit gemäß der Richtlinie Nr. 1/81 unter operative Personenkontrolle gestellt werden.

Bei einem Einsatz dieser Kräfte im Verantwortungsbereich mehrerer Grenzkreisdienststellen ist in Abstimmung zwischen den Leitern der betreffenden Diensteinheiten zu entscheiden, auf welchem Sicherungsvorgang die Personen zu erfassen sind.

Die Grenzkreisdienststelle, auf deren Sicherungsvorgang diese Personen erfaßt sind, hat die erforderlichen Maßnahmen zur politisch-operativen Sicherung der bestätigten Kräfte mit den für die abwehrmäßige Sicherung der jeweiligen Organe bzw. Einrichtungen zuständigen operativen Dienstheiten, mit den zuständigen Grenzkreisdienststellen sowie bei operativer Notwendigkeit mit den zuständigen Dienstheiten der HA I zu koordinieren.

3.2.5. Die zuständigen operativen Dienstheiten haben bereits im Prozeß der Auswahl von Kräften für einen Einsatz im Grenzgebiet und insbesondere im Schutzstreifen zu gewährleisten, daß bei der politisch-operativen Aufklärung und Sicherung dieser Kräfte zielgerichtet geeignete IM eingesetzt werden.

Die Auftragserteilung und Instruierung dieser IM ist bei ihrem Einsatz im Schutzstreifen mit den zuständigen Grenzkreisdienststellen und bei einem Einsatz im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR mit den zuständigen Dienstheiten der HA I abzustimmen. Bei operativer Zweckmäßigkeit ist eine zeitweise Übergabe von IM zu vereinbaren.

3.3. Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone und Tauchen an der Küste

Der Leiter der BV Rostock hat über die spezifischen Aufgaben der Dienstheiten der BV Rostock gesonderte Weisungen zu erlassen.

4. Schlußbestimmungen

Die 1. Durchführungsbestimmung tritt sofort in Kraft
Mein zuständiger Stellvertreter hat erforderliche Änderungen der 1. Durchführungsbestimmung, die sich insbesondere aus dem Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren ergeben, vorzunehmen.


Armeegeneral

Aufgaben der Volkspolizei im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

Diese Anlage enthält die in der Dienstvorschrift Nr. 08/72 - Teil C - des Ministers des Innern und Chefs der DVP festgelegten Grundsätze und Aufgaben der Volkspolizei im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Erteilung von Grenzerlaubnissen, die für ein qualifizierteres Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit den Dienststellen der Volkspolizei zu beachten sind.

Das bezieht sich insbesondere auf

- Bearbeitungs- und Einspruchsfristen,
- Ablehnungsgründe,
- Verfahrensgrundsätze für das Zusammenwirken der Dienststellen der Volkspolizei mit den Kreisdienststellen.

Da die Dienstvorschrift Nr. 08/72 - Teil C - des Ministers des Innern und Chefs der DVP im Zusammenhang mit dem Erlaß des Grenzgesetzes, der Grenzverordnung und der Grenzordnung zu überarbeiten ist, wird die Anlage 1 auf der Grundlage der neuen bzw. präzisierten Weisungen des MdI erarbeitet und danach den Dienstseinheiten übergeben.

Dokument 124

102773

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 4. Juli 1981

Vertrauliche Verschlusssache

~~MfS-Nr.~~ VVS-o008

MfS-Nr. 40/81

150 .Ausf. Bl./S. 1 bis 22

3. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981,
VVS MfS o008-38/81

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Kräften der Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften der Volksmarine, der Zollverwaltung der DDR und des MdI bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der DDR

Zum Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane wurde die "Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik" (im weiteren Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen) geschlossen.

Das Handeln und Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik eingesetzten Kräfte ist entsprechend der Vereinbarung zu richten auf

- die Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie die Abwehr von Provokationen und von Anschlägen auf die Grenzübergangsstellen,
- die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den Rechtsvorschriften der DDR und den dienstlichen Bestimmungen sowie
- die ständige Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzübergangsstellen sowie an und auf den zu ihnen führenden Verkehrswegen.

Zur Durchsetzung der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen und meiner Dienstanweisung Nr. 10/81

b e s t i m m e i c h :

1. Ebenen und Grundsätze der Führung des Zusammenwirkens der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte

1.1. Mein zuständiger Stellvertreter hat in allen Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der bewaffneten Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, die Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR/Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine, dem Stellvertreter des Ministers des Innern und Chef des Stabes und mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR zu gewährleisten.

1.2. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat an den in der Regel einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Beratungen mit dem Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes, dem Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR - Operativ und dem 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern zur Einschätzung der Lage, zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie zur Festigung des Zusammenwirkens teilzunehmen und dabei die politisch-operativen Interessen des MfS wahrzunehmen.

1.3. Die Leiter der zuständigen Bezirksverwaltungen haben im Rahmen der periodischen Zusammenkünfte gemäß den Festlegungen in Ziffer 6.4. der DA Nr. 10/81 mit den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste, den Leitern der Grenzabschnitte zur VR Polen und zur CSSR sowie den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin die Beratung von speziellen Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, zu sichern.

Der Leiter der Bezirksverwaltung Berlin hat die Hinzuziehung eines Stellvertreters des Leiters der Hauptabteilung VI zu diesen Beratungen zu gewährleisten.

1.4. Die zuständigen Leiter haben Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie operative Maßnahmen, die die Zuständigkeit und Aufgaben der anderen Organe an den Grenzübergangsstellen berühren, unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung und unter Beachtung der Prinzipien der kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Partner des Zusammenwirkens abzustimmen.

Sie haben die ständige Zusammenarbeit der ihnen unterstellten Diensteinheiten mit den Führungsorganen der Partner des Zusammenwirkens in Fragen, die das gemeinsame Handeln der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte betreffen, zu gewährleisten.

Der Leiter der Hauptabteilung VI und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben bei der Bildung gemeinsamer Kontrollgruppen zur Anleitung und Kontrolle des Zusammenwirkens der Kräfte an den Grenzübergangsstellen zu sichern, daß die Aufgabenstellung der beteiligten Kräfte eindeutig abgegrenzt wird.

Bei notwendigen Überprüfungen zur umfassenden Klärung besonderer Vorkommnisse an den Grenzübergangsstellen in den Zuständigkeitsbereichen anderer Organe und Einrichtungen sind die dazu erforderlichen Maßnahmen und die Überprüfungsergebnisse mit den anderen zuständigen operativen Diensteinheiten und auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung abzustimmen.

1.5. Der Leiter der Hauptabteilung VI und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben gemeinsam mit ihren Partnern des Zusammenwirkens das Training und die Überprüfung von Elementen der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Varianten der Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und

anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen an den Grenzübergangsstellen zu planen, zu organisieren und durchzuführen und die Beseitigung dabei erkannter Mängel im Sicherungssystem zu veranlassen.

2. Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte

2.1. Die Paßkontrolleinheiten haben mit den an den Grenzübergangsstellen eingesetzten bewaffneten Kräften und den an den Grenzübergangsstellen ständig oder zeitweilig tätigen zivilen Organen und Institutionen in Übereinstimmung mit der politisch-operativen Aufgabenstellung zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Kontrolle, Sicherung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs und den Erfordernissen der konkreten Lage ununterbrochen und direkt zusammenzuwirken.

2.2. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben zu gewährleisten

- ihre Mitwirkung an den unter Verantwortung der Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur Organisation des Zusammenwirkens durchzuführenden Beratungen,
- ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung und Abstimmung der Aufgaben, Maßnahmen und Varianten der Handlungen der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die das gemeinsame Handeln der bewaffneten Kräfte erfordern, die unter Federführung der Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung und gemeinsam mit den Leitern dieser Kräfte in Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu präzisieren sind,

- die Organisation des Zusammenwirkens in allen Fragen der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den Leitern der Grenzzollämter und den zivilen Institutionen.

2.3. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben die politisch-operativen Interessen des MfS bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs umfassend wahrzunehmen. Sie haben die ihnen gemäß der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen obliegende Verantwortung für die

- Sicherheit und Ordnung in den Kontrollterritorien,
- Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien und die Bedienung der Sperr- und Sicherungsanlagen innerhalb der Kontrollterritorien der Straßen-Grenzübergangsstellen und an ihren Zugängen,
- **Ausübung der Kontrolle über das Betreten und Verlassen der Kontrollterritorien,**
- Organisation des Ablaufes der Kontrollhandlungen an allen Grenzübergangsstellen und des Verkehrsflusses in den Kontrollterritorien der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit dem Grenzzollamt,
- Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheiten an den Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- Übernahme der von den Grenztruppen an den Grenzübergangsstellen festgenommenen Personen,

- Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Nachrichtenanlagen, mit den Grenzzollämtern sowie den an den Grenzübergangsstellen tätigen zivilen Institutionen und die Übergabe der diesbezüglichen Forderungen an die Kommandanten zur Realisierung

konsequent durchzusetzen.

2.4. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben bei der Gestaltung des Zusammenwirkens mit den anderen bewaffneten Kräften und bei der Lösung der sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben die in der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen festgelegte Verantwortung und Aufgaben dieser Kräfte zu beachten.

Verantwortung und Aufgaben der Kommandanten der Grenzübergangsstellen

- Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung an der Grenzübergangsstelle zur Lösung der Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die gemeinsames Handeln erfordern,
- Abwendung bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen, die die Kontrolle und Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs beeinträchtigen,
- Einleitung von Maßnahmen zur Untersuchung von Verkehrsunfällen, Havarien und Bränden sowie zur Beseitigung von Schäden,
- Veranlassung der Maßnahmen des sicherungs- und signaltechnischen Ausbaus sowie der Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen,
- Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Rechtsträgern.

Darüber hinaus sind sie an den Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin verantwortlich für

- die Sicherung der Grenzstreckenabschnitte der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen sowie der Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen im Schutzstreifen,
- die äußere Sicherung der Kontrollterritorien sowie der Reise- und Güterzüge des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- die Sicherung und Bedienung der Sperranlagen auf den grenzseitigen Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- die Bedienung der Lichtsignalanlagen an den grenzseitigen **Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,**
- die Regulierung des Verkehrsflusses auf den Grenzstreckenabschnitten der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- die Gewährleistung der Übergabe und Übernahme von Personen und Sachen über die Staatsgrenze durch die dazu Beauftragten,
- die Unterstützung der zuständigen Abschleppdienste der DDR und der BRD bzw. Westberlins bei der unmittelbaren Übergabe/Übernahme betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge,
- die Entgegennahme und Weiterleitung sowie die Abgabe von Meldungen über die Grenzinformationspunkte entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen.

Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Grenzzollämter bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs

- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Handlungsräumen der Grenzzollämter,
- Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Grenzzollämter an den Straßen-Grenzübergangsstellen.

Verantwortung und Aufgaben der Leiter der zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

- Kontrolle des Straßenverkehrs an den Zugängen zur Sperrzone sowie verstärkte Überwachung und Regulierung des Verkehrs auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen im grenznahen Gebiet,
- Überwachung der außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen,
- Untersuchung von Straftaten entsprechend der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern,
- Untersuchung von Verkehrsunfällen und Havarien sowie Bekämpfung von Bränden an den Grenzübergangsstellen auf Anforderung der Kommandanten,
- Lösung von Aufgaben zur Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür getroffenen Vereinbarungen.

2.5. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben zu sichern, daß die im Rahmen der Organisation des Zusammenwirkens und auf der Grundlage der Dokumente des Zusammenwirkens von den Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit ihnen und den Leitern der Grenzzollämter festgelegten Aufgaben

- zur Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung,
- zur Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien sowie der Kontrollgebäude, Anlagen und Verkehrswege in den Kontrollterritorien gegen unberechtigtes Passieren,
- zur Gewährleistung des reibungslosen Passierens der Grenzübergangsstellen durch Hilfsmannschaften bei Schadensfällen sowie durch Angehörige der Armeen der Warschauer Vertragsstaaten bei Übungen,
- in Realisierung der Gewährleistung einer einheitlichen Führung aller bewaffneten Kräfte bei der Verhinderung von gegenwärtigen bzw. unmittelbar bevorstehenden Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten oder Handlungen gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze

von den Paßkontrolleinheiten realisiert werden. Die Kommandanten sind bei der Kontrolle der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

2.6. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben die Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur Gewährleistung der Lösung der diesen obliegenden Aufgaben unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu informieren über

- die zu erwartende und gegebene Verkehrslage an der Grenzübergangsstelle und den jeweiligen Kräfteinsatz der Paßkontrolleinheit im Kontrollprozeß; eine Übergabe statistischer Werte über den Umfang und die Zusammensetzung des grenzüberschreitenden Verkehrs hat nicht zu erfolgen,
- Hinweise zu beabsichtigten bzw. zu erwartenden gewaltsamen Grenzdurchbrüchen, Grenzprovokationen oder anderen Handlungen gegen die Staatsgrenze oder die Grenzübergangsstelle, die Sicherungsmaßnahmen durch den Kommandanten erforderlich machen,
- erkannte Schwachstellen und Lücken im System der Sicherung der Grenzübergangsstelle,
- vorgesehene Veränderungen des Kontrollablaufs und der Kontrollhandlungen an der Grenzübergangsstelle, die Veränderungen des Systems der Sicherung der Grenzübergangsstelle erforderlich machen,
- den Abschluß der Kontrolle von Zügen und Wasserfahrzeugen zur Ausfahrt nach der BRD bzw. Westberlin,
- Vorkommnisse, die bei Ausübung der Kontrolle auf dem Territorium der VR Polen bzw. CSSR eintraten und Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben,
- alle Feststellungen, die ein Handeln des Kommandanten zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an der Grenzübergangsstelle erforderlich machen.

2.7. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben zu sichern, daß mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen bzw. mit den Leitern der Grenzzollämter eine Abstimmung erfolgt zu

- dem von ihnen auf der Grundlage der von mir und dem Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen festzulegenden Regime über das Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen,
- den Veränderungen in der Verkehrsführung sowie zur Öffnung und Schließung von Kontrollpassagen in den Kontrollterritorien der Straßen-Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin; an den übrigen Grenzübergangsstellen hat in solchen Fällen lediglich diese Abstimmung mit dem Leiter des GZA zu erfolgen,
- den erforderlichen Regelungen in der vom Kommandanten festzulegenden Ordnung über das Betreten der Grenzstreckenabschnitte der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin,
- den Entscheidungen des Kommandanten über die Begleitung und Sicherung von Personen und Fahrzeugen, die nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr oder nicht zu den an den Grenzübergangsstellen handelnden bewaffneten Kräften gehören und zur Durchführung von Arbeiten oder aus anderen Gründen zeitweilig die Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen zur BRD bzw. zu Westberlin betreten oder befahren müssen.

2.8. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben den Informationsaustausch mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen und Leitern der Grenzzollämter sowie den Leitern der an bzw. im Bereich der Grenzübergangsstellen handelnden Kräfte der Volkspolizei über Vorkommnisse, die die Verantwortungsbereiche der anderen Kräfte berühren und über eigene Maßnahmen, die Handlungen der anderen Kräfte erfordern, zu gewährleisten.

2.9. Bei der Organisation des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur VR Polen und zur CSSR, an denen die Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver-

kehrs gemeinsam mit den Kontrollorganen des Nachbarstaates durchgeführt wird, hat unter Beachtung nachstehender Grundsätze zu erfolgen:

- Die Kräfte der Grenztruppen der DDR wirken mit den Grenzorganen des Nachbarstaates nur in den Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze ergeben.
- Die Paßkontrolleinheiten und die Grenzzollämter wirken mit den Grenz- bzw. Zollorganen des Nachbarstaates in allen Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben.

Das Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den Grenzkontrollorganen des Nachbarstaates in den Fragen der gemeinsamen Kontrolle hat auf der Grundlage der dazu bestehenden Verträge und Abkommen und in Übereinstimmung mit den von mir dazu mit den zuständigen Organen der Nachbarstaaten geschlossenen Vereinbarungen und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen dienstlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Information der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Zollverwaltung der DDR bzw. der Kräfte des Ministeriums des Innern zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen ist zu gewährleisten, soweit sich aus dem Zusammenwirken mit den Grenzkontrollorganen des Nachbarstaates Aufgaben ergeben.

2.10. Die Dokumente des Zusammenwirkens, in denen die Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen durch gemeinsames Handeln festgelegt sind, bedürfen der Bestätigung durch die Leiter bzw. Vorgesetzten, denen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen, die Leiter der Paßkontrolleinheiten, die

Leiter der Grenzzollämter sowie die Leiter der zuständigen VPKÄ/VPI/TPÄ unterstellt sind. Wenn erforderlich, hat eine Abstimmung zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Leitungsebene/Kommandohöhe zu erfolgen.

2.11. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Organisation des Zusammenwirkens in allen Fragen der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den Leitern der Grenzzollämter sowie den zivilen Institutionen haben sich die Leiter der Paßkontrollleinheiten zu konzentrieren auf die

- Organisation und Technologie des Kontrollprozesses an der Grenzübergangsstelle sowie die Planung und den Einsatz der Kräfte und Mittel bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie des unmittelbaren Zusammenwirkens der Kontrollkräfte im Kontrollprozeß,
- Durchsetzung von arbeitsteilig zu lösenden Aufgaben und Schwerpunkten bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs, u. a. zur Durchsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln, zur Realisierung der angewiesenen Maßnahmen bei der Kontrolle und Überwachung der Ein- bzw. Durchfuhr genehmigungspflichtiger Gegenstände, zur Lösung von Aufgaben bei der lückenlosen Überwachung des Aufenthaltes der Reisenden an der Grenzübergangsstelle,
- Aufdeckung und Verhinderung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie ungesetzlicher Grenzübertritte, insbesondere unter Ausnutzung von Verstecken in Transportmitteln bzw. Gütern,
- Aufdeckung und Verhinderung von Versuchen der illegalen Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr von genehmigungspflichtigen bzw. ein-, aus- oder durchfuhrverbotenen Gegenständen, insbesondere sol-

chen, die zu staatsfeindlichen bzw. anderen schwerwiegenden kriminellen Handlungen vorgesehen oder geeignet sind, wie z. B. Waffen, Munition, Sprengmittel, Gifte sowie Suchtmittel, Druckerzeugnisse,

- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Handlungsräumen der Grenzzollämter und der zivilen Institutionen sowie der Sicherheit ihrer Mitarbeiter,
- Nutzung und Auswertung der Möglichkeiten und Ergebnisse der Zollkontrolle für die Gestaltung des Prozesses der Suche und Auswahl operativ interessierender Personen, Sachen und Sachverhalte,
- Realisierung von spezifischen Kontrollhandlungen und -aufgaben durch die Grenzzollämter, die sich aus in Durchführung der **Paßkontrolle, Fahndung oder anderweitig getroffenen Feststellungen** ergeben.

2.12. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat auf der Grundlage der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmung ergänzende Festlegungen über

- das unmittelbare Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den Grenzzollämtern zur effektiven Lösung weiterer politisch-operativer Probleme, die für die Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs bedeutsam sind, mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR sowie über
- bedeutsame Fragen von überörtlicher Bedeutung des Zusammenwirkens der Paßkontrolleinheiten mit Kräften des Ministeriums des Innern, soweit diese innerhalb der Kontrollterritorien zum Einsatz kommen, bzw. mit an den Grenzübergangsstellen ständig oder zeitweilig tätigen zivilen Organen und Institutionen, die Aufgaben bei der Abwicklung oder Betreuung des grenzüberschrei-

tenden Verkehrs lösen, mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen operativen Dienststeinheiten

zu treffen.

3. Zusammenwirken bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs, zeitweiliger Schließung von Grenzübergangsstellen sowie beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung

3.1. Über die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs bei Havarien/Katastrophen und anderen Gefahrensituationen an Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen, die den reibungslosen und sicheren grenzüberschreitenden Verkehr ernsthaft beeinträchtigen, entscheidet der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen.

Bei unmittelbar bestehender Gefährdung des grenzüberschreitenden Verkehrs nehmen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen dieses Recht wahr.

Bei Bahnbetriebsunfällen, Havarien, Katastrophen oder anderen Vorkommnissen auf Bahnanlagen, die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gefährden, sind die Organe der Deutschen Reichsbahn für die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig. Der Kommandant der Grenzübergangsstelle hat das Recht, wenn es die Lage an der Staatsgrenze oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erfordert, von den zuständigen Organen der Deutschen Reichsbahn die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu fordern.

3.2. Die zeitweilige Schließung der Grenzübergangsstellen und die Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege wird durch den Minister für Nationale Verteidigung befohlen.

Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen haben bei überraschendem Überfall oder Einbruch gegnerischer Kräfte das Recht, für die Sicherungseinheit die volle Gefechtsbereitschaft und für die an der Grenzübergangsstelle im Dienst befindlichen Kräfte der Paßkontrolleinheit und des Grenzzollamtes die volle Einsatzbereitschaft zu befehlen, die Grenzübergangsstelle zeitweilig zu schließen und die über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege zu sperren.

Die Unterbrechung von Gleis- und Eisenbahnbetriebsnachrichtenverbindungen über die Staatsgrenze erfolgt auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung unter Verantwortung der Kommandeure der Grenzkommandos durch dafür bestimmte Kräfte des Verkehrswesens.

3.3. Erfordert die Lage den Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstellen, sind den Kommandanten der Grenzübergangsstellen zeitweilig Teilkkräfte der Paßkontrolleinheiten zu unterstellen.

Die Stärke der zu unterstellenden Teilkkräfte ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Größe der jeweiligen Grenzübergangsstelle und der jeweils im Dienst befindlichen Paßkontrollkräfte in den Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen.

Beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung hat die Paßkontrolleinheit die Grenzübergangsstelle unter Mitnahme der dienstlichen Unterlagen sowie der geheimzuhaltenden operativen und operativ-technischen Mittel und Materialien zu räumen.

Die zeitweilig den Kommandanten der Grenzübergangsstellen unterstellten Teilkkräfte der Paßkontrolleinheiten werden nach Einbeziehung der Räume der Grenzübergangsstellen in das System der gefechtsmäßigen Grenzsicherung und Räumung der Grenzübergangsstellen auf Befehl der Kommandeure der Grenzkommandos wieder den Leitern der zuständigen Dienstseinheiten im Ministerium für Staatssicherheit unterstellt.

4. Verantwortlichkeit und Zusammenwirken bei der Sicherstellung

4.1. Gemäß den Festlegungen der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen haben die zuständigen Organe die Versorgung und Unterbringung ihrer an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Gegenseitige Leistungen auf dem Gebiet der materiellen und medizinischen Sicherstellung können durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Leitern der zuständigen Dienste der Bezirksverwaltungen und der Grenzkommandos, der 6. Grenzbrigade Küste, der Grenzabschnitte sowie der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR festgelegt werden.

An Grenzübergangsstellen mit gemeinsam genutztem Küchenbetrieb bleibt die Verpflegungsversorgung beim bisherigen Verantwortlichen für die Küchenwirtschaftsführung, dem auch die Bereitstellung der erforderlichen Planstellen und Kräfte ohne Verrechnung der anteiligen Kosten gegenüber den anderen Organen obliegt. Bei neu einzurichtenden Küchenbetrieben ist der Verantwortliche für die Küchenwirtschaftsführung unter Beachtung dieses Grundsatzes zu vereinbaren.

4.2. Die rückwärtige Sicherstellung der beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstellen den Kommandanten der Grenzübergangsstellen zu unterstellenden Teilkräfte der Paßkontrolleinheiten erfolgt durch die Grenztruppen der DDR. Dazu sind von den zuständigen Dienststeinheiten Vorräte nach den festgelegten Normen zu halten.

4.3. Die Paßkontrolleinheiten haben die für sie bestimmten Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen mit Protokoll unter Beachtung des Grundsatzes, daß gemeinsam von mehreren Organen genutzte Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen in der Verantwortung der Grenztruppen bleiben, von den Grenztruppen betriebsbereit zur Nutzung zu übernehmen.

Bauliche Veränderungen an den genutzten Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Ministeriums für Verkehrswesen als Rechtsträger. Die dazu erforderliche Abstimmung erfolgt durch die Grenztruppen der DDR.

4.4. Die notwendige Ergänzungsausstattung sowie Instandhaltung der Unterkunftsgерäte und -textilien in von den Paßkontroll-einheiten zur Nutzung übernommenen Gebäuden und Räumen sind in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Grenztruppen der DDR sind diesbezüglich für die von Personen des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie von mehreren Organen an der Grenzübergangsstelle gemeinsam genutzten Räume verantwortlich.

In Nutzungsverträgen ist die Reinigung der von den Paßkontroll-einheiten allein bzw. mit anderen Organen gemeinsam genutzten Räume zu vereinbaren.

Die Sicherung von gemeinsam mit anderen Organen genutzten Objekten in den Räumen der Sicherstellung ist örtlich mit den Grenztruppen zu vereinbaren.

4.5. Die Abstimmung der Forderungen zur Perspektivplanung sowie zur Jahresplanung für Erhaltungsmaßnahmen erfolgt zwischen dem Kommando der Grenztruppen der DDR, der Hauptabteilung VI und der Zollverwaltung der DDR.

Die Bestätigung der Forderungen erfolgt:

für die Perspektivplanung
durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch mich und den Minister für Außenhandel,

für die Jahresplanung
durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch meinen zuständigen Stellvertreter und den Leiter der Zollverwaltung der DDR.

Die Übergabe der Forderungen an das Ministerium für Verkehrswesen erfolgt durch das Kommando der Grenztruppen der DDR.

4.6. Die Forderungen zur Perspektiv- und Jahresplanung bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Forderungsprogrammen. Die Koordinierung erfolgt zwischen dem Kommando der Grenztruppen der DDR, der Hauptabteilung VI und der Zollverwaltung der DDR. Die Hauptabteilung VI hat die Koordinierung der Forderungen mit beteiligten zivilen Institutionen zu realisieren. Die Bestätigung der Forderungsprogramme erfolgt:

für den Neubau von Grenzübergangsstellen durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch mich und den Minister für Außenhandel,

für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen über 1 Million Mark durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch meinen zuständigen Stellvertreter und den Leiter der Zollverwaltung der DDR,

für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen bis 1 Million Mark durch den Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes, den Leiter der Hauptabteilung VI und den Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR - Operativ oder die von ihnen Beauftragten.

Die Übergabe der bestätigten Forderungsprogramme an das Ministerium für Verkehrswesen obliegt dem Kommando der Grenztruppen der DDR.

Das Kommando der Grenztruppen der DDR ist für die Durchsetzung der Forderungen in der Phase der Bauvorbereitung und -durchführung gegenüber dem Ministerium für Verkehrswesen sowie für die Vorbereitung der Nutzungsübergabe verantwortlich. Die Hauptabteilung VI hat dazu mit dem Kommando der Grenztruppen der DDR direkt zusammenzuwirken.

Änderungen bestätigter Forderungsprogramme bedürfen des für das jeweilige Forderungsprogramm bestehenden Koordinierungs- und Bestätigungsweges.

Die Erarbeitung von Forderungsprogrammen für erforderliche Baumaßnahmen, die nicht Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung sind, kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung zwischen meinem zuständigen Stellvertreter und dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR sowie den Leiter der Zollverwaltung der DDR auf Weisung des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs der Grenztruppen der DDR erfolgen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Die Gestaltung des Zusammenwirkens mit den anderen bewaffneten Kräften an den Grenzübergangsstellen und den zivilen Einrichtungen und Institutionen hat in Übereinstimmung mit den bestehenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere denen über die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR und über die Kontrolle, Sicherung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs, zu erfolgen.

5.2. Die abwehrmäßige Sicherung der Kräfte des Zusammenwirkens der Grenztruppen der DDR, der Zollverwaltung der DDR, des Ministeriums des Innern sowie der zivilen Organe und Institutionen hat entsprechend den bestehenden Verantwortlichkeiten zu erfolgen. Die Leiter der dafür zuständigen operativen Dienststeinheiten haben zur Gewährleistung des abgestimmten Zusammenwirkens mit den an den Grenzübergangsstellen handelnden Kräften eng zusammenzuarbeiten.

5.3. An den Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Flugverkehr zugelassen sind, haben die Leiter der Paßkontroll-einheiten unter Beachtung der, in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen grundsätzlichen Regelungen das Zusammenwirken mit den anderen an diesen Grenzübergangsstellen eingesetzten be-waffneten Kräften und zivilen Einrichtungen zu organisieren. Das Zusammenwirken hat unter Berücksichtigung der Verantwortung der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit für die an diesen Grenzübergangsstellen zu lösenden Aufgaben, die anson-sten den Kommandanten der Grenzübergangsstellen obliegen, soweit dafür nicht die Kräfte der Deutschen Volkspolizei und des Ver-kehrswesens zuständig sind, und bei strikter Achtung der Verant-wortung der zuständigen Organe des Verkehrswesens für die Ver-kehrsabwicklung auf den Flughäfen zu erfolgen.

Für das Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den anderen bewaffneten Kräften und den zivilen Einrichtungen an den Fähr- und Seehäfen gelten die Festlegungen in meinem Befehl Nr. 1/76 vom 5. 1. 1976, VVS MfS 008 Nr. 8/76, und der Dienstanweisung Nr. 1/76 vom 5. 1. 1976, VVS MfS 008 Nr. 9/76.


Armeegeneral

Dokument 125

Geheimes Vermerk (Sondervermerk)

CV 1-1003

MIS-Nr. 22/81

1. Ausf. B. 2. 1 bis 2.3

Bestätigt:


Dr. Schalck
Staatssekretär

ORDNUNG

=====

Über die Herstellung und Gewährleistung höherer Stufen
der Einsatzbereitschaft im Bereich Kommerzielle Koordi-
nierung und den unterstellten Außenhandelsbetrieben
vom 29. Oktober 1981

=====

Auf der Grundlage der "Ordnung über die Einsatzbereitschaft der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit" vom 09. 10. 1980 erfolgt die Herstellung und Gewährleistung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft nach folgenden Grundsätzen:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Grundsätze umfaßt den Bereich Kommerzielle Koordinierung und die ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe Intrac, Transinter, "forum" sowie Kunst & Antiquitäten.

(Die dem Bereich unterstellten Außenhandelsfirmen erhalten gedeckte Weisungen zur Herstellung der Arbeitsbereitschaft bzw. spezielle Aufträge zur Durchführung ihrer Tätigkeit vom Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern.)

2. Stufen der Einsatzbereitschaft

- 2.1. Im Geltungsbereich dieser Grundsätze ist die ständige Einsatzbereitschaft (SE) zu gewährleisten.
Bei der Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft (SE) sind die erforderlichen Voraussetzungen für die organisierte Herstellung und Gewährleistung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft zu sichern.
- 2.2. Der Grad der Einsatzbereitschaft wird nach folgenden Stufen erhöht:

- erhöhte Einsatzbereitschaft (EE)
- Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr (EK)
- volle Einsatzbereitschaft (VE).

- 2.3. Die höheren Stufen der Einsatzbereitschaft können aufeinanderfolgend oder unter Auslassung niederer Stufen ausgelöst werden.
- 2.4. Die Auslösung einer höheren Stufe der Einsatzbereitschaft unter Auslassung der niederen schließt die Verwirklichung aller Maßnahmen der niederen Stufe ein, die für die Herstellung der befohlenen Stufe erforderlich sind.
- 2.5. In Abhängigkeit von der Lage können durch den Minister für Staatssicherheit einzelne Maßnahmen höherer Stufen der Einsatzbereitschaft vorgezogen werden.
- 2.6. Die höheren Stufen der Einsatzbereitschaft werden im Bereich Kommerzielle Koordinierung und den unterstellten Außenhandelsbetrieben nach unterschiedlichen Kriterien und Zeitnormativen hergestellt (Kriterien und Zeitnormative - Anlage 1 -).
- 2.7. Die ständige Einsatzbereitschaft und die Herstellung und Gewährleistung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft wird durch die in der Anlage 2 enthaltenen hauptsächlichlichen Maßnahmen gesichert.
- 2.8. Über die Herstellung der befohlenen höheren Stufe der Einsatzbereitschaft im Bereich sowie über besondere Vorkommnisse, die den planmäßigen Verlauf der Her-

stellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft gefährden, ist dem Minister für Staatssicherheit über den Zentralen Operativstab des Ministeriums für Staatssicherheit, Telefon: 20012.und.20013., Meldung zu erstatten.

Die Erstattung weiterer Meldungen wird gesondert befohlen.

3. Auslösung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft

3.1. Die Herstellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft im Geltungsbereich dieser Grundsätze wird durch den Minister für Staatssicherheit befohlen.

3.2. Die Weiterleitung des Befehls des Ministers für Staatssicherheit zur Auslösung einer höheren Stufe der Einsatzbereitschaft im Bereich erfolgt

während der regulären Dienstzeit

durch den Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers bzw.
einen von ihm Beauftragten

an

- | | | |
|--|-----------------|-------|
| (1) den Leiter/Staatssekretär Dr. Schalck | <u>WTsch</u> | 345 |
| (2) den Stellv. d. Leiters, Seidel,
(wenn (1) nicht erreichbar) | <u>MfS-Ltg.</u> | 33211 |
| (3) den Beauftragten des Leiters/
Staatssekretärs, Meier
(wenn (1) und (2) nicht erreichbar) | <u>MfS-Ltg.</u> | 33420 |

außerhalb der regulären Dienstzeit

durch den Operativen Diensthabenden der Arbeitsgruppe
des Ministers

an

- | | |
|--|--|
| (1) den Leiter/Staatssekretär Dr. Schalck | <u>Wtsch:</u> 357 oder
<u>Amt:</u> 376 5471 |
| (2) den Stellvertreter des Leiters, Seidel
(wenn (1) nicht erreichbar) | -
<u>Amt:</u> 376 4258 |
| (3) den Beauftragten des Leiters/
Staatssekretärs, Meier
(wenn (1) und (2) nicht erreichbar) | <u>Amt:</u> 376 6035 |

3.3. Die Auslösung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft kann erfolgen:

- a) persönlich oder
- b) über Telefon oder
- c) durch Kurier mit schriftlicher Weisung.

3.4. Im Geltungsbereich dieser Grundsätze wird die Herstellung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft ausschließlich durch

- den Leiter des Bereiches/Staatssekretär
oder
- den Stellvertreter des Leiters des Bereiches
oder
- den Beauftragten des Leiters des Bereiches
ausgelöst.

3.5. Mit Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft wird folgender Personalbestand benachrichtigt:

EE:

Bereich Kommerzielle Koordinierung: - alle Mitarbeiter

Außenhandelsbetriebe: - Leitungskader und Selbstschutz-Betriebskomitees;
ca. 1/3 des Kaderbestandes lt. Führungsstruktur

EK + VE:

Bereich Kommerzielle Koordinierung: - alle Mitarbeiter

Außenhandelsbetriebe: - alle Kader lt. Führungsstruktur

Die Benachrichtigung des vollen Personalbestandes lt. Führungsstruktur in den Außenhandelsbetrieben erfolgt entsprechend der gegebenen Lage durch besondere Weisung des Leiters des Bereiches.

3.5.1. Die Benachrichtigung des Mitarbeiterbestandes des Bereiches und der Außenhandelsbetriebe in der unter Ziff. 3.6. ausgewiesenen Stärke durch die unter Ziff. 3.5. festgelegten Verantwortlichen erfolgt:

während der Arbeitszeit durch telefonische oder persönliche Benachrichtigung aller amtierenden Leiter der Struktureinheiten des Bereiches, der amtierenden Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe und des diensthabenden Mitarbeiters des Einlaßempfangs (PS/Objektwache);

außerhalb der Arbeitszeit durch telefonische Benachrichtigung des diensthabenden Mitarbeiters des Einlaßempfangs unter der Telefonnummer 2048 211 mit dem Auftrag: "Öffnen Sie den Umschlag!".

Der diensthabende Mitarbeiter des Einlaßempfangs benachrichtigt in der Reihenfolge des bei ihm hinterlegten Schemas alle amtierenden Leiter der Struktureinheiten des Bereiches und die Diensthabenden der Außenhandelsbetriebe.

Die Alarmierung und Benachrichtigung der Leiter und Mitarbeiter des Bereiches und der Außenhandelsbetriebe außerhalb der regulären Dienstzeit erfolgt mit den Worten:

"Kommen Sie unverzüglich zur Dienststelle"

oder

"Teilen Sie Ihrem Mann/Ihrer Frau mit, daß er/sie sich unverzüglich zur Dienststelle zu begeben hat".

3.5.2. Die Diensthabenden der Außenhandelsbetriebe handeln auf der Grundlage der dazu hinterlegten Instruktionen.

3.6. Allgemeine Maßnahmen bei Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft:

- Die Mitarbeiter haben ihre Diensträume aufzusuchen bzw. bis auf weiteres nicht zu verlassen, ihre persönliche Einsatzbereitschaft herzustellen und entsprechend der für sie im Alarmfalle festgelegten Aufgaben zu handeln.
- Alle nicht benötigten Unterlagen sind von ihnen unter Verschuß zu bringen bzw. zu halten.
- Der Besucherverkehr ist auf das notwendigste Mindestmaß zu reduzieren. Besucher sind beim Einlaßempfang im voraus telefonisch anzumelden, von dort abzuholen und zurückzubringen.
- Post- und Warensendungen sind nur über die Poststelle zu leiten und von der Poststelle abzuholen.
- Das Führen dienstlich nicht unbedingt notwendiger Telefongespräche innerhalb der Dienststelle und nach außen ist untersagt. Das interne FernsprechnetZ ist zunächst ausschließlich für die Entgegennahme und Weitergabe von Befehlen und Weisungen offenzuhalten.
- Die Führungsdokumente sind bereitzulegen und erforderlichenfalls zu präzisieren. Die amtierenden Leiter von Struktureinheiten des Bereiches sowie die amtierenden Generaldirektoren haben sich auf Abruf zur Lagebesprechung bzw. zur Entgegennahme von Befehlen und Weisungen bereitzuhalten.

3.7. Die Maßnahmen zur Alarmierung und Herstellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft sind gedeckt und unter Wahrung strengster Geheimhaltung durchzuführen.

4. Überprüfungen/Trainings

4.1. Zur ständigen Erhöhung und Vervollkommnung der Einsatzbereitschaft sind im Bereich und den unterstellten Außenhandelsbetrieben periodische Überprüfungen und Trainings durchzuführen.

4.2. Die Einbeziehung des Bereiches in zentrale Überprüfungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt auf Weisung des Ministers für Staatssicherheit.

4.3. Der Leiter des Bereiches (Staatssekretär) ist berechtigt, zur Gewährleistung von Voraussetzungen, die eine kurzfristige Herstellung und einen hohen Grad der Einsatzbereitschaft zum Ziele haben, im Geltungsbereich dieser Grundsätze Maßnahmen zur Überprüfung und des Trainings durchzuführen.

(Inhaltliche Schwerpunkte siehe Anlage 3)

4.4. Für die Überprüfung der Einsatzbereitschaft gelten die Grundsätze der Auslösung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft gemäß Ziff. 3.

Durch den Leiter des Bereiches (Staatssekretär) sind bei Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen die notwendigen Einschränkungen zu bestimmen.

Die Maßnahmen zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft sind für den Zeitraum eines Jahres zu planen und jeweils bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr an den Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers (als GVS ausgezeichnet und in zweifacher Ausfertigung) zur Bestätigung einzureichen.

- 4.5. Über die beabsichtigte Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen ist rechtzeitig beim Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers bis 14 Tage vorher schriftlich die Bestätigung einzuholen.

Über die Durchführung der Maßnahmen zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft, ihre Ergebnisse und Schlußfolgerungen ist bis 14 Tage danach schriftlich an den Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu berichten.

- 4.6. Durch den Leiter des Bereiches sind die aus Überprüfungen der Einsatzbereitschaft gewonnenen Erkenntnisse gewissenhaft auszuwerten, aufgetretene Mängel konsequent zu beseitigen und konkrete Schlußfolgerungen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Erhöhung des Grades der Einsatzbereitschaft im Geltungsbereich festzulegen.
- 4.7. Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe bzw. die Leiter von Struktureinheiten des Bereiches haben mit Zustimmung des Leiters des Bereiches (Staatssekretär) Trainings für ihre Verantwortungsbereiche vorzubereiten und durchzuführen. Der Beauftragte des Leiters hat dabei die entsprechende Unterstützung und Kontrollen vorzubereiten und durchzusetzen.

Über durchgeführte Trainings haben die Generaldirektoren bzw. Leiter dem Leiter des Bereiches (Staatssekretär) zu berichten.

5. Signale der Warnung

Die Warnung im Geltungsbereich erfolgt in Übereinstimmung mit den für das Warnsystem der DDR verbindlichen Signalen

(Gesamtzeit
3 Minuten)

Atom- und Luftalarm

Zuruf: "Atom"



Sirene:
5 Sek. Signal -
5 Sek. Pause
wiederholt
anschwellender Ton

Chemischer Alarm

Zuruf: "Gas"



Sirene:
10 Sek. Signal -
10 Sek. Pause
gleichbleibender Ton

Entwarnung

Zuruf: "Entwarnung"



Sirene
gleichbleibender Ton

Die Beherrschung der Signale der Warnung ist bei Überprüfungen der Einsatzbereitschaft ständig zu kontrollieren.

6. Organisatorisch-sicherstellende Maßnahmen

6.1. Zur schnellen und reibungslosen Herstellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft sind im Bereich entsprechend dieser Grundsätze folgende Alarmdokumente zu erarbeiten und zu führen:

- (1) Plan der Überführung des Bereiches und der unterstellten Außenhandelsbetriebe vom Frieden in den Verteidigungszustand
- (2) Plan der Alarmierung und Benachrichtigung des Mitarbeiterbestandes
- (3) Termintabelle für die Herstellung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft.

6.2. Die Alarmdokumente sind durch den Leiter des Bereiches (Staatssekretär) zu bestätigen, als "Geheime Verschlusssache" auszuzeichnen und entsprechend der VS-Ordnung des Ministeriums für Staatssicherheit zu behandeln und aufzubewahren.

6.3. Der Leiter des Bereiches (Staatssekretär) hat zu gewährleisten, daß die nachgeordneten Leiter und Mitarbeiter periodisch in erforderlichem Umfang über diese Grundsätze informiert sowie differenziert über die Aufgaben und Handlungen bei der Alarmierung, Benachrichtigung und Herstellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft unterwiesen werden.

Die Informationen und Unterweisungen sind aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Kriterien und Zeitnormative für die Herstellung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft

1. Kriterien

1.1. Die Stufe der erhöhten Einsatzbereitschaft (EE) ist hergestellt, wenn

im Bereich

- mindestens 70 % des Mitarbeiterbestandes im Dienstobjekt eingetroffen sind (gemessen an der Ist-Dienst-Stärke)
- die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter veränderten Lagebedingungen geschaffen wurden

in den Außenhandelsbetrieben

- Leitungskader und SE-BK; ca. 1/3 des Kaderbestandes lt. Führungsstruktur
- die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter veränderten Lagebedingungen geschaffen wurden

1.2. Die Stufe der Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr (EK) ist hergestellt, wenn

im Bereich

- 100 % des Mitarbeiterbestandes im Dienstobjekt eingetroffen sind (gemessen an der Ist-Dienststärke)
- Die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter veränderten Lagebedingungen geschaffen wurden

in den Außenhandelsbetrieben

- alle Kader lt. Führungsstruktur
- die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter veränderten Lagebedingungen geschaffen wurden

1.3. Die Stufe der vollen Einsatzbereitschaft (VE) ist hergestellt, wenn

im Bereich

- 100 % des Mitarbeiterbestandes im Dienstobjekt eingetroffen sind (gemessen an der Ist-Dienststärke)
- Die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter Kriegsbedingungen geschaffen wurden

in den Außenhandelsbetrieben

- alle Kader lt. Führungsstruktur
- Die gemäß Anlage 2 der Ordnung festgelegten hauptsächlichen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet wurden
- alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben unter Kriegsbedingungen geschaffen wurden

2. Zeitnormative (in Minuten)

	Erhöhte Einsatzbereitschaft	Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr		Volle Einsatzbereitschaft	
		nach vorausgegangenem Einsatzbereitschaft	ohne erhöhter Einsatzbereitschaft	nach vorausgegangenem erhöhter Einsatzbereitschaft und ohne Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr	ohne vorausgegangenem Einsatzbereitschaft bzw. Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr
(1) Bereich	x + 90	x + 60	x + 150	x + 60	x + 150
(2) Außenhandelsbetriebe					

Für die Berechnung der Zeitnormen zur Herstellung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft ist die Zeit der erfolgten Benachrichtigung des Leiters des Bereiches (x-Zeit) zugrunde zu legen.

Anlage 2

Hauptsächliche Maßnahmen zur Herstellung höherer
Stufen der Einsatzbereitschaft

Bei ständiger Einsatzbereitschaft

- (1) Realisierung der dem Bereich vom Minister für Staatssicherheit übertragenen Aufgaben.
- (2) Sicherstellung eines ununterbrochenen funktions-sicheren Systems zur Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft.
- (3) Aufrechterhaltung der ständigen Bereitschaft zum kurzfristigen Übergang auf eine höhere Stufe der Einsatzbereitschaft.
- (4) Ständige Qualifizierung der Leiter, des Stabes und des gesamten Mitarbeiterbestandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Herstellung und Aufrechterhaltung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft und im Verteidigungszustand sowie Durchführung von periodischen Überprüfungen der Einsatzbereitschaft und Trainings.
- (5) Laufendhaltung und Präzisierung der vorbereiteten Dokumente zur Herstellung und Gewährleistung der höheren Stufen der Einsatzbereitschaft und der Maßnahmen zur Überführung des Bereiches und der unterstellten Außenhandelsbetriebe vom Frieden in den Verteidigungszustand.
- (6) Gewährleistung der Nachrichtenverbindungen des täglichen Dienstes.

- (7) Organisation und Durchführung der Anleitung und Kontrolle über die exakte Realisierung der geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung des Bereiches und der unterstellten Außenhandelsbetriebe auf die Herstellung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft und die kurzfristige Überführung vom Frieden in den Verteidigungszustand.

Bei erhöhter Einsatzbereitschaft

- (1) Benachrichtigung aller Mitarbeiter des Bereiches und des festgelegten Personalbestandes der unterstellten Außenhandelsbetriebe mit der Weisung, sich unverzüglich in das Dienstobjekt bzw. in die Außenhandelsbetriebe zu begeben.
- (2) Entfaltung und Herstellung der Arbeitsbereitschaft des Stabes des Bereiches mit verkürztem Bestand und Gewährleistung der stabsmäßigen Führung bei und nach Herstellung der erhöhten Einsatzbereitschaft.
- (3) Einführung eines ständigen Leitungsdienstes und Gewährleistung der ununterbrochenen Dienstdurchführung sowie der ständigen Besetzung der Sekretariate.
- (4) Durchführung der Lagebesprechung und Aufgabenstellung an die nachgeordneten LLiter und Direktoren der unterstellten Außenhandelsbetriebe entsprechend der eingetretenen Lage und erhaltenen Aufgaben.
- (5) Präzisierung bzw. Aktualisierung der vorbereiteten Führungs- und Auskunftsdokumente entsprechend der konkreten Lage.
- (6) Gewährleistung funktionssicherer Verbindungen mit den Außenhandelsbetrieben sowie anderen für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Institutionen und Sicherstellung einer ständigen den Erfordernissen der konkreten Lage entsprechenden Zusammenarbeit.
- (7) Verstärkte Sicherung des Dienstobjektes und Vorbereitung erforderlicher Maßnahmen der Objektverteidigung sowie Gewährleistung einer der Lage entsprechenden hohen Sicherheit und Ordnung in den unterstellten Außenhandelsbetrieben.

- (8) Durchführung vorbereitender Maßnahmen, die einen schnellen Übergang zur Herstellung der Stufe "Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr" (EK) bzw. der Stufe der "vollen Einsatzbereitschaft" (VE) in kürzester Zeit sicherstellen.
- (9) Einleitung von Maßnahmen, die die kurzfristige Herstellung der Verlegungsbereitschaft gewährleisten.
- (10) Überprüfung der Nachrichtenverbindungen des täglichen Dienstes sowie der Einsatzfähigkeit der Kraftfahrzeuge und Konzentration der Kfz im Parkraum und Herstellung der Einsatz- bzw. Arbeitsbereitschaft anderer technischer und operativ-technischer Mittel.
- (11) Gewährleistung der sicheren Lichtversorgung der Diensträume im Bereich und der Außenhandelsbetriebe.
- (12) Urlaubs- und Kurunterbrechung sowie -sperre für alle Mitarbeiter.
- (13) Einschränkung von Dienstreisen auf unbedingte Dringlichkeitsfälle sowie weitgehende Beschränkung des Verlassens des Standortbereiches.
- (14) Einführung der Hausbereitschaft und der allgemeinen Ab- und Rückmeldepflicht im Bereich. In den unterstellten Außenhandelsbetrieben auf besondere Weisung des Leiters des Bereiches (Staatssekretär).
- (15) Ständiges Tragen der Pistole mit Munition.
- (16) Überprüfung und Bereitlegen der persönlichen Ausrüstung.

- (17) Durchführung vorbereitender Maßnahmen des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln.
- (18) Organisation und Durchführung der Anleitung und Kontrolle über die exakte Realisierung der Maßnahmen zur Herstellung der Stufe der erhöhten Einsatzbereitschaft.

Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr

- (1) Durchführung aller für die Stufe der erhöhten Einsatzbereitschaft festgelegten Maßnahmen, sofern diese Stufe nicht vorausgegangen ist.
- (2) Benachrichtigung aller Mitarbeiter über die Auslösung der Stufe "Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr".
- (3) Heranholung aller in Hausbereitschaft befindlichen Mitarbeiter zur Dienststelle und Regelung des-durchgehenden Dienstablaufes.
- (4) Entfaltung und Herstellung der Arbeitsbereitschaft des Stabes des Bereiches in vollem Bestand und Gewährleistung der stabsmäßigen Führung bei und nach Herstellung der Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr.
- (5) Durchführung der Lagebesprechung und Aufgabenstellung an die nachgeordneten Leiter und Direktoren der unterstellten Außenhandelsbetriebe entsprechend der eingetretenen Lage und der erhaltenen Befehle und Weisungen sowie Entschlußfassung.
- (6) Gewährleistung der standhaften Verteidigung der Dienststelle entsprechend des Planes der Verteidigung.
- (7) Durchführung vorbereitender Maßnahmen, die einen schnellen Übergang zur Herstellung der Stufe der "vollen Einsatzbereitschaft " (VE) in kürzester Zeit sicherstellen.

- (8) Weitere Vorbereitung der kurzfristigen Verlegung des Bereiches und Schaffung von Voraussetzungen für eine schnelle Arbeitsaufnahme im Ausweichraum.

Auf besonderen Befehl des Ministers für Staatssicherheit - Durchführung der Verlegung in das vorbereitete Ausweichobjekt.

- (9) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum kurzfristigen Übergang auf die Struktur- und Stellenpläne für den Verteidigungszustand.
- (10) Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft materieller und technischer Mittel, insbesondere der operativen- und Nachrichtentechnik, der Waffen und des Kfz.-Bestandes.
- (11) Organisierung des Schutzes der Mitarbeiter vor Massenvernichtungsmitteln.
- (12) Ausstattung des Mitarbeiterbestandes mit der gemäß Norm festgelegten Bewaffnung und Ausrüstung.
- (13) Organisation und Durchführung der Anleitung und Kontrolle über die exakte Realisierung der Maßnahmen zur Herstellung der Stufe "Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr". (EK

Bei voller Einsatzbereitschaft

- (1) Durchführung aller für die Stufen der "Erhöhten Einsatzbereitschaft" bzw. der "Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr" festgelegten Maßnahmen, sofern diese bzw. eine dieser Stufen nicht vorausgegangen ist.
- (2) Benachrichtigung aller Mitarbeiter über die Auslösung der Stufe "Volle Einsatzbereitschaft".
- (3) Durchführung der Aufgaben zur Gewährleistung der stabsmäßigen Führung durch den Stab des Bereiches bei und nach Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft.
- (4) Durchführung der Lagebesprechung und Aufgabenstellung an die nachgeordneten Leiter und Direktoren der unterstellten Außenhandelsbetriebe entsprechend der eingetretenen Lage und den erhaltenen Befehlen und Weisungen sowie Präzisierung des vorhandenen Entschlusses.
- (5) Durchführung der Verlegung des festgelegten Mitarbeiterbestandes des Bereiches in das vorgesehene Ausweichunterbringungsobjekt auf besonderen Befehl des Ministers für Staatssicherheit.
- (6) Durchführung aller geplanten Maßnahmen zum Übergang auf die Struktur- und Stellenpläne für den Verteidigungszustand auf besonderen Befehl des Ministers für Staatssicherheit.
- (7) Organisation und Durchführung der Anleitung und Kontrolle über die exakte Realisierung der Maßnahmen zur Herstellung der Stufe "Volle Einsatzbereitschaft".

Anlage 3

Inhaltliche Schwerpunkte für die in Zuständigkeit des Leiters des Bereiches (Staatssekretär) durchzuführenden Überprüfungen der Einsatzbereitschaft

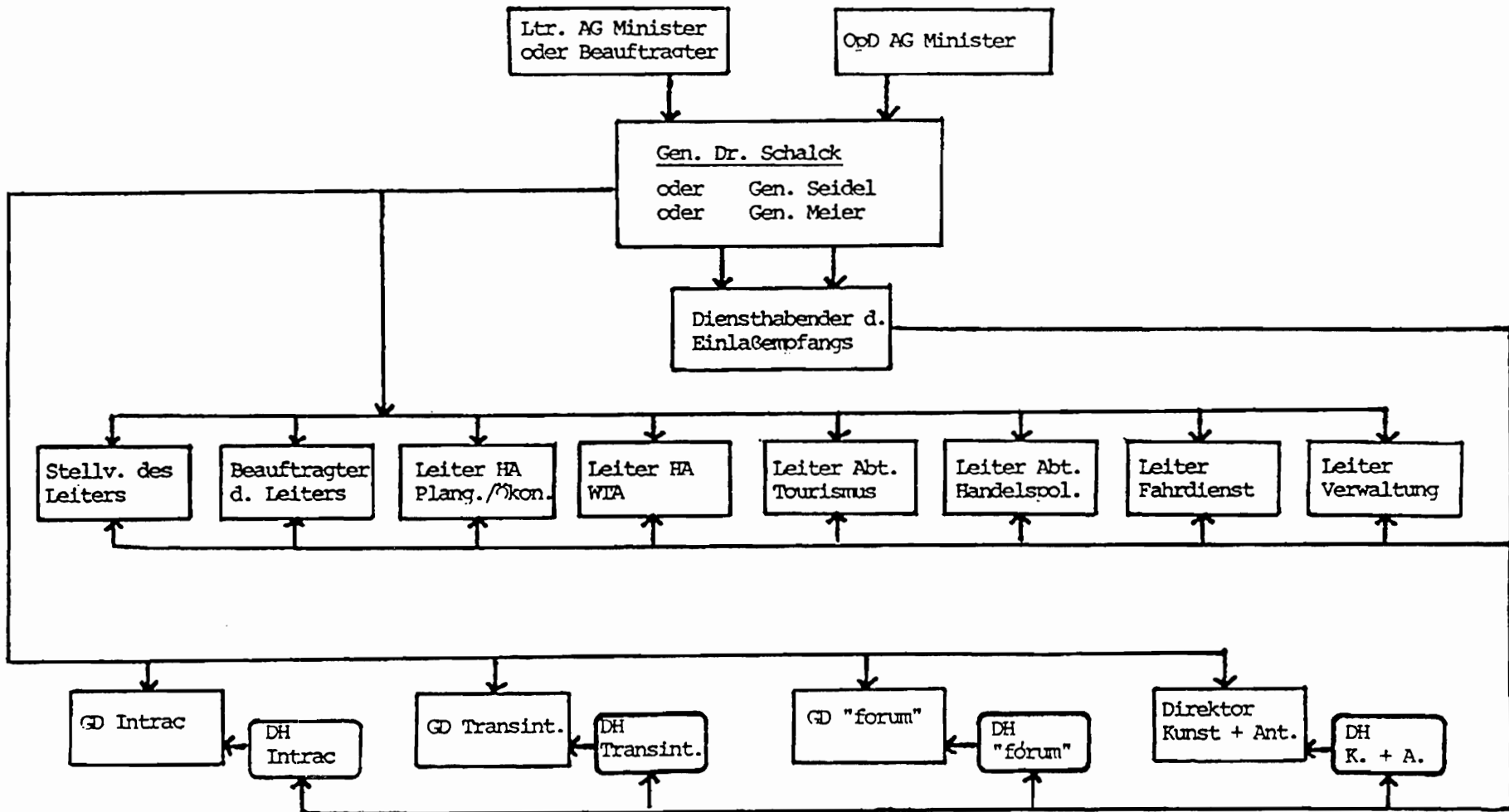
1. Den Überprüfungen der Einsatzbereitschaft sind inhaltlich die Stufen der Einsatzbereitschaft und die dazu im Plan zur Überführung des Bereiches vom Frieden in den Verteidigungszustand festgelegten Aufgaben zugrunde zu legen.
2. Bei jeder Überprüfung sind generell folgende Elemente zu trainieren:
 - (1) Funktionsfähigkeit des Alarmierungs- und Benachrichtigungssystems;
 - (2) Auskunftsbereitschaft und Handlungsfähigkeit der nachgeordneten Leiter und Direktoren der unterstellten Außenhandelsbetriebe im Prozeß der Herstellung und Gewährleistung der Stufen der Einsatzbereitschaft.
 - (3) Entfaltung und Herstellung der Arbeitsbereitschaft sowie Handlungsfähigkeit des Stabes des Bereiches im Prozeß der Herstellung und Gewährleistung der Stufen der Einsatzbereitschaft.
 - (4) Herstellung der Einsatzbereitschaft des Mitarbeiterbestandes im Dienstobjekt und Organisation des Dienstes entsprechend der befohlenen Stufe der Einsatzbereitschaft.

- (5) Verstärkte Sicherung und Verteidigung des Dienstobjektes.
- (6) Beherrschung der Signale der Warnung.
- (7) Planung, Organisation und Durchführung fachspezifischer Maßnahmen entsprechend der Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit unter veränderten Lagebedingungen.
- (8) Funktionstüchtigkeit der Nachrichtenverbindungen des täglichen Dienstes, Betriebsbereitschaft der Technik sowie Einsatzfähigkeit der Kraftfahrzeuge.

3. Die Überprüfung der Elemente der Einsatzbereitschaft hat in Übereinstimmung mit dem jeweils erreichten Entwicklungsstand der Einsatzbereitschaft in Teilen oder im Gesamtkomplex zu erfolgen.

In den Mittelpunkt aller Überprüfungsmaßnahmen ist die Forderung zu stellen, den Grad der Einsatzbereitschaft durch folgerichtige Steigerung vom Einfachen zum Komplizierten und vom Einzelnen zum Komplexen planmäßig zu erhöhen.

Schema der Alarmierung zur Herstellung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft im Bereich Kommerzielle Koordinierung und den unterstellten Außenhandelsbetrieben



1021

Legende: ————— = Alarmierung während der regulären Dienstzeit
 ————— = Alarmierung außerhalb der regulären Dienstzeit

Dokument 126

VVS

~~Geh. im Verschlusssache!~~

~~B "Persönlich"~~

B 904 656

50. Ausfertigung, Blatt 1

Nr. 30/6, 82 Nr.

Nr. 83 Nr.

Nr. 85/84 Nr.

Nr. 85 Nr.

Nr. 86 Nr.

DER VORSITZENDE DES MINISTERRATES

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

V E R F Ü G U N G

Nr. S 8 / 81

zur Anordnung über die Führung des Außenhandels im Verteidigungszustand

vom: 16. November 1981

1. Die Anordnung über die Führung des Außenhandels im Verteidigungszustand wird hiermit erlassen.
2. Die Führungsanordnungen der Leiter der zuständigen Führungsorgane und die darauf basierenden weiteren Dokumente sind entsprechend den Festlegungen der Anordnung zu präzisieren.
3. Die Anordnung und die Verfügung sind gemäß Anlage 1 zu verteilen bzw. zu hinterlegen.

W. Stoph

VVS

~~Geheime Verschlusssache!~~

~~B "Persönlich"~~

B 50/1 655

50. Ausfertigung, 4 Blatt 1

Jw. 30.6.82 Jw. 1

Jw. 83

Jw. 83/84

Jw. 85

Jw. 86

DER VORSITZENDE DES MINISTERRATES
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

A N O R D N U N G

über die Führung des Außenhandels im Verteidigungszustand

I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe (in der Folge: am Außenhandel beteiligte Organe), die Außenhandelsaufgaben im Verteidigungszustand zu erfüllen haben.

II. Grundsätze

1. Die Außenhandelsaufgaben sind bei straffer Durchsetzung des staatlichen Außenhandelsmonopols von allen am Außenhandel beteiligten Organen in der festgelegten Struktur durchzuführen.
2. Die grundsätzliche Aufgabenstellung an alle Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane mit Außenhandelsaufgaben hat durch den Bevollmächtigten für Planung in Abstimmung mit dem Bevollmächtigten für Produktion zu erfolgen.
3. Die außenhandelsspezifischen Grundsatz- und Normativregelungen sowie Vorgaben zum Außenhandelsplan und zu zentralen operativen Entscheidungen auf dem Gebiet Import und Export sind als verbindliche Aufgaben durch den Minister für Außenhandel den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich Außenhandelsorgane bestehen, zur Realisierung zu übertragen.
4. Die Realisierung der Außenhandelsaufgaben hat in den Verantwortungsbereichen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane mit Außenhandelsaufgaben straff zentralisiert zu erfolgen.

5. Für die Leitung der Arbeit auf den äußeren Märkten ist der Minister für Außenhandel verantwortlich.
6. In Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 02. 11. 1976 sind folgende Präzisierungen in den Führungsdokumenten vorzunehmen:
Zuordnung zum Bevollmächtigten für Planung
Ministerium für Außenhandel (ohne Bereich Kommerzielle Koordinierung)
Der Bereich Kommerzielle Koordinierung unter Leitung des Genossen Alexander S c h a l c k wird dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, Genossen Günter M i t t a g , unterstellt.
7. Für die Sicherung der Durchführung der Außenhandelsaufgaben im Verantwortungsbereich des Bevollmächtigten für Produktion wird der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers für Außenhandel, Genosse G. Beil, im Führungsgremium des Bevollmächtigten für Produktion verantwortlich gemacht.
Die dazu notwendigen Festlegungen werden in einer Durchführungsbestimmung getroffen.

III. Hauptaufgaben und Verantwortung der am Außenhandel beteiligten Organe auf dem Gebiet des Außenhandels im Verteidigungszustand

1. Ministerium für Außenhandel

1.1. Gewährleistung der ununterbrochenen Führung des eigenen Verantwortungsbereiches gemäß der bestätigten Führungsanordnung.

1.2. Sicherung einer straffen Leitung der Arbeit auf den äußeren Märkten unter besonderer Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

- Organisation der Erfüllung der B-Abkommen mit der UdSSR und den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags nach vorgegebenen Rangfolgen gemäß operativen Plänen der Staatlichen Plankommission;

Geheime Verschlusssache!

- B - "Persönlich"

B 904 655

50. Ausfertigung, Blatt 3

- Einsatz aller Möglichkeiten der Vertretungen des Außenhandels der DDR im Ausland zur Realisierung von Außenhandelsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.
- 1.3. Gewährleistung der Übergabe aller außenhandelsspezifischen Dokumente an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit Außenhandelsaufgaben zur Sicherung der Arbeit aller am Außenhandel beteiligten Organe nach der einheitlichen Rechtsvorschrift über den Außenhandel im Verteidigungszustand, nach den geltenden administrativen Regelungen zur Planung, Finanzierung und Abrechnung des Außenhandels, zum Genehmigungsregime und zur Valutabewirtschaftung, nach den Normativedokumenten mit den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags und anderen für alle am Außenhandel beteiligten Organe verbindlichen grundsätzlichen Vorgaben sowie Kontrolle deren Einhaltung.
 - 1.4. Sicherung der einheitlichen Außenhandels-Berichterstattung gemäß der operativen Berichts- und Meldeordnung.
2. Industrieministerien und andere zentrale Staatsorgane mit Außenhandelsaufgaben
 - 2.1. Gewährleistung einer zentralisierten ununterbrochenen Leitung der Erfüllung aller übertragenen Außenhandelsaufgaben im Verteidigungszustand, insbesondere:
 - Realisierung der angewiesenen Importe nach den vorgegebenen Rangfolgen für die NVA und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR, für die Volkswirtschaft und Versorgung der Bevölkerung;
 - Erfüllung der Bündnisverpflichtung der DDR gegenüber der UdSSR und den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags sowie Realisierung anderer Exporte gemäß den Vorgaben.
 - 2.2. Strikte Einhaltung der Rechtsvorschrift über den Außenhandel im Verteidigungszustand sowie der Festlegungen zur Planung, Finanzierung und Abrechnung sowie der anderen verbindlich vorgegebenen administrativen Regelungen auf dem Gebiet des Außenhandels im Verteidigungszustand.
 - 2.3. Berichterstattung auf dem Gebiet des Außenhandels gemäß den Vorgaben zur Sicherung des einheitlichen Außenhandelsberichts im Verteidigungszustand.

2.4. Unterstützung der Arbeit des MAH auf den äußeren Märkten nach gesonderten Anforderungen.

IV. Schlußbestimmungen

1. Die am Außenhandel beteiligten Organe haben im Rahmen dieser Anordnung ein enges Zusammenwirken zur Realisierung der ihnen übertragenen Außenhandelsaufgaben im Verteidigungszustand zu gewährleisten.
2. Bei zeitweiliger Unterbrechung der zentralen Führung haben die Leiter der am Außenhandel beteiligten nachgeordneten Organe die Erfüllung der Außenhandelsaufgaben im Verteidigungszustand fortzusetzen und die Vorgesetzten auf kürzestem Weg über die veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.
3. Zur beabsichtigten zeitweiligen Einstellung der Tätigkeit von Außenhandelsbetrieben im Verteidigungszustand ist vorher die Zustimmung des Ministers für Außenhandel einzuholen.
4. Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen Außenhandelsaufgaben im Verteidigungszustand übertragen sind.
5. Diese Anordnung tritt auf Weisung des Vorsitzenden des Ministerrates in Kraft.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Kulturgutschutzgesetz
– Anmeldung und Registrierung
von geschütztem Kulturgut –
vom 2. Dezember 1981**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Anmeldung von besonders wertvollem geschütztem Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, dient seiner gesicherten Dokumentation als Grundlage für alle Maßnahmen zu seinem Schutz vor Schaden und Verlust sowie zu seiner Erhaltung und Pflege, die der Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Besitzer des Kulturgutes durchführt sowie die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen veranlassen.

(2) Die Registrierung dieses Kulturgutes schafft für den Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer einen gesicherten Nachweis über seinen Kulturgutbesitz, dessen wichtigste Kennzeichen und Merkmale sowie über seine sichere Aufbewahrung. Sie ist zugleich eine staatliche Bestätigung, daß die Erhaltung des registrierten Kulturgutes wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, die Wissenschaft oder die Kunst im gesellschaftlichen Interesse liegt².

(3) Nicht zum Volkseigentum gehörendes Kulturgut, das nach anderen Rechtsvorschriften staatlich dokumentiert wird³, ist nicht nach dieser Durchführungsbestimmung zu registrieren. Für diese anderen staatlichen Dokumentationen gilt jedoch Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 2

Anmeldung

(1) Kulturgut, das im Sinne des § 2 des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist, nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat und besonders wertvoll ist oder sein kann, ist bei dem für seinen ständigen Standort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden. Diese Pflicht haben der Eigentümer, der Verfügungsberechtigte und der Besitzer von Kulturgut. Die Anmeldung durch den einen verpflichtet die anderen.

(2) Die Anmeldung soll persönlich und mit den erforderlichen Angaben zum Kulturgut⁴ erfolgen.

(3) Die Angaben zum Eigentümer und zum Standort sind auf Wunsch des Anmelders vertraulich zu behandeln. Erfordern die Umstände eine besondere Vertraulichkeit, kann der Minister für Kultur besondere Festlegungen für die Anmeldung und Registrierung treffen.

§ 3

Bearbeitung der Anmeldung

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft auf Grund der Anmeldung die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes; bei speziellen Arten von

¹ 1. DB vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 21 S. 213)

² Das gilt auch für die Anwendung der geltenden steuerrechtlichen Regelungen.

³ Z. Z. gelten:

§ 5 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458), § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen – (GBl. I Nr. 10 S. 83).

⁴ Vordrucke gemäß Muster (Anlage) für die Anmeldung sind beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, erhältlich.

Kulturgut erfolgt die Prüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises. Er kann Maßnahmen zur Feststellung von Qualität und Bedeutung des Kulturgutes gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes festlegen und dabei die Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes anfordern sowie die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gemäß § 5 des Gesetzes nutzen.

(2) Nach Prüfung aller Angaben entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, ob das angemeldete Kulturgut geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften ist und welche Bedeutung es hat. Dabei sind die Bestimmungen über die Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds⁵ entsprechend anzuwenden. Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgt die Entscheidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises.

§ 4

Registrierung

(1) Geschütztes Kulturgut, für das die Kriterien der Kategorien I oder II zutreffen, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu registrieren. Für geschütztes Kulturgut, das der Kategorie III entspricht, erfolgt keine Registrierung.

(2) Als Registrierung gilt die Bestätigung der Anmeldung durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, und ihre Aufnahme als Registerblatt in das Register.

(3) Dem Anmelder ist auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung der Registrierung mit Angabe der Registriernummer auszuhändigen.

§ 5

Änderungen

(1) Ändern sich die registrierten Angaben, ist dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, über diese Änderung Mitteilung zu machen. Diese Pflicht hat der eingetragene Anmelder, bei Eigentums- oder Besitzwechsel auch dessen Rechtsnachfolger. Die Meldung des einen verpflichtet den anderen.

(2) Die Änderungen sind im Registerblatt zu vermerken. Geht das registrierte Kulturgut bei Standortänderung in die Zuständigkeit eines anderen Rates des Kreises über, ist diesem das Registerblatt zu übersenden.

(3) Änderungen können auch vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eingetragen werden, ohne daß eine Meldung hierüber vorliegt. Entfallen die für die Registrierung maßgeblichen Gründe, ist das Registerblatt aus dem Register zu entfernen und der Anmelder über die Löschung der Registrierung und deren Rechtsfolgen zu benachrichtigen.

§ 6

Beschwerderecht

Gegen alle Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zur Registrierung ist die Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 11 des Gesetzes.

§ 7

Gebührenfreiheit

Alle mit der Registrierung verbundenen Handlungen sind, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig sind, gebührenfrei.

§ 8

Übertragung der Befugnisse

In Stadtkreisen mit Stadtbezirken kann die Wahrnehmung der Befugnisse aus dieser Durchführungsbestimmung dem Rat des Stadtbezirks, Abteilung Kultur, übertragen werden.

⁵ Z. Z. gilt § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1981

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

Dokument 128

Ministerium für Außenhandel.
Ber. Komm. Koordinierung
- Staatssekretär -

Berlin, den 23.12.1981.

W e i s u n g

Der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes Transinter wird beauftragt, die Firma

I M E S GmbH
1086 Berlin
Friedrichstraße
Internationales Handelszentrum

mit Wirkung vom 1.1.1982 zu gründen.

Die Firma untersteht dem Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes Transinter.
Zum Hauptgeschäftsführer wird der Genosse Wolfgang Kotz berufen.

Die IMES GmbH hat das Recht, internationale Handelsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene oder für fremde Rechnung mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet gegen konvertierbare Devisen und Verrechnungswährungen einschließlich Verrechnungseinheiten abzuschließen.

Die internationalen Handelsgeschäfte werden besonders auf den Gebieten der metallverarbeitenden Industrie und des Gerätebaus für Meß- und Regeltechnik durchgeführt.

Die IMES GmbH hat das Recht, Zweigbüros im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet zu gründen und

- Vertriebsfunktionen für Außenhandelsbetriebe der DDR zu übernehmen.

Die Einrichtung dieser Niederlassungen ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist an den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel zu richten.

Die IMES GmbH ist verpflichtet, Warensortimente, deren Export ihr übertragen wird, mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben abzustimmen. Eine Gefährdung des Planexportes und -importes der DDR ist auszuschließen.

Die IMES GmbH arbeitet nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Fonds. Zur Durchführung von Transaktionen erforderliche Fondsvorschüsse in Mark der DDR sind beim Bereich Kommerzielle Koordinierung zu beantragen.

Die Valutaabführung erfolgt innerhalb der Gesamtabführung des AHB Transinter an den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Die erforderliche Gesellschaftertagung und der Abschluß des Gesellschaftervertrages sind durch den Generaldirektor des AHB Transinter zu veranlassen. Mit der Wahrnehmung der persönlich haftenden Gesellschafter werden die Genossen Wolfgang Kotz und Hanno Schütte beauftragt.
Als Stammkapital der Gesellschaft ist ein Betrag in Höhe von 500.000 Mark vorzusehen.

Dr. Schalok

Vom Gen. Schalok am 28.12.81 unterschrieben.

✓=

Dokument 129

Zwischen der

Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

- vertreten durch den Vorsitzenden,
Genossen W. Schweichler -

1020 B e r l i n
Bodestraße 1 - 3

und dem

AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

- vertreten durch den Direktor,
Genossen J. Parken -

1080 B e r l i n
Französische Straße 15

wird

im Rahmen des Gesetzes zum Schutz
des Kulturgutes in der DDR

- Kulturgutschutzgesetz vom 3. 7. 1980
(GBl. Teil I Nr. 20 S. 191)

v e r e i n b a r t

1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in allen Exportverträgen die Bestimmung aufnehmen "Vorbehaltlich der Ausfuorgenehmigung".
2. Die Kulturgutschutzkommission wird zweimal monatlich, in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag des Monats, durch ihren Vorsitzenden bzw. Sekretär und ein Mitglied die zum Export vorgesehenen Waren bei Kunst und Antiquitäten GmbH besichtigen, um zu prüfen, ob sich darunter zur Ausfuhr nicht zulässiges Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II befindet.
3. Über den Verbleib von Kulturgut, das von der Kulturgutschutzkommission gemäß Punkt 2. nicht zum Export zugelassen wird, treffen die Partner jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, werden die Partner ihre Übergeordneten Leiter um Entscheidung anrufen.

- 2 -

4. Für die Begutachtung gilt die Gutachterordnung zum Kulturgutschutzgesetz.

Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten GmbH werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.

5. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung vom 17. 11. 1980 außer Kraft gesetzt.

Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

Schmeichler

Außenhandelsbetrieb
Kunst und Antiquitäten GmbH

Ferkel



Berlin, den

1982



Dokument 130

Materialie wurde dem Sekretariat von RA Reinicke am 22.01.92 übergeben.

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Stellvertreter des Ministers

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang	Anlg.	Az.
23.1.92 693/Sc.		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Heg 23/1	1) 23.1.92 2) 7.0.92

1. UA

MATERIALIE B 69

Informationsbrief 1/82

Vermögenssteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen

Ausgehend von dem Anliegen des Kulturschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl I Nr. 20 S. 191) - auch das im Besitz von Bürgern befindliche Kulturgut zu schützen und es durch kulturelle Aktivitäten seiner Besitzer dem gesellschaftlichen Leben zu erschließen, werden in Abstimmung mit dem Minister für Kultur und dem ersten Bundessekretär des Kulturbundes der DDR zur Erhebung der Vermögenssteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen und zur Gewährleistung der im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften möglichen großzügigen steuerlichen Vergünstigungen folgende Hinweise gegeben:

I. Grundsätzliche Zusammenarbeit mit der Abt. Kultur

Bei der Beurteilung, ob Gegenstände den Kunstgegenständen, Sammlungen, Luxusgegenständen oder dem Hausrat zuzurechnen sind sowie bei der Entscheidung, ob die Erhaltung solcher Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und demzufolge Steuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen zu gewähren sind, ist in jedem Falle eine enge Zusammenarbeit mit der Abt. Kultur des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes zu sichern.

II. Vermögenssteuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen für Kunstgegenstände und Sammlungen 1)

1) Rechtsgrundlage hierfür:

1) Rechtsgrundlage hierfür:

§ 67 Ziffern 5 und 11 Bewertungsgesetz i.d.F. vom 18.9.1970 (GBl. Sonderdruck 674) Ziffer 85 Absätze 4 bis 6 Vermögenssteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 vom 15.1.1955 (GBl. Sonderdruck Nr. 70)

- a. Kunstgegenstände, die von Künstlern der DDR geschaffen wurden, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind,
- b. Kunstgegenstände, die sich im Eigentum des Urhebers selbst oder nach seinem Tode im Eigentum des überlebenden Ehegatten oder seiner Kinder befinden,
- c. alle übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn der Wert insgesamt 50.000 M nicht übersteigt.

Wenn die Freigrenze von 50.000 M überschritten wird, sind die Kunstgegenstände und Sammlungen insgesamt vermögenssteuerpflichtig.

Weiter bestehen folgende Steuervergünstigungen:

- Kunstgegenstände und Sammlungen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, werden nur mit 40 % ihres Wertes
- Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung und der Volksbildung nutzbar gemacht werden, nur mit 20 % ihres Wertes zur Vermögenssteuer herangezogen.

Außerdem können Kunstgegenstände und Sammlungen, der Erhaltung für Zwecke der Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt bzw. die der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden von der Vermögenssteuer in voller Höhe befreit werden, wenn sie sich seit mindestens 20 Jahren Besitz der Familie des steuerpflichtigen Bürgers befinden.

Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden, wenn die Sammlungen in den späteren Jahren durch weitere Erwerbungen ergänzt worden sind.

Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Kunstgegenstände und Sammlungen wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft liegt vor, wenn

- diese nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kulturgutes der DDR (Kulturschutzgesetz und Durchführungsbestimmungen bzw. Durchführungsregelungen) als geschütztes Kulturgut registriert sind
- für sie eine Denkmalerklärung vorliegt
- das Kulturgut durch Museen gesondert erfaßt ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Vermögenssteuervergünstigungen haben die Bürger die staatlichen Dokumentationen über das öffentliche Interesse an den Kunstgegenständen und Sammlungen der Abt. Finanzen des Rates des Kreises vorzulegen.

Bei Vermögenssteuerneuveranlagungen ist die Vorlage dieser Dokumentationen neu zu fordern.

Ein "Nutzen für Zwecke der Forschung und Volksbildung" bei Kunstgegenständen oder Sammlungen nachweislich im jeweiligen Kalenderjahr insbesondere unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Kunstgegenstände und Sammlungen sind öffentlich ausgestellt worden.

Dazu gehören

nationale oder internationale Expositionen, Ausstellungen in Galerien, Klubs, Betrieben, Schulen sowie anderen Einrichtungen.

Als öffentliche Ausstellungen gelten n i c h t Verkaufsausstellungen, Auktionen, Tauschbörsen und ähnliche auf Erwerb oder Veräußerung gerichtete Veranstaltungen.

- Kunstgegenstände und Sammlungen waren Gegenstand eines öffentlichen wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Vortrages oder einer solchen Veröffentlichung.

Dazu gehören

alle organisierten Veranstaltungen der verschiedensten Einrichtungen sowie deren Publikationsmöglichkeiten.

2. Für besonders wertvolles geschütztes Kulturgut der Bürger, das gem. § 6 Abs. 2 Kulturschutzgesetz anzumelden und zu registrieren ist, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kulturgutes eindeutig ein gesellschaftliches Interesse an seiner Erhaltung.

Die Anmeldung und Registrierung ist in dem 2. DB. zum Kulturschutzgesetz vom 2.12.81 (GBl. I 6/82) geregelt.

Die Registrierung des besonders wertvollen Kulturgutes -Kategorien I und II - gilt als Bestätigung des gesellschaftlichen Interesses und seiner Erhaltung. Analog trifft das für eine Denkmalerklärung zu.

3. § 5 des Denkmalpflegegesetzes v. 19.6.1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458)

- 4) § 13 der DB zur VO über den staatlichen Museumsfonds der DDR - Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen - vom 7. Febr. 1980 (GBl. I S. 83).

- Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn sie staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Betrieben zur wissenschaftlichen Arbeit zu Verfügung standen.

Soweit die vorgenannten Ausstellungen und Veröffentlichungen in Verantwortung des Kulturbundes der DDR erfolgten ist hierüber ein Nachweis von der jeweiligen Fachgruppe zu erbringen, der von der Kreisleitung des Kulturbundes zu bestätigen ist.

III. Begriffsbestimmungen

Ausgehend von Ziffer 85 der Vermögenssteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur folgendes festgelegt:

Zu den Kunstgegenständen rechnen alle Originalwerke der bildenden Kunst (Malerei, Graphik und Plastik einschließlich Reliefs).

Als Sammlung gilt eine Mehrzahl selbstständiger beweglicher Gegenstände, die auf Grund bestimmter historischer wissenschaftlicher oder künstlerischer nach gesellschaftlich anzuerkennenden Kriterien (wie Zugehörigkeit zu bestimmten Zeitepochen, Themen, Motiven, Kunstrichtungen und ähnlichem) zielgerichtet zusammengestellt und geordnet sind und dadurch in ihrer Gesamtheit eine eigenständige historische, wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung von neuer Qualität gewinnen.

- Bedingung für die Anerkennung einer Sammlung ist weiter, daß aus der Veräußerung von Gegenständen kein nachhaltiges Einkommen erzielt wird und Gegenstände gleicher Art nicht in großer Anzahl innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (z.B. 1 Jahr) erworben und dieselben oder der größte Teil davon im gleichen oder darauffolgenden Jahr wieder veräußert werden.

Die Veräußerung einzelner Gegenstände und der Erwerb anderer Gegenstände müssen der Komplettierung bzw. der Erhöhung der Qualität der Sammlung dienen.

- Zu den Sammlungen gehören:

- Sammlungen von Werken der bildenden Kunst, (Malerei, Graphik und Plastik einschl. Reliefs)
- Sammlungen von Werken der angewandten Kunst, d.h. zum Beispiel kunsthandwerkliches Mobiliar, Markenporzellan, Erzeugnisse der Buchkunst, dekorative Keramik, kunstgewerbliche Raumtextilien, kunstvoll geschliffenes Kristallgut, sakrale Kunstwerke und andere kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Arbeiten.
- Sammlungen wie andere Gegenstände wie Briefmarken - Münzen - liturgische Geräte - sowie Bibliotheken.

Zur Abgrenzung der Luxusgegenstände im Sinne des § 67 Ziffer 10 des Bewertungsgesetzes von Kunstgegenständen und Sammlungen gem. § 67 Zi. 11 des Bewertungsgesetzes ist folgendes zu beachten:

- Gegenstände, die zu den Kunstgegenständen gehören oder Bestandteil einer Sammlung sind, können n i c h t als Luxusgegenstände erfaßt werden.

Konfektions-
möbel

- Zu den L u x u s gegenständen gehören Gegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören.

Als solche gelten z.B. antiquarische Gegenstände, die das übliche Maß einer Wohnungseinrichtung überschreiten.

Dabei ist unerheblich, ob diese Gegenstände auch benützt werden.

IV. Ermittlung des vermögenssteuerpflichtigen Wertes

Zur Ermittlung des vermögenssteuerpflichtigen Wertes ist gem. § 10 des Bewertungsgesetzes von dem Preis auszugehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre,

das ist

- für Kunstgegenstände und Münzen der Preis, der bei einem Verkauf an den staatlichen Kunsthandel (Binnenhandel)
- für Briefmarken der Preis, der bei einem Verkauf an den staatlichen Briefmarkenhandel zu erzielen wäre.

Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist von den durch den Bürger erklärten Werten auszugehen.

Bestehen berechnete Zweifel über die Richtigkeit der angegebenen Werte, ist den Bürgern aufzugeben, ihre Wertangaben zu überprüfen.

Erforderlichen Falls ist ihnen zu empfehlen, die Werte von der zuständigen staatlichen Handelseinrichtung feststellen zu lassen.

Schindler

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zum Kulturgutschutzgesetz
– Ausfuhr von Kulturgut –
vom 3. Mai 1982**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

¹ 2. DB vom 2. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144)

§ 1

Grundsätze

(1) Die Genehmigung zur Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturerbe zu wahren und den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist insbesondere dann zu versagen, wenn

- die Ausfuhr den Grundsätzen gemäß Abs. 1 widerspricht,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das zu Denkmälern gehört,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das als Teil von Sammlungen deren Bedeutung oder Bestand wesentlich bestimmt, sofern die Genehmigung nicht auch für die gesamte Sammlung erteilt werden könnte,
- die Rechtsverhältnisse am betroffenen Kulturgut unklar sind oder das Kulturgut mit Rechten Dritter belastet ist,
- die Ausfuhr nach völkerrechtlichen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, unzulässig ist².

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Genehmigungen für die Ausfuhr des Kulturgutes erforderlich sind, werden von diesen Regelungen nicht berührt³.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut sind an den für den ständigen Standort des Kulturgutes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu richten. Betrifft der Antrag Kulturgut, das gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes speziellen Regelungen unterliegt, die besondere Ausfuhrbestimmungen enthalten⁴, ist er den dafür zuständigen Fachorganen zur Entscheidung einzureichen oder zuzuleiten; in diesen Fällen erfolgt keine Entscheidung nach dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Das Recht zur Antragstellung haben der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte, die ihre Befugnisse nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben haben.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes einschließlich seines Standortes,
- soweit vorhanden, dessen Registriernummer,
- Zweck der Ausfuhr,
- Bestimmungsort und Empfänger,
- geschätzter Wert (nach Einschätzung des Antragstellers oder vorliegenden Gutachten).

² Z. Z. gilt die

Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit dem 16. April 1974 (GBl. II Nr. 20 S. 397).

³ Z. Z. gelten insbesondere:

Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

⁴ Z. Z. gelten insbesondere:

Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165), Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 309), Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 188), Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 190).

§ 3

Prüfung des Antrages

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft mit dem Ziel der Feststellung, ob geschütztes Kulturgut vorliegt, die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes anhand der vorliegenden Angaben.

(2) Ist das zur Ausfuhr beantragte Kulturgut beim Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, registriert, gelten die bei der Registrierung getroffenen Feststellungen; andernfalls ist § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entscheidungen über den Antrag

(1) Liegt nach den Feststellungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zweifelsfrei kein geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften vor, erteilt er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 1).

(2) Wird im Ergebnis der Prüfung des Antrages festgestellt, daß der Antrag geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften betrifft, ist der Antrag dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn nicht festgestellt werden kann, ob es sich um geschütztes Kulturgut handelt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann weitere Feststellungen über die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes treffen. Im Ergebnis seiner Prüfung erteilt er, soweit kein geschütztes Kulturgut vorliegt, die Unbedenklichkeitsbescheinigung; andernfalls entscheidet er, welcher Kategorie⁵ das geschützte Kulturgut entspricht. Für geschütztes Kulturgut der Kategorie II und III kann er eigenverantwortlich nach den Grundsätzen gemäß § 1 über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Anlage 1) entscheiden. Anträge, die geschütztes Kulturgut der Kategorie I betreffen, sind dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(4) Über Ausfuhranträge für geschütztes Kulturgut der Kategorie I entscheidet der Minister für Kultur nach Prüfung des Antrages durch eine von ihm berufene Kommission von Sachverständigen.

§ 5

Gutachten

Gutachten, die die für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organe einholen oder die die Antragsteller vorlegen, dienen der Feststellung der Bedeutung des Kulturgutes. Ihre Aussagen binden die entscheidungsbefugten staatlichen Organe nicht in ihrer Entscheidung über die Ausfuhr und begründen keine Ansprüche des Antragstellers. Einzelheiten der Tätigkeit von Gutachtern werden gesondert geregelt.

§ 6

Beschwerde

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Ausfuhranträge gilt § 11 des Gesetzes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4 entscheidet der Minister für Kultur endgültig.

§ 7

Gebühren

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach dieser Durchführungsbestimmung werden Verwaltungsgebühren⁶ gemäß An-

⁵ Vgl. § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837).

lage 2 erhoben, sofern die Ausfuhr zum Verbleib des Kulturgutes im Ausland erfolgt. Sie sind als Gebührevorschuß, von dem die Prüfung des Antrages abhängig ist, bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Auslagen (wie Kosten für notwendige Gutachten) sind mit der Verwaltungsgebühr nicht abgegolten.

(3) Zahlungsverpflichteter ist der Antragsteller. Erfolgt jedoch die Antragstellung im Interesse eines Empfängers, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, ist dieser unter Beachtung der devisarechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zahlungspflichtig.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Wertangabe bei Antragstellung. Ergibt sich bei der Prüfung des Antrages ein anderer als der angegebene Wert, sind die Bestimmungen über die Nachforderung und Erstattung von Verwaltungsgebühren anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren, soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

(6) Der Minister für Kultur kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren verfügen.

§ 8

Wirkung der Genehmigung

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung für geschütztes Kulturgut, das zugleich anderen die Ausfuhr regelnden Bestimmungen unterliegt¹, wird erst mit Vorliegen aller danach erforderlichen Genehmigungen rechtswirksam. Das gleiche gilt für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Eine unter Auflagen erteilte Genehmigung ist nur mit dem Nachweis über die Erfüllung der Auflagen rechtswirksam.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr im Sinne völkerrechtlicher Verträge².

(4) Eine gemäß den Absätzen 1 und 2 rechtswirksam gewordene Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt zur Ausfuhr des darin bezeichneten Kulturgutes innerhalb 1 Jahres nach ihrer Erteilung. Danach verliert sie ihre Wirksamkeit.

(5) Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Das gilt auch für die Erben.

(6) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der Ausfuhr den zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert vorzuweisen.

§ 9

Delegierung der Genehmigungsbefugnis

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur für ihren Verantwortungsbereich besondere Regelungen für die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut treffen.

(2) Die zentralen Leitungen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen sind befugt, für geschütztes Kulturgut, das ihrer Verfügungsbefugnis unterliegt, nach den Grundsätzen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung und im Rahmen der Aufgaben und Ziele ihrer Organisation die Ausfuhr zu genehmigen sowie im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur besondere Festlegungen für das Verfahren hierfür zu treffen. Über weitere Delegierungen entscheidet der Minister für Kultur auf Ersuchen.

(3) Über umfangreiche oder besonders bedeutsame Vorhaben gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Minister für Kultur zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1982

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Muster einer Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung

Rat des Kreises/Bezirk¹..... Datum
- Abteilung Kultur -
Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Kultur¹

Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung¹

..... (Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers) ist berechtigt, folgendes Kulturgut als geschütztes/nichtgeschütztes¹ Kulturgut aus der Deutschen Demokratischen Republik nach (Bestimmungsland, Bestimmungsort, Empfänger) zum Zweck des Verbleibs/der vorübergehenden Nutzung¹ oder² auszuführen.

- ... (genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes mit eindeutigen Identifikationsmerkmalen, nach einzelnen Stücken gesondert, soweit vorhanden unter Angabe der Registriernummern).
- ...
- ...
- ...
- ...

Die Ausfuhr unterliegt keinen/folgenden¹ Auflagen:

...
...

Datum Siegel Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes entfällt bzw. ist zu streichen.

² Genauen Zweck der Ausfuhr angeben.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Gebührensätze:

Die Verwaltungsgebühren betragen

- bei Werten bis zu 10 000 M:
3% vom Wert, jedoch mindestens 50 M; für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einheitlich 10 M,
- bei Werten von mehr als 10 000 M bis zu 500 000 M:
2% vom Wert, jedoch mindestens 300 M,
- bei Werten von mehr als 500 000 M:
1% vom Wert, jedoch mindestens 10 000 M.

Vereinbarung

zwischen dem Ministerium für Kultur
1020 Berlin
Molkenmarkt 1-2

und dem Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung
1020 Berlin
Wallstraße 17-22

1. Auf der Grundlage der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz, GBl. I/Nr. 24, S 432, wird das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH, 1080 Berlin, Französische Straße 15, die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut gestatten.

Die vom AHB Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit zur Ausfuhr.

2. Die Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur der DDR prüft zweimal monatlich beim AHB Kunst und Antiquitäten GmbH, ob bei der zur Ausfuhr vorgesehenen Exportware Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II vorhanden ist. Dieses Kulturgut wird nicht ausgeführt.

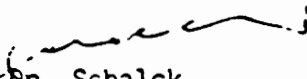
Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes treffen der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur und der Leiter des Außenhandelsbetriebes Kunst und

- Antiquitäten GmbH jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Berlin, den

1982


Hans-Joachim Hoffmann
Minister für Kultur


Dr. Schalck
Staatssekretär im MAH

Dokument 133

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 18. Mai 1982

Geheime Verschlusssache]

GVS-008

MIS-Nr. 48132-1

20. Ausf. Bl./S. 1 bis 13-12

sdw

2. Durchführungsbestimmung
zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981,
VVS MfS 008-38/81

Politisch-operative Aufgaben der Aufklärungsdiensteinheiten
der Hauptabteilung I/KGT

Zur Realisierung der in der DA Nr. 10/81 festgelegten Aufgabenstellung für die politisch-operative Aufklärung, Kontrolle bzw. Bearbeitung von feindlichen Organen, Einrichtungen bzw. Personen des Operationsgebietes

b e s t i m m e i c h :

1. Die Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT haben die politisch-operative Arbeit auf das rechtzeitige Erkennen von Anzeichen militärischer Aggressionsvorbereitungen sowie der Pläne und Absichten des Gegners zur Durchführung von Provokationen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin, vor allem auf die Verhinderung militärischer und provokatorischer Überraschungshandlungen, zu konzentrieren.

Sie haben durch eine zielgerichtete und schwerpunktmäßige politisch-operative Aufklärungstätigkeit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 2/79 zur Gewährleistung einer ständigen aktuellen Beurteilung der militärischen Lage und operativ bedeutsamer Aspekte im Grenzvorfeld der BRD bis zu einer Tiefe von 30 km bzw. in Westberlin beizutragen.

Die Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT haben bei der Vorbeugung, Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung subversiver Angriffe sowie operativ bedeutsamer Störhandlungen aus dem Grenzvorfeld der BRD bzw. von Westberlin aus gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte und Mittel eng mit den anderen operativen Dienstleistungen des MfS entsprechend der Zuständigkeit zusammenzuarbeiten sowie mit den Grenztruppen der DDR politisch-operativ zusammenzuwirken.

2. Die Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT haben entsprechend der in der DA Nr. 10/81, Ziffer 1.3., festgelegten Verantwortlichkeit folgende Aufgabenstellungen zu realisieren:

2.1. Politisch-operative Aufklärung der Grenzüberwachungsorgane der BRD und Westberlins

Die politisch-operative Aufklärung der Grenzüberwachungsorgane der BRD und Westberlins ist schwerpunktmäßig auszurichten auf die Erkundung

- der Ordnung und Organisation des Systems der Grenzüberwachung bzw. Grenzsicherung;
- der strukturellen Gliederung und personellen Stärke, der Bewaffnung und Ausrüstung, des personellen sowie materiellen Geheimnisschutzes, des Kampf- bzw. Einsatzwertes und der Ausbildung;
- des Systems der Alarmierung und der Erhöhung der Einsatzstufen einschließlich der Eingliederung dieser Kräfte in das Gesamtsystem der Aggressionsvorbereitung des Gegners, des Zusammenwirkens untereinander und mit anderen staatlichen Organen der BRD bzw. Einrichtungen des Senats von Westberlin sowie mit in der Grenzüberwachung eingesetzten militärischen Kräften;
- der durch die Grenzüberwachungsorgane der BRD und Westberlins gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte und Mittel durchgeführten, unterstützten oder geduldeten feindlichen Angriffe und Störhandlungen unter besonderer Beachtung der eindeutigen und beweiskräftigen Dokumentation derartiger Delikte.

Dabei ist die politisch-operative Aufklärungstätigkeit auf folgende Objekte und Kräfte zu konzentrieren:

- Stäbe, Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes, die den Einsatz an der Staatsgrenze der BRD zur DDR organisieren bzw. durchführen, einschließlich der Grenzschutzschule;

ausschließlich des Grenzschutzkommandos West, der Abteilung BGS im Bundesministerium des Innern sowie des Grenzschutzzeinzeldienstes;

- Bereiche der Oberfinanzdirektionen und der Hauptzollämter sowie Dienststellen des Grenzzolldienstes, die den Einsatz an der Staatsgrenze der BRD zur DDR bzw. im Grenzgebiet Westberlins organisieren bzw. durchführen;

ausschließlich der Kräfte, Einrichtungen und Mittel an den Grenzkontrollstellen;

- Inspektionen und Grenzpolizeistationen der Bayrischen Grenzpolizei, die den Einsatz an der Staatsgrenze der BRD zur DDR organisieren bzw. durchführen;

ausschließlich der Kräfte, Einrichtungen und Mittel an den Grenzkontrollstellen;

- Dienststellen und Kräfte der Polizei Westberlins, die den Einsatz im Grenzgebiet Westberlins organisieren bzw. durchführen. Dazu sind in den Koordinierungsvereinbarungen mit den Bezirksverwaltungen Berlin und Potsdam gemäß Ziffer 5.2. der DA Nr. 10/81 Festlegungen über die operative Zuständigkeit und den erforderlichen Informationsaustausch zu treffen.

2.2. Politisch-operative Aufklärung militärischer Kräfte der BRD und der in der BRD bzw. in Westberlin stationierten anderen militärischen Kräfte

Die politisch-operative Aufklärung der militärischen Kräfte ist schwerpunktmäßig auszurichten auf die Erkundung

- von Anzeichen akuter Aggressionsvorbereitungen;
- der Kampfmöglichkeiten und der sie bestimmenden Faktoren, insbesondere der strukturellen Gliederung, der personellen Stärke sowie der Bewaffnung und Ausrüstung und deren Einsatzvarianten;
- der Ordnung und Organisation ihrer militärischen Aufklärungs- und Überwachungstätigkeit an der Staatsgrenze der DDR einschließlich ihres Zusammenwirkens untereinander und vor allem mit den Grenzüberwachungsorganen der BRD und Westberlins.

Dabei ist die politisch-operative Aufklärungstätigkeit auf..... jene im territorialen operativen Zuständigkeitsbereich der Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT dislozierten militärischen Kräfte zu konzentrieren,

- die in das System der gegnerischen Grenzüberwachung/Grenzsicherung bzw. in das System der gegnerischen militärischen Aufklärung an der Staatsgrenze zur DDR integriert sind sowie
- deren Aktivitäten und Handlungen im Grenzvorfeld der BRD unter Beachtung ihrer militärischen Zweckbestimmung frühzeitig Erkenntnisse über akute Aggressionsvorbereitungen des Gegners zulassen.

2.3. Politisch-operative Aufklärung und Untersuchung subversiver Angriffe und politisch-operativ bedeutsamer Störhandlungen von den Territorien der BRD und Westberlins aus gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte und Mittel

Die Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT haben die politisch-operative Aufklärung und Bearbeitung von Feindorganisationen, Personengruppen und Personen - vorrangig solcher innerhalb des territorialen operativen Zuständigkeitsbereiches der Hauptabteilung I/KGT -, die subversive Angriffe bzw. operativ bedeutsame Störhandlungen gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrer Sicherung eingesetzten Kräfte und Mittel planen, vorbereiten bzw. durchführen, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen operativen Dienstleistungen zielgerichtet und planmäßig zu organisieren.

Die politisch-operative Aufklärung und Bearbeitung derartiger Feindorganisationen und Kräfte außerhalb des territorialen operativen Zuständigkeitsbereiches der Hauptabteilung I/KGT hat grundsätzlich in Abstimmung mit anderen zuständigen operativen Dienstleistungen zu erfolgen.

Des Weiteren sind im territorialen Zuständigkeitsbereich der Aufklärungsdienstleistungen der Hauptabteilung I/KGT vorhandene und neu entstehende Objekte zu erkunden sowie deren geplanter bzw. tatsächlicher Verwendungszweck aufzuklären mit dem Ziel,

- Stützpunkte und Basen von Feindorganisationen sowie von Personengruppen und Personen, die eine subversive Tätigkeit gegen die DDR betreiben, rechtzeitig zu erkennen,
- wirksame vorbeugende und offensive politisch-operative Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Dienstleistungen zur Durchkreuzung bzw. Verhinderung der zweckbestimmten Nutzung derartiger Objekte bzw. der feindlichen Pläne und Absichten einleiten zu können.

Die Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT sind für die Meldung, die politisch-operative Untersuchung, Bearbeitung und analytische Auswertung von erfolgten subversiven Angriffen und operativ bedeutsamen Störhandlungen hauptverantwortlich. In Abhängigkeit von der Bedeutsamkeit der Angriffe und Störhandlungen, einschließlich deren Auswirkungen, ist die politisch-operative Untersuchung und Bearbeitung mit anderen operativen Diensteinheiten zu koordinieren sowie das Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR unter strikter Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung zu organisieren.

Die politisch-operative Aufklärung und Untersuchung subversiver Angriffe und operativ bedeutsamer Störhandlungen ist auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- rechtzeitige Erkundung der Pläne und Zielstellungen zur Durchführung oben bezeichneter Angriffe und Störhandlungen **im Interesse der Einleitung und Durchführung vorbeugender**; jegliche Überraschung verhindernder bzw. die Pläne und Absichten durchkreuzender politischer, politisch-operativer bzw. militärischer Offensivmaßnahmen;
- zielgerichtete Durchführung geeigneter politisch-operativer Maßnahmen zur Ermittlung bzw. Identifizierung der Täter bei erfolgten Angriffen und Störhandlungen, die überraschend und ohne Feststellung der Täter erfolgten sowie politisch-operative Bearbeitung mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Angriffe bzw. Störhandlungen durch diese Personen;
- Erarbeitung beweiskräftiger Informationen und Dokumentationen über durchgeführte subversive Angriffe und operativ bedeutsame Störhandlungen mit dem Ziel der Durchführung bzw. Unterstützung von politisch offensiven Maßnahmen der DDR zur Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen durch die Regierung der BRD bzw. den Senat von Westberlin.

Bei der Erarbeitung derartiger Informationen und Dokumentationen ist besonderer Wert auf das Führen des Nachweises der Beteiligung der gegnerischen Grenzüberwachungsorgane oder anderer staatlicher Institutionen an subversiven Angriffen bzw. operativ bedeutsamen Störhandlungen in Form der direkten Teilnahme, des Förderns bzw. des Duldens zu legen.

2.4. Politisch-operative Aufklärung feindlicher Schleusungstätigkeit über die Staatsgrenze der DDR

Die Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT haben die Hauptverantwortung bei der planmäßigen und zielgerichteten Suche, Feststellung und politisch-operativen Bearbeitung feindlicher Personen- und Materialschleusen über die Staatsgrenze der DDR, einschließlich der Errichtung und Ausnutzung von Tunnelobjekten sowie anderer unterirdischer Kommunikationen durch den Gegner, zu tragen. Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung ist die Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten und das politisch-operative Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR bei strikter Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung zu organisieren.

2.5. Politisch-operative Aufklärung der militärisch-operativen Vorbereitung des gegnerischen Territoriums

Die Aufklärung der militärisch-operativen Vorbereitung des gegnerischen Territoriums ist vor allem auf die Erkundung der Objekte und Einrichtungen des militärischen Gegners und auf die militärisch bedeutsamen Maßnahmen des Gegners im territorialen operativen Zuständigkeitsbereich der Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT zu konzentrieren.

2.6. Aufklärung der gegnerischen Regimeverhältnisse

Die Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT haben die Erkundung, insbesondere

des Sicherheitsregimes,
des Kontroll- und Fahndungsregimes,
des Reiseregimes und
des Grenzregimes

in den betreffenden territorialen operativen Zuständigkeitsbereichen im Interesse der Gewährleistung einer aktuellen politischen und politisch-operativen Lageeinschätzung sowie zur Sicherstellung operativer Prozesse als ständigen Bestandteil der Informationsbeschaffung zu organisieren.

3. Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzscheulen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin

Die Schaffung und Nutzung von Personen-, Material- und operativ-technischen Schleusen über die Staatsgrenze durch die Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT, die Übergabe zur Nutzung an andere operative Diensteinheiten und weitere in das Operationsgebiet arbeitende Institutionen sowie die Durchführung von entsprechenden Sicherungsmaßnahmen hat ausschließlich durch die zum Bestand der Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT gehörenden "Offiziere für Sonderaufgaben" auf der Grundlage gesonderter Weisungen zu erfolgen.

4. Befragung und Bearbeitung von Personen, die wegen ungesetzlichen Grenzübertrittes aus Richtung BRD bzw. Westberlin festgenommen wurden (im weiteren Grenzverletzer)

Alle Grenzverletzer, deren Festnahme durch die Grenztruppen der DDR außerhalb der Bereiche der Grenzübergangsstellen erfolgte, sowie Angehörige der Bundeswehr und der Grenzüberwachungsorgane der BRD, die in den Bereichen der Grenzübergangsstellen der DDR ungesetzlich auf das Territorium der DDR übertraten, sind ohne vorherige Befragung sofort den zuständigen Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT zu übergeben und von diesen auf die Möglichkeiten der operativen Nutzung zu überprüfen. Im Falle der Nichteignung für eine operative Nutzung sind die Grenzverletzer an die zuständigen Dienststeinheiten zu übergeben.

Die operative Zuständigkeit der Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT ist nicht gegeben, wenn es sich bei den Grenzverletzern um Personen handelt, die

- nicht Staatsbürger der BRD bzw. nicht ständige Bewohner Westberlins oder
- Angehörige nicht zur BRD gehörender Streitkräfte sind,
- sowie bei Offizieren oder wichtigen Geheimnisträgern, die in Garnisonen, Dienststellen bzw. Einrichtungen der Bundesministerien für Verteidigung, des Innern oder der Finanzen der BRD außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches der Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT stationiert bzw. tätig sind und kein sachlicher Zusammenhang in bezug zu dem der Hauptabteilung I/KGT übertragenen Aufklärungsgegenstand gegeben ist.

Diese Personen sind nach Feststellung der Nichtzuständigkeit durch die Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT an die gemäß der entsprechenden dienstlichen Bestimmung bzw. Weisung zuständige operative Dienststeinheit zu übergeben.

5. Ordnung und Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Aufklärungsdienststeinheiten der Hauptabteilung I/KGT und anderen operativen Dienststeinheiten sowie des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR

Im Interesse der effektiven Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung zur politisch-operativen Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin hat die Zusammenarbeit unter Beachtung

- der in der DA Nr. 10/81 und in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten sachlichen und territorialen operativen Zuständigkeit,
- der sich aus dem Charakter konkreter Ereignisse ergebenden politischen und politisch-operativen Folgeerscheinungen und Konsequenzen,
- der vorhandenen politisch-operativen Möglichkeiten und
- der terminlichen Forderungen

zu erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen, insbesondere mit der Hauptverwaltung A, zu organisieren und hat den ständigen, aktuellen Austausch der die politisch-operative Lage einschätzenden Informationen zu garantieren.

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR ist auf den jeweiligen Führungsebenen zur Durchsetzung der operativen Interessen des MfS und bei Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung eigenverantwortlich zu realisieren.

6. Schlußbestimmungen

Der Leiter der Hauptabteilung I hat die operative Zuständigkeit der Aufklärungsdiensteinheiten für die politisch-operative Aufklärung, Kontrolle bzw. Bearbeitung der Ziel- und Kontrollobjekte nach Abstimmung mit den Leitern der anderen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständigen operativen Diensteinheiten festzulegen und diese differenziert den jeweiligen Aufklärungsdiensteinheiten der Hauptabteilung I/KGT mit der jährlichen Planvorgabe zu übertragen.

Erforderliche Präzisierungen der operativen Zuständigkeit sind bei Notwendigkeit mit den Leitern der anderen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zuständigen operativen Diensteinheiten abzustimmen bzw. mir zur Bestätigung vorzulegen.


Armeegeneral

U. B. Schürer
Arbeitsgruppe der MKB
Litzeck
MKB 2. Tag. 7. 1982

Ständige Arbeitsgruppe zur operativen Leitung und Kontrolle der Durchführung der Zahlungsbilanz mit dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet:

Aus Politbürobeschuß:

Weitere Maßnahmen zur Durchführung der außenwirtschaftlichen Aufgaben der DDR im Jahre 1982

(GVS B 5 - 1317/82 vom 21. 6. 1982)

Anlage 3:

Festlegungen für die Gewährleistung einer ständigen operativen Leitung und Kontrolle der Durchführung der Zahlungsbilanz der DDR mit dem NSW

Unter den Bedingungen des imperialistischen Vorkriegs-Wirtschaftskrieges gegen die DDR ist eine ständige operative Leitung und Kontrolle der Durchführung der Zahlungsbilanz der DDR mit dem NSW zu gewährleisten.

Mit der Durchführung und Leitung dieser Aufgabe wird der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission Genosse Schürer beauftragt. Zu seiner Unterstützung wird eine ständige Arbeitsgruppe in folgender Zusammensetzung gebildet:

Genosse Schürer als Leiter
Genosse Grünheid als Sekretär
Genosse Beil
Genosse Schalck
Genosse Polze
Genossin König (später festgelegt Gen. Rauchfuß)

Die Aufgabe der Ständigen Arbeitsgruppe besteht darin:

1. Die Durchführung der Zahlungsbilanz insbesondere die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der DDR gegenüber den kapitalistischen Banken und die dazu getroffenen Maßnahmen zu leiten und zu kontrollieren.
2. Erforderliche Entscheidungsvorschläge für kurzfristige und langfristige Maßnahmen zur Durchführung der Zahlungsbilanz der DDR mit dem NSW zu unterbreiten.
3. Eine ständige Übersicht über die Durchführung und voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz der DDR mit dem NSW nach Quartalen, Monaten und Wochen zu gewährleisten und festgelegte Informationen darüber zu sichern.

Dokument 135

Berlin, den 19. .07.1982

Vereinbarung

Zur Erfüllung der von Partei- und Staatsführung dem Bereich Kommerzielle Koordinierung gestellten Aufgaben wird zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung/STMCTB, dem Ministerium für Außenhandel/Bereich Koko und Bereich Spezieller Außenhandel folgende Verfahrensweise abgestimmt und nachfolgende Festlegungen getroffen:

1. Das Ministerium für Nationale Verteidigung stellt dem Ministerium für Außenhandel eine festgelegte Lagerfläche zur Zwischenlagerung von Ausrüstung, die zum Weitertransport per Flugzeug vorgesehen ist, zur Verfügung und sichert im Lager Storkow die erforderlichen Entlade- und Beladearbeiten und führt die Bewachung der eingelagerten Ausrüstung durch.
2. Der Bereich Spezieller Außenhandel im Ministerium für Außenhandel sichert über den Ingenieur-Technischen Außenhandel im Auftrage des Bereiches Kommerzielle Koordinierung die Zuführung der Erzeugnisse vom Bereitsteller zum Lager Storkow entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen vom 15.02.1982 (GVS Rb I/3 - 157/59).
Die dabei entstandenen effektiven Kosten werden dem Bereich Kommerzielle Koordinierung in Rechnung gestellt.
Der Bereich Kommerzielle Koordinierung übergibt durch die Firma IMES GmbH schriftlich dem Ingenieur-Technischen Außenhandel die notwendige Aufgabenstellung (in dringenden und kurzfristigen Fällen mündlich).
3. Der Chef des Ingenieur-Technischen Außenhandels sichert durch den Einsatz von geeigneten Kräften im Stellvertreterbereich Export NSW die Erfüllung dieser Aufgabenstellung; insbesondere die
 - Übernahme/Übergabe der Erzeugnisse im Lager Storkow
 - Nachweisführung des Lagerbestandes.
4. Die Zuführung der Erzeugnisse vom Lager Storkow zum Abgangs-Flugplatz erfolgt in Verantwortung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, wenn die Ausrüstung und der Frachtempfänger der besonderen Geheimhaltung unterliegen.

5. In Ausnahmefällen, wo kurzfristige Maßnahmen notwendig sind bzw. aus ökonomischen Gründen eine Zuführung zum Lager Storkow nicht möglich oder zweckmäßig ist und eine direkte Zuführung vom Bereitsteller zum Flugplatz Berlin-Schönefeld notwendig ist, wird der Transport mit LKW durch Kräfte der Nationalen Volksarmee geprüft. Voraussetzung ist, daß diese Ausrüstung und der Frachtempfänger nicht der besonderen Geheimhaltung unterliegen.

In diesen Fällen erfolgt die Transportanforderung vom Staatssekretär Dr. Schalck an den Stellvertreter des Ministers und Chef Technik und Bewaffnung, Genossen Generaloberst Fleißner.


6. Alle Zuführungen für den Seetransport erfolgen in Verantwortung des Ingenieur-Technischen Außenhandels.

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1982 in Kraft.

Die Unterzeichner sichern die Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die Anlage "Methodische Festlegungen" ist fester Bestandteil dieser Anlage".

Ministerium für Nationale Verteidigung
Stellvertreter des Ministers
und Chef Technik und Bewaffnung


1982
/ Fleißner
Generaloberst

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung
- Staatssekretär -


Dr. Schalck

Ministerium für Außenhandel
Stellvertreter des Ministers
und Chef Spezieller Außenhandel


/ Schönherr
Generalmajor

Dokument 136

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 11. 3. 1982

Vertrauliche Verschlussache

VVS-o008

MIS-Nr. 56182

500.Ausf. Bl./§. 1 bis ~~4~~ 10
Skl

4. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981,
VVS MfS o008 - 38/81

Die Beantragung und Ausgabe von sowie der Umgang mit Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin durch Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit zur Durchführung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben

Zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausgabe von sowie dem Umgang mit Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin (im weiteren Grenzgebiet) durch Angehörige des MfS zur Durchführung politisch-operativer u. a. dienstlicher Aufgaben

b e s t i m m e i c h :

1. Das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes durch Angehörige des MfS zur Durchführung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben hat nur mit den in Ziffer 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Berechtigungen in Übereinstimmung mit der 1. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 30. 3. 1982 zur Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR (im weiteren 1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung) zu erfolgen.

2. Die Leiter der Hauptverwaltung A, der Verwaltung Rückwärtige Dienste, der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und der Bezirksverwaltungen (im weiteren Leiter der Dienstseinheiten) sind dafür verantwortlich, daß

- der Personenkreis, der eine Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes erhält, ausgehend von den zu lösenden politisch-operativen und anderen dienstlichen Aufgaben, auf den notwendigen Umfang begrenzt wird,
- die Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes nur für die territorialen Geltungsbereiche und für die Gültigkeitsdauer beantragt und ausgegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind,
- konkrete Festlegungen zur Nachweisführung über die in ihren Verantwortungsbereichen ausgegebenen Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Grenzgebietes sowie zur Kontrolle über den Umgang mit diesen Dokumenten sowie über den aktuellen Verbleib

dieser Dokumente getroffen und die Angehörigen ihrer Dienst-
heiten, die zur Durchführung von politisch-operativen bzw. dienst-
lichen Aufgaben derartige Dokumente nutzen müssen, über den
Umgang regelmäßig belehrt werden.

- die Rückgabe der Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des
Grenzgebietes durch die betreffenden Mitarbeiter nach Erfüllung
der jeweiligen Aufgabe an den Dienstvorgesetzten zur Aufbewahrung
gewährleistet ist,
- bei Wegfall der Notwendigkeit für das Betreten bzw. Befahren des
Grenzgebietes das entsprechende Dokument nicht verlängert bzw.
unverzüglich eingezogen und an die zuständige Diensteinheit zu-
rückgegeben wird.
- der Verlust eines entsprechenden Dokumentes sofort dem Leiter
der Hauptabteilung I gemeldet wird.

3. Das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung
politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben hat mit folgen-
den Dokumenten zu erfolgen:

3.1. Sonderberechtigung gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe b der
1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung

3.1.1. Die Sonderberechtigung, mit

- Unterschrift des Stellvertreters des Ministers für Nationale Vertei-
digung und Chefs der Grenztruppen der DDR sowie
- Dienstsiegel und Quartalsstempel des Kommandos der Grenztruppen
der DDR

versehen, berechtigt in Verbindung mit dem Dienstausweis des MfS
zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes, einschließlich des
Schutzstreifens - außer Handlungsstreifen der Grenztruppen der DDR - ,

im jeweils bestätigten territorialen Geltungsbereich des Grenzgebietes.

Gemäß Aufdruck auf der Sonderberechtigung sind mitgeführte Personen, Kraftfahrzeuge sowie Gepäck von den Grenztruppen der DDR nicht zu kontrollieren.

3.1.2. Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Sonderberechtigungen sind mir durch die Leiter der Diensteinheiten zur Bestätigung vorzulegen. Dabei ist die operative Notwendigkeit und die Anzahl der für den jeweiligen territorialen Geltungsbereich,

- Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD oder
- Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin oder
- Grenzgebiet im Abschnitt eines Grenzkommandos oder
- Grenzgebiet im Abschnitt eines bzw. mehrerer Grenzregimenter oder
- Brockenplateau,

benötigten Sonderberechtigungen zu begründen.

Anträge zur Ausgabe von Sonderberechtigungen für Mitarbeiter der Hauptabteilung VII/2 sind vom Leiter der Hauptabteilung VII und für Mitarbeiter der Abteilungen VII/2 der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und der Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen vom zuständigen Stellvertreter Operativ der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zu bestätigen und direkt an die Hauptabteilung I/Stab zu richten.

3.1.3. Die Ausgabe der Sonderberechtigungen an die Diensteinheiten, die Nachweisführung darüber sowie der Einzug bzw. der Austausch bereits übergebener Sonderberechtigungen haben durch die Hauptabteilung I/Stab zu erfolgen.

Für die Organisation und Durchführung der quartalsmäßigen Verlängerung bereits übergebener Sonderberechtigungen ist die Hauptabteilung I/Stab bzw. die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen verantwortlich.

3.1.4. Die Leiter der Diensteinheiten haben zu sichern, daß die Ausgabe, Nachweisführung und sichere Aufbewahrung der übergebenen Sonderberechtigungen unter straffer Kontrolle gehalten werden und Sonderberechtigungen nach Erfüllung der jeweiligen politisch-operativen Aufgabe an den Dienstvorgesetzten zur Aufbewahrung zurückgegeben und von diesen unter Verschuß gehalten werden.

3.2. Ausweis zur Legitimation gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe c der 1. Durchführungsbestimmung zur Grenzordnung

3.2.1. Der Ausweis zur Legitimation als spezifisches Dokument der Grenztruppen der DDR ist in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen der Grenztruppen der DDR und der NVA-Ausweisordnung zu gestalten und zu handhaben.

Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Wehrdienstausweis, der erforderlichenfalls für die betreffenden Mitarbeiter beim zuständigen Kaderorgan des MfS nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen ist.

3.2.2. Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation sind mir durch die Leiter der Diensteinheiten mit einer kurzen Begründung der operativen Notwendigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Sie haben des weiteren zu beinhalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname sowie Nummer des Wehrdienstausweises des betreffenden Mitarbeiters
2. Beantragter territorialer Geltungsbereich, bei operativer Notwendigkeit einschließlich des Handlungstreifens der Grenztruppen der DDR
 - . Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin oder

- . Grenzgebiet im Abschnitt eines Grenzkommandos oder
 - . Grenzgebiet im Abschnitt eines bzw. mehrerer Grenzregimenter oder
 - . Brockenplateau.
3. Beantragte Sonderrechte wie: mitgeführte Personen, Kraftfahrzeuge bzw. Gepäck sind nicht zu kontrollieren.
4. Paßbild (NVA-Uniform).

Ausweise zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptverwaltung A/Arbeitsgruppe G sowie für Mitarbeiter der Abteilungen III/selbständigen Referate III der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze sind von den zuständigen Leitern der Dienstseinheiten bei der Hauptabteilung I/Stab direkt zu beantragen.

3.2.3. Die Ausgabe der Ausweise zur Legitimation an die Dienstseinheiten und die Nachweisführung darüber haben durch die Hauptabteilung I/Stab zu erfolgen.

Für die Organisation und Durchführung der jährlichen Verlängerung der Ausweise zur Legitimation (jeweils bis 15. Dezember) ist die Hauptabteilung I/Stab bzw. die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen verantwortlich.

Die Hauptabteilung I/Stab hat die Hauptabteilung Kader und Schulung schriftlich über die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation an Angehörige des MfS und über deren Rückgabe zu informieren.

3.2.4. Der Leiter der Hauptabteilung I hat zur Gewährleistung der politisch-operativen Arbeit der Hauptabteilung I im notwendigen Umfang Ausweise zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptabteilung I auszugeben.

Die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen, deren Ausfertigung durch die Kommandeure der betreffenden Truppenteile des Kommandos der Grenztruppen der DDR zu veranlassen ist, bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen der DDR.

Der Nachweis über die ausgegebenen Ausweise zur Legitimation an Mitarbeiter der Hauptabteilung I ist durch die Hauptabteilung I/Stab bzw. durch die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen zu führen.

Die Hauptabteilung I/Stab und die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen haben die Abteilung Kader 4 schriftlich über die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation an Mitarbeiter der Hauptabteilung I und über deren Rückgabe zu informieren.

3.2.5. Die Leiter der Diensteinheiten haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß

- eine exakte Nachweisführung über die im Verantwortungsbereich ausgegebenen Ausweise zur Legitimation erfolgt,
- die mit Ausweisen zur Legitimation ausgestatteten Mitarbeiter sorgfältig mit diesen umgehen und
- Ausweise zur Legitimation von Mitarbeitern, die nicht ständig mit dienstlichen Aufgaben im Grenzgebiet betraut sind, bei den Dienstvorgesetzten unter Verschuß gehalten werden.

3.3. Dienstauftrag gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe a der 1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung

Derartige Dienstaufträge als spezifische Dokumente der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der Zivilverteidigung der DDR sind nur zu beantragen und auszugeben, wenn die Nutzung von Sonderberechtigungen bzw. von Ausweisen zur Legitimation für die Erfüllung der politisch-operativen bzw. dienstlichen Aufgaben unzweckmäßig ist.

Bei der Ausgabe und Benutzung eines Dienstauftrages sind die militärischen Bestimmungen einzuhalten. Eine Beantragung und Ausgabe von Dienstaufträgen für den Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR hat nicht zu erfolgen.

Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Dienstaufträgen sind mir durch die Leiter der Dienstseinheiten mit einer kurzen Begründung der operativen Notwendigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Beschaffung der Dienstaufträge, für deren Ausgabe an die Dienstseinheiten und für die Nachweisführung darüber ist die Hauptabteilung I/Stab verantwortlich.

Die Dienstaufträge sind nach Erfüllung der betreffenden Aufgabe bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die Hauptabteilung I/Stab zurückzugeben. Sie sind nicht zu verlängern.

3.4. Dokumente zum Betreten bzw. Befahren der Grenzübergangsstellen

Für das Betreten bzw. Befahren der Grenzübergangsstellen der DDR zur Lösung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben gelten die "Ordnung über die Erteilung von Berechtigungen zum Betreten der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin, der Staatsgrenze Nord und der Flughäfen-Grenzübergangsstellen" vom 30. 8. 1976, VVS MfS 008 - 889/76, die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Ordnung vom 30. 8. 1976, VVS MfS 008 - 890/76, mein Schreiben vom 9. 2. 1979, GVS MfS o008-7/79 sowie die vom Leiter der Hauptabteilung VI zur Durchsetzung vorgenannter Weisungen getroffenen Festlegungen.

Mitarbeiter der Hauptabteilung I, die für die politisch-operative Sicherung der die Grenzübergangsstellen sichernden Grenztruppen der DDR verantwortlich sind, haben die Grenzübergangsstellen bei operativer Notwendigkeit mit den entsprechenden Dokumenten der Grenztruppen der DDR zu betreten bzw. zu befahren.

3.5. Passierschein zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung dienstlicher Aufgaben

Passierscheine sind von den Leitern der Diensteinheiten zu beantragen, wenn das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung von

- Versorgungsfahrten bzw. Fahrten zur Materialbeschaffung,
- Fahrten durch Kraftfahrer zur Beförderung von Kurpatienten bzw. Urlaubern

erforderlich ist,

- für Angehörige der Diensteinheiten des MfS Berlin, der Bezirksverwaltung Berlin und des Wachregimentes Berlin "F. E. Dzierzynski" bei der VP-Meldestelle des MfS gemäß Ziffer 2 der 2. Durchführungsbestimmung zu meinem Befehl Nr. 3/79,
- für Angehörige der übrigen Bezirksverwaltungen analog den Festlegungen in Ziffer 6 meiner Anweisung Nr. 1/79 vom 19. 1. 1979.

4. Politisch-operative Maßnahmen operativer Diensteinheiten im Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR

Die Hauptabteilung I hat die Durchführung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen anderer operativer Diensteinheiten im Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR zu gewährleisten. Die Durchführung derartiger Maßnahmen bedarf grundsätzlich der vorherigen Anmeldung bzw. Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen.

Ausgenommen davon sind

- politisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Orten, Objekten und Einrichtungen sowie dort wohnhaften Personen, soweit die operative Zuständigkeit der Grenzkreisdienststelle oder anderer operativer Diensteinheiten gegeben ist,

- Handlungen der Angehörigen der Paßkontrollseinheiten an den Grenzübergangsstellen im Grenzstreckenabschnitt im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR zur Gewährleistung der Sicherheit der Grenzübergangsstellen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Für das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes durch Angehörige des MfS aus persönlichen Gründen gelten die Festlegungen der Anweisung Nr. 1/79 vom 19. 1. 1979.

5.2. Mit Erlaß dieser Durchführungsbestimmung treten

- die Anordnung Nr. 11/61 vom 27. 12. 1961, VVS MfS 008 - 647/61,
- die Anordnung Nr. 10/63 vom 30. 7. 1963, VVS MfS 008 - 321/63,
- die 1. Ergänzung zu den Anordnungen Nr. 11/61 und Nr. 10/63 vom 15. 7. 1966, VVS MfS 008 - 493/66,
- mein Schreiben vom 26. 3. 1977, VVS MfS 008 - 12/77,
- das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung vom 30. 11. 1971, VVS MfS 016 - 852/71

außer Kraft.

Diese Dokumente sind an das BdL/Dokumentenverwaltung, das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung an die Hauptabteilung Kader und Schulung (Sekretariat/VS-Stelle), bis zum 30. 09. 82 zurückzusenden.

Gleichzeitig treten die Regelungen unter den Ziffern 5 - 8 des Schreibens des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung vom 22. November 1971, VVS MfS 016 - 834/71, außer Kraft.

Sie sind in eigener Zuständigkeit zu streichen.

Dokument 137

Zwischen der

Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

- vertreten durch den Vorsitzenden,
Genossen W. Schmeichler -

1020 B e r l i n
Bodestraße 1 - 3

und dem

AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

- vertreten durch den Direktor,
Genossen J. Furken -

1020 B e r l i n
Französische Straße 15

wird

im Rahmen des Gesetzes zum Schutz
des Kulturgutes in der DDR

- Kulturgutschutzgesetz vom 3. 7. 1980
(GBl. Teil 1 Nr. 20 S. 191)

v e r e i n b a r t

1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in allen Exportverträgen die Bestimmung aufnehmen "Vorbehaltlich der Ausfuorgenehmigung."
2. Die Kulturgutschutzkommission wird zweimal monatlich, in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag des Monats, durch ihren Vorsitzenden bzw. Sekretär und ein Mitglied die zum Export vorgesehenen Waren bei Kunst und Antiquitäten GmbH besichtigen, um zu prüfen, ob sich darunter zur Ausfuhr nicht zulässiges Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II befindet.
3. Über den Verbleib von Kulturgut, das von der Kulturgutschutzkommission gemäß Punkt 2. nicht zum Export zugelassen wird, treffen die Partner jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, werden die Partner ihre übergeordneten Leiter um Entscheidung anrufen.

- 2 -

4. Für die Begutachtung gilt die Gutachterordnung zum Kulturgutschutzgesetz.

Die Kulturgutschutzkommission und der AIB Kunst und Antiquitäten GmbH werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.

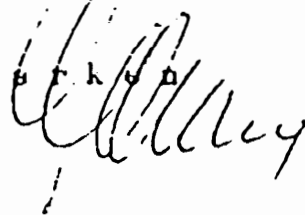
5. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung vom 17. 11. 1980 außer Kraft gesetzt.

Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

S c h m e i c h l e r

Außenhandelsbetrieb
Kunst und Antiquitäten GmbH

F e r k u s



Berlin, den *Nov.* 1982



Dokument 138

Vereinbarung

zwischen dem Ministerium für Kultur
 1020 Berlin
 Molkenmarkt 1-2

und dem Ministerium für Außenhandel
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 1020 Berlin
 Wallstraße 17-22

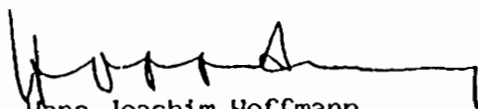
1. Auf der Grundlage der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz, GBl. I/Nr. 24, S 432, wird das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH, 1020 Berlin, Französische Straße 15, die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut gestatten.

Die vom AHB Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit zur Ausfuhr.

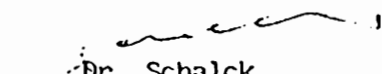
2. Die Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur der DDR prüft zweimal monatlich beim AHB Kunst und Antiquitäten GmbH, ob bei der zur Ausfuhr vorgesehenen Exportware Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II vorhanden ist. Dieses Kulturgut wird nicht ausgeführt.

Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes treffen der Vorsitzende der Kulturgutschutzkommission des Ministeriums für Kultur und der Leiter des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH jeweils gesonderte Vereinbarungen.

Berlin, den 4. 11. 82



Hans-Joachim Hoffmann
Minister für Kultur



Dr. Schalck
Staatssekretär im MAH

Umlagerung von Möbeln und Kleinware zum AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

1. Möbel einschl. Standuhren

1.1 VEB Antikhandel Pirna

Umlagerungen von Möbeln einschl. Standuhren aus dem Bereich des VEB Antikhandel Pirna zum Lager Mühlenbeck sind nur mit Genehmigung des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH statthaft. Die für die Umlagerungen bestimmten Möbel und Standuhren werden von Bevollmächtigten beider Betriebe ausgewählt, speziell gekennzeichnet (orangefarbener Kleber mit KuA-Stempel) und pro Bereich auf Vordruck "Spezifikation" gelistet mit dem Vermerk "Umlagerung". Die Verantwortung für die Auswahl trägt der Gruppenleiter Export.

Die Spezifikationen sind dem Einkauf zu übergeben, der die Verteilung der Kopien übernimmt (Warenbuchhaltung, Lagerwirtschaft, Fuhrpark, Inlandspartner). Die Organisation des Transportes übernimmt KuA anhand der vorliegenden Spezifikationen.

Andere Möbelumlagerungen sind ohne Genehmigung der Direktion KuA nicht statthaft.

1.2 Andere Inlandspartner

Die Umlagerung der Möbel einschl. Standuhren, die von den damit beauftragten Kollegen von den festgelegten Inlandspartnern abgekauft werden, erfolgt auf der Grundlage der Übernahme-Spezifikationen. Die Übergabe und Verteilung der Spezifikationen erfolgt analog dem Pkt. 1.1. Den Transport führt in der Regel KuA durch.

Erfolgt eine selbständige Anlieferung durch Inlandspartner, so ist eine terminliche Abstimmung mit dem Bereichsleiter Lagerwirtschaft KuA vorzunehmen.

1.3 Direkteinkäufe KuA

Direkteinkäufe KuA werden nur von besonders damit beauftragten Kollegen vorgenommen. Die angekaufte Ware wird auf Einkaufsbelegen erfasst. Auf der Grundlage der Einkaufsbelege

ist der Vordruck "Spezifikation" auszufertigen mit dem Vermerk "Ankauf". Die Übergabe und Verteilung der Spezifikationen erfolgt analog Pkt. 1.1.

2. Kleinware einschl. Gemälde/Bilder und Musikinstrumente

2.1 VEB Antikhandel Pirna

Die Umlagerung von Kleinwaren aus den dem VEB angeschlossenen Bereichen erfolgt durch Organisation des VEB Antikhandel. Der VEB übergibt bis zum 10. eines jeden Monats für den Folgemonat dem Bereich Lagerwirtschaft der KuA die Aufstellung der vorgesehenen Lieferungen. Der Bereichsleiter Lagerwirtschaft bestätigt den Vorschlag bzw. nimmt eine Abstimmung mit dem VEB entsprechend den Annahmemöglichkeiten des Lagerbereiches Mühlenbeck vor.

Die Anlieferung der Kleinware ist in Kolli vorzunehmen. Pro Kolli ist ein Umlagerungsschein mit Kopie anzufertigen. Die Kopie ist dem Kolli als Packliste beizufügen.

Die Warengruppen gem. Anlage 1 sind von Umlagerungen ausgeschlossen und für den Direktverkauf in den Bereichen bestimmt.

Verwendung von Truhen als Verpackungsmaterial ist nicht statthaft.

Der Bereich Lagerwirtschaft sichert die Kontrolle der Kleinware anhand der Umlagerungsscheine am Tage der Anlieferung ab und hat das Recht, Ware, die nicht den gegebenen Weisungen entspricht, zurückzuweisen. Die Übernahme erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Einkauf.

Der Anlieferer sichert personell die Übergabe mit Einzelkontrolle ab.

2.2 Andere Inlandspartner

Die Übernahme der Kleinware von den Inlandspartnern erfolgt durch die damit beauftragten Kollegen der KuA. Die Spezifikationen sind dem Einkauf zu übergeben, der die Verteilung der Kopien übernimmt (analog Pkt. 1.1).

Die Organisation des Transportes übernimmt KuA anhand der vorliegenden Spezifikationen. Inlandspartner, die die Anlieferung zu KuA mit eigenen Fahrzeugen vornehmen, sind verpflichtet, eine Terminabstimmung mit dem Bereichsleiter Lagerwirtschaft KuA vorzunehmen.

Durch den Anlieferer ist die Übergabe personell abzusichern.

Truhen als Verpackungsmaterial sind nicht statthaft. Der Bereich Lagerwirtschaft sichert die Übernahme und Kontrolle der Ware am Tage der Anlieferung ab.

Alle auftretenden Unstimmigkeiten (Fehlpositionen, Qualitätsfragen, Überhöhte Preise usw.), die unter Pkt. 2.1 und 2.2 auftreten, sind schriftlich auf dem Umlagerungschein bzw. der Spezifikation zu vermerken und dem Einkauf zwecks Klärung zu übergeben.

2.3 Direkteinkäufe KuA

Direkteinkäufe KuA werden von besonders dafür beauftragten Kollegen vorgenommen. Die aufgekaufte Ware wird auf Einkaufsbelegen erfaßt. Auf der Grundlage der Einkaufsbelege wird der Vordruck "Spezifikation" ausgefüllt. Die angekauften Gegenstände werden körperlich der Warenbuchhaltung übergeben. Nach Kontrolle durch die Warenbuchhaltung erfolgt die Übergabe körperlich an die Lagerwirtschaft/Kleinwarenlager.

Der Einkauf erhält zur Information eine Kopie der Spezifikation.

3. Schmuck, Uhren, andere Wertsachen sowie alle Gegenstände mit einem Ankaufswert über 500,- M

Die für die Übergabe an KuA Mühlenbeck vorgesehenen Positionen sind auf separater Spezifikation zu erfassen. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen des Inlandspartners körperlich an den Kraftfahrer, der für den Transport in einem separaten Packstück verantwortlich ist und am Bestimmungsort die körperliche Übergabe an den dafür zuständigen Mitarbeiter des Bereiches Lagerwirtschaft auf der Grundlage der Spezifikation vornimmt.

Uhren sind in der Spezifikation mit Produktions-Nummer zu erfassen. Edelmetallgegenstände sind mit Gewichtsangabe und genauer Beschreibung zu erfassen.

Die Verpackung und der Transport der Uhren und Wertsachen in Möbeln und anderem Transportgut ist nicht statthaft.

Die Weisung tritt mit dem Tage der Ausfertigung in Kraft.


Farken
Direktor

Streng geheim
Stellv. d. Min. u. Chef
Technik u. Bewaffnung
Eingang am:
..... 11.19.83.

R e g e l u n g

für die Durchführung von Exporten spezieller Technik in das
NSW

Grundsätze

- 1.1. Die Durchführung von Exporten spezieller Technik in das NSW auf der Grundlage des vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR bestätigten Planes der Liefermöglichkeiten (Planexporte) erfolgt durch den
Ingenieur-technischen Außenhandel.
- 1.2. Die Durchführung von Exporten spezieller Technik außerhalb des Planexportes (Sonderaufgaben) erfolgt durch die
IMES GmbH
Export-Import Gesellschaft.
Der Geschäftsführer der IMES untersteht dem Staatssekretär für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel.
- 1.3. Gegenüber dem ausländischen Partner tritt das dafür zuständige Außenhandelsorgan allein auf.
- 1.4. Exporte spezieller Technik über den AHB ITA außerhalb des Planes sind möglich, wenn es sich beim Geschäftspartner um bewaffnete Organe eines Landes handelt, das für die Durchführung von Planexporten des AHB ITA genehmigt und bestätigt ist. Die erwirtschafteten Valutamittel sind an die IMES GmbH abzuführen.

Exporte spezieller Technik über IMES GmbH im Rahmen der Planaufgaben des AHB ITA sind möglich, wenn durch den Vertragsabschluß über IMES bessere ökonomische Ergebnisse erreicht werden.

Die erwirtschafteten Valutamittel sind an den AHB ITA abzuführen abzüglich der von IMES GmbH erhobenen Handels-
spanne.

Falls konkrete Bedarfsfälle oder die langfristige Exportstrategie die Anwendung dieser Ausnahmeregelung erforderlich machen, ist vor Angebotsabgabe eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem AHB ITA und der IMES GmbH zu treffen.

1.5. Ausnahmen von den Grundsätzen gemäß Punkt 1.1. und 1.2. sind prinzipiell ausgeschlossen,

- wenn es sich um Technik handelt, die nicht in der DDR produziert wurde und für deren Reexport keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt,
- wenn es sich um Technik handelt, die in der DDR in Lizenz gefertigt wird und für die keine Exportgenehmigung des Lizenzgebers vorliegt,
- wenn es sich um Technik handelt, die in der DDR produziert wird, für die die Zustimmung des Lizenzgebers vorliegt, jedoch nicht für das infrage kommende Land.

1.6. Die inlandsseitigen Aktivitäten bei Sonderaufgaben gegenüber den Bereitstellerbereichen werden in der Regel im Namen der IMES GmbH durch den Ingenieur-technischen Außenhandel wahrgenommen.

Unabhängig davon hat die IMES GmbH das Recht, Inlandsverträge mit den Bereitstellern abzuschließen; insbesondere dann, wenn dies auf der Grundlage von Vereinbarungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung mit anderen zentralen Staatsorganen erforderlich wird.

1.7. Die Leitung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit Exporten spezieller Technik erfolgt auf der Grundlage zentraler Entscheidungen durch bevollmächtigte Vertreter der beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane.

Dieses Gremium steht unter Leitung eines Beauftragten des Staatssekretärs und Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung von Vorschlägen für Angebotsabgabe und Verhandlungsführung nach Ländern und Geschäftspartnern;
- Bestätigung von Limitpreisen und wesentlichen Vertragskonditionen;
- Herbeiführung von Entscheidungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Warenbereitstellung, des Transportes und anderer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sonderaufgaben erforderlich werdenden Maßnahmen;
- Kontrolle der Realisierung der übertragenen Aufgaben, Koordinierung der Tätigkeit der beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane;
- Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und den Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Chef Spezieller Außenhandel;
- Bestätigung von Maßnahmeplänen, die zur Erfüllung der Sonderaufgaben erforderlich sind.

1.8. Internationale Transaktionen auf dem Gebiet der speziellen Technik werden durch IMES GmbH selbständig, entsprechend den dazu vom Bereich Kommerzielle Koordinierung erteilten Auflagen, durchgeführt.

2. Pflichten der Bereitsteller

Die Bereitstellung der Warenfonds für Exporte erfolgt auf der Grundlage zentraler staatlicher Entscheidungen bzw. auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den

zuständigen Staatsorganen.

Bereitsteller sind die bewaffneten Organe bzw. andere Verantwortungsbereiche der DDR.

Um den Bereich Kommerzielle Koordinierung bzw. seine ihm unterstellten Einrichtungen in die Lage zu versetzen, derartige Exporte zu realisieren, übernehmen die Bereitsteller folgende Mitwirkungspflichten:

- 2.1. Information zu den bereitgestellten Erzeugnissen:
 - Anzahl
 - Zustand und Qualität bzw. Kategorie
 - Bereitstellungszeitraum und -ort.
- 2.2. Aufbereitung und Bereitstellung von Dokumentationsmaterial und Mitwirkung bei der Gestaltung der sprachlichen Übersetzung.
- 2.3. Unterstützung der Verkaufsanstrengungen der Außenhandelsorgane durch
 - Bereitstellung von Spezialisten und Experten zu Verkaufs- und Vertragsverhandlungen
 - Organisierung und Durchführung von Demonstrationen und Vorführungen für Delegationen potentieller Abnehmer
 - Bereitstellung von Exportmustern.
- 2.4. Herstellung des exportfähigen Zustandes und Verpackung entsprechend den Anweisungen des Außenhandelsorgans sowie Erarbeitung notwendiger Transportangaben.
- 2.5. Erfüllung von Verpflichtungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen entsprechend den zwischen den Außenhandelsorganen und Bereitstellern getroffenen Abstimmungen, wie z. B. der Ausbildung, Kundendienst und Ersatzteillieferungen.

2.6. Rechnungslegungen an den Ingenieurtechnischen Außenhandel bzw. an IMES GmbH.

3. Pflichten der Außenhandelsorgane

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der Zuständigkeit gemäß Ziffer 1 sind durch die IMES GmbH bzw. durch den Ingenieurtechnischen Außenhandel folgende Pflichten zu realisieren:

- 3.1. Erarbeitung von Marktanalysen und Vorschlägen für die Realisierung von Exporten im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindungen. Durchführung einer laufenden Kontaktarbeit und Marktarbeit durch regelmäßige Dienstreisen, Delegationsaustausche und andere geeignete Maßnahmen.
- 3.2. Erarbeitung von Valutapreiskalkulationen, Konkurrenzvergleichen und von Vorschlägen für die Bildung von Limitpreisen.
- 3.3. Ausarbeitung von Angeboten im Zusammenwirken mit bzw. auf der Grundlage von Angaben der Bereitsteller.
- 3.4. Führung von Verkaufs- und Vertragsverhandlungen.
- 3.5. Überwachung der Vertragsrealisierung und Sicherung der Valutaeinnahmen.
- 3.6. Die IMES GmbH und der Ingenieurtechnische Außenhandel sichern für ihr eigenständiges Auftreten entsprechend den Festlegungen der Ziffer 1 ein einheitliches Auftreten auf den Außenmärkten durch die gegenseitige Abstimmung.
- 3.7. Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit den Bereitstellern, insbesondere zur Abstimmung notwendiger Mitwirkungshandlungen.

3.8. Information der Bereitsteller über erfolgte Vertragsabschlüsse:

- Anzahl
- Versandtermin
- Versandart
- Bereitstellungsart
- Markierung
- Anforderungen an die Verpackung.

3.9. Rechnungsbegleichung durch den Ingenieurtechnischen Außenhandel bzw. die IMES GmbH.

4. Transportfragen

4.1. Alle Transporte über das Zwischenlager sowie alle anderen Zuführungen zu Luft- und Seetransporten werden entsprechend den Festlegungen der

"Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung / STMCTB, dem Ministerium für Außenhandel / Bereich Kommerzielle Koordinierung und Bereich Spezieller Außenhandel vom 19. 7. 1982"

geregelt.

4.2. Die Organisation des Luft- und Seetransports mit DDR-eigenen Flugzeugen und Schiffen bzw. mit Flugzeugen und Schiffen der Vertragspartner erfolgt durch das zuständige Außenhandelsorgan entsprechend

den mit dem Auslandspartner abgeschlossenen Verträgen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1982 in Kraft.

Berlin, den 26/11.82

Ministerium für Nationale Verteidigung
Stellvertreter des Ministers
Chef Technik und Bewaffnung


i/ähnlich
Fleißner
Generaloberst

Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung und Staatssekretär im
Ministerium für Außenhandel


Dr. Schalck

Ministerium für Außenhandel
Stellvertreter des Ministers
und Chef Spezieller Außenhandel


Schönherr
Generalmajor

Dokument 141

Ministerium der Finanzen
Der Minister

Berlin, 27.12.1982

- L e s e a b s c h r i f t -

A n w e i s u n g Nr. 20/1982

Information über schwerwiegende Steuer- und Abgabenverkürzungen

Die wirksame Bekämpfung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet von Steuern und Abgaben durch die Steuerfahndung erfordert eine ständige Analyse und Auswertung schwerwiegender Straftaten. Aus diesem Grunde wird folgendes angewiesen:

1. Die Mitglieder für Finanzen und Preise der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß der Leiter der Abteilung Steuern und Abgaben des Ministeriums der Finanzen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens informiert wird, wenn mit einer Steuer- und Abgabennachforderung von über 100 TM zu rechnen ist.
2. Die Information muß folgende Angaben enthalten:
 - Personalien des Bürgers (Täters),
 - berufliche Ausbildung und Tätigkeit,
 - Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - kurze Darstellung der Art und Weise der Steuer- und Abgabenverkürzungen,
 - voraussichtliche Höhe der Nachforderungen,
 - Realisierungsmöglichkeiten.
3. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ist über die endgültige Höhe der Steuer- und Abgabenverkürzungen sowie über die strafrechtliche Auswertung zu informieren.

4. Die Information ist als Transport-VD zu kennzeichnen.

5. Nach dieser Anweisung ist ab 1.1.1983 zu verfahren.

H ö f n e r

Verteiler

1 x Räte der Bezirke
 Abt. Finanzen
10 x Ministerium der Finanzen

Dokument 142

O r d n u n g

Das
entf.

für die einheitliche Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Firmen in der BRD und anderen kapitalistischen Ländern, die sich im Eigentum der SED befinden

- 1.1. Die Geschäftstätigkeit der Firmen ist ausschließlich mit dem Ziel durchzuführen, Gewinne unter Beachtung und Nutzung der Zoll-, Steuer- und Devisengesetze der kapitalistischen Länder für den disponiblen Fonds der Partei zu erwirtschaften.

Verantwortlich: Genosse Schalck

- 1.2. Die konspirativen und speziellen politischen-Aufgaben der Abteilung Verkehr gegenüber der DKP und anderen Bruderparteien werden davon nicht berührt.

Verantwortlich: Genosse Steidl

2. Alle Weisungen und Handlungen gegenüber den Firmen, die Behörden der BRD und anderer kapitalistischer Länder in die Lage versetzen, mit strafrechtlichen Mitteln gegen die Firmen bzw. ihre Leiter (Geschäftsführer) vorzugehen, sind ab sofort einzustellen.

Verantwortlich: Genosse Steidl
Genosse Wildenhain
Genosse Schalck

3. Um weiteren Ermittlungen von Behörden der BRD zu fingierten Arbeitsverhältnisse zu begegnen, sind die in den Firmen verankerten Berufsrevolutionäre dahingehend zu überprüfen, in wie weit es tragbar ist, aufgrund ihrer betrieblichen Aktivitäten sie in den Betrieben zu belassen oder der Bruderpartei wieder zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Genosse Steidl
Genosse Schalck

4. Das Eigentum an den Firmen ist durch juristische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der BRD und anderen kapitalistischen Ländern zu sichern.

Verantwortlich: Genosse Schalck

- 5.1. Die spezielle und konspirative Tätigkeit der Leiter (Geschäftsführer) und anderer leitender Mitarbeiter der Firmen ist entsprechend den politisch-ideologischen Notwendigkeiten in Abstimmung mit der DKP und anderen Bruderparteien durchzuführen.

Verantwortlich: Genosse Steidl

- 5.2. Es wird von der bisherigen Praxis ausgegangen, daß der Leiter der Abteilung Verkehr Vorschläge für Geschäftsführer und Prokuristen der Firmen unterbreitet, die DKP-Mitglieder sind. Diese Vorschläge werden mit den jeweiligen Bruderparteien abgestimmt. Ihre fachliche Qualifikation wird durch den Leiter des Staatssekretariats kommerzielle Koordinierung geprüft. Es sind sowohl politisch starke als auch fachlich qualifizierte Kader auszuwählen.

Verantwortlich: Genosse Steidl
Genosse Schalck

- 5.3. Für die sich aus den Punkten 1.2. und 5.1. ergebenden Fragen der Zusammenarbeit tragen die Leiter der Abteilung Verkehr des ZK der SED und Bereich Kommerzielle Koordinierung die volle Verantwortung. Nur bei längerer Abwesenheit ist die Wahrnehmung dieser Aufgabenstellung ihren Stellvertretern zu übertragen.

Verantwortlich: Genosse Steidl
Genosse Schalck

6. Auf Vorschlag der Bruderparteien, wie DKP, SEW u.a. werden diesen Parteien bestimmte Geschenke in Spendenform für Pressefeste, Parteitage usw. in Abstimmung mit der Abteilung Verkehr und des Staatssekretariats für Kommerzielle Koordinierung zur Verfügung gestellt. Die bisherigen Spenden gegenüber dem Institut für Marxistische Studien und Forschungen (DKP) sind aufrecht zu erhalten.
7. Die aus den ökonomischen Ergebnissen zugebilligten Tantiemen für die Geschäftsführer sind wie bisher zum Teil über die Abteilung Verkehr an die Partei als Spende abzuführen. Die Beitragsabführung wird wie bisher beibehalten.

Verantwortlich: Genosse Steidl

8. Beauftragungen an Leiter der Firmen (Geschäftsführer) zur direkten Beschaffung bzw. Umsetzung materieller oder finanzieller Mittel der Firmen ohne Zustimmung des Genossen Schalck sind nicht statthaft.

Verantwortlich: Genosse Schalck
Genosse Steidl

9. Den Generaldirektoren von Außenhandelsbetrieben und VE Kombinat^{en} sind Auflagen zur Einbeziehung der Firmen in die Realisierung von Außenhandelsaufgaben sowie zur Durchführung zusätzlicher Außenhandelsaktivitäten zu erteilen.

Die Generaldirektoren sind über die Erfüllung dieser Auflagen rechenschaftspflichtig.

Die Ergebnisse aus dieser ökonomischen Tätigkeit sind zur Erhöhung des disponiblen Fonds der Partei einzusetzen.

Verantwortlich: Genosse Schalck

10. Materielle und finanzielle Fonds, die im Rahmen der ökonomischen Tätigkeit der Firmen im Auftrage des Leiters der Abteilung Finanzen und Parteibetriebe im ZK der SED bei Außenhandelsbetrieben und VE Kombinat^{en} der DDR gebildet wurden, sind zu erfassen und den entsprechenden Fonds des ZK beim Leiter der Abteilung Finanzen und Parteibetriebe zuzuführen.

Verantwortlich: Genosse Wildenhain

11. Die Überleitung der Leitung und Kontrolle der Firmen Euro-Union-Metal/Belgien, EUMIT/Italien, Imog/Holland in die Verantwortung des Genossen Schalck ist zu veranlassen.

Verantwortlich: Genosse Wildenhain
Genosse Schalck

12. Die Firma Simpex GmbH hat ihre ökonomischen Aktivitäten unter Leitung und Kontrolle des Bereiches Kommerzielle Koordinierung durchzuführen

Alle von ihr unterhaltenen Vertretungen kapitalistischer Konzerne und Firmen sind in Abstimmung mit dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ausgewählten Firmen (Anlage 1 und 2) neu zuzuordnen.

Verantwortlich: Genosse _Schalck

Die Druckereien HESKA GmbH, Hainburg und HESKA-PORTUGUESA in Lissabon sowie Druckerei und Verlag GmbH Plambeck & Co. werden wie bisher von der Abteilung Verkehr betreut. Die Überführung der Geschäftsanteile von der Firma Infino und Monument ist auf die Filiale der tschechischen Bank in London zu übertragen.

Verantwortlich: Genosse Steidl
Genosse Schalck

4. Die Leiter der Firmen (Geschäftsführer) in der BRD und anderen kapitalistischen Ländern sind dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu unterstellen, handeln entsprechend der ihnen erteilten Weisungen und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Verantwortlich: Genosse Schalck

5. Die Vollmachten der Leiter der Firmen (Geschäftsführer) für ihre Geschäftstätigkeit sind in auf der Grundlage der Statuten der Gesellschaften abzuschließenden Arbeitsverträgen festzulegen.

Verantwortlich: Genosse Schalck

6. Die Leiter der Firmen (Geschäftsführer) haben die Zoll-, Steuer- und Devisengesetzgebung der kapitalistischen Länder einzuhalten und über Vorgehen von Behörden dieser Länder und deren Ermittlungshandlungen zu informieren.

Verantwortlich: Genosse Schalck

Durch Analyse und gewissenhafte Erfassung des Vorgehens und der Handlungen der Behörden der kapitalistischen Länder sind rechtzeitig Schlußfolgerungen zu ziehen, um diesem Vorgehen vorbeugend zu begegnen.

Verantwortlich: Genosse Schalck

Die Leitung und Kontrolle der Effektivität der Geschäftstätigkeit der Firmen hat nach den Prinzipien der wirtschaftlichen REchnungsführung zu erfolgen, dazu gehören

- Struktur- und Stellenplan,
- Erlös-, Kosten- und Gewinnpläne und deren Abrechnung,
- Quartals- und Jahresabschlußbilanzen mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers,
- Geschäftsberichte mit Schlußfolgerungen für das Folgejahr

s Grundlage für die Rechenschaftslegung durch die Leiter der Firmen (Geschäftsführer).

Verantwortlich: Genosse Schalck

Den Leitern der Firmen (Geschäftsführer) ist es untersagt, materielle und finanzielle Mittel der Firmen über ihre Vollmachten hinaus einzusetzen.

Verantwortlich: Genosse Schalck

o. Für die politisch-ideologische Arbeit, Schulung und Zusammenarbeit mit den Parteien ist die Abteilung Verkehr zuständig.

Verantwortlich: Genosse Steidl

Die erzielten Gewinne aus der Geschäftstätigkeit der Firmen sind dem disponiblen Fonds der Partei zuzuführen.

Verantwortlich: Genosse Schalck

Die Abrechnung der Verwaltung und Verwertung des disponiblen Fonds der Partei, des Parteivermögens und die Ergebnisse der Firmen erfolgt jährlich gegenüber dem Generalsekretär des ZK der SED, Genossen ERich Honecker.

Verantwortlich: Genosse Schalck -

- . Entsprechend der bisherigen Praxis erfolgt die Revision der finanziellen Ergebnisse und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit durch den Leiter der Abteilung Finanzen und Parteibetriebe im ZK der SED

Verantwortlich: Genosse Wildenhain

- . Der Geltungsbereich dieser Ordnung ist
- Firmen (Anlage 1)
 - internationale Holdinggesellschaften (Anlage 2)
 - sonstiges Parteivermögen (Anlage 3)

Chemo-Plast GmbH, Berlin
NOHA Handelsgesellschaft mbH, Bochum
Wittenbecher & Co. GmbH, Essen
Wittenbecher & Co. GmbH, Berlin
Melcher GmbH, Elmshorn
Mebama B.V., Rotterdam
Intema GmbH, Essen
Friam B.V., Holland
R. Ihle GmbH, Hamburg
Inwaco GmbH, Hamburg
DHG West-Ost GmbH & Co. KG., Berlin

Gemischte Gesellschaften

Euro-Union-Metal, Brüssel

EUMIT, Turin
Imog, Rotterdam

Sonstiges Parteivermögen in Verwaltung des Leiters
des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Beteiligung der Fa. Anstalt Infino, Vaduz,
an:

- *) Fa. Heska-Druck GmbH, Hainburg
- *) Fa. Heska-Portuguesa Industrias
Topigraficas, Lda., Portugal

Beteiligung der Fa. Etablissement Monument,
Vaduz, an:

- *) Fa. Plambeck & Co. Druck
und Verlag GmbH

Im Eigentum der Fa. Etablissement Monument,
Vaduz:

Grund und Boden, Gebäude und Maschinen
für die Fa. Plambeck & Co. Druck und
Verlag GmbH

Immobilienbesitz der Fa. Rexim S.A., Lugano:

Objekt Düsseldorf
(Haus der DKP)

Eigentumswohnung Wuppertal
(Mieter Redakteur der UZ)

Haus Dortmund
(Mieter SDAJ)

Wohnhaus in Camberg
(Mieter neutral)

Immobilienbesitz der Fa. Hanseatic, Vaduz:

Thälmann-Haus, Hamburg
Haus Genosse Sprenger

-
- *) Politische und ökonomische Verantwortung
für die Druckereien liegt bei der Abteilung
Verkehr im ZK der SED

Dokument 143

Wirtschaftsvertrag

zwischen dem Staatlichen Kunsthandel der DDR
1080 Berlin
Unter den Linden 62-68
- im weiteren StKH genannt -

und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH
1080 Berlin
Französische Str. 15
- im weiteren AHB genannt -

zur zusätzlichen Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Volkswirtschaft der DDR

----->

1. Ziele der Vereinbarung

Zwischen dem StKH und dem AHB sind zur Realisierung dieses Vertrages folgende Ziele zu erreichen:

- Maximale Erwirtschaftung von Valutamitteln für die Volkswirtschaft der DDR durch den Export von Antiquitäten und exportfähigen Gebrauchsgütern in das NSW auf der Basis von abgestimmten Jahresprotokollen
- Durchsetzung einer effektiven Waren- und Länderstruktur unter Berücksichtigung der vom MAH vorgegebenen handelspolitischen Schwerpunkte unter Wahrung des sozialistischen Außenhandelsmonopols
- Herstellung rationeller arbeitsteiliger Beziehungen zwischen dem AHB und dem StKH
- Ständige Erhöhung des Zuwachses am Nationaleinkommen durch Verbesserung der Devisenrentabilität.

2. Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Vertrag ist Instrument sozialistischer Leitungstätigkeit. Er regelt die konkreten Formen der Zusammenarbeit und arbeitsteiligen Beziehungen zwischen dem AHB und dem StKH bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Exportes und ist die verbindliche Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Partnern.
- 2.2 Der StKH stellt für die zusätzliche Erwirtschaftung von Valutamitteln in Abstimmung mit dem AHB marktgerechte absatzfähige Exportwaren (Antiquitäten und exportfähige Gebrauchtwaren) zur Verfügung, die mit einer hohen Devisenrentabilität realisiert werden können. Der StKH sichert durch seine Galerien die termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung der Waren.
- 2.3 Der AHB schließt als Exporteur auf dem Gebiet der Antiquitäten und exportfähigen Gebrauchtwaren in Durchsetzung des Außenhandelsmonopols Exportverträge mit seinen Partnern im NSW ab.
- 2.4 Der StKH verpflichtet sich, Antiquitäten und für den Export geeignete Gebrauchtwaren im eigenen Namen für Rechnung des StKH anzukaufen und an den AHB zu verkaufen.
- 2.5 Beide Partner sind verpflichtet, sich ständig über den Stand der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu informieren, alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der abgestimmten Jahresprotokolle kameradschaftlich zu klären und sich gegenseitig zu unterstützen.
- Sollten bei der Realisierung der abgestimmten Jahresprotokolle Schwierigkeiten auftreten, so hat der Partner, der zuerst Kenntnis davon erhält, den anderen Partner unverzüglich zu informieren.

3. Vorbereitung des Exportes

- 3.1 Zur Sicherung einheitlicher Zielstellungen und der Kontinuität der Realisierung wird umgehend nach Übergabe der Aufgabenstellung durch die übergeordneten Organe eine Abstimmung zwischen dem StKH und dem AHB durchgeführt.
- In der Abstimmung wird der Umfang der durch den AHB zu verkaufenden Waren (aufgeschlüsselt nach Quartalen) jeweils in einem Jahresprotokoll festgelegt.
- Jahresprotokolle werden nach der Unterzeichnung beider Partner untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Für eine abgestimmte einheitliche Preisarbeit gilt als Richtlinie der vom AHB ausgearbeitete Katalog mit den dazugehörigen Preislisten. Durch den AHB werden unter Berücksichtigung der Trendentwicklung auf den Außenmärkten Ergänzungslisten zum Katalog erarbeitet und dem StKH zur Verfügung gestellt.

Die in den Preislisten genannten Werte sind als Mindest-Valutapreise, d.h. Exportpreise anzusehen.

4. Warenübernahme

4.1 Der AHB verpflichtet sich, alle vom StKH angekauften Gegenstände, die für den Export geeignet sind und eine hohe Devisenrentabilität sichern, zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt ab Lager StKH, frei LKW-AHB

4.2 Die Gegenstände werden vom AHB zu den zu erzielenden Valutapreisen separat übernommen. Die Preisbewertung erfolgt durch den AHB in den Längern und Galerien des StKH.

5. Rechnungslegung

5.1 Die Rechnungslegung des StKH gegenüber dem AHB erfolgt nach Übergabe der Ware.

5.2 Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage.

6. Schlußbestimmungen

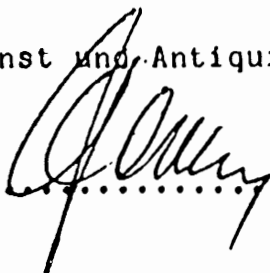
6.1 Der Wirtschaftsvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Partner in Kraft und gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 7.3.1979 aufgehoben.

6.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.3 Bei Streitfragen, die zwischen den Partnern nicht geklärt werden können, sind die übergeordneten Organe zur Klärung anzurufen.

Berlin, den 14.6.83

Kunst und Antiquitäten GmbH

.....


Staatlicher Kunsthandel der DDR

.....


G r u n d s ä t z e

des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zur Leitung und Kontrolle der Abteilung Koordinierungshandel im VE Metallurgiehandel

1.0. Geschäftstätigkeit der Abteilung Koordinierungshandel

- 1.1. Für die Geschäftstätigkeit der Abteilung Koordinierungshandel im VE Metallurgiehandel ist der Generaldirektor verantwortlich und gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung rechenschaftspflichtig.
- 1.2. Die Leitung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung erfolgt entsprechend den Schwerpunktaufgaben.
(siehe Punkt 2.)
- 1.3. Der VE Metallurgiehandel arbeitet auf der Grundlage eines jährlich vom Bereich Kommerzielle Koordinierung zu bestätigenden Valutagewinnplanes. Die Abführung hat in Halbjahresraten zu erfolgen.
- 1.4. Der VE Metallurgiehandel ist berechtigt, zeitweilig nicht eingesetzte Valutabeträge innerhalb des Planjahres als Festgeld bei der Deutschen Handelsbank AG anzulegen.
- 1.5. Vor Durchführung von außerplanmäßigen Sondergeschäften ist die Genehmigung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und des Bereiches Kommerzielle Koordinierung durch den VE Metallurgiehandel einzuholen.

- 1.6. Zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (Kleinstteile) im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali ist eine Grundsatzvereinbarung zwischen dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung abzuschließen.
Für die Abdeckung des Valutaaufwandes einschließlich einer Handelsspanne (Gewinn) ist die Abteilung Koordinierungshandel verantwortlich.
- 1.7. Die Abteilung Koordinierungshandel hat bei der Durchführung von außerplanmäßigen Export- und Importaufgaben die bestehende Sortiments-, Kundenabgrenzungs- sowie Vertreterverhältnisse gegenüber anderen, dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten AHB und Firmen zu beachten und die Transinter GmbH in ihre Geschäftstätigkeit einzubeziehen.
- 1.8. Bei Vorlage entsprechender Kalkulationen erfolgt eine Zuführung bzw. zeitweilige Bereitstellung in Mark der DDR durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- 1.9. Der VE Metallurgiehandel ist verpflichtet, gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung jeweils zum 30. 06. und 31. 12. eine Abrechnung der Geschäftstätigkeit, unterteilt nach einzelnen Komplexen, vorzunehmen.
Der Bereich Kommerzielle Koordinierung behält sich die Entscheidung vor, ob über den Plan hinaus erwirtschaftete Valutabeträge zeitweilig dem VE Metallurgiehandel als Umlaufmittelfonds zur Verfügung gestellt werden.
- 1.10. Auf der Grundlage der Jahresendabrechnung wird dem Generaldirektor vom Bereich Kommerzielle Koordinierung Entlastung erteilt.

2.0. Geschäftstätigkeit

Die Abteilung Koordinierungshandel des VE Metallurgiehandel hat folgende Hauptaufgaben:

- 2.1. Koordinierung der Import und Exporttätigkeit und Sicherung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung vorgegebenen Umsätze für ausgewählte, handelspolitisch wichtige Firmen.

Abrechnung der Vertragsbindung und Einflußnahme auf die Realisierung dieser Verträge.

Kontrolle der pünktlichen Zahlung von Provisionen für diese Firmen (eigene und fremde Provisionszahlungen).

- 2.2. Durchführung von Handelsgeschäften mit jugoslawischen Firmen.

Realisierung der Basiswaren auf der Grundlage der Generalverträge Aluminium, Kupfer und Zink mit der SFRJ gemäß zentraler Beschlüsse des Sekretariats des ZK der SED und des Präsidiums des Ministerrates.

Diese Handelsgeschäfte dienen der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft der DDR mit Aluminium, Kupfer und Zink.

- 2.3. Kontrolle der Einhaltung der Gegengeschäftsvereinbarungen mit den Firmen

Cockerill und
Danieli.

Einflußnahme auf die Vertragsbindung der Firmen Euro-Union-Metal/Brüssel und EUMIT/Turin.

Bestätigung der staatlich vorgegebenen Geschäftsvolumen und deren finanzielle Regelung.

- 2.4. Abrechnung der Sondergeschäfte gemäß Vereinbarung Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und Ministerium der Finanzen.

- 2.5. Abschluß von Ein- und Verkaufsverträgen außerhalb der staatlichen Auflage Import/Export auf der Grundlage von Bestätigungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung bzw. zwischenministerieller Vereinbarungen und damit Erwirtschaftung außerplanmäßiger zusätzlicher Valutamittel.
- 2.8. Kontrolle und Abrechnung diverser Vertreterverträge, Rabattvereinbarungen, Provisionsvereinbarungen.
- 3.0. Gemischte Gesellschaften EUMIT und Euro-Union-Metal
- 3.1. Die Leitung und Kontrolle der Gemischten Gesellschaften erfolgt durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- 3.2. Die Bilanzierung der Kapitalanteile erfolgt beim Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- 3.3. In den Verwaltungsräten der Firmen sind DDR-Bürger einzusetzen (siehe Anlage). Der Einsatz bzw. Veränderungen haben nur mit Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu erfolgen.
- 3.4. Die Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. die Aktionäre (DDR-Bürger) haben in den Gemischten Gesellschaften die Weisungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung durchzusetzen und sind über das Ergebnis der Gemischten Gesellschaften gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung rechenschaftspflichtig.
Zu ihren Aufgaben gehören:
- kontinuierliche Umsatzentwicklung durch Erhöhung des Exportanteils,

- Sicherung der Stabilität und Effektivität der Geschäftstätigkeit,
- Kontrolle und Einschätzung der von den Firmen erzielten Ergebnisse anhand der Bilanzen und Geschäftsberichte,
- Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen der Firmen in Abstimmung mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, Auswertung und Kontrolle der dort getroffenen Festlegungen.

3.5. Anhand der Bilanzergebnisse der einzelnen Firmen wird die Rechenschaftslegung der Beauftragten im Bereich Kommerzielle Koordinierung durchgeführt und Entlastung erteilt.

3.6. Auf der Grundlage der bisherigen Regelungen erfolgt die finanzielle Regulierung der Gewinne und Provisionen über den VE Metallurgiehandel. Die Abrechnung ist nach Firmen unterteilt beim Bereich Kommerzielle Koordinierung vorzulegen.

Die Valutaabführung hat an den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Rahmen der Planaufgabe des VE Metallurgiehandel zu erfolgen.

4.0. Kontenmäßige Abwicklung der Geschäftstätigkeit

- Lorokonto in KD bei der DHB Nr. 515

Erweiterung der Unterschriftsberechtigung um
Genosse Welzel
Genossin Lisowski

- VE-Konto des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

VE 1/2 9801-1310-0017

VE 3 9803-1310-0011

Zahlungsaufträge sind über den Bereich Kommerzielle
Koordinierung zur DABA zu leiten.

- Markregulierung

Zeitweilige Bereitstellung von Mark der DDR durch
den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Rückzahlungen auf das Konto des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung bei der Staatsbank Nr. 6666-19-26063

- Abführungen an den Bereich Kommerzielle Koordinierung

Konto bei der DHB Nr. 584

16.6.83

gez. Schulze

Dokument 145

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Stellvertreter des Ministers

Abstrakt

Berlin, den 1.8.1983

Informationsbrief 2/83

A 63 Vermögensteuer für Kunstgegenstände und Sammlungen

In Ergänzung zum Informationsbrief 1/1982 werden folgende Hinweise gegeben:

1. Öffentliche Ausstellungen, Forschungsarbeiten, Vorträge, Erarbeitung von populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen und Nutzung für Volksbildungszwecke, z.B. in Schulen bedürfen einer eingehenden Arbeit mit der Sammlung. Dazu gehören z.B. auch bestimmte Vorbereitungsphasen sowie eine Wiedereinordnung (Nachbereitungsphase). Es ist deshalb bei allen derartigen Aktivitäten die gesamte Sammlung in die Vermögenssteuerbegünstigung (niedrigere Bewertung mit 40% bzw. 20% oder Steuerfreiheit, wenn die gesellschaftlichen Anforderungen gegeben sind und die Sammlung über 20 Jahre im Familienbesitz ist) einzubeziehen.

Als gesamte Sammlung ist die Sammlung anzusehen, zu der die Gegenstände gehören, die ausgestellt oder bei Forschungsarbeiten usw. verwendet wurden.

Beziehen sich die Aktivitäten eines Bürgers z.B. auf eine Münzsammlung und hat er daneben noch eine Briefmarkensammlung, die nicht in diese Öffentlichkeitsarbeit einbezogen ist, so gelten die Vergünstigungen nicht für die Briefmarkensammlung.

2. Die Steuervergünstigungen sind dann zu gewähren, wenn eine ständige gesellschaftliche Aktivität und kulturpolitische Arbeit mit der gesamten Sammlung erfolgt. Bei der Entscheidung sind deshalb auch die Aktivitäten in den Vorjahren einzuschätzen. Die Steuervergünstigungen werden somit nicht nur in dem Jahr gewährt in dem z.B. die Ausstellung der Sammlung erfolgt.

Werden Sachverhalte bekannt, daß die ständige gesellschaftliche Aktivität eingestellt wurde, ist vor Aufhebung der Vermögenssteuervergünstigung eine Beurteilung des Sachverhaltes von der Abteilung Kultur des Rates des Kreises und der Kreisleitung des Kulturbundes einzuholen.

3. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen ist jeder Fall einzeln zu untersuchen. Es darf keine schematische Entscheidungen geben. Bei jeder Entscheidung sind generell die Abteilung Kultur des Rates des Kreises und die Kreisleitung des Kulturbundes vorher zu hören. Die Bestätigung dieser Organe sind Grundlage für die zu gewährenden Steuervergünstigung.

Soweit die im Informationsbrief 1/1982 genannten staatliche Dokumentationen (Registrierung als geschütztes Kulturgut, Denkmalerklärungen, Erfassen durch Museen) vorliegen, bedarf es für die gesamte Sammlung keiner weiteren besonderen Nachweisführung über die Öffentlichkeitsarbeit.

gez. M a a B e n

Dokument 146

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 1. 9. 1983

~~148/83~~

Geheime Verschlusssache

GVS-0008

MIS-Nr. 11/83

25:Ausf. Bl. 1 bis 14

7

Befehl Nr. 14 /83

zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung im Ministerium für Außenhandel der DDR

Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel der DDR (im folgenden Bereich genannt) werden spezielle Aufgaben zur Durchsetzung der Wirtschaftspolitik der Partei unter den komplizierten internationalen Bedingungen gelöst. Dazu wurden ihm spezielle Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften unterstellt sowie Vollmachten übertragen, die ein schnelles Reagieren auf internationale Lagebedingungen und kurzfristig entstehende Situationen auf den Außenmärkten ermöglichen.

Unmittelbare Grundlage der Arbeit des Bereiches sind die Beschlüsse, Aufträge und Weisungen des Politbüros des ZK der SED. Der Bereich ist dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK, Gen. Mittag, direkt unterstellt.

Der Leiter des Bereiches trägt die Verantwortung für

die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich, die Durchsetzung der grundsätzlichen und spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen bei der Auswahl, dem Einsatz und der klassenmäßigen Erziehung der Kader sowie

die Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches für die politisch-operative Arbeit des MfS, wobei störende Einflüsse bzw. negative Auswirkungen auf die Erfüllung der dem Bereich übertragenen Aufgaben zu verhindern sind.

Er ist mir in diesen Fragen direkt unterstellt und persönlich rechenschaftspflichtig.

Seine Verantwortung für die Erfüllung der dem Bereich übertragenen wirtschaftspolitischen Aufgaben wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

Die zuverlässige politisch-operative Sicherung des Bereiches, die effektive Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches zur Lösung politisch-operativer Aufgaben und die Unterstützung des Bereiches bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben erfordern eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Dienstseinheiten und ein enges, koordiniertes politisch-operatives Zusammenwirken mit dem Bereich.

Zur konsequenten Durchsetzung dieser Erfordernisse

b e f e h l e i c h :

1. Es ist eine als "Arbeitsgruppe BKK" zu bezeichnende strukturelle Arbeitsgruppe zu bilden, die meinem Stellvertreter, Genossen Generalleutnant Mittig, direkt unterstellt ist.

Der Leiter dieser Arbeitsgruppe ist verantwortlich für

- die politisch-operative Sicherung des Bereiches,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit der operativen Dienstseinheiten zur Realisierung der Aufgabenstellung dieses Befehls und

- die Koordinierung des politisch-operativen Zusammenwirkens der operativen Diensteinheiten mit dem Bereich zur effektiven Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches für die Lösung politisch-operativer Aufgaben und zur Unterstützung des Bereiches bei der Lösung seiner Aufgaben.

Diese Verantwortung erstreckt sich nicht auf den wirtschafts-politischen Inhalt der Aufgabenstellung und Tätigkeit des Bereiches.

2. Die politisch-operative Sicherung des Bereiches ist auszurichten auf

- die rechtzeitige Aufklärung feindlicher Pläne und Absichten sowie Kräfte, Mittel und Methoden und die Verhinderung ihrer Realisierung bzw. ihres Wirksamwerdens,
- die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlicher bzw. feindlich-negativer Angriffe gegen den Bereich, vor allem auf den Gebieten
 - . der Spionage,
 - . der wirtschaftlichen Störtätigkeit,
 - . des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR,
- die aktive Unterstützung des Bereiches bei der Realisierung der ihm übertragenen Aufgaben,
- die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung sowie eines wirksamen Geheimnisschutzes.

Die politisch-operative Sicherung des Bereiches hat gemäß den zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

3. Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat bei der politisch-operativen Sicherung des Bereiches eng mit der Hauptabteilung XVIII, die für die politisch-operative Sicherung der in der Anlage 1 genannten, dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften verantwortlich ist, zusammenzuarbeiten.

Er hat den Leiter der Hauptabteilung XVIII über zentrale Festlegungen sowie über Erkenntnisse aus der politisch-operativen Sicherung des Bereiches, die für die politisch-operative Sicherung der Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften bedeutsam sind, zu informieren und die Hauptabteilung XVIII bei der Lösung ihrer politisch-operativen Sicherungsaufgaben unter Nutzung der politisch-operativen Möglichkeiten der Arbeitsgruppe BKK wirksam zu unterstützen.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK und der Leiter der Hauptabteilung XVIII haben bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung gegen den Bereich gerichteter feindlicher Angriffe auf dem Gebiet der Spionage die erforderliche enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Hauptabteilung II zu sichern. Die Bearbeitung Operativer Vorgänge und anderer operativer Materialien mit Verdacht bzw. Hinweisen auf Spionagetätigkeit und der dazu erforderliche Einsatz von IM sind unmittelbar mit der Hauptabteilung II abzustimmen.

4. Der Leiter der Hauptabteilung XVIII hat zur einheitlichen Durchsetzung der Sicherheitserfordernisse im Bereich und in den ihm unterstellten Außenhandelsbetrieben und Vertretergesellschaften eine enge Zusammenarbeit mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu gewährleisten.

Er hat durch umfassende Nutzung der politisch-operativen und offiziellen Möglichkeiten der Hauptabteilung XVIII den Leiter der Arbeitsgruppe BKK bei der Realisierung der ihm unter Ziffer 2. dieses Befehls gestellten Aufgaben zu unterstützen.

Alle dazu geeigneten Informationen, einschließlich

- operativ bedeutsamer Informationen über Personen, Objekte, Einrichtungen und die Tätigkeit des Bereiches,
- operativ bedeutsamer Informationen über Verbindungen bzw. Partner des Bereiches,
- Informationen über operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Zusammenhang mit den Außenhandelsbetrieben und Vertretergesellschaften, die Auswirkungen auf den Bereich haben können,

sind unverzüglich dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu übermitteln.

5. Durch andere Dienstseinheiten beabsichtigte politisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Personen, Objekten und Einrichtungen des Bereiches sowie Maßnahmen zur politisch-operativen Nutzung seiner Möglichkeiten sind mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK abzustimmen.

Die Arbeit mit IM und GMS unter den Angehörigen des Bereiches durch andere Dienstseinheiten ist grundsätzlich nicht zulässig und hat nur durch die Arbeitsgruppe BKK zu erfolgen. Über Ausnahmen hat mein Stellvertreter, Genosse Generalleutnant Mittig, zu entscheiden.

Durch die Hauptabteilung XVIII sind die im Bereich vorhandenen IM und GMS sowie das zu Angehörigen des Bereiches vorhandene operative Material der Arbeitsgruppe BKK zu übergeben. Andere aktive Erfassungen sind zu löschen.

6. Durch Genossen Oberst Volpert sind die durch ihn geführten, im Bereich eingesetzten OibE dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu übergeben.

Die OibE der VRD und der Hauptabteilung VI im Bereich sind weiterhin durch diese Dienstseinheiten zu führen.

Der Einsatz weiterer OibE im Bereich bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Leiter des Bereiches.

7. Die Leiter der Diensteinheiten, die mit OibE und in den festgelegten Ausnahmefällen mit IM und GMS im Bereich arbeiten, haben zu gewährleisten, daß in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK Festlegungen zur Nutzung der Möglichkeiten dieser OibE, IM und GMS für die Lösung von Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches getroffen werden.

Die Leiter der Diensteinheiten haben alle für die politisch-operative Sicherung des Bereiches bedeutsamen Informationen unverzüglich dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu übermitteln.

8. Das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Bereich hat entsprechend den dazu erteilten Weisungen zu erfolgen. In diesem Rahmen hat der Leiter der Arbeitsgruppe BKK die erforderliche Koordinierung mit dem Leiter der Abteilung Sicherheit des Bereiches zu gewährleisten.
9. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Diensteinheiten und des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Bereich hat der Leiter der Arbeitsgruppe BKK mit den Leitern der Diensteinheiten, die ständig mit dem Bereich politisch-operativ zusammenwirken, Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen bzw. Koordinierungsfestlegungen zu treffen.

Das erforderliche politisch-operative Zusammenwirken anderer Diensteinheiten mit dem Bereich hat grundsätzlich über den Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu erfolgen bzw. ist mit ihm abzustimmen.

10. Mein Stellvertreter, Genosse Generaloberst Wolf, hat zu gewährleisten, daß der Leiter der Arbeitsgruppe BKK unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung über das politisch-operative Zusammenwirken der HV A mit dem Bereich zur Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches für die Lösung politisch-operativer Aufgaben der HV A und zur Unterstützung des

Bereiches bei der Lösung seiner Aufgaben informiert wird, sofern sich daraus Konsequenzen für die politisch-operative Sicherung des Bereiches ergeben können bzw. das im Interesse der Lösung der Aufgaben der HV A, insbesondere zur Vermeidung von Überschneidungen und störenden Einflüssen, notwendig und zweckmäßig ist.

11. Der Leiter der Hauptabteilung VI ist für die Durchsetzung der durch den Leiter des Arbeitsbereiches für Zollfragen im Bereich Kommerzielle Koordinierung verfügten Ausnahmeentscheidungen bei der Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr verantwortlich. Dazu hat ein unmittelbares Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung VI und diesem Arbeitsbereich zu erfolgen.

Zur Nutzung der Möglichkeiten der Abteilung Tourismus des Bereiches für die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Sicherung des aufnehmenden Tourismus aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin hat die Hauptabteilung VI unmittelbar mit dieser Abteilung zusammenzuwirken.

12. Die Leiter der Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß die politisch-operativen Möglichkeiten ihrer Dienstseinheiten wirksam zur Unterstützung des Bereiches bei der Lösung seiner Aufgaben genutzt und alle dazu geeigneten Informationen

- entsprechend ihrer Bedeutsamkeit über mich,
- sofern in Koordinierungsvereinbarungen bzw. -festlegungen vorgesehen, unmittelbar durch die Dienstseinheit, durch die die Informationen erarbeitet wurden,
- in allen anderen Fällen über den Leiter der Arbeitsgruppe BKK

dem Leiter bzw. den zuständigen leitenden Angehörigen des Bereiches übermittelt werden.

Die Leiter der Diensteinheiten haben darüber einen exakten Nachweis zu gewährleisten.

13. Die zur Sicherung des Bereiches eingesetzten Wach- und Sicherungskräfte sind weiterhin durch die Hauptabteilung PS zu führen.
14. Im Zusammenhang mit dem Bereich stehende operativ besonders bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen sind mir unverzüglich zu melden.


Armeegeneral

Dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellte Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften, für deren politisch-operative Sicherung der Leiter der Hauptabteilung XVIII verantwortlich ist

Fa. BERAG
Fa. FORGBER

AHB Intrac

Bereich Chemie
Bereich Metall'
Bereich Internationale Finanzgeschäfte
Bereich Börse
Bereich Getreide
Bereich Umweltschutz

AHB Transinter

- Vertretergesellschaften

- . Agena
- . Agrima
- . IMES
- . Interver
- . Kontakta
- . Metama
- . Textilvertretungen
- . Wamag

- Vertreterbereich Grundstoffe und chemische Industrie

- Fa. Transcommerz
- Fa. BIEG

Internationales Handelszentrum

Die politisch-operative Sicherung der 97 Firmen- und Konzernbüros erfolgt auf der Grundlage des Befehls Nr. 12/78.

AHB forum

Bereich Import

Bereich Gestattungsproduktion

AHB Kunst und Antiquitäten

- Firma Delta

Festlegungen zum politisch-operativen Zusammenwirken der Dienst-
einheiten des MfS mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung im
Ministerium für Außenhandel der DDR

Das politisch-operative Zusammenwirken ist auszurichten auf

- die politisch-operative Sicherung des Bereiches,
- die wirksame Unterstützung des Bereiches bei der Lösung seiner Aufgaben,
- die effektive Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches für die Lösung politisch-operativer Aufgaben.

Im politisch-operativen Zusammenwirken sind insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Die Herausarbeitung der sich aus den Aufgaben des Bereiches ergebenden sicherheitspolitischen Erfordernisse und die Festlegung abgestimmter Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Erfordernisse.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat die zur Realisierung der sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben erforderliche Zusammenarbeit operativer Dienstseinheiten und deren politisch-operatives Zusammenwirken mit dem Bereich zu koordinieren, sofern kein unmittelbares politisch-operatives Zusammenwirken von operativen Dienstseinheiten mit dem Bereich festgelegt wurde.

- Die Schaffung einer Kaderreserve politisch-operativ überprüfter zuverlässiger Mitarbeiter des Bereiches, die disponibel zur Lösung der Aufgaben des Bereiches im nichtsozialistischen Ausland einsetzbar sind.

Durch den Leiter der Arbeitsgruppe BKK und den Leiter der Abteilung Sicherheit des Bereiches sind die grundsätzlichen Anforderungen an solche Kader, auf deren Grundlage die Auswahl, Überprüfung und Bestätigung der Kader zu erfolgen hat, zu erarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Sicherheit des Bereiches hat zu gewährleisten, daß die Möglichkeiten des Bereiches zur qualifizierten Auswahl und Überprüfung geeigneter Kandidaten umfassend genutzt und die gemäß den Rechtsvorschriften und zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen vorgesehenen Unterlagen dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK rechtzeitig, vollständig und in hoher Qualität übergeben werden.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat zu gewährleisten, daß die gemäß Richtlinie Nr. 1/82 einzuleitenden und durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen so abgeschlossen werden, daß der notwendigen hohen Beweglichkeit (Operativität) des Bereiches entsprochen wird.

- Die Schaffung eines durchgängigen Systems von Sicherheit und Ordnung im Bereich und in den unterstellten Außenhandelsbetrieben und Vertretergesellschaften.

Eine entsprechende Konzeption ist durch den Leiter der Arbeitsgruppe BKK in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Hauptabteilung XVIII und im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Leiter der Abteilung Sicherheit des Bereiches zu erarbeiten und meinem Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Mittig, zur Bestätigung vorzulegen.

- Die Erschließung von Reserven für die qualifizierte Durchsetzung der dem Bereich gestellten Aufgaben bei gleichzeitiger Erhöhung von Sicherheit und Ordnung.
- . Die diesbezüglichen Anforderungen des Bereiches an die operativen Dienstseinheiten sind meinem Stellvertreter, Gen. Generaloberst Wolf, und dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu übermitteln.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat die koordinierte Nutzung der Möglichkeiten der Abwehrdienstseinheiten zu gewährleisten.

Die Informationsübermittlung hat entsprechend den getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

- Die Vorbereitung und Stabilisierung spezieller Firmen- und Bankverbindungen im nichtsozialistischen Ausland zur Durchführung besonderer Geschäfts- und Finanzoperationen.

Zur Suche, Aufklärung und Auswahl geeigneter Personen in Firmen des nichtsozialistischen Auslands, die aufgrund ihrer Fähigkeit, Bereitschaft und Zuverlässigkeit zur Durchführung spezieller Geschäfts- und Finanzoperationen genutzt werden können, sowie zur gezielten Überprüfung und Stabilisierung bereits bestehender Firmen- und Bankverbindungen sind zwischen der HV A und dem Bereich sowie zwischen der Arbeitsgruppe BKK und dem Bereich konkrete Vereinbarungen zu treffen.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat die gezielte Nutzung der Möglichkeiten der Abwehrdienstleistungen, besonders der Dienstleistungen der Linien XVIII und XIX, zu koordinieren und die Abstimmung aller Maßnahmen im und nach dem Operationsgebiet mit der HV A zu gewährleisten.

- Die Realisierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Im- und Export strategisch und militärisch wichtiger Rohstoffe, Materialien und Ausrüstungen.

Zur zielgerichteten Erarbeitung und zum gegenseitigen Austausch von Informationen über Bezugsmöglichkeiten, zur Beschaffung von Angeboten zu speziellen Erzeugnissen und zur Erschließung politisch-operativer Möglichkeiten der abgedeckten Beschaffung und des Transports hat ein unmittelbares politisch-operatives Zusammenwirken zwischen dem Bereich und der HV A, der VRD, der Hauptabteilung VI und der Arbeitsgruppe BKK entsprechend ihrer zentralen Koordinierungsfunktion zu erfolgen.

- Die Erarbeitung und der gegenseitige Austausch des generellen Informationsbedarfs des Bereiches und der Dienstleistungen des MfS zur Realisierung der gestellten Aufgaben unter Federführung des Leiters der Arbeitsgruppe BKK und des Leiters der Abteilung Sicherheit des Bereiches.

Der Informationsbedarf der HV A zur Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches für die Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben ist durch die HV A eigenverantwortlich zu übermitteln.

Dokument 147

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 9. 11. 1983

Geheime Verschlusssache

GVS-6000

MFS-Nr. 14/83

1. Aufl. 1 bis 12

1. Durchführungsbestimmung
zur Richtlinie Nr. 1/79

Über die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akten, die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS sowie die Erfassung der konspirativen Objekte und konspirativen Wohnungen des IMs

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
1. Grundsätze	
2. Verfahrensweise bei IM-Kandidaten und IM	
2.1. Registrierung der IM-Vorläufe und IM-Vorgänge sowie Erfassung von Personen	6
2.2. Aufbau und Führung der Akten	8
2.3. Nachweispflichtige Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen	11
2.4. Archivierung	14
2.5. Verfahrensweise bei der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM	15
3. Verfahrensweise bei GMS	16
3.1. Registrierung, Erfassung und Aktenführung	16
3.2. Umregistrierung von GMS zu IM und von IM-Kandidaten bzw. IM zu GMS	17
4. Verfahrensweise bei konspirativen Objekten und konspirativen Organisationen des MfS	18
4.1. Erfassung der konspirativen Objekte und konspirativen Organisationen des MfS	18
4.2. Aufbau und Führung der Akten zu KO/KW	20
4.3. Die Arbeit mit den Karteien Form 78 und Form 80	21
4.4. Informations- und Anfrageberechtigung	22
5. Schlussbestimmungen	23

Die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akten sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, GMS und der konspirativen Objekte und konspirativen Wohnungen des MfS sind wesentliche Voraussetzungen für die Qualifizierung der Arbeit mit den IM und GMS.

Gleichzeitig sind sie Grundlage einer den Erfordernissen der Wachsamkeit, Geheimhaltung und Konspiration entsprechenden, rationellen Nachweisführung über den Stand der Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den IM und GMS.

1. Grundsätze

Zu Personen,

- die als IM-Kandidaten ausgewählt wurden, sind IM-Vorläufe,
- die als IM geworben wurden sind IM-Vorgänge

anzulegen und in der Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die Personen sowie die konspirativen Objekte und konspirativen Wohnungen in den Speichern der Dienst-einheiten der Linie zu erfassen.

Die im Prozeß der Gewinnung als IM bzw. der Zusammenarbeit mit den IM entstehenden Dokumente sind in einheitlich und übersichtlich gestalteten Akten zu führen.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM, bei Abbruch der Bearbeitung der IM-Vorläufe sowie bei Abschluß der Vorgänge zu konspirativen Objekten und konspirativen Wohnungen des MfS sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Nach der Gewinnung von Personen als GMS sind über diese Akten anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die als GMS gewonnenen Personen in den Speichern der Dienstseinheiten der Linie XII zu erfassen. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit GMS sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Die zentrale Speicherung von Daten zu IM-Kandidaten, IM und GMS sowie zu konspirativen Objekten und konspirativen Wohnungen des MfS obliegt den Abteilungen XII. Über IM und GMS des eigenen Verantwortungsbereiches sind bei den Leitern operativer Dienstseinheiten Nachweise zu führen. Der Aufbau, die Führung und die Nutzung solcher Nachweise haben entsprechend den Festlegungen der 3. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 zu erfolgen. Notwendige Erfassungen in der VSH-Kartei haben in gedeckter Form und bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen.

Die Abteilungen XII haben eine den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung entsprechende Speicherung der von den operativen Dienstseinheiten übergebenen Informationen und Unterlagen zu IM-Kandidaten, IM und GMS zu gewährleisten.

2. Verfahrensweise bei IM-Kandidaten und IM

2.1. Registrierung der IM-Vorläufe und IM-Vorgänge sowie Erfassung von Personen

Die anzulegenden IM-Vorläufe bzw. IM-Vorgänge sind nach Bestätigung durch die dazu berechtigten Leiter in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die IM-Kandidaten bzw. die IM aktiv zu erfassen. Zusätzlich sind auf der Grundlage des jeweiligen IM-Vorganges zu erfassen:

- Pseudonyme des IM;
- der Ehepartner des IM sowie weitere Verwandte und Bekannte

des IM, soweit sie Kenntnis über seine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS besitzen;

- in der Kategorie "IMK" die zum Haushalt des IM gehörenden Personen, soweit ihre Verpflichtung vorgenommen wurde oder sie Kenntnis über seine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS haben.

Bei operativer Notwendigkeit können zusätzliche Erfassungen auch auf der Grundlage von IM-Vorläufen erfolgen.

Erforderlichenfalls sind solche Erfassungen nachträglich vorzunehmen. Die zusätzlichen Erfassungen sind unter Vorlage des Beschlusses Form 1a vorzunehmen und in der Akte zu dokumentieren.

Die operativen Diensteinheiten tragen für alle für sie aktiv erfaßten Personen die politische operative Verantwortung.

Zur Registrierung und Erfassung sind der zuständigen Abteilung XII vorzulegen:

- der bestätigte Bescheid Form 1a über das Anlegen eines IM-Vorlaufes bzw. IM-Vorganges mit entsprechend ausgefülltem Indexteil;
- in der Abteilung XII des MfS Berlin vor nicht länger als 4 Wochen überprüfte Suchaufträge Form 10, mit denen nachzuweisen ist, daß die zu erfassenden Personen nicht aktiv für andere Diensteinheiten erfaßt sind.
Ist die zu erfassende Person aktiv für eine andere Diensteinheit erfaßt, hat die für die bereits bestehende Erfassung zuständige Diensteinheit, entsprechend den vorher erzielten Abstimmungen, ihre aktive Erfassung bei der Abteilung XII aufzuheben.

- bei IMK/KW und IMK/KO die gemäß Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmung geforderten Karteikarten Form 78 und Form 80.

Bei Umregistrierung von IM-Vorläufen zu IM-Vorgängen ist der zuständigen Abteilung XII nur der bestätigte Beschluß Form 1a vorzulegen.

Zur Auswertung in der IM/GMS-Vorauswahlkartei der Abteilung XII haben die Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen und der Hauptabteilung I bei der Registrierung der IM-Vorgänge, einschließlich Umregistrierung aus IM-Vorläufen, zusätzlich den ausgefüllten Auskunftsbericht Form 217a vorzulegen.

Die Abteilungen XII haben bei Vorlage der zur Registrierung und Erfassung erforderlichen Unterlagen für IM-Vorläufe und IM-Vorgänge die notwendige Anzahl Karteikarten Form 16 auszufertigen, eine Registriernummer zu vergeben und auf den Beschluß Form 1a sowie auf die Karteikarte(n) Form 16 aufzutragen. Die Ausfertigung der Karteikarten ist im Indexteil des Beschlusses zu bestätigen. Die Abteilungen XII haben die erforderlichen Aktenhefter und Formblätter zur Verfügung zu stellen.

Über hauptamtliche IM sind von den Abteilungen XII an den Leiter der zuständigen Abteilung Kader und Schulung, im MfS Berlin an den Leiter der HA Kader und Schulung,

die Registriernummer
der Deckname
die IM-führende Dienstseinheit

mitzuteilen.

2.2. Aufbau und Führung der Akten

Zur Durchsetzung eines einheitlichen und übersichtlichen Aufbaus

der Akten sind folgende Aktenteile zu führen:

Teil I

- als IM-Vorlaufakte über den Prozeß der Gewinnung als IM
- als Personalakte nach der Werbung als IM
- als kombinierte Personal- und Arbeitsakte bei IMK sowie bei solchen IM, die aufgrund ihrer Eingliederung und operativen Möglichkeiten keine schriftlichen Berichte übergeben bzw. zu denen in der Zusammenarbeit nur vereinzelt Treffberichte anfallen.

Teil II

- als Arbeitsakte für alle IM-Kategorien, soweit der Teil I nicht als kombinierte Personal- und Arbeitsakte geführt wird. Bei IMK entsprechend den operativen Erfordernissen.

Teil III

- als Beiakte zu Personalakte zum Nachweis über an den IM ausgehändigte operative Dokumente und Mittel sowie über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte;
der Aktenteil III ist nur bei Notwendigkeit zu führen.

Der Teil I der Akte hat zu enthalten:

- Kopienbilder des IM und dazugehörige Negativkopien in einem Umschlag, der auf der Innenseite des vorderen Aktendeckels aufgeklebt ist;

- Inhaltsverzeichnis

Form 8

- Beschluß Form 1a und Auskunftsbericht
Form 217a im gemeinsamen Umschlag;
- WKW-Übersicht Form 3;
- Suchaufträge Form 10, die zur Erfassung
des IM sowie ggf. weiterer Personen vor-
lagen;
- alle anderen Dokumente (einschließlich
Verpflichtung) in der Reihenfolge ihrer
Erarbeitung bzw. ihres Erhalts.

Der Teil II hat zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- schriftliche Berichte des IM einschließlich
entsprechende Abschriften von Tonträgern;
- Treffberichte des IM-führenden Mitarbei-
ters (Form 450) bzw. FIM (Form 450a).

Der Teil III hat zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- Nachweise über die Aushändigung operativer
Dokumente und Mittel, ihre Verwendung und
den Zeitraum ihrer Nutzung;
- Quittungen über ausgezahlte Beträge (Umschlag);
- Aufstellung über ausgezahlte Beträge und
geleistete Sachwerte Form 29.

Die Akten sind so zu führen, daß sie stets ein aktuelles Bild über die Persönlichkeit des IM-Kandidaten bzw. des IM sowie über den Stand und die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit ihm ergeben.

Zur zweckmäßigen Dokumentation sind die Formblätter in der vorgegebenen Reihenfolge sowie nachfolgend weitere Dokumente in chronologischer Reihenfolge abzuheften. Die einzelnen Blätter sind jeweils in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel (nicht Rotstift) fortlaufend zu numerieren. Dokumente über den IM sind im Teil I der Akte in nur einer Ausfertigung abzuheften. Bei Vorhandensein weiterer Ausfertigungen ist der Nachweis über die Anzahl und den Verbleib dieser Dokumente zu dem im Teil I enthaltenen Exemplar zu führen.

Zur Führung der einzelnen Aktenteile sind nur die durch die Abteilung XII bereitgestellten Aktenhefter zu verwenden. Nachforderungen von Aktenheftern und Formblättern sind formlos unter Angabe der Registrierungsnummer und des benötigten Aktenteiles bzw. der Nummer des Formblattes an die zuständige Abteilung XII zu richten.

Bei Notwendigkeiten können einzelne Bände der Aktenteile II und III als Teilhefte in der zuständigen Abteilung XII archiviert werden.

2.3. Nachweispflichtige Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen

Bei Änderung der IM-Kategorie einschließlich der Änderung der operativen Funktion bei IMK sowie bei der Änderung des Namens eines IM-Kandidaten bzw. IM ist der Beschluß des IMK mit dem bestätigten Vermerk über die Änderung der IM-Kategorie an die zuständige Abteilung XII vorzulegen.

Wird ein bisher ehrenamtlicher IM hauptamtlich bzw. ein bisher hauptamtlicher IM ehrenamtlich eingesetzt, ist die zuständige Abteilung XII darüber mittels eines vom dazu berechtigten Leiter bestätigten Veränderungs- und Ergänzungsauftrages Form 5 bei gleichzeitiger Vorlage des Beschlusses Form 1a zu informieren.

Bei Änderungen bzw. Berichtigungen der im Indexteil des Beschlusses Form 1a geforderten Personengrunddaten

Name(n)
Vorname(n)
PKZ bzw. Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit

ist der zuständigen Abteilung XII unverzüglich der entsprechend ausgefüllte Beschluß Form 1a zwecks Neuausstellung bzw. Veränderung der Karteikarte Form 16 vorzulegen.

Die Änderung der Angaben

Wohnanschrift
Beruf/Tätigkeit
Arbeitsstelle

ist der Abteilung XII mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages Form 5 mitzuteilen. Diese Änderungen und Berichtigungen sind ebenfalls im Auskunftsbericht Form 217a vorzunehmen. Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der weiteren im Auskunftsbericht Form 217a enthaltenen Angaben sind von den Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I der zuständigen Abteilung XII zur Änderung in der IM-Vorauswahlkartei mitzuteilen.

Bei Übergaben von IM-Vorläufen bzw. IM-Vorgängen an andere

Diensteinheiten sind der zuständigen Abteilung XII die Akten und eine vom gemäß Ziffer 3.8. meiner Richtlinie Nr. 1 dazu berechtigten Leiter bestätigte Übergabemitteilung Form 6a zu übergeben.

Zwei Übergabemitteilungen Form 6a sind erforderlich, wenn die Übergabe

- zwischen Diensteinheiten unterschiedlicher Bezirksverwaltungen (außer Bezirksverwaltung Berlin).
- zwischen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung (außer Bezirksverwaltung Berlin) und Diensteinheiten der Hauptabteilung I

erfolgt.

Bei Übergaben innerhalb der Diensteinheit ist nur die bestätigte Übergabemitteilung Form 6a vorzulegen.

Von den übernehmenden Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I ist ein aktualisierter Auskunftsbericht Form 217a innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung XII vorzulegen.

Übergaben von Vorgängen bzw. IM-Vorgängen zum Zwecke der Einsichtnahme sind grundsätzlich über die zuständige Abteilung XII zu erhalten und als solche zu kennzeichnen. Die operative Verantwortung verbleibt bei dem in der Abteilung XII nachgewiesenen vorgangsführenden Mitarbeiter.

Wenn aus Gründen der Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung einzelne Bände der Akten Teil II und III nicht übergeben werden können, ist der gesamte Vorgang zu archivieren. Die übernehmende Diensteinheit hat wie bei Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM zu verfahren.

2.4. Archivierung

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit IM sowie bei Abbruch der Gewinnung als IM sind die Akten in der zuständigen Abteilung XII unter der Bezeichnung "AIM" zu archivieren. Der Akte ist der vom dazu berechtigten Leiter bestätigte Beschluß Form 1a über die Archivierung des IM-Vorganges bzw. des IM-Vorlaufes beizufügen. Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist bei der Abverfügung zu entscheiden, ob die Ablage "gesperrt" oder "nicht gesperrt" zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist auf dem Beschluß Form 1a zu vermerken.

Vor Abverfügung der Akten an das Archiv der zuständigen Abteilung XII sind die Akten auf Vollständigkeit gemäß Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung zu kontrollieren und zu versiegeln bzw. durch eine VS-Plombe zu verschließen. Die Nummer des Petschaftes bzw. der Plombe ist auf der hinteren Innenseite des Aktendeckels mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel zu vermerken und vom zuständigen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Abteilungen XII haben die zu archivierenden Akten mit einer Archivsignatur zu versehen. Teilablagen gemäß Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung sind dem Archivmaterial beizufügen.

Durch die Archive der Abteilungen XII kann das in den Akteilen II und III enthaltene Schriftgut ersatzverfilmt und unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für Operativgeldquittungen anschließend vernichtet werden. Wenn dem aus zwingenden Gründen nicht zugestimmt werden kann, ist das durch den Leiter der ablegenden Dienstseinheit auf dem Beschluß Form 1a zu vermerken. Die Ersatzfilme sind in den Filmarchiven der Abteilungen XII abzulegen.

IM-Akten über Personen, die nach Beendigung der inoffiziellen Zusammenarbeit Angehörige des MfS werden, sind in der Abteilung XII des MfS Berlin als für die HA Kader und Schlichtung gesperrtes Archivmaterial zu archivieren.

Von den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen sind diese Akten der Abteilung XII des MfS Berlin zu übersenden.

Die Abteilungen XII haben auf Anforderung unter Berücksichtigung des Klassifizierungsvermerkes nur den Teil I der IM-Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Bei erforderlicher Einsichtnahme in die Aktenteile II und III ist, unabhängig vom Klassifizierungsvermerk, in jedem Falle eine gesonderte Genehmigung des Leiters der ablegenden Dienst-einheit einzuholen.

2.5. Verfahrensweise bei der Wiederaufnahme der Zusammenar-beit mit ehemaligen IM

Bei Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM sind neue IM-Vorgänge gemäß Ziffer 2.1. dieser Durchführungsbe-stimmung anzulegen.

Der Teil I archivierter IM-Vorgänge kann in der Regel in die neuen IM-Vorgänge übernommen werden. Dazu ist von der Dienst-einheit, die dies beabsichtigt, der zuständigen Abteilung XII ein Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 zu übergeben.

Bei gesperrt vorgelegten IM-Vorgängen ist dazu die Genehmigung des Leiters der Dienst-einheit erforderlich, durch den die Sperrung erfolgte. Sind außer den IM weitere Personen auf der Grundlage der archivierten IM-Vorgänge erfaßt, ist die Übernahme nur möglich, wenn diese Personen auf der Grundlage der neu anzulegenden IM-Vorgänge erneut erfaßt werden.

Somit können Auszüge aus den Teilen I bei der Abtei-lung XII angefordert werden.

Die Aktenteile II und III der archivierten IM-Vorgänge haben in der Regel weiterhin im Archiv der Abteilung XII, in dem die IM-Vorgänge archiviert wurden, zu verbleiben.

Bei Aufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen IM als GMS sind GMS-Akten gemäß Ziffer 3.1. dieser Durchführungsbestimmung anzulegen.

Die archivierten IM-Vorgänge haben im Archiv der Abteilung XII, in der die IM-Vorgänge archiviert wurden, zu verbleiben. Erforderlichenfalls können Kopien der Abschlußberichte dieser IM-Vorgänge in die GMS-Akten übernommen werden.

3. Verfahrensweise bei GMS

3.1. Registrierung, Erfassung und Aktenführung

Zu GMS sind nach Bestätigung durch die dazu berechtigten Leiter GMS-Akten anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren. Dazu ist der Beschluß Form 1a vorzulegen. Gleichzeitig sind die GMS aktiv zu erfassen.

Die Verfahrensweise der Registrierung und Erfassung hat analog den Festlegungen zu IM, Ziffer 2.1. dieser Durchführungsbestimmung, zu erfolgen.

Für GMS-Akten sind IM-Aktenhefter, die mit einem Aufkleber "GMS-Akte" versehen sind, zu verwenden.

Die GMS-Akten haben in der angeführten Reihenfolge zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis Form 8;
- Beschluß (Umschlag) Form 1a;
- WKW-Übersicht Form 3;

- Suchauftrag mit dem Überprüfungsergebnis der Abteilung XII des MfS Berlin;
- Informationen der Abteilung XII über erfolgte Überprüfungen des GMS;
- weitere Dokumente und Berichte in chronologischer Reihenfolge.

Die einzelnen Blätter sind in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel (kein Rotstift) fortlaufend zu numerieren.

Bei Änderungen der Decknamen und der Personendaten der GMS sowie bei Übergabe von GMS sind die Festlegungen zu IM, Ziffer 2.3. dieser Durchführungsbestimmung, anzuwenden.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit GMS sind die GMS-Akten unter der Bezeichnung "AGMS" entsprechend den Festlegungen zu IM, Ziffer 2.4. dieser Durchführungsbestimmung, zu archivieren.

Bei Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit ehemaligen GMS ist analog Ziffer 2.3. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

3.2. Umregistrierung von GMS zu IM und von IM-Kandidaten bzw. IM zu GMS

Wird eine Person, die als GMS erfaßt ist, als IM geworben, sind dem zuständigen Abteilung XII die GMS-Akte und der entsprechend bestätigte Beschluß Form 1a zur Umregistrierung vorzulegen.

Die Registriernummer der GMS-Akte ist für den IM-Vorgang beizubehalten. Des Weiteren ist entsprechend Ziffer 2. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Das in der GMS-Akte enthaltene Material ist entsprechend seinem Charakter in die entsprechenden Teile der IM-Akte aufzunehmen.

Wird mit einer Person, die als IM erfaßt ist, als GMS weiter zusammengearbeitet, ist der IM-Vorgang in der Abteilung XII zu archivieren. Nachfolgend ist gemäß Ziffer 3.1. dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Erforderlichenfalls kann eine Kopie des Abschlußberichtes des IM-Vorganges in die GMS-Akte übernommen werden.

Wird eine Person, die als IM-Kandidat erfaßt ist, als GMS gewonnen, sind der zuständigen Abteilung XII die IM-Vorlaufakte und der entsprechend bestätigte Beschluß Form 1a über das Anlegen einer GMS-Akte vorzulegen. Die Abteilung XII hat die IM-Vorlaufakte unter Beibehaltung der für diese Akte vergebenen Registriernummer zu einer GMS-Akte umzuregistrieren.

4. Verfahrensweise bei konspirativen Objekten und konspirativen Wohnungen des MfS

4.1. Erfassung der konspirativen Objekte und konspirativen Wohnungen des MfS

Konspirative Objekte und konspirative Wohnungen des MfS sind auf der Grundlage von IM-Vorgängen zu erfassen, wenn es sich um

KO bzw. KW mit IMK
(im folgenden IMK/KO bzw. IMK/KW)

handelt.

Darüber hinaus sind auch

KO bzw. KW ohne IMK
(im folgenden KO/KW)

auf der Grundlage spezifischer Vorgänge in der Form von IM-Vorgängen in der zuständigen Abteilung XII zu erfassen.

Zur Erfassung von IMK/KO bzw. IMK/KW oder KO/KW unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 2.1. dieser Durchführungsbestimmung

zu IMK/KW-Karteikarten Form 78

zu IMK/KO und KO/KW-Karteikarten Form 78 und Form 80

der zuständigen Abteilung XII zu übergeben. Die Dienstseinheiten des MfS Berlin haben je ein Exemplar, die Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I je zwei Exemplare der erforderlichen Karteikarten Form 78 Form 80 zu übergeben. Ein Duplikat der Karteikarte Form 78 ist zusätzlich dem Teil I des Vorgangs zu IMK/KO bzw. KO/KW beizufügen und als aktuelle Übersicht für Entscheidungen über Meldungen zu verwenden.

Bei der Erfassung von KO/KW sind prinzipiell auch die operativen Mitarbeiter des MfS, Offiziere im besonderen Einsatz und andere Personen, die ständig oder für einen bestimmten Zeitraum (mindestens 6 Monate) in dem KO/der KW wohnhaft bzw. zur Verwaltung oder Betreuung eingesetzt sind und deren echte oder fiktive Personendaten bei Anwohnern, staatlichen Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen im Zusammenhang mit dem KO/der KW, einschließlich der Legendierung der Miets- und Nutzungsverhältnisse, bekannt sind, zu erfassen.

Die Erfassung dieser Personen hat auf der Grundlage des Beschlusses Form 1a des Vorgangs zu KO/KW zu erfolgen.

Der Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin und die Leiter der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I haben zu gewährleisten, daß Informationen zu Überprüfungen dieses Personenkreises grundsätzlich an den Leiter der zuständigen Dienstseinheit persönlich erfolgen.

4.2. Aufbau und Führung der Akten zu KO/KW

Zur Durchsetzung eines einheitlichen und übersichtlichen Aufbaus der Akten zu KO/KW sind folgende Aktenteile zu führen:

Teil I - als Akte des KO/der KW

In Ergänzung der Festlegungen in Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung hat der Teil I zu enthalten:

- Karteikarte Form 80;
- Übersicht zur Nutzung von KO/KW Form 3a;
- Vorschlag zur Schaffung des KO/der KW
- Lageskizzen
- Nachweise zur Rechtslage der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse (Auszüge aus dem Grundbuch, Miet- oder Nutzungsverträge)
- Aufklärungsergebnisse über Anwohner
- Legendierung der konspirativen Nutzung

Teil III - bei Bedarf als Beiakte zur KO/KW-Akte

In den Teil III sind zusätzlich aufzunehmen:

- Nachweis zum Inventar
- Nachweis zu durchgeführten Inventuren.

Die Aktenführung hat entsprechend den Festlegungen in Ziffer 2.2. dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen. Zu Vorgängen über

KO/KW sind durch die zuständige Abteilung XII keine Formulare für Auskunftsberichte Form 217a auszugeben. Neben der WKW-Übersicht Form 3 ist über die Nutzung von KO/KW mittels Form 3a ein lückenloser Nachweis zu führen.

Zu IMK/KO und IMK/KW sind die analog erforderlichen Unterlagen in den jeweiligen IM-Vorgang chronologisch einzuordnen.

4.3. Die Arbeit mit den Karteien Form 78 und Form 80

Der Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin und die Leiter der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I haben zu sichern, daß mittels der übergebenen Karteikarten Form 78 und Form 80 ein ständig auswertbarer Nachweis über konspirative Objekte und konspirative Wohnungen des MfS geführt wird. Die Arbeit mit den Karteien hat so zu erfolgen, daß die politisch-operative Arbeit sowie deren Führung und Leitung wirksam unterstützt werden.

Der vorgangsführende operative Mitarbeiter ist für die Aktualität und Aussagefähigkeit der Angaben auf den Karteikarten Form 78 und Form 80 verantwortlich. Die zuständige Abteilung XII ist über Änderungen zu den auf den Karteikarten erfaßten Angaben unverzüglich mittels Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 zu informieren. Dem Vorgang zu KO/KW beigelegte Duplikat der Karteikarte Form 80 ist zum Zweck der Aktualisierung und des Vergleichs bei Anforderung, in der Regel im Abstand von 5 Jahren, der zuständigen Abteilung XII zu übergeben.

Werden KO/KW nicht mehr für politisch-operative Zwecke genutzt, hat unter der Bezeichnung "AIM" die Archivierung des Vorganges zu KO/KW zu erfolgen. In den Abschlußbericht ist dies als Vermerk aufzunehmen:

In der Diensteinheit ist gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Operativgeldordnung der Nachweis über den Verbleib

bzw. die weitere Verwendung der durch das MfS bereitgestellten oder finanzierten Werte vorhanden."

Vor der Archivierung ist zu prüfen, ob gemäß Ziffer 4.1. dieser Durchführungsbestimmung erfolgte Erfassungen von Personen aufrechtzuerhalten sind.

Der Leiter der vorgangsführenden Diensteinheit hat unmittelbar mit der Entscheidung, daß KO/KW nicht mehr für politisch-operative Zwecke zu nutzen sind, im MfS Berlin dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste und in den Bezirksverwaltungen dem Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste darüber eine Information zu übergeben.

Die Leiter der zuständigen Diensteinheit VRD/RD haben bei konsequenter Wahrung der Sicherheitserfordernisse, der Spezifik der KO/KW und der Gewährleistung einer hohen Effektivität verantwortungsbewußt zu prüfen, ob eine Verwendung als offizielles Dienstobjekt oder eine andere Nutzung möglich ist.

Nach erfolgter Archivierung von KO/KW haben die Leiter der zuständigen Abteilungen XII darüber formlos die Leiter der zuständigen Diensteinheit VRD/RD zu informieren.

4.4. Informations- und Anfrageberechtigung

Informationen aus den in der Abteilung XII des MfS Berlin geführten Karteien Form 78/Form 80 sind nur an mich oder entsprechend ihrer Zuständigkeit an meine Stellvertreter, den Leiter meiner Arbeitsgruppe (AGM) sowie an andere durch mich ermächtigte Führungskader des MfS zu übergeben.

Die Übergabe von Informationen aus den in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I geführten Karteien Form 78/Form 80 hat nur an den Leiter der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I oder an durch diese Leiter ermächtigte Füh-

rungskader zu erfolgen.

Ersuchen um Recherche nach politisch-operativen Möglichkeiten von Konspirativen Objekten/Konspirativen Wohnungen zur Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben sind fortan an den Leiter der zuständigen Abteilung XII zu richten. Ersuchen der Leiter von Haupt- und selbständigen Abteilungen sowie von Leitern der Bezirksverwaltungen, die über deren Verantwortungsbereich hinausgehen, bedürfen der Bestätigung meines für die Abteilung XII des MfS Berlin zuständigen Stellvertreters. Die Ersuchen in den Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I haben die Leiter der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I zu bestätigen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1984 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die 1. Durchführungsbestimmung zu meiner Richtlinie Nr. 1/79 vom 8. 12. 1979, GVS MfS 0008-3/79 sowie
- die 2. Ergänzung der 1. Durchführungsbestimmung zu meiner Richtlinie Nr. 1/79, GVS MfS 0008-5/83.

Sie sind bis zum 31. 1. 1984 an das Büro der Leitung, Dokumentenverwaltung, zurückzusenden.

5.2. Die Veränderungen in der Aktenordnung/Aktenführung sind nunmehr nach dem 1. 1. 1984 anzulegende Vorgänge anzuwenden. Die Abteilungen XII haben die benötigten Akten und Formulare bereitzustellen.

Milky
Armeegeneral

Dokument 148

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 9. 11. 1983

Geholme Verschlechte
GVS-o

MIS-Nr. _____
99 .Ausf. B _____ bis 8

15 21/11/

3. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79

über den Aufbau und die Führung von ... weisen zu IH und
GMS in den operativen Diensteinheiten des MfS Berlin und
der Bezirksverwaltungen sowie von ... auswahlkarteien zu
IH/GMS in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/
Hauptabteilung I

GliederungSeite

- | | |
|--|----|
| 1. Grundsätze | 5 |
| 2. Die IM/GMS-Nachweise in den operativen
Diensteinheiten | |
| 3. Besonderheiten bei der Führung der IM/GMS-
Nachweise in den operativen Fachabteilun-
gen, Kreis- und Objektdienststellen der
Bezirksverwaltungen | 12 |
| 4. IM/GMS-Vorauswahlkartei der Abteilungen
XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabtei-
lung I | 13 |
| 5. Aufgaben der Abteilung XII des MfS ... lin | 15 |
| 6. Schlußbestimmungen | 16 |

Zur weiteren Qualifizierung der Arbeit mit IM und GMS entsprechend den Festlegungen meiner Richtlinie Nr. 1/79 ist erforderlich, die Nachweisführung zu IM und GMS in den operativen Dienstseinheiten des MfS Berlin und der Bezirksverwaltungen sowie in den Abteilungen XII nach einheitlichen Grundsätzen durchzusetzen.

1. Grundsätze

1.1. In den operativen Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin ist ein zentralisierter Nachweis zu den IM und GMS des Verantwortungsbereiches (im folgenden IM/GMS-Nachweis genannt) zu führen.

Für die operativen Fachabteilungen, Kreis- und Objektdienststellen der Bezirksverwaltungen haben die Leiter der Bezirksverwaltungen unter Beachtung der Nutzungsmöglichkeiten der IM/GMS-Vorauswahlkarteien der Abteilungen XII über die Führung entsprechender Nachweise zu entscheiden.

In den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I wird ein zentralisierter Nachweis über die IM/GMS der jeweiligen Bezirksverwaltung bzw. der Hauptabteilung I (im folgenden IM/GMS-Vorauswahlkarteie - IN-VAK - genannt) nach einheitlichen Prinzipien geführt.

Das Führen anderer Karteien zu IM/GMS, die über den Rahmen der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung hinausgehen, ist nicht statthaft.

1.2. Bei der Führung der Nachweise über IM und GMS sind die Erfordernisse zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der IM und GMS strikt durchzusetzen. Es sind nur solche Angaben zu speichern, die für die effektive Suche und Auswahl von IM und GMS sowie die Recherche nach qualitativen und quantitativen Merkmalen des IM/GMS-Nachweises unbedingt erforderlich sind und anhand derer eine unbefugte Identifizierung der IM und GMS möglich ist.

1.3. Die Leiter der operativen Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben hinsichtlich der kadermäßigen und organisatorisch-technischen Sicherstellung zur Führung der Nachweise zu IM und GMS im Verantwortungsbereich höchste Anforderungen an die Zuverlässigkeit der einzusetzenden Mitarbeiter sowie an die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung durchzusetzen.

Die Räume, in denen Nachweise zu IM/GMS untergebracht werden, sind wie VS-Nebenstellen zu sichern.

1.4. Der Aufbau und die Führung der Nachweise über IM/GMS in den operativen Diensteinheiten hat unter Anleitung und Kontrolle sowie in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung XII zu erfolgen.

Der Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin hat die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I entsprechend zu unterstützen sowie von mir oder meinen Stellvertretern bestätigte Rechercheanforderungen zu koordinieren.

2. Die IM/GMS-Nachweise in den operativen Diensteinheiten

2.1. Grundsätzliche Ziel- und Aufgabenstellung

Die IM/GMS-Nachweise sind zielgerichtet zur effektiven Suche nach und Auswahl von IM und GMS mit bestimmten Anforderungsbildern bzw. zur Lösung konkreter politisch-operativer Aufgaben zu nutzen. Es ist zu erreichen, daß durch kurzfristige Recherchen nach den qualitativen und quantitativen Merkmalen des IM/GMS-Bestandes, einschließlich der Möglichkeiten und Voraussetzungen der einzelnen IM und GMS, die Führungs- und Leitungstätigkeit der Leiter der operativen Diensteinheiten wirksam unterstützt wird.

Durch die gegebenen Möglichkeiten der zielstrebigen Arbeit mit

den IM/GMS-Nachweisen ist eine Qualifizierung der analytischen Tätigkeit zur

- Einschätzung der Wirksamkeit des IM/GMS-Bestandes und seiner Dislozierung;
- Arbeit mit den IM/GMS, insbesondere in und nach dem Operationsgebiet;
- Herausarbeitung notwendiger Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung und qualitative Erweiterung des IM/GMS-Bestandes;
- weitere Vervollkommnung der Koordination des Einsatzes von IM und GMS;
- Gewährleistung des kurzfristigen und wirksamen Reagierens auf neue politisch-operative Anforderungen und
- wirksamen Unterstützung anderer operativer Dienstseinheiten bei der Lösung gestellter politisch-operativer Aufgaben zu gewährleisten.

2.2. Inhalt und Form der IM/GMS-Nachweise

Zur Gewährleistung einer hohen Effektivität der Arbeit mit den IM/GMS-Nachweisen ist die Speicherung eines bestimmten Minimums an Angaben, die eine Recherche nach einzelnen IM/GMS sowie die Analyse des IM/GMS-Bestandes ermöglichen, erforderlich.

In den IM/GMS-Nachweisen sind zu speichern:

- Registrierdaten;

- Angaben

- . zur Person (Geburtsjahr, Geschlecht, Wohnanschrift, Arbeitsstelle, Tätigkeit)
- . zur Einschätzung der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit
- . zu den politisch-operativen Kenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten
- . zur individuellen Einsatzrichtung
- . zu operativ bedeutsamen Verbindungen in der DDR sowie in das Ausland
- . zu speziellen Kenntnissen, Hobbys und Eigentumsverhältnissen,

- weitere Angaben, die entsprechend der Spezifik der operativen Dienst Einheit von Bedeutung sind.

Angaben zu den IM und GMS, die einzeln oder kombiniert eine unbefugte Identifizierung des Klarnamens der IM/GMS ermöglichen, sind grundsätzlich nicht in den IM/GMS-Nachweisen zu speichern.

Eine entgegen diesen Festlegungen unbedingt notwendige Speicherung von weiteren Angaben bedarf, sofern keine Umschreibung oder Verallgemeinerung möglich ist, der Bestätigung durch mich oder meinen zuständigen Stellvertreter bzw. den Leiter der Bezirksverwaltung.

Die Leiter der operativen Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben eigenverantwortlich die erforderlichen Festlegungen zur Speicherung von Angaben über solche IM und GMS ihres Verantwortungsbereiches zu treffen, bei denen aufgrund ihres politisch-operati-

ven Einsatzes oder anderer Faktoren besonders hohe Anforderungen an die Gewährleistung ihres Schutzes, ihrer Konspiration und Sicherheit zu stellen sind.

Diese Festlegungen können beinhalten, daß

- keine oder nur im begrenzten Umfang Angaben im IM/GMS-Nachweis aufgenommen werden;
- keine Auskunft erteilt oder die Zugriffsberechtigung zu den gespeicherten Angaben eingeschränkt wird.

Die Leiter der genannten Diensteinheiten haben durch wirksame Kontrollmaßnahmen die strikte Durchsetzung ihrer Festlegungen zu sichern.

Die Angaben zu den IM und GMS sind in den Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen des MfS weiterhin auf Karteikarten Form 505 oder 505a zu erfassen.

Die IM/GMS-Nachweise sind entsprechend der Struktur der operativen Diensteinheit und nach IM-Kategorien sowie GMS zu ordnen. Die Karteikarten sind durch die IM/GMS-führenden Mitarbeiter auszufüllen und in bestimmten Zeitabständen - in der Regel einmal jährlich - auf der Grundlage der aktualisierten Auskunftsberichte Form 217 zu ergänzen.

Die in der Regelinie Nr. 1/79 getroffenen Festlegungen zum Änderungsdruck werden hiervon nicht betroffen, sie sind konsequent einzuhalten.

Wird durch die Leiter der operativen Diensteinheiten aufgrund des Anstieges des IM/GMS-Bestandes oder aus politisch-operativen Gründen entschieden, daß im IM/GMS-Nachweis Korblochkarten (Form 505a) verwendet werden, sind mit der zuständigen Abteilung XII Konsultationen zur zweckmäßigen Gestaltung des Schlüs-

selplanes zu führen.

2.3. Die Arbeit mit den IM/GMS-Nachweisen

Die Arbeit mit und der Zugriff zu den IM/GMS-Nachweisen ist nur einem begrenzten, exakt festzulegenden Personenkreis zu gestatten.

Mit der Führung sind in der politisch-operativen Arbeit erfahrene und bewährte sowie unbedingt zuverlässige Angehörige zu beauftragen. Sie sind dem Leiter der Dienst Einheit, für dessen Verantwortungsbereich der IM/GMS-Nachweis geführt wird, direkt zu unterstellen. Die Funktions- und Qualifikationsmerkmale dieser Angehörigen sind entsprechend zu erarbeiten/zu ergänzen.

Die Zugriffsberechtigung zu den gespeicherten Angaben und die Organisation der Arbeit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Führung der IM/GMS-Nachweise sowie der Auskunftserteilung zu diesen, ist durch die zuständigen Leiter exakt in einer dienstlichen Bestimmung oder Weisung zu regeln.

Bei der Auskunftserteilung sind folgende Prinzipien einzuhalten:

- Jeder Leiter ist berechtigt, ohne Genehmigung des übergeordneten Leiters Auskunftsersuchen zu den IM und GMS seines Verantwortungsbereiches zu stellen.
- Auskunftsersuchen zu IM und GMS aus dem Verantwortungsbereich anderer Leiter der Dienst Einheit bedürfen
 - in den Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin der Genehmigung des Leiters der operativen Dienst Einheit;
 - in den operativen Dienst Einheiten der Bezirksverwaltungen/ Hauptabteilung I der Genehmigung des Leiters der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I.

- Zentrale Rechercheanforderungen von operativen Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin zu IM und GMS anderer Haupt- und selbständigen Abteilungen sowie von Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I sind formlos zur Koordinierung an den Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin zu richten und durch meinen zuständigen Stellvertreter zu bestätigen.

Bei der Übergabe von IM und GMS an andere Dienststellen sind die Karteikarten Form 505 und 505a zu diesen IM und GMS den IM-Vorgängen bzw. GMS-Akten beizufügen oder aktenkundig zu vernichten.

Bei Archivierung der IM-Vorgänge/GMS-Akten sind die Karteikarten zu AIM und AGMS den Archivmaterialien beizufügen oder bei politisch-operativer Notwendigkeit im IM/GMS-Nachweis aufzubewahren. Eine nachträgliche Vernichtung dieser Karteikarten ist zu dokumentieren.

Die Aufbewahrung der Nachweise über IM und GMS, einschließlich geführter bestätigter Nebenkarzeien, hat in verschließbaren Stahlblechschränken zu erfolgen. Die Räume sind wie VS-Nebenstellen zu sichern.

2.4. Das Führen von Verbindungskarteien

Zur Gewährleistung einer schnelleren Recherche und Erreichung einer hohen Operativität in der Arbeit mit dem IM/GMS-Nachweis ist zum GMS-Nachweis in den Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin sowie in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I im Arbeitsgebiet IM-VAK eine

Kartei über Verbindungen des IM/GMS in das Operationsgebiet (Verbindungskartei)

zu führen.

Die Verbindungskartei ist, geordnet nach Städten/Orten sowie bezüglich Berlin (West) nach Straßen, aufzubauen.

Auf die Karteikarte sind aufzutragen:

- Reg.-Nr., Deckname, Kategorie, DE, MA;
- Art der Verbindung;
- beantragte bzw. erfolgte Ein-/Ausreise (privat/dienstlich/
Datum).

Zur Aktualisierung dieser Verbindungskartei sind alle den Diensteinheiten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere die Informationsgewinnung durch die Arbeit mit der VSH-Kartei, zu nutzen, um Hinweise zu Verbindungen des IM/GMS in das Operationsgebiet auszuwerten und zu erfassen.

Das Führen weiterer Neben- oder Hilfskarteien zu IM/GMS hat nur bei Vorliegen dringender politisch-operativer Gründe zu erfolgen und bedarf für operative Diensteinheiten des MfS Berlin meiner Bestätigung bzw. der meines zuständigen Stellvertreters sowie für operative Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I des Leiters der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung solcher Karteien hat eine Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung XII zu erfolgen.

3. Besonderheiten bei der Führung der IM/GMS-Nachweise in den operativen Fachabteilungen, Kreis- und Objektdienststellen der Bezirksverwaltungen

3.1. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben für ihren Verantwortungsbereich festzulegen, in welchen operativen Fachabteilungen, Kreis- und Objektdienststellen IM/GMS-Nachweise zu führen sind.

Der Inhalt und Umfang dieser IM/GMS-Nachweise ist in Abhängigkeit von den operativen Erfordernissen und den Nutzungsmöglichkeiten der IM-VAK der zuständigen Abteilung XII zu bestimmen. Der Aufbau und die Führung dieser bestätigten IM/GMS-Nachweise hat grundsätzlich entsprechend den Festlegungen der Ziffern 1. und 2. dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen. Der Leiter der zuständigen Abteilung XII hat die Durchführung dieser Festlegungen zu kontrollieren und entsprechende Unterstützung zu gewähren.

3.2. Die Notwendigkeit, der Inhalt und die Organisationsweise der Führung von Hilfskarteien zu den IM/GMS-Nachweisen gemäß Ziffer 2.4. dieser Durchführungsbestimmung ist mit den Nutzungsmöglichkeiten der IM-VAK der Abteilung XII abzustimmen. Derartige Hilfskarteien sind auf das absolut notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

3.3. Die Leiter der operativen Dienststellen der Bezirksverwaltungen haben die ständige Überprüfung der IM/GMS-Nachweise ihres Verantwortungsbereiches mit den entsprechenden in der IM-VAK der zuständigen Abteilung XII gespeicherten Angaben zu gewährleisten.

3.4. Der Leiter der zuständigen Abteilung XII hat eine Übersicht zu führen, in welcher Dienststelle der Bezirksverwaltung IM/GMS-Nachweise in welcher Form vorhanden sind.

4. IM/GMS-Vorauswahlkartei der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I

4.1. Neben den IM/GMS-Nachweisen in den Dienststellen der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I sind die in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I bestehenden zentralisierten Nachweise zum Gesamtbestand der IM/GMS der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I in Form der IM/GMS-Vorauswahlkartei (IM/GMS-VAK) weiter auszubauen und zu vervollkommen mit dem Ziel

die operativen Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I noch wirksamer zu unterstützen.

Zur Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung hat die Führung der IM-VAK in einem gesonderten Arbeitsgebiet der Abteilung XII zu erfolgen.

Der Einsatz von Kadern im Arbeitsgebiet IM-VAK ist vom Leiter der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I zu bestätigen.

Beim Aufbau und der Arbeit mit der IM-VAK sind die Festlegungen der Ziffer 2. dieser Durchführungsbestimmung analog anzuwenden.

In der IM-VAK sind auf der Grundlage des IM-Auskunftsberichtes Angaben zu IM aller Kategorien gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/79 sowie die wesentlichsten Merkmale der GMS der operativen Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I zu speichern.

Die Speicherung hat auf den von der Abteilung XII des MfS Berlin zentral vorgegebenen Kernblockkarteikarten nach einem einheitlichen Rahmenschlüssel und Merkmalskatalog zu erfolgen, deren Ergänzung entsprechend den operativen Erfordernissen der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I gestattet ist.

Die Leiter der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I haben zu sichern, daß eine den politisch-operativen Anforderungen entsprechende ständige Recherchebereitschaft der IM-VAK zur Unterstützung der operativen Dienstseinheiten, insbesondere der Kreisdienststellen, gewährleistet wird.

Die Dienstseinheiten haben dazu auf Anforderung der Abteilung XII den IM-Auskunftsbericht und weitere Angaben zu Merkmalen der IM/GMS zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

4.2. Zur Unterstützung der Führungs- und Leitungstätigkeit des Leiters der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I sowie zur Erreichung einer hohen Operativität bei Recherchen können in der

IM-VAK der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I bei strikter Durchsetzung der Erfordernisse zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der IM und GMS vom Leiter der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I bestätigte Nebenkarteien geführt werden. Die Führung dieser Karteien ist mit dem Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin abzustimmen.

4.3. Bei der Auskunftserteilung aus der IM-VAK sind die Festlegungen der Ziffer 2.3. dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden. Die Erarbeitung analytischer oder übersichtsmäßiger Aussagen zum IM/GMS-Bestand der Dienststellen der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I durch die IM-VAK der Abteilung XII hat nur auf Anforderung oder nach Genehmigung des Leiters der Bezirksverwaltung/Hauptabteilung I erfolgen.

Die durch die IM-VAK der Abteilung XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I erarbeiteten Analysen und Statistiken sind als GVS-Unterlagen auszuweisen und nur zur persönlichen Auswertung durch den anfordernden Leiter zugelassen. Einzelauskünfte aus der IM-VAK sind wie GVS-Materialien zu behandeln.

4.4. Die Leiter der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Hauptabteilung I sollen den Aufbau bestätigter IM/GMS-Nachweise in den operativen Fachabteilungen, Kreis- und Objektdienststellen wirkungsvoll zu unterstützen und auf deren Übereinstimmung mit der IM-VAK Einfluß zu nehmen.

5. Aufgaben der Abteilung XII des MfS Berlin

5.1. Die Abstimmung mit den Leitern der Haupt- und selbständigen Abteilungen des MfS Berlin sind durch die Abteilung XII des MfS Berlin die mit der Führung der IM/GMS-Nachweise beauftragten Angehörigen bei der Durchsetzung der einheitlichen Prinzipien der Führung dieser Nachweise zu unterstützen.

5.2. Der Rahmenschlüssel und Merkmalskatalog zur Speicherführung in der IM-VAK der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/ Hauptabteilung I sind durch die Abteilung XII des MfS Berlin zentral vorzugeben und bei operativer Notwendigkeit zu erweitern.

Durch geeignete Maßnahmen der Anleitung und Kontrolle ist auf eine ständige Erhöhung der operativen Wirksamkeit der IM-VAK Einfluß zu nehmen und zu sichern, daß diese Speicher eine hohe Aussagekraft, insbesondere bei zentral gestellten Rechercheanforderungen, gewährleisten. Dazu sind für alle Abteilungen XII verbindliche Speicherführungsprinzipien festzulegen.

5.3. Der Leiter der Abteilung XII des MfS Berlin hat durch Koordination zu sichern, daß an ihn gerichtete bestätigte Ersuchen zur Suche nach geeigneten IM/GMS im Bestand der operativen Dienst-einheiten des MfS Berlin, der Bezirksverwaltungen und Hauptabteilung I unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung sowie Einhaltung gestellter Termine realisiert werden.

5.4. Die Abteilung XII des MfS Berlin hat die Versorgung der Dienst-einheiten des MfS Berlin, der Bezirksverwaltungen und Hauptabteilung I mit Formularen und Karteikarten zur Realisierung der in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Festlegungen beim Aufbau der Nachweise über IM und GMS sicherzustellen.

6. Schlußbestimmungen

6.1. Mein Stellvertreter und Leiter der HVA hat in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Festlegungen zur Durchsetzung der Prinzipien dieser Durchführungsbestimmung in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

Der Leiter der Hauptabteilung I kann die Führung von IM/GMS-Nachweisen entsprechend dieser Durchführungsbestimmung auf der Ebene der Unterabteilungen festlegen.

6.2. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom
1.1. 1984 in Kraft.

Gleichzeitig wird die 1. Ergänzung der 1. Durchführungsbestimmung der Richtlinie Nr. 1/79, GVS MfS 0008-41/82 in Kraft gesetzt. Sie ist bis zum 31. 1. 1984 an das Bundesarchiv des MfS Berlin/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

Müller
Armeegeneral 1

Dokument 149

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Ministerium für Kultur
 Molkenmarkt 1-3
 Berlin
 1020

und dem Ministerium für Außenhandel
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 Unter den Linden 44-60
 Berlin
 1080

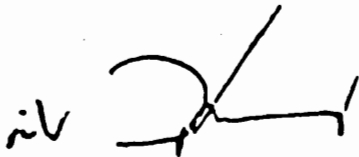
1. Entsprechend § 9 Abs. 1 der 3. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz delegiert der Minister für Kultur die Genehmigungsbefugnis zur Ausfuhr von Kulturgut im Bereich des Ministeriums für Außenhandel auf den für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel zuständigen Staatssekretär, der den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten mit der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben betraut.
Die von der Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit unter Beachtung der Ziffer 2 der vorliegenden Vereinbarung zur Ausfuhr des Kulturgutes.
2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinem Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds vorhanden ist. Auf Grundlage von Sachverständigengutachten entsprechend der 4. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz entscheidet die Kulturgutschutzkommission, ob die Ausfuhr dieser Kulturgüter gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz genehmigt wird.
Das diesbezügliche Verfahren wird in einer gesonderten Verein-

barung zwischen dem Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten und dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission geregelt.

Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes werden seitens des Ministeriums für Kultur und des AHB Kunst und Antiquitäten jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

3. Die zwischen den Partnern der Vereinbarung am 04.11.1982 abgeschlossene Vertrag tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Hoffmann', with a large, stylized initial 'H' and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Hans-Joachim Hoffmann
Minister für Kultur

Dr. Schalck
Staatssekretär im MAH

Anlage 4

Berlin, den 8. 3. 1984

V e r m e r k für Genossen Dr. Schalck

Betr.: Provisionsvereinbarungen mit der Simpex GmbH
und den Firmen in der BRD

In den vergangenen Jahren wurde durch systematische Arbeit an der Verbesserung der Provisionsökonomie erreicht, daß die Valutaeinnahmen aus Provisionen von den P-Firmen kontinuierlich anstiegen.

Bei den Verhandlungen mit den Geschäftsführern wurde selbstverständlich beachtet, daß die Handelsspannen der einzelnen Geschäftskonstruktionen nicht über Gebühr belastet werden und einer Überprüfung durch die Betriebsprüfer in der BRD standhalten.

Da die Aufwendungen für Provisionen eine Schmälerung des Ergebnisses der Firmen vor der Steuer bedeuten, treten auch Auswirkungen auf die Höhe der Tantiemen der Geschäftsführer ein.

Nach Abstimmung mit dem Genossen Springmann wird deshalb vorgeschlagen, daß in den Fällen, wo die Bereitschaft des Geschäftsführers zu nachweisbaren höheren Valutaeinnahmen aus Provisionen geführt hat, gesonderte Prämienvereinbarungen getroffen werden sollten.

Die Abführungsverpflichtung an den Genossen Steidl wird davon nicht berührt, d.h. Genosse Springmann übernimmt dann jeweils die Information über die Höhe der von uns ausgesetzten Prämie.

Die unter der o.g. Voraussetzung zustande gekommene neue Vereinbarung mit der Firma noha, Geschäftsführer Heinz Altenhoff, führt aus der Warenbewegung 1983 zu einer Erhöhung des Provisionsvolumens in Höhe von 500 TDM. Entsprechend dem Geschäftsführervertrag wird vorgeschlagen, ihm eine Prämie in Höhe von 25 TDM in bar auszus zahlen.

Bitte um Bestätigung des Grundsatzes sowie des erwähnten Betrages zur Auszahlung an H. Altenhoff.

LiBOWSKI

Dokument 151

Bereich
Kommerzielle Koordinierung
Der Staatssekretär

Berlin, den 1. Juni 1984

Vertretliche Dienstreche				
Handw.- bereich	Ufa. Nr.	Jahr	Ausl. Nr.	Dien.
koko I	5	84	1.	1-5

Ordnung

Meldung von Vorkommnissen

Geun brachlaus ff
" D. D. D. D. D.
" wellt W. F.
" K. D. K. D. K. D.
2 beachtung
A 6/6

1. Meldung von Vorkommnissen

Diese Weisung gilt für den Bereich Kommerzielle Koordinierung und die ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften.

2. Verantwortlichkeit

Die Leiter der Struktureinheiten des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und die Leiter der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften haben zu gewährleisten, daß alle außergewöhnlichen und besonderen Vorkommnisse in ihrem Verantwortungsbereich einschließlich die durch Reisekader im Ausland verursachten Vorkommnisse gemeldet werden.

3. Definition der Vorkommnisse

- 3.1. Außergewöhnliche Vorkommnisse sind Vorkommnisse, die eine sofortige Information des Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung erforderlich machen und bei denen in der Regel aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihrer Auswirkungen weitere Entscheidungen bzw. Maßnahmen durch den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu treffen bzw. zu bestätigen sind.

Das betrifft insbesondere

- Aktivitäten, die von Behörden, Einrichtungen, Konzernen und Firmen kapitalistischer Staaten ausgehen, oder auch sonstige Ereignisse, die unmittelbar politische, handelspolitische und kommerzielle Interessen beeinträchtigen und bei denen zur Abwendung bzw. Begrenzung von Schäden oder Verlusten sofortige zentrale Leitungsentscheidungen erforderlich werden;

- Erscheinungen staatsfeindlicher Tätigkeit und gegnerischer Provokationen;
- Einbrüche, Diebstähle, Veruntreuungen und andere Rechtsverletzungen mit erheblichem volkswirtschaftlichen Schaden;
- grobe Verletzungen der Ordnung und Sicherheit;
- Anträge von Mitarbeitern bzw. ihren Verwandten und Bekannten auf Wohnsitzänderung in das NSW;
- Katastrophen, schwere Havarien und Unfälle mit tödlichem Ausgang, schweren Verletzungen oder einer größeren Anzahl von Verletzten;
- Vorkommnisse, die leitende Kader betreffen.

3.2. Besondere Vorkommnisse sind Vorkommnisse, die dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zur Kenntnis zu geben sind und bei denen in der Regel die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen unmittelbar durch die zuständigen Leiter eigenverantwortlich zu treffen sind.

Das betrifft insbesondere

- außerdienstliche Kontakte von Mitarbeitern zu Personen, Firmen und Einrichtungen aus dem NSW sowie Versuche, Mitarbeiter zu einem nicht den gesetzlichen bzw. dienstlichen Vorschriften entsprechendem Verhalten zu veranlassen;
- Korruption bzw. Korruptionsversuche gegenüber Mitarbeitern;
- Verletzungen der Staatsdisziplin sowie grobe Verletzungen von Dienst- und Arbeitspflichten, die die Einleitung eines Disziplinar- und/oder Strafverfahrens erfordern;
- Verluste von Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen, Dienstausweisen, Petschaften, Dienstsiegeln, Panzerschrankschlüsseln u. ä.;
- ernste Verstöße gegen die sozialistische Ethik und Moral, wie Alkoholmißbrauch, Benutzung von Kfz. bzw. Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß;
- strafbare Handlungen von Mitarbeitern auch außerhalb ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, die die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach sich ziehen.

4. Inhalt der Meldungen

Die Meldungen sind inhaltlich so abzufassen, daß ausgehend vom jeweiligen Vorkommnis die dadurch entstandene Lage objektiv eingeschätzt werden kann.

4.1. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Art, Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses bzw. des Bekanntwerdens;
- Umfang, Ursache und Auswirkung des eingetretenen Schadens;
- eingeleitete bzw. erforderliche Maßnahmen.

4.2. Bei Meldungen über Personen sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname
- Geburtstag und -ort
- Mitglied der SED
- Qualifikation (Facharbeiter, Fach- und Hochschulabschluß)
- jetzige Tätigkeit
- Arbeitsstelle/Betrieb
- Mitarbeiter im Außenhandel seit (Jahr)
- Reisekader ja/nein

4.3. Bei ungesetzlichem Verlassen der DDR sind weiterhin folgende Angaben in die Meldung aufzunehmen:

Zur Person:

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Arbeitsstelle und Tätigkeit des Ehegatten;
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort und jetzige Wohnadresse (soweit bekannt) über alle im Ausland lebenden Verwandten und Bekannten sowie Angaben über die Bindungen zu diesem Personenkreis;
- umfassende Einschätzung zur Person.

Darstellung des Sachverhalts:

- Tag der Entfernung, jetziger Aufenthaltsort, Aufenthaltsland (soweit bekannt).
- Wie wurde das Verlassen der DDR festgestellt? Welche Ermittlungen wurden eingeleitet, und was ergaben diese bisher?
- Wurden betriebliche Unterlagen einschließlich Ausweise mitgenommen?

- Angaben über Kenntnisse, die die betreffende Person zum Schaden des Außenhandels und der Volkswirtschaft der DDR verwenden könnte.
- Vermutliche Gründe zum ungesetzlichen Verlassen der DDR.

5. Abgabe der Meldungen

5.1. Außergewöhnliche Vorkommnisse sind dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung sofort schriftlich zu melden.

Außergewöhnliche Vorkommnisse, die eine beträchtliche Gefährdung bedeutender Aufgaben, eine erhebliche Verletzung der staatlichen bzw. betrieblichen Ordnungen und eine umfangreiche ideelle und materielle Schädigung des Bereiches bzw. des Betriebes beinhalten bzw. zur Folge haben können, sind dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unmittelbar nach Bekanntwerden telefonisch voranzumelden. Wenn erforderlich, ist außerhalb der Arbeitszeit der Diensthabende Leiter des Bereiches in Kenntnis zu setzen, der über den Einlaßempfang zu erreichen ist. Am darauffolgenden Arbeitstag ist dem Leiter des Bereiches eine detaillierte schriftliche Einzelinformation zu übergeben.

5.2. Besondere Vorkommnisse sind monatlich bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats durch die Leiter der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe und -firmen in Form eines zusammengefaßten Berichts zu melden.

Abweichend von dieser Regelung sind Verstöße im Umgang mit GVS, VVS, Petschaften, Dienstsiegeln oder Panzerschrankschlüsseln bzw. deren Verluste sofort der VS-Hauptstelle des Bereiches mitzuteilen.

Die Leiter der Struktureinheiten des Bereiches Kommerzielle Koordinierung haben alle Vorkommnisse sofort schriftlich zu melden.

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren ist den Berichten ein Exemplar des Protokolls beizufügen/nachzureichen bzw. über Ursache, Verlauf und Ergebnis (Disziplinarmaßnahme) des Verfahrens schriftlich zu informieren.

6. Auswertung der Vorkommnisse

6.1. Alle Vorkommnisse sind in den jeweiligen Arbeitsbereichen von den zuständigen staatlichen Leitern gründlich auszuwerten. Begünstigende Bedingungen innerhalb der Verantwortungsbereiche sind sofort zu beseitigen.

- 6.2. Im Zusammenwirken zwischen den Leitern der Abteilungen Ordnung und Sicherheit und den Leitern der Abteilungen Kader der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe ist bis 1. 12. jeden Jahres eine zusammengefaßte Analyse der Vorkommnisse und ihrer Auswertung zu erarbeiten und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zu übergeben.
- 6.3. Der Generaldirektor der "forum"-Handelsgesellschaft mbH hat im Zusammenwirken mit den Handelsträgern eine ständige Erfassung, Analyse und Auswertung aller Vorkommnisse auf dem Gebiet des Intershophandels vorzunehmen. Außergewöhnliche und besondere Vorkommnisse sind entsprechend dieser Ordnung dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zu melden.

Alle Mitarbeiter sind ständig anzuhalten, Vorkommnisse, die ihre Person, andere Mitarbeiter, das Dienstobjekt bzw. durchzuführende Aufgaben betreffen, ihrem dienstlichen Vorgesetzten mitzuteilen. Die Meldungen der Vorkommnisse sind von den Leitern gewissenhaft entgegenzunehmen und der Situation entsprechend zu behandeln.


Dr. Schalck

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zum Kulturgutschutzgesetz
– Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen –
vom 24. September 1984**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Tätigkeit von ehrenamtlichen Kulturgutsachverständigen in allen Angelegenheiten, in denen nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Entscheidungen zu treffen sind und dabei das zuständige staatliche Organ der sachkundigen Unterstützung durch Gutachten bei der Beurteilung des Kulturgutes bedarf.

(2) Die Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen kann insbesondere erforderlich werden

1. bei der Erfassung und Registrierung von geschütztem Kulturgut,
2. bei der Prüfung der Notwendigkeit von Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschütztem Kulturgut,
3. bei der Prüfung der Notwendigkeit der Tätigkeit eines Kurators zur ordnungsgemäßen Verwaltung von geschütztem Kulturgut,
4. bei der Entscheidung über Anträge auf Ausfuhr von Kulturgut,
5. zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane in Kulturgutschutzangelegenheiten.

(3) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn bei anderen staatlichen Entscheidungen, die geschütztes Kulturgut betreffen, die Mitwirkung von Sach-

verständigen erforderlich wird, soweit deren Tätigkeit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 2

Grundsatz

(1) Die Begutachtung von Kulturgut gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung darf nur durch staatlich berufene oder beauftragte Kulturgutsachverständige vorgenommen werden.

(2) Die Aussagen des Kulturgutsachverständigen sind auf eine dem Anliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes entsprechende, vom Zweck des Gutachtens bestimmte Beurteilung des Kulturgutes zu richten, insbesondere auf die Feststellung seiner historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung. Finanzielle Bewertungen des Kulturgutes erfolgen nur, wenn sich ihre Notwendigkeit aus den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes, insbesondere zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane, ergibt.²

§ 3

**Berufene und beauftragte
Kulturgutsachverständige**

(1) Die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ darf nur führen, wer als solcher im Rahmen des Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes mit seinem Einverständnis berufen oder beauftragt wurde.

(2) Als Kulturgutsachverständiger kann nur berufen oder beauftragt werden, wer

1. seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Kulturgutsachverständiger sorgfältig und zuverlässig ausüben wird,
2. über die erforderliche Sachkunde auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt,
3. bei einem Betrieb oder einer Einrichtung mit einer auf dem Fachgebiet liegenden Aufgabenstellung in einem Arbeitsverhältnis steht oder aktiv in einer auf dem Fachgebiet wirksamen gesellschaftlichen Organisation mitarbeitet.

Über Ausnahmen zu Ziff. 3 entscheidet bei Berufung das Ministerium für Kultur und bei Beauftragung das auftraggebende staatliche Organ.

(3) Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgen Berufung und Beauftragung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke.

(4) Berufung und Beauftragung können jederzeit widerrufen werden, ohne daß es dazu einer Begründung bedarf.

§ 4

Berufung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, berufen sachkundige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund langjähriger Berufspraxis oder Tätigkeit und in der Regel abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung ihre Befähigung zu wissenschaftlich begründeten Aussagen über ein betreffendes Fachgebiet nachgewiesen haben, für eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf diesem Fachgebiet.

(2) Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen, in der das Fachgebiet der Gutachtertätigkeit genau zu bezeichnen ist.

(3) Beim berufenden staatlichen Organ ist ein Register über alle von diesem Organ berufenen Kulturgutsachverständigen zu führen, aus dem die zuständigen staatlichen Organe ständig Auskunft über Namen, Anschriften, Erreich-

² Eine finanzielle Bewertung von Edelmetall und Edelsteinen als Bestandteile von Kulturgut ist nur durch Gutachter gemäß der Anordnung vom 20. Februar 1981 über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erbschätze hieraus (GBl. I Nr. 11 S. 126) vorzunehmen.

¹ Die Durchführungsbestimmung ist in der Fassung vom 24. September 1984.

barkheit und Fachgebiet des Kulturgutsachverständigen erlangen können.

(4) Die berufenen Kulturgutsachverständigen sind verpflichtet, alle Änderungen der Angaben zur Person, die für die Berufung bzw. das Register maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert dem registerführenden staatlichen Organ mitzuteilen.

(5) Endet die Berufung als Kulturgutsachverständiger, ist die Berufungsurkunde dem zuständigen staatlichen Organ unverzüglich zurückzugeben oder von diesem einzuziehen. Das gilt auch für Unterlagen und Materialien der Sachverständigentätigkeit. Die Pflichten gemäß § 6 Absätze 2 und 4 werden durch die Abberufung nicht berührt.

§ 5

Beauftragung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur, können sachkundige Bürger, die keine berufenen Kulturgutsachverständigen gemäß § 4 sind, in Einzelfällen mit einer Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf ihren speziellen Fachgebieten beauftragen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

(2) Ein beauftragter Sachverständiger darf die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ nur in Erfüllung seines Auftrages führen.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kulturgutsachverständigen

(1) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre Gutachten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie der ihnen zugänglichen Dokumente und Materialien zum betreffenden Fachgebiet zu erstellen. Sie sind verpflichtet, das Kulturgut nach den anerkannten Kriterien einer wissenschaftlichen Begutachtung objektiv zu prüfen und die im betreffenden Fachgebiet übliche Sorgfalt zu beachten. Ihre Arbeitsergebnisse sollen eine Aussage über die Toleranz bekannter internationaler Einschätzungen und Gutachten enthalten. Sie sollen nur in gesondert zu begründenden Fällen außerhalb dieser Toleranz liegen.

(2) Die Kulturgutsachverständigen haben den Inhalt ihrer Gutachten ausschließlich ihren staatlichen Auftraggebern zur Kenntnis zu geben und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangtes Wissen nicht zum Schaden anderer oder zu ihrem oder anderer Nutzen zu verwenden. Erfordert die Begutachtung besondere Vertraulichkeit, entscheidet das auftraggebende staatliche Organ über die Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz der Dienstgeheimnisse.³

(3) Macht sich bei der Erstellung eines Gutachtens eine Überschreitung des allgemein üblichen Arbeitsaufwandes erforderlich, hat der Kulturgutsachverständige dies dem auftraggebenden staatlichen Organ unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(4) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre gutachterlichen Feststellungen 10 Jahre aufzubewahren, soweit sie nicht vom auftraggebenden staatlichen Organ einbehalten werden. Bei Einbehaltung ist dem Kulturgutsachverständigen darüber eine Quittung auszustellen, die 10 Jahre aufzubewahren ist.

§ 7

Freistellung von der Arbeit

(1) Kulturgutsachverständige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des zuständigen staatlichen Organs die erforderliche Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 185).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. April 1977 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (GBl. I Nr. 10 S. 107).

(2) Die Kulturgutsachverständigen erhalten für die Dauer ihrer Freistellung vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.⁴

(3) Werden Kulturgutsachverständige gemäß Abs. 1 von der Arbeit freigestellt, hat der Betrieb gegenüber dem auftraggebenden staatlichen Organ Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten gemäß Abs. 2 und der im § 9 Abs. 1 genannten Kosten.

Zahlung von Entschädigungen

§ 8

(1) Kulturgutsachverständige, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig werden, haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung. Für die Gewährung dieser Entschädigung sind die Rechtsvorschriften über die Entschädigung für die Erstattung von Gutachten vor Gericht entsprechend anzuwenden.⁵

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen darf grundsätzlich 400 Stunden jährlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, soweit es staatliche Interessen erfordern.

(3) Für die Besteuerung der nebenberuflichen Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69).

§ 9

(1) Für die von den Kulturgutsachverständigen aufgewendeten nachgewiesenen

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen und ähnliche Analysen,
- Kosten für Vervielfältigungen notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens,
- sonstigen notwendigen Aufwendungen

ist das auftraggebende staatliche Organ gesondert erstattungspflichtig.

(2) Nebenberuflich tätige Kulturgutsachverständige haben keinen Anspruch auf Tagegeld.

§ 10

Kostentragung

Die vom auftraggebenden staatlichen Organ gemäß den §§ 7 bis 9 dem Kulturgutsachverständigen oder seinem Betrieb zu erstattenden Kosten und zu zahlenden Entschädigungen gelten gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes als Auslagen des staatlichen Organs im Sinne der Bestimmungen über Verwaltungsgebühren.⁶ Sie sind, soweit nicht Rechtsvorschriften Gebührenerfreiheit vorschreiben, vom staatlichen Organ gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes nach diesen Bestimmungen geltend zu machen.

§ 11

Zentrale Gutachterkommission

Die Aufgaben einer Zentralen Gutachterkommission im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung nimmt die vom Minister für Kultur berufene „Kommission des Ministeriums

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 20. Oktober 1977 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 52 S. 755) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 10. November 1977 (GBl. II Nr. 119 S. 877).

für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ wahr. Diese Kommission ist insbesondere für die Anleitung aller Kulturgut-sachverständigen zuständig. Einzelheiten ihrer Aufgaben und Befugnisse regelt der Minister für Kultur.⁷

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1984

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

⁷ Z. Z. gilt die Anweisung vom 26. April 1983 über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/83).

19. 11. 84 / 263

Geheime Verschlusssache

(Geheime Verschlusssache)

II 120 - 3515/84

6. Ausf. 15. 11. 7

Bestätigt:

W. Steinhilber

16. Okt. 1984

Inv. 85 / III

u 86 / III

u 87 / Idm.

u 88 / Sch.

u 89 / Sch.

Paul
Medon
zhl
ausmapus Kutz
Beauhuy
A. Grey

Konzeption

zur Steigerung des NSW-Exportes militärischer Technik und Bewaffnung für den Zeitraum bis 1990

1. Zielstellung

Auf der Grundlage zentraler Festlegungen ist der NSW-Export militärischer Technik und Bewaffnung überdurchschnittlich zu steigern.

Dazu sind

- in den Jahren 1984/85 unter Nutzung vorhandener und im Aufbau befindlicher Kapazitäten weitere Exportmöglichkeiten zu erschließen,
- mit der Ausarbeitung der Produktionsprofile der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft für den Zeitraum bis 1990 die Voraussetzungen für die Produktion eines effektiven, den Bedingungen der Absatzmärkte im NSW entsprechenden Exportsortimentes zu schaffen sowie
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und erzeugniskonkrete Maßnahmen einzuleiten.

2. Einschätzung zum gegenwärtigen Stand des NSW-Exportes

Der NSW-Export (einschließlich Bereich Kommerzielle Koordination) militärischer Technik und Bewaffnung entwickelte sich wie folgt:

1981	84,0 Mio VM (Ist)
1982	193,7 Mio VM (Ist)
1983	155,7 Mio VM (Ist)
1984	145,0 Mio VM (StAJ.)
	105,0 Mio VM (voraussichtliche Erfüllung per 31.12.1984)
1985	142,0 Mio VM (gegenwärtiger Stand)

Schwerpunkte der bisherigen Lieferungen bildeten folgende Erzeugnisse:

- Instandsetzungen von Militärtechnik
 - . Flugzeuge der Typen MiG
 - . Flugzeugtriebwerke (verschiedene Typen)
 - . Nachrichten- und Funkmeßtechnik
 - . Schiffsdieselmotoren
- Bewaffung und Munition
 - . Maschinenpistolen AKM
 - . Munition 7,62 mm
 - . Handgranaten
- weitere Komplexe, wie:
 - . Werkstattwagen verschiedener Modifikationen
 - . Pyrotechnische Erzeugnisse
 - . Optische Geräte

Effektivitätsausweis des speziellen Exportes 1983/84:

- Für das Jahr 1983:

Exportrentabilität (R_{EP})	1,0654
Devisenertragskennziffer (DE)	0,5877

- Für das Jahr 1984:

Exportrentabilität (R_{EP})	1,376
Devisenertragskennziffer (DE)	0,5419

Bewährt hat sich

- der Export von Technik und Bewaffnung, die zum größten Teil auf Basis sowjetischer Lizenzen produziert wird und in den bewaffneten Organen der DDR eingeführt ist, sowie von dazu paßfähigen Erzeugnissen aus eigener, im Auftrag der NVA durchgeführter Entwicklungen;

Diese Tendenz wird auch bis 1990 bestimmend sein.

- die Nutzung vorhandener Ausbildungsunterlagen und die aktive Mitwirkung der NVA und der anderen bewaffneten Organe bei der Vorstellung, Demonstration und Bereitstellung von Exporterzeugnissen;

- die Durchführung von Exporten und Importen durch spezielle Außenhandelsorgane (Bereich Spezieller Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung);

- die Nutzung vorhandener Reserven an Waffen und Munition und bestimmter militärischer Ausrüstung für den speziellen Export.

Hauptabsatzmärkte für den NSW-Export von Waffen, Munition und Instandsetzungsleistungen sind Entwicklungsländer (Irak, Libyen, Syrien, Algerien, Iran, Ägypten, Nordjemen, Südjemen) sowie die PLO.

Die Marktsituation in diesen Ländern ist zunehmend gekennzeichnet durch:

- wesentlich verringerte Zahlungsfähigkeit auf Grund der durch die weltweite Rezession und Hochzinspolitik der USA hervorgerufenen Devisenverknappung mit ihrer besonders starken Auswirkung auf Entwicklungsländer,
- die zunehmenden Forderungen dieser Länder, auch für Lieferungen militärischer Erzeugnisse Kredite bzw. längerfristige Zahlungsziele zu gewähren,
- das verstärkte Auftreten anderer sozialistischer Länder, die die gleichen Erzeugnisse zu erheblich niedrigeren Preisen auf diesen Märkten anbieten.
Insbesondere die KVDR und die VR China treten mit extrem niedrigen Preisen auf.

Die gegenwärtige Lage ist weiterhin gekennzeichnet durch:

- verstärkte Forderung der UdSSR für Lieferungen an Ersatzteilen, die für die Instandsetzung von Technik aus Drittländern eingesetzt werden, nach Bezahlung in freikonvertierbaren Devisen;
- Nichterteilung von bzw. auf bestimmte Länder begrenzte Freigaben des Lizenzgebers UdSSR für den NSW-Export der in der DDR nach Lizenz produzierten Bewaffnung und Ausrüstung.

3. Grundsätze, Wege und Voraussetzungen zur Erhöhung des speziellen NSW-Exportes

3.1. Grundsätze

- 3.1.1. Der NSW-Export basiert weiterhin auf Erzeugnissen, die nach sowjetischen Lizenzen gefertigt werden. Das Exportsortiment ist durch dazu paßfähige Erzeugnisse und Leistungen mit hohem wissenschaftlich-technischen Niveau zu ergänzen, die im Auftrag der NVA entwickelt werden und in den bewaffneten Organen der DDR eingeführt sind. Dazu ist es erforderlich, daß die vorgesehenen Lizenznahmen und Eigenentwicklungen in der DDR zu einem frühest möglichen Zeitpunkt in die Produktion übergeleitet werden.
- 3.1.2. In Übereinstimmung mit der Entwicklung der speziellen Produktion in der DDR ist auch der spezielle Export stärker auf die Lieferung von Bewaffnung und Munition zu orientieren. Bei Notwendigkeit sind dafür auch die vorhandenen B-Kapazitäten zu nutzen.
Die Schaffung von Produktionskapazitäten für spezielle Erzeugnisse, die ausschließlich für den NSW-Export genutzt werden können, ist auf Grund des hohen Absatzrisikos nicht vertretbar.
- 3.1.3. Die Ergebnisse der militär-technischen Forschung und Entwicklung der DDR sind stärker als bisher für den NSW-Export zu nutzen.
Bewaffnung und Ausrüstung, deren Produktion in der DDR neu aufgenommen werden soll, ist von Anfang an in die NSW-Exportfähigkeit einzubeziehen.
Dazu sind die entsprechenden Voraussetzungen mit den Pflichtenheften zu schaffen.

3.1.4. Der Export von Bewaffnung und Ausrüstung steht in engem Zusammenhang mit militärischer Ausbildung, mit Ausbildungsvorschriften und -mitteln, mit Erfahrungen aus der Nutzung und Instandsetzung in der Truppe sowie aus der Produktion und der industriellen Instandsetzung.

Der Export ist deshalb auf solche Bewaffnung und Ausrüstung zu konzentrieren, die in der NVA und in den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR bzw. in den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages genutzt wird. Durch den vorhandenen Eigenbedarf wird gleichzeitig das Risiko bei Exportschwankungen verringert.

Die daraus gewonnenen Kenntnisse, Erfahrungen und Dokumentationen sind wesentlich stärker für den immateriellen NSW-Export zu nutzen.

3.2. Folgende Hauptlinien sind für die weitere Erhöhung des speziellen NSW-Exportes zugrunde zu legen:

- Schützenwaffen (Maschinenpistolen, leichte Maschinengewehre, Pistolen, Scharfschützengewehre mit Nachtkampffähigkeit),
- Munition verschiedener Kaliber und Arten für Schützenwaffen,
- Panzerabwehrmittel (PALR-System "Konkurs" und zur Ausrüstung vorhandener Fahrzeuge, neue Panzerbüchsen, Panzerminen, Panzerbüchsenmunition),
- Schützenminen, Handgranaten, Sprengstoffe, Leucht- und Signalmittel,
- Mobile Spezialausrüstungen (Werkstätten, medizinische Ausrüstungen, Energieversorgungsanlagen),

- Nachrichten-, Aufklärungs- und Vermessungstechnik (Lasere Entfernungsmesser, optische Entfernungsmesser, Doppelferngläser, Feldkabel, kleine Funkgeräte verschiedener Zweckbestimmung),
- Instandsetzung von
 - . Flugzeugtechnik
 - . Funkmeß/Raketentechnik
 - . Schiffsdiesel/Panzermotoren
- Technologische Ausrüstungen für die Produktion militärischer Technik und Bewaffnung,
- Durchführung von immateriellen Leistungen (Bereitstellung von Ausbildungseinrichtungen, Technologieexport für Instandsetzung und Produktion, Projekte für Bauleistungen u.a.),
- Weitere Richtungen sind:
 - . Mittel des medizinischen und chemischen Schutzes, pharmazeutische Erzeugnisse,
 - . Flugplatzversorgungstechnik,
 - . Technik und Ausrüstung der Rückwärtigen Dienste,
 - . Ausbildungsmittel und Simulatoren.

Nach bisherigen ersten Einschätzungen durch die verantwortlichen Industrieministerien wurde ein Warenvolumen von 822,0 Mio VM für den Zeitraum 1986/90 ermittelt (Preisbasis und Parität von 1984).

Ausgehend davon sind Möglichkeiten des NSW-Exportes von speziellen Erzeugnissen vorhanden,

- die ohne Vorbedingungen absetzbar sind (Eigenentwicklungen und Lizenzproduktion mit Exportfreigabe) in Höhe von 290,0 Mio VM;

Das betrifft u.a. Schützenwaffen AKM, Munition M-43, Raketenstartanlagen "FASTA", mobile Spezialausrüstungen, Feldküchen, Schützenminen, Handgranaten, Sprengstoffe, Leucht- und Signalmittel, Feldkabel, Elektroaggregate, technologische Ausrüstungen, immaterielle Leistungen.

- die bei Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen (Erteilung der Exportfreigaben durch den Lizenzgeber, Gewährleistung von Importlieferungen an Ersatzteilen und Materialien) absetzbar sind, in Höhe von 532,0 Mio VM.

Das betrifft u.a. Schützenwaffen und Schützenwaffenmunition der neuen Generation, Panzerabwehrmittel, Instandsetzungsleistungen für Flugzeugtechnik, Funkmeß/Raketentechnik, Schiffsdiesel/Panzermotoren, Panzerminen, Brückenlegepanzer, Ausrüstungen für die spezielle Produktion.

Diese Ergebnisse entsprechen noch nicht den Anforderungen, Es sind deshalb ausgehend vom geplanten NSW-Export 1984 Maßnahmen notwendig, um die erforderliche Steigerung des NSW-Exportes für den Zeitraum 1986/90 zu gewährleisten. Diese Zielstellung ist mit den zu erarbeitenden Konzeptionen umzusetzen.

3.3. Wege

Zur Erweiterung des Liefer- und Leistungsumfangs spezieller NSW-Exporte werden folgende Wege vorgeschlagen:

- 3.3.1. Aufnahme der Produktion mit hohem wissenschaftlich-technischen Niveau auf Basis von Lizenzen bzw. von Eigenentwicklungen im Auftrag der NVA und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR.
- 3.3.2. Gewährleistung eines flexiblen Reagierens auf Kundenwünsche durch kurzfristige Entwicklung und Überleitung in die Produktion entsprechender Erzeugnismodifikationen (z.B. Schützenwaffen, Schützenwaffenmunition, Werkstattkoffer für verschiedene Basisfahrgestelle etc.).
- 3.3.3. Verstärkte Lieferungen von Know-How, Produktionsausrüstungen und Baugruppen für die spezielle Produktion in ausgewählte NSW-Länder.
- 3.3.4. Ausbau der vorhandenen Erfahrungen bei der Modernisierung gelieferter Militärtechnik und Bewaffnung durch Einbeziehung der Modernisierung in Instandsetzungsleistungen, Modernisierung gelieferter Brückenlegepanzer u.a. Technik.
- 3.3.5. Verstärkung des Zusammenwirkens mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern zum gemeinsamen Auftreten in Drittländern in folgenden Richtungen:
 - bei der Errichtung von Produktions- oder Instandsetzungskapazitäten in diesen Ländern,
 - zur Kooperation der speziellen Produktion für Drittländer (BJP, 500, Ersatzteile für Instandsetzungsleistungen u.u.),

- zur Lieferung von Baugruppen, technologischen Ausrüstungen bzw. Zusatzlizenzen in solche Länder, die die gleiche SU-Lizenzproduktion aufnehmen wie die DDR (Indien, SFRJ, Algerien, Irak).

3.3.6. Nutzung der Möglichkeiten des speziellen Exportes bzw. der militärökonomischen Zusammenarbeit mit sozialistischen Ländern, wie Korea, Kuba, Vietnam u.a., um strategische Rohstoffe als Austausch zu erhalten, die sonst nur im NSW erhältlich sind.

3.4. Voraussetzungen

Zur weiteren Entwicklung des speziellen NSW-Exportes sind folgende wesentliche Voraussetzungen zu schaffen:

- Für die bereits in Produktion bzw. in Produktionsvorbereitung befindlichen Lizenzzeugnisse, für die Absatzmöglichkeiten im NSW bestehen, ist es erforderlich, daß durch den Vorsitzenden des Ministerrates der DDR Anträge zur NSW-Exportfreigabe an den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR gestellt werden. Die Fragen der Exportfreigabe sind direkt mit den Lizenzverhandlungen zu verbinden.
- Bestehende Abhängigkeiten der Produktion spezieller Erzeugnisse von Importen aus der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern, insbesondere bei speziellen Materialien, Pulver, hochbrisanten Sprengstoffen, Zündern, Baugruppen und Ersatzteilen, sind in Übereinstimmung mit den dazu getroffenen Entscheidungen und bestätigten Konzeptionen durch Aufnahme der Eigenproduktion zu beseitigen bzw. erheblich zu verringern.

- Darüber hinaus sind, soweit dies erforderlich und für die DDR ökonomisch günstig ist, mit der UdSSR Regelungen zur Verrechnung von Lieferungen von der UdSSR für den speziellen NSW-Export der DDR sowie von Lieferungen der DDR für den speziellen NSW-Export der UdSSR auf KD-Basis zu treffen.
- Absatz- und Marktbedingungen des NSW-Exportes militärischer Erzeugnisse unterliegen in besonderem Maße dem Einfluß politischer Lageveränderungen.

Um durch solche Situation hervorgerufenen Sofortbedarf abdecken zu können, sind die im NSW-Exportplan des jeweiligen Jahres enthaltenen Erzeugnisse, die nicht abgesetzt werden konnten, in der Staatsreserve einzulagern. Damit ist eine planmäßige Exportreserve zu bilden, über deren Verwendung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission entschieden wird.

- Die bisherige Praxis, Waffen und Munition sowie Instandsetzungsleistungen ausschließlich gegen sofortige Bezahlung zu exportieren, ist nur noch im begrenzten Maße durchsetzbar.

Ausgehend davon sollten die Möglichkeiten geprüft werden, daß der Leiter des Bereiches Spezieller Außenhandel und der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung jeweils für die ihnen unterstellten Außenhandelsbetriebe die Vollmacht erhalten, Genehmigungen für Kredite an zahlungssichere Partner bis zu zwei Jahren Laufzeit zu kommerziellen Bedingungen für den Export spezieller Erzeugnisse zu erteilen. Ausnahmen über längere Laufzeiten sind zwischen dem Ministerium für Außenhandel und der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

- Zur Ausnutzung aller Möglichkeiten sind verstärkt Varianten zum Export spezieller Erzeugnisse im Rahmen von Barter-Abkommen zu untersuchen.
- Durch das Ministerium für Nationale Verteidigung ist die aktive Mitwirkung der NVA bei der Forschung, der Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie deren Erprobung, Vorführung und Militärabnahme zu gewährleisten.
- Zur weiteren Qualifizierung der Marktarbeit sind
 - . unter Leitung des Ministeriums für Außenhandel, Bereich Spezieller Außenhandel und des Außenhandelsbetriebes Ingenieur-Technischer Außenhandel, die Kombinate mit spezieller Produktion aktiv in die Marktarbeit einzubeziehen sowie
 - . attraktive, aussagefähige, den Bedingungen der Märkte entsprechende Angebotsunterlagen zu erarbeiten.

Dazu ist die Bildung von Marktbearbeitungsgruppen Außenhandel/Industrie vorzusehen.

Schlußfolgerungen und Maßnahmen

- Die von den Industrieministerien unterbreiteten Vorschläge 1984/85 zum zusätzlichen NSW-Export sind durch die zuständigen Organe auf Realisierbarkeit zu prüfen.
Es ist erforderlich, bei den weiteren Arbeiten zur Erhöhung des NSW-Exportes für das Jahr 1985 von der Zielstellung auszugehen, mindestens das Niveau der Staatsauflage 1984 zu erreichen.

Verantwortlich: Minister für Außenhandel
Industrieminister

- Für die konzipierten Hauptlinien des NSW-Exportes sind erzeu-
gniskonkrete Konzeptionen zur Steigerung des NSW-
Exportes auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staat-
lichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
Dazu ist von folgenden Prämissen auszugehen:

- . die beschleunigte Entwicklung und Produktion solcher
spezieller Erzeugnisse, die hinsichtlich ihrer Kampf-
wertigenschaften internationalen Höchststand verkör-
pern, in den bewaffneten Organen der DDR eingeführt
werden, den Anforderungen der NSW-Märkte entsprechen
und ohne Einschränkungen exportiert werden können,
- . Bei Lizenzerzeugnissen ist unmittelbar mit der Lizenz-
nahme die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung
einzuleiten (z.B. Panzerbüchsen, Einheitshandgranaten,
PALR-System "Konkurs").
- . die Schaffung von erweiterten Möglichkeiten zur flexiblen
Reaktion auf spezielle Kundenwünsche hinsichtlich von
Erzeugnismodifikationen.

Verantwortlich: Industrieminister
Minister für Außenhandel
Vorsitzender der Staatlichen
Plankommission

Termin: Dezember 1984

- Auf der Grundlage der konzipierten Hauptexportlinien und
der durch die zuständigen Industrieminister ausgearbeiteten
Vorschläge zur Erhöhung des NSW-Exportes bis 1990 sind
mit den beteiligten zentralen Staatsorganen Abstimmungen

durchzuführen.

Die erforderlichen Entscheidungen sind mit den weiteren Arbeiten zum Fünfjahrplan 1986/90 zu treffen.

Verantwortlich: Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission
Industrieminister
Minister für Außenhandel
Minister für Nationale Verteidigung

- Für die Lizenzerzeugnisse, für die Absatzmöglichkeiten im NSW eingeschätzt werden, sind entsprechende Anträge zur Erteilung der NSW-Exportfreigabe des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR an den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR auszuarbeiten und vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Außenhandel
Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission

Termin: sofort

- Die Möglichkeiten zur Aufnahme der Produktion sind für folgende spezielle Erzeugnisse zu untersuchen und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten:

- . Panzer- und Artilleriegranaten mit modernen Wirkprinzipien einschließlich Zünder durch die Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau und Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- . Artilleriesysteme auf Basis der 30mm-Kanone, verwendbar auf Schiffen, Flugzeugen, Hubschraubern, SPW sowie auf Lafetten einschließlich der dazugehörigen Munition durch das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau

Verantwortlich: Industrieminister
Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission
Minister für Außenhandel
Minister für Nationale Verteidigung

Termin: Dezember 1984

Dokument 154

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung

100 330104

Berlin, den 30. 11. 1984

11	133	84	2	1
----	-----	----	---	---

Weisung Nr. 3

Für den Außenhandelsbetrieb Transinter weise ich mit Wirkung vom 1. 1. 1985 folgende Veränderung an:

1. Innerhalb des AHB Transinter wird die selbständige Handelsfirma BIEG unter Einbeziehung der Firma Transcommerz gebildet und als Generaldirektor der bisherige stellvertretende Generaldirektor, Genosse Joachim Herzer, eingesetzt.
2. Der Generaldirektor des AHB Transinter hat die Gesamtverantwortung für beide Teilbetriebe vollverantwortlich wahrzunehmen.
3. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung durch den Generaldirektor werden folgende Nomenklaturfunktionen bestätigt:

Funktionsbezeichnung	Gehaltsgruppe	Gehalt M/pro Monat	Name
<u>AHB BIEG</u>			
Generaldirektor	E 3	1880	Herzer, Joachim
Stellv. Generaldirektor Planung/Ökonomie	E 4	1670	
Stellv. Generaldirektor Plandurchführung	E 4	1670	Haase, Hans
Stellv. Generaldirektor Plandurchführung	E 4	1670	Mendiburu, Aristides
Hauptbuchhalter	E 4	1670	Schläfke, Ellen


SVO/IHZ

2

II 133 84: 2 2

Stellv. des Generaldirektors und Stellv. Generaldirektor Planung/Ökonomie	E 3.	1880	Nieders, Dorothea
Stellv. Generaldirektor MvI	E 4	1670	Gollin, Gerhard
Stellv. Generaldirektor LLI	E 4	1670	Elfert, Helga
Stellv. Generaldirektor GCI	E 4	1670	Dr. Gödicke, Joachim
Stellv. Generaldirektor IHZ	E 4	1670	Dr. Seifert, Jürgen
Hauptbuchhalter	E 4	1670	Engler, Mathias

Diese Planstellen sind entsprechend in den Stellenplan 1985
einzuarbeiten.


Dr. Schalck
Staatssekretär

Dokument 155

Vorsitzender des Ministerrates

Verfügung Nr. /85

vom

Zur materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft und zur Versorgung der Bevölkerung im 2. Halbjahr 1985 sind zusätzliche Importe erforderlich.

Zu ihrer teilweisen Finanzierung wird folgendes verfügt:

Zu Lasten des Planbestandes der operativen Devisenreserve Ende 1985 werden

100 Mio VM

auf einem Sonderkonto des Ministeriums der Finanzen bereitgestellt.

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates, Gen. Stoph

Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED,
Gen. Dr. Mittag

Minister der Finanzen, Gen. Höfner

Berlin, den 14. 3. 1985

Genossen Manfred Seidel

Als Anlage übergebe ich den 1. Entwurf unserer Aussage zur Arbeit mit speziellen Firmen des Bereiches im NSW.
Die Anlagen werden nachgereicht.

Ich bitte zu prüfen, ob die getroffenen Aussagen ergänzt, weiter ausspezifiziert bzw. verändert werden sollten.

Anlage


K. Meier

*Lesen des
des Bereiches KK*

*Zur Sicherung der ~~Aufgaben~~
Stellung des durch den Kom. f. SS
übertragenen Aufgabenstellung
auch unter kompl. Lagebeding.
in in bes. Spannungssituationen
wurde folgende:*

*Zur Durchf. der
Tätigkeit des
Bereiches*

Auslandsverbindungen NSW

*2) ~~Einweisung~~ der Genossenschaftlichen zu ausgewählten
Personen in ~~Personen~~ und Firmen im Kap. Ausland
X) ~~Personen~~ *folgt**

In Durchsetzung der Weisung des Genossen Minister wurden durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung spezielle Auslandsverbindungen geschaffen, um auch unter komplizierten Lagebedingungen bzw. in besonderen Spannungssituationen die Weiterführung der Tätigkeit des Bereiches zu sichern (Anlage 1).

*Personen
diese
sich auf
mühen
haben*

Durch Gründung von Firmen des Bereiches, Firmenbeteiligungen an bestehenden kapitalistischen Firmen, durch Intensivierung der Geschäftsbeziehungen zu ausgewählten Einrichtungen und Firmen im NSW konnte der Umfang dieser Auslandsverbindungen in den letzten Jahren ständig erweitert werden.

X) 1) [Diese speziellen Auslandsverbindungen begründen sich auf das politisch-loyale, kommerziell korrekte und persönlich disziplinierte Verhalten der Inhaber, Geschäftsführer und anderer ausgewählter Mitarbeiter dieser Firmen und Einrichtungen bei der Durchführung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung übertragenen Aufgaben] Durch Kapitalbeteiligungen und finanzielle Zuwendungen wurden materielle Abhängigkeiten ausgewählter Personen zum Bereich geschaffen. Nach den im Bereich zu treffenden Einschätzungen sind diese Personen unter Beachtung der notwendigen Differenziertheit bereit, auch unter komplizierten Lagebedingungen Aufträge des Bereiches zu erfüllen (Anlage 2).

In der vom Leiter des Bereiches bestätigten "Weisung über die Führung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Verteidigungszustand" (Führungsanweisung) ist festgelegt, daß in Vorbereitung der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes die gesamte Tätigkeit des Bereiches auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren ist:

- unbedingte Sicherung, Erweiterung und effektiver Einsatz des Valutavermögens des Bereiches entsprechend besonderer Weisungen des Politbüros des ZK der SED;
- Entfaltung und Einsatz der speziellen Auslandsverbindungen zur Durchführung besonderer Finanz-/Geschäftsoperationen im NSW;
- Beschaffung/Import strategischer und militärisch wichtiger Materialien/Rohstoffe und Ausrüstungen/Waffen;
- Erfassung und volkswirtschaftlich effektive Verwertung besonderer Versorgungsfonds.

Unter diesen angenommenen Lagebedingungen erhält die Entfaltung und der Einsatz spezieller Auslandsverbindungen im NSW eine besondere Bedeutung.

In der Führungsanweisung des Leiters des Bereiches wurde deshalb festgelegt, daß sein Stellvertreter mit der politisch-operativen Führung dieser speziellen Auslandsverbindungen beauftragt wird. Dazu koordiniert er die entsprechenden Maßnahmen eigenverantwortlich mit den verschiedenen Diensteinheiten des MfS und anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

Der Stellvertreter des Leiters des Bereiches ist verantwortlich für:

- die kurzfristige Umstellung der Auslandsverbindungen entsprechend den sich verändernden Lagebedingungen;

- den Einsatz zusätzlicher Kader mit Auslandserfahrung;
- die Anwendung konspirativer Mittel und Methoden zur Führung der Auslandsverbindungen;
- den Aufbau des operativen Verbindungssystems.

Wesentliche Maßnahmen im Rahmen dieser Aufgabenstellung wurden dem Leiter der Abteilung Inland-Export übertragen, der in Abwesenheit des Stellvertreters des Leiters des Bereiches diese Aufgabenkomplexe weiterführt.

Weitere Grundsatzdokumente, die im Bereich vorbereitet wurden, sind:

- Weisung Nr. 2/84 über die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens der DDR im Ausland in besonderen Situationen;
- Anweisung über die Durchführung von Maßnahmen der unterstellten Außenhandelsbetriebe im Zusammenhang mit der Einstellung der Exporte in NATO-Staaten.

Verantwortlich für die Erfassung, Analyse und Planung der Auslandsverbindungen entsprechend zentraler Vorgaben ist der Leiter der Abteilung Kader, staatliche Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz.

Zur Weiterentwicklung der speziellen Auslandsverbindungen des Bereiches unter Beachtung möglicher Lageveränderungen und des Übergangs in höhere Stufen der Einsatzbereitschaft sind folgende Maßnahmen fortzuführen:

1. Die persönlichen Kontakte zu den bestehenden bzw. angenommenen Vertrauenspersonen in den Auslandsverbindungen sind weiter auszubauen und verstärkt nach politisch-operativen Grundsätzen zu führen.

Dabei gewinnt das Studium ~~dieser~~ Personen anhand konkreter Aufträge eine besondere Bedeutung.

Die bestehenden bzw. angenommenen Vertrauenspersonen in diesen Firmen sind zu beauftragen, unter Nutzung ihrer legalen Möglichkeiten bereits heute einen konkreten abrechenbaren Beitrag zur Aufklärung des Vorgehens kapitalistischer Behörden, Einrichtungen, Konzerne und Firmen gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Staaten zu erarbeiten.

Die Auftragserteilung an diese Personen hat gedeckt unter Wahrung der Konspiration zu erfolgen. Die Ergebnisse sind schriftlich abzurechnen, durch den Leiter der Abteilung Kader, staatliche Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfassen und - wenn notwendig und möglich - unter strikter Wahrung der Konspiration über die Arbeitsgruppe "BKK" mit den verschiedenen operativen Dienststeinheiten auszuwerten, zu prüfen, einzuschätzen und weitere daraus abzuleitende Vorgaben zu erteilen.

2. In die politisch-operative Führung ausgewählter Auslandsverbindungen des Bereiches sind schrittweise weitere Mitarbeiter der dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe einzubeziehen, die unter angenommenen Lagebedingungen ihre Aufgabe als Instrukteur bzw. Kurier gegenüber diesen Auslandsverbindungen realisieren.

Dieser einzubeziehende Kreis der Mitarbeiter ist vom Leiter der Abteilung Kader, staatliche Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfassen und über die Arbeitsgruppe "BKK" im Zusammenwirken mit den verschiedenen operativen Dienststeinheiten des MfS hinsichtlich ihrer politisch-operativen Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Der Leiter der Abteilung Kader, staatliche Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz veranlaßt über die Arbeitsgruppe des Ministers die Rückstellungen dieser Kader für den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

3. Der Leiter der Arbeitsgruppe "BKK" hat seine Arbeit zu verstärken, um die genannten Vertrauenspersonen einer ständigen Personenüberprüfung unter dem Gesichtspunkt "Wer ist Wer?" zuzuführen.

Alle ernsthaften Bedenken zur Einbeziehung dieser Personen in die speziellen Auslandsverbindungen sind dem Bereich rechtzeitig mitzuteilen.

Er hat dem Bereich im Zusammenwirken mit den verschiedenen Dienststeinheiten, insbesondere der Abteilung Nachrichten, alle Möglichkeiten zu eröffnen, um die Führung dieser Auslandsverbindungen durch den Einsatz konspirativer Mittel und Methoden vorzubereiten.

2 Anlagen

Anlage 1Auslandsverbindungen NSW - Kontaktpersonen

<u>Kontaktperson</u>	<u>Firma</u>	<u>Funktion</u>
Hermann, Ottokar 26.11.1926	Befisa S.A., Lugano/Schweiz	Geschäftsführer
	INVER CANARY S.A., Las Palmas/Kanari- sche Inseln	Aufsichtsrats- vorsitzender
	Hotel Bellevue Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Aufsichtsrats- vorsitzender
	A.F. Buri Holding AG Zug/Schweiz	Aufsichtsrats- vorsitzender
	Intrac S.A., Lugano/Schweiz	Gesellschafter, Geschäftsführer
	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin	Aufsichtsrats- vorsitzender
	WAN-GmbH, Westberlin	Gesellschafter
Frau Müller	INVER CANARY S.A., Las Palmas/Kanari- sche Inseln	Buchhalter
Plon, Jan-Uri 15.12.1944	J. Plon A/S, Allerød/Dänemark	Gesellschafter, Geschäftsführer
Wachsen, Christa 24.08.1941	Gerhard Wachsen Im- und Export GmbH, Westberlin	Geschäftsführer
Tempel, Ingrid	Hotel Bellevue Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Geschäftsführer
	Passauerhof Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Geschäftsführer

Kontaktperson	Firma	Funktion
Düby, Rolf 18.08.1935	Intrac S.A., Lugano/Schweiz	Geschäftsführer
Herb, Günter 01.06.1935	Intex Im- und Export GmbH, Westberlin	Geschäftsführer
Hermann, Klaus-Peter 22.11.1947	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin	Geschäftsführer
Wiegand, Wolfram 24.10.1938	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin WAN-GmbH Westberlin	Geschäftsführer Gesellschafter, Geschäftsführer
Bach, Manfred 17.09.1935	RKL-International Richard-K.-Lämmerzahl GmbH, Neunkirchen/BRD	Geschäftsführer
Lämmerzahl, Margot 08.04.1920	RKL-International Richard-K.-Lämmerzahl GmbH, Neunkirchen/BRD	Gesellschafter, Prokurist
Schillinger, Thomas 27.08.1942	Servo-King GmbH Wien/Österreich	Gesellschafter, Geschäftsführer
Eppler, Ekkehard 17.03.1934	CHEMINST Chemie und Instrumente GmbH, Wien/Österreich	Gesellschafter, Geschäftsführer
Müller, Renate 22.04.1941	Remex, Westberlin	Inhaberin
Müller, Jürgen 10.04.1943	Remex, Westberlin	Ehemann der Inhaberin, Leiter der Firma

Kontaktperson	Firma	Funktion
Helmes, Norbert 24.09.1930	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	Direktor
Orth, Edelgard 09.07.1934	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	Mitarbeiterin
Geißel, Ludwig 25.08.1916	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	ehemaliger Direktor
Maasberg, Klaus	Fa. Maasberg, Stuttgart/BRD	Firmeninhaber
Quoos, Volker 03.03.1943	Essener Stahl- und Metallhandelsgesell- schaft mbH, Essen/BRD	Geschäftsführer
Sievers, Jürgen 01.09.1940	Seefahrt-Reederei GmbH, Bremen-Huchting/BRD	Geschäftsführer
Martin, Joachim 17.04.1938	Fa. Haniel-Handel GmbH Westberlin	Geschäftstellen- leiter
Schmeitzl, Franz 25.10.1942	Industrieanlagenbau Austria Metall AG/Österreich Ranshofen-Berndorf AG Österreichische Raum- fahrt & Systemtechnik - Gesellschaft mbH	Verkaufsleiter Kaufmännischer Leiter
März, Josef 26.07.1925	Fa. Marox Rosenheim/BRD	Firmeninhaber
Schulz, Ali	Fa. Schulz KG Westberlin Schmuckhandel Jüdische Gemeinde	Inhaber

Kontaktperson	Firma	Funktion
Schulz, Dyna 23.07.1927		Inhaber (Mutter)
Meyer-Wilmes, Rud.	Pharmaziehandel Luitpold-Apotheke	Inhaber
Krumke, Irene 08.09.1948	Vieh- und Fleisch- Handelsgesellschaft mbH 1030 Berlin, Tauenzienstraße 13	Firmeninhaber
Dr. Peter Heindelmeyer 04.01.1944	Wirtschaftsprüfer	Lebensgefährte von Frau I. Krumke
KR Dr. Fremuth, Walter 13.04.1932	Österreichische Elektrizitäts- wirtschafts-AG (Verbundgesellschaft), Wien/Österreich	Generaldirektor u. Vorsitzender des Vorstandes
von Bruck, Hermann 27.02.1925	Stinnes-AG, Mülheim/Ruhr/BRD	Vorstandsmitglied
Jesselson, Ludwig	Philipp Brothers, Inc. New York/USA	Chairman
Olsson, Sten, Allan 28.10.1916	Stena Line AB Fack Göteborg/Schweden	
Ennerfeld, Göran	A. Johnson & Co., Stockholm/Schweden	Generaldirektor
Sellars, Michael 30.09.1930	Shell International Trading York Road, Shell Centre, London/England	Abt.-Leiter Osteuropa
Weller, Wolfgang 11.05.1929	BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg/BRD	Abt.-Leiter

Kontaktperson	Firma	Funktion
Wegener, Heinrich 18.08.1929	Rex-Handelsgesellschaft Schulte-Frohlinde GmbH & Co. KG, Westberlin	Geschäftsführer
Stenberg, Arne 21.08.1923	A. Johnson & Co., Stockholm/Schweden	Direktor
Svedin, Bjoern 02.02.1945	A. Johnson & Co., Stockholm/Schweden	Direktor
West, Neil 23.10.1948	Derby & Co. Ltd. Meere House London/England	
Overländer, Fred 13.08.1923	Amalgamated Metal Corporation Ltd. London, London/England	Direktor
Bahl, Holger 28.07.1942	Bank für Kredit und Außenhandel AG, Zürich/Schweiz	Direktor
Beale, Robert	Samuel Montagu & Co. Ltd., London/England	Direktor
Dr. Malmström, Rolf 26.06.1927	eigene Firma RM Metalconsalting KY, Helsinki/Finnland	Firmeninhaber
Hardt, Werner 29.09.1936	Caramant, Wiesbaden/BRD	Geschäftsführer
Fränkel, Monty 27.04.1929	Rasznoimport (U.K.) Ltd. Fifth Floor, Oemond House, London/England	Berater
Haugaard, Jörgen 08.04.1931	Erhard Andersends Eftf., Kopenhagen/Schweden	Berater
Warde, Michel	eigene Firma Paris/Frankreich	Firmeninhaber

Kontaktperson	Firma	Funktion
Sadowski, Artur 02.02.1918	Arsado Westberlin	Geschäftsinhaber
Bortz, Arved 07.08.1936	Borbeck Lindner Technik Management GmbH & Co., Wuppertal/BRD	Geschäftsführer
Lortz, Karl-Heinz 01.07.1933	Klawitter & Co., GmbH Konstanz/BRD	Geschäftsführer
Wendt, Günther 16.07.1926	Müller, Szymczak & Co. Holzimporteure, Hobelwerk Hamburg/BRD	Firmeninhaber -
Dr. Datzert, Franz-Josef 26.02.1925	Salamander AG Kornwestheim/BRD	Vorstandsvor- sitzender
Rosenkranz, Jacob 07.02.1922	Rosimex N.V., Antwerpen/Belgien	Geschäftsinhaber
Cartilier, Georges 19.02.1937	S.A. Cockerill, Seraing/Belgien	Kaufm. Direktor Bereich Maschinen- bau
Lemberger, Jean	Greficomex S.A., Paris/Frankreich	Generaldirektor
Stern, Kurt 08.04.1920	Anglo Austrian Trading Co. ltd. (AAT) London/Großbritannien	Managing Direktor
Igarashi, Bing 24.12.1925	Japan GDR-Projekt-Comp./ Dai Nichi Kason K.K. JGPC/DNK	Generalsekretär de Wirtschaftsaus- schusses
Matsumoto, Yoshimi 05.07.1938	Tokio/Japan	Berlin- Repräsentant

<u>Kontaktperson</u>	<u>Firma</u>	<u>Funktion</u>
Matsuda, Hirokuni 16.03.1940	O-A-Machinery Corp. (OAMAC) Shinkyō Shoji Bldg., Tokio/Japan	Präsident
Schlaff, Martin 06.08.1953	Robert Placzek, OHG Wien/Österreich	Teilhaber
Grossauer, Michael 25.08.1946	Allimex AG, Group of Companies Zug/Schweiz	Firmeninhaber
Rasmussen, Niels E. 30.07.1945	"	Direktor und Mitinhaber
Hensch, Leo 15.07.1935	Solfix AG, Kreuzlingen/Schweiz	Verwaltungsrat
Dombret, Robert 03.04.1928	Citroen International Paris/Frankreich	Direktor
Baron, José Ignacio 21.04.1940	Tradespan, Madrid/Spanien	Präsident
Sauermann, Max	Eastra GmbH, Westberlin und Düsseldorf/BRD	Firmeninhaber, Geschäftsführer
Schnädter, Dieter 06.07.1941	B.A.T. (Deutschland) Export GmbH Hamburg/BRD	Area Manager
Suck, Axel, Holger 18.07.1935	OK-Kaugummi GmbH, Pinneberg/BRD	Techn. Direktor
Schreiner, Wolfgang 10.07.1930	Leonhard, Monheim Aachen/BRD	Direktor
Erkelenz, Jan 20.01.1942	Itesa B.V. Utrecht/Niederlande	Direktor, Geschäftsführer

Kontaktperson	Firma	Funktion
Teske, Georg	Brinkmann International INC, Zug/Schweiz	Export-Manager
Hauser, Peter 11.09.1932	Hauser GmbH, Fischach/BRD	Geschäftsführer
Savoia, Vittorio 02.07.1925	Savio Pordenone/Italien	Verkaufsleiter
Belussi, Giovanni 21.08.1941	Cogis, Milano/Italien	Verkaufsleiter
Casoli, Raffaele 03.07.1929	Fiat, Torino/Italien	Direktor
Merk, Alois 05.01.1931	Graf Kratzenfabrik, Gersthofen/BRD	Verkaufsing.
Kentgens, Franz 17.01.1927	Krantz, Aachen/BRD	Verkaufsdirektor
Weisser, Helmut 26.03.1931	Saurer-Allma Kempten/BRD	Geschäftsführer
Della-Bella, Italo 26.02.1921	Della-Bella Wörrstadt/BRD	Firmeninhaber
Reifenhäuser, Johannes 20.01.1914	Reifenhäuser, Troisdorf/BRD	Fabrikant
Lehnhardt, Kurt 28.12.1922	Lehnhardt, Westberlin	Firmeninhaber
Glomb, Dieter 13.05.1930	Rechtsanwaltspraxis, Westberlin	Jurist/Inhaber

Kontaktperson	Firma	Funktion
Holler, Johann 23.11.1934	C. Itoh Ltd., Japan Büro Wien, Wien/Österreich	Verkaufsing.
Korel, Werner 30.12.1940	Dow Corning/USA, Büro Wien, Wien/Österreich	Direktor
Wiget, Paul 29.01.1948	Georges Moreau, Zürich/Schweiz	Geschäftsführer
Wölk, Hans-Jürgen 23.12.1923	Laforcette AG, Industrieberatung Zürich, Zug/Schweiz und Westberlin	Geschäftsführer
Wiethoff, Paul Wiethoff, Hans	Paul Wiethoff GmbH & Co. Hans Wiethoff, KG-Großhandelshaus für Hausrat, Geschenke, Gartenbedarf, Westberlin	Geschäftsführer
Paulus, Hans	Agri-Chem Handelsgesellschaft mbH, Hamburg/BRD	Geschäftsführer

Mündlich wäre in dieser Beratung auf folgende Schwerpunkte zu orientieren:

- Im Vordergrund steht die Intensivierung solcher Auslandsverbindungen, die in der Lage sind, bedeutende kommerzielle Aufgaben zu realisieren, z. B. Sicherung von Rohstoffen.
- Eine große Bedeutung unter besonderen Bedingungen erhält die Entwicklung spezieller Auslandsverbindungen in den "neutralen" Ländern, wie Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland.
- Es ist zu bestimmen, welche Leistungen die speziellen Auslandsverbindungen unter den gegenwärtigen und angenommenen Lagebedingungen erbringen können.
- Die mögliche Einsatzrichtung der festgelegten ausländischen Personen ist unter angenommenen Lagebedingungen konkret zu bestimmen.
- Für jede Auslandsverbindung ist neben der zentralen Führung durch den Generaldirektor bzw. Stellvertretenden Generaldirektor ein weiterer Mitarbeiter als Instrukteur bzw. Kurier zu benennen.

Auslandsverbindungen NSW - Kontaktpersonen

=====

Kontaktperson	Firma	Funktion
Hermann, Ottokar 26. 11. 1926	Befisa S.A., Lugano/Schweiz	Geschäftsführer
	INVER CANARY S.A., Las Palmas/Kanari- sche Inseln	Aufsichtsrats- vorsitzender
	Hotel Bellevue Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Aufsichtsrats- vorsitzender
	A.F. Buri Holding AG, Zug/Schweiz	Aufsichtsrats- vorsitzender
	Intrac S.A., Lugano/Schweiz	Gesellschafter, Geschäftsführer
	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin	Aufsichtsrats- vorsitzender
	WAN-GmbH, Westberlin	Gesellschafter
Frau Müller	INVER CANARY S.A., Las Palmas/Kanari- sche Inseln	Buchhalter
Plon, Jan-Uri 15. 12. 1944	J. Plon A/S, Allerod/Dänemark	Gesellschafter, Geschäftsführer
Wachsen, Christa 24. 08. 1941	Gerhard Wachsen Im- und Export GmbH, Westberlin	Geschäftsführer
Tempel, Ingrid 15. 08. 1941	Hotel Bellevue Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Geschäftsführer
	Passauerhof Betriebs-GmbH, Wien/Österreich	Geschäftsführer

<u>Kontaktperson</u>	<u>Firma</u>	<u>Funktion</u>
Düby, Rolf 18. 08. 1935	Intrac S.A., Lugano/Schweiz	Geschäftsführer
Herb, Günter 01. 06. 1935	Intex Im- und Export GmbH, Westberlin	Geschäftsführer
Hermann, Klaus-Peter 22. 11. 1947	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin	Geschäftsführer
Wiegand, Wolfram 24. 10. 1938	Intrag Industrie- vertretungen und Maschinenhandel AG, Westberlin	Geschäftsführer
	WAN-GmbH, Westberlin	Gesellschafter, Geschäftsführer
Bach, Manfred 17. 09. 1935	RKL-International Richard-K.-Lämmerzahl GmbH, Neunkirchen/BRD	Geschäftsführer
Lämmerzahl, Margot 08. 04. 1920	RKL-International Richard-K.-Lämmerzahl GmbH, Neunkirchen/BRD	Gesellschafter, Prokurist
Schillinger, Thomas 27. 08. 1942	Servo-King GmbH, Wien/Österreich	Gesellschafter, Geschäftsführer
Eppler, Ekkehard 17. 03. 1934	CHEMINST Chemie und Instrumente GmbH, Wien/Österreich	Gesellschafter, Geschäftsführer
Müller, Renate 22. 04. 1941	Remex, Westberlin	Inhaberin
Müller, Jürgen 10. 04. 1943	Remex, Westberlin	Ehemann der Inh Leiter der Firm

<u>Kontaktperson</u>	<u>Firma</u>	<u>Funktion</u>
Helmes, Norbert 24. 09. 1930	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	Direktor
Orth, Edelgard 09. 07. 1934	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	Mitarbeiterin
Geißel, Ludwig 25. 08. 1916	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart/BRD	ehemaliger Direk

Dokument 157

A. Schalck

Berlin, den 12.04.1985

PERSÖNLICH
STRENG GEHEIM

Lieber Genosse Minister !

Beiliegend übermittle ich Ihnen den Arbeitsstand und die weitere Aufgabenstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung hinsichtlich spezieller Auslandsverbindungen zu Firmen und Einrichtungen sowie Personen im nicht-sozialistischen Wirtschaftsgebiet auch unter komplizierten Lagebedingungen bzw. in besonderen Spannungssituationen.

Diese Weisung und Anlagen sind untrennbarer Bestandteil der Führungsanweisung des Leiters des Bereiches in Vorbereitung der Mobilmachung und im Verteidigungszustand.

Bitte um Kenntnisnahme.

Mit kommunistischem Gruß

Alexander Silau

Vorliegendes Material existiert in
4 Exemplaren

1 Exp. Leiter des Bereiches *Silau*
1 Exp. Oberst Seidel *Seidel*
1 Exp. Oberst Meier *Meier*

STRENG GEHEIM

Staatssekretär
und Leiter des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung

Spezielle Auslandsverbindungen des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung zu Firmen und Einrichtungen im nichtsozia-
listischen Wirtschaftsgebiet

Zur Sicherung der dem Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung durch den Minister für Staatssicherheit
übertragenen Aufgabenstellung zur Durchführung der Tätig-
keit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung auch unter
komplizierten Lagebedingungen bzw. in besonderen Spannungs-
situationen wird festgelegt:

1. Intensivierung der Geschäftsbeziehungen zu ausgewählten
Personen in Einrichtungen, Banken, Konzernen und
Firmen im kapitalistischen Ausland.

Diese speziellen Verbindungen begründen sich auf das
politisch-loyale, kommerzielle korrekte und persönlich
disziplinierte Verhalten der Inhaber, Geschäftsführer
und anderer ausgewählter Mitarbeiter dieser Institutio-
nen bei der Durchführung der dem Bereich Kommerzielle
Koordinierung übertragenen Aufgaben.

(Anlage 1)

Verantwortlich: Stellvertreter des Leiters
Leiter der Abteilung staatliche Ordnung
Sicherheit, Geheimnisschutz

2. Festigung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der dem Bereich gehörenden speziellen Auslandsfirmen und verstärkte Einflußnahme über die Firmenbeteiligungen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Institutionen ist durch weitere Kapitalbeteiligungen und finanzielle Zuwendungen die materielle Abhängigkeit ausgewählter Personen weiter auszubauen.

Anlage 2

Verantwortlich: Stellvertreter des Leiters
Leiter der Abteilung Kader, staatl.
Ordnung, Sicherheit, Geheimnisschutz

In der vom Leiter des Bereiches bestätigten Weisung über die Führung des Bereiches Kommerzielle Koordination im Verteidigungszustand (Führungsanweisung) ist festgelegt, daß in Vorbereitung der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes die gesamte Tätigkeit des Bereiches auf folgende Schwerpunkte zu konzentriert ist:

- unbedingte Sicherung, Erweiterung und effektiver Einsatz des Valutavermögens des Bereiches entsprechend besonderer Weisungen des Politbüros des ZK der SED;
- Entfaltung und Einsatz der speziellen Auslandsverbindungen zur Durchführung besonderer Finanz-/Geschäftsoperationen im NSW;

- Beschaffung/Import strategischer und militärisch wichtiger Materialien/Rohstoffe und Ausrüstungen/Waffen;
- Erfassung und volkswirtschaftlich effektive Verwertung besonderer Versorgungsfonds.

Entsprechend der in der Führungsanweisung des Leiters des Bereiches getroffenen Festlegung wird der Stellvertreter des Leiters mit der politisch-operativen Leitung, Planung und Auswertung der speziellen Auslandsverbindungen beauftragt.

Er koordiniert im Rahmen der ihm lt. Führungsanweisung übertragenen Vollmachten die notwendigen Maßnahmen mit den verschiedenen Diensteinheiten des MfS und den zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

Der Stellvertreter des Leiters des Bereiches ist verantwortlich für

- den Einsatz zusätzlicher Kader mit Auslandserfahrung;
- die Anwendung konspirativer Mittel und Methoden zur Führung der Auslandsverbindungen;
- den Aufbau des operativen Verbindungssystems

Zur weiteren Entwicklung der speziellen Auslandsverbindungen des Bereiches unter Beachtung möglicher Lagebedingungen und des Übergangs in höhere Stufen der Einsatzbereitschaft sind folgende Maßnahmen fortzuführen:

- die persönlichen Kontakte zu den bestehenden bzw. angenommenen Vertrauenspersonen in den Auslandsverbindungen sind weiter auszubauen und verstärkt nach politisch-operativen Grundsätzen zu führen.

Die bestehenden bzw. angenommenen Vertrauenspersonen in diesen Firmen sind zu beauftragen, unter Nutzung ihrer legalen Möglichkeiten bereits in normalen Lagebedingungen einen konkreten abrechenbaren Beitrag zur Aufklärung des Vorgehens kapitalistischer Behörden, Einrichtungen, Konzerne und Firmen gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Staaten zu erarbeiten.

Die Auftragserteilung an diese Personen hat gedeckt unter Wahrung der Konspiration durch die vom Stellvertreter des Leiters festgelegten Mitarbeiter zu erfolgen.

- Zu den festgelegten Firmen und Personen sind Objektvorgänge anzulegen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Leiters
Leiter der Abteilung Kader, staatliche
Ordnung, Sicherheit, Geheimnisschutz

3. In die politisch-operative Führung ausgewählter Auslandsverbindungen des Bereiches sind schrittweise weitere Mitarbeiter des Bereiches und unterstellter Außenhandelsbetriebe einzubeziehen, die unter angenommenen Lagebedingungen ihre Aufgabe als Instrukteur bzw. Kurier gegenüber diesen Auslandsverbindungen realisieren.

Verantwortlich: Stellvertreter des Leiters
Leiter der Abteilung Kader, staatl.
Ordnung, Sicherheit, Geheimnisschutz

4. Entsprechend der politisch-operativen Aufgabengstellung zur Führung der speziellen Auslandsverbindungen sind im engen Zusammenwirken mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK alle notwendigen Maßnahmen zur Absicherung und Aufklärung einzuleiten, unter Einbeziehung der uns zur Verfügung stehenden operativen Möglichkeiten.

Verantwortlich: Leiter der Abteilung Kader,
staatl. Ordnung, Sicherheit,
Geheimnisschutz

Dokument 158

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 17. J. 1986

Behelme Verschlusbeche
GVS-o008

MIS-Nr. 9/86

~~.....~~.Ausf. Bl. ~~1 bis 12~~
21 21.11/1

O r d n u n g Nr. 6/86

Über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des
Ministeriums für Staatssicherheit

- 01bE-Ordnung -

Die Lösung der dem Ministerium für Staatssicherheit von der Partei- und Staatsführung der DDR übertragenen Aufgaben im Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens sowie zur allseitigen Stärkung und zum Schutz des Sozialismus stellt unter den sich zuspitzenden Klassenkampfbedingungen erhöhte Anforderungen an den effektiven Einsatz aller dem MfS zur Verfügung stehenden Kräfte, Mittel und Methoden. Dabei kommt dem Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz als einer wichtigen Methode der tschekistischen Arbeit eine wachsende Bedeutung zu.

Zur einheitlichen und zielgerichteten Gestaltung der Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz

o r d n e i c h a n :

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Ordnung gilt für alle Diensteinheiten des MfS, ausgenommen das Wachregiment Berlin "Felix Dzierzynski".

1.2. Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Verantwortung der Leiter der Diensteinheiten und der Kaderorgane zur Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz sowie Besonderheiten des Dienstverhältnisses dieser Angehörigen des MfS.

2. Grundsätze

2.1. Offiziere im besonderen Einsatz (nachfolgend OibE genannt) sind Angehörige des MfS, die im Interesse der dem MfS übertragenen Verantwortung zur umfassenden Gewährleistung der staatlichen Sicherheit auf den Gebieten der Abwehr und der Aufklärung unter Legendierung ihres Dienstverhältnisses mit dem MfS auf der Grundlage eines Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen im Staatsapparat, der Volkswirtschaft oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Einsatzobjekte) eingesetzt und wirksam werden.

2.2. Über die Anwendung der politisch-operativen Methode des Einsatzes von Angehörigen des MfS als Offiziere im besonderen Einsatz ist ausgehend von der Herausarbeitung der Sicherheitsanforderungen und der Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunkte, der Einschätzung der vorhandenen Kräfte und zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden zu entscheiden.

Der Einsatz von OibE kann insbesondere erfolgen

- zur Erarbeitung von Informationen, um jene Bereiche, Prozesse, Personen und Personenkreise im Verantwortungsbereich zu erkennen und zu sichern, die für die allseitige Erfüllung der sicherheitspolitischen Aufgaben von besonderer Bedeutung sind,
- zur ständigen Koordinierung und Abstimmung von Maßnahmen sowie Sicherung störungsfreier Informationsbeziehungen zwischen dem Einsatzobjekt und dem MfS,
- zur Realisierung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit operativ bedeutsamen Prozessen und Personen sowie weiterer sicherheitspolitischer Einzelaufgaben, die nicht direkt in Verantwortung des MfS übernommen werden können bzw. wurden,
- zur vorbeugenden Sicherung wichtiger Bereiche vor Bränden, Störungen, Havarien u. a. und solcher Arbeitsgebiete, in denen besondere Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften gelten,
- zur Lösung sicherheitspolitischer Aufgaben und Aufklärung feindlicher Pläne und Absichten im Zusammenhang mit außenpolitischen bzw. -wirtschaftlichen Beziehungen und Aufgaben.

2.3. Die Anwendung aller mit dem Einsatz von OibE verbundenen Maßnahmen, Mittel und Methoden hat unter strengster Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung und Konspiration zu erfolgen.

2.4. Der politisch-operative Arbeitsauftrag und die besonderen Einsatzbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der OibE.

Sie müssen

- sich durch bewiesene Treue und Ergebenheit zur Partei der Arbeiterklasse und feste Verbundenheit mit dem MfS auszeichnen;
- die Fähigkeit zur selbständigen politisch-operativen Lageeinschätzung und zur eigenverantwortlichen Lösung aller gestellten Aufgaben außerhalb tschekistischer Kollektive besitzen;
- durch hohe politische und fachliche Qualifikation und ihre Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, den politisch-operativen Auftrag wirkungsvoll im Interesse der Gesamtaufgabenstellung des MfS mit den im Einsatzobjekt gestellten Aufgaben zu verbinden und zu realisieren;
- charakterlich-moralisch gefestigt und unter allen Lagebedingungen persönlich unantastbar sein;

- Über eine den Anforderungen des Einsatzes entsprechende physische und psychische Belastbarkeit verfügen.

Erfolgt der Einsatz des OibE mit Ehepartner im Operationsgebiet, sind an den Ehepartner grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich politischer Zuverlässigkeit und charakterlich-moralischer Festigkeit sowie physischer und psychischer Belastbarkeit zu stellen, auch wenn dieser nicht Angehöriger des MfS ist.

2.5. Die OibE sind Teil des Kaderbestandes der für die Lösung der politisch-operativen Einsatzaufgabe verantwortlichen Diensteinheit.

Die OibE-Planstellen sind in den Strukturplänen als solche gesondert auszuweisen, und in den Teilen III der Stellenpläne zu führen. Ihre Besetzung ist in den Teilen III der Stellenplan-Überwachungslisten nachzuweisen.

Zur Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung sind Angehörigen des MfS nur in dem für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang Zugang bzw. Einblick in die Struktur- und Stellenpläne sowie Stellenplanüberwachungslisten zu geben sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln.

Im weiteren gelten die zentralen Festlegungen zur Führung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne sowie zur Nachweisführung des Kaderbestandes.

3. Beantragung und Bestätigung von Planstellen für OibE

3.1. Voraussetzung für den Einsatz von OibE ist die umfassende Analyse der politisch-operativen Notwendigkeit sowie der Nachweis des damit zu erzielenden politisch-operativen Nutzeffektes.

Der Einsatz von OibE ist nur auf dafür bestätigten Planstellen des MfS zulässig.

3.2. Anträge auf Planstellen für OibE sind unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe der Sparsamkeit und verantwortungsbewußter Prüfung der optimalen Ausnutzung des vorhandenen Planstellenvolumens mit einer Begründung gemäß Ziffer 3.1. und unter Beifügung der Funktions- und Qualifikationsmerkmale für diese Planstelle

- vom Leiter der HVA, Leiter der VRD und von den Leitern der Haupt-/selbständigen Abteilungen sowie Gleichgestellten,
- von den Leitern der Bezirksverwaltungen nach Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Haupt-/selbständigen Abteilung im Ministerium

dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung einzureichen.

Die Bewertung der Planstelle (erreichbarer Dienstgrad, Vergütungsstufe) ist entsprechend der Bedeutung des politisch-operativen Auftrages und unter Beachtung der Vergütung im Einsatzobjekt vorzuschlagen.

3.3. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat die Anträge mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers abzustimmen und dem Minister für Staatssicherheit zur Bestätigung vorzulegen.

3.4. Nach Bestätigung der Anträge erfolgt die Zuweisung der Planstellen durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung an die beantragende Diensteinheit.

3.5. Die Leiter gemäß Ziffer 3.2. haben zu sichern, daß bestätigte Planstellen für OibE ausschließlich für den beantragten Zweck genutzt und bei Wegfall der politisch-operativen Notwendigkeit unverzüglich an die Hauptabteilung Kader und Schulung zurückgeführt werden.

4. Auswahl, Vorschlag und Bestätigung von OibE

4.1. Für den Einsatz als OibE sind Angehörige des MfS auszuwählen,

- die den Persönlichkeitsanforderungen gemäß Ziffer 2.4. entsprechen,
- die über langjährige politisch-operative Erfahrungen verfügen bzw. gezielt auf ihre Einstellung in das MfS und den Einsatz als OibE planmäßig und schwerpunktorientiert als Perspektivkader in der inoffiziellen Zusammenarbeit vorbereitet wurden,
- deren persönliche bzw. familiäre Probleme, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, mit Unterstützung der Dienstvorgesetzten und der Kaderorgane angemessen gelöst wurden bzw. zu lösen sind.

Der Einsatz von Angehörigen des MfS als OibE, die aufgrund kadermäßig zu beachtender und anderer bedeutsamer Probleme nicht die Gewähr für die Lösung des politisch-operativen Arbeitsauftrages und die allseitige Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit geben, ist nicht statthaft.

4.2. Für den Einsatz als OibE ist ein Einsatzvorschlag nach Anlage 1 zu fertigen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Bestätigung einzureichen.

4.3. Ist für den Einsatz als OibE die Einstellung in den Dienst des MfS oder die Versetzung aus einer anderen Diensteinheit des MfS erforderlich, gelten die dafür erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. In den Einstellungs- bzw. Versetzungsunterlagen sind keine Hinweise auf den vorgesehenen Einsatz als OibE aufzunehmen. Diese Unterlagen sind mit dem Einsatzvorschlag einzureichen.

4.4. Der Einsatz als OibE erfolgt mit Befehl über Kader

- durch den Minister für Staatssicherheit für Angehörige des MFS, die eine Dienststellung ab Stellvertreter des Leiters einer Haupt-/selbständigen Abteilung und Gleich- oder Höhergestellte innehaben bzw. erhalten sollen,
- im Auftrag des Ministers für Staatssicherheit durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung für alle übrigen Angehörigen des MFS.

Bei OibE, die Dienststellungen der Nomenklatur der Stellvertreter des Ministers innehaben bzw. erhalten sollen, hat eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu erfolgen.

5. Aufgaben und Verantwortung der Leiter der Dienstseinheiten für die Arbeit mit OibE

5.1. Der Leiter der HVA, der Leiter der VRD, die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen sowie Gleichgestellte und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu gewährleisten, daß in der Arbeit mit OibE die Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit gemäß den dazu im MFS erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen und die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit umfassend und konsequent durchgesetzt werden.

Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- in den Kaderprogrammen und -plänen konkrete und abrechenbare Festlegungen zur tschekistischen Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Aus- und Weiterbildung der OibE auch hinsichtlich ihrer weiteren Tätigkeit nach Beendigung des Einsatzes getroffen werden,
- die Arbeit und Wirksamkeit der OibE ständig analysiert und deren Persönlichkeitsentwicklung entsprechend den dienstlichen Bestimmungen zur Kaderarbeit beurteilt sowie Schlußfolgerungen zur weiteren Gestaltung des Einsatzes erarbeitet und durchgesetzt werden.

5.2. Die politisch-ideologische und fachlich-tschekistische Erziehung und Befähigung der OibE hat aufgabenbezogen, zielgerichtet und differenziert vorrangig im Prozeß der Erfüllung des operativen Arbeitsauftrages zu erfolgen und ist insbesondere auszurichten auf

- das Vertiefen der Klarheit über die Grundfragen der Politik der Partei- und Staatsführung, das Festigen ihres Klassenstandpunktes und die Vermittlung eines realen und aktuellen Feindbildes,

- das Festigen der tschekistischen Einstellung zur vorbehaltlosen Erfüllung der gestellten operativen Aufgaben sowie solcher Persönlichkeitseigenschaften, wie Verantwortungsbewußtsein, Einsatzbereitschaft, Disziplin, Wachsamkeit, schöpferische Initiative und Einfallsreichtum,
- das Entwickeln der erforderlichen tschekistischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, wie sicherheitspolitisches Denken, Erkennen operativ bedeutsamer Zusammenhänge, richtige politisch-operative Einschätzung von Informationen und exakte Einschätzung der politisch-operativen Lage sowie das Ableiten von Schlußfolgerungen und weiterführenden Maßnahmen.

5.3. Es ist zielstrebig darauf Einfluß zu nehmen, daß die OibE zur Festigung des Vertrauensverhältnisses selbst aktiv beitragen, der Verantwortung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des MfS und der Sicherheit ihrer eigenen Person nachkommen und die Festlegungen über Informations- und Meldepflichten konsequent einhalten. Meldungen zu persönlichen Veränderungen und über außerdienstliche Kontakte und Verbindungen sind unverzüglich dem Kaderorgan zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

6. Aufgaben und Verantwortung der Kaderorgane für die Arbeit mit OibE

6.1. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat zu gewährleisten, daß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kaderarbeit im MfS unter Beachtung der Spezifik des Einsatzes auf die Arbeit mit OibE Anwendung finden.

6.2. Die kadermäßige Betreuung der OibE erfolgt grundsätzlich durch die für die OibE-führende Diensteinheit zuständige Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung oder die Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltung (nachfolgend Kaderorgan). Über zentral durch das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Arbeit mit OibE kadermäßig zu betreuende OibE entscheidet nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Diensteinheiten der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung.

6.3. Die Leiter der Kaderorgane haben in der Kader- und instruktiven Arbeit Geheimhaltung und Konspiration umfassend zu gewährleisten, in die Lösung der festgelegten Aufgaben nur erfahrene Angehörige des Kaderorgans einzubeziehen sowie zu sichern, daß in Personalunterlagen von OibE nur dazu Berechtigte Einblick erhalten.

6.4. Die Leiter der Kaderorgane haben mit den Leitern der OibE-führenden Diensteinheiten eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchsetzung der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kaderarbeit mit OibE zu unterstützen sowie auf kadermäßige Entscheidungen und die Lösung damit im Zusammenhang stehender Probleme aktiv Einfluß zu nehmen.

6.5. Die Leiter der Kaderorgane haben in Abstimmung mit den Leitern der OibE-führenden Dienstseinheiten die periodische Teilnahme verantwortlicher Angehöriger der Kaderorgane an Kaderaussprachen mit den OibE zu sichern. Solche Aussprachen sind nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit jedem OibE zu führen.

6.6. Die Leiter der Kaderorgane haben jährlich Ergebnisse und Erfahrungen der Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik in der Arbeit mit den OibE zu analysieren, Schlussfolgerungen abzuleiten und mit den Leitern der OibE-führenden Dienstseinheiten Maßnahmen für die weitere Qualifizierung der Kaderarbeit festzulegen.

6.7. Die P-Akte, als ein wichtiges Mittel in der Arbeit mit den Angehörigen des MfS, ist auch während des Einsatzes als OibE vom zuständigen Kaderorgan weiterzuführen. In der P-Akte sind Dokumente und Unterlagen kaderpolitischen Inhalts zum OibE, seinen Familienangehörigen, Verwandten u. a. Personen, die während seines Einsatzes erarbeitet werden, nachzuweisen. Diese Materialien haben keine konkreten Hinweise zum Einsatz des OibE, insbesondere zum Einsatzobjekt und zur Einsatzlegende, zu enthalten.

Von Qualifikations- bzw. Befähigungsnachweisen sowie anderen Dokumenten des Einsatzobjektes (Beurteilungen, Auszeichnungen u. a.) sind, soweit daraus der Einsatz als OibE konkret hervorgeht, aussagefähige Abschriften ohne Hinweise auf den konkreten Einsatz in der P-Akte aufzubewahren.

7. Grundsätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit

7.1. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zur Sicherung des konspirativen und wirkungsvollen Einsatzes von OibE in den Einsatzobjekten die Erarbeitung einer lebensnahen, auf die konkrete Aufgabe und die Persönlichkeit des OibE abgestimmten Einsatzlegende zu gewährleisten, sie mit dem OibE zu beraten bzw. ihn in die Ausarbeitung einzubeziehen und die Anwendung der Legende durchzusetzen.

Zur Einsatzlegende gehören:

- die vorbereitende Abstimmung zur Planung und Zuweisung einer Planstelle im Einsatzobjekt, sofern dieses nach einem staatlich zu bestätigenden Stellenplan arbeitet,
- die Abstimmung auf entsprechender Ebene zur Sicherung der Einstellung des OibE auf die beabsichtigte Planstelle im Einsatzobjekt bzw. eine solche Ausgestaltung der Personalunterlagen des OibE, die dessen Einstellung auch ohne Absprachen mit hoher Wahrscheinlichkeit sichert,
- die Erarbeitung von Personaldokumenten für den OibE (Personalakte), die seine Zugehörigkeit zum MfS durch glaubhaften Nachweis anderer Tätigkeiten vollständig oder teilweise verdeckt,

- die Ausstellung eines 2. Versicherungsausweises mit Angaben, die mit den Personalunterlagen identisch sind,
- die Beschaffung von Dokumenten, Ausweisen, Registrierkarten u. ä. als Nachweis der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft und zu Massenorganisationen ebenfalls in Übereinstimmung mit den Personalunterlagen.

Die Ausstellung und Beschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten zur Abdeckung des Einsatzes ist mit dem Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung abzustimmen.

7.2. Parteiummeldungen sind durch die OibE-führenden Dienst-einheiten

- im MfS Berlin
mit dem Vorsitzenden der KPKK der Kreisleitung der SED 18-01,
- in den Bezirksverwaltungen
mit dem 1. Sekretär der Leitung der Parteiorganisation

abzustimmen.

Bei der Legendierung ist eine Übereinstimmung zwischen den Eintragungen im Parteidokument sowie in den Parteiregistrierunterlagen und den anderen zur Abdeckung des Einsatzes ausgestellt bzw. beschafften Dokumenten zu gewährleisten. Ergeben sich spezifische Erfordernisse zur parteimäßig durchgängigen Legendierung, sind die erforderlichen Maßnahmen langfristig vorzubereiten und über das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung mit dem Vorsitzenden der KPKK der Kreisleitung der SED 18-01 zu beraten und geeignete Formen ihrer Realisierung festzulegen.

7.3. Grundsätzlich sind OibE mit ihrem Einsatz gegenüber den Wehrkreiskommandos aus dem Dienst des MfS zu entlassen. Durch die OibE-führenden Dienst-einheiten ist in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan zu gewährleisten, daß die Nachweisführung und Planung der OibE in den Wehrkreiskommandos in Übereinstimmung mit den Einsatzlegenden steht und Nachfragen Berechtigter bei den Wehrkreiskommandos keine Dekonspiration zur Folge haben.

7.4. Die Leiter der OibE-führenden Dienst-einheiten haben zu sichern, daß durch aktive Maßnahmen zur Vervollkommnung und Durchsetzung der Legendierung des Einsatzes, der Herauslösung, der Rückführung und der weiteren Tätigkeit Geheimhaltung und Konspiration umfassend gewährleistet werden. Dabei sind erforderlichenfalls der Ehepartner und weitere Familienangehörige differenziert einzubeziehen.

7.5. Die Ausstattung der OibE mit Ausweisen, Berechtigungen und anderen Dokumenten, die Rückschlüsse auf ihr Dienstverhältnis mit dem MfS zulassen, ist im Interesse der Geheimhaltung und Konspiration grundsätzlich nicht zulässig.

7.6. Die Ausstattung von OibE mit Dienst- und Objektausweisen des MfS in begründeten Ausnahmefällen haben die Leiter gem. Ziffer 3.2. beim Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zu beantragen. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat die Anträge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Nomenklatur mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers abzustimmen und zu entscheiden. In Zweifelsfällen hat in jedem Fall eine Abstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu erfolgen.

7.7. Über die Ausstattung von OibE mit Schußwaffen entscheidet der Minister für Staatssicherheit, sein Stellvertreter auf Linie bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers.

7.8. Die OibE sind in der Abteilung XII für die Hauptabteilung Kader und Schulung zu erfassen.

In Ausnahmefällen kann nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Zeit des Einsatzes die Erfassung für die OibE-führende Diensteinheit erfolgen.

7.9. Schriftverkehr über OibE ist grundsätzlich "persönlich" zu führen.

8. Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit OibE

8.1. Die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten haben zu sichern, daß entsprechend den festgelegten Einsatzrichtungen und unter Beachtung der jeweiligen Einsatzbedingungen im Einsatzobjekt die konkreten politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen für die Zusammenarbeit mit den OibE in Arbeitsplänen festgelegt und Einsatzdokumente erarbeitet werden.

Die Einsatzdokumente sind dem Leiter gem. Ziffer 3.2. zur Bestätigung vorzulegen. Sie haben 1 Exemplar des Einsatzvorschlages und Festlegungen zu beinhalten, insbesondere

- zur Art und Form der Zusammenarbeit einschließlich der Treffrtätigkeit (zeitliche Abstände, vorgesehene KW u. a.)
- zur Einsatzlegende
- zum Führungs- und Verbindungssystem

- Über Rechte, Pflichten und Befugnisse bei der Führung anderer OibE gemäß Ziffer 8.2.
- zur Führung von IM/GMS gemäß Ziffer 8.4.
- zum Personenkreis außerhalb des MfS, der in die Legendierung des Einsatzes des OibE einbezogen wurde.

8.2. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zu sichern, daß zu jedem OibE eine stabile Verbindung als Voraussetzung für eine wirksame politisch-ideologische und tschekistische Erziehung und Befähigung sowie Bindung des OibE an das MfS besteht.

Sie haben die zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden OibE in Abhängigkeit von deren beruflicher oder dienstlicher Stellung im Einsatzobjekt persönlich zu führen oder dafür ausgewählte, in der politisch-operativen Arbeit und Menschenführung erfahrene Angehörige der Dienstseinheit als Führungsoffiziere festzulegen und sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu befähigen, anzuleiten und zu kontrollieren.

OibE in leitenden Dienststellungen können mit der Führung von ihnen nach der Struktur des Einsatzobjektes unmittelbar unterstellten weiteren OibE beauftragt werden.

Zu den Rechten und Pflichten sowie Befugnissen dieser OibE sind in den Einsatzdokumenten Festlegungen zu treffen und mit dem Leiter des zuständigen Kaderorgans abzustimmen.

8.3. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß Treffs zur Auftragserteilung und Berichterstattung sowie andere Formen der individuellen Einflußnahme unter Gewährleistung der Sicherheit für den OibE und seinen Einsatz erfolgen. Grundsätzlich haben solche Treffs in konspirativen Objekten oder Wohnungen stattzufinden, in denen in der Regel keine IM/GMS getroffen werden. Entscheidungen über abweichende Verfahrensweisen treffen für ihren Verantwortungsbereich die Leiter gemäß Ziffer 3.2.

8.4. OibE haben grundsätzlich keine IM oder GMS zu führen. Ausnahmen sind in den Einsatzdokumenten gesondert zu bestätigen. In diesen Ausnahmefällen sind dem OibE nur IM und GMS zu übergeben, deren inoffizielle Tätigkeit und Wirkungsbereich in einer engen Beziehung zum politisch-operativen Arbeitsauftrag des jeweiligen OibE stehen.

8.5. In der Zusammenarbeit mit OibE ist weiterhin zu gewährleisten, daß diese

- keine Gesamtkennntnis über die Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge erhalten,

- nicht unmittelbar in die Bearbeitung von Personen, die feindlich tätig sind oder Verbindungen zu Feindzentralen bzw. feindlichen Organisationen unterhalten, eingeführt werden,
- nicht an politisch-operativen Aktionen und anderen Maßnahmen des MfS teilnehmen, die gegenüber außenstehenden Personen Aufschluß über ein bestehendes Dienstverhältnis mit dem MfS geben könnten,
- nur solche operativen Berichte des MfS zur Kenntnis erhalten, die unmittelbar für die Arbeit des betreffenden OibE von Bedeutung sind.

8.6. OibE haben in Abstimmung mit der für das Einsatzobjekt zuständigen Diensteinheit ihre Arbeit so zu planen und durchzuführen, daß durch ihre Tätigkeit die staatlichen Leiter bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung für die Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung, Disziplin sowie des Geheimnisschutzes wirksam unterstützt und die Sicherheitsinteressen des MfS durchgesetzt werden.

8.7. Die Dokumentierung aller wesentlichen politisch-operativen Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit den OibE sowie von weiteren Materialien und Unterlagen, die den konkreten Einsatz des OibE betreffen, hat in einer in der Abteilung XII für die OibE-führende Diensteinheit registrierten "Arbeitsakte OibE" zu erfolgen.

In die "Arbeitsakte OibE" sind aufzunehmen:

- die entsprechenden Formblätter,
- das Einsatzdokument gem. Ziffer 8.1.,
- Arbeitspläne der politisch-operativen Arbeit und Berichterstattungen über Arbeitsergebnisse durch den OibE,
- Einschätzungen zur politisch-operativen Wirksamkeit und Entwicklung des OibE während des Einsatzes,
- Maßnahmen der tschekistischen Erziehung und Befähigung sowie Einschätzungen der dabei erreichten Ergebnisse,
- schriftliche Berichte, Informationen und Protokolle des OibE,
- Treffberichte des Führungsoffiziers,
- Nachweise über die Aushändigung operativer Dokumente und Mittel, ihre Verwendung und den Zeitraum ihrer Nutzung.

8.8. In Ausnahmefällen, insbesondere bei OibE, die gemäß Ziffer 8.2. dieser Ordnung von anderen OibE im Auftrag geführt werden, kann durch die Leiter gemäß Ziffer 3.2. in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung auf die Führung von Arbeitsakten verzichtet werden.

8.9. Das Dossier über den Angehörigen des MfS ist während des Einsatzes als OibE dem Führungsoffizier als Mittel zur persönlichen Führung des OibE zu übergeben.

Den OibE, die gemäß Ziffer 8.2. mit der Führung von ihnen nach der Struktur des Einsatzobjektes unterstellten OibE beauftragt wurden, sind keine Dossiers zu übergeben.

8.10. Nach Beendigung des Einsatzes ist die "Arbeitsakte OibE" in der Abteilung XII des MfS für die Hauptabteilung Kader und Schulung gesperrt zu archivieren.

8.11. Die Registrierung und Führung sowie Archivierung der "Arbeitsakten OibE" hat entsprechend der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Ordnung zu erfolgen.

9. Festlegungen zur Gestaltung des Dienstverhältnisses während des Einsatzes als OibE

9.1. Für OibE gelten die Rechtsvorschriften über den Wehrdienst, die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Regelung des Dienstes im MfS und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte. Gleichzeitig unterliegen sie den für das Einsatzobjekt geltenden arbeitsrechtlichen oder dienstlichen Bestimmungen, haben ihre Arbeitsaufgaben oder Dienstpflichten zu erfüllen und sind darüber entsprechend ihrer Unterstellung im Einsatzobjekt rechenschaftspflichtig.

9.2. Die Besoldung der OibE erfolgt nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MfS auf der Grundlage der bestätigten Planstelle des MfS.

OibE haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Abgeltungen und Entschädigungen gemäß der Entschädigungsordnung des MfS.

9.3. Die vom Einsatzobjekt gezahlte Nettovergütung ist mit der Nettovergütung des MfS zu verrechnen und die Differenz als Ausgleich zu zahlen. Die zu verrechnende Nettovergütung beinhaltet:

- alle Lohnbestandteile mit Ausnahme leistungsabhängiger Gehaltsteile und der Aufwandsentschädigung,
- Abgeltungen für nicht in Anspruch genommene kostenlose Unterkunft, für Verpflegung und Bekleidung,
- Jahresendprämien sowie
- finanzielle Zuwendungen in Würdigung langjähriger Tätigkeit.

9.4. Liegt im Einzelfall die Nettovergütung im Einsatzobjekt höher als im MfS

- ist der übersteigende Betrag vom MfS nicht einzuziehen,
- ist bei Rentengewährung durch das MfS die höhere Vergütung aus dem Einsatzobjekt zugrunde zu legen,
- sind zur Würdigung von Leistungen für das MfS die Möglichkeiten der Prämienordnung des MfS verstärkt anzuwenden.

Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt die Besoldung entsprechend der befehlsmäßig festgelegten Dienststellung.

9.5. Die OibE haben sämtliche Bezüge im Einsatzobjekt einmal jährlich dem Kaderorgan nachzuweisen. Bei jeder Veränderung in der Nettovergütung ist das Kaderorgan sofort zu informieren.

Meldepflichtig, aber nicht auf die Nettovergütung gem. Ziffer 9.3. anzurechnen, sind im Einsatzobjekt gezahlte Leistungsprämien sowie Zuwendungen zu staatlichen oder betrieblichen Auszeichnungen.

9.6. Im Einsatzobjekt entrichtete Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates sowie Beiträge zum FDGB (ohne Sondermarken) sind zu erstatten.

Bei Beendigung des Einsatzes ist unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Festlegungen gem. Ziffer 7.4. über die Weiterführung bzw. Beendigung dieser zusätzlichen Versicherungen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang rückerstattete Beiträge sind dem zuständigen Finanzorgan zu übergeben.

9.7. OibE sind für ihre Verdienste und treue Pflichterfüllung sowie vorbildliche Leistungen und hohe Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung ihres politisch-operativen Arbeitsauftrages entsprechend den dienstlichen Bestimmungen mit staatlichen und Auszeichnungen des MfS, Beförderungen und Prämierungen zu würdigen. Die Vorschläge sind entsprechend den dienstlichen Bestimmungen einzureichen und zu bestätigen.

9.8. Über die Anerkennung während des Einsatzes in anderen bewaffneten Organen erreichter Dienstgrade entscheidet auf Vorschlag der Leiter gem. Ziffer 3.2. der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung.

9.9. OibE haben Anspruch auf Urlaub nach der Urlaubsordnung des MfS. Ist der Urlaubsanspruch im MfS (bezogen auf Arbeitstage) höher als der im Einsatzobjekt gemäß Verordnung über den Erholungsurlaub zustehende und läßt die Einsatzliegende die Gewährung des höheren Anspruchs nicht zu, hat der Leiter der OibE-führenden Dienstseinheit zu entscheiden.

- den Resturlaub finanziell abzugelten oder
- diesen auf das bzw. die Folgejahre zu übertragen und im Jahr der Einsatzbeendigung zusammenhängend zu gewähren.

Ist der Urlaubsanspruch im Einsatzobjekt höher als der im MfS, ist der höhere Urlaubsanspruch zu gewähren.

9.10. OibE unterliegen der Disziplinarordnung des MfS. Gleichzeitig sind für sie die arbeitsrechtlichen bzw. dienstlichen Bestimmungen zur disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit der Einsatzobjekte verbindlich.

Bei disziplinarischem Fehlverhalten, das im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis im MfS steht, sind unabhängig davon, ob im Einsatzobjekt ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und unter Beachtung der Legendierung des Einsatzes, die Untersuchungen gemäß der Disziplinarordnung des MfS zu führen und abzuschließen.

Wird durch den Leiter oder durch einen anderen disziplinarbefugten leitenden Mitarbeiter des Einsatzobjektes gegen die OibE ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder werden Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit geltend gemacht, hat darüber der OibE den Führungsoffizier unverzüglich zu informieren. Parallel zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist im MfS eine Untersuchung entsprechend den Grundsätzen der Disziplinarordnung und unter Beachtung des legendierten Einsatzes zu führen.

Eine im Einsatzobjekt ausgesprochene Disziplinarmaßnahme ist für den betroffenen OibE bindend.

Der Einspruch bzw. die Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen bedarf der Zustimmung des Leiters der OibE-führenden Dienst-einheit.

Eine im Einsatzobjekt ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird im MfS

- a) bei allen Kaderentscheidungen unbeachtet bleiben, wenn die im MfS geführten Untersuchungen ergeben haben, daß der OibE die Verletzung ihm im Einsatzobjekt übertragener arbeitsrechtlicher bzw. dienstlicher Pflichten nach verantwortungsbewusster Prüfung der Sachlage beging, um die Erfüllung des politisch-operativen Arbeitsauftrages nicht zu gefährden;
- b) bei allen Kaderentscheidungen als verbindlich betrachtet und ist in die Disziplinarunterlagen einzutragen, wenn die im MfS geführten Untersuchungen ergeben haben, daß die Disziplinarmaßnahme im MfS unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Faktoren im gleichen Umfang auszusprechen war;

c) Anlaß zu weitergehenden Disziplinar- und Kaderentscheidungen sein, wenn die im MFS geführten Untersuchungen erhebliche Verstöße gegen dienstliche Bestimmungen und Weisungen, insbesondere gegen die innere Sicherheit des MFS ergeben haben.

Gleiches trifft zu, wenn gegen einen OibE ein Ordnungsstrafverfahren oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit, die im Einsatzobjekt geltend gemacht werden, sind zu erstatten, wenn inhaltlich die Festlegungen des Buchstaben a) zutreffen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Leiters der OibE-führenden Diensteinheit nach Bestätigung durch den Leiter des Kaderorgans.

Die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten und die Leiter der Kaderorgane haben zur Klärung von Fehlverhalten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere die Ursachen und begünstigenden Bedingungen herauszuarbeiten und Schlußfolgerungen für die weitere Kader- und Erziehungsarbeit mit OibE abzuleiten und durchzusetzen.

9.11. Zur medizinischen, kulturellen und sozialen Betreuung der OibE sind in der Regel die Möglichkeiten des Einsatzobjektes zu nutzen.

In begründeten Fällen kann eine medizinische Betreuung und Versorgung durch den zentralen Medizinischen Dienst des MFS über das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Arbeit mit OibE beim Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes beantragt werden.

Über die Nutzung von Urlaubsplätzen in Ferienheimen des MFS bzw. die Inanspruchnahme von Möglichkeiten der Diensteinheiten zur Urlaubsgestaltung entscheiden die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten unter Beachtung der Gewährleistung von Geheimhaltung und Konspiration.

9.12. Kann der Ehepartner eines OibE wegen der Spezifik des Einsatzes seine eigene Tätigkeit als Angehöriger des MFS nicht ausüben, ruht für die Dauer des Einsatzes das Dienstverhältnis.

Die Zeit dieses ruhenden Dienstverhältnisses ist auf das Dienstalter anzurechnen.

In diesem Zeitraum kann nach Zustimmung des MFS ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Kombinat, Betrieb, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen der DDR abgeschlossen werden.

10. Beendigung des Einsatzes als OibE

10.1. Den Kaderentscheidungen über die Beendigung des Einsatzes und die weitere Tätigkeit im MfS sind unter Beachtung der Gesamtpersönlichkeit des OibE die Einsatzbedingungen, die Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die Arbeitsergebnisse sowie der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen.

10.2. Für die Beendigung des Einsatzes als OibE ist ein Vorschlag nach Anlage 2 zu fertigen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Bestätigung einzureichen.

Dem Vorschlag sind eine Abschlußbeurteilung und, soweit mit Einsatzende eine Versetzung oder die Entlassung aus dem Dienst des MfS erfolgt, eine Stellungnahme zur Versetzung bzw. der Entlassungsvorschlag beizufügen.

10.3. Mit der Beendigung des Einsatzes sind alle Maßnahmen der Legendierung, soweit sie nicht für die Geheimhaltung und Konspiration auch nach dem Einsatz erforderlich sind, aufzuheben und im Zusammenhang mit der Legendierung gefertigte Unterlagen und Dokumente einzuziehen. Dokumente und Ausweise zur Abdeckung des Einsatzes sind der ausstellenden und nachweisführenden Stelle im MfS zu übergeben.

10.4. Ist mit der Beendigung des Einsatzes die Entlassung aus dem MfS verbunden, sind die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen durchzuführen.

10.5. Die Beendigung des Einsatzes als OibE erfolgt mit Befehl über Kader durch die Leiter gemäß Ziffer 4.4.

11. Schlußbestimmungen

11.1. Die Leiter der HVA, VRD, Haupt-/selbständigen Abteilungen und Gleichgestellte und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben in ihrem Verantwortungsbereich den Ist-Bestand an OibE zu analysieren, die Arbeit mit OibE auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur vorliegenden Ordnung gründlich zu prüfen, strukturelle und kadermäßige Veränderungen im Bestand der OibE mit dem Kaderorgan abzustimmen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung bis zum 1. 12. 86 zur Entscheidung vorzulegen.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat über wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme dem Minister für Staatssicherheit zu berichten.

11.2. Der Leiter der HVA hat auf der Grundlage dieser Ordnung in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung für seinen Verantwortungsbereich zur Arbeit mit OibE Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

11.3. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der Leiter der Abteilung Finanzen haben in Abstimmung die zur Durchsetzung dieser Ordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

11.4. Diese Ordnung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit und zur Regelung der Vereinbarungen mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen inoffiziellen Mitarbeitern im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit

VVS MFS 016-373/68 ,

- 1. Änderung der Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit vom 16. August 1971

VVS MFS 016-508/71 ,

- Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit und zur Regelung der Vereinbarungen mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit vom 28. 2. 1968

VVS MFS 056-281/68 ,

- 1. Durchführungsbestimmung zu den Grundsätzen zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit - Grundsätze für OibE/Aufklärung - vom 9. 2. 1972 einschließlich der 1. Ergänzung vom 6. 1. 1983

VVS MFS 198-A 6/72 ,

- Anweisung Nr. 6/72 zu den "Grundsätzen zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des MfS" vom 18. September 1972

VVS MFS 027-1025/72 ,

- Anweisung Nr. 1/76 über die Vergütung der auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offiziere im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit vom 4. Mai 1976

VVS MfS 008-343/76

und sind bis zum 30. 5. 1986 wie folgt zurückzusenden:

- VVS MfS 016-373/68 und VVS MfS 016-508/71 an die HA Kader und Schulung, AKG, Dokumentenstelle,
- VVS MfS 056-281/68 und VVS MfS 198-A. 6/72 an den Stab der HVA,
- VVS MfS 027-1025/72 an die Abteilung Finanzen, Dokumentenstelle,
- VVS MfS 008-343/76 an das Büro der Leitung, Dokumentenverwaltung.

Hilke
Armeegeneral

Anlage 1bestätigt:Leiter der Hauptabteilung
Kader und Schulung

.....

V o r s c h l a g zum Einsatz als OibE

Es wird vorgeschlagen, den

Dienstgrad:	VS:
Name:	Vorname:
PKZ:	Geburtsort:
MFS seit:	DA:
Familienstand:	Anzahl der Kinder:
	Alter der Kinder:

Partei seit:
bisherige Dienststellung:
Dienstgrad lt. Stellenplan:
VS lt. Stellenplan:

mit Wirkung vom	als OibE in der
Dienst Einheit:	Planstellen-Nr.:
Dienststellung:	(lt. Stellenplan MFS)
VS:	
weitere Zulagen/Zuschläge u. a.	
finanzielle Leistungen des MFS:	
Nachweisführung/Planung im WKK:	

einzusetzen.

Begründung:

Einschätzung der Persönlichkeit des Angehörigen, seine politisch-operative bzw. politisch-fachliche und charakterlich-moralische Eignung einschließlich kader- und sicherheitsmäßig zu beachtender Faktoren beim Kandidaten, seinen nächsten Angehörigen und Personen, zu denen er enge Verbindungen unterhält, persönliche und familiäre Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz sowie Vorschläge zu deren Lösung.

Anlagen

Kurzbiographie, Einstellungsvorschlag (bei Neueinstellungen),
Stellungnahme zur Versetzung

Leiter der vorschlagenden DE
(Ltr. HA, selbst. Abt., BV)

Leiter der Abt. Kader bzw.
Kader und Schulung

Anlage 2

bestätigt:

Leiter der Hauptabteilung
Kader und Schulung

.....

Vorschlag zur Beendigung des Einsatzes als OibE

Es wird vorgeschlagen, den Einsatz des

Dienstgrad:
Name:
PKZ:
MfS seit:
Familienstand:

VS:
Vorname:
Geburtsort:
DA:
Anzahl der Kinder:
Alter der Kinder:

Partei seit:
Einsatz als OibE seit:

Planstellen-Nr.:
(lt. Stellenplan MfS)

Dienststellung im MfS:
Dienstgrad lt. Stellenplan:
VS lt. Stellenplan:

weitere Zulagen/Zuschläge u. a.
finanzielle Leistungen des MfS:

als OibE mit Wirkung vom

zu beenden und ihn in der

Diensteinheit:
Dienststellung:

Planstellen-Nr.:
Dienstgrad lt. Stellenplan:
VS lt. Stellenplan:

VS:
weitere Zulagen/Zuschläge u. a.
finanzielle Leistungen des MfS:

einzusetzen/aus dem Dienst des MfS zu entlassen.

Begründung:

Gründe der Beendigung des Einsatzes, Einschätzung der Aufgabenerfüllung sowie kader- und sicherheitsmäßig zu beachtender Faktoren, persönliche und familiäre Probleme, Maßnahmen zur Aufhebung der Legendarisierung bzw. zur weiteren Gewährleistung von Geheimhaltung und Konspiration bei der Herauslösung/Rückführung, Hinweise zur Sicherung von Rechten/Ansprüchen des betreffenden Angehörigen des MfS entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, Verbleib von Unterlagen, Dokumenten und Ausweisen zur Einsatzlegendarisierung, Begründung der weiteren Tätigkeit im MfS.

Anlagen

Abschlußbeurteilung, Entlassungsvorschlag (bei Notwendigkeit Maßnahmenplan zur pol.-op. Sicherung und Kontrolle gem. DA Nr. 5/84), Stellungnahme zur Versetzung

.....
Leiter der vorschlagenden Dienst-
einheit (Ltr. IA, selbst. Abt., BV)

.....
Leiter der Abt. Kader bzw.
Kader und Schulung

Dokument 159

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 17. 3. 1986

Geheime Verschlusssache

GVS-008

MIS-Nr. 10/86

 .Ausf. Bl. t bis

4 31-11/1

1. Durchführungsbestimmung
zur Ordnung Nr. 6/86 über die Arbeit mit Offizieren im
besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit
- OibE-Ordnung - vom 17. 3. 1986

Zur Erfassung von OibE und Registrierung, Führung sowie
Archivierung von "Arbeitsakten OibE" gemäß den Ziffern 7.8.,
8.7. und 8.10. der OibE-Ordnung

w i r d b e s t i m m t :

1. Grundsätze

1.1. Die OibE sind in der Abteilung XII des MfS unter einer einheitlichen Registriernummer für die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG aktiv zu erfassen.

In Ausnahmefällen kann nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung die aktive Erfassung für die OibE-führende Dienstseinheit erfolgen,

1.2. Die Dokumentierung aller wesentlichen politisch-operativen Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit den OibE sowie von weiteren Materialien und Unterlagen, die den konkreten Einsatz des OibE betreffen, hat in einer in der Abteilung XII des MfS bzw. Abteilung XII der Bezirksverwaltung (nachfolgend zuständige Abteilung XII genannt) registrierten "Arbeitsakte OibE" durch die OibE-führende Dienstseinheit zu erfolgen.

1.3. Nach Beendigung des Einsatzes ist die "Arbeitsakte OibE" in der Abteilung XII des MfS zu archivieren. Die Abteilung XII des MfS hat die aktive Erfassung der Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG zu löschen.

1.4. Die Bearbeitung von Überprüfungen und die Auskunftserteilung haben entsprechend den Festlegungen der Dienstanzweisung Nr. 2/81 zu erfolgen.

2. Erfassung der Oibe und Registrierung der "Arbeitsakte Oibe"

2.1. Der Oibe ist nach Bestätigung des Einsatzvorschlages und Erlaß des Befehls über Kader zum Einsatz durch die Oibe-führende Dienstseinheit in der Abteilung XII des MfS zu erfassen. Eine Erfassung in den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen hat nicht zu erfolgen.

Der zuständigen Abteilung XII sind dazu vorzulegen:

- der durch den Leiter der Oibe-führenden Dienstseinheit und den Leiter der zuständigen Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. Kader und Schulung der Bezirksverwaltung bestätigte Beschluß Form 1a über das Anlegen einer "Arbeitsakte Oibe".
Auf dem Beschluß Form 1a ist unterhalb des Feldes für die Registriernummer "Arbeitsakte Oibe" aufzutragen.
- in der Abteilung XII des MfS Berlin vor nicht länger als 4 Wochen überprüfter Suchauftrag Form 10, mit dem nachzuweisen ist, daß der Oibe nicht aktiv für eine andere Dienstseinheit erfaßt ist.

2.2. Die zuständigen Abteilungen XII haben bei Vorlage des bestätigten Beschlusses Form 1a eine Registriernummer für die "Arbeitsakte Oibe" zu vergeben und auf dem Beschluß Form 1a aufzutragen. Diese Registriernummer dient als internes Nachweis- und Kontrollmittel. Die zuständigen Abteilungen XII haben den erforderlichen Aktenhefter und die Formblätter zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig hat die zuständige Abteilung XII eine Karteikarte Form 16 auszufüllen, auf der die einheitliche Registriernummer der aktiven Erfassung für die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG aufzutragen ist. Diese Karteikarte ist von den Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen der Abteilung XII des MfS zu übergeben. Die Abteilung XII des MfS hat zu sichern, daß die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG über die erfolgte Erfassung des Oibe und die Registrierung der "Arbeitsakte Oibe" unter Angabe von

- Name
- Vorname
- Registriernummer der "Arbeitsakte Oibe"
- Oibe-führende Dienstseinheit

informiert wird.

2.3. Bei aktiver Erfassung des OibE für die OibE-führende Dienstseinheit entsprechend der Ausnahmeregelung in Ziffer 7.8. der OibE-Ordnung hat die zuständige Abteilung XII bei vorliegender Bestätigung der zuständigen Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. Kader und Schulung der Bezirksverwaltung unter der Registriernummer der "Arbeitsakte OibE" entsprechend den Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 die aktive Erfassung vorzunehmen.

Eine Information der Abteilung XII des MfS über die erfolgte Erfassung des OibE und die Registrierung der "Arbeitsakte OibE" an die Hauptabteilung Kader und Schulung ist nicht erforderlich.

2.4. Die "Arbeitsakte OibE" ist wie folgt aufzubauen:

- 1 Aktendeckel mit Bezeichnung "Arbeitsakte OibE"
- Inhaltsverzeichnis Form 8
- Beschluß Form 1a mit dem Auftrag "Arbeitsakte OibE" unterhalb des Feldes für die Registriernummer
- Einsatzdokument
- WKW Form 3
- weitere operative Materialien in chronologischer Reihenfolge

3. Nachweispflichtige Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen

3.1. Bei Änderungen bzw. Berichtigungen der im Indexteil des Beschlusses Form 1a geforderten Personengrunddaten

- Name (n)
- Vorname (n)
- PKZ
- Geburtsort

ist der zuständigen Abteilung XII unverzüglich der entsprechend ausgefüllte Beschluß Form 1a zwecks Neuausstellung bzw. Änderung der Karteikarte Form 16 vorzulegen. Die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen haben der Abteilung XII des MfS eine neue Karteikarte Form 16 zu übergeben.

3.2. Bei der Übergabe von OibE an eine andere OibE-führende Dienstseinheit sind der zuständigen Abteilung XII die "Arbeitsakte OibE" und eine vom Leiter der OibE-führenden Dienstseinheit und dem Leiter der zuständigen Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. Kader und Schulung der Bezirksverwaltung bestätigte Übergabemitteilung Form 6a zu übergeben. Bei Übergabe von OibE innerhalb der OibE-führenden

Diensteinheit ist nur die Übergabemittlung Form 6a zu übergeben. Über die erfolgte Übergabe ist die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG durch die Abteilung XII des MfS zu informieren.

Eine Änderung der aktiven Erfassung für die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG erfolgt nicht.

4. Archivierung der "Arbeitsakten OibE"

4.1. Bei Beendigung des Einsatzes als OibE ist durch die OibE-führende Diensteinheit die "Arbeitsakte OibE" der zuständigen Abteilung XII zur Archivierung im Archiv der Abteilung XII des MfS zu übergeben. Die Archivierung hat unter der Bezeichnung "AOibE" zu erfolgen.

4.2. Der "Arbeitsakte OibE" ist der vom Leiter der OibE-führenden Diensteinheit und vom Leiter der zuständigen Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. Kader und Schulung der Bezirksverwaltung bestätigte Beschluß Form 1a über die Archivierung beizufügen. Die Ablage hat gesperrt für die Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG zu erfolgen.

4.3. Die Abteilung XII des MfS hat die zu archivierende "Arbeitsakte OibE" mit einer Archivsignatur zu versehen und diese der Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG mitzuteilen. Gleichzeitig ist die aktive Erfassung der Hauptabteilung Kader und Schulung/AKG zu löschen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat zu gewährleisten, daß nach Abschluß der gemäß Ziffer 11.1. der OibE-Ordnung von den Leitern der Haupt-/selbständigen Abteilungen und Gleichgestellten sowie den Leitern der Bezirksverwaltungen in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan durchzuführenden Bestandsaufnahme der Abteilung XII des MfS eine Übersicht über OibE übergeben wird.

Der Leiter der Abteilung XII des MfS hat zu sichern, daß auf der Grundlage dieser Übersicht die Erfassung und Registrierung der OibE erfolgt und den OibE-führenden Diensteinheiten die für die Führung der "Arbeitsakte OibE" erforderlichen Unterlagen übergeben werden.

5.2. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft.

Mielke
Armeegeneral

Dokument 160

10 3276

Ministerium für Staatssicherheit
Hauptabteilung Kader und Schulung
Leiter

Berlin, 17. 3. 1986

Geheime Verschlusssache
GVS-000
MfS-Nr. 11/86
1. Ausf. Bl. 1 bis 3
21.11/

2. Durchführungsbestimmung
zur Ordnung Nr. 6/86 Über die Arbeit mit Offizieren im
besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit
- OibE-Ordnung - vom 17. 3. 1986

Auf der Grundlage der Ziffer 11.3. der Ordnung Nr.
Über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des
Ministeriums für Staatssicherheit - OibE-Ordnung - vom
wird zur Besoldung der OibE und zur Gewährung weiterer finan-
zieller Leistungen durch das MfS nachfolgendes bestimmt:

1. Besoldung der OibE

- 1.1. OibE, die in der DDR tätig sind, erhalten Vergütungen nach der Besoldungsordnung des MfS.
- 1.2. OibE, die im Ausland eingesetzt sind, erhalten Besoldung und Vergütungen gemäß der Vergütungsordnung Ausland.
- 1.3. Durch das zuständige Kaderorgan sind der zuständigen Abteilung Finanzen die dem OibE zu zahlenden Vergütungen schriftlich anzuweisen. Dabei sind die OibE unter Angabe einer Registriernummer und der PKZ zu melden. Der Name ist nicht mitzuteilen. Die zuständige Abteilung Finanzen hat zur Gewährleistung der finanztechnischen Bearbeitung der Anweisung eine Besoldungstammkarte (Vordruck Fin. 105) anzulegen.
- 1.4. Bei OibE, die bereits vor ihrem Einsatz Besoldung durch das MfS erhielten, ist durch das zuständige Kaderorgan der zuständigen Abteilung Finanzen die Einstellung der Besoldung ab dem im Befehl über Kader gemäß Ziffer 4.4. der OibE-Ordnung genannten Termin anzuweisen. Das gilt auch für den Ehepartner eines OibE, der wegen der Spezifik des Einsatzes seine eigene Tätigkeit als Angehöriger des MfS nicht ausüben kann.

Weiterhin sind diese Ehepartner, wie in Ziffer 1.3. für die OibE festgelegt, der zuständigen Abteilung Finanzen unter Angabe einer Registriernummer und der PKZ mit dem Vermerk "Besoldung ruht" zu melden.

1.5. Die Abteilungen Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung haben die zu zahlenden Vergütungen für die OibE sowie eintretende Veränderungen über das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung der Abteilung Finanzen des MfS anzuweisen.

1.6. Das zuständige Kaderorgan hat zu gewährleisten, daß die OibE sämtliche Bezüge im Einsatzobjekt einmal jährlich nachweisen. Der Nachweis hat detailliert nach den einzelnen Bestandteilen zu erfolgen. In jedem Fall sind das Grundgehalt, leistungsabhängige Gehaltsteile, Aufwandsentschädigungen, Abgeltungen, Zuschläge und Zuwendungen sowie Jahresendprämien bzw. jährliche Prämien in Würdigung langjähriger Tätigkeit exakt anzugeben. Ist aufgrund der Gestaltung des Gehaltsnachweises die Höhe einzelner Bestandteile nicht ersichtlich, hat der Führungsoffizier diese auf dem Gehaltsnachweis zu vermerken und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

1.7. Die vom MfS zu zahlende Vergütung für die OibE sind durch die zuständige Abteilung Finanzen auf ein Konto der OibE zu überweisen.

Die Vergütung für OibE, die im Ausland eingesetzt sind, wird auf Sonderkonten der Sparkasse der Abteilung Finanzen des MfS Berlin überwiesen.

In Ausnahmefällen kann die Vergütung für OibE bar an den Beauftragten der für die OibE zuständigen Dienststelle ausgezahlt werden.

1.8. Die jährlichen Prämien in Würdigung langjähriger Tätigkeit bzw. die Jahresendprämien sind von den OibE dem Führungsoffizier gegen Quittung zu übergeben. Die Führungsoffiziere haben diese unter Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Abteilung Finanzen einzuzahlen.

2. Berechnung der Parteibeiträge

2.1. Der zuständigen Abteilung Finanzen ist die Höhe des durch den betreffenden OibE im Einsatzobjekt gezahlten Parteibeitrages mitzuteilen.

Die Parteibeiträge sind vom Bruttogehalt des MfS und von den festgelegten Zuschlägen in Mark der DDR zu berechnen. Ist der errechnete Betrag höher als der im Einsatzobjekt gezahlte, ist die zuständige Abteilung Finanzen anzuweisen, die Differenz vom Ausgleichsbetrag des MfS abzuziehen.

2.2. Für OibE, die im Ausland eingesetzt sind, ist der Valuta-Grundbetrag bzw. der gekürzte ValutaGrundbetrag für Allein-stehende sowie der Funktionszuschlag in Mark der DDR umzurechnen. Die Bruttovergütung des MfS zuzüglich der in Mark der DDR umge-rechneten Valutabeträge bilden das parteibeitragspflichtige Gesamteinkommen. Die festgelegten Zuschläge sind entsprechend der Richtlinie für die Beitragskassierung der SED zum Gesamt-einkommen zu addieren bzw. der Beitragskassierung getrennt zugrunde zu legen.

2.3. Der ValutaGrundbetrag ist nur zur Bruttovergütung des OibE hinzuzurechnen, dessen Delegation den Auslandseinsatz der Familie begründet. Der mitreisende Ehepartner entrichtet den Beitrag nur auf der Grundlage seiner Bruttovergütung zuzüglich des in Mark der DDR umgerechneten Funktionszuschlages.

Nicht berufstätige Ehepartner entrichten den Mindestbeitrag in Mark der DDR.
Die Zuschläge zum ValutaGrundbetrag für berufstätige Ehepartner und für die Kinder sind beitragsfrei.

3. Vergütung bei Urlaub

3.1. Ist der Urlaubsanspruch im MfS (bezogen auf Arbeitstage) höher als der im Einsatzobjekt gemäß den rechtlichen Bestimmungen zustehende und läßt die Einsatzlegende die Gewährung des höheren Anspruchs nicht zu bzw. kann der verbleibende Resturlaub nicht auf die Folgejahre übertragen werden, ist der zuständigen Abteilung Finanzen die finanzielle Abgeltung des Resturlaubs anzuweisen.

3.2. OibE, die im Ausland eingesetzt sind, haben ihren Urlaub in der Regel in der DDR zu verbringen und jährlich zusammen-hängend in Anspruch zu nehmen.

Ausnahmeregelungen sind möglich, wenn

- die politisch-operativen Aufgaben dieses erfordern oder
- der zuständige Leiter der Dienstseinheit genehmigt, den Urlaub ganz oder teilweise im Operationsgebiet zu verbringen.

Wird der Urlaub mit Genehmigung im Operationsgebiet verbracht, erhält der OibE Vergütungen in Mark der DDR sowie Valutabeträge gemäß der Vergütungsordnung Ausland. Die Kosten, die sich aus einem Urlaubsaufenthalt im Operationsgebiet ergeben (z. B. Fahrkosten, Hotelkosten u. a.), hat der OibE selbst zu tragen.

4. Soziale Versorgung

4.1. Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung erhalten OibE finanzielle Leistungen entsprechend der Versorgungsordnung des MfS.

Das vom Einsatzobjekt gezahlte Krankengeld ist mit den Geldleistungen nach der Versorgungsordnung des MfS zu verrechnen und die Differenz als Ausgleich zu zahlen.

Die OibE haben Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Führungsoffizier mitzuteilen. Der Führungsoffizier hat die Krank-/Gesundmeldung dem zuständigen Kaderorgan zur Nachweisführung und Gewährleistung der Zahlung der finanziellen Leistungen entsprechend der Versorgungsordnung des MfS zu übergeben.

4.2. OibE erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung des MfS.

4.3. Besteht bei Beendigung des Einsatzes als OibE und gleichzeitiger Entlassung aus dem Dienst des MfS kein Anspruch auf Rentenleistungen des MfS, ist der die Beitragspflicht entsprechend den Festlegungen der Sozialversicherungsordnung übersteigende Teil der Versorgungsbeiträge des OibE zur Gewährleistung der Einbeziehung in die FZR oder anderen zusätzlichen Versorgungsleistungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen bzw. anderweitig zu bescheinigen. Kann aus Gründen der Konspiration, Geheimhaltung und inneren Sicherheit eine solche Eintragung nicht erfolgen, ist auf Entscheidung der Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen und Gleichgestellten den OibE durch die zuständige Abteilung Finanzen eine Mehrverdienstbescheinigung zur Beantragung einer Zusatzrente des MfS auszustellen.

4.4. Erhalten ehemalige OibE Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. gleichartige Versorgungsleistungen und hatten sie bei Beendigung des Einsatzes als OibE und gleichzeitiger Entlassung aus dem Dienst des MfS einen gleichartigen höheren Rentenanspruch im MfS erworben, ist vom MfS ein Ausgleich zur Renten-/Versorgungsleistung außerhalb des MfS zu zahlen.

4.5. Bei OibE, die aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zu einem anderen bewaffneten Organ von diesem Übergangrente erhalten, ist diese Versorgungsleistung mit dem gemäß Ziffer 9.3. der OibE-Ordnung vom MfS zu zahlenden Ausgleich zu verrechnen. Nach Beendigung des Einsatzes als OibE ist, soweit Gründe der Konspiration, Geheimhaltung und inneren Sicherheit dem nicht entgegenstehen, diesem bewaffneten Organ die Begründung eines Dienstverhältnisses mit dem MfS mitzuteilen. Bei Beendigung des Einsatzes und gleichzeitiger Entlassung aus dem Dienst des MfS ist entsprechend Ziffer 4.4. zu verfahren.

5. Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

5.1. OibE ist gemäß Ziffer 7.1. der OibE-Ordnung ein zweiter Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zur Vorlage im Einsatzobjekt auszustellen.

5.2. Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung mit den vom MfS vorgenommenen Eintragungen ist für die Zeit des Einsatzes im zuständigen Kaderorgan nachweisfähig aufzubewahren und entsprechend zu führen. Nach Beendigung des Einsatzes ist dieser dem OibE auszuhändigen.

5.3. OibE, die vor ihrer Einstellung in den Dienst des MfS und gleichzeitigem Einsatz als OibE im Einsatzobjekt tätig waren bzw. deren bisherige versicherungspflichtige Tätigkeit Bestandteil der Einsatzlegende ist, verbleiben im Besitz ihres Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung. Nach Beendigung ihres Einsatzes erfolgt in der Regel die Ausstellung eines neuen Ausweises. Die bisher im MfS gezahlten Versorgungsbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen. Der bisherige Ausweis ist vom zuständigen Kaderorgan einzuziehen.

6. Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft.


Moller
Generalmajor

Dokument 161

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 5. 5. 1986

Geheime Verschlusssache
GVS-o00

MIS-Nr. 44/86
1599.Ausf. Bl. bis 31

o 3 Blatt
/

2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79

über die Arbeit mit hauptamtlichen und spezialisierten Mitarbeitern des MfS (HIM)

<u>Gliederung:</u>	<u>Seite</u>
1. Geltungsbereich	
2. Grundsätze	5
3. Generelle Einsatzrichtungen der HIM und grundsätzliche kader- und sicherheitspolitische Anforderungen an HIM	7
4. Verantwortlichkeit und Aufgaben	12
4.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben der Dienstseinheiten, die HIM führen	12
4.2. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der zuständigen Kaderorgane	15
4.3. Verantwortlichkeit und Aufgaben der zuständigen Abteilungen Finanzen	18
5. Finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung	19
5.1. Beginn und Beendigung der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung	19
5.2. Verfahrensfragen	20
5.3. Monatliche Vergütung	20
5.4. Vergütung für das Dienstaltes	21
5.5. Zahlung von Zuschlägen, Abgeltungen und Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen	21
5.6. Geld- und Sachleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung	22
5.7. Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag	23
5.8. Übergangszahlungen	23
5.9. Rentenleistungen	23
5.10. Sonderregelungen	24
5.11. Rückforderung und Verjährung	25
6. Gewährleistung von Versicherungsleistungen	25

	<u>Seite</u>
7. Urlaubsregelungen	25
7.1. Erholungsurlaub und Freistellung vom Dienst	25
7.2. Finanzielle Abgeltung des Erholungs- urlaubs	26
8. Bereitstellung von Wohnraum und Urlaubs- plätzen	26
9. Auszeichnung und Prämierung	27
9.1. Verleihung von Auszeichnungen	27
9.2. Ehrungen für langjährige, gewissenhafte Pflichterfüllung	27
9.3. Prämien	28
10. Medizinische Betreuung und Versorgung	28
11. Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	30
12. Mitgliedschaft in der SED	32
13. Mitgliedschaft im FDGB	33
14. Planung und Nachweisführung in den Wehrkreiskommandos sowie Erfassung in den Ämtern für Arbeit	33
15. Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus der Stellung der HIM als Geheimnisträger	35
16. Disziplinarische und materielle Verant- wortlichkeit	37
17. Hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit im Rentenfall	38
18. Beendigung der hauptamtlichen inoffiziel- len Tätigkeit	40
19. Übernahme in den aktiven Dienst des MfS	44
20. Politisch-operative Sicherung und Kon- trolle sowie Betreuung ehemaliger HIM	45
21. Anwendung der Festlegungen dieser Durch- führungsbestimmung auf ehrenamtliche IM	47
22. Schlußbestimmungen	48
Anlagen	49

1. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Dienststellen des MfS, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung HIM gemäß der Richtlinie Nr. 1/79 führen oder denen in diesem Zusammenhang Aufgaben übertragen wurden.

Sie basiert auf den grundsätzlichen Festlegungen der Richtlinie Nr. 1/79 zur Arbeit mit IM und regelt spezifische Fragen im Zusammenhang mit der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit der HIM für das MfS.

2. Grundsätze

HIM stehen in einem besonderen Dienstverhältnis zum MfS, das durch die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit und die abgeschlossene Vereinbarung zur hauptamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit begründet sowie wesentlich durch die Erfordernisse der kooperativen Tätigkeit und deren dauerhafte Legendierung mittels Scheinarbeits- bzw. Scheindienstverhältnis charakterisiert wird. Es wird grundsätzlich durch diese Durchführungsbestimmung sowie die zu ihrer Durchsetzung erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen geregelt.

Das besondere Dienstverhältnis der HIM zum MfS ist kein Dienstverhältnis im Sinne des Wehrdienstgesetzes und auch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

Zur Durchsetzung von Ansprüchen der HIM aus der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit an das MfS ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diesbezügliche Probleme sind ausschließlich im MfS zu klären und zu entscheiden.

Voraussetzungen für die Gewinnung und den Einsatz sowie die finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung der HIM sind

- Grundsatzentscheidungen der Leiter der Hauptabteilungen/ selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zum Einsatz von HIM in den unter Ziffer 3. genannten generellen Einsatzrichtungen nach gründlicher Prüfung der politisch-operativen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie des zu erwartenden politisch-operativen Nutzeffektes unter Beachtung der aktuellen und absehbaren Entwicklung der politisch-operativen Lage;
- das Vorhandensein von Planstellen und die Führung der HIM in den Struktur- und Stellenplänen;
- das Vorliegen mit dem Leiter der zuständigen Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltungen (im weiteren als zuständiges Kaderorgan bezeichnet) abgestimmter und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bestätigter Vorschläge zum Einsatz von IM für eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit bzw. im Ausnahmefall zur Werbung von HIM.

Diese Vorschläge haben insbesondere Aussagen bzw. Festlegungen zu enthalten über

die vorgesehene Einsatzrichtung,

die objektive und subjektive Eignung für die vorgesehene Tätigkeit als HIM, vor allem die Erfüllung der kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen,

das konspirative Herauslösen aus dem bestehenden Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnis,

die dauerhafte Legendierung der konspirativen Tätigkeit sowie weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und inneren Sicherheit, u. a. die

Regelung der Planung und Nachweisführung in den Wehrkreis-Commandos, der Registrierung in den Ämtern für Arbeit, die Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung und die Klärung der Fragen der Parteiummeldung bei Mitgliedern und Kandidaten der SED sowie der Ummeldung bei Mitgliedschaft im FDGB und in anderen gesellschaftlichen Organisationen oder Parteien,

die finanzielle Sicherstellung, soziale Versorgung und medizinische Betreuung,

die Organisation der hauptamtlichen/ inoffiziellen Tätigkeit, vor allem zur Sicherung einer hohen Effektivität (u. a. Arbeitszeitregelung, Arbeitsort, Verbindungswesen),

die Perspektive des HIM;

- der Abschluß ordnungsgemäßer, differenziert ausgestalteter, mit dem Leiter des zuständigen Kaderorgans abgestimmter und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bestätigter Vereinbarungen zur Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MFS (Muster siehe Anlage 1) und die aktive Erfassung der HIM in der zuständigen Abteilung XII sowie die Mitteilung darüber an das zuständige Kaderorgan.

3. Generelle Einsatzrichtungen der HIM und grundsätzliche kader- und sicherheitspolitische Anforderungen an HIM

HIM sind ausschließlich unmittelbar zur Lösung politisch-operativer Aufgaben des MFS einzusetzen. Sie haben einen konkreten Beitrag im Kampf gegen den subversiv tätigen Feind sowie in der vorliegenden, schadensabwendenden Arbeit zu leisten.

HIM sind grundsätzlich nur in den nachfolgend genannten generellen Einsatzrichtungen und nur dann einzusetzen, wenn

- die vorgesehenen Aufgaben unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung oder aus Gründen der Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht durch Angehörige einschließlich OibE und U-Mitarbeiter sowie Zivilbeschäftigte des MfS gelöst werden können,
- das vorhandene Potential geeigneter Kräfte nur durch den Einsatz als HIM erschlossen werden kann und
- der mit dem Einsatz von HIM zu erwartende politisch-operative Nutzen die damit verbundenen personellen, materiellen und finanziellen Aufwendungen rechtfertigt.

Generelle Einsatzrichtungen der HIM sind:

- a) Direkte und unmittelbare operative Bearbeitung von im Verdacht der Feindtätigkeit stehenden Personen und Personengruppen, operative Kontrolle von Personen, zu denen operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen bzw. operative Kontrolle feindlich-negativer Personen und Personengruppen. (Bedingt in der Regel den Einsatz der HIM in der Funktion als IMB.)
- b) Lösung von Aufgaben im Rahmen der Arbeit im und nach dem Operationsgebiet.

Die kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen an HIM in den generellen Einsatzrichtungen gemäß Buchstaben a) und b) sind von den konkret zu lösenden politisch-operativen Aufgaben unter Beachtung der in der Richtlinie Nr. 1/79 unter den Ziffern 2. und 5. vorgegebenen wesentlichen objektiven und subjektiven Anforderungen für jeden einzelnen HIM exakt zu bestimmen, als Bestandteil des Anforderungsbildes schriftlich festzulegen und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu bestätigen.

Eine spätere Übernahme der HIM mit diesen generellen Einsatzrichtungen als Angehörige des MFS sowie eine Umsetzung in diese generellen Einsatzrichtungen c) bis e) haben aus Gründen der Gewährleistung der inneren Sicherheit in der Regel nicht zu erfolgen.

- c) Führung anderer IM und GMS, vor allem zur Sicherung größerer territorialer Bereiche, im Bereich der Landwirtschaft, zur Sicherung der Staatsgrenze, des Verkehrssystems, der Transitwege, großer Produktionsbereiche einschließlich stör- und havariegefährdeter Bereiche und von Kombibetrieben und PGH sowie zur Außensicherung militärischer Objekte.

Zur Führung von IM und GMS aus nachfolgenden Personenkreisen, Personenkategorien und Bereichen sind, ausgehend von den damit verbundenen Sicherheitsrisiken und Gefahrenmomenten sowie der Kompliziertheit der diesbezüglich zu lösenden Aufgaben, grundsätzlich keine hauptamtlichen FIM einzusetzen:

- Angehörige anderer Schutz- und Sicherheitsorgane,
- leitende Kader und Funktionäre der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
- Auslandskader sowie Reisekader,
- prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich der Bereiche Kunst und Kultur,
- Spitzensportler,
- Ärzte und medizinische Hochschulkader,
- Wissenschaftler sowie in bedeutsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben - insbesondere militärischer Art - einbezogene Personen,

- Geheimnisträger mit Zugang zu besonders bedeutsamen Staatsgeheimnissen,
- kirchliche Amts- und Würdenträger sowie bedeutsame kirchliche Laien und Funktionäre,
- Studenten und
- ehemalige Angehörige des MfS (außer ehemalige Angehörige des Wachregimentes und UaZ).

Über die Übergabe einzelner IM/GMS aus vorgenannten Personenkreisen, Personenkategorien und Bereichen an hauptamtliche FIM im Ausnahmefall haben die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen nach sorgfältiger Prüfung und weitestgehendem Ausschluß von Sicherheitsrisiken zu entscheiden.

d) Durchführung von operativen Ermittlungen.

e) Betreuung und Bewirtschaftung von konspirativen Objekten (KO) und konspirativen Wohnungen (KW).

Das betrifft nicht solche KO und KW, bei denen auf Grund ihrer speziellen operativen Nutzung oder Ausstattung besondere Sicherheitserfordernisse bestehen und zu deren Betreuung und Bewirtschaftung deshalb grundsätzlich ausschließlich Angehörige des MfS, vorwiegend als U-Mitarbeiter, einzusetzen sind.

Das sind KO und KW,

- die wiederholt bzw. vorwiegend zur Durchführung von Befragungen oder Maßnahmen im Rahmen von Verdachtsprüfungen oder anderer spezieller operativer Prüfungs- bzw. Überprüfungsmaßnahmen genutzt werden,

- die ständig als U-Objekte (Aufenthalts- oder Dienstaufgangsobjekte für U-Mitarbeiter) dienen,
- in denen Treffs mit besonders bedeutsamen IM, vor allem aus dem Operationsgebiet, Absprachen mit exponierten Partnern des politisch-operativen Zusammenwirkens oder Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit befremdeten Sicherheitsorganen anderer Länder durchgeführt werden,
- die vorwiegend oder ausschließlich durch leitende Angehörige des MfS einschließlich der Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen der Bezirksverwaltungen sowie deren Stellvertreter zur Durchführung von Treffs mit IM/GMS oder anderer politisch-operativer Maßnahmen genutzt werden und
- die ständig mit besonders geheimzuhaltender operativer Technik ausgestattet sind.

HIM mit den generellen Einsatzrichtungen gemäß Buchstaben c) bis e) haben grundsätzlich den für Angehörige des MfS festgelegten kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen zu entsprechen und sind unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung vor ihrer Einstellung wie diese aufzuklären und zu überprüfen.

Soweit ihre spätere Einstellung in das MfS vorgesehen ist, sind sie spätestens mit Beginn ihrer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit als Perspektivkader gemäß der Dienstanweisung Nr. 7/85 zu führen.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen und Aufgaben sind in der Organisation der HIM und in der Arbeit mit ihnen konsequent durchzusetzen.

HIM, deren spätere Einstellung als Angehörige des MfS nicht vorgesehen ist, sind unter Berücksichtigung der sich aus den konkret zu lösenden Aufgaben ergebenden Anforderungen Abweichungen von genannten kader- und sicherheitspolitischen

Anforderungen möglich hinsichtlich der Tauglichkeit, des Einstellungsalters, der Umzugs- und Versetzungsbereitschaft und solcher kaderpolitisch zu beachtender Faktoren, durch die bei Einstellung in das MfS das Ansehen des MfS in der Öffentlichkeit geschädigt werden könnte.

HIM mit gleicher Aufgabenstellung können, wenn es zur Lösung der Aufgaben erforderlich ist oder dadurch ihre Führung effektiver gewährleistet wird, nach gründlicher Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bei konsequenter Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit zeitweilig oder ständig als Gruppen zusammengefaßt, in KO oder KW untergebracht und geführt werden.

Die Zusammenführung von HIM in Gruppen hat nur auf der Grundlage entsprechend begründeter schriftlicher Vorschläge der Leiter der Abteilungen der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen, der Abteilungen/selbständigen Referate der Bezirksverwaltungen und der Kreis- und Objektdienststellen (im weiteren als Dienstseinheiten, die HIM führen, bezeichnet) zu erfolgen. Diese Vorschläge sind durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu bestätigen.

4. Verantwortlichkeit und Aufgaben

Die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen haben auf der Grundlage ihrer Grundsatzentscheidungen den Leitern der Dienstseinheiten ihres Verantwortungsbereiches langfristige, konzeptionelle Aufgabenstellungen und Orientierungen zur Arbeit mit HIM, insbesondere zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, vorzugeben und deren Durchsetzung vorrangig durch eine aufgabenbezogene Anleitung und Kontrolle zu gewährleisten.

4.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben der Dienstseinheiten, die HIM führen

Die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, haben die für sie verbindlichen Vorgaben und gegebenen Orientierungen entsprechend der politisch-operativen Lage in ihrem Verantwortungsbereich um- und durchzusetzen.

Durch sie ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- die Arbeit mit HIM ein ständiger Bestandteil ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit ist, sie ihrer Verantwortung für alle politisch-operativen und kadermäßigen Probleme in der Arbeit mit den HIM gerecht werden, insbesondere durch eine schwerpunktmäßige Anleitung und Kontrolle der mittleren leitenden Kader und Führungsoffiziere sowie eine unmittelbare persönliche Einflußnahme auf die HIM,
- gemäß Richtlinie Nr. 1/80 und deren 1. Durchführungsbestimmung die aufgabenbezogenen Ziele und Maßnahmen der Arbeit mit HIM in den Jahresplänen im Hauptabschnitt 1 und grundsätzliche Ziele und Aufgaben der Entwicklung und Qualifizierung der Arbeit mit HIM im Hauptabschnitt 2 geplant werden, soweit nicht Aspekte der Kaderarbeit überwiegen und deshalb eine zusammengefaßte Planung im Planteil 4 (Kaderarbeit) zweckmäßiger ist,
- die Ziele und Aufgaben der Kaderarbeit mit HIM in jedem Fall mit dem zuständigen Kaderorgan analog dem Planteil 4 abgestimmt werden,
- die HIM-Kandidaten bei rechtzeitiger Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan entsprechend den Erfordernissen der künftigen Einsatzrichtung gründlich aufgeklärt und überprüft werden und insbesondere ihre fachliche und kader- sowie sicherheitspolitische Eignung herausgearbeitet wird,
- entsprechend den Festlegungen der Richtlinie Nr. 1/79, Ziffer 2., die Wirksamkeit der Arbeit mit HIM und die vorhandenen und neu entstandenen kader- bzw. sicherheitspolitisch zu beachtenden Faktoren im Zusammenhang mit der jährlichen Erarbeitung der Kurzeinschätzungen sowie den alle 3 Jahre zu erarbeitenden Beurteilungen oder bei aktuellen Erfordernissen gründlich analysiert, die Ergebnisse und davon abgeleiteten

- Schlußfolgerungen und Maßnahmen dokumentiert, letztere zielstrebig umgesetzt und die Kurzeinschätzungen und Beurteilungen dem zuständigen Kaderorgan zur Kenntnis gegeben werden,
- als Führungsoffiziere für HIM nur in der Arbeit mit IM erfahrene und bewährte Angehörige eingesetzt werden,
 - die Konspiration, Geheimhaltung und innere Sicherheit in der Arbeit mit HIM konsequent und allseitig gewährleistet wird,
 - die Gewinnung und der Einsatz der HIM in der festgelegten Einsatzrichtung entsprechend den bestätigten Struktur- und Stellenplänen erfolgen und bei Wegfall der politisch-operativen Erfordernisse die Rückgabe der Planstellen eingeleitet wird,
 - die politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung der HIM, u. a. im Rahmen der politisch-operativen Schulung der HIM, entsprechend den Erfordernissen aus deren hauptamtlicher Tätigkeit und der sich diesbezüglich ergebenden Verantwortung des MfS planmäßig und langfristig realisiert werden,
 - die in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Festlegungen zur finanziellen Sicherstellung, sozialen Versorgung und medizinischen Betreuung bei grundsätzlicher Beachtung des Leistungsprinzips sowie sozialer Erfordernisse konsequent eingehalten werden,
 - mit dem zuständigen Kaderorgan, der Abteilung Finanzen des MfS Berlin bzw. der Bezirksverwaltung (im weiteren als zuständige Abteilung Finanzen bezeichnet) und dem ZMD bzw. der Abteilung Medizinischer Dienst der Bezirksverwaltung (im weiteren als Medizinische Dienste des MfS bezeichnet) entsprechend deren Verantwortlichkeit für die Arbeit mit HIM eine enge, aufgabenbezogene Zusammenarbeit gewährleistet wird, die Festlegungen zur Vorlage von Dokumenten zur

Prüfung, Abstimmung und Zustimmung sowie zu den Melde- und Informationspflichten gegenüber diesen Dienstseinheiten konsequent durchgesetzt werden.

4.2. Verantwortlichkeit und Aufgaben der zuständigen Kaderorgane

Durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und die Leiter der zuständigen Kaderorgane ist zu gewährleisten, daß die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Arbeit mit HIM verantwortungsbewußt, bei konsequenter Durchsetzung von Konspiration, Geheimhaltung und innerer Sicherheit wahrgenommen und zweckmäßig in die Gesamtaufgabenstellung eingeordnet werden.

Sie haben für die Realisierung der im Rahmen der Arbeit mit HIM zu lösenden Aufgaben besonders befähigte Angehörige des HfS einzusetzen.

Durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung sind insbesondere durch entsprechende Vorgaben bzw. Orientierungen ein einheitliches Handeln aller verantwortlichen Angehörigen der Kaderorgane sowie das Anlegen einheitlicher Maßstäbe hinsichtlich kader- und sicherheitspolitischer Anforderungen an die HIM auf der Grundlage der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmungen zu sichern.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der bestätigten Struktur- und Stellenpläne für HIM und für die Prüfung, erforderliche Zustimmung und Vorlage von Entscheidungsvorschlägen zu deren Veränderung.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fragen und Probleme zu kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen an HIM und deren Durchsetzung, der politisch-ideologischen und fachlich-tschechistischen Beziehung und Befähigung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung einschließlich der politisch-operativen Schulung der HIM, zur finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung sowie

zur medizinischen Betreuung der HIM ständig zentral analysiert sowie Lösungsvorschläge erarbeitet und diesbezügliche Entscheidungen vorbereitet bzw. herbeigeführt werden.

Die Leiter der zuständigen Kaderorgane sind verantwortlich für

- die Anleitung und Unterstützung der Diensteinheiten, die HIM führen, bei der Durchsetzung kader- und sicherheitspolitischer Anforderungen, in der Arbeit mit Planstellen für HIM, die Klärung von Problemen der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung sowie die Kontrolle der Realisierung diesbezüglicher Maßnahmen,
- die Prüfung der kader- und sicherheitspolitischen Eignung der Kandidaten vor der Werbung bzw. Bestätigung als HIM entsprechend der vorgesehenen Einsatzrichtung,
- die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Schaffung von Perspektivkadern unter HIM,
- die Kontrolle der Einhaltung der Stellenpläne für HIM mittels Stellenplanüberwachungslisten,
- die Koordinierung und Unterstützung der Planung und Realisierung von Maßnahmen der politischen und fachlich-tschechistischen Qualifizierung, vor allem unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten im MfS,
- die Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung Finanzen hinsichtlich der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung, mit den Medizinischen Diensten des MfS hinsichtlich der medizinischen Betreuung sowie mit der zuständigen Abteilung XII bezüglich der aktiven Erfassung der HIM,

- die Einleitung bzw. Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen der Prüfung und Bestätigung im Zusammenhang mit Übernahme von HIM in den aktiven Dienst des MfS, der Beendigung der hauptamtlichen Zusammenarbeit und der politisch-operativen Sicherung und Kontrolle ehemaliger HIM.
- die Prüfung der Zweckmäßigkeit bereits eingeleiteter bzw. Einflußnahme auf die Leiter der Dienststellen hinsichtlich der Einleitung erforderlicher Maßnahmen bei Vorkommnissen, schwerwiegenden Disziplinverstößen oder anderen, die innere Sicherheit bzw. das Ansehen des MfS gegenüber der Öffentlichkeit gefährdenden Handlungen von HIM in Abstimmung mit dem Bereich Disziplinar der Hauptabteilung Kadres und Schulung und gegebenenfalls mit der Hauptabteilung IV bzw. der zuständigen Abteilung IX der Bezirksverwaltungen,
- die Kontrolle der Erarbeitung von Kurzeinschätzungen und Beurteilungen über HIM.

Zur Durchsetzung der der Kaderorganen in der Arbeit mit HIM übertragenen Aufgaben und Verantwortung, insbesondere zur Prüfung der kader- und sicherheitspolitischen Eignung der Kandidaten sowie zur Klärung kader- und sicherheitspolitischer und anderer zu beachtender Probleme, haben die Leiter der zuständigen Kaderorgane bzw. die von ihnen beauftragten Angehörigen das Recht,

- in Abstimmung mit den Leitern der Dienststellen, die HIM führen, Unterlagen zu HIM-Kandidaten und HIM (IM-Vorläufen und IM-Listen Teil I) einzusehen und legendiert an Kontaktgesprächen mit HIM-Kandidaten bzw. Treffs mit HIM teilzunehmen und
- die Erarbeitung von Beurteilungen sowie die Vorlage von Dokumenten zwecks Prüfung, Abstimmung und Zustimmung gemäß den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung zu fordern.

Die vorgenannten Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Aufgaben der zuständigen Kaderorgane zur Prüfung der kader- und sicherheitspolitischen Eignung, zur politischen und fachlich-tschechistischen Qualifizierung, zur Kontrolle der Erarbeitung von Kurzeinschätzungen und Beurteilungen beziehen sich auf Grund der besonderen Anforderungen zur Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und inneren Sicherheit nicht auf die HIM, die zur Lösung von Aufgaben im und nach dem Operationsgebiet sowie zur unmittelbaren operativen Bearbeitung bzw. operativen Kontrolle von im Verdacht der Feindtätigkeit stehenden bzw. feindlich-negativen Personen und Personengruppen eingesetzt sind.

4.3. Verantwortlichkeit und Aufgaben der zuständigen Abteilungen Finanzen

Die zuständigen Abteilungen Finanzen haben zu gewährleisten, daß auf Anweisung der Kaderorgane die für die finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung der HIM benötigten finanziellen Mittel rechtzeitig und im vollen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Die Planung der Vergütungen an HIM sowie von Entschädigungen, des Verwaltungsanteils zur Versorgungsordnung des MfS sowie Geldleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung erfolgt entsprechend den Festlegungen des Sachkontenrahmens des MfS. Auf der Grundlage dieser geplanten Vergütungsmittel erfolgt die Bereitstellung von Prämienmitteln für HIM.

Die Planung und Nachweisführung der finanziellen Mittel hat so zu erfolgen, daß die Konspiration und Geheimhaltung unbedingt gewahrt bleiben.

Der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS hat bei lohn- bzw. sozialpolitischen Maßnahmen für die Angehörigen des MfS in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zu prüfen, inwieweit diese auch für HIM anzuwenden sind.

5. Finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung

5.1. Beginn und Beendigung der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung

HIM haben Anspruch auf finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung in analoger Anwendung diesbezüglicher dienstlicher Bestimmungen und Weisungen für Angehörige des MFS in dem in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Umfang.

Dieser Anspruch besteht ab dem in der Vereinbarung zur Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MFS genannten Termin.

Er endet mit dem Zeitpunkt, der in der Vereinbarung zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bzw. in der Mitteilung über die Beendigung seitens des MFS festgelegt ist.

Davon ausgenommen sind Ansprüche auf finanzielle Leistungen, die der HIM während seiner Tätigkeit für das MFS erworben hat und bei denen die festgelegten Bedingungen für die Erfüllung nach der Beendigung der Zusammenarbeit eintreten.

Der Beginn und die Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MFS sowie weitere Veränderungen, die Einfluß auf die Zahlung von Vergütungen und die Gewährung von Geld- und Sachleistungen haben, sind von den Diensteinheiten, die HIM führen, dem zuständigen Kaderorgan rechtzeitig bzw. unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige Kaderorgan hat die Zahlung, deren Einstellung bzw. Veränderung der zuständigen Abteilung Finanzien durch Verfügung anzuweisen und die erforderlichen Unterlagen/Angaben zu übergeben.

5.2. Verfahrensfragen

Die Abrechnungs- und Zahlungsperiode der Vergütungen, Zuschläge, Abgeltungen und Geldleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung und staatlichen Zuwendungen umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des Monats. Die Zahlung der Vergütung hat am festgelegten Zahltag zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für den vollen Monat nicht gegeben, so ist die Berechnung tageweise vorzunehmen.

Die Vergütung für das Dienstalter ist ab Ersten des Monats zu zahlen, in dem die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergütung einschließlich der für das Dienstalter unterliegt der Beitragspflicht nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung. Von den HIM ist ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 10 % der monatlichen Vergütung einschließlich der Vergütung für das Dienstalter zu zahlen. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für das Dienstalter ist lohnsteuerfrei. Andere Steuerermäßigungen und -begünstigungen werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MfS gewährt.

Erhalten HIM im Zusammenhang mit ihrem operativen Einsatz Vergütungen aus einem anderen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis, so sind diese Nettovergütungen von den Nettovergütungen des MfS abzusetzen und im Haushalt des MfS zu vereinnahmen. Im einzelnen ist analog den diesbezüglichen Festlegungen zu OibE des MfS zu verfahren.

5.3. Monatliche Vergütung

HIM erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine monatliche Vergütung gemäß der für die Planstelle festgelegten und im Vorschlag zum Einsatz in eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit

bzw. zur Werbung eines HIM bestätigten Vergütungsstufe. Mit der monatlichen Vergütung sind die Aufwendungen für Sonntags- und Feiertags- sowie Mehrarbeit abgegolten.

5.4. Vergütung für das Dienstalter

HIM erhalten für die ununterbrochene Tätigkeit im MFS eine Vergütung für das Dienstalter entsprechend den Bestimmungen der Besoldungsordnung. Auf das Dienstalter als HIM sind Dienstzeiten im MFS und in anderen bewaffneten Organen der DDR in sinngemäßer Anwendung der Dienstlaufbahnordnung des MFS anzurechnen.

Auf das Dienstalter als HIM kann die Zeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher IM ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidungen darüber haben die Leiter der Hauptabteilungen/ selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zu treffen.

5.5. Zahlung von Zuschlägen, Abgeltungen und Entschädigungen für finanzielle und materielle Mehraufwendungen

HIM sind für besondere physische und psychische Belastungen bei der Ausübung ihrer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit zu den monatlichen Vergütungen Zuschläge nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MFS zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind HIM Verpflegungs-, Wohnungsgeld und Bekleidungs-geld entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungsordnung zu zahlen.

Die Höhe des Wohnungsgeldes beträgt

bis zu einer Vergütungsstufe von 1200,- M 30,- M monatlich,
über einer Vergütungsstufe von 1200,- M 35,- M monatlich.

Die Kosten für die Nutzung ihrer privaten Kfz durch die HIM zur Lösung von Aufgaben im Rahmen der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind mit der Zahlung von Kilometergeld abzugelten.

Mit diesen Zahlungen sind alle Aufwendungen für Reparaturen und die Kfz-Versicherung (Kasko- und Haftpflichtversicherung) erstattet.

Über die Nutzung ihrer privaten Kfz durch HIM sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, die durch die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, zu bestätigen sind.

Für andere materielle und finanzielle Mehraufwendungen während ihrer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind die HfM entsprechend der Entschädigungsordnung des MfS zu entschädigen.

Das Kilometergeld sowie die anderen materiellen und finanziellen Mehraufwendungen sind aus dem entsprechenden Konto für Operativgeld zu begleichen.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist HIM Einsatzgeld in analoger Anwendung der für Angehörige des MfS getroffenen Regelungen zu zahlen.

5.6. Geld- und Sachleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung

An HIM sind weitere Geld- und Sachleistungen in analoger Anwendung der Versorgungsordnung des MfS zu gewähren, soweit diese Leistungen nicht durch die Verwaltung der Sozialversicherung erbracht werden. Das betrifft insbesondere Leistungen bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Unfall sowie Leistungen im Falle der Mutterschaft und bei der Pflege und Betreuung der Kinder.

5.7. Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag

HIM erhalten das staatliche Kindergeld und den Ehegattenzuschlag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kindergeldkarten sind im Teil I der IM-Akten anzulegen.

5.8. Übergangszahlungen

HIM erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen Übergangszahlungen gemäß den Festlegungen der Besoldungsordnung des MFS. Die Übergangszahlungen sind auf Antrag des Leiters der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen durch das zuständige Kaderorgan zur Zahlung anzuweisen.

5.9. Rentenleistungen

HIM oder deren Hinterbliebenen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Versorgungsordnung des MFS Rentenleistungen zu gewähren und zu zahlen.

Voraussetzung für die Zahlung einer Alters- ~~oder Übergangs-~~rente ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 15 Jahren vor Eintritt des Rentenfalls. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann im Ausnahmefall auf Antrag des Leiters der Hauptabteilung, selbständigen Abteilung und Bezirksverwaltung Altersrente gewährt werden, wenn bis zum Erreichen des Rentenalters ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden kann.

Voraussetzung für die Zahlung einer Invalidenrente ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 5 Jahren vor Eintritt des Rentenfalls.

Voraussetzung für die Zahlung einer Dienstbeschädigungsrente sind der Nachweis und die Anerkennung eines Unfalls oder einer Erkrankung in Ausübung der hauptamtlichen inoffiziellen

Tätigkeit als Dienstunfall bzw. Dienstbeschädigung. Der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 5 Jahren ist nicht erforderlich.

Anspruch auf die Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht, wenn der HIM zum Zeitpunkt des Todes eine Rente nach dieser Durchführungsbestimmung bezog oder die Voraussetzungen zur Zahlung einer Rente erfüllt gewesen wären.

Besteht bei Beendigung der Zusammenarbeit kein Anspruch auf Rentenleistungen durch das MfS, ist der die Beitragspflicht entsprechend den Festlegungen der Sozialversicherungsverordnung (SVO) übersteigende Teil des Versorgungsbeitrages des HIM zur Gewährleistung der Einbeziehung in die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder andere zusätzliche Versorgungsleistungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen bzw. anderweitig zu bescheinigen.

Kann aus Gründen der Konspiration und Geheimhaltung eine solche Eintragung nicht erfolgen, ist auf Entscheidung des Leiters der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung und Bezirksverwaltung dem HIM zur Beantragung einer im Rentenfall durch das MfS zu zahlenden Zusatzrente zur Rentenleistung der Sozialversicherung eine Mehrverdienstbescheinigung durch die zuständige Abteilung Finanzen auszustellen. Diese Mehrverdienstbescheinigung ist außerhalb des MfS nicht zu verwenden.

Die Anträge zur Gewährung einer Rente für HIM durch das MfS sind über das zuständige Kaderorgan, welches die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen hat, der zuständigen Abteilung Finanzen einzureichen.

5.10. Sonderregelungen

Für HIM können Sonderregelungen über die finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung getroffen werden.

Anträge auf Sonderregelungen sind von den Leitern der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen an den Leiter der Abteilung Finanzen des MFS einzureichen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des MFS hat diese Anträge nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kadern und Schulung dem Minister für Staatssicherheit zur Entscheidung vorzulegen.

5.11. Rückforderung und Verjährung

Für Rückforderungen von Leistungen an HIM sowie die Verjährung von Ansprüchen der HIM gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnung bzw. Versorgungsordnung des MFS.

6. Gewährung von Versicherungsleistungen

HIM sind durch das MFS entsprechend der Ordnung über den Versicherungsschutz des MFS versichert.

Schäden an den privaten Kfz der HIM, die bei deren Nutzung für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit entstehen, nicht auf normalen Verschleiß oder auf Unfälle und nicht auf die schulhafte Verletzung der durch den HIM übernommenen Pflichten zurückzuführen sind, sind grundsätzlich durch die zuständige Abteilung Finanzen des MFS zu begleichen.

Diesbezügliche Schadensmeldungen der HIM sind durch die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, gründlich zu prüfen und mit Entscheidungsvorschlägen den Leitern der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen zur Bestätigung einzureichen.

Bei Bestätigung der Regulierung der Schäden durch das MFS ist diese durch die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, über den Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen zu veranlassen.

7. Urlaubsregelungen

7.1. Erholungsurlaub und Freistellung vom Dienst

HIM haben Anspruch auf Erholungsurlaub und bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Freistellung vom Dienst in sinngemäßer Anwendung der Urlaubsordnung des MFS.

7.2. Finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubs

Ist der Urlaubsanspruch im MfS (bezogen auf Arbeitstage) höher als der entsprechend dem Scheinarbeitsverhältnis gemäß der Verordnung über den Erholungsurlaub errechnete und lassen Konspiration und Geheimhaltung die Gewährleistung des höheren Anspruchs nicht zu, ist der Resturlaub finanziell abzugelten.

Weitere finanzielle Abgeltungen des Erholungsurlaubs sind nur nach den Festlegungen der Urlaubsordnung des MfS statthaft. Über die finanzielle Abgeltung entscheiden die gemäß Urlaubsordnung des MfS befugten Leiter.

Das zuständige Kaderorgan hat die Zahlung der finanziellen Abgeltung der zuständigen Abteilung Finanzen anzuweisen.

8. Bereitstellung von Wohnraum und Urlaubsplätzen

HIM haben im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf angemessenen Wohnraum sowie Urlaubsplätze einschließlich auf Plätze in Kinderferienlagern für ihre Kinder. Die Leiter der Diensteinheiten, die HIM führen, sind dafür verantwortlich, daß bei Gewährleistung der Geheimhaltung, Konspiration und inneren Sicherheit, unter Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS bzw. den Abteilungen Rückwärtige Dienste der Bezirksverwaltungen und anderen Diensteinheiten des MfS auch außerhalb der jeweiligen Hauptabteilung, selbständigen Abteilung und Bezirksverwaltung entsprechende Lösungswege zur Bereitstellung von Wohnraum, Urlaubs- und Kinderferienlagerplätzen für HIM bzw. deren Kinder geschaffen und genutzt werden.

Das betrifft insbesondere die Ausschöpfung von Möglichkeiten im Rahmen des Wohnungstausches, die Nutzung der Möglichkeiten vorhandener bzw. gezielt zu schaffender IM/GMS in Schlüsselpositionen, z. B. zur Erschließung von Möglichkeiten des FDGB bzw. des Reisebüros der DDR, der FDJ und der Pionierorganisation,

sowie den Austausch geeigneter Urlaubsplätze zwischen den Diensteinheiten.

Durch den Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und die Leiter der Abteilungen Rückwärtige Dienste der Bezirksverwaltungen ist in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. den Leitern der Abteilungen Kader und Schulung der Bezirksverwaltungen der Bestand an HIM in den Diensteinheiten bei der Vergabe der Wohnungslotterien für Wohnungen entsprechend zu berücksichtigen.

9. Auszeichnung und Prämierung

9.1. Verleihung von Auszeichnungen

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen in der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit können HIM mit staatlichen Auszeichnungen der DDR und Auszeichnungen des MfS ausgezeichnet werden, wenn die hierfür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei sind sinngemäß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS anzuwenden.

Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Auszeichnungen des MfS sind durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen gemäß den dazu getroffenen Festlegungen über das zuständige Kaderorgan einzureichen.

Die finanziellen Zuwendungen zu diesen Auszeichnungen werden jeweils durch die Abteilung Finanzen des MfS gezahlt.

2. Ehrungen für langjährige, gewissenhafte Pflichterfüllung

HIM erhalten in Anwendung der Auszeichnungsordnung des MfS die Medaille für treue Dienste in der NVA.

Nach einem Dienstalter von 25 Jahren und nach jeweils weiteren 5 Dienstjahren erhalten sie als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für die langjährige gewissenhafte Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft eine Ehrenurkunde, verbunden mit einer finanziellen Anerkennung.

Die in der Auszeichnungsordnung des MfS und im Befehl Nr. 9/74 des Ministers für Staatssicherheit getroffenen Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

Vorschläge zur Verleihung der Medaille für treue Dienste in der NVA und der Ehrenurkunde sind von den Leitern der Dienst-einheiten, die HIM führen, an das zuständige Kaderorgan zu den in der Auszeichnungsordnung des MfS festgelegten Terminen ein-zureichen.

9.3. Prämien

Die Planung des Prämienfonds für HIM erfolgt entsprechend der Prämienordnung des MfS durch die zuständige Abteilung Finanzen.

Die Mittel für die Prämienfonds sind den Leitern der Hauptabtei-lungen/selbständigen Abteilungen bzw. der Abteilungen/selbständi-gen Referaten, Kreis- und Objektdienststellen der Bezirksverwal-tungen entsprechend der Anzahl der HIM jährlich durch die Abtei-lung Finanzen zu bestätigen. Die Verwendung der Prämienfonds hat gemäß den Festlegungen der Prämienordnung des MfS zu erfolgen. Bei der Beantragung der Prämienmittel ist analog wie bei Angehörigen des MfS zu verfahren.

10. Medizinische Betreuung und Versorgung

Der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der HIM ist mit dem Ziel der Gewährlei-stung ihrer Kampf- und Einsatzbereitschaft ständig die erforderliche Beachtung zu schenken.

Die Leiter der Dienst-einheiten, die HIM führen, haben in Ab-stimmung mit den Medizinischen Diensten des MfS zu gewährlei-sten, daß solche Lösungswege zur medizinische Betreuung und

und Versorgung der HIM gewählt und festgelegt werden (insbesondere Auswahl der Institutionen für spezielle ambulante sowie stationäre medizinische Behandlungen - Medizinischer Dienst des MFS, der NVA, des MdI, staatliches Gesundheitswesen), die den konkreten politisch-operativen Erfordernissen sowie den Legendierungen der HIM entsprechen, ihre Konsolidation sichern und keine persönlichen Nachteile für sie entstehen lassen.

Eine besondere Verantwortung für die medizinische Betreuung und Versorgung der HIM haben die Medizinischen Dienste des MFS.

Durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MFS bzw. die Leiter der Medizinischen Dienste der Bezirksverwaltungen sind in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung bzw. den Leitern der Abteilungen Kader und Schulung der Bezirksverwaltungen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der Dienstseinheiten, die HIM führen, sowie anderer zuständiger Dienstseinheiten die erforderlichen Voraussetzungen für die medizinische Betreuung und Versorgung der HIM bei voller Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und inneren Sicherheit weiter auszubauen bzw. zu schaffen.

Das betrifft sowohl die Voraussetzungen für durch die Medizinischen Dienste des MFS zu erbringende medizinische Leistungen als auch zur diesbezüglichen Nutzung anderer Institutionen und Einrichtungen.

Durch die Medizinischen Dienste des MFS sind grundsätzlich folgende medizinische Leistungen für HIM zu realisieren:

- Eingangs-, Entlassungs- und Reihenuntersuchungen,
- medizinische und psychologische Beurteilung der Eignung und Möglichkeit für spezielle politisch-operative Aufgaben,
- Untersuchung, ambulante Behandlung und Vermittlung stationärer Behandlungen bei psychischen Erkrankungen,

- medizinische Begutachtung bei Invalidität und Dienstbeschädigung,
- Erarbeitung operativer Legendierungen und Dokumente, in denen ärztliche Handlungen bzw. medizinische Befunde eine Rolle spielen,
- Organisation und Vermittlung von Kuren, Versorgung mit medizinischen Heil- und Hilfsmitteln und
- medizinische Unterstützungshandlungen für die Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben.

Die im Ergebnis der medizinischen Betreuung und Versorgung der HIM durch die Medizinischen Dienste des MfS eigenständig erarbeiteten sowie die aus anderen medizinischen Institutionen und Einrichtungen beschafften Gesundheitsdokumente der HIM sind im Medizinischen Dienst des MfS unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, nur für die hierfür bestätigten Angehörigen zugänglich oder im Einzelfall bei besonderen Sicherheitserfordernissen im Teil I der IM-Akten abzulegen. Im letztgenannten Fall sind diese bei Erfordernis den Medizinischen Diensten des MfS wieder auszuhändigen.

11. Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Für HIM behält der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung grundsätzlich seine Gültigkeit.

Zur Gewährleistung der Konspiration auch nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit und zur Vermeidung später nicht bzw. nur schwer korrigierbarer, die Konspiration gefährdender Eintragungen in das Originaldokument ist dieses in der Regel mit Beginn der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit des HIM durch den Führungsoffizier einzubehalten und - ohne weitere Eintragungen zunächst durch das MfS vorzunehmen - im Teil I der IM-Akten aufzubewahren.

Gleichzeitig ist ein neuer Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Anschlußdokument durch das MFS auszustellen.

Grundsätzlich sind in diesem Anschlußdokument die Eintragungen des Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisses einschließlich eventuell gezahlter Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung entsprechend dem Schein-arbeits- bzw. Scheindienstverhältnis vorzunehmen.

Ist das nicht möglich, hat die Eintragung "Angestellter", im Ausnahmefall mit "Zivilbeschäftigter des BzB bzw. BDVP" zu erfolgen.

Für die Erarbeitung der Vorschläge des Verfahrens über die Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, einschließlich der Verantwortlichkeiten für die Ausstellung von Anschlußdokumenten sowie die Eintragung des Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisses, sind die Leiter der Dienststellen, die HIM führen, verantwortlich. Sie haben diese Vorschläge mit den Leitern der zuständigen Abteilung OTS, der Abteilung Finanzen und des Medizinischen Dienstes abzustimmen.

Bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist das Original des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung aktuell auszugestalten und dem ehemaligen HIM zu übergeben. Das durch das MFS ausgestellte Anschlußdokument ist einzuziehen, sofern dessen Weiterführung nicht zweckmäßiger ist.

Für die Rentenberechnung nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des MFS bilden die durch das MFS gezahlten Vergütungen die Grundlage.

Unabhängig von der zweckmäßigsten Verfahrensweise ist bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit vor dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters und ohne Invalidisierung zu sichern, daß durch die Eintragung eines entsprechenden Dienst- bzw. Arbeitsrechtsverhältnisses in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die Zeit der hauptamtlichen inoffiziellen

Tätigkeit für das MfS auf die künftige Betriebszugehörigkeit bzw. die Dienstzeit außerhalb des MfS angerechnet werden kann.

Ist dieses aus Gründen der Konspiration und Geheimhaltung nicht möglich, ist als Ausgleich eine einmalige finanzielle Abfindung auf Antrag der Diensteinheiten, die HIM führen, durch die zuständige Abteilung Finanzen zu zahlen. Diese Anträge sind durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen zu bestätigen.

Besteht gemäß Ziffer 5.9. dieser Durchführungsbestimmung ein Anspruch auf Zusatzrente durch das MfS, so ist durch die zuständige Abteilung Finanzen eine Mehrverdienstbescheinigung auszustellen.

Für die Erarbeitung der Vorschläge über die konkrete Verfahrensweise sowie die Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist in analoger Weise wie zu Beginn dieser der Leiter der Diensteinheit, die den HIM führt, verantwortlich.

Die Entscheidungen über diese Vorschläge haben die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen im Rahmen des Bestätigungsverfahrens zur Schaffung von HIM bzw. zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit zu treffen.

Grundsätzlich sind in allen verwendeten Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen, vor allem zum Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnis, so vorzunehmen, daß die Konspiration sowohl während der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit als auch nach deren Beendigung gewährleistet wird, im Zusammenhang mit seiner Vorlage außerhalb des MfS keine Rückschlüsse auf die Tätigkeit für das MfS gezogen werden können und für die HIM bzw. die ehemaligen HIM keine Nachteile in der medizinischen Betreuung und Versorgung sowie hinsichtlich der Rentenansprüche und anderer sozialer Leistungen entstehen.

12. Mitgliedschaft in der SED

Die Aufgaben und Prinzipien für die Arbeit mit Parteimitgliedern, die als HIM tätig sind, sowie die Grundsätze für die

Führung ihrer Parteidokumente sind in einer gesonderten Reihenfolge festgelegt. Für ihre Einhaltung sind die Leiter der Dienststeinheiten, die HIM führen, verantwortlich. Alle hierzu notwendigen Absprachen sind in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Kaderorgane mit dem Vorsitzenden der Kader im MFS Berlin und in den Bezirksverwaltungen mit den 1. Sekretären der Zentralen Parteileitungen zu führen.

13. Mitgliedschaft im FDGB

Bei HIM ruht grundsätzlich die Mitgliedschaft im FDGB. Ist eine Mitgliedschaft im FDGB zur Gewährleistung der Konspiration entsprechend dem Scheinarbeitsverhältnis erforderlich, sind die FDGB-Beiträge zurückzuerhalten.

Die Rückerstattung hat aus dem entsprechenden Konto für Operativgeld zu erfolgen.

Bei der Beendigung der halbamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist in Abhängigkeit von der Legendierung der Tätigkeit für das MFS dem HIM zu bestätigen, daß die Mitgliedschaft im FDGB zeitweilig ruhte oder das Mitgliedsbuch und die Kontrollkarte sind entsprechend auszuhalten.

14. Planung und Nachweisführung in den Wehrkreiskommandos sowie Erfassung in den Ämtern für Arbeit

Vor der Bestimmung bzw. dem Einsatz von HIM ist deren Planung und Nachweisführung im zuständigen WKK zu überprüfen.

In Abhängigkeit von der vorliegenden Planung und Nachweisführung sind entsprechend den Erfordernissen des künftigen Einsatzes sowie zur Gewährleistung der Konspiration unter Beachtung des vorgesehenen Scheinarbeits- bzw. Scheindienstverhältnisses auf der Grundlage der Wehrgesetzgebung und der dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MFS Festlegungen zur

Beibehaltung oder Veränderung der Planung und Nachweisführung in den WKK in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan zu treffen und unter Wahrung der Konspiration über die Abwehr-offiziere WKK der territorial zuständigen Kreisdienststelle durchzusetzen.

Im Interesse der Verfügbarkeit über die HIM sowie zur Sicherung der Inanspruchnahme sozialer Vergünstigungen nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften ist eine Erfassung als aktiv Wehrdienst leistender Bürger oder eine Planung für die personelle Ergänzung des MfS anzustreben.

Im Ausnahmefall ist eine Nachweisführung als wehrdienstuntauglicher Bürger zu veranlassen.

Entsprechend den vorgesehenen Scheinarbeits- bzw. Scheindienstverhältnissen sind zur Gewährleistung der Konspiration vor der Gewinnung bzw. den Einsatz von HIM Festlegungen hinsichtlich der Erfassung in den Ämtern für Arbeit unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS (GVS MfS o008 Nr. 16/79 vom 21. 6. 1979) zu treffen und über die Leiter der territorial zuständigen Kreisdienststellen durchzusetzen.

Die vorgenannten Festlegungen zur Planung und Nachweisführung in den Wehrkommandos sowie Erfassung in den Ämtern für Arbeit sind in den gemäß Ziffer 2. dieser Durchführungsbestimmung zu erarbeitenden Vorschlägen zum Einsatz von IM für eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit bzw. zur Werbung von HIM zu dokumentieren.

Unterliegen nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit die ehemaligen HIM entsprechend ihrem Alter noch der Planung und Nachweisführung in den Wehrkreiskommandos bzw. der Erfassung in den Ämtern für Arbeit, sind diesbezüglich solche Maßnahmen einzuleiten, daß auch im nachhinein die

Konspiration gewährleistet wird und keine Rückschlüsse auf die ehemalige hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit zu ziehen sind.

Sofern keine sicherheitspolitischen oder anderen Ausnahmungsgründe vorliegen, hat die Planung der ehemaligen HIM in den WKK grundsätzlich für die personelle Ergänzung des MfS zu erfolgen.

15. Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus der Stellung der HIM als Geheimnisträger

Im Rahmen ihrer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit erlangen die HIM Kenntnis über Staatsgeheimnisse und sind deshalb Geheimnisträger.

Mit der Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit und der abgeschlossenen Vereinbarung zur hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind die HIM zur Geheimhaltung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das MfS bekannt werdenden geheimzuhaltenden Dokumente, Gegenstände, Informationen und anderen geheimzuhaltenden Tatsachen zu verpflichten und hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung dieser Pflicht gemäß §§ 245 und 246 StGB zu belehren.

Erhalten HIM zur Erfüllung ihrer Aufgaben für das MfS Kenntnis von Verschlüsselungen, ist ihnen gemäß der geltenden VS-Ordnung des MfS die Vervielfältigung zu erteilen. Sie sind auf der Grundlage dieser Ordnung gesondert zu belehren und zu verpflichten.

Die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, haben insbesondere zu sichern, daß

alle erforderlichen materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes durch die HIM geschaffen werden,

- die HIM mindestens halbjährlich einmal hinsichtlich ihrer Pflichten zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes aktenkundig belehrt und die Belehrungen in den IM-Akten Teil I dokumentiert werden und
- die HIM ständig zur Einhaltung der Wachsamkeit und Geheimhaltung erzogen und befähigt werden und die erforderliche Kontrolle gewährleistet wird.

Für HIM, die auf Grund ihrer Einsatzrichtung den kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen wie Angehörige des MfS zu entsprechen haben (generelle Einsatzrichtungen gemäß Ziffer 3., Buchstaben c bis e dieser Durchführungsbestimmung), gelten hinsichtlich privater Kontakte und Beziehungen und privater einschließlich touristischer Auslandsreisen sinngemäß die dazu für Angehörige des MfS erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.

Zu den übrigen HIM sind diesbezüglich entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen differenziert Anforderungen festzulegen und durchzusetzen.

HIM unterliegen nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit grundsätzlich einer 5jährigen Sperre für Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie anderen Staaten, für die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die "Grundsätze und Regelungen im Reiseverkehr zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin" anzuwenden sind.

Zu ihrer Durchsetzung ist durch die Dienst Einheit, die den HIM zuletzt führte, die Fahndung zur Realisierung der Ausreisesperre oder der Rückfrage vor Entscheid von den Dienst Einheiten des MfS Berlin bei der Hauptabteilung VI und von den Dienst Einheiten der Bezirksverwaltungen bei der Abteilung VI der Bezirksverwaltung gemäß den Festlegungen der Dienst anweisung Nr. 2/82 einzuleiten.

Bestehen aus dem Umfang und dem Charakter der den HIM bekannten gewordenen Geheimnisse sowie aufgrund von Gefahren für die persönliche Sicherheit des HIM Erfordernisse zur Verlängerung der Reisesperre ist diese mit Begründung der Notwendigkeit entsprechend der Dienstanweisung Nr. 2/82 neu zu beantragen. Anträge derjenigen HIM auf Reisen vor Ablauf der Reisesperre sind durch die Leiter der Dienstseinheiten, die die HIM zuletzt führten, in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan allseitig zu prüfen und im Falle ihrer Befürwortung durch die gemäß Ziffer 4.1. der Dienstanweisung Nr. 2/82 festgelegten Leiter zu entscheiden.

Über eine kürzere Frist oder Nichteinleitung der Reisesperre im Ausnahmefall hat auf der Grundlage entsprechend begründeter und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen befürworteter Anträge der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schlichtung zu entscheiden.

16. Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der HIM sind grundsätzlich die Bestimmungen der geltenden Disziplinarordnung des MFS, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Arrest und Hausarrest sowie der für UaZ geltenden Festlegungen, anzuwenden.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sind die sich aus dem Charakter der tatsächlichen inoffiziellen Tätigkeit und der konkreten Einzelaufzucht ergebenden besonderen Erfordernisse, vor allem hinsichtlich der Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und der inneren Sicherheit sowie der allseitigen Einschüpfung der zu erwartenden erzieherischen Wirkung sowie Folgen für die politisch-operative Arbeit, zu beachten.

Das Aussprechen von Disziplinarstrafen hat in Inhalt und Form so zu erfolgen, daß den HIM keine Strukturbezeichnungen sowie interne Regelungen des MFS bekannt werden.

Ausgesprochene Disziplinarstrafen sind im Teil I der IM-Akte nachweispflichtig, auch nach der Mitteilung über deren Löschung gegenüber dem HIM.

Bei Bekanntwerden schwerwiegender Disziplinverstöße oder anderer Vorkommnisse sowie bei Straftaten von HIM ist ebenfalls entsprechend den Festlegungen der geltenden Disziplinarordnung des MfS zu verfahren.

Das betrifft insbesondere die diesbezügliche Meldepflicht der Leiter der Diensteinheiten und die Verantwortlichkeit des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung IX und den Leitern anderer Diensteinheiten des MfS.

Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit der HIM sind die Bestimmungen der Wiedergutmachungsordnung des MfS anzuwenden.

Die Untersuchung von Schadensfällen sowie die Vorschläge für Entscheidungen zur Wiedergutmachung sind durch die Leiter der Diensteinheiten, die HIM führen, mit dem Leiter des zuständigen Kaderorgans abzustimmen.

Die Schadensmeldungen sowie Verfügungen über Wiedergutmachung sind über das zuständige Kaderorgan unter Vermeidung aller die HIM dekonspirierender Angaben der zuständigen Abteilung Finanzen zu übergeben.

17. Hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit im Rentenfall

HIM haben nach Erreichung des gesetzlichen Rentenalters keinen Anspruch auf die Fortsetzung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit. Sie kann jedoch bei entsprechenden politisch-operativen Erfordernissen und vorhandener physischer und psychischer Leistungsfähigkeit auch nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Die Entscheidung darüber ist durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu treffen.

Im Ausnahmefall können beim Vorliegen besonderer politisch-operativer Erfordernisse Altersrentner, ausgenommen ehemalige Angehörige und Zivilbeschäftigte des MfS, als HIM gewonnen und eingesetzt werden. Sie sind von der Beitragspflicht gemäß der Versorgungsordnung des MfS befreit und haben aus dieser Tätigkeit keinen Anspruch auf Rentenleistungen durch das MfS. Sie unterliegen keinen Einkommensbegrenzungen.

Dienstbeschädigungsvollrentner und Invalidenrentner sind grundsätzlich nicht als HIM zu gewinnen und einzusetzen. Wird ein HIM Dienstbeschädigungsvoll- oder Invalidenrentner, ist mit Beginn der Zahlung dieser Renten die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit zu beenden.

Ihre eingeschränkte physische und psychische Leistungsfähigkeit schließt eine bzw. eine weitere hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit aus.

Eine politisch-operative Nutzung solcher Personen kann nur auf ehrenamtlicher Basis erfolgen. Ihnen können finanzielle Zuwendungen aus dem Operativgeld im Rahmen des möglichen Lohndrittels gezahlt werden.

Invalidenrentnern (Renten der Sozialversicherung) kann die Zeit der ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, die mit Zahlungen innerhalb des möglichen Lohndrittels aus dem Operativgeld vergütet wurde, zur Anrechnung für die Altersrente durch die Sozialversicherung im Anreiz für Arbeit und Sozialversicherung durch die zuständige Abteilung Finanzen bestätigt werden.

Eine Herauslösung von Personen aus bestehenden Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnissen zum Einsatz als HIM durch eine mittels politisch-operativer Maßnahmen herbeigeführte "Invalidisierung" ist grundsätzlich nicht statthaft.

Übergangsvollrentner sowie Dienstbeschädigungsteilrentner anderer bewaffneter Organe können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als HIM gewonnen und eingesetzt werden.

Es sind das Scheinarbeitsverhältnis und die Legenden so zu gestalten, daß keine Rückschlüsse auf das besondere Dienstverhältnis zum MfS gezogen werden können, kein Dienstverhältnis zu einem anderen bewaffneten Organ begründet und damit die bestehende soziale Versorgung durch diese nicht beeinträchtigt wird.

Die Übergangs- und Teilrenten sind nicht im Sinne der Festlegungen gemäß Ziffer 5.2. dieser Durchführungsbestimmung von den Nettovergütungen des MfS abzusetzen und im Haushalt des MfS zu vereinnahmen.

Bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit von Übergangs- sowie Dienstbeschädigungsteilrentnern anderer bewaffneter Organe ist der Anspruch auf Rentenleistung durch das MfS gemäß Ziffer 5.9. dieser Durchführungsbestimmung zu prüfen. Ist die Rente des MfS höher als die des anderen bewaffneten Organs, ist die Differenz zwischen beiden Beträgen als Ausgleich durch das MfS zu zahlen.

18. Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit

Die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit der HIM für das MfS ist zu beenden, wenn

- die Aufgaben, zu deren Lösung der Einsatz des HIM erfolgte, erfüllt sind und ein anderweitiger Einsatz als HIM nicht möglich oder zweckmäßig ist,
- ein zeitlich befristeter Einsatz festgelegt war und eine Verlängerung der Einsatzzeit nicht erforderlich oder möglich ist,
- eine Übernahme in den aktiven Dienst des MfS erfolgt,
- das gesetzlich vorgeschriebene Rentenalter erreicht ist und die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit im beiderseitigen Einvernehmen nicht weitergeführt werden soll oder Invalidität vorliegt,
- der HIM auf Grund physischer und psychischer Leistungsgrenzen nicht mehr in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu lösen und ein anderweitiger Einsatz als HIM unter Berücksichtigung seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht möglich oder zweckmäßig ist,

- hierfür zwingende persönliche Gründe des HIM vorliegen oder dieser darauf besteht und eine Aufrechterhaltung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit durch das MfS nicht zumutbar ist,
- schwerwiegende Verstöße gegen die abgegebene Verpflichtung und die abgeschlossene Vereinbarung sowie Straftaten des HIM vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Verletzung der Konspiration und Geheimhaltung, der Gefährdung der inneren Sicherheit sowie der Schädigung des Ansehens des MfS in der Öffentlichkeit.

Die Maßnahmen zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind gründlich und in der Regel langfristig vorzubereiten und durchzusetzen. Dabei sind insbesondere die Konspiration, Geheimhaltung und innere Sicherheit und, soweit erforderlich, die kontinuierliche Weiterführung der bisher durch den betreffenden HIM gelösten politisch-operativen Aufgaben zu gewährleisten sowie mögliche Ansatzpunkte für Konflikte mit dem HIM, insbesondere finanzielle und soziale Härtefälle, bei Beachtung der Rechtsvorschriften sowie der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS zu vermeiden.

Den HIM sind bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bzw. bei der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des MfS die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu geben.

Vor der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind, außer bei einer vorgesehenen Übernahme in den aktiven Dienst des MfS, die Voraussetzungen und Erfordernisse zur Weiterführung einer ehrenamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit, u. a. zur Gewährleistung der politisch-operativen Sicherung und Kontrolle der ehemaligen HIM, zu prüfen und die diesbezüglichen Entscheidungen herbeizuführen.

Die Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit hat auf der Grundlage von mit dem zuständigen Kaderorgan abgestimmten und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bestätigten Vorschlägen zu erfolgen. Diese Vorschläge haben insbesondere Einschätzungen bzw. Festlegungen zu enthalten über

- die Persönlichkeit des HIM,
 - die tatsächlichen Gründe für die Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit und, soweit keine Übereinstimmung vorhanden ist, die Begründung gegenüber dem HIM,
 - den Verlauf und die Ergebnisse der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit,
 - den Umfang und die Bedeutsamkeit der politisch-operativen Kenntnisse des HIM,
 - vorhandene kader- und sicherheitspolitisch besonders zu beachtende Faktoren,
 - die Gewährleistung der Konspiration im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, soweit zutreffend u. a. über die Regelung der Planung und Nachweisführung in den Wehrkommandos, der Registrierung in den Ämtern für Arbeit, die Nachweisführung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, die Parteiummeldung, die Mitgliedschaft im FDGB und in anderen gesellschaftlichen Organisationen oder Parteien,
 - die politisch-operative Sicherung und Kontrolle sowie die Art, den Umfang sowie die Verantwortlichkeit der Betreuung des HIM nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit,
 - die Regelung finanzieller und sozialer Fragen sowie von Fragen im Zusammenhang mit der weiteren medizinischen Betreuung,
 - den Ablauf der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit,
- und, soweit zutreffend,

- die Unterstützung des HIM bei der Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des MfS sowie
- die Weiterführung einer ehrenamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit.

Bei Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind eine differenziert auszugestaltende Vereinbarung zwischen dem MfS und den betreffenden HIM (Muster siehe Anlage 2) abzuschließen sowie ein Protokoll über die Rückgabe der dem HIM zur Lösung übertragener Aufgaben zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel bzw. noch bestehende diesbezügliche Forderungen und deren Begleichung anzufertigen.

Durch den Medizinischen Dienst des MfS ist vor der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit eine Abschlußuntersuchung des HIM durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die weitere medizinische Betreuung ehemaliger HIM hat grundsätzlich in Gesundheitsrichtungen außerhalb des MfS zu erfolgen.

Bei Notwendigkeit sind im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Tätigkeit innerhalb des MfS unter Beachtung der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung erforderliche Personal- und Gesundheitsunterlagen einschließlich Abschlußbeurteilung anzufertigen.

Diese vorgenannten Dokumente sind durch die Diensteinheit, die den HIM führt, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Dienstseinheiten zu erarbeiten und gemeinsam mit dem Vorschlag zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit mit dem zuständigen Kaderorgan abzustimmen und den Leitern der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zur Bestätigung bzw. Erteilung der Zustimmung vorzulegen.

19. Übernahme in den aktiven Dienst des MfS

HIM können bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsprechend den geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kaderarbeit und vorhandenen Erfordernissen in den aktiven Dienst des MfS übernommen werden.

Sie sind langfristig als Perspektivkader in der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen und zu entwickeln.

Bei der Übernahme von HIM in den aktiven Dienst des MfS ist zu gewährleisten, daß keine Gefährdung der Konspiration und Geheimhaltung, bezogen auf die ehemalige hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit sowie die Weiterführung der bisher durch den betreffenden HIM gelösten politisch-operativen Aufgaben durch andere HIM, eintritt.

HIM, die zeitweilig oder ständig im Operationsgebiet eingesetzt waren, sind grundsätzlich nicht in das MfS einzustellen. Begründete Ausnahmefälle sind über den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung dem Minister für Staatssicherheit zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Wiedereinstellung ehemaliger Angehöriger des MfS, die als HIM tätig sind, ist vor Bearbeitung des Kadervorganges die Zustimmung der Hauptabteilung Kader und Schulung einzuholen.

Langjährig erprobte und bewährte HIM können auch dann in den aktiven Dienst des MfS übernommen werden, wenn

- die Altersgrenze von 35 Jahren überschritten ist,
- gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sind, die die Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben nicht wesentlich beeinflussen oder

- andere Faktoren, z. B. bezogen auf die Umzugs- und Versetzungsbereitschaft, vorliegen, die den vorgesehenen und perspektivischen Einsatz jedoch nicht beeinträchtigen und die innere Sicherheit sowie das Ansehen des MfS in der Öffentlichkeit nicht gefährden.

Die Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist bei der Einstellung auf das Dienstalter anzurechnen. Die Zeit der ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist nur dann anzurechnen, wenn dies bei der Berechnung der Vergütung für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit bereits nachweislich erfolgte.

Erfolgt mit der Übernahme als Angehöriger des MfS eine Veränderung der Verfügungsbefugnis über materielle Mittel, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände u. a., ist ein Protokoll anzufertigen.

Mit der Übernahme als Angehöriger des MfS sind die inoffizielle Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 1/79 zu beenden und die vorhandenen Unterlagen gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 als gesperrte Ablage für die Hauptabteilung Kader und Schulung zu archivieren.

20. Politisch-operative Sicherung und Kontrolle sowie Betreuung ehemaliger

Nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind zum Schutz der ehemaligen HIM vor Angriffen des Feindes sowie zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des MfS durch die Dienststelle, die den HIM zuletzt führte, unter differenzierter Berücksichtigung der territorial und objektmäßig zuständigen Dienststelle differenzierte Maßnahmen der Sicherung und Kontrolle einzuleiten.

Grundsätzlich sind zu allen ehemaligen HIM zu gewährleisten

- eine aktive Erfassung in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, soweit keine anderen aktiven Erfassungsverhältnisse erforderlich sind,
- eine Erfassung und Speicherung in der ZPDB sowie bei vorliegenden operativ bedeutsamen Informationen in weiteren Informationsspeichern entsprechend der Dienstanweisung Nr. 1/80,
- die Übersendung von VSH-Karteikarten F 402 (Hinweiskarten) an die territorial und objektmäßig zuständige Diensteinheit zur Sicherung der erforderlichen Bereitstellung personenbezogener operativ bedeutsamer Informationen.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit oder aus aktuellem Anlaß sind beim Vorliegen entsprechender Sicherheitserfordernisse bzw. Gründe Festlegungen zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen oder anderer Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung und Kontrolle bzw. einer operativen Bearbeitung zu treffen und zu realisieren. Wenn erforderlich, ist in die Realisierung dieser Maßnahmen die für den Wohnsitz bzw. die Arbeitsstelle des ehemaligen HIM territorial bzw. objektmäßig zuständige Diensteinheit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit dem Leiter dieser Diensteinheit einzubeziehen. Notwendige Maßnahmen der politisch-operativen Kontrolle oder Bearbeitung ehemaliger HIM sind grundsätzlich mit dem zuständigen Kaderorgan abzustimmen.

Bei ehemaligen HIM, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit beendeten, ist durch die Diensteinheit, die den HIM zuletzt führte, zu prüfen, ob auch zu diesen Sicherheitsüberprüfungen notwendig sind.

Ehemalige HIM, die auf Grund der Berentung die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit beenden, sind in sinngemäßer Anwendung der Betreuungsordnung des MfS durch die Dienstseinheiten zu betreuen, die sie zuletzt führten.

Durch die Leiter dieser Dienstseinheiten sind geeignete Angehörige des MfS als Betreuer einzusetzen.

Sind die ehemaligen HIM außerhalb des territorialen Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiches der Dienstseinheiten, die diese zuletzt führten, wohnhaft und wäre das in deren Betreuung durch diese Dienstseinheiten nur mit erheblichem Aufwand möglich, sind in die Betreuung die für den Wohnort zuständigen Kreisdienststellen einzubeziehen.

Hierzu sind zwischen den Leitern der betreffenden Dienstseinheiten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Über die Art, den Umfang sowie die Verantwortlichkeit der Betreuung der ehemaligen HIM haben im Rahmen der Vorschläge zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu entscheiden.

21. Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf ehrenamtliche

In Ausnahmefällen können die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf überprüfte und zuverlässige ehrenamtliche IM angewandt werden.

Voraussetzungen dafür sind in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS erbrachte besonders bedeutsame politisch-operative Arbeitsergebnisse sowie langjährige treue und zuverlässige Pflichterfüllung.

Über den Umfang der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung ehrenamtlicher IM haben die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des MfS zu entscheiden.

22. Schlußbestimmungen

Die Klärung von Problemen, die sich in der Arbeit mit HIM aus der Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung ergeben, grundsätzliche Bedeutung haben und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen nicht gelöst werden können, hat in Zusammenarbeit durch die Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung, der Abteilung Finanzen und der Rechtsstelle des MfS zu erfolgen.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS haben das Recht, zu dieser Durchführungsbestimmung in gegenseitiger Abstimmung weitere notwendige Regelungen zu erlassen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. 6. 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die 2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 vom 8. 12. 1979, GVS MfS 0008-4/79, und die 1. Ergänzung vom 1. 7. 1981, GVS MfS 0008-7/81, außer Kraft. Diese Dokumente sind einschließlich des Nachweises über die Kenntnisnahme vom Inhalt der 2. Durchführungsbestimmung ... (GVS MfS 0008-25/79) bis zum 30. 6. 1986 an die Dokumentenverwaltung zurückzusenden.


Armeegeneral

Anlage 1Muster

Ministerium für
Staatssicherheit

.....,
(Ort) (Datum)

Vereinbarung

zur Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für
das MFS

(Diese Vereinbarung ist entsprechend der Persönlichkeit des hauptamtlichen Inoffiziellen Mitarbeiters, der vorgesehenen Einsatzrichtung und den Umständen der Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit differenziert auszugestalten. Die in () gesetzten Worte sind nur Hinweise zur Ausgestaltung der Vereinbarung und sind in diese nicht mit zu übernehmen.)

Die Arbeit als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter für das MFS ist eine große Ehre und Verpflichtung. Sie dient der Verwirklichung der Beschlüsse der SED und trägt zur Stärkung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und des umfassenden Schutzes der DDR bei.

Grundlagen

1. Diese Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der durch Genossen dem MFS in freiwilliger Entscheidung abgegebenen Verpflichtung vom zur inoffiziellen Zusammenarbeit. Sie begründet die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit des Genossen für das MFS.

2. Für die Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit steht Genosse in einem besonderen Dienstverhältnis zum MfS.

Dieses wird durch die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit sowie diese Vereinbarung begründet und wesentlich durch die Erfordernisse der konspirativen Tätigkeit charakterisiert.

Das besondere Dienstverhältnis ist kein Dienstverhältnis im Sinne des Wehrdienstgesetzes.

Es wird grundsätzlich durch die im MfS gültigen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen geregelt. Regelungen aus dem Arbeitsgesetzbuch finden keine Anwendung.

3. Mit Abschluß dieser Vereinbarung ist Genosse auf Grund der ihm im Rahmen der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bekannt werdenden Staatsgeheimnisse Geheimnisträger.

Die durch den Genossen am abgegebene Verpflichtung zur Geheimhaltung erfaßt auch die Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bekannt werdenden geheimzuhaltenden Dokumente, Gegenstände, Informationen und anderer geheimzuhaltender Tatsachen, einschließlich der Regelungen dieser Vereinbarung.

Die Belehrung über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 245 und 246 StGB hat Genosse zur Kenntnis genommen.

4. Das MfS gewährt Genossen eine angemessene finanzielle Sicherstellung, soziale Versorgung und medizinische Betreuung entsprechend dieser Vereinbarung für die Zeit seines Einsatzes als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter.

- 5. Das MfS sichert eine entsprechende Qualifizierung des
 nossen zur Lösung der übertragenen Aufgaben
 im Prozeß der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit.
 Qualifizierungsmaßnahmen an öffentlichen Bildungseinrich-
 tungen sind nur in Abstimmung mit dem MfS im Interesse der
 Aufgabenerfüllung für das MfS realisierbar.

- 6. Alle im Zusammenhang mit der hauptamtlichen inoffiziellen
 Tätigkeit stehenden Probleme, einschließlich der finanziel-
 len Sicherstellung und sozialen Versorgung, sind ausschließ-
 lich im MfS zu klären.
 Genosse hat das Recht, sich beschwerdeführend
 an jeden Vorgesetzten seines Führungsoffiziers zu wenden,
 der auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und
 Weisungen des Ministers für Staatssicherheit zu entscheiden
 hat.
 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bestimmungen der Vereinbarung

- 1. Auf der Grundlage der durch den Minister für Staatssicher-
 heit erlassenen dienstlichen Bestimmungen beginnt

Genosse,
 (Name) (Vorname)

PKZ:

am

eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit für das MfS.
 Diese ist für den Zeitraum

bis

befristet bzw. unbefristet.

Die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit kann bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung beendet werden

- im gegenseitigen Einvernehmen, wenn Gründe vorhanden sind, die die weitere Aufrechterhaltung des besonderen Dienstverhältnisses nicht mehr ermöglichen,

- durch das MfS, wenn

die gestellten Aufgaben eindeutig erfüllt wurden und weitere Aufgaben nicht übertragen werden können,

schwerwiegende Verstöße gegen die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS und gegen diese Vereinbarung erfolgten und aus Gründen der Sicherheit eine sofortige Beendigung des eingegangenen Verhältnisses erforderlich ist.

Bei Beendigung des besonderen Dienstverhältnisses und wenn dafür keine disziplinarischen Gründe vorliegen, sichert das MfS zur Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des MfS

- die Beschaffung einer zumutbaren Arbeitsstelle und

- die finanzielle Unterstützung für eine notwendige Übergangszeit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS.

2. Mit der Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit überimmt

Genosse ,
(Name) (Vorname)

folgende Hauptaufgaben:

.....
.....
.....
.....
.....

Die grundsätzliche Veränderung des Charakters der gestellten Hauptaufgaben bedarf des gegenseitigen Einverständnisses.

Zusätzliche Aufgaben, die sich besonders aus Situationen erhöhter Anforderungen an die staatliche Sicherheit der DDR ergeben, können entsprechend den Fähigkeiten und Kenntnissen übertragen werden und sind durchzuführen.

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch den Führungsoffizier und seine Vorgesetzten auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS.

- 3. Zur Abdeckung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit des Genossen für das MfS erfolgte die Vereinbarung eines Scheinarbeitverhältnisses. Die sich daraus für Genossen und seine Familie ergebenden Regimefragen und Verhaltensweisen sind im Interesse einer sicheren Legitimierung seiner Arbeit durch Genossen unbedingt zu beantworten.

Rechtliche Ansprüche können jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

- 4. Für die Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter erhält

Genosse
(Name) (Vorname)

eine Vergütung von Mark brutto monatlich.

Für langjährige treue Pflichterfüllung als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter erhält Genosse bei ununterbrochener Tätigkeit weiterhin eine Vergütung für das Dienstalter.

Sie beträgt nach Ablauf

von 3 Jahren	8 %,
5 Jahren	10 %,
10 Jahren	15 %,
15 Jahren	20 %,
20 Jahren	25 %

der monatlichen Vergütung.

Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR werden angerechnet.

Die monatliche Vergütung einschließlich der Vergütung für das Dienstalter unterliegt der Beitragspflicht nach den dienstlichen Bestimmungen des MfS, deren Höhe 10 % beträgt. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für das Dienstalter ist lohnsteuerfrei.

Die in früheren Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnissen entrichteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates oder gleichartige Zusatzversicherungen werden durch das MfS im Rentenfall entsprechend den Rechtsvorschriften beachtet.

Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gezahlt.

5. Entschädigungen erfolgen für materielle und finanzielle Mehraufwendungen und Ausgaben in Durchführung der übertragenen Aufgaben einschließlich daraus resultierender Reisekosten.

6. Für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit besteht ein Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren zu nehmen ist.

Nur in begründeten Fällen, die sich aus den zu bewältigenden Aufgaben oder persönlichen Gründen ergeben, kann der Erholungsurlaub bis zum 31. 3. des folgenden Jahres angetreten werden.

Eine finanzielle Abgeltung ist nur möglich, wenn das vereinbarte Scheinarbeitsverhältnis die Länge des Erholungsurlaubs nicht zuläßt oder andere Voraussetzungen gemäß den dienstlichen Bestimmungen des MFS vorliegen.

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt bei ununterbrochener Tätigkeit für das MFS entsprechend dieser Vereinbarung und unter Beachtung der anzurechnenden Dienstzeit in bewaffneten Organen der DDR

bis zum 10. Jahr	35 Kalendertage,
ab 11. Jahr	36 Kalendertage,
ab 21. Jahr	39 Kalendertage,
und ab 26. Jahr	42 Kalendertage.

7. Weitere soziale Leistungen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MFS werden insbesondere bei Krankheit, im Falle der Mutterschaft und zur Pflege der erkrankten Kinder gewährt.

8. Entsprechend dieser Vereinbarung erhält Genosse nach langjähriger Tätigkeit für das MFS bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, der Invalidität bzw. erhalten im Todesfall dessen Hinterbliebene nach den Bestimmungen über die soziale Versorgung des MFS eine Rente.
Voraussetzung für die Zahlung einer Alters- oder Übergangsrente ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 15 Jahren.

Bei Invalidität ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 5 Jahren erforderlich.

Bei Unfall in Ausübung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist kein zeitlicher Nachweis notwendig.

9. Als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter treffen für Genossen die Bestimmungen der Anweisung Nr. 12/80 des Ministers der Finanzen über den Versicherungsschutz der bewaffneten Organe zu.
10. Genosse unterliegt als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter der Disziplinarordnung des MfS.
Hohe Leistungen und vorbildliche Handlungen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben können durch Belobigungen gewürdigt werden.
Belobigungsarten sind

Aussprechen des Dankes,
Löschung von Disziplinarstrafen,
Sonderurlaub bis 3 Tage,
Sachprämien, Geldprämien.

Bei Verstößen gegen die Disziplin, Ordnung und Sicherheit können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Disziplinarstrafen sind

Tadel,
Verweis,
Strenger Verweis,
Verwarnung wegen Verletzung übertragener Pflichten,
Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit.

11. Zur Anerkennung und Würdigung langjähriger hauptamtlicher inoffizieller Tätigkeit für das MfS, hoher Einsatzbereitschaft und bei Erzielung hervorragender Ergebnisse bei der

Lösung der gestellten Aufgaben können die gezeigten Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Auszeichnungen des MfS gewürdigt werden.

12. Als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter hat Genosse mit den Übergebenen und zur Durchführung übertragener Aufgaben zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mitteln, insbesondere Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Objekten, sorgfältig umzugehen.

Schäden am sozialistischen Eigentum infolge schuldhafter (fahrlässiger oder vorsätzlicher) Verletzung übernommener Pflichten durch Genossen führen zur Anwendung der auf der Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) vom 5. 10. 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 282) und der dazu erlassenen Zweiten Verordnung vom 27. 12. 1984 (GBl. 1985 I Nr. 2 S. 10) beruhenden dienstlichen Bestimmungen des MfS.

Für fahrlässig verursachten Schaden, der

durch unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen des MfS entstand,

durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war,

sowie für vorsätzlich verursachten Schaden ist Genosse in voller Höhe materiell verantwortlich.

13. Genosse ist es - außer im Auftrag des MfS - nicht gestattet, das Gebiet nichtsozialistischer Staaten sowie Westberlins zu betreten, zu durchfahren oder zu überfliegen sowie Kontakte und Beziehungen jeglicher Art von und nach dort aufzunehmen oder zu unterhalten.

Diese Festlegungen gelten grundsätzlich auch für im Haushalt lebende Personen. (Der Personenkreis, auf den diese Festlegungen außerdem zutreffen, ist unter Beachtung der generellen Einsatzrichtung, der konkret zu lösenden Aufgaben und der Perspektive des HIM (Einstellung als Angehöriger) exakt festzulegen.)

Beabsichtigte Reisen des Genossen in das sozialistische Ausland sind dem Führungsoffizier rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des MfS.

14. Durch Genossen sind umgehend an den Führungsoffizier schriftlich zu melden:

- Verlust von operativen Materialien, Dokumenten und konspirativen Mitteln sowie Dekonspirationen aller Art einschließlich Hinweise auf solche,
- Veränderungen zur Person, zu nächsten Familienangehörigen sowie zu im Haushalt lebenden Personen, Freunden und weiteren Verwandten,
- Kontakte und Kontaktversuche von Personen und Einrichtungen aus nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin, auch von bzw. gegenüber den in Ziffer 13. genannten Personen,
- Rechtsansprüche in nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin einschließlich solcher der in Ziffer 13. genannten Personen,
- Vorladungen und Aufforderungen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege sowie der Wehrkommandos,
- beabsichtigte Einleitung von Verfahren auf Zivil- oder familienrechtlichem Gebiet sowie Eingaben an zentrale Staatsorgane der DDR,

- alle sonstigen Hinweise, Verdachtsmomente oder Vorkommnisse, aus denen sich eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Konspiration, Geheimhaltung und inwieweit die Sicherheit des MfS ergeben kann.

15. Zusätzliche Regelungen aus der Besonderheit der Aufgaben:

.....

.....
(Führungsoffizier)

.....
(Vorname, Name)

Bestätigt:

Anlage 2

Muster

Ministerium für
Staatssicherheit

.....
(Ort) (.....um)

Vereinbarung

zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit

(Diese Vereinbarung ist entsprechend der Persönlichkeit des hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeiters, der bisherigen Einsatzrichtung und den Umständen der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit differenziert auszugestalten. Die in () gesetzten Teile sind nur Hinweise zur Ausgestaltung der Vereinbarung und sind in diese nicht mit zu übernehmen.)

1. Mit Wirkung vom wird die auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführte hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit des

Genosse(n)
(Name) (Vorname)

.....

für das MFS beendet.

Die Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit erfolgt (Grund der Beendigung angeben, wenn erforderlich in legendierter Form):

3. Genosse nimmt mit Unterstützung des MfS ab ein Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnis in/im als auf.

Genosse verzichtet auf die ihm angebotene Unterstützung des MfS zur Vermittlung einer zumutbaren Arbeitsstelle.

4. Die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Genossen wird durch das MfS auf ehrenamtlicher Basis weitergeführt. (Wenn zutreffend)

5. Die mit der abgegebenen Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS vom und der Vereinbarung über die Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS vom durch den Genossen übernommene Verpflichtung zur strengsten Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS bekannt gewordenen geheimzuhaltenden Dokumente, Gegenstände, Informationen und anderen geheimzuhaltenden Tatsachen bleibt, unabhängig von der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, bestehen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann gemäß den §§ 245 und 246 StGB geahndet werden.

6. Genosse wird nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit diese ehemalige Tätigkeit wie folgt legendieren:
.....
.....

7. Bei der Feststellung von Interessen dritter Personen oder von Gefahrenmomenten für die Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit im Zusammenhang mit der ehemaligen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit besteht für den Genossen auch nach der

Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit
Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber dem ein-
gesetzten Angehörigen des MFS bzw. dem Betreuer oder dessen
Vorgesetzten.

8. Reisen des Genossen nach nichtsozialistischen
Staaten und Westberlin sowie anderen Staaten, für die gemäß
geltenden Rechtsvorschriften sowie dienstlichen Bestimmungen
des MFS besondere Festlegungen bestehen (diese Länder sind
dem HIM mündlich zu nennen), sind für den Zeitraum von
5 Jahren (oder anderen Fristen bei vorliegenden Vorausset-
zungen gemäß Ziffer 15. der 2. Durchführungsbestimmung der
Richtlinie Nr. 1/79) nach Beendigung der hauptamtlichen in-
offiziellen Tätigkeit nicht statthaft.
Nach diesem Zeitraum sind solche beabsichtigten Reisen dem
eingesetzten Angehörigen des MFS bzw. dem Betreuer oder
seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Diese Reisen bedürfen in
jedem Fall der vorherigen Zustimmung des MFS.
9. Über die Rückgabe der dem Genossen zur Lösung
übertragener Aufgaben zur Verfügung gestellten materiellen
und finanziellen Mittel wurde ein gesondertes Protokoll ge-
fertigt.
10. Der Genosse hat Anspruch auf bzw. erhält ent-
sprechend den dienstlichen Bestimmungen nachfolgende finan-
zielle Leistungen durch das MFS (die jeweils zutreffenden
finanziellen Leistungen sind einzeln anzuführen, wie Alters-,
Invaliden-, Übergangsrente, Übergangsgebühren, -beihilfe
u.
Über Verfahrensfragen im Zusammenhang mit finanziellen
Leistungen durch das MFS sowie damit verbundene Pflichten
wurde Genosse gesondert belehrt.

Im Falle des Ablebens des Genossen wird Hinter-
bliebenen-Rente nach den im MFS gültigen Bestimmungen ge-
zahlt. (Es sind nur die Ziffern 10 oder 11 in die Verein-
barung aufzunehmen.)

- 11. Genosse erhält Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften der DDR durch die Sozialversicherung.
Für den Teil der im MfS gezahlten Versorgungsbeiträge, der die Beitragspflicht entsprechend der Sozialversicherungsverordnung übersteigt, erfolgt zur Anrechnung auf die freiwillige Zusatzrente eine Eintragung in den SV-Ausweis oder zur Beantragung der Zahlung einer Zusatzrente des MfS zur Rentenleistung der Sozialversicherung die Ausstellung einer Mehrverdienstbescheinigung. (Nur die zutreffende Form nennen.)

- 12. Am erfolgte die medizinische Abschlußuntersuchung durch den medizinischen Dienst des MfS.
(Bei Erfordernis auf Befund verweisen, z. B. auf Übergabe eines Arztbriefes und den Umgang mit diesem.)
Die medizinische Betreuung nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit erfolgt in Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb des MfS.

- 13. Genosse hat die Pflicht, sich zur Klärung jeglicher Probleme, die im Zusammenhang mit seiner ehemaligen hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit stehen, ausschließlich an das MfS zu wenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Seitens des MfS wird für Genossen der Genosse

.....,

(Name) (Vorname)

als verantwortlicher Angehöriger des MfS bzw. Betreuer im Falle der Berentung eingesetzt. Zu ihm kann in folgender Art und Weise Verbindung aufgenommen werden:

.....

14. Weitere Festlegungen (z. B. Unterstützung bei Wohnungswechsel im Zusammenhang mit der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit und andere Betreuungsmassnahmen):

.....

.....
 (Führungsoffizier des MFS)

.....
 (Unterschrift des hauptamtlichen Inoffiziellen Mitarbeiters)

Dokument 162

V e r e i n b a r u n g

Zwischen dem Ministerium für Außenhandel
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 1020 Berlin
 Wallstraße 17-22

vertreten durch den Staatssekretär,
Genossen Dr. Schalck

und dem Ministerium für Kultur
 1020 Berlin
 Molkenmarkt 1-3

vertreten durch den Stellvertreter
des Ministers, Genossen Dr. Keller

wird vereinbart, durch den Export in das NSW außerhalb der staatlichen Auflage zusätzliche Devisen für die Volkswirtschaft zu erschließen.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung dem Ziel, mit Hilfe der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes und der weiteren Entwicklung von Kunst und Literatur zu leisten.

1. Diese Vereinbarung umfaßt Erzeugnisse, materielle und immaterielle Leistungen von Betrieben und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultur:
 - des Staatlichen Kunsthandels der DDR
 - der volkseigenen Betriebe der Produktionsleitung Denkmalpflege
 - ausgewählter Theater (Dekorationen, Kostüme und entsprechende Leistungen auf Anforderung)
 - VEB Textilmanufaktur Halle der Produktionsleitung Halle
 - sowie weitere hier nicht genannte Betriebe und Einrichtungen, die Leistungen für den Export erbringen können.
2. Immaterielle Leistungen des Valutadienleistungsplanes des Ministeriums für Kultur sind hiervon ausgeschlossen.

3. Das Ministerium für Außenhandel beauftragt den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH mit der Realisierung aller mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Exportaufgaben.
Das Ministerium für Kultur gestattet den in Frage kommenden Betrieben und Einrichtungen, auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH entsprechende Verträge abzuschließen.
Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Vertragsabschluß eine Bestätigung von der Hauptabteilung Planung und Finanzen des Ministeriums für Kultur einzuholen.
4. Export von Gegenständen, die dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR unterliegen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums für Kultur.
Verkäufe aus den Museen, die dem Ministerium für Kultur bzw. den Abteilungen Kultur der örtlichen Organe unterstehen, sind in der Regel nicht statthaft. In jedem Fall ist vorher die Zustimmung des Stellvertreters des Ministers im Ministerium für Kultur einzuholen.
5. Dem Ministerium für Kultur stehen aus den Netto-Valuta-Erlösen der realisierten Exporte 30 % zur Verfügung. Besondere Valuta-Aufwendungen, die dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH entstehen, sind Vertragsgegenstand.
6. Das Ministerium für Kultur beauftragt den Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur und das Ministerium für Außenhandel den Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten GmbH, eine Vereinbarung über die Verwendung der sich ergebenden Valutaguthaben abzuschließen.
Das Valutaguthaben wird im Auftrag des Ministeriums für Kultur vom Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH verwaltet. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Hauptabteilung Planung und Finanzen des Ministeriums für Kultur.
7. Importe aus diesem Valutaguthaben können über den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH realisiert werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Außenhandel.
8. Das Ministerium für Kultur empfiehlt den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke, eine Auswahl von den ihnen unterstehenden Betrieben und Einrichtungen vorzunehmen und sie im Sinne dieser Vereinbarung in die Möglichkeiten des Exports in das NSW einschließlich der Verwendung der daraus zur Verfügung stehenden Mittel einzubeziehen.
Die Verwaltung der Mittel und Genehmigungspflicht erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.

9. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung ab 1.1.1986 in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Außenhandel, die dieser Vereinbarung entgegenstehen, werden außer Kraft gesetzt.

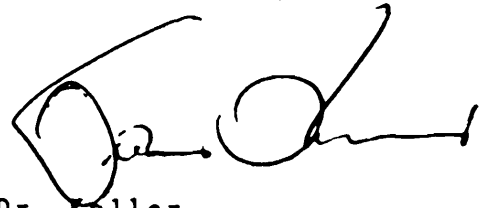
Berlin, den 14.5.1986

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung



Dr. Schalck
Staatssekretär

Ministerium für Kultur



Dr. Keller
Stellvertreter des
Ministers

Unterschrift gilt in Verbindung
mit folgender Ergänzung:

Die Valutaanrechtsmittel des
Min. f. Kultur dürfen nur nach
Zustimmung der Unterzeichner
dieser Vereinbarung für Importe
eingesetzt werden.



Dokument 163

Vertrauliche Informationen				
Modul Gesamt	1985	1986	1987	1988
I	18	86	4	2 32,1

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

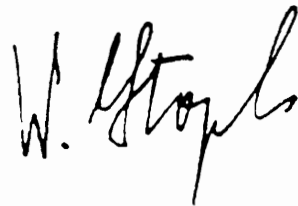
Verfügung Nr. 100/86
von 18. Mai 1986

Handwritten notes:
neutrale
Bereiche
Kontrolle
R. 30/86

Auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird verfügt:

1. Von den vom Bereich Kommerzielle Koordinierung 1986 zusätzlich zu importierenden 800 kt sortierte energetische Steinkohle sind weitere 550 kt in die Staatsreserve-B einzulagern. Davon gelten 350 kt als Wiedereinlagerung.
2. Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve B 1986 ist um 200 kt sortierte energetische Steinkohle zu erhöhen.
3. Die zur Einlagerung gemäß Ziffer 2 erforderlichen finanziellen Mittel sind vom Minister der Finanzen bereitzustellen.

4. Die Lagerung des Planbestandes der Staatsreserve 3 an sortierter energetischer Steinkohle ist wie folgt vorzunehmen:
- 250 kt in Lagern der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
 - 450 kt in Vertragslagern in den Bezirken.
5. Der Minister für Kohle und Energie hat die Vertragslager in den Bezirken zu benennen und sicherzustellen.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates der DDR
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Kohle und Energie
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
6. Minister der Finanzen
7. Ablage

Dokument 164

Vereinbarung zur Verwertung eingezogener Gegenstände

Zwischen dem Ministerium des Innern
 1086 Berlin
 Mauerstraße 29 - 32

vertreten durch den Stellvertreter des Ministers und
 Leiter der Versorgungsdienste
 Genossen Generalmajor Müller

und dem Ministerium für Außenhandel
 Bereich Kommerzielle Koordinierung

 1020 Berlin
 Hollstraße 17 - 22

vertreten durch den Staatssekretär
 Genossen Dr. Schalck

wird folgendes vereinbart.

1. Grundsätze

1.1. Die Vereinbarung umfaßt die Verfahrensweise zur Verwertung eingezogener Gegenstände, die sich im Bereich des Ministeriums des Innern befinden (nachfolgend Gegenstände genannt).

1.2. Grundsätzlich werden alle Gegenstände, unabhängig von ihrem technischen und äußeren Zustand, einschließlich der aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, übernommen.

Ausgenommen sind:

- Nahrungs- und Genußmittel (außer original verpackte Spirituosen,
- Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus,
- nichtoriginalverpackte Kosmetik-, Toilettenartikel und Erzeugnisse der Haushaltchemie,
- Schußwaffen (entsprechend Definition Schußwaffenverordnung vom 08. August 1968 (GBl. II S. 699) § 1 Abs. 1 - 4).

1.3. Mit der Reclisierung der Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung die

Kunst und Antiquitäten GmbH

1409 Mühlenbeck
Kastanienallee 19/20

beauftragt.

- 1.4. Seitens des Ministeriums des Innern wird zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Leiter der Abteilung Intendantur der Verwaltung Technik und Versorgung benannt.

2. Übergabe/Übernahme

- 2.1. Es gelangen nur solche Gegenstände zur Übergabe, auf die keine Rechte Dritter mehr bestehen. Die Übergabe hat so zu erfolgen, daß keine Rückschlüsse auf eine Erfassung bzw. Lagerung durch Dienststellen des MdI möglich sind.

- 2.2. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt mittels Beleg. wo?

- 2.3. Die Abholung der Gegenstände erfolgt durch die Kunst und Antiquitäten GmbH von den Bezirksversorgungslogern der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (Anschriften siehe Anlage).

Die Termine sind nach erfolgter Information durch die Bezirksbehörden selbständig zwischen den Bezirksversorgungslogern und der Kunst und Antiquitäten GmbH zu vereinbaren.

- 2.4. Mit der Übergabe/Übernahme der Gegenstände ist für das Ministerium des Innern der materielle Verwertungsprozeß abgeschlossen.

3. Verrechnung

- 3.1. Die Werteinschätzung der Gegenstände erfolgt durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

- 3.2. Die Kunst und Antiquitäten GmbH übernimmt die Verwertung unter Beachtung des Grundsatzes der Erzielung des höchsten Gewinns für die Volkswirtschaft der DDR sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

- 3.3. Die Erlöse aus der Verwertung werden durch die Kunst und Antiquitäten GmbH jährlich zum 31.01. für das abgelaufene

Jahr auf das Konto bei der Staatsbank der DDR

6666 - 13 - 100 034

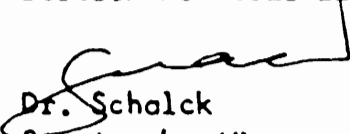
mit dem codierten Zahlungsgrund (variabel) 7702 überwiesen. Die Überweisung erfolgt in Mark der DDR.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- 4.2. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschriften eine kurzfristige Änderung erforderlich wird. _
- 4.3. Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung und Kündigung bedürfen der Schriftform.


- Berlin, den 18.3.86

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung


Dr. Schalck
Staatssekretär



Ministerium des Innern


Müller
Generalmajor

Dokument 165

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Es wird folgendes festgelegt:

1. Mit Wirkung vom 01. 09. 86 erfolgt die leitungs-
mäßige Trennung zwischen AHB Kunst & Antiquitäten
und der DELTA Export-Import GmbH. Der damit ver-
bundene organisatorische Prozeß ist bis 31. 03. 1987
abzuschließen.

2. Diese Festlegung ist für DELTA verbunden mit:
 - einer eigenen und von AHB Kunst & Antiquitäten
vollständig getrennten Buchführung und Bilanz

 - der Erarbeitung und Vorlage von betrieblichen
Jahresplänen zur Bestätigung durch den Bereich
Kommerzielle Koordinierung,

 - eigenverantwortlicher Kostenplanung und -ab-
rechnung,

 - der Vorlage des jährlichen Stellenplanvorschlages,
der erforderlichen Lohn-, Betriebsprämien-, Kultur-
und Sozialfonds sowie des AHT-Fonds auf der Grund-
lage der gesetzlichen Bestimmungen,

 - der Eröffnungsbilanz per 1. 1. 1987,

 - der Übernahme der Grundmittel und inventarisierungs-
pflichtigen Arbeitsmittel vom AHB Kunst und Anti-
quitäten auf der Grundlage der per 9. 7. 86 durchge-
führten Inventur sowie

 - der Änderung der Unterschriftsvollmachten für die be-
stehenden Valuta- und Markbankkonten.

3. Der Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten sichert für die DELTA Hilfe und Unterstützung in der Aufbauphase bis 31. 3. 1987 und ab 1. 4. 1987 die anleitende Tätigkeit durch folgende betriebliche Funktionalorgane:

- Hauptbuchhalterbereich für den Aufbau einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erarbeitung von Quartals- und Jahresbilanzen, einschließlich der Eröffnungsbilanz
- Abt. Planung/Ökonomie für die Planerarbeitung und -berichterstattung und die zweckgebundene Verwendung der unter Pkt. 2 genannten Fonds einschließlich der Nachweisführung.

4. Der Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten sichert gegen Entrichtung festzulegender Entgelte folgende Leistungen für die Delta:

- Fuhrpark für die Bereitstellung von Transportkapazitäten,
- Kader/Siegelstelle für die Führung der Personalakten und Veranlassung erforderlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit Kaderveränderungen sowie für die Siegelung der Export- und Importaufträge gemäß Siegelordnung und
- Versorgung mit Büromaterial sowie Repräsentationsmitteln.

5. Die Mitarbeiter des AHB Kunst und Antiquitäten sowie der DELTA nutzen weiterhin gemeinsam die bestehenden sozialen Einrichtungen.

6. Die DELTA wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet. Als Hauptgeschäftsführer wird Genosse Haase eingesetzt. Er beantragt und begründet den Einsatz eines oder mehrerer Geschäftsführer.

7. Der Hauptgeschäftsführer der DELTA wird beauftragt, bis 15. 12. 1986 folgendes vorzulegen:
 - eine Konzeption über die Entwicklung der DELTA bis 1990,
 - Entwurf einer Weisung über die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstransaktionen mit gleichzeitiger Regelung der Verantwortlichkeit,
 - die Unterschriftenordnung der DELTA,
 - eine Musterordnung,
 - die Gesamtplanung in M/VM für 1987,
 - die Zulassung der DELTA zum Zentralen Kurierdienst ist zu beantragen.

8. Der Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten wird beauftragt, folgendes bis zum 30. 9. 1986 zu veranlassen:
 - die Vornahme der erforderlichen Veränderungen im Handelsregister,
 - den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Kunst und Antiquitäten und DELTA, die die Rechte und Pflichten fixiert sowie die Berechnung und Zahlung der gegenseitig zu erbringenden Leistungen beinhaltet.

9. Den Leitungen der Partei und anderen gesellschaftlichen Organisationen des AHB Kunst und Antiquitäten wird empfohlen, die Mitarbeiter der DELTA weiterhin in die Arbeit ihrer Grundorganisation einzubeziehen.

10. Zweckmäßige Delegierungen von Leitungsaufgaben an den Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten werden gesondert festgelegt.

Berlin, den 17. Sep. 1986


S e i d e l

VVS

Vertrauliche Vorlage
VVS-Nr. B 950 260
29. Ausf. = 2 Seiten

(173)

gesamt 1 Blatt

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Der Vorsitzende

A n o r d n u n g

zur Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie zu Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und für progressive nationale Befreiungsbewegungen

vom 30. Sept. 1986

Zur ökonomischen Sicherstellung sowie Vervollkommnung der Leitung, Planung und Durchführung von speziellen Exporten und Hilfslieferungen sowie -leistungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- zentrale Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung findet Anwendung bei der Leitung, Planung und Durchführung spezieller Exporte in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und an progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie für spezielle Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen.

§ 2

Die "Ordnung zur Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie zu speziellen Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen - Spezielle Exportordnung-" ist für die Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 verbindlich.

§ 3

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind für die Durchführung der sich aus der Speziellen Exportordnung für ihren Verantwortungsbereich ergebenden Aufgaben verantwortlich. Sie haben die dazu erforderlichen Festlegungen eigenverantwortlich zu treffen und ein enges Zusammenwirken zu gewährleisten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 09. November 1977 über die Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports von Erzeugnissen und Leistungen an Mitgliedsländer des Warschauer Vertrages und andere Länder sowie von Hilfslieferungen militärischer Erzeugnisse und Leistungen an befreundete Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen außer Kraft.

W. Gstopf

VVS

Vertrauliche Verchlußsache!
VVS-Nr. B 950 261
Q9. Ausf. - 15 Seiten

gesamt 8 Bl.

o r d n u n g

zur Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports in die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie zu speziellen Hilfslieferungen und -leistungen an Entwicklungsländer und für progressive nationale Befreiungsbewegungen

- Spezielle Exportordnung -

Grundsätze

§ 1

(1) Die speziellen Exporte der Deutschen Demokratischen Republik umfassen Kampftechnik, Bewaffnung, Ausrüstung, Kooperationslieferungen und Leistungen der Volkswirtschaft sowie der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR, die für die bewaffneten Organe und die Verteidigungsindustrie der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (im folgenden TSWV genannt), andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen bestimmt sind.

(2) Die Nomenklatur des speziellen Exports wird grundsätzlich durch die Erzeugnisse und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I) und durch die Verwendungsfreigaben des Ministeriums für Nationale Verteidigung für spezielle Erzeugnisse bestimmt.

(3) Grundlagen für die Durchführung des speziellen Exports sind die Planentscheidungen zum Export der DDR insgesamt, die Kennziffern des militär-ökonomischen Planes zum Export von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I), der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte "Plan der Liefermöglichkeiten"¹⁾

1) Der "Plan der Liefermöglichkeiten" ist die gebrauchswertmäßige und regionale Untersetzung des speziellen Exports und der Hilfslieferungen in die Entwicklungsländer und für die progressiven nationalen Befreiungsbewegungen

sowie die handelspolitischen Direktiven des Ministers für Außenhandel.

(4) Der spezielle Export ist grundsätzlich über den Außenhandelsbetrieb Ingenieur-Technischer Außenhandel zu realisieren. Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Außenhandelsbetrieb Ingenieur-Technischer Außenhandel und den Exportbetrieben finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der 3. DVO zum Vertragsgesetz in Verbindung mit der I.VO Anwendung.

(5) Für Erzeugnisse der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I), für die eine allgemeine Verwendungsfreigabe vorliegt, erfolgt der Export über die zuständigen Außenhandelsbetriebe. Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen diesen Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der 3. DVO zum Vertragsgesetz Anwendung.

§ 2

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports hat in Übereinstimmung mit der Entwicklungsrichtung der speziellen Produktion der DDR zu erfolgen und ist nach politischen, militärpolitischen und handelspolitischen Erfordernissen zu gestalten. Die Rechtsvorschriften und normativen Regelungen über die Ordnung und Sicherheit, Wachsamkeit und Geheimhaltung sind dabei strengstens einzuhalten.

(2) Die Planung der speziellen Exporte hat nach den Rechtsvorschriften für die Ausarbeitung der Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftspläne, der Pläne des Außenhandels sowie nach den speziellen Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung zu erfolgen.

(3) Die Leitung, Planung und Durchführung der speziellen Exporte in die TBWV erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der "Militärökonomischen Planungsordnung", den Ergebnissen der Plankoordinierungen über Produktion, Lieferung und Instandsetzung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung in der DDR und die auf dieser Grundlage durch das Ministerium für Außenhandel abgeschlossenen speziellen zweiseitigen Abkommen und Jahresprotokolle.

(1) Bei der Festlegung der Entwicklungsrichtung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen für den speziellen Export sind zugrunde zu legen:

1. die Empfehlungen:

- des Kommandos der Vereinten Streitkräfte der TSWV zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Entwicklung, Weiterentwicklung sowie Modernisierung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung sowie zur Lizenznahme für die Produktion von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung,
- der Ständigen Kommission des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für die Verteidigungsindustrie und der speziellen zweiseitigen Kommissionen der TSWV zur Spezialisierung/Kooperation der Entwicklung, Produktion und Instandsetzung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung.

2. die Ergebnisse der Koordinierung der Pläne für Forschung, Entwicklung, Produktion, Lieferung und Instandsetzung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung mit den TSWV.

3. die Verpflichtungen aus den speziellen zweiseitigen Abkommen und Jahresprotokollen mit den Regierungen der TSWV über die gegenseitigen Lieferungen von spezieller Ausrüstung.

4. die staatlichen Planentscheidungen zum Export von Erzeugnissen und Leistungen zur Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I).

5. die Exportmöglichkeiten in andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen entsprechend dem Bedarf auf der Grundlage handelspolitischer Aufgabenstellungen.

6. das vorhandene spezielle wissenschaftlich-technische und Produktionspotential für den speziellen Export von immateriellen Leistungen.

7. die Vereinbarungen über Kooperationslieferungen und -leistungen mit den TSWV im Rahmen der Drittlandsmarktarbeit.

~~(2) Die materiell-technische Sicherstellung des speziellen Exports sowie die Erzielung einer hohen Exportrentabilität ist zu gewährleisten durch:~~

1. eine effektive Nutzung der vorhandenen speziellen Produktionskapazitäten bei Sicherung einer hohen Qualität der speziellen Erzeugnisse und Leistungen.
2. Maßnahmen der Rationalisierung und umfassenden Intensivierung der Produktion sowie der Senkung der Produktionskosten auf der Grundlage der Nutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik.
3. die Erweiterung der speziellen Produktionskapazitäten der DDR, soweit diese Erweiterung durch langfristigen Bedarf begründet ist.
4. die Vertiefung der internationalen Spezialisierung und Kooperation bei der Entwicklung der Produktion und Instandsetzung spezieller Erzeugnisse und Leistungen.
5. die zielgerichtete Aufnahme von Lizenzproduktionen spezieller Erzeugnisse bei gleichzeitiger Herbeiführung von Entscheidungen zur Exportfreigabe und weitestgehender Importunabhängigkeit für diese Erzeugnisse.
6. die Neuentwicklung absatzfähiger importunabhängiger spezieller Erzeugnisse entsprechend dem Produktionsprofil der DDR mit hoher Exportrentabilität.
7. volkswirtschaftlich und militärökonomisch begründete Entscheidungen zur Verteilung des Produktionsaufkommens von speziellen Erzeugnissen und Leistungen zwischen Inlandsbedarf und speziellem Export.
8. die Schaffung disponibler Exportreserven von absatzfähigen speziellen Erzeugnissen einschließlich der Zwischenlagerung in Lagern der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve der DDR.
9. die rechtzeitige Bereitstellung von Dokumentationen, Werbematerialien, Ersatzteilkatalogen und Mustern von Neu- und Weiterentwicklungen zur Organisation der Absatztätigkeit durch die für die Entwicklung verantwortlichen Organe.
10. die Erhöhung der Wirksamkeit der kommerziellen Arbeit zur Erzielung günstiger Valutapreise.

Verantwortung bei der Leitung, Planung und Durchführung
des speziellen Exports

§ 4

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verantwortlich für

1. die Festlegung der Grundrichtung und Hauptaufgaben zur Entwicklung des speziellen Exports im Rahmen der sozialistischen militärökonomischen Integration mit den TBWV,
2. die Erarbeitung von Planentscheidungen zur Entwicklung des speziellen Exports von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I) in die TBWV, andere sozialistische Länder, Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen sowie die Einordnung des wertmäßigen Volumens des speziellen Exports in die staatlichen Plankonkziffern Export der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane im Rahmen der Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftspläne,
3. die Berücksichtigung der Erfordernisse des speziellen Exports bei der Erarbeitung der Grundrichtung und Planentscheidungen zur Entwicklung der speziellen Produktion,
4. die Übereinstimmende Übergabe von Kennziffern "Spezieller Export" von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I) im Rahmen der Speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen an den Minister für Außenhandel, die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich,
5. die Einbeziehung aller sich aus zwischenstaatlichen Abkommen, Protokollen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen für den speziellen Export von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I) in die militärökonomische Planung,
6. die Entscheidung über die Verteilung des Produktionsaufkommens spezieller Erzeugnisse und Leistungen zwischen dem Inlandsbedarf und dem speziellen Export nach Abstimmung mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung und anderen zentralen Staatsorganen,

29. Aug. 1966

-
7. die Entscheidung über die internationale Spezialisierung ~~und Kooperation auf dem Gebiet der speziellen Produktion~~ und Instandsetzung sowie die Nutzung der Ergebnisse für die Erweiterung des speziellen Exports,
 8. die Entscheidung über die Vergabe von kommerziellen Krediten im Zusammenwirken mit dem Minister für Außenhandel,
 9. die Prüfung und Mitzeichnung des Planes der Liefermöglichkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Kennziffern der Speziellen Staatsauflagen zum speziellen Export von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I).

§ 5

Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
Generaldirektoren der Kombinate, Leiter von Betrieben
und Einrichtungen

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen hat auf der Grundlage der für den Export insgesamt übergebenen staatlichen Aufgaben/Planaufgaben und der Speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben für den speziellen Export von Erzeugnissen und Leistungen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission (Teil I) zu erfolgen.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate, Leiter von Betrieben und Einrichtungen mit Produktions-, Leistungs- und Exportaufgaben sind verantwortlich für:

1. die Durchsetzung der durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundrichtung und Hauptaufgaben zur Entwicklung des speziellen Exports im Rahmen der militärökonomischen Integration zwischen den TBWV,
 2. die Mitwirkung an der konzeptionellen Vorbereitung und Durchführung des speziellen Exports sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Erweiterung des speziellen Exports auf der Grundlage vorliegender Bedarfsforderungen,
-

3. die Untersuchung ausgewählter Komplexe zur produktions-
seitigen Absicherung des speziellen Exports, insbesondere
durch Auslastung vorhandener und Schaffung neuer Kapazitäten,
4. die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Sicherstel-
lung der Ersatzteilversorgung, die Bereitstellung der
Nutzungs-, Wartungs- und Instandhaltungsdokumentationen,
5. die Mitwirkung am speziellen Export von immateriellen
Leistungen (einschließlich Consulting und Engineering),
6. die höhere Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungs-
arbeiten, der Modernisierung und der Weiterentwicklung
spezieller Erzeugnisse und Leistungen auf die Anforderungen
des speziellen Exports bei gleichzeitiger Sicherung einer
weitergehenden Importunabhängigkeit der speziellen Erzeug-
nisse,
7. die Mitarbeit bei der Marktbearbeitung durch Gewährleistung
einer qualifizierten Angebots- und Werbetätigkeit sowie
der Durchführung von Kundendienstleistungen, Konsultationen,
technischer Einweisungen, Schulungen und Ausbildungsmaß-
nahmen,
8. die Vorbereitung und den Abschluß von Regierungsverein-
barungen zur Spezialisierung und Kooperation mit den TSWV
sowie Mitwirkung beim Abschluß von Abkommen/Vereinbarungen
mit anderen sozialistischen Ländern und Entwicklungsländern
zum speziellen Export,
9. die finanzielle und personelle Beteiligung sowie Exponaten-
bereitstellung zur wirksamen Nutzung und Unterhaltung des
speziellen Ausstellungskomplexes entsprechend den Fest-
legungen und Vereinbarungen.

§ 6

Minister für Außenhandel

- (1) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für:
1. die Leitung, Planung und Durchführung des speziellen Exports auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen,
 2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung des speziellen Exports in Vorbereitung der zentralen Planentscheidungen für die Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftspläne,
 3. die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluß von Regierungsvereinbarungen zur Spezialisierung und Kooperation mit den TSWV,
 4. die Gestaltung der Beziehungen zu den ausländischen Partnern und Partnerorganisationen sowie den Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen, Protokolle, Vereinbarungen und Verträge auf dem Gebiet des speziellen Exports,
 5. die Durchführung einer aktiven, auf die Perspektive gerichteten Bedarfsforschung und Marktanalyse als Grundlage für die Herbeiführung von Entscheidungen zur Entwicklung der speziellen Produktion und des speziellen Exports,
 6. die Information an das Ministerium für Nationale Verteidigung zur Struktur und zum Umfang des Bedarfs der TSWV an speziellen Erzeugnissen und Leistungen aus der Produktion der DDR,
 7. die Erarbeitung und Übergabe des "Planes der Liefermöglichkeiten von militärtechnischer Ausrüstung für befreundete Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen" zur Prüfung und Mitzeichnung an den Minister für Nationale Verteidigung, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, und dessen Vorlage beim Vorsitzenden des Ministerrates zur Unterzeichnung,
 8. die Information über den Stand der Realisierung des speziellen Exports an den Minister für Nationale Verteidigung und den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
-

-
9. die Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum speziellen Export in befreundete Entwicklungsländer und an progressive nationale Befreiungsbewegungen,
 10. die Antragstellung an den Minister für Nationale Verteidigung zur Genehmigung der Verbindungsaufnahme zu außerhalb der im "Plan der Liefermöglichkeiten" bestätigten Länder und Warenstruktur,
 11. die Antragstellung an den Minister für Nationale Verteidigung zur Genehmigung von Dienstreisen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee der speziellen Außenhandelsorgane in das NSW,
 12. die Einholung der Exportfreigaben bei Lizenzzeugnissen auf der Grundlage von Anträgen der Industrieministerien. Die Freigabe für den speziellen Export von Lizenzzeugnissen ist grundsätzlich im Prozeß der Entscheidungsvorbereitung der Lizenznahme zu erwirken,
 13. die Einhaltung und Durchsetzung der Prinzipien und Methodik der Preisbildung, beschlossen auf der IX. Tagung des RGW, für den speziellen Export in die TSWV sowie die Vereinbarung marktgerechter Preise für die speziellen Erzeugnisse und Leistungen beim Export in die Entwicklungsländer und für progressive nationale Befreiungsbewegungen,
 14. die Gewährleistung eines engen Zusammenwirkens mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den Industrieministerien bei der Gestaltung, Unterhaltung und Nutzung des speziellen Ausstellungskomplexes entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der Minister für Außenhandel hat den Minister für Nationale Verteidigung über Verhandlungen mit Armeeinghörigen aus NSW-Ländern sowie geplante Besuchereisen dieses Personenkreises in die DDR zu informieren. Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet, ausgehend von militärpolitischen Erfordernissen, über die Beteiligung des Ministeriums für Nationale Verteidigung an den vorgesehenen Maßnahmen bzw. über den Empfang von Delegationen.

(3) Werden im Zusammenhang mit dem speziellen Export Lieferungen von handelsüblichen Erzeugnissen erforderlich, können auf der Grundlage einer Entscheidung des Ministers für Außenhandel die Lieferungen über den Außenhandelsbetrieb Ingenieur-Technischer Außenhandel durchgeführt werden.

§ 7

Minister für Nationale Verteidigung

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung ist verantwortlich für:

1. die Erteilung der Verwendungsfreigaben für den Export von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung auf der Grundlage von Anträgen,
2. die Mitwirkung bei der Aufbereitung der Verteilungsentscheidungen zu speziellen Erzeugnissen und Leistungen aus dem Produktionsaufkommen der DDR für die Inlandsbedarfsdeckung und den speziellen Export,
3. die Gewährleistung der Aufgaben der Militärabnahme bei der speziellen Produktion und Instandsetzung sowie die Durchführung von Prüfungen und Erstellung von Gutachten zur Sicherung der Exportfähigkeit der speziellen Erzeugnisse auf Anforderung der Exportbetriebe sowie der Organe des speziellen Außenhandels,
4. die Einbeziehung der auf dem Gebiet des speziellen Exports bestehenden Probleme in die militärische Zusammenarbeit und die Tätigkeit von Arbeitsgruppen sowie für die Einbeziehung von Offizieren des speziellen Außenhandels in die Arbeit von Arbeitsgruppen des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
5. die Information gegenüber dem Ministerium für Außenhandel über geplante Neu- bzw. Weiterentwicklungen, Modernisierung und Instandsetzung von Kampftechnik, Bewaffnung und Ausrüstung, die für den speziellen Export vorgeschlagen werden,
6. die Information an das Ministerium für Außenhandel zu Erzeugnissen für spezielle Exporte und spezielle Hilfslieferungen (einschließlich handelsübliche Erzeugnisse) aus den bewaffneten Organen der DDR zur Einarbeitung in den "Plan der Liefermöglichkeiten",
7. die Mitzeichnung des "Planes der Liefermöglichkeiten" und die Prüfung von operativ auftretenden Bedarfswünschen und Zusatzforderungen befreundeter Entwicklungsländer und progressiver nationaler Befreiungsbewegungen hinsichtlich der Liefermöglichkeiten aus Beständen der Nationalen Volkswirtschaft.

-
8. die Bestätigung von Anträgen des Ministeriums für Außenhandel zur Verbindungsaufnahme mit befreundeten Entwicklungsländern zur Durchführung von speziellen Exporten außerhalb der bestätigten Länder und Nomenklatur,
 9. die Entscheidung über die Genehmigung beantragter Dienstreisen von Angehörigen der Nationalen Volksarmee des speziellen Außenhandels ins NSW. Der Minister für Nationale Verteidigung ist berechtigt, längerfristete Genehmigungen für die Auslandsdiensttätigkeit von Angehörigen der Nationalen Volksarmee des speziellen Außenhandels zu erteilen,
 10. die Gewährung von Unterstützung bei der Ausbildung von ausländischen Spezialisten sowohl in der DDR als auch in den Käuferländern,
 11. die Beratung in strukturell organisatorischen und sonstigen militärischen Fragen,
 12. die Gewährleistung eines engen Zusammenwirkens mit dem Ministerium für Außenhandel und den Industrieministerien bei der Gestaltung, Wartung und Unterhaltung des speziellen Ausstellungskomplexes entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung informiert den Minister für Außenhandel über den Stand und die Entwicklung der Beziehungen und Kontakte zu bewaffneten Organen befreundeter Entwicklungsländer sowie zu progressiven nationalen Befreiungsbewegungen, soweit diese Informationen bei der Entwicklung und Gestaltung der speziellen Außenhandelsbeziehungen beachtet werden müssen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung sichert, daß bei Reisen von verantwortlichen Vertretern des Ministeriums für Nationale Verteidigung in befreundete Entwicklungsländer Abstimmungen zu Fragen der speziellen handelspolitischen Aufgabenstellungen mit dem Bereich Spezieller Außenhandel des Ministeriums für Außenhandel vorgenommen werden und daß nach Abschluß der Reisen bzw. des Delegationsaustausches Informationen zu aufgetretenen Problemen und Anfragen zum speziellen Export gegeben werden.

29. Juni 1972

~~(4) Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, ausgehend von Veränderungen der politischen und militärpolitischen Lage, Entscheidungen zur Veränderung bzw. Aufhebung von im "Plan der Liefermöglichkeiten" enthaltenen Aufgabenstellungen herbeizuführen. Er sichert, daß der Bereich Spezieller Außenhandel im Ministerium für Außenhandel durch das Ministerium für Nationale Verteidigung bei der Entscheidungsfindung zur Durchführung spezieller NSW-Exporte beraten wird.~~

(5) Die Vergütung von Leistungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung für den speziellen Export erfolgt nach den Rechtsvorschriften.

§ 8

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

(1) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten ist verantwortlich für:

1. die Prüfung und Beurteilung der Vorschläge zur Durchführung von speziellen Exporten in befreundete Entwicklungsländer unter außenpolitischen Aspekten,
2. die Gewährleistung von Unterstützung durch die diplomatischen Vertretungen der DDR in befreundeten Entwicklungsländern bei der Vorbereitung und Durchführung von speziellen Exporten, Hilfslieferungen und -leistungen,
3. die Weiterleitung der Bedarfwünsche und Anfragen im Rahmen des speziellen Exports, die über die diplomatischen Vertretungen der DDR an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und andere staatliche Organe gerichtet werden bzw. die sich aus Verhandlungen von Delegationen ergeben, an das Ministerium für Außenhandel zur weiteren Bearbeitung,
4. die Weiterleitung der Bedarfwünsche zu speziellen Hilfslieferungen, die über die diplomatischen Vertretungen der DDR an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und andere staatliche Organe gerichtet werden bzw. die sich aus Verhandlungen von Delegationen ergeben, an das Ministerium für Nationale Verteidigung zur weiteren Bearbeitung.

§ 9

Der Minister für Verkehrswesen

Der Minister für Verkehrswesen ist verantwortlich für:

1. die transportmäßige Sicherstellung der speziellen Exporte in die ISWV und andere sozialistische Länder,
2. die transportmäßige Sicherstellung der speziellen Exporte in befreundete Entwicklungsländer sowie von Hilfslieferungen an progressive nationale Befreiungsbewegungen.

§ 10

Minister der Finanzen

Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Planung und Bereitstellung von Haushalts- und Valutamitteln zur Durchführung von Hilfslieferungen und -leistungen auf der Grundlage des "Planes der Liefermöglichkeiten" und in Realisierung von Beschlüssen und Aufgabenstellungen der Partei- und Staatsführung.

Hilfslieferungen und -leistungen

§ 11

(1) Die Leitung, Planung, Organisation und Koordinierung von speziellen Hilfslieferungen und -leistungen (einschließlich handelsüblicher Erzeugnisse) an befreundete Entwicklungsländer und progressive nationale Befreiungsbewegungen auf der Grundlage von Beschlüssen und Aufgabenstellungen der Partei- und Staatsführung erfolgt in Verantwortung des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Grundlage für die Planung und Bereitstellung von Hilfslieferungen und -leistungen ist der "Plan der Liefermöglichkeiten" (Teil II). Soweit erforderlich, können auch Erzeugnisse und Leistungen aus dem "Plan der Liefermöglichkeiten (Teil I) und im Rahmen weiterer Möglichkeiten der bewaffneten Organe. für Hilfslieferungen und -leistungen bereitgestellt werden.

§ 12

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung hat:

1. die erforderliche Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Ministerium des Innern, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu sichern,
2. die Art und Weise der Übergabe am Bestimmungsort festzulegen,
3. mit dem Generalsekretär des Solidaritätskomitees der DDR die Erstattung von Aufwendungen für bestimmte Hilfeleistungen und -leistungen aus dem Solidaritätsfonds zu vereinbaren.

(2) Dem Minister für Außenhandel sind vom Minister für Nationale Verteidigung die Aufgabenstellungen zur Realisierung der Beschlüsse über Hilfeleistungen und -leistungen durch den speziellen Außenhandel zu übergeben. Die Aufgabenstellungen beinhalten die materielle/vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Erzeugnissen aus der DDR-Produktion, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der transportmäßigen Realisierung sowie die mit den anderen zentralen Staatsorganen zur Realisierung der Maßnahmen getroffenen Absprachen und Entscheidungen, insbesondere mit dem Ministerium der Finanzen zu Fragen der Finanzierung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung übergibt dem Minister der Finanzen zu den in den Rechtsvorschriften über die Erarbeitung der Planentwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Terminen den Bedarf an Haushalts- und Valutamitteln für die Realisierung der speziellen Hilfeleistungen. In die Planung sind alle finanziellen Aufwendungen für materielle Lieferungen und Montageleistungen, alle Transport-, Umschlags- und Dienstreisekosten u.a. einzubeziehen.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung übergibt dem Minister der Finanzen die Aufgabenstellungen zur Realisierung der Beschlüsse über Hilfeleistungen und -leistungen zur Gewährleistung der finanziellen Abwicklung.

(5) Die transportmäßige Realisierung hat ausschließlich über den Außenhandelsbetrieb Ingenieur-Technischer Außenhandel im Zusammenwirken mit den Transportorganen des Ministeriums für Verkehrswesen zu erfolgen.

(6) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1; § 7; § 8 Abs. 1 bis 3; § 9 Ziffer 2 und § 10 sind anzuwenden.

3. Mit der Realisierung der Exporte und Importe spezieller Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der Verantwortung des Bereiches ~~Kommerzielle Koordinierung ist der Außen-~~ handelsbetrieb IMES Import-Export GmbH beauftragt. Er ist beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen zur Abwicklung und Erfüllung der Export- und Importverpflichtungen mit den zuständigen Organen abzuschließen.

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zum Kulturgutschutzgesetz
– Befugnisse des Kurators bei der
ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem
Kulturgut –
vom 6. Oktober 1986**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 9 Absätze 2 bis 5 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Befugnisse einer staatlichen Einrichtung, die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut eingesetzt wurde. Sie regelt insbesondere die Aufgaben des Kurators bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Kurator wird bei der Verwaltung im staatlichen Auftrag tätig. Er ist dem Rat des Kreises, der den Beschluß

¹ Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. September 1931 (GBl. I Nr. 28 S. 319).

über die Verwaltung gefaßt hat, rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Gegenüber anderen staatlichen Organen besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunftspflicht.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Kurator in bezug auf das verwaltete Kulturgut im eigenen Namen. Die ihm mit dem Beschluß des Rates des Kreises übertragenen Aufgaben hat er so wahrzunehmen, daß das Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes verwirklicht wird und die berechtigten Interessen des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes gewahrt werden. Dazu soll der Kurator mit dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zusammenarbeiten, soweit die Gründe, aus denen die Verwaltung angeordnet wurde, das nicht ausschließen. Der Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 3

Übernahme des Kulturgutes durch den Kurator

(1) Zur Durchsetzung des Beschlusses über die Verwaltung ist das im Beschluß bezeichnete Kulturgut unverzüglich und vollständig einschließlich zugehöriger Unterlagen dem Kurator zu übergeben. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten. Soweit erforderlich, sind darin auch Angaben über den restauratorischen Zustand des Kulturgutes aufzunehmen.

(2) Der Kurator hat das übernommene Kulturgut ordnungsgemäß zu dokumentieren. Soweit Rechtsvorschriften eine gesonderte Inventarisierung² nicht vorschreiben, ist dafür eine Registrierung³ ausreichend.

§ 4

Bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes

(1) Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes durch den Kurator kann alle Maßnahmen der Erschließung für das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, wie wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung, Abbildung und Beschreibung in Publikationen, Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Verbreitung oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, umfassen. Insoweit ist der Kurator auch berechtigt, urheberrechtliche und andere Nutzungsbefugnisse, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes zustehen, wahrzunehmen. Die Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

(2) Zum Zweck bestimmungsgemäßer Nutzung kann das verwaltete Kulturgut entsprechend der Aufgabenstellung des Kurators und anderer geeigneter staatlicher Einrichtungen aufgeteilt, verliehen, ausgetauscht und umgesetzt werden. Erfolgt dies vorübergehend, ist darüber zwischen dem Kurator und der empfangenden Einrichtung ein Leihvertrag abzuschließen. Die Rechenschaftspflicht des Kurators gemäß § 2 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt. Auf Dauer gerichtete Maßnahmen bedürfen der Änderung des Beschlusses über die Verwaltung.

(3) Die Einbeziehung des verwalteten Kulturgutes in den Leihverkehr mit dem Ausland ist unzulässig, sofern seine

² Z. Z. gilt für museale Objekte und Sammlungen, die im Museum aufbewahrt werden, § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik — Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen — (GBl. I Nr. 19 S. 83).

³ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144).

sachliche und rechtliche Unantastbarkeit nicht gewährleistet ist.

§ 5

Forderungen

(1) Die Verwaltung ist gemäß § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenfrei.

(2) Soweit der Kurator im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes Einnahmen hat, verbleiben sie ihm zur Deckung seiner Aufwendungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes. Ist das Kulturgut bei der Beendigung der Verwaltung erheblich in seinem Wert erhöht und diese Werterhöhung unmittelbar auf Erhaltungsmaßnahmen des Kurators zurückzuführen, hat der Kurator einen entsprechenden Ausgleichsanspruch. Andere Forderungen sind im Zusammenhang mit der Verwaltung nicht zu erheben.

(3) Sonstige das Kulturgut betreffende Vermögensbeziehungen werden von der Verwaltung nicht berührt.

§ 6

Beendigung der Verwaltung

(1) Beschließt der Rat des Kreises infolge Wegfalls der Gefährdung des Kulturgutes, daß die Verwaltung beendet und das Kulturgut dem Berechtigten zurückgegeben wird, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an den Berechtigten.

(2) Beschließt der Rat des Kreises die Beendigung der Verwaltung, nachdem mit seiner Zustimmung ein Vertrag zwischen dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Kulturgutes und einer geeigneten staatlichen Einrichtung über seine Leihe, Verwaltung oder Veräußerung abgeschlossen wurde, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an diese Einrichtung.

(3) Wird das verwaltete Kulturgut auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises durch den Kurator veräußert, weil die Möglichkeit einer Rückgabe an den Berechtigten nicht zu erwarten ist, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an die erwerbende staatliche Einrichtung.

(4) Steht dem Kurator ein Ausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 zu, ist dieser vor der Übergabe des Kulturgutes gegenüber dem Empfänger gemäß § 356 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) geltend zu machen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits gemäß Kulturgutschutzgesetz als Kurator eingesetzte staatliche Einrichtungen haben ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszuüben; sofern erforderlich, hat der Rat des Kreises hierfür ergänzende Festlegungen zu treffen.

Berlin, den 6. Oktober 1986

Der Minister für Kultur
I. V.: Dr. Keller
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz Nr. 731 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1096. Telefon 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis monatlich Teil I — 80 M., Teil II I. — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon 223 22 73

Artikel-Nr. 11 01 01 1986 — ISSN 0138-1644

Dokument 170

Bereich Kommerzielle Koordinierung
Der Staatssekretär

Berlin, den 14. 10. 85

AHB IMES
Generaldirektor
Gen. Wiechert

W e i s u n g
zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der kommerziellen Arbeit

1. Grundsätze

- 1.1. Geschäfte, die nicht mit der Führungskonzeption des Generaldirektors genehmigt wurden, sind an den Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Bestätigung einzureichen.
- 1.2. Die Aufnahme von Verhandlungen sowie der Vertragsabschluß ist grundsätzlich durch zwei getrennte Anträge zur Genehmigung vorzulegen (siehe Formblätter).
- 1.3. Der Export von Waren der speziellen Produktion über Händler hat grundsätzlich nur dann zu erfolgen, wenn
 - keine Direktkontakte zu dem angeführten Endverbraucher bestehen bzw. hergestellt werden können,
 - es ökonomisch von Vorteil für die DDR ist und politischer Schaden ausgeschlossen wird,
 - die Einhaltung der Prinzipien von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz prinzipiell gewährleistet werden kann.

2. Vorbereitung von Geschäften mit Händlern

Vor Antragstellung zur Aufnahme von Verhandlungen sind alle verfügbaren Informationen über den Verhandlungspartner einzuholen.

Als Informationen gelten:

- Aussagen der HPA der DDR, der Länderabteilung des MAH und MFAA und der AHB
- Bank- und Auskunftsauskünfte
- Aussagen vertrauenswürdiger dritter Personen
- Aussagen/Berichte über persönliche Besuche der Handelsfirmen durch Dienstreisende der IMES
- Gesprächsnotizen über Verhandlungen mit den Händlern
- Artikel/Anzeigen aus internationaler Fachliteratur und anderen Veröffentlichungen
- Bewertungen der Verhandlungspartner durch befreundete Firmen im sozialistischen Ausland.

3. Richtlinien für die Verhandlungsführung

3.1. Die Bearbeitung von Geschäften mit Händlern hat durch einen eingeschränkten Personenkreis zu erfolgen.

3.2. Die Kontakte sind auf folgenden Personenkreis beschränkt:

- Generaldirektor
- Bereichsleiter Export/Import
- Gruppenleiter Import
- Leiter Gruppe Beschaffung.

3.3. Nach jeder Verhandlung ist ein Verhandlungsvermerk über deren Ergebnisse anzufertigen. Als Verhandlung gelten auch telefonische Absprachen.

- 3.4. Einschätzungen zur Person des Händlers und seines Umfeldes sind nach jedem persönlichen Kontakt zu vervollständigen:
- 3.5. Informationen an den Händler sind ausschließlich auf den Verhandlungsgegenstand zu beschränken.

4. Vertragsabschluß

- 4.1. Der Vertrag ist ein IMES-internes Dokument. Dem Händler ist grundsätzlich kein Schriftstück auszuhandigen, das IMES als Vertragspartner erkennen läßt. (IMES-Kopfbogen, IMES-Stempel, Originalunterschriften)
Gleiche Bedingungen gelten für Versanddokumente.
- 4.2. Akkreditivbedingungen sind vor Vertragsabschluß so zu vereinbaren, daß Rechnungen nicht zu den zahlungsauslösenden Dokumenten zählen und über den Bankenweg IMES nicht als Lieferant von speziellen Erzeugnissen zu identifizieren ist.
5. Diese Weisung ist eine Ergänzung zu den im Grundsatzmaterial zu Aufgaben, Arbeitsweise, Unterstellung der Firma IMES bestehenden "Regelungen für die Arbeit mit Vertretern, Vermittlern und Händlern sowie die finanzielle Förderung von Geschäften" vom 07.03.1983 und tritt mit Wirkung vom 15.10.1986 in Kraft.


Dr. Schalck

Berlin, den

Verhandlungsgenehmigung

Firma (Anschrift):

Kontaktpersonen:

Verhandlungsgegenstand:

Verhandlungsführer IMES:

Terminvorschlag:

Verhandlungsort:

Wie kam Kontakt zustande?:

bisherige Kontakte:

Welche Informationen liegen IMES vor:

(Geschäftsbericht, Bankauskünfte, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Kontakte zu anderen AHB der DDR, Kontakte zu Institutionen am Sitz der Firma u.a.)

Welche Fragen müssen in der Verhandlung geklärt werden?:

Bemerkungen:

Generaldirektor

genehmigt:

Dokument 171

Geheime Verschlusssache

GVS B 2 - 1105/86

Ausf. 1 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 177 /86

vom 14. November 1986

Auf Antrag des Ministers für Nationale Verteidigung wird verfügt:

1. Aus der Staatsreserve A sind zeitweilig außerplanmäßig
3000 Stück Maschinenpistolen und
2,7 Mio Stück Munition M 43
auszulagern.
2. Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve A für das Jahr 1986
ist im entsprechenden Umfang zu senken.
3. Die für die Hilfslieferung benötigten finanziellen Mittel sind
aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.
4. Über die Wiedereinlagerung der entsprechenden Mengen sind vom
Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit den Jahres-
plänen Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

W. Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Nationale Verteidigung
4. Minister der Finanzen
5. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
6. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Dokument 172

7-52-ke
17177
17178

Geheime Verschlusssache

GVS B.2 - 1106/86

5. Ausf. 2 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 178 /86

vom 14. November 1986

Entsprechend Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom
über den Einsatz von Beständen der Staatsreserve A zur Sicherung
der Außenwirtschaftsaufgaben im NSW im Jahre 1987 wird verfügt:

1. Von den Beständen der Staatsreserve A werden die in der Anlage genannten Positionen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Erwirtschaftung zusätzlicher NSW-Valutamittel im Jahre 1987 zur Verfügung gestellt bzw. zur Importsenkung 1987 eingesetzt.
2. Die Bestandsreduzierung ist bei der Ausarbeitung des Planes der Entwicklung der Staatsreserve A für das Jahr 1987 zu berücksichtigen.
3. Über die Wiedereinlagerung der entsprechenden Mengen sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit den Jahresplänen Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

W. Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Nationale Verteidigung
4. Minister der Finanzen
5. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
6. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Anlage

Verwendung von Beständen der Staatsreserve A, die im Jahre 1987
zur Erwirtschaftung von NSW-Valutamitteln bzw. zur Importsenkung
eingesetzt werden

1. Export

Erzeugnisposition	ME	Menge	Wert in Mio VM
Rointoluol	t	1.000	0,3
Fleisch	t	1.200	1,9
Zucker	t	3.500	<u>1,5</u>
			3,7

2. Importsenkung

Kupfer	t	475	1,8
Blei	t	620	0,7
Quecksilber	kg	4.500	1,0
Aluminium	t	1.400	4,5
Silizium	t	100	0,4
Naturkautschuk	t	500	<u>0,9</u>
			9,3

Dokument 173

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 179/1986
vom 14. November 1986

Auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird verfügt:

1. Aus dem Bestand der Staatsreserve B werden

500 t	Pflanzenöl, roh	0,16
1.060 hlW	Spritrektifikat und	3,04
1.500 t	Ölfrüchte	0,18
		<u>3,38</u>

dem Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung zur Erwirtschaftung zusätzlicher NSW-Valutamittel in Höhe von 0,4 Mio VM im Jahre 1987 zur Verfügung gestellt.

2. Aus dem Bestand der Staatsreserve B werden

5.000 t	Heizöl
200 t	Blei
7.000 kg	Quecksilber und
500 t	Reinbenzol

im Jahre 1987 als Importsenkung in Höhe von 14,2 Mio VM eingesetzt.

3. Die Bestandsreduzierung ist bei der Ausarbeitung des Planes der Entwicklung der Staatsreserve B 1987 zu berücksichtigen.

W. Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates der DDR
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister der Finanzen
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
6. Ablage

Bitte Rückgabe an
Sekretariat Staatssekretar

12/1/2011
12/1/2011
12/1/2011

Dokument 174

- L e s e a b s c h r i f t -

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 181/86

vom 18. November 1986

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 10. April 1986 über Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung der ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola wird verfügt:

1. Die Direktive für Verhandlungen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit der VR Angola zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanscher Werktätiger in Betrieben der DDR" vom 29. März 1985 wird bestätigt.
2. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen und das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des "Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanscher Werktätiger in Betrieben der DDR" vom 29. März 1985 zu unterzeichnen.

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft
4. Minister für Auswärtige Angelegenheiten
5. Minister der Finanzen
6. Staatssekretär für Arbeit und Löhne
7. Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel
8. Sekretariat des Ministerrates
9. Archiv für Staatsdokumente

Dokument 175

Heinrich Müller

JDA

Heinrich Müller

Vereinbarung

zwischen dem

Außenhandelsbetrieb Kunst und
Antiquitäten GmbH
vertreten durch den Generaldirektor,
Genossen Farken,

- im weiteren KuA genannt -

und der

Abteilung Finanzen beim Rat des
Bezirktes Leipzig
vertreten durch den Leiter der
Abteilung, Genossin Nickel,

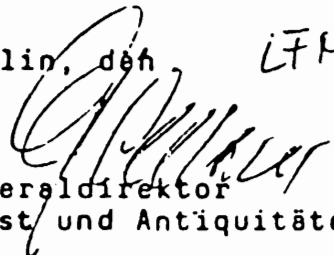
- im weiteren Abteilung Finanzen
genannt -


wird vereinbart, durch die Vermarktung vom Rat des Bezirktes
bereitgestellter Warenfonds im NSW außerplanmäßige Valutamittel
für die Volkswirtschaft der DDR zu erwirtschaften.

Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden
folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:

1. Zur Erwirtschaftung der zusätzlichen Valutamittel stellt die
Abteilung Finanzen aus ihrem Aufkommensbereichen dem
Außenhandelsbetrieb KuA für den Export geeignete Waren zur
Verfügung.
2. Die Warenpalette umfaßt Antiquitäten, Gebrauchtwaren, Münzen,
Briefmarken, Orden und Ehrenzeichen, Bilder, Grafiken und Bücher.
Werden Gegenstände angeboten, die nicht zu den vorstehend ge-
nannten Warenfonds einzuordnen sind, wird von Fall zu Fall
über die Exportmöglichkeit entschieden.
3. KuA übernimmt die von der Abteilung Finanzen in Mark der DDR
bewerteten Artikel und Gegenstände. Die Bezahlung erfolgt
4 Wochen nach Rechnungslegung an die Abteilung Finanzen.
4. KuA verwertet im NSW die bereitgestellten Artikel und Gegen-
stände und schließt dazu die erforderlichen Exportverträge ab.
5. Aus dem Nettovalutaerlös erhält die Abteilung Finanzen ein
Valutaanrecht in Höhe von 30 Prozent.

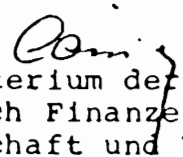
6. Für das Valutaguthaben der Abteilung Finanzen wird bei KuA ein Valutakonto eingerichtet.
 - i Die Valutamittel können für notwendige Importe des Rates des Bezirkes Leipzig verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig einzuholen.
7. Beide Partner vereinbaren jeweils im letzten Quartal für das Folgejahr ein Arbeitsprotokoll über das in den folgenden 12 Monaten angestrebte Aufkommensvolumen ab. Gleichzeitig wird darauf aufbauend eine Prämienvereinbarung abgeschlossen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der beiden Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den *LFM 1987*

Generaldirektor
Kunst und Antiquitäten GmbH


Abteilung Finanzen
des Rates des Bezirkes
Leipzig

zugestimmt: 
Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung


Vorsitzender des
Rates des Bezirkes Leipzig


Ministerium der Finanzen
Bereich Finanzen der Außen-
wirtschaft und Valutaplanung

MINISTERRAT
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
 MINISTERIUM FÜR AUSSENHANDEL ~~XXXXX~~ WIRTSCHAFT
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 Kommissarischer Leiter

Ministerpost

1020 Berlin, den 19. 1. 1990
 Währung 17-22 01132

Ministerium der Finanzen
 und Preise
 Minister
 Frau Nickel

Leipziger Straße 5/7
 Berlin
 1 0 8 0

Ministerpost - 1 -
 Nr. 482
 Dts: 29. 1. 90
 An: Kopie Dr. Köhler

Ministerpost - 1 -
 Nr. MP 482/90
 Dts: F 2 Feb. 1990
 An: Kelle

MP 482/90
 10
 Prof. Dr. Gerstenberger

Werte Frau Nickel!

to Rv K...

Mit Wirkung vom 22. 11. 89 hat die Kunst und Antiquitäten GmbH ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Der Betrieb ist in Liquidation.

Aus diesem Grunde werden folgende Vereinbarungen außer Kraft gesetzt:

*Stk nur
 nicht
 MIVM*

- Dreiseitige Vereinbarung über die Exportrealisierung in den Gebrauchsgüterbetrieben des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 12. 1. 1983 (MfF, MBL, Koko).
- Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirkes Leipzig (1987), bestätigt durch das Ministerium der Finanzen und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt (1987), bestätigt durch das Ministerium der Finanzen und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

[Signature]
 Prof. Dr. sc. Gerstenberger

Dokument 176

Vereinbarung

zwischen dem

Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH,
vertreten durch den Generaldirektor,
Genossen Farken
- in weiteren K und A genannt -

und der

Abteilung Finanzen beim Rat des
Bezirktes Karl-Marx-Stadt,
vertreten durch das Mitglied des Rates
für Finanzen, Genossen Schönach
- in weiteren Abteilungen Finanzen
genannt -

wird vereinbart, durch die Vermarktung vom Rat des Bezirktes bereitgestellter Warenfonds im NSW außerplanmäßige Valutamittel für die Volkswirtschaft der DDR zu erwirtschaften.

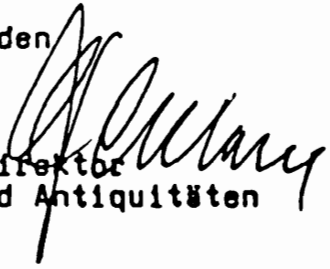
Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung werden folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:

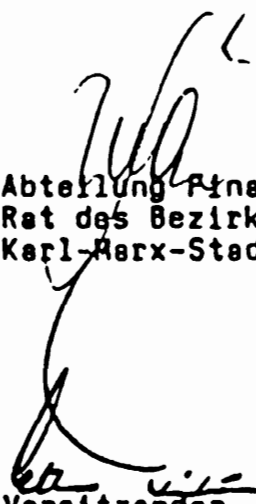
1. Zur Erwirtschaftung der zusätzlichen Valutamittel stellt die Abteilung Finanzen aus ihren Aufkommensbereichen dem Außenhandelsbetrieb K und A für den Export geeignete Waren zur Verfügung.
2. Die Warenpalette umfaßt Antiquitäten, Gebrauchtwaren, Münzen, Briefmarken, Orden, Ehrenzeichen, Bilder, Grafiken und Bücher. Werden Gegenstände angeboten, die nicht zu den vorstehend genannten Warenfonds einzuordnen sind, wird von Fall zu Fall über die Exportmöglichkeit entschieden.
3. K und A übernimmt die von der Abteilung Finanzen in Mark der DDR bewerteten Artikel und Gegenstände. Die Bezahlung erfolgt 4 Wochen nach Rechnungslegung an die Abteilung Finanzen.
4. K und A verwertet im NSW die bereitgestellten Artikel und Gegenstände und schließt dazu die erforderlichen Exportverträge ab.
5. Aus dem Valutaerlös erhält die Abteilung Finanzen ein Valutaanteil in Höhe von 30 Prozent.
6. Für das Valutaguthaben der Abteilung Finanzen wird bei K und A ein Valutakonto eingerichtet.

Die Valutamittel können für notwendige Importe des Rates des Bezirktes Karl-Marx-Stadt verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Vorsitzenden des Rates des Bezirktes Karl-Marx-Stadt einzuholen.

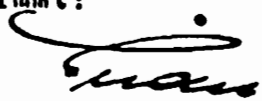
7. Beide Partner vereinbaren jeweils im letzten Quartal für das Folgejahr ein Arbeitsprotokoll über das in den folgenden 12 Monaten angestrebte Aufkommensvolumen. Gleichzeitig wird darauf aufbauend eine Prämienvereinbarung abgeschlossen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der beiden Partner drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

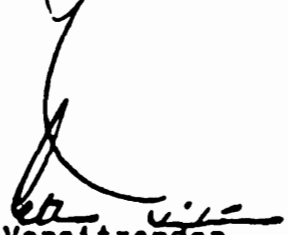
Berlin, den


 Generaldirektor
 Kunst und Antiquitäten
 GmbH


 Abteilung Finanzen
 Rat des Bezirkes
 Karl-Marx-Stadt

zugestimmt:


 Ministerium für Außenhandel
 Bereich Kommerzielle
 Koordinierung


 Vorsitzender
 Rat des Bezirkes
 Karl-Marx-Stadt

Ministerium der Finanzen
 Bereich Finanzen der Außen-
 wirtschaft und Valutaplanung

LMF Bd 16

MINISTERRAT
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
 MINISTERIUM FÜR AUSSENHANDEL ^{XXXXX}wirtschaft
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 Kommissarischer Leiter



1020 Berlin, den 19. 1. 199
 Wallstraße 17-22 01177

Ministerium der Finanzen
 und Preise
 Minister
 Frau Nickel

Leipziger Straße 5/7
 Berlin
 1 0 8 0

Ministerpost - 1 -
 Nr.: 482
 Dtg: 29. 1. 90
 An: Kolln Dr. Köhler

Ministerpost - 1 -
 Nr.: MP. 482/90
 Dtg: F 2 Feb. 1990
 An: Kolln Dr. Köhler

MP 482/90
 10
 Kolln Dr. Köhler

Werte Frau Nickel!

h. Ko. Köhler

Mit Wirkung vom 22. 11. 89 hat die Kunst und Antiquitäten GmbH ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Der Betrieb ist in Liquidation

Aus diesem Grunde werden folgende Vereinbarungen außer Kraft gesetzt:

- Dreiseitige Vereinbarung über die Exportrealisierung in den Gebrauchtwarenbetrieben des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 12. 1. 1983 (MdF, MBL, Koko).
- Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirkes Leipzig (1987), bestätigt durch das Ministerium der Finanzen und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung.
- Vereinbarung zwischen dem AHB Kunst und Antiquitäten und der Abt. Finanzen beim Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt (1987), bestätigt durch das Ministerium der Finanzen und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

[Signature]
 Prof. Dr. sc. Gerstenberger

*Hier nur
 für
 MIVM*

Dokument 177

Kunst und Antiquitäten GmbH
Generaldirektor, Genossen Farken

8.1.987

Französische Str. 15
Berlin
1080

- L e s e a b s c h r i f t -

Verwertung von Waren aus den Aservatenlagern der Schutz-
und Sicherheitsorgane der DDR

Werter Genosse Farken!

In Ergänzung zum Schreiben vom 10.12.85 werde folgende
Festlegungen getroffen.

Für Gegenstände, die außerhalb des Handelssortiments
Ihrer AHB liegen, werden Sie beauftragt, eine Bestands-
haltung vorzunehmen und diese Erzeugnisse in Ihrem
Namen und auf meine Rechnung valutawirksam zu machen.
Die erzielten Valutaerlöse sind mindestens halbjährlich
auf das Konto 0538-60-044-026 abzuführen. Die entspre-
chenden Mark-Aufwendungen sind mit in Rechnung zu stel-
llen. 0521

Die Nachweisführung der Aservatengegenstände ist so
zu gestalten, daß Gegenstände mit einem Valutawert ab
100,-- DM körperlich zu erfassen sind und durch Inven-
turen nachweisbar sein müssen.

Gegenstände aus Edelmetall (mit Ausnahme Münzen,
Medaillen, Antiquitäten) werden nur nach meiner Maßgabe
exportiert. Sofern vom Einlieferer keine M-Rechnung ge-
legt wird, ist der Markgegenwert zum durchschnittlichen
Weltmarktpreis plus Richtungskoeffizient zugrunde zu-
legen und den Einlieferer zu vergüten. Die Gegenstände
sind körperlich zu erfassen und durch Inventuren nach-
zuweisen.

Einmal jährlich ist mir die Bestandsmeldung zu übergeben
sowie die verauslagten Markaufwendungen.

Mit sozialistischem Gruß

Seidel

1349

Dokument 178

Berlin, den 14. Januar 1987

Genossen Stoph

Genosse Beyreuther hatte am 22. 12. 1986 die Verhandlungsdirektive für die Fortführung der Arbeitskräftekooperation mit der VR Vietnam eingereicht. Sie wurde auf Entscheidung des Vorsitzenden des Ministerrates nicht behandelt, weil das Problem der Beförderung der vietnamesischen Werk tätigen durch den Minister für Verkehrswesen nicht gelöst war.

Zwischenzeitlich wurde eine Vereinbarung zwischen Genossen Schürer, Höfner, Schalck und Buschmann abgeschlossen. Sie sieht die Beförderung mit einer ausländischen Fluglinie vor. Die Beförderungskosten sind durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel bereitzustellen und durch das Ministerium für Leichtindustrie zu erwirtschaften.

Am 13. Januar 1987 teilte der DDR-Botschafter in Vietnam mit, daß der Arbeitsminister der SR Vietnam am heutigen Abend in Berlin-Schönefeld anreist. Die Verhandlungen zum Arbeitskräfteabkommen sollen morgen beginnen.

Ich schlage vor, Genossen Beyreuther dazu mit beiliegender Verfügung zu bevollmächtigen.

Anlage

Klein

Berlin, den 14. Januar 1987

Genossen Krolikowski

Ich bitte um Zustimmung, Genossen Stoph beiliegende Verfügung zur Unterschrift vorzulegen.

Anlage

S. Krawinkel
V. Krawinkel

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g N r . 5 / 8 7
vom 14 . Januar 1987

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1977 zur Richtlinie über die Vorbereitung, den Abschluß und die Realisierung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR (Vertragsrichtlinie) wird

1. die Direktive für Verhandlungen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Arbeit der Sozialistischen Republik Vietnam zum Abschluß eines Protokolls zur Änderung und Ergänzung des "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 11. April 1980 bestätigt (Anlage).
2. Die Finanzierung der für die Unterbringung der vietnamesischen Werkträger erforderlichen zusätzlichen Bauleistungen sowie der für den Transport erforderlichen Charterflüge erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates und Vorsitzender der
Staatlichen Plankommission
Minister für Außenhandel
Minister der Finanzen
zuständige Industrieminister

3. Die Verhandlungen sind mit dem Minister für Arbeit der Sozialistischen Republik Vietnam ab 15. Januar 1987 zu führen.

Die Aufenthalts- und Beförderungskosten sind aus dem Haushalt des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne zu tragen.

Verantwortlich: Staatssekretär für Arbeit und Löhne



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Außenhandel
4. Minister der Finanzen
5. Minister für Leichtindustrie
6. Minister für Auswärtige Angelegenheiten
7. Staatssekretär für Arbeit und Löhne
8. Sekretariat des Ministerrates
9. Archiv für Staatsdokumente

Dokument 179

Korrektur der Verfügung 16/87
siehe Anlage (PE 402/87)

2. 2 53/52

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 16 /87

vom 27. Januar 1987

Auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
wird verfügt:

1. Aus zusätzlichen Importen des Bereiches Kommerzielle Koor-
dinierung sind in die Staatsreserve B einzulagern:
 - 1 Mio t sortierte energetische Steinkohle
davon
800 kt bis 31.12.1987 und
200 kt bis 29.02.1988,
 - 1.000 Stück Bohrhämmer im Jahre 1987,
 - 3.200 m Stahlseilfördergurte im Jahre 1987.
2. Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve B 1987 ist um
800 kt Steinkohle, 1.000 Bohrhämmer und 3.200 m Stahlseil-
fördergurte zu erhöhen.
Bei der Ausarbeitung des Planes der Entwicklung der Staats-
reserve B 1988 ist die Einlagerung von 200 kt Steinkohle zu
berücksichtigen.
3. Die zur Einlagerung erforderlichen finanziellen Mittel
sind vom Minister der Finanzen bereitzustellen.

4. Die Einlagerung ist wie folgt vorzunehmen:

- 600 kt sortierte energetische Steinkohle in Lagern der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve im Jahre 1987,
- 200 kt sortierte energetische Steinkohle in Vertragslagern in den Bezirken im Jahre 1987,
- 200 kt sortierte energetische Steinkohle in Vertragslagern in den Bezirken im Jahre 1988,
- 1.000 Stück Bohrhämmer in Lagern der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,
- 3.200 m Stahlseilfördergurte in Vertragslagern des Ministeriums für Kohle und Energie.

5. Der Minister für Kohle und Energie hat ab 01.04.1987 entsprechend den Importeingängen die Vertragslager für Steinkohle zu benennen.

Die Vertragslager für Stahlseilfördergurte sind durch den Minister für Kohle und Energie sofort zu benennen.

F.V.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Kohle und Energie
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
6. Minister der Finanzen
7. Ablage

Dokument 180

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 12. 3. 1987

Geheime Verschlusssache

GVS-0008

MIS-Nr. 2/87

69. Ausf. Bl. 2

Befehl Nr. 2 /87

Über die Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen zur Beschaffung von Embargowaren aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin

Die vom XI. Parteitag der SED gestellten Aufgaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR erfordern in Durchsetzung der ökonomischen Strategie der Partei insbesondere die rasche Entwicklung und breite Anwendung der Schlüsseltechnologien.

Im Rahmen ihres Konfrontations- und Abrüstungskurses messen die imperialistischen Hauptmächte der ökonomischen Schädigung der sozialistischen Staatengemeinschaft besondere Bedeutung bei. An erster Stelle stehen dabei Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs moderner technischer und technologischer Erkenntnisse, Produktionsverfahren und Ausrüstungen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet. Diesem Ziel dient das auf Betreiben der USA durch das sogenannte "Koordinierungskomitee für Ost-West-Handelspolitik" (COCOM) verhängte Embargo, das den Export von Hochtechnologien und der dazu erforderlichen Ausstattungen in das sozialistische Wirtschaftsgebiet unter Strafandrohung verbietet.

Die wirksame Eingrenzung der Auswirkungen und die Durchsetzung von Maßnahmen zum Unterlaufen dieses imperialistischen Embargos erfordern eine weitgehende Unterstützung der Volkswirtschaft der DDR durch das MFS.

Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung

befehle ich:

1. Für die Durchsetzung aller Maßnahmen des MFS im Zusammenhang mit der Beschaffung von Embargowaren aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin ist der Stellvertreter des Leiters der Hauptverwaltung A und Leiter des Sektors Wissenschaft und Technik, Genosse Generalmajor Vogel, verantwortlich.

Zur Gewährleistung des einheitlichen Vorgehens der Dienststeinheiten und der zentralen Koordinierung aller im Zusammenhang mit der Beschaffung von Embargowaren durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen ist eine nichtstrukturelle Arbeitsgruppe "EMBARGO" im MfS zu bilden.

Leiter der Arbeitsgruppe "EMBARGO" (im folgenden Arbeitsgruppe) ist der Stellvertreter des Leiters der HV A und Leiter des Sektors Wissenschaft und Technik, Genosse Generalmajor Vogel.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

der Leiter oder ein Stellvertreter des Leiters der HA XVIII

~~der Leiter oder ein Stellvertreter des Leiters des DIS~~

der Leiter der AG BKK

der Leiter der Abteilung XIV des SWT der HV A

der Leiter der Abteilung V des SWT der HV A

der Leiter der AG XV/BV der HV A

Der Leiter der Arbeitsgruppe kann bei Notwendigkeit Vertreter weiterer Dienststeinheiten des MfS zu den Beratungen der Arbeitsgruppe hinzuziehen.

4. Mit dem Ziel der umfassenden Nutzung aller Möglichkeiten, der Gewährleistung einer hohen Effektivität bei der Beschaffung von Embargowaren und der Durchsetzung hoher Sicherheitsanforderungen hat die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

- Ständige Erfassung aller Möglichkeiten und Verbindungen des MfS zur Beschaffung von Embargowaren und Prüfung der Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Wege. Alle diesbezüglichen Aktivitäten der Dienststeinheiten der Bezirksverwaltungen, einschließlich der Kreisdienststellen/Objektdienststellen, sind durch die Abteilungen XV der Bezirksverwaltungen zu erfassen und der Arbeitsgruppe zu melden.
- Einleitung, Koordinierung und Kontrolle von Maßnahmen zur operativen Beschaffung von Embargowaren durch Dienststeinheiten des MfS;
- Vorbereitung zentraler Entscheidungen, Erarbeitung von Entwürfen dienstlicher Bestimmungen und Weisungen, von Empfehlungen und Orientierungen sowie Durchsetzung von Maßnahmen zur allseitigen operativen Absicherung der Beschaffung (Absicherung gegenüber feindlicher Bearbeitung, Beschaffungswege, Abwicklungsmodalitäten finanzieller Absicherung u.a.) über die zuständigen Dienststeinheiten;
- Abstimmung vorliegender Beschaffungsaufträge bzw. -möglichkeiten mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

5. Die Leiter der in der Arbeitsgruppe vertretenen Dienststeinheiten haben zu sichern, daß über alle Aktivitäten zur Beschaffung von Embargowaren seitens anderer Organe der DDR (Institutionen, Einrichtungen, Außenhandelsunternehmen) der Leiter der Arbeits-

gruppe informiert wird.

Bei politischen, politisch-operativen oder anderen zwingenden Erfordernissen hat der Leiter der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, daß entsprechender Einfluß auf diese Aktivitäten genommen wird.

6. Bei der Realisierung von Aufgaben und Maßnahmen zur Beschaffung von Embargowaren aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind höchste Anforderungen an die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu stellen und durchzusetzen. Die Leiter der Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß nur die unmittelbar in die Realisierung der Aufgaben und Maßnahmen einbezogenen Angehörigen davon Kenntnis erhalten ~~werden~~.
7. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Milky
Armeegeneral

Dokument 181

Vereinbarung

Zwischen dem

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordination
Wallstr. 17 - 22
Berlin
1020

vertreten durch den Hauptabteilungsleiter,
Genossen Seidel

- im weiteren MAH genannt

und dem

Rat der Stadt Dresden

PSF 59
Dresden
8012

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Genossen Berghofer

- im weiteren Rat der Stadt Dresden genannt

wird vereinbart,
zusätzliche Reserven für den Export in das NSW zu erschließen und
damit außerplanmäßige Valutemittel für die Volkswirtschaft der
DDR zu erwirtschaften.

Dazu werden folgende gemeinsame Arbeitsschritte festgelegt:

1. Der Rat der Stadt Dresden beauftragt Betriebe und Einrichtungen seines Verantwortungsbereiches zur Bereitstellung von exportfähigen Waren.
2. Durch das Ministerium für Außenhandel werden der Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH und die DELTA GmbH mit dem außerplanmäßigen Export der Waren in das NSW beauftragt und bevollmächtigt.
3. Vom Ministerium für Außenhandel bzw. vom Oberbürgermeister der Stadt Dresden werden der Generaldirektor der Kunst und Antiquitäten GmbH und der Leiter der Abteilung Finanzen und Preise mit der Koordination der Arbeitsaufgaben beauftragt.
4. Zwischen dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. DELTA GmbH und den vom Rat der Stadt Dresden beauftragten Betrieben und Einrichtungen werden die erforderlichen Exportaktivitäten abgestimmt.
Der Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten bzw. DELTA GmbH schließen die zu realisierenden Exportverträge ab.

5. Der Rat der Stadt Dresden erhält aus dem Nettovalutaerlös ein Valutaanrecht in Höhe von 30 Prozent.

Für das Valutaguthaben des Rates der Stadt Dresden wird beim Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH bzw. DELTA GmbH ein Valutakonto eingerichtet.

Die Valutamittel können für notwendige Importe des Rates der Stadt Dresden verwendet werden. Dazu ist die Zustimmung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel und des Oberbürgermeisters der Stadt Dresden erforderlich.

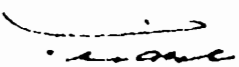
6. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht durch einen der Partner 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.
7. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
8. Die bisherige Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Rat der Stadt Dresden vom 1.7.1974 tritt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft.

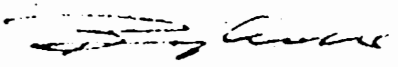
Berlin, den

Dresden, den 19. 3. 1987

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Rat der Stadt Dresden


Seidel
Hauptabteilungsleiter


Berghofer
Oberbürgermeister

Verteiler: ✓ Bereich Inlandsbeziehungen (2x)
✓ Bereich I
✓ Bereich II
✓ P/O
✓ HB



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 5. Mai 1987

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 87	Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen – Schußwaffenverordnung –	131
26. 3. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung – Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition –	134
26. 3. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung – Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen –	138
30. 4. 87	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988	139

**Verordnung
über den Verkehr mit Schußwaffen,
patronierter Munition, Schußgeräten und
Kartuschen
– Schußwaffenverordnung –
vom 26. März 1987**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) sowie für Bürger.

(3) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umfaßt deren Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung, Erwerb, Besitz, Verwendung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern, soweit in dieser Verordnung oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Festlegungen getroffen sind.

§ 2

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse und der Zollverwaltung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im Abs. 2 nichts anderes festgelegt wird.

(2) Den Verkehr mit Jagdwaffen und mit Sportwaffen in den bewaffneten Organen regeln die zuständigen Minister auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Schußgeräte, deren geringe Wirkung keine Gesundheitsschädigung bei Menschen hervorruft, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte die

1. zum Verschub von patronierter Munition,
2. zum Verschub von Geschossen mittels Kartuschen oder Treibladungen oder
3. zum Abschub reaktiv getriebener Geschosse

eingerrichtet sind und die den Geschossen ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Ausgenommen davon sind Schußgeräte gemäß Abs. 5.

(2) Wesentliche Teile von Schußwaffen sind Schußwaffen gleichgestellt, wenn sie funktionstüchtig sind. Die wesentlichen Teile von Schußwaffen sind der Lauf, der Verschluss und das Patronen- oder Kartuschenlager, soweit es nicht integrierter Teil des Laufes ist; bei reaktiven Schußwaffen die Vorrichtungen zum Abschub von Geschossen.

(3) Gebrauchsunfähig ist eine Schußwaffe, wenn die wesentlichen Teile so verändert wurden, daß sie nicht mehr funktionstüchtig sind.

(4) Patronierte Munition sind Körper, die sich aus Geschos und Explosivstoff als Treibladung zusammensetzen und gezündet werden können.

(5) Schußgeräte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie freisetzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können,
2. Geräte, bei denen als Energieträger Kartuschen dienen und die zur Verwendung als Arbeitsmittel bestimmt sind,
3. Geräte, die zum Verschub von Platz- oder Gaspatronen, Leucht- oder Signalmunition bestimmt sind,
4. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch das Verspritzen oder Versprühen von Flüssigkeiten oder Gasen die Gesundheit von Menschen zu schädigen,
5. Vorderlader.

(6) Teile von Schußgeräten sind Schußgeräten gleichgestellt wenn sie mit Kartuschen geladen und gezündet oder in ihnen Geschosse verschossen werden können.

2D 1

(7) Kartuschen sind Körper, die einen Explosivstoff als Treibladung, aber kein Geschöß enthalten und gezündet werden können.

(8) Geschosse sind zum Verschuß geeignete feste Körper sowie zum Verschuß geeignete Behältnisse, die gasförmige oder flüssige Stoffe oder pyrotechnische Sätze enthalten.

(9) Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern sind Gegenstände, die die wesentlichen äußeren Merkmale einer Schußwaffe oder eines Vorderladers aufweisen und deshalb geeignet sind, ihre Funktionsfähigkeit ernsthaft vorzutäuschen.

§ 4

Grundsätze

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen hat so zu erfolgen, daß die Ordnung und Sicherheit nicht gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden.

(2) Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine mißbräuchliche Verwendung derselben ist auszuschließen.

Über den Zugang, Abgang und Bestand, über die Ausgabe, Weitergabe und Rücknahme von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen sowie gebrauchsunfähigen Schußwaffen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, soweit in den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Festlegungen getroffen sind.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, den Verkehr mit Schußwaffen und Schußgeräten einschränken oder untersagen und Maßnahmen für ihre Abgabe festlegen.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann durch Rechtsvorschriften neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen oder Schußgeräten gleichkommen, zu Schußwaffen oder zu Schußgeräten im Sinne dieser Verordnung erklären.

§ 5

Verantwortung

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen in ihrem Verantwortungs-

bereich alle erforderlichen Festlegungen über Art und Umfang der organisatorischen, baulichen und mechanischen Sicherheitsmaßnahmen, des Einsatzes elektrotechnischer, elektronischer Sicherheitstechnik zu treffen und durchzusetzen,

2. nur Bürger einzusetzen, die die dafür geforderte persönliche Eignung und notwendige Fachkenntnis besitzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei der Durchführung von Kontrollen ist eng mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektoren und Aktiven für Ordnung, Disziplin und Sicherheit zusammenzuarbeiten.

Erlaubnisse

§ 6

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Erlaubnisse erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen auch

1. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten, die zur Änderung der technischen Parameter oder des Systems führen,

2. die Aus- und Einfuhr, der Vertrieb, der Erwerb und Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie funktionsuntüchtigen wesentlichen Teilen,

3. die Vernichtung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen

1. der Transport, die Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung und die Ausfuhr von Schußgeräten und Kartuschen,

2. der Vertrieb, Erwerb und Besitz sowie die Verwendung von Schußgeräten der im § 3 Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Geräte,

3. die Durchfuhr von Schußgeräten,

4. der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Kartuschen und

5. der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Startpistolen durch staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Herstellung, die Aus- und Einfuhr sowie der Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 7

(1) Bürger bedürfen zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen, soweit in den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt wird, einer persönlichen Erlaubnis.

(2) Die persönliche Erlaubnis kann Bürgern erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Voraussetzungen für einen sicheren Umgang mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen besitzen und deren sichere Lagerung oder Aufbewahrung nachweisen können.

(3) Mit der Erteilung der persönlichen Erlaubnis werden die Befugnisse beim Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen bestimmt.

§ 8

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich und auf Widerruf erteilt. Sie kann zeitlich befristet werden.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und auf bestimmte Arten des Verkehrs mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt entzogen werden, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder den mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwidergehandelt wurde. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Erlaubnis wird ungültig, wenn die Befugnisse aus persönlichen Gründen oder aufgrund von Entscheidungen zuständiger Organe für ständig oder unbestimmte Zeit nicht mehr ausgeübt werden. Ungültige Erlaubnisse sind der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 9

Prüfung, Begutachtung, Zulassung, Registrierung

(1) Die hergestellten und die eingeführten Schußwaffen und Vorderlader sowie die Arten der hergestellten und der eingeführten patronierten Munition, Schußgeräte (ausgenommen Vorderlader) und Kartuschen bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Zur Vorlage zum Zwecke der Prüfung und Begutachtung ist der Hersteller und im Falle der Einfuhr derjenige verpflichtet, dem die Erlaubnis zur Einfuhr erteilt wurde.

(2) Die Arten der hergestellten und der eingeführten Schußwaffen, patronierten Munition, Schußgeräte und Kar-

tuschen bedürfen der Zulassung durch das Ministerium des Innern. Dem Antrag auf Zulassung ist das Gutachten über die Bauartprüfung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung beizufügen.

(3) Schußwaffen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erwerb der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung zu melden.

§ 10

Verwahrung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn

1. im Verkehr mit denselben
 - a) die Ordnung und Sicherheit gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,
 - b) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 - c) die erforderliche Erlaubnis nicht vorgezeigt werden kann;
2. die Erlaubnis entzogen, widerrufen oder ungültig wurde;
3. der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen Berechtigten zu veräußern. Ein Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zugunsten des Eigentümers kann auch durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen. Eine Veräußerung von Vorderladern hat innerhalb der gleichen Frist nur an dafür zugelassene Handelseinrichtungen oder an zum Ankauf berechnigte kulturelle Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

§ 11

Einziehung

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen entschädigungslos einzuziehen, wenn

1. sie entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Prüfung nicht vorgelegt wurden oder nicht zugelassen sind,
2. sie gefunden wurden und der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht festgestellt werden kann,
3. an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten ohne die dafür erforderliche Erlaubnis Veränderungen vorgenommen wurden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern entschädigungslos einziehen, wenn für die Aus- oder Einfuhr, den Vertrieb, den Erwerb und den Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie für die Herstellung, die Aus- oder Einfuhr und den Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 12

Pflicht zur Meldung von Vorkommnissen

(1) Verluste und Funde von Schußwaffen, gebrauchsunfähigen Schußwaffen und patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Der Meldepflicht gemäß Abs. 1 unterliegen auch Verluste und Funde von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziffern 2 bis 5 oder Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartu-

schen sowie die Anwendung von Schußgeräten gegen Personen.

§ 13

Staatliche Kontrolle

(1) Die Deutsche Volkspolizei übt die staatliche Kontrolle über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen aus. Sie ist befugt, Betriebe, Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten zu betreten, Auskünfte und Gutachten zu fordern sowie Einblick in Unterlagen zu nehmen. Sie kann Auflagen erteilen und Forderungen stellen.

(2) Zu den Kontrollen können Sachkundige anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen hinzugezogen werden.

(3) Bei der Durchführung von Kontrollen sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz einzuhalten.

§ 14

Beschwerdeverfahren

Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei regelt sich nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBL I Nr. 11 S. 232).

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Schußwaffen oder patronierte Munition

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhanden kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften

1. den Nachweis über Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte, Kartuschen oder gebrauchsunfähige Schußwaffen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
2. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen vertreibt, transportiert, ausführt, einführt, lagert, aufbewahrt, ausstellt oder verwendet,
3. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen in den Verkehr bringt, die nicht durch die zuständigen staatlichen Organe geprüft oder zugelassen sind,
4. Schußwaffen nach Erwerb nicht oder nicht fristgemäß zur Registrierung meldet,
5. Schußwaffen oder Schußgeräte bearbeitet oder instand setzt,
6. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen oder Schußgeräten vornimmt,
7. Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, erwirbt, besitzt oder vernichtet,
8. gebrauchsunfähige Schußwaffen oder funktionsuntüchtige wesentliche Teile aus- oder einführt, vertreibt, erwirbt oder besitzt,
9. Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern herstellt, aus- oder einführt oder vertreibt,
10. erteilte Auflagen nicht erfüllt,
11. den Meldepflichten an die Deutsche Volkspolizei nicht nachkommt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Schußgeräten und Kartuschen gemäß Abs. 2 auch den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen behalten bis zum Ablauf der festgelegten Frist Gültigkeit.

(2) Unbefristete Erlaubnisse verlieren 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Bestimmungen über die Prüfung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen erläßt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Der Erlaß und die Neufassung von Regelungen über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sowie die Vorsitzenden der zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition – Schußwaffenverordnung – (GBl. II Nr. 90 S. 699);
2. Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1968 zur Schußwaffenverordnung (GBl. II Nr. 90 S. 702);

4. Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen – Schußgerätenanordnung – (GBl. II Nr. 90 S. 704).

Berlin, den 26. März 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Dickel
Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Schußwaffenverordnung
– Verkehr mit Schußwaffen
und patronierter Munition –
vom 26. März 1987**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Erlaubnisse

§ 1

Persönliche Erlaubnis

(1) Eine persönliche Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ist erforderlich

1. in Betrieben und Einrichtungen für
 - a) Verantwortliche in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) Lagerverwalter oder deren Stellvertreter,
 - c) Leiter des Schießens in gesellschaftlichen Organisationen,
2. für Bürger zur Ausübung der Jagd mit der Schußwaffe,
3. für Bürger, die aus anderen beruflichen oder gesellschaftlich notwendigen Gründen ständig oder zeitweilig Schußwaffen und patronierte Munition besitzen.

Die Erlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die persönliche Erlaubnis berechtigt gleichzeitig zur Aufbewahrung und zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition, soweit keine einschränkenden Festlegungen eingetragen sind.

(3) Die persönliche Erlaubnis ist beim Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ständig mitzuführen. Ihr Verlust ist der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(4) Werk tätige, die in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung tätig werden sollen, sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen. Sie dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem die Bestätigung vorliegt.

§ 2

– Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Betrieben und Einrichtungen können Erlaubnisse erteilt werden:

1. zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Lagerung, zur Aufbewahrung, zur Ausstellung, zum Erwerb, zum Export, zur

Verwendung oder zur Vernichtung von Schußwaffen und patronierter Munition,

2. zur Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen.
- (2) Erlaubnisse zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Vernichtung von Schußwaffen und patronierter Munition erteilt, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, das Ministerium des Innern.
- (3) Erlaubnisse zur Bearbeitung, zur Instandsetzung, zur Lagerung, zur Aufbewahrung, zur Ausstellung, zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwendung erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hat der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition gegeben sind.

§ 3

Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr

- (1) Die Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im öffentlichen Gütertransport mittels Eisenbahn ist
 1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb,
 2. zur Einfuhr durch den Importbetrieb,
 3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über das VE Kombinat DEUTRANS
 mindestens 2 Werkzeuge vor der Aus-, Ein- oder Durchfuhr zu beantragen.

(3) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 2 haben

1. die Bezeichnung des Absenders und Empfängers,
2. die Anzahl und genaue Bezeichnung der Schußwaffen und patronierten Munition (Art, Kaliber),
3. die Art und Bezeichnung des Transportmittels,
4. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens

zu beinhalten.

(4) Die Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im öffentlichen Gütertransport mittels Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen ist nicht gestattet, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr sowie zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im Reiseverkehr erteilt auf Antrag

1. zentraler Staatsorgane und zentraler Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie kultureller Betriebe und Einrichtungen das Ministerium des Innern,
2. von Staatsorganen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Bezirkes die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
3. von Staatsorganen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises sowie von Bürgern das Volkspolizei-Kreisamt.

Die Erlaubnis ist mindestens 14 Tage vor der Aus- oder Einfuhr schriftlich zu beantragen.

(6) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 5 haben

1. die Personalien des Antragstellers, bei Delegationen die des Verantwortlichen,
2. eine listenmäßige Aufstellung der Schußwaffen (Art, Kaliber, Waffennummer),

3. die Anzahl und das Kaliber der patronierten Munition,
 4. die Bezeichnung des Transportmittels,
 5. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens
- zu beinhalten.

(7) Die Erlaubnis zur Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im Reiseverkehr erteilt auf Antrag das Ministerium des Innern.

§ 4

Transport

(1) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition darf nur unter Verantwortung des Inhabers einer persönlichen Erlaubnis erfolgen, sofern der Transport nicht mittels Eisenbahn oder Post gemäß den Absätzen 5 oder 6 erfolgt.

(2) Schußwaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust und Entwendung zu sichern. Der Erlaubnisinhaber darf den Transport nicht ohne Aufsicht lassen.

(3) Schußwaffen dürfen nur in geschlossenen Behältnissen, patronierte Munition nur in Originalverpackungen, Patronenkisten, Patronentaschen oder Magazinen transportiert werden. Einzelne Schußwaffen sind in den dazugehörigen Behältnissen zu transportieren.

(4) Schußwaffen dürfen nur in ungeladenem Zustand transportiert werden.

(5) Der Versand von Schußwaffen und patronierter Munition als Stückgut, Expressgut oder Teilladung im öffentlichen Gütertransport ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Aus-, Ein- und Durchfuhr mittels Eisenbahn.

(6) Ein Versand von Schußwaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

§ 5

Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung

(1) Lager, Aufbewahrungseinrichtungen und Ausstellungsräume für Schußwaffen und patronierte Munition sind entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 so zu errichten oder einzurichten, daß Schußwaffen und patronierte Munition gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

(2) Lager für patronierte Munition sind unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes so zu errichten oder einzurichten, daß bei einer Explosion Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

§ 6

Verwendung

(1) Die Verwendung von Schußwaffen zur Jagd regelt sich nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 217) und den dazu vom Minister für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Verwendung von Schußwaffen zur vormilitärischen Ausbildung und im Wehrsport regelt sich nach den Vorschriften des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

(3) Die Verwendung von Schußwaffen zum sportlichen Schießen sowie zum jagdlichen Übungs-, Pflicht- und Wettkampfschießen ist nur auf zugelassenen Schießständen gestattet.

§ 7

Nachweisführung

(1) Die Nachweisführung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung muß übersichtlich, lückenlos und kontrollierbar sein. Die Ein-

tragungen in den Nachweis sind unmittelbar nach Zugang, Abgang, Ausgabe oder Rücknahme der Schußwaffen oder patronierter Munition gemäß den Vorgaben der Anlage 2 vorzunehmen. Radierungen sind unzulässig, Streichungen oder Änderungen sind vom Verantwortlichen mit Signum abzuzeichnen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Form der Nachweisführung festzulegen.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

1. 20 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2,
2. 10 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß den Ziffern 2, 4 und 5 Buchst. a der Anlage 2,
3. 5 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 3 der Anlage 2 und
4. 2 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 5 Buchstaben b und c und Ziff. 6 der Anlage 2.

§ 8

Prüfung und Zulassung

(1) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dürfen nur Schußwaffen und patronierte Munition zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden, wenn für deren Herstellung oder Einfuhr die Erlaubnis erteilt wurde. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Leiter der Prüfstelle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

(2) Dem Ministerium des Innern ist mit dem Antrag auf Zulassung der Arten von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung

1. eine Kopie des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgestellten Gutachtens,
2. eine Aufrißzeichnung,
3. eine technische Dokumentation und
4. ein Muster (ausgenommen die Erlaubnis zur Herstellung wurde auf ein Stück beschränkt und weitere Schußwaffen dieser Art sollen nicht hergestellt werden)

einzureichen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen und des Musters erfolgt nicht.

§ 9

Registrierung

(1) Die Registrierung von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung erfolgt mit der Ausstellung einer Waffenkarte. Die Waffenkarte verbleibt bei der Schußwaffe und gilt als Erlaubnis zum Besitz.

Gesellschaftliche Organisationen sowie kulturelle Betriebe und Einrichtungen melden ihre Schußwaffen listenmäßig in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Eine Ausfertigung mit Registriervermerk erhält der Einreicher zurück; sie gilt als Erlaubnis zum Besitz. Änderungen der mit Registriervermerk versehenen Liste sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden.

(3) Die Waffenkarte berechtigt in Verbindung mit einer persönlichen Erlaubnis zum Erwerb von patronierter Munition für die in der Waffenkarte eingetragenen Schußwaffe.

§ 10

Meldepflichten

(1) Die Kreisjagdbehörden, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Kreisvorstände gesellschaftlicher Organisationen haben ihren Bestand an Schußwaffen anzahlmäßig jährlich mit Stand vom 30. November bis zum 15. Dezember der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich zu melden. Die Meldung hat aufgeschlüsselt nach Standorten der Schußwaffen zu erfolgen.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen ist innerhalb von 3 Tagen der für den alten und den neuen

Standort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Als Standort gilt der Ort, der auf der zur Schußwaffe gehörigen Waffenkarte bestimmt ist oder der Ort, an dem die Schußwaffe im Bestandsnachweis geführt wird. Gleichfalls meldepflichtig ist das zeitweilige Verbringen von Schußwaffen vom Standort in ein anderes Kreisgebiet, wenn dabei die Frist von 3 Tagen überschritten wird.

(3) Transporte von mehr als 10 Schußwaffen sind mindestens 2 Werkzeuge vor dem Tag der Durchführung der für den Ausgangsort des Transportes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Die Meldung hat das Datum und die Uhrzeit der Transportdurchführung, die Bezeichnung des Transportmittels, den Transportweg und den Namen des für den Transport verantwortlichen Inhabers einer persönlichen Erlaubnis zu enthalten. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Transporte zum Ausbildungsobjekt innerhalb des Kreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1987

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mindestanforderungen für die sichere Lagerung, Aufbewahrung und Ausstellung von Schußwaffen und patronierter Munition

I. Lagerung

Räume, in denen Schußwaffen oder patronierte Munition gelagert werden sollen, müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Wände müssen massiv in einer Stärke von mindestens 365 mm Mauervollziegel oder 200 mm Schwerkton oder 140 mm Stahlbeton sein.
2. Decken und Fußböden müssen massiv aus Beton oder Stahlbeton sein. Gewölbte Kappen müssen mindestens so dick sein wie die Wandbauelemente.
3. Lagereingangstüren müssen aus zwei hintereinanderliegenden, mit einem Anschlag versehenen Stahltüren von mindestens 5 mm Dicke ausgeführt sein, die so in einem Stahlrahmen einzupassen sind, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Im begründeten Ausnahmefall kann als Innentür eine Stahlgittertür zugelassen werden, wenn deren Gitterstäbe aus mindestens 16 mm Rundstahl oder Profilstahl von 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 80 mm längs- und querverstrebt und an den Berührungspunkten verschweißt sind. Anschlagmittel an den Türen müssen massiv sein. Sie sind so anzubringen, daß eine Entfernung der Scharnierbolzen und Scharniere sowie der Türbänder im geschlossenen Zustand der Türen ausgeschlossen ist. Jede Tür muß durch zwei voneinander unabhängige Sicherheitsschlösser, die dem Sicherheitsgrad 8 gemäß TGL 23182/01 entsprechen, zu verschließen sein. Sicherheitkastenschlösser müssen sich zweimal umschließen lassen und so angebracht sein, daß sie von außen nicht gelöst werden können.

4. Fenster sind außen durch ein Stahlgitter (Rundstahl von mindestens 16 mm Durchmesser oder Profilstahl von mindestens 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 100 mm querstrebt, an den Berührungspunkten verschweißt und mindestens jede 4. Strebe nicht weniger als 200 mm tief seitlich in das Mauerwerk einzementiert) zu sichern. Fenster sind innen durch nicht aushebbare, verschleiß- oder verriegelbare Fensterläden aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech zu sichern.
5. Öffnungen zur Be- und Entlüftung sind so anzubringen und zu sichern, daß ein Eindringen von Personen, das Hineinverbringen von Gegenständen oder Flüssigkeiten in das Lager ausgeschlossen ist.
6. In Lagern sind grundsätzlich elektrotechnische-elektronische Sicherungsanlagen zu installieren.

II. Aufbewahrung

1. Für Behältnisse, in denen Schußwaffen und patronierte Munition aufbewahrt werden, gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) Panzerschränke haben den geltenden Standards zu entsprechen. Die patronierte Munition ist in einem gesonderten, verschließbaren Fach oder in einer Stahlblechkassette, beide innerhalb des Panzerschranks, aufzubewahren.
 - b) Die Stärke der Wände und Türen von Stahlblechschränken hat mindestens 1,5 mm zu betragen. Türen müssen innen mit Profilstahl so verstrebt sein, daß ein Verbiegen der Türen nicht möglich ist und so in den Türrahmen eingepaßt sein, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Türen sind mit 2 voneinander unabhängigen Sicherheitsschlössern oder mit 1 Sicherheitsschloß mit Mehrfachverriegelung zu versehen, die dem Sicherheitsgrad 6 nach TGL 23182/01 entsprechen. Schlösser und Scharniere sind so anzubringen, daß sie sich im geschlossenen Zustand der Türen von außen nicht lösen lassen. Patronierte Munition ist innerhalb des Stahlblechschranks in einem gesonderten verschließbaren Fach unterzubringen. Stahlblechschränke und leichte Panzerschränke müssen am Standort fest verankert sein und dürfen sich im geschlossenen Zustand von der Verankerung nicht lösen lassen.
2. Aufbewahrungsbehältnisse sind in Wohnungen oder in Räumen von ständig bewohnten oder ständig bewachten oder durch elektrotechnisch-elektronisch gesicherten Gebäuden von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Objekten unterzubringen. Die Räume dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.
3. Im persönlichen Besitz befindliche Schußwaffen und patronierte Munition sind in Stahlblechschränken aus mindestens 1,5 mm starkem Stahlblech oder in Stahlblechkassetten aufzubewahren. Diese Behältnisse sind mit mindestens einem eingebauten Sicherheitsschloß zu verschließen und mit einer festen Unterlage so zu verbinden, daß sie sich im geschlossenen Zustand von der Unterlage nicht lösen lassen. In Stahlblechschränken ist patronierte Munition in einem gesondert verschließbaren Behältnis unterzubringen. Diese Festlegungen gelten auch für die zeitweilige Aufbewahrung der zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierten Munition.

III. Ausstellung

1. Ausstellungsräume sind während der Öffnungszeit der Ausstellung ständig zu beaufsichtigen und außerhalb der Öffnungszeit gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
2. Ausstellungsstücke sind in sicher verschlossenen Vitrinen auszuliegen und in geeigneter Weise mit der Unterlage so zu verbinden, daß eine bloße Wegnahme ausgeschlossen ist. Im Ausnahmefall können lange Schußwaffen außer-

halb von Vitrinen ausgestellt werden, wenn sie auf fester Unterlage zweckentsprechend gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

3. Vor der Öffnung und unmittelbar nach der Schließung der Ausstellung ist der Bestand der Ausstellungsstücke auf Vollzähligkeit zu kontrollieren. In einem Kontrollbuch sind die Ergebnisse der Kontrolle nachzuweisen und durch den mit der Kontrolle Beauftragten zu unterschreiben.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Vorgaben zur Nachweisführung

Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. In Produktionsbereichen
 - a) Art und Anzahl der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition,
 - b) Verbleib der hergestellten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen oder der patronierten Munition (Datum der Übergabe, Auslieferung oder des Versandes sowie vollständige Bezeichnung des Empfängers) und
 - c) Art und Anzahl der der Vernichtung zugeführten Schußwaffen, wesentlichen Teile von Schußwaffen und der patronierten Munition (über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen);
2. In Binnenhandelseinrichtungen
 - a) Bezeichnung des Lieferanten und Datum der Annahme,
 - b) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - c) Personalien des Käufers und Datum des Verkaufs,
 - d) Nummer der von der Deutschen Volkspolizei erteilten Erlaubnis zum Erwerb der Schußwaffe und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
3. In Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Nummer der persönlichen Erlaubnis,
 - c) genaue Bezeichnung der Schußwaffe (Art, Fabrikat, Kaliber, Nummer),
 - d) Datum der Annahme, Rückgabe oder des Versandes und
 - e) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
4. In kulturellen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und gebrauchsunfähigen Schußwaffen (beim Leihverkehr genaue Bezeichnung des Empfängers oder des Ausleihers) und
 - b) Zugang, Abgang und Bestand von patronierter Munition;
5. in gesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Betrieben und Einrichtungen
 - a) Zugang, Abgang und Bestand von Schußwaffen und patronierter Munition in Lagern und Aufbewahrungseinrichtungen,
 - b) Ausgabe und Rückgabe von zur Verwendung ausgegebenen Schußwaffen und patronierter Munition und
 - c) Verbrauch patronierter Munition;
6. bei Inhabern einer persönlichen Erlaubnis den Zugang, Verbrauch und Bestand patronierter Munition.

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Schußwaffenverordnung – Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen – vom 26. März 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Erlaubniserteilung

(1) Erlaubnisse zur Herstellung von Schußgeräten und Kartuschen, zur Einfuhr von Schußgeräten sowie zur Ein- und Durchfuhr von Kartuschen erteilt das Ministerium des Innern.

(2) Erlaubnisse zur Bearbeitung und Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen erteilt die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung der im § 3 Abs. 5 Ziffern 3 und 4 der Verordnung genannten Geräte erfolgt nur an Betriebe und Einrichtungen.

(4) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen, zur Bearbeitung, Instandsetzung, zum Vertrieb, Erwerb, Besitz oder zur Verwendung von Schußgeräten sowie zum Vertrieb von Kartuschen hat der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen gegeben sind.

§ 2

Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr

(1) Die Erlaubnis ist

1. zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen durch Betriebe, Einrichtungen oder Bürger und
2. zur Durchfuhr von Kartuschen vom Versender oder Empfänger über das VE Kombinat DEUTRANS mindestens 2 Werktage vor der Ein- oder Durchfuhr beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 haben

1. die Bezeichnung des Absenders und Empfängers,
 2. Anzahl, Typenbezeichnung und Fabrikat der Schußgeräte sowie Anzahl, Art und Kaliber der Kartuschen,
 3. Art und Bezeichnung des Transportmittels,
 4. die Grenzübergangsstelle und den vorgesehenen Zeitpunkt des Passierens
- zu beinhalten.

§ 3

Transport

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen.

(3) Schußgeräte und Kartuschen sind beim Transport gegen Verlust und Entwendung zu sichern. Beim Transport mittels Kraftfahrzeugen und bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die mitgeführten Schußgeräte und Kartuschen nicht ohne Aufsicht zu lassen.

(4) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 134)

§ 4

Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung

(1) Räume, in denen Schußgeräte oder Kartuschen gelagert werden, müssen allseitig durch massive Wände und Decken umschlossen sein. Türen müssen durch Sicherheitsschlösser verschließbar sein. Fenster sind außen durch Stahlgitter oder innen durch verschließ- oder verriegelbare Fensterläden aus Stahlblech oder mindestens 30 mm starkem Holz zu sichern.

(2) Kartuschen sind getrennt von Schußgeräten zu lagern. Räume für die Lagerung von Kartuschen sind so zu errichten oder einzurichten, daß bei einer Explosion Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Für die Lagerung und die Ausstellung von Schußgeräten in Museen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung.

(4) Einzelne Schußgeräte und Kartuschen sind getrennt voneinander in Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch Unbefugte oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse und Räume sind unter Verschuß zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht stehen. Kartuschenversager sind ebenso sicher, aber gesondert aufzubewahren.

(5) Im persönlichen Besitz befindliche Schußgeräte oder Kartuschen sind in Wohnungen oder verschließbaren Nebengelassen gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert unterzubringen.

§ 5

Verwendung

(1) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 1 der Verordnung ist

1. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen sowie in öffentlichen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen, außer auf Schießständen,
2. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf Jagdflächen,
3. gegen geschützte oder jagdbare Tiere und
4. durch Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson

nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Schußgeräten zum Sportschießen regelt sich nach den Rechtsvorschriften.²

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 2 der Verordnung darf nur

1. unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
2. durch Werk tätige, die dafür eine entsprechende Qualifikation erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
3. zu Arbeiten, für die die Schußgeräte bestimmt, geprüft und zugelassen sind,

erfolgen.

§ 6

Nachweisführung

(1) Hersteller haben den Nachweis über die hergestellten Schußgeräte und Kartuschen sowie über deren Verbleib, unterteilt nach Arten, zu führen.

(2) Binnenhandelseinrichtungen haben den Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. Bezeichnung des Lieferanten,
2. Typenbezeichnung, Fabrikat, Kaliber und Nummer des Schußgerätes,

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. April 1933 über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Sportschießen (GBl. I Nr. 13 S. 167).

3. Zugang, Abgang und Bestand von Kartuschen nach Art und Kaliber,

4. Bezeichnung oder Personalien des Empfängers.

(3) Verwender von Schußgeräten und Kartuschen haben Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand an Schußgeräten und Kartuschen zu führen.

(4) Museen und andere kulturelle Betriebe und Einrichtungen haben den Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand einschließlich den Leihverkehr von Schußgeräten zu führen.

(5) Bürger haben Nachweis über den Erwerb und Besitz von Vorderladern zu führen. Die Nachweisführung hat zu beinhalten:

1. genaue Bezeichnung der einzelnen Geräte,
2. wann welches Gerät von wem erworben wurde,
3. wann welches Gerät an wen (Name, Anschrift) abgegeben wurde.

(6) Die Nachweisunterlagen gemäß Abs. 1 sind 10 Jahre, die Nachweisunterlagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind 5 Jahre, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(7) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Form der Nachweisführung festzulegen. Die Nachweisführung muß übersichtlich und kontrollfähig sein. Radierungen sind unzulässig. Streichungen oder Änderungen sind vom Verantwortlichen mit Signum abzuzeichnen.

§ 7

Prüfung und Zulassung

(1) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dürfen nur Schußgeräte und Kartuschen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden, wenn für deren Herstellung oder Einfuhr die Erlaubnis erteilt wurde. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Leiter der Prüfstelle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich darüber die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

(2) Dem Ministerium des Innern ist mit dem Antrag auf Zulassung der Arten von Schußgeräten gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung

1. eine Kopie des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgestellten Gutachtens,
2. eine Aufrißzeichnung,
3. eine technische Dokumentation und
4. ein Muster (ausgenommen die Erlaubnis zur Herstellung wurde auf ein Stück beschränkt und weitere Schußgeräte dieser Art sollen nicht hergestellt werden)

einzureichen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen und des Musters erfolgt nicht.

§ 8

Meldepflicht

(1) Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger haben den Besitz von im § 3 Abs. 5 Ziff. 2 der Verordnung genannten Schußgeräten der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu melden. Eine Ausfertigung mit Bestätigungsvermerk erhält der Einreicher zurück.

(2) Die zum Vertrieb von Kartuschen berechtigten Betriebe und Einrichtungen dürfen Kartuschen nur abgeben, wenn der Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 1 vorgelegt wird.

§ 9

Ausnahmen

Für Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie frei-

setzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können, finden die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 bis 4 und die §§ 4 und 6 keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1987

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Dokument 185

A. Schalck

Berlin, den 3. 4. 1987

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK der SED

Genossen Günter Mittag

~~Lieber Genosse Mittag~~

Beiliegend wird eine

Information über vorgesehene Veränderungen
in der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes
und Vorschläge für das weitere Vorgehen

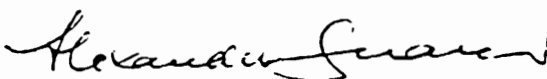
Übermittelt.

Das Material wurde gemeinsam mit dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR, der Staatsbank, der Abteilung BRD im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie dem Generaldirektor der Genex-Geschenkdienst GmbH ausgearbeitet.

Gleichzeitig erfolgte eine Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit sowie mit Genossen Prof. Dr. Vogel, der weitere Sondierungsgespräche führen soll.

Bitte um Zustimmung zu den unterbreiteten Vorschlägen, insbesondere der Durchführung von Sondierungsgesprächen mit der BRD-Bundesbank.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Information über vorgesehene Veränderungen der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes und Vorschläge für das weitere Vorgehen

1. Der Genex-Geschenkdienst wird entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen für die Bürger der DDR unter Einschaltung beauftragter Rechtsanwälte in der BRD bzw. in Westberlin und von Auslandsagenturen abgewickelt.

Auf diesem Wege konnte seit 1983 unter Ausnutzung der von der BRD erteilten allgemeinen Genehmigung zur Verfügbarkeit aus Guthaben von DDR-Bürgern in der BRD für Warenkäufe bei Genex bis zu einem Betrag von 20.000 DM eine beträchtliche Ausweitung der Aufträge für Warenkäufe und Dienstleistungen erreicht werden.

Eine weitere Steigerung des Umsatzes und der Valutaeinnahmen aus dem Genex-Geschenkdienst erfordert, das gegenwärtige Verfahren zu vereinfachen, stabiler zu gestalten und Möglichkeiten eines Ausbaues anzustreben.

Hinzu kommt, daß in zunehmendem Maße von der BRD-Seite Anschuldigungen gegen die einbezogenen Rechtsanwälte erhoben und dadurch Vorbehalte und Hemmnisse erzeugt werden.

2. Bei mit der BRD-Seite durch Genossen Prof. Dr. Vogel geführten Sondierungsgesprächen zu diesen Fragen wurde von seiten der BRD-Bundesbank Einverständnis bekundet, im Interesse der Kontoinhaber Möglichkeiten zur Erleichterung von Einkäufen bei Genex zu prüfen. Dabei geht die BRD-Seite davon aus, daß die Bürger der DDR grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, unmittelbar ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes Zahlungsaufträge an die entsprechenden Kreditinstitute in der BRD zu erteilen.

Weiterhin brachte die BRD-Seite zum Ausdruck, daß evtl. Möglichkeiten gesehen werden, zur Erweiterung des Geschenkdienstes eine Genehmigung für eine Agentur in der BRD zu erteilen. In diesem Zusammenhang wurde auch einer möglichen Übertragung von Warengutscheinen, (Forumschecks) an Bürger der DDR durch die BRD-Seite nicht widersprochen.

Des weiteren wurde von der BRD-Seite eine Erweiterung ~~des Zahlungsverkehrs für DDR-Bürger über Unterkonto 3~~ des Handelsabkommens angesprochen, wobei der Gegenwert auf Valutarechtkonten für die jeweils berechtigten Bürger weiterzuleiten wäre.

Im Ergebnis dieses Sondierungsgesprächs wurde vereinbart, die angesprochenen Fragen weiter zu erörtern.

3. Es kann eingeschätzt werden, daß die BRD-Seite prinzipiell interessiert und bereit ist, weitere Möglichkeiten zu schaffen, damit Bürger der DDR in einem höheren Maße Waren und Dienstleistungen über ihre Konten bei Genex erwerben können.

Dabei geht die BRD-Seite offensichtlich davon aus, daß der direkte Verkehr zwischen den betreffenden Banken in der BRD und den Bürgern der DDR als Kontoinhaber gewährleistet werden müßte, um eine angebliche staatliche Einflußnahme der DDR auf diese Bürger bei der Verfügung über ihre Konten zu verhindern.

Bisher wurden derartige Direktbeziehungen durch die Kreditinstitute der BRD und Westberlins abgelehnt.

Für die DDR würden sich, insbesondere durch eine Erhöhung des Umfanges von Genex-Aufträgen, ökonomische Vorteile ergeben. Dies wäre jedoch mit der Konsequenz verbunden, daß ein offizieller Direktkontakt zwischen den Bürgern der DDR als Kontoinhaber und den jeweiligen Banken in der BRD bzw. Westberlin hergestellt und laufend aufrechterhalten wird.

Andererseits ist erforderlich, daß seitens der Bundesbank durch entsprechende Genehmigungen bzw. Empfehlungen gegenüber den BRD- und Westberliner Banken eine reibungslose Abwicklung direkter Bankaufträge und Informationen gegenüber DDR-Bürgern gewährleistet wird.

Was die Vorstellungen der BRD-Seite zur Erweiterung des Zahlungsverkehrs für Bürger der DDR über das Unterkonto 3 des Handelsabkommens betrifft, so entspricht dieser Vorschlag den seit langem bekannten Bestrebungen der BRD in zunehmendem Maße auch nichtkommerzielle Zahlungen über dieses Unterkonto abzuwickeln. Eine derartige Verfahrensweise liegt nicht im Interesse der DDR (keine freie Verfügbarkeit über DM-Beträge) und sollte aus prinzipiellen Erwägungen nicht weiter verfolgt werden.

4. Unter Berücksichtigung der Interessenlage der DDR wird vorgeschlagen, zur Vereinheitlichung, Entkomplizierung und Beschleunigung der bisherigen Verfahrensweise des Genex-Geschenkdienstes eine Neugestaltung vorzusehen. Dabei ist von folgenden inhaltlichen Grundsätzen auszugehen:

- Ausweitung der Genex-Aufträge

Bürger der DDR können durch Inanspruchnahme des Genex-Geschenkdienstes über ihre Guthaben in der BRD verfügen. Der Bürger der DDR, der über Guthaben bei Banken in der BRD bzw. Westberlin verfügt, erhält bei den Kreisfilialen der Staatsbank der DDR wie bisher die Möglichkeit, mittels Auftragsformular gewünschte Waren bzw. Dienstleistungen zu bestellen und übergibt dieses nach entsprechender Bestätigung durch die Bankfilialen gemeinsam mit dem Zahlungsauftrag an die Genex-Zentrale. Sofern sich keine Änderungen ergeben, bestätigt die Genex-Zentrale dem DDR-Bürger direkt die Durchführbarkeit seines Auftrages.

Um eine schnelle und geschlossene Realisierung für den DDR-Bürger zu garantieren, kann dieser sich der kommerziellen Vermittlung und Betreuung von Genex zur Gesamt-
abwicklung seines Bezugswunsches bedienen.

Durch Genex wird damit die Garantie einer schnellen und exakten Abwicklung übernommen.

Besteht der Wunsch nach kompletter Abwicklung nicht und wird ein direkter Kontakt mit der kontoführenden Bank durch den DDR-Bürger angestrebt, so erhält der DDR-Bürger eine Genex-Bestellnummer, die auf dem Überweisungsauftrag anzugeben ist. Damit wird die Übereinstimmung zwischen Auftrags- und Finanzierungssumme gesichert und der Genex-Zentrale die Steuerung und Kontrolle der Auftrags-
abwicklung gegenüber den Auslandsagenturen ermöglicht. In diesem Falle müßte weiterhin vom DDR-Bürger veranlaßt werden, daß die Realisierung der Überweisung ihm gegenüber durch die BRD- bzw. Westberliner Bank bestätigt wird. Die Genex-Zentrale ist durch den DDR-Bürger über Aus-
führung des Überweisungsauftrages zu informieren. Damit wird gesichert, daß

- nur die finanzierungs gedeckten Aufträge durch die Genex-Zentrale an die von ihr bestimmten Auslands-
agenturen weitergeleitet werden und das Genex-Verfahren wie bisher einheitlich und geschlossen abgewickelt werden kann sowie
- direkte Beziehungen zwischen Auslandsagenturen und DDR-Bürgern unterbunden werden.

Zur Abwicklung dieser Form des Genex-Geschenkdienstes kann die Bildung eines Sonderbereiches bei der Genex-Zentrale in Berlin vorgesehen werden.

- Weiterer Ausbau des Bezuges von Waren bzw. Warengutscheinen zur weiteren Nutzung von in der BRD vorhandenen Konten durch Bürger der DDR

Die Schaffung einer weiteren Agentur in der BRD bzw. Westberlin für den Genex-Geschenkdienst, einschließlich der Vermittlung von Warengutscheinen für Intershop-Einrichtungen, kann prinzipiell vorgesehen werden. Es ist jedoch erforderlich, daß dazu die verbindlichen Vorstellungen zur Verfahrensweise mit der BRD-Seite weiter sondiert und im einzelnen geklärt werden. Das betrifft insbesondere die freie Verfügbarkeit der über die Agentur zur realisierenden DM-Beträge sowie die Abwicklung des betreffenden Zahlungsverkehrs ohne jegliche Einschränkung.

Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Abwicklung und Erschließung bisher nicht genutzter Möglichkeiten im Geschenkdienstverfahren geprüft und vorgesehen werden,

- Einbeziehung von Rechtsanwälten

Es ist grundsätzlich vorzusehen, daß alle DDR-Bürger einen DDR-Rechtsanwalt oder auch dritte Personen bevollmächtigen können und die Kontakte zwischen DDR-Rechtsanwälten und BRD- bzw. Westberliner Banken ebenso wie Direktkontakte zwischen DDR-Bürger und kontoführender Bank durch die BRD-Seite akzeptiert werden.

Eine solche Forderung ist auch erforderlich, damit die DDR-Bürger, die über Guthaben in der BRD bzw. Westberlin verfügen und aus Gründen ihrer dienstlichen Tätigkeit keine direkten Beziehungen zu Institutionen in der BRD aufnehmen können, durch die Neuregelung des Genex-Geschenkdienstes nicht schlechter gestellt werden.

5. Zum weiteren Vorgehen gegenüber der BRD wird folgendes vorgeschlagen:

- Offizielle Verhandlungen zu diesen Fragen mit der BRD sollten gegenwärtig nicht geführt werden. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß Genehmigungen im Rahmen des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 kein Verhandlungsgegenstand sein können und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die angestrebten Veränderungen einseitig von den zuständigen Behörden der BRD, insbesondere der Bundesbank, zu treffen sind.

- Genosse Prof. Dr. Vogel wird bevollmächtigt, auf der Grundlage des unter Ziff. 4 dargelegten Standpunktes und unter Einbeziehung eines Finanzexperten der Staatsbank der DDR die Sondierungen mit der BRD-Seite informell weiterzuführen, um verbindliche Zusagen der Bundesbank der BRD bzw. der zuständigen BRD-Behörden zu den angestrebten Veränderungen zu erhalten.

In diesen Gesprächen kann durch Genossen Prof. Dr. Vogel zugesichert werden, daß die DDR-Bürger Überweisungsaufträge zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum Zweck des Eigenbedarfes auch direkt vornehmen können.

Weiterhin kann angedeutet werden, daß neben den bisherigen Möglichkeiten ein weiterer Weg zum Bezug von Waren bzw. Warengutscheinen erörtert werden kann. Das könnte z. B. in Form der Errichtung einer Agentur in der BRD erfolgen.

- Es ist die Erwartung auszusprechen, daß im Zusammenhang mit den vorgesehenen Veränderungen seitens der Bundesbank der BRD zugleich die auf dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 beruhenden Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von in der BRD vorhandenen Guthaben von DDR-Bürgern für den Genex-Geschenkdienst aufgehoben bzw. zunächst entscheidend gelockert werden.

- Über das Ergebnis der weiteren Sondierungen mit der BRD zu der vorgesehenen Verfahrensweise ist zu informieren und ein entsprechender Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten.

6. In Abhängigkeit von der Reaktion der BRD-Seite in den weiteren Sondierungsgesprächen sind durch das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit der Staatsbank der DDR, dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR und der Genex GmbH erforderliche innerstaatliche Regelungen und Verfahrens-festlegungen vorzubereiten und zur Bestätigung vorzulegen.

A. Schalck

Berlin, den 28.12.1987

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK der SED

Genossen Günter Mittag

Lieber Genosse Mittag !

Beiliegend wird auftragsgemäß ein

**Entscheidungsvorschlag zur Erhöhung der
Effektivität des Genex-Geschenkdienstes**

Übermittelt.

Bei Bestätigung der prinzipiellen politischen Entscheidung werden die zur Sicherung unserer Interessen im einzelnen erforderlichen Festlegungen - wie als Anlage beigelegt - wirksam.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß

Alexander Goman

Anlage

Entscheidungsvorschlag
zur Erhöhung der Effektivität des Genex-Geschenkdienstes

1. Auf der Grundlage der getroffenen Entscheidung vom 10.4.1987 wurden mit der BRD-Seite informelle Gespräche zur Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes für Bürger der DDR, die über Guthaben in der BRD verfügen, geführt. In diesen Gesprächen wurden durch die BRD-Seite Vorstellungen unterbreitet, den Genex-Geschenkdienst nicht wie bisher ausschließlich über Agenturen in der Schweiz und Dänemark abzuwickeln, sondern auch die BRD in entsprechendem Maße einzubeziehen. In diesem Fall wurde zugesichert, die erforderlichen innerstaatlichen devisa-rechtlichen Voraussetzungen in der BRD zu schaffen, damit eine Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes ohne Behinderung und Diskriminierung erfolgen kann.

Diese Veränderung der Haltung der BRD-Seite ist als Ergebnis der ständigen Forderung zu werten, auch auf dem Gebiet des nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs schrittweise die Beziehungen zu normalisieren.

2. Es ist festzustellen, daß der Genex-Abkauf durch Bürger der DDR zunehmend schleppender erfolgt und andere Möglichkeiten der Verfügung über die in der BRD vorhandenen Guthaben gesucht werden. Bei Einbeziehung der BRD in die Abwicklung und Verrechnung des Genex-Geschenkdienstes ist seitens der Bundesbank der BRD vorgesehen, bestehende Begrenzungen hinsichtlich der Verfügbarkeit (gegenwärtig jährlich 20.000 DM) zu lockern und der direkten Auslösung von Zahlungsaufträgen durch Bürger der DDR bei den kontoführenden Kreditinstituten in der BRD zuzustimmen. Des Weiteren hat die BRD-Seite zugesagt, die erforderlichen devisa-rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit in der BRD eine Agentur der Genex-Geschenkdienst GmbH gebildet werden kann.

3. Diese vorgesehenen Maßnahmen zur Veränderung in der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes liegen im politischen und ökonomischen Interesse der DDR, da

- die BRD-Bundesbank veranlaßt wird, ihre überholten Positionen zur Anwendung des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 weiter zu lockern sowie
- durch die erweiterten Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD vorhandene Konten durch DDR-Bürger der Umsatz über den Genex-Geschenkdienst und damit die Valutaeinnahmen für die DDR positiv beeinflusst werden.

4. Es wird deshalb vorgeschlagen - bei prinzipieller Beibehaltung der bestehenden und bewährten Form des Genex-Geschenkdienstes - den beabsichtigten Veränderungen zur Erhöhung der Effektivität des Genex-Geschenkdienstes zuzustimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bestimmte Kreise in der BRD versuchen werden, die vorgesehene Einbeziehung der BRD in die Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes negativ zu kommentieren und der DDR unberechtigte Einnahmen an Valutamitteln zu unterstellen. Diesen Verleumdungen ist unter Hinweis auf die Devisengesetzgebung der DDR, wonach alle Ausländer hinsichtlich der Verfügbarkeit über ihre Konten in der DDR gleichbehandelt werden, wirksam zu begegnen.

5. Zur Sicherung der politischen und ökonomischen Interessen der DDR wird bei der Durchführung der beabsichtigten Veränderungen von den als Anlage beigefügten Festlegungen ausgegangen.

Festlegungen zur Durchführung von Veränderungen bei
der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes

1. In einem abschließenden informellen Gespräch ist das erreichte Verhandlungsergebnis gegenüber der BRD-Seite zu bestätigen.

Gleichzeitig ist die BRD-Seite aufzufordern, mitzuteilen, in welcher Höhe Bürger der DDR zukünftig im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes über ihre Konten in der BRD verfügen können.

Es ist die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, daß die Bundesbank der BRD kurzfristig die erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen erteilt, damit seitens der DDR die erforderlichen weiteren Schritte veranlaßt werden können.

Eine offizielle Vereinbarung ist nicht abzuschließen.

Weiterhin ist nochmals festzustellen, daß

- Inhaber von DM-Konten aus der DDR Waren und Dienstleistungen nur bei der Genex-Geschenkdienst GmbH oder der neu zu bildenden Agentur bestellen können,
- eine direkte Auslösung von Zahlungsaufträgen durch Bürger der DDR bei Banken der BRD nur zugunsten von Genex möglich ist und
- Bürgern der DDR nach wie vor die Möglichkeit eingeräumt ist, einen DDR-Rechtsanwalt oder auch dritte Personen für die Realisierung ihrer Ansprüche und deren Abwicklung zu bevollmächtigen.

Es wird davon ausgegangen, daß Kontakte zwischen DDR-Rechtsanwälten mit den kontoführenden Banken ebenso wie Direktkontakte zwischen Bürgern der DDR und den kontoführenden Banken weiterhin durch die BRD-Seite akzeptiert werden.

Soweit die BRD-Seite den Erwerb von Warengutscheinen über den Genex-Geschenkdienst weiterhin ablehnt, kann im Interesse der Sicherung des Gesamtergebnisses eine Festschreibung dieser Forderung vorerst zurückgestellt werden.

Es ist jedoch zu erklären, daß durch die vorgesehenen Veränderungen keine Nachteile für die Bürger der DDR gegenüber der bisherigen Verfahrensweise eintreten dürfen. Es wird deshalb davon ausgegangen, daß hinsichtlich des Erwerbs von Warengutscheinen die bisherige Praxis nicht verändert wird.

Eine Erweiterung der abgegebenen Erklärung hinsichtlich Direktkontakten mit den kontoführenden Banken, die nicht den Genex-Geschenkdienst betreffen, ist gegenwärtig mit der Begründung abzulehnen, daß dies über den Rahmen der geführten informellen Gespräche hinausgeht und dazu kein Mandat besteht.

Verantwortlich: Genosse Vogel
Genossin Schälck

2. Überprüfung der innerstaatlichen devisarechtlichen Bestimmungen der DDR sowie Schaffung der finanztechnischen Voraussetzungen, damit ab 1.3.1988 die Veränderungen bei der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes wirksam werden.

Dabei ist hinsichtlich der Direktbeziehungen mit ausländischen Banken innerstaatlich juristisch abzusichern, daß durch die DDR-Bürger nur Verfügungen zugunsten von Genex aus ihren DM-Konten und nicht den Interessen der DDR zuwiderlaufende Verfügungen zugunsten Dritter getroffen werden können.

Dazu ist eine devisarechtliche Regelung zu schaffen, die zur Gewährleistung der Rechtssicherheit den Bürgern der DDR in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.

Verantwortlich: Genosse Höfner
Genosse Kaminsky
Genosse Supranowitz
Genosse Schälck
Genosse Smietana

3. Schaffung der erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen bei der Genex-Geschenkdienst GmbH für die Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes ab 1.3.1988 entsprechend den vorgesehenen Veränderungen.

Zur Bereitstellung der erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel sowie zum Einsatz entsprechender Kader sind kurzfristige Vorschläge auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Genosse Smietana

4. Erarbeitung einer Konzeption für die Bildung einer Agentur der Genex-Geschenkdienst GmbH in der BRD und Vorbereitung der erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit einer solchen Agentur in der BRD.

Verantwortlich: Genosse Schalck
Genosse Supranowitz
Genosse Smietana

Zipfelmund auf einer förmlichen
Opfer am 16. Januar 1988 - ~~Opfer~~^{Opferland}
brachte Ihr Schreiben vom 6. Januar 1988,
Tel. Nr. 5/88 - sind die Daten von
Ihren gebeten Festlegung, den Gesetzen
Gesetzgebung Vögel, Kitz, abt die die
Aufgabenstellung, um Umsetzung der
Bestimmungen des Verordnungs der E
von

~~Ich~~ mit ~~Interesse~~, übermüde ich
Ihren ^{aus} ~~ich~~ die E. Ihre ~~fest-~~

Problem notiyunda kiuveti.

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Außenhandel
DER STAATSEKRETÄR

*1. 2. 1988
Anlage 1 - 1. 2. 1988
an 12. 2. 1988
Lj*

Berlin, den 10.2.1988

Minister für Staatssicherheit
Genossen Armeegeneral
Erich Mielke
Normannenstr. 22
Berlin
1 1 3 0

Werter Genosse Mielke !

Beiliegend wird der

Vorschlag zur devisa-rechtlichen Verfahrens-
weise bei der Verfügung über Guthaben in der
BRD und Berlin (West) durch Bürger der DDR
zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen
am Genex-Geschenkdienst

mit der Bitte um Zustimmung übermittelt.

Es ist vorgesehen, diesen Vorschlag nach Abschluß der
gegenwärtig stattfindenden informellen Gespräche mit
der BRD-Seite zur Veränderung und Vereinfachung des
Genexverfahrens zur zentralen Bestätigung vorzulegen.

Mit sozialistischem Gruß

[Handwritten Signature]
Dr. Schalck

Anlage

Vorschlag zur devisenrechtlichen Verfahrensweise bei der Verfügung über Guthaben in der BRD und Berlin (West) durch Bürger der DDR zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Genex-Geschenkdienst

Entsprechend der am 6.1.1988 getroffenen Entscheidung werden Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität des Genex-Geschenkdienstes durchgeführt. Diese Maßnahmen sehen u.a. vor, daß **Bürgern der DDR die direkte Erteilung von Zahlungsaufträgen** bei den kontoführenden Kreditinstituten in der BRD und Westberlin ermöglicht wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß durch die Bundesbank der BRD die bisher bestehende Begrenzung hinsichtlich der Verfügbarkeit für den Genex-Geschenkdienst (gegenwärtig jährlich 20.000 DM) aufgehoben und zukünftig eine wesentlich höhere Verfügung genehmigt wird.

Um dabei die erforderliche Rechtssicherheit in der DDR zu gewährleisten und zu sichern, daß durch die DDR-Bürger nur Verfügungen zugunsten von Genex aus ihren DM-Konten und nicht den Interessen der DDR zuwiderlaufende Verfügungen zugunsten Dritter in der BRD oder Westberlin getroffen werden, sind bestimmte innerstaatliche devisenrechtliche Regelungen sowie die Festlegung der Verfahrensweise erforderlich.

Dazu wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die als Anlage beigefügte devisenrechtliche Genehmigung wird durch den Minister der Finanzen erlassen.
Eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR oder durch die Presse wird nicht für zweckmäßig erachtet, weil von dem Inhalt dieser devisenrechtlichen Genehmigung nur ein eingeschränkter Personenkreis betroffen ist.
Es ist vorgesehen, daß die Bekanntgabe dieser Genehmigung im Rahmen der devisenrechtlichen Beratung der Bürger der DDR über die Realisierung ihrer in der BRD bzw. Westberlin vorhandenen Guthaben durch die
- Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke,

- Filialen der Staatsbank der DDR,
- Beratungsstellen der Genex-Geschenkdienst GmbH

erfolgt.

Darüber hinaus besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, bei diesen Stellen Einsicht in die devisenrechtliche Genehmigung zu nehmen.

2. Allen Bürgern der DDR, die Guthaben in der BRD bzw. Westberlin besitzen, wird wie bisher gestattet, in voller Höhe in Valuta über die in der BRD genehmigten Beträge im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes zu verfügen.

Dies trifft zukünftig auch für den Personenkreis zu, der vom Geltungsbereich der Verfügung Nr. 88/80 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 28.4.1980 über die Erhöhung der Sicherheit der Geheimnisträger von Staatsgeheimnissen bei der Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin erfaßt ist (Angehörige des Staats- und Wirtschaftsapparates, Angehörige der bewaffneten Organe) und ihre Rechtsansprüche über das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR oder über ausgewählte Rechtsanwälte der DDR realisieren.

In Anlehnung an die bestehende devisenrechtliche Genehmigung zur Auszahlung von Valutabeträgen bei Banküberweisungen aus dem Ausland wurde angestrebt, diesem Personenkreis bisher einen Teil ihrer in der BRD und Westberlin bestehenden bzw. entstandenen Guthaben in Mark der DDR auszuzahlen, (d.h. Verfügungsmöglichkeiten von 20.000 DM über Genex zuzüglich 30 % des 20.000 DM übersteigenden Betrages in Valuta).

Das führte dazu, daß bei diesem Personenkreis Bestrebungen deutlich wurden, nur zögernd Verfügungen entsprechend den bestehenden Möglichkeiten zu treffen bzw. derartige Verfügungen über Dritte auszulösen.

Mit der jetzt vorgesehenen Verfahrensweise werden alle anspruchsberechtigten Bürger hinsichtlich ihrer in der BRD und Westberlin vorhandenen Guthaben gleichgestellt.

Zum anderen entspricht es den Interessen der DDR, daß in der BRD und Westberlin belegene Guthaben ihrer Bürger unter ökonomischen Gesichtspunkten über die in der DDR vorhandenen Möglichkeiten umfassend realisiert und anderweitige Verfügungen ausgeschlossen werden.

Die bestehende Regelung bei Überweisungen von Valutabeträgen aus dem Ausland wird beibehalten.

Berlin, den

Devisenrechtliche Genehmigung Nr. 10185

Verfügung über Guthaben im Ausland zur Bezahlung von
Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Genex-
Geschenkdienstes

Auf der Grundlage des § 11 (3) des Devisengesetzes der DDR vom 19.12.1973¹⁾ wird Bürgern der DDR sowie anderen Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR genehmigt, Zahlungsanweisungen zu Lasten ihrer im Ausland befindlichen Kontoguthaben direkt an das ausländische Geld- bzw. Kreditinstitut zu erteilen, um für sich oder andere in der DDR wohnhafte Personen Waren oder Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf (zum Zwecke des persönlichen Ge- und Verbrauchs) über die Genex-Geschenkdienst GmbH im Rahmen ihrer Lieferbedingungen zu beziehen bzw. in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Genehmigung ist eine Anmeldung des bzw. der Guthaben gemäß § 16 (1) des Devisengesetzes bei der für den Wohnsitz zuständigen Filiale der Staatsbank der DDR.

Die Genehmigung berührt nicht die Verfügungsmöglichkeiten über Kontoguthaben, wie sie sich aus den devisenrechtlichen Vorschriften der Länder ergeben, in denen das Guthaben besteht.

Diese Genehmigung tritt am _____ in Kraft.

H ö f n e r

1) GBl. I Nr. 58, S. 574 ff.
Durchführungsbestimmungen zum Devisengesetz GBl. I Nr. 59
S. 573 ff.
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes
vom 28.6.1973 GBl. I Nr. 17

H. Wildenhain

Berlin, 29. Juli 1988

Lieber Genosse Schalck!

Zu den mir übersandten Vorschlägen, die Du Genossen Dr. Mittag zur Zustimmung gegeben hast, sind mir Bedenken gekommen. Sie beziehen sich insbesondere auf die politischen Auswirkungen der Einfuhr von DM in unbegrenzter Höhe von Bürgern der BRD.

Ich hielte es für gut, wenn wir vor der endgültigen Sanktionierung darüber Anfang September noch einmal reden könnten.

Mit sozialistischem Gruß



Wildenhain

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK der SED

Genossen Günter Mittag

Lieber Genosse Mittag !

Auftragsgemäß werden beiliegend die

Ergebnisse der geführten informellen Gespräche zur Erweiterung der Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD bzw. Westberlin vorhandene Guthaben von DDR-Bürgern im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes sowie durch Vermittlung von Forum-Schecks

als Vorlage für das Politbüro des ZK der SED übermittelt.

Gleichzeitig füge ich einen Brief des Genossen Wildenhain vom 29.7.1988 zu Deiner Information bei, den er ergänzend zu seiner bereits vorher übermittelten Zustimmung übersandt hat.

Aus unserer Sicht ist zu den im Brief angesprochenen Bedenken folgendes festzustellen:

- Die mit der BRD-Seite abgestimmte Regelung sieht keine direkte Einfuhr von DM in unbegrenzter Höhe durch BRD-Bürger vor.

Die durch BRD-Bürger zugunsten von DDR-Bürgern vorgesehenen Beträge können nur in der BRD bei einer Bank oder einem anderen Kreditinstitut eingezahlt werden. Sie sind an eine Bestellung im Genex-Geschenkdienst oder eine Vermittlung von Forum-Schecks, die durch die Staatsbank der DDR ausgegeben werden, gebunden. Eine Barauszahlung von DM-Beträgen in der DDR erfolgt nicht.

- Die Vermittlung von Forum-Schecks zugunsten von Bürgern der DDR erfolgt auf der Grundlage einer kommerziellen Vereinbarung zwischen der Forum Handelsgesellschaft und der BRD-Vertreterfirma. Darin ist geregelt, daß bei der Vermittlung von Forum-Schecks sowohl durch den Absender in der BRD als auch den Empfänger in der DDR die Personalien angegeben werden. Damit sind jederzeit Kontrollmöglichkeiten zu den vermittelten Beträgen und den Personen gegeben.

Unabhängig davon ist festzustellen, daß eine Einfuhr von DM bei Einreisen in die DDR nach den devisarechtlichen Bestimmungen der DDR bereits gegenwärtig statthaft ist.

Die sich für die DDR aus der vorgesehenen Regelung mit der BRD-Seite ergebenden politischen und ökonomischen Vorteile sind im Entwurf der Vorlage dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, den beiliegenden Entwurf der Vorlage in der Arbeitsgruppe des Politbüros zu behandeln und danach dem Generalsekretär des ZK der SED, Genossen Erich Honecker, mit der Bitte um Beratung im Politbüro vorzulegen.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Günter Mittag

Berlin, den

Ex., je Blatt

Ex. Blatt

V o r l a g e

für das Politbüro des Zentralkomitees der SED

Betreff:

Ergebnis der geführten informellen Gespräche zur Erweiterung der Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD bzw. Westberlin vorhandene Guthaben von DDR-Bürgern im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes sowie durch Vermittlung von Forum-Schecks

Beschlußentwurf:

1. Das Ergebnis der geführten informellen Gespräche wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in den informellen Gesprächen abgestimmten Texte der Übereinkünfte mit der BRD-Seite zur Erweiterung der Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD bzw. Westberlin vorhandenen Guthaben von DDR-Bürgern (Anhang) sind durch Genossen Prof. Vogel abzuzeichnen.

Die entsprechend diesen Übereinkünften vorgesehenen kommerziellen Vereinbarungen sind zwischen der Genex-Geschenkdienst GmbH und der BRD-Vertreterfirma sowie der Forum Handelsgesellschaft und der BRD-Vertreterfirma abzuschließen.

Verantwortlich: Genosse Prof. Vogel
Genosse Wildenhain
Genosse Schalck

3. Nach Inkrafttreten der mit der BRD-Seite getroffenen Regelungen ist durch den Minister der Finanzen der DDR eine devisenrechtliche Genehmigung zu erlassen (Anlage).

Verantwortlich: Genosse Höfner

4. Zwischen der Forum Handelsgesellschaft und der Staatsbank der DDR sind die erforderlichen ~~Vereinbarungen und Festlegungen~~ zur Auszahlung der Forum-Schecks sowie zur Übertragung der DM-Beträge für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen abzuschließen. Die jeweiligen Mark-Beträge aus dem erweiterten Transfer werden der Forum Handelsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich: Genosse Schalck
Genosse Kaminsky

Unterschrift:

M i t t a g

Zur Behandlung der Vorlage sollen eingeladen werden:

Genosse Wildenhain
Genosse Schalck

Die Vorlage wurde ausgearbeitet von:

Arbeitsgruppe des Politbüros

Den Beschluß sollen erhalten:

Genosse Wildenhain
Genosse Höfner
Genosse Schalck
Genosse Kaminsky
Genosse Supranowitz

Ergebnis der geführten informellen Gespräche zur Erweiterung der Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD bzw. Westberlin vorhandene Guthaben von DDR-Bürgern im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes sowie durch Vermittlung von Forum-Schecks

1. Auf der Grundlage zentral bestätigter Direktiven würden durch Genossen Prof. Vogel mit der BRD-Seite informelle Gespräche zur Erweiterung und Verbesserung des Genex-Geschenkdienstes für Bürger der DDR, die über Guthaben in der BRD verfügen, und damit im Zusammenhang stehende Fragen geführt.

Die Gespräche erfolgten mit der Zielstellung, auch auf diesem Gebiet des nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs Schritte zur weiteren Normalisierung durchzusetzen und dabei vor allem erweiterte Verfügungsmöglichkeiten über in der BRD vorhandene Guthaben von DDR-Bürgern zu erreichen.

Ausgehend von den politischen und ökonomischen Interessen der DDR sollte in diesen Gesprächen die BRD-Regierung bzw. die BRD-Bundesbank veranlaßt werden, ihre überholten Positionen zur Anwendung des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 weiter abzubauen.

Die Gespräche mit der BRD-Seite wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der DDR geführt, die die Souveränität der DDR voll wahren.

2. In den geführten informellen Gesprächen konnte die vorgegebene Zielstellung durchgesetzt und folgende Ergebnisse erreicht werden:

- Der Freibetrag aus Guthaben von DDR-Bürgern in der BRD für die Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen im Genex-Geschenkdienst wird von bisher 20.000 DM jährlich auf 60.000 DM jährlich erhöht.
- Für die Vermittlung von Forum-Schecks wird des weiteren ein Betrag bis zu 20.000 DM jährlich allgemein genehmigt. (Bisher war eine offizielle Vermittlung von Forum-Schecks nach den Bestimmungen der BRD nicht zulässig.)
- Für die Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes und die Vermittlung von Forum-Schecks wird eine Vertreterfirma in der BRD (Sitz Stuttgart) mit Filialen - darunter auch einer Filiale in Westberlin - gegründet. Die Verrechnungen mit dieser Vertreterfirma in der BRD erfolgen über ein DM-Freikonto. Durch die Tätigkeit dieser Firma ist eine Umsatzerweiterung und Effektivitätserhöhung zugunsten der Genex-Geschenkdienst GmbH und der Forum Handelsgesellschaft der DDR zu erwarten. (Es wird eingeschätzt, daß bei der Vermittlung von Forum-Schecks ein Betrag von mindestens 20 Mio DM jährlich erreicht wird.)
- Bürger der DDR können zukünftig bei den kontoführenden Geldinstituten in der BRD und in Westberlin Zahlungsanweisungen für den Genex-Geschenkdienst und für die Vermittlung von Forum-Schecks zu Lasten ihrer Konten in der BRD und Westberlin unmittelbar erteilen.

- Bürger der BRD können wie bisher Genex-Waren in unbegrenzter Höhe zugunsten von DDR-Bürgern bestellen.

Diese Regelung wird auch auf Forum-Schecks ausgedehnt, die nunmehr gleichermaßen in unbegrenzter Höhe von BRD-Bürgern zugunsten von DDR-Bürgern vermittelt werden können und durch die Staatsbank der DDR an die DDR-Bürger ausgegeben werden.

Die ökonomisch bedeutsame Einbeziehung von Forum-Schecks ist an das Einverständnis der DDR gebunden, 10 % des für Forum-Schecks vermittelten Betrages, d. h. einen Teil des Nutzens durch die Forum Handelsgesellschaft für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen einzusetzen.

Die BRD-Seite ist an einer Erschließung zusätzlicher Möglichkeiten für diesen Transfer außerordentlich stark interessiert, da gegenwärtig BRD-Bürger längere Wartezeiten bei der Ausführung ihrer Transferaufträge aus ihren Konten in der DDR in Kauf nehmen müssen. Die ursprüngliche Forderung der BRD-Seite, auf Aufstockung der zwischenstaatlich vereinbarten Beträge für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen (gegenwärtig 70 Mio DM jährlich) um 25 % der vermittelten Forum-Schecks vorzunehmen, wurde zurückgewiesen. Die Bereitstellung von 10 % des für Forum-Schecks vermittelten Betrages für diesen Transfer erfolgt unabhängig von der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarung und in direkter Abhängigkeit von dem der DDR dadurch entstehenden ökonomischen Nutzen.

Das bestehende Vertretersystem für den Genex-Geschenkdienst in Dänemark und in der Schweiz wird von den vorgesehenen Regelungen mit der BRD nicht berührt.

3. Nach Inkrafttreten der mit der BRD-Seite getroffenen Regelungen ist innerstaatlich vorgesehen, daß alle Bürger der DDR, die Guthaben in der BRD bzw. Westberlin besitzen, in voller Höhe in Valuta über die in der BRD genehmigten Beträge im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes und der Vermittlung von Forum-Schecks verfügen können. Das trifft zukünftig auch für den Personenkreis zu der vom Geltungsbereich der Verfügung Nr. 88/80 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 28.4.1980 über die Erhöhung der Sicherheit der Geheimnisträger von Staatsgeheimnissen bei der Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin erfaßt ist (Angehörige des Staats- und Wirtschaftsapparates, Angehörige der bewaffneten Organe) und ihre Rechtsansprüche über das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR oder über ausgewählte Rechtsanwälte der DDR realisieren.

Mit dieser Verfahrensweise werden alle anspruchsberechtigten Bürger der DDR hinsichtlich ihrer in der BRD und Westberlin vorhandenen Guthaben gleichgestellt.

Es entspricht den Interessen der DDR, daß in der BRD und Westberlin gelegene Guthaben ihrer Bürger über die in der DDR vorhandenen Möglichkeiten umfassend und mit ökonomischen Vorteilen für die DDR realisiert und anderweitige Verfügungen ausgeschlossen werden.

Die bestehende Regelung bei Überweisungen von Valutabeträgen aus dem Ausland wird beibehalten.

Die bei Einschaltung von Rechtsanwälten der DDR für den Bezug von Genex-Waren und Forum-Schecks anfallenden Gebühren können in Mark der DDR beglichen werden.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit in der DDR und zur Vermeidung von den Interessen der DDR zuwiderlaufenden Verfügungen zugunsten Dritter in der BRD und Westberlin wird eine entsprechende devisenrechtliche Genehmigung durch den Minister der Finanzen erlassen.

Die Bekanntgabe dieser Genehmigung erfolgt im Rahmen der devisenrechtlichen Beratung der Bürger der DDR über die Realisierung ihrer in der BRD bzw. Westberlin vorhandenen Guthaben durch die

- Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke,
- Filialen der Staatsbank,
- Beratungsstellen der Genex-Geschenkdienst GmbH.

Darüber hinaus besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, bei diesen Stellen Einsicht in die devisenrechtliche Genehmigung zu nehmen.

Eine globale Veröffentlichung ist nicht vorzusehen.

19. 08. 1988

Erklärung der Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen,
Frau Dr. Dorothee Wilms, zu Verbesserungen im Geschenkverkehr
mit der DDR (Wortlaut)

Bonn, 19. Aug, 88 - Am Freitag wurde in Bonn folgende Pressemitteilung von Bundesministerin Wilms vorab veröffentlicht:

Im Rahmen der Kontakte im humanitären Bereich sind jetzt unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen und der Deutschen Bundesbank informelle Gespräche mit der DDR über Verbesserungen im Geschenkverkehr abgeschlossen worden. Die erzielte Verständigung betrifft insbesondere die Zulassung von sogenannten Forum-Schecks und eröffnet zugleich den Weg für eine Stabilisierung des Sperrkontenverkehrs.

Die Bundesregierung hat sich bei dieser Neuregelung davon leiten lassen, daß jede Verbesserung auch der materiellen Lebensbedingungen unserer Landsleute im anderen Staat in Deutschland ein Gebot der nationalen und menschlichen Solidarität ist. In der praktisch geübten Solidarität wird die Einheit der deutschen Nation und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen sichtbar.

Die wichtigsten Ergebnisse der Absprache sind:

Der Geschenkdienst der Genex-Geschenkdienst GmbH der DDR wird bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen in die DDR dadurch vereinfacht, daß eine neue bundesdeutsche Firma als Vertragspartner der Genex Aufgaben übernimmt, wie sie schon von den Firmen Palatinus in Zürich und Jauerfood in Kopenhagen wahrgenommen werden. Aus dem Bundesgebiet kann anhand eines Versandkatalogs die Auslieferung von (zumeist West-) Waren in der DDR und Dienstleistungen in Auftrag gegeben werden. Das Genex-Sortiment soll vornehmlich durch Waren aus der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden.

Bewohner der DDR, die im Bundesgebiet DM-Konten unterhalten, können nunmehr direkt und ohne Auflagen und Gefahr von Nachteilen Genex-Waren zu Lasten ihrer Konten bestellen. Dies ist durch eine Garantieverklärung der anderen Seite sichergestellt. Die allgemeine Genehmigung für diese Bestellungen wird auf 60 000 DM pro Person und Kalenderjahr festgesetzt.

Neben der Bestellung von Waren und Dienstleistungen aus dem Sortiment der ~~Genex-Geschenkdienst GmbH~~ der DDR können jetzt durch die neue Firma Forum-Schecks vermittelt werden.

Bei den Forum-Schecks handelt es sich um Geld-Gutscheine der DDR, mit denen der DDR-Bewohner in den dafür zugelassenen Einrichtungen der DDR - insbesondere in den Intershop-Läden - Westwaren einkaufen kann. Der Gegenwert der in der Bundesrepublik eingezahlten DM wird in der DDR im Verhältnis 1:1 in Forum-Schecks ausgezahlt.

Die Forum-Schecks können sowohl von Westdeutschen und West-Berlinern als auch von Bewohnern der DDR und Berlin (Ost) bestellt werden, die über Konten in der Bundesrepublik Deutschland einsch. Berlin (West) verfügen.

Aufträge von Konteninhabern aus der DDR und Berlin (Ost) können auch hier ohne Auflagen und ohne Gefahr von Nachteilen direkt vorgenommen werden. Die allgemeine Genehmigung für Forum-Schecks wird auf 20 000 DM pro Person und Kalenderjahr festgesetzt.

Entsprechend dem Umsatz von Forum-Schecks wird die DDR Devisen für den Sperrkontentransfer zwischen den beiden Staaten in Deutschland zur Verfügung stellen, bei dem derzeit in der Bundesrepublik Deutschland längere Wartezeiten bestehen.

In der Sperrguthabenvereinbarung aus dem Jahre 1974 war festgelegt worden, daß sowohl Bewohner der Bundesrepublik Deutschland als auch der DDR unter bestimmten Voraussetzungen Beträge aus ihren im jeweils anderen Staat unterhaltenen Konten abheben dürfen. Die Beträge werden im Verhältnis 1:1 in der jeweiligen Währung des Staates ausgezahlt, in dem der Auftraggeber wohnt. Die Sperrguthabenvereinbarung funktioniert nicht mehr aus sich heraus, weil sie auf dem Grundgedanken des Zahlungsausgleichs beruht und die transferberechtigten DDR-Bewohner kaum noch Transferaufträge stellen. Der Sperrguthabentransfer in Ost-West-Richtung wird nur noch durch Deviseneinschüsse der DDR in Gang gehalten (z.Z. jährlich 70 Millionen DM)

Dieser Einschub wird nun durch Devisenzahlungen der DDR nach Maßgabe des Forum-Scheck-Umsatzes ergänzt, so daß eine positive Wirkung auf die Wartezeiten bei der Abwicklung des Transfers in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten ist.

Die schon erwähnte neue Vertragsfirma, die Inter-Geschenkdienst GmbH in Stuttgart mit Zweigstellen in mehreren Städten, darunter auch in Berlin (West), wird in Kürze ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Die Verständigung mit der DDR bedarf im übrigen noch der praktischen Umsetzung und devisenrechtlicher Genehmigungen. Die Inter-Geschenkdienst GmbH muß ihre Verträge mit der Genex-Geschenkdienst GmbH und der Forum GmbH in Berlin (Ost) abschließen, die danach von der Deutschen Bundesbank devisenrechtlich zu genehmigen sind. Die Deutsche Bundesbank wird ihre allgemeinen Genehmigungen den getroffenen Absprachen anpassen. Mit der Aufnahme der neuen Bestellverfahren wird zum 1. Oktober 1988 gerechnet.

Die Bedeutung der Neuregelung liegt vor allem darin, daß es nunmehr neben dem Paket- und Päckchenversand in die DDR mit dem Forum-Scheck die Möglichkeit gibt, daß sich der DDR-Bewohner nach seinen eigenen Bedürfnissen und Wünschen Waren aus der Bundesrepublik Deutschland in den entsprechenden Verkaufsstellen in der DDR selbst aussuchen kann. Die erwartete Belebung des Genex-, vor allem aber des Intershop-Umsatzes kommt der bundesdeutschen Wirtschaft zugute, da sich die entsprechenden Einkäufe der DDR bei uns erhöhen werden. Die DDR muß den weitaus größeren Teil der zusätzlich eingenommenen Devisen für diese Einkäufe ausgeben; ihr Nettodevisen-Vorteil hält sich in Grenzen, zumal sie noch einen Einschub in den Sperrkontentransfer leisten muß.

Die Bundesregierung begrüßt die getroffene Verständigung als weiteren Schritt zur Verbesserung der Situation unserer Landsleute in der DDR und in Ost-Berlin, der gleichzeitig die menschlichen Bindungen stärkt.

(Übermittelt vom ADN-Korr. Bonn) ++

1911/03

I n f o r m a t i o n

Über vorgesehene Veränderungen der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes und Vorschläge für das weitere Vorgehen

1. Der Genex-Geschenkdienst wird entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen für die Bürger der DDR unter Einschaltung beauftragter Rechtsanwälte in der BRD bzw. in Westberlin sowie von Auslandsvertretungen abgewickelt.

Auf diesem Weg konnte seit 1983 unter Ausnutzung der von der BRD erteilten allgemeinen Genehmigungen zur Verfügbarkeit aus Guthaben von DDR-Bürgern in der BRD eine beträchtliche Ausweitung der Aufträge für Warenkäufe und Dienstleistungen erreicht werden.

Eine weitere wesentliche Steigerung des Umsatzes und der Valutaeinnahmen aus dem Genex-Geschenkdienst erfordert, das gegenwärtige Verfahren zu vereinfachen, stabiler zu gestalten und Möglichkeiten eines Ausbaus anzustreben.

Hinzu kommt, daß in zunehmendem Maße von der BRD-Seite Anschuldigungen gegen die einbezogenen Rechtsanwälte erhoben und dadurch Vorbehalte und Hemmnisse erzeugt werden.

2. Bei den mit der BRD-Seite durch Genossen Prof. Dr. Vogel geführten Sondierungsgesprächen zu diesen Fragen wurde von seiten der Bundesbank Einverständnis bekundet, im Interesse der Kontoinhaber Möglichkeiten zur Erleichterung des Warenverkehrs zu prüfen. Dabei geht die BRD-Seite davon aus, daß durch die Bürger der DDR grundsätzlich unmittelbar ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes Aufträge an die entsprechenden Kreditinstitute in der BRD erteilt werden.

Weiterhin brachte die BRD-Seite zum Ausdruck, daß evtl. Möglichkeiten gesehen werden, zur Verbreiterung des Warenkontingentes eine Genehmigung für eine Agentur in der BRD zu erteilen. Die Übertragung an Bürger der DDR könnte auch über Warengutscheine (Forumschecks) erfolgen.

Des weiteren wurde von der BRD-Seite eine Erweiterung des Warenverkehrs für Bürger über Unterkonto 3 des Handelsabkommens angesprochen, wobei der Gegenwert auf Valutaanrechkonten für die jeweils berechtigten **Bürger weiterzuleiten wäre**

Im Ergebnis dieses Sondierungsgespräches wurde vereinbart, die angesprochenen Fragen weiter zu erörtern.

3. Es kann eingeschätzt werden, daß die BRD-Seite prinzipiell interessiert und bereit ist, weitere Möglichkeiten zur Nutzung von Konten, die DDR-Bürger in der BRD besitzen, mit der Zielstellung zu schaffen, daß diese Bürger in einem höheren Maße Waren und Dienstleistungen aus diesen Konten erwerben können. Dabei geht die BRD-Seite offensichtlich davon aus, daß der direkte Verkehr zwischen den betreffenden Banken in der BRD und den Bürgern der DDR als Kontoinhaber gewährleistet werden müßte, um eine angebliche staatliche Einflußnahme der DDR auf diese Bürger bei der Verfügung über ihre Konten zu verhindern.

Für die DDR würden sich, insbesondere durch eine Erhöhung des Umfanges von Genex-Aufträgen, ökonomische Vorteile ergeben. Gleichzeitig könnte in bestimmtem Maße eine weitere Annäherung der Behandlung von DDR-Bürgern gegenüber anderen Ausländern hinsichtlich der Verfügbarkeit über ihre Konten in der BRD erreicht werden.

Dies wäre jedoch mit der Konsequenz verbunden, daß ein offizieller Direktkontakt zwischen den Bürgern der DDR als Kontoinhaber und den jeweiligen Banken in der BRD bzw. Westberlin hergestellt und laufend aufrechterhalten wird.

Diese Direktbeziehungen, die bisher aufgrund der innerstaatlichen Bestimmungen der BRD nicht möglich sind, erfordern eine entsprechende allgemeine Genehmigung der BRD-Bundesbank.

Was die Vorstellungen der BRD-Seite zur Erweiterung des Warenverkehrs für Bürger der DDR über das Unterkonto 3 des Handelsabkommens betrifft, so entspricht dieser Vorschlag den seit langem bekannten Bestrebungen der BRD, in zunehmenden Maße auch nichtkommerzielle Zahlungen über dieses Unterkonto abzuwickeln. Eine derartige Verfahrensweise liegt nicht im Interesse der DDR (keine freie Verfügbarkeit über DM-Beträge) und sollte aus prinzipiellen Erwägungen nicht weiter verfolgt werden.

4. Unter Berücksichtigung der Interessenlage der DDR wird vorgeschlagen, von folgendem inhaltlichen Standpunkt auszugehen:

- Ausweitung der Genex-Aufträge

Es ist anzustreben, die Abwicklung der Genex-Aufträge mit dem Ziel ihrer Ausweitung in folgender Weise zu gestalten:

Bürger der DDR können durch Inanspruchnahme des Genex-Geschenkdienstes über ihre Guthaben in der BRD verfügen.

Der Bürger der DDR, der über Guthaben bei Banken in der BRD bzw. Westberlin verfügt, erhält bei den Kreisfilialen der Staatsbank der DDR wie bisher die Möglichkeit, mittels Auftragsformular gewünschte Waren bzw. Dienstleistungen zu bestellen.

Als Bestandteil dieses Auftragschreibens ist ein Zahlungsauftrag für die Bank im NSW, bei der das Guthaben besteht, beizufügen.

Der Auftrag wird durch den Bürger an die Zentrale der Genex GmbH übersandt, die die Lieferfähigkeit prüft und den Preis der Waren angibt.

Dem Bürger wird mitgeteilt, an welchen Auslandsvertreter der Betrag zu überweisen ist.

Der Bürger unterschreibt den Überweisungsauftrag und schickt diesen an die betreffende Bank im NSW, wobei anzustreben ist, daß diese Überweisungsaufträge bei der Staatsbankfiliale der DDR abgegeben werden, die deren Weiterleitung veranlaßt.

Der Auslandsvertreter bestätigt im Rücklauf den Eingang des Betrages und teilt den in Aussicht genommenen Liefertermin mit.

Wenn kein Zahlungseingang festgestellt wird und auch keine Reaktion der Bank im NSW erfolgt, besteht wie bisher die Möglichkeit, juristische Unterstützung eines Anwaltsbüros in Anspruch zu nehmen.

Durch die Anmeldepflicht aller ausländischen Konten bei der Staatsbank der DDR sowie die Veränderungsmeldungen nach Kontenverfügung durch Inanspruchnahme des Genex-Geschenkdienstes ist eine Übersicht bei der Staatsbank der DDR prinzipiell gewährleistet.

- Weiterer Ausbau des Bezuges von Waren bzw. Warengutscheinen zur weiteren Nutzung von in der BRD vorhandenen Konten durch Bürger der DDR

Die Schaffung einer weiteren Agentur für den Bezug von Waren, insbesondere auch von Warengutscheinen für Inter-shop-Einrichtungen, kann prinzipiell vorgesehen werden. Es ist jedoch erforderlich, daß dazu die verbindlichen Vorstellungen zur Verfahrensweise mit der BRD-Seite weiter sondiert und im einzelnen geklärt werden. Das betrifft insbesondere die freie Verfügbarkeit der über die Agentur zu realisierenden DM-Beträge sowie die Abwicklung des betreffenden Warenverkehrs ohne jegliche Beschränkung.

5. Zum weiteren Vorgehen gegenüber der BRD wird folgendes vorgeschlagen:

- Offizielle Verhandlungen zu diesen Fragen mit der BRD sollten gegenwärtig nicht geführt werden.
Das ergibt sich insbesondere daraus, daß Genehmigungen im Rahmen des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 kein Verhandlungsgegenstand sein können und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die angestrebten Veränderungen einseitig von den zuständigen Behörden der BRD, insbesondere der Bundesbank, zu treffen sind.
- Genosse Prof. Dr. Vogel wird bevollmächtigt, auf der Grundlage des unter Ziff. 4 dargelegten Standpunktes die Sondierungen mit der BRD-Seite informell weiterzuführen und insbesondere verbindliche Zusagen der Bundesbank der BRD bzw. der zuständigen BRD-Behörden zu den angestrebten Veränderungen zu erhalten.

In diesen Gesprächen kann durch Genossen Prof. Dr. Vogel zugesichert werden, daß die DDR-Bürger Überweisungsaufträge zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum Zweck des Eigenbedarfs direkt vornehmen können. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen aufgrund des Devisengesetzes der DDR werden erteilt.

Weiterhin kann angedeutet werden, daß neben den bisherigen Möglichkeiten ein weiterer Weg zum Bezug von Waren bzw. Warengutscheinen erörtert werden kann.

Das könnte z. B. in Form der Errichtung einer Agentur in der BRD erfolgen.

Es sind verbindliche Zusagen der Regierung der BRD anzustreben, die die erforderlichen allgemeinen Genehmigungen der Bundesbank und die freie Verfügbarkeit des Waren- und Zahlungsverkehrs unter den dargelegten Grundsätzen gewährleisten.

- Soweit im Ergebnis der weiteren Sondierungen mit der BRD Einigung über die vorgesehene Verfahrensweise besteht, ist ein entsprechender Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten.

6. In Abhängigkeit von der Reaktion der BRD-Seite in den weiteren Sondierungsgesprächen sind durch das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit der Staatsbank der DDR, dem Bereich Kommerzielle Koordinierung sowie der Genex GmbH erforderliche ~~innerstaatliche~~ Regelungen und Verfahrensfestlegungen vorzubereiten.
- Vor Inkrafttreten neuer Regelungen ist eine zusammengefaßte Information zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den

Devisenrechtliche Genehmigung Nr. 10185

Verfügung über Guthaben im Ausland zur Bezahlung von
Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Genex-Geschenk-
dienstes und der Vermittlung von Forum-Schecks

Auf der Grundlage des § 11 (3) ~~des Devisengesetzes der DDR~~
vom 19.12.1973¹⁾ wird Bürgern der DDR sowie anderen Personen
mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR genehmigt,
Zahlungsanweisungen zu Lasten ihrer im Ausland befindlichen
Kontoguthaben direkt an das ausländische Geld- bzw. Kredit-
institut zu erteilen, um für sich oder andere in der DDR
wohnhafte Personen Waren oder Dienstleistungen für den per-
sönlichen Bedarf (zum Zwecke des persönlichen Ge- und Ver-
brauchs) über die Genex-Geschenkdienst GmbH im Rahmen ihrer
Lieferbedingungen zu beziehen bzw. in Anspruch zu nehmen.
Diese Genehmigung gilt auch für Schecks der Forum Handels-
gesellschaft.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Genehmigung ist
eine Anmeldung des bzw. der Guthaben gemäß § 16 (1) des
Devisengesetzes bei der für den Wohnsitz zuständigen Filiale
der Staatsbank der DDR.

Die Genehmigung berührt nicht die Verfügungsmöglichkeiten
über Kontoguthaben, wie sie sich aus den devisenrechtlichen
Vorschriften der Länder ergeben, in denen das Guthaben
besteht.

Diese Genehmigung tritt am _____ in Kraft.

H ö f n e r

¹⁾ GB1. I Nr. 58, S. 574 ff:
Durchführungsbestimmungen zum Devisengesetz GB1. I Nr. 59
S. 573 ff.
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes
vom 28.6.1979: GB1. I Nr. 17

Texte der mit der BRD-Seite abgestimmten Übereinkünfte

- Übereinkunft zur Erweiterung des Genex-Geschenkdienstes.
- Erklärung von Staatssekretär Priesnitz bei Paraphierung der Verständigung zum Genex-Geschenkdienst.

- Übereinkunft zur Vermittlung von Forum-Schecks.

- Erklärung von Staatssekretär Priesnitz bei Paraphierung der Verständigung zur Vermittlung von Forum-Schecks.

- Erklärung von Rechtsanwalt Vogel bei Paraphierung der Verständigung zum Genex-Geschenkdienst und zur Vermittlung von Forum-Schecks.

Nach informellen Gesprächen stellen Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Vogel und Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz fest, daß beide Seiten den Erwerb von Ge- und Verbrauchsartikeln bzw. Dienstleistungen im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes auf der Grundlage der bisherigen Praxis erweitern wollen.

1. Die zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik werden die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, damit für den Erwerb von Ge- und Verbrauchsartikeln bzw. Dienstleistungen bei der Genex-Geschenkdienst GmbH, Berlin, Deviseninländer der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsanweisungen zu Lasten ihrer im Währungsgebiet der DM befindlichen Kontoguthaben unmittelbar erteilen können. Diese Regelung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die am 1.9.1987 durch Prof. Dr. Vogel abgegebene Erklärung wird bekräftigt; danach unterliegen DDR-Bürger bei Aufträgen für Waren und Dienstleistungen bei der Verfügung über ihre Konten keinen Auflagen; sie werden auch aus dem unmittelbaren Verkehr mit den kontoführenden Instituten im Währungsgebiet der DM keine Nachteile erfahren.

2. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Errichtung einer Vertreterfirma mit entsprechenden Filialen, darunter auch einer Filiale in Berlin (West), vorgesehen.

Bei der Abwicklung des Genex-Geschenkdienstes besteht neben der bisherigen Verfahrensweise der Genex-Bestellungen über das bestehende Vertretersystem auch die Möglichkeit, Ge- und Verbrauchsartikel bzw. Dienstleistungen aus dem Genex-Sortiment (Katalog) über die Vertreterfirma in der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen.

Unter Berücksichtigung dessen wird das Genex-Sortiment vornehmlich durch Waren aus dem Währungsgebiet der DM erweitert.

3. Deviseninländer der Deutschen Demokratischen Republik haben auf Wunsch die Möglichkeit, Dritte (z.B. Rechtsanwälte) in die Geschäftsbesorgung im Genex-Geschenkdienst einzuschalten.
4. Die Deutsche Bundesbank wird den allgemein genehmigten Freibetrag für den Erwerb von Ge- und Verbrauchsartikeln bzw. Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf im Rahmen des Genex-Geschenkdienstes auf 60.000 DM je Kalenderjahr erhöhen.
5. Die Deutsche Bundesbank erteilt - soweit erforderlich - die devisenrechtlichen Genehmigungen
 - zur Errichtung der Vertreterfirma in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und deren Filialen;
 - zum freien Transfer von Zahlungen der Vertreterfirma in DM.
6. Die Deutsche Bundesbank wird die Bankenverbände unter Hinweis auf die Erklärung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Vogel über das neue Verfahren informieren und erklären, daß keine Bedenken bestehen, wenn die Geldinstitute im Zusammenhang mit Bestellungen im Genex-Geschenkdienst mit ihren Kontoinhabern in der Deutschen Demokratischen Republik auf deren Verlangen wie banküblich unmittelbar korrespondieren und Zahlungsanweisungen ausführen.
7. Beide Seiten gehen davon aus, daß das neue Verfahren zum 1.10.1988 begonnen werden kann.

Erklärung von Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz
bei Paraphierung der Verständigung zum Genex-
Geschenkdienst

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der informellen
**Gespräche zur Erweiterung der Praxis im Genex-
Geschenkdienst** wird folgendes erklärt:

1. Die sonstigen Verfügungsmöglichkeiten für Devisen-
inländer der Deutschen Demokratischen Republik
aus ihren Kontoguthaben im Währungsgebiet der DM
werden von der Erweiterung der Praxis im Genex-
Geschenkdienst nicht berührt.
2. Die Deutsche Bundesbank wird auf der Basis der
Gegenseitigkeit vor Veröffentlichung der devisen-
rechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der
Praxis im Genex-Geschenkdienst die Seite der
Deutschen Demokratischen Republik über den
Inhalt der devisenrechtlichen Genehmigung
informieren.

Nach informellen Gesprächen stellen Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Vogel und Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz fest, daß beide Seiten die Vermittlung von Forum-Schecks der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen wollen.

Danach werden die zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundesbank die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, damit zwischen der Forum Handelsgesellschaft und der in der Bundesrepublik Deutschland zu bildenden Vertreterfirma (Inter-Geschenkdienst GmbH) eine Vereinbarung zur Vermittlung von Forum-Schecks an Deviseninländer der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden kann.

Im Rahmen dessen wird folgendes vorgesehen:

1. Deviseninländer der Deutschen Demokratischen Republik können zu Lasten ihrer im Währungsgebiet der DM befindlichen Kontoguthaben Forum-Schecks bis zu 20.000 DM je Kalenderjahr und Kontoinhaber erwerben.

Die am 1.9.1987 durch Prof. Dr. Vogel abgegebene Erklärung bezieht sich auch auf diese Verfügungen. Danach unterliegen DDR-Bürger bei diesen Verfügungen über ihre Konten keinen Auflagen; sie werden auch aus dem unmittelbaren Verkehr mit den kontoführenden Instituten im Währungsgebiet der DM keine Nachteile erfahren.

2. Personen im Währungsgebiet der DM können im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Forum Handelsgesellschaft und der Firma Inter-Geschenkdienst GmbH Aufträge zur Vermittlung von Forum-Schecks an Deviseninländer der Deutschen Demokratischen Republik bei Zahlung von Deutscher Mark erteilen.

3. Die Deutsche Bundesbank erteilt die devisa-rechtliche Genehmigung zum freien Transfer von Zahlungen der Inter-Geschenkdienst GmbH in DM an die Forum Handelsgesellschaft.
4. Seitens der zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik wird gesichert, daß durch die ~~Forum Handelsgesellschaft~~ der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik 10 % der nach Ziffern 1 und 2 dieser Verständigung abgewickelten Forum-Schecks für das von der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Vereinbarung über den Transfer von Guthaben in bestimmten Fällen geführte Konto zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
Dieser Betrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni bis zum 31. Juli des laufenden Jahres und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember bis zum 31. Januar des folgenden Jahres auf das Konto der Deutschen Bundesbank übertragen.
5. Beide Seiten gehen davon aus, daß dieses Verfahren zum 1.10.1988 begonnen werden kann.

Erklärung von Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz
bei Paraphierung der Verständigung zur Vermittlung
von Forum-Schecks

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der informellen
Gespräche über die Vermittlung von Forum-Schecks
wird folgendes erklärt:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die aufgrund
der Vereinbarung über die Weiterführung des Proto-
kolles vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom
25. April 1974 über den Transfer aus Guthaben in be-
stimmten Fällen geleisteten Zahlungen von der in der
Verständigung getroffenen Regelung unberührt bleiben
und daß die 1990 zu führenden Verhandlungen über eine
Folgeregelung in konstruktivem Geist geführt werden.

Erklärung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Vogel
bei Paraphierung der Verständigung zum Genex-Geschenk-
dienst und zur Vermittlung von Forum-Schecks

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der informellen
Gespräche zur Erweiterung der Praxis im Genex-
Geschenkdienst und zur Vermittlung von Forum-
Schecks wird folgendes erklärt:.

Soweit durch Deviseninländer der Deutschen Demokratischen
Republik auf Wunsch Rechtsanwälte der Deutschen Demokra-
tischen Republik in die Abwicklung und beim Erwerb von
Ge- und Verbrauchsartikeln bzw. Dienstleistungen im
Genex-Geschenkdienst und bei der Vermittlung von
Forum-Schecks eingeschaltet werden, können anfallende
Gebühren in Mark der Deutschen Demokratischen Republik
beglichen werden.

Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen
Sekretariat Abt. Finanzen

Berlin, 20. 4. 1987

Datum 19 05 87

Bearbeiter: 379187

Richtlinie
für die Tätigkeit der Steuerfahndung

Die Steuerfahndung trägt in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen eine hohe politische Verantwortung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben. Ihre Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. 9. 1970 und der Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR Nr. 3/86 vom 12. 12. 1986 über die Untersuchungstätigkeit der Steuerfahndung.

1. Aufgaben und Verantwortung der Steuerfahndung

Die Steuerfahndung ist Kontrollorgan auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke.

Von ihr sind insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Durchführung von Untersuchungen zur Aufdeckung schwerwiegender Manipulationen und anderer ungesetzlicher Handlungen; die eine Verkürzung von Steuern und Abgaben zur Folge haben sowie Feststellung des gesetzlichen Steueranspruches.
- Analyse der Ursachen von Steuerverkürzungen und Unterbreitung von Vorschlägen, wie Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben zu gewährleisten sind.

Soweit im Zusammenhang mit der Aufklärung von Steuerverkürzungen weitere Rechtsverletzungen bekannt werden, ist darüber unver-

zöglich der zuständige Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan in Kenntnis zu setzen.

Die Ratsmitglieder für Finanzen der Räte der Bezirke sind verantwortlich, daß

- die Arbeit der Steuerfahndung mit hoher politischer Verantwortung und strikt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durchgeführt wird,

- die kedermäßigen und organisatorischen Voraussetzungen für eine hohe Effektivität und Wirksamkeit der Steuerfahndung gewährleistet werden,

- mit den zuständigen Leitern der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane sowie mit den Leitern der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane die grundlegenden Festlegungen über die pfaktische Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben getroffen werden.

Die Steuerfahndung kann dem Leiter des Arbeitsbereiches Steuern und Abgaben unterstellt werden.

Die Mitarbeiter der Steuerfahndung sind mit einem speziellen "Ausweis der Steuerfahndung" ausgestattet.

Die Steuerfahndung hat bei der Durchführung von Untersuchungen auf dem Gebiet der Steuer- und Abgabendelikte die sich aus der Strafprozeßordnung ergebenden Rechte und Pflichten eines Untersuchungsorgans.

Ausgenommen hiervon sind jedoch das Recht

- zur Einleitung und zum Abschluß eines Ermittlungsverfahrens und zur Übergabe an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane sowie

- zur Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, ~~Vernehmung~~
suchung, Beschleghahme, Einlichnahme, In private Zwecke
dienende Konten, ~~Extrahierung~~, Festnahme, Verhaftung und ~~Zuführung~~
Verdächtiger.

Von der Steuerfahndung sind die Untersuchungen unter strikter Wahrung der Gesetzlichkeit konzentriert und mit hoher Beweiskraft zu führen.

Dabei sind die vom Generalstaatsanwalt der DDR auf Grund der Anweisung Nr. 1/85 vom 1. Juni 1985 gestellten Anforderungen für die Durchführung von Ermittlungsverfahren konsequent zu erfüllen.

Durch das Ministerium der Finanzen, Abt. Steuern und Abgaben, wird gesichert, daß

- die Steuerfahndung nach einheitlichen Prinzipien tätig wird,
- die Arbeitsergebnisse analysiert und ausgewertet werden,
- gute Arbeitserfahrungen und -methoden verallgemeinert werden.

2. Anforderungen an die Mitarbeiter der Steuerfahndung

Die Tätigkeit der Steuerfahndung fordert von den Mitarbeitern hohe fachliche und politische Kenntnisse sowie die für die Untersuchungstätigkeit notwendige Fähigkeit und Eignung, insbesondere

- eine vorbehaltlose Anerkennung der Politik der Partei der Arbeiterklasse,
- einen festen Klassenstandpunkt und fundierte marxistisch-leninistische Kenntnisse,
- fundierte Kenntnisse über steuerliche Rechtsvorschriften, Vorschriften der Rechnungsführung und Statistik und auf dem Gebiet der Prüfungsmethodik,

- Grundkenntnisse des Straf-, Strafprozeß- und Zivilrechts und der angrenzenden Bestimmungen,
- Kenntnisse über Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten,
- Sicherung eines hohen Vertraulichkeitsgrades bei der Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen,
- Unduldsamkeit gegenüber bestehenden Mängeln und begünstigenden Umständen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

3. Die Aufgaben des Leiters der Steuerfahndung

Der Leiter der Steuerfahndung ist für die Anleitung und Qualifizierung des Fahnderkollektivs verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Planung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsorganen und anderen Kontrollorganen,
- Veranlassung der Anträge an den Staatsanwalt auf Anordnung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen,
- Sicherung der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren,
- Qualifizierung der Mitarbeiter zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Steuerfahndung,
- Analyse der Arbeitsergebnisse und Information über schwerwiegende Steuerverkürzungen, typische Begehungsweise sowie verallgemeinerungswürdige Untersuchungsmethoden,
- Durchführung von Maßnahmen zur Aufdeckung von Straftaten auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben. (Eigenfahndung).

4. Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der Staatsanwaltschaft sowie den Untersuchungs- und Kontrollorganen

Die umfassende und schnelle Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben erfordert eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der Staatsanwaltschaft sowie den Untersuchungs- und Kontrollorganen.

Es ist deshalb ein regelmäßiger Informationsaustausch über Steuerverkürzungen zu organisieren und durch konkrete Festlegungen eine wirkungsvolle und effektive Zusammenarbeit sowohl bei der Vorbereitung als auch der Durchführung und der Auswertung von Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben zu gewährleisten. Dabei ist von den in der Anlage aufgeführten Kriterien auszugehen.

5. Nachweis- und Informationspflicht

Die Steuerfahndung hat folgende kontrollfähige Nachweise zu führen:

- Nachweis über eingegangene Anzeigen und deren weitere Bearbeitung,
- Nachweis über durchgeführte Ermittlungsverfahren und deren Ergebnisse,
- Tagebuch der Mitarbeiter der Steuerfahndung,
- Anzeigen bzw. Beschuldigtenkartei (namentlich geordnet),
- Ermittlungsekten über abgeschlossene Verfahren (Durchschriften),
- Nachweis über die Vergabe der Dienstausweise der Steuerfahndung.

Über schwerwiegende Steuerverkürzungen sind zu informieren:

- das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 20/82 vom 27. 12. 1982 zur Information über schwerwiegende Steuer- und Abgabenverkürzungen,
- die verantwortlichen territorialen staatlichen und gesellschaftlichen Organe.



Hübner

Verteiler:

Räte der Bezirke	15 Ex.
Generalstaatsanwalt	20 Ex.
MdI, Hauptabt. K	60 Ex.
MdF	15 Ex.
Gesamt	<u>110 Ex.</u>

Kriterien

für die Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der Staatsanwaltschaft sowie den Untersuchungs- und Kontrollorganen

1. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit ergeben sich aus der Verantwortung und den Aufgaben des Staatsanwaltes bei der Vorbereitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren. Der Staatsanwalt leitet die Durchführung von Ermittlungsverfahren, trifft die erforderlichen Entscheidungen über notwendige strafprozessuale Zwangsmaßnahmen und übt die Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit aus. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf folgende Schwerpunkte:

- Klärung grundsätzlicher Fragen der Organisation der Zusammenarbeit und Koordinierung des einheitlichen Vorgehens mit anderen Untersuchungsorganen,
- Auswertung gesammelter Erfahrungen bei der Untersuchung von Steuerstraftaten,
- Information über Methoden der Steuerverkürzung und gleich herausbildende Schwerpunkte,
- Einschätzung der Ursachen,
- Erläuterung der Aufgabenstellung für den nächsten Zeitraum,
- Vorbereitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren, insbesondere zur

- . konzeptionell durchdachten, rationellen und beschleunigten Durchführung von Ermittlungen,
- . Sicherung der Beweisführung der vorsätzlichen Handlungsweise,
- . umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes,
- .. Abstimmung von Ermittlungsmethoden,
- . Einleitung von Maßnahmen bei der Aufdeckung weiterer Straftaten.

2. Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen

- Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf:
 - Austausch von Erfahrungen bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen,
 - gegenseitige Information über Schwerpunkte, Erscheinungsformen und Begehungsweisen der Steuerkriminalität, zu aufgedeckten Verschleiерungsmethoden sowie begünstigende Bedingungen,
 - Organisation gegenseitiger Hilfe bei der weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter,
 - Information über planmäßige Betriebsprüfungen zur Koordinierung der Aufgaben,
 - Koordinierung der Aufgaben im Ermittlungsverfahren,
 - Bestimmung der anteiligen Verantwortung bei differenzierter Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,

- Planung der Kräfte und Mittel bei der Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen und der weiteren Verfahrensbearbeitung,
- Bestimmung der Beweisenforderungen und Festlegungen zur Taktik und Methodik des gemeinsamen Vorgehens (z. B. gemeinsame schriftlich fixierte Verfahrenskonzeption Staatsanwalt, Steuerfahndung, U-Örgen),
- Mitwirkung der Steuerfahndung, wenn bei der Untersuchung einer anderen Straftat der Verdacht der vorsätzlichen Steuerverkürzung besteht.

3. Zusammenarbeit mit der Betriebsprüfung

Die Zusammenarbeit ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Betriebsprüfung bei der Kontrolle der vollständigen und termingemäßen Abführung von Steuern und Abgaben bei Genossenschaften, Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden.

Die Zusammenarbeit ist auf folgende Schwerpunkte auszurichten:

- Erarbeitung und Austausch von Kontrollhinweisen über den Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Steuerverkürzung.
- Einbeziehung der Betriebsprüfung bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Steuerstraftaten durch konkrete Kontrollaufträge,
- Durchführung gemeinsamer Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrolle durch Anwendung bewährter Prüfungsmethoden,
- Auswertung von typischen Manipulationsmethoden der Steuerverkürzung,

- Anleitung und Unterstützung der Betriebsprüfung bei der Aufdeckung und beweismäßigen Sicherung von Ordnungswidrigkeiten.

4. Zusammenarbeit mit der Staatlichen Finanzrevision,

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:

- Erarbeitung und Austausch von Kontrollmitteilungen auf Verdacht von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und Auswertung der Ergebnisse,
- gemeinsames Vorgehen bzw. gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, soweit die Verantwortungsbereiche berührt werden,
- Unterstützung bei der Qualifizierung der Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision, insbesondere durch Zurverfügungstellung von methodischem Material zum Erkennen und Beseitigen begünstigender Bedingungen für Steuerverkürzungen in Prüfungsobjekten, die durch die Staatliche Finanzrevision kontrolliert werden.

5. Die Zusammenarbeit mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die Zusammenarbeit bezieht sich darauf:

- Informationsquellen zu erschließen,
- Ergebnisse von erteilten Informationen auszuwerten,
- die Kontrollkräfte zur Erkennung von Steuerverkürzungen zu qualifizieren.

Dokument 187

Bestand P 20 - 15 v. 19. 5. 87

W. Stoph

B2 8187
VVS

Vorlage

Berlin, den 20. Mai 1987

Vertrauliche Verschlusssach
B 2 - 466/87

1. Ausf. 1 Blatt

Persönliche Verschlusssac
— Vorlagen —

ZK 02 Tgb.-Nr. 305

für das Politbüro des ZK der SED

Betreff: A Berplanmäßige Auslagerung aus der
Staatsreserve A

BeschluBentwurf: Aus dem Bestand der Staatsreserve A sind
zur Verfügung des Staatssekretärs für Kom-
merzielle Koordinierung 10 T Stück Maschi-
nenpistolen AKM/S auszulagern.

Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve A
1987 ist im entsprechenden Umfang zu senken.

Die Rückführung in die Staatsreserve A ist
im Rahmen der Jahrespläne, beginnend 1989,
zu sichern.

W. Stoph

Begründung: Die Auslagerung macht sich erforderlich,
um einen vom Bereich Kommerzielle Koordi-
nierung des Ministeriums für Außenhandel
abgeschlossenen Vertrag realisieren zu
können.

Verteiler:

∴ - 30 . Exemplar

An die
Mitglieder und Kandidaten
des Politbüros des ZK der SED

Berlin, 22. Mai 1987

Werte Genossen!

Wir bitten, die Vorlage

Außerplanmäßige Auslagerung aus der Staats-
reserve A

305

bis Montag, 25. Mai 1987, 10.00 Uhr, im U m l a u f zu
bestätigen.

Büro des Politbüros

i.V.

/Schwertner/

Im U m l a u f bestätigt am 25. Mai 1987:

15. Außerplanmäßige Auslagerung aus der Staatsreserve A

Aus dem Bestand der Staatsreserve A sind zur Verfügung des Staatssekretärs für Kommerzielle Koordinierung 10 T Stück Maschinenpistolen AKM/S auszulagern.

Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve A 1987 ist im entsprechenden Umfang zu senken.

Die Rückführung in die Staatsreserve A ist im Rahmen der Jahrespläne, beginnend 1989, zu sichern.



Dokument 188

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 26. 6. 1987

Geheime Verschlusssache

GVS-o008

MIS -Nr.

7/87

.80. Aust. 31.18. 1 bis 5

5. Durchführungsbestimmung
zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom
4. 7. 1981, VVS MfS o008 - 38/81

Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzscheulen
an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West)

Zur Gewährleistung und Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzschleusen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) entsprechend meiner Aufgabenstellung in der 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 10/81

b e s t i m m e i c h :

1. Verantwortlich für die Schaffung und Nutzung von funktions-sicheren Personen-, Material- und operativ-technischen Grenzscheulen über die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) und die Übergabe von operativen Grenzscheulen zur Nutzung an andere operative Dienstseinheiten des MfS (außer HV A und HA VIII) und weitere in das Operationsgebiet arbeitende andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe sind die Sonderoffiziere der Unterabteilungen Aufklärung der HA I.

Die Sonderoffiziere sind direkt den Leitern der Unterabteilungen Aufklärung zu unterstellen und von diesen persönlich anzuleiten und zu kontrollieren.

Bei der Nutzung operativer Grenzscheulen ist der zuverlässige Schutz der Staatsgrenze jederzeit und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

2. Die Leiter der Unterabteilungen Aufklärung der HA I übergeben auf Antrag und entsprechend vorhandenen Möglichkeiten geeignete territoriale Grenzabschnitte für den Aufbau operativer Grenzscheulen an die beauftragten Leiter der HV A/AG Grenze und HA VIII.

Der Aufbau und die Nutzung dieser operativen Grenzscheulen erfolgt durch die beauftragten Mitarbeiter der HV A/AG Grenze bzw. HA VIII in eigener Verantwortung und ist durch die Sonderoffiziere der Unterabteilungen Aufklärung der HA I im erforderlichen Umfang zu unterstützen und sicherzustellen.

3. Der Aufbau und die Nutzung der an andere operative Dienstseinheiten des MfS und weitere in das Operationsgebiet arbeitende andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe übergebenen operativen Grenzscheulen hat unter Verantwortung eines Sonderoffiziers der zuständigen Unterabteilung Aufklärung, gemeinsam mit dem beauftragten Mitarbeiter der jeweiligen operativen Dienstseinheit des MfS bzw. anderer Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe, zu erfolgen.

4. Erforderliche operative Grenzscheulen sind von den Leitern der Hauptabteilungen, selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bzw. deren Stellvertretern beim Leiter der HA I schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Art bzw. Verwendungszweck der operativen Grenzschleuse,
- den territorialen Bereich, in dem die operative Grenzschleuse aufgebaut werden soll, mit Ortsbezeichnung und Angabe des Grenzregiments,
- spezifische Anforderungen an die operative Grenzschleuse,
- Termin, Übergabe,
- Dienst Einheit und beauftragter Mitarbeiter, an den die operative Grenzschleuse übergeben werden soll.

Die Beantragung der territorialen Grenzabschnitte durch die HV A/AG Grenze und HA VIII hat ebenfalls beim Leiter der HA I zu erfolgen.

5. Nach Überprüfung und Bestätigung der Möglichkeiten des Aufbaues der operativen Grenzschleuse erfolgt dieser auf der Grundlage bestätigter Operativpläne, die bei operativen Grenzschleusen für die HA I von dem Leiter der Unterabteilung Aufklärung und bei solchen für andere operative Dienst Einheiten des MfS bzw. andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe (außer HV A/AG Grenze und HA VIII) von dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu bestätigen sind.

6. Nach erfolgtem Aufbau und der Erprobung der operativen Grenzschleuse ist (außer HV A/AG Grenze und HA VIII) eine OGS-Akte in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:

- Deckname und Registriernummer,
- konkrete Bezeichnung des Grenzabschnittes und der Lage,
- Verwendungszweck der operativen Grenzschleuse,
- Darstellung und Beurteilung des gegnerischen grenznahen Raumes,
- die Schließungsdynamik,
- konkrete Anforderungen/Bedingungen für die Durchführung operativer Schließungen sowie erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
- Maßnahmen zur Sicherstellung.

Die OGS-Akte ist durch den Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu bestätigen.

Ein Exemplar ist dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I bzw. über diesen dem beauftragten Leiter der beantragenden operativen Dienst Einheit des MfS oder anderer Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe zu übergeben.

Ein Exemplar verbleibt bei dem verantwortlichen Sonderoffizier.

7. Mit dem Ziel der ständigen Gewährleistung der Sicherheit und Konspiration operativer Grenzscheulen sind von den Sonderoffizieren der Unterabteilungen Aufklärung der HA I

- periodisch erforderliche Maßnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der Sicherheit durchzuführen,
- die Organisation und Durchführung operativer Grenzscheulungen so vorzunehmen und abzustimmen, daß keine Überschneidungen oder andere sicherheitsgefährdende Probleme eintreten,
- die koordinierte Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und das Zusammenwirken im erforderlichen Umfang zu organisieren und durchzuführen,
- die Registrierung und Nachweisführung operativer Grenzscheulen und durchgeführter Scheulungen zu gewährleisten.

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR zur Sicherstellung der Schaffung und Nutzung operativer Grenzscheulen hat ausschließlich durch die Sonderoffiziere und Leiter der Unterabteilungen Aufklärung der HA I zu erfolgen.

8. Vorgesehene Scheulungen durch andere operative Dienst Einheiten des MfS oder andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe sind rechtzeitig vorher unter Angabe

- des Decknamens und der Registriernummer der operativen Grenzscheule und
- des Termins

dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I/KGT mitzuteilen.

Die beauftragten Leiter/Mitarbeiter der HV A/AG Grenze und der HA VIII informieren darüber den Leiter der zuständigen Unterabteilung Aufklärung.

9. In Vorbereitung und Durchführung operativer Schleusungen festgestellte sicherheitsgefährdende Vorkommnisse, insbesondere

- Unfälle,
- Handlungen von eigenen Grenzsicherungskräften, entgegen getroffenen Festlegungen/Absprachen,
- Aktivitäten des Gegners im grenznahen Raum,
- Konfrontation mit gegnerischen Kräften

sind unverzüglich dem Leiter der HA I und dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu melden.

10. Der OTS des MfS hat die operativ-technische Sicherstellung der politisch-operativen Arbeit über operative Grenzscheusen zu gewährleisten.

11. Von dem Leiter der HA I ist für die Tätigkeit der Sonderoffiziere eine Arbeitsordnung zu erlassen.


Armeegeneral

Dokument 189

G. Mittag

Berlin, den 26. 8. 1987

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Erich Honecker

Handwritten notes and signatures:
A large signature, possibly "V. J. ...", is written across the page. To its right, the date "26. 8. 87" is written. There are also some smaller, less legible handwritten marks.

Lieber Genosse Honecker !

Beiliegend werden

Vorschläge zur Veränderung bzw. großzügigeren
Handhabung der Einfuhrbestimmungen der DDR
im grenzüberschreitenden Verkehr

Übermittelt.

Diese Vorschläge wurden unter Verantwortung des Ministers
für Staatssicherheit, Genossen Mielke, gemeinsam mit dem
Leiter der Zollverwaltung der DDR, Genossen Stauch, und
dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung,
Genossen Schalck, ausgearbeitet.

Bitte um Zustimmung.

Mit kommunistischem Gruß

Handwritten signature

Anlage

Vorschläge zur Veränderung bzw. großzügigeren Handhabung der Einfuhrbestimmungen der DDR im grenzüberschreitenden Verkehr

1. Zur Veränderung bzw. großzügigeren Handhabung der Einfuhrbestimmungen der DDR im grenzüberschreitenden Reise- sowie Paket- und Päckchenverkehr wird festgelegt:
 - 1.1. Änderung der zollrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Literatur und Druckerzeugnissen (Anlage 1).
 - 1.2. Zulassung der Ein- und Ausfuhr von Tonbandkassetten und Magnettonbändern (Anlage 2).
 - 1.3. Minderung der Gebühren für die Einfuhr bestimmter Gegenstände, besonders technischer Konsumgüter (Anlage 3).
 - 1.4. Günstigere Gestaltung von Hinterlegungsgebühren (Anlage 4).
 - 1.5. Schaffung von Möglichkeiten für die Zollabfertigung von voraus- oder nachgesandtem Reisegepäck im Binnenland (Anlage 5).
 - 1.6. Gestattung der Ein- und Ausfuhr von Videogeräten und -kassetten als Reisegebrauchsgegenstand (Anlage 6).

Die Veränderungen werden ab 1. 11. 1987 wirksam.
Die dafür erforderlichen Änderungen der zollrechtlichen Bestimmungen sind umgehend vorzunehmen.

Verantwortlich: Genosse Mielke
Genosse Stauch
Genosse Schalck

in Abstimmung mit den beteiligten Organen

2. Es sind weitere Erleichterungen für die Einfuhr von Arzneimitteln im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr zu schaffen (Anlage 7).

Die dazu erforderlichen Absprachen mit der BRD-Seite sind auf der Ebene der Beauftragten zur Durchführung des Gesundheitsabkommens DDR/BRD vorzunehmen.

Es ist anzustreben, daß die Maßnahmen ab 01. 01. 1988 wirksam werden.

Verantwortlich: Genosse Mecklinger

in Abstimmung mit den beteiligten Organen

3. Durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sind die Änderungen, die den grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr betreffen, durch das Ministerium für Verkehrswesen die Änderungen, die die Zollabfertigung von Reisegepäck zum Inhalt haben, offiziell entsprechend den dafür bestehenden internationalen Übereinkünften bekanntzumachen.

Die Information der Reisenden über die Änderung der Einfuhrbestimmungen erfolgt auf dem üblichen Weg.

Verantwortlich: Genosse Calov
Genosse Arndt
Genosse Stauch

Termin: bis 1. 11. 1987

4. Der BRD-Seite ist auf informellem Weg vorab zur Kenntnis zu geben, daß o. g. Maßnahmen, die im souveränen Entscheidungsbereich der DDR liegen, vorgesehen sind.

Verantwortlich: Genosse Schalck

Begründung:

Beiliegende Vorschläge wurden entsprechend dem am 18. August 1987 dazu erteilten Auftrag ausgearbeitet und mit der Zollverwaltung der DDR und dem Ministerium für Gesundheitswesen abgestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen, daß einige Einfuhrbestimmungen nicht mehr den Erfordernissen und internationalen Gepflogenheiten entsprechen.

Mit diesen Vorschlägen werden bei Wahrung der Sicherheitsinteressen, die zollrechtlichen Bestimmungen der DDR mit der international üblichen Praxis in Übereinstimmung gebracht.

Gleichzeitig wird mit diesen Vorschlägen Anliegen der Gegenseite entsprochen, im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr durch veränderte Bestimmungen und eine großzügigere Handhabung die Zahl der Zurückweisungen zu reduzieren.

Es wird eingeschätzt, daß bei voller Wirksamkeit dieser Maßnahmen die von der BRD angegebene Zahl von rd. 141.000 Zurückweisungen im Jahr 1986 sich auf ca. 50.000 bis 75.000 Pakete und Päckchen jährlich verringern wird.

Die noch verbleibenden Zurückweisungen resultieren aus Nichteinhaltung der Einfuhrbestimmungen der DDR und werden auch weiterhin zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der DDR erforderlich sein.

Änderung zollrechtlicher Bestimmungen für die Einfuhr von Li-
teratur und Druckerzeugnissen

1. Die zollrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen enthalten u. a., daß die Einfuhr nicht zulässig ist, wenn es sich um

- Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher sowie Briefmarkenkataloge

- periodisch erscheinende Presseerzeugnisse, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind,

handelt.

In der vorliegenden Fassung entsprechen diese Bestimmungen nicht mehr den praktischen Erfordernissen und führen auch international zum Teil zu Unverständnis.

Entsprechend zentraler Festlegungen wird (seit 1984) die aktuelle Entscheidungspraxis teilweise großzügiger gehandhabt, als das die genannten zollrechtlichen Bestimmungen vorsehen. Jährlich werden z. B. ca. 1,7 Millionen Postsendungen mit periodisch erscheinenden Fachzeitschriften, vor allem auf den Gebieten der Naturwissenschaften, Technik sowie Freizeit und Hobby, zur Einfuhr zugelassen, obwohl sie nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind.

Gleichermaßen wird die Einfuhr von

- Almanachen und Jahrbüchern, Briefmarkenkatalogen sowie Kunst-
druck-, Landschafts- und anderen Bildkalendern

nicht beanstandet.

2. Es wird vorgeschlagen, das Einfuhrverbot für

- periodisch erscheinende Presseerzeugnisse, die nicht in der Postzeitungsliste enthalten sind,
- Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher und Briefmarkenkataloge

aufzuheben und die diesbezüglichen zollrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu verändern.

Generell aufrechterhalten werden die Grundprinzipien der Einfuhr von Literatur und Druckerzeugnissen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält, ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht, es sich um Schund- und Schmutzliteratur sowie Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters handelt.

(Die Einfuhr von nicht in der Postzeitungsliste enthaltenen politischen Tageszeitungen und Zeitschriften kann mit dem bestehenden Verbot für Druckerzeugnisse, die den Interessen des sozialistischen Staates widersprechen, verhindert werden.)

Die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Kalender, das auch international unüblich ist, würde im Postverkehr zur Minimierung von jährlich ca. 40 000 Rücksendungen, insbesondere in die BRD und nach Berlin (West), sowie zur Senkung von Rechtsfolgemaßnahmen im Reiseverkehr führen.

Zulassung der Ein- und Ausfuhr von Tonbandkassetten und Magnettonbändern

1. Nach den zollrechtlichen Bestimmungen sind Tonbandkassetten und Magnettonbänder zur Ein- und Ausfuhr nicht zugelassen.

Sie fallen unter das Ein- und Ausfuhrverbot für

"Magnettonbänder und andere Tonträger",

das für den Reise- und Postverkehr bzw. für die Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut besteht.

Aus der Rechtslage und Praxis anderer sozialistischer und nicht sozialistischer Staaten ist zu entnehmen, daß das Mitführen von Tonbandkassetten und Magnettonbändern seit vielen Jahren nicht beanstandet wird. Die Mehrzahl sozialistischer Staaten schließt Tonbandkassetten und Magnettonbänder nur dann von der Einfuhr aus, wenn darauf Aufzeichnungen enthalten sind, die den Interessen des Staates und seiner Bürger widersprechen.

Im internationalen Reiseverkehr ist das Mitführen von Tonbandkassetten stark verbreitet. Sie treten hauptsächlich als Reisegebrauchsgegenstand im Zusammenhang mit Recordern, Autoradios u. ä. auf.

Maßnahmen zur Durchsetzung des Ein- und Ausfuhrverbotes führen besonders im Reiseverkehr zu Unverständnis.

Zur Verhinderung der Einfuhr von Tonbandkassetten sind im Reiseverkehr mit der BRD und Berlin (West) jährlich ca. 10 000 bis 11 000 Hinterlegungen und 2 000 bis 3 000 Einziehungen erforderlich. Dabei muß berücksichtigt werden, daß im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eine konsequente Durchsetzung des genannten Verbotes nicht möglich ist. Bei verstärktem Reiseverkehr würde dies zu erheblichen Störungen führen. Hinzu kommt, daß Tonbandkassetten auf Grund ihrer geringen Größe leicht geschmuggelt werden können.

Im grenzüberschreitenden Postverkehr ist eine durchgängige Feststellung von Tonbandkassetten möglich. Daraus resultieren jährlich allein ca. 30 000 bis 35 000 Rücksendungen von Geschenksendungen in die BRD oder nach Berlin (West).

2. Es wird vorgeschlagen, die Ein- und Ausfuhr von Tonbandkassetten und Magnettonbänder zuzulassen. Bespielte Tonbandkassetten sollten zur Einfuhr zugelassen werden, wenn der aufgezeichnete Inhalt nicht im Widerspruch zu den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger steht.

Erforderliche Prüfungen erfolgen durch die Zollorgane, die in Übereinstimmung mit den Prinzipien zur Zulassung der Einfuhr von Schallplatten oder Druckerzeugnissen vorgenommen werden.

Die Zulassung der Ein- und Ausfuhr von Tonbandkassetten und Magnettonbändern würde bewirken, daß

- die DDR international übliche Regelungen berücksichtigt,
- jährlich ca. 12 000 administrative Maßnahmen gegenüber Reisenden aus der BRD und Berlin (West) vermieden werden könnten,
- die Zahl der Rückweisungen von Postsendungen, besonders in die BRD und nach Berlin (West) um jährlich ca. 30 000 bis 35 000 vermindert werden könnte.

In Realisierung diese Vorschlages wäre eine Änderung der zollrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Minderung der Gebühren für die Einfuhr bestimmter Gegenstände, besonders technischer Konsumgüter, durch Senkung der der Gebührenerhebung zugrunde gelegten Durchschnittswerte der betreffenden Erzeugnisse

1. Entsprechend der Genehmigungsgebührenordnung für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage des in der DDR geltenden Einzelhandelsverkaufspreises.

Besteht ein solcher Einzelhandelsverkaufspreis nicht, werden der Gebührenerhebung Durchschnittswerte zugrunde gelegt.

Besonders bei Gegenständen der Heimelektronik, aber auch anderen hochwertigen technischen Konsumgütern, betragen Vergleichspreise in der DDR das fünf- bis zehnfache der Anschaffungspreise in der BRD.

Diese Praxis führt zu hohen Einfuhrgebühren, die zum Teil erheblich über dem relativ niedrigen Kaufpreis in der BRD liegen (siehe Anlage).

Bei einreisenden Bürgern stößt das auf Unverständnis und führt auch zu Eingaben. Häufig nehmen Reisende Abstand von der Einfuhr solcher Gegenstände oder verstecken sie vor der Zollkontrolle. Die gegenwärtigen Gebühreneinnahmen für die Einfuhr derartiger Gegenstände sind sehr gering.

Zu berücksichtigen wäre auch, daß bei der Einfuhr von Geschenken aus der BRD und Berlin (West) auf dem Postwege keine Gebühren erhoben werden.

2. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Einfuhr bestimmter Gegenstände, besonders technischer Konsumgüter, durch Senkung der der Gebührenerhebung zugrunde gelegten Durchschnittswerte der betreffenden Erzeugnisse zu mindern.

Diese Senkung sollte sich vor allem auf Gegenstände der Heim-elektronik (Radio-Recorder, Kompaktanlagen), elektronische Musikinstrumente, elektronische Tischrechner und Quarzuhren beziehen.

Bei der Minderung ist im Prinzip davon auszugehen, daß der Durchschnittswert der Gegenstände auf das Zwei- bis Dreifache des Kaufpreises im westlichen Ausland gesenkt wird.

Damit würden die Genehmigungsgebühren etwa 40 bis 60 % des Kaufpreises in der BRD oder Berlin (West) betragen. Die Gebührengrenzen in Höhe von 200 Mark pro Aufenthaltstag, höchstens jedoch 1 000 Mark, sind dabei nicht berücksichtigt.

Eine Änderung zollrechtlicher Bestimmungen wäre nicht erforderlich.

Gegenstand	gegenwärtiger Durchschnittswert für die Gebührenerhebung	Einzelhandelspreis in der BRD
Radiorecorder		
- Radiorecorder mono	800,- M	70,- DM
- Stereo-Walkmann	495,- M	80,- DM
- Stereo-Radio-Recorder mit einem Kassettenteil	1,500,- M	100,- DM
1448 - Stereo-Radio-Recorder mit Doppelkassettenlaufwerk	3,000,- M	240,- DM
Stereo-Kompaktanlagen	3,500,- M	500,- DM
Stereo-Autoradio-Kassettengerät	2,100,- M	400,- DM
Tischrechner (druckend)	1,800,- M	130,- DM
Heimorgel	3,000,- M	500,- DM
Quarzuhren	100,- M	20,- DM

Günstigere Gestaltung von Hinterlegungsgebühren

1. Seit vielen Jahren bestehen an Grenzübergängen Möglichkeiten, Gegenstände vorübergehend zu hinterlegen, die nicht zur Ein- oder Ausfuhr zugelassen sind. Sie werden hauptsächlich von Reisenden aus der BRD und Berlin (West) genutzt.

Es handelt sich im Grunde um befristete Aufbewahrungen, für die Gebühren erhoben werden. Die aus dem Jahre 1968 stammende Rechtsvorschrift* sieht dafür folgende Gebührenregelung vor:

Wert des hinterlegten Gegenstandes entsprechend DDR-Preisen	Gebühren je angefangene Woche
bis 100 Mark	6 Mark
bis 500 Mark	8 Mark
bis 1 000 Mark	10 Mark

für jede weitere darüberliegende 1 000 Mark Wert kommen 4 Mark hinzu.

Die Gebührenerhebung geht nicht, wie in den meisten Ländern üblich, vom Gewicht, sondern vom Wert der Gegenstände aus. Die Hinterlegungsgebühren liegen damit höher als in der vergleichbaren internationalen Praxis. In der Mehrzahl der Fälle wird bereits nach kurzer Aufbewahrungsfrist der ausländische Erwerbspreis erreicht bzw. überschritten. Das tritt dann ein, wenn der DDR-Preis höher liegt, als der ausländische Kaufpreis.

* Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - vom 12. Dezember 1968 (GB1. II Nr. 132 S. 1063)

In der Vergangenheit kam es damit zu Konflikten gegenüber Reisenden, die die Gegenseite wiederholt zu Angriffen nutzte. Um dies zu vermeiden, wird gegenwärtig auf Grund interner Festlegungen für solche Fälle die Gebührenerhebung nicht wirksam.

2. Es wird vorgeschlagen:

- Die Erhebung von Hinterlegungsgebühren neu zu regeln. In Übereinstimmung mit der internationalen Praxis (z. B. in der UdSSR und in der BRD) sollte dabei vom Gewicht der Gegenstände ausgegangen werden,
- die Genehmigungsgebührenordnung entsprechend zu ändern.

Eine solche Regelung würde keinesfalls zu einer Minderung der bisherigen Einnahmen an Hinterlegungsgebühren führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte genutzt werden, der BRD-Seite die Bereitschaft der DDR zu erklären, eine für Reisende günstigere Regelung für die Erhebung von Hinterlegungsgebühren in Kraft zu setzen.

Vorschläge für Neuregelung der
Gebühren für die Aufbewahrung von Gegenständen bei den
Zolldienststellen

<u>Gewicht</u>	<u>Dauer der Aufbewahrung</u>	<u>Aufbewahrungsgebühren in Mark</u>
bis 5 kg	1 Tag	1,00
	bis 5 Tage	3,00
	für jeden weiteren Tag	0,50
über 5 kg	1 Tag	3,00
bis 50 kg	bis 5 Tage	10,00
	für jeden weiteren Tag	1,00
über 50 kg	1 Tag	5,00
	bis 5 Tage	20,00
	für jeden weiteren Tag	5,00

Schaffung von Möglichkeiten für die Zollabfertigung von voraus- oder nachgesandtem Reisegepäck im Binnenland

1. Voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck wird gegenwärtig während der Standzeit der Reisezüge unter Nutzung von Röntgentechnik grundsätzlich an der Grenze zollmäßig abgefertigt, wo der Reisende selbst in der Regel nicht zugegen ist.

Ergeben sich dabei keine Beanstandungen, wird das voraus- oder nachgesandte Reisegepäck zur Ein- oder Ausfuhr abgefertigt und mit den gleichen Zügen zum Zielbahnhof weitergeleitet.

Probleme ergeben sich dahingehend, daß in einer Reihe von Fällen (jährlich ca. 500) im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (insbesondere zwischen der DDR und der BRD) durch den Verkehrsträger vom Reisenden Schlüssel zur Öffnung der Reisegepäckbehälter angefordert werden müssen, um die erforderlichen zollmäßigen Kontroll- bzw. Prüfungshandlungen vornehmen zu können. Dadurch können Reisende über ihre Reisege- und -verbrauchsgegenstände zum Teil erst erheblich verspätet verfügen.

Seitens der BRD wurde wiederholt unter Bezugnahme auf entsprechende Beschwerden um eine Lösung dieses Problems ersucht, die darin besteht, das Reisegepäck in der Nähe des Zielbahnhofes zu verzollen, wo sich der Reisende sein Gepäck abholen kann.

2. Es wird vorgeschlagen, im Binnenland (in allen Bezirksstädten sowie in den Städten Stralsund, Plauen, Bautzen, Annaberg und Döbeln) spezielle Abfertigungsstellen für die Zollabfertigung von voraus- oder nachgesandtem Reisegepäck einzurichten, das auf Grund der vorgenannten Umstände und Bedingungen einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden muß und diese an der Grenze nicht durchführbar ist (weil es in verschlossenem Zustand und ohne beigefügten Schlüssel aufgegeben wurde).

Dazu wäre erforderlich, daß der Verkehrsträger entsprechende Voraussetzungen schafft (z. B. Bereitstellung von Räumlichkeiten auf den Bahnhöfen und Information der Reisenden), damit zu bestimmten Wochentagen (evtl. Montag, Mittwoch und Freitag) zu festgelegten Zeiten (gegebenenfalls 12.00 bis 14.00 Uhr) Abfertigungen erfolgen können.

Mit der Realisierung dieses Vorschlages würde der international üblichen Praxis Rechnung getragen.

Zugleich bestünden damit günstigere Bedingungen für die Zollabfertigung von voraus- oder nachgesandtem Reisegepäck, das durch DDR-Bürger aufgegeben wird (einschließlich Reiseverkehr mit sozialistischen Staaten) sowie für die Behandlung anderer kommerzieller und nichtkommerzieller Expreß- und Kleingutsendungen.

Gestattung der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Videogeräten und -kassetten als Reisegebrauchsgegenstand

1. Entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen der DDR sind Videotechnik und Videokassetten im grenzüberschreitenden Reise- und Postverkehr gegenwärtig nicht zur Ein- und Ausfuhr zugelassen.

Gegenstände der Videotechnik nehmen jedoch im grenzüberschreitenden Verkehr einen wachsenden Stellenwert ein. Die international verbreitete Nutzung von Videotechnik und ihre Weiterentwicklung lassen erkennen, daß sich dies künftig noch verstärken wird.

In zunehmendem Maße wird jedoch das Interesse deutlich, Videogeräte und -kassetten im grenzüberschreitenden Reiseverkehr als Reisegebrauchsgegenstände (analog der Benutzung von Schmalfilmkameras und entsprechendem Filmmaterial) vorübergehend in die DDR ein- bzw. aus der DDR auszuführen.

Solche Anliegen werden vor allem von ausländischen Besuchsreisenden an das Zentralkomitee der SED, den Staatsrat der DDR, an Reisebüros anderer Staaten und der DDR, an diplomatische Vertretungen der DDR, an Zolldienststellen der DDR und andere Organe herangetragen. Ebenso häufen sich Wünsche von Bürgern der DDR, vor allem bei Reisen in sozialistische Staaten derartige in ihrem Besitz befindliche Gegenstände der Videotechnik zum Reisegebrauch mitzuführen.

Mit der Gestattung der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Videogeräten und -kassetten würden international übliche Regelungen durch die DDR angewandt, die sich auch fördernd auf die Entwicklung des Tourismus, besonders mit nichtsozialistischen Staaten, auswirken werden.

2. Es wird vorgeschlagen,

- die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Videogeräten und einer angemessenen Anzahl von Videokassetten im Rahmen des Besucher-

und Touristenverkehrs als Reisegebrauchsgegenstände zu gestatten,

- zur Vermeidung des Mißbrauchs und des illegalen Verbleibs in der DDR die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Videotechnik und -kassetten in die beim Grenzübertritt bei den Zollorganen der DDR vorzulegende "Erklärung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel" einzutragen.

3. Das bestehende Verbot der Einfuhr von Videotechnik zum Verbleib in der DDR wäre weiter beizubehalten.

(Im Falle seiner Aufhebung müßte mit einer erheblichen Zunahme der Einfuhr, besonders von bespielten Videokassetten, gerechnet werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen beinhalten die Videokassetten in sehr starkem Maße neben Filmen mit Unterhaltungscharakter die Verherrlichung von Gewalt, Hetze, Pornographie und andere, den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widersprechende Aufzeichnungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß bei einer Aufhebung des Verbotes Möglichkeiten geschaffen bzw. erweitert würden, um die Einfuhr von Videokassetten und entsprechender Technik für Zwecke der politisch-ideologischen Diversion, der Spekulation, zur Errichtung von "Hauskinos" gegen Entgelt, wie es in anderen Ländern üblich ist, zu mißbrauchen.)

Zur praktischen Verwirklichung dieses Vorschlages ist es erforderlich, eine neue Zollerklärung zu entwickeln, da das gegenwärtig verwandte Dokument die Eintragung von Reisegebrauchsgegenständen nicht vorsieht.

Eine Änderung zollrechtlicher Bestimmungen ist nicht erforderlich.

Schaffung weiterer Erleichterungen für die Einfuhr von Arzneimitteln im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege

1. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen der DDR und der BRD über die Neufestsetzung der Postpauschale (für den Zeitraum 1983 bis 1990) wurde der Gegenseite die Bereitschaft der DDR erklärt, weitere Erleichterungen für die Einfuhr von Arzneimitteln im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege zu schaffen.

In Realisierung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 26. Oktober 1983 erließ das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Zollverwaltung der DDR dazu eine entsprechende Regelung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft trat.

Danach werden im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege in einer Liste aufgeführte 150 ausländische Arzneimittel, die im Arzneimittelregister des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR erfaßt sind, unter folgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen:

- Den Geschenksendungen muß ein Rezept eines in der DDR zugelassenen Arztes beigelegt sein
- die Arzneimittel selbst müssen sich in der Originalverpackung des ausländischen Herstellers befinden
- die Sendungen dürfen in der Regel keine anderen Gegenstände als die im Rezept aufgeführten Arzneimittel enthalten.

In Übereinstimmung mit dieser Regelung kommen jährlich zwischen 1 600 und 1 800 Geschenksendungen zur Einfuhr. Die Abfertigung solcher Sendungen verläuft reibungslos.

Darüber hinaus werden jährlich ca. 12 000 Sendungen festgestellt, in denen sich in der beiliegenden Liste aufgeführte Arzneimittel befinden, jedoch nicht das erforderliche Rezept eines in der DDR zugelassenen Arztes vorliegt. Solche Sendungen werden in der Regel an die Absender in der BRD und in Berlin (West) zurückgesandt.

2. Es wird vorgeschlagen, weitergehende Erleichterungen für die Einfuhr von Arzneimitteln im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege zu schaffen, indem

- der Bundesrepublik Deutschland die Bereitschaft der DDR für entsprechende Schritte signalisiert wird;
- in Realisierung dieser Erklärung durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Zollverwaltung der DDR die Liste der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel bei Beibehaltung der bestehenden Bedingungen erweitert wird.

In diese Liste könnten aufgenommen werden

Rezeptpflichtige Desinfektionsmittel
 Schnelldiagnostika
 Vitaminpräparate mit arzneilich wirkenden Zusätzen
 Mittel gegen Bluthochdruck
 Einwegspritzen und Einwegkanülen
 Sprechhilfen.

Darüber hinaus könnte auch die großzügigere Gestattung der Einfuhr von bestimmten Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen zum individuellen Gebrauch ohne Vorlage eines Rezeptes eines DDR-Arztes geprüft werden.

Das betrifft folgende Erzeugnisgruppen:

- . Verbandstoffe ohne arzneiliche Zusätze
- . Wundverbandspflaster

- . Säuglings- und Kinderpflegemittel
- . Säuglings- und Kindernährmittel
- . Diätetika, Nährpräparate
- . Vitaminpräparate
- . Weine mit arzneilich wirksamen Bestandteilen
- . Arzneipflanzen und Arzneipflanzenmischungen (Tees), sofern sie nicht rezeptpflichtig sind
- . Pflanzensäfte
- . Zubereitungen auf der Grundlage von Inhaltsstoffen von Arzneipflanzen
- . Medizinische Bäder
- . Medizinische Seifen
- . Haft- und Pflegemittel für Zahnprothesen
- . Stomaverschlüsse und -zubehör
- . Körperpflegemittel nur zur äußeren Anwendung
- . nicht rezeptpflichtige Desinfektionsmittel
- . Homöopathische Erzeugnisse
- . Medizintechnische Gegenstände

(Bereits heute wird bei der Einfuhr derartiger Gegenstände großzügig verfahren.)

Günter Mittag

Berlin, den 26. 8. 1987

Genosse Hermann Axen
Genossen Krolikowski
Genossen Schürer
Genossen Nier
Genossen Schalck

Beiliegend werden

Vorschläge zur Veränderung bzw. großzügigeren
Handhabung der Einfuhrbestimmungen der DDR
im grenzüberschreitenden Verkehr

zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Dokument 190

Geheime Verschlusssache

B 2 - 921/87
4. Ausf. 1 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 132 /87

vom 7. September 1987

Auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird verfügt:

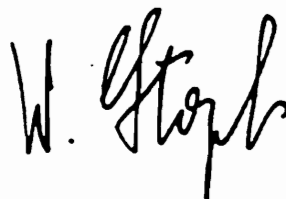
1. Aus der Staatsreserve A sind außerplanmäßig

20 Mio Stück Patronen M 43
mit Stahlkern

zur Verfügung des Staatssekretärs für Kommerzielle Koordinierung auszulagern.

2. Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve A für das Jahr 1987 ist in entsprechendem Umfang zu senken.

3. Der Preiszuschlag in Höhe von 5 Prozent ist nicht zu berechnen.



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Nationale Verteidigung
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Dokument 191

Kunst und Antiquitäten GmbH

Berlin, den 23. 11. 1987

H a u s m i t t e i l u n g

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung
Genossen Seidel

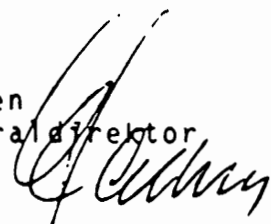
Werter Genosse Seidel!

Dem in meinem Schreiben vom 12. 11. 1987 unterbreiteten Vorschlag, die zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium des Innern abgeschlossene Vereinbarung zur Verwertung eingezogener Gegenstände zum Jahresende aufzukündigen, hatten Sie zugestimmt.

Ich bitte nunmehr um Unterzeichnung beigefügten Schreibens an den Genossen Generalmajor Müller.

Mit sozialistischem Gruß

Färken
Generaldirektor



.....

.....

Ministerrat
Deutscher Demokratischer Republik
Ministerium für Außenhandel
Der Staatssekretär

Ministerium des Innern
Stellvertreter des Ministers
und Leiter der Versorgungs-
dienste
Genossen Generalmajor Müller
Mauerstr. 29-32
Berlin
1086

Berlin, den 20. 11. 1987

Werter Genosse Generalmajor Müller!

Mit Wirkung vom 01. 10. 1986 trat die Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, zur Verwertung eingezogener Gegenstände in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wurden durch den von mir beauftragten Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH die Übernahmen aus den Bezirksversorgungs-lägern des Ministeriums des Innern begonnen.

Die Sichtung und Bewertung der übernommenen Gegenstände zeigte, daß es sich fast ausschließlich um gebrauchte Textilien, gebrauchte Werkzeuge, gebrauchte PKW-Reifen und -Felgen, gebrauchte Kfz-Ersatzteile, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Schrauben und Nägel sowie gebrauchte Technik handelte. Darüber hinaus wurden auch PKW verschiedener Typen und älterer Baujahre (LADA, Skoda, Trabant und Wartburg 311) sowie Motorräder von den MdI-Dienststellen übernommen und in das Zentrale Objekt Mühlenbeck des Außenhandelsbetriebes transportiert.

Die bisherigen Erfahrungen besagen, daß fast alle Gegenstände nicht mehr im exportfähigen Zustand sind und ebenso nicht mehr an Interessenten innerhalb der DDR verkauft werden können. In geringem Umfange könnten veraltete PKW und Motorräder zur Ersatzteilgewinnung verwendet werden.

Die sich in den vergangenen Wochen häufenden Übernahmen aus den Bezirksversorgungs-lägern des Ministeriums des Innern der Republik sind nicht mehr zu bewältigen. Sowohl die Inanspruchnahme von qualifizierten Arbeitskräften, Fahrzeugen, Lagerkapazitäten des Außenhandelsbetriebes sowie die aufwendigen Bewertungen und Begutachtungen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu den Ergebnissen.

Die Erschließung zusätzlicher Exportreserven mittels
Verwertung der eingezogenen Gegenstände durch das Ministe-
rium des Innern nicht möglich ist, schlage ich vor, die vor-
stehend genannte Vereinbarung mit Wirkung vom 31. 12. 1987
außer Kraft zu setzen.

Ich bitte Sie, meinen Vorschlag zu prüfen und um schriftliche
Zustimmung.

Mit sozialistischem Gruß
[Handwritten signature]

Scher. ju. Ur. 1988

W e i s u n g 6/88

über die Durchführung von Importen innerhalb des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung

1. Geltungsbereich

Zur Durchführung von Importen im Rahmen dieser Weisung sind alle AHB und Firmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, denen Handelsaufgaben übertragen wurden, berechtigt.

2. Grundsätze und Finanzierungsquellen

Importe können auf folgender Grundlage durchgeführt werden:

2.1. Auftragsgeschäfte

- Importe im Auftrage des Bereiches Kommerzielle Koordinierung werden vom Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung oder seines Beauftragten schriftlich, unter Angabe der Finanzierungsquelle beauftragt und beinhalten die Importgenehmigung.
- Für Planimporte als Auftragsgeschäfte sind alle erforderlichen Importgenehmigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen Fach-AHB beizubringen.

2.2. Vereinbarungen mit den Inlandspartnern (Industrievereinbarungen)

In Abstimmung mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung werden die Vereinbarungen in folgende Kategorien eingeteilt:

- Vereinbarungen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind dem Sekretariat des ZK der SED zur Beschlußfassung vorzulegen.

- Vereinbarungen von Bedeutung für den Industriezweig sind durch den Fachminister, den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu unterzeichnen.
- Vereinbarungen auf eigenes Risiko sind durch die Generaldirektoren der Kombinate und AHB zu unterzeichnen sowie durch den zuständigen Fachminister und den Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu bestätigen.

Die "Ordnung über die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Sondervorhaben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung" vom 29. 6. 1981 ist integrierter Bestandteil dieser Weisung.

Im einzelnen gelten folgende Festlegungen:

- In Vereinbarungen, die die Durchführung von Importen über eine Vorfinanzierung vorsehen, ist die Refinanzierung grundsätzlich aus dem Vorhaben heraus zu sichern und der Refinanzierungszeitraum exakt festzulegen (Jahresscheiben, Zinsen). Abweichungen von dieser Regelung sind gesondert zu vereinbaren. Gegenüber dem Bereich Kommerzielle Koordinierung ist durch die AHB jährlich bzw. auf Abforderung eine Abrechnung über die in Realisierung der Importe erzielten Effekte entsprechend dem vorgegebenen Informationsbedarf vorzunehmen.
- In Vereinbarungen, die die Durchführung von Zusatzexporten außerhalb der Staatlichen Auflage zur Erwirtschaftung von Valutaanrechten zum Gegenstand haben, ist die Höhe des Valutaanrechts beider Partner und das dafür geltende Kalkulationsschema festzulegen. Aus dem Valutaanrecht der Industriepartners können die Importe finanziert werden.
- Jede Importfreigabe auf der Grundlage von Vereinbarungen bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Industrie-
ministers und des Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung. Diese Zustimmung kann auf der Grundlage einer

detaillierten Spezifikation als Anlage zu Vereinbarung generell erteilt oder durch Einzelbestätigung der sukzessiven Ausspezifikation der global vereinbarten Importsumme vorgenommen werden. Diese Regelung schließt auch alle Ersatzteilpositionen (Grobspezifikation) unabhängig von ihrer wertmäßigen Größenordnung mit ein. Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist der Bedarfsträger verantwortlich. Die Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt durch den AHB, der das Valutaanrecht führt.

- Für Anlagen- und Ausrüstungsimporte ab 500 TVM ist über den AHB Transinter dem Ministerium für Außenhandel - Bereich Kommerzielle Koordinierung - eine Anfragekonzeption vorzulegen. Nach Bestätigung dieser Konzeption ist der Antrag auf Lieferantenentscheid über den AHB Transinter und die HA III beim Ministerium für Außenhandel zur Genehmigung einzureichen. Mit der Genehmigung des Lieferantenentscheids erteilt der Bereich Kommerzielle Koordinierung die dafür erforderliche schriftliche Beauftragung, wenn diese nicht bereits durch die Spezifikation in der Industrievereinbarung enthalten ist.

- Zur Realisierung dringend benötigter Importe bis zu einem Wertvolumen von 1 TVM aus Vereinbarungen mit Ministerien bzw. Valutaguthaben kann der Import sofort erfolgen, wenn der zuständige Minister bzw. beauftragte Stellvertreter diesen Import bestätigt hat. der AHB ist verpflichtet, monatlich eine Aufstellung der durchgeführten Kleinimporte, geordnet nach Ministerien, dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zu übergeben.

- Importvorleistungen sind nur im Rahmen der Vereinbarungen zulässig, die eine Vorfinanzierung vorsehen. Alle übrigen Importfreigaben dürfen nur bis zur Höhe des tatsächlich gebildeten Valutaanrechts in Anspruch genommen werden.

2.3. Importe für den Eigenbedarf der AHB

- Importe für den Eigenbedarf der AHB des Bereiches Kommerzielle Koordinierung auf der Grundlage der Staatlichen Auflagen sind zulässig, wenn sie nicht in die staatliche Auflage M-Investitionen eingeordnet werden können (siehe Anweisung 7/88).

Finanzierungsquellen für diese Importe sind:

- . Investitionsfonds (TVM)
- . Kosten Klasse 3 (TVM)

Importe von und für Anlagen und Ausrüstungen der EDV erfolgen zentral über den AHB Intrac. Nach erfolgter Einordnung in die jährlichen Investitionspläne sind die übrigen AHB des Bereiches verpflichtet, ihren Importbedarf beim AHB Intrac anzumelden. Erfolgt der Import der jeweiligen Ausrüstungen durch den AHB Intrac direkt, sind die Valutamittel entsprechend der Rechnungslegung an ihn umzusetzen.

Erfolgt der Import über einen Fach-AHB ist über den Bereich Kommerzielle Koordinierung die erforderliche Importbeauflegung zu beantragen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt auf der Grundlage dieser Beauflegung direkt zwischen den AHB.

- Importe von Leistungen mit Finanzierung aus Valutakosten oder Investitionsmitteln sind nur zulässig, wenn nachweisbar keine Beschaffung aus DDR-Aufkommen möglich ist. Für diese Importe ist vor Vertragsabschluß die Genehmigung durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung einzuholen.

- Importe für die Untersetzung der Planteile Intershop, Intertank und Philatelie werden durch die AHB mit den Jahresplänen beantragt und durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Lizenzerteilung bestätigt.

2.4. Konstruktionen im Rahmen internationaler Geschäfte

Für Käufe und Verkäufe im Rahmen internationaler Geschäfte einschl. Switchoperationen sind die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Waren, die die Grenze der DDR nicht überschreiten, sind entsprechend der Weisung Nr. 4 des Leiters des Bereiches und der Verfügung 774 des Ministers für Außenhandel vom 14. 11. 1974 abzuwickeln.

2.5. Importe im Rahmen von Gestattungsvorhaben

Gestattungsvorhaben sind prinzipiell durch das Sekretariat des ZK der SED zu beschließen.

Importe im Rahmen von Gestattungsvorhaben sind zulässig, wenn auf der Grundlage entsprechender Regelungen im Gestattungsvertrag der Import ausgewählter Erzeugnisse zur Gewährleistung des Markennamens erforderlich ist.

Die Importspezifikation für

- Maschinen/Ausrüstungen
- Ersatz- und Verschleißteile
- Material und Zutaten
- Rohstoffe
- Verpackungsmaterialien etc.

bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Ministers und des Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung.

2.6. Exportabkauf

Anstelle von Importen im Rahmen von Vereinbarungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung sowie für den Eigenbedarf der AHB können in begründeten Ausnahmefällen Exportabkäufe vorgenommen werden. Vor Vertragsabschluß ist durch den Bedarfsträger bei Exportabkäufen in bedeutenden Größenordnungen die Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Außenhandel einzuholen. Die Zustimmung des Ministers für Außenhandel ist für alle Exportabkäufe erforderlich. Auf der Grundlage dieser Genehmigungen erfolgen durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung die entsprechenden Beauftragungen. Diese Exportabkäufe werden wie Importe bewertet (MGW + Riko) und der volle Markaufwand gegenüber den Inlandspartnern berechnet

2.7. Importe im Rahmen des Dienstleistungsexportes - Abfallbeseitigung

Diese Importe werden auf der Grundlage der Ordnung über die Planung, Finanzierung und Abwicklung von Importen und Versorgungsleistungen für den VEB Deponie Potsdam bzw. Schönberg durchgeführt.

2.8. Importe auf der Grundlage von Valutaenrechten

Grundlage für die Durchführung dieser Importe sind die Anordnung des Ministerrates über die Gewährung eines Valutaanrechts ... vom 13. 10. 1986 und für die Handelsträger im Intershop die Festlegungen des Staatssekretärs gemäß Schreiben vom 28. 11. 86 sowie 1. 12. 86.

3. Sonstige Regelungen

3.1. Importpreisbildung

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der verstärkten Eigenerwirtschaft der Valutamittel für Importe sind die Importpreise grundsätzlich nach dem Prinzip des Aufwandes (Markgegenwert + Richtungskoeffizient) auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu bilden und weiter zu berechnen. Diese Regelung gilt für alle Importe unabhängig von ihrer jeweiligen Finanzierungsquelle. Exportabkäufe werden den Importen gleichgestellt.

3.2. Lizenzen

Alle Importe sind auf der Grundlage bestätigter Lizenzen (Einzelfreigebe oder Globalgenehmigung) abzuwickeln.

3.0. Sonstiges

Erforderliche Ausnahmegenehmigungen bzw. Abweichungen zur vorliegenden Weisung sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Die Weisungen Nr. 6/80 und 2/87 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Weisung 6/88 tritt ab 1. 1. 1989 in Kraft.


Dr. Scholck

Dokument 193

Geheime Verschlusssache

B 2 - B 5 - 0559 /88

. Expl. 1 Blatt

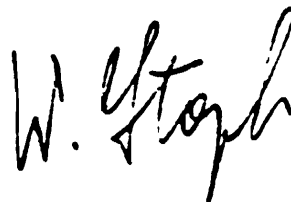
- L e s e a b s c h r i f t -

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 62/1988

vom 7. April 1988

-
1. Der operative Valutaplan Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet für das II. Quartal 1988 entsprechend der GVS B 5 - 0395/88 wird bestätigt.
 2. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Durchführung des operativen Valutaplanes zu kontrollieren.



Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Genosse Krolikowski
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
Minister für Außenhandel
Minister der Finanzen
Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung
Präsident der Außenhandelsbank
Leiter des Sekretariats des Ministerrates
Archiv für Staatsdokumente

Handwritten text in cursive script, possibly containing a signature or name, with the word "Handwritten" written vertically on the right side.

Dokument 194

30.82.8

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Geheime Verschlusssache
B 2 - 464/88
Z: Ausf., 2 Blatt

V e r f ü g u n g Nr.82 /88

vom 18. Mai 1988

GVS

Zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 10. Mai 1988

Maßnahmen zur finanziellen Regelung der entstandenen Aufwendungen in Durchführung der Weisung des Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Genossen Erich Honecker, vom 29. März 1988 zur sofortigen Unterstützung Äthiopiens

wird festgelegt:

1. Für die durchgeführten Lieferungen von Waffen, Munition, Ausrüstungen sowie 100 Nutzkraftwagen W 50 einschließlich Frachten und Warennebenkosten in Höhe von insgesamt 25,3 Mio Valutamark ist ein Regierungskredit zu gewähren. Ausreichung und Finanzierung des Kredites sind im Rahmen des am 9. Oktober 1984 abgeschlossenen Regierungsabkommens mit Äthiopien (14 Jahre Laufzeit, 2,5 % Zinsen p.a.) vorzunehmen.

Die Aufwendungen sind in den Volkswirtschaftsplan 1988 einzuordnen.

Verantwortlich: Präsident der Staatsbank der DDR
Minister der Finanzen
Präsident der Deutschen Außenhandelsbank AG
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft

2. Die Lieferung von gebrauchten und instandgesetzten Waffen im Wert von 2,5 Mio Valutamark wird als Solidaritätsgeschenk zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt 1988.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung

3. Die Markaufwendungen für Warennebenkosten im Wert von 2,8 Mio Mark werden aus dem Staatshaushaltsplan 1988 finanziert.
- Die Valutaaufwendungen für Fracht- und Warennebenkosten in Höhe von 3,1 Mio Valutamark werden in die Zahlungsbilanz und in den Staatshaushaltsplan 1988 als Ausgaben eingeordnet.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister der Finanzen
Minister für Verkehrswesen
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung



Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft
4. Minister der Finanzen
5. Minister für Verkehrswesen
6. Präsident der Staatsbank der DDR
7. Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel für den Bereich Kommerzielle Koordinierung
8. Präsident der Deutschen Außenhandelsbank AG
9. Sekretariat des Ministerrates

Dokument 195

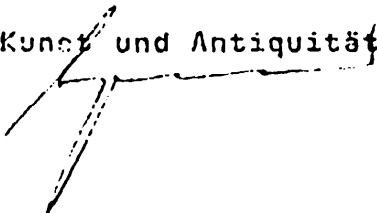
Postlogungen über markeseitige Verrechnungen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, und dem Rat der Stadt Dresden vom 19. 03. 1987

Es werden markeseitig in Rechnung gestellt:

- dem AHB Kunst und Antiquitäten für den Zusatzexport bereitgestellte Antiquitäten, Gebrauchswaren und Altmateriale im Verhältnis 1 VM : 1 M bezogen auf den Nettovalutaverlös,
- dem AHB Kunst und Antiquitäten für den Zusatzexport bereitgestellte Neuproduktionen zum Betriebspreis,
- dem Rat der Stadt Dresden Importe aus dem Valutaguthaben zum Aufwandspreis.

Dresden, den 01. 06. 1988

AHB Kunst und Antiquitäten GmbH



Rat der Stadt Dresden



Dokument 196

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 21. 6. 1988

Geheime Verschlusssache

GYS-9039

M.S.-Nr. 14/88

40 .Ausf. Bl. 8 . 1 bis 15

B e f e h l Nr. 12 /88

zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung im Ministerium für Außenhandel und der ihm direkt
unterstellten Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften

Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für
Außenhandel (nachfolgend Bereich genannt) werden spezifische
Aufgaben zur Durchsetzung der Wirtschaftspolitik der Partei ge-
löst.

Unmittelbare Grundlage der Arbeit des Bereiches sind die Beschlüs-
se, Aufträge und Weisungen des Politbüros des ZK der SED. Der Be-
reich ist dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED,
Gen. Mittag, direkt unterstellt.

Zur Durchsetzung seiner spezifischen Aufgabenstellung wurden dem
Bereich spezielle Außenhandelsbetriebe und Vertretergesellschaften
(nachfolgend Betriebe genannt) direkt unterstellt und beson-
dere Vollmachten übertragen, die ein schnelles Reagieren auf
internationale Lagebedingungen und volkswirtschaftliche Erforder-
nisse ermöglichen.

Den sich aus der Spezifik der Aufgabenstellung des Bereiches und
seiner Betriebe und den zunehmenden Angriffen imperialistischer
Geheimdienste u. a. feindlicher Stellen und Kräfte ergebenden
Sicherheitserfordernissen ist durch die einheitlich ausgerich-
tete und abgestimmte politisch-operative Arbeit der zuständigen
Diensteinheiten zur

- zuverlässigen politisch-operativen Sicherung,
- effektiven politisch-operativen Nutzung der Möglichkeiten sowie
- Unterstützung bei der Lösung der spezifischen Aufgaben

des Bereiches und seiner Betriebe Rechnung zu tragen.

Zur konsequenten Durchsetzung dieser Erfordernisse

b e f e h l e i c h :

1. Für die politisch-operative Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe sind

der Leiter der Arbeitsgruppe BKK und
entsprechend ihrer territorialen Zuständigkeit die Leiter
der Bezirksverwaltungen Dresden, Gera, Leipzig, Potsdam
und Rostock

(s. Anlage 1) verantwortlich.

Die Verantwortung erstreckt sich nicht auf den wirtschaftspolitischen Inhalt der Aufgabenstellung und Tätigkeit des Bereiches und seiner Betriebe.

Die Leiter anderer Dienstseinheiten haben gemäß den in diesem Befehl und anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen getroffenen Festlegungen Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung, zur politisch-operativen Nutzung der Möglichkeiten und zur Unterstützung des Bereiches und seiner Betriebe zu lösen.

Das Zusammenwirken mit dem Leiter des Bereiches und seinem Stellvertreter hat entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen (s. Anlage 2) zu erfolgen.

2. Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK ist verantwortlich für

- die einheitliche Ausrichtung der politisch-operativen Arbeit der zuständigen Diensteinheiten zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit der operativen Dienst-einheiten zur Realisierung der Aufgabenstellung dieses Befehls,
- die Koordinierung des politisch-operativen Zusammenwirkens der operativen Diensteinheiten mit dem Bereich und seinen Betrieben zur operativen Nutzung deren Möglichkeiten und zu deren Unterstützung bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat er zu gewährleisten

- die Einschätzung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich (einschließlich der Betriebe, für deren politisch-operative Sicherung Bezirksverwaltungen verantwortlich sind) sowie die ständige aktuelle Übersicht und Auskunftsbereitschaft,
- die Vorbereitung der grundsätzlichen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen bzw. zentraler Entscheidungen, dienstlicher Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe,
- die Unterstützung der zuständigen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen bei der Realisierung der Aufgabenstellung dieses Befehls,
- die enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Dienst-einheiten,

- das erforderliche Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten über die Abteilung X.

3. Durch die wirksame politisch-operative Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe ist zur störungsfreien Erfüllung der ihnen übertragenen politischen, handelspolitischen und ökonomischen Aufgaben beizutragen.

Vorrangig politisch-operativ zu sichernde Objekte sind

- der Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel,
- das Internationale Handelszentrum einschließlich der Konzern- und Firmenbüros,
- Struktureinheiten der Außenhandelsbetriebe und Einrichtungen mit einer Konzentration von Staatsgeheimnissen.

Vorrangig politisch-operativ zu sichernde Personenkategorien sind

- Nomenklatur- und Nachwuchskader,
- Geheimnisträger einschließlich Berechnungskader,
- Beauftragte für Datensicherheit,
- Auslands-, Reise- und Verhandlungskader,
- Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin im Rahmen "spezieller Firmenverbindungen",
- DDR-Bürger und Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die in den Konzern- und Firmenbüros im Internationalen Handelszentrum eingesetzt sind.

4. Die politisch-operative Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe hat gemäß den zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen. Dabei ist die Einheit von Feindbekämpfung, Schadensabwendung und Unterstützung bzw. Stabilisierung volkswirtschaftlicher Prozesse zu gewährleisten.

Die politisch-operative Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe ist auszurichten auf

- die rechtzeitige Aufklärung der Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden imperialistischer Geheimdienste u. a. feindlicher Stellen und Kräfte, insbesondere zur Organisierung subversiver Aktivitäten gegen die wirtschaftliche Tätigkeit des Bereiches und seiner Betriebe im In- und Ausland;
- die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung subversiver u. a. feindlich-negativer Aktivitäten, insbesondere von
 - . Spionage u. a. Verratshandlungen,
 - . wirtschaftlicher Störtätigkeit,
 - . Diversions- und Sabotagehandlungen,
 - . Terror- u. a. operativ bedeutsamen Gewaltakten,
 - . staatsfeindlichem Menschenhandel und ungesetzlichem Verlassen der DDR,
 - . politisch-ideologischer Diversion,
 - . operativ bedeutsamen Handlungen des Schmuggels und der Spekulation.

Besonders zu beachten sind gegnerische Aktivitäten zur Schaffung personeller Stützpunkte und alle anderen Angriffe gegen Mitarbeiter des Bereiches und seiner Betriebe, insbesondere Auslands-, Reise- und Verhandlungskader, sowie alle Versuche des Mißbrauchs der Möglichkeiten der legalen Basen

des Gegners in der DDR und der aus kommerziellen Gründen in die DDR einreisenden Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin für feindlich-negative Aktivitäten.

Politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung und Bekämpfung der subversiven Aktivitäten imperialistischer Geheimdienste und legaler Basen des Gegners in der DDR sind gemäß meinen dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere der Dienstanweisung Nr. 1/87, mit dem Leiter der Hauptabteilung II abzustimmen;

- die Sicherung der störungsfreien Tätigkeit des Bereiches und seiner Betriebe unter allen Lagebedingungen durch deren aktive Unterstützung bei der Realisierung der übertragenen Aufgaben und Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung sowie eines wirksamen Geheimnisschutzes;
- die Gewährleistung des wirksamen Schutzes des Internationalen Handelszentrums sowie der dort tätigen Ausländer und DDR-Bürger vor Terror- u. a. operativ bedeutsamen Gewaltakten sowie die Aufdeckung und Bekämpfung der unter Mißbrauch der gewährten Arbeitsmöglichkeiten erfolgenden feindlich-negativen Handlungen.

5. Die unter Ziffer 4. gestellten grundsätzlichen Aufgaben sind auf der Grundlage der weiteren durchgängigen Qualifizierung der operativen Grundprozesse, der planmäßigen Durchdringung der Verantwortungsbereiche sowie der tiefgründigen, umfassenden Klärung der Frage "Wer ist wer?" zu den Mitarbeitern des Bereiches und seiner Betriebe zu realisieren, insbesondere durch

- die qualifizierte Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen gemäß der Richtlinie Nr. 1/82, vor allem zu den vorrangig politisch-operativ zu sichernden Personenkategorien;
- die zielgerichtete Überprüfung und Aufklärung der NSW-Kontrahenten des Bereiches und seiner Betriebe;
- die vorgangs- und personenbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet, einschließlich der zu den "speziellen Firmenverbindungen".

Die durch den Bereich und seine Betriebe benannten "speziellen Firmenverbindungen" nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sind durch die Arbeitsgruppe BKK in der Abteilung XII zu erfassen und unter Nutzung der operativen Möglichkeiten auch anderer Dienstseinheiten aufzuklären und zu bearbeiten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK;
- den zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel zur Erarbeitung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte als Voraussetzung für das Einleiten operativer Personenkontrollen und zur Entwicklung von Operativen Vorgängen;
- die zielgerichtete Überprüfung und Aufklärung von dienstlichen Besuchern und anderen Kontaktpartnern des Bereiches und seiner Betriebe;
- die Klärung und Auswertung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie innerbetriebliche Ordnungen und Weisungen und die Untersuchung von Vorkommnissen;
- die Einflußnahme auf die ständige Qualifizierung der NSW-Reise-, -Auslands- und -Verhandlungskader zum Erkennen und zur Abwehr gegen sie gerichteter feindlicher Aktivitäten;

- die Einflußnahme auf die Durchsetzung einer hohen Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Wachsamkeit bei der Lösung der Aufgaben des Bereiches und seiner Betriebe, auf den Gebieten des Objekt- und Brandschutzes, des Besucherverkehrs und der Gewährleistung der Datensicherheit;
- das enge Zusammenwirken mit den staatlichen Leitern sowie den auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit tätigen Mitarbeitern bei strikter Wahrung deren Eigenverantwortlichkeit.

Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit ist auf die Realisierung der in diesem Befehl gestellten grundsätzlichen Aufgaben auszurichten.

6. Die Leiter der Bezirksverwaltungen, in deren Verantwortungsbereich sich Objekte des Bereiches bzw. seiner Betriebe befinden, haben zu gewährleisten, daß die Leiter der für die politisch-operative Sicherung dieser Objekte zuständigen Dienststellen die in diesem Rahmen erfolgende

- Bearbeitung von Operativen Vorgängen und Durchführung von OPK sowie
- Arbeit im und nach dem Operationsgebiet, insbesondere die operative Bearbeitung von Personen mit kommerziellen Kontakten zu diesen Objekten und die Gewinnung von IM unter diesen Personenkreisen,

mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK abstimmen.

7. Die Arbeit mit IM und GMS unter den Mitarbeitern des Bereiches und seiner Betriebe hat grundsätzlich nur durch die Arbeitsgruppe BKK bzw. die zuständige Dienststelle der Bezirksverwaltungen und die HV A "(koordiniert durch den Bereich K der HV A)" zu erfolgen.

Über Ausnahmen haben der Leiter der Arbeitsgruppe BKK bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen zu entscheiden.

Der Einsatz von OibE im Bereich und seinen Betrieben hat entsprechend meiner Ordnung Nr. 6/86 - OibE-Ordnung - und nur nach Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK und dem Leiter des Bereiches zu erfolgen.

Durch andere Dienststeinheiten beabsichtigte politisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Personen und Einrichtungen des Bereiches und seiner Betriebe sowie Maßnahmen zur politisch-operativen Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches und seiner Betriebe sind grundsätzlich entsprechend der Zuständigkeit mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK bzw. dem Leiter der Bezirksverwaltung - in diesen Fällen ist die Information des Leiters der Arbeitsgruppe BKK zu gewährleisten - abzustimmen.

Aufgabenstellungen und Maßnahmen, die die störungsfreie Erfüllung der dem Bereich und seinen Betrieben übertragenen Aufgaben beeinträchtigen, sind konsequent zu unterbinden.

8. Die Leiter der Hauptabteilung XVIII und der Arbeitsgruppe BKK haben zur Durchsetzung der Erfordernisse der komplexen Sicherung der Volkswirtschaft eine enge Zusammenarbeit und den aktuellen Informationsaustausch zu allen Problemen, die für die Durchsetzung der Sicherheitserfordernisse im jeweiligen Verantwortungsbereich von Bedeutung sind, zu gewährleisten.

Die Durchsetzung der Maßnahmen des MfS im Zusammenhang mit der Beschaffung von Embargowaren aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin hat gemäß meinem Befehl Nr. 2/87 zu erfolgen.

9. Mein Stellvertreter und Leiter der HV A hat zur Realisierung der Aufgabenstellung dieses Befehls, insbesondere zur rechtzeitigen Aufklärung und Verhinderung gegen den Bereich und seine Betriebe gerichteter feindlicher Pläne, Absichten und

Maßnahmen sowie zur operativen Durchdringung der NSW-Kontrahenten des Bereiches und seiner Betriebe, eine enge Zusammenarbeit der Dienstseinheiten der HV A über den Bereich K der HV A mit der Arbeitsgruppe BKK zu gewährleisten.

10. Der Leiter der Hauptabteilung VI ist für die Durchsetzung der durch den Bereich verfügbaren Ausnahmeentscheidungen bei der Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr verantwortlich. Zur Realisierung der damit im Zusammenhang zu lösenden Aufgaben sind die im Arbeitsbereich für Zollfragen des Bereiches eingesetzten Dibe weiterhin durch die Hauptabteilung VI zu führen.

Zur Nutzung der Möglichkeiten der Abteilung Tourismus des Bereiches für die politisch-operative Sicherung des Tourismus aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin hat die Hauptabteilung VI unmittelbar mit dieser Abteilung zusammenzuwirken.

11. Der Leiter der VRD hat die weitere Führung der zur Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches und seiner Betriebe für die Beschaffung spezieller Erzeugnisse im Bereich eingesetzten Dibe zu gewährleisten. Er hat dabei mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK, der für die politisch-operative Sicherung der durch diese Dibe genutzten Möglichkeiten verantwortlich ist, eng zusammenzuarbeiten.
12. Der Leiter der Abteilung BCD ist für die Einleitung und Koordinierung von Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung und der Sicherstellung spezifischer Aufgaben verantwortlich.
Er hat zu gewährleisten, daß die zur Unterstützung erforderlichen Maßnahmen der Lagerung, Sicherung und des Transportes in Zusammenarbeit mit dem Bereich realisiert werden und dabei die Einhaltung der Konspiration und Geheimhaltung konsequent gesichert wird.

13. Die zur Sicherung des Bereiches eingesetzten Wach- und Sicherungskräfte sind weiterhin durch die Hauptabteilung PS zu führen.
14. Durch die Leiter der im Bereich und in seinen Betrieben wirksam werdenden Diensteinheiten ist zu gewährleisten, daß die politisch-operativen Möglichkeiten ihrer Diensteinheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK bzw. den Leitern der zuständigen Bezirksverwaltungen wirksam zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe sowie zu deren Unterstützung bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben genutzt werden.
Alle für die politisch-operative Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe bedeutsamen Informationen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK bzw. den Leitern der Bezirksverwaltungen zu übermitteln.

Vorschläge bzw. Informationen zur Unterstützung des Bereiches und seiner Betriebe bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben sind dem Leiter der Arbeitsgruppe BKK zu übermitteln. Für die Übermittlung derartiger Vorschläge bzw. Informationen an die Leiter bzw. die leitenden Mitarbeiter des Bereiches und seiner Betriebe ist der Leiter der Arbeitsgruppe BKK verantwortlich, soweit nicht durch mich oder meinen zuständigen Stellvertreter andere Entscheidungen getroffen werden oder in Koordinierungsvereinbarungen eine unmittelbare Übergabe durch andere Diensteinheiten vorgesehen ist.

15. Im Zusammenhang mit dem Bereich und seinen Betrieben stehende operativ besonders bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen sind unverzüglich mir bzw. meinem Stellvertreter, Gen. Generaloberst Mittig, zu melden.
16. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft

- mein Befehl Nr. 12/78 zur politisch-operativen Sicherung des Internationalen Handelszentrums in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, vom 22. 8. 1978, VVS MfS 008-59/78, sowie
- mein Befehl Nr. 14/83 zur politisch-operativen Sicherung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel der DDR vom 1. 9. 1983, GVS MfS o008-11/83.

Diese Dokumente sind bis zum 29. 7. 1988 an die Dokumentenverwaltung zurückzusenden.


Armeegeneral

	<u>Zuständigkeit</u>
- Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel	AG BKK
- Intrac Handelsgesellschaft mbH . Zentralcommerz GmbH	AG BKK
- Außenhandelsbetrieb Transinter (Interessengemeinschaft der Handelsvertre- ter und -makler der DDR)	AG BKK
. Vertretergesellschaften	
Agena	AG BKK
Baltica Rostock	BV Rostock
Industrievertretungen	AG BKK
Interver	AG BKK
Kontakta	AG BKK
Metama	AG BKK
Textilvertretungen	AG BKK
Wamag	AG BKK
- Internationales Handelszentrum (IHZ)	AG BKK
- Berliner Import-Export Gesellschaft mbH (BIEG) . Firma Transcommerz	AG BKK
- forum Handelsgesellschaft mbH, einschließlich der	AG BKK
. Großhandelsniederlassungen (GHN)	
Nord	BV Rostock
Mitte (außer Zweiglager Drewitz)	AG BKK
Zweiglager Drewitz	BV Potsdam
Süd	BV Gera

- Kunst und Antiquitäten GmbH, einschließlich
 . Antikhandel Pirna
 . VEB Philatelie Wernsdorf
 - IMES GmbH
 - Firma BERAG
 Agrima
 - Firma DELTA Export- und Import GmbH
 - Firma Günther Forgger
- AG BKK
BV Dresden
BV Leipzig
AG BKK
AG BKK
AG BKK
AG BKK

Festlegungen zum Zusammenwirken mit dem Leiter des Bereiches und seinem Stellvertreter

Der Leiter des Bereiches ist für

- die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung,
- die Durchsetzung der grundsätzlichen und spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen an die Kader sowie
- die Nutzung vorhandener Möglichkeiten für die Unterstützung der politisch-operativen Arbeit des MfS, wobei negative Auswirkungen auf die Erfüllung übertragener wirtschaftspolitischer Aufgaben zu verhindern sind,

in allen ihm unterstellten Objekten verantwortlich, mir in diesen Fragen direkt unterstellt und persönlich rechenschaftspflichtig. Seine Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Aufgaben wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

Dem Leiter des Bereiches sind zur qualifizierten Durchsetzung der ihm übertragenen sicherheitspolitischen Aufgaben meine entsprechenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kenntnis zu geben.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat bei der Realisierung der ihm übertragenen Koordinierungsaufgaben eng mit dem seitens des Bereiches für das ständige und aufgabenbezogene Zusammenwirken mit den Dienstseinheiten des MfS verantwortlichen Stellvertreter des Leiters des Bereiches zusammenzuwirken.

Zur vorbeugenden Sicherung des Bereiches und seiner Betriebe, zur Gewährleistung einer hohen Effektivität der politisch-operativen Maßnahmen und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Erfüllung der wirtschaftspolitischen Aufgaben hat der Stellvertreter

des Leiters des Bereiches den Leiter der Arbeitsgruppe BKK über alle Aufgaben des Bereiches und seiner Betriebe, bei deren Lösung besondere Sicherheitserfordernisse durchzusetzen sind, zu informieren.

Der Leiter der Arbeitsgruppe BKK hat den Stellvertreter des Leiters des Bereiches entsprechend den Erfordernissen über Erkenntnisse zur gegen den Bereich und seine Betriebe gerichteten Feindseligkeit zu informieren und grundsätzliche Maßnahmen zu deren Bekämpfung abzustimmen.

Dokument 197

1. Änderung der Vereinbarung

zwischen dem

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Wallstraße 17 - 22

Berlin

1020

vertreten durch den Staatssekretär,
Genossen Dr. Schalck

und dem

Ministerium für Kultur

Molkenmarkt 1 - 3

Berlin

1020

vertreten durch den Stellvertreter
des Ministers, Genossen Dr. Keller

Punkt 5 der am 14. 05. 1986 geschlossenen Vereinbarung ändert sich wie folgt:

Für Exporte von zeitgenössisch bildender und angewandter Kunst stehen dem Ministerium für Kultur aus den Nettovalutaerlösen 50 % zur Verfügung.

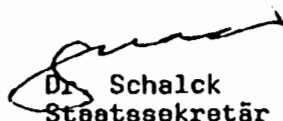
Für Exporte aller anderen in Punkt 1 der Vereinbarung genannten Erzeugnisse und Leistungen beträgt das Valutaanrecht des Ministeriums für Kultur 30 %.

Besondere Valuta-Aufwendungen, die dem Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten GmbH entstehen, sind Vertragsgegenstand.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. 07. 1988 in Kraft; alle übrigen Punkte der Vereinbarung bleiben unverändert.

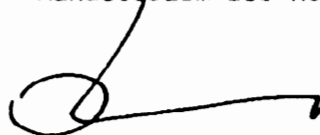
Berlin, den 01. 07. 1988

Ministerium für Außenhandel
Bereich Kommerzielle
Koordinierung



Dr. Schalck
Staatssekretär

Ministerium für Kultur



Dr. Keller
Stellvertreter des
Ministers

Verteiler: Bereich Inlandsbeziehungen
Bereich II, SGD 26.7.
Bereich I, SGD 26.7. o. A.
HB / Leiter PjO 26.7. o. A.

Dokument 198

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 112 /88

vom 12. Juli 1988

Auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird verfügt:

1. Aus der Staatsreserve A sind zeitweilig außerplanmäßig

1.800 t Kupfer und
1.900 t Aluminium

zur Verfügung des Staatssekretärs für Kommerzielle Koordinierung auszulagern.

2. Die Wiedereinlagerung in die Staatsreserve A hat jeweils drei Monate nach Inanspruchnahme durch den Außenhandel zu erfolgen.

Für die Wiedereinlagerung ist der Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung verantwortlich.

3. Der Preiszuschlag in Höhe von 5 % ist nicht zu berechnen.



verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
4. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
5. Ablage

E 2133188

Dokument 199

Abschrift

Ministerium für Kultur
Stellv. Minister
Gen. Dr. sc. Dietmar Keller
Molkenmarkt
Berlin
1 0 2 0

Vog 25.7.8

Wertes Genosse Dr. Keller!

Die in Ihrem Schreiben vom 30. 5. 88 dargelegte positive Entwicklung des Exports von zeitgenössisch bildender und angewandter Kunst der DDR stimme ich zu. Dabei möchte ich davon ausgehen, daß, wie auch in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebracht, mit Hilfe des Verbandes bildender Künstler die Exportmöglichkeiten auf diesem Gebiet nicht erschöpft sind und die vorgeschlagene Erhöhung des Valutaanteils für die Künstler auch stimulierend wirken wird.

Aus diesen Gründen habe ich den Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten beauftragt, mit Wirkung vom 1. 7. 88 nach der von Ihnen vorgeschlagenen Valutabeteiligung, 50 % MFK; 50 % MAH, zu arbeiten. Beiliegend erhalten Sie dazu die Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung vom 14. 5. 86.

Ich gehe davon aus, daß mit Hilfe des erhöhten Valutaanteils für die Künstler die Exporttätigkeit im 2. Halbjahr so zunehmen wird, daß im Ergebnis keine Schmälerung der Valutaerlöse für den Staatshaushalt eintritt.

Ich empfehle Ihnen, den Staatlichen Kunsthandel zu beauftragen, den Export in das NSW für 1988 auf mindestens 3 Mio VM zu steigern.

Bei der zur Beratung anstehenden Konzeption des SKH bitte ich, soweit Außenhandelsinteressen berührt werden, um die Einbeziehung des dafür zuständigen Außenhandelsbetriebes Kunst und Antiquitäten.

Mit sozialistischem Gruß

Anlage

Dr. Schalck

Dokument 200

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 146 /88
vom 21. Sept. 1988

*Jan 1989
+ Vize
Büro
in ...*

Entsprechend Beschluß des Ministerrates 02-94/5.b/88 wird verfügt:

1. Die mit dem Plan der Entwicklung der Staatsreserve B 1988 vorgesehene Zuführung von
200 t Fleischvollkonserven und
200 t Wurstvollkonserven
ist nicht durchzuführen.
2. Aus dem Bestand der Staatsreserve B sind
1.000 t Fleisch,
840 t Fleischkonserven und
640 t Wurstkonserven
auszulagern.
3. Der Plan der Entwicklung der Staatsreserve B 1988 ist im entsprechenden Umfang zu senken.
4. Die dem Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung für 1988 bereitgestellten 1.800 t Fleisch aus der Staatsreserve A stehen für einen Export nicht mehr zur Verfügung.
5. Die vorgenannten Mengen an Fleisch sowie Fleisch- und Wurstkonserven sind dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Verfügung zu stellen und zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

W. Stöckh

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve
6. Ablage

gen. ...

Bereich
Kommerzielle Koordinierung
Der Staatssekretär

Berlin, den 1. 11. 88

W E I S U N G

=====

zur Durchführung der Schulung von Reisekadern

=====

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit Reisekadern

w e i s e i c h a n :

1. Ab 1. 1. 1989 wird die Schulung der Reisekader im Bereich Kommerzielle Koordinierung und in den unterstellten Außenhandelsbetrieben, Firmen und Einrichtungen nach einem einheitlichen Themenplan durchgeführt (Anlage 1).

Die Schulung der Reisekader zu diesen zentralen Themen erfolgt durch Mitarbeiter der Abteilung Kader/Sicherheit des Bereiches. Verantwortlich ist Genosse Pioch.

2. Die zeitliche Planung dieser Schulung ist so vorzunehmen, daß pro Halbjahr ein Schulungsthema durchgeführt wird. Dauer: maximal 1 - 1 1/2 Stunden.

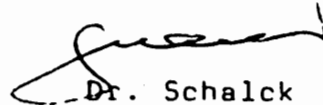
Die Generaldirektoren und Leiter haben zu gewährleisten, daß Zeitpunkt der Durchführung und Thema rechtzeitig mit Genossen Pioch abgestimmt werden.

3. Für die Schulung neu bestätigter Reisekader wird jährlich durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung ein zentraler Termin vorgegeben (Thema 1).

Diese Mitarbeiter sind jährlich einmal (30. 9.) der Abteilung Kader/Sicherheit zu melden.

4. Zur Erhöhung der Wachsamkeit im Verantwortungsbereich sind in die Schulungen weitere Leitungs- und Verhandlungskader, die keine Reisekader sind, einzubeziehen.
5. Mit dieser Weisung werden die bestehenden generellen Festlegungen zur Schulung der Reisekader, insbesondere in Vorbereitung durchzuführender Auslandsdienstreisen, nicht eingeschränkt. Das betrifft auch die Teilnahme an zentralen Schulungsmaßnahmen an der Fachschule für Außenwirtschaft "Josef Orlopp".

Anlage


Dr. Schalck

T h e m e n p l a n

1. Verhalten eines Reisekadets beim Kontakt mit einem imperialistischen Geheimdienst.
2. Verhalten vor Antritt einer Auslandsdienstreise: Berichterstattung über die Durchführung.
3. Methoden und Zielsetzungen der gegnerischen Kontaktpolitik.
4. Verhalten bei Terror und Gewaltanwendung im Ausland.
5. Verhalten in Verkaufseinrichtungen im NSW
6. Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Geheimnisschutz bei Auslandsdienstreisen.

Es stehen die beiden Schulungsfilme

"Erkenntnisse - Bekenntnisse"
und "Vertrauensbeweis"

zur Verfügung.

Dokument 202

Alexander Scholck

Berlin, den 09. 12. 1988

Anlage 4
zu BfV vom 15. NOV. 90

Azi. N 22 - 081 - S - 171 063 - 5190

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Erich Honecker

Lieber Genosse Honecker!

Im Jahre 1988 wurden bei der

- weiteren Durchsetzung der Ordnung über die einheitliche Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Firmen in der BRD und anderen kapitalistischen Ländern, die sich im Eigentum der SED befinden,
- Erhöhung der Effektivität der Geschäftstätigkeit der Firmen mit dem Ziel, Gewinne unter Beachtung und Nutzung der Zoll-, Steuer- und Devisengesetze der kapitalistischen Länder für den disponiblen Fonds der Partei zu erwirtschaften,
- Verwaltung und Verwertung des disponiblen Fonds der Partei

nachfolgende Ergebnisse erreicht:

Anl. zu VII $\frac{1}{8}$ - rB 5524-18/197

I. Die in den letzten Jahren sich abzeichnende stabile Entwicklung der Vertreter-, Handels- und Dienstleistungsfirmen konnte auch im Jahre 1988 fortgesetzt werden. Die Valutaeinnahmen erhöhten sich um 21,0 % auf

56,3 Mio DM.

Einnahmen aus der Druckerei Heska-Portuguesa, Portugal, und Mieteinnahmen von Plambeck, & Co., BRD, usw. wurden in Höhe von

1,3 Mio DM

erzielt.

Abzüglich des Aufwandes für weiteren Anteilserwerb an Firmen, für Steuern und Leibrentenzahlungen von 3,5 Mio DM wurden

54,1 Mio DM

dem disponiblen Fonds der Partei zugeführt (siehe Anlage 1).

Als Anlage 3 wird eine Einschätzung der Tätigkeit der Firmen einschließlich des Status des Vermögens übergeben.

II. Die in der Anlage 2c aufgeführten Gemischten Gesellschaften erwirtschafteten Valutaeinnahmen in Höhe von

3,8 Mio DM.

die im Jahre 1988 dem Konto 628 zugeführt wurden.

III. Der disponible Fonds der Partei erhöhte sich

von 80,1 Mio DM

auf 106,3 Mio DM

per 31. 12. 1988 einschließlich kurz- und langfristiger Kreditvergaben an die Parteifirmen, die eine Höhe von 14,5 Mio DM erreicht haben (siehe Anlage 3b).

Zu Lasten des disponiblen Fonds wurden auf der Grundlage des bestätigten Planes 1988 folgende Hauptpositionen finanziert:

Sicherung der Produktion der UZ	12,0 Mio DM
Förderung der Druckerei Meska-Portuguesa	3,0 Mio DM
Abführung an die Abt. Finanzen im ZK der SED	4,0 Mio DM
Maßnahmen zur weiteren Übernahme von Firmenanteilen sowie Steuern und Leibrentenzahlungen	3,5 Mio DM
Mensa-Tourist	0,2 Mio DM
Abführungen auf das Konto 628	11,0 Mio DM

IV. In zwei Anlagen

2a mit einem Gesamtwert von 2,9 Mio DM,

2b mit einem Gesamtwert von 25,6 Mio DM

sind die sich im Besitz der Partei befindenden Holding-, Vertreter-, Handels- und Dienstleistungsfirmen erfaßt.

Die Beteiligungen an den Gemischten Gesellschaften in
NSW sind mit einem Gesamtwert von 4,7 Mio DM
in der Anlage 2c enthalten.

Kapitalbeteiligungen, Kreditausreichungen an Druckereien
in Portugal sowie Eigentum an Grund und Boden in der BRD
sind in Höhe von 20,1 Mio DM
vorhanden.

V. Aufgabenstellung für das Jahr 1989

Die Zuführung an den disponiblen Fonds der Partei aus
der Geschäftstätigkeit der Firmen in NSW ist in Höhe
von

59,0 Mio DM brutto

geplant.

Aus der Verwertung des disponiblen Fonds werden Zinsen
in Höhe von 4,0 Mio DM
anfallen.

Es werden folgende Valutas Ausgaben planmäßig abgesichert:

Bereitstellung für die Produktion der Tageszeitung UZ	12,0 Mio DM
Zuführung von Druckaufträgen aus der DDR	
- Druckereien in der BRD	3,0 Mio DM
- Heská-Portuguesa, Portugal	3,0 Mio DM
Reisebüro Hansa-Tourist	0,3 Mio DM
Abführung an die Abt. Finanzen im ZK der SED	4,0 Mio DM

Eine Zuführung auf das Konto 628 wird in Höhe von

11,0 Mio DM

geplant.

Es wird eingeschätzt, daß der disponible Fonds unter Berücksichtigung der Valutaein- und -ausgaben per 31. 12. 1989 einschließlich der Kreditvergaben eine Höhe von

128,0 Mio DM

erreichen wird.

Die Abwicklung erfolgt insbesondere über das Konto 584 bei der Deutschen Handelsbank AG. Nicht disponierte Beträge werden zu günstigsten Zinssätzen kurzfristig angelegt.

Die ausgereichten kurz- und langfristigen Kredite sichern die Liquidität der Parteifirmen und einen höheren Zins-ertrag, der dem disponiblen Fonds zugeführt wird.

Bitte um Bestätigung der per 31. 12. 1988 erreichten Ergebnisse und der Aufgabenstellung für das Jahr 1989.

Mit kommunistischem Gruß



Anlagen

Anlage 1

- in TDM/TVE -

Einnahmen

Parteifirmen	Einnahmen brutto 1986	Einnahmen brutto 1987	Einnahmen brutto . 1 9 8 8	Einnahmen brutto geplant 1989
X ✓ Chomo-Plast GmbH, Berlin	8.472,1	8.632,8	9.172,0	10.000
X ✓ INTEHA GmbH, Essen	13.651,2	11.016,8	10.253,4	12.000
- Fenemulux B.V., Amsterdam	-	-	656,2	-
X ✓ Wittenhacher & Co. GmbH, Essen	1.527,1	1.971,5	1.614,7	1.900
X ✓ Wittonuecner & Co. HG mbH, Berlin	4.600,7	6.267,1	10.616,8	10.000
✓ EMA Industrieanlagen HG mbH, Essen	(359,8)	76,0	816,9	800
X ✓ noha HG mbH, Bochum	6.405,2	7.836,9	8.090,2	7.650
X ✓ DMG, Most-Ost mbH, Berlin	2.265,6	2.588,5	3.117,2	3.500
X ✓ Malcher GmbH, Elmhorn/ Nebema B.V., Hollavoetsluis	1.902,3	2.302,1	4.111,8	5.500
✓ WERUS GmbH, Solingen	-	-	-	300
✓ Friem U.V., Haarlem	2.076,3	2.829,8	4.414,8	4.000
X ✓ R. Ihle GmbH, Hamburg	2.648,5	2.351,3	3.002,6	3.000
✓ Trans-Ver-Service GmbH, Essen	-	-	100,0	-
X ✓ INWACO GmbH, Hamburg	330,0	338,8	317,4	250
Einnahmen Parteifirmen	44.310,8	46.211,7	56.283,8	58.900
Sonstiges	224,0	597,9		
dar.: - Meska-Portuguese, Mieten			395,9	
- Verkauf Trans-Ver			930,0	
G e s a m t	44.542,8	46.809,6	57.609,7	
Aufwand für Anteilerwerb, Steuern, Leibrenten	2.344,2	1.281,5	3.503,6	

1505

Anlage 2a

- in DM -

Firmen im Besitz der Partol (Holding)Stammkapital
31.12.1987Stammkapital
31.12.1988

G e s a m t

2.983.815,00

2.945.080,00

λ	✓ Anstalt Hanseatic, Vaduz	120.600,00	119.000,00
X	✓ Anstalt Infino, Vaduz	60.300,00	59.500,00
X	✓ Etablissement Monument, Vaduz	60.300,00	59.500,00
X	✓ Refinco Establishment, Vaduz	36.180,00	35.700,00
X	✓ Anstalt Unisped, Vaduz	48.240,00	47.600,00
X	✓ Anstalt Polyindustrie, Vaduz	60.300,00	59.500,00
X	✓ Anstalt Befimo, Vaduz	48.240,00	47.600,00
X	✓ Anstalt Monvey, Vaduz	36.180,00	35.700,00
X	✓ Hippokrates-Anstalt, Vaduz	24.120,00	23.800,00
X	✓ Rexim S.A., Lugano	2.412.000,00	2.380.000,00
X	✓ Delhi Corp. N.V., Curaçao	15.615,00	15.580,00
X	✓ Redel N.V., Haarlem	17.640,00	17.600,00
X	✓ Interholding B.V., Haarlem	8.820,00	8.800,00
X	✓ DIM B.V., Haarlem	17.640,00	17.600,00
X	✓ Walbouw B.V., Haarlem	17.640,00	17.600,00

{100 CHF = 120,60
{100 NLG = 88,20

119,00)
88,00)

Anlage 2b

- in DM -

Firmen im Besitz der Partei (Handels- bzw. Dienstleistungsfirmen)

	<u>Stammkapital</u> <u>31.12.1987</u>	<u>Stammkapital</u> <u>31.12.1988</u>
G e s a m t	24.844.504,00	25.610.000,00
✓ Chemo-Plast GmbH, Berlin	5.000.000,00	5.000.000,00
✓ davon: Rexim S.A., Lugano	(5.000.000,00)	(5.000.000,00)
✓ INTEMA GmbH, Essen	3.000.000,00	3.000.000,00
davon: ✓ Redel M.V., Haarlem	(300.000,00)	(300.000,00)
✓ Interholding, B.V., Haarlem	(720.000,00)	(720.000,00)
✓ DIM B.V., Haarlem	(660.000,00)	(660.000,00)
✓ Friam Handel B.V., Haarlem	(660.000,00)	(660.000,00)
✓ Friam Technik B.V., Haarlem	(660.000,00)	(660.000,00)
Fenematex B.V., Amsterdam	-	44.000,00
✓ davon: DIM B.V., Haarlem	-	(44.000,00)
✓ Wittenbecher & Co. GmbH, Essen	2.000.000,00	2.000.000,00
davon: ✓ Chemo-Plast GmbH, Berlin	(2.000.000,00)	(2.000.000,00)

2
Anlage 2b
- in DM -

	Stammkapital 31.12.1987	Stammkapital 31.12.1988
✓ Wittenbecher & Co.HG mbH, Berlin	3.000.000,00	3.000.000,00
davon: ✓ Anstalt Befimo, Vaduz	(2.175.150,00)■	(2.587.575,00)
✓ W. Welker als Treuhänder	(412.425,00)■	-
✓ W. Schwettmann als Treuhänder	(412.425,00)■	(412.425,00)
✓ EMA Industrieanlagen HG mbH, Essen	650.000,00	650.000,00
davon: ✓ Wittenbecher & Co.HG mbH, Berlin	(650.000,00)■	(650.000,00)
1508 ✓ DHG West-Ost mbH, Berlin	1.000.000,00	1.000.000,00
davon: ✓ Arbutnot Latham (Nominees), London. *)	(750.000,00)■	(750.000,00)
S. Burwester	(250.000,00)■	(250.000,00)
✓ noha HG mbH, Bochum	1.000.000,00	1.000.000,00
davon: ✓ Refinco Establishment, Vaduz	(1.000.000,00)■	(1.000.000,00)
✓ Melcher GmbH, Elmshorn	3.000.000,00	3.000.000,00
davon: ✓ Anstalt Polyindustrie, Vaduz	(2.250.000,00)■	(3.000.000,00)
M. Melcher als Treuhänder	(750.000,00)■	-

*) als Treuhänder der Anstalt Monvey, Vaduz

Anlage 2c

- in DM -

Gemischte Gesellschaften

	(Grundkapital)	Bestand 31.12.1988
G e s a m t		4.720.608,00
EUMIT SPA, Turin	(ges. 2.268.000,00)	
Treuhand: VE Metallurgiehandel 30,6 %		694.000,00
Euro-Union-Metal S.A., Brüssel	(ges. 4.700.000,00)	
Treuhand: VE Metallurgiehandel 50,0 %		2.350.000,00
Charlemetal S.A., Brüssel	(ges. 1.410.000,00)	
Treuhand: VE Metallurgiehandel 50,0 %		705.000,00
TRAFER S.A., Brüssel	(ges. 188.000,00)	
Treuhand: VE Metallurgiehandel 50,0 %		84.000,00
Euro-Union-Metal France S.A., Paris	(ges. 576.000,00)	
Treuhand: VE Metallurgiehandel 50,0 %		288.000,00

2
Anlage 2c
- in DM -

(Grundkapital)

Bestand
31.12.1988

v Imog B.V., Rotterdam

(ges. 880.000,00)

589.600,00

Treuhand: VE Komb.DEUTRAMS, Berlin)
VE Deutfracht/Seereederei, Rostock) 67,0 %
VEB Binnenreederei, Berlin)

(308.716,00)

(175.287,00)

(105.597,00)

1510

(1.000 ITL = 1,30)

(100 BEC = 4,70)

(100 NLG = 88,00)

(100 FRF = 28,80)

Dokument 203

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 10. 12. 1988

Vertrauliche Verschlussache

VVS-008

MfS-Nr. 78/88

...Ausf. Bl. 1. bis 32

76 Bl.

Dienstanweisung Nr. 2/88

zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise
nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie zur
vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit
im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	5
1. Verantwortung bei der Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise sowie für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen	7
2. Aufklärung feindlicher Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden	8
3. Vorbeugung von Antragstellungen auf ständige Ausreise und Durchdringung des Personenkreises der Antragsteller	12
4. Operative Bearbeitung bzw. operative Kontrolle operativ bedeutsamer Personen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen	16
5. Politisch-operatives Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen	25
6. Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Entscheidungen zu ständigen Ausreisen	30
7. Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Schreiben von Antragstellern an zentrale staatliche Organe und Einrichtungen	37
8. Operative Bearbeitung bzw. operative Kontrolle der ständig ausgereisten operativ bedeutsamen Personen	38
9. Politisch-operative Sicherung der Personen, die im Zusammenhang mit der Zurückdrängung sowie der Bearbeitung von Antragstellungen auf ständige Ausreise Aufgaben zu erfüllen haben	41

	<u>Seite</u>
10. Aufgaben der ZKG	42
11. Spezifische Aufgaben operativer Dienst- einheiten	44
12. Weitere Festlegungen zur Auswertungs- und In- formationstätigkeit	47
13. Schlußbestimmungen	50

Vom Ministerrat der DDR wurde am 30. November 1988 die "Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland" (im weiteren Verordnung) erlassen. Damit wurden einheitliche Rechtsgrundlagen für Dienst-, Touristen- und Privatreisen sowie ständige Ausreisen geschaffen, mit denen die Rechte der Bürger der DDR wesentlich erweitert wurden.

Es ist davon auszugehen, daß der Gegner versuchen wird, im Rahmen seiner gegen den gesellschaftlichen Fortschritt, den Frieden und die Entspannung gerichteten Politik die subversive Tätigkeit gegen die DDR, die permanente, auf Diskreditierung und Destabilisierung abzielende Hetze und Verleumdung sowie die Versuche der massiven Druckausübung und Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten weiter zu forcieren.

Der Gegner versucht zunehmend, die DDR der Verletzung der Menschenrechte zu bezichtigen. Verstärkte Aktivitäten sind darauf gerichtet, Bürger der DDR zur Antragstellung auf ständige Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten sowie Westberlin (im weiteren ständige Ausreise) bzw. zum ungesetzlichen Verlassen der DDR und damit im Zusammenhang zu vielfältigen anderen feindlich-negativen Handlungen zu inspirieren.

Seine Anstrengungen zielen darauf ab, durch aufeinander abgestimmte vielfältige Maßnahmen feindlich-negative Kräfte unter den Antragstellern auf ständige Ausreise zu einem engeren Zusammenschluß sowie zum Zusammenwirken mit anderen feindlichen Kräften, insbesondere des politischen Untergrundes zu inspirieren. Damit soll eine breite Front von Kräften mobilisiert werden, die sich in offener Konfrontation gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung stellen, die zu öffentlichkeitswirksamen Handlungen gegen die Rechtsordnung übergehen und dabei mit hoher Risikobereitschaft und zunehmender Aggressivität vorgehen.

Die politisch-operative Arbeit der operativen Dienstseinheiten ist auf das Erkennen und die wirksame Bekämpfung feindlich-negativer Kräfte, deren Zusammenwirken mit äußeren Feinden, die rechtzeitige Aufklärung und Verhinderung der Realisierung feindlicher Pläne und Absichten, auf die vorbeugende Verhinderung und wirksame Bekämpfung von Straftaten und anderen feindlich-negativen Handlungen zu konzentrieren.

it differenzierten politisch-operativen, strafrechtlichen, ordnungsrechtlichen, öffentlichkeitswirksamen und anderen Maßnahmen ist gegen die Bestrebungen des Gegners sowie feindlich-negativer Kräfte in der DDR vorzugehen, um die von ihnen verfolgten Ziele und Absichten zu durchkreuzen.

Nach wie vor besteht das gesamtgesellschaftliche Anliegen darin, unter Führung der Partei durch das einheitliche, abgestimmte Vorgehen aller staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen der Herausbildung von Absichten zur ständigen Ausreise wirksam vorzubeugen, sie zu verhindern bzw. Abständnahmen von Anträgen auf ständige Ausreise zu erreichen.

Diesem Erfordernis Rechnung tragend und unter Beachtung der mit der Verordnung entstandenen Rechtslage wurde am 8. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden des Ministerrates der DDR die Verfügung Nr. 192/88 erlassen (siehe Anlage 1; im weiteren Verfügung).

Im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen ist auf deren einheitliches, abgestimmtes Vorgehen, auf die konsequente Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung und die wirksame Realisierung ihrer Aufgaben Einfluß zu nehmen.

Zur Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise, zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen sowie zur Gewährleistung einer hohen staatlichen Sicherheit sowie öffentlichen Ordnung und Sicherheit

w e i s e i c h a n :

1. Verantwortung bei der Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise sowie für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen

1.1. Die operativen Diensteinheiten sind entsprechend ihrer Zuständigkeit für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise verantwortlich und haben den gesamtgesellschaftlichen Prozeß der Zurückdrängung solcher Anträge wirksam zu unterstützen.

Die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zu Antragstellern auf ständige Ausreise und zu Personen, deren Anträge abgelehnt wurden (im weiteren unter Antragsteller erfaßt), sind durch die erfassenden bzw. objektmäßig sowie territorial zuständigen Diensteinheiten auf der Grundlage der Festlegungen dieser Dienstanweisung durchzuführen.

Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung hat

- eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Diensteinheiten, mit der ZKG bzw. den BKG und mit anderen zuständigen operativen Diensteinheiten,
- ein enges politisch-operatives Zusammenwirken der ZKG mit der HA Innere Angelegenheiten des MdI und dem Büro für PaG- und

Ausländerangelegenheiten, der BKG mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Bezirke und den Abteilungen PM der BOVP/des PdVP und eine enge Zusammenarbeit mit der für die politisch-operative Sicherung dieser Bereiche verantwortlichen Hauptabteilung VII bzw. den Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen,

- ein enges politisch-operatives Zusammenwirken der Kreisdienststellen mit den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres und den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, den VPKÄ/VPI, Abteilungen PM sowie der zuständigen operativen Diensteinheiten mit anderen staatlichen Organen, den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen

zu erfolgen.

1.2. Die ZKG bzw. die BKG haben bei der Bekämpfung der feindlichen Stellen und Kräfte, die Antragstellungen auf ständige Ausreise inspirieren und organisieren, bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der mit Anträgen auf ständige Ausreise im Zusammenhang stehenden feindlich-negativen Handlungen und der Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Prozesses der Zurückdrängung dieser Antragstellungen durch das MfS die Federführung wahrzunehmen.

2. Aufklärung feindlicher Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden

2.1. Die zielstrebige Aufklärung und offensive Bekämpfung der Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden von feindlichen Stellen und Kräften, Dienststellen und staatlichen sowie anderen Einrichtungen nichtsozialistischer Staaten und Westberlins (im folgenden unter feindlichen Stellen und Kräften mit erfaßt) zur Inspirierung von Bürgern der DDR, die ständige Ausreise zu beantragen und zu erzwingen und zur Organisation von damit im Zusammenhang stehenden feindlich-negativen Handlungen sind in die Gesamtaufgabenstellung der operativen Diensteinheiten einzuordnen.

Dabei sind vor allem Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden rechtzeitig aufzuklären

- zur Vorbereitung von Provokationen, Hetzkampagnen, Versuchen der Einmischung in innere Angelegenheiten der DDR, der Druckausübung und Erpressung und anderen feindlichen Aktivitäten, einschließlich der Organisierung öffentlichkeitswirksamer Demonstrativhandlungen, Zusammenrottungen, um die DDR in der Öffentlichkeit der Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen und der Verletzung der Menschenrechte zu bezichtigen,
- zur Informationsbeschaffung des Gegners zu Personen sowie zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise, zu Maßnahmen und Reaktionen der staatlichen Organe sowie der gesellschaftlichen Kräfte im Zurückdrängungsprozeß und zur Gesamtlage auf diesem Gebiet,
- zur Inspirierung und Mobilisierung von Personen zu Antragstellungen, zu Rechtsverletzungen und anderen feindlich-negativen Handlungen bei der sogenannten Fallbetreuung,
- zu Versuchen des gezielten Unterlaufens, Auslegens, Mißachtens bzw. Verletzens von Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Regelungen durch DDR-Bürger, um Genehmigungen zur ständigen Ausreise durchzusetzen,
- zur Organisierung von Zusammenschlüssen von Antragstellern in der DDR, besonders mit konspirativen Verbindungen, ständiger wechselseitiger Kommunikation und überörtlicher Wirksamkeit mit dem Ziel der gegenseitigen Mobilisierung, zur gemeinsamen Teilnahme an feindlich-negativen Handlungen, einschließlich des Zusammenwirkens mit Kräften des politischen Untergrundes sowie mit feindlichen Stellen und Kräften,

- zu Bestrebungen des Gegners, die Gesamtproblematik der ständigen Ausreise unter Mißachtung der alleinigen Zuständigkeit staatlicher Organe zu institutionalisieren und bestimmte Kräfte, unter anderem aus reaktionären kirchlichen Kreisen dafür zu profilieren,
- zur Zusammenführung von Antragstellern, um sie in die gegen die DDR und andere sozialistische Staaten gerichtete Feindsätigkeit einzubeziehen, einschließlich deren Integration in sogenannte Friedenskreise, Umweltgruppen, kirchliche Basisgruppen, alternative Bewegungen und andere Formen von Zusammenschlüssen,
- zur Inspirierung und Mobilisierung von Antragstellern durch Persönlichkeiten aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die sich im politisch motivierten Einreiseverkehr in der DDR aufhalten,
- zur Ausnutzung der Städtepartnerschaften, der erweiterten Kontakte auf allen Gebieten und des stark gewachsenen Reiseverkehrs für die Inspirierung und Organisation von Antragstellungen auf ständige Ausreise im möglichst großen Umfang.

2.2. Die operative Bearbeitung feindlicher Stellen und Kräfte in Zentralen Operativen Vorgängen und Operativen Vorgängen hat entsprechend der festgelegten Zuständigkeit und unter Beachtung der Aufgabenstellung unter Ziffer 2.1. mit dem Ziel zu erfolgen, durch gründliche Aufklärung und beweiskräftige Dokumentierung

- ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Anträgen von Bürgern der DDR auf ständige Ausreise,
- der in anderen Zusammenhängen gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten gerichteten Feindsätigkeit,

- ihrer personellen Besetzung, der Hintermänner, Helfer und ihrer Querverbindungen sowie personellen Verflechtungen zu anderen gegnerischen Stellen, insbesondere zu Parteigremien und Regierungsstellen

Grundlagen und Voraussetzungen für wirksame politische, diplomatische, publizistische, rechtliche und politisch-operative Gegenmaßnahmen zu schaffen.

Politisch-operative Maßnahmen zur Desinformation, Verunsicherung und Zersetzung bzw. zur öffentlichen Entlarvung der feindlichen Stellen als Subversionszentralen sind vor allem mit dem Ziel durchzuführen, ihre Wirkungsmöglichkeiten weiter einzuschränken bzw. auszuschalten.

Die Konzeptionen und die politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung und wirksamen Bekämpfung der im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise stehenden feindlich-negativen Aktivitäten feindlicher Stellen und Kräfte sind mit der ZKG abzustimmen.

Bei geplanten Veröffentlichungen über offiziell verwertbare Beweise zu Vorgehensweisen des Gegners, zu Einmischungs- und Erpressungsversuchen, zu Versuchen der Druckausübung hat die Abstimmung mit der ZKG und der ZAIG zu erfolgen.

2.3. Die operativen Diensteinheiten haben entsprechend ihrer Zuständigkeit und ihren Möglichkeiten die Realisierung der unter den Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Aufgabenstellungen zu unterstützen. Dazu sind alle operativ bedeutsamen Hinweise unverzüglich der ZKG, in den Bezirksverwaltungen über die BKG, zu übermitteln.

Die ZKG hat die zentrale Auswertung dieser Hinweise und Erkenntnisse, ihre Weiterleitung an die zuständigen operativen Diensteinheiten sowie die Abstimmung erforderlicher Maßnahmen, einschließlich solcher der Öffentlichkeitsarbeit, zum weiteren Vorgehen und zur zielgerichteten Nutzung der operativen Möglichkeiten zu gewährleisten.

3. Vorbeugung von Antragstellungen auf ständige Ausreise und Durchdringung des Personenkreises der Antragsteller

3.1. Die Leiter aller Dienstseinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung zu gewährleisten, daß durch zielgerichtete und allseitige Nutzung der inoffiziellen Kräfte und Mittel sowie der anderen geeigneten Möglichkeiten

- begünstigende Bedingungen und Umstände für die Herausbildung von Absichten zur Antragstellung auf ständige Ausreise,
- Erscheinungen der ungenügenden Wahrnehmung obliegender Pflichten und der Verantwortung durch Leiter staatlicher Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlicher Kräfte, die sich negativ auf die Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise auswirken bzw. auswirken können,
- Personen, die beabsichtigen, Anträge auf ständige Ausreise zu stellen

rechtzeitig erkannt, die entsprechenden Informationen unverzüglich den Leitern der objektmäßig und territorial zuständigen Dienstseinheiten übermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zum offensiven Reagieren veranlaßt werden.

Durch eine qualifizierte Informationstätigkeit und Unterbreitung von Vorschlägen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden Tätigkeit zur Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise sind die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen der SED bei der Realisierung der ihnen gestellten Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Ministern und Leitern zentraler staatlicher Organe ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die staatlichen Leiter in den nachgeordneten Bereichen

die ihnen laut Verfügung auferlegten Pflichten zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise konsequent erfüllen.

Mit dem Ziel

- rechtzeitig und offensiv auf begünstigende Bedingungen und Umstände für Antragstellungen auf ständige Ausreise, auf Mängel und Schwächen im Zurückdrängungsprozeß sowie auf beabsichtigte Antragstellungen zu reagieren und einer Verfestigung dieser Absichten wirksam vorzubeugen,
- mit überzeugender politisch-ideologischer Argumentation und auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen sowie erzieherischer Einflußnahme durch geeignete, insbesondere gesellschaftliche Kräfte, vor allem der Arbeitskollektive, Bürger von diesen Absichten abzubringen und ihnen bei der Überwindung von Problemen und Konfliktsituationen zu helfen,

sind die Sekretäre der Parteiorganisationen sowie die staatlichen Leiter in geeigneter Weise zu informieren.

3.2. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben in ihrem Verantwortungsbereich die politisch-operative Durchdringung des Personenkreises der Antragsteller als Voraussetzung für den erforderlichen Differenzierungsprozeß zu gewährleisten. Dazu sind alle geeigneten politisch-operativen Kräfte, Mittel und Methoden personenbezogen einzusetzen bzw. anzuwenden, die Möglichkeiten anderer staatlicher Organe zielgerichtet zu nutzen und bereits vorliegende sowie von anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen erarbeitete Informationen auszuwerten.

Die Maßnahmen sind auf die zielstrebige Klärung der Frage "Wer ist wer?" auszurichten. Es sind insbesondere die politisch-ideologische Grundeinstellung und die tatsächlichen Motive für die Antragstellung zu erkennen sowie Hinweise auf beabsichtigte

feindlich-negative Handlungen zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage hat die sorgfältige Differenzierung vor allem mit dem Ziel zu erfolgen, die operativ bedeutsamen Personen herauszuarbeiten, auf die die weitere politisch-operative Arbeit zu konzentrieren ist.

Operativ bedeutsam sind insbesondere Antragsteller, die

offen ihre Feindschaft zur DDR zum Ausdruck bringen oder aufgrund vorliegender Informationen als Feinde einzuschätzen sind,

- feindlich-negativen Zusammenschlüssen angehören oder versuchen, derartige Zusammenschlüsse zu inspirieren, zu organisieren oder zu feindlich-negativen Handlungen zu mobilisieren,
- im Zusammenhang mit Erscheinungsformen der politischen Untergrundtätigkeit bekannt werden,
- Verbindungen bzw. Kontakte zu legalen Basen des Gegners in der DDR, zu feindlichen Stellen und Kräften, zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin unterhalten oder aufzunehmen beabsichtigen,
- aus ihrer verfestigten feindlich-negativen Grundeinstellung heraus die Ablehnung von Anträgen auf ständige Ausreise nicht akzeptieren und versuchen, die Genehmigung durch Androhung bzw. Begehung von Straftaten, weiteren Rechtsverletzungen sowie anderen feindlich-negativen Handlungen zu erzwingen,
- aufgrund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen,
- in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin Kontaktpartner besitzen, die in provokatorisch-demonstrativer Weise For-

derungen hinsichtlich der Erzwingung der Genehmigung der ständigen Ausreise erheben,

- einschlägig, insbesondere gemäß §§ 213, 214, 219 und 220 StGB vorbestraft sind.

Von besonderer Bedeutung für die Differenzierung sind die berufliche und gesellschaftliche Stellung der Antragsteller, ihre Qualifikation bzw. ihre Tätigkeit in Schwerpunktbereichen bzw. ihre Kenntnis über geheimzuhaltende Tatsachen, wobei herauszuarbeiten ist, welcher Schaden für die sozialistische Gesellschaft bei der ständigen Ausreise entsteht bzw. entstehen kann.

Die Differenzierung ist als ständiger Prozeß durchzusetzen unter Beachtung der Entwicklung der Einstellung, der Lebensbedingungen und des Verhaltens der betreffenden Personen sowie der Möglichkeit, daß Personen, die nicht als Feinde eingeschätzt wurden, durch feindlich-negative Kräfte mißbraucht werden oder sich zu Feinden entwickeln können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Differenzierungsprozesses sind die jeweils erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen durchzuführen und die aktuelle Gesamtübersicht über den Personenkreis der Antragsteller zu gewährleisten.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu sichern, daß die gewonnenen Erkenntnisse über die Antragsteller unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung den Partnern des Zusammenwirkens für die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit zur Erreichung ehrlicher und dauerhafter Abstandnahmen und zur Herbeiführung begründeter Entscheidungen in geeigneter Form nachweisbar übermittelt werden. Bei der Übermittlung ist eindeutig festzulegen, welche Informationen nur intern zur Berücksichtigung beim taktischen Vorgehen zu verwenden sind und welche - da offiziell belegbar - in der Gesprächsführung mit den Antragstellern genutzt werden können.

4. Operative Bearbeitung bzw. operative Kontrolle operativ bedeutsamer Personen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen

4.1. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß die politisch-operative Arbeit auf die operativ bedeutsamen Personen konzentriert wird.

Vorrangige Zielstellung dabei ist:

feindlich-negativen Handlungen vorzubeugen, sie rechtzeitig zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen,

- zu Personen, die verdächtig sind, Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu begehen, tatbestandsbezogene Beweise zu erarbeiten, um sie strafrechtlich und gegebenenfalls auch mit anderen rechtlichen Mitteln zur Verantwortung ziehen zu können,
- die Handlungsmöglichkeiten feindlich-negativer Kräfte weiter einzuschränken, begünstigende Bedingungen zu beseitigen und gesellschaftsschädigende Auswirkungen weitgehend zu verhindern,
- durch qualifizierte Abschlüsse von Operativen Vorgängen, durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit und andere wirksame Maßnahmen einen noch größeren spezifischen Beitrag zur Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise, zur Disziplinierung der Antragsteller und zur Beeinflussung bzw. Veränderung der Lage auf diesem Gebiet, besonders in den Schwerpunktbereichen, zu leisten.

Es ist zu sichern, daß Ersthinweise auf feindlich-negative Aktivitäten von Antragstellern sofort überprüft, durch gezielten und konzentrierten Kräfte- und Mitteleinsatz zweifelsfrei geklärt werden. Das betrifft vor allem

- das Zusammenwirken äußerer Feinde mit Antragstellern bzw. entsprechenden Zusammenschlüssen, die insbesondere das Ziel der internationalen Diskreditierung der DDR verfolgen.

Das schließt die Verbindungs- bzw. Kontaktaufnahme zu feindlichen Stellen und Kräften sowie die Nachrichtenübermittlung an diese, insbesondere an Feindorganisationen und Medien des Gegners, ein, sowie die teilweise mit Antragstellern abgestimmten feindlichen Aktivitäten der vor Vertretungen der DDR in nichtsozialistischen Staaten bzw. im Vorfeld der Grenzübergangsstellen agierenden Provokateure.

- Zusammenrottungen von Antragstellern, die sich in offener Konfrontation gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung oder gegen gesetzliche Regelungen bzw. staatliche Entscheidungen stellen, wie Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen oder vor Gebäuden örtlicher Organe, sowie andere demonstrative Aktionen und Verhaltensweisen, um die ständige Ausreise zu erzwingen oder Korrekturen getroffener staatlicher Entscheidungen zu erreichen,
- Erpressungsversuche durch den Verbleib in diplomatischen oder anderen Einrichtungen nichtsozialistischer Staaten in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten sowie in Kirchen durch Personen oder Personengruppen, um so die ständige Ausreise zu erzwingen,
- Erpressungsversuche durch Androhung der Selbsttötung, Verweigerung der Nahrungsaufnahme, Drohung mit Geiselnahmen oder anderen spektakulären Aktionen, vor allem, wenn diese mit der Ankündigung der Veröffentlichung in westlichen Medien verbunden sind,
- Zusammenschlüsse von Antragstellern in sogenannten Arbeits- und Selbsthilfegruppen, in Hauskreisen sowie Zusammenkünfte unter der Tarnung als Feiern, Ausflüge, Arbeitseinsätze und Kirchenbesuche und anderes, um ihr weiteres Vorgehen gemeinsam abzustimmen sowie gemeinsame Schriften an staatliche Organe der DDR zu verfassen, zu unterzeichnen und zu versenden,

- das Zusammenwirken von Antragstellern mit Kräften des politischen Untergrundes, mit sogenannten kirchlichen Basisgruppen, Friedenskreisen, Umweltgruppen und anderen alternativen Bewegungen,
- öffentlichkeitswirksame demonstrative Handlungen von Antragstellern, insbesondere durch Zeigen von den staatlichen Interessen der DDR widersprechenden Plakaten, Transparenten, Symbolen und Zeichen, durch Herstellung bzw. Verbreitung von Schriften und das Anbringen von Losungen mit feindlich-negativem Inhalt oder durch provokatorische Verhaltensweisen wie Arbeitsniederlegungen, Ankettungen und anderes, an besonders belebten Orten und im Zusammenwirken mit westlichen Medien,
- mündliche oder schriftliche Androhungen von Straftaten oder anderen feindlich-negativen Handlungen, offene Bekundungen der Feindschaft zur DDR durch Antragsteller bzw. Diffamierungen und Verleumdungen der DDR, ihrer Rechtsordnung, ihrer staatlichen Organe und Funktionäre,
- alle Erscheinungsformen des ungesetzlichen Verlassens der DDR, insbesondere mit spektakulären Mitteln und Methoden, das Zusammenwirken mit kriminellen Menschenhändlerbanden und anderen feindlichen Kräften aus dem Ausland sowie Angriffe auf die Staatsgrenzen der anderen sozialistischen Staaten, oder durch provokatorisch-demonstrative Handlungen von Antragstellern im Grenzgebiet bzw. an Grenzübergangsstellen zur BRD bzw. nach Westberlin.

Bei bedeutsamen Veranstaltungen und gesellschaftlichen Höhepunkten sind die vorgenannten Aufgaben, eingeordnet in die politisch-operativen Sicherungsmaßnahmen, so zu realisieren, daß jede Störung der staatlichen Sicherheit ausgeschlossen wird.

4.2. In den Strafvollzugseinrichtungen, Untersuchungshaftanstalten und Jugendhäusern haben die zuständigen operativen Dienst-einheiten auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 5/85 feind-lich-negative Handlungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise vorbeugend zu verhindern.

Durch den zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel sowie die Nutzung aller Möglichkeiten des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Organ Strafvollzug und dem Arbeitsgebiet I/4 der Kriminalpolizei sind vor allem Versuche aufzuklären und konsequent zu unterbinden, über Kontakte zu außenstehenden Per-sonen feindliche Stellen und Kräfte um Unterstützung zur Errei-chung ständiger Ausreisen zu ersuchen bzw. an diese Informationen zu übermitteln.

4.3. Die Leiter der operativen Dienst-einheiten haben zu gewähr-leisten, daß zur vorbeugenden Verhinderung feindlich-negativer Handlungen und zur Schadensabwendung operativ bedeutsame An-tragsteller im Verantwortungsbereich

- in Operativen Vorgängen bearbeitet bzw.
- unter operative Personenkontrolle gestellt werden,

wenn die in den Richtlinien Nr. 1/76 und Nr. 1/81 festgelegten Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Leiter der operativen Dienst-einheiten haben durch die qua-lifizierte Anleitung und Kontrolle der Bearbeitung der Operativen Vorgänge zu gewährleisten, daß

- durch die Festlegung offensiver, ideenreicher Maßnahmen und die Einführung qualifizierter IM sowie den Einsatz anderer erfor-derlicher operativer Kräfte und Mittel eine zügige Bearbeitung gesichert wird,

- rechtzeitig vor Eintritt gesellschaftsschädigender Auswirkungen die erforderlichen politisch-operativen, strafrechtlichen und strafprozessualen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluß geschaffen werden,
- für den jeweiligen Operativen Vorgang die Abschlußart mit dem größten gesellschaftlichen Nutzen, mit der größten politisch-operativen Wirksamkeit festgelegt und dementsprechend realisiert wird.

Die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung IX bzw. den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, insbesondere zur frühzeitigen Erarbeitung und Sicherung von Beweisen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen im Stadium der operativen Bearbeitung, ist rechtzeitig zu gewährleisten.

Im Prozeß der operativen Bearbeitung ist zu sichern, daß

- durch Einleitung erforderlicher Kontrollmaßnahmen der Handlungsspielraum der bearbeiteten Person eingeschränkt und beabsichtigte öffentlichkeitswirksame feindlich-negative Handlungen rechtzeitig unterbunden werden,
- offiziell verwertbare Beweise zu völkerrechtswidrigen Praktiken des Gegners, zu Einmischungs- und Erpressungsversuchen sowie Versuchen der Druckausübung erarbeitet und offensiv genutzt werden,
- alle Möglichkeiten zur Erreichung der Abstandnahme von Absichten zur ständigen Ausreise, zur Rückgewinnung der Personen für die sozialistische Gesellschaft und zur Herbeiführung begründeter und allseitig durchdachter Entscheidungen auf der Grundlage der Verordnung und zur Disziplinierung der bearbeiteten Person und deren Umfeld genutzt werden.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben darauf Einfluß zu nehmen, daß erforderliche Maßnahmen der Bereiche Inneres und der DVP sowie die politisch-ideologische und erzieherische Einflußnahme anderer staatlicher Organe und der jeweiligen Arbeitsstelle zur Erreichung der Abstandnahme vom Antrag für die Realisierung der Ziele der operativen Bearbeitung genutzt werden. Es ist zu sichern, daß dabei keine Gefährdung der operativen Bearbeitung erfolgt.

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen ist die Zusammenarbeit der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und der Abteilungen der Bezirksverwaltungen mit den zuständigen Kreisdienststellen zu sichern. Grundsätzlich sind Familienangehörige des bearbeiteten bzw. kontrollierten Antragstellers in die Maßnahmen der zuständigen Dienstseinheit mit einzubeziehen. Bei Veränderungen der Arbeitsstelle bzw. des Wohnsitzes hat die Materialübergabe an die zuständige Dienstseinheit zu erfolgen.

Die ZKG und die BKG haben die operativen Dienstseinheiten bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge anzuleiten und zu unterstützen sowie die erforderliche Koordinierung politisch-operativer Maßnahmen zu sichern.

Die Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen haben entsprechend ihrer Verantwortung die operativen Dienstseinheiten bei der operativen Bearbeitung bedeutsamer Operativer Vorgänge zu Antragstellern zu unterstützen. Die Festlegungen über die Anleitung und Kontrolle solcher Operativen Vorgänge hat in Abstimmung mit dem Leiter der ZKG zu erfolgen. Betrifft das Operative Vorgänge der Bezirksverwaltung, hat die ZKG die BKG zu informieren.

Von den Leitern der BKG sind gemeinsam mit den Leitern der anderen operativen Dienstseinheiten für die Leiter der Bezirksverwaltungen Entscheidungen vorzubereiten, welche Personen in Operativen Vorgängen zu bearbeiten sind, welcher Dienstseinheit die Verantwortung für die operative Bearbeitung zu übertragen ist, welche Dienstseinheiten dabei zusammenzuarbeiten haben und wer die Anleitung und Kontrolle zu gewährleisten hat.

Ergeben sich bei der Bearbeitung derartiger Operativer Vorgänge Zusammenhänge zu Kräften des politischen Untergrundes, zu feindlich-negativen Aktivitäten religiös gebundener, pazifistischer, jugendlicher, studentischer sowie kulturell-künstlerisch tätiger oder sogenannter alternativer Kräfte und Gruppierungen, ist über die ZKG bzw. BKG eine Abstimmung mit der Hauptabteilung XX bzw. der Abteilung XX der jeweiligen Bezirksverwaltung vorzunehmen.

Die operative Bearbeitung von Personen mit operativ bedeutsamen Verbindungen zu Vertretungen und bevorrechteten Personen nicht-sozialistischer Staaten sowie zu ständigen Korrespondenten westlicher Massenmedien ist über die ZKG bzw. BKG mit der Hauptabteilung II bzw. der Abteilung II der jeweiligen Bezirksverwaltung abzustimmen.

Die Hauptabteilung II bzw. die Abteilungen II der Bezirksverwaltungen haben die operativen Diensteinheiten durch die Erarbeitung und Übermittlung von Hinweisen zu Personen, die sich im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise mit Vertretungen und bevorrechteten Personen nichtsozialistischer Staaten bzw. mit ständigen Korrespondenten westlicher Medien in Verbindung setzen wollen, zu unterstützen.

Diese Aufgaben sind durch die Hauptabteilung XX bzw. die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen analog zu realisieren:

Die Durchführung der operativen Personenkontrolle hat vorrangig mit dem Ziel zu erfolgen, die der jeweiligen OPK zugrunde liegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte durch zielgerichtete, offensive politisch-operative Maßnahmen kurzfristig zu klären und dadurch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ein feindlich-negatives Wirksamwerden der betreffenden operativ bedeutsamen Personen vorbeugend zu verhindern.

4.4. Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren sind entsprechend den erzielten Bearbeitungsergebnissen durch die Leiter der für die operative Bearbeitung zuständigen Dienstseinheiten in Abstimmung mit der ZKG bzw. BKG und nach Konsultation mit der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Die Anwendung des sozialistischen Strafrechts hat insbesondere

- gegen das Wirken feindlicher Stellen und Kräfte, die Bestrebungen zur ständigen Ausreise initiieren, Straftaten zur Erzwingung der ständigen Ausreise inspirieren und organisieren und gegen Personen, die sich in diese feindlichen Aktivitäten integrieren,
- zur Verhinderung und Zerschlagung von Personenzusammenschlüssen, die sich die Erzwingung der ständigen Ausreise zum Ziel gesetzt haben, insbesondere gegen deren Rädelsführer und Organisatoren,
- bei öffentlichkeitswirksamen provokatorisch-demonstrativen Handlungen mit erheblichen Schäden und Gefahren

mit dem Ziel zu erfolgen, das Vorgehen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR umfassend aufzudecken, vorbeugend zu verhindern und wirksam zu bekämpfen sowie akute Gefährdungen der staatlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unverzüglich zu unterbinden.

Wenn durch feindlich-negative Handlungen Tatbestände von staatsfeindlichen Handlungen gegen die DDR und der allgemeinen Kriminalität verletzt wurden, ist sorgfältig zu prüfen, wie durch eine Anwendung der Tatbestände der allgemeinen Kriminalität eine höhere gesellschaftliche und gegebenenfalls auch außenpolitische Wirkung erreicht werden kann und dementsprechend zu entscheiden.

4.5. Die operative Bearbeitung bzw. Kontrolle operativ bedeutungsvoller Antragsteller hat in erster Linie durch den zielgerichteten sach- und personenbezogenen Einsatz dafür geeigneter IM und GMS zu erfolgen. Entsprechend den Erfordernissen sind zielgerichtete Maßnahmen zur Gewinnung von IM, die über entsprechende Voraussetzungen zur wirksamen Bearbeitung bzw. Kontrolle dieser Personen, für das Eindringen in feindlich-negative Zusammenschlüsse sowie in feindliche Zentren und Organisation verfügen, einzuleiten.

Ausgehend von der Notwendigkeit der aktuellen Informationsbeschaffung aus dem Personenkreis der Antragsteller und der damit verbundenen Spezifik kann bei Notwendigkeit unter der Voraussetzung mit Kontaktpersonen gearbeitet werden, daß die operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie die innere Sicherheit des MfS nicht gefährdet und die Konspiration und Geheimhaltung gewahrt werden. Die Leiter der Dienstseinheiten haben über die Kontaktpersonen und ihre Nutzung eine exakte Übersicht zu führen.

Im Zusammenhang und in Abstimmung mit dem Einsatz der IM und GMS sowie Kontaktpersonen sind alle anderen operativen Mittel und Methoden, insbesondere operative Ermittlungen und Beobachtungen, operative Fahndungen, operative und operativ-technische Mittel der Abteilung M, operativ-technische Mittel zur Überwachung von Personen und Nachrichtenverbindungen den operativen Erfordernissen entsprechend zweckmäßig und zielgerichtet einzusetzen.

Zur Lösung konkreter politisch-operativer Aufgabenstellungen, insbesondere zur Verhinderung von öffentlichen Zusammenrottungen oder der Herausbildung von Zusammenschlüssen - sowie zu deren Zersetzung und Zerschlagung - sind in Kombination mit dem Einsatz geeigneter operativer Kräfte, Mittel und Methoden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Vorladungen, Zuführungen und Befragungen in Abstimmung mit der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX zweckentsprechend durchführen zu lassen.

Zur Gewinnung erforderlicher Informationen sind auch die Möglichkeiten der DVP, insbesondere der Arbeitsgebiete I, II und VIII der Kriminalpolizei sowie anderer staatlicher Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte zu nutzen.

5. Politisch-operatives Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen

5.1. Die Leiter der zuständigen Dienstseinheiten haben darauf Einfluß zu nehmen, daß das MdI und seine Organe, die Bereiche Inneres, die anderen staatlichen Organe, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte die ihnen gemäß

- der Verordnung (siehe Seite 5 dieser Dienstanweisung),
- der Verordnung des Ministerrates zur Gewährung der ständigen Wohnsitznahme für Ausländer in der DDR und zur Eheschließung von Bürgern der DDR mit Ausländern vom 30. 11. 1988,
- der Verfügung (siehe Seite 6 dieser Dienstanweisung),
- der Ordnung Nr. 0175/89 sowie der Dienstvorschriften Nr. 015/72 und Nr. 032/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP (im weiteren als Ordnung Nr. 0175/89, DV Nr. 015/72, DV Nr. 032/78 bezeichnet)

übertragenen Verantwortlichkeiten und Pflichten konsequent wahrnehmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben unter Beachtung aller notwendigen Zusammenhänge erfüllen.

5.2. Durch die zuständigen operativen Dienstseinheiten sind die Leiter der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie die Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen bei der Zurückdrängung der Absichten und Anträge auf ständige Ausreise als gesamtgesellschaftliches Anliegen mit Hinweisen und Informationen (siehe auch Ziffern 3.1. und 3.2. dieser Dienstanweisung) dahingehend zu unterstützen, daß

- Konfliktsituationen bzw. Probleme, individuelle Ursachen, begünstigende Bedingungen und Umstände bzw. Anlässe, die zur Entstehung von Absichten einer ständigen Ausreise führen können, rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können,
- eine bürgernahe Arbeit, die gewissenhafte Bearbeitung und den Möglichkeiten entsprechende Berücksichtigung bzw. Klärung ihrer Anliegen bei strikter Wahrung ihrer Rechte erfolgt, das Arbeitsklima ständig verbessert und das Gefühl der Geborgenheit der Bürger im sozialistischen Staat stetig verstärkt wird,
- bereits auf erste Anzeichen des Entstehens von Absichten auf ständige Ausreise in geeigneter Weise und unter Beachtung aller Zusammenhänge, insbesondere mit verstärkter politisch-ideologischer Arbeit unverzüglich reagiert wird und alle Möglichkeiten zur Lösung von Konflikten bzw. Problemen ausgeschöpft werden,
- ein offensives, differenziertes und abgestimmtes Vorgehen durch die qualifizierte Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion der Bereiche Inneres unter Einbeziehung geeigneter Kräfte erfolgt, um durch wirksame politisch-ideologische Einflußnahme und aktive Arbeit mit der Verordnung Abstandnahmen von ständigen Ausreisen zu erreichen bzw. nach ablehnenden Entscheidungen dem Bürger geholfen wird, sich fest in der sozialistischen Gesellschaft zu integrieren.

Die Unterstützung und politisch-operative Einflußnahme ist insbesondere zu richten auf die

- Gewährleistung der einheitlichen und konsequenten Durchsetzung der Verordnung, der Verfügung und der in diesem Zusammenhang erfolgten Regelungen bei den Partnern des Zusammenwirkens,
- weitere Ausprägung einer richtigen politisch-ideologischen Grundeinstellung zur Zurückdrängung von Absichten bzw. Antragstellungen auf ständige Ausreise und zu den in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben bei den im Zurückdrängungsprozeß wirkenden Kräften, einschließlich ihrer spezifischen Befähigung zur Aufgabenerfüllung,
- Gewährleistung der unverzüglichen Informierung der zuständigen Dienstseinheiten sowie der zuständigen staatlichen Organe über feindlich-negative Aktivitäten und andere bedeutsame Verhaltensweisen.

Für die politisch-operative Einflußnahme sind die Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit IM und GMS, besonders solchen in Schlüsselpositionen, zielgerichtet zu nutzen.

Sind von den verantwortlichen staatlichen Leitern für die Lösung dieser Aufgaben Beauftragte gemäß der Verfügung eingesetzt, kommt der Organisierung des politisch-operativen-Zusammenwirkens mit diesen besondere Bedeutung zu.

Bei der Auswahl der Beauftragten haben die operativen Dienstseinheiten durch zielgerichtete politisch-operative Einflußnahme zu gewährleisten, daß von den Leitern erfahrene, politisch zuverlässige leitende Kader eingesetzt werden. Besonders in Konzentrationspunkten von Antragstellern ist darauf hinzuwirken, daß vorhandene oder zu schaffende IM oder dort bereits tätige OibE mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.

5.3. Das politisch-operative Zusammenwirken zur Gewährleistung des abgestimmten Vorgehens bei der Realisierung der Aufgaben im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise durch die ZKG, BKG und die Kreisdienststellen gemäß ihrer Zuständigkeit mit der HA Innere Angelegenheiten des MdI, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Bezirke, den Abteilungen PM der BdVP/des PdVP, den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Städte/Stadtbezirke und den VPKÄ/VPI, Abteilungen PM, ist insbesondere auszurichten auf die

- Unterstützung bei der konsequenten Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung bei der Realisierung insbesondere der Aufgaben zur Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen,
- Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen zur offensiven, konsequenten und vor allem einheitlichen Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen,
- Hilfe und Unterstützung bei der Organisation des abgestimmten personenbezogenen Vorgehens der Bereiche Inneres mit den anderen staatlichen Organen, den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften, darunter auch einflußreicher Persönlichkeiten im Zurückdrängungsprozeß, einschließlich der Kontrolle der Durchsetzung getroffener Vereinbarungen,
- Unterstützung der weiteren Qualifizierung der Gesprächsführung mit Antragstellern zur Informationsgewinnung, zum Abbau von Erwartungshaltungen, zur Erreichung von Abstandnahmen und zur Disziplinierung der betreffenden Personen, insbesondere bei der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung,

- Gewährleistung einer planmäßigen und qualifizierten Arbeit der Arbeitsgruppen gemäß Ordnung Nr. 0175/89 bzw. Kommissionen gemäß Dienstvorschrift Nr. 032/78 im Zurückdrängungsprozeß und in der Vorbereitung abgestimmter politisch richtiger Entscheidungen auf der Grundlage der Verordnung in strikter Einhaltung festgelegter Fristen sowie der zügigen Abwicklung aller Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit erfolgten Genehmigungen und zur Realisierung der ständigen Ausreise,
- Gewährleistung einer ständigen aktuellen Lageeinschätzung auf der Grundlage der Analyse aller im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise gewonnenen Erkenntnisse und Informationen sowie Sicherung stabiler Informationsbeziehungen der Bereiche Inneres zu den zuständigen operativen Diensteinheiten, einschließlich der Sofortinformation bei Hinweisen auf beabsichtigte Straftaten und andere feindlich-negative Handlungen.

Die politisch-operative Einflußnahme durch die Hauptabteilung VII, die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen und die Kreisdienststellen gemäß ihrer Zuständigkeit auf das MdI, die BdVP/PdVP und die VPKÄ/VPI ist über die unter den Ziffern 5.1. und 5.2. gestellten Aufgaben hinausgehend auszurichten auf die Durchführung qualifizierter Ermittlungs- und Überprüfungshandlungen zu Antragstellern, durch zielgerichtete Einbeziehung aller geeigneten Kräfte, insbesondere der Dienstzweige Paß- und Meldewesen, Kriminalpolizei und Schutzpolizei, sowie die wirksame Kontrolle des Verhaltens solcher Personen, zu denen entsprechend den Festlegungen in der Arbeitsgruppe gemäß Ordnung Nr. 0175/89 bzw. der Kommission gemäß Ordnung Nr. 032/78 in Abstimmung mit der zuständigen operativen Diensteinheit des MfS volkspolizeiliche Kontrollmaßnahmen eingeleitet wurden.

Die Einflußnahme und Unterstützung hat durch den zielstrebigen Einsatz der OibE und IM in Schlüsselpositionen sowie das enge Zusammenwirken mit den Leitungskadern zu erfolgen.

5.4. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben den Einsatz qualifizierter OibE in den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Bezirke und in Schwerpunktkreisen sowie deren Anleitung und Kontrolle zu sichern.

5.5. Die Leiter der Kreisdienststellen haben verantwortliche Angehörige zu beauftragen, aktiv in den Arbeitsgruppen gemäß Ordnung Nr. 0175/89 als ständige Mitglieder bzw. entsprechend den Erfordernissen in den Kommissionen gemäß Ordnung Nr. 032/78 zur Wahrnehmung der Interessen des MfS mitzuarbeiten.

6. Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Entscheidungen zu ständigen Ausreisen

6.1. Bei allen zu treffenden Entscheidungen zu ständigen Ausreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, einschließlich Eheschließungen (bei vorgesehenem gemeinsamen Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin), haben die zuständigen operativen Dienstseinheiten auf Kreis-, Bezirks- und zentraler Ebene das Einspruchsrecht gegenüber den zuständigen Organen des MdI und den Bereichen Inneres qualifiziert wahrzunehmen.

Wird bei der Überprüfung des Antragstellers festgestellt, daß es sich um einen Verwandten von Angehörigen bzw. Zivilbeschäftigten des MfS oder um ehemalige Angehörige bzw. Zivilbeschäftigte des MfS oder um einen Verwandten von diesen handelt, ist unverzüglich der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Herbeiführung der Entscheidung durch die von mir eingesetzte Kommission zu informieren.

Die Gründe für Einsprüche gegen beabsichtigte Genehmigungen und gegen beabsichtigte Ablehnungen ständiger Ausreisen haben objektiv, stichhaltig, operativ bedeutsam und unter Beachtung der Erfordernisse, die sich aus der Verordnung ergeben, belegbar zu sein. Sie sind aktenkundig zu dokumentieren.

Bei Einspruch gegen beabsichtigte Genehmigungen ständiger Ausreisen ist davon auszugehen, daß dem Antragsteller

- die rechtlichen Gründe der Ablehnung durch die Bereiche Inneres bzw. die DVP schriftlich mitzuteilen sind,
- das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht,
- das Recht zusteht, gegen eine getroffene Beschwerdeentscheidung beim Kreisgericht die gerichtliche Nachprüfung zu beantragen (außer Beschwerden, denen aus Gründen des § 13 (1) der Verordnung nicht stattgegeben wurde).

Bei allen politisch-operativen Überprüfungsmaßnahmen sind deshalb von vornherein solche aktuellen und objektiven Informationen zu erarbeiten, die bei einer Ablehnung der Anträge auf ständige Ausreise offiziell als Versagungsgründe angewandt werden können und einer möglichen gerichtlichen Nachprüfung standhalten.

Mit den Leitern der Bereiche Inneres oder PM und in den Arbeitsgruppen gemäß Ordnung Nr. 0175/89 oder Kommissionen gemäß Dienstvorschrift Nr. 032/78 ist unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung zu beraten und festzulegen bzw. zu empfehlen, mit welchen Fakten und Argumenten die ablehnende Entscheidung gegenüber dem Antragsteller begründet wird (außer Ablehnungen gemäß § 13 (1) der Verordnung).

Einsprüche sind intern zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der zuständigen operativen Dienst Einheit.

Die Übermittlung von Einsprüchen an das zuständige Organ hat mündlich zu erfolgen.

Die zuständigen Kreisdienststellen haben das Einspruchsrecht zu den von den Bereichen Inneres bzw. den Abteilungen Paß- und Meldewesen der VPKÄ erarbeiteten Vorschlägen für zustimmende oder ablehnende Entscheidungen in jedem Fall in Abstimmung mit der erfassenden und der objektmäßig zuständigen Dienst Einheit wahrzunehmen.

Bei Erfordernis haben Konsultationen mit den BKG bzw. über diese mit der ZKG zu erfolgen. Das trifft besonders für Fälle zu, in denen ausgehend von der Persönlichkeit des Antragstellers, der gesellschaftlichen Stellung, den persönlichen Beziehungen und anderen politisch-operativ bedeutsamen Faktoren keine Zustimmung zum Entscheidungsvorschlag gegeben werden kann. Erfolgt ein Einspruch zu Vorschlägen zur Genehmigung der ständigen Ausreise, die gemäß Ordnung Nr. 0175/89 bzw. Dienstvorschrift Nr. 015/72 einer Zustimmung durch den Leiter der HA Innere Angelegenheiten bzw. den Leiter des BPAA des MfI bedürfen, ist der Leiter der ZKG über die BKG unter Angabe der konkreten Gründe zu informieren.

Das Einspruchsrecht zu Vorschlägen der Arbeitsgruppen gemäß Ordnung Nr. 0175/89 bzw. der Kommissionen gemäß Dienstvorschrift Nr. 032/78 zur Genehmigung der ständigen Ausreise ist auf Bezirksebene durch die BKG und auf zentraler Ebene durch die ZKG gegenüber dem zuständigen Organ wahrzunehmen.

In Vorbereitung von Entscheidungen und bei der Prüfung der übergebenen Vorschläge sind, ausgehend von den dem MfS vorliegenden operativen Informationen, insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die Persönlichkeit des Bürgers, seine tatsächlichen Motive und Gründe und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen im § 10 (1) und (2) der Verordnung. Die Entscheidung, ob nach § 10 (3) der Verordnung ein anderer humanitärer Grund vorliegt oder nicht, ist unter Beachtung aller mit dem betreffenden Fall verbundenen Umstände, einschließlich politisch-operativer Interessen, zu treffen,
- die absehbaren Folgeerscheinungen und Reaktionen aus Kreisen der Bevölkerung bzw. anderer Antragsteller,
- das Vorliegen von Versagungsgründen gemäß § 13 (1) der Verordnung, die eine Ablehnung des Antrages auf ständige Ausreise zur Folge haben müssen bzw. gemäß §§ 13 (2), 14 (1) und (2) zur Folge haben können,

- die Möglichkeit der Ausnutzung von Personen, denen die ständige Ausreise genehmigt werden soll durch den Gegner zur Dif-famierung der DDR.
(Bei Personen, die im Zusammenhang mit Angriffen auf die Staats-grenze Schuß- oder andere Verletzungen davontrugen oder Per-sonen, die Tätowierungen faschistischen, militaristischen oder antisozialistischen Inhalts am Körper tragen, hat die Zustimmung zur Genehmigung der ständigen Ausreise erst nach Konsultation mit der ZKG zu erfolgen.)

Die Wahrnehmung des Einspruchsrechts hat unter Bezug auf auf § 13 (1) der Verordnung zu erfolgen bei

- Ablehnungen der Anträge auf ständige Ausreise von ehemaligen Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS sowie bei Familien-angehörigen von Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS in Realisierung der "Festlegungen zu Grundsätzen für Entscheidun-gen über Anträge auf Reisen nach dem Ausland von Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS und deren Familienangehörigen, von ehemaligen Angehörigen und Zivilbeschäftigten und deren Familienangehörigen sowie von Beschäftigten der Betriebe des MfS" (GVV MfS 0008-26/88).

sowie bei

- Verwandten von Angehörigen oder Zivilbeschäftigten anderer bewaffneter Organe,
- Ehepartnern von Geheimnisträgern bzw. bei Personen, die mit ihnen in einem Haushalt wohnen (analog Werk-tätige, die auf Grund ihrer Tätigkeit besonderen sicherheitspolitischen Anfor-derungen unterliegen),
- Personen, die infolge von Pflichtverletzungen anderer Personen nachweislich Kenntnisse besitzen, die zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen und anderen Nachteilen geheimzu-halten sind, soweit im Ergebnis der Prüfung der konkreten

Sicherheitserfordernisse durch die zuständigen Dienstseinheiten im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Staatsorganen und Betrieben ein Antrag auf ständige Ausreise abgelehnt werden muß

sowie bei Anlegung eines strengen Maßstabes in den Fällen, in denen aus zwingenden politisch-operativen Gründen Einspruch erhoben werden muß, andere Versagungsgründe jedoch nicht zur offiziellen Begründung verwendet werden können.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Prüfungsmaßnahmen sind erforderliche politisch-operative und andere Maßnahmen festzulegen, rechtzeitig einzuleiten bzw. durchzuführen, die gewährleisten, daß feindlich-negative Handlungen von Personen, deren Antrag auf ständige Ausreise

- genehmigt wurde, bis zu deren Ausreise bzw.
- endgültig ablehnend entschieden wurde

vorbeugend verhindert werden.

Entscheidungen zur ständigen Ausreise von Strafgefangenen sind in Zusammenarbeit der Hauptabteilung IX und der ZKG mit den zuständigen Dienstseinheiten vorzubereiten. Auf der Grundlage der Anforderungen der Hauptabteilung IX hat die ZKG über die BKG den zuständigen operativen Dienstseinheiten rechtzeitig die dazu erforderlichen Informationen zuzuleiten.

Bei der Durchführung zentraler Maßnahmen zur ständigen Ausreise von Strafgefangenen ist durch die zuständigen Dienstseinheiten gleichzeitig zu prüfen, ob Ehegatten und weiteren im Haushalt lebenden Personen die Genehmigung zur ständigen Ausreise erteilt werden kann. Erforderliche zentrale Entscheidungen dazu sind durch den Leiter der ZKG vorzubereiten und mir vorzulegen.

6.2. Wird unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe die ständige Ausreise einer Person aus politisch-operativen Gründen für erforderlich gehalten, haben die Leiter der operativen Dienstseinheiten dementsprechende Vorschläge für zentrale Entscheidungen zu unterbreiten.

Politisch-operative Gründe liegen vor allem vor, wenn

- eine reale, unmittelbare und konkrete Gefahr für die staatliche Sicherheit besteht, die durch eindeutige operative Fakten und Beweise zu begründen ist und nicht durch politisch-operative Mittel und Methoden, andere staatliche Maßnahmen und gesellschaftliche Einflußnahme oder durch ordnungs- und strafrechtliche Mittel bzw. Sanktionen dauerhaft abgewendet werden kann,
- nachweisbar ein konkreter Schaden von der DDR abgewendet werden muß, der das internationale Ansehen und die außenpolitischen Beziehungen der DDR erheblich beeinträchtigen oder belasten würde, die innere Sicherheit der DDR und die Stabilität bedeutender Bereiche beeinträchtigen, erhebliche politische, wirtschaftliche und andere, auch politisch-operative negative Folgen und Nachteile für die Gesamtinteressen der DDR bringen würde und alle anderen Maßnahmen keine Garantie für eine zuverlässige Verhinderung bieten,
- nachweis- und berechenbar ein bedeutsamer Vorteil für die DDR erreicht werden kann und dieser über die Abwendung eines Schadens weit hinausgeht.

Liegen in diesen Fällen keine Versagungsgründe gemäß § 13 (1) der Verordnung vor, können die mit der ständigen Ausreise verbundenen negativen Folgen für die DDR, insbesondere die Beispielwirkung für weitere Antragstellungen, in Grenzen gehalten werden und gibt es Möglichkeiten, die vorgebrachte Begründung als andere humanitäre Gründe gemäß § 10 (3) anzuerkennen, sind - soweit es sich nicht um Personen handelt, die als IM zum Einsatz gebracht werden sollen - Vorschläge zu erarbeiten und in den Bezirksverwaltungen den BKG zur Stellungnahme zu übergeben.

Grundsätzlich ist zu sichern, daß unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung eine rechtzeitige Abstimmung zu diesen Vorschlägen mit den Leitern der Bereiche Inneres bzw. in der Arbeitsgruppe gemäß Ordnung Nr. 0175/89 erfolgt, um gegenläufige Maßnahmen auszuschließen.

Nach Bestätigung durch die Leiter der Bezirksverwaltungen sind die Vorschläge der ZKG zu übersenden.

Vorschläge des Leiters der Hauptverwaltung A sowie der Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen sind nach Abstimmung mit der territorial zuständigen Bezirksverwaltung direkt der ZKG zu übergeben.

Die ZKG hat diese Vorschläge nach gründlicher Prüfung aufzubereiten und mir in der festgelegten Form zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist untersagt, daß bei ständigen Ausreisen, die aus politisch-operativen Gründen für erforderlich gehalten werden, die Bereiche Inneres bzw. die Abteilungen Paß- und Meldewesen der VPKÄ veranlaßt werden, entsprechende Vorschläge an das MdI einzureichen.

6.3. Die Realisierung der zentral getroffenen Entscheidung zur Genehmigung der ständigen Ausreise ist von der ZKG beim MdI einzuleiten.

6.4. Über die erfolgte Ausreise der Personen, denen die ständige Ausreise genehmigt wurde, haben die Paßkontrolleinheiten an den Grenzübergangsstellen unter Angabe der Personalien (einschließlich der PKZ) und des Zeitpunktes sowie der Grenzübergangsstelle die ZKG zu informieren.

Über die erfolgte Ausreise hat die ZKG die BKG zu informieren, von der die zuständige Kreisdienststelle bzw. die erfassende Dienststellen in Kenntnis zu setzen ist.

Die territorial zuständige Kreisdienststelle hat die für die letzte Arbeitsstelle objektmäßig zuständige Dienststelle über die erfolgte Ausreise zu informieren.

7. Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Schreiben von Antragstellern an zentrale staatliche Organe und Einrichtungen

In der politisch-operativen Arbeit ist zu beachten, daß

- gemäß zentraler Festlegung Schreiben oder Vorsprachen von Bürgern außerhalb des Rechtsmittelverfahrens und der gerichtlichen Nachprüfung, die Einwendungen gegen Entscheidungen über Anträge auf ständige Ausreisen beinhalten, nicht als Eingaben im Sinne des Eingabengesetzes zu bearbeiten sind,
- im MdI eingehende derartige Schreiben, einschließlich der von anderen zentralen staatlichen Organen an das MdI übergebenen Schreiben, an die territorial zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten übersandt werden.

Die Kreisdienststellen haben mit diesen Vereinbarungen über den Informationsaustausch zu treffen.

Die an weitere zentrale Organe gerichteten Schreiben werden grundsätzlich ohne Beantwortung bzw. Zwischenbescheid an die Absender im Original über die ZKG an die zuständigen BKG übersandt. Sie sind nach der Auswertung durch die BKG an die zuständige Kreisdienststelle weiterzuleiten.

Diese sind auszuwerten für

- die vorbeugende Verhinderung feindlich-negativer Handlungen,
- den Prozeß der Durchdringung und Differenzierung des Personenkreises der Antragsteller,
- die Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Zurückdrängung ständiger Ausreisen,

- Informationen an die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen der SED.

Die Kreisdienststellen haben die objektmäßig zuständigen Dienst-einheiten über derartige Schreiben zu informieren und erforderliche Maßnahmen bei operativer Notwendigkeit mit ihnen abzustimmen.

Die Originalschreiben sind von den Kreisdienststellen an die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise und Stadtbezirke bzw. an die VPKÄ/VPI zur weiteren Auswertung und Veranlassung der erforderlichen, durch das MdI angewiesenen Maßnahmen zu übergeben, sofern nicht andere politisch-operative Interessen vorliegen.

Die Einbeziehung dieser Originalschreiben in strafprozessuale Maßnahmen ist mit der Hauptabteilung IX bzw. den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen rechtzeitig abzustimmen.

8. Operative Bearbeitung bzw. operative Kontrolle der ständig ausgereisten operativ bedeutsamen Personen

8.1. Die Leiter der operativen Dienst-einheiten haben unter Nutzung aller geeigneten Möglichkeiten zu gewährleisten, daß aus ihrem Verantwortungsbereich für ständig ausgereiste Personen weitgehend daran gehindert werden, vom Operationsgebiet aus Bürger der DDR zur Antragstellung und zu Straftaten und anderen feindlich-negativen Handlungen zu inspirieren.

Bereits in Vorbereitung der Entscheidung zur Genehmigung der ständigen Ausreise sind zu ausgewählten operativ bedeutsamen Personen, besonders zu solchen, von denen auch nach ihrer Ausreise erhebliche Gefahren ausgehen können, Maßnahmen zur operativen Bearbeitung gemäß Ziffer 4. dieser Dienstanweisung einzuleiten. Diese sind nach der ständigen Ausreise im Operationsgebiet gemäß Ziffer 2. und abgestimmt mit der ZKG offensiv und zielstrebig weiterzuführen.

Mit dem Ziel

- die von diesen Kräften nach der Ausreise vom Operationsgebiet ausgehenden feindlich-negativen Aktivitäten rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu vereiteln,
- diese Personen gegenüber dem Gegner zu diskreditieren bzw. gegnerische Kräfte durch Desinformation zu verunsichern

sind bereits vor der Ausreise alle Möglichkeiten zu nutzen, um IM in die operative Bearbeitung einzuführen bzw. eine Bearbeitung mit IM im Operationsgebiet vorzubereiten.

Durch die operative Bearbeitung dieser Personen im Operationsgebiet ist zu sichern, daß deren politische, gesellschaftliche Entwicklung und Tätigkeit, ihr Verhalten im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich, die Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen, Institutionen sowie diesbezügliche Verbindungen und Kontakte umfassend aufgeklärt werden.

Zielstrebig sind Hinweise auf feindlich-negative Aktivitäten gegen die DDR und andere sozialistische Staaten, die Gründung von Organisationen und Vereinen im Operationsgebiet bzw. die Integration in solche durch die bearbeiteten ehemaligen DDR-Bürger sowie zu ihren Rückverbindungen in die DDR, zu erarbeiten und gegebenenfalls für die Öffentlichkeitsarbeit nutzbar zu machen.

Durch die Anwendung operativer Kombinationen und Legenden sind die ausgewählten operativ bedeutsamen Personen vor und nach der Ausreise zu verunsichern und in das Blickfeld gegnerischer Abwehrorgane zu rücken.

Erforderliche spezifische Maßnahmen sind kurzfristig vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind mit der ZKG, in den Bezirksverwaltungen über die BKG abzustimmen und mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

8.2. Zu erwartende operativ bedeutsame Rückverbindungen sind bereits im Zusammenhang mit der Entscheidungsvorbereitung zur Genehmigung der ständigen Ausreise zu erkennen und aufzuklären. Durch den Einsatz von IM sowie die Anwendung operativer Mittel und Methoden im ehemaligen Umgangskreis für ständig ausgegereister feindlich-negativer Personen ist zu gewährleisten, daß entstehende Rückverbindungen rechtzeitig erkannt, unterbunden, positiv beeinflußt oder für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet zielstrebig genutzt werden.

Zur Unterbindung negativer Wirkungen durch Rückverbindungen in frühere Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereiche der ausgereisten Personen sind auch die Möglichkeiten der staatlichen Leiter, ihrer Beauftragten sowie der Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen auf der Grundlage der Verfügung auszuschöpfen.

8.3. Zur Unterbindung des direkten persönlichen Wirksamwerdens der für ständig ausgereisten Personen durch Reisen in die DDR ist bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der ständigen Ausreise die Entscheidung über die Einleitung von Reisesperren für den Einreise- und übrigen Transitverkehr auf der Grundlage der Dienst-anweisung Nr. 2/82 herbeizuführen.

Zu Personen, denen auf der Grundlage der Verordnung § 10 (1) und (2) die ständige Ausreise genehmigt wurde, sind Reisesperren nur einzuleiten, wenn dafür bedeutsame politisch-operative Gründe vorliegen und eine Reisesperre vom MdI nicht veranlaßt wurde.

Zur Ausschaltung von Verzögerungen bei der Einleitung von Reisesperren zu Personen, deren ständige Ausreise gemäß zentraler Entscheidung erfolgt, sowie zu Personen, die aus oder unmittelbar nach der Haft ausreisen, haben die Leiter der ZKG und der Hauptabteilung IX auf der Grundlage der Dienst-anweisung Nr. 2/82, Ziffer 4.7. unverzüglich diese Fahndungsmaßnahmen bei der Hauptabteilung VI zu veranlassen.

Sofern aus politisch-operativen Gründen keine Fahndungsmaßnahmen zur Verhinderung der Wiedereinreise eingeleitet werden, sind bei Notwendigkeit diese Personen bei Einreise in die DDR durch politisch-operative Maßnahmen unter Kontrolle zu halten.

9. Politisch-operative Sicherung der Personen, die im Zusammenhang mit der Zurückdrängung sowie der Bearbeitung von Antragstellungen auf ständige Ausreise Aufgaben zu erfüllen haben

Die Hauptabteilung VII, die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen und die Kreisdienststellen haben die operative Durchdringung und politisch-operative Sicherung dieser Personen und Arbeitsprozesse in den Bereichen Inneres, in der OVP und den anderen Organen des MdI und die zuständigen operativen Dienstseinheiten in anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

Schwerpunkte bilden dabei die Angehörigen der Bereiche Inneres, der Dienstzweige Paß- und Meldewesen und Kader und Schulung, des Organs Strafvollzug sowie die von den staatlichen Leitern eingesetzten Beauftragten, die unmittelbare Aufgaben zur Zurückdrängung der Antragstellungen auf ständige Ausreise sowie bei der Bearbeitung solcher Anträge zu erfüllen haben.

Durch zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte, vor allem der IM und GMS sowie Dibe, ist in enger Zusammenarbeit mit anderen operativen Dienstseinheiten und im politisch-operativen Zusammenwirken ständig zu sichern, daß

- nur zuverlässige und überprüfte Personen mit derartigen Aufgaben unmittelbar beauftragt werden
- Unsicherheitsfaktoren, Erscheinungen des Zurückweichens vor feindlich-negativen Argumenten und Inkonsequenz bei der Durchsetzung der Verordnung bzw. der Weisungen sowie Hinweise auf Verletzungen der Wachsamkeit, auf Pflichtverletzungen und auf den Mißbrauch übertragener Befugnisse,

- Erscheinungen der Unfähigkeit, den Prozeß der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise auf der Grundlage der Verordnung, der Verfügung, der Ordnung Nr. 0175/89 bzw. der Dienstvorschrift Nr. 015/72 und unter Berücksichtigung politisch-ideologischer und psychologischer Aspekte wirksam zu realisieren,

rechtzeitig erkannt und durch Veranlassung entsprechender kadermäßiger Veränderungen überwunden werden.

Es ist zu jeder Zeit eine hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

10. Aufgaben der ZKG

Die ZKG hat in Wahrnehmung der unter Ziffer 1.2. festgelegten Federführung folgende Aufgaben zu lösen:

- operative Bearbeitung festgelegter feindlicher Stellen und Kräfte in Zentralen Operativen Vorgängen und Operativen Vorgängen,
- Aufklärung der feindlichen Aktivitäten festgelegter gegnerischer Stellen und der darin tätigen feindlichen Kräfte,
- Koordinierung, Anleitung und Unterstützung der operativen Bearbeitung weiterer feindlicher Stellen und Kräfte, die Feindtätigkeit vor allem im Zusammenhang mit ständigen Ausreisen organisieren, durch festgelegte operative Dienstseinheiten sowie die Vorbereitung zentraler Entscheidungen zur Festlegung der Verantwortung für die operative Bearbeitung neu in Erscheinung getretener feindlicher Stellen und Kräfte,
- operative Bearbeitung von Antragstellern bzw. Sachverhalten mit zentraler Bedeutung in Operativen Vorgängen,
- Anleitung und Unterstützung der Bearbeitung sicherheitspolitisch bedeutsamer Operativer Vorgänge, insbesondere solcher, in denen

Antragsteller wegen überörtlicher Zusammenschlüsse, des Zusammenwirkens mit Kräften des politischen Untergrundes, beabsichtigter öffentlichkeitswirksamer Zusammenrottungen, Provokationen und Erpressungsversuche bzw. wegen Verbindung zu feindlichen Stellen und Kräften bearbeitet werden und Koordination der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Dienststeinheiten bzw. mit den Hauptteilungen XX und II, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist,

- Abstimmung des Vorgehens beim Abschluß sicherheitspolitisch bedeutsamer Operativer Vorgänge, bei der Realisierung von Sicherungseinsätzen und bei der Disziplinierung von Antragstellern zur vorbeugenden Verhinderung feindlicher Aktivitäten, besonders in Vorbereitung bedeutsamer Veranstaltungen und gesellschaftliche Höhepunkte mit der Hauptabteilung IX unter Einbeziehung der vorgangsführenden bzw. verantwortlichen Dienst-einheiten,
- Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens und abgestimmten Vorgehens mit der HA Innere Angelegenheiten des MdI und dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten sowie weiteren Partnern des Zusammenwirkens und Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Erfüllung der ihnen in der Verordnung, der Verfügung und den dazu erlassenen innerdienstlichen Regelungen des MdI gestellten Aufgaben,
- Gewährleistung der zentralen Einschätzung der politisch-operativen Lage, einschließlich der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und deren Führung und Leitung,
- Herausarbeitung bzw. Präzisierung von politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. Schwerpunkten, feindlichen Angriffsrichtungen sowie angewandten Mitteln und Methoden,

- Orientierung der operativen Dienstseinheiten auf erkannte politisch-operative Schwerpunkte, Angriffsrichtungen, Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners sowie diesen vorrangig interessierende Personenkreise/Personen, Übermittlung gewonnener Erkenntnisse zu Vorgehensweisen feindlich-negativer Antragsteller sowie operativ bedeutsamen bzw. zu beachtenden Erscheinungen in diesem Zusammenhang, Übergabe von Rückflußinformationen, Argumentationsmaterialien und anderem zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen und Öffentlichkeitsarbeit im Zurückdrängungsprozeß,
- Erarbeitung von Beispielen über Lebensumstände ehemaliger Bürger der DDR im nichtsozialistischen Ausland für in der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise anzuwendende Agitations- und Argumentationsmittel in Abstimmung mit der ZAIG,
- Vorbereitung zentraler Entscheidungen zu ständigen Ausreisen aus politisch-operativen Gründen bzw. staatlichen Interessen, Wahrnehmung des Einspruchsrechts gegenüber der HA Innere Angelegenheiten des MdI und dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten zu übergebenen Vorschlägen zur Genehmigung der ständigen Ausreise sowie Einflußnahme auf die zügige Abwicklung aller Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit erfolgten Genehmigungen und zur Realisierung der Ausreisen.

Die BKG haben diese Aufgaben im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltungen analog zu realisieren.

11. Spezifische Aufgaben operativer Dienstseinheiten

11. 1. Die Hauptabteilung IX und die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen haben folgende Aufgaben zu lösen:

- Zusammenwirken mit den zuständigen Justizorganen, um unter Beachtung sich entwickelnder Tendenzen der Feindtätigkeit und

anderer relevanter Handlungen abgestimmte Rechtsstandpunkte und Orientierungen für eine einheitliche, konsequente und differenzierte Rechtsverwirklichung zur zuverlässigen Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der DDR durchzusetzen,

- qualifizierter Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden sowie der Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit, insbesondere die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, Durchführung von Verdachtsprüfungen, andere Sachverhaltsprüfungen und Vorkommnisuntersuchungen und Ausschöpfung aller rechtlichen Potenzen zur Lösung der in dieser Dienstanweisung gestellten Aufgaben.
- Gewährleistung der rechtzeitigen Unterstützung der operativen Diensteinheiten bei der rechtlichen Bewertung operativer Ausgangsmaterialien, im gesamten Prozeß der operativen Bearbeitung, bei der Suche, Sicherung und Überprüfung von Beweisen sowie bei der Festlegung und Realisierung der auf höchsten gesellschaftlichen Nutzen ausgerichteten Abschlußart.
- Durchführung einer mit den operativen Diensteinheiten abgestimmten qualifizierten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere als Beitrag zur Bekämpfung und Zurückdrängung von Straftaten zur Erzwingung der ständigen Ausreise aus der DDR und anderer Straftaten,
- monatliche Informierung der ZKG durch die Hauptabteilung IX über die aus der Untersuchungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlicher Stellen und Kräfte, über feindlich-negative Handlungen von Antragstellern, über Organisatoren, Hintermänner und Zusammenhänge sowie begünstigende Bedingungen,
- Durchführung der sich aus den Festlegungen dieser Dienstanweisung ergebenden Aufgaben bei der Realisierung der ständigen Ausreise von Strafgefangenen.

11.2. Die Hauptabteilung XX und die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen haben folgende Aufgaben zu lösen;

- Sicherung einer ständigen Abstimmung und engen Zusammenarbeit mit der ZKG bzw. den BKG der Bezirksverwaltungen einschließlich des gegenseitigen Austausches von Erkenntnissen und Erfahrungen bezogen auf
 - . das Zusammenwirken von Antragstellern mit Kräften des politischen Untergrundes,
 - . den Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen und Veranstaltungen durch Antragsteller, teilweise im Zusammenwirken bzw. mit Duldung einzelner reaktionärer kirchlicher Amtsträger,
 - . Bestrebungen, die Probleme der ständigen Ausreise außerhalb der alleinigen Zuständigkeit der staatlichen Organe der DDR zu institutionalisieren und dafür Kräfte aus reaktionären feindlichen Kreisen zu profilieren,
 - . das Zusammenwirken von Antragstellern bzw. von Zusammenschlüssen solcher Personen mit sogenannten staatlich unabhängigen Friedens- und Umweltgruppen sowie den verschiedensten alternativen Bewegungen,
- Wahrnehmung der Federführung für die operative Bearbeitung und Unterbindung feindlich-negativer Aktivitäten, die unter Mißbrauch der Kirchen und Religionsgemeinschaften oder künstlerisch-kultureller Ausdrucksmittel erfolgen,
- Gewährleistung einer abgestimmten und im engen Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Kräften organisierten differenzierten, permanenten Einflußnahme auf kirchliche Amtsträger, um einen Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen und Veranstaltungen, besonders durch feindlich-negative Antragsteller, zu verhindern.

12. Weitere Festlegungen zur Auswertungs- und Informationstätigkeit

12.1. Die Auswertungs- und Informationstätigkeit, insbesondere die analytische Arbeit, ist - unter Beachtung aller Zusammenhänge zu anderen Erscheinungsformen der Feindtätigkeit - auszurichten auf:

- die ständige aktuelle Herausarbeitung, Nachweisführung und Dokumentierung der Ziele, Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlicher Stellen und Kräfte zur Inspizierung und Organisierung von Antragstellungen auf ständige Ausreise und den Gegner vorrangig interessierender Personengruppen bzw. Personen,
- die ständige Einschätzung des Umfangs, der Entwicklungstendenzen, Mittel und Methoden feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise,
- die ständige Einschätzung des Standes, der Entwicklungstendenzen der Antragstellungen auf ständige Ausreise, der Ergebnisse im Differenzierungs-, Zurückdrängungs- und Entscheidungsprozeß,
- die Herausarbeitung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen von Absichten zur ständigen Ausreise,
- die Herausarbeitung bzw. Präzisierung von politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. Schwerpunkten mit dem Ziel der Vorbeugung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise und der wirksamen Unterstützung des Zurückdrängungsprozesses,
- das rechtzeitige Erkennen von Hinweisen auf beabsichtigte feindlich-negative Handlungen und die Veranlassung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung,

- die reale Einschätzung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit, ihrer Führung und Leitung, die Herausarbeitung von Schlußfolgerungen und Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen.

12.2. Alle Informationen über feindliche Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie über operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise sind sofort bzw. ständig an die zuständigen operativen Dienstseinheiten gemäß der in dieser Dienstanweisung bzw. in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Verantwortlichkeiten zu übersenden.

Diesbezügliche besonders bedeutsame Informationen sind unabhängig davon mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter sofort zu übermitteln.

Der Leiter der Hauptabteilung IX hat mich unverzüglich über Ermittlungsverfahren mit besonderer politisch-operativer Bedeutung, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Dienstanweisung eingeleitet wurden, zu informieren.

12.3. Zur Gewährleistung der ständigen Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise sowie der Zurückdrängung derartiger Antragstellungen haben die operativen Dienstseinheiten gemäß Anlage 2 dieser Dienstanweisung Sofort- und Ergänzungsmeldungen, Einschätzungen zur Lage und zur Bearbeitung Operativer Vorgänge und zu bedeutsamen OPK sowie statistische Werte an die ZKG, in den Bezirksverwaltungen über die BKG, zu übersenden.

Zu übermitteln sind ebenfalls Erkenntnisse und Erfahrungen über effektive und wirksame Arbeitsweisen der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Kräfte sowie andere Ursachen, die zu konkreten Ergebnissen im Zurückdrängungsprozeß führten und zur beispielhaften Verallgemeinerung geeignet sind.

12.4. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu gewährleisten, daß die 1. Sekretäre der Bezirksleitungen der SED über sicherheitspolitisch bedeutsame Probleme, über Motive sowie begünstigende Umstände und Bedingungen, die zum Entstehen von Absichten auf ständige Ausreise führen können, über personelle, objektmäßige, territoriale Konzentrationen sowie über Unzulänglichkeiten und Mißstände in der Arbeit der zuständigen staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen und über bedeutsame Aspekte zu Reaktionen der Bevölkerung ständig informiert werden.

Sie haben durchzusetzen, daß die Leiter der Kreisdienststellen über derartige Hinweise in ihren Verantwortungsbereichen die 1. Sekretäre der Kreisleitungen der SED informieren.

Zur Unterstützung ihrer politischen Führungstätigkeit sind den 1. Sekretären der Bezirks- und Kreisleitungen der SED auch Empfehlungen bzw. Vorschläge zu unterbreiten, wie

- von den Leitern der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die ihnen übertragenen Aufgaben im Zurückdrängungsprozeß mit noch höherer Effektivität gelöst werden können,
- begünstigende Umstände und Bedingungen, evtl. Unzulänglichkeit und Mißstände in einzelnen Bereichen schnell und wirksam beseitigt werden können.

12.5. Alle operativ bedeutsamen Informationen zu feindlich-negativen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen sowie zu Personen im Zusammenhang mit ständigen Ausreisen sind gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 1/80, Anlage 1 (Rahmenkatalog) zu erfassen, zu speichern und den zuständigen Dienststeinheiten zu übermitteln.

13. Schlußbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Mielke
Armeegeneral

Anlage 1

V e r f ü g u n g Nr. 192/88
des Vorsitzenden des Ministerrates

für das einheitliche Vorgehen der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland

vom 8. Dezember 1988

In Übereinstimmung mit der Politik zur Sicherung des Friedens durch Abrüstung, Verständigung und Vertrauensbildung der Völker wurde die Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland erlassen.

Von großer politischer Bedeutung und entscheidend für Vertrauensbildung und Sicherheit sowie für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten sind die Achtung und volle Anwendung der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki.

Von entspannungsfeindlichen und revanchistischen Kräften, vor allem in der BRD und in Westberlin, werden nach wie vor - unter Mißbrauch der KSZE-Dokumente und unter dem Deckmantel des Eintretens für Menschenrechte, insbesondere unter Bezugnahme auf ein angebliches Recht der ungehinderten Freizügigkeit zum Verlassen des eigenen Landes - Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur ständigen Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland inspiriert.

Das erfolgt unter Einbeziehung offizieller Stellen, feindlicher Einrichtungen, Organisationen und der Massenmedien der BRD und Westberlins sowie feindlich-negativer Kräfte im Inneren der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Ziel besteht darin, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen und zu destabilisieren sowie Bürger zu provokatorisch-demonstrativen Handlungen und Rechtsverletzungen zur Erzwingung der ständigen Ausreise aufzuwiegeln.

Diesen Aktivitäten ist im Interesse der weiteren politischen und ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und ihres internationalen Ansehens entschieden zu begegnen.

Zur Gewährleistung der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist es erforderlich, unter Führung der Partei alle Potenzen der sozialistischen Gesellschaft zu nutzen, um Antragstellungen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland vorzubeugen und zu verhindern sowie die Abstandnahme von erfolgten Antragstellungen zu erreichen.

1. Grundsätze zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland

1.1. Durch die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) ist der Herausbildung von Absichten auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland wirksam vorzubeugen.

Durch eine offensive politisch-ideologische Arbeit sind alle auftretenden Fragen, die die Beschäftigten bewegen, zu klären und dabei die Vorzüge, Werte und Errungenschaften des Sozialismus überzeugend darzustellen. Im Prozeß der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind gleichzeitig

die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Beschäftigten alle Möglichkeiten für eine gute Arbeit und weiten Raum für ihre demokratische Mitwirkung zu eröffnen und ein Klima des Vertrauens, des miteinander Verbundenseins sowie der gegenseitigen Hilfe in den Arbeitskollektiven zu gewährleisten.

1.2. Werden im Betrieb Absichten von Beschäftigten zur Antragstellung auf ständige Ausreise bekannt oder liegen Informationen der zuständigen staatlichen Organe¹ über derartige Absichten bzw. bereits erfolgte Antragstellungen vor, sind - ausgehend von der Persönlichkeit des Beschäftigten sowie seinen Motiven und den eventuellen Anlässen - durch die Betriebe personenbezogene Maßnahmen der Einflußnahme zur Verhinderung der Antragstellung bzw. zur Erreichung der Abstandnahme einzuleiten. Begünstigende Bedingungen, die zur Absicht bzw. Antragstellung auf ständige Ausreise geführt haben, sind zielstrebig zu beseitigen. Bei der Lösung persönlicher Probleme und Anliegen ist diesen Beschäftigten eine angemessene Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

1.3. Soweit Anträge auf ständige Ausreise von Beschäftigten durch die zuständigen staatlichen Organe abgelehnt wurden bzw. im Ergebnis einer gerichtlichen Nachprüfung die Ablehnung bestätigt wurde, sind die Maßnahmen der personenbezogenen Einflußnahme der Betriebe auf die Respektierung dieser staatlichen Entscheidung und die feste Integration der Beschäftigten in die Arbeitskollektive auszurichten. Die Betriebe haben eine regelmäßige Einschätzung des weiteren Verhaltens dieser Beschäftigten vorzunehmen. Entsprechende Informationen sind den zuständigen staatlichen Organen zu übermitteln.

1.4. In die Durchführung der Maßnahmen zur personenbezogenen Einflußnahme sind die Arbeitskollektive sowie gesellschaftlichen Kräfte oder geeignete Bezugspersonen, die über eine hohe Argumentationsfähigkeit und Autorität verfügen oder Einfluß auf diese Beschäftigten haben, differenziert einzubeziehen.

¹ Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke bzw. Paß- und Meldewesen der Volkspolizei-Kreisämter

1.5. Sofern Beschäftigte zur Erzwingung der ständigen Ausreise die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht einhalten oder provokatorisch-demonstrative Handlungen androhen, sind durch die Betriebe die zuständigen staatlichen Organe bzw. Sicherheitsorgane unverzüglich zu informieren.

1.6. Arbeitsrechtliche Maßnahmen oder andere restriktive Maßnahmen aufgrund der Antragstellung auf ständige Ausreise sind nicht zulässig.

1.7. Soweit Antragsteller auf ständige Ausreise - vor allem nach Ablehnung ihrer Anträge - ihren Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäß nachkommen, sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nur unter Bezug auf die Pflichtverletzungen zulässig.

2. Grundsätze für die Mitwirkung der Betriebe bei der Prüfung von Anträgen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland

2.1. Die Betriebe haben bei der Prüfung der von Beschäftigten oder ehemaligen Beschäftigten bei den zuständigen staatlichen Organen gestellten Anträgen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland verantwortungsbewußt mitzuwirken.

2.2. Sie haben unverzüglich nach Eingang von Informationen über die Antragstellung von Beschäftigten auf der Grundlage der Verordnung vom 30.11.88 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland eine gründliche Prüfung über das Vorliegen von Gründen, die einer ständigen Ausreise entgegenstehen, gemäß § 10 Absatz 3 bzw. von Versagungsgründen gemäß §§ 13 und 14 vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Stellungnahme zu erfassen und den für die Bearbeitung der Anträge zuständigen staatlichen Organen auf deren Anforderung zu übermitteln.

2.3. Die Stellungnahme des Betriebes hat dazu beizutragen, die zuständigen staatlichen Organe in die Lage zu versetzen, begründete Entscheidungen zu treffen. In dieser Stellungnahme sind konkrete Aussagen darüber zu treffen, ob und inwieweit

- durch eine ständige Ausreise des Antragstellers eine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt,
- durch eine ständige Ausreise des Antragstellers Nachteile für die Volkswirtschaft zu erwarten sind (vor allem wenn aufgrund der Funktion, Ausbildung oder Spezialkenntnisse des Antragstellers eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Betriebes eintritt),
- der Antragsteller Kenntnisse besitzt, die zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen u. a. Nachteilen geheimzuhalten sind.

Gleichzeitig sind Aussagen über Erkenntnisse des Betriebes zu treffen, ob und inwieweit

- der Antragsteller Verbindlichkeiten gegenüber welchem Gläubiger zu begleichen hat (z. B. Unterhaltsverpflichtungen, Schadensersatzleistungen, Darlehen, Vorliegen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und dgl.),
- Hinweise zu anderen Versagungsgründen gemäß der in Ziffer 2.2. genannten Verordnung bekannt sind.

3. Grundsätze der Verantwortlichkeit

3.1. Für die Durchführung der in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Festlegungen sind die Leiter der staatlichen Organe, Direktoren bzw. Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der

Betriebe und Vorsitzende der Genossenschaften genannt) verantwortlich. Dabei haben sie eng mit den Parteiorganisationen der SED, der Gewerkschaft und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten. Sie gewährleisten, daß

- bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Zurückdrängung der Antragstellung auf ständige Ausreise mit den zuständigen staatlichen Organen und den Sicherheitsorganen zusammengearbeitet wird und ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen erfolgt,
- die in die Zurückdrängung der Antragstellung einbezogenen Kräfte mit den Rechtsvorschriften und den wirksamsten Formen und Methoden des Vorgehens bzw. der Einflußnahme vertraut gemacht werden und über eine hohe Argumentationsfähigkeit verfügen,
- die Arbeitskollektive bei der Durchführung personenbezogener Maßnahmen der Einflußnahme auf Beschäftigte, die eine ständige Ausreise anstreben, einbezogen und wirksam unterstützt werden,
- den zuständigen staatlichen Organen alle erforderlichen Informationen über die Persönlichkeit und das Verhalten der Antragsteller sowie deren Motive und eventuelle Anlässe für die Antragstellung auf ständige Ausreise, die Ergebnisse der personenbezogenen Einflußnahme sowie andere, für die Zurückdrängung der Antragstellung auf ständige Ausreise und die Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zweckdienliche Informationen übermittelt werden,
- die Grundsätze zur Gewährleistung einer hohen Ordnung, Sicherheit und Wachsamkeit bei der Durchsetzung der Festlegungen dieser Verfügung strikt eingehalten werden.

3.2. Soweit die Leiter der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften die Durchführung der in dieser Verfügung getroffenen

Festlegungen nicht selbst vornehmen können, haben sie erfahrene und politisch zuverlässige Leiter als ihre Beauftragten einzusetzen und mit entsprechenden Befugnissen auszustatten.

4. Sicherstellende Maßnahmen

4.1. Die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Stadtbezirkbürgermeister sind verantwortlich, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Festlegungen dieser Verfügung mit hoher Wirksamkeit durchgesetzt werden und ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen gewährleistet wird.

4.2. Sie haben vor allem zu gewährleisten, daß die nachgeordneten Leiter der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften - ausgehend von den Lagebedingungen im Verantwortungsbereich und unter Beachtung der Prinzipien der Wachsamkeit - klare Orientierungen und Unterstützung erhalten zur

- Durchführung aller Maßnahmen der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise,
- Gewährleistung einer personenbezogenen Einflußnahme auf die Antragsteller,
- Ausfertigung von Stellungnahmen zu Anträgen auf ständige Ausreise von Beschäftigten gemäß Ziffern 2.2. und 2.3. sowie
- Sicherstellung der Zusammenarbeit und der Informationsbeziehungen mit den für die Bearbeitung von Anträgen auf ständige Ausreise zuständigen staatlichen Organen.

4.3. Sie haben eine kontinuierliche Weiterbildung der in die Zurückdrängung der Antragstellung einbezogenen Kräfte, die operative Anleitung und Kontrolle der Betriebe sowie die Rechenschafts-

legung der Leiter der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften zur Durchsetzung der Festlegungen dieser Verfügung zu gewährleisten.

4.4. Sie haben die Wirksamkeit der Durchsetzung der Festlegungen dieser Verfügung regelmäßig kritisch einzuschätzen und erforderliche Schlußfolgerungen abzuleiten.

4.5. Die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe haben dem Vorsitzenden des Ministerrates jeweils bis zum 15. Januar eine Einschätzung über die Ergebnisse bei der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise in ihrem Verantwortungsbereich vorzulegen.

4.6. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Stadtbezirksbürgermeister haben zu sichern, daß

- die Abteilungen Innere Angelegenheiten ihrer koordinierenden und organisierenden Rolle bei der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise initiativreich und mit hoher Wirksamkeit Rechnung tragen sowie eine gewissenhafte Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens sichern und dabei die Gesetzlichkeit wahren,
- eine ständige stabile Besetzung der Abteilungen Innere Angelegenheiten mit qualifizierten Kadern entsprechend den Erfordernissen erfolgt und bei Notwendigkeit qualifizierte Kader der Räte zur Unterstützung der Abteilungen Innere Angelegenheiten eingesetzt werden,
- die räumliche Unterbringung und materiell-technische Ausrüstung der Abteilungen Innere Angelegenheiten den Anforderungen zur Sicherstellung einer individuellen Arbeit mit den Antragstellern sowie einer rationellen Abwicklung der administrativen Arbeit im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren entsprechen,

- die anderen Fachorgane des Rates eine wirksame Durchsetzung der in dieser Verfügung getroffenen Festlegungen in den ihnen nachgeordneten Betrieben gewährleisten.

4.7. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Stadtbezirksbürgermeister sind berechtigt, von den Leitern der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften ihres Territoriums - unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis - Rechenschaft über die Erfüllung der Festlegungen dieser Verfügung zu verlangen sowie Kontrollen zur Durchsetzung der Verfügung zu veranlassen.

4.8. Die für die Bearbeitung von Anträgen auf ständige Ausreise zuständigen staatlichen Organe sind berechtigt, von den Betrieben kurzfristig erforderliche Informationen und Stellungnahmen zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens bei der Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise sowie bei der Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu verlangen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Diese Verfügung tritt am 8. 12. 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfügung Nr. 143/83 vom 27. September 1983 und das Schreiben des Vorsitzenden des Ministerrates vom 26. Februar 1988 außer Kraft.

Informationsbedarf zur Gewährleistung der aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise

1. Sofort- und Ergänzungsmeldungen

Sofort- und Ergänzungsmeldungen sind entsprechend meiner Dienstweisung Nr. 1/80 zu folgenden Sachverhalten an die ZKG, in den Bezirksverwaltungen über die BKG, zu übersenden:

1.1. Bekanntgewordene Pläne, Absichten und Maßnahmen feindlicher Stellen und Kräfte gemäß Ziffer 2. der Dienstweisung Nr. 2/88, die unmittelbar bevorstehende feindliche Aktivitäten beinhalten

1.2. Unmittelbar bevorstehende feindlich-negative Handlungen von Personen, die sich zusammengeschlossen haben, sowie von Einzelpersonen mit dem Ziel, die Genehmigung zur ständigen Ausreise zu erzwingen, wie beabsichtigte öffentlichkeitswirksame Demonstrativhandlungen, Erpressungsversuche in diplomatischen Vertretungen nichtsozialistischer Staaten bzw. in Kirchen, demonstrative Nahrungsverweigerung, Suizidandrohung, Gewalt-handlungen, überörtliche Teilnahme an Zusammenrottungen u. ä.

1.3. Durchgeführte Straftaten und andere feindlich-negative Handlungen im Zusammenhang mit ständigen Ausreisen

Werden zu den in den Ziffern 1.2. und 1.3. genannten Personen Verbindungen zu feindlichen Stellen und Kräften, zu Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben bzw. deren ständige

Ausreise mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der DDR erfolgte, bekannt, ist in den Meldungen besonders darauf hinzuweisen.

Bei Einleitung von Ermittlungsverfahren sind die verletzten Straftatbestände mit anzugeben.

2. Berichterstattung zu Operativen Vorgängen

Zu Operativen Vorgängen, in denen Personen wegen des Verdachts von Straftaten im Zusammenhang mit ständigen Ausreisen bearbeitet werden, sind gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 1/80 die Eröffnungs- und Abschlußberichte an die ZKG, in den Bezirksverwaltungen über die BKG, zu übersenden.

Das trifft analog für politisch-operativ bedeutsame OPK zu.

Zu bedeutsamen Operativen Vorgängen sind außerdem Zwischenberichte zu übersenden. Das betrifft Operative Vorgänge, in denen Personen bearbeitet werden, die

- sich zur Durchsetzung ihrer Absichten zusammengeschlossen haben,
- Verbindungen zu feindlichen Stellen und Kräften unterhalten,
- öffentlichkeitswirksame Demonstrativhandlungen durchführen wollen,
- eine bedeutsame gesellschaftliche Stellung innehaben (z. B. Leitungskader, Ärzte, Kunst- und Kulturschaffende).

3. Periodische Berichterstattung

Durch die Bezirksverwaltungen, Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen sind entsprechend der Planorientierung des Leiters der ZAIG - auf der Grundlage nachfolgender Gliederung - Einschätzungen zu erarbeiten und an die ZKG als VVS zu übersenden.

3.1. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Aufklärung und Bekämpfung feindlicher Stellen und Kräfte, insbesondere:

- Mit welchen operativen Kräften, Mitteln und Methoden werden die feindlichen Stellen und Kräfte vorrangig bearbeitet und wie sind die dabei erreichten Ergebnisse einzuschätzen?
- Welche Informationen und Beweise wurden neu beschafft, die zur offensiven Bekämpfung, insbesondere zur Zurückweisung völkerrechtswidriger Einmischungspraktiken, genutzt wurden bzw. genutzt werden können?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten in der politisch-operativen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet wurden erkannt?

3.2. Ergebnisse der ständigen operativen Durchdringung des Personenkreises der Antragsteller sowie der politisch-operativen Arbeit zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und wirksamen Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen, insbesondere über

- die Durchsetzung des Differenzierungsprozesses entsprechend den angewiesenen Kriterien,
- die Erarbeitung von Ersthinweisen auf feindlich-negative Handlungen im Zusammenhang mit Anträgen auf ständige Ausreise und deren zielstrebigen Überprüfung und Klärung,
- die vorbeugende Arbeit zum rechtzeitigen Erkennen von Absichten der Antragstellung auf ständige Ausreise sowie zur Aufdeckung und Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände.

3.3. Einschätzung der Verhaltensweisen von Personen, die Anträge auf ständige Ausreise stellen, der vorgebrachten Begründungen und tatsächlichen Motive, ihrer Reaktionen auf ablehnende Entscheidungen der staatlichen Organe.

3.4. Wirksamkeit und Probleme des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten/Genehmigungsangelegenheiten und der DVP sowie der politisch-operativen Einflußnahme auf die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften bei der Zurückdrängung bzw. der Realisierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Antragstellungen auf ständige Ausreise.

3.5. Anlagen zur periodischen Berichterstattung

3.5.1. Aufstellung der im Berichtszeitraum neu angelegten und abgeschlossenen Operativen Vorgänge, in denen Antragsteller bearbeitet werden (Registriernummer, Deckname, vorgangsführende Dienst Einheit)

3.5.2. Anzahl der in laufenden Operativen Vorgängen bearbeiteten Antragsteller

3.5.3. Anzahl der unter OPK stehenden Antragsteller

4. Statistische Angaben

Durch die Bezirksverwaltungen sind wöchentlich die folgenden, mit den Bereichen Inneres abgestimmten statistischen Angaben fernschriftlich an die ZKG zu übersenden:

4.1. Anzahl der Personen, die Anträge auf ständige Ausreise gestellt haben

4.2. Anzahl der Personen, die ihre Anträge zurückgezogen haben

4.3. Anzahl der Personen, deren Anträge abgelehnt wurden

Anlage 3Anforderungen an Vorschläge zur Genehmigung der ständigen Ausreise aus politisch-operativen Gründen

1. Angaben zur Person (zu allen von der Antragstellung erfaßten Personen)

Name: (Geburtsname und andere frühere Namen)

Vorname: (Rufname unterstreichen)

PKZ:

Geburtsort:

Haupt-, Nebenwohnsitz: (Straße, Hausnummer, Ort/Kreis,
Postleitzahl)

Familienstand:

Staatsbürgerschaft: (wird Antrag auf Entlassung erfolgen?)

Berufe, Hoch- und Fachschulabschlüsse:

Tätigkeit und Arbeitsstelle:

Vorstrafen: (Delikte, Strafmaß, Datum des Gerichtsurteils)

Besitzverhältnisse und finanzielle Verbindlichkeiten:

Zugehörigkeit zu Parteien und Organisationen, Funktionen:
(Zeitpunkt des Ausschlusses bzw. Austritts)

Versagungsgründe/Prüfungsergebnisse zu ehemaligen Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane: (Hauptabteilungen Kader und Schulung, I, VI, VII)

2. Erfordernis der zentralen Einleitung von Reisesperrmaßnahmen bei aus der Staatsbürgerschaft zu entlassenden Personen

3. Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII

4. Angaben zur Zielperson

Name, Vorname:

geb. am: in:

Wohnanschrift:

Familienstand:

Staatsbürgerschaft: (ehemalige Staatsbürgerschaft bis wann)

Beruf/Tätigkeit/Arbeitsstelle:

Verwandtschaftsverhältnis:

Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII:

5. Begründung des Vorschlages

(zugrunde liegende politisch-operative Gründe,
vorliegende Gründe gemäß der Verordnung vom 30. 11. 1988)

Anlage 4

zur Dienstabweisung Nr. 2/88
VVS MfS 0008 - 78/88

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-0008

MIS-Nr. 40/89

____.Ausf. Bl. 1 bis 6

O r i e n t i e r u n g

des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der DDR und des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne zur einheitlichen Behandlung arbeitsrechtlicher Probleme, die sich bei Anträgen von Bürgern auf ständige Ausreise ergeben

Die DDR handhabt auf der Grundlage der Verordnung vom 30. November 1983 über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271) und der 1. DB vom 14. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 119) in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Dokumenten und Praktiken die Genehmigung von ständigen Ausreisen im Interesse der Bürger als Element zur Sicherung des Friedens, zur Vertrauensbildung und zur Verständigung der Völker. Mit diesen Rechtsvorschriften wurden gegenüber den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen Erweiterungen und Erleichterungen im Reiseverkehr sowie einheitliche und von jedem Bürger nachlesbare Regelungen geschaffen. Die rechtlichen Festlegungen über ständige Ausreisen nach dem Ausland tragen insbesondere der Zusammenführung mit Familienangehörigen und anderen humanitären Gründen Rechnung.

Demgemäß ist Versuchen entspannungsförderlicher Kräfte, Staatsbürger der DDR zum Verlassen ihrer Heimat zu veranlassen, mit Entschiedenheit, rechtzeitig, offensiv und differenziert entgegenzutreten. Bestimmten imperialistischen Kräften geht es dabei um die Destabilisierung des Sozialismus einerseits und die Steigerung des eigenen ökonomischen Potentials durch Abwerbung von Fachkräften andererseits. Das erfordert ein einheitliches abgestimmtes Handeln der Staatsorgane, Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie Vorstände der Genossenschaften.

Soweit Beschäftigte Anträge auf ständige Ausreise stellen, geht es darum, sie mit Hilfe ihrer Arbeitskollektive zur Abstandnahme von ihrem Vorhaben zu bewegen, wie das im einzelnen in der Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 8. Dezember 1988 festgelegt ist.

In Zusammenarbeit der zuständigen Organe und gesellschaftlichen Kräfte sind die Anstrengungen darauf zu richten, daß jeder Beschäftigte, der einen Antrag auf ständige Ausreise stellt, unabhängig vom Stand der Bearbeitung des Antrags bzw. der getroffenen Entscheidung, einer geregelten Arbeit in einem Arbeiterrechtsverhältnis nachgeht.

In der Tätigkeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Staatsorgane und bei gewerkschaftlichen Entscheidungen ist im Interesse der Verhinderung und Zurückdrängung von Anträgen auf ständige Ausreise und zur festen Integration der Beschäftigten in die Arbeitskollektive die vom Vorsitzenden des Ministerrates getroffene Festlegung konsequent zu verwirklichen, wonach arbeitsrechtliche Maßnahmen und andere restriktive Maßnahmen auf Grund der Antragstellung auf ständige Ausreise nicht zulässig sind.

Die nachstehenden Hinweise geben eine Orientierung zur einheitlichen Behandlung arbeitsrechtlicher Probleme, die sich bei Anträgen von Beschäftigten auf ständige Ausreise ergeben.

1. Stellen Beschäftigte einen Antrag auf ständige Ausreise gem. § 10 der oben genannten Verordnung, dürfen die Betriebe die arbeitsrechtlichen Beziehungen aus diesem Grund weder einseitig zeitweilig, so durch Weisungen zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit, noch dauernd ändern bzw. beenden, so durch Angebote zum Abschluß von Änderungs-, Aufhebungs-, Überleitungsverträgen, Kündigungen und fristlosen Entlassungen.

Auch die Genehmigung der ständigen Ausreise bzw. deren Versagung sind keine Gründe für die Änderung oder Beendigung der arbeitsrechtlichen Beziehungen auf Betreiben der Betriebe. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte ihren Antrag auf ständige Ausreise zurücknehmen.

Betriebliche Kündigungen oder fristlose Entlassungen, die mit der Antragstellung oder mit der Genehmigung auf ständige Ausreise bzw. deren Versagung begründet wurden, werden auf Einspruch des Beschäftigten im gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt.

2. Geht im Zusammenhang mit der Beantragung der ständigen Ausreise aus der DDR die Initiative zur Veränderung bzw. Beendigung der arbeitsrechtlichen Beziehungen von Beschäftigten aus, entscheidet hierüber der Betrieb nach der Interessenlage (Abschluß eines Änderungs-, eines Aufhebungs- oder eines Überleitungsvertrages). Für den Abschluß arbeitsrechtlicher Verträge ist Willensübereinstimmung erforderlich. Die Schriftform ist nicht Wirksamkeitvoraussetzung. Der Betrieb hat aber für die schriftliche Ausfertigung des Vertrages zu sorgen. Die gewerkschaftlichen Rechte (z. B. Information vor Abschluß eines Vertrages) sind durch die Betriebe zu beachten. Kündigungen durch Beschäftigte bedürfen nicht der betrieblichen Zustimmung. Gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfristen sind zu beachten.
3. Aus Rechtsvorschriften, aber auch aus arbeitsrechtlichen Vereinbarungen können sich für Beschäftigte besondere Anforderungen an die berufliche Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Pflichten, ergeben. Hierzu gehören Beschäftigte,
 - die in ihrer Tätigkeit Kenntnisse von Staatsgeheimnissen haben oder bei Fortsetzung ihrer Tätigkeit erlangen würden;

- die Leitungsaufgaben zu erfüllen haben, die mit einer Vertrauensstellung verbunden sind;
- die im Medienbereich öffentlichkeitswirksam arbeiten;
- die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen, Studenten oder in der Erwachsenenqualifizierung tragen;
- die in verantwortlicher Position an für die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung bedeutenden Anlagen arbeiten, deren Ausfall schwerwiegende Störungen zur Folge haben würde.

Kommen diese Beschäftigten den besonderen Anforderungen an die berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beantragung der ständigen Ausreise aus der DDR nicht mehr nach, sind unter Beachtung des konkreten Falles und von Weisungen von Ministern oder Leitern anderer zentraler Staatsorgane diese Umstände auf ihre arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen.

Sofern der Beschäftigte mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe nicht weiter betreut werden kann, sind nachfolgende Maßnahmen - ohne Bezugnahme auf die Antragsstellung auf ständige Ausreise - auf der Grundlage des AGB unter Beachtung der gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte zu treffen.

- 3.1. Der Betrieb hat dem Beschäftigten den Abschluß eines Änderungsvertrages (§ 49 AGB) zur Übernahme einer zumutbaren anderen Arbeitsaufgabe anzubieten, sofern er im Betrieb weiterbeschäftigt werden kann.
- 3.2. Der Abschluß eines Überleitungsvertrages (§ 53 AGB) zur Übernahme einer zumutbaren Arbeitsaufgabe in einem anderen Betrieb ist anzubieten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht gegeben ist.

3.3. Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages (§§ 51, 52 AGB) kann angeboten werden, wenn der Beschäftigte den Abschluß eines zumutbaren Änderungs- oder Überleitungsvertrages abgelehnt hat.

3.4. Für die Zumutbarkeit des anderen Arbeitsangebotes sind in der Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt worden:

Die Zumutbarkeit wird durch objektive Faktoren bestimmt. Dazu gehören die im jeweiligen territorialen Bereich bestehenden Möglichkeiten und Erfordernisse des Arbeitskräfteeinsatzes, die für die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses maßgebenden Gründe, die Qualifikation, Fähigkeiten und Berufserfahrungen des Werktätigen, sein Lebensalter und sein Gesundheitszustand, seine sonstigen sozialen Verhältnisse sowie auch andere Umstände, wie vertretbare Wegezeiten zwischen Wohn- und Arbeitsort und Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder. Die Zumutbarkeit einer anderen Arbeit, die eine weitere Qualifizierung erfordert, ist gegeben, wenn sie vom Werktätigen erwartet werden kann.

3.5. Kommt trotz differenzierter Einflußnahme ein Änderungs-, Überleitungs- oder Aufhebungsvertrag nicht zustande, ist über den Ausspruch der fristgemäßen Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (§ 54 Abs. 2 Buchst. b AGB) zu entscheiden, weil der Beschäftigte für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist, wenn er den besonderen Anforderungen für die berufliche Tätigkeit nicht mehr gerecht wird.

Die gesetzlich geregelten bzw. vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und -termine sowie der besondere Kündigungsschutz sind zu beachten.

In der Regel ist dem Beschäftigten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auf dem Wege der Weisung (§§ 84, 85 AGB bzw. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften) eine andere Arbeit zu übertragen. Ist der Beschäftigte nicht bereit, die ihm durch Weisung übertragene andere Arbeit aufzunehmen bzw. die damit verbundenen Arbeitspflichten zu erfüllen, sind Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§ 252 ff. AGB) zu prüfen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen wird Lohn oder Gehalt nicht gezahlt.

3.6. Eine fristlose Entlassung (§ 56 AGB) kommt in Betracht, wenn eine schwerwiegende Verletzung der Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlichen Pflichten vorliegt.

4. Bei Einsprüchen Beschäftigter prüfen die Gerichte die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Maßnahmen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, werden für unwirksam erklärt.
5. In den nach dem Arbeitsgesetzbuch erforderlichen schriftlichen Begründungen des Aufhebungs- bzw. Oberleitungsvertrages ist zum Ausdruck zu bringen, daß zwischen den Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses Übereinstimmung hinsichtlich des Erfordernisses seiner Beendigung besteht.

Zur schriftlichen Begründung der fristgemäßen Kündigung wegen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe ist in der Regel auf ein vorangegangenes Gespräch hinzuweisen, in dem dem Beschäftigten das Erfordernis der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und die dafür maßgeblichen Gründe erläutert wurden.

In der schriftlichen Begründung der fristlosen Entlassung ist auf die schwerwiegende Verletzung der Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten bzw. der Pflichten aus besonderen Ordnungen hinzuweisen. Im übrigen ist auch hier auf das Gespräch Bezug zu nehmen, in dem der Beschäftigte über die zur fristlosen Entlassung führenden Gründe informiert wurde.

Soweit besondere Ordnungen eine mündliche Bekanntgabe der fristlosen Entlassung vorsehen, ist hiernach zu verfahren.

6. Um zu gewährleisten, daß keine schriftlichen Unterlagen über die näheren Umstände der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Unbefugten zugänglich werden, ist die Aktennotiz über das Gespräch zur Personalakte zu nehmen. Nur der berechtigte Personenkreis darf Einblick in die Personalakte nehmen.
7. Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß nicht erst bei Anträgen auf ständige Ausreise, während der Bearbeitung des Antrages bzw. nach endgültigem Versagen der ständigen Ausreise die arbeitsrechtlichen Pflichten durch die Beschäftigten strikt eingehalten werden. Bei Arbeitspflichtverletzungen sind aus diesem Grund die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis zur fristlosen Entlassung zu ergreifen.
8. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Abschlußbeurteilung anzufertigen und dem Beschäftigten auszuhändigen (§ 67 AGB). Dabei ist die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Verwendung der Beurteilung im Ausland zu berücksichtigen. Die Umstände der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind nicht zu nennen.

9. Sofern ein Mitgliedschaftsverhältnis zu einer sozialistischen Genossenschaft nicht unverändert weitergeführt werden kann, ist unter Beachtung vorstehender Grundsätze nach den für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.
10. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen stimmen beabsichtigte Maßnahmen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit den Räten der Kreise (Amt für Arbeit) ab. Die Ämter beraten die Betriebe und unterstützen sie beim Angebot zumutbarer anderer Arbeitsmöglichkeiten an die betroffenen Beschäftigten.
- Die Direktoren der Kreisgerichte und die Kreisstaatsanwälte stehen den Ämtern für Konsultationen zur Verfügung, um das Anliegen dieser Orientierung in jedem Einzelfall durchzusetzen.
11. Der Antrag auf ständige Ausreise hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Zahlung der Jahresendprämie, sofern die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 AGS vorliegen. Ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie beim Ausscheiden aus dem Betrieb während des Planjahres besteht nicht, auch nicht im Fall der Genehmigung der ständigen Ausreise. Eine Ausnahme hiervon bilden Alters- und Invalidenrentner, denen beim Ausscheiden aus dem Betrieb während des Planjahres ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie gesetzlich garantiert ist. Befindet sich der ehemalige Beschäftigte zur Zeit der Auszahlung der Jahresendprämie bereits im Ausland, sind durch den Betrieb die devisarechtlichen Bestimmungen zu beachten.
12. Der Antrag auf ständige Ausreise hat grundsätzlich keinen Einfluß auf während des Arbeitsverhältnisses entstandene Ansprüche, z. B. auf Lohn, Ausgleichs- und Ent-

schädigungszahlungen, auf Schadenersatz des Betriebes sowie auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, Ansprüche auf Rückforderung überzahlten Lohnes bzw. auf Schadenersatz gegenüber dem Beschäftigten werden gleichfalls nicht berührt. Forderungen von Personen, die sich bereits im Ausland befinden, auf Schadenersatz aus einem früher erlittenen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind gründlich zu prüfen. Die devisenrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

13. Erholungsurlaub ist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (außer bei fristlosen Entlassungen) auf Verlangen anteilig zu gewähren. Ein Anspruch auf Abgeltung des noch nicht gewährten Erholungsurlaubs in Geld besteht nicht.

14. Verbleiben Personen nach einer genehmigten Auslandsreise ungesetzlich im Ausland, ist das Arbeitsverhältnis hierdurch als beendet zu betrachten. Maßnahmen des Betriebes zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind nicht erforderlich.

Erheben diese Personen finanzielle Ansprüche gegen den ehemaligen Beschäftigungsbetrieb, z. B. auf Auszahlung des Restlohnes, von Jahresendprämie oder Neuerervergütung; ist die AO Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 20. August 1958 (GBI. I Nr. 57 S. 664) zu beachten. Klagen dieser Personen oder von ihnen Bevollmächtigter, mit denen Ansprüche im Zusammenhang mit den in der DDR belegenen Vermögenswerten geltend gemacht werden, sind wegen fehlender Aktivlegitimation i.d.R. durch Beschluß gemäß § 20 Abs. 3 ZPO abzuweisen.

15. Für die gerichtliche Tätigkeit gilt folgende Orientierung:

- 15.1. Einsprüche Beschäftigter gegen betriebliche Maßnahmen (Ziff. 3 dieser Orientierung) sind gemäß § 4 der 1. DB zur ZPO von der Konfliktkommission an das Kreisgericht durch Verfügung seines Direktors heranzuziehen. Bei Streitfällen, die mit betrieblichen Maßnahmen nicht im Zusammenhang stehen, erfolgt keine Heranziehung.
- 15.2. Der Antrag bzw. die Entscheidung über den Antrag auf ständige Ausreise sind nicht zum Gegenstand des arbeitsrechtlichen Verfahrens zu machen. Die Begründung aller betrieblicher Maßnahmen oder Entscheidungen muß sich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles stützen, ohne auf die Stellung eines Antrags auf ständige Ausreise Bezug zu nehmen. Daraus ergibt sich, daß Schriftsätze von Betrieben, die dieser Forderung nicht entsprechen, nicht zum Bestandteil der Verfahrensakte zu machen sind. Sie dürfen auch nicht der anderen Prozeßpartei zugestellt oder ausgehändigt werden. Generell ist auf korrekte Schriftsätze hinzuwirken.
- 15.3. Bei herangezogenen Verfahren können sich Aussprechen gem. § 28 Abs. 2 ZPO erforderlich machen und Beschlüsse gem. § 28 Abs. 3 ZPO, falls offensichtlich unbegründete Klagen nicht zurückgenommen werden. Außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein. Eine mündliche Verhandlung kann erforderlich werden, wenn die Einhaltung von Wirksamkeitsvoraussetzungen auf andere Weise nicht zu klären bzw. wenn nur durch Beweiserhebung zu sichern ist, ob ein arbeitsrechtlicher Vertrag zustande gekommen ist.
- 15.4. Für die Verfahren über Einsprüche gegen arbeitsrechtliche Maßnahmen besteht eine Berichtspflicht

vom Kreis- zum Bezirksgericht und von dort zum Obersten Gericht. Sie ist vor der Entscheidung zu erfüllen. Die Information hat zu enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts, die eine Bewertung ermöglicht;
- den Standpunkt zur Lösung des Streitfalles;
- Hinweise auf Konsultationen und Abstimmungen im Territorium.

16. Das Oberste Gericht der DDR, der Generalstaatsanwalt der DDR und das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vermitteln die Orientierung den jeweils nachgeordneten Organen in den Bezirken.

Verteiler:

- Vorsitzender des Ministerrates
- Mitglieder des Ministerrates
- Leiter anderer zentraler Staatsorgane
- Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin, und Vorsitzende der Räte der Bezirke
- Direktoren der Bezirksgerichte (einschließlich Beauftragung zur mündlichen Informierung der Direktoren der Kreisgerichte)
- Staatssekretär für Arbeit und Löhne
- Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB

Berlin, den 13.12.1988

Weisung Nr. 7/88

Über die Planung und Abwicklung von Investitionen der AHB des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

1.0. Planung der Investitionen

1.1. Alle Investitionen sind, sofern im Rahmen der staatlichen Auflage keine Kennziffer in Mark vorgegeben wird, grundsätzlich in Valuta-Mark und zum Aufwandspreis in Mark zu planen.

Die geplanten Valutamark und Mark sind zu erwirtschaften und je nach Realisierungsart der Investitionsmaßnahme zu finanzieren.

- Für alle im Planjahr zu realisierenden Investitionsmaßnahmen wird eine materielle Kennziffer erteilt (sie wird grundsätzlich durch eine entsprechende Valutagewinnerwirtschaftung im laufenden Planjahr, durch Fondsrückstellung, Kostenbeteiligung oder Beistellungen untersetzt.)

Neben der materiellen Kennziffer Investitionen wird eine finanzielle Kennziffer in Valuta-Mark und Mark vorgegeben die den Anteil der im Planjahr zu erwirtschaftenden Zuführungen zum Investitionsfonds beinhaltet.

- Die Planung der Investitionen ist untergliedert nach Bauleistungen und Ausrüstungen vorzunehmen. Die Bauleistungen sind in Bauabschnitte aufzugliedern und die Ausrüstungen sind mengen- und wertmäßig auszuspezifizieren. Die Titellisten für die Investitionen sind unter Berücksichtigung der durch die Arbeitsgruppe "Vereinheitlichung für Daten- und Bürotechnik" vorgegebenen Normative (gemäß Anlage 1) einzureichen.
- Die Investitionen von Bürotechnik sind vor Aufnahme in den Investplan mit den Leiter des Servicezentrums abzustimmen, sofern die vorgesehenen Geräte nicht im bestätigten Typenblatt des Servicezentrums enthalten sind. Bei der Datentechnik erfolgt diese Abstimmung analog mit der 7FDV.

Im Rahmen der Jahrestitellisten erfolgte Einzelbestätigungen bedürfen keiner nochmaligen Vorlage. Bei Nachplanungen ist für die Position Schreib- und Kopiertechnik, Nachrichtentechnik, Sicherheitsinformatik, Bürocomputer und EDV-Technik nach Prüfung durch die Arbeitsgruppe "Vereinheitlichung für Daten- und Bürotechnik" die Genehmigung des Staatssekretärs erforderlich.

- Planfortschreibungen werden auf Antrag der AHB nur bis zum 30. 11. des jeweiligen Planjahres vorgenommen. Wenn diese Fortschreibungen eine Erhöhung des Plananteiles Investitionen zur Folge haben, muß der Differenzbetrag zusätzlich erwirtschaftet werden. Führt die beantragte Fortschreibung zu einer Senkung des Plananteiles Investitionen, kann die Differenz auf den Plan angerechnet werden. Per 31. 12. des Jahres nicht in Anspruch genommenes Investitionsmittel sind ohne Anrechnung auf die Planerfüllung an den Bereich Kommerzielle Koordinierung abzuführen.

1.2. Wird den AHB im Rahmen des Jahresplanes ein planmäßiges Kontingent (Investitionen in Mark) in der Position Ausrüstungen bereitgestellt, ist die Planung und Abrechnung dieses Plananteiles entsprechend den zweigspezifischen Bestimmungen des Ministeriums für Außenhandel vorzunehmen.

1.3. Leistungen und Ausrüstungen, die nicht bilanzierungspflichtig sind bzw. außerhalb der staatlichen Kennziffern angeboten werden, können als finanzielle Kennziffer in Mark geplant werden.

2.0. Abwicklung der Investitionen

Die Abwicklung der Investitionen erfolgt differenziert nach:

- Exportabkauf
- Import durch den eigenen Importbereich des AHB
- Import durch andere AHB
- Inanspruchnahme von DDR-Leistungen bzw. Bezug von Ausrüstungen aus der DDR gegen Mark der DDR (gemäß Punkt 1.2. und 1.3.)

Dieser Arten entsprechend sind im Bereich Kommerzielle Koordinierung nachfolgende aufgeführte einheitliche Abrechnungsrichtlinien verbindlich:

2.1. Exportabkauf

Beim Exportabkauf (gemäß Importregelung Punkt 2.6.) erfolgt die Bezahlung der Rechnungen gegenüber den Fach-AHB auf der Grundlage einer Währungsfaktura in der erforderlichen Währung.

Für die Aktivierung der Investitionen wird der Markaufwandpreis zugrunde gelegt. Es erfolgt jedoch keine Markverrechnung mit dem Fach-AHB.

Die Differenz zwischen Valutagegenwert und Aufwandspreis ist an das MAH, Bereich Kommerzielle Koordinierung abzuführen.

2.2. Import

Werden die Importe im eigenen Verantwortungsbereich realisiert, ist der Importaufwandpreis in Mark zu bilden und die Differenz zwischen VGW und Aufwandspreis an den Bereich Kommerzielle Koordinierung abzuführen.

Beim Kauf von industriellen Konsumgütern ist der Beschluß des Ministerrates vom 23.9.1982 (Anordnung über die Festlegungen zum Kauf hochwertiger Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger) einzuhalten.

3.0. Regelung der Investitionen für ZEDV

Alle Investitionen für die ZEDV sind bis auf weiteres als Davon-Position in den Planteil Investitionen des AHB Intrac aufzunehmen und durch diesen abzuwickeln. Die AHB Intrac, Forum, Transinter und BIEG beteiligen sich mit je einem Viertel an den anfallenden Valuta- und Markkosten für die Siemens-Technik. Der AHB Intrac informiert den Bereich Kommerzielle Koordinierung rechtzeitig über die zu erwartenden Kosten, damit die beteiligten AHB entsprechend beauftragt werden können: Die anteiligen Valutakosten (Investitionen und Kosten Klasse 3) stellt der AHB Intrac den beteiligten AHB direkt in Rechnung. Der AHB Intrac plant die Erwirtschaftung der notwendigen finanziellen Mittel für die ZEDV in Höhe seines Anteils von einem Viertel. Bei der Abwicklung ist analog dem Punkt 2 zu verfahren.

4.0. Arbeit mit Normativen

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Planungstätigkeit ist noch intensiver als bisher mit Normativen zu arbeiten. Insbesondere in Vorbereitung der Investitionspläne sind für alle Ausrüstungspositionen Nutzungsnormative zugrunde zu legen. Mit dem Antrag auf die gesetzlich vorgegebenen Ersatzinvestitionen ist nachzuweisen, daß die normative Nutzungsdauer der jeweiligen Ausrüstung abgelaufen ist. Eine Ersatzinvestition ist jedoch erst dann zu planen, wenn eine tatsächliche

Aussonderung der jeweiligen Ausrüstung erfolgt.
Bei der Aussonderung von EDV-Technik ist die Aussonderung der alten Technik nach Umstellung der vorhandenen EDV-Projekte auf die neue Technik vorzunehmen.

Mit der Abrechnung per 31. 12. ist jeweils eine Aufstellung über den Bestand an folgenden Ausrüstungen, gemäß Anlage 2, zu übergeben.

Die Weisung tritt ab 1. 1. 1989 in Kraft.


Dr. Schalck

Anlage 1

NSW-Import	Export- abkauf TVM	Inland abkauf TM
------------	--------------------------	------------------------

gesamt

Bau

- Objekte
- Bauabschn.
(Teilvorhaben)
- sonst. Pos.
(Gebühren u. dgl.)

Ausrüstungen

- Kfz
Bürotechnik
sonst. Ausr.
- EDV-Technik

Anlage 2

Art der Ausrüstung	Einsatz- jahr	normative Nutzungs- dauer	dav. im Folge- jahr auszuson-
a) Kfz-Technik			
. Pkw/Pkw-kombi			
. Lkw-DK einschl. Sattelauflieger			
. Lkw-VK			
. Lkw-Hänger			
. KOM-DK			
. KOM-VK			
. sonst. Fahrzeuge			
b) Lagertechnik			
. Elektrogabelstapler			
. Dieselgabelstapler			
. Elektrodeichselgabelschubwagen			
. Niederhubkommionierer			
. Gabelhubwagen			
c) EDV-Technik			
. EDVA			
. Kleindatenverarbeitungsanlage			
. PC/BC			
. Terminals			
. Drucker			

Wirtschaftsvertrag
=====

zwischen

der Kunst und Antiquitäten GmbH
Französische Str. 15
Berlin
1080

- vertreten durch den Generaldirektor -
im nachfolgenden AHB genannt

und

dem VEB (K) Antikhandel
Markt 14
Pirna
8300

- vertreten durch den Betriebsdirektor -
im nachfolgenden VEB genannt

Verteiler: Büro GD AHB Kunst und Antiquitäten
SGD I AHB Kunst und Antiquitäten
SGD II AHB Kunst und Antiquitäten
BL, Handelsbereich III AHB Kunst und Antiquitäten
BL, Pl./Ökon. AHB Kunst und Antiquitäten
HB AHB Kunst und Antiquitäten
Betriebsdirektor AH Pirna

I. Grundlage und Ziele des Wirtschaftsvertrages

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Rat der Stadt Pirna vom 26.4.1977 organisieren beide Partner ihre wechselseitigen Beziehungen, eine den Prinzipien von Sicherheit und Ordnung unterliegende Ankaufs- und Verkaufstätigkeit von Antiquitäten, Gebrauchsgütern und anderen für den Export geeigneten Erzeugnissen.

Ziel des Wirtschaftsvertrages ist es, die vertraglichen Voraussetzungen zur Erzielung hoher Valutaerlöse für die Volkswirtschaft und für eine effektive Handelstätigkeit zu schaffen.

II. Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit

1. Der VEB verpflichtet sich, die ihm mit der staatlichen Planaufgabe übertragenen Aufgaben in hoher Qualität zu erfüllen und für eine kontinuierliche Warenbereitstellung zu sorgen.
Die staatliche Planaufgabe erteilt der AHB dem VEB nach Erhalt der staatlichen Planaufgabe durch das übergeordnete Organ.
2. Der AHB verpflichtet sich, die Voraussetzungen für den Export zu schaffen. Der AHB verkauft im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Partner im NSW.
Der AHB entscheidet über Fragen der planmäßigen Einbeziehung des VEB in die Verkaufstätigkeit.
3. Der AHB verpflichtet sich, dem VEB Exportpreisinformationen und ausgewählte Periodika zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
4. Zur Sicherung der STAL organisiert der VEB den sozialistischen Wettbewerb und erarbeitet die Dokumente zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs. Sie sind zur Bestätigung dem AHB vorzulegen.
Die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs wird vierteljährlich vom VEB gegenüber dem AHB vorgenommen.

5. Beide Partner verpflichten sich, sich ständig über den Stand der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen zu informieren.

III. Durchführung der Ankaufstätigkeit und Sicherung der Warenfonds

1. Der VEB kauft über seine Ankaufsorganisation für den Export geeignete Gebrauchtwaren und Antiquitäten im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
Die Ankäufe haben nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen betrieblichen Weisungen zu erfolgen.
Der VEB unterhält für die Durchführung seiner Ankaufstätigkeit eigene Läger.
2. Gegenstände, die von kunst- bzw. kulturhistorischem Wert sind, übergibt der VEB dem AHB zum Zwecke der Begutachtung durch die Kulturgutschutzkommission der DDR.
3. Der VEB unterhält Reparatur- und Produktionskapazitäten. Der VEB setzt diese Kapazitäten zur Werterhöhung vorhandener bzw. Bereitstellung weiterer Warenfonds ein.

IV. Auslandsbeziehungen und Durchführung der Verkaufstätigkeit

1. Alle Beziehungen mit Partnern aus dem NSW werden ausschließlich durch den AHB geregelt. Daraus sich ergebende Aufgaben für den VEB werden vom AHB vorgegeben.
2. Der VEB hat durch entsprechende betriebliche Regelungen für seine Mitarbeiter zu gewährleisten, daß das Außenhandelsmonopol des Staates und die Prinzipien des Schutzes von Dienst- und Staatsgeheimnissen strikt durchgesetzt und eingehalten werden.
3. Die Verkaufstätigkeit wird auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen und betrieblicher Regelungen und Organisationsanweisungen des AHB durchgeführt.

Planung, Finanzierung und Abrechnung der Handelstätigkeit

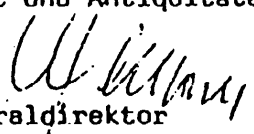
1. Der festgelegte Umlaufmittelkredit verbleibt als grundlegendes Finanzierungsmittel beim VEB bestehen. Der VEB weist zum Jahresende innerhalb der Bilanz die Finanzierung des Betriebes und damit die vorhandenen Fonds nach.
2. Der VEB verrechnet - in M - gegenüber dem AHB auf der Grundlage erzielter Valutapreise in den einzelnen Warensortimenten seine Handelstätigkeit.
Dabei ist jährlich in Kostenplänen der Rentabilitätsfaktor und der Verrechnungskoeffizient zwischen beiden Partnern festzulegen.
Auf der Grundlage des Verrechnungskoeffizienten und der damit erzielten Erlöse - in M - erfolgt die Finanzierung des Betriebes.
3. Der VEB plant, bildet und verwendet den Investitionsfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
Der VEB ist für die Verwendung des Investitionsfonds dem AHB gegenüber rechenschaftspflichtig.
Für geplante Investitionsmaßnahmen ist dem AHB eine Investitionsvorentcheidung auf der Grundlage einer Kosten-Nutzenrechnung vorzulegen.
4. Die zur Durchführung der An- und Verkaufstätigkeit erforderlichen Fahrzeuge und Ersatzteile und sonstige notwendige Arbeitsmittel und Grundmittel werden im Rahmen des Kosten- und Investitionsplanes beider Partner geplant.
5. Alle finanziellen und materiellen Fonds sind nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit einzusetzen und dem AHB gegenüber abzurechnen.

VI. Allgemeine Festlegungen

Dieser Wirtschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1989 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleichzeitig tritt der Wirtschaftsvertrag vom 27.1.1977 außer Kraft. Streitfragen aus diesem Vertrag, die zwischen dem AHB und dem VEB nicht geklärt werden können, werden durch das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, entschieden.

Berlin, den 30.12.1988

Kunst und Antiquitäten GmbH


Generaldirektor

VEB (K) Antikhandel Pirna


Betriebsdirektor

Anlage 2d

- in DM -

Firmen im Besitz der Partei über Treuhänder

G e s a m t

55.000,00

Reisebüro

55.000,00

Einschätzung der Ergebnisse, die bei der weiteren Durchsetzung der Prinzipien für die einheitliche Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Firmen in der BRD und in anderen kapitalistischen Ländern und deren Geschäftstätigkeit erreicht wurden

Die weitere Erhöhung der Gewinnerwirtschaftung und damit der Zuführung zum disponiblen Fonds der Partei aus der Geschäftstätigkeit der Parteifirmen stand im Mittelpunkt der Tätigkeit im Jahre 1988.

Als wichtigste Voraussetzungen waren

- eine kontinuierliche, stabile Export- und Importumsatzentwicklung,
- die weitere Erhöhung der Effektivität, Planung und Abrechnung der Geschäftstätigkeit
- sowie eine weitere Qualifizierung der Leitungen in den einzelnen Firmen und Durchsetzung einer den Anforderungen entsprechenden Leitungsstruktur

zu sichern.

Mit großer Intensität wurde daran gearbeitet, die bestehenden Absatzlinien für den Export der DDR, insbesondere in die BRD, zu stabilisieren und Umsatzsteigerungen zu erreichen.

Um den Anforderungen des Außenhandels an eine Vertreterfirma für den Export, die über ausreichenden Einfluß auf dem Markt, über finanzielle Ressourcen und fachliche Kenntnisse sowie über ein System leistungsfähiger Untervertreter verfügen soll, gerecht zu werden, ist eine ständige Einflußnahme auf die Qualifizierung des Leistungsvermögens der Firmen notwendig.

Dem Zuwachs bei der Gewinnerwirtschaftung um 21,8 % liegt eine Export- und Importumsatzentwicklung gegenüber dem Vorjahr in gleicher Höhe zugrunde.

In den kontinuierlich durch den Bereich durchgeführten Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen der einzelnen Firmen werden neben dem Inhalt der Geschäftstätigkeit, der Einsparung und Verwendung von Kosten auch die Entwicklung eines qualifizierten Kaderstamms beraten. In einigen Firmen werden regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, und die Entwicklung festgelegter Kader jährlich beurteilt. Das führte zu einem wachsenden kommerziellen und technischen Niveau der Handelstätigkeit. Auf diesem Gebiet muß auch die Vermittlung von guten Erfahrungen zukünftig eine noch größere Rolle spielen.

Im Verlaufe des Jahres 1989 wird es möglich sein, in einigen Firmen bewährte Nachwuchskader als zweite Geschäftsführer zu berufen.

Trotz dieser Fortschritte sind diese Voraussetzungen nicht in allen Firmen vorhanden. Deshalb sind noch große Anstrengungen zur kadernmäßigen Absicherung zu unternehmen. Das ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da alle Firmen in Zusammenarbeit mit dem Außenhandel und den Kombinat langfristige Firmenstrategien entwickeln müssen, um einen noch höheren Beitrag zur Durchsetzung einer den Erfordernissen der Volkswirtschaft der DDR und dem Markt entsprechenden Export- und Importpolitik leisten zu können.

Wie aus der Anlage 2b ersichtlich, wurde durch Übertragung von GmbH-Anteilen der Firmen Wittenbecher & Co.HG mbH, Berlin, Melcher GmbH, Elmshorn, und Mebama B.V., Hellevoetsluis, auf die Holdings das Eigentum an diesen Firmen weiter gesichert.

Die notwendigen finanziellen Transaktionen werden im Jahre 1989 durchgeführt und sind entsprechend eingeplant.

Die ständige Suche nach weiteren Formen der juristischen Absicherung des Eigentums der SED an den Parteifirmen durch Entwicklung und Qualifizierung von Verbindungen im Ausland ist eine kontinuierliche Aufgabe. Außerdem konzentriert sich die Arbeit auch darauf, die Beachtung der Zoll-, Steuer- und Devisengesetze der einzelnen Länder zu gewährleisten und sie zur maximalen Gewinnerwirtschaftung auszunutzen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Beteiligung an Gemischten Gesellschaften im Ausland ergeben, war ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Auch hier kann festgestellt werden, daß sich das Exportvolumen nach Italien im Bereich der Metallurgie und der Elektrotechnik stabilisiert hat. Die Gemischten Gesellschaften in Belgien und Frankreich können gute Ergebnisse beim Export von metallurgischen Erzeugnissen abrechnen. Die Gemischte Gesellschaft in den Niederlanden im Bereich des Verkehrswesens entwickelt sich stabil und stellt sich den wachsenden Anforderungen der Waren- und Transportmärkte.

Anlage 3a

- in DM -

Status des Vermögens (Grundlage Bilanz per 31.12.1987)

	CP	INTEMA	Wittco	WIWAG	FMA	nuba	DIG	Molcher	Mabama	Friam	Ihle Inwace	
<u>Eigenkapital</u>	20.313	10.408	7.309	7.106	564	7.537	2.085	3.821	2.470	1.899	11.108	539
<u>z. Stummkapital</u>	5.000	3.000	2.000	3.000	650	1.000	1.000	3.000	444	506	3.500	450
Freie Rücklagen	6.200	17	7	1.500	-	2.907	500	-	1.576	511	6.000	-
Gewinn	9.033	7.471	5.302	2.606	./.	86	3.550	821	450	882	1.608	89
<u>Anlagevermögen</u>	7.717	1.988	5.272	320	402	262	246	2.627	165	70	2.242	103
<u>Teilnahmen an anderen Firmen</u>	2.000	307	14	650	10	-	300	500	-	1.320	205	-
<u>Kredite</u> (aus dem Bereich der Partei)	1.800	10.000	-	-	-	-	1.500	-	500	-	-	-
- in Mio VM -												
<u>Stand 1988</u> (Revisions- und Kaufgeschäfte)												
Export	110	325	125	67	90	100	68		41	135	110	
Import	270	315	6	390	5	208	520		155	70		

1601

Kredite aus dem disponiblen Fonds der Partei

G e s a m t	14.500
1. <u>Kurzfristige Kredite</u>	<u>6.800</u>
Chemo-Plast GmbH	1.800
INTEMA GmbH	3.000
Melcher GmbH	500
DHG West-Ost mbH	1.500
2. <u>Langfristige Kredite</u>	<u>7.700</u>
INTEMA GmbH - Verwaltungsgebäude	7.000
Rexim S.A. - Objekt Bottrop	700

Dokument 206

VEB (K) Antikhandel Pirna

Pirna, den 29.3.1989
ZB/Nm

Handwritten: 2 3/11
Handwritten: Kol. Kopyev KUA
Handwritten: in Beschaffung
Handwritten: für K. Kopyev
Handwritten: für R. Kopyev
Handwritten: für S. Kopyev

Betriebsanweisung Nr. 2/89

Umlagerungsordnung

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Lagerordnung der Kunst und Antiquitäten GmbH sowie der Bildung der Betriebsteile Numismatik/Militaria Potsdam und Bücher/Grafiken Leipzig gelten ab sofort nachstehende Festlegungen für Umlagerungen jeglicher Art

1. Umlagerungen an das Zentrallager Mühlenbeck

- a) Die Umlagerungstermine sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Umlagerung dem Büro Pirna zu melden und ebenfalls bestätigen zu lassen. Bei Abstimmung des Umlagerungstermines sind bekanntzugeben

1. wieviel Kleinware (Kisten)
2. wieviel Möbelstücke
3. wieviel Bilder

Umlagerungen für das abzurechnende Quartal haben jeweils bis zum vorletzten Donnerstag des Quartals zu erfolgen, um zu garantieren, daß diese Ergebnisse anhand der EDV-Bewertungslisten in die Wettbewerbsauswertung eingehen.

- b) Umlagerungen an das Zentrallager Mühlenbeck sind durch die Einkaufsbereiche eigenverantwortlich mit doppelter Kontrolle zu verpacken und direkt anzuliefern. Bei Anlieferung ist die Ware körperlich vorzustellen und die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit durch die Beauftragten des Zentrallagers schriftlich auf den Umlagerungsscheinen bestätigen zu lassen. Ein Durchschlag der Umlagerungsscheine ist sofort dem Büro Pirna zuzustellen.

- c) Nachstehende Gegenstände sind ausschließlich an das Zentrallager Mühlenbeck umzulagern:

Markenporzellan (kein Porzellan einfach weiß oder m. Goldrand)

1. Porzellan Meißner alt u. neu, blaue Schwerter I. u. II. Wahl bemalt
2. Rosenthal
3. Porzellan Berlin KPM (kein Krister-Porzellan)

Spielzeug jeglicher Art

Gemälde, Bilder ab einem Ankaufwert von 500,- M

Kleinantiquitäten und Raritäten ab einem Ankaufwert für Einzelstücke von 1000,- M.

nach Rücksprache mit den Beauftragten der KuA bzw. des Büro Pirna.

Möbel alle Möbel der Stilepochen bis Art - Deco

Biedermeierschmuck

Granatschmuck und Gemmen (unbeschädigt)

Alle darüber hinaus gehenden Waren, die als Einzelstück gutverkäuflich und interessant erscheinen und zur Umlagerung vorgesehen sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der beauftragten Mitarbeiter der Kunst und Antiquitäten GmbH oder des Büro Pirna.

- d) Alle umzulagernden Warensortimente sind entsprechend der aufgeführten Sortimentsauflistung getrennt auf Umlagerungsscheinen in 2facher Ausfertigung zu erfassen und nach Sortimentsgruppen kollieweise zu verpacken. Die Kollie sind entsprechend zu kennzeichnen.
- e) Für alle Umlagerungsscheine ist ein Deckblatt mit Sortimentsgruppeneinführung und Bekanntgabe der fortlaufenden Umlagerungsnummer zu erstellen.
Zum Beispiel: U 1/89, Seite 1 - 3, Spielzeug
- f) Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist es erforderlich, daß jeder Gegenstand gut sichtbar und lesbar (entsprechend der BA 1/89 - Warenkennzeichnung - mit einem Ankaufskleber zu versehen ist.
- g) Nach erfolgter Umlagerung erhalten das Büro Pirna sowie die jeweiligen Einkaufsbereiche 10 Tage nach Anlieferung durch das Zentrallager Mühlenbeck die EDV-Bewertungslisten (eingeschätzter Valutawert) der umgelagerten Waren. Darüber hinaus wird durch das Zentrallager Mühlenbeck sofort nach der Bewertung der Waren das Umlagerungsergebnis (Valutamark-Wert) in Form der Schnellmeldung (Telex) dem Büro Pirna mitgeteilt.
Die eingeschätzten Valuta-Verkaufswerte werden kumulativ aufgerechnet und sind Bestandteil der Planerfüllung und Grundlage für die Abrechnung des Wettbewerbes.
Der Ankaufpreis der Waren, als Bestandteil der Gegenüberstellung zum Valutawert, bildet die Grundlage zur Entlastung des Warenbestandes der Bereiche.
- h) Umlagerungen an die Kunst und Antiquitäten GmbH, BT 1 (traditionelles Sortiment) und BT 2 (alle Technik), haben grundsätzlich mit getrennten Umlagerungsscheinen und Bekanntgabe des jeweiligen Betriebsteiles zu erfolgen.

2. Innerbetriebliche Umlagerungen

Alle innerbetrieblichen Umlagerungen an die Einkaufsbereiche des VEB (K) Antikhandel wie

- Numismatik/Militaria Potsdam (auch Aktien u. Wertpapiere)
- Bücher u. Grafiken Leipzig
- Mineralien u. Fossilien Leipzig
- Postkarten - Ankaufbüro Dresden

sind auf direktem Wege an diese Bereiche unter Beachtung der unter Pkt. 1 genannten Hinweise vorzunehmen.

Die Form der Übergabe/Übernahme ist mit dem jeweiligen Leiter der Einkaufsbereiche direkt telefonisch abzustimmen. Grundsätzlich dürfen Waren für diese Bereiche nicht mehr an das Zentrallager Mühlenteeck umgelagert werden.

Der Bereich Bücher/Grafiken verwendet im Belegdurchlauf an den AHB Warenübernahme/Warenübergabebescheinigungen.

Für Umlagerungen des Einkaufsbereiches Numismatik/Militaria an den AHB sind gesonderte, eigene dazu entwickelte Formblätter zu verwenden.

Der Ankauf und die Umlagerung von Schusswaffen an den Einkaufsbereich Numismatik u. Militaria Potsdam ist gemäß Schusswaffengesetz, GB1. Teil I Nr. 11 vom 5.5.87 streng untersagt. Die Übernahme von Schusswaffen beim Kunden ist nur durch den genannten Einkaufsbereich möglich und ist daher mit dessen Leiter telefonisch abzustimmen.

Die getroffenen Weisungen zur Umlagerung von Waren treten ab 1-3-1989 in Kraft.

Damit verliert die BA 1/87 vom 30.1.87 einschließlich der dazu vorgenommenen Ergänzungen ihre Gültigkeit.


Jürgen
Betriebsdirektor

Verteiler

- alle Einkaufsbereiche
- Koll. Hilpert
- BT Min./Foss. Leipzig
- BT Bücher/Grafiken Leipzig
- BT Numismatik/Militaria
- KuA BT I und BT II
- Leitungsmitglieder
- 4 x Büro

4/

Dokument 207

ENTWURF

zwischen der

Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

+vertreten durch den Vorsitzenden,

Gen. ^{on} ~~W.~~ Schmeichler+

1020 Berlin

Molkenmarkt 1-3

- im weiteren Kulturgutschutzkommission genannt

und dem

AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

+vertreten durch den Generaldirektor,

Gen. ~~W.~~ Farken+

1080 Berlin

Französische Str. 15

- im weiteren AHB genannt -

- Kulturschutzgesetz

wird im Rahmen des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der DDR

~~(Titel und Quellenangabe)~~ vom 3. Juli 1980

~~(Datum) zwischen dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär~~

~~in MAH getroffenen Vereinbarung folgender~~ folgendes vereinbart

~~VERTRAG~~

~~geschlossen:~~

1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in alle Exportverträge die Bestimmung aufnehmen "vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung".
2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinen Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der VO über den Staatlichen Museumsfonds (GBL. I Nr. 14 von 1978 S. 165) vorhanden ist. Derartige Objekte der Kategorie I und der oberen Kategorie II des geschützten Kulturgutes sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Exponate. Diese Kulturgüter sind der Kulturgutschutzkommission anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob und welchen Kulturgutsachverständigen (gemäß der 4. DB zum Kulturgutschutzgesetz) das Kulturgut zur Begutachtung vorzuführen ist und trifft innerhalb einer Woche nach Abschluß der Begutachtung die Entscheidung, ob die Ausfuhr des Kulturgutes entsprechend der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz genehmigt wird.

Die Begutachtung der in der Anlage in den Punkten 4-6 erwähnten Kulturgutarten erfolgt durch die beauftragten Sachverständigen der an gleicher Stelle genannten Einrichtungen.

3. Der AHB Kunst und Antiquitäten sieht vom Ankauf geschützter Kulturgüter der DDR, die gemäß der 2. DB zum Kulturgutschutzgesetz registriert und Kulturgüter von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung sind, ab sofern zwischen der Kulturgutschutzkommission und dem AHB Kunst und Antiquitäten im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
4. Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes in der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.
5. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Vereinbarung vom 04.11.1982 außer Kraft gesetzt.

..... Schneichler
Vorsitzender der ~~Kulturgut-~~
~~schutzkommission des MfK~~

..... Farken
Generaldirektor des ~~AHB~~
~~Kunst und Antiquitäten GmbH~~

Berlin, den

Anlage 1

Anzeigepflichtige Kulturgüter sind insbesondere:

1. Gemälde, Aquarelle, Handzeichnungen, vom Künstler selbst hergestellte Drucke sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von Kunstschaffenden, die in einschlägigen Künstlerlexica (wie z.B. im Thieme - Becker) als von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung beschrieben sind;
2. Bücher und andere Druckschriften vor 1700, insbesondere Inkunabeln und Wiegendrucke sowie Druckerzeugnisse des 18. - 20. Jahrhunderts von besonderer Seltenheit (bibliophile Ausgaben bzw. Rara)
3. Archivmaterialien von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu zählen insbesondere handschriftliche Zeugnisse bedeutender Persönlichkeiten aller Zeiten und Völker.
4. Münzen - die auf Handprägestöcken hergestellt wurden. Die Listen der zum Export vorgesehenen Münzen sind zur Feststellung ihrer Prägung und der damit verbundenen Kategorisierung dem Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.
5. Ortsfeste und bewegliche Denkmale, die als geschützte Denkmale in den staatlichen Denkmallisten enthalten sind. Hier erfolgt die Freigabe für den Export nach Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege.
6. Naturwissenschaftliche Zeugnisse, die von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Natur und Gesellschaft sind. Hier erfolgt der Export nach Abstimmung mit dem Institut für Museumswesen.

Gen. Dr. Vogel

l. 22/79

Mitteilung von
Bereich II


an
Generaldirektor

Entwurf zur Vereinbarung zwischen der Kulturschutzkommission und
Kunst und Antiquitäten GmbH

Der Punkt 4 der Anlage 1 zu obigem Entwurf ist für den Bereich
Münzen nicht durchführbar. Wir schlagen vor, uns eine detaillierte Liste
der geschützten und nicht zu exportierenden Münzen vorzulegen, nach der
wir entsprechend verfahren werden.

Unser Lager steht außerdem zur Kontrolle durch die Mitarbeiter der
Kulturschutzkommission zur Verfügung.

11.4.89


Richter

Gen. Dr. Vogel

zwischen der Kulturgutschutzkommission
des Ministeriums für Kultur

- vertreten durch den Vorsitzenden,
Genossen W. Schmeichler

1 0 2 0 B e r l i n
Bodestraße 1-3

und dem AHB Kunst und Antiquitäten GmbH

- vertreten durch den Generaldirektor,
Genossen J. Parken

1 0 8 0 B e r l i n
Französische Straße 15

wird im Rahmen des Gesetzes zum Schutz
des Kulturgutes der DDR sowie zur
Durchführung der am (Datum) zwischen
dem Minister für Kultur und dem Staats-
sekretär im MAH getroffenen Vereinbarung
folgender

VERTRAG

geschlossen:

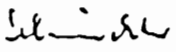
1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wird in alle Exportverträge die Bestimmung aufnehmen "vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung".
2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinem Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der VO über den Staatlichen Museumsfonds (GBL.I Nr.14 von 1978 S. 165) vorhanden ist.

Derartige Objekte der Kategorien I und der oberen Kategorie II des geschützten Kulturgutes sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Exponate.

Diese Kulturgüter sind der Kulturgutschutzkommission anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob und welchen Kulturgutsachverständigen (gemäß der 4. DB zum Kulturgutschutzgesetz) das Kulturgut zur Begutachtung vorzuführen ist und trifft innerhalb einer Woche nach Abschluß der Begutachtung die Entscheidung, ob die Ausfuhr des Kulturgutes entsprechend der 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz genehmigt wird.

Die Begutachtung der in der Anlage in den Punkten 4 - 6 erwähnten Kulturgutarten erfolgt durch die beauftragten Sachverständigen der an gleicher Stelle genannten Einrichtungen.

3. Der AHB Kunst und Antiquitäten sieht vom Ankauf geschützter Kulturgüter der DDR, die gemäß der 2. DB zum Kulturgutschutzgesetz registriert und Kulturgüter von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung sind, ab sofern zwischen der Kulturgutschutzkommission und dem AHB Kunst und Antiquitäten im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
4. Die Kulturgutschutzkommission und der AHB Kunst und Antiquitäten werden auch in anderen Fragen, die der Wahrung des Kulturgutes in der DDR und dem Export in das NSW förderlich sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten.
5. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Vereinbarung vom 04.11.1982 außer Kraft gesetzt.


Schmeichler
Vorsitzender der Kulturgut-
schutzkommission des MfK

Farken
Generaldirektor des AHB
Kunst und Antiquitäten GmbH

Berlin, den

Anlage 1

Anzeigepflichtige Kulturgüter sind insbesondere:

1. Gemälde, Aquarelle, Handzeichnungen, vom Künstler selbst hergestellte Drucke sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse von Kunstschaffenden, die in einschlägigen Künstlerlexica (wie z.B. im Thieme-Becker) als von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung beschrieben sind
2. Bücher und andere Druckschriften vor 1700, insbesondere Inkunabeln und Wiegendrucke sowie Druckerzeugnisse des 18. - 20. Jahrhunderts von besonderer Seltenheit (bibliophile Ausgaben bzw. Rare
3. Archivmaterialien von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu zählen insbesondere handschriftliche Zeugnisse bedeutender Persönlichkeiten aller Zeiten und Völker.
4. Münzen, die auf Handprägestöcken hergestellt wurden. Die Listen der zum Export vorgesehenen Münzen sind zur Feststellung ihrer Prägung und der damit verbundenen Kategorisierung dem Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.
5. Ortsfeste und bewegliche Denkmale, die als geschützte Denkmale in den staatlichen Denkmallisten enthalten sind. Hier erfolgt die Freigabe für den Export nach Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege.
6. Naturwissenschaftliche Zeugnisse, die von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Natur und Gesellschaft sind. Hier erfolgt der Export nach Abstimmung mit dem Institut für Museumswesen.

Dokument 209

Vertrauliche Verschlusssache

VVS b 2 - 403/89

4. Ausf. 01 Blatt

m. S. R.

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

V e r f ü g u n g Nr. 56 /89

vom 20. April 1989

Handwritten signature/initials

Entsprechend Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 19.4.1989 wird verfügt:

1. Aus der Staatsreserve A sind zeitweilig außerplanmäßig

1.800 t Kupfer

1.900 t Aluminium

zur Verfügung des Staatssekretärs für Kommerzielle Koordinierung auszulagern.

2. Die Wiedereinlagerung in die Staatsreserve A hat jeweils 12 Monate nach Übernahme der Erzeugnispositionen durch den Außenhandel zu erfolgen.

Für die Wiedereinlagerung ist der Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung verantwortlich. Er hat den aus der Inanspruchnahme dieser Fonds erwirtschafteten Valutaerlös gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission abzurechnen.

3. Der Preiszuschlag in Höhe von 5 % ist nicht zu berechnen.

4. Die Wiedereinlagerung der entsprechend Verfügung Nr. 182/88 dem Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung zur Verfügung gestellten 740 t Zink hat bis zum 31.3.1990 zu erfolgen.

Handwritten signature: W. Stoph

Verteiler:

1. Vorsitzender des Ministerrates
2. Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
3. Minister für Nationale Verteidigung
4. Staatssekretär für Kommerzielle Koordinierung
5. Leiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve

Dokument 210

Abschrift

Ministerium der Finanzen
Der Minister

Berlin, 24.05.1989

A n w e i s u n g Nr. 2/1989

Über Informationspflichten beim Vorliegen von Steuer-
und Abgabenverkürzungen gemäß § 176 Strafgesetzbuch

Die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der vorsätzlichen Verkürzung von Steuern, Abgaben und anderen Abführungen durch die Steuerfahndung erfordert eine ständige zentrale Analyse und Auswertung dieser Straftaten.

Zur Sicherstellung der dazu notwendigen Informationen wird folgendes angewiesen:

1. Die Ratsmitglieder für Finanzen der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß der Leiter der Abteilung Steuern und Abgaben des Ministeriums der Finanzen unverzüglich über das Vorliegen des Verdachts einer vorsätzlichen Steuer- und Abgabenverkürzung gemäß § 176 Strafgesetzbuch informiert wird, unabhängig davon, welchem Organ die Untersuchung der Straftat durch den Staatsanwalt übertragen wurde.

2. Die Information hat schriftlich mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Einleitung - zu erfolgen und muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Personalien des Täters (Name, Vorname, PKZ, Wohnanschrift),
 - berufliche Ausbildung,
 - Tätigkeit (ausgeübtes Handwerk, Gewerbe usw.),
 - Besonderheiten zur gesellschaftlichen Stellung des Täters,
 - Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - kurze Darstellung der Art und Weise der Steuer- und Abgabenverkürzungen,
 - voraussichtliche Höhe der Nachforderungen und Möglichkeiten zu ihrer Realisierung.

Darüber hinaus ist zu vermerken, welches Organ vom Staatsanwalt mit der weiteren Untersuchung beauftragt wurde.

3. Durch die Leiter der Steuerfahndung der Bezirke ist der Leiter der Abteilung Steuern und Abgaben des Ministeriums der Finanzen bereits v o r Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu konsultieren, wenn anhand vorliegender Ausgangsinformationen erkennbar ist, daß
 - auf Grund der Schwere und des Umfanges der Steuer- und Abgabenverkürzung oder aus anderen Gründen eine Inhaftierung erforderlich und unumgänglich ist,
 - der Sachverhalt eine besondere politische, rechtliche oder operative Bedeutung hat bzw. eine zentrale Abstimmung, z. B. mit den Justiz- und Sicherheitsorganen notwendig ist.

4. Nach Übergabe eines von der Steuerfahndung abschließend bearbeiteten Ermittlungsverfahrens an den Staatsanwalt und dessen Entscheidung (§ 147 Strafprozeßordnung) ist eine Abschlußinformation über das endgültige Ergebnis, die Entscheidung des Staatsanwaltes (z.B. Erhebung der Anklage) sowie über festgestellte Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat zu übersenden. Die endgültige Höhe der Steuer- und Abgabenverkürzung ist dazu unterteilen in
 - Steuer- und Abgabennachforderungen insgesamt und davon
 - die strafrechtlich relevante Summe.

5. Nach einer gerichtlichen Verurteilung sind das Strafmaß sowie sonstige notwendige Präzisierungen oder Informationen (z. B. Hinweise auf Eingriffe in Festlegungen des § 217 der Abgabenordnung) entweder im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung über die Prüfungstätigkeit mitzuteilen oder als Nachtrag mit der nächsten Information über andere Steuer- und Abgabenverkürzungen zu übersenden.
6. Eine Information an den Leiter der Abteilung Steuern und Abgaben des Ministeriums der Finanzen ist ebenfalls erforderlich, wenn nach einer gerichtlichen Verurteilung in den bezirklichen oder zentralen Presseorganen ein Gerichtsbericht zu dieser Sache veröffentlicht wird.
Die Information hat durch Übersendung des veröffentlichten Gerichtsberichtes zu erfolgen.
7. Schriftliche Informationen sind mit ZKD zu übersenden.
8. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 20/82 des Ministers der Finanzen vom 27. Dezember 1982 außer Kraft.

H ö f n e r

Verteiler

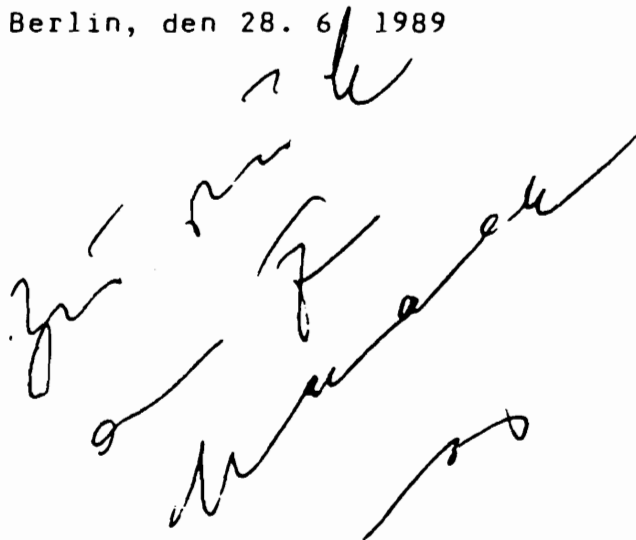
Räte der Bezirke	15 x
Abt. Steuern und Abgaben	3 x
Abteilung Recht	<u>2 x</u>
	20 x

A. Schalck

Berlin, den 28. 6. 1989

Mitglied des Politbüros
und Sekretär des ZK der SED

Genossen Dr. Günter Mittag

A large, handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The signature appears to read 'Günter Mittag' and is written over the typed name of the recipient.

Lieber Genosse Mittag!

Entsprechend den Festlegungen des Politbüros untersteht Dir der Bereich Kommerzielle Koordinierung und in Deinem Auftrag leite ich die dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe.

Bei der Vorbereitung des Beschlusses zur Verordnung über den Volkseigenen Außenhandelsbetrieb, der im Ministerrat behandelt werden soll, wurde im Beschlußentwurf aufgenommen, daß für diese Außenhandelsbetriebe die Aufgaben des Leiters des übergeordneten Organs durch den Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wahrgenommen werden (siehe Anlage).

Dazu besteht mit Genossen Dr. Beil völlige Übereinstimmung.

Auf Veranlassung des Genossen Kleiber soll nunmehr in der morgigen Sitzung des Ministerrates dieser Beschlußvorschlag ersatzlos gestrichen werden. Dies würde bedeuten, daß entsprechend der Verordnung über die Außenhandelsbetriebe auch die dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe dem Minister für Außenhandel unterstellt sind.

Ich empfehle, entsprechend dem Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 2.11.1976 und des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 24.06.1981 (s. Anlagen) die beiliegende Fassung im Ministerrat zu bestätigen.

Mit kommunistischem Gruß



Anlagen

B e s c h l u ß

zur Verordnung über den volkseigenen Außenhandelsbetrieb

Folgender Beschluß wird gefaßt:

1. Der Entwurf der Verordnung über den volkseigenen Außenhandelsbetrieb wird bestätigt.
2. Die Verordnung ist im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.
3. Die Bestimmungen der Verordnung werden gemäß § 1, Absatz 2, grundsätzlich auch auf die Außenhandelsbetriebe angewandt, die dem Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung unterstellt sind.
Für diese Außenhandelsbetriebe werden die Aufgaben des Leiters des übergeordneten Organs durch den Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wahrgenommen.

Gen. Schalck

Vertrauliche Verschlusssache

ZK 02 – Politbüro – Beschlüsse –

9./313 23/76 vom 2. 11. 1976

2 Blatt

Betrifft:

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die direkte Unterstellung von Leitern zentraler Staatsorgane wird bestätigt.

(Anlage)

Der Beschlußauszug ist mit dem Vermerk, wie der Beschluß durchgeführt wurde, an das Büro des Politbüros zurückzugeben!

Anlage 4

Unterstellung leitender Genossen zentraler staatlicher
Organe beim Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK,
Genossen Günter Mittag

Genosse Alexander Schalck,
Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel,
Bereich Kommerzielle Koordinierung

Die Unterstellung erfolgt im Zusammenhang mit
der Übertragung bestimmter Aufgaben der Partei
auf dem Gebiet des Außenhandels.

Dadurch wird seine staatliche Verantwortung nicht berührt.

Vertrauliche Verschlusssache
ZK 03 – Sekretariat – Beschlüsse –

Gen. Schalck

13./945 30/81 vom 24.06.81

6 Blott

Betrifft:

Vorschläge und Maßnahmen für die Erhöhung der Verantwortung bei der Durchführung der Außenhandelsaufgaben durch die Kombinate bei strikter Beibehaltung und Festigung des Außenhandelsmonopols

Die Vorlage wird bestätigt.

(Anlage Nr. 2)

Der Beschlussexzug ist mit dem Vermerk, wie der Beschluß durchgeführt wurde, an das Büro des Politbüros zurückzugeben!

Betr.: Vorschläge und Maßnahmen für die Erhöhung der Verantwortung bei der Durchführung der Außenhandelsaufgaben durch die Kombinate bei strikter Beibehaltung und Festigung des Außenhandelsmonopols

Beschluß

1. Zur Erhöhung der Effektivität und Qualität des Exportes und Importes der DDR und der dazu erforderlichen Gewährleistung einer durchgängigen Verantwortung für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses in einem geschlossenen Kreislauf, beginnend von Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse, einschließlich der Verantwortung für die Außenhandelsaufgaben (Export und Import) bei Wahrung und Stärkung des Angebots- und Nachfragemonopols, werden mit Wirkung vom 1.1.1982 Außenhandels-

firmen der Kombinate gebildet, die Teil einer Außenhandelsorganisation eines Industrieministeriums sind und in deren wirtschaftliche Rechnungsführung einbezogen werden.

Sie sind in bezug auf die Leitung, Planung und Durchführung des Außenhandels den Generaldirektoren der Kombinate und der Außenhandelsorganisation doppelt unterstellt.

Ministerium für Chemische Industrie

VEB Chemiekombinat Bitterfeld
VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz
VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt
VEB Kombinat Lacke und Farben
VEB Kosmetik-Kombinat Berlin
VEB Kombinat Haushaltchemie Genthin
VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht"
VEB Chemische Werke Buna Schkopau
VEB Kombinat Synthesewerk Schwarzheide
VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung Berlin

Außenhandelsorganisation: Chemie-Export-Import
VE Außenhandelsbetrieb der DDR

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

VEB Kombinat Elektroenergieanlagenbau
VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau
VEB Kombinat Elektromaschinenbau
VEB Kombinat Nachrichtenelektronik
Kombinat VEB Lokomotivbau - Elektrotechnische Werke "Hans Beimler"
Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree "Wilhelm Pieck"

Außenhandelsorganisation: Elektrotechnik Export-Import
VE Außenhandelsbetrieb der DDR

Kombinat VEB Elektrogerätewerk Suhl
Kombinat VEB Pentacon Dresden
Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke "Friedrich Ebert"
Kombinat VEB NARVA "Rosa Luxemburg"
Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf
Kombinat VEB Fahrzeugelektrik Ruhla
VEB Kombinat Rundfunk und Fernsehen

Außenhandelsorganisation: Heim-Electric Export-Import
VE Außenhandelsbetrieb der DDR

Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau

VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen
VEB IFA-Kombinat Spezialaufbauten und Anhänger
VEB IFA-Kombinat Personenkraftwagen
VEB IFA-Kombinat Zweiradfahrzeuge

Außenhandelsorganisation: Transportmaschinen Export-Import
VE Außenhandelsbetrieb der DDR

Verantwortlich: Gen. Beil
Gen. Wyschofsky
Gen. Steger
Gen. Kleiber

2. Mit dem Ziel, den Export- und Importplan 1981 mit hoher Effektivität zu erfüllen und den Plan 1982 mit einem hohen ökonomischen Nutzeffekt vorzubereiten, wird den Generaldirektoren der in Punkt 1 genannten Kombinate ab 1.8.1981 die Verantwortung für die operative Leitung der zuständigen Kontore in den Außenhandelsbetrieben Chemie Export-Import, Elektrotechnik Export-Import, Heim-Electric Export-Import und Transportmaschinen Export-Import übertragen.

Verantwortlich: Generaldirektoren der Kombinate
Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe
Industrieminister
Genosse Beil

3. Die Außenhandelsbetriebe

Chemie Export-Import
Elektrotechnik Export-Import
Heim-Electric Export-Import
Transportmaschinen Export-Import

sind mit Wirkung vom 1. 1. 1982 als Außenhandelsorganisationen im Bereich der Ministerien zu organisieren, die juristisch selbständig sind, nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und dem zuständigen Industrieminister und dem Minister für Außenhandel doppelt unterstellt sind.

Verantwortlich: Gen. Beil
Gen. Wyschofsky
Gen. Steger
Gen. Kleiber

4. Die Außenhandelsorganisationen und die zugehörigen Außenhandelsfirmen der Kombinate haben ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.
5. Der Minister für Außenhandel und die zuständigen Industrieminister erlassen entsprechend der Spezifik für jede gemäß Beschlußpunkt 1 zu bildende Außenhandelsfirma Regelungen über die Leitung, Planung und Durchführung des Außenhandels.

Termin: 1. 8. 1981

Alle sich aus diesem Beschluß ergebenden materiellen, organisatorischen, rechtlichen und kaderseitigen Maßnahmen sind bis zum 31. 12. 1981 durchzuführen.

Verantwortlich: Gen. Beil
Gen. Wyschofsky
Gen. Steger
Gen. Kleiber

6. , Entsprechend dem Beschluß des Sekretariats des ZK der SED "Bildung einer Parteiorganisation des Außenhandels mit den Rechten einer Kreisleitung" (28. 9. 1962) bleiben die Parteiorganisationen der Außenhandelsorganisationen und Außenhandelsfirmen der Kreisparteiorganisation Außenhandel zugeordnet.

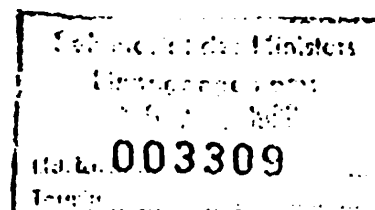
7. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung wird von dieser Aufgabenstellung nicht berührt. Er arbeitet als selbständiger Bereich nach festgelegtem Unterstellungsverhältnis.

Dokument 212

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR KULTUR
MINISTER

Molkenmarkt 1-3
Berlin, 1020
Berlin, den 15.08

Minister für Außenhandel
Genossen Dr. Gerhard Beil
Ministerium für Außenhandel
Unter den Linden 44-60
Berlin
1080



Werter Genosse Dr. Beil!

Die zwischen unseren Ministerien abgeschlossene Vereinbarung zur Aussonderung von Kulturgütern von besonderer nationaler und von internationaler Bedeutung vom Export der Kunst- und Antiquitäten GmbH ist, entsprechend den Möglichkeiten des Ministeriums für Kultur, so nicht mehr tragbar.

Das liegt, aus der Sicht der von mir mit dieser Aufgabenstellung beauftragten Kulturgutschutzkommission, insbesondere daran, daß angesichts des Massencharakters des Warenbestands des Außenhandelsbetriebes und des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes eine regelmäßige Überprüfung seitens der Sachverständigen des Museumswesens nicht mehr möglich ist.

In beiderseitigem Interesse schlage ich Ihnen vor, daß die Kunst- und Antiquitäten GmbH künftig Kulturgüter von besonderer nationaler und von internationaler Bedeutung selbst vom Export aussondert und in Zusammenarbeit mit der Kulturgutschutzkommission und dem Institut für Museumswesen den Museen anbietet. Auch muß vom Ankauf von nach dem Kulturgutschutzgesetz registrierten Kulturgüter, die allein aus dieser Tatsache von hochrangiger Bedeutung sind, Abstand genommen werden.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Entwürfe neuer vertraglicher Vereinbarungen, die in diesem Sinne ausgearbeitet wurden. Aus der Sicht des Ministeriums für Kultur stellen diese vorgeschlagenen Regelungen einen Vertrauensbeweis hinsichtlich der Handhabung des Kulturgutschutzgesetzes im Verantwortungsbereich der Kunst- und Antiquitäten

GmbH dar. Aus dem genannten gegenseitigen Interesse scheint es mir um so bedauerlicher, daß bei der Abstimmung auf Bearbeiterebene die Vertragsentwürfe nicht die Zustimmung der Kunst- und Antiquitäten GmbH fand.

Nach Information des Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission sieht sich die Kunst- und Antiquitäten GmbH außerstande, selbst eine solche Aussonderung vorzunehmen, da die Mitarbeiter des Betriebes dazu nicht qualifiziert genug sind und hochrangige Kulturgüter nicht zu erkennen vermögen.

Ich bitte Sie um Ihren Standpunkt.

Mit sozialistischem Gruß


Dr. Hans-Joachim Hoffmann

Anlagen

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem **Ministerium für Kultur**
 Molkenmarkt 1-3
 Berlin
 1020

und dem **Ministerium für Außenhandel**
 Bereich Kommerzielle Koordinierung
 Unter den Linden 44-60
 Berlin
 1080

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 der 3. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz delegiert der Minister für Kultur die Genehmigungsbefugnis zur Ausfuhr von Kulturgut im Bereich des Ministeriums für Außenhandel auf den für den Bereich Kommerzielle Koordinierung im Ministerium für Außenhandel zuständigen Staatssekretär, der den Außenhandelsbetrieb Kunst und Antiquitäten mit der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben betraut.
Die von der Kunst und Antiquitäten GmbH gesiegelten Ausfuhrdokumente berechtigen somit unter Beachtung der Ziffer 2 der vorliegenden Vereinbarung zur Ausfuhr des Kulturgutes.
2. Der AHB Kunst und Antiquitäten prüft, ob in seinem Warenbestand geschütztes Kulturgut der DDR von internationaler und besonderer nationaler Bedeutung im Sinne des § 5 der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds vorhanden ist. Auf Grundlage von Sachverständigengutachten entsprechend der 4. Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz entscheidet die Kulturgutschutzkommission, ob die Ausfuhr dieser Kulturgüter gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz genehmigt wird.
Das diesbezügliche Verfahren wird in einer gesonderten Verein-

barung zwischen dem Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten und dem Vorsitzenden der Kulturgutschutzkommission geregelt.

Über die Verwendung des nicht zur Ausfuhr freigegebenen Kulturgutes werden seitens des Ministeriums für Kultur und des AHB Kunst und Antiquitäten jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

3. Die zwischen den Partnern der Vereinbarung am 04.11.1982 abgeschlossene Vertrag tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den

iv. 

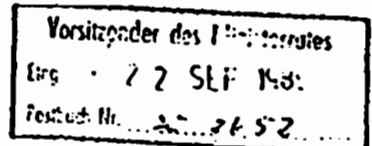
Dr. Hans-Joachim Hoffmann
Minister für Kultur

Dr. Schalck
Staatssekretär im MAH

Dokument 213

Berlin, 21. September 1989

Genossen St...
Hoffmann
22/9.89



In Durchführung Ihres Auftrages wurde zum Brief des Ministers für Kultur vom 11. August 1989 über Fragen der Durchsetzung des Kulturgutschutzgesetzes beim Export von Kulturgütern am 12. September 1989 eine Beratung durchgeführt. Daran nahmen teil der Staatssekretär im Ministerium für Kultur, Genosse Keller, der Stellvertreter des Ministers der Finanzen, Genosse Klinke, sowie der Generaldirektor des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH, Genosse Farken.

Im Ergebnis der Beratung wurde Übereinstimmung erzielt, die im Schreiben des Genossen Hoffmann genannten Probleme wie folgt zu lösen:

1. Zur Durchsetzung des Kulturgutschutzgesetzes hat der Minister der Finanzen die Ratsmitglieder Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise angewiesen, bei den Finanzorganen im Zusammenhang mit Steuerverfahren anfallende Kulturgüter aus Privatbesitz den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke anzuzeigen. Durch die Abteilungen Kultur sind diese Gegenstände innerhalb von 4 Wochen zu begutachten, und es ist zu entscheiden, ob ein Export entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung des Kulturgutschutzgesetzes erfolgen kann. Dieses Verfahren sichert, daß die Kulturgüter, die auf Grund der Rechtsvorschriften nicht exportiert werden dürfen, nicht in den Warenfonds des AHB Kunst und Antiquitäten GmbH übergeben werden. Der Minister für Kultur wird dazu eine spezielle Anleitung der Ratsmitglieder für Kultur der Räte der Bezirke durchführen.

2. Zum Ankauf solcher Kulturgüter wurde den staatlichen Kultureinrichtungen die Möglichkeit der Bezahlung innerhalb von drei Jahren zugestanden. Dadurch besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Mittel für die Bezahlung der erworbenen Gegenstände in den Plan des Museums bzw. des Kulturfonds zweckgebunden einzuordnen. Das Problem der bisherigen Regelung bestand darin, daß die für das Jahr bestätigten Haushaltsmittel oft nicht ausreichten, um den kurzfristigen Ankauf der Kulturgüter zu ermöglichen.
3. Zur Klärung der Finanzierungsprobleme bei Fundsachen (z. B. Münzen, Haushalts- und Kultgegenstände u. ä. aus der Zeit nach dem 8. Jahrhundert) prüft das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur die kostenlose Übergabe von Fundsachen an die staatlichen Museen. Die Zahlung einer höheren Fundprämie an die Bürger durch das Ministerium für Kultur soll Spekulationen oder illegalem Verkauf solcher Gegenstände entgegenwirken.
4. Der Minister für Kultur hat vorgeschlagen, die in Ziffer 42 des Gesetzgebungsplanes für den Zeitraum bis 1990 (Beschluß des Ministerrates vom 10. September 1987 - 01-40/12/87 -) für 1989 enthaltene Festlegung zur Ausarbeitung einer Analyse der Wirksamkeit des Gesetzes zum Schutz des Kulturgutes der DDR aufzuheben. Diesem Antrag sollte gefolgt werden. Es ist zweckmäßig, eine solche Analyse erst nach konsequenter Umsetzung und Erprobung der jetzt erarbeiteten Festlegungen in der Praxis durchzuführen.

Diese Vorschläge können auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verwirklicht werden.

Weitere zentrale Entscheidungen sind nicht erforderlich.

Die konkreten Fragen werden zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Kultur geklärt.

Genosse Beil stimmt diesen Vorschlägen ebenfalls zu.

Ich bitte um Zustimmung.

Sowter

Dokument 214

Geheime Verschlusssache

b 2 - b 5 - 0909/89

6. Expl. 1 Blatt

VORSITZENDER DES MINISTERRATES

Verfügung Nr. 124 / 89

vom 21. September 1989

Kleiber
Müller
u. Rückmann

1. Der operative Valutaplan Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet für das I. - IV. Quartal 1989 entsprechend der GVS b 5 - 0908/89 wird bestätigt.
2. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Durchführung des operativen Valutaplanes zu kontrollieren.

W. Stoph

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Genosse Kleiber
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Außenhandel
Minister der Finanzen
Staatssekretär und Leiter des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung
Präsident der Außenhandelsbank
Leiter des Sekretariats des Ministerrates
Archiv für Staatsdokumente

Dokument 215

A. Schelck

Berlin, den 19.10.1989

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

bestätigt am 24.10.1989

Genossen Egon Krenz

Lieber Genosse Krenz!

Beiliegend übermittle ich Dir auftragsgemäß
den Entwurf der Vorlage für das Politbüro
des ZK der SED

Unterstellung des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung.

Bitte um Zustimmung.

Z

Mit kommunistischem Gruß

Alexander Sauer

Anlage

Egon Krenz

*Ich werde jedoch den
Kommissar Direktor
mündlich begünstigen*

A. Schelck
19. 10. 89

Egon Krenz

Berlin, den

Ex., je Blatt

Ex., Blatt

V o r l a g e

für das Politbüro des ZK der SED

Betreff:

Unterstellung des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung

Beschlußentwurf:

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung unter Leitung des Genossen Alexander Schalck wird dem Generalsekretär des ZK der SED unterstellt.
2. In den Führungsdokumenten des Nationalen Verteidigungsrates sind entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.

Verantwortlich: Genosse Streletz

Unterschrift:

K r e n z

B e g r ü n d u n g:

Der Bereich Kommerzielle Koordinierung erfüllt im Rahmen der Sicherung der Zahlungsbilanz der DDR, der effektiven Ausgestaltung der Beziehungen der DDR zur BRD, der Steuerung spezieller Auslandsverbindungen und besonderer Kontakte zu kirchlichen Organisationen, der ökonomischen Leitung festgelegter Parteifirmen im NSW und ausgewählter Maßnahmen zur Sicherung einer hoch-effektiven Produktion der Industrie und der Versorgung der Bevölkerung der DDR komplizierte und bedeutungsvolle Aufgaben, die ein schnelles Reagieren auf sich verändernde Lagebedingungen ermöglichen und damit wesentlich und unmittelbar zur erfolgreichen Verwirklichung der Beschlüsse des Politbüros des ZK der SED und der entsprechenden Festlegungen des Generalsekretärs beitragen.

Dokument 216

- L e s e a b s c h r i f t -

Protokoll Nr. 45

der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 24. 10. 1989

Anwesende Mitglieder: Axen, Böhme, Dohlus, Eberlein, Hager, Jarowinsky, Keßler, Kleiber, Krenz, Krolikowski, Lorenz, Mielke, Mückenberger, Neumann, Schabowski, Sindermann, Stoph, Tisch

Anwesende Kandidaten: Lange, G. Müller, M. Müller, Schürer, Walde

Gäste: H. Naumann, Pöschel, Geggel, Herger

Zur Sitzung hinzugezogen:

Zum Punkt 4: Dickel, Fischer, Heusinger, Arndt, Wendland, G. Böhme, Ehrensperger, Sieber

Zum Punkt 5: Dickel, Fischer, Wendland, Heusinger, Sarge, G. Böhme

Zum Punkt 6: Singhuber, Blessing, Ehrensperger

Zum Punkt 7: Arndt, Fischer, Höfner, Beil, Aurich, Wöstenfeld, Sieber, Ehrensperger, Weiß, Schulz, Brock

Zum Punkt 8: Lorf, Hentschel, Ehrensperger

Zum Punkt 9: Seidel, Ehrensperger, Brock, Thielmann

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

Sitzungsleitung: Genosse E. Krenz

Protokollführung: Genosse E. Schwertner

1. Protokollbestätigung

1. Das Protokoll Nr. 42 der Sitzung des Politbüros am 10. 10. und 11. 10. 1989 wird bestätigt.
2. Das Protokoll Nr. 43 der Sitzung des Politbüros vom 17. 10. 1989 wird bestätigt.
3. Das Protokoll Nr. 44 der Sitzung des Politbüros vom 18. 10. 1989 wird bestätigt.

2. Zur aktuellen politischen Lage nach der 9. Tagung des ZK der SED

Berichterstatter:

E. Krenz

1. Die Information des Generalsekretärs des ZK der SED, Genossen E. Krenz, über sein Telefongespräch mit dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, M. S. Gorbatschow, am Sonnabend, dem 21. 10. 1989, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Genosse H. Axen wird beauftragt, die notwendigen Materialien für den Besuch des Genossen E. Krenz in Moskau vorzubereiten.

2. Die Ausführungen des Genossen E. Krenz zur Arbeit nach der 9. Tagung des ZK der SED werden bestätigt.

Sie gelten als Kollektive Meinung des Politbüros auch für die Beratung des Generalsekretärs des ZK der SED mit den Leitern der Abteilungen des ZK am Mittwoch, dem 25. 10. 1989, sowie für die Beratung mit den 1. Sekretären der Bezirksleitungen am Freitag, dem 27. 10. 1989.

12. Unterstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Berichterstatter:
E. Krenz

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung unter Leitung des Genossen Alexander Schalck wird dem Generalsekretär des ZK der SED unterstellt.

Entscheidungen, die dem Generalsekretär des ZK vorgelegt werden, sind gleichzeitig dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zur Kenntnis zu geben.

2. In den Führungsdokumenten des Nationalen Verteidigungsrates sind entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.

Verantwortlich: Genosse F. Streletz

13. Außerplanmäßige Auslagerung aus der Staatsreserve A

Die Vorlage wird bestätigt.

(Anlage Nr. 10)

14. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Vorlage wird bestätigt.

(Anlage Nr. 11)

15. Unterzeichnung des Jahresabkommens 1990 zwischen Österreich und der DDR
-

Berichterstatter:
W. Stoph

Das Politbüro stimmt der Reise des Genossen W. Stoph zu einem Arbeitsbesuch in Österreich und der Unterzeichnung des Abkommens zu.

16. Information über die Staatsdevisenreserve

Berichterstatter:
W. Stoph

Die Information über die Staatsdevisenreserve wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. Pressemitteilung über die Sitzung des Politbüros am 24. 10. 1989
-

Die Pressemitteilung wird bestätigt.

(Anlage Nr. 12)

Berlin, 24. Okt. 1989

An die
Mitglieder und Kandidaten
des Politbüros des ZK der SED

Werte Genossen!

Für die heutige Sitzung des Politbüros erhaltet Ihr noch
beiliegende Vorlagen als neue Tagesordnungspunkte:

- | | |
|---|-----|
| * Unterstellung des Bereiches Kommerzielle
Koordinierung | 582 |
| Berichterstatter: Genosse E. Krenz | |
| * Tagung des Komitees der Außenminister der
Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages | 583 |
| Berichterstatter: Genosse O. Fischer | |
| * Außerplanmäßige Auslagerung aus der Staats-
reserve A | 584 |

Büro des Politbüros

Schwertner

Vertrauliche Verschlusssache

ZK 02 – Politbüro – Beschlüsse –

2./652 45/89 vom 24. 10. 1989

Gen. Schalck

1

----- Blatt

Unterstellung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung unter Leitung des Genossen Alexander Schalck wird dem Generalsekretär des ZK der SED unterstellt.

Entscheidungen, die dem Generalsekretär des ZK vorgelegt werden, sind gleichzeitig dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zur Kenntnis zu geben.

2. In den Führungsdokumenten des Nationalen Verteidigungsrates sind entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.

Verantwortlich: Genosse F. Streletz

Der Beschluszug ist nach Erledigung an das Büro des Politbüros zurückzugeben!

Ag 220 – Bestell-Nr. 04/307 a

Dokument 218

A. Schalck

Berlin, den 25.10.1989

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Egon Krenz

Lieber Genosse Krenz !

Im Hinblick auf die notwendige zentrale Führung und Koordinierung aller grundlegenden Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie gegenüber Westberlin wird vorgeschlagen, Festlegungen zur weiteren Arbeit der bestehenden Arbeitsgruppe des Politbüros "BRD/Westberlin" zu treffen.

Der Vorschlag geht davon aus, daß Aktivitäten und Entscheidungsvorschläge durch die Arbeitsgruppe in der erforderlichen Komplexität und bezüglich ihrer Konsequenzen allseitig eingeschätzt werden. Dem Vorschlag liegt weiter zugrunde, daß durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Willi Stoph, bzw. seinen 1. Stellvertreter erforderlichenfalls die weitere staatliche Umsetzung erfolgt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zu prüfen, Genossen Günter Kleiber als Mitglied der Arbeitsgruppe vorzusehen.

Ich bitte um Zustimmung bzw. Festlegung der weiteren Arbeitsschritte zur endgültigen Ausarbeitung und Bestätigung des Vorschlages.

Mit kommunistischem Gruß



Anlage

Festlegungen zu den Aufgaben und der Arbeitsweise
der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED
zur Koordinierung grundsätzlicher Fragen in den
Beziehungen der DDR gegenüber der BRD und Westberlin

1. Die Arbeitsgruppe des Politbüros hat die Aufgabe, zentrale Beschlüsse und Festlegungen zur Führung und Koordinierung grundsätzlicher Aktivitäten und Fragen in den Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie gegenüber Westberlin in ihrer erforderlichen Komplexität vorzubereiten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die DDR einzuschätzen.

2. Der Arbeitsgruppe des Politbüros gehören an:

Genosse Hermann Axen
Genosse Günter Kleiber
Genosse Werner Krolikowski
Genosse Gerhard Schürer
Genosse Gunter Rettner
Genosse Kurt Nier
Genosse Alexander Schalck (Sekretär der Arbeitsgruppe)

*Bis zum
Plan
dann neue
Festlegung*

3. Die Materialien für die Arbeitsgruppe des Politbüros sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der zuständigen Abteilung des ZK der SED auszuarbeiten und dem Sekretär der Arbeitsgruppe zu übermitteln.

Durch den Sekretär der Arbeitsgruppe kann in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten entschieden werden, daß Vorschläge und Materialien, die keinen grundsätzlichen Charakter tragen und im Rahmen bereits gefaßter Beschlüsse oder getroffener Festlegungen liegen, eigenverantwortlich durch die zuständigen Minister durchzuführen und zu verantworten sind.

4. Die Behandlung der Materialien in der Arbeitsgruppe des Politbüros erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren.

5. Entscheidungsvorschläge oder Materialien, denen die Arbeitsgruppe zugestimmt hat, werden durch den Sekretär der Arbeitsgruppe mit einem Vorschlag zur Beschlußfassung bzw. Bestätigung dem Generalsekretär des ZK der SED übermittelt.

Bei Entscheidungsvorschlägen und Materialien mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. weitreichenden Konsequenzen ist die Behandlung im Politbüro bzw. Sekretariat des ZK der SED vorzusehen.

Die jeweiligen Entscheidungsvorschläge oder Materialien werden gleichzeitig dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zur Kenntnis gegeben, der über sich daraus ergebende weitere staatliche Festlegungen und Maßnahmen, insbesondere bei grundsätzlichen Materialien, über die Behandlung im Ministerrat oder im Präsidium des Ministerrates entscheidet.

6. Der Sekretär der Arbeitsgruppe informiert die zuständigen Minister über die getroffenen Festlegungen.

A. Schalck

Berlin, den 25.10.1989

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Egon Krenz

Unverständlich!
Herzog 8000 70 23
vorgelesen 25.10. / H.

Lieber Genosse Krenz !

Im Hinblick auf die notwendige zentrale Führung und Koordinierung aller grundlegenden Aktivitäten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie gegenüber Westberlin wird vorgeschlagen, Festlegungen zur weiteren Arbeit der bestehenden Arbeitsgruppe des Politbüros "BRD/Westberlin" zu treffen.

Der Vorschlag geht davon aus, daß Aktivitäten und Entscheidungsvorschläge durch die Arbeitsgruppe in der erforderlichen Komplexität und bezüglich ihrer Konsequenzen allseitig eingeschätzt werden. Dem Vorschlag liegt weiter zugrunde, daß durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Willi Stoph, bzw. seinen 1. Stellvertreter erforderlichenfalls die weitere staatliche Umsetzung erfolgt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zu prüfen, Genossen Günter Kleiber als Mitglied der Arbeitsgruppe vorzusehen.

Ich bitte um Zustimmung bzw. Festlegung der weiteren Arbeitsschritte zur endgültigen Ausarbeitung und Bestätigung des Vorschlages.

Mit kommunistischem Gruß

Alexander Grau

Anlage

Dokument 219

Beh. Protokoll Nr. 47 114.
vom 31. 10. 85

Persönliche Verschlussache 29
— Vorlagen —
ZK 02 Tgb.-Nr. 594

V o r l a g e für das Politbüro

Festlegungen zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Arbeitsgruppe des Politbüros des ZK der SED zur Koordinierung grundsätzlicher Fragen in den Beziehungen der DDR gegenüber der BRD und Westberlin

Beschlußentwurf:

1. Die Arbeitsgruppe des Politbüros hat die Aufgabe, zentrale Beschlüsse und Festlegungen zur Führung und Koordinierung grundsätzlicher Aktivitäten und Fragen in den Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie gegenüber Westberlin in ihrer erforderlichen Komplexität vorzubereiten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die DDR einzuschätzen.
2. Der Arbeitsgruppe des Politbüros gehören an:
Genosse Hermann Axen
Genosse Günter Kleiber
Genosse Werner Krolikowski
Genosse Gerhard Schürer
Genosse Gunter Rettner
Genosse Kurt Nier
Genosse Alexander Schalck (Sekretär der Arbeitsgruppe)
3. Die Materialien für die Arbeitsgruppe des Politbüros sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der zuständigen Abteilung des ZK der SED auszuarbeiten und dem Sekretär der Arbeitsgruppe zu übermitteln.
Durch den Sekretär der Arbeitsgruppe kann in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten entschieden werden, daß Vorschläge und Materialien, die keinen grundsätzlichen Charakter tragen und im Rahmen bereits gefaßter Beschlüsse oder getroffener Festlegungen liegen, eigenverantwortlich durch die zuständigen Minister durchzuführen und zu verantworten sind.

4. Die Behandlung der Materialien in der Arbeitsgruppe des Politbüros erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren.
5. Entscheidungsvorschläge oder Materialien, denen die Arbeitsgruppe zugestimmt hat, werden durch den Sekretär der Arbeitsgruppe mit einem Vorschlag zur Beschlußfassung bzw. Bestätigung dem Generalsekretär des ZK der SED übermittelt.

Bei Entscheidungsvorschlägen und Materialien mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. weitreichenden Konsequenzen ist die Behandlung im Politbüro bzw. Sekretariat des ZK der SED vorzusehen.

Die jeweiligen Entscheidungsvorschläge oder Materialien werden gleichzeitig dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zur Kenntnis gegeben, der über sich daraus ergebende weitere staatliche Festlegungen und Maßnahmen, insbesondere bei grundsätzlichen Materialien, über die Behandlung im Ministerrat oder im Präsidium des Ministerrates entscheidet.

6. Der Sekretär der Arbeitsgruppe informiert die zuständigen Minister über die getroffenen Festlegungen.

Dokument 220

Vereinbarung

Zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung
Wallstraße 17-22
Berlin
1 0 2 0

vertreten durch den Staatssekretär,
Genossen Dr. Alexander Schalck

- im weiteren Bereich KoKo genannt -

und dem Ministerium für Kultur
Molkenmarkt 1-3
Berlin
1 0 2 0

vertreten durch den Minister,
Genossen Dr. Hans-Joachim Hoffmann

- im weiteren MfK genannt -

wird vereinbart, durch den Verkauf von Leistungen in das NSW außerhalb der Staatlichen Planaufgaben Export und des Valutadienstleistungsplanes des MfK zusätzliche Devisen zu erwirtschaften und das Ergebnis gegenüber den beteiligten Betrieben, Einrichtungen, Institutionen, Hoch- und Fachschulen des MfK (im folgenden kulturelle Einrichtungen genannt) und gegenüber beteiligten Künstlern, die Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler der DDR sind, materiell zu stimulieren.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung dem Ziel, mit Hilfe der zusätzlich erwirtschafteten Valutamittel und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten der weiteren Entwicklung von Kultur, Kunst und Literatur zu dienen, die kulturpolitische Wirksamkeit der Einrichtungen und internationale kulturpolitische Aktivitäten zu stimulieren sowie die materiell-technische Basis der kulturellen Einrichtungen zu stärken und weitere Beiträge zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes zu leisten.

1: Diese Vereinbarung umfaßt materielle und immaterielle Leistungen auf den Gebieten der Kultur und Kunst

- Malerei, Grafik und Plastik,
- künstlerisch-handwerkliche Produktion, (z.B. mit viel Holz etc.)
- Formgestaltung und Kunsthandwerk - UNIKATE, (und Obj)
- Karikatur, Gebrauchsgrafik und Pressezeichnungen,
- ~~Mode,~~
- Szenografie, Bühnenbild, Ausstattung, (z.B. - 1. vom D + 1/2 m
D. abg.)
- Denkmalpflege einschl. Restaurierung,
- Architekturbezogene Kunst,
- ~~Darstellende Kunst, Musik und Konzerte,~~
- Kunstwissenschaften und Kunstgeschichte,
- Unterhaltungskunst,
- Museumswesen, Ausleihe von Ausstellungen und einzelnen Kunstwerken, (z.B. - 1/2 m 1/2)
- Gebrauchsgüter kulturellen Charakters,
- Software, wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen, (z.B. - 1/2 m 1/2)
- sonstige Dienstleistungen, (z.B. - 1/2 m 1/2)

der kulturellen Einrichtungen sowie der Künstler des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

2. Der Bereich Koko beauftragt den AHB Kunst und Antiquitäten, den Export dieser Leistungen durchzuführen. Der AHB Kunst und Antiquitäten entscheidet in Abstimmung mit dem MfK, HA Planung und Finanzen, über die aktive Einbeziehung von ausgewählten kulturellen Einrichtungen in die Exportarbeit des AHB.

Gegenwärtig sind folgende bestätigt:

- Staatlicher Kunsthandel der DDR,
- Musikhochschule Dresden,
- Produktionsleitung Denkmalpflege,
- Hochschule für industrielle Formgestaltung,
- Produktionsleitung Formgestaltung und Kunsthandwerk,
- Zentrum für kulturelle Auslandsarbeit.

Durch das MfK können kulturelle Einrichtungen, die örtlichen Staatsorganen unterstehen, in die Arbeit nach dieser Vereinbarung einbezogen werden.

(z.B. - 1/2 m 1/2)

3. Das MfK gestattet den in Frage kommenden kulturellen Einrichtungen, auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit dem AHB Kunst und Antiquitäten entsprechende Verträge abzuschließen. Die kulturellen Einrichtungen sind verpflichtet, vor Vertragsabschluß eine entsprechende Genehmigung vom MfK, HA Planung und Finanzen, einzuholen. Den abzuschließenden Verträgen sind folgende Preisbildungsgrundsätze zugrunde zu legen:

Waren und Leistungen werden in Rechnung gestellt

- zum ~~Betriebspreis~~ bei Waren und Leistungen von Produktionsbetrieben, (z.B. - 1/2 m 1/2)

(z.B. - 1/2 m 1/2)

- zum Ankaufspreis plus Handelsspanne für vom Staatlichen Kunsthandel der DDR bereitgestellte Gebrauchsgüter kulturellen Charakters und zeitgenössisch bildende und angewandte Kunst sowie für alle Leistungen von Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler der DDR,
- zum Valutagegenwert plus Richtungskoeffizient in allen anderen Fällen

4. Der Verkauf von Kulturgütern durch die kulturellen Einrichtungen an den AHB erfolgt unter Beachtung des Kulturgutschutzgesetzes und der spezifischen Rechtsvorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen gelten.
Für Genehmigungsverfahren trifft der Minister für Kultur gesonderte Regelungen.

5. Das MfK ^{bzw. AHB} erhält ein Valutaanrecht in Höhe von ²⁵ 50 % des Nettovalutaerlöses der realisierten Exporte bei Erstattung des Markgegenwertes an den Bereich Koko. Das Valutaanrecht wird in der Vertragswährung auf einem Valutaanrechtskonto beim AHB Kunst und Antiquitäten geführt. Die Abrechnung des Guthabens und der Kontenbewegungen erfolgt quartalsweise bis zum 15. Werktag nach Quartalsschluß gegenüber dem MfK, HA Planung und Finanzen. ¹⁵⁰¹⁰

6. Durch das MfK werden Festlegungen für eine durchgängig wirkende Valutaanrechtsbeteiligung getroffen, um weitere Exportreserven sowohl materieller als auch immaterieller Art zu erschließen. Zur Unterstützung der kulturpolitischen Arbeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der kulturellen Einrichtungen werden mindestens 25 % des Nettovalutaerlöses realisierter Exporte für die die Exportleistungen erbringenden Einrichtungen verwendet und aus dem Valutaanrecht des MfK zur Verfügung gestellt. An beteiligte Künstler, die Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler der DDR sind, ist ein Valutaanrecht in Höhe von 25 % des Nettovalutaerlöses aus dem Fonds gemäß Ziffer 5 zu gewähren. Die bestehenden Valutabeziehungen zwischen dem MfK, dem Staatlichen Kunsthandel bzw. anderen Einrichtungen und den Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler bleiben seitens des AHB Kunst und Antiquitäten weiter bestehen. ¹⁴¹⁷

7. Das Valutaanrecht des MfK steht für Importe von Waren und Leistungen, zur Finanzierung erforderlicher Dienstreisen sowie für die Verwendung der Künstleranteile zur Verfügung. Aufträge für Importe werden durch den Minister für Kultur mit einer Beantragung zur Freigabe an den Bereich Koko eingeleitet. Der Bereich Koko beauftragt auf der Grundlage der Spezifikation des Bedarfsträgers einen AHB. Die Importhandelsspanne beträgt 5 % des Importwertes. Durchgeführte Importe werden dem Inlandspartner entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zum Aufwandspreis, marktseitig in Rechnung gestellt. ¹⁴¹⁷

8. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

2.2

- Punkt 4.3 der Vereinbarung vom 04.10.1976
- die Ergänzung zu dieser Vereinbarung vom 22.06.1977
- die Vereinbarung vom 01.01.1978
- die Vereinbarung vom 14.05.1986

Dieser Vereinbarung entgegenstehende Verträge zwischen Kultur-
einrichtungen und AHB sind dieser anzupassen.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der
Schriftform und der Zustimmung beider Partner.

Berlin, den 1. November 1989

Dr. Schalck
Staatssekretär

Dr. Hoffmann
Minister

Dokument 221

Beh. Protokoll Nr. 49/14.
vom 7. 11. 89

Büro des Politbüros

Berlin, 3. 11. 1989

Persönliche Verschlußsache
— Vorlagen —
ZK 02 Tgb.-Nr. 627

Vorlage

für das Politbüros des ZK der SED

Betrifft:

Regelungen für die Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenrings im Wohnobjekt Wandlitz

Beschlußentwurf:

1. Die Regelungen für die Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenrings im Wohnobjekt Wandlitz werden bestätigt.
(Anlage 1)
2. Die Konsequenzen aus der Neuregelung der Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenrings im Wohnobjekt Wandlitz werden zur Kenntnis genommen.
(Anlage 2)



E. Schwertner

Verteiler:

1. - 30. Ex. Politbüro
31. Ex. Büro des Politbüros

Regelungen

für die Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenringes im Wohnobjekt Wandlitz

1. Zum Einkauf in Verkaufseinrichtungen des Wohnobjektes sind berechtigt:

- die Bewohner des Innenringes des Wohnobjektes sowie
- die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros des ZK der SED und deren Ehefrauen, die außerhalb des Wohnobjektes wohnhaft sind.

2. In der Verkaufseinrichtung und im Clubhaus des Wohnobjektes sind Waren und Produkte aus Betrieben der DDR, aus Importen, die über den Außenhandel für die Bevölkerung der DDR normal importiert werden, sowie aus Delikat- und Exquisiterzeugnissen anzubieten.

Die Bewohner des Innenringes des Wohnobjektes können alle Leistungen des Clubhauses mit allen Einrichtungen, einschließlich einer qualifizierten Hausversorgung, in Anspruch nehmen.

Der Verkauf in beiden Einrichtungen erfolgt zu gesetzlich festgelegten Preisen zum Einzelverkaufspreis (EVP).

3. Die Bewohner des Innenringes des Wohnobjektes, die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros des ZK der SED und deren Ehefrauen, die außerhalb des Wohnobjektes wohnhaft sind, können Dienstleistungen auf folgenden Gebieten in Anspruch nehmen:

Schneiderei, Friseur und Kosmetik, Dekorateurleistungen, Glasreinigung, Renovierungen der Räume, Gartenarbeiten, Wäscherei- und andere Dienstleistungen, Reparaturen aller Art an privaten Geräten und sonstigen Artikeln.

Die Bezahlung dieser Dienstleistungen erfolgt zu gesetzlichen Regelleistungspreisen.

4. Notwendige Ausstattungen in den Wohnhäusern und Reparaturen an allen Einrichtungen der Häuser, die staatliches Eigentum sind, werden als Bestandteil des Mietpreises behandelt und erfolgen kostenlos.
5. Familienangehörige, die außerhalb des Wohnobjektes Wandlitz wohnen, können Dienstleistungen, Ausführungen von Reparaturen, Wohnungsrenovierungen und -ausstattungen nicht in Anspruch nehmen.
6. Das Betanken von Privat-Kfz der Bewohner des Innenringes des Wohnobjektes an der Tankstelle des Objektes sowie die Ausführung von Kfz-Reparaturen erfolgen gegen Bezahlung zu den gesetzlich festgelegten Preisen.
Familienangehörige, die außerhalb des Wohnobjektes wohnen, können diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen.
7. Mit der Verwirklichung des Beschlusses, der Einleitung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen und Herstellung der erforderlichen Verbindungen zwischen der Verwaltung des Wohnobjektes Wandlitz und staatlichen und wirtschaftsleitenden Einrichtungen und Betrieben wird der Leiter des Büros des Politbüros des ZK der SED in Abstimmung mit der zuständigen Dienst-einheit des MfS beauftragt.
8. Mit diesem Beschluß treten alle früheren Beschlüsse des Politbüros des ZK der SED zur Betreuung und Versorgung außer Kraft.

Konsequenzen aus der Neuregelung der Betreuung und Versorgung der Bewohner des Innenringes im Wohnobjekt Wandlitz

1. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich bei ausschließlicher Nutzung der Möglichkeiten des Außenhandels bzw. der Betriebe der DDR Angebotseinschränkungen vor allem bei:

Frischwaren, Molkereiprodukten sowie Obst und Gemüse, Säften und Mosten, Konfitüren und Honig, Weinen, Diät- und Diabetikererzeugnissen, Gewürzen, Qualitätsprobleme bei Schuhen, Probleme bei der Bereitstellung der verschiedensten Bekleidungen.

2. Weiter gesichert werden muß die jährliche Planung von Valutamitteln für Ausstattungen, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, über das Ministerium für Außenhandel/Bereich Kommerzielle Koordinierung aus folgenden Hauptgründen:

- Beschaffung von Flugzeuggeschirr aus Plaste nur über Importe möglich,
- Ersatzbedarf für diverse Küchenartikel, Kühl- und Wärmegeräte für den Service und diverses Verpackungsmaterial,
- Reparaturen der vorhandenen Importtechnik bzw. Ausstattung.

Für die Weiterführung der Reparaturen in den Wohnhäusern an Importartikeln (z.B. Armaturen u.ä.), die Bereitstellung von Ersatzteilen für die RFT-Technik u.ä. Aufgaben muß die Planung der jährlichen Valutamittel für den Valuta-Dienstleistungsplan des MfS weiter gewährleistet sein, und die diesbezüglichen Aufträge müssen weiter über das Ministerium für Außenhandel/Bereich Kommerzielle Koordinierung laufen.

3. Für die Absicherung des gesamten Angebotes in der neuen Form ergeben sich erhebliche Aufgaben für die Bilanzierung, Vertragsgestaltung und Planung, vor allem:

- Schaffung von Möglichkeiten zur Veränderung bereits erfolgter Bilanz- und Planungsrunden im Fünfjahrplanzeitraum bis 1995 und insbesondere für die staatliche Planaufgabe 1990 über die Staatliche Plankommission, weil insgesamt ein höherer bzw. generell neuer Bedarf entsteht.
 - Anhebung des Status des Staatlichen Handelsobjektes Letex vom Sonderbedarfsträger 2 in die Kategorie 1 und LVO, um flexibler die Bilanz- und Planungsprozesse zu beherrschen und operative Entscheidungen durch die Bilanzorgane zu ermöglichen.
 - Beauftragung von kompetenten verantwortlichen Mitarbeitern in Ministerien, Kombinat und wirtschaftsleitenden Einrichtungen für die notwendige andere Art der Zusammenarbeit zur Sicherung des Bedarfs.
 - Stärkung der Verbindungen zum Ministerium für Handel und Versorgung und weiteren wichtigen Kombinat im Territorium Berlin.
 - Gewährleistung der vollen Einordnung des Staatlichen Handelsobjektes Letex in das Kaufhallen-, Delikat- und Exquisitprogramm sowie Sicherung der Zugriffsfähigkeit zu offiziellen Importen.
4. Die Breite des Angebotes der Speisekarte im Clubhaus ist nicht zu halten, da unter den neuen Bedingungen die speziellen Importe an Frischware, Obst und Gemüse fehlen.
5. Die Belieferung des Gästeheimes des ZK der SED Seehaus Liebenberg ist einzustellen.
6. In Durchsetzung des Beschlusses wird den Angehörigen der Dienst-einheit des MfS, durch die alle Maßnahmen der Betreuung und Ver-sorgung zu realisieren sind, das Recht eingeräumt, Personen, die nicht zum festgelegten Kundenkreis gehören, zurückzuweisen.

Dokument 222

A. Schalck

Berlin, den 22.11.1989

Generalsekretär des
Zentralkomitees der SED

Genossen Egon Krenz

K.
22.11.89

Lieber Genosse Krenz!

Beiliegend übermittle ich Dir den Entwurf eines Schreibens an den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Modrow.

Mit der Regierungsneubildung sollte meines Erachtens diese Form zur Koordinierung der Arbeit mit der BRD und Berlin (West) vorgesehen werden.

Ich gehe davon aus, daß alle grundsätzlichen Fragen, die die Beziehungen der DDR zur BRD und Berlin (West) berühren - sollte dem Vorschlag gefolgt werden - Dir von mir direkt zugestellt werden. (Ja)

Bitte um Zustimmung, das Material offiziell dem Genossen Modrow zuzuleiten. (Ja)

Mit sozialistischem Gruß

Alexander Scharan

Anlage

Weisung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR zur
Bildung eines "Staatssekretärsausschuß BRD/Berlin (West)"

1. Im Interesse einer einheitlichen komplexen Leitung und Koordinierung grundsätzlicher Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie zwischen der DDR und Berlin (West) wird als beratendes und empfehlendes Gremium beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR eine ständige Arbeitsgruppe gebildet (nachfolgend "Staatssekretärsausschuß" genannt).

Der Staatssekretärsausschuß konzentriert seine Arbeit auf grundsätzliche Fragen, die zur Wahrung der politischen und ökonomischen Interessen der DDR einer komplexen Einschätzung bedürfen sowie auf erforderliche Maßnahmen als Reaktion auf Aktivitäten der BRD und Westberlins, die grundsätzliche Interessen der DDR berühren.

2. Dem Staatssekretärsausschuß gehören ständig an:

Staatssekretär Dr. Schalck - als Leiter -
Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bzw. bevollmächtigter Vertreter des Ministers
Staatssekretär bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der SPK

Staatssekretär im Ministerium für Außenwirtschaft bzw. bevollmächtigter Vertreter des Ministers

Die Einbeziehung weiterer Staatssekretäre bzw. Bevollmächtigter der jeweiligen Minister sowie von Leitern anderer zentraler Staatsorgane erfolgt jeweils entsprechend den Sacherfordernissen und der Verantwortlichkeit für die behandelten Fragenkomplexe.

3. Der Staatssekretärsausschuß trifft keine eigenen Entscheidungen sondern erarbeitet Vorschläge zur weiteren Behandlung bzw. Bestätigung der erörterten Fragen und Entscheidungsvorschläge. Er unterbreitet Vorschläge zur
- Vorlage der entsprechenden Materialien im Ministerrat der DDR;
 - Bestätigung der Materialien bzw. Entscheidungsvorschläge durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder
 - zur Überarbeitung bzw. Weiterführung bestimmter Arbeiten unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und direkte Vorlage im Ministerrat oder Bestätigung und Durchführung unter Verantwortung der jeweiligen Minister.

Durch den Leiter der Arbeitsgruppe kann entschieden werden, daß Vorschläge und Materialien, die keinen grundsätzlichen Charakter tragen und im Rahmen bereits getroffener Beschlüsse oder Festlegungen liegen, nicht im Staatssekretärsausschuß behandelt werden. In diesen Fällen entscheidet der zuständige Minister über die Durchführung bzw. das weitere Vorgehen.

4. Der Staatssekretärsausschuß tritt jeweils bei Vorliegen inhaltlicher Erfordernisse zusammen bzw. übermittelt Materialien und Entscheidungsvorschläge an die Mitglieder und beteiligte Ministern zur Meinungsäußerung. Er geht in seiner Arbeitsweise davon aus, daß im Regelfall keine zusätzlichen Materialien erarbeitet werden, sondern die Standpunkte auf der Grundlage von Analysen, Konzeptionen und grundsätzlichen Direktiven erfolgt, die ohnehin auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen sind.

5. Der Leiter des Staatssekretärsausschusses informiert die verantwortlichen Minister bzw. Staatssekretäre über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates zu den unterbreiteten Vorschlägen und Empfehlungen.

Dokument 223

HA Kus
Leiter

Berlin, 27.11.89

Aussprachevermerk

Heute wurde durch den Leiter der HA Kus, G. Müller, im Beisein des Unterzeichners mit Gen. Oberst Schalck-Golodkowski und Gen. Oberst Seidel eine Kaderaussprache geführt.

Anliegen war die durch den Leiter des ANS, G. Schwanitz, bereits angekündigte Entlassung aus dem aktiven Dienst der im Bereich kommerzielle Koordination tätigen OiBE.

Oberst Sch. informierte darüber, daß bei den Betroffenen zu unterscheiden sei:

1. nach OiBE, die ein Arbeitsverhältnis im Bereich KK haben und durch das ANS eine Ausgleichszahlung erhalten
(10 OiBE)
2. OiBE, die ausschließlich vom ANS vergütet werden
(9 OiBE)
3. Beschäftigte des Bereichs KK, deren Namen und deren Anzahl nicht festgeschrieben sind, die durch das ANS quartalsmäßig Zulagen erhalten. Die Bezahlung erfolgt auf einem Fond des Leiters der Abt. Finanzen (ANS (siehe Anlagen))

Oberst Sch. geht von der Voraussetzung aus, daß der Bereich KK - gleich in welcher Form und in welcher Unterstellung - weiterbestehen wird die durch den Bereich erwirtschafteten Mittel (im Gespräch waren insgesamt 50 Milliarden) würde unser Staat auch künftig benötigen.

Fakt ist für ihn auch, daß verschiedene Behörden und Regierungsstellen als auch Geheimdienste wissen, daß alle durch den Bereich KK abgeschlossenen Geschäfte usw. nur mit Billigung des früheren MFS, wenn nicht in seinem Antrag geschahen und geschehen (z. B. keinen Zollkontrollen). Von anderen Prämissen auszugehen, hieße Illusionen nachzuhängen.

Für Oberst Sch. steht unwiderstehlich fest: Wenn er vor einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer zitiert würde, kann er die Verbindung zum MFS kaum leugnen, will er nicht unglaubwürdig werden. Für ihn sei die Tätigkeit immer eine ehrenvolle für den Staat gewesen gleich ob er den Ministerpräsidenten Siedemann oder Stoph, dem ZK-Sekretär Mittag oder zuletzt dem Generalsekretär E. Honecker unterstellt war.

Nicht zu überhören waren aber auch Detailkenntnisse zu

- jährlich 6 Millionen für die Waldrodung
- Sonderbeschaffungen für den ehem. Minister
- sowie Beschaffungen für GO a.D. Wolff u.c

Oberst Sch. gab an, alles durch eine exakte Buchführung belegen zu können. Sollte er in der Volkskammer befragt werden, müsse - auch in seinem Interesse - mit exakten Antworten gerechnet werden.

Er selbst stünde auch schon 'auf der Liste'. Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zum VEB-Specialbau Potsdam habe er das Wohnhaus in der Manettestr. vom ehem. Minister für 300.000.-M Bankkosten erhalten. Vom Specialbau Potsdam werden um 2 Mill. in Rechnung gestellt. Wenn Überprüfungen zu Privatbesitz und Kontostand erfolgen würden, dann wäre alles aus dem Verdienst im Bereich KK nur schwerlich zu belegen.

Als Lösungswege für anstehende Entlastungen aus dem aktiven Dienst werde gemeinsam vereinbart:

1. die im Bereich KK fest angestellten DiBE erhalten je nach Voraussetzungen Rentenleistungen, Übergangspenale sowie Übergangspfehlerritze bzw. Übergangsbekilfe
2. die DiBE, die bisher ausschließlich vom MFS vergütet wurden, werden mit ARV im Bereich KK eingestellt. Sie erhalten Übergangspfehlerritze sowie Übergangsbekilfe.

Im Interesse der Konspiration sollten alle Forderungen, insbesondere Übergangsbekilfe (für 36 Monate) als einmalige Abfindung getahlt werden.

(nigemäjs)

Jenic Person becefted, vime sid O. Sch. on sdritke. Da es mit zmelmenen Angyke am der BRD ad der DDR redene. Der „Spiegel - Artikel“ vae i d'ere fuzammenhang mer ei Anfang. Er heate sid ideen Rechtsanwalt Dr. Vogel fuzammen, faller mer fuzicht mine. felle be it ee Handelsbundy stettele, da vunde er auch die fchaltwerke der MfS, die er sorgfaltig aufbewahrt habe, wtege.

Die Eupphly der fe. Uniter von 26. 11. 88, nit = Felle ein Befrag von der Volkskammer auf die Wahy von Staatsfehamine on berufe, vae voll unangewacht.

Inperant entstat i d'ere fuzricht der Enddruck, das O. Sch. heidlich sider Verbudy on MfS, mer Verpudy on MfS als auch on Detektivme „auspache“ wude.

Mitarbeiter des MfS (OibE)

Volle Bezahlung durch das MfS

<u>N a m e</u>	<u>Vorname</u>	<u>PKZ</u>
Schalck,	Sigrid	281040 5 30071
Scholz,	Roland	231053 4 15018
Brachaus,	Gisela	110637 5 28226
Dittmer,	Roswitha	230351 5 04110
Heger,	Margot	170447 5 30039
Träber,	Klaus	190746 4 29214
Schultz,	Jörg	140548 4 04732
Hauser,	Andreas	261158 4 11424
Rüdiger,	Alexander	030560 4 30123

Mitarbeiter des MfS (OibE)

Ausgleichszahlung durch MfS

<u>N a m e</u>	<u>Vorname</u>	<u>PKZ</u>
Dr. Schalck-Golodkowski,	Alexander	030732 4 30120
Seidel,	Manfred	101128 4 30218
Meier,	Karl	090329 4 30045
Dr. Neubert,	Klaus-Dieter	221149 4 30117
Pioch,	Günter	091040 4 29726
Wedler,	Annerose	021234 5 30255
Geier,	Annemarie	290839 5 29711
Seidel,	Michaela	300359 5 28214
Käberrick,	Michael	100957 4 06923
Freitag,	Wilfried	190646 4 29214

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DER FINANZEN UND PREISE
DER MINISTER

Berlin, 3. 12. 1989

Deutsche Handelsbank AG
Direktor Genossen F.Ziesche

Auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung der DDR verfüge ich mit sofortiger Wirkung die Sperrung aller Konten von Betrieben, Institutionen, gesellschaftlicher Organisationen sowie Bezirke der DDR. Das gilt auch für Verfügungen bzw. Aufträge zur Verfügung von Guthaben auf Konten, die bei ausländischen Bank- und Kreditinstituten geführt werden.

Im Interesse der Volkswirtschaft sowie aus anderen wichtigen Gründen notwendige Verfügungen bzw. Aufträge für solche Konten bedürfen bis auf weiteres meiner Zustimmung.

Die Zahlungsaufträge der DABA sind davon nicht betroffen.


N i c k e l

Dokument 225

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
DER Vorsitzende

Berlin, 3. Dezember 1989

A n o r d n u n g

Aus Gründen der nationalen Sicherheit ordne ich an, daß mit sofortiger Wirkung der Einsichtnahme in die Geschäftsakten der Hauptabteilung I des Bereiches Kommerzielle Koordination nicht stattgegeben wird.

Hans Modrow
Modrow

Seidel Handelsplan
Jan. 1990
Jan. - Folge bes. f.
Januar

Jan. Brief

bezügliche des Jan. Brief

U-Uo. Rechtslage nicht
vollständig

strenge Maßnahme

kurzes
für das Land
vollständig
im Auftrag

Polysaccharide hat Leber

kein Abbau anstelle
des folgenden Lebers

Sukrose

1. besteht aus

2. wie wird kontrolliert

Leberstärke \rightarrow

Süßholz
Leberstärke
Leberstärke

Sukrose 9192? Probiere

\rightarrow \Rightarrow Leber
klein, stark
keine

Firmen der Hauptabteilung I des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung

BERAG Export-Import GmbH
Friedrich-Engels-Straße 35
Berlin
1110

deurer
- normal u. spez.
- Nachf. d. St. Korbweber
des. d. GOLF

X
CAMET
Industrievertretungen und Beratungen
für Chemie-, Agrar- und Metallurgie Export/Import
Burgstraße 23
Berlin
1020

?
Günther Forgger
Schlegelstraße 15
Berlin
1040

Forgger

Firma F.C. Gerlach Export/Import
Parkstraße 76/77
Berlin
1120

noch auf Bestellung

Asimex Import-Export Agentur
Warschauer Straße 8
Berlin
1034

Asimex

Delta Export und Import GmbH
Friedrichstraße
Internationales Handelszentrum
Berlin
1086

Delta Export und Import
Delta u. -S

Interport
Industrievertretungen *IT*
Straßburger Straße 40
Berlin
1055

Interport
was normal

Agrima
Außenhandelsvertretung GmbH
Albrechtstraße 11
Berlin
1040

Firma Simpex GmbH
Büro für Handel und Beratung
Schönhauser Allee 26 a
Berlin
1058

Importhandelsbereich IV
im AHB Elektronik
Alexanderplatz 6
Berlin
1026

X Computer

ELMSOKA Establishment
International Import Export Commercial Company
Kanalstraße 32, P.O.B. 169
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

1 week of possibility

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR AUSSENHANDEL
Bereich Kommerzielle Koordinierung

1020 Berlin, den 04.12.1989
Wallstraße 17-22

Ministerium für
Finanzen und Preise
Minister
Genossin Nickel

Werte Genossin Nickel !

Beiliegend übersende ich eine Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 03. Dezember 1989, in der aus Gründen der nationalen Sicherheit mit sofortiger Wirkung einer Einsichtnahme in Geschäftsakten der Hauptabteilung I des Bereiches Kommerzielle Koordinierung nicht stattgegeben wird. Eine Liste der in die Hauptabteilung I integrierten Firmen ist in der Anlage beigefügt.

Mit sozialistischem Gruß



Seidel
Hauptabteilungsleiter

Anlage

Dokument 226

*Ministerium der Finanzen
und Preise
Der Minister*


*Ministerium für Außenwirtschaft
Der Minister*

Gemeinsame Anweisung

- 1. Zur Einordnung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung in die Volks- und Finanzwirtschaft der DDR wird mit sofortiger Wirkung ein kommissarischer Leiter eingesetzt.
Kommissarischer Leiter ist Prof. Dr. Gerstenberger.*
- 2. Prof. Dr. Gerstenberger ist gegenüber allen Leitern des Bereiches und den dem Bereich unterstellten Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Ziffer 1 weisungsberechtigt.*
- 3. In seiner Tätigkeit hat der Leiter des Bereiches insbesondere die Durchführung und Abwicklung aller bestehenden kommerziellen Verpflichtungen so zu sichern, daß kein ökonomischer Schaden für die DDR entsteht bzw. diesen zu mindern.*
- 4. Die auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, Finanz- und Valutawirtschaft bestehenden Rechtsvorschriften sind strikt einzuhalten.*
- 5. Die Anweisung tritt am 6. Dezember 1989 in Kraft.*

Berlin, den 6. Dezember 1989


Nickel


Dr. Beil

F30/89

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstsache 808/89
2 .Ex. 2 Seiten

Beschluß des Ministerrates

4 / 3 / 89

vom 7. Dezember 1989

Gen. Dr. Heubach
4. Oberwachter
17.12.
17.12.89

Betrifft: Beschluß zur Einordnung der Einrichtungen des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung in die zuständigen Bereiche der
Außenwirtschaft und des Finanzwesens

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:
Minister für Außenwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise
Leiter des Amtes für Nationale Sicherheit
Regierungssprecher

17 0 Jan 1990

11 3. Feb. 1991

Für die Richtigkeit:

lit.
Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Ministerrat

**Beschluß zur Einordnung der Einrichtungen des Bereiches
Kommerzielle Koordinierung in die zuständigen Bereiche der
Außenwirtschaft und des Finanzwesens**

Auszug aus dem Protokoll

1. Den Berichten der Minister für Außenwirtschaft sowie der Finanzen und Preise wird zugestimmt. Notwendige Entscheidungen, die sich daraus ergeben, sind nach Möglichkeit in eigener Verantwortung zu treffen. Wo das nicht möglich ist, sind sie dem Vorsitzenden des Ministerrates bzw. dem Ministerrat vorzulegen.
2. Durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministers für Außenwirtschaft sind die Grundpositionen der Regierung der DDR zur Produktion sowie zum Export und zum Import von Waffen und von militärischen Geräten herauszuarbeiten.

**Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
zuständige Mitglieder des Ministerrates**

3. Es ist ein Bevollmächtigter der Regierung einzusetzen, der für das Lager des Außenhandelsbetriebes IMES-GmbH in Kavelstorf Vorschläge zum Schutz und zur Verwendung der dort eingelagerten Waffen sowie zur Schadensbegrenzung für die DDR herausarbeitet. Die notwendigen Entscheidungen sind dem Ministerrat vorzulegen.

**Verantwortlich: Minister für Nationale Verteidigung
Minister für Außenwirtschaft**

Termin: 15. Dezember 1989

4. Durch den Regierungssprecher ist über diese Festlegungen des Ministerrates zu informieren.

Dokument 228

Prof. Dr. sc. Karl-Heinz Gerstenberger

Berlin, 8. 12. 1989

Minister für Außenwirtschaft
Genossen Dr. Gerhard B e i l

Werner Genosse Minister!

Durch die Minister der Finanzen und Preise und Außenwirtschaft wurde ich mit Anweisung am 6. 12. 1989 mit der Einordnung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung in die Volks- und Finanzwirtschaft der DDR beauftragt.

Diesen Auftrag werde ich mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

Aus meiner ersten Kenntnisnahme in den Bereich ergibt sich, daß ich diese Aufgabe für die Hauptabteilung I des Bereiches Kommerzielle Koordinierung nicht erfüllen kann. Dieser Bereich arbeitet ausschließlich für das Amt für Sicherheit. Die dort vor sich gehenden Geschäftsvorgänge, die vorhandenen Unternehmen im In- und Ausland sowie das vorhandene Vermögen sind für mich nicht zugänglich.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen, daß die Hauptabteilung I umgehend aus dem Bereich Kommerzielle Koordinierung herausgelöst wird und daß durch die zuständigen Organe die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt werden.

Mit sozialistischem Gruß



Gerstenberger
Kommissarischer Leiter

Finanzen

739/89

1

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

6/I. 4. 6 /89

vom 14. Dezember 1989,

Betrifft: Beschluß zur Bildung einer Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

Minister für Außenwirtschaft
Minister für Innere Angelegenheiten
Minister der Finanzen und Preise
Regierungssprecher und Leiter des Presse- und Informationsdienstes
der Regierung der DDR
Leiter des Sekretariates des Ministerrates
Generalstaatsanwalt der DDR
Leiter der zeitweiligen Untersuchungskommission beim Ministerrat

Für die Richtigkeit:

6.12.

Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Beschluß

zur Bildung einer Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

vom 14. Dezember 1989

Entsprechend dem Vorschlag des Generalstaatsanwalts der DDR zur Bildung einer Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ist eine Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt herbeizuführen. Die dazu notwendigen Fragen über die Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Kommission sind zu klären, und für die Sitzung des Ministerrates am 21. Dezember 1989 ist ein Beschlußvorschlag vorzubereiten.

Verantwortlich: Minister der Finanzen und Preise
Minister für Innere Angelegenheiten
Minister für Außenwirtschaft

Dokument 230

Berlin, 18. 12. 1989

Aussagen über die Finanzbeziehungen, die zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Bereich Finanzen der Außenwirtschaft und Valutaplanung des Ministeriums der Finanzen abgewickelt wurden

1. Die Festlegung zur Gewinnabführung von Sonderunternehmen an die operative Devisenreserve wurde auf folgende Außenhandelsbetriebe angewandt:

- Intrac
- Transinter
- Forum
- BIEG
- Kunst & Antiquitäten.

Diese Außenhandelsbetriebe unterlagen auch der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision. Durch ein Schreiben von Schalck an König vom 9. 6. 1987 wurde der Außenhandelsbetrieb IMES in die Finanzkontrolle einbezogen.

Finanzbeziehungen zu allen anderen jetzt genannten Betrieben des Bereiches Kommerzielle Koordinierung hatte des Ministerium der Finanzen nicht.

2. Die Gewinnabführungen der Sonderunternehmen erfolgten in folgender Untergliederung:

- Gewinnabführung von Sonderunternehmen
- Intershop
- Intertank.

Mir ist bekannt, daß die Einnahmen aus Intershop über den Außenhandelsbetrieb Forum und die Einnahmen aus Intertank über den Außenhandelsbetrieb Intrac realisiert werden.

Weitere Untergliederungen der Gewinnabführungen nach einzelnen Außenhandelsbetrieben kenne ich nicht und kann dazu keine Aussagen machen.

Die im Plan festgelegten Gewinnabführungen für die operative Devisenreserve erfolgten termingemäß und in voller Höhe. Die Gewinnabführungen wurden aus der operativen Devisenreserve an die Zahlungsbilanz zur Durchführung des laufenden Zahlungsverkehrs überwiesen.

3. Außer diesen genannten Gewinnabführungen an die operative Devisenreserve hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung seit 1984 jährlich 1 Mrd. VM an das Ministerium der Finanzen abgeführt. Eine Untergliederung dieser Milliarde nach Anteilen von Gewinnen einzelner Betriebe ist uns ebenfalls nicht bekannt. Diese Milliarde wurde jährlich vollständig zur Durchführung der Zahlungsbilanz eingesetzt.
4. Im Jahre 1986 wurde der VEB Philatelie Wermsdorf dem Außenhandelsbetrieb Kunst & Antiquitäten angegliedert. Zu diesem Zeitpunkt wurde festgelegt, daß ein Betrag zwischen 9 und 12 Mio VM über das Ministerium der Finanzen direkt für die Zahlungsbilanz bereitgestellt wird.
5. Für alle über unseren Bereich abgewickelten Valutabeziehungen wurden die entsprechenden Markbeziehungen (Markgegenwerte und Richtungskoeffizienten) in den Staatshaushaltsplan eingeordnet.
6. Die genannten Außenhandelsbetriebe unterlagen auch der Revision. Die Summe der sich aus den Revisionsprotokollen ergebenden Gewinnabführungen der Außenhandelsbetriebe war jeweils größer, als die Summe der Gewinnabführungen an das Ministerium der Finanzen. Da der Bereich Kommerzielle Koordinierung weder durch mich persönlich noch durch die Staatliche Finanzrevision kontrolliert werden konnte, kann ich keine absoluten Aussagen über die Verwendung der nicht abgeführten Mittel treffen. Die Möglichkeit, sie für das Ministerium der Finanzen abzufordern, bestand auf Grund der geltenden Festlegungen nicht.

Wie mir aber aus meiner Arbeit insgesamt bekannt ist, hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung jährlich eine Reihe von Aufgaben zur gesonderten Finanzierung von Zusatzimporten für die Durchführung der Volkswirtschaftspläne und die Versorgung der Bevölkerung erhalten und hatte Devisenreserven zu bilden.

Nach meinem jetzigen Wissen wurden mit den Krediten für die DABA, mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten für Mikroelektronikimporte und unter Berücksichtigung der Barbestände von 4,0 Mrd. VM im Bereich Kommerzielle Koordinierung - außer den Gewinnabführungen an das Ministerium der Finanzen - Reserven für die DDR von 8,7 Mrd. VM gebildet.

Ich gehe davon aus, daß diese Reserven aus den nicht abgeführten Gewinnen gebildet wurden.

Über die genannten finanziellen Mittel hinaus sind im Bereich Kommerzielle Koordinierung Goldbestände von 21,2 t, die bewertet zum Preis vom 5. 12. 1989 490,8 Mio VM ausmachen, vorhanden.

*Herzlich
Übrig*

Dokument 231

Ministerium der Finanzen
und Preise
Beauftragter des Ministers

Berlin, 20. 12. 1989

FOTOKOPIE

von Schalk/Finanzkopie
Herkunft der Vorlage:

27.7.90 Bewo 627 Pos. 84

Bestätigt:

N i ö k e l
Minister der Finanzen
und Preise

V o r s c h l a g

zur Neufestlegung der Verantwortung und Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse von Betrieben des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, über deren Gewinne bisher die SED verfügt hat.

Mit einer Ordnung vom 6. 3. 1983 wurde die ökonomische Arbeit in einer Reihe von Firmen im NSW, deren Anleitung bis zu diesem Zeitpunkt durch einen Bereich der SED vorgenommen wurde, in den Verantwortungsbereich Kommerzielle Koordinierung (Schalk) übertragen. Die entschiedene Ausdehnung der ökonomischen Arbeit dieser Firmen und damit ihre Gewinn- und Provisionserwirtschaftung entstand durch die Zusammenarbeit mit den Außenhandelsbetrieben der DDR. Zum Teil erhielten die Außenhandelsbetriebe auch Auflagen aus dem Bereich Schalk, um ihre Geschäftsbeziehungen über diese Vertreterfirmen abzuwickeln.

Die erwirtschafteten Gewinne wurden teilweise dazu genutzt, noch vorhandene private Gesellschafter in den GmbH aufzukaufen und damit die Firmen vollständig in unser Eigentum zu übernehmen.
Zur Zeit gibt es folgende Firmen Konstruktionen:

- a) 6 gemischte Gesellschaften mit einer DDR-Beteiligung von 30 bis 65 %.
Diese Beteiligung befindet sich im Besitz der Deutschen Handelsbank AG (b Fülle) bzw. von Betrieben des Verkehrswesens.
- b) 15 Holding-Firmen, die den Auftrag haben, ein Immobilienvermögen von 20 Mio DM zu verwalten und darüber hinaus als Gesellschafter in
- c) 16 Firmen, die als GmbH gegründet sind, aufzutreten.
Diese 16 Firmen vermitteln Export- und Importgeschäfte mit DDR-Außenhandelsbetrieben, deren Gesamtumsatz zum 30. 9. 1989 3,2 Mrd. DM beträgt.

Das Stammkapital dieser 16 Firmen befindet sich im Besitz der Holding-Gesellschaften, deren Aktien wiederum vollständig im Bereich Kommerzielle Koordinierung sind.

Aus den Einnahmen dieser gesamten Geschäftskonstruktion von jährlich 60,4 Mio DM (1988) wurden Ausgaben im Auftrag der SED getätigt bzw. Abführungen auf bestimmte Konten vorgenommen.

Zur Neuordnung der gesamten Geschäftstätigkeit werden folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Das Immobilienvermögen geht vollständig in den Besitz der Partei über. Dazu sind die entsprechenden Holding-Gesellschaften Infino-Vaduz, Monument-Vaduz und Hamontic Vaduz in Parteieigentum zu überführen.

Der Immobilienbesitz Rexim Lugano ist aus dieser Firma herauszulösen und einer der zuerst genannten 3 Holding Gesellschaften oder einer neu, durch die Partei zu gründenden Gesellschaft zu übertragen.

2. Die 16 Vertreterfirmen, überwiegend in der BRD, werden zukünftig durch das Ministerium für Außenhandel angeleitet. Dazu ist die bisherige Firma Simpex eindeutig als Firma des Außenhandels für die Anleitung und Kontrolle dieser Firmen verantwortlich zu machen. Wie bisher sind auf diesem Wege die entsprechenden Provisionsverträge zu realisieren.

Das Eigentum an diesen Firmen in Form der vorhandenen Aktien der Holding-Gesellschaften wird vollständig Volkseigentum. Es sollte entschieden werden, ob diese Aktien an die Deutsche Handelsbank AG zu übergeben sind.

Die erwirtschafteten Gewinne und die Provision sind damit vollständig Bestandteil der Einnahmen des Staates.

Bei der weiteren Tätigkeit dieser Firmen ist zu beachten, daß im Ergebnis der Neuordnung der Außenhandelstätigkeit der DDR eventuell erhebliche Geschäftsrückgänge dieser Firmen zu erwarten sind.

In diesen Fällen sind rechtzeitig Entscheidungen zur Verkleinerung der Firmen zu treffen, um erforderliche Sozialpläne bei

der Auflösung von Firmen und die dabei entstehenden Belastungen der Gesellschafter und damit unuvers. Vermögen zu minimieren.

3. Die gemischten Gesellschaften werden zukünftig von der Deutschen Handelsbank AG bzw. von den Firmen angeleitet, die eine Beteiligung haben (Betriebe des Verkehrswesens). Erzielte Gewinne werden auch dort vereinnahmt. Erforderliche Provisionsverträge sind ebenfalls mit der Firma Simpex abzuschließen.

~~4. Die aus der Geschäftstätigkeit des Jahres 1989 erzielten Ergebnisse und noch vorhandenen Fondsbestände aus Vorjahren bleiben Eigentum des Staates.~~

~~Es ist zu entscheiden, ob daraus einschließlich noch ausstehen-~~

~~de Kreditrückzahlungen von 17,5 Mio DM eine Rücklage bei der Deutschen Handelsbank AG zu bilden ist, um zu erwartende Ausgleichszahlungen beim Eintreten von Bedingungen laut Punkt 2 durchführen zu können.~~

Nissen
N i s s e n

771/89
Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

7 / 22 / 89

vom 21. Dezember 1989

Betrifft: Beschluß über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

Vorsitzender des Ministerrates
Minister für Außenwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise
Minister für Innere Angelegenheiten
Minister der Justiz
Regierungssprecher und Leiter des Presse- und Informationsdienstes
der Regierung der DDR
Generalstaatsanwalt der DDR

18 Jan 1990 [2]

13. Feb. 1991 [2]

Für die Richtigkeit:

Lid.
Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

B e s c h l u ß

über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

vom 21. Dezember 1989

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 14. 12. 1989 (6./I.4.6./89) nimmt die Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung ihre Tätigkeit auf.
2. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie der staatlichen Untersuchungsorgane und Gewährleistung staatlicher Sicherheitsinteressen,
 - Gewährleistung der erforderlichen Weiterführung der Tätigkeit der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe und Firmen zur Wahrung der Interessen der DDR,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Auflösung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, zur Veränderung des Unterstellungsverhältnisses der Betriebe und Firmen sowie zur Auflösung einzelner Betriebe und Firmen dieses Bereiches,
 - Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit über Ergebnisse der Untersuchungen und getroffener Entscheidungen.

Die Kommission hat die Minister für Außenwirtschaft sowie der Finanzen und Preise bei der Vorbereitung der von ihnen in eigener Verantwortung zu treffenden Entscheidungen zu unterstützen.

3. Arbeitsweise und Befugnisse der Kommission

Die Kommission führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Untersuchungen durch und trifft erforderliche Entscheidungen.

Sie ist berechtigt, die zuständigen Leiter und Mitarbeiter entsprechend der Aufgabenstellung gemäß Ziffer 1 zu befragen. Die genannten Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen und alle den Untersuchungsgegenstand betreffenden Unterlagen der Kommission zur Verfügung zu stellen.

4. Zusammensetzung der Kommission

Dr. Willi Lindemann - Leiter der Sonderkommission	Sekretariat des Ministerrates
--	-------------------------------

Prof. Dr. Karl-Heinz Gerstenberger	Kommissarischer Leiter des Bereiches Kommerzielle Koor- dinierung
---------------------------------------	---

Dr. Kurt Krause	Ministerium der Finanzen und Preise
-----------------	--

Lene Trettin	Ministerium für Außenwirtschaft
--------------	---------------------------------

Martin Behrend	Sekretariat des Ministerrates
----------------	-------------------------------

Joachim Buchecker	Ministerium für Innere Angelegen- heiten
-------------------	---

Bei Erfordernis werden in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Experten zur Mitwirkung in der Kommission hinzugezogen.

Dem Generalstaatsanwalt der DDR wird empfohlen, einen Vertreter zur Mitwirkung in der Kommission zu delegieren.

5. Der Leiter der Sonderkommission ist dem Vorsitzenden des Ministerrates direkt unterstellt.

Dokument 233

Vorsitzender des Ministerrates

Verfügung Nr. /89

vom Dezember 1989

1. Die Verfügung Nr. 129/72 vom 14. September 1972 des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
2. Zur Sicherung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland wird bis zur Entscheidung über die Zuordnung der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe bzw. Firmen folgendes verfügt:
 - Zahlungen mit dem Ausland werden - wie bisher - über die Deutsche Handelsbank und die Deutsche Außenhandelsbank abgewickelt.
 - Alle Zahlungen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und der Betriebe dieses Bereiches, die das Ausland betreffen, sind genehmigungspflichtig durch Herrn Prof. Dr. Gerstenberger oder einen von ihm benannten Bevollmächtigten.
Ihm obliegt die Entscheidung über Ausnahmen.
3. Alle Betriebe (siehe Objektliste) des Bereiches Kommerzielle Koordinierung haben Schlußbilanzen in Valutamark und Mark per 31. 12. 1989 zu erarbeiten.

Die Ordnungsmäßigkeit dieser Bilanzen ist durch die Staatliche Finanzrevision zu prüfen und zu bestätigen.
4. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung hat per 31. 12. 1989 einen Jahresabschluß in Valutamark

und Mark zu erarbeiten, der von der Staatlichen Finanzrevision zu prüfen und zu bestätigen ist.

5. Die in Ziffer 3 genannten Betriebe sind künftig entsprechend den Grundsätzen für die Durchführung von Finanzrevisionen durch die Staatliche Finanzrevision zu prüfen.

6. Bei vollständiger Auflösung von Verantwortungsbereichen und Betrieben ist über die nach der Liquidation vorhandenen Vermögensbestände durch den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft zu entscheiden.
Grundlage für diese Entscheidung sind die durch die Staatliche Finanzrevision bestätigten Schlußbilanzen in Valutamark und Mark.

Dr. Modrow

lf
8/12.89

2. Ab sofort ist monatlich die Entwicklung des Indexes der Preise und Lebenshaltungskosten öffentlich bekannt zu geben. Im Falle inflationärer Entwicklungen sind mindestens quartalsweise die Löhne, Gehälter, Renten und Stipendien proportional der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Der Antrag des FDGB soll noch einmal in der Arbeitsgruppe Wirtschaft verhandelt werden.

- 3.3. Der Runde Tisch stimmt dem Antrag des Unabhängigen Frauenverbandes zu, daß der Ausschuß für Wirtschaft der Volkskammer und der Ausschuß des Runden Tisches zu Wirtschaftsfragen gemeinsam eine Experten-Anhörung veranstaltet. Das öffentliche Hearing steht unter dem Thema "Wege zur Ausarbeitung eines Konzepts der Wirtschaftsreform in der DDR". Es sollte bis Mitte Januar 1990 stattfinden.

Die Volkskammerfraktion bzw. die am Runden Tisch teilnehmenden Seiten sind berechtigt, Experten zu benennen. Die Experten werden um Vorlage schriftlicher Gutachten gebeten, auf deren Grundlage die Anhörung erfolgt.

- 3.4. Der Runde Tisch stimmt dem Antrag von "Demokratie jetzt" zu:

Minister Beil wird gebeten, das Konzept zur Auflösung des Bereiches Koko, das er am 7.12.1989 der Regierung vorlegte, am Runden Tisch vorzutragen.

Ministerin Nickel wird gebeten, über das Ergebnis der Revision aller Konten des Bereiches Koko, das sie der Regierung am 6.12.1989 vorlegte, am Runden Tisch zu berichten.

- 3.5. Der Antrag der AG Wirtschaft zur Finanzierung und wirtschaftlichen Tätigkeit der Parteien wird an die Arbeitsgruppe Parteien- und Vereinigungsgesetz überwiesen.

Der Runde Tisch fordert die Regierung auf, die Prinzipien und Regelungen der bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Parteien und Organisationen offenzulegen. Bisherige und gegenwärtige Finanzierungen von Parteien und Organisationen aus dem Staatshaushalt sowie die Uebertragung von Volkseigentum an diese sind bekanntzugeben. Der Runde Tisch bittet weiterhin um Aufklärung durch die Regierung, ob Parteien und Organisationen das staatliche Außenhandelsmonopol verletzt haben.

Zusatz zu diesem Antrag durch die Vertreter von Demokratischer Aufbruch, Initiative Frieden und Menschenrechte, Initiative Vereinigte Linke, Neues Forum und SDP in der AG Wirtschaft beim Runden Tisch:

Es wird weiterhin erwartet, daß sich die Regierung mit dafür einsetzt, daß

27/90

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

9 / 12 / 90

vom 13. Januar 1990

Endredaktion: 22. Januar 1990

Betrifft: Beschluß über die Information zur Abnahme von Abfallstoffen durch die DDR aus dem Ausland, insbesondere aus der BRD und Berlin (West), sowie Vorschläge und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Für die Richtigkeit:



Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten,
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Verteiler:

9 / 12 /90 - 2 -

Minister für Außenwirtschaft
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister der Finanzen und Preise
Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Minister für Maschinenbau
Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees
Regierungssprecher und Leiter des Presse- und Informationsdienstes
der Regierung der DDR
Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Rostock
Generaldirektor der Intrac Handelsgesellschaft mbH

B e s c h l u ß

Über die Information zur Abnahme von Abfallstoffen durch die DDR aus dem Ausland, insbesondere aus der BRD und Berlin (West), sowie Vorschläge und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen

vom 13. Januar 1990

1. Die Information zum Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
(Anlage 1)
2. Die Vorschläge und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen werden bestätigt. (Anlage 2)

Durch die verantwortlichen Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Potsdam und Rostock sind zu den getroffenen Festlegungen die weiteren Einzelmaßnahmen zu veranlassen.

Information zur Abnahme von Abfallstoffen durch die DDR aus dem Ausland, insbesondere aus der BRD und Berlin (West), sowie Vorschläge und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen

I. Information zum Sachstand

1. Im Rahmen der sich vertiefenden internationalen Arbeitsteilung und erweiternden Außenhandelsbeziehungen haben der Ex- und Import von Abfallstoffen im internationalen Rahmen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dabei wird in erster Linie von ökologischen Gesichtspunkten ausgegangen d.h. Nutzung günstiger ökologischer Voraussetzungen eines Landes im Interesse der Vermeidung anderweitiger hoher Umweltbelastungen. Hinzu kommt die Nutzung der sich bietenden ökonomischen Vorteile.

Daraus ergibt sich, daß die Abnahme von Abfallstoffen aus dem Ausland eine international übliche Praxis ist. So bestehen zwischen der BRD und Frankreich seit längerem Verträge zur Abnahme und Beseitigung von Abfallstoffen.

Auf Grund der Bedeutung dieser Problematik wurde 1989 in Basel eine "Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte von gefährlichen Abprodukten und deren Beseitigung" verabschiedet, an deren Ausarbeitung die DDR mitwirkte.

Es ist der kurzfristige Beitritt der DDR zu dieser Konvention vorgesehen.

Diese Konvention, die im Rahmen des UNO-Umweltprogrammes ausgearbeitet wurde, sieht eine internationale Kontrolle grenzüberschreitender Abfallstofftransporte und deren Beseitigung mit dem Ziel vor, eine Gefährdung der Umwelt und der Bevölkerung bei derartigen international üblichen

Transporten auszuschließen.

2. Die DDR nimmt jährlich aus dem Ausland gegenwärtig folgende Abfallmengen ab:

- rd. 4,5 Mio t aus Berlin(West)
Hausmüll, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle, Bauschutt;
Bodenaushub und max. 40.000 t Sonderabfallstoffe
- rd. 0,9 Mio t aus der BRD
Hausmüll, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und ca. 25.000 t
Sonderabfallstoffe
- rd. 0,1 Mio t aus den Niederlanden, Österreich, Italien
und der Schweiz
Industrie- und Gewerbeabfälle.

Diese Mengen entsprechen rund 5 % der in der DDR und ca 1 % der in der BRD anfallenden Abfallstoffmengen 80 % der durch die DDR abgenommenen Abfallstoffe kommen aus Berlin (West). Aus der Abnahme dieser Abfallstoffe wurden im Zeitraum von 1975 bis 1989 Nettoeinnahmen in Höhe von insgesamt 1.070 Mio VM realisiert. Für den Betrieb der Deponien sowie für erforderliche Investitionen (Technik, Basisabdichtung, Sickerwasserreinigungsanlage, Gebäude) wurden 125 Mio VM darüber hinaus erwirtschaftet.

Es hat sich als falsch erwiesen, daß die Einnahmen aus dem Abfallstoffgeschäft nicht zielgerichtet zur Erhöhung des Sicherheitsstandes der Deponien im Bezirk Potsdam und damit schließlich zur Gewährleistung der Lebensqualität für die Bürger in diesem Territorium eingesetzt wurden.

3. Die Abnahme von Abfallstoffen aus Berlin(West) erfolgt auf den Deponien Deetz (ausschließlich Bauschutt), Vorketzin und Schöneiche im Bezirk Potsdam.

Grundlage dafür sind:

- Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Berlin (West) vom 11. Dezember 1974 sowie
- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 13. Februar 1975 zur Durchführung des 20-Jahres-Vertrages über die Verbringung von Westberliner Abfallstoffen und ihre Beseitigung in der DDR.

Mit dieser politischen Entscheidung zur Abfallstoffentsorgung wurde 1972 einem Anliegen des Senats von Berlin (West) entsprochen, da auf dem Territorium Westberlins keine oder nur äußerst begrenzte Möglichkeiten zur Errichtung von Deponien bestehen.

Im Rahmen einer Reihe anderer Maßnahmen, u.a. Übernahme von Abwasser und Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs, wurde damit der Prozeß der Normalisierung der Beziehungen der DDR gegenüber Berlin (West) eingeleitet.

Auf der Grundlage einer nach Behandlung in der Arbeitsgruppe des Politbüros durch den ehemaligen Generalsekretär E. Honecker bestätigten Entscheidung vom 28. 10. 1983 wurden auf den Deponien im Bezirk Potsdam in den letzten Jahren in geringem Umfang auch Abfallstoffe aus der BRD abgenommen, was besonderes in den letzten Wochen zu erheblicher Kritik durch die Bürger geführt hat.

Zur Erhöhung der Umweltsicherheit hinsichtlich der Abnahme von Sonderabfallstoffen wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros vom 30. 06. 1987 und eines gleichlautenden Beschlusses des Ministerrates vom 09. 07. 1987 über die Errichtung einer Sonderabfallstoff-Verbrennungsanlage zur schadlosen Beseitigung von Sonderabfallstoffen aus Westberlin eine Hochtemperaturverbrennungsanlage mit einer jährlichen Kapazität von 15.000 t auf Kosten des Westberliner Senats durch die Westberliner Firma Berlin-Consult errichtet.

Auf Grund aufgetretener technischer Probleme beim Probebetrieb und Leistungsnachweis wurde diese Anlage bisher seitens der DDR nicht übernommen, obwohl als Termin dafür bereits April 1989 vorgesehen war. Gegenwärtig erfolgt eine technische Umrüstung.

Die Deponien Deetz, Vorketzin und Schöneiche wurden Anfang der 70er Jahre nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und den damals vorhandenen internationalen Erfahrungen nach einem Projekt der Westberliner Firma Berlin-Consult auf bzw. in der Nähe von ehemaligen Müllablagungsplätzen errichtet. Diese Deponien verfügen wie eine Vielzahl anderer Deponien in der DDR und im Ausland über keine Basisabdichtungen. Forderungen von Kontrollorganen des Bezirkes Potsdam nach einer sicheren Deponiebasis und Sickerwasserbehandlung wurden beim Aufbau der Deponien nicht berücksichtigt.

Dadurch tragen die Deponien Vorketzin und Schöneiche durch austretendes Sickerwasser zu den bereits vorhandenen Kontaminationen des Grundwassers durch Salze, organische Stoffe, Phenole und Schwermetalle bei. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß im Raum Schöneiche vorrangig Umweltbelastungen von der Deponie Schöneicher Plan^o ausgehen. Auf dieser Deponie, die durch den VEB Stadtwirtschaft Berlin betrieben wird, werden die Abfallstoffe aus der Hauptstadt Berlin abgelagert.

Zur Verhinderung negativer Auswirkungen durch die fortschreitende Kontamination des Grundwassers auf die gegenwärtig genutzten Wasserversorgungsanlagen im Territorium und den Schutz der bisher noch nicht beeinträchtigten Grundwasservorkommen müssen Ersatzlösungen für neue zentrale Anlagen für die Trinkwasserversorgung und Behandlung in den angrenzenden Städten und Gemeinden geschaffen werden. Entscheidungsvorschläge wurden dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission am 13. 12. 1989 vom Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

4. Die Abnahme von Abfallstoffen aus der BRD und den anderen genannten NSW-Ländern erfolgt vor allem auf der Deponie Schönberg (Selmsdorf) im Bezirk Rostock. Diese Deponie liegt in unmittelbarer Grenznähe zur BRD.

Die Deponie entspricht dem heutigen internationalen hohen Niveau bei der Abfallstoffbeseitigung, insbesondere hinsichtlich einer zusätzlichen Abdichtung des Untergrundes sowie der Sickerwassererfassung und -aufbereitung. Sie verfügt über besonders günstige geologische und hydrologische Voraussetzungen (ca. 180 m Geschiebemergel unter dem Deponiekörper). Zur Gewährleistung der Sicherheit ist es erforderlich, daß die Deponie strikt nach den festgelegten Vorschriften betrieben wird.

5. Der VEB Deponie Potsdam und der VEB Deponie Schönberg sind als selbständige Betriebe den jeweiligen Bereichen örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke zugeordnet.

Außenhandelsseitige Grundlage für die Abnahme von Abfallstoffen sind langfristige kommerzielle Verträge. Die auslandsseitige kommerzielle sowie die inlandsseitige finanzielle Abwicklung erfolgt durch den Außenhandelsbetrieb Intrac Handelsgesellschaft mbH entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

Die Abnahme von Abfallstoffen aus dem Ausland ist genehmigungspflichtig. Entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR erteilt diese Genehmigung das Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Schwerindustrie und speziell beauftragten Kontrollorganen wie der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Gewässeraufsicht und der Arbeitshygieneinspektion.

6. Gegen die Abnahme von Abfallstoffen aus dem Ausland gibt es seit längerer Zeit Einwände von Bürgern, die in letzter Zeit in wachsendem Maße die vollständige Einstellung des "Mülltourismus" fordern. Diese Proteste kommen aus unterschiedlichen Kreisen, so von Bürgerbewegungen, ökologischen Gruppen und umweltinteressierten Bürgern.

Hauptursache dafür sind Befürchtungen in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Einzugsbereich der Deponiestandorte, die bei den Deponien Vorketzin, Schöneiche und Doetz, auch tatsächlich vorhanden sind. Verschärft wurden die Probleme vor allem auch dadurch, daß der tatsächliche Sachverhalt den Bürgern verschwiegen wurde und insgesamt zu allen Prozessen die mit den Verträgen, den Deponien und den Einnahmen in Verbindung standen, keine Öffentlichkeitsarbeit erfolgte.

Im Kreis Grovesmühlen, wo von Anfang an Bürger, Abgeordnete und gesellschaftliche Kräfte über die Vorbereitung und Errichtung der Deponie Schönberg ausreichend informiert wurden, traten geringe Probleme auf.

II. Vorschläge und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen

Der Senat von Berlin (West) und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind an der weiteren Abnahme von Abfallstoffen durch die DDR im Rahmen der Verträge nach wie vor interessiert. Das erfordert Maßnahmen, insbesondere der Sanierung der Deponien, der Reduzierung der Abnahme von Abfallstoffen mit höherem Schadstoffgehalt, der Mitnutzung der Deponien zur Beseitigung von Siedlungsabfällen aus dem Bezirk Potsdam, der Mitnutzung der Deponie Schöneberg zur Beseitigung von Abfallstoffen aus der DDR, der Lösung kommunaler Probleme sowie eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Abnahme von Abfallstoffen aus dem Ausland kann weiterhin nur bei Gewährleistung bzw. Herstellung einer hohen Umweltsicherheit vorgesehen werden.

In einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzusetzen:

1. Für die Deponien Vorketzin und Schöneiche sowie für die Deponie Schöneicher Plan ist eine Sanierungskonzeption zu erarbeiten und Angebote von potentiellen ausländischen Firmen einzuholen.

Auf dieser Grundlage ist ein Finanzierungsmodell vorzulegen.

Dabei ist ein Anteil an DDR-Leistungen zu sichern.

Die Sanierungskonzeption ist von unabhängigen Gutachtern, die vom Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu beauftragen sind, zu prüfen und danach zu bestätigen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Oberbürgermeister von Berlin
Minister für Außenwirtschaft

Termin: 30. 05. 1990.

2. Der Anschluß der gefährdeten Städte und Gemeinden der Kreise Nauen, Zossen und Königs Wusterhausen an das zentrale Trink- und Abwasseretz ist vorzusehen.

Dazu ist auf der Grundlage eines Gutachtens eine Konzeption vorzulegen. Maßnahmen, die 1990 durchzuführen sind, sind mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan 1990 zu entscheiden.

Verantwortlich: · Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees
Minister für Naturschutz, Umweltschutz
und Wasserwirtschaft

Termin: März 1990

3. Durch die Intraac Handelsgesellschaft mbH sind unverzüglich Gespräche mit der Westberliner Seite aufzunehmen mit dem Ziel, daß die Kosten für die Sanierung der Deponiestandorte und den Anschluß der Städte und Gemeinden an das Trink- und Abwassernetz von Westberlin übernommen werden.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise

Termin: 31. 01. 1990

4. Mit der Westberliner Seite ist zu vereinbaren, daß die Abnahme von Sonderabfallstoffen auf der Deponie Vorketzin eingestellt wird. Diese Sonderabfallstoffe werden nur noch in dem Umfang abgenommen, wie eine Beseitigung in der Hochtemperaturverbrennungsanlage Schöneiche möglich ist.

Bis zur Aufnahme des Dauerbetriebes dieser Verbrennungsanlage ist eine Zwischenlagerung in Berlin-West oder eine anderweitige Lösung von der Westberliner Seite zu fordern.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft

Termin: 31. 01. 1990

5. Die Abnahme von Abfallstoffen aus dem NSIV auf den Deponien im Bezirk Potsdam ist einzustellen. Für das Jahr 1990 sind mit den Vertragspartnern Übergangslösungen zu vereinbaren. Eventuell entstehende Belastungen für den Staatshaushalt und die Zahlungsbilanz der DDR sind vor Vertragsabschluß der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Rostock

Termin: 31. 01. 1990

6. Zur schrittweisen Verbesserung der Situation auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft der DDR ist die Abnahme von Siedlungsabfällen aus dem Bezirk Potsdam auf den Deponien des VEB Deponie Potsdam sowie die Mitnutzung der Deponie Schönberg (Bezirk Rostock) für die Abnahme von Abprodukten aus DDR-Aufkommen von jährlich insgesamt ca. 200.000 t vorzusehen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Rostock
Minister für Außenwirtschaft

7. Ab 1991 ist jährlich eine Bilanz der Valutaeinnahmen und -ausgaben aus dem Abfallstoffgeschäft aus dem Ausland vorzulegen. Damit verbunden sind Vorschläge zur objektkonkreten Verwendung von Nettogeldern aus dem Abfallstoffgeschäft für Projekte des Umweltschutzes zu unterbreiten.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees

8. Zur Senkung des Anfalls der auf DDR-Territorium aus Westberlin zu beseitigenden Abfallstoffe ist entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Westberliner Senatorin für Umweltschutz und Stadtentwicklung die Errichtung einer gemeinsamen Aufbereitungsanlage für Abfallstoffe zur gleichzeitigen Rückgewinnung von Wertstoffen gemeinsam mit dem Magistrat von Berlin; dem Rat des Bezirkes Potsdam und dem Senat von Westberlin zu prüfen.

Verantwortlich: Generaldirektor Intrac Handelsgesellschaft mbH
Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam

Termin: 30.06.1990

9. Auf Grund fehlender Verbrennungskapazitäten und unterirdischer Deponierungsmöglichkeiten sowie nicht geeigneter oberirdischer Deponien ist für Abfallstoffe aus der DDR, die gegenwärtig nicht umweltgerecht beseitigt werden können, eine Verbringung in das ASW vorzusehen. Dies betrifft insbesondere PCB und PCB-behaftete Abprodukte, Rückstände aus der Leiterplattenfertigung.

Dafür sind jährlich etwa 10 Mio M Erlöse aus dem Abfallstoffgeschäft bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister für Naturschutz, Umweltschutz
und Wasserwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees

Termin: 31. 01. 1990

10. Die befristet zwischengelagerten, PCB-behafteten Abprodukte der elektrotechnischen Industrie und der Anwenderbereiche auf der Schlackstoffdeponie Röthehof (Bezirk Potsdam) sind in ein kurzfristig zu schaffendes Entsorgungszentrum für PCB-haltige Materialien und Abprodukte umzulagern.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind im Januar 1990 dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Maschinenbau
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam

Termin: 31. 03. 1990

11. Es ist die Möglichkeit für die Errichtung einer gemeinsamen Entsorgungsanlage für Abfallstoffe und Siedlungsabfälle aus Westberlin, Berlin und dem Bezirk Potsdam zu prüfen und den Ausbau einer Kompostierungsanlage in Wabmannsdorf (Bezirk Potsdam) für die Nutzung derartigen Abfälle gemeinsam mit der Landwirtschaft zu untersuchen. Dafür ist eine Aufwand-Nutzen-Berechnung zugrunde zu legen.

Verantwortlich: Generaldirektor Intrac Handelsgesellschaft mbH
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Oberbürgermeister von Berlin
Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Termin: 30. 09. 1990

12. Es ist die Möglichkeit einer effektiven Zusammenarbeit der Deponiebetriebe Potsdam und Rostock sowie des bestehenden Außenhandelsbereiches der Intrac-Handelsgesellschaft mbH zu prüfen und entsprechende Vorschläge auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Außenwirtschaft
Minister für Naturschutz, Umweltschutz und
Wasserwirtschaft
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Potsdam
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Rostock

Termin: 30. 09. 1990

13. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Deponien sind die in Rechtsvorschriften für geschützte Gebiete* festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen strikt einzuhalten. Die konsequente Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen ist insbesondere durch ehrenamtliche Kräfte wie Naturschutzbeauftragte, Naturschutzhelfer streng zu kontrollieren.

Verantwortlich: Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzende der Räte der Bezirke

* Geschützte Gebiete im Sinne dieses Beschlusses sind: Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Biosphärenreservate, geschützte Feuchtgebiete, Flächennaturdenkmale und geschützte Parke

S. 3 Ziff. 4!

Büro des Ministers
Emp. 26 02 70
Nr.

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates
15 / 17 a / 90
vom 22. Februar 1990

Betrifft: Einschätzung der Lage und Auswertung des Runden Tisches

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

- Mitglieder des Ministerrates
- Leiter des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR
- Leiter des Amtes für Jugend und Sport
- Leiter des Komitees zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit
- Regierungsbeauftragter für die Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit
- Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes des FDGB

Für die Richtigkeit:


Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Einschätzung der Lage und Auswertung des Runden Tisches

Auszug aus dem Protokoll:

1. Der Einschätzung des Vorsitzenden des Ministerrates zur Lage wird zugestimmt.

Der unter der Leitung des Ministers für Handel und Versorgung eingesetzte Stab zur Stabilisierung der Versorgungslage ist durch alle zuständigen Minister zu unterstützen. In Auswertung der Sitzung des Ministerrates ist in der Pressekonferenz noch einmal der Standpunkt der Regierung, bis zum 18. März 1990 keinen Abbau von Subventionen durchzuführen, zu erläutern.

Verantwortlich: zuständige Minister
Regierungssprecher

2. Der Zeitplan und die Bildung von Arbeitsgruppen zur Durchführung der Verhandlungen mit der BRD über eine Währungsunion und eine Wirtschaftsgemeinschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Minister werden beauftragt, die DDR-Kommission umfassend zu unterstützen, sie über alle im eigenen Verantwortungsbereich bestehenden und für die Verhandlungen relevanten Probleme zu informieren.
3. Die für die Sitzung der Volkskammer am 6. und 7. März 1990 noch zur Entscheidung stehenden Gesetze sind für die Sitzung des Ministerrates am 1. März 1990 einzureichen. Verordnungen, die vom Ministerrat noch behandelt werden sollen, sind für die Sitzung am 8. März 1990 einzureichen. Vorschläge für die Tagesordnungen der Sitzungen des Ministerrates am 1. März, 8. März und 15. März 1990 sind dem Leiter des Sekretariats des Ministerrates zu übergeben.

Termin: 26. Februar 1990

4. Für die weitere Zusammenarbeit der Regierung mit dem Kunden Tisch wird folgendes Auftreten von Mitgliedern des Ministerrates festgelegt:

26. Februar 1990 - zur Kulturpolitik

Verantwortlich: Minister für Kultur
in Zusammenarbeit mit den
Künstlerverbänden

- zur Militärreform

Verantwortlich: Minister für Nationale
Verteidigung

5. März 1990 - zur Frauenpolitik

Verantwortlich: Minister Tatjana Böhm

- zur Bildungs- und Jugendarbeit

Verantwortlich: Minister für Bildung
Leiter des Amtes für Jugend
und Sport

12. März 1990 - zu Gesichtspunkten der neuen Verfassung

Verantwortlich: Minister der Justiz
Minister Gerd Poppe

- zu Sicherheitsfragen

Verantwortlich: Günter Eichhorn
Fritz Peter
im Zusammenwirken mit der
Arbeitsgruppe Sicherheit des
Runden Tisches

- zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der
Verwaltungsreform

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates für örtliche
Staatsorgane

- über den Bereich Kommerzielle Koordinierung
und über Müllgeschäfte

Verantwortlich: Prof. Dr. Gerstenberger
Dr. Willi Lindemann
Minister für Naturschutz,
Umweltschutz und Wasser-
wirtschaft

5. Unter Verantwortung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates für Wirtschaft ist eine Beratung über die Wahrung des Rechts über das staatliche Eigentum, das Volkseigentum, das genossenschaftliche und private Eigentum, einschließlich der Nutzungsrechte durch Betriebe und Bürger, durchzuführen.

Zum Schutz der Rechte der DDR-Bürger als Mieter bzw. Nutzer von Grundstücken, die sich im Eigentum von Berechtigten mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb der DDR befinden, ist ein Standpunkt auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.

Es sind

- eine Erklärung der Regierung zum Schutz des Eigentums und des staatlichen Eigentums der DDR sowie zur Bewertung von Absichtserklärungen von Leitern von Betrieben über Kapitalbeteiligung,
- ein Brief des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR an den Bundeskanzler der BRD zum Standpunkt der DDR zu diesen Fragen sowie
- ein Entscheidungsvorschlag für den Ministerrat zur Sicherung des Staatseigentums der DDR

zu erarbeiten.

Die zuständigen Minister werden verpflichtet, den Überblick über Absichtserklärungen, die in ihrem Verantwortungsbereich gegeben werden, zu sichern.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Wirtschaft
 amtierender Minister der Finanzen und Preise
 Minister der Justiz
 Minister für Außenwirtschaft
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten
 Minister Dr. Romberg
 Minister Dr. Ullmann
 zuständige Minister
 Leiter des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

Termin: sofort

6. Der Entwurf einer Sozialcharta, der die sozialen Rahmenbedingungen für die soziale Marktwirtschaft absteckt und als Verhandlungsgrundlage mit der BRD dient, ist dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister Tatjana Böhm
Minister für Arbeit und Löhne
im Zusammenwirken mit dem
Geschäftsführenden Vorstand des FDGB

Termin: 1. März 1990

7. Die sich aus dem Außerordentlichen Gewerkschaftskongress für den Ministerrat ergebenden Maßnahmen sind zur Entscheidung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister für Arbeit und Löhne
im Zusammenwirken mit dem
Geschäftsführenden Vorstand des FDGB

Termin: 1. März 1990

8. Zur Veränderung von Traditionsnamen sind Grundsätze zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Verantwortlich: Minister für Innere Angelegenheiten

9. Die Mitglieder des Ministerrates haben alle in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführenden Arbeiten bis 18. März 1990 aufzubereiten und eine ordnungsgemäße Bilanz und Übergabe an die neue Regierung zu sichern.
Alle Entwürfe von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die nicht mehr entschieden werden können, sind zur Übergabe an die neue Regierung dem Sekretariat des Ministerrates zuzustellen.

10. Der Beschluß zur Auswertung der Ergebnisse der 13. Sitzung des Rundtischgespräches am 19. Februar 1990 wird bestätigt.

Dokument 237

293/90

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß des Ministerrates

16 / 7 / 90

vom 1. März 1990

Betrifft: Beschluß zur Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates

Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Präsident der Staatsbank der DDR

Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts

Leiter des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

Oberbürgermeister von Berlin

Vorsitzende der Räte der Bezirke

Generaldirektoren der Kombinate

11 4. Feb. 1991 [2]

Für die Richtigkeit:

Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

B e s c h l u ß

zur Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften

vom 1. März 1990

1. Der Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums wird bestätigt. (Anlage)
Der Beschluß ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

2. Die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften wird bestätigt.
Die Umwandlung ist bis zum 31. Dezember 1990 abzuschließen.

Verantwortlich: zuständige Minister und Leiter
anderer zentraler Staatsorgane
Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise
Generaldirektoren der Kombinate

3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt werden in einem Statut festgelegt, das der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist. Gleichzeitig sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bereiche die Grobstruktur sowie ein Vorschlag für die Sicherung der Arbeitsbedingungen der Treuhandanstalt vorzulegen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen und Preise
Minister und Vorsitzender des Wirtschaftskomitees
Leiter des Amtes für den Rechtsschutz
des Vermögens der DDR

Termin: 15. März 1990

4. Der Minister der Finanzen und Preise wird berechtigt, im Einzelfall die sich aus der Umwandlung von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen in Kapitalgesellschaften für das Jahr 1990 ergebenden ökonomischen Auswirkungen auf die Fondsbildung durch finanzpolitische Maßnahmen zu regulieren.

5. Der Minister der Finanzen und Preise wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Grundsätze zur Bewertung des Grund- und Umlaufvermögens auszuarbeiten.
Termin: 15. März 1990
6. Durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen ist der Regierung der DDR ein Vorschlag zur Ausgestaltung der Generaldirektion und zur Abgrenzung des Sondervermögens der Deutschen Post vorzulegen. Dabei ist auch ein Entscheidungsvorschlag über die Zuordnung der Studiotekniken Rundfunk und Fernsehen (Deutsche Post) zu unterbreiten.
Termin: 15. März 1990
7. Die mit der Umwandlung von Betrieben in Kapitalgesellschaften verbundenen Bodenfragen sind in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung zu regeln.
Verantwortlich: Minister der Finanzen und Preise
Minister für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Leiter des Amtes für den Rechtsschutz
des Vermögens der DDR
Termin: 15. März 1990

B e s c h l u ß

zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)

vom 1. März 1990

1. Zur Wahrung des Volkseigentums wird mit Wirkung vom 1. März 1990 die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums gegründet. Bis zur Annahme einer neuen Verfassung wird die Treuhandanstalt der Regierung unterstellt. Sie ist Anstalt öffentlichen Rechts und territorial gegliedert.
2. Mit der Gründung übernimmt die Treuhandanstalt die Treuhanderschaft über das volkseigene Vermögen, das sich in Fondsinhaberschaft von Betrieben, Einrichtungen, Kombinatensowie wirtschaftsleitenden Organen und sonstigen im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Wirtschaftseinheiten befindet. Diese Vermögenswerte sind nach Rechtsträgern (Fondsinhabern) gegliedert von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und Preise und auf Bezirks- und Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Finanzen mit dem Stand vom 31. Dezember 1989 festzustellen.
3. Die Treuhandanstalt ist berechtigt, juristische oder natürliche Personen zu beauftragen, als Gründer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften zu fungieren oder die sich aus den Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
4. Die Treuhandanstalt ist berechtigt, Wertpapiere zu emittieren.
5. Die Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt werden in einem Statut festgelegt. Das Statut ist zu veröffentlichen. Die Treuhandanstalt übt keine wirtschaftsleitenden Funktionen aus.

6. Der Verantwortungsbereich der Anstalt umfaßt nicht das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

Berlin, den 1. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender

Dokument 238

Berlin, den 12. 3. 1990

Mündlicher Bericht

der Sonderkommission des Ministerrates zur

Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption

im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches

Kommerzielle Koordinierung

vor dem Runden Tisch

Gliederung

- I. Zur Bildung und Struktur des Bereiches
- II. Zu den ökonomischen Quellen des Bereiches, seinen Geschäften sowie hauptsächlichlichen Formen des Machtmißbrauches
- III. Zu speziellen Fragen des Finanzstatus des Bereiches
- IV. Zum Standpunkt der Kommission zum Vorschlag zur Eingliederung des Bereiches in die Volks- und Finanzwirtschaft der DDR

Herr Vorsitzender!
Meine Damen und Herren!

Bevor ich Sie über Ergebnisse der Arbeit der Regierungskommission informiere, gestatten Sie bitte einige kurze Vorbe-
merkungen.

Die Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (im weiteren Ko Ko) wurde auf Initiative von Ministerpräsident Modrow durch Beschluß des Ministerrates in Abstimmung mit dem damaligen amtierenden Generalstaatsanwalt der DDR am 21. 12. 1989 gebildet. Ihr gehören 5 Experten aus verschiedenen Fachgebieten an, die von ihrer früheren Tätigkeit her in keiner Beziehung oder Abhängigkeit zum Bereich Ko Ko standen. Prof. Gerstenberger ist als kommissarischer Leiter des Bereiches gleichfalls Mitglied der Kommission. In die Arbeit der Kommission war auch der Leiter der Valutakontrollgruppe des Ministeriums der Finanzen und Preise unmittelbar einbezogen.

Die Kommission hatte insbesondere die Aufgabe:

- die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie der staatlichen Untersuchungsorgane zu unterstützen und dabei gleichzeitig staatliche Sicherheitsinteressen zu gewährleisten,
- die erforderliche Weiterführung der Tätigkeit der dem Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstellten Außenhandelsbetriebe und Firmen zur Wahrung der Interessen der DDR zu sichern,
- Vorschläge zur Auflösung des Bereiches KoKo, zur Veränderung des Unterstellungsverhältnisses der Betriebe und Firmen sowie zur Auflösung einzelner Betriebe und Firmen dieses Bereiches auszuarbeiten und
- Öffentlichkeitsarbeit über Ergebnisse der Untersuchungen und getroffener Entscheidungen zu koordinieren.

Die Kommission hatte ferner die Minister für Außenwirtschaft sowie der Finanzen und Preise bei der Vorbereitung der von ihnen in eigener Verantwortung zu treffenden Entscheidungen zu unterstützen.

Als Leiter der Sonderkommission bin ich dem Ministerpräsidenten direkt unterstellt.

Ich möchte Sie nunmehr über Erkenntnisse im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen informieren:

I.

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung wurde 1966 durch Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates mit dem Ziel gebildet, in maximalem Umfang Valuten westlicher Industrieländer außerhalb des Planes zu erwirtschaften.

Unter den Bedingungen des Fortbestehens des alliierten Rechts über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten sowie restriktiver Maßnahmen westlicher Länder gegenüber sozialistischen Staaten (COCOM) wurde mit dem Bereich eine Einrichtung des Außenhandels geschaffen, die zunächst hauptsächlich die kommerziellen Beziehungen mit Kirchen und Einrichtungen der BRD und andere Transaktionen zwischen der BRD und DDR abwickelte.

In den Jahren ab 1972 wurden auf der Grundlage von Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates die Aufgaben und Vollmachten des Bereichs ständig erweitert.

Mit Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 2. 11. 1976 wurde der Bereich Kommerzielle Koordinierung unter Beibehaltung der offiziellen Bezeichnung "Ministerium für Außenhandel - Bereich Kommerzielle Koordinierung" als selbständiger Dienstbereich dem Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED, G. Mittag, direkt unterstellt und damit praktisch vollständig aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Außenhandel ausgegliedert.

Ab 1977 arbeitete der Bereich Kommerzielle Koordinierung nach einer von G. Mittag bestätigten internen Ordnung.

Zugleich bestand eine enge Beziehung zwischen dem Bereich Kommerzielle Koordinierung und dem Ministerium für Staatssicherheit.

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit aber auch zur Absicherung der Privilegien der führenden Repräsentanten der Partei- und Staatsführung, ihrer Angehörigen und Gäste erließ E. Mielke zu diesem Bereich gesonderte Befehle.

Mit Befehl 14/83 wurde im Ministerium für Staatssicherheit eine spezielle "Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (BKK)" gebildet, die dem Stellvertreter des Ministers, R. Mittag, direkt unterstellt wurde.

Durch Befehl 12/88 wurde die "politisch-operative Sicherung" des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und der ihm direkt unterstellten AHB und Vertretergesellschaften präzisiert.

Der Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, A. Schalck, und sein Stellvertreter waren Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit. Schalck war E. Mielke direkt unterstellt und diesem persönlich rechenschaftspflichtig.

2. Entgegen den allgemein für die Volkswirtschaft der DDR geltenden Regelungen waren der Bereich und seine ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe und Firmen mit besonderen Rechten ausgestattet.

Durch die genannten Grundsatzdokumente wurde der Bereich faktisch der Kontrolle durch die verfassungsmäßigen Organe, d.h. das Parlament und die Regierung, entzogen. Zugleich wurde damit das Prinzip des einheitlichen Außenhandels durchbrochen.

Die Sonderstellung des Bereiches zeigt sich insbesondere in folgendem:

- Der Bereich und seine AHB und Einrichtungen wurden weitgehend aus der Volkswirtschaftsplanung herausgelöst. Sie führten selbständig internationale Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung und eigenes Risiko außerhalb des Planes in ständig wachsendem Umfang durch.
- Der Bereich und seine nachgeordneten Betriebe und Firmen hatten den Status eines Devisenausländers. Das heißt: anderen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen war der Erwerb, Besitz und Umgang mit konvertierbaren Devisen nur im Rahmen der ihnen erteilten Valutaplanaufgaben gestattet. Als Devisenausländer unterlag der Bereich solchen Einschränkungen nicht. Er konnte bei der Deutschen Handelsbank AG sowie der Deutschen Außenhandelsbank AG Valutakonten führen und Zahlungen im Ausland leisten sowie dort auch eigene Konten anlegen. Damit wurden der Bereich und seine Betriebe jeglicher Kontrolle, wie sie für Deviseninländer durch die devisenrechtlichen Vorschriften lt. 5. Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz vom 19. 12. 1973 festgelegt ist, entzogen. Dazu gehört, daß
 - . die Valutaberichterstattung gegenüber dem Minister der Finanzen und dem Minister für Außenhandel eingestellt wurde und
 - . die bei der Deutschen Außenhandelsbank und Deutschen Handelsbank AG geführten Konten der Kontrolle entzogen waren.
- A. Schalck hatte die Vollmacht, die Beziehungen zu den Zollorganen und anderen Kontrollorganen auf dem Gebiet des Außenhandels selbst zu organisieren. Es erfolgte eine eigenständige Sieglung von Verträgen. Zu Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Waren und Personen waren ihm besondere Vollmachten und Weisungsrechte übertragen worden.

3. Die Arbeitsweise und Struktur des Bereiches Kommerzielle Koordinierung waren darauf ausgerichtet, maximal Devisen zu erwirtschaften und zugleich seine Möglichkeiten für operative Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit zu nutzen sowie Mittel zur Unterstützung, insbesondere der DKP, bereitzustellen.

Im Bereich Kommerzielle Koordinierung bestanden für folgende Aufgaben Struktureinheiten:

- . Erwirtschaftung von Valuta über die dem Bereich zugeordneten AHB wie Intrac, BIEG, Kunst und Antiquitäten, forum, Transinter,
- Zusammenarbeit mit der BRD und Westberlin, insbesondere bei Kompensationsvorhaben,
- . Koordinierung der Wirtschaftsbeziehungen mit afrikanischen Schwerpunktländern, Export spezieller Technik und Waffen,
- . Valutaerwirtschaftung aus NSW-Tourismus und Neubau von Interhotels,
- . Vorbereitung und Durchführung ausgewählter Industrievereinbarungen,
- . ökonomische Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Firmen, die sich im nichtsozialistischen Ausland befinden,
- . Abwicklung von Sondergeschäften, die vor allem mit der Unterstützung der Kirchen der BRD für die Kirchen in der DDR im Zusammenhang standen und über Warengeschäfte vermittelt wurden sowie Transaktionen aufgrund von Vereinbarungen mit der BRD auf humanitärem Gebiet.

Die Arbeitsweise im Bereich war zu wesentlichen Teilen konspirativ gestaltet, d.h. die einzelnen Leiter und Mitarbeiter erhielten nur die für ihre unmittelbare Arbeitsaufgabe erforderlichen Informationen.

Alle Aufgaben, die entsprechend den genannten Befehlen des Ministers für Staatssicherheit besonderen Sicherheitserfordernissen unterlagen, wurden über die Hauptabteilung I

des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, die vom Stellvertreter des A. Schalck geleitet wurden, koordiniert. Diese Hauptabteilung wurde durch E. Mielke zum Sicherheitsbereich erklärt. Hier wurden über spezielle Firmen, die der Hauptabteilung I direkt unterstanden, dringend benötigte Embargopositionen für die gesamte Volkswirtschaft beschafft. Sie unterlagen im Interesse der Sicherheit der Firmen und der Personen im Ausland wie in der DDR der strengsten Geheimhaltung.

Die Abschirmung dieser Hauptabteilung wurde in zunehmendem Maße dazu genutzt, auch Maßnahmen zur Privilegierung von Personen und Personengruppen gedeckt zu organisieren.

Dem Bereich Kommerzielle Koordinierung waren in der DDR 12 volkseigene Außenhandelsbetriebe in Form von GmbH direkt unterstellt sowie 2 private Vertreterfirmen zugeordnet.

Gewinne und Provisionen hatten diese an den Bereich Kommerzielle Koordinierung abzuführen. Außerdem verfügte der Bereich über Auslandsfirmen im NSW, an denen er direkt oder indirekt beteiligt war. Diese Firmen führten ebenfalls Gewinne und Provisionen an den Bereich ab. Nach vorliegenden Unterlagen hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung - ohne die ihm unterstellten AHB - Anteile an 25 Firmen und 6 Gemischten Gesellschaften im Ausland.

Bei diesen Firmen bzw. Firmenanteilen, die in westlichen Medien vielfach als "Parteifirmen" bezeichnet wurden, liegen die Eigentumsrechte eindeutig beim Bereich Kommerzielle Koordinierung. Es handelt sich mithin um Staatseigentum.

Auf der Grundlage der genannten Unterstellungsverhältnisse - Honecker, Mittag, Mielke, Schalck - wurde jedoch durch Honecker die Kontrolle und Einflußnahme auf die Verwendung der Gewinne der Auslandsfirmen mit ausgeübt. So wurden aus diesen Gewinnen auch Unterstützungen insbesondere an die DKP gezahlt.

II.

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung war aufgrund der ihm eingeräumten Sonderstellung in der Lage, im Unterschied zum übrigen staatlichen Außenhandel, in ständig steigendem Umfang Valutamittel zu erwirtschaften und anzusammeln.

Es kennzeichnet den Bereich und seine ökonomische Macht, daß er von den erwirtschafteten Valutamitteln nur einen Teil zur planmäßigen Verwendung in der Volkswirtschaft bereitstellte.

Über den anderen Teil wurde eigenmächtig und im Rahmen der genannten Weisungslinien (Honecker, Mittag, Mielke) entschieden.

2. Die Valutaeinnahmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung setzen sich aus den Gewinnabführungen der unterstellten Betriebe einerseits und eigenen Einnahmen des Bereiches aus Geld- und Kreditgeschäften andererseits zusammen. Sie betragen im Jahre 1989 insgesamt 7,2 Mrd VM.

Charakteristisch für die Tätigkeit des Bereiches ist, daß alle denkbaren Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Valuten genutzt wurden.

Die dem Bereich unterstellten Außenhandelsbetriebe sowie bestimmte Auslandsfirmen führten Waren-, Finanz- und Börsenoperationen im NSW unter Einbeziehung der Deutschen Handelsbank AG als Geschäftsbank des Bereiches durch.

Oberster Grundsatz der Geschäftstätigkeit war, maximal Devisen für die DDR zu erwirtschaften, unabhängig davon, ob sich daraus zusätzliche Belastungen für die Volkswirtschaft ergaben oder ob politische oder moralische Normen dadurch verletzt wurden.

In das Zentrum der öffentlichen Kritik rückten vor allem folgende Geschäfte zur Devisenerwirtschaftung:

- Der Export von Kunst- und Kulturgegenständen einschließlich der Verwertung von Asservaten der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie von kulturhistorisch wertvollen Gegenständen aus Steuerverfahren zur Devisenerwirtschaftung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH.

Der sich ständig vertiefende Widerspruch zwischen den sich jährlich erhöhenden Planaufgaben und der Verringerung des Fundus an exportfähigen Gegenständen führte zu flächendeckenden Praktiken des Ankaufs. Neben dem Ausweichen auf andere Handelssortimente (Pflastersteine, Eisenbahnschwellen, alte Technik u.a.) wurde versucht, durch kontinuierliche Erhöhung der An- und Verkaufspreise die Planaufgaben zu erfüllen.

Darüber hinaus wurden bestehende Versorgungslücken (Pkw, Heimelektronik) genutzt, um über lukrative Tauschgeschäfte Besitzer von Antiquitäten oder Gebrauchsgütern mit kulturellem Charakter zu deren Veräußerung zu veranlassen. Um in jedem Fall in den Besitz von exportfähigen Kulturgütern zu gelangen, wurde z.B. dem VEB Antikhandel die Möglichkeit eingeräumt, den Besitzern wertvoller Antiquitäten ein Preis bis zum 3fachen Wert zu bieten. Dies war den Museen und dem staatlichen Kunsthandel nicht gestattet.

Die materielle Interessiertheit der über 80 Inlandsvertragspartner zur Bereitstellung exportfähiger Güter wurde über die Gewährung von Valutaanrechten stimuliert.

Aufgrund der vollständig kommerziellen Verwertung von Kunst- und Kulturgegenständen durch die Kunst und Antiquitäten GmbH und ihres Massencharakters war der Export von geschütztem Kulturgut nicht mehr sicher auszuschließen.

In diesem Zusammenhang war auch die Kulturgutschutzkommission, deren Aufgabe in der Verhinderung des Exports von Kulturgut der Kategorie I und der Spitze der Kategorie II., d.h. des historisch wertvollsten Kulturgutes bestand, eindeutig überfordert. Sie nahm darüber hinaus ihre Verantwortung nicht

Durch den Ministerrat wurde gesichert, daß ab 22. 11. 1989 Antiquitäten und kulturelle Gebrauchsgüter nicht mehr exportiert werden konnten. Zugleich wurde festgelegt, die vorhandenen Warenbestände durch staatliche Kommissionen zu begutachten und einer inländischen Verwertung, insbesondere Rückführung an die Museen, zuzuführen.

- Der Export von Waffen, darunter in Krisengebiete (Gewinnabführung 1989 ca. 10 Mio VM).

Im Jahre 1981 wurde im Zusammenhang mit den Sondermaßnahmen zur Sicherung der Valutaliquidität der DDR durch E. Honecker und G. Mittag die Grundsatzentscheidung getroffen, einen Außenhandelsbetrieb für den Waffenexport zu gründen. Der Betrieb sollte frei konvertierbare Währung erwirtschaften. Daraufhin wurde auf Weisung von A. Schalck die IMES GmbH und 1987 deren Tochtergesellschaft WITRA GmbH gebildet. In den Jahren 1982 bis 1989 wurden insgesamt Lieferungen und Leistungen von über 1 Mrd Valutamark exportiert. Es wurden Schützenwaffen und Munition, in Einzelfällen auch Waffensysteme wie Panzer und Flugzeuge exportiert. Militärische Güter wurden auch in Spannungsregionen verbracht wie Irak/Iran und Nord-/Südjemen. Die Lagerung, der Transport und die Vertragsrealisierung erfolgten unter strengster Geheimhaltung. Das Waffenlager Kavelstorf wurde dazu getarnt errichtet und durch Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit bewirtschaftet sowie gesichert.

Im Beschluß des Ministerrates vom 8. 1. 1990 wurde die Grundposition der Regierung der DDR zur Produktion und zum Ex- und Import von Waffen formuliert. Danach ist die Weiterführung des Exportes von Waffen in Staaten, die nicht Mitglieder des Warschauer Vertrages sind, bis zur Schaffung der dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen und der Gewährleistung einer parlamentarisch-demokratischen Kontrolle nur für bereits abgeschlossene Verträge auf der Basis von Einzelgenehmigungen gestattet.

Die IMES GmbH ist liquidiert, d.h. die Firma besteht nicht mehr.

- Die Abnahme von Abfallstoffen, vor allem aus Westberlin und der BRD (Valutaerlös 1989 ca. 100 Mio VM).

Ausgangspunkt für die Abnahme von Abfallstoffen sind das Abkommen der Regierung der DDR mit der Regierung der BRD und dem Senat von Westberlin aus dem Jahre 1972 und über auf dieser Grundlage 1975 abgeschlossene 20-Jahres-Vertrag. Die aus diesem Vertrag erzielten Nettovalutaeinnahmen belaufen sich seit 1975 auf ca. 870 Mio VM.

Im Ministerrat wurden am 13. 1. 1990 die Abnahme von Abfallstoffen aus dem NSW und die dabei aufgetretenen Probleme erörtert. Die Kritik der Bürger richtete sich vor allem gegen die Lagerung von Sondermüll in der Deponie Vorketzin, die ungenügende Basisabdichtung der Deponie Schöneiche sowie die ungenügende Wirksamkeit der Deponiebetriebe für das Territorium.

Im Ergebnis der Beratung im Ministerrat wurden Maßnahmen getroffen zur

- . Sanierung der Deponie Schöneiche
- . Reduzierung der Abnahme von Sondermüll in der Deponie Vorketzin (per 15. 2. 1990 eingestellt),
- . Mitoutzung der Deponien für die Beseitigung von Abfallstoffen aus der DDR,
- . Unterstützung der Kommunen durch die Deponiebetriebe und zu einer breiten Öffentlichkeitsarbeit.

An der Durchsetzung der Maßnahmen wird gearbeitet.

Ein Schwerpunkt sind die Verhandlungen mit der Westberliner Seite zur Beteiligung an den dadurch entstandenen Kosten. Grundsätzlich erfolgt die Verbringung von Abfallstoffen aus Westberlin und der BRD nur mit Genehmigung des Ministeriums für Naturschutz, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- Die Erwirtschaftung von Provisionsgewinnen durch die Zwangseinschaltung von Vertreterfirmen über AHB Transinter. Durch diese für den Bereich Kommerzielle Koordinierung realisierten Gewinne wurden die Importkosten für die Empfänger erhöht bzw. die Deviseneinnahmen bei Exporten für die Lieferbetriebe geschmälert.

3. Die Valutaausgaben des Bereiches beliefen sich 1989 auf 9,2 Mrd VM.

Diese Mittel wurden in Höhe von 5,1 Mrd VM zur Sicherung der Zahlungsbilanz, für Kredite der DABA sowie für Reservebildung im In- und Ausland einschließlich des Kaufes von Gold und Wertpapieren eingesetzt.

Valutamittel in Höhe von 3,8 Mrd VM wurden für die Durchführung außerplanmäßiger Importe für verschiedene Bereiche der Volkswirtschaft aufgewendet.

Im Jahre 1989 wurden in erheblichem Umfang Valutamittel für die Privilegierung von Personen und Personengruppen verausgabt. Ihre Größenordnung läßt sich im Einzelnen aufgrund der mit teilweise geheimdienstlichen Methoden organisierten Privilegierungsmaßnahmen nicht mehr rekonstruieren. Aufgrund vorliegender Erkenntnisse kann von einer Größenordnung von ca. 15 Mio jährlich ausgegangen werden.

Die wichtigsten Arten der Vergeudung von Devisen für umfangreiche, differenziert durchgeführte Begünstigungen privilegierter Personengruppen sowie Einzelpersonen und für den Einsatz von Mitteln zur Korruption und Schaffung von Abhängigkeit waren:

- Die Beschaffung von NSW-Waren aller Art für die Befriedigung individueller Wünsche führender Funktionäre der ehemaligen Partei- und Staatsführung sowie deren Verwandte und Bekannte.

Im Bereich Kommerzielle Koordinierung war dafür eine sogenannte Arbeitsgruppe "Sonderbeschaffung" unter Leitung der Ehefrau von A. Schalck, Sigrid Schalck, tätig, die

direkt M. Seidel unterstellt war.

Daneben bestand eine weitere Beschaffungsgruppe mit der Bezeichnung "Kuriere", die direkt A. Schalck unterstellt war.

Die Beschaffer waren mit auf Privatpersonen zugelassenen Pkw bzw. Kleintransportern für den grenzüberschreitenden Verkehr ausgerüstet. Sie wurden mit Bargeld, regelmäßig zwischen 10 und 30 TDM, ausgestattet. Alle Belege waren lt. Weisung A. Schalcks nur kurzfristig aufzuheben und dann zu vernichten.

Die Beschaffung erstreckte sich auf die Realisierung von Sonderwünschen auf der Grundlage von Bestellungen der Fa. Letex sowie Einzelbestellungen bei praktisch allen Verbrauchsgütern von Blumen, Genußmitteln, Kosmetik bis zu hochwertigen Industriewaren, besonders der Unterhaltungselektronik und Luxusgütern wie Schmuck, wertvollen Uhren, Jagdwaffen. Der Einkauf und das Verpacken dieser Konsumgüter waren strikt getrennt. Die Pakete wurden nicht adressiert, sondern mit Nummern versehen. Jeder Informationsaustausch zwischen den Beschaffern war streng untersagt. Persönliche Kontakte waren unerwünscht. Offenbar wurden für die bereitgestellten Import-Erzeugnisse nicht in allen Fällen Preise in Mark der DDR in Rechnung gestellt. Die Preisbildung wich ohnehin wesentlich von den offiziellen Preisbildungsmethoden für Konsumgüter aus Importen ab. Verglichen mit dem Inlandspreisniveau waren die in Rechnung gestellten Preise wesentlich niedriger, so daß der Begünstigte nicht nur schlechthin in den Genuß des jeweiligen Erzeugnisses kam, sondern zusätzlich bedeutende Preisvorteile erlangte.

Durch die Staatliche Finanzrevision wurden 10 Rechnungen über insgesamt 15 TM festgestellt, aus denen weder der Empfänger noch der Nachweis über die Bezahlung hervorgehen. Zur Charakterisierung des Umfangs solcher Begünstigungen gehört auch, daß ca. 5000 bespielte Video-Kassetten sowie Spielfilme gekauft wurden.

- Für die Versorgung der Waldsiedlung Wandlitz wurden jährlich 6 bis 8 Mio VM (1989 bis Oktober 7,3 Mio VM) verausgabt.
Die Importe wurden durch die Firmen Delta und Asimex realisiert und an das Handelsunternehmen Letex ausgeliefert. In größerem Umfang wurden nicht verkaufte Letex-Bestände an die Abteilung Versorgung/Rückwärtige Dienste des Ministeriums für Staatssicherheit umgesetzt.

- Vom Bereich Kommerzielle Koordinierung wurden Pkw und Kleintransporter (im Jahre 1989 mindestens 800 Fahrzeuge) aus dem NSW importiert. Etwa die Hälfte der beschafften Pkw wurde an Privatpersonen vergeben.
Die Entscheidung über die Vergabe von Fahrzeugen an Privatpersonen lag weitgehend beim ehemaligen Stellvertreter des Leiters des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und Leiter der Hauptabteilung I, M. Seidel.
Dieser führte dazu Aufträge von A. Schalck, E. Honecker und G. Mittag aus, traf aber auch Entscheidungen nach eigenem Ermessen. In gleicher Weise wurde über die Bezahlung der Fahrzeuge in Mark oder DM sowie über die Höhe des Preises entschieden. Trotz der Überprüfung einer Vielzahl von Unterlagen zur Beschaffung und Vergabe von Kraftfahrzeugen durch die Staatliche Finanzrevision, Volkskontrolle und durch die Sonderkommission konnte ein vollständiger Nachweis über Kauf und Verkauf einschließlich der Bezahlung nicht rekonstruiert werden.
Im Bereich selbst gibt es keine zusammenfassenden Unterlagen.
Für das Jahr 1989 konnten für 12 Pkw die Einzahlungen des Kaufpreises nicht nachgewiesen werden. In 7 Fällen davon erfolgte keine Rechnungslegung.
Bei der Vergabe von Pkw an Privatpersonen wurden die staatlichen Regelungen, die bei einer vorfristigen Versorgung von Personen gelten, nicht berücksichtigt. Die Pkw-Anmeldungen wurden nur teilweise eingezogen.

- Der Bereich Kommerzielle Koordinierung hat 32 Einfamilienhäuser in Rechtsträgerschaft. Diese wurden im Zeitraum 1977 bis 1989 durch die Investbauleitung Hönow gebaut oder käuflich erworben, grundlegend rekonstruiert und nachfolgend vermietet. Hinzu kommen weitere 4 Häuser, die sich noch im Bau befinden.

Der Bau bzw. Rekonstruktion dieser Häuser erfolgten unter Ausnutzung der Stellung und Möglichkeiten des Bereiches Kommerzielle Koordinierung außerhalb von bestehenden Plänen und Bilanzen als sogenannter Exportabkauf.

Durch den Bereich wurden die Bauleistungen der betreffenden Baubetriebe anteilig mit NSW-Importausrüstungen bezahlt.

In den Häusern wurden in unterschiedlichem, z.T. bedeutendem Umfang NSW-Importausrüstungen eingebaut.

So sind fast alle Häuser mit Buderus-Gasheizungen ausgestattet, Armaturen, Installationen, Fenster und anderes stammen zum Teil aus Importen. Sie wurden im Vergleich zum kommunalen Wohnungsbau mit wesentlich größerem Aufwand errichtet und weisen einen deutlich höheren Komfort auf.

Mieter sind in 17 Fällen Leiter und Mitarbeiter des Bereiches sowie nachgeordneter Einrichtungen.

15 Häuser wurden an Personen außerhalb des Bereiches vermietet. Es handelt sich dabei z.T. um Verwandte und Hauspersonal von A. Schalck und M. Seidel, überwiegend jedoch um Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die mit dem Bereich in Arbeitsbeziehungen standen. Drei dieser Häuser waren für G. Mittag sowie jeweils seine beiden Töchter bereitgestellt worden.

Die Mietpreise wurden nach den gesetzlich festgelegten Preisen pro m² wie für jede Neubauwohnung ermittelt, ohne jedoch den höheren Komfort zu berücksichtigen.

Außerdem wurden gesetzliche Bestimmungen verletzt, indem Betriebswirtschaftskosten, beispielsweise die Kosten für die Müllabfuhr, überwiegend vom Bereich getragen wurden.

- Durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung wurden z.T. mit erheblichem Aufwand 11 Wochenendobjekte erworben, rekonstruiert und an Mitarbeiter, vorwiegend technische

- Der Bereich Kommerzielle Koordinierung hat eine Vielzahl von Wohnungen finanziert, gebaut und nach Fertigstellung an andere zentrale Staatsorgane oder an Betriebe des Bereiches in Rechtsträgerschaft übergeben. So erhielten auf diese Weise das Internationale Handelszentrum 25 und die Intrac Handelsgesellschaft mbH 49 Wohnungen. Obwohl die Wohnungen in Rechtsträgerschaft dieser selbständigen Betriebe waren und die Mietverträge über die Kommunale Wohnungsverwaltung abgeschlossen wurden, hatte sich der Bereich bei einem Teil der Wohnungen ein Mitspracherecht bei der Vergabe vorbehalten.

III.

1. Im Ergebnis der Prüfung des Bereiches durch die Staatliche Finanzrevision, mit der die Sonderkommission eng zusammenarbeitete, wurde ein Finanzstatus erstellt. Das war für die Revision - ich möchte das ausdrücklich hervorheben - eine äußerst komplizierte Aufgabe, da grundlegende Rechtsvorschriften zur Rechnungsführung und Statistik nicht angewendet wurden und der Bereich überhaupt erstmalig einer Finanzprüfung unterzogen wurde. Ohne auf Einzelheiten einzugehen (der detaillierte Bericht der Staatlichen Finanzrevision liegt vor) möchte ich hier jedoch vermerken, daß im Bereich mit Geld außerordentlich leichtfertig umgegangen wurde. Das betrifft die Kassenführung, den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten und das ungenügende Belegwesen. Es gab kein geschlossenes Rechnungswesen.
2. Durch den Stellvertreter von A. Schalck wurden in den Jahren 1988/89 Valuten auf Konten unter dem Namen M. Seidel im westlichen Ausland angelegt: Die Sonderkommission hat die Auflösung dieser Konten veranlaßt. Die Guthaben wurden auf Konten der Deutschen Handelsbank zurückgeführt und damit

Berlin, 11. 12. 1990

Erklärung des früheren Leiters der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung-----

Hiermit erkläre ich, daß nach den Feststellungen der von mir geleiteten Regierungskommission sämtliche Betriebe, die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel verwaltet wurden, rechtlich als Staatseigentum anzusehen und zu behandeln waren. Das galt auch für die sogenannten Auslandsfirmen bzw. "Parteifirmen" mit Ausnahme der Beteiligung an der Firma Heská Portuguesa Industrias Tipograficas, gehalten durch die Anstalt Infino. Die Abwicklung des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wurde ausschließlich als staatliche Angelegenheit betrachtet. Erlöse aus der Abwicklung hatten vollständig dem Staatshaushalt zuzufließen. Dieser Standpunkt wurde ausdrücklich in meinem Bericht an den Zentralen Runden Tisch der DDR formuliert und fand Zustimmung.

Mit Beschluß des Ministerrates vom 15. 3. 1990 wurde der Bereich Kommerzielle Koordinierung zum 31. 3. 1990 aufgelöst und die Regierungskommission entlastet. Die Verantwortung für die weitere Abwicklung restlicher Liquidationsaufgaben ging mit diesem Beschluß auf die Treuhandanstalt bzw. von ihr beauftragte Institutionen oder Firmen über.

Bereits Ende 1989 waren Gespräche mit zuständigen Vertretern der SED/PDS aufgenommen worden. Sie verwiesen auf einen Beschluß des Präsidiums ihrer Partei zur Trennung vom Bereich Kommerzielle Koordinierung. Sie akzeptierten die Auffassung der Kommission, daß sämtliche Betriebe des Bereiches Kommerzielle Koordinierung mit der oben genannten Ausnahme rechtlich Staatseigentum sind und Ansprüche der PDS nicht bestehen. 2



Willi Lindemann

406/90

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

10 / 11a / 90

vom 15. März 1990

Endredaktion: 21. März 1990

Betrifft: Beschluß zu den Berichten über die Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und über die Eingliederung dieses Bereiches und seiner Betriebe in die Volkswirtschaft der DDR

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates

Generalstaatsanwalt der DDR

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses der Volkskammer

Leiter der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Kommissarischer Leiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung

Für die Richtigkeit:

h.c.

Sekretariat des Ministerrates

15. Feb. 1991 2

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten,
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber

B e s c h l u ß

zu den Berichten über die Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und über die Eingliederung dieses Bereiches und seiner Betriebe in die Volkswirtschaft der DDR

vom 15. März 1990

1. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung wird als Staatsorgan zum 31. März 1990 aufgelöst.

Verantwortlich: Vorsitzender des Ministerrates

Termin: 31. März 1990

2. Es ist eine Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH als Unternehmensverband zu gründen. Als Holding verwaltet die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung die volkseigenen Anteile der Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH.

Verantwortlich: Minister der Finanzen und Preise
Minister für Außenwirtschaft

Termin: 15. März 1990

3. Die zu bildende

Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH

hat die Abwicklung der restlichen Aufgaben der in Liquidation befindlichen Firmen des ehemaligen Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu Ende zu führen.

Verantwortlich: Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums

4. Die Herren Dr. Lindemann und Professor Dr. Gerstenberger sowie die Mitglieder der Sonderkommission werden von ihren Sonderaufgaben entlastet. Ihnen wird der Dank für die geleistete

Arbeit ausgesprochen.

3

Verantwortlich: Vorsitzender des Ministerrates
Minister für Außenwirtschaft
Minister der Finanzen und Preise

5. Die Beschlüsse des Ministerrates vom 14. Dezember 1989 zur Bildung einer Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (6/I.4.6/89) und vom 21. Dezember 1989 über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (7/22/89) werden aufgehoben.

377/90

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

18 /11.b/90

vom 15. März 1990

Betrifft: Beschluß zum Abschlußbericht der zeitweiligen Untersuchungsabteilung beim Ministerrat zur Prüfung von Amtsmißbrauch und Korruption vom 12. 3. 1990

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates
Leiter der zeitweiligen Untersuchungsabteilung
Leiter des Sekretariats des Ministerrates

115 Feb. 1991 2

Für die Richtigkeit:

lit.

Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Ministerrat

B e s c h l u ß

zum Abschlußbericht der zeitweiligen Untersuchungsabteilung beim Ministerrat zur Prüfung von Amtsmißbrauch und Korruption vom 12. 3. 1990

vom 15. März 1990

1. Der Abschlußbericht der zeitweiligen Untersuchungsabteilung wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Maßnahmen werden bestätigt. (Anlage)
2. Die Untersuchungsabteilung stellt mit Wirkung vom 15. 3. 1990 ihre Untersuchungstätigkeit ein. Die Auflösung der Abteilung und die Übergabe des gesamten Schriftgutes an die für die Archivierung bzw. weitere Bearbeitung zuständigen Organe ist bis zum 31. 3. 1990 abzuschließen. Die Arbeitsräume im Haus der Elektrotechnik (am Alexanderplatz) stehen danach für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung.

Verantwortlich: Leiter der zeitweiligen Untersuchungsabteilung
3. Das befristete Arbeitsverhältnis für Mitarbeiter der Unabhängigen Untersuchungskommission mit dem Sekretariat des Ministerrates endet am 31. 3. 1990.
4. Der Ministerrat spricht dem Leiter und den Mitarbeitern der zeitweiligen Untersuchungsabteilung und der Unabhängigen Untersuchungskommission den Dank für die verantwortungsbewußte und bürgernahe Arbeit aus.

5. Die Beschlüsse des Ministerrates vom 11. Dezember 1989 über die Bildung einer zeitweiligen Untersuchungsabteilung beim Ministerrat (5/2.c/89) und 14. Dezember 1989 über die Bildung einer zeitweiligen Untersuchungsabteilung für die Prüfung von Amtsmißbrauch und Korruption (6/10/89) werden aufgehoben.

6. Unter der Leitung des Vorsitzenden des Ministerrates wird mit der Unabhängigen Untersuchungskommission eine Aussprache über Fragen ihrer weiteren Tätigkeit geführt.

Zeitweilige Untersuchungs-
abteilung beim Ministerrat der DDR

12. März 1990

Abschlußbericht
über die Tätigkeit und die erreichten Ergebnisse sowie Empfehlungen
und Schlußfolgerungen

I. Gesamtdarstellung

Die zeitweilige Untersuchungsabteilung und die Unabhängige Untersuchungskommission wurden als vertrauenswürdige Ansprechpartner von der Bevölkerung akzeptiert.

Dazu hat wesentlich beigetragen, daß es relativ schnell zu einer auch den Bürgern nicht verborgen gebliebenen vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Abteilung und der Unabhängigen Untersuchungskommission kam.

Die Untersuchungsabteilung stimmte sich bei der Bearbeitung an sie herangetragenere Probleme mit dem Obersten Gericht, der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsabteilungen der Kriminalpolizei sowie mit den Untersuchungskommissionen von Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und der Räte der Bezirke ab.

Es ist allen Bürgern, Bürgerinitiativen und Arbeitskollektiven zu danken, die mit ihren Hinweisen in vielen Fällen beitrugen, staatsanwaltschaftliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen einzuleiten, zu unterstützen und zu beschleunigen sowie Zusammenhänge von Machtmechanismen in der bisherigen Verflechtung von Staats-, Partei- und Sicherheitsorganen aufzuhellen.

Der Abteilung gingen von Dezember 1989 bis Ende Februar 1990 mehr als 1000 Hinweise, teils schriftlich, teils in persönlichen Gesprächen, teils telefonisch zu.

Auch wenn oberflächlich betrachtet unsere Arbeit hauptsächlich in der Annahme von Beschwerden, Fakten, Zusammenhängen und Schilderungen persönlicher Betroffenheit bestand, war dieses eine nützliche Aufgabe. (vergl. dazu Anlage 1)

Diese Überprüfungen ergaben einerseits, daß sich in vielen Fällen ein Verdacht auf strafbares Verhalten nicht bestätigte; andererseits offenbarten sie ein erschreckendes Maß an politisch-moralischer Verantwortungslosigkeit von Amtsträgern.

Praktiken des Amtsmißbrauchs, der Korruption und Selbstverordnung von Privilegien wurden genährt durch die auf vielen Gebieten der Versorgung und der Dienstleistungen bestehenden Engpässe. So wurden Wohnungen, Baukapazitäten und -materialien, Pkw und andere Versorgungsgüter, aber auch Gästehäuser und Ferienobjekte zu Vorzugsbedingungen beschafft bzw. genutzt. Solche Privilegien breiteten sich korruptiv in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von oben nach unten aus, waren für jeden, der sehen wollte, sichtbar, und wurden für die Nutznießer zur Normalität.

"Privilegierte" Inanspruchnahme von Volkseigentum - für Bürger, die nicht zu diesem Kreis gehörten, im Strafgesetzbuch als Diebstahl, Betrug und Untreue, als Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme unter Strafe gestellt - wurde, ausgehend von den Praktiken der ehemaligen leitenden Kader der Partei- und Staatsführung, von immer mehr Personen in Staat und Wirtschaft als persönliches Recht in Anspruch genommen.

Dabei wirkten Kader auf allen Ebenen des Staatsapparates und der Wirtschaftsleitung zusammen, wurden Betriebe, Handels- und Versorgungseinrichtungen direkt in den Dienst zur Durchsetzung von Sonderrechten gestellt und die für Recht und Gesetzlichkeit verantwortlichen Organe ausgeschaltet oder zum stillschweigenden Zusehen oder zum Wegschauen veranlaßt. Staatsdisziplin von Mitarbeitern in unterschiedlichen Funktionen und auf unterschiedlichen Ebenen sowie bestehende Weisungsrechte wurden mißbraucht.

Das Unrechtsbewußtsein der Nutznießer wurde immer mehr verschüttet; individuelle Schuldgefühle durch Status- und Machtbewußtsein schrittweise verdrängt.

Macht- und Amtsmißbrauch sowie Korruption standen häufig in enger Verbindung zur Tätigkeit bestimmter Struktureinheiten des MfS und des Bereiches Kommerzielle Koordinierung. Diese Zusammenhänge wurden im Detail nicht von uns, sondern von speziell dazu eingesetzten Regierungskommissionen untersucht, mit denen zusammengearbeitet wurde.

II. Zu einzelnen Sachkomplexen

1. Einen breiten Raum nahmen Anfragen und Hinweise zu Dienstobjekten (Gästehäuser, Ferienobjekte usw.) sowie zu Wohnobjekten ein. Insgesamt bezogen sich weit über 120 Anliegen auf diesen Sachkomplex; gefragt waren Rechtsträgerschaft, Nutzungsverhältnisse sowie künftige Nutzungs- und Kaufmöglichkeiten hinsichtlich dieser Objekte.

Im gleichen Umfang, wie es gelang, Aufstellungen und listenmäßige Erfassungen der Gebäude von den Rechtsträgern zu erhalten, konnten auch die dazu herangetragenen Probleme einer Lösung zugeführt bzw. die gestellten Fragen beantwortet werden. Trotzdem besteht nach wie vor eine Fülle unklarer Verhältnisse zu diesem Sachgebiet.

Der Regierung wurden in diesem Zusammenhang Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet; das betrifft insbesondere die Verfügung eines zeitweiligen Verkaufsstopps für Wohnobjekte, die in Rechtsträgerschaft des Ministerrates, des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit, anderer zentraler Staatsorgane und der Räte der Bezirke stehen bzw. den örtlichen Räten übereignet wurden.

Durch die Abteilung wurde eine Revision über Finanzierung und Mietpreisgestaltung für Einfamilienhäuser der Versorgungseinrichtung des Ministerrates veranlaßt.

Im Ergebnis dessen wurden erste Schlußfolgerungen gezogen und Vorschläge zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit, der Gewährleistung von Ordnung und Disziplin sowie zur Verhinderung ungerechtfertigter Begünstigungen zu Lasten des Staatshaushaltes unterbreitet (vgl. Anlage 2).

2. Bis zum 5. 3. 1990 lagen ca. 200 Eingaben auf Rehabilitierung bzw. Wiedergutmachung vor.

Diese Anträge sind sehr differenziert und erreichten uns sowohl von Bürgern der DDR als auch von BRD-Bürgern, die ehemalige DDR-Bürger waren.

Die Nachteile, die diese Bürger angeben erlitten zu haben, beruhen auf arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und anderen administrativen Entscheidungen. Ihnen lagen häufig eine konsequente Wahrnehmung persönlicher und politischer Grundrechte bzw. ein unduldsames Auftreten gegen Mißstände im Wohn- und Arbeitsbereich oder gegen Vergehen Vorgesetzter durch die Betroffenen zugrunde.

Wichtigste Erscheinungsformen sind:

- Abbruch von Arbeitsrechts- und Dienstverhältnissen und in der Folgezeit damit praktisch Berufsverbot, Funktionsentbindungen, Ablehnungen von Berufungen in Funktionen oder zu Hochschullehrern usw.
- Anwendung von psychischem Zwang und Druck auch auf Familienangehörige,
- strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen, die gegen geltende strafrechtliche/straßprozeßliche Bestimmungen (Recht auf Verteidigung, Beweisführung, Nötigung zu einer Aussage etc.) verstießen bzw. auf den Bestimmungen des politischen Strafrechts basierten,
- Rechtsverletzungen durch Untersuchungsorgane des MfS, teilweise im Zusammenwirken mit Organen des MfIA, mit einzelnen Staatsanwälten und einzelnen Richtern,

- zwangsweise Aussiedlung von Bürgern aus dem Grenzgebiet ohne Entschädigung (1952),
- zwangsweise Verstaatlichung von Klein- und Mittelbetrieben unterschiedlicher Eigentumsformen (1972).

Bei der politischen und juristischen Disziplinierung dieser Bürger arbeiteten Funktionäre der Gewerkschaften, der SED, des MfS, der Justizorgane sowie staatliche Leiter Hand in Hand. Bei ihrem Vorgehen ließen sie sich oft von zentralen Weisungen leiten, die auf einem überzogenen Sicherheitsverständnis beruhten.

In den letzten Wochen stellte sich die Untersuchungsabteilung die Aufgabe, vertrauensvolle, beratende Gespräche mit den Betroffenen zu führen, Grundfragen zu recherchieren, zu Einzelfalllösungen beizutragen und generelle rechtliche Lösungen anzuregen.

Wir konzentrierten uns besonders darauf, die betroffenen Bürger für eigene basisdemokratische Aktivitäten zu motivieren und entsprechend zu beraten. Rehabilitierungskommissionen wurden z. B. beim MfIA und beim Zivilschutz gebildet. Interne Regelungen zur Wiedergutmachung sind hier ergangen und betreffen u. a. Entschädigungen, Rentenansprüche; Anerkennung von Dienstgraden und Auszeichnungen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß eine solche Verfahrensweise zur Zeit noch die Ausnahme bildet. Die Erfahrungen solcher Kommissionen sollten unbedingt bei der weiteren Arbeit am Rehabilitierungsgesetz berücksichtigt werden. Dabei übersehen wir nicht, daß Rehabilitierung und Wiedergutmachung insgesamt allein auf diesem Weg nicht zu lösen sind.

Anträge zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung wegen strafrechtlicher Verfolgung wurden generell dem Obersten Gericht zur Prüfung der Kassation übergeben.

Da politisch Verfolgte zumeist psychische und/oder physische Schäden erlitten haben, ist der sensible und verständnisvolle Umgang mit ihnen von entscheidender Bedeutung. Diese Erkenntnis muß wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Rehabilitierungsverfahren haben.

Daher halten wir es für wichtig, daß unabhängig vom gerichtlichen Vorgehen eine Rehabilitierungsstelle eingerichtet wird, die Betroffene vertrauensvoll berät, juristische Fragen erläutert und mitklärt. Am Ende eines Rehabilitierungsprozesses muß sich der Betroffene tatsächlich anerkannt und geschätzt fühlen.

Zusätzlich wurden in den letzten Tagen Kontakte zu Basisgruppen aufgenommen (Dokumentationszentrum der Vereinigten Linken, Neues Forum, Initiative für Frieden und Menschenrechte, Deutsche Liga für Menschenrechte in der DDR und andere Selbsthilfegruppen) um juristische Fragen zu erläutern und das Vorgehen zu koordinieren. Diese Arbeit muß unbedingt fortgesetzt werden.

In den letzten 14 Tagen erreichten uns ca. 15 Anträge von BRD-Bürgern, die im Zuge ihrer legalen/illegalen Ausreise aus der DDR ihre Grundstücke veräußern mußten bzw. notgedrungen aufgaben.

Ausreisegenehmigungen wurden in diesen Fällen oft nur erteilt, wenn die entsprechenden notariell beglaubigten Verkaufsdokumente der Abteilung Innere Angelegenheiten vorlagen.

3. Seit Ende 1989 artikulieren Initiativgruppen von Bürgern in Ostseebadeorten öffentlich die Unzufriedenheit über die Zerstörung der kommunalen und sozialen Strukturen ihrer Gemeinden und unterbreiten Vorschläge zur veränderten Nutzung von Ferienobjekten in Übereinstimmung mit den jeweiligen konkreten territorialen Bedingungen.

Die Argumentation der Bürger wird davon bestimmt, daß Ausgangspunkt der ihrer Meinung nach verfehlten kommunalen Entwicklung an der Ostseeküste das mit der 1953 durchgeführte Aktion "Rose" geschaffene Unrecht sei. Sie geht davon aus, daß die Aktion "Rose" eine stalinistische Polizeiaktion war, zu der bereits im Sommer 1952 als Urlauber getarnte Polizeibeamte zu erkunden hatten, welcher Pensions- oder Hauseigentümer mit welchen Beweisen wegen, wie gesagt wird, angeblichen Wirtschaftsverbrechen, enteignet werden kann. Die Aktion selbst sei im Februar/März 1953 überfallartig unter maßgeblicher Beteiligung der Angehörigen der damaligen K-Schule Arnsdorf erfolgt. Überall dort, wo keine oder wenig Beweise gefunden wurden, hätte man es darauf angelegt, die Eigentümer einzuschüchtern. Einige hätten dann aus Angst die Republik verlassen und ihr Eigentum sei, wie geplant, dem Staat zugefallen. In der Folge sei dann die Nutzung der Häuser durch Betriebe und staatliche Einrichtungen erfolgt, in einigen Orten konzentriert durch bewaffnete Organe.

Gegenwärtig werden durch Bürger in den Gemeinden noch vorhandene Zeitzeugen befragt und deren Ermittlungen schriftlich und auf Tonaufzeichnungen gesammelt.

Die Bürgerinitiativen erwarten von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere, daß

- die Aktion "Rose" aufgeklärt, zu Unrecht bestrafte Bürger rehabilitiert und entschädigt werden,
- Stellung genommen wird dazu, wer die Verantwortung für die Aktion "Rose" getragen hat.

- Entscheidungen getroffen werden, die die Entwicklung eines einheitlichen, gerechten Ferien- und Erholungswesens an der Ostseeküste sichern, wobei die Interessen der Bürger voll berücksichtigt und alte Gemeindestrukturen wieder hergestellt werden.

4. Massiven Angriffen sind Ermittlungshandlungen von Untersuchungsorganen der Staatssicherheit sowie der Strafvollzug ausgesetzt. Vorwürfe wegen Rechtsbeugung werden gegen Staatsanwälte und Richter erhoben. Soweit es sich um konkrete Sachverhalte und namentlich benannte Personen handelt, wurden Recherchen eingeleitet und die Staatsanwaltschaft zur Veranlassung weiterer Maßnahmen informiert.

Ungesetzlichkeiten, über die wir Mitteilung erhielten und die sich bei Recherchen bestätigten, betrafen

- den Mißbrauch einer psychiatrischen Einrichtung durch das MfS im Zusammenhang mit politischer Verfolgung (vgl. dazu Anlage 3);
- häufige Überbelegung der Verwahrräume in Strafvollzugsanstalten mit kurzen Unterbrechungen nach Amnestien;
- eine weitgehend unkontrollierte "Tätigkeit" des MfS im Strafvollzug;
- ein Umgangsregime in den Strafvollzugseinrichtungen, das entgegen dem Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1977 mit internen Geboten und Verboten der Persönlichkeit und der Individualität des Strafgefangenen, seiner Würde nur wenig Raum läßt;
- eine Staatsanwaltschaft, die ihrer Pflicht zur Gesetzmäßigkeitsaufsicht nur unzureichend nachgekommen ist.

Es wird empfohlen,

- alle internen Anweisungen und Befehle, die im Widerspruch zum Strafvollzugsgesetz von 1977 stehen, außer Kraft zu setzen,
- Bürgerinitiativen in die Umgestaltung des Strafvollzugs als gesellschaftliche Gremien mit kontrollierenden und unterstützenden Aufgaben einzubeziehen,
- die Qualifizierung der Mitarbeiter im Strafvollzug unverzüglich auf das erforderliche Niveau zu bringen; damit sind nötigenfalls personelle Entscheidungen zu verbinden,
- ein umfassendes, die rechtliche Stellung der Strafgefangenen berücksichtigendes Strafvollzugsrecht zu schaffen; dabei sind die Würde des Menschen allen anderen Erfordernissen im Strafvollzug überzuordnen und die materiellen Bedingungen den internationalen Standards anzugleichen,
- den Strafvollzug dem Ministerium der Justiz zu unterstellen.

5. Für die unbedingt erforderliche Neugestaltung von Strafhoheit und Strafautonomie des Staates, die Sicherung eines demokratischen Umgangs der politischen Parteien und Gremien miteinander, die Achtung von Menschenwürde und verbrieften Rechten unter Einbeziehung und Bewältigung der Vergangenheit, sind die in der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen der BRD in Salzburg vorhandenen Materialien auszuwerten. Es handelt sich dabei insgesamt um etwa 34 000 registrierte Fälle, betreffend

. Tötungshandlungen (vor allem an der Grenze)	415 Fälle
. Mißhandlungen als Ausdruck des politischen Gewaltsystems der DDR	619 Fälle
. politische Verdächtigungen (Spitzeltätigkeit)	etwa 3000 Fälle
. Verurteilungen aus politischen Gründen	etwa 30000 Fälle.

Anlässlich eines Besuches der Erfassungsstelle wurde uns die Bereitschaft erklärt, den DDR-Behörden im Rahmen bereits getroffener oder noch zu treffender Vereinbarungen, also auf streng rechtsstaatlicher Basis, uneingeschränkte Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

III. Die zeitweilige Untersuchungsabteilung schließt bis zum 23. 3. 1990 ihre Arbeit ab.

Dazu sind vorbereitend folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die durch eigene Bearbeitung abgeschlossenen Vorgänge sind für eine Archivierung im Ministerrat (Staatsarchiv) vorzubereiten. Diese Bürger haben bereits einen Abgabebescheid erhalten.
2. Die Kopien der Eingaben der Bürger, die zuständigkeithalber an andere Organe oder Kommissionen zur Bearbeitung weitergeleitet wurden, werden ebenfalls archiviert. Die Bürger wurden durch Abgabebescheid über die Weiterleitung informiert und sind damit in der Lage, sich bei eventuellen Rückfragen an diese Organe/Kommissionen zu wenden.
3. Die noch in eigener Bearbeitung befindlichen Vorgänge, deren Abschluß bis 15. 3. 1990 nicht möglich ist, sind der Abt. Eingaben der Bürger beim Ministerrat oder anderen zuständigen Organen zur weiteren abschließenden Bearbeitung zu übergeben. Die Vorgänge sind zur Übergabe am 22. 3. 1990 vorzubereiten. Den betreffenden Bürgern ist eine kurze Mitteilung über den Stand der Bearbeitung und die Übergabe an die zuständigen Organe mit der Bitte zu geben, sich bei Rückfragen an diese zu wenden.
4. Der Datenspeicher der Untersuchungsabteilung ist der Abt. Eingaben der Bürger beim Ministerrat am 22. 3. 1990 zu übergeben.
5. Die technischen Ausrüstungen der Untersuchungsabteilung sind von der Hausverwaltung des Amtssitzes des Ministerrates wieder zu übernehmen.

Statistische Übersicht

1. Der zeitweiligen Untersuchungsabteilung und der Unabhängigen Untersuchungskommission gingen bis zum 28. 2. 1990 Anfragen, Hinweise und Forderungen zu folgenden Sachgebieten zu:

Insgesamt 1020

Gebiet	Anzahl der Fälle
Ministerrat	70
darunter VEM	14
sonstige Grundstücke/Häuser	163
Jagdgebiete	15
Objekte der Parteien	43
Objekte des MfS	70
Entsch./Verhalten von Betriebsleitern innerbetriebliche Probleme	139
Entscheidungen/Verhaltensweisen von örtlichen Organen	109
Tätigkeit Devisenfürmen/Koko	61
Investitionen	8
Militärprobleme NVA	33
Entscheidungen/Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	6
des MdI	15
des FDGB	3
Fragen zur Rehabilitation	212
davon betreffen	
das Eigentumsrecht	54
das Persönlichkeitsrecht	132
den Strafvollzug	4
allgemeine Forderungen	163
allgemeine Stellungnahmen	90
2. in eigene Bearbeitung genommen wurden	264
davon wurden bisher abgeschlossen	172

Sie betreffen vor allem folgende Sachgebiete

- . Wohnobjekte in Rechtsträgerschaft des Ministerrates
- . Rehabilitierungen, Reprivatisierungen
- . Macht- und Amtsmißbrauch im Umgang mit politisch Andersdenkenden

3. an zuständige staatliche Organe und gesell. Untersuchungskommissionen weitergeleitet

Institution	Anzahl der Fälle
Insgesamt	501
verschiedene Ministerien	79
Kripo	80
GStA bzw. StA der Bezirke	84
<u>O</u> berstes Gericht	16
UK der PDS	12
UK der Volkskammer	1
UK der Bezirke	143
UA KoKo	28
UK Auflösung MfS	16
UK NVA	25
Zollverwaltung	1

4. ohne Bearbeitung bzw. nur mit Empfangsbestätigung abgelegt: 65

Schlußfolgerungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit, Gewährleistung von Ordnung und Disziplin sowie Verhinderung ungerechtfertigter Begünstigungen zu Lasten des Staatshaushaltes

1. Durchführung einer Inventur und Erarbeitung einer Bilanz des Vermögens der VEM,
2. Anlegung und Führung einheitlicher Grundstücksakten,
3. Schaffung einer Obligokartei pro Grundstück und exakte Erfassung der Kosten,
4. Festlegung einer eindeutigen Nomenklatur über den Personenkreis, der Versorgungsleistungen des Dienstleistungskombinates des Ministerrates in Anspruch nehmen darf,
5. Kündigung alter und Abschluß neuer Mietverträge entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage kostendeckender Mietpreise oder Verkauf der Einfamilienhäuser bzw. Herbeiführung von Ministerratsbeschlüssen, wenn für einen bestimmten Personenkreis ermäßigte Mietpreise o. a. Vergünstigungen wirksam werden sollen.
6. Durchsetzung des Grundsatzes, daß für alle Handwerksleistungen die gesetzlichen Preise zu zahlen sind.
7. Verhinderung von Leistungen für Mieter, die nicht in der Nomenklatur sind.
8. Rückforderung der unberechtigt aus dem Staatshaushalt in Anspruch genommenen Vergünstigungen gemäß Rechtsvorschriften.

Anlage 3

Aus Zwischenergebnissen der zeitweiligen Unabhängigen Untersuchungs-
kommission gegen Amtsmißbrauch und Korruption zu Untersuchungen von
eventuellem Mißbrauch von psychiatrischen Einrichtungen durch das
MfS sowie andere Institutionen

Insgesamt konnte bei den gemeldeten Betroffenen festgestellt werden, daß aufgrund politischer Prozesse, meist nach § 220, eine Heilbehandlung in der psychiatrischen Klinik (oft nach nicht haltbaren Gutachten, die von eigens für das MfS beschäftigten Fachärzten erstellt wurden), von Gerichten angeordnet wurde.

Da es sich um unbefristete Einweisungen handelte, hätte entsprechend den geltenden Gesetzen eine halbjährliche Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft für die weitere Unterbringung vorgenommen werden müssen. Dies geschah in allen überprüften Fällen nicht.

Weiterhin wurde auch kein Prozeßbevollmächtigter für diese betroffenen Bürger, wie es bei "normalen" Anordnungen zur Heilbehandlung Gesetz ist, hinzugezogen. In einem Fall erfolgte die Unterbringung in der Klinik 3 Jahre, obwohl das Abschlußgutachten des Chefarztes der Klinik trotz einer komplizierten Persönlichkeitsstruktur des Bürgers eine Unterbringung in der Klinik für psychiatrisch Kranke nicht rechtfertigte.

Konzeption zur Bildung der Berliner Handels- und
Finanzierungsgesellschaft mbH (BHF)

1. Das Unternehmen wird als Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung gegründet und in das Handels-
register eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

300 Mio VM.

Gesellschafter sind:

- das Ministerium für Außenwirtschaft als Treu-
händer des Anteiles des Staates
- die Deutsche Handelsbank AG
- die Außenhandelsbetriebe
 - . Intrac Handelsgesellschaft mbH
 - . forum Handelsgesellschaft mbH
 - . Berliner Import-Export GmbH
 - . Berliner Makler- und Handelsvertreter-
gesellschaft mbH
 - . Internationales Handelszentrum.

Die Höhe der Beteiligung an der BHF ist kurzfristig
entsprechend den strategischen Anforderungen und im
Ergebnis endgültiger Aussprachen mit den vorstehenden
Institutionen bzw. Unternehmen festzulegen.

2. Die BHF beteiligt sich an den Unternehmen

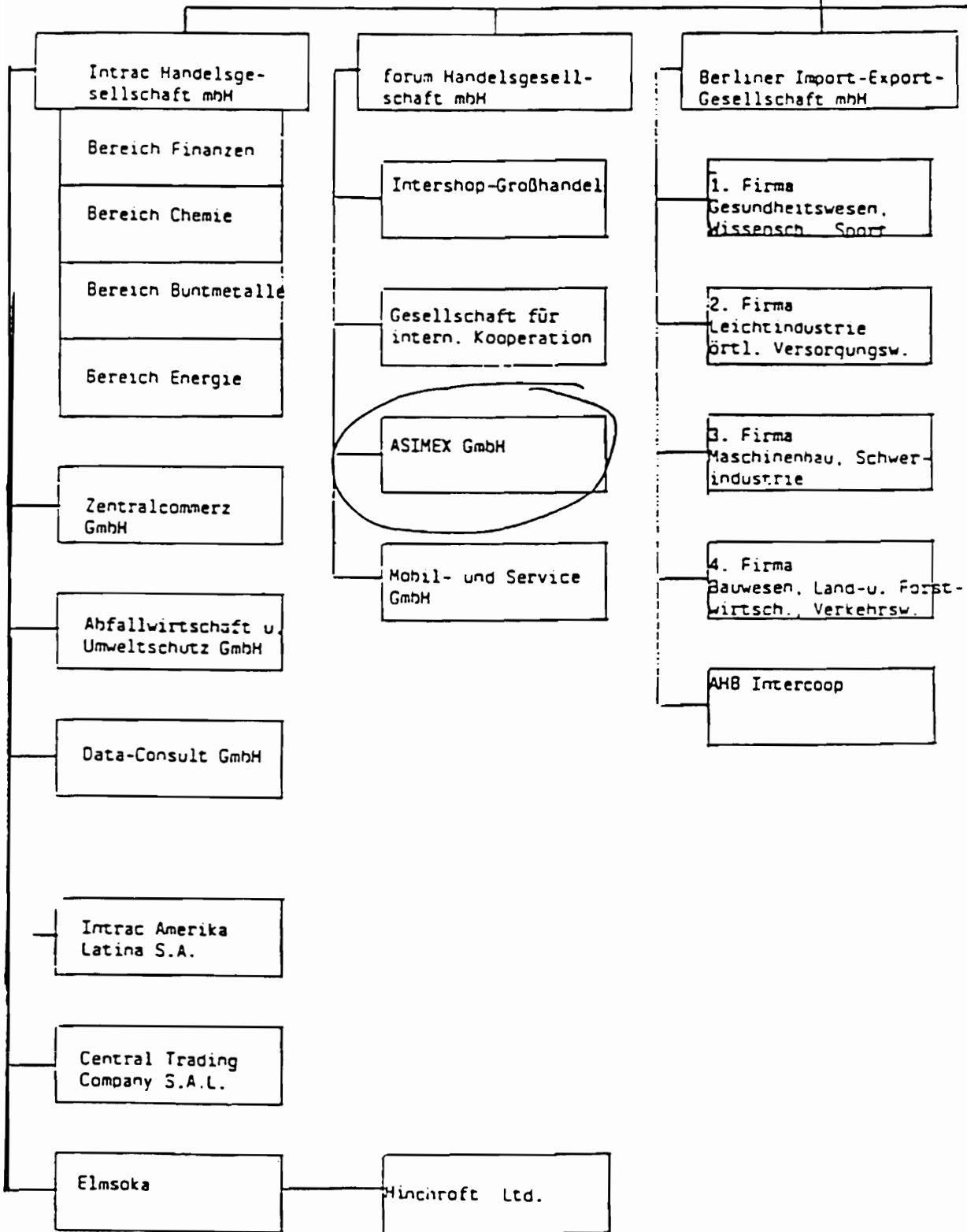
Intrac	mit	31 %	102 Mio VM
forum	mit	40 %	20 Mio VM
BIEG	mit	30 %	6 Mio VM
IHZ	mit	51 %	2,55 Mio VM
BMH	mit	50 %	0,5 Mio VM

			130,05 Mio VM

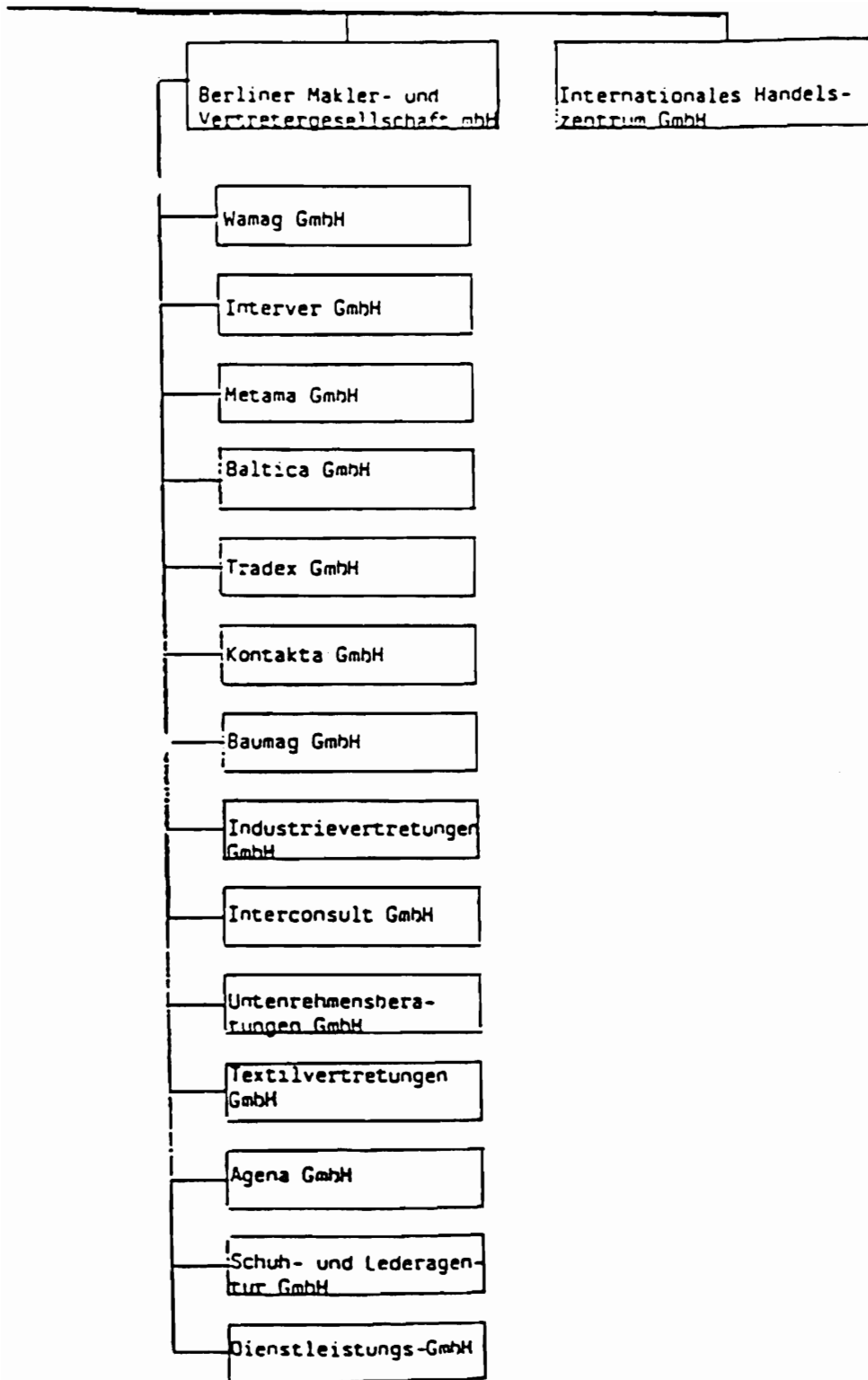
Damit ist gewährleistet, daß die BHF als einzelner Gesellschafter in den Unternehmen jeweils die mehrheitlichen Anteile auf sich vereinigt und somit den erforderlichen kommerziellen Einfluß auf die einzelnen Gesellschaften ausüben kann.

3. Die verbleibenden rd. 169 Mio VM werden zur liquiditätsseitigen Absicherung des Umsatzes des Gesamtunternehmens in Höhe von ca. 5 bis 6 Mrd VM pro Jahr sowie zur Erzielung von Gewinn aus Handelstransaktionen und Finanzierungsgeschäften durch die BHF selbst eingesetzt. Im Ergebnis der zukünftigen unternehmerischen Tätigkeit ist die Hereinnahme fremden Kapitals vorgesehen.
4. Hauptinhalt der unternehmerischen Tätigkeit der Handels- und Finanzierungsgesellschaft ist
 - Einschaltung in Handelsoperationen internationaler Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Investoren
 - Entwicklung neuer Geschäftstätigkeit zur Abrundung des Unternehmensprofils;
 - Unterstützung und finanzielle Absicherung von Handels- und Finanztransaktionen der Unternehmen
 - . Intrac Handelsgesellschaft mbH
 - . forum Handelsgesellschaft mbH
 - . Berliner Import-Export GmbH;
 - Finanzierung und Zwischenfinanzierung internationaler Handelstransaktionen;
 - Finanzierung und Zwischenfinanzierung von Rationalisierungsvorhaben und Investitionen der Industrie;
 - Erwirtschaftung von Gewinnen aus Kapitalbeteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen;
 - Kontrolle und Gewährleistung der Wiedererwirtschaftung der Kredittilgung und Gewinnsicherung.

Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH



Fortf. \Rightarrow
S. 38



Beschluß des Ministerrates vom 16. Mai 1990

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

1. Die Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht von Mitarbeitern des ehemaligen MfS/AfNS sowie von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, werden bestätigt (Anlage).
2. Jegliche Aktivitäten und Planungen für eine konspirative Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS sind verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den afrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Berlin, den 16. Mai 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht

Alle ehemaligen bzw. zeitweise noch mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit werden von der ihnen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse im folgenden Umfang entbunden:

1. Gegenüber den mit der Untersuchung von Sachverhalten beauftragten Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei ohne Einschränkung im Rahmen von Ermittlungshandlungen. Die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
2. Im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes, soweit es die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber
 - dem Parlamentarischen Prüfungsausschuß der Volkskammer
 - der eingesetzten Regierungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben
 - den entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Territorien.

Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.

Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihnen anvertraut gewesener Staatsgeheimnisse, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere

geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.

4. Für die Aufhebung der Schweigepflicht von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, gilt:
 - 4.1. Werden im Zusammenhang mit Untersuchungshandlungen von Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei Aussagen von ehemals inoffiziellen Mitarbeitern gefordert, kann ohne Einschränkung ausgesagt werden. Die Geheimhaltung wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
 - 4.2. Ehemalige inoffizielle Mitarbeiter können sich gegenüber Personen ihrer Wahl über ihre Tätigkeit offenbaren. Sie kommen damit nicht in Konflikt zu früher eingegangenen Verpflichtungen. Kein ehemaliger inoffizieller Mitarbeiter kann mit Ausnahme in den Fällen gemäß 4.1. gezwungen werden, seine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter offenzulegen.
 - 4.3. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
 - 4.4. Staatsgeheimnisse aus dem Bereich der geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit unterliegen nach wie vor der Schweigepflicht. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.
5. Diese Festlegungen berühren nicht das Aussageverweigerungsrecht gemäß der Strafprozeßordnung der DDR.

*Kernel:
Erträge stammen
offenbar von W. LISO*

I n f o r m a t i o n

zu den aufgeworfenen Problemen Parteifirmen

1. Spendenaktion

Anfang März 1976 übermittelte Genosse Karl Keller den Genossen Schalck die Bitte, in den nächsten Tagen bis zu einer Höhe von 330.000,-- DM legale Überweisungen

auf das Spendenkonto der DKP zu organisieren. *Gen. Keller würde hierauf aufmerksam gemacht, daß viele der meisten bedeutendsten Firmen unter dem Strich des Bundeswahlkampfes stehen, offene*
Am 12. 3. 1976 wurden durch den Genossen

in Gegenwart von Genossen Steidl Spendenschecks für den Bundestagswahlkampf der DKP in Höhe von

500.000,-- DM (West)

mit der Bitte um Verkauf *des ausländischen Guthabens* übergeben.

Mit Stand 9. 4. 1976 wurde bei der übernommenen Aufgabenteilung folgendes Ergebnis erreicht:

a) Einnahmen in bar einschließlich Verkauf der Spendenschecks (Anlage 1 Firmenaufgliederung)	504.700,-- DM
b) Überweisungen auf das Spendenkonto der DKP (Anlage 2 dto.)	74.750,-- DM
c) Zusagen für Spenden, die im Verlaufe des Monats April in bar erfolgen (Anlage 3 dto.)	57.000,-- DM
insgesamt	631.450,-- DM

Spenden unter ihrem Namen auf die Konten der DKP-Partei wurden in Karlsruhe. Trotz dieser Lage würden die notwendigen Maßnahmen zu Berlin. Der Auftraggeber wird angegeben. Es wird für weitere

~~Damit wurde die übernommene Verpflichtung über-
erfüllt.~~

2. Prinzipielle Probleme

~~Die Gründung und das Bestehen der Firmen
(siehe Anlage 1) ist erforderlich, um~~

- ~~eine legale finanzielle Basis zu schaffen für die
Beschäftigung von hauptamtlichen Parteikadern,~~
(Schreibarbeitsstellen mit
- ~~die legale Inserierung in der Parteipresse und
anderen Publikationen zu ermöglichen~~
- ~~legale Überweisung von Geldspenden an die Partei
vornehmen zu können~~
- ~~Bargeldtransaktionen für die Partei durch ausge-
wählte Firmenangestellte abzudecken.~~
(Geschäftsführer als Geldkuriere)

Dieses Grundanliegen ist mit dem geringsten materiellen Aufwand durch unsere Partei voll abzusichern. Dabei sind im Interesse eines hohen ökonomischen Nutzeffektes alle Möglichkeiten zu erschließen, die Steuerbestimmungen der BRD zum Vorteil der Partei auszunutzen und die außerordentliche hohe Gewinnbesteuerung zu vermeiden.

(Abschöpfung d. Gewinns)
Die bestätigten Grundsätze für die einheitliche Leitung der Parteifirmen, die sich auf

- die Übernahme der Firmen in das Eigentum der Partei über eine Holding, *(Holdings im west. Ausland Schweiz, Liechten.)*
- den Einsatz von Geschäftsführern in diesen Firmen in Abstimmung mit der DKP,

- ~~die einheitliche Kontrolle der Geschäftstätigkeit~~
und des Ergebnisses
- ~~die Erteilung von Auflagen für den Export und Import~~
~~an den Außenhandel der DDR zur Sicherung des Um-~~
~~satzvolumens der Firmen~~

beziehen, wurden zur Sicherung dieser Aufgabe erarbeitet
und sind kurzfristig durchzusetzen.

~~Zur Sicherung der Aufgabe des Geldtransports ist dem~~
~~Vorschlag, die Firma Simpex als Anlaufstelle mit zwei~~
~~Mitarbeitern bestehen zu lassen, zuzustimmen.~~

Ebenso sind die ~~Fragen des Einsatzes oder der Heraus-~~
~~lösung von Parteikadern in bzw. aus den genannten Firmen~~
wie bisher in Verantwortung der Abteilung Verkehr ~~in~~
ZK zu belassen. Dabei muß der Grundsatz Beachtung finden,
daß Eingriffe in Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit
nur in Abstimmung und nach Zustimmung des Genossen Schalck
vorgenommen werden dürfen.

3. Einzelprobleme

a) Firma Intema GmbH, Essen

Auf der Grundlage bestätigter Maßnahmen wird derzeit
die Übernahme der Firma Intema in das Eigentum der
Partei durch Abschluß eines Leibrentenvertrages mit
Genossen A. Weichert vorbereitet.

Dabei ist vorgesehen, seiner Frau Betty Weichert erst
nach seinem Ableben eine Leibrente zu zahlen. Die Ver-
handlungen konnten auf Grund der ökonomischen Situation

der Firma Intema in den angeschlossenen Firmen noch nicht abgeschlossen werden.

Die grundsätzliche Bereitschaft von H. Weichert liegt jedoch vor.

Gleichzeitig mit diesen Problemen ist der ~~Eintritt des H. Altenhof~~ derseitig noch Prokurist bei der Firma ~~Volts KG~~ sowie der ~~Abkauf der Geschäftsanteile an der Firma Intema, die in Besitz von H. Wagendorf wird,~~ zu klären,

Nach Vorlage des Ergebnisses der Unterzeichnung des bei der Firma Intema eingesetzten Wirtschaftsprüfers sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Firma Intema zu erarbeiten.

b) Fa. R.-Ihle GmbH, Hamburg

Mit dem Abschluß des Leibrentenvertrages mit dem Genossen K. Heinsohn (seine Frau erhält nach seinem Tod 75 %) sind noch ~~19 %~~ der Geschäftsanteile im Besitz von K. Heinsohn.

Derzeitig wird eine Erhöhung des Stammkapitals vorbereitet. Nach notarieller Bestätigung teilt sich das Stammkapital ab ~~1.1.1976~~ wie folgt auf:

Anstalt Unisped	81 % (2.815 TDM)
(Firma wurde gegründet, um mit K. Heinsohn den Leibrentenvertrag abschließen zu können)	
Gen. Uwe Harms	6 % (220 TDM)
Gen. K. Heinsohn	13 % (465 TDM)

Für eine 100 tige Übernahme liegt z. Zt. noch keine Konzeption vor.

c) ~~Betrans-SpeditionsgmbH, Berlin~~

Bis Ende 1974 war bei der Firma ein Verlust in Höhe von rund 960 TDM entstanden. ~~Weshalb~~ wurde kurzfristig die ~~Fusionierung mit der Firma R. Ihle GmbH, Hamburg,~~ herbeigeführt. Dadurch wurde der bei der Firma Betrans entstandene Verlust als Vertrag übernommen und wird bei der Firma R. Ihle über einen Zeitraum von 5 Jahren steuerlich in Abzug gebracht.

~~Gen. Owe Harns, wurde als Geschäftsführer der Firma R. Ihle GmbH eingesetzt.~~

d) ~~Fa. Invaco Hamburg~~

Die Verhandlungen über den Abschluß eines Leibrentenvertrages bei Abkauf der Kapitaleinlagen, des Darlehens und des Guthabens auf den Verrechnungskonten wurden bereits mit dem Genossen Stender geführt und prinzipielle Übereinstimmung erzielt. Nach Vorlage des Ergebnisses einer Firmenbewertung wird die Höhe der Leibrente bestimmt und die entsprechenden notariellen Schritte eingeleitet.

Die Geschäftstätigkeit der anderen erwähnten Firmen kann nicht oder nur in geringem Umfange eingeschätzt werden.

Von großer Bedeutung ist die politische Erziehungsarbeit mit den Geschäftsführern dieser Firmen. Derartige Äußerungen, wie vom Genossen beweisen, daß die Einsicht nicht im vollen Umfange vorhanden ist, daß die Partei alle Anstrengungen zu unternehmen hat, um mit dem geringsten finanziellen Aufwand höchste Ergebnisse zu erreichen.

Durch Inkrafttreten der Grundsätze werden die anderen bereits genannten Aufgaben nicht berührt und keineswegs in ihrer Bedeutung eingeschränkt.

RELATION

- Firma Wolke KG, Bochum
- Firma Untema GmbH, Essen und angeschlossene Firmen
- Firma Wittenbecher GmbH, Essen.
- Firma Wittenbecher Handelsgesellschaft, Westberlin
- Firma Deutsche Handelsgesellschaft Westberlin
- Firma Chemoplast GmbH, Westberlin
- Firma Plast-Elast, Essen
- Firma Langenbruch, Wuppertal
- Firma Hebama, Rotterdam
- Firma Friam, Harlem und Genf
- Firma Cometin, Schweiz
- Firma RKL Lämmerzahl, Neunkirchen
- Firma Socoli, Brüssel
- Firma Melcher, Elmhorn
- Firma Interholding, Holland
- Firma Richard Ihle, Hamburg
- Firma Imog, Rotterdam
- Firma Rema, Hamburg
- Firma Hansa-Tourist, Hamburg
- Firma Inwaco, Hamburg

